LEBEN DES M. TULLIUS CICERO

Karl August Friedrich Brückner

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
Class 769 B888

Digitized by Google

Leben

des

M. Tullius Cicero

von

C. A. F. Brückner
Prorector am Gymnasium zu Schweidnitz.

Erster Theil.

Das bürgerliche und Privatleben des Cicero.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1852.

Digitized by Google

GENERAL

Digitized by Google

DG260
C5B78
1852
v.1
MAIN

Vorrede.

Ueber das Leben des Cicero hat es weder in früherer noch in späterer Zeit an Schriften gefehlt. Cicero selbst hatte außer den Urkunden, welche in seinen Reden und Briefen darüber vorliegen, die Zeiten seines Consulats und seiner Verbannung in besonderen Werken abgehandelt, und in dem Cornelius Nepos und Tiro gleichzeitige und allem Anschein nach wohlunterrichtete Lebensbeschreiber gefunden, und die Geschichtschreiber der gleichzeitigen Perioden der römischen Republik hatten dieselben nicht schildern können, ohne zugleich die öffentliche Wirksamkeit des Cicero mehr oder weniger zu berücksichtigen. Aeltere wie neuere Ausleger seiner Werke aber waren genöthigt gewesen, die Einzelnheiten seines Lebens auf das Sorgfältigste zu untersuchen, und haben darüber ein Material gesammelt, dessen Masse schwerlich

177219

Digitized by Google

sehr vermehrt werden möchte. Hierzu kömmt noch eine Anzahl besonderer Werke über Cicero's Leben, durch welche das Einzelne zusammengestellt werden sollte.

Trotz dieser Vorarbeiten scheint es immer noch schwer, das Leben des Cicero zu schreiben, und wenn der Vfr der vorliegenden Arbeit dieselbe gleichwohl der Oeffentlichkeit zu übergeben wagt, so bestimmte ihn nur die Hoffnung, für das Streben nach einem Ziele Entschuldigung zu finden, welches der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Sache ohngeachtet bis jetzt noch nicht erreicht worden sein möchte, und wozu vielleicht auch ein blos annähernder Versuch zulässig sein dürfte.

Abgesehen von den älteren Arbeiten des Corradus und Franz Fabricius, von denen jedoch weder die eine noch die andere eine zusammenhängende Darstellung des Lebens des Cicero zum Zweck hat, sind die beiden Werke von Middleton und Drumann wohl diejenigen, welche bei der Frage, ob der Vfr überhaupt Grund hatte, nach den Leistungen seiner Vorgänger diese Arbeit herauszugeben, besonders in Betrachtung kommen dürften. In Beziehung auf das Middletonsche Werk jedoch will der Vfr sich nicht erst auf den Tadel berufen, welcher darüber bald nach der Erscheinung desselben von Jak. Tunstall (in der Epistola ad Middletonum Cantabrigiae 1741) ausgesprochen wurde. Wie gegründet auch dieser Tadel in Rücksicht der nicht immer genauen Benutzung der Briefe an den Attikus und Q. Cicero sein mochte, so wenig fehlt es an Stellen, wo auch Tunstall durch die Begierde seine eignen Vermuthungen geltend zu machen, von dem Richtigen abgekommen ist, und daß die zur Verdächtigung der Briefe an den M. Brutus von ihm und Markland beigebrachten Gründe nicht ausreichen, ist vor

Digitized by Google

Allen von K. Fr. Hermann dargethan worden. Offenbar aber ist der Standpunkt, auf welchem sich die römische Geschichte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts befand, gegenwärtig ein anderer geworden; über Verfassung und Gesetzgebung mangelt es nicht an wichtigen Aufklärungen, und Fortschritte der Wort- und Sacherklärung der ciceronianischen Schriften abläugnen zu wollen, würde eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen sein, welche sich damit beschäftigt haben.

Von ganz anderer Bedeutung ist das Werk des Herrn Drumann. Es gehört nicht blos zu den neuesten sondern auch zu den gründlichsten Werken, und eine genaue und tief eindringende Benutzung der ciceronianischen Schriften selbst ist eine Hauptaufgabe desselben gewesen. Die Biographie des Cicero aber macht nur einen Theil der Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung (Bd. IV, S. 216 — Bd. V, S. 685) aus, und da einzelne Partien derselben dem Plane des Vfrs zufolge mit dem Leben anderer Personen verbunden und abgehandelt worden sind, so wird dadurch die Benutzung des ganzen Werkes vorausgesetzt. Wird aber hierdurch die besonders jüngeren und ungeübteren Lesern zu gönnende Uebersichtlichkeit erschwert, so haben zugleich die Ansichten des Herrn Verfassers über die gleichzeitige Uebergangsperiode des römischen Staates aus der republikanischen in die monarchische Form und die damit zusammenhängenden über den Charakter und die Partheistellung des Cicero einen so eigenthümlichen Einfluß auf die Darstellung desselben gehabt, daß dadurch ein Bild entsteht, was nicht etwa nur an einzelnen Stellen hervortritt, sondern was das Ganze durchdringt und die Auffassung und Beurtheilung gerade der ver-

Digitized by Google

trauteſten Mittheilungen des Cicero ſelbſt am meiſten betrifft. Da der Vfr der vorliegenden Arbeit dieſen Anſichten nicht beitreten kann, ſo glaubt er ſich einige Bemerkungen darüber erlauben zu dürfen, zumal da Herr Drumann auf die Einwendungen, welche ihm bereits nach der Erſcheinung des 5. Bandes der Geſchichte Roms gemacht wurden, erwidert hat, daß Cicero zu dem von ihm entworfenen Bilde ſelbſt die Farben geliehen habe, daß ſeine Schilderung nur auf den Geſtändniſſen deſſelben beruhe, und auf den Aeußerungen, durch welche er ſich überführe, ohne es zu wollen, und daß man den Cicero ſelbſt alſo und nicht den Verfaſſer ſeines Lebens anzuklagen habe.

Das Werk des Herrn Drumann ſetzt eine Ausartung des römiſchen Bürgerthums voraus, welche das Fortbeſtehen der Republik unmöglich machte, und zugleich zur Rechtfertigung derjenigen dienen ſoll, welche den Untergang derſelben herbeiführten. Die Herſtellung der Ariſtokratie durch die ſullaniſche Verfaſſung war ein Schritt, deſſen Zweckloſigkeit ſich bald durch die Unhaltbarkeit derſelben herausſtellte, und die Fehler und Gebrechen des Senats, als des Vertreters dieſer Ariſtokratie, trugen in ſich ſelbſt den Keim des Verderbens. Statt bürgerlicher Tugenden herrſchten eigennützige Beſtrebungen; der Senat war unfähig, die öffentliche Freiheit zu erhalten, und es war kein Unglück für den Staat, daß eine ſo ſelbſtſüchtige Herrſchaft aufhörte, und daß die Republik aus den Händen der ehr- und geldſüchtigen Großen, von denen ſie zuletzt nur willkürlich ausgebeutet worden war, in die eines Einzigen überging. Der Unterſchied zwiſchen Gut- und Uebelgeſinnten hatte der Sache nach längſt aufgehört, und wenn der Senat und die Ariſtokratie es nicht mehr verdiente, den Staat zu regieren,

Digitized by Google

ſo konnte auch die Sache derjenigen nicht mehr die gute heißen, welche in der Erhaltung des ſenatoriſchen Anſehns und der dadurch gemäßigten Volksgewalt die Bürgſchaft der öffentlichen Freiheit erblickten. Nun iſt aber der Gegenſatz zwiſchen guten und ſchlechten Bürgern, zwiſchen Freunden und Feinden der öffentlichen Ordnung und Geſetzlichkeit derjenige, auf welchen Cicero unaufhörlich zurückkömmt, und der vornehmſte Ruhm iſt ihm eben als Vertheidiger der guten Bürger zu gelten und als ſolcher während ſeines Conſulats den Staat gerettet zu haben. War folglich der Gegenſatz zwiſchen guten und ſchlechten Bürgern überhaupt unſtatthaft, ſtanden ſich beide trotz der verſchiedenen Wege, welche ſie verfolgten, an Selbſtſucht und Eigennutz einander gleich, und lag der Unterſchied zwiſchen ihnen nur darin, daß die Einen mit Kühnheit und Entſchloſſenheit zu erringen ſuchten, was die Andern zu ängſtlich oder zu bedachtſam waren zu verſuchen, ſo verliert ſich freilich mit dem Vorhandenſein eines ſolchen beſſeren Theils der Bürger auch das Verdienſt desjenigen, der im Sinne derſelben zu handeln glaubte, und ihre Sache zu verfechten für die edelſte und rühmlichſte Aufgabe ſeines Lebens hielt. Gerade darin aber liegt das erſte Unrecht, welches dem Cicero widerfährt. Die Ausartung des römiſchen Bürgerthums, welche das Fortbeſtehen der republikaniſchen Verfaſſung erſchwerte, mag zugegeben werden, verdienen aber die Ehr- und Machtſüchtigen, welche dieſen Umſturz vollendeten, deshalb entſchuldigt, und diejenigen dagegen herabgeſetzt zu werden, welche, ſo lange es die Umſtände geſtatten mochten, das Beſtehende zu erhalten ſuchten? War der Unterſchied zwiſchen den guten und ſchlechten Bürgern in der That ſo nichtig, daß deswegen auch die Beſtrebungen derjenigen als nichtig erſchei-

Digitized by Google

nen, welche der Sache der guten Bürger ihre Thätigkeit gewidmet hatten? Und war der Kampf für eine Verfassung ein so ganz ruhmloser, welche den Ruhm der Römer vor Allen begründet hatte, und trotz ihres Verfalls noch immer das Recht der Gewohnheit und des Herkommens für sich hatte?

Gab es aber keine guten Bürger mehr im Zeitalter des Cicero, und erscheint dasjenige, was derselbe von seinem Zusammenwirken mit ihnen rühmt, nur als ein gehaltloses Gerede, so lag freilich kein Vorzug einer besseren Gesinnung darin, wenn Cicero nur Consul zu werden suchte, während Cäsar nach dem Königthum trachtete, und der Unterschied war nur der, daß eine vielleicht glänzender ausgestattete Persönlichkeit den Cäsar zu einer Laufbahn befähigte, welche dem Cicero zu betreten versagt war. Dies ist jedoch eine abermalige Ungerechtigkeit gegen den Cicero. Mochte dieser auch durch die Schwierigkeiten, mit denen er als Emporkömmling zu kämpfen hatte, zu Manchem sich genöthigt sehen, was ein strengeres Festhalten an bestimmten Grundsätzen vermieden hätte: die bald demokratische bald aristokratische Haltung, welche er den Umständen gemäß annahm, kann mit den Mitteln, deren sich Cäsar und seine Genossen bedienten, so wenig verglichen werden, als das als Tyrannei gedeutete Verfahren gegen die Mitschuldigen des Catilina mit den Gewaltschritten der Dreimännerherrschaft.

Hätte Cicero so handeln wollen, wie es Herr Drumann allein für angemessen und seiner würdig zu halten scheint, so mußte er die Republik entweder mit der Tugend und Festigkeit des Cato vertheidigen, oder die Zurückgezogenheit des Privatlebens einer Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten vorziehen, welche nicht immer durch dieselben

Digitized by Google

Grundsätze gerechtfertigt werden konnte. In dem einen Falle aber würde Cicero einen Kampf gewagt haben, der über seine Kräfte ging, und in dem anderen denjenigen gleich gewesen sein, welche in eben dem Grade, als die Hoffnung, das frühere Ansehn zu behaupten, verschwand, sich aus dem öffentlichen Leben entfernten und den Machtsüchtigen dadurch ihr Spiel erleichterten.

Wenn Herr Drumann endlich sagt, daß Cicero zu dem von ihm entworfenen Bilde selbst die Farben geliehen habe, und daß dasselbe nur auf seinen eignen Geständnissen beruhe, so fehlt es freilich nirgends an Nachweisungen der eignen Aeußerungen des Cicero, wohl aber an der nöthigen Unbefangenheit. Das Bild, welches er entwirft, entsteht oft nur dadurch, daß die Erklärung der benutzten Stellen auf die einmal angenommenen und vorausgesetzten Fehler des Cicero zurückgeführt wird, und es wird dem Cicero dadurch *namentlich* an solchen Stellen Unrecht gethan, wo er am offensten spricht, und am arglosesten seine Gedanken mittheilt.

Wenn daher der Vfr diesen Weg verlassen und einen Standpunkt einzunehmen gesucht hat, auf welchem eine vorurtheilsfreiere und unpartheiischere Darstellung möglich gemacht werden sollte, so glaubt er deswegen um so weniger Tadel zu verdienen, da Herr Drumann selbst dazu aufgefordert hat, ihm auf das Gebiet der Geschichte zu folgen, und ein solches Unternehmen nicht für überflüssig erklärt hat. Eine fortgesetzte Polemik gegen das Werk des Herrn Drumann zu versuchen, war indessen nicht seine Absicht. Hätte er dies gewollt, so würde eine Reihe von einzelnen Untersuchungen über die streitigen Punkte angemessener gewesen sein; allein es ist zweifelhaft, ob da, wo die Grundan-

Digitized by Google

sichten von Vorn herein auseinander gehen, überhaupt eine Vereinigung über das Einzelne möglich ist. Demjenigen was er in seinem Buche über den Charakter des Cicero angeführt hat, wird es wenigstens, wie er hofft, nicht an der nöthigen inneren Uebereinstimmung fehlen.

Eben so wenig lag eine erschöpfende Vollständigkeit in seinem Plane, und die Fragen, welche bei der Erklärung der Reden und Briefe des Cicero in Betrachtung kommen, sind nur in so weit von ihm berücksichtigt worden, als dieselben mit den wichtigeren Lebensumständen des Cicero zusammenzuhängen schienen. Wenn ihn endlich trotz der Unterstützung, deren er sich von Seiten einer benachbarten Universitätsbibliothek zu erfreuen gehabt hat, auch von neueren Hülfsmitteln Manches entgangen ist, so gesteht er allerdings der Nachsicht zu bedürfen, indessen hofft er, daß deswegen nichts Wesentliches übersehen sein wird. Auch dürfte rücksichtlich der vielleicht zu oberflächlichen Erörterungen über die das römische Civilrecht betreffenden Reden zu seiner Entschuldigung dienen, daß tiefer eingehende Untersuchungen solcher Art eher die Sache des Rechtsgelehrten oder des Herausgebers ciceronianischer Reden als des Lebensbeschreibers sind, und daß es gerathen schien, so lange die Stimmen der Sachkundigen darüber noch zu sehr getheilt waren, bei dem Inhalt der Reden selbst stehen zu bleiben, wie wenig auch aus demjenigen, was Ankläger oder Vertheidiger sagen, auf den wahren Bestand der Sachen geschlossen werden kann.

Eine besonders bedeutungsvolle Frage, welche sich der Vfr zu beantworten hatte, betraf die von gewichtigen Stimmen wegen Unächtheit verdächtigen Reden pro Archia, post reditum in senatu und ad Quirites, pro domo, de haru-

Digitized by Google

spicum responso und pro Marcello. Die dagegen erhobenen Zweifel scheinen ihm jedoch nicht entscheidend genug. Er hat daher diese Reden nicht nur an der gehörigen Stelle benutzt, sondern glaubt auch unter den damit zusammenhängenden geschichtlichen Thatsachen Manches für ihre Aechtheit nachgewiesen zu haben. Er freut sich zugleich, sich nachträglich noch auf die beiden Schriften von Jul. Lattmann über die Rede pro Archia und Gust. Lahmeyer über die Rede de haruspicum responso berufen zu können, welche ihm früher unbekannt geblieben waren.

Weit unsicherer schien ihm die Aechtheit des Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus, und er gesteht anfangs sehr für die dagegen angeführten Gründe Umstalls eingenommen gewesen zu sein. Wenn er diese Ansicht später aufgegeben und darnach das über die letzten Lebensumstände des Cicero Fehlende ergänzt hat, so verdankt er die Belehrung darüber den von Herrn Professor K. F. Hermann herausgegebenen Abhandlungen, denen er gegenwärtig kein Bedenken trägt beizustimmen.

Die literarische Thätigkeit des Cicero glaubte der Vfr von der politischen Wirksamkeit desselben trennen zu müssen. Die vorliegende Arbeit hat es daher nur mit dem bürgerlichen und dem damit zusammenhängenden häuslichen Leben des Cicero zu thun. Von den rhetorischen und philosophischen Schriften des Cicero namentlich glaubt der Vfr bei der beständigen Abhängigkeit desselben von seinen griechischen Mustern nicht handeln zu können, ohne über die griechische Rhetorik und Philosophie das hierher Gehörige vorauszuschicken, und verspart sich daher die Zusammenstellung dieser Erörterungen auf einen folgenden Band, welchen er zum Theil bereits vorbereitet hat. — Schließlich bittet er noch,

Digitized by Google

ihm einzelne Ungleichförmigkeiten der Orthographie z. B. daß er nicht immer Sestius st. Sertius geschrieben hat, nachzusehen, und das Buch nicht ohne das Druckfehlerverzeichniß zu benutzen.

Schweidnitz den 4. Januar 1852.

C. A. F. Brückner.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung. Seite

Ueber die Quellen des Lebens des Cicero 1

I. Abſchnitt.

Geburt und Jugendjahre des Cicero bis zu ſeinem erſten öffentlichen Auftreten 38

II. Abſchnitt.

Redneriſche Wirkſamkeit des Cicero von ſeinem erſten öffentlichen Auftreten bis zu ſeiner Reiſe nach Griechenland und Aſien. (81—79 v. Chr.) 54

III. Abſchnitt.

Reiſe des Cicero nach Griechenland und Aſien von 79 bis 77 v. Chr. 67

IV. Abſchnitt.

Oeffentliche Thätigkeit des Cicero von ſeiner Rückkehr nach Rom im J. 77 v. Chr. bis zum Proceß des Verres 74

V. Abſchnitt.

Angriffe auf die ſullaniſche Verfaſſung vom Tode des Sulla bis zum erſten Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 70 . . . 87

VI. Abſchnitt.

Proceß des Verres im J. 70 96

VII. Abſchnitt.

Cicero als Aedilis Curulis. Reden für den Fontejus, Cäcina und P. Oppius 134

Digitized by Google

VIII. Abschnitt.

Seite

Cicero und die politischen Partheien der Jahre 67 und 66 v. Chr. Seine Prätur und Reden für den Vorschlag des C. Manilius und für Cluentius und Q. Cornelius 116

IX. Abschnitt.

Reden für den M. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius und C. Orchivius 173

X. Abschnitt.

Ob Cicero den Catilina gegen die Erpressungsklage der Provinz Afrika vertheidigte 184

XI. Abschnitt.

Bewerbungen des Cicero um das Consulat. Rede gegen den C. Antonius und L. Catilina, seine Mitbewerber 188

XII. Abschnitt.

Das Consulat des Cicero. Reden gegen den Rullus, für die Kinder der Proscribirten, für den Roscius Otho, für den Murena und gegen den Catilina 197

XIII. Abschnitt.

Senat und Volk im J. 62 v. Chr. Proceß des P. Cornelius Sulla. Rede für Archias 262

XIV. Abschnitt.

Cicero und Pompejus nach der Rückkehr des Letzteren aus Asien. Proceß des P. Clodius 274

XV. Abschnitt.

Völlige Verfeindung des Cicero mit Clodius. Forderungen des Pompejus vom Senat verweigert. Entzweiung des Senats und Ritterstandes. Cicero's Freundschaft mit Pompejus entfremdet ihn der Sache der Aristokratie 283

XVI. Abschnitt.

Verbindung des Pompejus, Crassus und Cäsar und Consulat des Cäsar 296

XVII. Abschnitt.

Cicero während des Consulats des Cäsar. Reden für den C. Antonius und L. Valerius Flaccus 302

XVIII. Abschnitt.

Die Verbannung des Cicero 322

Digitized by Google

XIX. Abſchnitt.

Seite

Schickſale des Cicero während ſeiner Verbannung und Verſuche zu ſeiner Zurückrufung 342

XX. Abſchnitt.

Die Verhandlungen wegen der Zurückrufung des Cicero 358

XXI. Abſchnitt.

Partheiſtellung nach der Rückkehr des Cicero. Verhandlungen über ſein Haus 366

XXII. Abſchnitt.

Verhandlungen über die Wiedereinſetzung des Königs Ptolemäus Auletes von Aegypten 381

XXIII. Abſchnitt.

Partheikämpfe des Jahres 56 bis zur Zuſammenkunft der Dreimänner in Luca. Reden für den P. Seſtius und gegen den Vatinius 396

XXIV. Abſchnitt.

Veränderte Partheiſtellung nach der Erneuerung der Dreimänner-Verbindung. Reden des Cicero über die Erklärungen der Haruſpices, über die conſulariſchen Provinzen, für den Balbus und Cölius 410

XXV. Abſchnitt.

Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 55. Rede des Cicero gegen den Piſo 443

XXVI. Abſchnitt.

Abgang des Craſſus nach Syrien. Conſulat des L. Domitius und Appius Claudius. Abhängigkeit des Cicero vom Cäſar. Bewerbungen um die obrigkeitlichen Würden des J 53 458

XXVII. Abſchnitt.

Begebenheiten des Jahres 53 und 52. Ermordung des Clodius Drittes Conſulat des Pompejus und Proceß des Milo . . . 500

XXVIII. Abſchnitt.

Cicero in Cilicien 527

XXIX. Abſchnitt.

Begebenheiten, welche den Ausbruch des Bürgerkriegs im J. 49 herbeiführten 563

Digitized by Google

XXX. Abſchnitt.

Seite

Ausbruch des Bürgerkrieges. Cicero's Stellung zwiſchen den Parteien 579

XXXI. Abſchnitt.

Cicero und die Zeitbegebenheiten von ſeiner Ankunft in Campanien (Jan. 49) bis zu ſeiner Flucht zum Pompejus (Mai 49) . . 592

XXXII. Abſchnitt.

Cicero im Lager des Pompejus 613

XXXIII. Abſchnitt.

Cicero während der Herrſchaft des Cäſar 630

XXXIV. Abſchnitt.

Reden für den M. Marcellus, Q. Ligarius und Dejotarus . . . 664

XXXV. Abſchnitt.

Familienangelegenheiten des Cicero ſeit dem Ausbruch des Bürgerkriegs 680

XXXVI. Abſchnitt.

Cicero und die Zeitbegebenheiten vom Tode des Cäſar bis zum Ausbruch des Kampfes mit dem M. Antonius im Sept. 44 . . . 698

XXXVII. Abſchnitt.

Kampf des Cicero mit dem M. Antonius bis zum Anfang des folgenden Jahres 730

XXXVIII. Abſchnitt.

Cicero und die Begebenheiten der Zeit vom Anfang des J. 43 bis zum Tode der Conſuln Hirtius und Panſa 752

XXXIX. Abſchnitt.

Folgen der Schlacht bei Mutina. D. Brutus zum Oberbefehlshaber der republikaniſchen Truppen ernannt. Verbindung des Antonius und Lepidus. Zug des Octavian gegen Rom. Seine Wahl zum Conſul und Verſöhnung mit dem Antonius. Proſcriptionen der Triumvirn und Tod des Cicero 786

XL. Abſchnitt.

Privatleben und Vermögensumſtände des Cicero 799

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber die Quellen des Lebens des Cicero.

Ueber einzelne Abschnitte seines Lebens hatte das Alterthum von Cicero selbst mehrere Werke und zwar 1. über sein Consulat und 2. über die Zeiten seiner Verbannung.

Ueber sein Consulat wurde nicht blos eine besondere Ausgabe der 10 wichtigsten während desselben von ihm gehaltenen Reden von Cicero besorgt [1], sondern auch der Reihe nach 4 Schriften bekannt gemacht. Die erste darunter, ursprünglich *wohl nicht* zur Veröffentlichung bestimmt, war der Brief, in welchem Cicero sogleich nach Unterdrückung der catilinarischen Verschwörung den Pompejus von den letzten Begebenheiten benachrichtigt hatte [2]. Die Ausführlichkeit, mit welcher derselbe abgefaßt war, gab Veranlassung, daß er als ein besonderes Werk *betrachtet* wurde [3], und die wahrscheinlich zu starke Hervor-

---

[1] ad Att. II, 1, 3 heißt es von den orationes consulares: Et quoniam te quum scripta tum res meae delectant, iisdem ex libris perspicies, et quae gesserim et quae dixerim. Zugleich zeigen die folgenden Worte aut ne poposcisses: ego enim tibi me non offerebam, daß die Herausgabe von Attikus veranlaßt war.

[2] ad fam. V, 7, obwohl der Brief hier nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dagegen pr. Sulla 24, 67. Hic tu epistolam meam saepe recitas, quam ego ad Cn. Pompejum de meis rebus gestis et de summa republica misi. Cic. hatte darin gesagt, furorem incredibilem, biennio ante conceptum (vgl. das Fragment de divin. I, c. 12 v. 33), erupisse in suo consulatu.

[3] Schol. ad orat. pr. Planc. 34, 85 p. 271 Or. p. 211 Wunder.: significat epistolam non mediocrem ad instar voluminis scriptam, quam Pompejo in Asiam etc.

Digitized by Google

hebung des eignen Verdienstes mochte dazu beitragen, daß derselbe nicht blos in den Händen des damit wenig zufriedenen Pompejus blieb, und später noch von Gegnern als Grund einer feindseligen Stimmung desselben angesehen wurde [1].

Die 3 anderen Schriften werden ad Att. I, 19, 10 [2] vollständig neben einander angeführt. Eine Schrift über das Consulat in griechischer Sprache war damals eben beendigt, eine andere in lateinischer, endlich ein lateinisches Gedicht desselben Inhalts in der Arbeit. Das griechische Werk sendet Cicero dem Attikus nach Athen, die auch dem Ausdruck zugewandte Sorgfalt rühmend [3]. Der Inhalt sei nicht sowohl lobpreisend als geschichtlich; dies, hoffe er, werde die tadelnden Stimmen beschwichtigen, die sich dagegen erheben dürften. Attikus hatte zu derselben Zeit dem Cicero ein Buch ähnlichen Inhalts, und ebenfalls in griechischer Sprache geschrieben [4], zugesandt, Andere aber, wie den Rhodier Posidonius [5], hatte die Arbeit des Cicero von ähnlichen Unternehmungen abgeschreckt, Manche darunter, die ihm durch Bitten um Auskunft über die Begebenheiten seines Consulats beschwerlich gewesen waren, ihm sehr zur Freude [6]. Sind diese Schriften ad Att. I, 16, 18 gemeint [7], so war Cicero schon das Jahr zuvor damit beschäftigt. Des in lateinischer Prosa geschriebenen Werkes geschieht jedoch außer ad Att. I, 19, 10 keine Erwähnung. Des griechischen dagegen gedenken Plutarch Caes. 8 [8] und Dio Cassius 46, 21 [9].

---

[1] pr. Planc. 34, 85. [2] vom 15. März 60 a. Chr.

[3] ad Att. I, 20, 6 Puto, te Latinis meis delectari, huic autem Graeco Graecum invidere. II, 1, 1 Meus autem liber (nämlich commentarius consulatus) totum Isocrati *μυροθήκιον* atque omnes ejus discipulorum arculas ac nonnihil etiam Aristotelia pigmenta consumpsit.

[4] ad Att. I. l. [5] ad Att. I. l.

[6] ad Att. II, 1, 2 Ita vulgo qui instabant, ut darem sibi, quod ornarent, jam exhibere mihi molestiam destiterunt. Nicht Alle freilich. ad Att. II, 2, 2 *Ἡρώδης*, si homo esset, eum (nämlich Dicaearchum) potius legeret quam unam literam scriberet: qui me epistola petivit, ad te, ut video, cominus accessit. Conjurasse mallem, quam restitisse conjurationi, si illum mihi audiendum putassem.

[7] Ego tibi aliquid de scriptis meis mittam. Nihil erat absoluti.

[8] *ἐν τῷ περὶ τῆς ὑπατείας.*

[9] *προθέμενος γὰρ πάντα τὰ τῇ πόλει πεπραγμένα συγγράψαι — ἀπὸ τῆς ὑπατείας τῆς ἑαυτοῦ ἤρξατο* etc. wie Fufius Calenus sagt.

Digitized by Google

Am häufigſten wird das poetiſche Werk erwähnt. Aus ad Att. II, 3, 3 folgt, daß es aus 3 Büchern beſtand. Es war dem Geiſte gemäß geſchrieben, mit welchem Cicero ſein Conſulat verwaltet hatte. Außer vielem anderen im Sinne der Ariſtokratie Geſagten waren der Muſe Calliope am Ende deſſelben die Worte in den Mund gelegt:

Interea cursus, quos prima a parte juventae
Quos adeo consul virtute animoque petisti,
Hoc retine atque auge famam laudesque bonorum.

Worte, an denen Cicero, als ſpäter der Kampf mit den Machthabern größere Gefahren drohte, einige Fügſamkeit und Nachgiebigkeit aber weſentliche Vortheile verſprach, eben ſo wie an dem Wahlſpruch feſthielt: *Εἷς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης.* Seine Ruhmredigkeit in dieſem Werke läugnet indeſſen auch der ihn faſt überall entſchuldigende Quintilian (XI, 1, 23 u. 24) nicht [1], und führt als Beiſpiele die auch bei Cicero ſelbſt vorkommenden [2] Verſe Cedant arma togae, concedat laurea linguae und O fortunatam natam me consule Romam an. Seinen Bruder Quintus läßt Cicero de divin. I, 13, 22, wo der Muſe Urania eine an den Cicero gerichtete Rede über die Vorbedeutungen ſeines Conſulats [3] in 78 Verſen in den Mund gelegt wird, in Beziehung auf die mitgetheilte Stelle ſagen: qui et gesseris ea, quae gessisti, et ea, quae pronuntiavi, accuratissime scripseris. Andere Stellen bei Serv. ad

[1] In carminibus utinam pepercisset, quae non desierunt carpere maligni »Cedant etc. et O fortunatam etc. et Jovem illum, a quo in concilium deorum advocatur, et Minervam, quae artes eum docuit,« quae sibi ille, secutus quaedam Graecorum exempla, permiserat.

[2] in Pis. 29, 72. 30, 73 u. 74, wo ſtatt linguae laudi. de off. I, 22, 77. wo linguae ſteht. Siehe darüber Beier zu d. St. u. Wernsdorf. Poët. Lat. min. IV, p. 389. Phil. II, 8, 20. Plutarch. Compar. Demosth. et Cic. c. 2 *ὡς τὰ ὅπλα ἔδωκε τῇ τηβέννῳ καὶ τῇ γλώττῃ τὴν θριαμβικὴν ὑπεῖκεν δάφνην.* Serv. ad Virg. A. I, 1. Pseudo-Sall. in Cic. 3, 6. und decl. in Sall. 2, 7. Anſpielungen darauf: ad fam. XV, 6, 1, wo Cicero dem Cato ſchreibt, quam lauream cum tua laudatione conferrem! Plin. N. H. VII, 31. u. Calp. Piso 35 u. 36 ap. Wernsd. Poët. Lat. IV, p. 389. Der andere Vers O fortunatam etc. bei Juvenal. Sat. 10, 122 mit dem Zuſatz Antoni gladios potuit contemnere, si sic Omnia dixisset, nämlich, wie der Scholiaſt bemerkt, si nihil peritius scripsisset.

[3] quos in secundo de consulatu Urania Musa pronuntiat. I, 11, 17.

Digitized by Google

Virg. Ecl. 8, 106 und Nonius v. Eventus. Fragm. b. Orell. [1] p. 568 u. 569.

Dem Ruhme des Cicero hatten dieſe Werke jedoch wenig genützt. Als er daher nach ſeiner Rückkehr aus der Verbannung die Schickſale, welche ihn getroffen hatten, in einem neuen dargeſtellt zu ſehen wünſchte, ſollte es von einem Anderen als ihm ausgearbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben werden. Daher der Brief, welchen er im April des Jahres 56 an den Luccejus ſchrieb. Frühere Aeußerungen deſſelben hatten den Cicero dazu ermuthigt [2]. Nun war Luccejus zwar kaum mit der Geſchichte des italiſchen und des Bürgerkrieges zu Ende gekommen, und ein Zeitraum von 20 Jahren trennte ihn noch von der Verſchwörung des Catilina, indeſſen fehlte es nicht an Beiſpielen älterer Geſchichtſchreiber, welche einzelne Abſchnitte der von ihnen behandelten Zeiten in beſonderen Werken bearbeitet hatten, und da die Zeit von dem Anfang der Verſchwörung bis zur Rückkehr des Cicero ſich dazu ebenfalls zu eignen ſchien, ſo iſt die Bitte des Cicero, Luccejus möge ſofort die Arbeit beginnen; er ſelbſt unterdeſſen werde zur Belehrung deſſelben das Nöthige aufzeichnen (commentarios rerum mearum conficiam). Nur wenn Luccejus abgehalten würde, ſeinen Wunſch zu erfüllen, werde er genöthigt ſein, von ſich ſelbſt zu ſchreiben, was von Vielen getadelt werde [3].

---

[1] Unrichtig werden jedoch die Verſe Cedant arma etc. und wohl auch O fortunatam etc. von Orelli unter die Fragmente des Gedichts de temporibus gerechnet Dies könnte höchſtens aus Pseudo-Sall. 4, 7 »quem Minerva omnes artes edocuit, Jupiter optimus maximus in concilium deorum admisit, Italia exsulem humeris suis reportavit« vgl. mit Quintil. XI, 1, 24, wo Jovem illum, a quo in concilium deorum advocatur u. Minervam, quae artes eum docuit in Verbindung mit Cedant arma togae etc. angeführt wird, geſchloſſen werden. Entſchieden dagegen aber iſt Cic. in Pis. 29, 72 Qui modo quum res gestas consulatus mei collaudasset, — non illa tibi, inquit, invidia nocuit, sed versus tui. Worauf das Cedant arma togae als Grund der Feindſchaft des Pompejus angeführt wird.

[2] ad fam. V, 12, 9 te accuratissime nostrorum temporum consilia atque eventus literis mandaturum.

[3] cogar fortasse facere, quod nonnulli saepe reprehendunt: scribam ipse de me. Iſt dies nicht zugleich eine Hindeutung auf das über ſein Conſulat früher Geſchriebene? Und kann daraus mit Spalding z. Quintil. IX, 1, 24 geſchloſſen werden, nihildum condidisse de rebus suis Ciceronem?

Digitized by Google

Luccejus und Cicero waren auch ſpäter noch Freunde (fam. V, 13—15); davon aber daß der Wunſch des Letzteren erfüllt worden, iſt nicht die Rede, dagegen verfertigte Cicero wie über ſein Conſulat, ſo über ſeine folgenden Schickſale bis zu ſeiner Zurückrufung ein zweites Gedicht in 3 Büchern (de temporibus suis). Am deutlichſten iſt hierüber ad fam. I, 9, 23 [1], wo Cicero dem an der Beſtändigkeit und Aufrichtigkeit ſeiner Geſinnung zweifelnden Lentulus die Anerkennung rühmt, welche er den Verdienſten deſſelben in den 3 Büchern de temporibus suis habe zu Theil werden laſſen. Sehr weſentlich iſt dabei, was Cicero hinzufügt, daß er ihm die Schrift längſt zugeſchickt haben würde, wäre ſie überhaupt von ihm für die Oeffentlichkeit beſtimmt worden, und daß der Grund davon weniger die Beſorgniß ſei, ſeine Gegner verletzt zu haben, was wohl ſelten und mit Vorſicht geſchehen ſei, als er möchte zu wenig im Stande geweſen ſein, Alle, die ſich um ihn verdient gemacht, zu nennen. Aller Wahrſcheinlichkeit nach lag der eigentliche Grund darin, daß die damalige Stimmung des Cicero gegen die Optimaten und die Triumvirn ſich in dieſer Schrift auf eine ſolche Weiſe ausgeſprochen hatte, daß er das Urtheil der Erſteren noch mehr als das der Letzteren zu fürchten Urſache hatte. Mit Jenen nämlich war Cicero gerade in dem Jahre, in welchem er den Brief an den Lentulus ſchrieb, eben ſo ſehr zerfallen, als er ſich dieſen, und unter ihnen beſonders dem Cäſar, genähert hatte [2]. Offenbar waren es die Conſuln des Jahres 58, Gabinius und Piſo, welche alle Schuld tragen mußten [3]. Ausdrücklich deutet darauf ad Q. fr. III, 1, §. 24, wo Cicero, nachdem er von der Schande des Piſo und Gabinius geſprochen hat, fortfährt: Itaque mirificum ἐμβόλιον cogito in secundum meorum librorum includere, dicentem Apollinem in concilio

[1] Scripsi etiam versibus tres libros de temporibus meis, quos jam pridem ad te misissem, si esse edendos putassem — sunt enim testes et erunt sempiterni meritorum erga me tuorum meaeque pietatis: — sed quia verebar, non eos, qui se laesos arbitraretur, (etenim id feci parce et molliter) sed eos, quos erat infinitum bene de me meritos omnes nominare.

[2] Vgl. Tunstall. Epist. ad Middl. p. 113. Ueber den Ausdruck tempora aber: ad fam. II, 6, 2. ad Att. VIII, 12, 5. pr. Planc. 40, 95.

[3] wie auch aus den Reden, namentlich pro Sestio und in Pisonem hervorgeht.

Digitized by Google

deorum, qualis reditus duorum imperatorum futurus esset, quorum alter exercitum perdidisset, alter vendidisset. Das Gedicht alſo war damals vollendet, vielleicht aber nur Wenigen bekannt. Selbſt dem Attikus, dem ſonſt die Schriften des Cicero zuerſt mitgetheilt werden, weil er, wie es ſcheint, dieſelben abſchreiben läßt und verhandelt, trägt er anfangs Bedenken [1], ſie zuzuſenden, da die darin enthaltenen Aeußerungen über die Triumvirn und die Optimaten früheren Rathſchlägen deſſelben entgegen waren, auf den Cicero ſelbſt aber die Schuld des Wankelmuths warfen. Durch Quintus dagegen ſcheint dieſelbe dem Cäſar mitgetheilt worden zu ſein, der jedoch über das erſte Buch beifälliger als über das Uebrige geurtheilt haben ſoll [2], obgleich, wenn anders ad Att. IV, 5, 1 darauf bezogen werden kann, Cicero ſelbſt die Schrift eine Palinodie nennt, in welcher das dem Cäſar geſpendete Lob ihm nicht zur Ehre gereichen könne [3]. Dem Quintus hatte die Schrift deſto mehr gefallen; und er rieth dem Marcus Tullius der Rede eingedenk zu ſein, welche am Ende des einen Buches dem Jupiter von ihm in den Mund gelegt werde, einer Rede, welche dieſer ſelbſt geſteht, mehr für ſich als für Andere geſchrieben zu haben [4]. Aus ver-

[1] ad Att. IV, 8, 3 De poëmate quod quaeris: quid si cupiat effugere? quid? sinas? Indeſſen zeigt IV, 11, 2 Tu Luccejo nostrum librum dabis, daß das Buch, wenn es anders das vorhin erwähnte iſt, damals in den Händen des Attikus war.

[2] ad Q. fr. II, 15, 2 quoniam scribis poema ab eo nostrum probari und II, 16, 5 Nam primum librum se legisse scripsit ad me ante: et primum sic, ut neget se ne Graeca quidem meliora legisse. Reliqua ad quendam locum ἐμβυμότερα Hoc enim utitur verbo. Dic mihi verum, num aut res eum aut χαρακτὴρ non delectat?

[3] subturpicula mihi videbatur esse παλινῳδία. Sed valeant recta, vera, honesta consilia. Auch Pseudo-Sall. 4, 7 wirft dem Cic. vor laudas Caesarem. Dieſer aber verfertigte ſpäter ſogar ein Gedicht auf die Thaten des Cäſar. ad Q. fr. II, 15, 2. III, 1 §. 11 Poema ad Caesarem, quod institueram, incidi. Auch ſpäter ſpricht er von Unluſt und Zeitmangel III, 4, 4. 6, 4, dennoch aber nimmt er die Arbeit wieder vor (III, 8, 3), und ſchreibt III, 9, 6 Quod me hortaris, ut absolvam: habeo absolutum suave, mihi quidem ut videtur, ἔπος ad Caesarem.

[4] Quod me admones de nostra Urania (wie richtig von Malaſpina verbeſſert iſt) suadesque, ut meminerim Jovis orationem, quae est in extremo illo libro, ego vero memini et illa omnia mihi magis scripsi quam ceteris.

Digitized by Google

kehrter Auffassung oder absichtlicher Entstellung aber scheint entstanden, was Dio Cassius [1] sagt, Angaben, aus denen man eher auf ein Werk schließen sollte, wie dasjenige, mit welchem Cicero, wie er ad Att. II, 6, 2 schreibt, im J. 59 umging [2].

Abgesehen von den Schriften des Cicero selbst, hatten zuerst zwei von seinen Zeitgenossen sein Leben beschrieben: Cornelius Nepos, der Freund des Cicero und des Attikus, und Tiro sein Freigelassener.

Was Gellius (XV, 28) von dem Werke des Nepos sagt, beweist, daß dasselbe unter die Hauptquellen des Lebens des Cicero gehörte. Eben so scheint aus der Anzahl der Bücher [3], die es umfaßte, hervorzugehen, daß es ein selbständiges Werk und kein Theil der Lebensbeschreibungen berühmter Männer überhaupt war. Auf einen vertrauteren Umgang mit Cicero läßt ferner der Umstand schließen, daß im Alterthum 2 Bücher Briefe des Cicero an den Cornelius Nepos vorhanden waren. Um nämlich den Gebrauch des Wortes dicteria nachzuweisen, sagt Macrobius (Saturn. lib. II, c. 1): Testis idem Cicero, qui in libro epistolarum ad Cornelium Nepotem secundo sic ait: Itaque nostri, cum omnia, quae dixissemus, dicta essent, quae facete et breviter et acute loculi essemus, ea proprio nomine appellari dicteria voluerunt. Schon Sueton beruft sich darauf (Caesar. 55), obwohl er die Briefsammlung selbst nicht nennt (et ad Cornelium Nepotem de eodem (v. Cäsar) ita scripsit), daß es aber in der That ein Brief war, welcher ihm vorlag, scheint aus Ammian XXVI, 1, 2 zu folgen (Fragm. Cic. bei Orelli p. 462) Quidam veterum — cognitiones actuum variorum stilis uberioribus explicatas non edidere superstites, ut in quadam ad Cornelium Nepotem epistola Tullius quoque testis reverendus affirmat, eine Stelle, die vielleicht eben so wie die Ammian. XXI, 16, 13 erwähnte, aus demselben Briefe genommen ist. Dennoch scheint Cornelius Nepos mehr der Freund des Attikus [4]

---

[1] 39, 10 und 46, 8 *τὰ συγγράμματα, ἃ κατὰ τῶν φίλων συγγράφει, ἐφ' οἷς οὕτως αὐτῷ ἀδικοῦντι σύνοισθα, ὥστε μηδὲ δημοσιεύειν αὐτὰ τολμᾶν.*

[2] Itaque *Ἀνέκδοτα*, quae tibi uni legamus, Theopompio genere aut etiam asperiore multo pangentur.

[3] Gellius XV, 28, 2 in primo librorum, quos de vita ejus scripsit. Das Werk scheint also wenigstens mehr als 2 Bücher umfaßt zu haben.

[4] ad Att. XVI, 5, 5 und 14, 4.

Digitized by Google

als des Cicero und seine Partheilichkeit für Cicero nicht zu groß gewesen zu sein. ad Att. XVI, 5, 5 beschwert sich dieser, daß Nepos gerade dasjenige, was vorzüglich sein Stolz sei, nicht sehen möge (Nepotis epistolam exspecto. Cupidus ille meorum? qui ea, quibus maxime *γαυριῶ*, legenda non putet). Aus derselben Stelle geht hervor, daß Nepos damals eine Sammlung der Briefe des Cicero zu haben wünschte (Mearum epistolarum nulla est *συναγωγή*. Sed habet Tiro instar (?) septuaginta. Et quidem sunt a te quaedam sumendae. Eas ego, oportet, perspiciam, corrigam. Tum denique edentur), vielleicht also noch vor dem Tode des Cicero das Leben desselben schrieb. Auf eine Ungenauigkeit dieser Lebensbeschreibung macht übrigens Gellius aufmerksam, indem er erwähnt, daß Nepos die Vertheidigung des S. Roscius in das 23. Jahr des Cicero gesetzt habe; wobei wenig genügend scheint, was er selbst zur Erklärung hinzufügt: Nepotem studio amoris et amicitiae adductum, amplificandae admirationis gratia, quadriennium suppressisse, ut M. Cicero orationem florentissimam dixisse pro Roscio admodum adolescens videretur.

Ungleich mehr als die Schrift des Nepos, für welche es sehr an Anführungen fehlt, scheint indessen dasjenige benutzt worden zu sein, was Tiro, der Freigelassene des Cicero, über das Leben und die Schriften seines Patrons hinterlassen hatte. Daß Tiro als der Zögling, der Studiengenosse und Vertraute des Cicero (Gell. XIII, 9 init. VII, 3, 8) Gelegenheit hatte, sich von den Lebensumständen desselben aufs Genaueste und Ausführlichste zu unterrichten, und daß es ihm auch über die öffentlichen Angelegenheiten an Mittheilungen des Cicero selbst nicht mangelte (Gell. IV, 10, 6. X, 1, 7 vgl. Drumann Geschichte Roms Th. VI. S. 408), ist eben so bekannt, als daß Niemand mehr mit der Zusammenstellung und Ausbesserung der Schriften des Cicero zu thun hatte. Ob die Briefe des Cicero in der uns überlieferten Gestalt von Tiro gesammelt und geordnet wurden, kann zwar aus ad Att. XVI, 5, 5 nicht geschlossen werden, wohl aber, daß Tiro mit einer Sammlung derselben beschäftigt war, deren Durchsicht Cicero selbst die Absicht hatte zu übernehmen [1].

[1] Tunstall Epist. ad Middlet. p. 15 und Drumann VI, S. 409 finden in der Art der Zusammenstellung der Briefe, welche keinen der Verhältnisse

Digitized by Google

Daß ferner Tiro die Abſchriften wenigſtens einzelner Reden beſorgte, geht aus Gell. 1, 7, 1 hervor, wo von dem 5. Buche in Verrem die Worte liber spectatae fidei Tironiana cura et disciplina factus, eben ſo aus Gell. XIII, 20, 16, wo, wie zuvor §. 15. fretu ſtatt freto aus lib. V, ſo peccatu ſtatt peccato mit dem Zuſatz angeführt wird: hoc enim scriptum in uno atque in altero antiquissimae fidei libro Tironiano reperi. Daß Tiro zugleich in mehreren Büchern de usu atque ratione linguae Latinae (Gell. XIII, 9, 2) geſchrieben hatte, diente dazu, ſolche Angaben in den Augen des Grammatikers beſonders wichtig zu machen. Auch die von Cicero anfangs nicht zur Herausgabe beſtimmten Commentarii orationum, welche Tiro unter dem Nachlaß deſſelben gefunden haben mochte, wurden von ihm, obwohl abgekürzt, veröffentlicht [1]. Dieſes Werk aber war um ſo wichtiger, da Entwürfe nicht blos von ſolchen Reden, welche von Cicero ſpäter genauer ausgearbeitet und herausgegeben wurden, darin enthalten waren, ſondern zugleich von ſolchen, welche Cicero für die Herausgabe nicht beſtimmt hatte (Quintil. IV, 1, 69 vgl. ad Att. II, 7, 1). Wie groß aber die Veränderungen waren, welche vor der Herausgabe mit den Reden vorgenommen wurden, beweiſt vor Allen Plinius Epist. I, 20, 7—8. Um nämlich die Behauptung zu widerlegen, daß frühere Redner weniger öffentlich geſprochen als ſpäter aufgezeichnet hätten, bemerkt derſelbe: Testes sunt multae multorum orationes, ut Ciceronis pro Murena, pro Vareno: in quibus brevis et nuda quasi subscriptio quorundam criminum solis titulis indicatur. Ex his apparet, illum permulta dixisse; quum ederet, omisisse. Idem pro Cluentio ait, se totam causam veteri instituto solum perorasse, et pro Cornelio: quatriduo egisse: ne dubitare possimus, quae per plures dies, ut necesse erat, latius dixerit, postea recisa ac purgata, in unum librum, gran-

beſonders kundigen Urheber verräth, den Beweis, daß ein Anderer als Tiro, vielleicht ein Schreiber des Attikus dieſer Urheber ſei.

[1] Quintil. X, 7, 31 Nam Ciceronis ad praesens modo tempus aptatos (sc. commentarios orationum) libertus Tiro contraxit: quos non ideo excuso, quia non probem, sed ut sint magis admirabiles. Ueber den Gebrauch des Wortes commentarii ſ. Quintil. III, 8, 58. Desgl. Cic. Brut. 44, 164 Ipsa illa censoria contra Domitium collegam non est oratio, sed quasi capita rerum et orationis commentarium paulo plenius.

Digitized by Google

dem quidem, unum tamen, coarctasse. Dienten daher die Commentarii zur Vorbereitung des Redners, so war daran oft besser zu erkennen, was derselbe öffentlich gesagt hatte, als an den später ausgearbeiteten Reden selbst.

Die Sammlung von Witzworten des Cicero, welche dem Tiro zugeschrieben wurde, umfaßte nicht weniger als 3 Bücher, und die Zweifel, welche nach Quintil. VI, 3, 5 gegen die Aechtheit derselben erhoben wurden, hatten ihre Veranlassung vielleicht mehr in der dem Namen des Redners nicht überall ganz angemessenen Auswahl als in anderen Umständen. Quintilian sagt nämlich, indem er den Cicero gegen den Vorwurf, ein nimius risus affectator gewesen zu sein, zu rechtfertigen sucht: Utinamque libertus ejus Tiro, aut alius quisquis fuit, qui tres hac de re libros edidit, parcius dictorum numero indulsissent et plus judicii in eligendis quam in congerendis studii adhibuissent: minus objectus calumniantibus foret, qui tamen nunc quoque, ut in omni ejus ingenio, facilius, quod rejici, quam quod adjici possit, invenient. Uebrigens war diese Sammlung nicht blos aus Erinnerungen aus seinem Leben, sondern auch aus seinen Schriften, namentlich den Reden, verfertigt. (Schol. Bob. ad orat. pr. Sestio 64, p. 309 Orelli). Auch fragt sich, ob die Sammlung des Tiro die einzige gewesen, welche das Alterthum von den Witzworten des Cicero hatte. Macrob. Saturn. II, c. 1. Cicero autem quantum in ea re valuerit, quis ignorat, qui vel liberti ejus libros, quos is de patroni jocis composuit, quos quidem ipsius putant esse, legere curavit? Quis item nescit, consularem eum scurram ab inimicis appellari solitum? Quod in oratione etiam sua Vatinius posuit. Atque ego, ni longum esset, referrem, in quibus causis cum nocentissimos reos tueretur, victoriam jocis adeptus sit. Ut ecce pro L. Flacco, quem repetundarum reum joci opportunitate de manifestissimis criminibus exemit. Is jocus in oratione non exstat; mihi ex libro Fusii Vivaculi notus est, et inter alia ejus dicteria celebratur. Bei Plutarch Cic. 25—27, Apophthegm. reg. et imp. p. 204, E — 205, E und Macrob. Saturn. lib. II, c. 2 u. 3 wird keine besondere Sammlung genannt.

Das Werk des Tiro über das Leben des Cicero wird von Asconius in Milon. c. 14 §. 38 p. 49 Or. Tacit. dial. de orat. 17 und Plutarch. Cic. 41 u. 49 angeführt. Ob Gell. IV, 10, 6,

Digitized by Google

wie Drumann S. 408 meint, hieher gehört, ist zweifelhaft, da Gell. X, 1, 7 Aehnliches vorkommt, aber aus einem Briefe des Tiro genommen sein soll. Dagegen folgt aus Ascon. in Milon. 14, 38 nicht nur, daß das Werk mehr als 4 Bücher umfaßte, sondern auch daß es tiefer in die Geschichte der öffentlichen Angelegenheiten der Zeit einging. Zu den Worten Potuitne (sc. Milo Clodium interficere) L. Caecilii, justissimi fortissimique praetoris, oppugnata domo wird nämlich bemerkt: De oppugnata domo nusquam adhuc legi. Pompejus tamen, quum defenderet Milonem apud populum de vi accusante Clodio, objecit, ut legimus apud Tironem, libertum Ciceronis, in libro IIII de vita ejus, oppressum a Clodio L. Caecilium praetorem. Daß das Werk auch vom Tode des Cicero noch ausführlich handelte, zeigt Tacit. de orat. 17 und Plut. Cic. 49, eben so Plutarch. Cic. 41, daß seine häuslichen Angelegenheiten mit Offenheit darin besprochen waren [1].

Das Leben des Cicero war zugleich Gegenstand der römischen Geschichte überhaupt, und in den Werken des Fenestella, Livius, Aufidius Bassus, Cremutius Cordus, Brutidius Niger und Asinius Pollio (Senec. Suas. VI) viel davon die Rede; das wenige daraus Erhaltene aber macht den Verlust des Untergegangenen nur um so fühlbarer.

Dem Zeitalter des Cicero aber fast nicht weniger nahe als diese Geschichtschreiber stand der Grammatiker oder Historiker Asconius Pedianus. Wenn der Consul des Jahres 42 n. Chr. Largus Cäcina zur Zeit als Asconius schrieb, das Haus besaß, welches ehemals dem Scaurus und Clodius gehört hatte (Ascon. Scaur. §. 45 p. 27, 4 u. Adnot.), so wird daraus wohl mit Recht geschlossen, daß das Werk des Asconius unter die Regierung des Claudius gehört. Seine Aufgabe war die Aufklärung der geschichtlichen Thatsachen in den Reden, und zu denen gegen Piso, für Scaurus, Milo, Cornelius und gegen die Bewerbungen des Catilina und C. Antonius sind seine Commentare erhalten. Mündliche Vorträge darüber zur Belehrung jüngerer oder weniger kundiger Zuhörer (p. 3, 1. 11, 9. 12, 10. 14, 20. 15, 10. 26, 7. 27, 1. 44, 16. 52, 14. 53, 10. 68, 9. 75, 20) scheinen die Veranlassung dazu gegeben zu haben. Gleichzeitige

[1] S. übrigens Lion Tironiana et Maecenatiana. Goett. 1846.

Digitized by Google

Geſchichtſchreiber, wie der von ihm an mehreren Stellen, obwohl meiſt blos um ihn zu widerlegen (p. 1. 14, 13. 32, 16. 85, 11. 86, 10) angeführte Feneſtella (p. 5, 14. 66, 25), vor Allen aber die Acta senatus populique Romani [1], nach dem eignen Zeugniß des Cicero die genaueſten und ausführlichſten Berichte über die öffentlichen Angelegenheiten, ein ſorgfältiges und gründliches Studium der Schriften des Cicero ſelbſt [2], um denſelben ſo viel als möglich aus ſich ſelbſt zu erklären, endlich die Reden der Gegner und Zeitgenoſſen des Cicero, ſowohl ächte, wie die des Cominius gegen Cornelius p. 62, 2 und des Luccejus gegen Catilina p. 93, 9, als unächte, wie p. 95, 11 die angebliche des Catilina und Antonius zur Entgegnung der Rede in toga cand. (non ab ipsis scriptae, sed ab Ciceronis obtrectatoribus), ſind die Quellen, deren er ſich bedient. Ueber frühere Zeiten beruft er ſich auf Tuditanus (p. 76, 14), Antias (p. 13, 7. 69, 3), Attikus (p. 13, 15. 76, 14), Livius (p. 76, 14), Julius Hyginus de viris claris (p. 13, 11), auf Varro (3tes Buch de vita populi Romani p. 13, 16), Annales über den 2ten puniſchen Krieg (p. 3, 9), und iſt aufrichtig genug, die Vergeblichkeit ſeiner Forſchungen einzugeſtehen, wo dieſelben kein genügendes Reſultat gehabt hatten (p. 11, 1. 48, 10. 93, 10). Die Erklärung der Reden des Cicero hatte alſo ſchon damals Schwierigkeiten, welche es nicht leicht war, völlig hinwegzuräumen. Wie Asconius aber, ſo ſcheinen Wenige geforſcht zu haben; eine gründliche Sacherklärung ſcheint vor der rhetoriſchen immer mehr vernachläſſigt worden, und unter den ſpäteren Commentatoren, wie die bobbinenſiſchen Scholien beweiſen, diejenigen die ſchätzbarſten geweſen zu ſein, in denen Asconius am Häufigſten und am Sorgfältigſten benutzt worden war.

Ehe jedoch von ſpäteren Zeugniſſen über das Leben des Cicero die Rede ſein kann, wird der bereits von Zeitgenoſſen über ihn ausgeſprochene Tadel berückſichtigt werden müſſen. Dieſer Tadel aber war von doppelter Art und traf den redneriſchen Ruhm des Cicero und den Ruhm ſeines Charakters und ſeiner öffentlichen Wirkſamkeit. Was jedoch an dem Cicero als Red-

[1] p. 19, 8. 32, 15 acta etiam totius illius temporis persecutus sum p. 44, 16. 47, 8. 49, 10.

[2] nicht blos der Reden p. 14, 22. 31, 5.

Digitized by Google

ner getadelt wurde, gehört in die Geſchichte ſeiner rhetoriſchen Schriften, insbeſondere der Streit, in welchen Cicero mit denjenigen verwickelt wurde, die ihm Schwulſt und Ueberladung vorwarfen, während ſie ſelbſt, einer einfacheren und ungeſuchteren Manier ſich befleißigend, ihre Muſter beſonders in den Attikern, namentlich dem Lyſias, finden wollten. Diejenigen aber, welche über Grundſätze der Beredſamkeit mit dem Cicero haderten, konnten, wenn von ſeinem bürgerlichen Leben die Rede war, ſeine eifrigſten Bewunderer und Lobredner ſein. Nicht ſo diejenigen, welche, durch den Partheikampf mit ihm zerfallen, zugleich die Sache haßten, die er verfocht oder verfochten hatte, und ihre eigne Ehre vertheidigten, indem ſie die ſeinige angriffen. Auch von dieſen Aeußerungen des Partheihaſſes ſcheint jedoch nur wenig in die Geſchichte übergegangen zu ſein. Die dem Salluſtius zugeſchriebene Declamatio und die Rede des Q. Fufius Calenus bei Dio Caſſius 46, 1—28 ſind ſpätere Machwerke, und geſtatten, wenn auch ältere Schmähſchriften vielleicht vorausſetzend, doch keinen Schluß auf dasjenige, was bei den Geſchichtſchreibern eine allgemeinere Aufnahme gefunden hatte.

Was dem Ruhme des Cicero auf einige Zeit wenigſtens bei Vielen am Meiſten ſchadete, war ſein letztes Auftreten gegen M. Antonius. Mochte ihm bereits beim Anfang ſeiner öffentlichen Laufbahn ein unentſchiedenes, zuletzt nur durch Rückſichten auf den eignen Vortheil beſtimmtes Schwanken zwiſchen Ariſtokratie und Demokratie bei ſeinen Feinden den Schimpfnamen eines Ueberläufers (*αὐτόμολος*), der Nachdruck aber, mit welchem er als Conſul das Anſehn des Senats erhielt und die Unruhſtifter bekämpfte, den Vorwurf eines tyranniſchen Verfahrens zugezogen haben, und ſein Exil als die gerechte Strafe dafür ausgegeben werden, mochte dann nach der Rückkehr die größere Nachgiebigkeit, welche der hart Gezüchtigte den Machthabern bewies, von deren Gegnern ihm häufig als ein neuer Abfall ausgelegt werden, eben ſo ſein Benehmen während des Bürgerkrieges den Cäſar, der ihm indeſſen am Erſten verzieh, berechtigen, den Beinamen des Theramenes auf ihn anzuwenden, — was Cicero in dieſen früheren Perioden ſeines Lebens verſchuldet hatte, oder verſchuldet zu haben ſchien, war unbedeutend, wenn ſeine Verdienſte damit zuſammengehalten wurden, und reizte die Rachſucht der Parthei, welche zuletzt die Oberhand gewonnen hatte, um

Digitized by Google

so weniger, je weniger er selbst als Mitglied einer Parthei gehandelt hatte. Auch was Cicero vom August des Jahres 44 an als Gegner des Antonius that, würde nur zu seinem Ruhme gereicht haben; das zweideutige Spiel aber, welches daneben gegen den Octavian gespielt werden mußte, und selbst den Mördern Cäsars nicht zusagte, obwohl es zu ihrem Vortheil begonnen worden war, verdarb ihm den Ruhm des Vertheidigers der Republik, und verwickelte ihn in Unternehmungen, deren unglücklicher Ausgang dazu diente, auch sein Andenken noch mit übler Nachrede zu beflecken. Erst als auch Antonius gefallen war, scheint eine größere Unpartheilichkeit zurückgekehrt zu sein [1].

Unter den Geschichtschreibern war es jedoch fortwährend Asinius Pollio, welcher, wie es scheint, den Cicero am Wenigsten günstig beurtheilte. Zwar rühmt die Rede des Cremutius Cordus (Tacit. Ann. IV, 34), welcher unter Tiberius angeklagt war, in einem Geschichtswerke (editis annalibus) den Cassius den letzten Römer genannt zu haben, die Unpartheilichkeit, mit welcher Asinius das Andenken der Gegner des Cäsar und des Octavian geehrt habe, und nennt ihn deswegen neben Livius und Messala Corvinus; auch enthält das Zeugniß, welches Asinius Pollio seiner Erzählung über den Tod des Cicero beifügt, großes Lob neben geringem Tadel [2]. An der Stelle des Tacitus

[1] Tacit. A. IV, 34 T. Livius Cn. Pompejum tantis laudibus tulit, ut Pompejanum eum Augustus appellaret; neque id amicitiae eorum obfecit. Jetzt hieß es zugleich in den Commentarien des Octavian an Agrippa und Mäcenas, daß er den Cicero nur als Werkzeug gebraucht habe. Plutarch. Compar. Cic. et Demosth. c. 3.

[2] Es sei überflüssig von dem Geist und der Thätigkeit des Mannes zu reden, dessen Werke nie untergehen würden. Natur und Glück hätten ihn auf gleiche Weise begünstigt. Gesundheit und ein noch im Greisenalter Achtung einflößendes Aeußeres, ein langer Friede, für dessen Künste er geschaffen gewesen, die Gelegenheit, Vielen vor Gericht nützlich zu sein, die Umstände, unter denen er das Consulat und andere wichtige Aemter bekleidet, seien ihm zu Statten gekommen. Hätte er nur sein Glück mit mehr Mäßigung, und sein Unglück mit mehr Standhaftigkeit ertragen können! Dadurch aber habe er seinen Feinden, indem er ihren Haß gereizt, zugleich auch ein zuversichtlicheres Vertrauen gegen sie eingegeben; denn er habe Feindschaften mit mehr Muth gesucht als ertragen. Da indessen kein menschliches Verdienst vollkommen sei, so müsse nach den meisten und wichtigsten Erscheinungen des Lebens und Geistes geurtheilt werden. Auch sein

Digitized by Google

wird jedoch die Unpartheilichkeit des Asinius Pollio nur gegen die Pompejaner Scipio und Afranius und die Mörder Cäsars Brutus und Cassius, und obendrein in einem Zusammenhange gerühmt, der dieselbe nicht außerordentlich groß erscheinen läßt. Das Urtheil über Cicero aber (Senec. Suas. VI) scheint wenigstens auch nicht das eines Feindes, doch nicht frei von dem Vorwurf der Verkleinerungssucht. Allerdings scheint Asinius auch die Geschichte seines Todes anders als die Meisten erzählt, und wenn er ihm dabei Todesfurcht vorwarf, den Grund in dem unentschlossenen Benehmen des Cicero selbst gefunden zu haben, daß er aber (qui Verrem, Ciceronis reum, fortissime morientem tradidit) den Tod des Cicero allein unter Allen auf eine herabwürdigende Weise darstellte (Ciceronis mortem solus ex omnibus maligne narrat), wird dem Verfasser der Suasoriä um so unbedenklicher geglaubt werden können, je höher derselbe das Zeugniß über seinen Charakter gestellt hat [1].

Die außerdem in Verschiedenheit der rhetorischen Ansichten wurzelnde feindselige Stimmung des Asinius Pollio geht aber noch aus Folgendem hervor. Zu der in späteren Declamationen behandelten Frage, ob Cicero, wenn Antonius ihm Schonung seines Lebens versprochen hätte, seine Reden gegen ihn vernichtet haben würde, hatte nichts Anderes als eine Aeußerung des Asinius (qui infestissimae famae Ciceronis permansit. Senec. Suas. 6) in einer von ihm öffentlich gehaltenen Rede (pro Lamia. Sen. Suas. 7) die Veranlassung gegeben [2], worin er den Cicero beschuldigte, versprochen zu haben, er werde seine Reden gegen den Antonius durch öffentlich von ihm zu haltende Gegenreden widerlegen, wenn ihm dafür das Leben geschenkt würde. Seneca fügt hinzu: Iis alia sordidiora multo addidit, adeo manifeste falsa, ut ne ipse quidem Pollio in historiis suis ponere ausus fuerit. Daß man ihn selbst, wie wenigstens Vellejus (II, 36, 2), als einen Zögling der Zeit und Beredsamkeit des Cicero (Ciceronianae aetatis eloquentiaeque velut alumnus), betrachtete, hielt ihn von feindlichen Aeußerungen nicht

Ende würde man nicht für so beklagenswerth erklären können, wenn er nicht selbst den Tod für ein so großes Unglück gehalten hätte.

[1] Anders freilich Thorbecke de Asinio Pollione p. 116 ff.

[2] Thorbecke p. 68 u. 69.

Digitized by Google

ab [1]. In einem Vortrage des Sertilius Henna im Hauſe des Meſſala Corvinus, welchem er beiwohnte, wurde er durch den von den Uebrigen mit Beifall aufgenommenen Vers »Deflendus Cicero est Latiaeque silentia linguae« in ſolche Aufregung geſetzt, daß er die Verſammlung ſofort mit den Worten verließ: Messala tu, quid tibi liberum sit in domo tua videris; ego istum auditurus non sum, cui mutus videor (Senec. Suas. VI extr.). Noch der Sohn des Aſinius Pollio, Aſinius Gallus, ſchrieb gegen Cicero de comparatione patris et Ciceronis (Plin. Ep. VII, 4), auf welches Buch ſich Gellius (XVII, 1) bezieht, der hier neben dem Gallus noch des Largius Licinius (Ciceromaſtix) gedenkt [2]. Eine Gegenſchrift verfaßte der Kaiſer Claudius (Sueton. Claud. 41). Das Geſchichtswerk des Aſinius Pollio war weniger ungerecht. Der Verf. der Suaſoriá ſagt: Nec hoc deterrendi causa dico, ne historias ejus legere concupiscatis; concupiscite, et poenas Ciceroni dabitis. Allein es kann bezweifelt werden, ob Ciceros Verdienſte als Conſul hinlänglich gewürdigt, das Unrecht ſeiner Verbannung deutlich herausgeſtellt, ſein Benehmen nach ſeiner Zurückberufung richtig beurtheilt, und der Ausgang ſeiner öffentlichen Thätigkeit ohne Partheihaß erzählt war. Ja es wird angenommen werden dürfen, daß bei dem Anſehn, welches dem Werke des Aſinius zu Theil geworden zu ſein ſcheint, manches den Cicero Betreffende daraus auch in die Schriften ſpäterer Hiſtoriker überging. Weſſen Darſtellung freilich dadurch am Meiſten beſtimmt worden ſei, iſt ſchwer anzugeben. Appian, der die Geſchichte des Aſinius Pollio ausdrücklich erwähnt (II, 82), führt ſie doch nirgends an, wo von Cicero die Rede iſt, berührt auch im Allgemeinen die Lebensumſtände des Cicero, die letzte Zeit ausgenommen, nur kurz, und ohne das Beſtreben, ſeinem Namen zu ſchaden [3]. Mit

[1] Thorbecke p. 135.

[2] XVII, 1, 1 Ut quidam fuerunt monstra hominum, quod de diis immortalibus impias falsasque opiniones prodiderunt: ita nonnulli tam prodigiosi tamque vecordes exstiterunt (in quibus sunt Gallus Asinius et Largius Licinius, cujus liber etiam fertur infando titulo Ciceromastix) ut scribere ausi sint, M. Ciceronem parum integre atque improprie atque considerate locutum.

[3] Auch fragt ſich, ob dasjenige, was bei Plutarch. Caes. 46. p. 730, A, B, Pomp. 72. p. 657, E. u. App. a. a. O. aus Aſinius Pollio ange-

Digitized by Google

offenbarer Ungunſt iſt Cicero dagegen bei Dio Caſſius geſchildert. Dieſer aber, ſo ausführlich auch an vielen Stellen ſeine Berichte ſind, nennt doch ſelten ſeine Quellen [1], und den Aſinius Pollio namentlich nirgends darunter. Auch ſind die Reden, welche in Beziehung auf Cicero bei ihm vorkommen, wie 38, 18—29 die Troſtrede des Philiskus, 45, 18—47 und 46, 1—28 die Rede des Cicero gegen und die des Fufius Calenus für Antonius, ja vielleicht ſogar 44, 23—33 die im Tempel des Tullus für die Erhaltung des Friedens gehaltene, nur Machwerke des Geſchichtſchreibers ſelbſt. Abgeſehen aber von den offenbar verläumderiſchen Beſchuldigungen und Schmähungen, von denen die Rede des Fufius Calenus voll iſt, liegt das Nachtheilige in der Schilderung des Cicero darin, daß theils ſein Einfluß als ein unrechtmäßiger und tyranniſcher, theils ſein Handeln als eigennützig, ſelbſtſüchtig und veränderlich dargeſtellt wird. Nichts als ſein eigner Nutzen iſt es, der ihn beſtimmt, bald der Ariſtokratie, bald der Demokratie das Wort zu reden, ſein Anſehn nicht das Werk ſeiner Verdienſte um das Gemeinwohl, ſondern eine Folge der Verpflichtungen, welche er den von ihm vor Gericht Vertheidigten auferlegt hat, und von dieſem Anſehn macht er als Conſul einen Gebrauch, der ihn ſpäter mit Recht dem Vorwurf einer willkührlichen Verletzung der Volksrechte ausſetzt. Der Angriff aber, welcher ihn trifft, macht ihn jetzt eben ſo kleinmüthig, als er früher übermüthig geweſen iſt; er verläßt, ohne Widerſtand zu wagen, die Stadt, und verdankt ſeine Zurückrufung nur dem Pompejus [2]. Dabei iſt das Beſtreben, den Ruhm des Cicero zu verkleinern, noch an folgenden Stellen beſonders ſichtbar. 36, 26 ſoll er in den erſten Jahren ſeiner bürgerlichen Thätigkeit dem Volke und den Vornehmen nur haben zeigen wollen, *ὅτι ὁποτέροις ἂν σφῶν πρόσθηται, πάντως αὐτοὺς ἐπαυξήσει· ἐπημφοτέριζε γὰρ* etc. 36, 27 wird ſein zweideutiges Benehmen bei dem Proceß des Manilius geſchildert (vgl. Plutarch. Cic. 9). 36, 25 werden nicht nur die Ver-

führt wird, aus ihm ſelbſt genommen iſt (Sueton. Caes. 30), was Thorbecke freilich (p. 120) annimmt.

[1] So 44, 35 *ὡς μὲν αὐτὸς ὁ Ὀκταούιος γράφει*.

[2] Dio Cass. 39, 6 *Πομπήϊος δὲ ἐν τούτῳ τὴν κάθοδον τῷ Κικέρωνι διεπράξατο. ὃν γὰρ διὰ τοῦ Κλωδίου ἐξεληλάκει, τοῦτον ἐπ' αὐτὸν ἐκεῖνον ἐπανήγαγεν.* App. II, 16 *διὰ Πομπήϊον ἐκπεσών, διὰ Πομπήϊον κατῆλθε.*

Digitized by Google

dienſte des Cicero um die Unterdrückung der Unruhen, welche die Volkstribunen während ſeines Conſulats anzuſtiften ſuchten, unvollſtändig erwähnt, ſondern auch 36, 26 — 28 verſchwiegen, was er in der Sache des Rabirius that. 36, 33. 35. 36 wird das Verfahren gegen Catilina und ſeine Mitverſchwornen offenbar entſtellt [1]. 37, 38 wird das letzte öffentliche Auftreten des Cicero vor dem Schluſſe ſeines Conſulats nur ſeinen Feinden nacherzählt. 38, 9 wird unwahr behauptet, daß Cicero und Lucullus den ihnen vom Vettius vorgeworfenen Anſchlag gegen das Leben des Cäſar und Pompejus blos durch die Umſtände verhindert worden ſeien auszuführen [2]. 37, 12 aber heißt es im Widerſpruch mit dem früher Geſagten, wonach die Beredſamkeit des Cicero und die Dankbarkeit der von ihm Vertheidigten ſeinen Einfluß begründet haben ſollte, er habe ſich dadurch mehr Feinde als Freunde gemacht [3]. 37, 14 ſcheint das Benehmen des Cicero gegen den Cäſar und Pompejus vor ſeiner Verbannung über die Gebühr herabgewürdigt [4]. Weiterhin iſt von Undankbarkeit gegen den Craſſus und Cäſar die Rede. Denn, heißt es, wenn er auch offen nichts wider ſie zu unternehmen wagte — er hatte die Folgen davon erfahren —, ſo verfaßte er dagegen heimlich eine Schrift, welche eine Vertheidigung ſeiner Abſichten enthielt, und verſiegelt ſeinem Sohne übergeben wurde, um erſt nach ſeinem Tode bekannt gemacht zu werden [5]. Daß nun Cicero zur Aufhebung der Verordnungen

---

[1] 36, 33 *ὁ γὰρ Κικέρων, πολὺ δυνάμενος, συχνούς τε ἐκ τῶν συνηγορημάτων, τοὺς μὲν οἰκειούμενος, τοὺς δὲ ἐκφοβῶν, πολλοὺς τοὺς διαγγέλλοντάς οἱ τὰ τοιαῦτα ἔσχε.* — *μεταστῆναι ἡ γερουσία τὸν Κατιλίναν ἐψηφίσατο.* — 36, 35 *αὐτὸς δὲ ἐν τούτῳ τὴν βουλὴν ἤθροισε, καὶ σφᾶς συνταράξας τε καὶ ἐκφοβήσας, ἔπεισε θάνατον τῶν συνειλημμένων καταγνῶναι.* — 36, 36 *καί τινες καὶ ἐπὶ τῷ μέλλῆσαι συμφρονήσειν αὐτοῖς ὑποπτευθέντες, εὐθύνοντο.* Auch 37, 12 heißt es von Cicero: *διὰ φόβον μᾶλλον ἢ δι' εὔνοιαν ἰσχύων.*

[2] *ἐπεχείρησαν μέν, οὐκ ἠδυνήθησαν δέ, ἀλλ' ὀλίγου καὶ αὐτοὶ πρὸς ἀπώλοντο.*

[3] In ſeiner Eitelkeit nämlich *πάντας τε ὑπερεφρόνει, καὶ ἰσοδίαιτος οὐδενὶ ἠξίου εἶναι· φορτικός τε καὶ ἐπαχθὴς ἦν.*

[4] *καὶ ἡμέρας καὶ νύκτας ὁμοίως περιῶν ἐθεράπευε* u. 37, 17 *ἄκων μετά τε αἰσχύνης καὶ μετὰ κακοδοξίας — μετέστη.*

[5] eine Erfindung, die wohl durch die Schrift de temporibus Ciceronis entſtanden iſt.

Digitized by Google

des Clodius sich auch Gewaltsames erlaubt (39, 21), was selbst von Cato gemisbilligt wird (39, 22), daß er den Gabinius bald verfolgt (39, 59) und anklagt (39, 62), bald vertheidigt [1] (39, 63), daß er sich feig zeigt beim Processe des Milo, obwohl er in anderer Beziehung dabei auch Muth an den Tag legt [2], alles dieses konnte bei einem dem Cicero so wenig geneigten Erzähler nicht unerwähnt bleiben. Vergl. auch was von dem Verhalten des Cicero gegen Cäsar während und nach dem Bürgerkriege 41, 18. 42, 10. 43, 13. 43, 43 gesagt wird. Die meiste Veranlassung zu Angriffen auf den Charakter des Cicero bot das letzte Jahr seines Lebens dar. Die Undankbarkeit seines Mörders und die Rachsucht, welche Antonius und seine Gemahlin an seinem Leichnam auslassen, wird jedoch nicht verschwiegen (47, 8. 11).

Unpartheiischer und gerechter gegen das Andenken des Cicero erscheint die Lebensbeschreibung des Plutarch, wichtig noch um der Nachrichten willen, welche aus verschiedenen jetzt verlorenen Quellen geflossen sind. Ausdrücklich erwähnt jedoch Plutarch als solche nur die Schrift des Tiro, obwohl aus c. 20 [3] geschlossen werden kann, daß auch die von Cicero selbst in griechischer Sprache verfaßte Geschichte seines Consulats oder das lateinische Gedicht des Cicero über sein Consulat benutzt wurde. Auch die in der Compar. Demosth. et Cic. c. 3 erwähnten Commentarien des Octavian können für die letzte Zeit gebraucht worden sein, werden jedoch in der Vita selbst nicht genannt. Wären indessen nur Quellen von solcher Wichtigkeit zu Rathe gezogen worden, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß in **der Lebensbeschreibung weniger Unzuverlässiges und Unglaubliches vorkommen würde. Eine die Glaubwürdigkeit des Gefundenen stets prüfende, umfassendere Benutzung des vorhandenen Stoffes wird nämlich eben so wenig angenommen werden können, als ein gründlicheres und sorgfältigeres Studium der ciceronianischen Schriften selbst.**

[1] Es wird ihm dabei das eine Mal seine Verbannung (39, 60), das andere Mal sein Wankelmuth (39, 63 wie 36, 27) vorgeworfen.

[2] Siehe selbst Dio Cass. 40, 55 und Ascon. p. 39. Seine Feigheit dagegen Dio 40, 54 vgl. 46, 7. 20 nachgeahmt aus Aeschin. f. leg. §. 34 u. 35 Bekk.

[3] wie Heeren thut de font. Plut. p. 185.

Digitized by Google

Schon der Anfang zeigt, daß Plutarch nur unsichern Gewährsmännern folgte. Das unbestimmte λέγουσιν über die Mutter des Cicero und die Behauptung, daß über den Vater desselben οὐδὲν μέτριον zu erfahren gewesen, beweist, daß weder die Schriften des Cicero, noch sonst eine Quelle, welche Vertrauen verdiente, benutzt wurde. Denn das haushälterische Wesen seiner Mutter rühmt Cicero fam. XVI, 26, sein Geschlecht nennt er de leg. II, 1, 3 sehr alt (antiquissima), und von seinem Vater sagt er ebendas., daß er in dem von ihm neu erbauten Hause zu Arpinum seine Zeit gewöhnlich mit wissenschaftlichen Beschäftigungen hingebracht habe [1]. Das Urtheil konnte daher hier nicht schwankend sein, und wenn es hieß, ἐν κναφείῳ τινὶ καὶ γενέσθαι καὶ τραφῆναι τὸν ἄνδρα, so hätte dies sofort als Gerede der Feinde des Cicero (Dio Cass. 46, 4) abgewiesen werden sollen. Hätten ferner wohl Tiro oder Cornelius Nepos das Geschlecht des Cicero von dem Volkerfürsten Tullus Attius herleiten können, da Cicero selbst Brut. c. 16, 62, nachdem er von den Unrichtigkeiten, die durch Lobredner der Verstorbenen in die Geschichte gekommen, gesprochen hat, hinzufügt: ut si ego me a M' Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit.

Eben so unlauter scheint die Quelle, aus welcher das über den Namen des Cicero Erzählte genommen ist. Als Cicero sich um obrigkeitliche Würden zu bewerben anfing, war sein Name durch Rednerverdienst schon angesehen genug, und es ist um so weniger glaublich, daß seine Freunde ihm zugeredet haben sollten, sich desselben zu entäußern, je weniger es in Rom an Geschlechtern fehlte, die trotz ähnlicher Namen das höchste Ansehn erlangt hatten. An die Wortableitung des Namens des Cicero dachte wohl Niemand bei seiner Erhebung, und es erscheint als Erdichtung, daß er als Quästor in Sicilien auf ein Weihgeschenk eine Erbse neben den Namen M. Tullius habe eingraben lassen.

C. 3 ist die Zeitfolge unrichtig. Aus Brut. 89, 306 geht hervor, daß Philo erst im J. 88 nach Rom kam (occiderat Sulpicius illo anno §. 307), nachdem Cicero seine Kriegsjahre schon

[1] Vgl. über den Großvater des Cicero: de leg. III, 16, 36. de orat. II, 66, 265.

vollendet hatte. Was hierauf über den Proceß des S. Roscius angegeben wird, deutet wenigſtens auf eine andere Quelle als die Rede des Cicero, wenn Sulla, aufgebracht über die Behauptung des Roscius, daß das von ihm eingezogene und dem Chryſogonus für 3000 Drachmen verkaufte Vermögen ſeines Vaters nicht weniger als 250 Talente betragen habe (bei Cicero pr. Rosc. c. 2 iſt der Kaufpreis duo millia nummum), die Anklage wegen Vatermords ſelbſt veranlaßt haben ſoll. Daß die Sorge für ſeine Geſundheit der eigentliche Grund war, weshalb er nach Griechenland und Aſien reiſte, ſagt Cicero Brut. 91, 314, und zwar ſo, daß von einem anderen Grunde gar nicht die Rede iſt, obgleich kurz zuvor erſt der Proceß des Roscius (90, 312) erwähnt war. Plutarch dagegen hält die Bemerkung, daß Cicero aus Furcht vor Sulla Italien verlaſſen habe, ſo feſt, daß er ſogar verſichert, Cicero habe eine Zeitlang die Abſicht gehabt, ſich ganz der Philoſophie zu widmen, wenn ihm die Umſtände eine bürgerliche Laufbahn unmöglich machten, und ſei erſt durch die Nachricht vom Tode des Sulla bewogen worden (c. 4), zur Beredſamkeit zurückzukehren [1].

Mit der c. 4 angeführten Schmeichelrede des Apollonius Molo will Brut. 91, 316 nicht recht ſtimmen, wo Cicero gerade rühmt, daß Molo ihn auf ſeine Fehler aufmerkſam gemacht. Sollte ferner Cicero den Gott in Delphi gefragt haben, ὅπως ἂν ἐνδοξότατος γένοιτο, und durch die Antwort τὴν ἑαυτοῦ φύσιν, ἀλλὰ μὴ τὴν τῶν πολλῶν δόξαν ἡγεμόνα ποιεῖσθαι τοῦ βίου, in der erſten Zeit nach ſeiner Rückkehr von bürgerlichen Angelegenheiten fern gehalten, und erſt durch ſeinen Vater und ſeine Freunde von Neuem dazu beſtimmt worden ſein? Aus Brut. 92, 317. 318 folgt eher das Gegentheil (Unum igitur annum, cum rediissemus ex Asia, causas nobiles egimus, cum quaesturam nos, consulatum Cotta, aedilitatem peteret Hortensius).

Was c. 6 über die Quäſtur in Sicilien bemerkt wird, ſcheint ſonſt aus einer glaubwürdigen Quelle gefloſſen zu ſein. Was aber Cicero ſelbſt von der ſeiner Eitelkeit widerfahrenen Krän-

[1] Dagegen ſcheint richtig, was Plutarch c. 4 über die Anhänglichkeit des Cicero an die neuere Akademie bemerkt, und nicht widerlegt durch Acad. post. c. 13, wie Barton glaubt (z. Plutarch Cic. 4).

Digitized by Google

kung erzählt haben soll [1], stimmt gar nicht mit pr. Plancio 26, 65 überein, beweist also, daß diese Stelle unmittelbar gar nicht als Quelle gedient haben kann, und daß es kaum etwas Anderes als eine undeutliche Erinnerung war, welche dem Plutarch oder seinem Gewährsmann vorschwebte.

Daß Cicero sich Kenntniß von den Namen, Wohnplätzen, Freunden und Nachbarn derjenigen zu verschaffen suchte, an deren Gunst ihm gelegen war, hat nichts Unglaubliches, in der Manier aber, wie c. 7 init. darauf aufmerksam gemacht wird, liegt eine lächerliche Nachäffung sokratischer Gedanken. — Auffallend ist ferner und ein Beweis, daß das Studium, welches Plutarch den Werken des Cicero selbst zuwandte, nur gering gewesen sein kann, daß weder der Rede für den Vorschlag des Manilius, noch derer für den Cornelius gedacht wird (c. 9), während dasjenige, was er dem Pompejus zu Gefallen in dem Veruntreuungs-Proceß des Manilius thut, so umständlich erwähnt wird. c. 10 aber wird als Zweck der catilinarischen Verschwörung auch die Umstoßung der sullanischen Verfassung genannt, die doch längst nicht mehr bestand.

Benutzung des Sallust könnte aus c. 11 vergl. mit Sall. Cat. 21 u. 23 vermuthet werden. Indessen ist von Vielem, was bei Plutarch vorkömmt, bei Sallust entweder gar nicht, oder doch nicht so vollständig die Rede (cfr. Plut. c. 14 u. 15). Ein Widerspruch aber ist es, wenn bei Plutarch c. 15 M. Crassus, Metellus Scipio und M. Marcellus dem Cicero über die Verschwörung die wichtigsten Mittheilungen machen, bei Sall. Cat. 28 aber (vergl. c. 48 u. 49) von Beschuldigungen die Rede ist, welche dem Crassus wegen Theilnahme an der Verschwörung gemacht werden. Wie konnte Sallust hinzufügen: Ipsum Crassum ego postea praedicantem audivi, tantam illam contumeliam sibi a Cicerone impositam, wenn Crassus sogar Verdienste um die Entdeckung der Verschwörung gehabt haben sollte! Hiervon findet sich jedoch auch bei Cicero nichts, während dagegen Dio Cass. 37, 31 davon wissen will.

Daß Plutarch eigenthümlichen und nicht sehr zuverlässigen Quellen folgte, ergiebt sich ferner aus seiner Erzählung von dem Anschlag gegen das Leben des Cicero c. 16. Nach dieser Stelle

[1] γελοῖόν τι παθεῖν φησι.

soll nämlich Catilina selbst dem Marcius und Cethegus befohlen haben, ξίφη λαβόντας ἐλθεῖν ἐπὶ τὰς θύρας ἔωθεν ὡς ἀσπασομένους etc. Cicero aber sagt in Catil. 1, 4, Catilina habe in der Versammlung beim Láca geäußert, er würde bereits die Stadt verlassen haben, wenn nicht Cicero noch am Leben sei. Hierauf hätten sich 2 römische Ritter gefunden u. s. w. Diese werden hier nicht namentlich angeführt, in der Rede für Sulla aber (18, 52) heißt es von der Versammlung beim Láca: tunc tuus pater, Corneli, id quod tandem aliquando confitetur, illam sibi officiosam provinciam depoposcit, ut cum prima luce consulem salutatum veniret, introrumpens meo more et jure amicitiae, me in meo lectulo trucidaret[1]. Catilina also hatte nur einen Wunsch geäußert, keinen Befehl gegeben, die Namen der beiden Ritter wären ferner anfangs gar nicht so bekannt, wie man aus Cic. Cat. 1, 4 und Sall. Cat. 27 schließen könnte, sondern wurden dies wohl erst durch spätere Geständnisse, und endlich weicht Cicero noch in so fern von Plutarch ab, als unter dem angeführten Cornelius, der zur Zeit der Rede pro Sulla noch am Leben war, nicht der hingerichtete C. Cornelius Cethegus gemeint sein kann. Zur Anführung des Cethegus aber bei Plutarch scheint nichts Anderes die Veranlassung gegeben zu haben als eine Verwechslung mit der Nachricht, daß Cethegus das Blutvergießen leiten sollte, welches nach der Entfernung des Catilina aus Rom beschlossen wurde (pr. Sulla 19, 53 quum — Cethegus caedi praeponeretur u. a. St.). Richtiger als Plutarch nennt Sallust den Ritter C. Cornelius und Senator L. Varguntejus, nur in so fern von Cicero abweichend, als dieser beide Ritter nennt. Von besonderer Wichtigkeit nach pr. Sulla 6, 18: quibus (nämlich durch die Bitten des Autronius) ego rebus, judices, ita flectebar animo atque frangebar, ut etiam ex memoria, quas mihi ipsi fecerat insidias, deponerem: ut jam immissum esse ab eo C. Cornelium, qui me in sedibus meis, in conspectu uxoris meae ac liberorum meorum trucida-

[1] Vgl. pr. Sulla 18, 51: At accusat C. Cornelii filius, idemque valere debet, ac si pater indicaret. — O patrem Cornelium sapientem! qui, quod praemii solet esse in indicio, reliquerit; quod turpitudinis in confessione, id per accusationem filii susceperit. Vgl. Muret. ad Cic. in Cat. I, 4. Vol. III, p. 615 ed. Graev.

Digitized by Google

ret, obliviscerer. Auch zu dem Irrthum bei Appian II, 3, der den Lentulus und Cethegus nennt, mag der Grund in dem Namen Cornelius (beide sind nämlich Cornelier) liegen [1].

C. 16 *Ἐνταῦθα — συγκαθίσαι μὲν οὐδεὶς ὑπέμεινε τῶν συγκλητικῶν* etc. stimmt zwar mit Cic. in Cat. 1, 7 Quid quod adventu tuo ista subsellia vacuefacta sunt? aber nicht aus Cicero nachzuweisen: *δεῖν γὰρ, αὐτοῦ λόγοις ἐκείνου δὲ ὅπλοις πολιτευομένου, μέσον εἶναι τὸ τεῖχος.* Plutarch weiß ferner (c. 16) sehr genau, daß Catilina *μετὰ τριακοσίων ὁπλοφόρων* die Stadt verlassen, und später an der Spitze von 20000 Mann umhergezogen sei, die Städte zum Abfall zu verleiten, Sallust aber sagt nur c. 32 (cfr. c. 36), Catilina nocte intempesta cum paucis in Manliana castra profectus est, und Cicero klagt über nichts mehr, als daß er so wenige der Seinigen mit sich genommen. Eben so sagt Sallust c. 56 wohl ohne Zweifel richtig, Catilina habe anfangs blos 2000 Mann beisammen gehabt, später jedoch 2 Legionen vollzählig gemacht, obwohl nur der vierte Theil seiner Mannschaft vollständig mit den üblichen Kriegswaffen ausgerüstet gewesen.

Unter den von Catilina in Rom Zurückgelassenen wird zwar auch bei Cicero und Sallust die Wirksamkeit des Lentulus herausgehoben [2], da wenigstens, wo der Aufwiegelung der Allobroger gedacht wird, offenbar jedoch weniger entschieden als bei Plutarch, der deswegen c. 17 zugleich länger bei der Persönlichkeit desselben verweilt [3]. Was nach c. 19 Junius Silanus und Piso geäußert haben sollen, wird weder von Sallust noch von Cicero noch irgendwo anders erwähnt; und wenn nun auch die Angabe über Sulpicius durch Cicero in Cat. III, 3, 8 bestätigt wird, so kann doch bei einer weit über den Inhalt dieser Rede hinausgehenden Sachkenntniß nicht geschlossen werden, daß das bei Cicero Angeführte die Quelle sein müsse.

C. 19 wird von Lentulus gesagt: *Οὗτος μὲν οὖν καὶ οἱ*

[1] Dio Cassius 37, 32 extr. nennt die Namen gar nicht.

[2] Sall. Cat. c. 39. c. 58: Scitis equidem, milites, socordia atque ignavia Lentuli quantam ipsi cladem nobisque attulerit. Cic. in Cat. III, 2, 4. pr. Sulla 5, 17. 10, 30. 11, 33 dux Lentulus.

[3] Hierbei zugleich eine Unrichtigkeit in Beziehung auf den Namen Sura. Daß dieser Name weit älter ist, folgt aus Liv. XXII, 31. S. Barton ad Plut. Cic. c. 17.

Digitized by Google

σὺν αὐτῷ παρεδόθησαν εἰς ἄδεσμον φυλακὴν τοῖς στρατηγοῖς. Bei Cicero III in Cat. 6, 14 heißt es nur in custodiam traderentur, eben so IV in Cat. 3, 5 in custodiam dandos censuistis und in custodiam nominatim dati sunt. Indeſſen iſt bei Salluſt c. 47 in der That von einer libera custodia die Rede, auch wird hinzugefügt, wem die Einzelnen zur Bewachung anvertraut wurden. Daß dieſe aber Prätoren geweſen, wie Plutarch c. 22 angiebt, läßt ſich nicht nachweiſen. Sallust. Cat. 47 [1].

Der gleichzeitigen Feier des Feſtes der Bona Dea wird bei Salluſt und Cicero nirgends gedacht, doch ſcheint die auch von Dio Caſſius 37, 35 erwähnte Sache keine Erdichtung [2], und eben ſo ſetzen die übrigen c. 20 angeführten Umſtände eine tiefere Kenntniß der Verhältniſſe des Cicero voraus. So gründet ſich dasjenige, was über Cicero und Cäſar c. 20 geſagt wird, offenbar auf eine genauere und unbefangenere Beobachtung als bei Salluſt (c. 49), der hier den Vornehmen geradezu Schuld giebt, den Cicero gegen den Cäſar gereizt zu haben. (Vgl. Cic. in Cat. IV, 5 und Sueton. Caes. 14) [3]. In den Worten aber ἀλλὰ καὶ λεγόντων ἦν ἐνίων ἀκούειν und Τινὲς δέ φασι παρεδεῖν ἐκόντα etc. ſcheinen Zeugniſſe von Zeitgenoſſen gemeint zu ſein. Von Merkwürdigkeit iſt ferner die Nachricht, daß die Rede des Cicero, als über die Strafe der Verſchwornen berathen wurde, nicht ſowohl zu Strenge als zu Milde ſtimmte, daß ſeine Freunde dem Cäſar beipflichteten, weil ſie die Meinung deſſelben dem Cicero für zuträglicher hielten, und daß

[1] Sallust. c. 55, wo von der Abführung der Verſchwornen in das Tullianum die Rede iſt (idem fit ceteris per praetores), könnte als Quelle des Irrthums betrachtet werden.

[2] Servius ad Virg. Ecl. 8, 105 Aspice corripuit tremulis altaria flammis Sponte sua, dum ferre moror, cinis ipse. Hoc uxori Ciceronis dicitur contigisse: quum post peractum sacrificium libare vellet in cinerem, ex ipso cinere flamma surrexit, quae flamma eodem anno consulem futurum ostendit ejus maritum, sicut Cicero in suo testatur poemate. Freilich alſo war die Beziehung, in der die Sache in dem Gedicht des Cicero erwähnt wurde, nicht dieſelbe.

[3] Daß er damals dem Rathe des Rigidius gefolgt ſei, hatte Cicero ſelbſt geſagt. Plutarch. an seni gerenda sit resp. c. 27. p. 997, D. Es fragt ſich nur wo. Iſt vielleicht fam. IV, 13, 2 gemeint? Vgl. pr. Sulla 14, 42.

Digitized by Google

ohne das Dazwischentreten des Lutatius Catulus [1] und Cato deshalb das Schicksal der Verschwornen anders entschieden worden wäre. Bemerkenswerth auch die von Sallust verschwiegene Berathung über die Einziehung der Güter der Verurtheilten, wobei Cäsar den Beistand der Volkstribunen angerufen und Cicero zuletzt nachgegeben haben soll (c. 21).

Die Erzählung von der Hinrichtung der Verschwornen weicht besonders darin von Sallust ab, daß es c. 22 heißt: *εἰσ' ἐξῆγε τὸν Κέθηγον καὶ οὕτω τῶν ἄλλων ἕκαστον καταγαγὼν ἀπέκτεινεν*, während Sallust dies durch die Prätoren geschehen läßt. Indessen liegt schon darin eine Verschiedenheit, daß, während Sallust das Tullianum, den Ort der Hinrichtung ausführlich schildert, Plutarch vielmehr bei dem Eindruck verweilt, welchen die Abführung des Lentulus in den Kerker gemacht haben soll, hier wie in dem Folgenden mit dem sichtbaren Bestreben, den Ruhm des Cicero herauszuheben, welchen dagegen Sallust eher in Schatten zu stellen sucht.

Nachdem jedoch Plutarch die Geschichte der catilinarischen Verschwörung, den Glanzpunct im Leben des Cicero erzählt hat, glaubt er einer genaueren Schilderung der folgenden Begebenheiten überhoben zu sein. Er begnügt sich, der Anfeindungen zu gedenken, welche Cicero am Ende seines Consulats erfährt, und nennt als Urheber derselben nicht nur den Metellus, sondern auch den Bestia (c. 23). Sallust aber nennt diesen, den er unter den Mitwissern der Verschwörung anführt, als einen der Volkstribunen des abgewichenen Jahres (Sall. Cat. c. 43), und Cicero spricht blos von Einem Volkstribun, der ihn am Ende seiner Amtsführung zu reden verhindert, und die Sache der Verschwornen betraure [2]. Außerdem aber steht fest, daß Metel-

[1] Dessen jedoch, weder Sallust noch Dio 37, 36 gedenkt, auch Cicero nicht ad Att. XII, 21, 1, wo Cicero den Brutus tadelt, daß er in seiner Lobschrift auf Cato gesagt habe: Catonem primum sententiam de animadversione dixisse, quam omnes ante dixerant praeter Caesarem. Nach Sallust c. 49 und App. II, 5 hatte Tib. Nero vor Cäsar ein milderes Urtheil abgegeben. Hiervon schweigt jedoch sowohl Cicero als Sueton Caes. 14.

[2] in Pis. 3, 6 Ego quum in concione, abiens magistratu, dicere a tribuno plebis prohiberer etc. pr. Sulla 10, 31 Quod quum is tribunus plebis facit, qui unus videtur ex illis ad lugendos conjuratos relictus, nemini mirum est.

Digitized by Google

lus Nepos derjenige unter den Volkstribunen des Jahres 62 war, der in Verbindung mit Cäsar sich vorzugsweise den Optimaten entgegensetzte. Dabei beweist freilich die Bemerkung der Schol. Bob. zu pr. Sulla 10, 31. p. 366, daß der Irrthum sich wohl auch in andern Quellen als bei Plutarch fand. — Das c. 23 noch über Cäsar und Cato Gesagte scheint richtig, nur daß dem Zeugniß des Cicero selbst zufolge der Ehrentitel parens patriae eine andere Entstehung hat (in Pis. 3, 6 Me. Q. Catulus, princeps hujus ordinis et auctor publici consilii, frequentissimo senatu, parentem patriae nominavit).

Die Eitelkeit, mit welcher Cicero in Schrift und Wort auf das von ihm erworbene Verdienst zurückzukommen pflegt, wird nicht verschwiegen; — fühlte doch Cicero selbst (ad Att. I, 14, 4), daß er darin zu weit ging, — indessen wird zugleich bemerkt (c. 24), wie neidlos er die Vorzüge Anderer anerkannt habe, und dies aus dem Lobe erläutert, welches griechischen Philosophen in seinen Schriften gespendet werde (*ὡς ἐκ τῶν συγγραμμάτων λαβεῖν ἐστιν*). Die folgenden Worte *Πολλὰ δ' αὐτοῦ καὶ ἀπομνημονεύουσιν* beweisen jedoch, daß die mitgetheilten Aeußerungen wohl von Andern als von Plutarch aus den Schriften des Cicero gesammelt worden waren. Mehreres darunter kann aus den erhaltenen Werken des Cicero nachgewiesen werden [1], Anderes scheint aus verlorenen genommen [2]. Auch werden c. 24 Briefe an den Herodes erwähnt, dessen Cicero ad Att. II, 2, 2 gedenkt und später, nachdem ihm mit Leonidas die Beaufsichti-

---

[1] So c. 24 von Aristoteles *ὅτι χρυσίου ποταμὸς εἴη ῥέοντος* bestätigt durch Acad. II, 38, 119 Aristoteles flumen orationis aureum fundens; über Plato *ὡς τοῦ Διὸς, εἰ λόγῳ χρῆσθαι πέφυκεν, οὕτω διαλεγομένου* durch Brut. 31, 121 Quis uberior in dicendo Platone? Jovem sic ajunt philosophi, si Graece loquatur, loqui. Ueber den Gorgias: Cic. fam. XVI, 21, 6, über den Munatius Plancus: fam. VII, 2, 3. Philipp. VI, 4, 10.

[2] So c. 24 *τὸν δὲ Θεόφραστον τρυφὴν ἰδίαν εἰώθει ἀποκαλεῖν*, was man wenigstens Brut. 31, 121. Orat. 19, 162. de orat. I, 11, 39. Acad. I. 9, 33 vergebens sucht. Was Cicero vom Demosthenes gesagt haben soll, seine größte Rede sei auch seine beste, sagt Plinius Ep. I, 20, 4 vom Cicero, cujus oratio optima fertur esse, quae maxima. Das dem Demosth. Schuld gegebene *ἀπονυστάζειν* bestätigt Quintilian X, 1, 24 quum Ciceroni interim dormitare Demosthenes — videatur.

Digitized by Google

gung des Sohnes des Cicero übertragen worden war, öfter gedacht wird (ad Att. XIV, 18, 4. XV, 16 A); Briefe, deren Vorhandensein auch aus ad Att. XIV, 16, 3 hervorgeht. Eben so scheint aus den Worten *Καὶ σχεδὸν αὕτη τε τῶν Ἑλληνικῶν μία καὶ δευτέρα πρὸς Πέλοπα τὸν Βυζάντιον ἐν ὀργῇ τινι γέγραπται* c. 24 auf eine Sammlung griechisch geschriebener Briefe hingedeutet zu werden.

Uebrigens scheint noch bemerkenswerth, daß die c. 24—27 erwähnten Aeußerungen des Cicero in so fern nach einem bestimmten Plane mitgetheilt werden, als 1) von denjenigen die Rede ist, durch welche er den Ruhm Anderer sich bereit zeigt anzuerkennen, 2) von denjenigen, in denen ihn das Bewußtsein seiner Ueberlegenheit zu weniger schicklichen Behauptungen gegen seine Feinde fortriß, 3) von denjenigen, in denen er auch gegen Andere als gegen seine Feinde seinem Hange zu Stichelworten nachgab (c. 27). Eine ältere Sammlung also scheint dabei benutzt worden zu sein.

Die Ursachen des Processes des Clodius werden im Allgemeinen richtig angegeben [1], untichtig aber, daß Cäsar, welcher sogar als Zeuge für Clodius auftrat (Suetan. Caes. 6 u. 74 vgl. Plutarch. Cic. 29 extr.), denselben angeklagt haben soll. Der Erzähler hatte hier offenbar aus dem Einen, daß Cäsar die Pompeja verstieß, sofort auch das Andere geschlossen: *καὶ δίκην ἀσεβείας ἀπεγράψατο τῷ Κλωδίῳ* c. 28 extr. Von einer Benutzung der Briefe an den Attikus aber ist in der ganzen Erzählung keine Spur, obgleich die Aeußerungen des Catulus und Cicero über die von Clodius bestochenen Richter auch Cic. ad Att. 1, 16, 5 u. 10 vorkommen. Clodius soll ferner dem Cicero früher befreundet gewesen sein und sogar zu denen gehört haben, welche sich ihm während der Gefahren der catilinarischen Verschwörung besonders gefällig und dienstfertig bezeigt hatten. Und eben so soll die Eifersucht der Terentia auf eine der Schwestern des Clodius den Cicero bewogen haben, als Zeuge gegen den Clodius aufzutreten. Der ersteren dieser beiden Angaben

[1] Plutarch. Cic. c. 28 *λαμβάνουσι τὸν Κλώδιον, ὡς οἴκημα παιδίσκης, ἡ συνεισῆλθε, καταπεφευγότα* Nach Cic. ad Att. 1, 12, 3 zwar auch P. Clodium — deprehensum, aber zugleich per manus servulae servatum et eductum.

Digitized by Google

aber widersprechen die Stellen bei Cicero, an denen dem Clodius umgekehrt Einverständniß mit Catilina und Mitwissenschaft um seine Verschwörung Schuld gegeben wird [1]. Soll er ihm doch sogar in sein etruskisches Lager gefolgt sein! Gesetzt aber auch, daß alle diese Beschuldigungen ersonnen gewesen, oder auf unsichern Gerüchten beruht hätten, so würde doch eine Möglichkeit für die Entstehung derselben gar nicht denkbar sein, wenn Clodius dem Cicero bei der Unterdrückung der Verschwörung einiger Maßen erwähnenswerthe Dienste geleistet hätte. Und daß Cicero schon ad Att. 1, 14, 5 schreibt: Nam quum dies venisset rogationi ex senatusconsulto ferendae, concursabant barbatuli juvenes, totus ille grex Catilinae, duce filiola Curionis, et populum ut antiquaret rogabant, ist ein um so unverdächtigeres Zeugniß, je weniger damals Jemand ahnden konnte, daß Clodius einst als Rächer der hingerichteten Verschwornen auftreten würde.

Auf die andere Behauptung, daß Terentia's Eifersucht mit im Spiele gewesen, wird man ebenfalls nicht zu viel Werth legen dürfen, obgleich ein Paar dunkle Stellen der Briefe an den Attikus darauf gedeutet werden könnten. Nachdem nämlich das Vergehen des Clodius im Senat zur Sprache gekommen, schreibt Cicero 1, 13, 3 Boni viri removentur a causa; operae comparantur; nosmet ipsi, qui Lycurgei a principio fuissemus, quotidie demitigamur. Clodius selbst war anfangs weniger auf Cicero aufgebracht als auf Lucullus, Hortensius, C. Piso, Messala. Diese nämlich (ad Att. 1, 14, 5) contumeliose laedebat; me tantum »comperisse omnia« criminabatur. Daß indessen Cicero in der That einer der eifrigsten Sprecher gegen den Clodius war, noch ehe er als Zeuge gegen ihn auftrat, geht aus Att. 1, 16, 1 deutlich hervor.

Die Schwester des Clodius, auf welche Terentia eifersüchtig gewesen sein soll, wird auch von Cicero mehrmals erwähnt, allein ohne daß des von Plutarch erwähnten Umstandes gedacht wird; nur liegt überall Feindschaft und Hohn in seinen Worten

[1] de har. resp. 3, 5. pr. Mil. 14, 37. 21, 55. Asconius daher p. 50 Or. Saepe objecit Clodio Cicero, socium eum conjurationis Catilinae fuisse; quam rem nunc quoque reticens ostendit. Fuerat enim opinio, ut Catilina ex urbe profugerat in castra Manlii centurionis, — Clodium eum subsequi voluisse et coepisse, tum dein mutato consilio in urbem rediisse.

Digitized by Google

(ad Att. II, 1, 5. 9, 1. 12, 2. 14, 1. 22, 5). Außerdem ſtimmt das bei Plutarch über den Urſprung des Namens Quadrantaria Geſagte nicht mit Cic. pr. Coel. 26, 62 überein (nisi forte mulier potens quadrantaria illa permutatione familiaris facta erat balneatori).

In Beziehung auf die c. 30 mitgetheilte Erzählung von den Verhandlungen mit Cäſar wegen einer Legatenſtelle, worauf ſo viel Werth gelegt worden iſt (Tunstall. Epist. ad Middl. p. 45), liegt eine Ungenauigkeit ſchon in der Reihenfolge der Begebenheiten. Zuerſt nämlich ſoll Clodius die Conſuln des Jahres 58 durch die Provinzen, welche er ihnen verſchaffte, für ſich gewonnen haben. Dies geſchah jedoch erſt nach der Vertreibung des Cicero, und τῶν ὑπάτων ἑκατέρῳ μεγάλας ἐπαρχίας ἐψηφίσατο c. 30 konnte doch von einer bloßen Verabredung nicht geſagt werden. In den Briefen an den Attikus aber iſt freilich (II, 18—25) ebenfalls von den Verhandlungen mit Cäſar die Rede, und II, 18, 3 heißt es A Caesare valde liberaliter invitor in legationem illam, sibi ut sim legatus: atque etiam libera legatio voti causa datur, allein die libera legatio lehnt Cicero als zu wenig Sicherheit gewährend, ohne Weiteres ab, dem Cäſar aber als Legat zu folgen, dünkt ihn zu ſchimpflich. Er hat jedoch zu der Zeit, als er dem Attikus ſchreibt, die Sache noch gar nicht ganz verſchmäht; deswegen ſagt er: Hanc ego teneo; sed usurum me non puto. Neque tamen scit quisquam (oder scio, quid faciam). Non lubet fugere; aveo pugnare. Magna sunt hominum studia. Sed nihil affirmo: tu hoc silebis und 19, 5: Caesar me vult sibi esse legatum. Honestior haec declinatio periculi. Sed ego hoc (nunc?) repudio. Quid ergo est? Pugnare malo. Nihil tamen certi. Den Entſchluß, den Kampf mit Clodius nicht ſcheuen d. h. auf Cäſars Anerbietungen keine Rückſicht nehmen zu wollen, ſpricht Cicero auch II, 21, 6 aus, eben ſo wie dieſe Stelle und 23, 3 und 24, 5 beweiſt, wie ſehr Cicero fortwährend wegen des Clodius in Sorgen iſt, wie wenig alſo dem Plutarch geglaubt werden kann, daß es dieſem eine Zeitlang gelungen ſei, den Cicero ſicher zu machen. Es bleibt alſo bedenklich, dem Plutarch zu Gefallen den Sinn der Briefe an den Attikus willkührlich auslegen zu wollen. Der einzige Ausweg nur wäre noch denkbar, daß, da die ſämmtlichen Briefe des 2ten Buches an den Attikus vor

Digitized by Google

dem Monat October des Jahres 59 geſchrieben zu ſein ſcheinen (ad Att. II, 20, 6. 21, 5 vgl. mit 23, 3 extr. Gruber p. 3), ſich dasjenige, wovon Plutarch ſchreibt, erſt nach dieſer Zeit, am Ende des Jahres zugetragen habe, zumal da es mit der Ernennung der Conſuln in Verbindung geſetzt wird, welche erſt im October erfolgte. Da nämlich Cicero bei aller Furcht vor den Anſchlägen des Clodius doch fortwährend geneigt iſt, ſich der Hoffnung hinzugeben, theils daß es dieſem ſelbſt nicht recht Ernſt ſei mit ſeinen Drohworten, theils daß der Einfluß des Pompejus hinreichend ſein werde, ihn zu ſchützen, da er ferner gerade deswegen nach der Ankunft des Attikus, welchen er noch vor den Comitien in Rom erwartet, verlangt, weil er durch dieſen von den Abſichten des Clodius unterrichtet zu werden hofft (II, 22, 4), und endlich trotz aller Ausfälle auf die Willkührlichkeiten der Machthaber deutlich ſagt, daß er gegenwärtig die Sorge um den Staat völlig aufgegeben und nur mit gerichtlichen Angelegenheiten zu thun habe (II, 22, 3. 23, 3), ſo könnte leicht angenommen werden, daß Cicero erſt nach der Ankunft des Attikus die Sicherheit über die Abſichten des Clodius gewonnen habe, welche ihn bewog, die Legatenſtelle dem Cäſar aufzukündigen, und daß dann erſt Cäſar ſich gegen ihn erklärt und Pompejus ihm ſeinen Schutz entzogen habe. Dann müßte jedoch Attikus ſelbſt zuerſt getäuſcht, hierauf auch den Cicero getäuſcht haben, Clodius aber mit den Verhandlungen zwiſchen Cicero und Cäſar die ganze Zeit hindurch, in welche die Briefe an den Attikus II, 18—25 gehören, unbekannt geblieben ſein. Warum hätte ferner Pompejus den Cicero früher immer wegen des Clodius zu beruhigen geſucht, wenn ihn ſpäter gerade dasjenige, was Cicero im Gefühl einer eingebildeten Sicherheit gethan haben ſoll, ſo ſehr gegen ihn erbitterte? (ad Att. II, 23, 3. 24, 5)[1]. Und begriff endlich Cicero ſo wenig, von wem eigentlich ſein Schickſal abhing, und daß es, wenn es ihm ſelbſt an den nöthigen Vertheidigungsmitteln gebrach,

[1] Eher iſt glaublich, was Dio Caſſius ſagt 38, 15, daß Pompejus den Cicero bewogen habe, den Antrag des Cäſar ὑποστρατήγῳ οἱ χρήσεσθαι abzulehnen; eine Stelle, die zugleich ebenfalls beweiſt, daß die Sache von Cäſar ausging, wie auch Cic. fam. XIV, 1, 1 eos non sequebar, qui petebant, anzudeuten ſcheint.

weit weniger in den Händen des Clodius als der Triumviri lag? (Vgl. ad Att. II, 22, 5). Außerdem kann noch der nach den Conſularcomitien des Jahrs 59, wahrſcheinlich im November oder zu Anfang des December (Gruber p. 4) geſchriebene Brief an den Quintus (I, 2, 5, 16) gegen Plutarch angeführt werden. Hier ſagt Cicero, indem er von ſeinen Hoffnungen für den Fall einer Anklage des Clodius ſpricht: Pompejus omnia pollicetur et Caesar; quibus ego ita credo, ut nihil de mea comparatione diminuam.

In der Verbannungsgeſchichte des Cicero hat Plutarch manches Eigenthümliche. Wenn es jedoch c. 31 heißt, daß der Senat beſchloſſen habe, *τὸν δῆμον ὡς ἐπὶ πένθει συμμεταβαλεῖν τὰ ἱμάτια*, ſo wird dies durch pr. Sext. 12, 27 (Quid enim quisquam potest ex omni memoria sumere illustrius, quam pro uno cive et bonos omnes privato consensu, et universum senatum publico consilio mutasse vestem?) widerlegt, wogegen pr. Sext. 14, 32 (Erat igitur in luctu senatus: squalebat civitas publico consilio mutata veste etc.) nichts beweiſt [1].

Was über das Benehmen des Pompejus und der Conſuln berichtet wird, läßt wenigſtens auf eine andere Quelle als die Schriften des Cicero ſchließen. Aus Cicero iſt nur bekannt, daß Pompejus früherer Verſicherungen ungeachtet ſich von jeder Theilnahme an den Streit zurückzog, und eben ſo wie Craſſus dem Prätor Lentulus und Anderen, welche zu ihm auf ſein Albanum gekommen waren, erklärte, daß die Conſuln des Cicero ſich anzunehmen hätten, neque se privatum publice susceptae causae defuturum esse dicebat (pr. Sext. 18, 41. in Pis. 31, 77). Daß Cicero ſelbſt den Pompejus aufgeſucht, nachdem er zuerſt den Piſo, ſeinen Schwiegerſohn, zu ihm geſchickt habe, aber Pompejus, einer Zuſammenkunft ausweichend, ſich auf ſein Albanum zurückgezogen habe, wird von Cicero nirgends an-

[1] Auch Dio Caſſius freilich will wiſſen (38, 16), daß der Volkstribun Ninnius Quadratus das Volk aufgefordert, Trauer für Cicero anzulegen, nach Cic. pr. Sext. 11, 26 aber ſoll er nur den Senat dazu aufgefordert haben cfr. in Pis. 10, 23. 27, 64. pr. Sext. 14, 32. — Was das Volk that, war nur das Werk perſönlicher Theilnahme und Ueberredung Einzelner aus dem Ritterſtande, an deren Spitze Lamia geſtanden zu haben ſcheint (pr domo 37, 39. pr. Sext. 12, 27. 13, 29. 23, 52), welcher hierauf die Stadt verlaſſen mußte (pr. Sext. 12, 29).

Digitized by Google

geführt, dagegen wohl, daß Gerüchte von Nachstellungen verbreitet wurden, welche eine Annäherung des Einen an den Andern verhindern sollten (pr. Sext. 18, 41. 63, 132. in Pis. 31, 76. pr. domo 11, 28). Von einer Zusammenkunft ist indessen allerdings ad Att. X, 4, 3 die Rede: Alter is, qui nos sibi quondam ad pedes stratos ne sublevabat quidem, qui se nihil contra hujus voluntatem ajebat facere posse etc. Nach Plutarch aber sollte dieselbe von Pompejus vermieden, und Cicero dadurch bewogen worden sein, sich an die Consuln zu wenden. Plutarch erzählt nun, Piso habe dem Cicero den Rath gegeben, dem Clodius freiwillig zu weichen und auf diese Weise zum zweiten Male der Retter des Vaterlandes zu werden. Nach Cic. in Pis. 31, 78 aber wurde diese Antwort nicht dem Cicero, sondern den bereits zuvor auf das Landgut des Pompejus gesandten Fürsprechern desselben, dem Lentulus, Q. Sanga, L. Torquatus und M. Lucullus gegeben; eine andere Zusammenkunft aber mit Cicero und seinem Schwiegersohne hatte 2 Tage früher Statt gefunden, wobei sich Piso besonders hart und unfreundlich gezeigt haben sollte (in Pis. 6, 12 Mihi vero ipsi coram genero meo, propinquo tuo, quae dicere ausus es? egere, foris esse Gabinium etc. — nihil esse, quod praesidium consulum implorarem; sibi quemque consulere oportere vgl. ebendas. §. 13 u. 14. und post red. in sen. 7, 17). Steht folglich das von Cicero in den Reden Gesagte fest, so scheint bei Plutarch wenigstens verwechselt zu sein, was den Abgesandten des Cicero und was dem Cicero selbst von dem Consul geantwortet wurde.

Der bei Plutarch erwähnte Vibius kann kein Anderer sein als der ad Att. III, 2 u. 4 genannte Sica, der ihn bei sich zu Vibo beherbergt und bis Brundisium begleitet (fam. XIV, 4, 5), später noch im J. 44 als Gastfreund des Cicero erwähnt (Ibi tanquam domi meae scilicet. ad Att. XVI, 6, 1). Woher aber diese Namenverwechslung?

Von einer wiederholten Abfahrt von Brundisium, weil der Wind anfangs ungünstig gewesen, ist in den Briefen des Cicero nirgends die Rede, wiewohl sein Aufenthalt daselbst vom 18. bis zum letzten April (ad Att. III, 7, 1 u. 3 vgl. 8, 1) oder nach fam. XIV, 4, 3 bis zum 27. dauerte. Auch daß bei Ciceros Landung in Dyrrhachium ein Erdbeben entstanden und auf

Digitized by Google

eine baldige Aenderung seines Schicksals gedeutet (c. 32) worden sei, griechische Städte aber dem Cicero durch Gesandtschaften ihre Theilnahme bezeigt hätten, wird von Cicero nirgends gesagt. Eben so befremdend ist, wenn angeführt wird, daß Cicero sich lieber einen Philosophen als einen Redner nennen läßt, was wenigstens nicht auf diese Zeit seines Lebens paßt. Von Wichtigkeit dagegen die c. 34 mitgetheilte Nachricht von dem Versuch des Cicero die Verordnungen des Clodius durch Umstoßung seiner Adoption zu vernichten. Bei Cicero fehlt es darüber an Stellen (S. nur pr. domo 16, 42), obwohl die Sache auch Dio Cassius 39, 11. 21. 22 erzählt, der sogar von einem wiederholten Versuch spricht.

Den ganzen Zeitraum zwischen der Herstellung des Cicero und dem Tode des Clodius übergehend, setzt sich die Erzählung erst mit dem Proceß des Milo wieder fort. Eine eigenthümliche, aber wohl nur in Folge der von Cicero während des Processes wirklich geäußerten Furcht ersonnene Nachricht ist hier, daß Milo den Cicero, um durch den ungewohnten Anblick des Forums nicht außer Fassung gebracht zu werden, bewogen habe *ἐν φορείῳ κομισθέντα πρὸς τὴν ἀγορὰν ἡσυχάζειν, ἄχρις οὗ συνίασιν οἱ κριταὶ καὶ πληροῦται τὸ δικαστήριον.* Hatte Cicero doch bei der Uebernahme des Processes Muth genug gezeigt!

Die über die Statthalterschaft in Cilicien mitgetheilten Nachrichten werden im Allgemeinen durch die hierüber erhaltenen Briefe an den Attikus bestätigt, scheinen jedoch nicht daraus entnommen zu sein. Wie groß das Heer des Cicero gewesen sei, welches Plutarch auf 12000 Mann zu Fuß und 2600 zu Pferde angiebt, wird von Cicero nicht gesagt, außer daß ad Att. V, 15, 1 von 2 Legionen die Rede ist. — Eben so oberflächlich scheinen die hier gerade so zahlreichen Briefe an den Attikus für die ersten Begebenheiten des Bürgerkrieges benutzt zu sein. Zwar werden die Briefe des Cicero c. 37 angeführt, und daß die Briefe an den Attikus gemeint sind, zeigen die Worte *ὥσπ' ἔχειν μὲν ὃν φύγῃ, μὴ ἔχειν δὲ πρὸς ὃν φύγῃ* vergl. mit ad Att. VIII, 7, 2 Ego quem fugiam habeo; quem sequar, non habeo; wie wenig genau aber die Benutzung, beweist 1) die Unrichtigkeit in den Worten c. 37 *ταύτης μὲν ἀπελείφθη τῆς φυγῆς ὁ Κικέρων*, weil Cicero die Stadt so gut als Pompejus und Andere verließ, und dem Pompejus vorläufig nur noch nicht

Digitized by Google

über das adriatiſche Meer folgte; und 2) eine Vergleichung des bei Plutarch c. 37 über den Brief des Trebatius Geſagten mit Cic. ad Att. VII, 17, 3 und 4. Nach dieſer Stelle wundert ſich Cicero freilich, daß Cäſar durch den Trebatius an ihn habe ſchreiben laſſen, und ihm nicht entweder ſelbſt geſchrieben, oder ſich dazu des Dolabella oder Cälius bedient habe, allein es iſt faſt nur von dem Wunſche des Cäſar die Rede, Cicero möge ſich in Rom einfinden (bei Plutarch dagegen ὅτι Καῖσαρ οἴεται δεῖν μάλιστα μὲν αὐτὸν ἐξετάζεσθαι μεθ' αὑτοῦ καὶ τῶν ἐλπίδων μετέχειν, εἰ δ' ἀναδύεται διὰ γῆρας, εἰς τὴν Ἑλλάδα βαδίζειν κἀκεῖ καθήμενον ἡσυχίαν ἄγειν ἐκποδὼν ἀμφοτέροις γενόμενον), und die Antwort des Cicero iſt nicht ſo abſprechend wie bei Plutarch (non deero officio nec dignitati meae bei Cicero; bei Plutarch aber ὡς οὐδὲν ἀνάξιον πράξει τῶν πεπολιτευμένων).

Was c. 38 über den Aufenthalt des Cicero im Lager des Pompejus vorkömmt, deutet auf eine nicht unglaubwürdige Quelle. Zwar werden Zweifel dagegen erhoben (von Drumann Geſch. Roms VI. p. 232), weil Cicero ſchwerlich ſo ſchonungslos der Empfindlichkeit des Pompejus gegenüber ſich ausgeſprochen, doch ſelbſt Antonius warf ihm dies ſpäter vor (Phil. II, 16, 39), und die eignen Geſtändniſſe des Cicero zeigen, daß der Vorwurf nicht ungegründet war (Phil. II, 15, 37 u. 38. Vgl. ad fam. VI, 6, 6). Was Cato gegen den Cicero geäußert haben ſoll, ſcheint dagegen mit Recht für eine Erfindung gehalten zu werden. Wie hätte denn Cato nach der Schlacht bei Pharſalus dem Cicero den Oberbefehl über die pompejaniſche Flotte antragen können! (c. 39).

Uebrigens iſt über die Trennung des Cicero von der Sache der Pompejaner, wie über ſeine Verſöhnung mit Cäſar Plutarch wieder die einzige Quelle. Aus den Schriften des Cicero geht nur hervor, daß er durch ſeine übereilte Rückkehr nach Brundusium in eine Verlegenheit gerieth, welche erſt mit der lange verzögerten Rückkehr des Cäſar nach Italien aufhörte. — Daß Cicero aber, nachdem er die Staatsangelegenheiten aufgegeben (ἀφέμενος τοῦ τὰ κοινὰ πράττειν) ſich vorzugsweiſe mit Belehrung der Jugend abgegeben und dadurch aufs Neue Anſehn im Staate erlangt habe (αὖθις ἴσχυεν ἐν τῇ πόλει μέγιστον), iſt nur eine unpaſſende Auffaſſung desjenigen, was von dem wiſſenſchaft-

Digitized by Google

lichen Verkehr des Hirtius, Panſa und Dolabella mit Cicero bekannt iſt (ad fam. IX, 16. Quintil. VIII, 3, 12. 11. Sueton. de cl. rhet. 1. Senec. Controv. 1. Barton ad Plut. Cic. 40). Ganz am unrichtigen Orte auch das über die poetiſchen Beſchäftigungen des Cicero Eingeſchaltete. Keine Spur wenigſtens, daß Cicero in den letzten Jahren ſeines Lebens noch Verſe gemacht hätte, man müßte denn das in ſeinen philoſophiſchen Schriften gelegentlich aus dem Griechiſchen Ueberſetzte (wie Tusc. II, 8) hieher rechnen. Mit dem Laertes endlich muß ſich Cicero in anderen als den uns erhaltenen Briefen verglichen haben. (c. 40 *Τὸ μὲν οὖν πλεῖστον τοῦ χρόνου τούτου περὶ Τοῦσκλον ἐν χωρίοις αὐτοῦ διάγων ἔγραφε πρὸς τοὺς φίλους Λαερτίου βίον ζῆν*).

Wichtig ſind offenbar die c. 41 über die Privatangelegenheiten des Cicero mitgetheilten Nachrichten, obgleich was unmittelbar zuvor bemerkt wird, daß Cicero den Plan gehabt habe, ein größeres Werk über griechiſche und römiſche Geſchichte zu ſchreiben, ſchwer zu glauben, und wohl nur Folge eines Misverſtändniſſes iſt, wozu die häufigen an den Attikus gerichteten Fragen über Gegenſtände der griechiſchen und römiſchen Geſchichte die Veranlaſſung gegeben haben mögen. Von derſelben Art iſt, daß Cicero *πολλοῖς μὲν δημοσίοις, πολλοῖς δὲ ἰδίοις πράγμασιν ἀβουλήτοις καὶ πάθεσιν, ὧν αὐθαίρετα δοκεῖ τὰ πλεῖστα συμβῆναι* von dieſem Plane abgehalten worden ſei. Was über die Urſachen der Trennung des Cicero von der Terentia bemerkt wird, ſtimmt ganz mit den Briefen an den Attikus überein, eben ſo die durch das Zeugniß des Tiro beſtätigten Angaben über ſeine zweite Heirath. Dagegen liegt in dem über den Ausbruch des Kampfes mit M. Antonius Bemerkten nichts weniger als eine genaue Anſchauung der Verhältniſſe. Der Grund, weshalb Cicero nicht lange nach dem Amneſtiebeſchluß Rom verließ, lag nicht darin, daß ihn Antonius dazu nöthigte, ſondern in dem widerwärtigen Eindruck, welchen das Leben in Rom unter einem Machthaber wie Antonius der bedrängten Lage der Verſchwornen gegenüber auf ihn machte, eben ſo wie der Grund ſeiner Rückkehr ein völlig freiwilliger, wenn auch nicht genau der Phil. 1, 3 u. ad Att. XIV, 7, 1 angeführte war. Das Auftreten des Octavian, welches den Cicero auf den Kampfplatz mit

Digitized by Google

Octavian rief, hätte daher auch der Entſtehung des Streites zwiſchen Antonius und Cicero nicht nachgeſetzt werden ſollen.

Die c. 44 mitgetheilte Erzählung vom Traume des Cicero kann, wie der Inhalt beweiſt, erſt nach dem Ende der Bürgerkriege entſtanden ſein, ſtammt alſo auch erſt aus einer ſpäteren Quelle. — c. 45 iſt außer der Erwähnung der Briefe des Brutus an den Attikus die Erwähnung der Verhandlungen wegen Erwerbung des Conſulats nach dem Krieg vor Mutina von Wichtigkeit. c. 49 endlich beweiſt, daß über die letzten Lebensumſtände des Cicero die Schrift des Tiro benutzt wurde. Indeſſen folgte Plutarch auch anderen Quellen. Denn Tiro hatte weder von der Verrätherei noch von der Beſtrafung des Philologus etwas angeführt. Auch bei der Aeußerung des Octavian über Cicero deuten die Worte *Πυνθάνομαι δὲ Καίσαρα χρόνοις πολλοῖς ὕστερον* etc. auf einen ſpäteren Gewährsmann.

Valerius Maximus, beide Plinius, Quintilian und Sueton ſind außer den genannten vielleicht die Schriftſteller, welche auf Ciceros Lebensumſtände die meiſte Rückſicht nehmen. Allein ſie gedenken deſſelben nur gelegentlich, und ſo wichtig auch Einzelnes iſt, was ſie von ihm anführen, ſo mangelt es doch an einem allgemeineren Ueberblick. Auch Quintilians Nachrichten betreffen vor Allen die redneriſche Thätigkeit des Cicero, mehr aber in Beziehung auf oratoriſche Schönheiten, als auf geſchichtliche Erklärung, und beſonders wichtig durch die Menge der Bruchſtücke aus verlorenen Reden. Eben ſo hatten ſpätere Rhetoren und Grammatiker den Cicero vor Allen als Meiſter der ſprachlichen Darſtellung im Auge. Ihre häufigen Anführungen geben nur den Beweis, daß das Studium der Rhetorik und Grammatik fortwährend im engſten Zuſammenhang mit dem Studium der Schriften des Cicero blieb.

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Geburt und Jugendjahre des Cicero bis zu ſeinem erſten öffentlichen Auftreten.

Zwiſchen Sora im Norden und Fregellä im Süden, etwas oberhalb der Stelle, wo der von den Apenninen herabſtürzende Fibrenus ſich in den Liris ergießt [1], lag im ehemaligen Gebiete der Volsker die Stadt Arpinum. Die Einwohner hatten eben ſo wie die des nordweſtlich davon gelegenen Trebula nicht lange nach dem Ende des zweiten Samniterkrieges (451 U. c. 303 a. Chr.) das römiſche Bürgerrecht wiewohl ohne Stimmrecht [2], nach dem Kriege mit Antiochus aber auch dieſes erhalten (566 U. c. 188 a. Chr.), und waren ſo in die Tribus Cornelia aufgenommen worden [3]. Hier in einer von Bergen und Felſen umgebenen, von kühlen Bächen bewäſſerten Gegend [4] fand ſich das Stammgut des Cicero, über deſſen Lage Genaueres nicht bekannt iſt. Nahe bei ſeiner Mündung bildete der Fibrenus eine Inſel, die jedoch nur Raum für eine mäßige Ringſchule hatte [5].

Cicero ſelbſt nennt das Geſchlecht, aus welchem er ſtammte, ſehr alt; auch, fügt er hinzu, mangele es nicht an Spuren der

---

[1] Sil. Ital. VIII, 100. [2] Liv. X, 1.

[3] Liv. XXXVIII, 36. Vgl. Cic. pr. Balbo 13, 31.

[4] Cic. de leg. II, §. 2.

[5] de leg. II, §. 6. et tantum complectitur, quod satis sit modicae palaestrae. Vgl. Abeken über Cicero's Geburtsſtätte. Zugabe zu B. R. Abeken Cic. in ſeinen Briefen S. 434.

Digitized by Google

Vorfahren [1]; Spätere leiteten es von dem Volskerkönig Tullus Attius her [2]; daß es jedoch plebejisch war, geht aus den eigenen Worten des Cicero hervor, welcher den üblen Einfluß übertreibender Lobreden auf Verstorbene berührend, unter den Verfälschungen, welche dadurch in die Geschichte gekommen, auch diejenigen, durch welche Plebejer zu Patriciern gemacht worden, erwähnt, und dieselben für eben so eitel erklärt, als wenn er selbst sein Geschlecht von dem patricischen M' Tullius ableiten wolle, welcher 10 Jahre nach der Vertreibung der Könige mit dem Servius Sulpicius Consul gewesen [3]. Bekannt sind unter den Vorfahren des Cicero nur sein Vater und Großvater, welche, ohne nach öffentlichen Ehrenstellen zu streben, als römische Ritter zu Arpinum lebten [4].

M. Tullius Cicero, der Großvater des Redners, war noch am Leben, als derselbe geboren wurde [5]. Sein Haus zu Arpinum vergleicht sein Enkel mit dem des Curius [6] im Sabinergebiet, und die, wie er meinte, den Sitten verderbliche Liebhaberei [7] zu griechischer Bildung wurde eben so wenig von ihm gebilligt, als Neuerungen gegen das Gesetz und Herkommen im öffentlichen Leben. Einem Gesetzvorschlag, welchen sein Schwager M. Gratidius zu Arpinum der Menge daselbst zu Gefallen gemacht hatte, setzte er sich so nachdrücklich entgegen, daß M. Aemilius Scaurus der Consul des Jahrs 115 v. Chr. ihm den vollsten Beifall spendete [8]. M. Tullius Cicero sein Sohn, durch

---

[1] de leg. II, §. 3 Hinc enim orti stirpe antiquissima sumus: hic sacra, hic genus, hic majorum multa vestigia. Ueber den Namen Cicero: Plutarch. Cic. c. 1. Priscian. II, 5, 24, p. 71 Krehl. Schaefer ad Plutarch. Vol. VI, p. 365.

[2] Sil. Ital. VIII, 406. Plutarch. l. l. [3] Brut. c. 16.

[4] Cic. in Rull. II, 1, 1. mihi quidem apud vos de meis majoribus dicendi facultas non datur; non quod non tales fuerint, quales nos illorum sanguine creatos disciplinisque institutos videtis; sed quod laude populari atque honoris vestri luce caruerunt.

[5] de leg. II, §. 3. [6] ut illa Curiana in Sabinis.

[7] de orat. II, 66, 265 nostros homines similes esse Syrorum venalium; ut quisque optime Graece sciret, ita esse nequissimum.

[8] Der Consul M. Aemilius Scaurus (115) sagte davon: Utinam M. Cicero isto animo atque virtute in summa republica nobiscum versari quam in municipali maluisses! de orat. III, §. 36. cfr. de leg. III, 16, 36, legem tabellariam ferenti heißt es hier vom Gratidius. Brut. 45, 168.

Digitized by Google

eine schwächliche Gesundheit an das Haus gefesselt, brachte hier, indem er es größer und schöner aufbaute, seine Zeit gewöhnlich mit wissenschaftlichen Beschäftigungen hin [1]. Er starb erst, als der ältere seiner Söhne die höchsten Staatswürden zu erwarten hatte [2].

Geburtsjahr wie Geburtstag des Cicero wird von ihm selbst angegeben. Indem er das Geburtsjahr des Redners L. Crassus unter die Consuln Q. Servilius Cäpio und C. Lälius (140 a. Chr.) setzt, und von denselben bemerkt, daß er 34 Jahre älter als er selbst gewesen, setzt er das Jahr seiner Geburt unter das Consulat des C. Attilius Serranus und Q. Servilius Cäpio (106 a. Chr.) [3], welches von Gellius als das allgemein anerkannte Geburtsjahr des Cicero betrachtet wird [4]. Sein Geburtstag war den Briefen an den Attikus zufolge der 3. Januar [5]. Seine Mutter war Helvia, welche aus einer plebejischen aber angesehenen Familie [6] stammend, als sorgsame Hausfrau gerühmt wird, und später noch den Q. Tullius Cicero [7] gebar.

Die Familie, unter welcher Cicero aufwuchs, bestand außer seinen Eltern und seinem Bruder aus einem Vatersbruder L. Tullius Cicero und dessen Sohne. Jener gehörte zu den Freunden des Redners M. Antonius, mit welchem er im J. 103 a. Chr. nach Cilicien ging [8], dieser, der zugleich mit seinen Vettern erzogen worden zu sein scheint, begleitete den M. Cicero

---

[1] de leg. III, 3 qui quum esset infirma valetudine, hic fere aetatem degit in literis.

[2] Nach Ascon. ad orat. in toga cand. p. 82. ed. Baiter starb derselbe erst während sein Sohn um das Consulat anhielt, ist aber ad Att. 1, 6 im J. 68 geschrieben und die Lesart pater nobis decessit richtig, so fällt sein Tod um einige Jahre früher. Gründe dagegen und für die Verbesserung Madwigs de Ascon. p. 71 »pater a nobis discessit« s. bei Drumann S. 213 Anm. 54.

[3] Cic. Brut. 43, 161.

[4] Gell. XV, c. 28, welcher dadurch den Cornelius Nepos widerlegt, der die Rede für den S. Roscius in das 23. Lebensjahr des Cicero gesetzt hatte.

[5] III. Non. Jan. ad Att. VII, 5, 3. XIII, 42, 2. Nach Plutarch Cic. 2 ἡμέρᾳ τρίτῃ τῶν νέων καλανδῶν. Vgl. über die Reduction des alten Kalenders auf den spätern julianischen: Korb in Orell. Onom. I, p. 133 ff.

[6] Liv. XXX, 18. XXXII, 27. Drumann V. S. 214.

[7] ad Att. XI, 9, 3. ad fam. XVI, 26.

[8] de orat. II, 1, 2.

Digitized by Google

später nach Athen [1] und Sicilien [2], und wurde von ihm bei seinem im J. 68 erfolgten Tode aufrichtig betrauert.

Die Sorge für die Erziehung seiner Söhne [3] scheint den Vater des Cicero, noch ehe derselbe die männliche Toga erhalten hatte, bewogen zu haben, seinen Aufenthaltsort nach Rom zu verlegen, wohin ihn sein Bruder L. Cicero und dessen Sohn begleitet zu haben scheinen. Der römische Ritter C. Aculeo, der Schwager des Vaters des Cicero, und der Freund desselben M. Pupius Piso [4] waren hier diejenigen, auf welche sich die weiteren Verbindungen der Familie stützten, und auf die Erziehung und Ausbildung des Cicero insbesondere sollen diese Verbindungen seiner eignen Versicherung zufolge von großem Einfluß gewesen sein. Die beiden Söhne des C. Aculeo waren seine Studiengenossen, L. Licinius Crassus aber, der größte Redner seiner Zeit und der Freund des Aculeo, soll ihre Lehrer gewählt und die Lehrgegenstände, in denen sie unterrichtet werden sollten, bestimmt haben, während zugleich die Verbindung des L. Cicero mit dem Redner M. Antonius dazu diente, den Cicero auch dem anderen großen Redner des Zeitalters näher zu bringen [5].

Der Ruhm, welchen der ebenfalls aus Arpinum gebürtige C. Marius während der Knabenjahre des Cicero erworben hatte, mochte dazu beitragen, den Ehrgeiz desselben anzufeuern, ein engeres Anschließen an den Ueberwinder der Teutonen und Cimbrer aber scheint niemals Statt gefunden zu haben, theils weil das Ziel des Cicero von Anfang an ein anderes war, theils weil Umgang und Familienverbindung einer solchen Anschließung im Wege standen. Ein Bruder des C. Marius hatte zwar einen Verwandten des Cicero, den von ihm öfters erwähnten M. Marius [6] Gratidianus an Kindesstatt angenommen, eben dieser Gratidianus aber war der Sohn des M. Gratidius, dessen Neuerungen zu Arpinum von dem Großvater des Cicero bekämpft worden waren, und obgleich Cicero den Vater desselben als einen tüchtigen und unterrichteten Redner und zugleich als Freund des

---

[1] de fin. V, 1, 1. [2] Verr. IV, 11, 25.

[3] Von Cicero besonders gerühmt de orat. II, 1, 1 in nobis erudiendis patris nostri optimi et prudentissimi studium.

[4] Ascon. ad Pison. p. 15. Or. [5] de orat. II, 1, 2.

[6] Drumann Gesch. Roms V, S. 211.

Digitized by Google

M. Antonius erwähnt [1], ſo legt er doch gegen den Gratidianus ſelbſt und deſſen aufrühreriſche Beredſamkeit [2] eine deutliche Abneigung an den Tag. Auch geht aus demjenigen, was Cicero [3] über die Rechtsſtreitigkeiten des Gratidianus anführt, hervor, daß diejenigen, mit denen die Familie des Cicero enger verbunden war, nicht zu den Freunden deſſelben gehörten. Das Gedicht aber, in welchem Cicero die Thaten des Marius beſang, ſcheint erſt nach dem Tode deſſelben verfaßt zu ſein.

Die Jugendbildung des Cicero hatte es im Ganzen, dem gewöhnlichen Gange folgend, mit Grammatik, mit poetiſchen Verſuchen, mit Rhetorik und Philoſophie, wozu mit dem Eintritt in das männliche Alter noch rechtswiſſenſchaftliche Studien kamen, zu thun.

Grammatiker hatten in Rom ſchon ſeit der 1ſten Hälfte des 2ten Jahrhunderts v. Chr. Eingang gefunden, und obgleich es ihnen nicht an Gegnern fehlte, ſo belief ſich doch die Anzahl ihrer Schulen bald auf mehr als zwanzig (Sueton. ill. gr. c. 3). Manche Grammatiker waren zugleich auch Rhetoren oder behandelten wenigſtens einzelne Zweige der Rhetorik, ſo daß mehrere ihrer Schüler die redneriſche Laufbahn ſofort betreten konnten (Sueton. c. 4). Der Lehrer des Cicero in der Grammatik iſt jedoch unbekannt; denn von dem M. Antonius Gnipho, deſſen Unterricht Cicero noch als Prätor benutzt haben ſoll, iſt es zweifelhaft, ob er ſeine Schule ſchon eröffnet hatte, als Cicero's grammatiſcher Unterricht begann [4], und die Art, wie ſich Sueton darüber ausdrückt, ſcheint mehr anzudeuten, daß es rhetoriſche als daß es grammatiſche Uebungen waren, um derentwillen Cicero, und vielleicht erſt im männlichen Alter, ſeinen Umgang ſuchte [5]. Die Art des Unterrichts aber iſt in ſo fern wenigſtens

---

[1] Cic. Brut. 45, 168.

[2] Brut. 62, 223. de leg. III, 16, 36. de off. III, 20, 80. Gratidianus fand übrigens ſeinen Tod in Folge des Bürgerkrieges, an welchem er Theil genommen hatte. Ascon. tog. cand. p. 84 Or. de petit. consul. 3, 10. [3] de orat. II, 65, 262. I, 39, 178. de off. III, 16, 67.

[4] Suet. c. 7. Docuit primum in Divi Julii domo, pueri adhuc; deinde in sua privata. Vgl. über die römiſche Erziehung überhaupt Bernhardy röm. Literaturgeſch. S. 32 – 67.

[5] Scholam ejus claros quoque viros frequentasse ajunt; in his M. Ciceronem, etiam cum praetura fungeretur.

Digitized by Google

nicht zweifelhaft, als dieſelbe auf dem Begriff der Grammatik überhaupt beruhte und außer den Sprachen die Literatur und die dazu gehörigen Hülfskenntniſſe umfaßte [1]. Zu der genauen Bekanntſchaft mit den älteren lateiniſchen Dichtern, welche Cicero in ſpäteren Jahren an den Tag legte, mochte in ſeiner Jugend der Grund gelegt worden ſein, und daß der Umgang mit dem im Hauſe der Luculler [2] beſonders einheimiſchen Dichter Archias aus Antiochien für ſeine Bildung von Bedeutung geweſen iſt, ſcheint keinem Zweifel unterworfen. Archias war im J. 102 v. Chr. unter dem Conſulat des Marius und Catulus nach Rom gekommen [3], und bald von den angeſehnſten Männern ausgezeichnet worden. Auch der Redner L. Craſſus gehörte zu ſeinen Gönnern; an Gelegenheit zur Annäherung alſo konnte es dem Cicero nicht fehlen, und unter den poetiſchen Verſuchen des Cicero wird das in Tetrametern verfaßte Gedicht Pontius Glaucus vom Plutarch ausdrücklich noch in die Knabenjahre des Cicero geſetzt. (Plut. Cic. c. 2).

Ueber die Bildung des Cicero zum Redner iſt außerdem die von Sueton (ill. rhet. c. 2) aus den Briefen deſſelben ad Marcum Titinium angeführte Stelle wichtig. Während ſeines Knabenalters, erinnert er ſich, habe ein gewiſſer L. Plotius zuerſt angefangen, die Rhetorik in lateiniſcher Sprache zu behandeln; trotz des Zulaufs aber, welchen derſelbe gefunden, habe man ihm nicht geſtattet, den Unterricht deſſelben zu benutzen. Das Anſehn der gelehrteſten Männer habe ihm im Wege geſtanden, welche der Meinung geweſen, durch griechiſche Uebungen könne der Geiſt beſſer genährt werden. Niemand aber war den lateiniſchen Rhetoren [4] mehr entgegen als L. Craſſus, welcher als

---

[1] Cornelius Nepos erklärte das Wort γραμματικός durch literator und literatus, und die Grammatiker in Rom beſchäftigten ſich viel mit lateiniſchen Dichtern, z. B. mit Näbius, Ennius und Lucilius. Sueton. ill. gr. c. 2.

[2] Cic. pr. Arch. c. 3.

[3] pr. Arch. c. 3. c. 1. Nam quoad longissime potest mens mea respicere spatium praeteriti temporis et pueritiae memoriam recordari ultimam, inde usque repetens, hunc video mihi principem et ad suscipiendam et ad ingrediendam rationem horum studiorum extitisse. Quodsi haec vox, hujus hortatu praeceptisque conformata nonnullis aliquando saluti fuit etc.

[4] In dem Edict des Craſſus (Suet. ill. rhet. c. 1) hieß es »eos sibi nomen imposuisse Latinos rhetores.«

Digitized by Google

Censor mit seinem Amtsgenossen Cn. Domitius Ahenobarbus ein Edict gegen sie erließ [1]. Wie also daraus hervorgeht, daß Cicero nur von griechischen Rhetoren unterrichtet wurde, eben so bestätigt sich dadurch dasjenige, was sonst von dem Einfluß des Crassus auf die Ausbildung des Cicero erwähnt wird [2]. Der Reichthum, Wohlklang, Rhythmus und periodische Zusammenhang aber, wodurch sich später die Sprache des Cicero auszeichnete, scheint vor Allen aus dem eifrigen Studium der griechischen Sprache und Beredsamkeit hergeleitet werden zu müssen.

Der Eifer, mit welchem Cicero später auf seiner Reise nach Griechenland und Asien die Bekanntschaft der asiatischen Redekünstler suchte, und die Anerkennung, die er ihnen trotz manchen Tadels in seinen Schriften zu Theil werden läßt, lassen auf das Ansehn derselben unter den Römern schließen, und die Uebereinstimmung zwischen den Ansichten des noch zur Zeit des mithridatischen Krieges in Rhodus lebenden Hermagoras [3] und den Büchern an den Herennius und von der Erfindung macht es wahrscheinlich, daß die Schriften desselben auf den Unterricht in der Rhetorik zur Zeit des Cicero einen nicht unbedeutenden Einfluß hatten. Hauptziel dieser Rhetorik war die gerichtliche Beredsamkeit, und die Lehre von den στάσεις oder den status und constitutiones causarum. Freilich erklärte Cicero diese Grundsätze später selbst für einseitig und ungenügend und glaubte in den Büchern vom Redner zu denen des Isokrates und Aristoteles, mit denen dieselben in Widerspruch zu sein schienen, zurückkehren zu müssen. Uebungsreden waren indessen fortwährend mit den Vorträgen der Rhetoren verbunden, und Cicero selbst gesteht auf diesem Wege gebildet worden zu sein (ad Q. fr. III, 3, 4). Gleichzeitige römische Redner blieben dabei nicht unbeachtet, und galten als Muster der Nachahmung. Manches aus ihren Werken wurde auch auswendig gelernt [4],

[1] »Majores nostri, quae liberos suos discere et quos in ludos itare vellent, instituerunt. Haec nova, quae praeter consuetudinem ac morem majorum fiunt, neque placent neque recta videntur.« Das Edict selbst erschien 92 v. Chr. und über die Gründe, welche ihn dazu bewogen, erklärt sich Crassus noch de orat. III, 24, 93—95: quum impudentiae ludus esset — Sed hominibus opus est eruditis etc. Vgl. Quintil. II, 4, 42.

[2] de orat. II. c. 1. [3] Plutarch. Pomp. c. 42.

[4] So aus der Rede des C. Galba, quum pro se ipse dixisset, der

Digitized by Google

und die allgemeinere wiſſenſchaftliche Bildung, durch welche ſich Einzelne von ihnen, wie L. Craſſus, hervorthaten, ſpornte den Fleiß und die Aufmerkſamkeit auch für ſolche Gegenſtände an, welche mit der Ausbildung für das bürgerliche Leben in einem weniger unmittelbaren Zuſammenhange ſtanden [1].

Der philoſophiſche Unterricht des Cicero begann ebenfalls ſchon vor ſeiner Bekleidung mit der männlichen Toga. Der Epikureer Phädrus und der Stoiker Diodotus waren ſeine erſten Lehrer darin [2]. Den Unterricht des Phädrus, der ihm noch in ſpäterer Zeit als Menſch achtungswerth ſchien, genoß er mit T. Pomponius Attikus [3], Diodotus aber war in der Familie des Cicero ſo einheimiſch geworden, daß er viele Jahre ununterbrochen im Hauſe deſſelben lebte und ihn im J. 59 bei ſeinem Tode zum Erben einſetzte [4].

An Studiengenoſſen, durch welche ſein Wetteifer angeregt werden mochte, fehlte es ihm nicht. Plutarch erwähnt, wie ſehr er ſich vor ihnen auszeichnete (Cic. c. 2). Er ſelbſt [5] nennt als ſolche ſeinen Bruder Quintus, ſeinen Vetter L. Cicero, die Söhne des C. Aculeo, von denen C. Viſellius Varro noch ſpäter in engerer Verbindung mit ihm ſtand und wegen der Menge ſeiner Kenntniſſe von ihm gerühmt wird [6], den Servius Sulpicius, den L. Aelius Tubero [7], den Q. Pompejus Bithynikus [8], den C. Memmius (fam. XIII, 1, 2) und wenn die Mit-

---

Schluß, qui tanto in honore pueris nobis erat, ut eum etiam ediscere-mus. Cic. Brut. 33, 127.

[1] de orat. II, c. 1.

[2] Acad. pr. 36, 115 Diodoto quid faciam Stoico, quem a puero audivi? qui mecum vivit tot annos? qui habitat apud me? N. D. I, 3, 6. ad fam. XIII, 1, 2 a Phaedro, qui nobis, quum pueri essemus — valde ut philosophus, postea tamen ut vir bonus et suavis et officiosus probabatur etc.

[3] ad fam. l. l. [4] Tusc. V, 39, 113. ad Att. II, 20, 6.

[5] de orat. II, 1, 2. Vgl. de fin. V, 1, 1.

[6] Brut. 76, 264. de provinc. cons. 17, 40.

[7] Brut. 41, 151 pr. Ligar. 7, 21.

[8] Brut. 68, 240 biennio quam nos fortasse major, summo studio dicendi multaque doctrina, incredibili labore atque industria; quod scire possum. Fuit enim mecum et cum M. Pisone tum amicitia, tum studiis exercitationibusque conjunctus. Briefe des Cicero und Bithynikus: ad fam. V, 16 u. 17.

Digitized by Google

ſchüler des Attikus auch die ſeinigen waren, ſo gehörten noch L. Torquatus und der jüngere C. Marius [1] dazu. Allerdings fehlte es auch nicht an Solchen, welche ein tieferes Eindringen in die Wiſſenſchaften für überflüſſig und nutzlos erklärten, und dem Cicero und ſeinem Bruder das Wohlgefallen daran durch die Behauptung zu verleiden ſuchten, daß auch L. Craſſus über die gewöhnliche Jugendbildung nicht hinausgegangen, M. Antonius aber den Wiſſenſchaften völlig fremd geblieben ſei, indeſſen wurde der Entwicklungsgang der beiden Jünglinge dadurch um ſo weniger gehemmt, je mehr ihnen ihre nächſten Angehörigen das Gegentheil bezeugen konnten, und je ermunternder die Aufmerkſamkeit insbeſondere wirkte, welche L. Craſſus ihrer Ausbildung widmete [2]. Denn Craſſus war nicht nur des Griechiſchen wie ſeiner Mutterſprache mächtig, ſondern pflegte auch mit den Lehrern der Ciceronen Unterhaltungen anzuſpinnen, in denen ſich die Vielſeitigkeit ſeiner Kenntniſſe herausſtellte.

Bis zu ſeiner Bekleidung mit der männlichen Toga war indeſſen die Bildung und Erziehung des Cicero nur eine häusliche und wiſſenſchaftliche. Die großen Begebenheiten der Zeit konnten allerdings nicht unbemerkt bleiben; Knaben aber pflegten noch nicht das Forum zu beſuchen [3].

Es war das Jahr 90 v. Chr., als Cicero die männliche Toga erhielt [4], und damit dem öffentlichen Leben zugeführt wurde. Unter der Leitung des greiſen Mucius Scävola, welcher man ihn übergab, wurde zugleich die Rechtsgelehrſamkeit eine Zeit lang ſein Studium.

Das bürgerliche Recht der Römer, obgleich längſt nicht mehr eine nur Wenigen zugängliche Kunde bevorrechteter Familien, und durch mancherlei Schriften Jedermann zugänglich gemacht, beruhte doch immer noch auf dem Anſehn der Rechtsgelehrten,

---

[1] Nep. Att. c. 1. [2] de orat. II, 1.

[3] Die Ausdrücke in forum venire und togam virilem accipere gleichbedeutend. Brut. 88, 303.

[4] Nach Brut. 88, 303 als Craſſus geſtorben, Cotta vertrieben und der marſiſche Krieg ausgebrochen war, da der Tod des Craſſus etwa auf den 20. Sept. 91 v. Chr. fiel (de orat. III, §. 2 u. 6), die Verdrängung des Cotta von dem Tribunal wenige Tage ſpäter, ſeine Vertreibung aber einige Monate darauf erfolgt ſein ſoll (de orat. III, §. 11). Vgl. Manut. ad Ep. ad fam. XIII, 10. Sueton. Aug. c. 8.

Digitized by Google

und mündlicher Unterricht galt als das angemeſſenſte Mittel, ſich die Kenntniſſe, deren man bedurfte, zu verſchaffen [1]. Man ſchöpfte ihn aus den Antworten und Weiſungen, welche die Rechtsgelehrten auf vorgelegte Fragen zu ertheilen gewohnt waren [2]. Zur Bildung des Redners wurde der Unterricht in der Rechtsgelehrſamkeit nicht von Allen für nothwendig gehalten; der Redner Antonius ſollte damit ganz unbekannt ſein [3], L. Craſſus aber galt nicht nur für den größten der Redner ſeiner Zeit, ſondern auch für den rechtskundigſten [4], und es war vielleicht nicht ohne ſeine Veranlaſſung geſchehen, daß Cicero ſeinem Schwiegervater Q. Mucius Scävola, welchen man zum Unterſchied von ſeinem jüngeren Vetter, dem Pontifex Maximus, den Augur nannte, zugeführt wurde [5]. Scävola lebte noch während der Unruhen des Jahres 88 [6], Cicero genoß daher ſeinen Umgang 2 bis 3 Jahre, und ſchloß ſich erſt nach ſeinem Tode dem Pontifex Scävola an [7], deſſen Unterweiſungen in der Rechtsgelehrſamkeit bis zu dem im J. 82 erfolgten Tode deſſelben von ihm benutzt worden zu ſein ſcheinen. Keiner von beiden gehörte zu den größeren Rednern, obgleich der Pontifex von Cicero der beredteſte unter den Rechtsgelehrten genannt wird [8], beide aber waren Männer des größten Anſehns und der rüſtigſten Thätigkeit, und wie Cicero von dem Augur rühmt, daß ſein Haus noch während des Marſerkrieges Jedermann offen geſtanden und daß er trotz ſeines hohen Alters und einer geſchwächten Geſundheit ſtets der Erſte in der Senatsverſammlung geweſen [9], eben ſo von dem Pontifex, daß die in der Familie der Mucier einheimiſche Rechtskenntniß [10] ihn vor allen Anderen ausgezeichnet [11], und daß er zur Zeit der Rückkehr des Sulla lieber ſein

---

[1] Hugo Rechtsgeſchichte S. 74 u. S. 339—349.

[2] So Brut. 89, 306 vom Scävola, qui quamquam se ad docendum dabat, tamen, consulentibus respondendo, studiosos audiendi docebat.

[3] de orat. I, 38, 172.

[4] Brut. 39, 145. Vgl. de orat. II, 33, 142.

[5] de amic. 1, 1. Scävola war ſchon 117 v. Chr. mit Q. Cäcilius Metellus Conſul geweſen de orat. I, 7, 24.

[6] de amic. 1, 2. [7] de amic. 1, 1. leg. I, 4, 13.

[8] Brut. 39, 145.

[9] Philipp. VIII, 10, 31. Vgl. de orat. I, 45, 200.

[10] de orat. I, 10, 39. [11] de amic. 1, 1.

Digitized by Google

Leben habe Preis geben als die Waffen gegen das Vaterland ergreifen wollen [1]. Die Milde und Freundlichkeit des älteren Scävola gehörte noch in den ſpäteren Jahren des Cicero zu ſeinen liebſten Erinnerungen; nie, ſagt er in dem Buche von der Freundſchaft, habe er ſich von der Seite des Greiſes entfernt und jeden ſeiner Ausſprüche ſich aufs Tiefſte eingeprägt. Auch die Bildung der Frauen, welche zur Familie des Scävola gehörten, der Lälia, ſeiner Gemahlin [2], der Muciä, ſeiner Töchter, und der Liciniä, ſeiner Enkelinnen, blieb dem Cicero nicht unbekannt. Von der Lälia läßt er in den Büchern vom Redner den Craſſus ſagen [3], es ſei ihm immer, ſo oft er ſeine Schwiegermutter gehört habe, als höre er den Plautus oder Näviuſ; ſo richtig, einfach und natürlich ſei ihre Rede.

Die rhetoriſchen und philoſophiſchen Studien des Cicero wurden in dieſen Jahren nur durch den Bundesgenoſſenkrieg unterbrochen, in welchem Cicero unter dem Oberbefehl des Sulla oder des Pompejus Strabo [4] mit unter den römiſchen Heeren kämpfte. Der Rhodier Molo, deſſen Cicero an mehreren Stellen des Buches de cl. oratoribus [5] gedenkt, kam zwar erſt während der Dictatur des Sulla nach Rom, hielt ſich vielleicht auch nur ſo lange daſelbſt auf, als der Zweck, weshalb er gekommen war [6],

---

[1] ad Att. IX, 15, 2. N. D. III, 32, 80. Appian. B. C. I, 88. Brut. 90, 311.

[2] Im J. 91 jedoch geſtorben. [3] de orat. III, 12, 45.

[4] Plutarch. Cic. c. 3 *καὶ τινα χρόνον καὶ στρατείας μετέσχεν ὑπὸ Σύλλᾳ περὶ τὸν Μαρσικὸν πόλεμον.* Cic. Philipp. XII, 11, 27 »Cn. Pompejus Sexti filius consul me praesente, quum essem tiro in ejus exercitu, cum P. Vettio Scatone, duce Marsorum, inter bina castra collocutus est.« Für Plutarch aber iſt Cic. de divin. I, 33, 72, wo von einem Vorfall des Bundesgenoſſenkrieges die Rede iſt, wobei Cicero perſönlich zugegen, Sulla aber Oberbefehlshaber war, — demſelben Vorfall offenbar, der bei Appian B. C. I, 50 extr. erwähnt wird. Von der Unterjochung der Marſer durch den Conſul Pompejus iſt App. 1, 52 die Rede. Beide Begebenheiten gehören in das J. 89. Cicero ſcheint alſo zuerſt unter Sulla's hierauf unter Pompejus Befehlen geſtanden zu haben. Daß Cicero ſchon an dem Feldzuge von 90 a. Chr. Theil genommen, ſcheint durch Cic. pr. Coel. 5, 11 widerlegt zu werden, wonach Cicero nach ſeiner Bekleidung mit der männlichen Toga erſt noch ein Jahr die gewöhnlichen Vorübungen für den Krieg mitmachte. Vgl. d. Ausleger z. d. St. bei Graevius p. 300.

[5] 70, 245. 89, 307. 90, 312. 88, 307 ſcheint jedoch interpolirt.

[6] Die Rhodier hatten ihn als Geſandten geſchickt. Brut. 90, 312.

Digitized by Google

forderte, Cicero aber war, nachdem der Bundsgenossenkrieg sein Ende erreicht hatte, fortwährend mit redneriſchen Uebungen beſchäftigt [1], wobei er ſich ſowohl der lateiniſchen als der griechiſchen Sprache bediente, wenn auch am meiſten der letzteren, theils weil die griechiſche Sprache die reichere war und durch die griechiſche auch die lateiniſche gewinnen konnte, theils weil die Anweiſungen der griechiſchen Redekünſtler nur von griechiſch Redenden benutzt werden konnten [2]. Indeſſen war eine genaue Bekanntſchaft mit dem Zuſtande der römiſchen Beredſamkeit und den Leiſtungen der bisherigen römiſchen Redner dasjenige, was ihn fortwährend beſchäftigte, und er benutzte gern die Gelegenheit, ſich von älteren Perſonen, unter welche auch der hochbejahrte Dichter L. Attius gehörte, darüber unterrichten zu laſſen [3]. Auch die Schauſpieler Roscius und Aeſopus waren ſeine Freunde, und er mochte ihnen in der Kunſt des mündlichen Vortrags Manches verdanken [4].

Die philoſophiſchen Studien wurden von Cicero zunächſt unter der Anleitung des Stoikers Diodotus eifrig fortgeſetzt. Cicero ſchätzte denſelben überaus hoch und rühmt ſeinen Unterricht in der Dialektik [5]; ungleich größer jedoch ſcheint der Eindruck geweſen zu ſein, welchen der Akademiker Philo auf ihn machte.

Philo aus Larriſſa hatte bis dahin die Philoſophie in Athen gelehrt, und hier an der Spitze der Schule geſtanden, welche obgleich zur neueren Akademie gehörig, von den Verſuchen, welche Philo zur Milderung des Skepticismus derſelben gemacht hatte, von Späteren die vierte Akademie [6] genannt wurde. Das Buch jedoch, in welchem er dieſe Anſichten auseinanderſetzte, erſchien erſt ſpäter [7], und als Cicero ihn kennen lernte, war ſeine Lehrart, wie es ſcheint, noch völlig die des Karneades, deſſen Grundſätze durch ſeinen Lehrer Klitomachus, den

---

[1] Brut. 89, 305 quotidie et scribens et legens et commentans. 90, 310. [2] Brut. 90, 319. [3] 28, 107.

[4] de orat. III, 26, 102. de leg. I, 4, 11. Macrob. Saturn. II, 10. Schol. Bob. pr. Arch. p. 357. Onomast. Tull. v. Q. Roscius comoedus. de divin. I, 37, 80. [5] Brut. 90, 309.

[6] So bei Sext. Empiricus Pyrrh. Hypot. I, 33, p. 56 ed. Fabr. u. p. 62.

[7] Acad. pr. II, 4, 11.

Digitized by Google

Schüler desselben, auf ihn übergegangen waren. Mit der Philosophie aber verband Philo die Rhetorik, und das Aufsehn war nicht gering, welches er zu Rom machte [1], als er im J. 88 vor den Truppen des Mithridates mit den angesehensten athenischen Bürgern dahin geflohen war, und während der folgenden Jahre Vorträge daselbst sowohl über Beredsamkeit als Philosophie hielt. Die Geschicklichkeit der Akademiker, Entgegenstehendes zu widerlegen, und die Gewandtheit der philosophischen Beweisführung über Alles zu erheben, wurde in den Augen des Cicero bald eine bessere und zweckmäßigere Schule der Beredsamkeit als das künstliche und zusammengesetzte Lehrgebäude, zu welchem die durch die rednerische Tüchtigkeit ihrer Lehrer obendrein wenig bewährte Rhetorik aufgebaut war. In der Schule der Akademie, nicht in der der Rhetorik, behauptete Cicero, zum Redner gebildet zu sein.

Je thätiger sich jedoch Cicero den Studien der Philosophie und Rhetorik widmete, und je eifriger er dazu den Umgang griechischer Rhetoren und Philosophen wie römischer Studiengenossen benutzte, desto ungünstiger schien der gleichzeitige öffentliche Zustand auf seine praktische Ausbildung einzuwirken.

Die Zeiten des Bundsgenossenkrieges wandten die öffentliche Aufmerksamkeit fast ausschließlich den Waffen zu. Die bedeutendsten Redner kämpften unter den römischen Heeren, und wichtigere Rechtsfälle waren nur diejenigen, welche das Gesetz des Varius, wonach die Umtriebe derjenigen, welche zum italischen Kriege Veranlassung gegeben, bestraft werden sollten, herbeigeführt hatte. Aber auch diese mußten, nachdem das Gesetz seinem eignen Urheber die Verbannung zugezogen hatte [2], einem Senatsbeschluß zufolge eingestellt werden [3], und der Eifer des Cicero, durch unausgesetzte Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen zu lernen, fand bei der Mittelmäßigkeit der meisten Redner, welche er zu hören Gelegenheit hatte, nicht immer die gewünschte Nahrung. Zu seinem großen Schmerze wurde C. Cotta, einer der jüngeren, den er in den Büchern de oratore [4]

[1] Brut. 89, 306. [2] Cic. Brut. 89, 306.

[3] ob ejus tristitiae occasionem senatus decrevit, ne judicia, dum tumultus Italicus esset, exercerentur. Ascon. in Cornel. p. 73. ed. Baiter.

[4] S. z. B. I, 8. III, 4. Auch de nat. deor. redend eingeführt.

Digitized by Google

dem Sulpicius an die Seite stellt, noch im ersten Jahre des Krieges (90) vertrieben [1], und L. Memmius, Q. Pompejus, C. Curio, Q. Metellus Celer, Q. Varius, C. Carbo, Cn. Pomponius und C. Julius [2] mochten ihn für diesen Verlust nur wenig entschädigen. Das Consulat des Sulla und Pompejus (88) verschaffte ihm Gelegenheit, die Beredsamkeit des Sulpicius in ihren gewaltigsten Aeußerungen kennen zu lernen [3], der Partheikampf aber, in welchem dieselbe geglänzt hatte, brachte dem Sulpicius noch im nämlichen Jahre den Untergang, und kostete eben so im folgenden (87) dem Q. Catulus, M. Antonius und C. Julius das Leben [4].

Auf das Blutvergießen, welches die Rückkehr des Cinna und Marius zur Folge gehabt hatte, folgte eine fast dreijährige Stille [5], der Beredsamkeit jedoch nicht zum Gewinn. Unter den Rednern der Zeit, Antistius, Piso, Pomponius, Carbo und Philippus, — denn Andere, die sich früher hervorgethan hatten, waren theils getödet theils vertrieben worden, — glänzte vor Allen Hortensius, dessen schon mit seinen Jünglingsjahren [6] aufkeimender Ruhm bereits früher Aufsehn erregt hatte [7], und jetzt in seiner Blüthe stand [8]. Cicero rühmt von ihm ein bewunderswürdiges Gedächtniß, eine rastlose Thätigkeit, die sich in seinen häuslichen Studien wie in seiner Theilnahme an den Geschäften des Forums bekundete, eine vorzügliche Geschicklichkeit in der Eintheilung der zu behandelnden Gegenstände und in den Uebersichten, in welchen er die Hauptpuncte zusammenzufassen wußte (collectiones), eine glänzende, bündige und reichhaltige Sprache, eine klangvolle und angenehme Stimme und einen lebendigen Ausdruck in seinen Bewegungen und Geberden [9]. Kein Zweifel, daß solche Vorzüge ein Sporn der Nachahmung für Cicero waren, wenn auch die Beschäftigung mit der Philo-

[1] de or. III, 3. Ellendt hist. eloq. Rom. p. XCV.

[2] Brut. 89, 304—305.

[3] Brut. 89, 306 Tum P. Sulpicii in tribunatu quotidie concionantis totum genus penitus cognovimus. de harusp. resp. 20, 43. de am. 1, 2. Philipp. VIII, 2, 7.

[4] Brut. 89, 307.

[5] Brut. 90, 308 Triennium fere fuit urbs sine armis.

[6] Es war im Jahr des L. Crassus und Q. Scävola (659 U. c.), als er, 19 Jahre alt, zum ersten Male auf dem Forum auftrat. Brut. 64, 229.

[7] Brut. 88, 301. [8] 90, 309. [9] 88, 301—303.

Digitized by Google

sophie und Rhetorik, welche im Umgang mit Philo, Diodotus und Molo fortgesetzt wurde, zugleich mit den in Verbindung mit M. Piso und Q. Pompejus angestellten Redeübungen [1], vorläufig noch der einzige Spielraum seiner Thätigkeit blieb. Indessen kehrten, nachdem Scävola, Carbo und Antistius [2] gefallen waren, Cotta, Curio, Crassus, die Lentuli und Pompejus zurück, und obwohl noch Pomponius, Censorinus und Murena aus der Zahl der Redner entfernt wurden, so bahnte doch die Herstellung der Gesetze und Gerichte, welche durch Sulla's Herrschaft erfolgte, dem Studium der Beredsamkeit aufs Neue den Weg.

Indem Cicero nunmehr anfing, als Redner öffentlich thätig zu sein, mochte die Zurückgezogenheit seines bisherigen Lebens und seine Theilnahmlosigkeit an den Partheikämpfen der Zeit [3] dazu beitragen, ihm eine selbständige und unabhängige Stellung zu sichern. War auch die Freiheit noch durch die Furcht vor einem Dictator beschränkt, die Zeit der Proscriptionen ging vorüber, und es war den Machthabern unmöglich, den wiederhergestellten Rechtszustand so zu verläugnen, daß ein jedes freimüthige Wort neuen Gefahren ausgesetzt hätte. Die Reden für den P. Quintius und S. Roscius sind unter den erhaltenen diejenigen, welche dieser ältesten Zeit der rednerischen Thätigkeit des Cicero angehören, jene eine Civil- diese eine Privatsache betreffend. Cicero selbst, der die Rede für den S. Roscius, die erste in einer Criminalsache von ihm gehaltene nennt, sagt, daß er in dieser Zeit sowohl mit Civil- als Criminalsachen zu thun gehabt, und da die in den beiden Reden enthaltenen Zeitangaben nicht dagegen sind, so scheint kein Grund vorhanden, um von der auf das Zeugniß des Asconius Pedianus, Quintilian und Gellius sich stützenden Ueberlieferung, wonach die Rede für den Quintius ein Jahr älter als die andere sein soll, abzuweichen, obgleich Fenestella die Rede für den S. Roscius in das 2te Lebensjahr des Cicero gesetzt hatte [4].

---

[1] Brut. 90, 310 commentabar declamitans, sic enim nunc loquuntur.

[2] Vgl. Vellej. II, 26, 2. App. B. C. I, 88.

[3] Obwohl es pr. S. Rosc. 6, 16 heißt: postquam victoria constituta ab armis recessimus. Vgl. 47, 136.

[4] Corradus (Quaestura p. 31 ed. Lips.) hielt daher diese Rede für

Digitized by Google

Uebrigens war der Ruf von seinen Fähigkeiten dem ersten öffentlichen Auftreten des Cicero vorausgegangen, und er selbst giebt an, den Angelegenheiten des Forums sich nicht sowohl um zu lernen, als um seine Kräfte zu erproben gewidmet zu haben [1].

die erste, die von Cicero gehalten worden sei, beruft sich jedoch mit Unrecht auf Brut. 90, 312, wo Cicero nur sagt »Itaque prima causa publica, pro S. Roscio dicta, tantum commendationis habuit« etc. Kurz vorher aber finden sich die Worte (§. 311) Tum primum nos ad causas, et privatas et publicas, adire coepimus, woraus hervorzugehen scheint, daß er früher schon in Civilprocessen aufgetreten war. Vergl. Ferratii Epistolae p. 232. Franc. Fabricii vit. Cic. p. 22. Onom. Tull. ed. Orelli. Daß die Ansicht, wonach die Rede pro Quint. in das Jahr der Consuln M. Tullius und Cn. Dolabella (81 a. Chr.), die pro Sex. Roscio aber in das Jahr des L. Sulla und Q. Metellus Pius (80 a. Chr.) gehörte, im Alterthum die gewöhnliche war, obgleich auch Cornelius Nepos erzählt hatte, Cicero habe 23 Jahre alt für den S. Roscius gesprochen, folgt sehr deutlich aus Gell. XV, 28, 3, wo, nachdem das Jahr der Rede pro Quintio als allgemein anerkannt angeführt worden ist, hinzugefügt wird: Neque dubium est, quin post annum, quam pro Quintio dixerat, Sex. Roscium reum parricidii defenderit, annos jam septem et viginti natus, L. Sulla Felice II. Q. Metello Pio consulibus. In qua re etiam Fenestellam errasse, Pedianus Asconius animadvertit, quod eum scripserit sexto et vicesimo aetatis anno pro Sex. Roscio dixisse. Auch Quintilian sagt übereinstimmend mit Asconius in Beziehung auf pr. S. Rosc. 30, 107 »Quae quum sex et viginti natus annos — dixerit« etc., zu welcher Stelle der Unterschied zwischen Fenestella und Asconius ungenau bei Spalding Vol. IV. p. 559 angegeben wird. Diese Ungenauigkeit freilich auch bei Gellius, der das eine Mal (§. 3) annos jam septem atque viginti natus, und das andere Mal (§. 6) richtiger septimo et vicesimo sagt. Cicero war den 3 Jan. 106 geboren, folglich den 3. Januar 80 v. Chr. 26 Jahre alt geworden, und stand deswegen jetzt im 27. Lebensjahre. Daß übrigens die Rede für den Quintius nicht die erste war, die Cicero überhaupt gehalten hatte, folgt deutlich aus pr. Quint. §. 4. Ita quod nunc consuevit in caeteris causis adjumento esse, id quoque in hac causa deficit.

[1] Brut. 90, 311 non ut in foro disceremus, quod plerique fecerunt, sed ut, quantum nos efficere potuissemus, docti in forum veniremus.

II. Abſchnitt.

Redneriſche Wirkſamkeit des Cicero von ſeinem erſten öffentlichen Auftreten an bis zu ſeiner Reiſe nach Griechenland und Aſien.

Das Jahr der Conſuln M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella (81 v. Chr.), oder das 26. Lebensjahr des Cicero, in welches die aus dem Alterthum erhaltene Ueberlieferung die Rede für den Quintius ſetzt, ergeben zugleich die in der Rede ſelbſt erwähnten Umſtände. Aus c. 24. §. 76, wo von dem Verkauf der Güter der Proſcribirten unter der Dictatur des Sulla die Rede iſt, geht hervor, daß die Rede nicht vor dem Jahre 81 gehalten worden ſein kann. Denn da die Ernennung des Sulla erſt gegen das Ende des Jahres 82 erfolgte, Näviuſ aber und Quintius, die beiden in dem Proceß ſich bekämpfenden Gegner, die Güter des proſcribirten Alfenus gekauft haben ſollen, und zwiſchen dieſem Kauf und der Erneuerung ihres Streites einige Zeit verſtrichen ſein muß, ſo kann der Proceß des Quintius nicht mehr im Jahre 82 Statt gefunden haben. Daſſelbe ergiebt ſich, wenn man 13, 42 und 21, 67, wo es heißt, daß die Händel zwiſchen Näviuſ und Quintius bereits 2 Jahre dauerten, mit 6, 24 ff. [1] vergleicht, wonach der Anfang derſelben in die erſten Monate des Jahrs 83 (Conſulat des Scipio und Norbanus) gehört, oder wenn 7, 29, wo die Rückkehr des Quintius aus Gallien in den September des Jahres 83 geſetzt wird, mit 8, 30 verglichen wird, wonach Näviuſ noch 1½ Jahr gewartet haben ſoll, ehe er den Streit mit Quintius erneuerte.

Die Veranlaſſung des Proceſſes wird von Cicero auf folgende Weiſe angegeben. C. Quintius, der Bruder des P. Quintius, hatte Beſitzungen in Gallien gehabt, welche ſowohl in Trift als in Ackerland beſtanden [2], und ſich zur Bewirthſchaftung derſelben, nachdem er ſie eine Zeit lang allein beſorgt hatte, mit dem S. Näviuſ verbunden, welcher, das Amt eines

[1] Vgl. 18, 37. 25, 79. 26, 82.

[2] pr. Quint. §. 12 erat ei pecuaria res ampla et rustica sane bene culta et fructuosa.

Digitized by Google

Heroldes zu Rom bekleidend, nicht ohne mächtige Freunde gewesen zu sein scheint. Dieser war hierauf selbst nach Gallien gekommen und daselbst geblieben, auch nachdem C. Quintius gestorben und der Bruder desselben P. Quintius an dessen Stelle getreten war. Schulden, welche C. Quintius hinterlassen hat, nöthigen hierauf, nachdem fast ein Jahr verstrichen ist, den P. Quintius, nach Rom zu reisen, und um das zur Bezahlung derselben erforderliche Geld aufzubringen, will er einen Theil seines Eigenthums in Gallien versteigern. Nävius aber mahnt ihn davon ab, und verspricht ihm mit seinem eignen Vermögen aushelfen zu wollen (§. 16), hält jedoch später, nachdem beide in Rom angekommen sind, sein Versprechen nicht, sondern verlangt vor Allem Befriedigung der Forderungen, welche er vermöge seines Antheils an den gallischen Besitzungen des Quintius zu machen habe (§. 19). Quintius verschafft sich hierauf durch eine Versteigerung, die er, obwohl jetzt unter ungünstigeren Umständen, in Gallien anstellen läßt, das nöthige Geld, und befriedigt damit seine Gläubiger (§. 20). Dagegen wird der Streit mit Nävius von diesem absichtlich in die Länge gezogen, und Quintius reist, noch ehe derselbe entschieden ist, den 29. Januar des Jahrs 83 wieder von Rom ab. Hierauf [1] erklärt Nävius, Quintius habe den ihm bestimmten Termin nicht abgewartet, und verlangt von dem Prätor Burrienus in den Besitz der Güter desselben gesetzt zu werden, welche ihm dadurch verfallen seien (§. 25). Zu Rom wird Quintius aus allen den Besitzungen verdrängt, welche beide bis dahin in Gallien gemeinschaftlich besessen hatten (§. 28 u. 46). Wie sich jedoch hier C. Valerius Flaccus, welcher sich als Befehlshaber eines Heeres in der Provinz befand, des Quintius annimmt, so zu Rom der Richter S. Alfenus, welcher, obgleich früher der Freund des Nävius, den Abwesenden kräftig vertritt, und gegen den Ausspruch des Prätors, den Beistand der Volkstribunen, unter denen er dem M. Brutus persönlich befreundet ist, anruft, und die Beschlagnahme so wie den Verkauf der Habe des Quintius verhindert (§. 29). Im September kömmt Quintius nach Rom zurück, allein es vergeht, wahrscheinlich in Folge des

[1] Der freilich verdorbenen Stelle §. 58 zufolge den 31. Januar. Vgl. über die Zeit der Rede Hotomann. zu c. 8 p. 36 ed. Graev.

Digitized by Google

gleichzeitigen Bürgerkriegs, ein Jahr und 6 Monate, ehe Näviús seine Sache mit dem Quintius wieder aufnimmt (§. 30). Alfenus verliert unterdeſſen durch die Proſcriptionen des Sulla das Leben, und Näviús und Quintius kaufen gemeinſchaftlich ſeine Güter (§. 76). Einige Zeit nachher aber weiß Näviús den Prätor Cn. Dolabella zu dem Ausſpruch zu bewegen, daß Quintius entweder für die Zahlung der Schuld ſeinem Gegner Sicherheit zu geben (satis dare), oder vor einem Schiedsrichter zu beweiſen habe, daß ſeine Güter nach dem Edict des Burrienus nicht 30 Tage in dem Beſitz ſeines Gegners geweſen, und dazu durch eine Sponſio ſich verpflichten müſſe [1]. Vergebens war nun der Widerſpruch der Freunde des Quintius, welche darzuthun verſuchten, daß entweder beide Theile oder keiner die verlangte Sponſio zu leiſten hätte; der Prätor beharrte bei ſeinem Ausſpruch, und Quintius entſchloß ſich, den C. Aquillius als Schiedsrichter anzunehmen, von welchem wiederum L. Lucilius, P. Quintilius und M. Marcellus zu Beiſitzern erwählt wurden [2].

Der Proceß, der auf dieſe Weiſe anhängig geworden war, nöthigte die Redner des Beklagten zuerſt zu ſprechen [3], und ohngeachtet es der Gegenparthei nicht gelungen war, den Aquillius zur Feſtſetzung einer beſtimmten Zeit, auf welche die Rede deſſelben beſchränkt ſein ſollte, zu vermögen (9, 33), ſo hatte ſich doch Cicero die Ermahnung gefallen laſſen müſſen, die Zeit nicht mit zu vielem Reden zu verſchwenden und die Entſcheidung **dadurch zu verzögern [4]. Er ſelbſt will erſt nach langer Weigerung den Bitten des mit dem Quintius verſchwägerten Schauſpielers Q. Roscius nachgegeben haben (24, 77), und da früher**

---

[1] pr. Quint. 8, 30 Jubet P. Quintium sponsionem cum S. Naevio facere, si bona sua ex edicto P. Burrieni praetoris dies XXX possessa non essent. Recusabant, qui aderant tum Quintio: demonstrabant, de re judicium fieri oportere, ut aut uterque inter se aut neuter satis daret; non necesse esse famam alterius in judicium venire etc. Vgl. 2, 9. Daß es 8, 30 übrigens den Handſchriften gemäß heißen muß possessa non essent, und nicht possessa essent, weiſt Keller nach Semestr. libri. p. 26—43.

[2] pr. Quint. 17, 54 qui in consilio adsunt 1, 4. 5. 25, 79. quos tibi advocasti 2, 5. Hugo Rechtsgeſch. S. 501 u. 505. Anm. 8c Ausg.

[3] 2, 8. [4] 10, 34.

ein Anderer, M. Junius, welcher gegenwärtig von Rom entfernt war, zum Vertheidiger des Quintius gewählt worden war [1], so hatten ihm die Umstände nicht einmal eine sorgfältigere Untersuchung der sehr verwickelten Angelegenheit gestattet [2]. Näv ius aber, der Gegner des Quintius, hatte sich nicht nur der thätigen und eifrigen Unterstützung der angesehensten Männer zu erfreuen [3], sondern wurde auch vom Hortensius und Philippus [4], den größten Rednern der Zeit, vertheidigt, ja vielleicht sogar durch die Stellung der Partheien begünstigt, da er, obwohl früher auf der Seite der Marianer, bei Zeiten zur Parthei des Sulla übergetreten war, während die Vertheidigung des Quintius großentheils auf demjenigen beruhte, was der durch die Proscriptionen untergegangene Alfenus als Bevollmächtigter (procurator) für ihn gethan hatte.

Da die Ansprüche des Näv ius sich auf den von ihm behaupteten dreißigtägigen Besitz der Güter des Quintius gründeten, so sucht Cicero dieselben zu widerlegen [5], indem er 1) zeigt, daß Näv ius keinen Grund gehabt habe, die Besitzergreifung der Güter des Quintius von dem Prätor zu verlangen, 2) daß er dieselben nach dem Edict des Prätors nicht habe besitzen können und 3) daß er sie auch nicht besessen habe (§. 36), und führt den ersten Punct seiner Beweisführung darauf zurück, daß Näv ius, obgleich er behauptet, an den verstorbenen Quintius Schuldforderungen gehabt zu haben, dennoch in einer Zeit von fast 2 Jahren nichts von P. Quintius, dem Erben desselben, verlangt, und erst später seine Verlegenheit zu Rom dazu benutzt habe, und daß außerdem die Beschuldigung, Quintius habe den bestimmten Termin nicht abgewartet, ungegründet, mithin auch kein Recht desselben an die Güter des Angeklagten vorhanden gewesen sei (11, 37—18, 59), den zweiten darauf, daß die Bedingungen, unter denen der Prätor allein die Besitzergreifung im Falle des Nichterscheinens gestattet, beim Quin-

[1] M. Junius, qui hanc causam, Aquilli, aliquoties apud te egit — hoc tempore abest, nova legatione impeditus 1, 3.

[2] 1, 3. [3] 1, 1. 2, 7. 9. 14, 47.

[4] 21, 77. 26, 80. Der eigentliche Gegner des Cicero war indessen Hortensius.

[5] 10, 36 Negamus, te bona P. Quintii, S. Naevi, possedisse ex edicto praetoris.

Digitized by Google

tius nicht nachgewiesen werden könnten, daß er vielmehr vom Alfenus offen und nachdrücklich vertheidigt worden sei, und daß der Einfluß der Parthei, zu welcher Alfenus gehört habe, dem Quintius um so weniger zum Nachtheil gereichen könne, da ja auch Näbius früher zu dieser Parthei gehört habe [1]; den dritten Punct endlich darauf, daß Näbius immer nur Einzelnes von den Besitzungen des Quintius, nie das Ganze habe an sich bringen können, Besitzergreifung aber nur von dem Ganzen gelten könne [2]. So sei die Ränkesucht und Bosheit des Näbius, welcher nur darauf bedacht gewesen, den Quintius aus dem ihm zukommenden Antheil an den gemeinschaftlichen Besitzungen zu verdrängen (§. 70 u. 90), welcher schonungslos dabei weder Verwandschaft noch Freundschaft geachtet (§. 48—54), welcher seine Arglist insbesondere durch die mit seiner Forderung wegen der Besitzergreifung fast gleichzeitigen Vertreibung des Quintius aus dem Gemeingut bewiesen habe (§. 79—82), keinem Zweifel unterworfen, und es handele sich nur darum, ob ein Hülfloser, welcher Leben und Vermögen [3] an den Ausgang dieses Processes gesetzt habe, dem Eigennutz eines durch mächtige Fürsprecher begünstigten Gegners Preis gegeben werden solle.

Was der Ausgang war, ob die jugendliche Beredsamkeit des Cicero, oder die schon reifere und geübtere des Hortensius und der Einfluß der mächtigen Gönner des Näbius den Sieg davontrug, wird nirgends angegeben, und kann aus der Rede selbst um so weniger geschlossen werden, je weniger die Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Angaben verbürgt ist [4]. Ihre Erhaltung indessen zeigt, daß sie unter diejenigen gehörte, welche von Cicero selbst veröffentlicht wurden [5], was eher auf einen günstigen als ungünstigen Erfolg schließen läßt.

Noch höher aber scheint der rednerische Ruf des Cicero gestiegen zu sein, nachdem er als Vertheidiger des S. Roscius zum ersten Mal in einer Criminalsache öffentlich aufgetreten war.

---

[1] 19, 60—22, 73.

[2] 29, 89. Omnino autem bona possessa non esse constitui: quod bonorum possessio spectetur non in aliqua parte, sed in universis, quae teneri ac possideri possint etc. Vergl. 23, 73—28, 85.

[3] 2, 6. 11, 39. 14, 46.

[4] Vergl. die Inhaltsanzeige des Hotomannus.

[5] Also quae exstabant, wie es de off. II, 14 extr. heißt.

Digitized by Google

Hierbei scheint die Ueberlieferung, wonach dieselbe in das Jahr der Consuln Sulla und Metellus (80) gehörte, durch folgende Umstände bestätigt zu werden.

Der ermordete S. Roscius war erst nach seinem Tode auf die Proscriptionslisten gesetzt worden. Die Proscriptionen selbst hatten bereits aufgehört, und diejenigen, welche deshalb die Flucht ergriffen hatten, waren zurückgekehrt (pr. Rosc. 8, 21). Da nun der 1. Junius als Termin für das Ende der Proscriptionen festgesetzt worden war, die Ermordung des S. Roscius aber erst mehrere Monate später [1] erfolgt sein soll, so wird dieselbe nicht früher als in den Herbst des Jahres 81 v. Chr. gesetzt werden können (43, 128). Aus 9, 26 und 10, 27 muß ferner geschlossen werden, daß zwischen der Ermordung des Roscius und der Anklage seines Sohnes noch eine geraume Zeit verstrich, und es wird daher um so weniger bezweifelt werden können, daß der Proceß in das Jahr 80 herabgerückt werden muß, da derselbe seit der Zeit der Proscriptionen der erste gewesen sein soll, welcher wegen Meuchelmord geführt wurde, bei den noch während des Jahres 81 fortgesetzten Gewaltthätigkeiten aber (29, 80 u. 33, 93) die neue Gerichtsverfassung des Sulla wohl erst mit dem Anfang des folgenden Jahres eingetreten zu sein scheint [2]. Gleichzeitig mit der Ermordung des Roscius die Belagerung von Volaterrä, welches von Proscribirten besetzt, 2 Jahre widerstand [3], für die Chronologie der Rede jedoch ohne Bedeutung.

Wie Cicero selbst angiebt, war die Veranlassung der Rede

---

[1] Opinor enim esse in lege, quam ad diem proscriptiones venditionesque fiant, ad Kalendas Junias. Aliquot post menses et homo occisus est, et bona venisse dicuntur 44, 128. Begonnen hatten die Proscriptionen, wohl gleichzeitig mit der Ernennung des Sulla zum Dictator (Vellej. II, 28. App. B. C. I, 98), nachdem den 1. November im Jahr der Consuln Carbo und Marius (82) die Samniter bei der Porta Collina geschlagen waren (Vellej. II, 27, 1), und dauerten hierauf bis ins folgende Jahr fort, unterdessen daß Pompejus den Krieg mit Carbo in Sicilien und Afrika führte (Appian. B. C. I, 95).

[2] Ein Beweis, daß die senatorischen Gerichte des Sulla erst im J. 80 v. Chr. begannen, liegt auch in Cic. Verr. act. I, 13, 38.

[3] Strabo V, p. 223 ed. Casaub. Vgl. Liv. Epit. 89. Cic. pr. Caecina c. 7 pr. domo 30, 79.

Digitized by Google

folgende. S. Roscius, ein reicher Bürger der umbrischen Municipalstadt Ameria war plötzlich zu Rom ermordet (7, 18), und obgleich der Anhänglichkeit an die Gegenparthei auf keine Weise verdächtig (6, 15. 16. 8, 21. 50, 147), dennoch nicht lange nachher auf die Liste der Proscribirten gesetzt, seine Güter aber, deren Werth (2, 6) auf 6 Millionen Sestertien geschätzt wird, für 2000 Sestertien (2, 6. 8, 21) oder nach Plutarch Drachmen von dem L. Cornelius Chrysogonus, einem vielgeltenden Freigelassenen des Sulla, gekauft worden (2, 6). Die eben so widerrechtliche als unerwartete Aechtung des Ermordeten und der ansehnliche Gewinn, welchen ein Vertrauter des Sulla davon gezogen hatte, führte an sich schon auf die Vermuthung, daß Mörder und Güterkäufer von Anfang einander in die Hände gearbeitet, und da zwei Landsleute und Feinde des Ermordeten, T. Roscius Magnus und T. Roscius Capito (6, 17), im Auftrag des Chrysogonus nicht nur Besitz von den Gütern desselben genommen, sondern auch einen nicht geringen Theil davon als Eigenthum erhalten hatten (6, 7. 8, 23. 37, 108), so lag der Verdacht sehr nahe, daß eine Verbindung zwischen den beiden Rosciern und Chrysogonus sowohl den Tod als die Aechtung des S. Roscius bewirkt habe. Niemand vermochte jedoch das Unrecht zu hindern oder zu rächen. Zwar schickten die Mitbürger des Ermordeten die zehn Ersten [1] ihrer Stadt ins Lager des Sulla vor Volaterrä in Etrurien; die Abgeordneten kehrten jedoch zurück, ohne etwas ausgerichtet zu haben (9, 26). Die Inhaber der Güter des Roscius aber fürchteten die Ansprüche des Sohnes desselben, welcher von der Unterstützung der Cäcilia, der Tochter des Metellus Nepos, zu Rom lebte, und da die Nachstellungen, welche sie ihm legten, durch die Wachsamkeit seiner Freunde vereitelt wurden (9, 26. 10, 27), so wurde beschlossen, dasselbe Verbrechen, welches den jüngeren S. Roscius seines Vermögens beraubt hatte, zu benutzen, um ihm zugleich das Leben zu entreißen. (2, 6. 3, 8). S. Roscius wurde bei dem Prätor M. Fannius, welcher die Untersuchungen über Meuchelmord zu leiten hatte, des Vatermordes angeklagt (4, 11). Als Ankläger hatte man den mit Geschäften dieser Art vertrauten

[1] Ernesti Clav. v. Decemprimi.

Digitized by Google

Crucius [1] aufgestellt, unter den Zeugen war T. Roscius Magnus. Die Haltlosigkeit der Beschuldigung, welche man erhoben hatte, erkennend, setzte man alle Hoffnung auf den Einfluß des Chrysogonus und die Furcht vor dem Zorne des Sulla. Niemand, glaubte man, werde den Roscius zu vertheidigen, oder dasjenige, was Chrysogonus gethan, anzugreifen wagen (17, 49. 21, 58. 22, 60). Auch daß es seit langer Zeit das erste Gericht war, welches wegen Meuchelmords gehalten wurde, und daß bei der Menge und Größe der begangenen Verbrechen ein strenges Verfahren für besonders nothwendig und dem Rufe der neuen senatorischen Richter für ersprießlich gehalten wurde, schien den Anklägern zu Statten zu kommen [2].

Indessen fehlte es dem S. Roscius nicht an Freunden aus den angesehensten Familien [3], welche, wie sehr sie auch sonst der Parthei des Sulla ergeben waren, sich dennoch durch den Einfluß von Leuten wie Chrysogonus erniedrigt und gekränkt fühlten (18, 139—49, 142), und es scheint auf Veranlassung derselben, insbesondere des Messala [4], welcher nur durch seine Jugend abgehalten wurde, die Vertheidigung selbst zu übernehmen, geschehen zu sein, daß dem Cicero die Sache des Roscius übertragen wurde.

Auch ein minder Begabter würde die Unschuld des Angeklagten zu beweisen im Stande gewesen sein; ein allgemeinerer und tieferer Eindruck jedoch war erforderlich, um die durch Furcht eingeschüchterten Gemüther zu ermuthigen und für die Sache des Angeklagten zu gewinnen. Wurde auch immer der Schein

---

[1] Pro Vareno fragm. 8 p. 443 ed. Or. ein Nachahmer des Antonius (Antoniaster) genannt.

[2] pr. Rosc. 10, 28. Sollte doch nach Plutarch Cic. 3 Sulla selbst, erbittert über Klagen und Beschwerden des jüngeren Roscius, den Proceß veranlaßt haben! (ὅ τε Σύλλας ἐχαλέπαινε, καὶ δίκην πατροκτονίας ἐπῆγε τῷ Ῥωσκίῳ, τοῦ Χρυσογόνου καταστενάσαντος).

[3] pr. Rosc. 6, 15. 28, 77 Te nunc appello, P. Scipio, te, Metelle, vobis advocatis, vobis agentibus, aliquoties duos servos paternos in quaestionem ab adversariis Sex. Roscius postulavit. cfr. 41, 119. 120.

[4] 51, 149 Qui si jam satis aetatis et roboris haberet, ipse pro Sex. Roscio diceret; quoniam ad dicendum impedimento est aetas et pudor, qui ornat aetatem, causam mihi tradidit etc. 1, 4 a me ii contenderunt, qui apud me et amicitia et beneficiis et dignitate plurimum possunt.

Digitized by Google

beobachtet, als ob Sulla selbst von dem Hergang der Dinge nicht hinlänglich unterrichtet gewesen (8, 21. 9, 25), die Verbrechen des Chrysogonus und der Roscier mußten aufgedeckt, und den Richtern die Nothwendigkeit klar gemacht werden, Kraft und Entschlossenheit zu zeigen.

Nachdem daher Cicero den Grund seiner Wahl zum Vertheidiger des S. Roscius angegeben und die Sache selbst, um die es sich handelte, vorgetragen hat, stellt er sich selbst eine dreifache Aufgabe: 1) die Widerlegung der Anklage, 2) die Verbrechen der Roscier und 3) den Einfluß des Chrysogonus. Der Ankläger, heißt es in dem ersten Abschnitt, sei weder im Stande gewesen anzugeben, weshalb, noch wie die That vollbracht worden sei. Eine Veranlassung dazu könne weder in der Gesinnung des Sohnes, noch in der des Vaters nachgewiesen werden; denn daß der Letztere die Absicht gehabt, den Ersteren zu enterben, sei eben so grundlos, als darin, daß er ihn bei seinen Reisen nach Rom auf dem Lande zurückgelassen, eine Zurücksetzung gefunden werden könne; in Beziehung auf die Ausführung der That aber lasse sich weder annehmen, daß er dieselbe selbst, noch daß er sie durch Andere verübt habe, und die Aeußerung des Anklägers, daß dieselbe in eine Zeit gehöre, in welcher das Morden völlig straflos gewesen sei, müsse eher die beiden T. Roscius als den S. Roscius verdächtig machen. Je weniger Beweise nämlich gegen den Beklagten beigebracht werden könnten, desto mehr häuften sich dieselben gegen den T. Roscius Magnus, welcher 1) durch Dürftigkeit, Habsucht, Verwegenheit und Verfeindung mit dem älteren S. Roscius dazu angetrieben; 2) durch beständigen Aufenthalt in Rom und ähnliche Vergehungen begünstigt worden sei, und dessen Schuld 3) noch durch dasjenige verrathen werde, was unmittelbar nach der That geschehen sei, da a) dieselbe noch in der nämlichen Nacht durch einen Boten des T. Roscius Magnus dem T. Roscius Capito nach Ameria gemeldet, b) der Besitz der erworbenen Güter zwischen Chrysogonus und den Rosciern getheilt worden sei, c) T. Roscius Capito als einer der 10 Abgeordneten der Ameriner mit dem Chrysogonus gemeinschaftlich die Absicht der Gesandtschaft vereitelt habe, und d) die Sclaven des Ermordeten, deren Auslieferung von dem Sohne verlangt worden sei, stets zurückgehalten worden, und trotz ihres Mangels an empfehlungswerthen Eigenschaften von

Digitized by Google

ihren gegenwärtigen Gebietern fortwährend begünstigt würden. Die Verderblichkeit des Einflusses des Chrysogonus endlich werde dadurch bemerklich, daß der Verkauf der Güter durchaus unrechtmäßig und ohne Vorwissen des Sulla erfolgt sei, da 1) der Ermordete weder geächtet noch auf der Seite der Gegner getödet worden, 2) die Güter erst nach dem gesetzlichen Termin verkauft worden seien. Indem endlich noch auf die die Sache des Adels tief erniedrigende Schändlichkeit dieser und ähnlicher Verbrechen, so wie auf das Unglück und die Hülfsbedürftigkeit des Angeklagten hingewiesen wird, bemüht sich der Redner, den Unwillen der Richter wider die Ankläger eben so wie das Mitleid für den Beklagten zu erregen, und durch die Erinnerung an Pflicht und Ehre ihre Furcht zu besiegen.

Cicero sagt nirgends ausdrücklich, daß S. Roscius freigesprochen worden sei. Es scheint jedoch aus dem durch die Sache verdienten Beifall hervorzugehen, dessen er sich selbst an mehreren Stellen rühmt [1]. Auch nach Plutarch [2] war der Erfolg ein günstiger. Das Feuer der Jugend aber, welches sich in seinen Worten ausdrückte, daß selbst solche Stellen der Rede, welche das kältere Urtheil eines besonneneren Alters weniger gebilligt haben würde, den Beifall der zuhörenden Menge erwarben [3].

Daß sich Cicero in der Sache des S. Roscius dem Zorne des Sulla, der damals noch im Besitz der höchsten Gewalt war, ausgesetzt hatte, ist sowohl aus der Rede selbst als aus demjenigen deutlich, was sonst von ihm darüber bemerkt wird [4]. Die

---

[1] Brut. 90, 312 Itaque prima causa publica, pro S. Roscio dicta, tantum commendationis habuit, ut non ulla esset, quae non digna nostro patrocinio videretur. de off. II, 14, 51 Maxime autem et gloria paritur et gratia defensionibus, eoque major si quando accidit, ut ei subveniatur, qui potentis alicujus opibus circumveniri urgerique videatur: ut nos et saepe alias et adolescentes contra L. Sullae dominantis opes pro S. Roscio Amerino fecimus, quae, ut scis, exstat oratio.

[2] Plut. Cic. 3 Ἀναδιξάμενος οὖν τὴν συνηγορίαν καὶ κατορθώσας ἐθαυμάσθη.

[3] Cic. Orat. 30, 107 Quantis illa clamoribus adolescentuli diximus de supplicio parricidarum? quae nequaquam satis deferbuisse post aliquanto sentire coepimus. »Quid enim tam commune quam spiritus viris« etc. (Vgl. pr. Rosc. 26, 71 u. 72). Sunt enim omnia, sicut adolescentis, non tam re et maturitate quam spe et exspectatione laudata. Vgl. Quintil. XII, 6, 4.

[4] de off. II, 14, 51.

Digitized by Google

Zeit der Proscriptionen aber war vorüber, und der Einfluß derjenigen, welche ihm die Vertheidigung des Roscius übertragen hatten, mochte dazu beitragen, ihn auch vor den Folgen zu schützen, wenn dazu nicht schon die Lossprechung des Angeklagten hinreichte. Die Erzählung des Plutarch [1], wonach die Furcht vor Sulla die Veranlassung zu der Reise gewesen sein soll, welche Cicero später nach Griechenland und Asien unternahm, würde daher zweifelhaft sein, auch wenn ausdrückliche Angaben des Cicero nicht dagegen vorhanden wären. Cicero nämlich giebt nicht nur eine geschwächte Gesundheit als einzigen Grund dieser Reise an [2], sondern erwähnt auch, daß auf die Rede für den Roscius andere von ihm nicht weniger sorgfältig ausgearbeitete unmittelbar gefolgt seien [3]; ja er fügt hinzu, daß er mit diesen Beschäftigungen 2 Jahre hingebracht habe [4], und gedenkt an einer anderen Stelle einer Rede, in welcher er noch vor dem Tode des Sulla die Verordnungen desselben abermals angegriffen habe [5]. Gehört nun der Anfang der rednerischen Thätigkeit des Cicero in das Jahr 81, und geht daraus, daß die pro Caecina 33, 96 erwähnte Rede für die Angeklagte aus Arretium während des Lebens und nicht während der Dictatur des Sulla [6] gehalten sein soll, hervor, daß dieselbe erst nach der Abdankung des Sulla gehalten wurde, so kann auch die Abreise des Cicero aus Rom erst im Jahr 79, also wenigstens ein Jahr nach dem Proceß des S. Roscius, erfolgt sein, womit zugleich übereinstimmt, daß die Reise selbst, von welcher Cicero im J. 77 v. Chr. zurückkehrte, 2 Jahre gedauert haben soll.

Da weder die Gewaltthätigkeiten, wogegen Cicero den L. Varenus vertheidigt haben soll, noch die Erwähnung des aus der Rede für den S. Roscius bekannten Erucius als Anklägers des Varenus mit Sicherheit auf die Zeit des Sulla schließen lassen, so ist die allein aus der Rede für den Cäcina bekannte Vertheidigung der Arretinerin die einzige, welche unter den von Cicero während der 2 ersten Jahre seiner redneriſchen Wirksamkeit ge-

[1] Cic. c. 3. [2] Cic. Brut. 91, 314.

[3] Deinceps inde multae, quas non minus diligenter elaboratas et tanquam elucubratas afferebamus.

[4] Brut. l. l. Itaque quum essem biennium versatus in causis et jam in foro celebratum meum nomen esset, Roma sum profectus.

[5] pr. Caec. 33, 96. [6] Sulla vivo.

Digitized by Google

haltenen namentlich erwähnt wird. Die Veranlaſſung dazu lag in dem Urtheil, welches zugleich mit mehreren anderen Orten Italiens die Stadt Arretium in Etrurien getroffen hatte [1]. Sulla hatte ihr Bürgerrecht und Ländereien entriſſen und eine Anzahl ſeiner Soldaten als Coloniſten dahin geſchickt. Da nun nach römiſchen Begriffen die perſönliche Freiheit aufs Genaueſte mit dem Bürgerrecht zuſammenhing [2], ſo waren einer aus Arretium gebürtigen Frau auch diejenigen Rechte beſtritten worden, welche ſie vermöge ihrer perſönlichen Freiheit beſaß. Ueber die Sache, um welche es ſich in dem Proceß handelte, fehlt es an Nachrichten. Die Entſcheidung hatte das Decemviralgericht [3], der Ankläger war C. Aurelius Cotta. Es kam vor Allen auf die Frage an, ob eine Bürgſchaft (sacramentum) [4], welche von Seiten der Angeklagten geleiſtet worden war, gültig ſei oder nicht. Der Ankläger behauptete das Letztere, weil den Arretinern das Bürgerrecht genommen worden, Cicero das Erſtere, weil dies rechtlich unmöglich ſei. Das Gericht hielt in dem erſten Theile der Verhandlungen ſein Urtheil zurück, geſtand dagegen im zweiten die Gültigkeit der Bürgſchaft zu, und entſchied ſo zu Gunſten der Angeklagten [5].

---

[1] App. B. C. I, 96. II, 94. Cic. pr. domo 33, 79 Populus Romanus L. Sulla dictatore ferente comitiis centuriatis municipiis civitatem ademit, ademit iisdem agros. De agris, fuit enim populi potestas, de civitate, ne tamdiu quidem valuit, quamdiu illa Sullani temporis arma fuerunt. Göttling Geſch. der röm. Staatsverfaſſung S. 462.

[2] pr. Caec. 33, 96 Qui enim potest jure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est?

[3] Decemviri stlitibus judicandis. Passeratius ad Cic. pr. Caec. 33 p. 585 ed. Graev. Cic. pro domo 29, 78.

[4] Hotomannus ad Cic. pr. Quint. c. 8 p. 37 sq. ed. Graev. Ernesti Cl. v. Sacramentum. Hugo Rechtsgeſch. §. 131. Gaj. Inst. IV, 13 sq.

[5] Die ganze hieher gehörige Stelle iſt (pr. Caec. 33, 97): Atque ego hanc adolescentulus causam, quum agerem contra hominem disertissimum nostrae civitatis, Cottam, probavi. Quum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem injecisset, non posse sacramentum nostrum justum judicari, quod Arretinis adempta civitas esset, et ego vehementius contendissem, civitatem adimi non potuisse: decemviri prima actione non judicaverunt: postea, re quaesita et deliberata, sacramentum nostrum justum judicaverunt. Atque hoc et contra dicente Cotta et Sulla vivo judicatum est.

Digitized by Google

Die Rede für den L. Varenus hatte Cicero trotz der Verurtheilung [1] seines Clienten schriftlich aufgezeichnet, wenn auch abgekürzt [2]. Auf die Zeit des Sulla kann allerdings bezogen werden, daß C. Erucius, der Ankläger des S. Roscius, sein Gegner [3], und daß von Nachahmern des L. Crassus und M. Antonius die Rede ist [4]. Gegenstand des Processes war eine Anklage wegen Meuchelmord, der von dem L. Varenus gegen den C. Varenus und Salarius begangen und gegen den Cn. Varenus versucht worden sein sollte [5]. Die Beweise schienen nicht leicht zu widerlegen, Verwandte und Freunde hatten den Angeklagten verlassen [6]; seine Mitbürger gehörten zu seinen Verfolgern [7], und die Absicht des Cicero scheint nur gewesen zu sein, durch Schilderung der Verlassenheit seines Clienten Mitleid zu erregen und das begangene Verbrechen als wenig glaublich von Seiten des Angeklagten [8], welchem es keinerlei Vortheil gebracht, auf Andere [9] zu wälzen. Eigenthümlich scheint dabei die Anordnung gewesen zu sein. Die Erzählung (narratio) begann erst, nachdem die gegen Varenus erhobenen Beschuldigungen entkräftet worden waren [10], und über die That selbst wurde berichtet, C. Varenus sei auf einer einsamen Straße mit seinem Reisegefährten Pompulenus auf die Sclaven des C. Ancharius Rufus aus Fulginum in Umbrien gerathen, welche den Pompulenus tödeten und den C. Varenus bis zur Entscheidung seines Schicksals gebunden hielten [11]. L. Varenus aber sollte unschuldig sein, sowohl wenn C. Varenus die Reise zufällig als wenn er sie auf Veranlassung des L. Varenus gemacht. Durch Spott sollte dabei der Eindruck geschwächt werden, welchen die Ankläger durch Vorzeigung der Wunden des Cn. Varenus zu machen gesucht hatten [12].

---

[1] Quintil. VII, 2, 36.
[2] Plin. Epist. I, 20, 7 vergleicht die Rede deswegen mit der f. Murena.
[3] fragm. 8 bei Orelli Tom. VII. [4] A. a. O.
[5] fragm. 6. [6] fragm. 1.
[7] fragm. 2. [8] Quintil. VII, 2, 36.
[9] Wie Drumann V, S. 245 vermuthet, auf den C. Ancharius Rufus.
[10] Quintil. IV, 2, 26. VII, 1, 12.
[11] fr. 5 u. 7. Quintil. VII, 2, 10. [12] Quintil. VI, 1, 49.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Reiſe des Cicero nach Griechenland und Aſien von 79 bis 77 v. Chr.

Die Verfaſſung des Sulla war während der 2 erſten Jahre der öffentlichen Thätigkeit des Cicero vollendet, und Sulla ſelbſt freiwillig in den Privatſtand zurückgetreten. Da trotz aller Härte, mit welcher die unterdrückte demokratiſche Parthei behandelt und zum Theil ausgerottet worden war, trotz der Erniedrigung, welche die Volkstribunen, nachdem ihnen bis auf das Recht des Einſpruchs Alles entriſſen war, ſich hatten gefallen laſſen müſſen, und trotz der erweiterten Rechte des Senats, wodurch die Ariſtokratie aufs Neue befeſtigt ſchien, doch keineswegs dem Verdienſt der Weg zu Ehre und Auszeichnung verſchloſſen, die Verbeſſerung und Vervollſtändigung der jetzt wieder ausſchließlich dem Senat übertragenen Criminalgerichte aber für die Ausbildung in der Beredſamkeit den freieſten Spielraum eröffnete, ſo können es nicht die öffentlichen Zuſtände geweſen ſein, welche den Cicero gerade damals Rom zu verlaſſen, und ein Paar Jahre im Auslande zuzubringen bewogen. Auch hatten, da der Verſuch des M. Aemilius Lepidus, die ſullaniſchen Einrichtungen umzuſtoßen, fehlſchlug, die Verhältniſſe ſich nicht geändert, als er im J. 77 nach Rom zurückkehrte.

Der Zweck ſeiner Reiſe geht offenbar zumeiſt aus der Art und Weiſe hervor, wie dieſelbe von ihm benutzt wurde. Der Umgang mit Philoſophen und Rhetoren ſcheint ihn in Athen ſowohl als in den aſiatiſchen Städten und Inſeln ausſchließlich beſchäftigt zu haben, und ſeine eigne Verſicherung, wonach er die Reiſe unternommen haben will, um ſeine durch die bisherigen Anſtrengungen geſchwächte Geſundheit zu ſtärken, und eine Manier der Rede ſich anzueignen, welche ſeinen Lungen weniger zumuthete, ſtimmt damit vollkommen überein [1]. Athen gehörte

[1] Cic. Brut. 91, 313. 314. Plutarch. Cic. c. 3. Ueber ſeine Manier zu ſprechen Brut. §. 314: quod omnia sine remissione, sine varietate, vi summa vocis et totius corporis contentione dicebam. Und doch war er entſchloſſen, quodvis potius periculum adeundum quam a sperata dicendi gloria discedendum. Ibid. Vgl. §. 312. Quintil. XII, 6, 7.

Digitized by Google

noch immer zu den Orten, welche der Aufmerksamkeit der Freunde und Bewunderer griechischer Kunst und Literatur vorzüglich werth schienen [1], und die Beredsamkeit, welche seit längerer Zeit schon, wenn auch in einer ausgearteten Form, ihren Sitz in Asien und Rhodus aufgeschlagen hatte, machte die Bekanntschaft mit den Lehrern derselben wünschenswerth, wie wenig auch ihr Unterricht zur praktischen Ausbildung genügen mochte. Cicero also verlangte nach einer Gelegenheit zur Vollendung seiner Ausbildung, welche auch Frühere nicht verschmäht hatten [2], Spätere aber so eifrig suchten, daß der Aufenthalt an irgend einem Hauptort griechischer Gelehrsamkeit mit zu den Erfordernissen der wissenschaftlichen Erziehung zu gehören schien.

In Athen, wo Cicero 6 Monate verweilte [3], scheinen indessen die Hauptschulen der griechischen Philosophie nur ungleich vertreten gewesen zu sein. An der Spitze der Epikureer stand der damals bereits bejahrte Zeno aus Sidon [4], dessen Scharfsinn und bei einem Epikureer ungewöhnliche Gewandtheit der Rede Cicero [5], wie vor ihm schon Philo, bewunderte, so heftig er auch die Akademiker bekämpft hatte, und dessen Angriffe auf die Stoiker Posidonius in einer besonderen Schrift widerlegen zu müssen glaubte [6]; und neben ihm der als Lehrer des Cicero erwähnte und von diesem wegen Bildung, Feinheit und Liebenswürdigkeit bis in spätere Jahre geschätzte Phädrus [7], der, nachdem er früher eine Zeit lang in Rom gelebt und hier die Grundsätze seiner Schule verkündigt hatte [8], nach Athen zurückgekehrt war und daselbst bis an sein Ende lebte. Der Umgang mit Attikus [9] trug dazu bei, den Cicero mit diesen Philosophen, wie wenig er auch ihren Ansichten zugethan war, in Verkehr

---

[1] Cic. Divin. in Caecil. 12, 39 Aliud est, literas Graecas Athenis, aliud Lilybaei didicisse,

[2] Cic. de orat. I, 11, 45. 18, 82.

[3] Cic. Brut. 91, 315. Dio Cass. XLVI, 7 wird der Aufenthalt des Cicero übertrieben auf 3 Jahre angegeben.

[4] Diog. L. VII, 36. X, 25.

[5] Tusc. III, 17, 38. N. D. I, 21, 59. 33, 93. 34, 93. Acad. poster. extr.

[6] Menag. ad Diog. L. VII, 35.

[7] N. D. I, 33, 93. ad fam. XIII, 1, 2.

[8] ad fam. XIII, 1, 2.

[9] fin. I, 5, 16. V, 1, 3. de leg. I, 20, 53.

Digitized by Google

zu bringen, und seine späteren philosophischen Arbeiten beweisen, daß die Schriften derselben, namentlich die des Phädrus [1], nicht unbenutzt von ihm gelassen wurden.

Der stoischen und peripatetischen Schule scheint es an ausgezeichneteren Vertretern in Athen gefehlt zu haben. Von den 3 Schülern des Panätius, Mnesarchus, Hekato und Posidonius, lebte Posidonius und vielleicht auch Hekato, der wenigstens daher gebürtig war [2], in Rhodus, Mnesarchus aber, dessen bei dem Streit der Philosophen [3] und Rhetoren sowohl, als bei dem der Stoiker und Akademiker [4] gedacht wird, gehörte doch einer frühern Zeit an, obwohl er noch, als Antiochus und Philo sich entzweiten, in Athen gelebt zu haben scheint, eben so wie der neben ihm erwähnte Dardanus [5]. Cicero hatte die Schriften des Mnesarchus studirt, allein er rechnet ihn nicht wie den Posidonius zu seinen Freunden [6].

Als namhafte Peripatetiker seiner Zeit erwähnt Cicero den Diodorus, welcher die Sittlichkeit und Schmerzlosigkeit für das höchste Gut erklärt hatte [7], den Staseas aus Neapel, den Lehrer des M. Piso [8], und den Kratippus. Kratippus aber lebte erst später zu Athen [9], Staseas kann wenigstens, als Cicero sich dort aufhielt, nicht daselbst gewesen sein, und von Diodorus, dem Schüler des Kritolaus, wird nirgends erwähnt, daß er zu den Bekannten des Cicero gehörte. Der mit Cicero zu Athen verweilende Piso aber sucht die Kenntniß der peripatetischen Philosophie nicht bei einem Peripatetiker, sondern bei dem die Schulen der Akademiker, Peripatetiker und Stoiker vermengenden Antiochus [10].

---

[1] ad Attic. XIII, 39, 2. Krische d. theol. Lehren der griechischen Denker. S. 27 ff. [2] de off. III, 15, 63.

[3] de orat. I, 11, 45. 18, 82. 83.

[4] Fragm. ex Acad. prior. lib. I, p. 469.

[5] Acad. pr. II, 22, 69. [6] fin. I, 2, 6.

[7] Cic. fin. V, 5, 14.

[8] fin. V, §. 8 u. 75. de orat. I, 22, 101.

[9] Cicero läßt ihn fin. V, 14 ganz unerwähnt, und scheint ihn erst auf seiner Reise nach Cilicien zu Ephesus, wohin sich Kratippus von Mytilene aus begeben hatte, kennen gelernt zu haben. Timaeus c. l. p. 496. Mytilene nämlich war der Wohnort des Kratippus. Brut. 71, 250. Später freilich lehrte er in Athen. de off. init. de divin. I, 3, 5. Ellendt zu Cic. Brut. p. 183 ed. pr. [10] fin. V, 3, 8.

Digitized by Google

Cicero selbst aber spricht, indem er seiner philosophischen Studien in Athen gedenkt, nur von seinem Umgang mit Antiochus, dem Askaloniten [1]. Er war auf diese Studien nicht unvorbereitet; denn Philo war der Lehrer des Antiochus gewesen. Freilich hatte dieser die Ansichten seines Meisters und damit zugleich die Grundsätze der mittleren und neueren Akademie aufgegeben, und eine Herstellung der älteren Akademie versucht [2], mit welcher zugleich Peripatetiker und Stoiker vereinigt werden sollten. Platoniker und Aristoteliker, wurde von ihm behauptet, seien im Wesentlichen nicht von einander verschieden, Zeno aus Citium aber, der Schüler des Polemon aus der akademisch-peripatetischen Schule, habe nur Neues in Worten, nicht in den Sachen aufgebracht, Arkesilaos aber, sein Mitschüler, die Lehren der Akademie blos aus Widerspruchsgeist gegen den Zeno verändert. Indem er die Ansicht der neueren Akademie von der Zurückhaltung der Anerkennung philosophischer Sätze bestritt, war er bemüht, dieselben Kriterien der Wahrheit wie die Stoiker zu vertheidigen [3], verwarf jedoch die stoische Ansicht vom höchsten Gut so wie die daraus hervorgehenden paradoxen Behauptungen, und näherte sich den Peripatetikern [4], indem er außer dem Sittlichguten noch die körperlichen und äußerlichen Güter zu einer vollkommenen Glückseligkeit für nothwendig erklärte [5]. Zwar waren mit dieser Ausgleichung weder Akademiker, noch Peripatetiker noch Stoiker zufrieden [6], indessen fehlte dem Antiochus nicht der Beifall angesehener Römer [7], z. B. des Piso, Lucullus, Varro und Brutus [8]. Attikus gesteht beinahe von ihm überredet worden zu sein [9], und die Gunst seiner

[1] Brut. 91, 305. Wie er den Antiochus achtete: Acad. pr. 2, 4. 22, 68. 35, 113. ad Att. XIII, 19, 5.

[2] Acad. pr. 4, 12. 6, 18. 31, 109. 111. Acad. post. 4, 13. 9, 35. 12, 43.

[3] Ac. pr. 21, 67. 43, 132. Vgl. 46, 143. 30, 97. 45, 137. 16, 49.

[4] Cic. fin. V, 5, 14. 6, 16. Acad. pr. 42, 131. 43, 133.

[5] Ac. pr. 43, 134. 44, 135.

[6] Acad. pr. 4, 11. N. D. I, 7, 16.

[7] Mißfallen an dem Streit der philosophischen Partheien mochte dazu beitragen. Cic. de leg. I, 20, 53.

[8] Acad. post. 3, 12. ad Att. XIII, 12, 3. 19, 2. ad fam. IX, 8, 1. Acad. pr. 2, 4. 10. 11. 19, 61. fin. V, 1, 1. 2, 6.

[9] de leg. 1, 21, 54.

Digitized by Google

römiſchen Freunde ging zum Theil auf ſeinen Bruder und Nachfolger Ariſtus [1] über. Cicero gehörte nie zu ſeinen Anhängern, wie eifrig er ſich auch mit ihm beſchäftigte und ſpäter in ſeinen Schriften die Anſichten des Antiochus benutzte. Er ſah, wie wenig Wahrheit in dem von ihm verſuchten Synkretismus lag und wie wenig Antiochus dadurch ſein Ziel, das Anſehn der alten Akademie wiederherzuſtellen, erreichte [2]. Die Vorliebe, welche Philo dem Cicero für die neuere Akademie einzuflößen gewußt hatte, erhielt ſich trotz der Leidenſchaftlichkeit, mit welcher Antiochus ſowohl dieſe Schule ſelbſt als die beſonderen Anſichten des Philo zu bekämpfen ſuchte [3].

An den Studien des Cicero nahmen übrigens ſein Bruder Quintus, ſein Vetter L. Cicero, ſein Freund Attikus, und der der peripatetiſchen und antiochiſchen Schule ergebene M. Pupius Piſo Calpurnianus Theil [4]. Der Aufenthalt in Athen ſcheint daher auf die angenehmſte Weiſe verfloſſen zu ſein, und wurde außer einer Einweihung in die eleuſiniſchen Myſterien [5] noch zu Ausflügen in das übrige Griechenland, z. B. den Peloponnes [6] benutzt. Daß Cicero eine Zeitlang den Gedanken gehegt haben ſoll, falls ſeine Abſichten auf eine öffentliche Laufbahn vereitelt werden ſollten, ſich nach Athen zurückzuziehen und ganz den Wiſſenſchaften zu widmen, ſcheint zu den Erdichtungen zu gehören, womit Spätere das Leben des Cicero ausſtatteten [7].

Weit weniger als für die Philoſophie ſcheint Athen damals für die Beredſamkeit dargeboten zu haben. Der Syrer Demetrius, ein alter und nicht unberühmter Redekünſtler, ſcheint der Einzige geweſen zu ſein, deſſen Anweiſungen Cicero benutzte [8], und obgleich er den Eifer nicht unerwähnt läßt, mit welchem er dieſen Studien obgelegen, ſo ſcheint doch ſein Aufenthalt in

---

[1] Brut. 97, 332. fin. V, 3, 8. Plutarch. Brut. c. 2. Ac. post. 3, 12. Ac. pr. 4, 12. Tusc. V, 8, 21 u. 22. ad Att. V, 10, 5. Vgl. Acad. pr. 19, 61.

[2] Ac. post. 4, 13.

[3] Plutarch. Cic. 4.

[4] Die Perſonen, welche bei Cic. fin. V. redend eingeführt werden.

[5] de leg. II, 14, 36.

[6] Tusc. V, 27, 77.

[7] Plutarch. Cic. c. 4. Daß die Sache erdichtet iſt, erweiſt ſich namentlich durch den Zuſammenhang der Erzählung mit der von Plutarch früher angeführten angeblichen Veranlaſſung der Reiſe des Cicero.

[8] Brut. §. 315.

Digitized by Google

Asien und Rhodus für diesen Zweck ungleich wichtiger gewesen zu sein. Er selbst spricht nicht immer geringschätzend von der sonst vielgetadelten asiatischen Beredsamkeit, und obgleich er gesteht, daß ein schwülstiges, krankhaftes und gesuchtes Wesen an die Stelle der früheren Kraft und Gesundheit getreten sei, so scheinen ihm diese Fehler doch nicht überall auf gleiche Weise bemerkbar und die attische Beredsamkeit am Reinsten in Rhodus erhalten zu sein [1]. Im Allgemeinen aber glaubt Cicero eine doppelte Art von Beredsamkeit unterscheiden, und die eine mehr in der Schönheit und Regelmäßigkeit, die andere mehr in dem Reichthum und Fluß der Rede suchen zu müssen, indem er hinzufügt, daß die gegenwärtige asiatische Beredsamkeit besonders zur letzteren gehöre und früher von dem Cnidier Aeschylus, zu seiner Zeit aber von dem Milesier Aeschines vorzüglich vervollkommnet worden sei, während sich in der ersteren, wie früher der Geschichtschreiber Timäus, so später der Redner Hierokles von Alabanda und Menekles, der Bruder desselben, hervorgethan [2], wobei zugleich der Einfluß der Schule des Isokrates unverkennbar scheint. Ging indessen die Absicht des Cicero dahin, die Manier seiner Beredsamkeit zu ändern, so würde auffallend sein, daß er gegen seine Fehler bei Redekünstlern Abhülfe suchte, deren Eigenthümlichkeit gerade in diesen Fehlern [3] lag und denen Cicero selbst den Vorwurf macht, daß ihre Sprache der Jugend angemessener als dem Alter zu sein scheine [4], wäre der Geschmack überall gleich verdorben gewesen. Dem Menippus von Stratonicea [5], mit welchem sich Cicero am eifrigsten beschäftigt haben soll, wird ausdrücklich das Lob ertheilt, daß er, frei von thörichtem und unangenehmem Wesen, mit Fug unter die Attiker gerechnet werden könne [6]. Außer diesem soll der

---

[1] Brut. 13, 51.

[2] Brut. 95, 325. Strabo XIV, p. 661 init.

[3] Brut. 91, 316.

[4] Brut. 95, 325 genus orationis Asiaticum adolescentiae magis concessum quam senectuti.

[5] in Karien. Strabo XIV, p. 658 Casaub. p. 660 (p. 207 ed. ster.) Κάνταῦθα δ' ἀνὴρ ἀξιόλογος γεγένηται ῥήτωρ Μένιππος κατὰ τοὺς πατέρας ἡμῶν, Κατόκας ἐπικαλούμενος, ὃν μάλιστα ἐπαινεῖ τῶν κατὰ τὴν Ἀσίαν ῥητόρων, ὧν ἠκροάσατο Κικέρων, ὡς φησιν ἔν τινι γραφῇ αὐτὸς, συγκρίνων Ξενοκλεῖ καὶ τοῖς κατ' ἐκεῖνον ἀκμάζουσιν.

[6] Cic. Brut. 91, 315.

Digitized by Google

Umgang des Cicero sich noch auf den Dionysius v. Magnesia, den Xenokles aus Adramyttium und den Aeschylus von Knidos erstreckt haben [1].

Am wichtigsten jedoch scheint dem Cicero der Aufenthalt in Rhodus gewesen zu sein, wo der Redekünstler Molon und der Philosoph Posidonius lebten [2]. Der Erstere war eben so wie der von Strabo ὁ Μαλακός genannte Apollonius aus der Stadt Alabanda in Karien gebürtig, welche ehemals zum Gebiet der Rhodier südlich vom Mäander gehörig [3], jetzt frei war, und der Schüler des Menekles. Daß Molo in Rhodus zugleich Antheil am öffentlichen Leben nahm, ja selbst in wichtigen Angelegenheiten gebraucht wurde, geht aus der doppelten Gesandschaft hervor, welche ihm die Rhodier übertrugen [4]. Mit Freimüthigkeit, rühmt Cicero, habe er ihn auf seine Fehler aufmerksam gemacht, und den zu üppigen Fluß seiner Rede in seine Grenzen gewiesen [5].

Daß Cicero außerdem den Umgang des Posidonius benutzte, welcher aus Apamea in Syrien gebürtig der Schüler des Panätius [6] wurde und in Rhodus sich ansiedelte, geht nicht nur aus Plutarch, der es ausdrücklich bemerkt [7], sondern auch aus Cicero hervor, der den Posidonius seinen Freund [8] und Lehrer [9]

---

[1] Plutarch. Cic. c. 4. Xenokles auch bei Strabo XIII. p. 614 erwähnt.

[2] Cic. Brut. 91, 316. Plutarch. Cic. 4. Strabo XIV, p. 655 Casaub. *Ποσειδώνιος δὲ ἱπολιτεύσατο μὲν ἐν Ῥόδῳ καὶ ἐσοφίστευσεν· ἦν δ' Ἀπαμεὺς ἐκ τῆς Συρίας· καθάπερ καὶ Ἀπολλώνιος ὁ Μαλακὸς καὶ Μόλων· ἦσαν γὰρ Ἀλαβανδεῖς, Μενεκλέους μαθηταὶ τοῦ ῥήτορος. Ἐπεδήμησε δὲ πρότερον Ἀπολλώνιος, ὀψὲ δ' ἦκεν ὁ Μόλων· καὶ ἔφη πρὸς αὐτὸν ἑκεῖνος· Ὀψὲ μολών, ἀντὶ τοῦ ἐλθών.* Auch XIV, p. 661 init. wird zwischen Apollonius und Molon unterschieden.

[3] Liv. XXXVII, 55. 56.

[4] Cicero nennt ihn cum actorem in veris causis scriptoremque praestantem, tum in notandis animadvertendisque vitiis et instituendo docendoque prudentissimum.

[5] Ellendt ad Brut. 91, 316. de orat. 21, 88. de harusp. resp. 19. Quintil. XII, 1, 20. Bei Suetan. Caes. 4 heißt er auch clarissimus dicendi magister. Nach Plutarch Cic. 4 verstand Molo gar nicht Lateinisch. Cicero mußte vor ihm griechisch reden, und Molo beklagte es, die Gewandtheit Ciceros rühmend, daß Griechenland jetzt auch den letzten Vorzug an die Römer verloren habe.

[6] Cic. de div. I, 3, 6.

[7] Cic. c. 4.

[8] Cic. fin. I, 2, 6. vgl. ad Att. II, 1, 2.

[9] de fato 3, 5.

Digitized by Google

nennt. Cicero nennt ihn außerdem den größten aller Stoiker [1] und rühmt die Menge und Vielseitigkeit seiner Kenntniſſe [2].

Nachdem auf dieſe Weiſe 2 Jahre vergangen waren, glaubte Cicero den Zweck ſeiner Reiſe erreicht zu haben. Er hatte nicht nur an Redefertigkeit, ſondern auch an Kraft und Geſundheit gewonnen. Seine Manier war völlig verändert, ſeine Stimme milder und biegſamer, ſein Ausdruck ruhiger und geſetzter, ſeine Haltung feſter geworden [3]. Ueber ſeine künftige Beſtimmung mochte er längſt mit ſich einig geworden ſein, und das delphiſche Orakel, welches er befragt haben ſoll [4], wie er des größten Ruhmes theilhaftig werden dürfte, war ſchon lange nicht mehr eine Zuflucht der Rathloſen [5]. Man mochte den Cicero, als er nach zweijährigem Umgang mit griechiſchen Philoſophen und Rhetoren zurückkehrte, einen Graeculus und Otiosus [6] nennen, es bedurfte aber wohl kaum des Zuredens ſeines Vaters und ſeiner Freunde, um ihn auf ſeiner ferneren Laufbahn zu erhalten.

IV. Abſchnitt.

Oeffentliche Thätigkeit des Cicero von ſeiner Rückkehr im J. 77 v. Chr. bis zum Proceß des Verres.

Erſt im nächſten Jahre nach ſeiner Rückkehr erreichte Cicero das Alter, in welchem es ihm die Geſetze [7] geſtatteten, ſich um die Quäſtur zu bewerben. Wichtige Rechtsſtreitigkeiten aber beſchäftigten ihn in dieſem Jahre [8], in welchem auch Cotta um

---

[1] Fragm. p. 482. [2] Tusc. II, 25, 61.

[3] Brut. 91 extr. Itaque me recepi biennio post, non modo exercitatior sed prope mutatus etc. [4] Plutarch. Cic. c. 5.

[5] Cic. de divin. I, 19, 37. II, 56, 116.

[6] wie das bei Plutarch vorkommende *Γραικὸς* und *σχολαστικός* in der Rede pro Sext. c. 51, 101 ausgedrückt wird.

[7] Lex Villia annalis. Liv. XL, 44. de off. II, 17, 59. Index legum ap. Orell. p. 133. Das Jahr der Quäſtur Ciceros ſonſt noch aus Brut. 92, 319.

[8] Brut. 92, 318 Unum igitur annum, quum rediissemus ex Asia, causas nobiles egimus, cum quaesturam nos, consulatum Cotta, aedilitatem peteret Hortensius.

Digitized by Google

das Consulat, Hortensius um die Aedilenwürde anhielt. Von diesen beiden, den größten Rednern der Zeit, stand Hortensius auf dem Gipfel seines Ruhms, und wie er den Cotta überragte, verrieth sich namentlich in den Processen des M. Canulejus und Cn. Dolabella, deren Vertheidigung beide führten, in denen sich aber die Beredsamkeit des Hortensius ungleich mehr hervorthat, obgleich ihm nur die Stelle des zweiten Vertheidigers übertragen worden war [1]. Für Cicero war daher Hortensius fortwährend der Gegenstand des Wetteifers [2] und er verschmähte selbst die Anweisungen des Komöden Q. Roscius und des Tragöden Aesopus nicht, um sich in der Kunst des Vortrags [3] auszubilden.

Von den damaligen Reden des Cicero hat sich nur die für den Komöden Q. Roscius erhalten. Die in derselben erwähnten Thatsachen beweisen, daß dieselbe in das Jahr nach der Rückkehr des Cicero gehört. Seit der Zeit der Proscriptionen waren 4 Jahre verflossen [4], und die Rede war daher wohl eine von denjenigen, mit denen Cicero, wie er sagt, zur Zeit seiner Bewerbung um die Quästur zu thun gehabt hat. Zugleich aber scheint die Rede zu denjenigen gerechnet werden zu müssen, in denen Cicero bei der Behandlung privatrechtlicher Verhältnisse eine vorzügliche Geschicklichkeit bewies.

Fannius Chärea, der Gegner des Q. Roscius, hatte demselben 4 Jahre oder noch längere Zeit zuvor (13, 37) einen Sclaven überlassen, um ihn für die Bühne auszubilden, wobei er ihm zugleich sein Eigenthumsrecht zur Hälfte abgetreten zu haben scheint. Roscius that hierauf, was Fannius gewünscht hatte, und der Lehrling hatte eine Geschicklichkeit in seiner Kunst erlangt, welche einen sehr ansehnlichen Gewinn versprach (10, 28. 29), als er plötzlich von einem gewissen Flavius aus Tarquinii ermordet wurde (10, 29). Die That konnte von dem Thäter

[1] Brut. 92, 317.

[2] Brut. l. l. quod et dicendi ardore eram proplor et aetate conjunctior. [3] ὑπόκρισις. Plutarch. Cic. c. 5.

[4] pr. Q. Rosc. 12, 33. 13, 37. Daß Cicero schon seit längerer Zeit mit Q. Roscius in Verbindung stand, folgt aus der Rede pro Quintio c. 24 u. 25 §. 77—79. §. 78 heißt es von ihm: Etenim quum artifex ejusmodi sit, ut solus dignus videatur esse, qui in scena spectetur, tum vir ejusmodi est, ut solus dignus videatur, qui eo non accedat. Sein Verkehr mit Sulla: Plutarch. Sulla c. 36.

Digitized by Google

nicht geläugnet werden, und Roscius ſowohl als Fannius hatten daher Entſchädigungsanſprüche zu machen. Auf dieſe Weiſe erhielt Roscius, nachdem er den Flavius gerichtlich belangt hatte, ein Grundſtück, welches zur Zeit des Proceſſes auf 100000 Seſtertien geſchätzt wurde, damals jedoch, als es dem Roscius zufiel, theils weil der Werth des Grundbeſitzes durch die Proſcriptionen geſunken war, theils weil das Gut als Eigenthum des Roscius weſentlich erweitert und verbeſſert wurde, nur ungleich niedriger angeſchlagen werden konnte (12, 33). Von Fannius ſcheint bei dieſem Vergleich nicht die Rede geweſen zu ſein, da aber die Anklage von beiden zuſammen gegen den Flavius erhoben worden war, ſo behauptete Fannius, von der Entſchädigung, welche dem Roscius zu Theil geworden war [1], die Hälfte für ſich verlangen zu können, Roscius dagegen, die Entſchädigung nur für ſeinen Antheil, nicht für den des Fannius [2] verlangt und erhalten zu haben. Die Frage alſo, um welche es ſich handelte, war, ob Roscius ſich mit dem Flavius blos für ſeinen Antheil oder auch für den ſeines Genoſſen vertragen habe (12, 34). Das Erſtere behauptete Roscius, das Letztere Fannius. Die Behauptung des Fannius aber, ſagt Cicero, werde 1) dadurch widerlegt, daß Flavius nicht daran gedacht habe, eine Verzichtleiſtung auf alle weiteren Anſprüche zu verlangen [3], dem Fannius alſo ſeine Anſprüche vorbehalten geblieben ſeien, 2) dadurch daß Fannius 3 Jahre vor dem gegenwärtigen Proceß, alſo das Jahr darauf nachdem Roscius ſich mit dem Flavius verglichen, einen Vertrag mit Roscius abgeſchloſſen habe, worin er dieſem die Hälfte desjenigen verſprochen habe, was er von Flavius erhalten würde (13, 37); Piſo nämlich, jetzt der Richter (judex), wie damals der Schiedsmann (arbiter) der Streitenden, hatte dem Roscius aufgegeben, 100000 (oder wohl vielmehr 50000) Seſtertien an den Fannius zu zahlen, wenn dieſer ebenfalls dasjenige, was er von dem Flavius zu fordern hatte, mit ihm theilen würde (13, 38); 3) dadurch daß Fannius

[1] Fannius behauptete gegen den Q. Roscius 12, 33: In hanc rem me cognitorem dedisti. Lite contestata, judicio damni injuria constituto, tu sine me cum Flavio decidisti.

[2] pro dimidia parte nicht pro tota societate. Ibid.

[3] amplius a se neminem petiturum 12, 35.

Digitized by Google

wirklich 100000 Seſtertien von dem Flavius erhielt (14, 40), was Cicero theils durch das Zeugniß des Cluvius, welcher als Richter zwiſchen Fannius und Flavius entſchieden hatte (14, 42), theils durch das zweier Senatoren, denen Cluvius die Sache mitgetheilt hatte, beweiſt (c. 14, 43—15, 46). Es konnte daher nach der Darſtellung des Cicero nur als eine am Buchſtaben klebende Hartnäckigkeit betrachtet werden, wenn der Wortführer des Fannius gleichwohl ſich auf das Geſetz berief, Alles was der Genoſſe einer Verbindung verlange, werde Eigenthum derſelben [1].

Indeſſen ſind die Umſtände, wie Cicero ſelbſt ſagt [2], nicht dasjenige, wodurch die Anſprüche des Fannius beſonders zurückgewieſen werden ſollen. Vielmehr ſcheint das Feſthalten an dem Buchſtaben des Geſetzes, womit ſich die Gegner bewaffnet hatten, den Cicero zu einem ähnlichen Verfahren bewogen zu haben, und ſeine Abſicht in dem erſten, freilich größtentheils verlorenen, Theile der Rede geweſen zu ſein, den gänzlichen Mangel an Beweiſen darzuthun, welche den rechtlichen Anſpruch einer Forderung des Fannius begründen konnten. Es war natürlich, daß dabei zugleich die Frage zur Sprache kommen mußte, ob die Wirthſchaftsbücher des Fannius [3] eine ſolche Begründung enthielten, und dieſe Frage iſt, eben ſo wie der Beweis, daß Fannius ſelbſt durch eine frühere Klage [4] dargethan, wie er keine beſtimmte Summe [5] zu fordern habe, eben weil es dabei nicht auf eine ſolche abgeſehen geweſen, ein Hauptgegenſtand der Unterſuchung.

Ob das Recht in der That ſo entſchieden auf der Seite des Q. Roscius war, als aus der Darſtellung des Cicero hervorzugehen ſcheint, mag bezweifelt werden können, der Ausgang des Proceſſes aber iſt unbekannt. Die Entſcheidung war von dem Prätor dem C. Piſo als Judex übertragen. (4, 12. 5, 15.

---

[1] quodcunque sibi petat socius, id societatis fieri 18, 56.

[2] 5, 15.

[3] tabulae. Ueber den Gebrauch derſelben vor Gericht vgl. in Verr. lib. I, 23, 60. pr. Quint. 4, 17. Unterholzner in Savigny's Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtswiſſenſchaft. Bd. I. S. 265 u. 266.

[4] actio pro socio. Unterholzner S. 266 verſteht darunter eine actio bonae fidei, während die jetzige eine actio stricti juris ſei.

[5] certa pecunia. 4, 13 heißt es: Quum de hac pecunia, de tabularum fide arbitrum sumpsit, judicavit sibi pecuniam non deberi.

Digitized by Google

Hugo Rechtsgesch. §. 269. S. 504). Prätor war C. Piso selbst erst einige Jahre später [1].

Das Jahr 75 v. Chr. war das Jahr der Quästur des Cicero in Sicilien [2]. Fünf Jahre nämlich verstrichen seiner eignen Aussage [3] zufolge mit der Führung gerichtlicher Angelegenheiten in Rom, bevor er im J. 70 den Proceß gegen Verres begann, und obgleich er an einer anderen Stelle [4] die Zeit zwischen seiner Quästur und seiner Untersuchungsreise in den Angelegenheiten der Sikuler nur auf 4 Jahre angiebt, so scheint doch der Unterschied nur darin zu liegen, daß hier 4 volle Jahre gemeint sind, da der Abgang des Cicero aus Sicilien wohl erst im Jahr 74 erfolgte, während dort die Jahre schlechthin gezählt werden.

Daß S. Peducäus als Proprätor von Sicilien sein Vorgesetzter war, sagt zwar Cicero, obgleich er an mehr als Einer Stelle [5] von ihm spricht, nirgends ausdrücklich, vielmehr wird in der nach seiner Rückkehr aus der Verbannung im Senat von ihm gehaltenen Rede [6] der Vater des M' Curius genannt, diese Angabe aber wird auch abgesehen von dem zweifelhaften Ansehn der Rede, durch die Worte des Cicero selbst in seinen Reden gegen den Verres widerlegt. Hiernach war S. Peducäus 2 Jahrelang Statthalter in Sicilien [7], und zwar während einer Theuerung, welche auch während Ciceros Amtsführung Statt gefunden haben soll [8]. Diese Theuerung aber dauerte noch während der Statthalterschaft [9] des C. Sacerdos, des Vorgängers des Verres [10], fort. Da nun die Verwaltung des Verres in Sicilien 3 Jahre dauerte, so gehörte die des C. Sacerdos, welcher im Jahre 75, eben so wie Verres im J. 74 in Rom Praetor urbanus gewesen war, in das J. 74, die des S. Peducäus

---

[1] Im J. 70. Corrad. Qu. p. 50 u. 258.

[2] Quaestura Siciliensis folgte nach Cic. Brut. c. 92, 318 unmittelbar auf das Jahr, welches er nach seiner Rückkehr mit gerichtlichen Arbeiten hingebracht hatte.

[3] Brut. l. l.

[4] in Verr. lib. III, 18, 47. Nam quum quadriennio post in Siciliam venissem etc.

[5] ad Att. X, 1, 1. fin. II, 18, 58.

[6] post red. in sen. 8, 21.

[7] in Verr. lib. III, 93, 216.

[8] Plut. Cic. c. 6. Cic. pro Planc. 26, 64.

[9] in Verr. lib. III, 92, 214.

[10] in Verr. lib. I, 10, 27. 46, 121. II, 28, 68. V, 21, 55. III, 50, 119.

Digitized by Google

folglich in die Jahre 76 und 75. Daſſelbe ergiebt ſich aus demjenigen, was über den Cenſus in Sicilien bemerkt wird [1]. Da dieſer alle 4 Jahre (quinto quoque anno) erneuert wurde, und dieſe Erneuerung ſowohl in die Statthalterſchaft des S. Peducäus als in das letzte Jahr der Statthalterſchaft des Verres (71 v. Chr.) gefallen ſein ſoll, ſo ergiebt ſich daraus für den Cenſus des Peducäus das Jahr 75. Bekleidete folglich Cicero im J. 75 die Würde eines Quäſtors in Sicilien, ſo bekleidete er ſie auch unter dem Prätor S. Peducäus [2], ſo wie zugleich aus anderen Stellen hervorgeht, daß es die weſtliche Hälfte der Inſel mit der Hauptſtadt Lilybäum war, wo er die Quäſtur verwaltete [3].

Mit einer tief gefühlten Ueberzeugung von der Heiligkeit und Wichtigkeit der ihm übertragenen Würde [4] trat Cicero ſeine Amtsführung an. Auch mangelte es ihm keineswegs an Gelegenheit, ſich Verdienſte zu erwerben. Zwar konnten dieſe unter einem gerechten und uneigennützigen Statthalter nicht in dem Widerſtand beſtehen, welchen der Quäſtor trotz ſeiner Abhängigkeit von dem Prätor einem eigennützigen und habſüchtigen Verfahren deſſelben entgegenzuſetzen befugt war [5]; die ſehr anſehnlichen Getraidelieferungen aber, welche aus Sicilien nach Rom gingen, und wofür, ſo weit es erkauftes Getraide war, die Zahlung dem Quäſtor oblag, konnten leicht einen weniger ge-

[1] in Verr. II, 56, 139.

[2] Pseudo-Ascon. Arg. ad Divin. p. 97 u. p. 100 ed. Orell. An Verſuchen, die Schwierigkeiten der Stelle post red. in sen. 8, 21 (Jam T. Fadius, qui mihi quaestor fuit, M' Curius, cujus ego patri quaestor fui, — huic necessitudini non defuerunt) zu beſeitigen, hat es nicht gefehlt. An eine ſtellvertretende (wie in Verr. lib. I, 15, 41) Verwaltung des Curius ſcheint jedoch eben ſo wenig gedacht werden zu können, als an eine Adoption des M' Curius durch S. Peducäus, oder an eine ſtädtiſche, der ſiciliſchen etwa vorhergegangene Quäſtur, wie Corradus (Quaestura p. 45) gemeint hat. in Verr. lib. V, 14, 35 ſpricht Cic. ſo von ſeiner Quäſtur, daß man ſieht, wie auf ſeine Wahl unmittelbar auch ſeine Beſtimmung für Sicilien folgte.

[3] in Verr. lib. II, 4, 11. 12. Pseudo-Asc. p. 100. Daß Cicero ſeinen Sitz nicht in der öſtlichen Hälfte der Provinz hatte, wo die Hauptſtadt Syrakus, folgt aus pro Planc. 27, 65.

[4] in Verr. lib. V, 14, 35.

[5] in Verr. lib. II, 4, 11. III, 74, 182.

Digitized by Google

wiſſenhaften Beamten zu Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, wie ſolche unter Verres vorfielen [1], verleiten. Dazu kam, daß eine Getraidetheuerung gerade damals zu außerordentlichen Forderungen [2] Veranlaſſung gegeben hatte, und Cicero ſich dadurch genöthigt ſah, manche Laſten aufzulegen [3]. Unter dieſen Umſtänden war es ſein Beſtreben, ſeine Pflichten gegen den Staat durch Lieferung einer beträchtlichen Menge Getraides [4] eben ſo genau zu erfüllen, als er ſich Schonung und Uneigennützigkeit gegen die Einwohnerſchaft der Inſel angelegen ſein ließ. Die Liebe und das Vertrauen der Provinz begleitete ihn, als er am Ende ſeiner Verwaltung nach Rom zurückkehrte, und in einer öffentlich zu Lilybäum gehaltenen Rede [5] Abſchied nahm. Die Capitaliſten (negotiatores) hatten ſeine Gefälligkeit, die Kaufleute ſeine Gerechtigkeit, die Bürger der Municipien ſeine Leutſeligkeit zu rühmen [6]. Außerdem hatte Cicero Gelegenheit gehabt [7], ſich eine Anzahl jüngerer Römer zu verpflichten, welche der Verletzung der Kriegsordnung angeklagt, auf ſeine Verwendung vom Prätor freigeſprochen wurden. Dabei ſcheint die Zeit von ihm zu einer Reiſe durch die ganze Inſel benutzt worden zu ſein; in Syrakus hatte er das faſt vergeſſene Grabmahl des Archimedes wieder aufgefunden [8], hier und da manche Gaſtfreundſchaft [9] geſchloſſen, und die nicht gewöhnlichen Ehrenbezeugungen, mit denen ihn die Provincialen entließen, ſchmeichelten ſeiner Eitelkeit.

Der Ruhm, welchen er durch ſeine Amtsführung erworben zu haben glaubte, war indeſſen nicht der erwartete; ſo wichtig war die Verwaltung eines Quäſtors in der Provinz nicht, um in Rom beſondere Aufmerkſamkeit zu erregen; als er auf der Rückreiſe nach Puteoli kam, wo ein zahlreiches römiſches Publikum verſammelt war, wußte man nicht einmal, daß er in Sicilien geweſen [10]; um ſo mehr aber fühlte er ſich zu ſeiner fer-

---

[1] in Verr. lib. III, 78, 182. [2] in Verr. lib. III, 69, 163.
[3] Plut. Cic. c. 6. [4] pro Planc. c. 26, 64.
[5] Dieſe Rede war im Alterthum vorhanden. Orelli Fragm. p. 444.
[6] pr. Planc. 26, 64. Vgl. in Caecil. 1, 2. in Verr. act. I, 12, 34. lib. II, 4, 10. [7] Plutarch. Cic. c. 6.
[8] Cic. Tusc. V, 23, 64 u. 65.
[9] in Verr. lib. II, 47, 117. IV, 14, 32. 20, 44. pr. Planc. 26, 64 Excogitati quidam erant a Siculis honores in me inauditi.
[10] pr. Planc. 26, 65. Plutarch. Cic. c. 6.

Digitized by Google

neren Thätigkeit angefeuert, die er sowohl öffentlich vor der Menge als in seinem Hause, wo Jedem fortwährend der Zutritt offen stand, an den Tag legte [1]. Fast 5 Jahre, sind seine eignen Worte, sei er mit den meisten Processen und den vornehmsten Proceßführern beschäftigt gewesen, bevor er als Ankläger des Verres dem Hortensius sich gegenübergestellt, indem er zugleich eingedenk eines Ausspruches des Cato, daß große und berühmte Männer nicht weniger von ihrer Muße als von ihren Arbeiten Rechenschaft zu geben hätten, die Zeit der Spiele und Feste zur Aufzeichnung seiner Reden benutzte [2].

Von den in diese Zeit gehörigen Reden des Cicero hat sich indessen keine vollständig erhalten. Außer den von der Rede für den M. Tullius vorhandenen Ueberresten, finden sich aber in der Rede für den Cluentius noch bestimmte Andeutungen einer Vertheidigung, welche im J. 74 v. Chr., nachdem Cicero ohnlängst aus Sicilien zurückgekehrt war, geführt zu sein scheint. Denn die sonst daselbst (c. 50, §. 138 u. 139) berührte Rede wird für keine andere als für das erste Buch der Verrinen gehalten werden können [3].

Indessen kann diese Sache, welche einen der Giftmischerei beschuldigten Freigelassenen Skamander aus der nicht weit von Arpinum gelegenen Stadt Aletrinum betraf [4], nicht von dem Proceß des Cluentius getrennt werden. Auch wurden von dem Ankläger des Skamander P. Canutius [5] die gegen denselben

[1] pr. Planc. 27, 66. Vgl. Brut. 92, 318.

[2] Brut. 92, 319. Hieher wohl auch die Verr. lib. I, 53, 139 erwähnte Vertheidigung des C. Mustius gehörig, dessen Vermögen dadurch glücklich gerettet wurde. Drumann V, S. 256 Not.

[3] pr. Cluent. 50, 138 Recitavit ex oratione, nescio qua, quam meam esse dicebat, cohortationem quandam judicum ad honeste judicandum, et commemorationem tum aliorum judiciorum, quae probata non essent, tum illius ipsius judicii Juniani etc. Vergl. in Verr. lib. I, 61, 157. Außerdem in Verr. act. I, 10, 29. Die Zeit der Sache des Skamander geht daraus hervor, daß das judicium Junianum, welches den in diese Sache verwickelten Oppianikus einige Zeit nachher verurtheilt, 8 Jahre vor der Rede pro Cluentio, während der städtischen Prätur des Verres zu Gericht saß. in Verr. lib. I, 61, 157. act. I, 13, 38. 39. Auch in der Sache des Skamander war C. Junius quaesitor. pr. Cluent. 20, 55.

[4] pro Cluent. 17, 49.

[5] pr. Cluent. 18, 50 homo inprimis ingeniosus et in dicendo exercitatus.

Digitized by Google

erhobenen Beschuldigungen so siegreich durchgeführt [1], daß Cicero nicht im Stande war, die Verurtheilung desselben zu verhindern, und sich von der Theilnahme an der Sache zurückzog [2], als dieselbe auch gegen den Patron des Freigelassenen, C. Fabricius, fortgesetzt wurde.

Daß die Rede für den M. Tullius in das Jahr 71 v. Chr. gehört, scheint aus 2 Stellen derselben geschlossen werden zu müssen [3]: 1) wird §. 39. der Prätor Metellus als derjenige erwähnt, unter dessen Leitung das Gericht stand, welches die Sache des Tullius zu entscheiden hatte, und 2) ist §. 14. von Verheerungen die Rede, welche nicht lange zuvor in der Nähe von Thurii angerichtet worden waren [4]. Da diese nun blos entweder als Folge des Bürger- oder des Sclavenkrieges gedacht werden können, der erstere aber nach Allem, was in der Rede selbst vorkömmt [5], viel zu entfernt ist, so scheint nur die bei der Einnahme von Thurii das Jahr vor dem Ende des Sclavenkrieges erfolgte Verwüstung der Gegend [6] gemeint zu sein. In Beziehung auf den Prätor Metellus aber würde sowohl an den M. Metellus, welcher im J. 69, als an den L. Metellus, welcher im Jahr 71 diese Würde bekleidete, gedacht werden können, wenn nicht von dem Ersteren ausdrücklich bemerkt würde, daß er den Gerichten über Erpressungen vorgesetzt gewesen [7]. So bleibt nur L. Metellus und für den Proceß des M. Tullius das Jahr 71 übrig.

M. Tullius selbst gehörte weder zu den Verwandten des Redners noch zu denjenigen, welche sonst noch unter demselben Namen im Zeitalter des Cicero vorkommen [8], scheint aber dem-

---

[1] pr. Cluent. 18, 51—20, 55. [2] pr. Cluent. 20, 56. 57.

[3] Vgl. Boier Cic. orat. fragm. inedita p. 4 not. Huschke Anal. liter. p. 93.

[4] Nam P. Fabius nuper emit agrum de C. Claudio senatore; cui fundo affinis erat M. Tullius (dessen Landgut in agro Thurino), sane magno, dimidio fere pluris incultum, exustis villis omnibus, quam quanti integrum atque ornatissimum, carissimis pretiis, ipse Claudius emerat.

[5] nämlich von dem Kauf des Fabius.

[6] Appian. B. C. I, 117. Sueton. Octav. 7 ist (vergl. c. 5) vom J. 63, dem Geburtsjahr Octavians die Rede. [7] in Verr. act. I. 8, 21.

[8] M. Tullius Decula der Consul des Jahrs 81 und M. Tullius Albinovanus (in Vatin. 1, 3).

ſelben perſönlich befreundet geweſen zu ſein [1]. Die Rede, welche Cicero für ihn als Ankläger des P. Fabius gegen deſſen Vertheidiger L. Quintius hielt, wird eben ſo wie die für A. Cäcina unter diejenigen gerechnet, welche ſich durch ſcharfſinnige Erörterung und Deutung rechtlicher Verhältniſſe auszeichneten [2].

M. Tullius beſaß auf dem Gebiet von Thurii (§. 14) ein von ſeinem Vater ererbtes Landgut, in deſſen Nähe ein anderes lag, das, früher das Eigenthum des Senators C. Claudius, vor nicht langer Zeit durch Kauf in die Hände des Fabius gekommen war. Fabius aber hatte das durch den Sclavenkrieg verwüſtete (§. 14) um die Hälfte theuerer bezahlt als der vorige Inhaber, der es im beſten Zuſtande angekauft hatte, und ergriff, da ihn der Kauf, wie Cicero angiebt, ſehr bald gereute, um ſo begieriger eine Gelegenheit, um ſich durch Anſprüche an einen Theil der Beſitzungen des M. Tullius zu entſchädigen. Dieſer nämlich beſaß ein oder zwei Hundert Morgen (centuria Popiliana), welche zwar bereits als ſeines Vaters Eigenthum gegolten hatten (§. 16), deren Beſitz aber gleichwohl zwiſchen den Eigenthümern der beiden Güter ſtreitig geweſen zu ſein ſcheint. Indem daher Fabius ſein Gut wieder zum Verkauf ausbot, rechnete er auch die popilianiſche Centurie dazu, wobei er ſich um ſo weniger bedachte, da der Verkäufer ihm die Grenzen ſeines Eigenthums nicht genau angegeben hatte. Die von dem Tullius erhobenen Beſchwerden nöthigen ihn nun zwar, ſich dieſe Grenzen von einem Bevollmächtigten (procurator) des Claudius beſtimmen zu laſſen, welcher ihm das ſtreitige Grundſtück nicht zuſpricht [3], und fernerer Streit ſoll einer Uebereinkunft beider zufolge zu Rom rechtlich entſchieden werden [4]; am nächſten Morgen jedoch kommen die Sclaven des Fabius bewaffnet und in großer Zahl an das auf den hundert Morgen ſtehende Haus, erbrechen die Thüren und fallen die Sclaven des Tullius

---

[1] pr. M. Tull. §. 4. Schol. Bob. pr. Mil. p. 278.

[2] Tacit. de orat. c. 20. Vgl Cic. Orat. fr. ined. ed. Beier p. 2 sq.

[3] neque tamen hanc centuriam Popilianam vacuam tradidit. Ueber den Ausdruck centuria Populonia ſ. Beier fragm. orat. Cic. p. 28.

[4] Fabius verlangt, ut aut ipse Tullium deduceret, aut ab eo deduceretur, hierauf dicit deducturum se Tullius; vadimonium Fabio Romam promissurum §. 20. Huſchke Anal. lit. S. 129.

Digitized by Google

daſelbſt an, welche ihnen bald unterliegen und tod oder verwundet von ihnen zurückgelaſſen werden.

Die Erzählung bricht hier in der nur aus Bruchſtücken beſtehenden Rede ab, und beginnt erſt da wieder, wo von den Zeugen die Rede iſt, welche Tullius, die Sache nachzuweiſen, beigebracht hatte.

Tullius hatte ſich über einen Schaden zu beklagen, welcher ihm durch offenbares Unrecht zugefügt worden war, und konnte ſich deshalb auf die Lex Aquilia berufen [1], wonach es geſtattet war, in ſolchen Fällen Entſchädigung zu verlangen. Außerdem aber war noch von dem Prätor M. Lucullus im J. 76 [2] eine Einrichtung getroffen worden, welche für dasjenige, was einzelne Sclaven gethan hatten, die geſammte Dienerſchaft verantwortlich machte [3], ferner zu baldmöglichſter Entſcheidung Recuperatoren, und um die Verwegenheit einzuſchüchtern, eine ſchwerere Strafe feſtgeſetzt, endlich die Worte des aquiliſchen Geſetzes damni injuria [4], als eine Quelle leerer Ausflüchte, weggelaſſen worden. Die Richter ſollten hiernach nur unterſuchen, ob durch zuſammengerottete oder bewaffnete Perſonen in böslicher Abſicht einer Dienerſchaft Schaden zugefügt worden ſei [5]. Nach dieſen Beſtimmungen nun hatte auch der Prätor Metellus, vor welchen die Sache gebracht wurde, das Verfahren eingeleitet, und es war keine Rückſicht darauf genommen worden, daß L. Quintius, der Vertheidiger des Fabius, behauptete, es dürfe nur gefragt werden, ob die Leute des M. Tullius mit Unrecht getödtet worden wären oder nicht.

Aus §. 4, ſo wie aus anderen Stellen der Rede geht hervor, daß früher ſchon eine gerichtliche Verhandlung Statt gefunden hatte, welche nicht anders als vor denſelben Richtern gehalten worden ſein kann. Es handelte ſich dabei um die Frage, wie hoch der in böslicher Abſicht von der Dienerſchaft des Fabius

---

[1] §. 8. vid. Ind. leg. ap. Orell. [2] paucis hisce annis.

[3] necesse putavit esse in universam familiam judicium dare, quod a familia factum diceretur §. 10.

[4] Gaji Instit. III, §. 210 Damni injuriae actio constituitur per legem Aquiliam etc. Vgl. IV, §. 37.

[5] videreturne vi hominibus coactis armatisve damnum dolo malo familiae datum. §. 12.

Digitized by Google

verursachte Schaden anzuschlagen sei [1], und die Absicht des Cicero scheint dabei zugleich gewesen zu sein, die Sache selbst außer Zweifel zu setzen und namentlich durch Zeugenaussagen zu beweisen (§. 1 u. 24). Fabius jedoch hatte Alles eingeräumt, und während die Zeugen nur ausgesagt hatten, daß sie getödete Menschen, Blut an mehreren Stellen und ein zerstörtes Gebäude gesehen hätten, eingestanden, daß der Schaden von seiner Dienerschaft angerichtet worden sei (§. 24 u. 25), Quintius aber in einer weitläufigen, wie Cicero sagt, nur durch das Einbrechen der Nacht geendigten Rede (§. 6) die Vertheidigung des Fabius blos darauf gegründet, daß die That mit Recht und keineswegs in böslicher Absicht (dolo malo) geschehen sei, und in Beziehung auf die Person des Tullius die Schonung, mit welcher Cicero den Fabius behandelt hatte, nicht erwiedert (§. 3). Auch scheint es nicht ganz an Umständen gefehlt zu haben, nach denen die That als ein Werk der Vergeltung oder der Nothwehr dargestellt werden mochte (§. 54. 55 u. §. 29. 30).

Nach alle dem ist der Gang der Rede des Cicero folgender. In der Erwartung, die That vom Gegner geläugnet zu finden, sei er früher nur darauf bedacht gewesen, dieselbe durch Zeugen zu beweisen. Da jedoch der Gegner aller Beschuldigungen hierüber geständig sei, so könne seine Absicht keine andere sein als darzuthun, wie derselbe durch dieses Geständniß seine Sache keineswegs verbessert habe (§. 1), obgleich es schwierig sei, von einer Sache zu reden, welche weder ärger dargestellt werden könne, als sie in der That sei, noch auch deutlicher, als sie es durch das Geständniß des Gegners bereits geworden. Freilich fordere jetzt die Pflicht, des Fabius weniger zu schonen (§. 3. 4). Er wiederholt hierauf noch kurz den Gegenstand der Verhandlung (§. 7), erörtert den Zweck der zu der Lex Aquilia gemachten Bestimmungen, insbesondere warum die Frage, ob die Gewaltthat mit Recht oder Unrecht verübt worden, ganz bei Seite gesetzt worden sei [2] (§. 8—12), und erzählt sodann die Begebenheit selbst in der oben angegebenen Weise (§. 13—22). Indem er seinem Gegner hierauf die Hauptstütze wegzuziehen sucht,

[1] §. 4 Nam quum esset de re pecuniaria controversia, quod damnum datum M. Tullio diceremus etc. Vgl. §. 34.

[2] nämlich durch Weglassung des Wortes injuria. §. 12.

bemerkt er, das Geſtändniß deſſelben geſtatte an ſich ſchon keinen Zweifel über die böſliche Abſicht. Wie könne nämlich ein Anſchlag ſolcher Art ohne böſliche Abſicht ſein? Gerade daß es zu einer Anklage hinlänglich ſei, auch nur den Plan gehabt zu haben zu einer Gewaltthat, ſei der Grund, weshalb man die Worte »in böslicher Abſicht« hinzugefügt habe. Es habe den Anſtiftern einer ſolchen That eben dadurch die Ausflucht genommen werden ſollen, als ob ſie einer Anklage dann entgehen könnten, wenn nicht ſie ſelbſt, ſondern Andere auf ihre Veranlaſſung die Thäter geweſen (§. 27. 28). Meine man alſo nicht, daß blos derjenige einer Anklage unterworfen werden könne, welcher die Abſicht zur That gehabt habe, nicht aber der Thäter ſelbſt, ſo könne Fabius ſeiner Verurtheilung nicht entgehen. Oder ſolle eine That, welche ohne einen verſteckten Plan, ohne das Dunkel der Nacht, ohne Gewalt, ohne den Schaden eines Anderen, ohne Waffen, Blutvergießen und Verbrechen nicht habe geſchehen können, ohne böſliche Abſicht geweſen ſein? (§. 31—33). Werde aber eingewendet, daß überhaupt nichts durch böſliche Abſicht einer Dienerſchaft geſchehen könne [1], ſo würden dadurch Gerichte, wie das gegenwärtige, gerade zu für unſtatthaft erklärt (§. 35. 36).

Quintius verlange nun freilich ferner, zu unterſuchen, ob die Leute des M. Tullius in der That mit Unrecht (injuria) getödtet worden wären. Dies ſei jedoch gar nicht Gegenſtand der jetzigen Verhandlungen. Wäre es der angerichtete Schaden allein, welcher in Betrachtung komme, ſo würden ſtatt Recuperatoren Richter, die Strafe aber nicht auf das Vierfache [2], ſondern auf das Doppelte beſtimmt worden ſein. Hier dagegen ſei von Gewalt die Rede, wodurch die Frage, ob mit Recht oder mit Unrecht, von ſelbſt ausgeſchloſſen werde (§. 42. 43).

Eine Lücke unterbricht hier den Zuſammenhang. Aus dem Folgenden aber ergiebt ſich, daß der Vertheidiger des Angeklagten den Mord als etwas nicht ſchlechthin Verbrecheriſches darzuſtellen geſucht, und ſich deswegen auf Geſetze der 12 Tafeln berufen hatte, nach denen er erlaubt geweſen (§. 47). Cicero erwidert aber, daß dieſe Geſetze 1) gar nicht zur Sache gehör-

[1] nihil dolo malo familiae fieri posse.

[2] Vgl. §. 7 Judicium datum est in quadruplum.

ten und 2) eben bewieſen, daß der Mord nur im äußerſten Nothfalle erlaubt geweſen ſei. Endlich könnten auch die Beſchuldigungen der Gegner, daß Gewaltthätigkeiten von Seiten der Sclaven des Tullius zu befürchten geweſen, ſelbſt wenn ſie gegründet wären, die begangene Gewaltthat nicht rechtfertigen.

Da die Rede durchgehends nur privatrechtliche Verhältniſſe berührte und nirgends in das Gebiet des öffentlichen Lebens hinüberſtreifte, ſo dienen die Erwähnungen derſelben, welche ſich hier und da vorfinden, nur dazu, die Anzahl der Bruchſtücke, deren Haupttheile indeſſen durch einen Palimpſeſt erhalten ſind, zu vermehren, ohne daß wichtigere geſchichtliche Aufklärungen damit verbunden wären. Der Erfolg der Rede iſt daher auch völlig unbekannt.

V. Abſchnitt.

Angriffe auf die ſullaniſche Verfaſſung.

Nach der Vertreibung des M. Aemilius Lepidus aus Italien beſchäftigte, wie Salluſt ſagt [1], eine anhaltendere aber nicht weniger ſchwere Sorge den Senat. Der Erfolg, mit welchem man den Lepidus bekämpft hatte, ſchien zwar das durch Sulla wiedergewonnene Anſehn aufs Neue befeſtigt zu haben; der Krieg mit Sertorius in Spanien aber dauerte noch fort, und daß der unruhige Geiſt des Mithridates die erſte Gelegenheit zur Erneuerung der Feindſeligkeiten in Aſien benutzen würde [2], war mit Beſtimmtheit vorauszuſehen. Aber auch angenommen, daß der Erfolg des letzten Krieges hier jede Sorge verdrängte, wie war zu erwarten, daß der Widerſtand, welchen die Siege und die Proſcriptionen des Sulla bezwungen hatten, für immer unterdrückt ſein würde. Die Hinterbliebenen der Geächteten, welche, der väterlichen Güter beraubt, in Armuth und Dürftigkeit lebten [3], die Einwohner von Italien, welche den der maria-

[1] Histor. fragm. I, 22. [2] Ibid. I, 20. §. 8.

[3] Proſcribirte durften nicht erben. in Verr. lib. I, 47, 123

niſchen Parthei geleiſteten Beiſtand mit der Abtretung ihrer Ländereien an die Soldaten des Sulla hatten bezahlen müſſen [1], konnten freilich in ihrer gegenwärtigen Hülfloſigkeit und Verlaſſenheit nicht furchtbar ſein, allein es lag in ihrem Zuſtand ein Zündſtoff zu künftigen Unruhen, und daß ſolche Unruhen ausbrechen mußten, lag theils in der Volksſtimmung, welche die Einrichtungen des Sulla verdammte, und wenig geneigt war, die Herrſchaft des Senats in ihrer jetzigen Machtvollkommenheit lange zu ertragen [2], theils in der Menge der noch lebenden Anhänger der demokratiſchen Parthei, theils in dem Ehrgeiz der Großen, welche nach der durch Angriffe auf die Ariſtokratie am Leichteſten zu verdienenden Gunſt der Menge ſtrebten. Indeſſen mangelte es dem Staate nicht ganz an Bürgern [3], welche der Erhaltung des Friedens ſich mit Gerechtigkeit, Ruhe und Beſonnenheit annehmend, den billigeren Forderungen des Volkes nicht in ſo weit widerſtrebten, um dadurch von Neuem Bürgerkrieg und Blutvergießen über den Staat kommen zu laſſen. Auch konnte auf dieſem Wege der Gunſtbuhlerei der Ehrgeizigen am Erſten der Weg verſchloſſen werden.

Wie unſicher es übrigens mit der Herrſchaft der Optimaten ſtand, und wie mächtig die eben erſt unterdrückte Parthei noch war, hatte ſich ſchon im Jahre des D. Brutus und Mamercus Lepidus eben dadurch gezeigt, daß ein Mann wie M. Lepidus, deſſen Unfähigkeit [4] ſelbſt anerkannte Anhänger der Demokratie abhielt, ſich mit ihm zu verbinden [5], den Senat in ſo große Verlegenheit bringen konnte. Nahm doch auch Pompejus, obwohl er den Sieg der Optimaten durch die Unterdrückung [6] des M. Brutus in Oberitalien vollendete, dadurch daß er mit ſeinen Truppen in die Nähe von Rom rückte, und dieſelben gegen den Willen des Catulus unter den Waffen behielt, ein ſo trotzi-

[1] Lepidus hatte namentlich die Wiedererſtattung dieſer Ländereien bezweckt Appian. B. C. I, 107. Sallust. Histor. Rom. I, 20, 14 sua cuique reddi — belli jura rescindi — civitatem confirmari — concordiae gratia plebei tribunitiam potestatem restitui.

[2] Auch der Ritterſtand war aufgebracht auf Sulla und ſeine Einrichtungen. Cic. pr. Cluent. 55, 151.

[3] C. Cotta und L. Octavius in Verr. lib. III, 7, 18.

[4] Sallust. Hist. I, 20 3.

[5] Sueton. Caes. c. 3.

[6] Liv. Epit. 90.

Digitized by Google

ges Weſen an, daß es gewiß nicht blos die Nothwendigkeit war, dem Sertorius einen tüchtigeren Heerführer gegenüberzuſtellen, wodurch der Senat bewogen wurde, ihn als Proconſul nach Spanien zu ſchicken [1]. Offenbar war Q. Lutatius Catulus, der mit dem zum Interrex ernannten Appius Claudius auf den Vorſchlag des L. Philippus [2] vom Senat beauftragt worden war, dahin zu ſehen, daß der Staat keinen Schaden litte, nicht nur derjenige, welchem der Senat ſeine Rettung verdankte, ſondern auch für die nächſtfolgende Zeit die kräftigſte Stütze der Ariſtokratie. Freilich war er deshalb zugleich der Hauptgegenſtand für die Angriffe der Volkstribunen [3]. Man habe, ſagt der Volkstribun Licinius Macer 4 Jahre ſpäter [4], vom Tode des Sulla Befreiung erwartet, am Catulus aber einen weit grauſameren Feind gefunden.

Indeſſen ſcheint C. Sicinnius, der erſte der Volkstribunen, welche die Erneuerung der tribuniciſchen Gewalt in Vorſchlag zu bringen wagten, ein unglückliches Ende genommen zu haben, wenn anders die Worte, welche Salluſt dem Licinius Macer in den Mund legt, daß C. Curio mit dem Cn. Octavius das Jahr nach dem Brutus und Mamercus Lepidus zum Verderben eines unſchuldigen Tribuns geherrſcht hätte, von Sicinnius zu verſtehen ſind, der den Mächtigen ſeiner Zeit [5] arge Händel bereitet haben ſoll. Erſt im folgenden Jahre, als L. Octavius und C. Aurelius Cotta das Conſulat bekleideten, geſtalteten ſich die Dinge etwas günſtiger. Ohngeachtet es nicht an Solchen fehlte, welche die ſullaniſche Verfaſſung fortwährend für unantaſtbar gehalten wiſſen wollten, gelang es doch dem Conſul C. Cotta, die Zurücknahme des Geſetzes zu bewirken, welches die Volkstribunen von der Erwerbung höherer Staatswürden ausſchloß [6].

---

[1] Plutarch. Pompej. c. 17.

[2] Dies ſcheint ſich wenigſtens aus Sallust. Hist. I, 20, 22 zu ergeben.

[3] Ob der von Cic. pr. Corn. II, 7 erwähnte und von Asconius in das J. des Brutus und Mam. Lepidus geſetzte M. Terpolius hieher gehört?

[4] Sallust. Hist. III, 22, 10.

[5] τοῖς καθ' αὑτὸν ἄρχουσι καὶ δημαγωγοῖς. Plutarch. Crassus c. 7 extr. Den Craſſus freilich ſchonte er.

[6] Cic. pr. Cornel. I, 25 u. daſ. Asconius. Dunkel was Asconius z. Cornel. I, 8 ſagt, C. Cottam de suis legibus ipsum ad senatum retulisse, u. ad I, 9 possum et ejusdem Cottae legem de judiciis privatis anno postquam lata sit a fratre ejus (M. Cotta Conſ. 74 v. Chr.) abrogatam.

Digitized by Google

Hartnäckiger setzten sich die Consuln des folgenden Jahres M. Aurelius Cotta und L. Licinius Lucullus den Ansprüchen des Volks entgegen, welche an dem bereits zur Zeit der Unruhen des M. Lepidus übelberüchtigten Cethegus [1] und dem Volkstribun L. Quintius [2] eifrige Wortführer gehabt zu haben scheinen. L. Quintius namentlich erhob sich offen gegen die Anordnungen des Sulla, und benutzte die Bestechlichkeit der senatorischen Gerichte, um das Volk dagegen zu erbittern [3]. Das Gericht, welches unter dem Vorsitz des C. Junius Gracchanus eben in einer schon seit längerer Zeit Aufsehen erregenden Angelegenheit entschieden hatte, der Bestechlichkeit aber in hohem Grade verdächtig geworden war, gab ihm dazu Veranlassung, und die heftigen Reden, in denen er das Gericht des Junius wie die senatorischen Gerichte überhaupt angriff, bewirkten, daß C. Junius noch in demselben Jahre verurtheilt wurde [4]. Dem aufgeregten Volke hatte dies nachgegeben werden müssen [5], obgleich der Tribun selbst der Partheilichkeit verdächtig war, da er den Verurtheilten vertheidigt hatte [6], und der Senat sah sich zu einer Erklärung gegen die Bestochenen genöthigt [7], welche als Zeugniß für die Schuld derselben betrachtet werden mochte. Nur wurde weder durch L. Lucullus noch durch die folgenden Consuln M. Lucullus und C. Cassius ein Vorschlag deshalb an das Volk gebracht, wie dasselbe nach den Reden des Quintius erwartet hatte, ja das Volk gab sogar, erweicht durch die Bitten und Thränen des Sohnes des C. Junius, die Sache später selbst auf [8].

Das Beispiel aber, welches L. Quintius gegeben hatte, scheint fortgewirkt zu haben. Die Optimaten hielten für nöthig, das Volk durch ein Getraidegesetz und vielleicht noch durch an-

---

[1] Sallust. Hist. I, 20, 20. Vgl. Plutarch. Lucull. c. 5. Cic. pr. Cluent. 31, 84. [2] Sallust. Hist. III, 22, 10. Plut. Lucull. c. 5.

[3] Cic. pr. Cluent. 28, 77. 29, 79. 34, 94. 39, 109.

[4] Cic. pr. Cluent. 28, 77. 29, 79. 33, 89.

[5] pr. Cluent. 33, 90. 91.

[6] nämlich den Oppianikus. pr. Cluent. 27, 74. 30, 83. Was Cicero von dem Quintius sagt, muß darnach beurtheilt werden. Ohne sonst Jemanden vor Gericht vertheidigt zu haben, soll er blos dadurch sich hervorgethan haben, daß er die Rednerbühne zum Tummelplatz aufrührerischer Reden machte. pr. Cluent. 40, 110.

[7] pr. Cluent. 49, 136. [8] pr. Cluent. 49, 137.

Digitized by Google

dere Begütigungsmittel zu beſchwichtigen [1], ja die Gemäßigteren ſcheinen es ſogar auf die Rückkehr des Pompejus vertröſtet zu haben, konnten jedoch nicht verhindern, daß Tribunen wie Licinius Macer daſſelbe fortwährend in Aufregung zu erhalten ſuchten. Freilich blieben ſolche Verſuche nicht ohne Widerſpruch, und Macer Licinius klagt in der bei Salluſt [2] erhaltenen Rede über die Knechtſchaft, in welcher ſeit Sulla das Volk gehalten werde, über die Stellung der Vertheidiger des Volks, über Mangel an Gewiſſenhaftigkeit bei den übrigen Tribunen, welche für Gunſt, Hoffnung und Lohn den Vortheil des Volks verkauft hätten, über die Herrſchaft der Mächtigen, welche dem Volke kein anderes Recht gelaſſen als das, ſich ſeine Tyrannen ſelbſt zu wählen, und über die Umtriebe, welche gegen ihn ſelbſt angeſtiftet würden [3]. Das Amt der Volkstribunen, ehedem die Waffe der Freiheit, ſei jetzt ein leerer Name. Was man Ruhe nenne, ſei Knechtſchaft; geduldig laſſe ſich das Volk die Befehle der Conſuln und die Beſchlüſſe der Senatoren gefallen. Doch ſolle deshalb nicht Zwietracht geſtiftet werden; die Beſchuldigung, welche deshalb gegen den Redenden erhoben worden, ſei grundlos; die Machthaber aber ſollten erkennen, daß ſie des Volkes bedürften, um Triumphe zu verdienen, und es nicht für hinreichend halten, daſſelbe durch einzelne Zugeſtändniſſe zu beſchwichtigen, oder auf die Ankunft des Pompejus zu vertröſten. Als ob die Herſtellung der tribuniciſchen Gewalt, welche von demſelben erwartet werde, nur von einem Einzigen, nicht von Mehreren bewirkt werden könne.

Der in demſelben Jahre ausbrechende Fechterkrieg ſcheint indeſſen fernere Angriffe gegen die Ariſtokratie verhindert zu haben. Die Conſuln des Jahres 72 v. Chr., Cn. Lentulus und L. Gellius, hatten zwar die Gunſt des Volkes, waren aber durch den Krieg beſchäftigt und in ihren Unternehmungen obendrein nicht glücklich. Indeſſen konnte das Geſetz des Lentulus (72 v. Chr.), wonach das Geld, welches Sulla den Käufern der Güter der Proſcribirten erlaſſen hatte, beigetrieben werden ſollte, als ein neuer Verſuch gegen die Einrichtungen des Sulla betrachtet werden [4].

[1] Sall. Hist. III, 22; 21. [2] Hist. III, 22.
[3] Ibid. III, 22, 10.
[4] Sallust. Hist. IV, 1. Cic. in Verr. lib. III, 35, 81. 82.

Digitized by Google

Im Jahr 70 endlich, nachdem der Krieg mit den Sclaven sowohl als der mit Sertorius glücklich beendigt, und diejenigen, denen man dies verdankte, zum Consulat gelangt waren, erfolgte, was die Volksparthei schon so lange erstrebt hatte. Die Herrschaft der Optimaten wurde auf dreifache Weise erschüttert: 1) durch die Herstellung der Gewalt der Volkstribunen, 2) durch die Aufhebung der senatorischen Gerichte und 3) durch die Strenge der Censoren Lentulus und Gellius.

Die Wiederherstellung der Gewalt der Volkstribunen war das Werk des Pompejus, welcher durch seine Stellung unter den Optimaten vermocht wurde, die Gunst des Volks zu suchen. Im Kampfe mit der Volksparthei groß geworden, würde er diese Parthei vielleicht nie begünstigt haben, wäre er nicht durch den Neid und die Eifersucht seiner bisherigen Partheigenossen und durch den Ehrgeiz, der ihn, den bereits auf außerordentliche Weise Erhobenen, zu noch Höherem emporzustreben trieb, dazu vermocht worden. Zugleich mit M. Crassus zum Consul erwählt, hatte er dem Volke schon vor dem Antritt seines Amtes die Herstellung der tribunicischen Gewalt versprochen [1], und die Bestechlichkeit und Partheilichkeit der senatorischen Gerichte begünstigte, wie selbst der streng aristokratische Catulus bemerkte [2], sein Vorhaben. Der Widerstand, welchen der Antrag des Pompejus im Senat fand, scheint nur unbedeutend gewesen zu sein. Bereits in den ersten Monaten des Jahres 70 [3] wurde das Ge-

[1] App. B. C. I, 121 *τοῖς δὲ δημάρχοις ἐπίοχητο πολλὰ τῆς ἀρχῆς ἐς τὸ ἀρχαῖον ἐπανάξειν.* Cic. in Verr. act. I, 15, 45 Ipse denique Cn. Pompejus, quum primum concionem ad urbem consul designatus habuit; ubi (id quod maxime exspectari videbatur) ostendit, se tribuniciam potestatem restituturum etc. Pseudo-Ascon. ad Verr. p. 148 ed. Orell. Was den Tribunen wiederhergestellt wurde, wird nicht ausdrücklich angeführt. Offenbar aber Alles, was ihnen Sulla genommen hatte. Das Recht des Einspruchs also, welches sie auch nach der sullanischen Verfassung ausübten, konnte ihnen nicht mehr auf solche Weise verkümmert werden, wie dies nach Cic. in Verr. lib. I, 60, 155 geschehen zu sein scheint, und eben so erhielten sie ihren früheren Einfluß auf die Gesetzgebung und die Gerichte (Vgl. in Verr. act. I, §. 38 ibiq. Pseudo-Ascon. p. 145) zurück.

[2] in Verr. act. I, 15, 44.

[3] Cicero hielt die erste Rede gegen den Verres den 5. August (act. I, §. 37). Da er nun §. 46 misbilligend bemerkt, daß seit der Annahme der lex tribunicia kaum Ein Senator verurtheilt worden, so scheint ein länge-

Digitized by Google

ſetz angenommen und damit die ferneren Schritte gegen das Anſehn des Senats vorbereitet.

Indeſſen ging der nächſtfolgende Verſuch der Art nicht von einem Volkstribun, ſondern von dem Prätor L. Aurelius Cotta aus. Auf Veranlaſſung oder unter Mitwirkung [1] des Pompejus trat dieſer noch im Jahr 70 v. Chr. mit dem Vorſchlag auf, die richterliche Gewalt zwiſchen Senat, Ritter- und Plebejerſtand zu theilen. Außer den Senatoren und Rittern ſollten nämlich auch die Aerartribunen (tribuni aerarii) dazu berechtigt ſein. Beſtechungen, welche ſo gewöhnlich geweſen ſein ſollen, daß Statthalter, welche wegen Erpreſſung angeklagt zu werden fürchteten, dieſe Erpreſſungen verdoppelten, um ihre Freiſprechung damit zu erkaufen [2], die Einwohner der Provinzen aber die Gerichte wegen Erpreſſungen faſt aufgehoben wünſchten, um nicht auch für die Richter zahlen zu müſſen, oder daß die Summen ſogar feſtſtanden, um welche die Stimmen der Richter erkauft werden konnten, machten eine Umänderung der Gerichtsverfaſſung in den Augen aller Stände nothwendig. Indeſſen ſcheint zur Zeit als Verres angeklagt wurde, noch kein Vorſchlag dazu gemacht zu ſein [3], und Cicero droht, als Aedilis Alles ans Licht zu bringen, was in den letzten 10 Jahren von den ſenatoriſchen Gerichten gefrevelt worden ſei [4]. Daß jedoch der Streit darüber ſchon längere Zeit dauerte, folgt theils daraus, daß Cicero durch ſeine Anklage dem Anſehn der Gerichte zu Hülfe zu kommen hofft [5], theils aus den von ihm angeführten Aeußerungen der beſſeren Bürger [6], im Fall der Freiſprechung des Verres die Gerichte nicht mehr bei ihrer bisherigen

rer Zwiſchenraum von vielleicht wenigen Monaten angenommen werden zu müſſen.

[1] in Verr. I, 15. Plutarch. Pomp. 22.

[2] Cic. in Verr. act. I, 14, 40—42.

[3] in Verr. lib. V, 69, 178.

[4] in Verr. act. I, 13, 37. lib. V, 67, 173. 70, 179. 71, 182.

[5] in Verr. lib. I, 2, 6.

[6] in Verr. act. I, 7, 20. lib. I, 2, 6. Aus lib. V, 69, 177 ergiebt ſich nur, daß die lex Aurelia promulgirt war, als Cicero dieſe Rede ſchrieb. Es folgt daraus nicht, daß dieſelbe in d. J. 69 v. Chr. gehörte, wohin ſie Manutius ſetzt zu epist. ad Att. I, 16 p. 39 u. 78. — Plutarch. Pomp. c. 22.

Digitized by Google

Einrichtung zu laſſen. Daß man hierbei zunächſt an Uebertragung der Gerichte auf den Ritterſtand dachte, wird an mehreren Stellen ausdrücklich geſagt [1], ja der Prätor L. Aurelius Cotta ſoll anfangs wirklich nur dieſe Abſicht gehabt haben [2]. Indeſſen war der Misbrauch, welchen die Gerichte der Ritter mit den ihnen durch die ſemproniſchen Geſetze verliehenen Rechten getrieben hatten, noch in friſchem Andenken [3]; eine Demüthigung des Senats, wie ſie C. Gracchus verſucht hatte, lag nicht in dem Plane derjenigen, in deren Sinne Cotta auftrat, und man glaubte jeden Zweck zu erreichen, wenn eine Theilung der Gerichte [4] beſchloſſen wurde, wobei zwar die Senatoren wohl gewöhnlich die wenigſten [5], die Aerartribunen [6] die meiſten Stimmen hatten, der Stand der Senatoren aber nicht zurückgeſetzt war.

Da die Ernennung von Cenſoren längere Zeit übergangen war [7] und von dem Volke vorzüglich verlangt wurde [8], um

---

[1] in Verr. lib. II, 71, 174. lib. III, 72, 168.

[2] in Verr. lib. III, 96, 223. 224. Auch lib. V, 69, 177 heißt es, der Proceß des Verres werde zu einer Zeit geführt, wo das Volk aliud genus hominum atque alium ordinem ad res judicandas requirat. Sogar bei Liv. Epit. 97 findet ſich: Judicia quoque per L. Aurelium Cottam praetorem ad equites Romanos translata sunt. Eben ſo Plutarch Pompejus c. 22. Siehe jedoch Cic. pr. Cluent. 47, 130.

[3] in Verr. lib. III, 41, 94.

[4] Ascon. ad Cornelian. p. 67. in Pis. §. 94 p. 16.

[5] Schol. Bob. p. 339. in Pis 40, 96 überhaupt 75 Stimmen. Cfr. 39, 94 Dazu Asconius. 50 Richter aus dem Ritterſtande beim Proceß des Flaccus. pr. Flacco §. 4. Nach Ascon. ad orat. pr. Scauro p. 30 ſtimmen 22 Senatoren, 23 Ritter, 25 Aerartribunen. ad Milon. p. 54. Proceß des Saufejus: 18 Senatoren, 17 Ritter, 16 Aerartribunen. Bei einem zweiten Proceß überhaupt 51 Stimmen. Eben ſo viele beim Proceß des C. Clodius. Beim Proceß des Milo ſtimmten Funfzig, 18 Senatoren, 17 Ritter und 16 Aerartribunen. Asc. p. 53. Schol. Bob. Arg. ad orat. in Clod. et Cur. p. 330 aus Cic. ad Att. I, 16, 5 u. 10. Clodius verurtheilt von 25, freigeſpr. von 31 Richtern. Vgl. ad Att. I, 14, 1. 16, 2.

[6] Der Stand derſelben vom Cenſus abhängig. Manut. ad Cic. ad Att. I, 16 p. 40. Cic. in Clod. et Curion. VII, 3 ibiq. Schol. Bob. p. 340. Philipp. I, §. 20.

[7] Pseudo-Ascon. ad Verr. p. 104. Das Anſehn der Cenſoren geſunken: pro Cluent. 42, 119.

[8] Cic. in Caecil. 3, 8 Judicum culpa atque dedecore etiam censo-

feile und ungerechte Richter zur Strafe zu ziehen, so diente die Wahl des Cn. Cornelius Lentulus Clodianus und L. Gellius Poplikola um so mehr zur Demüthigung des Senats, je mehr dieselben dem Zwecke ihrer Ernennung zu genügen suchten [1]. Der Ruf der Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit konnte weder dem Einen noch dem Anderen streitig gemacht werden; Cicero spricht mit größter Achtung von ihnen [2], obgleich er das Gewicht der censorischen Notation nicht überall auf gleiche Weise gelten läßt, und was er auch von den Umständen anführt, welche ihr Urtheil bestimmt haben sollen, dieses Urtheil selbst konnte keineswegs für ungerecht gehalten werden. Ihre Wahl war beim Anfang des Processes gegen Verres noch nicht erfolgt [3], daß dies aber noch im Jahr des Pompejus und Crassus geschah, ja daß sie sogar ihr Amt angetreten hatten, geht nicht nur aus Plutarch, sondern auch aus dem besser unterrichteten Asconius hervor [4]. Die durch das aurelische Gesetz bewirkte Veränderung der Gerichte konnte folglich durch die ziemlich gleichzeitigen Notationen ungerechter Richter gerechtfertigt werden. Noch immer waren die Beisitzer des Junischen Gerichtes straflos geblieben; jetzt wurden zwei von ihnen [5] von den Censoren für schuldig erklärt und, wie es scheint, aus dem Senat gestoßen; in Beziehung auf einen Dritten [6] waren die Censoren nicht völlig einverstanden, waren jedoch beide der Meinung, daß derselbe nicht im Senat geduldet werden dürfe. Eben so traf den von den Junischen Richtern begünstigten Cluentius Avitus [7] die censorische Ahndung, vielleicht auch diejenigen, welche in der Sache des wegen Erpressungen in Asien zuerst bei dem Prätor L. Furius, hierauf beim P. Lentulus Sura vom Appius Claudius

rium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id jam plausibile factum est.

[1] pro Cluent. 47, 131.

[2] pr. Cluent. l. l. u. 42, 118 u. 120. Cn. Lentulus als Redner: Brut. 66, 234. 235. [3] Cic. in Caecil. 3, 8.

[4] Plutarch. Pomp. c. 22. Ascon. ad orat. in toga cand. p. 84: Hunc Antonium Gellius et Lentulus censores sexennio, quo haec dicerentur, senatu moverunt.

[5] M'. Aquillius u. T. Gutta pr. Cluent. 45, 12. Ihre sonstige Verrufenheit: 47, 130. [6] P. Popillius pr. Cluent. 47, 131. 132.

[7] pr. Cluent. 48, 133.

Digitized by Google

angeklagten Terentius Varro zu Gericht gesessen, und auf Veranlassung des Hortensius mit farbigen Stimmtafeln ihr Urtheil abgegeben hatten [1]. Indessen erreichte ihre Strenge wohl noch Andere, obwohl von diesen nur der Aedilenschreiber D. Matrinius [2] und der Senator C. Antonius erwähnt wird. Der Erstere wurde aus einem unbekannten Grunde zum Aerarier gemacht, der Letztere [3] aus dem Senat gestoßen, weil er in Achaia als Anführer sullanischer Reiter Bundesgenossen geplündert, sich dem deshalb über ihn ergangenen Gerichte des Prätors M. Lucullus entzogen und verschwenderisch mit seinem Vermögen umgegangen sei.

VI. Abschnitt.

Proceß gegen den C. Verres (70).

Cicero hatte an den Angriffen auf die Aristokratie bis zum Consulat des Pompejus und Crassus wenig oder keinen Antheil genommen, und es verschmäht, sich um die Würde eines Volkstribuns zu bewerben, obgleich das Gesetz des Sulla, wonach diese Würde den Zugang zu höheren Staatsämtern verwehrte, aufgehoben war. Wo es nur auf Befriedigung des Partheigeistes ankam, war keine passende Stelle für ihn, und so wenig er als erklärter Anhänger der Aristokratie gelten mochte, so sehr fürchtete er die Feindschaft der Vornehmen, welche seinem ferneren Emporkommen sich entgegensetzen konnten. Nur die Verwicklung in gerichtliche Angelegenheiten vermochte ihn auf das Gebiet der politischen herüberzuziehen, und die Stellung, welche er als Ankläger des Verres den aristokratischen Freunden dessel-

[1] Cic. in Caecil. 7, 24 u. das. Pseudo-Asc. p. 109. in Verr. act. I, 13, 40. pr. Cluent. 47, 130.

[2] pr. Cluent. 45, 126.

[3] Ascon. p. 84. Daß Pompejus mit den Censoren einverstanden war, folgt aus Cic. pro lege Manil. 23, 68. Plutarch. Pomp. 22 extr. Indessen büßte Lentulus später einem Volkstribun: Cic. pr. domo 67, 124.

Digitized by Google

den gegenüber einzunehmen hatte, führte ihn im Jahr seiner Bewerbung um die curulische Aedilenwürde unter die Reihen derjenigen, welche das Ansehn der Aristokratie bekämpften.

Cicero selbst hat dafür gesorgt, daß die Einzelheiten dieses Processes in möglichster Vollständigkeit der Nachwelt überliefert würden. Denn obgleich das Schicksal des Verres bereits durch die das Zeugenverhör einleitende Rede der ersten Action entschieden worden war, wurden dennoch die Gegenstände der Anklage in 5 Büchern ausführlich von ihm entwickelt, und der Inhalt dieser 5 Reden giebt von der Verwaltung des Verres ein Gemählde, woran nur das Eine auszusetzen sein möchte, daß es eine Anklage ist, bei welcher trotz der augenscheinlichen Größe der Verbrechen doch der Verdacht der Uebertreibung nicht unterdrückt werden kann. Das Leben des Verres vor seiner Statthalterschaft in Sicilien, der Zustand der Insel unter der römischen Herrschaft, die Bedrückungen, welche sich Verres während seiner dreijährigen Verwaltung in den verschiedensten Beziehungen erlaubt hatte, der Streit mit Cäcilius, den die Gegner den Sikulern als Sachwalter aufzudringen suchten, die Untersuchungsreise des Cicero in Sicilien und die Geschichte des ersten Theils der gerichtlichen Verhandlungen, welche den Verres nöthigten, die Fortsetzung derselben aufzugeben, und sich durch ein freiwilliges Exil der Verurtheilung zu entziehen, sind die Hauptpuncte, unter welchen die Berichte des Cicero zusammengefaßt werden zu müssen scheinen.

1) Leben des Verres vor seiner Statthalterschaft in Sicilien.

Nach einer in groben Ausschweifungen hingebrachten Jugend [1] erhielt C. Verres, von dessen Familie nichts weiter bekannt zu sein scheint, als daß dieselbe zu den vornehmeren gehörte und sein Vater Senator war [2], im J. 84 die Würde eines Quästors [3], und wurde als solcher beim Heere des Consuls

[1] in Verr. lib. I, 12, 33. 39, 101.

[2] Cic. in Verr. lib. II, 39, 95.

[3] lib. I, 12, 34 Quaestor Cn. Papirio consuli fuisti abhinc annos quatuordecim. Vgl. lib. I, 14, 37. Einwendungen dagegen: Drum. V, S. 266.

Digitized by Google

Cn. Papirius Carbo im diesseitigen Gallien angestellt. Die Summe von 2235417 Sestertien war ihm dazu aus der Staatscasse ausgezahlt worden [1]; er benutzte jedoch die erste Gelegenheit, den Consul und das Heer zu verlassen und sich den Gegnern desselben anzuschließen. Partheigenossen mochten diesen Abfall entschuldigen, der Verdacht aber blieb auf ihm, von dem anvertrauten Gelde 600000 Sestertien, welche er bei seiner Entweichung in Ariminum zurückgelassen haben wollte, unterschlagen zu haben [2]. Auch schenkte ihm Sulla kein besonderes Vertrauen. Er wies ihm während des Kriegs Beneventum zum Aufenthaltsort an, wo er später Gelegenheit hatte sich durch die Güter einiger Proscribirten zu bereichern [3].

Im Jahre 80 v. Chr. begleitete Verres den Cn. Cornelius Dolabella, welcher das Jahr zuvor Consul gewesen war, nach Cilicien [4] und diente ihm später nach der Ermordung des C. Malleolus als Proquästor [5]. Eine Menge von Widerrechtlichkeiten jedoch, die Mishandlung eines Beamten in Sikyon, von welchem er Geld verlangt hatte, die Entwendung einer großen Geldsumme aus dem Tempel der Minerva zu Athen [6], der versuchte obwohl vereitelte Raub einer Anzahl alter und durch Schönheit ausgezeichneter Bildsäulen zu Delos [7], der Raub einer Menge anderer Kunstwerke aus Chios, Erythrä, Halikarnassus, Tenedos, Samos, Aspendos und Perga [8], die gegen die Tochter des lampsaceniſchen Bürgers Philodamus versuchte Entehrung und die grausame Rache, welche an dem Vater und Bruder des Mädchens dafür daß sie Gewalt der Gewalt entgegengesetzt, genommen wird [9], der freche Verkauf eines Schiffes, welches ihm die Stadt Miletus zur Bedeckung nach Myndos mitgegeben [10], die an der Hinterlassenschaft des Malleolus, deren Verres als Vormund des Sohnes desselben sich bemächtigt

---

[1] lib. I, 14, 36.

[2] lib. I, 14, 36 neque Carbo attigit, neque Sulla vidit, neque in aerarium relata sunt.

[3] lib. I, 15, 38.

[4] in Verr. lib. 16, 44.

[5] 15, 41.

[6] 17, 45.

[7] 17, 46.

[8] 19, 49—20, 54. Die bis zum J. 83 fortgesetzten Einnahme- u. Ausgabe-Bücher des Verres sollten dabei zum Beweis dienen, daß die angeführten Kunstwerke nicht gekauft waren. 23, 60.

[9] 24, 63—33, 85.

[10] 34, 86—35, 90.

Digitized by Google

hatte, verübten Unterſchleife [1], endlich daß er bei den Bedrückungen des Dolabella als Quäſtor deſſelben eine Hauptrolle geſpielt, und daraus Vortheil für ſich gezogen hatte, gleichwohl aber als Zeuge die von M. Scaurus erhobene Erpreſſungsklage gegen Dolabella unterſtützte [2], geben dem Cicero eine lange Reihe der bitterſten Beſchuldigungen.

Nicht weniger berüchtigt war die ſtädtiſche Prätur, welche Verres im J. 74 verwaltete. Cicero zeigt, wie er das Geſetz des Voconius gemisbraucht, um die Tochter eines römiſchen Bürgers aus dem ihr teſtamentlich hinterlaſſenen väterlichen Erbe zu verdrängen, nachdem er ſich darüber mit dem zweiten Erben verſtändigt habe [3], wie er in ſeinem Edicte Beſtimmungen gemacht, nur um während ſeiner Jurisdiction Nutzen davon zu ziehen [4], wie er römiſche Bürger dergeſtalt gemishandelt, daß ein Volkstribun deshalb eingeſchritten ſei [5], wie er weder Teſtamente, noch die hülfloſe Unmündige beachtet [6], wie er insbeſondere die ihm vom Senat übertragene Unterſuchung der Ausbeſſerung öffentlicher Gebäude dazu gemisbraucht, um durch unbillige Forderungen einen Unmündigen zu Grunde zu richten [7], wie Chelidon, die Geliebte des Verres, einen alles Recht verhöhnenden Einfluß geübt [8], wie er dem Q. Opimius, deſſen einziges Verbrechen darin beſtanden, daß er als Volkstribun gegen den Willen der Machthaber Einſpruch gethan, zugleich mit anderen Gleichgeſinnten um ſein ganzes Vermögen gebracht, ja noch beim Verkauf der Güter deſſelben eigennützig ſeinen Vortheil geſucht [9], wie er endlich in der Sache des C. Junius die Richterliſten verfälſcht habe [10], ein Verzeichniß von Vergehungen, welches vielleicht noch größer ſein würde, wenn die Rede von der ſtädtiſchen Prätur (de praetura urbana) des Verres vollſtändig erhalten wäre.

---

[1] 35, 90—37, 94.
[2] 39, 101.
[3] 41, 104—44, 114.
[4] 41, 106 ff. u. 45, 116. 117.
[5] 47, 122.
[6] 47, 123—48, 127.
[7] 49, 128—58, 153. Vgl. lib. III, 7, 16. 16, 41.
[8] lib. I, 52, 137—54, 140.
[9] 60, 155. 156.
[10] 60, 157.

Digitized by Google

2) Sicilien vor der Verwaltung des C. Verres.

Sicilien, deſſen Verwaltung Verres im Jahr nach ſeiner Prätur übernahm, und da der anfangs als ſein Nachfolger erwartete Q. Arrius nicht ankam [1], 3 Jahre hindurch [2] behielt, gehörte wegen ſeiner Lage ſowohl als wegen ſeines Reichthums zu den wichtigſten Provinzen des römiſchen Reichs. Cato nannte es die Vorrathskammer der Republik und die Nährerin des Volkes [3], und der Verſicherung des Cicero zufolge verſorgte es während des italiſchen Krieges die größten römiſchen Heere mit Leder, Kleidungsſtücken und Getraide. Alles was durch Ackerbau oder Viehzucht gewonnen wurde [4], hatte mit Ausnahme des Wenigen, was im Lande ſelbſt verbraucht ward, ſeinen Abſatz in Rom, als wäre es von den Feldern Italiens ſelbſt hervorgebracht worden, und mit Recht ſcheint Cicero den Werth der Provinz für das Volk in Rom mit dem Werth, den Privatperſonen auf den Beſitz von Gütern in der Nähe der Stadt ſelbſt zu legen pflegten, zu vergleichen [5]. Auch die Anzahl der römiſchen Bürger, welche daſelbſt ihre Geſchäfte trieben, war größer als in den meiſten anderen Provinzen, auch abgeſehen davon daß Getraidezehnten, Triftgeld und Hafenzoll die Pächter der Staatseinkünfte hier beſonders beſchäftigten. Ohngeachtet die Inſel zweimal durch Sclavenaufſtände [6], vielleicht auch durch einzelne habſüchtige Statthalter [7] gelitten hatte, ſcheint doch der Zuſtand der Einwohner immer noch vortheilhafter als in mehreren anderen Provinzen geweſen zu ſein. Während in den übrigen den Einwohnern entweder eine beſtimmte Abgabe (stipen-

---

[1] lib. II, 15, 37. IV, 20, 42.

[2] in Caecil. 4, 11. in Verr. act. I, 4, 12. 13. 14, 40.

[3] cella penaria reipublicae u. nutrix plebis Romanae Cic. in Verr. lib. II, 2, 5. Liv. XXVI, 40. Die Einwohner ſollten das Land bebauen, ut esset non incolarum modo alimentis frugifera insula, sed urbis Romae atque Italiae (id quod multis saepe tempestatibus fecerat) annonam levaret.

[4] Getraide, Felle, Wolle, Safran, Honig Strabo VI, p. 273 Cas. p. 35 ed. ster., nach Cic. Verr. lib. III, 7, 17 auch Wein und Oel.

[5] in Verr. lib. II, 3, 7 populo Romano jucunda suburbanitas est hujus provinciae.

[6] in Verr. lib. III, 54, 125. IV, 50, 112. V, 2, 5.

[7] in Verr. lib. II, 3, 8. III, 91, 213. 92, 215.

Digitized by Google

diarium), wie den Spaniern und Karthagern, auferlegt, oder cenſoriſche Verpachtung, wie nach der Lex Sempronia in Aſien [1], eingeführt war, ſollten die Städte Siciliens den Römern auf dieſelbe Weiſe gehorchen, wie früher ihren eignen Fürſten. Auch denjenigen, welche durch Krieg unterjocht worden waren [2], wurden die Ländereien, welche die Römer als Staatsgut einzuziehen das Recht hatten, zurückgegeben [3]. Indeſſen waren nur 2 oder 3 Städte kraft eines Vertrags [4] und ſonſt noch 5 andere [5] zinsfrei [6], die übrigen eben ſo wie vor der römiſchen Herrſchaft zur Entrichtung des Zehnten verbunden [7], wozu die Römer das Geſetz des Hiero (lex Hieronica) beibehalten hatten [8]. Doch waren auch die verbündeten Städte von der Verpflichtung nicht frei, auf Befehl des Senats Getraide um einen beſtimmten Preis zu liefern [9] und für die Seekriege der Römer Schiffe auszurüſten [10].

Die Verfaſſung der ſiciliſchen Städte ſcheint wenig verändert worden zu ſein. Jede Stadt [11], ſcheint es, hatte ihren Senat und ihre ſelbſt gewählten Obrigkeiten. Freilich konnte hier der Einfluß des römiſchen Prätors, auch ohne daß die herkömmlichen Rechte verletzt wurden, Manches entſcheiden [12]; auch fehlte es nicht an Verordnungen des römiſchen Senats, wodurch Einzelnes darin genauer beſtimmt worden war. Die Einwohner von Haleſa, einer der zinsfreien Städte, unter denen wegen der

---

[1] in Verr. lib. III, 6, 12.

[2] Liv. XXVI, 40. Vergl. über die Zahl der Städte in Verr. lib. II, 55, 138 u. d. Völker Siciliens lib. V, 47, 124.

[3] lib. III, 6, 13. Is ager a censoribus locari solet wohl eine Gloſſe.

[4] Meſſana u. Tauromenium lib. II, 5, 13. 66, 160. Netum lib. V, 22, 56.

[5] Centuripa lib. IV, 9, 20. Haleſa ibid. Segeſta, Halicya lib. III, 40, 91, Panormus, vielleicht auch Tyndaris V, 47, 124.

[6] liberae et immunes.

[7] ager decumanus lib. III, 6, 13.

[8] lib. III, 7, 18. 8, 20. 51, 120.

[9] lib. V, 21, 52. 55. [10] V, 19, 49—20, 51. 24, 60.

[11] Die Stadt Syrakus gehörte nicht zu den verbündeten oder zinsfreien und hatte dennoch einen eignen Senat mit gewiſſen Rechten. in Verr. lib. II, 20, 48. 49. V, 54, 142—56, 145. Eben ſo Agrigent lib. II, 50, 123. 69, 167. Volksbeſchluß der Centuripiner: II, 67, 161.

[12] lib. V, 56, 146. 57, 147.

Digitized by Google

Wahl ihrer Senatoren Streit entſtanden war, hatten im Jahr 95 v. Chr. den römiſchen Senat ſelbſt darum gebeten, Alter, Vermögen, Stand der Wählbaren feſtzuſetzen, und hierauf im Auftrag des Senats von dem Prätor C. Claudius Pulcher mit Zuziehung der Familie der Marceller die verlangten Geſetze erhalten [1]. Eben ſo waren den Agrigentinern von Scipio die Verordnungen gegeben worden, nach denen bei Ernennung ihrer Senatoren verfahren werden ſollte, und da die Einwohner ihrer Stadt theils von jeher daſelbſt anſäſſig, theils Coloniſten waren, welche der Prätor T. Manlius einem Senatsbeſchluß zufolge unter ihnen angeſiedelt hatte, ſo war feſtgeſetzt worden, daß der Senatoren aus den neuen Bürgern nicht mehrere als aus den älteren gewählt werden ſollten [2]. Eine ähnliche Einrichtung beſtand in Heraklea, wo der Proconſul P. Rupilius ebenfalls Coloniſten angeſiedelt hatte [3]. Außerdem hatte jede der 75 Städte, welche zu Ciceros Zeit auf der Inſel waren [4], ihre 2 Cenſoren, welche vom Volke gewählt wurden, und alle 4 Jahre den Cenſus hielten [5].

In Beziehung auf Rechtspflege war feſtgeſetzt: 1) daß Streitigkeiten zwiſchen Bürgern derſelben Städte ebendaſelbſt nach eignen Geſetzen, 2) zwiſchen Bürgern verſchiedener Städte durch ein Gericht, welches der römiſche Statthalter nach den im J. 131 von dem Proconſul P. Rupilius [6] gemachten Beſtimmungen durch das Loos zu ernennen habe, 3) zwiſchen Privatperſonen und Gemeinden durch den Senat einer anderen Stadt, 4) über Anſprüche eines römiſchen Bürgers an einen Sikuler durch einen ſiciliſchen, über die eines Sikulers an einen Römer durch einen römiſchen Richter, 5) über Verbrechen [7] durch ein aus römiſchen Bürgern zuſammengeſetztes Gericht entſchieden

---

[1] lib. II, 49, 122.
[2] lib. II, 50, 123.
[3] lib. II, 50, 125.
[4] lib. II, 53, 133.
[5] lib. II, 56, 139 quinto quoque anno Sicilia tota censetur. — Prieſterwahlen bei den Syrakuſiern und Cephalödiern lib. II, 51, 126. 52, 128.
[6] lib. II, 13, 32. P. Rupilius hatte den Sclavenaufſtand im J. 131 in Sicilien unterdrückt, und in Gemeinſchaft mit 10 Abgeordneten, welche ihm nach einer öfter vorkommenden Sitte beigeſetzt waren, ſeine Einrichtungen gemacht. Vgl. lib. II, 14, 37. 16, 40. Rupiliae leges. III, 40, 92.
[7] lib. II, 29, 70.

Digitized by Google

werden sollte [1]. Auch bei Streitigkeiten zwischen den Landbautreibenden und Zehntenpächtern blieb den Sikulern das Recht, vor keinem anderen als vor ihrem eignen Forum angeklagt zu werden [2].

Nach der Zerstörung von Karthago hatten mehrere Städte der Insel die ihnen früher von den Karthagern geraubten Kunstwerke wiedererhalten [3]. So die in Thermi angesiedelten Einwohner des von den Karthagern zerstörten Himera [4] die Bildsäulen der Himera und des Stesichorus, die Segestaner die der Diana [5], die Tyndaritaner die des Mercur [6], die Agrigentiner den Stier des Phalaris und ein von Myron verfertigtes Bild des Apollon [7]. Auch fehlte es weder den Städten der Insel noch einzelnen angesehenen Bürgern an Freunden und Gönnern unter den römischen Großen [8]. Obenan stand unter diesen die Familie der Marceller [9]. Schon M. Marcellus, der Eroberer von Syrakus, war auf die Erhaltung der Stadt bedacht gewesen [10]; neue Verdienste aber hatte sich C. Marcellus erworben [11], indem er als Statthalter die Leiden zu mildern suchte, welche ein neues Unglücksjahr über die Insel gebracht hatte, Verdienste, welche die Syrakusier noch zur Zeit des Verres durch ein nach seinem Namen benanntes Fest ehrten [12].

3) Verwaltung des Verres in Sicilien.

Je mehr die beiden Vorgänger des Verres S. Peducäus und C. Sacerdos sich durch eine gerechte und uneigennützige Verwaltung der Provinz hervorgethan hatten, desto empfindlicher waren die Bedrückungen der obendrein so langen Statthalterschaft des Verres. Die Klagen, welche darüber erhoben werden

---

[1] lib. II, 13, 32. [2] lib. II, 13, 32. III, 40, 92.

[3] lib. II, 2, 3. P. Africanus Carthagine deleta Siculorum urbes signis monumentisque pulcherrimis exornavit. 35, 86. IV, 33, 73.

[4] lib. II, 35, 86. 37, 90. [5] lib. IV, 33, 72. 74.

[6] IV, 39, 84. [7] lib. IV, 33, 73. 43, 93.

[8] lib. II, 8, 24. 45, 110.

[9] antiquissimi patroni Siciliae lib. III, 17, 45. in Caecil. 4, 13.

[10] lib. II, 2, 4. IV, 54, 121.

[11] lib. II, 3, 8. III, 91, 212.

[12] lib. II, 21, 51. 49, 122. Andere Gönner der Sikuler: lib. II, 8, 23. 24. 42, 103. IV, 24, 53. in Caecil. 1, 2 u. hierzu Pseudo-Ascon. p. 100.

Digitized by Google

konnten, hat Cicero in 4 Abtheilungen gebracht, und in der erſten von der Rechtspflege, in der zweiten von dem Getraideweſen, in der dritten vom Raube der Kunſtwerke, in der vierten [1] endlich von den Strafen des Verres gehandelt.

Die Ungerechtigkeiten im Gebiet der Rechtspflege des Verres lagen theils in der Verfolgung und Verurtheilung Unſchuldiger, deren Vermögen ihn anlockte, theils in der Nichtachtung und Verhöhnung der gewöhnlichen und herkömmlichen Rechtsformen, theils endlich darin, daß die den Richtern zur Entſcheidung vorgelegten Fragen das Urtheil derſelben im Voraus beſtimmen ſollten [2]. Vorgebliche Anſprüche der Gemeinde von Syrakus an eine reiche Erbſchaft des ſyrakuſiſchen Bürgers Heraklius werden von ihm benutzt, die Erbſchaft dem Heraklius zu entziehen und den Syrakuſiern zuzuſprechen, und da dieſer, geängſtigt durch das gewaltſame, den rupiliſchen Geſetzen namentlich zuwiderlaufende Verfahren des Statthalters entflohen iſt, ſo wird zugleich Beſitz von ſeinen übrigen, nicht weniger beträchtlichen Gütern genommen, wovon der größte Theil in die Hände des Verres kömmt [3]. Ein Gleiches widerfährt dem Epikrates aus Bidis in der Nähe von Syrakus [4]. Sopater, ein reicher und angeſehener Bürger der Stadt Halicya war beim Proprätor Sacerdos eines peinlichen Vergehens [5] angeklagt aber freigeſprochen worden. Seine Feinde erneuerten die Anklage beim Verres, und da dieſer weder bei Beobachtung der geſetzlichen Formen ſeine Verurtheilung erwarten, noch durch Unterhändler den Sopater dahin bringen konnte, die von ihm heimlich verlangte Summe zu bezahlen, ſo wurden die Richter, die das Urtheil über den Angeklagten zu ſprechen hatten, an dem dazu beſtimmten Tage entfernt, und ohngeachtet des Einſpruchs, welchen der Vertheidiger des Sopater Q. Minucius, ein römiſcher Ritter, dagegen erhob, das Verdammungsurtheil von Verres allein geſprochen [6]. Sthenius aus Himera oder Thermi, bekannt durch die edle Vertheidigung ſeiner wegen Anhänglich-

---

[1] in Verr. lib. II — V. Denn lib. I. handelt von der Jurisdiction des Verres als Praetor urbanus.

[2] lib. II, 12, 31.

[3] lib. II, 14, 35 — 20, 50.

[4] 22, 53.

[5] rei capitalis lib. II, 28, 68.

[6] lib. II, 30, 75.

Digitized by Google

keit an die Parthei des Marius vor Pompejus angeklagten Vaterſtadt [1], und dafür vielleicht durch die eherne Tafel belohnt, von welcher Cicero erzählt, daß ſie zum Andenken an ſeine Verdienſte im Verſammlungshauſe des Senats von ſeinen Mitbürgern aufgeſtellt worden [2], hatte, früher ein Gaſtfreund des Verres, dieſen durch die beharrliche Verweigerung der von ihm verlangten Bildſäulen der Himera und des Steſichorus gegen ſich aufgebracht und dadurch Veranlaſſung zu einer Klage gegeben, welche wegen Verfälſchung öffentlicher Urkunden gegen ihn erhoben wurde [3]. Vergebens berief ſich Sthenius darauf, daß, wie Rupilius verordnet und Verres ſelbſt in ſeinem Edict zugegeben habe, Klagen von Bürgern gegen Bürger derſelben Städte nach den Geſetzen dieſer entſchieden werden müßten [4], Verres erklärte ſelbſt das Urtheil ſprechen zu wollen, und Sthenius, welcher kein anderes Rettungsmittel vor ſich ſah, eilte nach Rom, wo er bei den Conſuln Cn. Lentulus und L. Gellius Schutz ſuchte. Der Vater des Verres aber wußte zu verhindern, daß der Senat ſich des Sthenius annahm, obgleich die Sache deſſelben daſelbſt zur Sprache gebracht worden war [5], und Sthenius, der trotz der Verſprechungen des älteren Verres nicht nach Sicilien zurückzukehren wagte, wurde von dem Statthalter verurtheilt [6]. Kaum daß die Klagen des Volkstribuns M. Palicanus vor dem Volke [7] über das Verfahren des Verres, und der Beſchluß des Collegiums der Tribunen, wonach es dem Sthenius freiſtehen ſollte, ſich in Rom trotz ſeiner Verurtheilung aufzuhalten, nachdem Cicero vor dem Tribunencollegium den Beweis geführt hatte, daß die Verurtheilung deſſelben nicht als rechtmäßig betrachtet werden könne [8], den Verres vermochte, die Sache ſpäter wieder aufzunehmen, und das Urtheil von einem Anderen ſprechen zu laſſen [9]. Auf den Beſtechungen aber, für

---

[1] Plutarch. Pompej. c. 10. Cic. in Verr. lib. II, 46, 113.

[2] lib. II, 46, 112. [3] in Verr. lib. II, 36, 88—37, 90.

[4] 37, 90 ut cives inter se legibus suis agerent.

[5] lib. II, 39, 95. 51, 100.

[6] Der Termin war auf den 1. December angeſetzt, aber auch der Ankläger des Sthenius, M. Pacilius, war nicht erſchienen. 40, 97. 98.

[7] lib. II, 41, 100. Sallust. Hist. fragm. inc. 46.

[8] lib. II, 41, 100. [9] lib. II, 43, 107.

Digitized by Google

welche Verres das Recht verkaufte, laſtete noch der Fluch, daß römiſcher Wucher dabei ein ſchamloſes Spiel trieb [1].

Dem Verfahren in Rechtsſachen entſprach der Handel, welcher vom Verres und ſeinen Vertrauten mit den erledigten Beamten- und Senatorſtellen der ſiciliſchen Städte getrieben wurde, verderblich beſonders in Beziehung auf das Amt der Cenſoren, deren Ernennung ſtatt, wie es das Geſetz und Herkommen verlangte, von der freien Wahl der Gemeinden der einzelnen Städte, von den Begünſtigten des Statthalters abhing [2]. Ungerechtigkeiten, zu denen ſie ihr Amt misbrauchten, mußten ihnen die Summen erſetzen, welche ihnen daſſelbe gekoſtet hatte, und die Klagen darüber waren ſo allgemein, daß L. Metellus, des Verres Nachfolger, ſich bewogen fand, ſtatt des unter Verres zuletzt gehaltenen den Cenſus der Statthalterſchaft des S. Peducäus wiederherzuſtellen [3].

Der Ehrgeiz der römiſchen Statthalter gefiel ſich in den Bildſäulen, welche ihnen die Einwohner der Provinzen entweder in ihren eignen Städten oder in Rom errichten ließen, und es war natürlich, daß ſolche Ehrenſäulen als Beweiſe beſonderer Verdienſte um die römiſchen Unterthanen oder Bundesgenoſſen betrachtet wurden. Auch Verres hatte dafür geſorgt, daß es ihm daran nicht fehlte, und die Schmeichelſucht der durch beſondere Gründe an ihn gefeſſelten Syrakuſier hatte ihm ſogar ein Ehrenfeſt (Verrea) verſchafft [4]. Die dem Verres geſetzten Ehrenbilder wurden nach ſeiner Entfernung überall zerſtört, er ſelbſt aber hatte dieſe Gewohnheit, welche für die Städte der Provinz eine Nothwendigkeit geworden war, dazu benutzt, ſich da und dort ſtatt der Ehrenſäulen Geld bezahlen zu laſſen und auf dieſe Weiſe eine Summe von nicht weniger als 120000 Seſtertien erhoben [5].

Den meiſten Beeinträchtigungen waren die Landbau Treibenden ausgeſetzt, und die Folgen davon waren um ſo verderb-

---

[1] lib. II, 70, 170.

[2] lib. II, 54, 136. Is igitur Timarchides in omnes civitates accepto pretio censores dimisit. Comitia censorum ne simulandi quidem causa fuerunt.

[3] lib. II, 55, 138. 56, 139.

[4] in Verr. lib. II, 21, 51. 52. 46, 114.

[5] lib. II, 57, 141. 59, 145. 61, 150.

Digitized by Google

licher, je mehr der Wohlstand der Insel von diesem Erwerbszweig abhing. Das Getraide aber, welches die Statthalter zu erheben hatten, war von dreifacher Art und bestand 1) aus den Zehnten, welche von den zinspflichtigen Ländereien entrichtet werden mußten, und jährlich an den Meistbietenden verkauft wurden, 2) aus demjenigen, was der Senat um einen Preis, welchen er selbst bestimmt hatte, aufkaufen ließ, 3) aus dem, was der Statthalter in seine eignen Speicher ebenfalls um einen bestimmten Preis kaufen durfte [1]. In Beziehung auf die Getraidelieferungen der ersten Art lag die Ungerechtigkeit des Verres darin, daß er, ohne das Gesetz des Hiero zu berücksichtigen, Verordnungen erließ, welche die Landbautreibenden völlig in die Gewalt der Zehntenpächter brachten, und diesen trotz der etwas höheren Pachtgelder [2] die Gelegenheit zu einem Gewinn verschafften, welcher unermeßlich gewesen sein würde, wäre er nicht wie Cicero [3] zu beweisen sucht, größtentheils in die Casse des Prätors geflossen. Nur Vertrauten und Günstlingen desselben nämlich wurden die Pachtungen gegeben [4]. In der ersten dieser Verordnungen hieß es geradezu, die Ackerbautreibenden sollten den Zehntenpächtern so viel geben als diese verlangen würden [5]. Freilich sollten diese zugleich um das Achtfache gestraft werden, falls sie mehr verlangen würden als ihnen zukäme, aber auch den Klägern war das Vierfache der Summe, um welche es sich handelte, als Strafe angedroht, wenn ihre Klage für grundlos erklärt würde, und wer mochte klagen, wo Richter und Beklagter mit einander zusammenhielten [6]? An die Verurtheilung eines Zehntenpächters war daher, so lange als Verres sich in Sicilien befand, nicht zu denken. Später (im dritten Jahre der Verwaltung des Verres) [7] wurde, um den Bedrückten jeden Ausweg zu verschließen, festgesetzt, es solle Keiner sein Getraide ärndten dürfen, bevor er mit dem Zehntenpächter sich über das

---

[1] frumentum decumanum, frumentum emtum und frumentum aestimatum.

[2] Hierdurch wollte man die Sache in den Augen der Römer empfehlen.

[3] lib. III, 40, 91. 57, 130 ff.

[4] Auch öffentliche Urkunden wurden zu Gunsten der Pächter verfälscht. III, 33, 77.

[5] III, 10, 25.

[6] Denn Verres bildete das dazu erforderliche Recuperatoren-Gericht. lib. III, 14, 35.

[7] III, 20, 51.

Digitized by Google

an ihn zu Entrichtende verglichen hätte, und alle Zehnten sollten vor dem 1. Auguſt abgeliefert ſein [1]. Eben ſo verſchaffte die Verordnung, daß Landbautreibende die Zahl der Morgen ihrer Saatfelder zuvor anzugeben hätten, ihren Bedrückern einen Vorwand, ſie auch wegen ſolcher Angaben (professio) gerichtlich anzuklagen [2]. Auf dieſe Weiſe war man froh, wenn man mit drei ſtatt Eines Zehnten wegkam, wiewohl auch ſonſt noch Manches für die Unterſuchung und Prüfung des gezehnteten Getraides [3] und an die Einnehmer [4] gezahlt werden mußte. Mehreren Städten aber wurde noch zugemuthet, gegen einen den Pächtern zu zahlenden ſehr beträchtlichen Gewinn die Erhebung des Zehnten ſelbſt zu übernehmen [5], und da auch die Bürger der zinsfreien Städte [6] auf fremdem Gebiet oft zinspflichtige Beſitzungen hatten, ſo wurden auch ſie durch die denſelben auferlegten Laſten gedrückt. Einzelne Orte aber wurden dadurch ſo erſchöpft, daß die Mutycenſer den Waizen anderswo aufkaufen mußten, um den Zehnten zu bezahlen, die Hyblenſer aber nach Abzug deſſelben nur ſechsmal ſo viel behielten, als ſie geſät hatten [7].

Bediente ſich Verres bei dem Gewinn, welchen er von dem Zehnten bezog, der Pächter deſſelben, ſo war dagegen die Benutzung der Getraidelieferungen, welche als frumentum emtum und aestimatum von den zinsfreien wie von den zinspflichtigen Städten erhoben wurden, ganz ſein eignes Geſchäft. Um ſo größer aber ſoll auch ſeine Schamloſigkeit geweſen ſein.

Die Veranlaſſung zu dem ihm übertragenen Getraidekauf gab das Getraidegeſetz der Conſuln M. Terentius Varro und C. Caſſius Varus [8] im J. 73 v. Chr., nach welchem dem Volke der römiſche Scheffel (modius) für 10 Unzen oder $^5/_6$ Aß [9] abgelaſſen, und das dazu erforderliche Getraide aus der Staatscaſſe aufgekauft werden ſollte. Einem Beſchluſſe des Senats

---

[1] lib. III, 14, 36. [2] III, 15, 38. 39. 21, 53.
[3] ut probetur III, 30, 73. [4] lib. III, 49, 116.
[5] III, 30, 71. 31, 73. 32, 75. 76. 36, 83. 84. 40, 91. 42, 99 u. a. St.
[6] z. B. die von Centuripa III, 45, 108. 48, 114.
[7] III, 70, 163. 43, 102.
[8] lex Terentia et Cassia III, 70, 163. 75, 173.
[9] wie aus der ſonſtigen Uebereinſtimmung dieſes Geſetzes mit der lex Sempronia frumentaria geſchloſſen wird. S. Ernesti im Index legum.

Digitized by Google

zufolge sollte dies auf doppelte Weise geschehen; 1) durch Erhebung eines zweiten Zehnten, 2) durch sogenanntes gebotenes Getraide [1], dessen Entrichtung gleichmäßig unter die Städte Siciliens vertheilt werden sollte. Von dem Ersteren sollte der Modius mit 3, von dem Letzteren mit 4 Sestertien bezahlt werden. Den damaligen Getraidepreisen in Sicilien zufolge war diese Abschätzung nicht unbillig, Verres aber bezahlte, um das Geld, welches er dazu aus der Staatscasse erhalten hatte, zu seinem eignen Nutzen verwenden zu können [2], denjenigen, welche ihr Getraide um den bestimmten Preis abliefern mußten, entweder gar nichts oder doch nicht so viel als sie zu fordern hatten [3]. Die Summe des Getraides, welches der Senat den sicilischen Städten — und zwar den zinsfreien, denn von den zinspflichtigen wurde der zweite Zehnte erhoben — geboten hatte, belief sich auf 800000 römische Scheffel für jedes Jahr, das Geld, welches dafür bezahlt werden sollte, auf 2300000 Sestertien. Zur Bezahlung des zweiten Zehnten aber erhielt Verres gegen 9 Millionen. Alles zusammen auf 3 Jahre berechnet, wurden ihm fast 13 Millionen Sestertien ausgezahlt [4]. Es waren die Genossenschaften der Staatspächter, an welche er deshalb gewiesen worden war; allein er ließ das Geld noch einige Zeit in ihren Händen und erhob dafür noch 2 Procent monatliche Zinsen [5]. Das Getraide aber, welches er in den Städten aufzukaufen hatte, fand er nicht überall genügend, und nöthigte dadurch mehrere sich dafür, daß er nun selbst die Lieferung desselben übernahm, für Geld mit ihm abzufinden [6]. So mußten die Halesiner für jeden Medimnus, den sie zu liefern gehabt hätten, 15 Sestertien bezahlen. So viel kostete damals der Medimnus Waizen in Sicilien [7]. Verres aber behielt die 18 Sestertien, welche der Staat für den Medimnus Waizen zahlte, zurück. Eben so gut hätte er, wie Cicero sagt, das Getraide gut heißen und nehmen, das dafür zu entrichtende Geld aber gleichwohl zurückbehalten können. Er schickte folglich Getraide

---

[1] frumentum imperatum. [2] III, 70, 164.
[3] III, 70 u. 71. §. 65.
[4] centies et tricies. Allein es ist ein Fehler in der Rechnung.
[5] binae centesimae. lib. III, 70, 165—72, 169.
[6] III, 74, 172. [7] III, 75, 174.

Digitized by Google

nach Rom, was ſtatt mit den ihm vom Staate überwieſenen Summen, welche nur ihn bereichert hatten, mit dem Gelde der Sikuler gekauft war [1]. Auch denjenigen aber, welche das Getraide ſelbſt geliefert und dafür Bezahlung zu verlangen hatten, wurden ſo bedeutende Abzüge [2] gemacht, daß ſie ſo viel wenigſtens nicht erhielten, als ſie dem Willen des Senats zufolge hätten erhalten ſollen.

Wie das vom Staat gekaufte Getraide, eben ſo diente das an den Statthalter zu liefernde [3] der Habſucht des Verres. Von dieſem Getraide ſollte für den Modius Waizen vier, für den Modius Gerſte 2 Seſtertien bezahlt werden, und der Statthalter erhielt auch dazu das Geld aus der Staatscaſſe. Verres aber benutzte eine Gewohnheit, die urſprünglich nur zum Vortheil der römiſchen Unterthanen eingeführt worden war, zu den drückendſten Forderungen. Da nämlich das Getraide von denjenigen, welche es zu liefern hatten, auch an die Orte, wohin es der Statthalter verlangte, gebracht werden mußte, Mancher ferner das ſeinige entweder ſchon verkauft hatte oder aufzubewahren wünſchte, und das Getraide nicht überall in der Provinz daſſelbe koſtete, ſo war es ihnen willkommen, wenn der Statthalter ſich mit Geld abfinden ließ [4]. Dieſer [5] Gewohnheit zufolge nöthigte Verres die römiſchen Unterthanen, auf jeden Modius Waizen, den ſie in ſeine Vorrathskammern zu liefern hatten, eine Abfindungsſumme von 8 Seſtertien, mithin den doppelten Betrag des Preiſes, welchen ſie ſelbſt für den Modius hätten erhalten ſollen, an ihn ſelbſt zu zahlen [6]. Ehe ſolche Erpreſſungen Statt finden dürften, erklärte daher ein Bürger der Stadt Entella dem Cicero [7], möchte der Senat lieber die Einwohner der Provinz das Getraide den Statthaltern unentgeltlich liefern laſſen.

---

[1] III, 76, 176.

[2] pro spectatione et collybo, pro cerario binae quinquagesimae III, 78, 181.

[3] frumentum aestimatum. Davon in cellam sumere, oder in Caecil. 10, 30 in cellam imperare.

[4] III, 84, 189.

[5] oft ſchon, wenn auch weniger auffallend, gemisbrauchten III, 32, 190.

[6] in Caecil. 10, 30. Verr. III, 81, 189. 84, 194. 85, 197.

[7] III, 87, 200.

Digitized by Google

Ohne selbst den Werth griechischer Kunstwerke gehörig zu kennen, theilte doch Verres die seit längerer Zeit schon unter den römischen Großen herkömmliche Liebhaberei dafür, und suchte dieselbe auf jede Weise zu befriedigen. Privatpersonen, und unter ihnen sogar Gastfreunde des Prätors, wurden genöthigt, das Schönste, was sie hatten, dem Statthalter theils unentgeltlich theils für einen überaus niedrigen Preis zu überlassen [1], theils endlich darein zu willigen, daß derselbe von Kunstwerken, welche ihm geliehen worden waren, das Werthvollste [2] abnehmen und für neue Kunstsachen verarbeiten ließ, aber auch ganze Städte mußten es geschehen lassen, daß Verres sowohl öffentlich als heimlich die schönsten Bildsäulen aus ihren Tempeln entwendete [3]. Kaum daß es durch Bestechung derjenigen, deren Rath Verres dabei folgte, gelang, Einiges zu retten [4]. Ja Verres trug sogar kein Bedenken, ein Weihgeschenk des vertriebenen Königs von Syrien für den Tempel des capitolinischen Jupiters in Rom, nachdem es ihm von dem durchreisenden Sohne des Königs zur Ansicht zugeschickt worden war, zurückzubehalten [5].

Sicilien war während der Verwaltung des Verres von 2 Feinden bedroht, von den Fechtern und Sclaven in Italien und von den seit längerer Zeit schon mächtigen cilicischen Seeräubern. Indessen entstand in Sicilien selbst unter den Sclaven keine Empörung, und die in Italien wurden von der Insel durch die Siege des Crassus und durch Mangel an Schiffe fern gehalten [6]. Dagegen mußte gegen die Seeräuber eine Flotte ausgerüstet werden, um die Häfen der Insel zu vertheidigen. Die Kosten dazu hatten von der Provinz selbst übernommen werden müssen, der Statthalter aber sorgte wenig dafür, daß der Zweck der Ausrüstung wirklich erreicht würde. Die auf der sicilischen Flotte befindliche Mannschaft war theils nicht mit dem Nöthigen versehen, theils auch gegen gewisse Summen, welche an den

---

[1] in Verr. lib. IV, 16, 36. 17, 37. 26, 58. 6, 12. 7, 14.

[2] Emblemata IV, 23, 50—24, 54.

[3] IV, 34, 75—39, 85. 43, 93. 44, 97. 46, 104. 49, 109. 110. 57, 128. Wie schmerzlich gerade den Griechen diese Verluste waren: IV, 59, 132—134.

[4] IV, 13, 30—14, 32.

[5] IV, 27, 61—32, 71. Vgl. Drum. V. S. 294 Anm.

[6] V, 3, 7.

Digitized by Google

Prätor gezahlt wurden, auf Urlaub entlassen [1], theils endlich unter die Befehle eines untüchtigen Anführers gestellt [2], und wurde, nachdem sie kaum den Seeräubern gegenüber erschienen war, von diesen überfallen und zu Grunde gerichtet [3]. Seeräuberschiffe wagten sich hierauf sogar in den Hafen von Syrakus [4] d. h. in das Innere der Stadt selbst, und es war vergebens, daß Verres, der zugleich mit dem von ihm ernannten Flottenführer allein die Schuld trug, die Befehlshaber der einzelnen Schiffe zur Verantwortung zog und hinrichten ließ [5].

Gegen die römischen Einwohner der Insel hatte Verres Rücksichten zu nehmen, deren er gegen die Verbündeten und Unterthanen überhoben zu sein glaubte, allein auch diese erfuhren seine Willkühr und Grausamkeit. Zwar war er bemüht gewesen, die Gunst der Steuerpächter zu gewinnen, oder sie zu versöhnen, nachdem er durch Nichtentrichtung des Zolles für ausgeführte Güter Veranlassung zu Klagen gegeben hatte [6], und hatte es, indem er den Carpinatius [7], einen der Vorsteher (magistri) ihrer Genossenschaften, auf seine Seite zog, dahin gebracht, daß Briefe desselben, welche ihm nachtheilig werden konnten, vernichtet wurden [8]; desto schonungsloser war dagegen sein Verfahren gegen Andere, und einen willkommenen Vorwand zur Mishandlung und Ausplünderung römischer Bürger gab ihm der Umstand, daß bei Verfolgung der sertorianischen Parthei in Spanien von dorther Vertriebene [9] auch in Sicilien landeten. Cicero unterläßt nicht, gerade diese Vergehungen besonders herauszuheben, und schildert ausführlich, wie Verres den Einen bis auf den Tod mishandeln [10], einen Anderen sogar habe ans Kreuz schlagen [11], noch Andere in die Steinbrüche von Syrakus habe werfen und daselbst umbringen lassen [12].

Auf dem Privatleben des Statthalters aber lastete der Vorwurf der Wollust und Schwelgerei [13] und ein Gefolge von

---

[1] V, 24, 61. [2] V, 32, 84. 85.
[3] V, 33, 86—35, 92. [4] V, 37, 96.
[5] V, 38, 100 ff. 46, 121.
[6] II, 74, 182. 75, 185. 76, 187. [7] II, 70, 169—171.
[8] II, 71, 175. [9] V, 56, 145. 58, 151.
[10] V, 54, 142. [11] V, 63, 163. 64, 165.
[12] V, 56, 146. 57, 147.
[13] V, 11, 27—12, 30. 31. 31, 80. 82. 52, 137. 33, 77. 78.

Digitized by Google

Günſtlingen und Vertrauten [1], welche ſeinen Eigennutz und ſeine Habſucht nachahmten, trug dazu bei ſeinen Namen verhaßt zu machen.

Schon die Verordnungen des L. Metellus, des Nachfolgers des C. Verres, konnten als ein Zeugniß gegen ihn betrachtet werden. Die Sikuler hatten denſelben durch Abgeordnete bitten laſſen, ſeine Ankunft zu beſchleunigen [2], und da er zugleich von dem traurigen Zuſtand unterrichtet worden war, in welchen die Ackerbautreibenden durch die Einrichtungen und Erpreſſungen des Verres verſetzt worden waren, ſo hielt er für nöthig, dieſelben noch vor ſeiner Abreiſe von Rom zur Beſtellung ihrer Felder zu ermuntern, indem er den Zehnten nur nach dem Geſetz des Hiero erheben zu wollen verſprach [3]. Die Ausſaat war jedoch nicht ſo vollſtändig als zu anderen Zeiten und der Zehnte mußte ſogar niedriger als unter den Vorgängern des Verres verpachtet werden [4]. Eben ſo nöthigten die gegen den Heraklius aus Syrakus, den Epikrates aus Bidis u. A. begangenen Ungerechtigkeiten, für die Herſtellung der Unterdrückten Sorge zu tragen [5]. L. Metellus aber gehörte nicht zu den Feinden des Verres; er that der Zerſtörung der Bildſäulen deſſelben in Sicilien Einhalt [6], weigerte ſich, den Apronius, einen der Mitſchuldigen des Verres, zur Verantwortung zu ziehen, damit durch ſeine Verurtheilung nicht zugleich ein vorläufiges Urtheil über den Verres gefällt würde [7], ſuchte die ſiciliſchen Städte von den Geſandtſchaften, welche zur Anklage des Verres nach Rom geſchickt wurden, abzuſchrecken [8], und legte dem Cicero auf ſeiner Unterſuchungsreiſe in Sicilien Hinderniſſe aller Art in den Weg [9].

---

[1] II, 10, 26—11, 29 Cohors tota illa tua, quae plus mali Siciliae dedit, quam centum cohortes fugitivorum dedissent, tua manus sine controversia fuit. Aus ihnen die Zehntenpächter III, 8, 21. Atidius, Apronius, Aeſchrio 33, 77, Docimus 33, 78 ff., A. Valentius 37, 84, Diognotus 38, 86, Turpio 40, 91. II, 8, 22, Symmachus 40, 92. Caſſius 43, 101. Am berüchtigſten Apronius III, 8, 21. 47, 112. 57, 132. 63, 148. 65, 152. 66, 154—68, 157. Aus der Cohors des Verres aber auch die Richter gewählt, welche zwiſchen den Kratores und Zehntenpächtern zu entſcheiden hatten! III, 11, 28.

[2] II, 4, 10.

[3] III, 18, 45. 52, 121.

[4] III, 16, 43.

[5] II, 26, 63.

[6] II, 68, 163.

[7] III, 65, 152.

[8] II, 4, 12. 27, 65.

[9] II, 26, 64. 76, 187. III, 68, 158. IV, 66, 149.

Digitized by Google

4) Die Ernennung des Cicero zum Ankläger und der Streit mit Cäcilius.

Die Einwohner von Sicilien hatten, wie Cicero rühmt, bis jetzt noch keinen ihrer Statthalter in Rom öffentlich angeklagt [1], zu der Anklage gegen Verres aber sollen die sämmtlichen Gemeinden der Insel, mit Ausnahme allein der Städte Syrakus und Messana, welche beide trotz manches auch an ihnen verübten Unrechts, sich doch einzelner Gunstbezeigungen zu rühmen hatten, von Anfang an entschlossen gewesen sein [2]. Zuvor jedoch, und schon ehe noch Verres die Provinz verlassen hatte [3], erhoben ihre Gesandten in Rom Beschwerden bei den Marcellern, bei dem Pompejus, welcher damals zum Consul designirt war, und den übrigen Freunden der Provinz [4], und baten außerdem den Senat, nicht zu gestatten, weder daß künftig einem Statthalter vor seinem Abgang aus der Provinz Ehrensäulen errichtet würden, noch daß der Zehnte anders als nach dem Gesetz des Hiero entrichtet, noch daß statt des dem Statthalter zu liefernden Getraides Geld bedungen, noch endlich daß ein Abwesender gerichtlich angeklagt und verurtheilt würde [5]. Cn. Lentulus Marcellinus, einer der Freunde der Sikuler, erklärte dabei öffentlich, daß die letzte dieser Forderungen nur durch das dem Thermitaner Sthenius zugefügte Unrecht veranlaßt worden sei [6].

Cicero hatte seine Theilnahme an dem Schicksal der Sikuler bereits in der Sache des Sthenius an den Tag gelegt, und dies so wie die Versprechungen, mit denen er nach seiner Quästur ihre Insel verlassen hatte, können als die Veranlassung betrachtet werden, daß die Sikuler ihm auch die Führung ihrer Sache gegen den Verres übertrugen [7]. Allerdings war das Geschäft des Vertheidigers das ehrenvollere, und diesem hatte Cicero sich eigentlich gewidmet [8], die Sache der Sikuler aber schien mehr Vertheidigung als Anklage [9], und die Stimmung des

---

[1] II, 3, 8. [2] II, 4, 11. [3] III, 17, 45.
[4] lib. II, 4, 10. III, 17, 45. 88, 204.
[5] II, 42, 103. 59 146. 60, 147. [6] II, 42, 103.
[7] in Caecil. c. 1 u. 2. 4, 14. Pseudo-Ascon. p. 98.
[8] ut ego, qui me ad defendendos homines ad incunte adolescentia dedissem, tempore atque officio coactus ad accusandum traduderer. in Caecil. 2, 4. [9] lib. II, 4, 10.

Digitized by Google

Volkes gegen die senatorischen Gerichte, worauf auch Verres sein Vertrauen setzte [1], gab eine erwünschte Gelegenheit, in einer Sache zu sprechen, in welcher der Redner des Beifalls der Menge gewiß sein konnte [2]. Ehe indessen Cicero seine Anklage beginnen konnte, hatte er einen Gegner zu bekämpfen, welcher auf Anstiften der Freunde des Verres den Sikulern als Sachwalter aufgedrungen werden sollte.

Verres nämlich war darauf bedacht gewesen, sowohl in Sicilien als in Rom den Absichten seiner Ankläger entgegenzuarbeiten. Sowohl Metellus und dessen Gefolge als die Quästoren [3] waren ganz auf seiner Seite und eifrig bemüht, den Anstalten, welche zu seiner Anklage getroffen wurden, Hindernisse in den Weg zu legen [4]. Dem Apronius namentlich war noch nach der Abreise des Verres von dem Timarchides, einem Freigelassenen desselben, geschrieben worden, wie er die Begleiter des Metellus und dadurch diesen selbst zu gewinnen habe, wie dazu das bei ihm zurückgelassene Geld angewendet, und wie insbesondere Metellus von der Unredlichkeit der Landbautreibenden (aratores) überredet werden müsse [5]. Dabei war Alles geschehen, um einzelne Städte zu Gesandtschaften zu vermögen, welche ihre Zufriedenheit mit der Verwaltung des Verres zu erkennen geben sollten, und bei den Mamertinern in Messana wenigstens waren diese Bemühungen nicht ohne Erfolg geblieben [6]. In Rom aber war Hortensius bewogen worden, die Vertheidigung des Verres zu übernehmen, angesehene Freunde waren bereit, sie zu unterstützen [7], und Bestechungen sollten die Stimmen der Richter erkaufen [8]. Mehr jedoch als alles Andere würde die Verdrängung des Cicero genützt haben [9]. Q. Cäcilius Niger, ein

---

[1] Act. I, 3, 8.

[2] Ego in hoc judicio mihi Siculorum causam receptam, populi Romani susceptam arbitror. in Caecil. 8, 26. 13, 42. lib. II, 73, 179.

[3] liberaliter ex ejus cibariis tractati lib. II, 4, 12.

[4] Ibid. [5] lib. III, 66, 154—67, 157.

[6] II, 4, 12. 5, 13.

[7] Pseudo-Ascon. Arg. Div. in Caecil. p. 98.

[8] in Verr. act. I, 6, 16.

[9] in Caecil. 7, 22 Ecquis unquam tam palam de honore, tam vehementer de salute sua contendit, quam illi atque illius amici, ut ne haec mihi delatio detur?

Digitized by Google

geborner Sikuler [1] und vormaliger Quäſtor des Verres, der aber von dieſem in der letzten Zeit beleidigt zu ſein behauptete, hatte ſich den Sikulern als Sachwalter angeboten. Ein gewiſſer L. Apulejus, Allienus und vielleicht noch ein Anderer [2] ſollten ihn unterſtützen, Cicero aber für den Fall, daß ihm ſelbſt das Geſchäft des Hauptanklägers übertragen würde, den Cäcilius wenigſtens als Mitankläger [3] zulaſſen. Es war jedoch leicht zu erkennen, von wem der Vorſchlag ausgegangen war. Man wußte, daß Cäcilius vor ſeinem Abgang aus der Provinz ſich mit dem Verres wieder verſöhnt hatte, und M. Cäcilius, ſein Bruder, und Polemo, ſein Schreiber, bei demſelben zurückgeblieben waren [4]. Auch konnte dem Cäcilius weder der Grund, weshalb er beleidigt ſein ſollte, noch die Anklage ſelbſt, in welcher er gegen einen ehemaligen Vorgeſetzten auftreten ſollte, zur Empfehlung gereichen. Die Beleidigung lag nur in der Ahndung einer Ungerechtigkeit, welche Cäcilius gegen eine Freigelaſſene der eryciniſchen Venus begangen hatte [5]; und die Anklage erſchien um ſo anſtößiger, je mehr man gewohnt war, das Verhältniß des Prätors zu ſeinem Quäſtor wie das eines Vaters zu ſeinem Sohne zu betrachten [6]. Dazu kam, daß Cäcilius als Quäſtor des Verres auch Theil an deſſen Vergehungen genommen hatte, wohin namentlich die mit dem gekauften und geſchätzten Getraide (frumentum emtum und aestimatum) gehörten, und daher nicht im Stande war, dieſelben, ohne ſich ſelbſt anzuklagen, zur Sprache zu bringen [7], und endlich noch, daß ſeine Geſchicklichkeit und Tüchtigkeit der Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, die von ihm geführt werden ſollte, keineswegs gleichkam [8], am wenigſten aber einem Gegner wie Hortenſius gewachſen war [9].

So fehlte es nicht an Gründen, weshalb Cäcilius dem

---

[1] Pseudo-Ascon. p. 98. Plut. Cic. 7.

[2] in Caec. 15, 47—49.

[3] Custodem Tullio me apponite ſoll Cäcilius verlangt haben, in Caecil. 16, 51.

[4] in Caecil. 9, 29.

[5] in Caecil. 17, 55—57.

[6] in Caecil. 18, 60—19, 63. Vgl. lib. I, 15, 41.

[7] in Caecil. 10, 30. 32. 33.

[8] in Caecil. 12, 37 ff. 14, 47.

[9] in Caecil. 8, 27. 14, 44—46. act. I, 12, 35.

Digitized by Google

Verres und seinen Freunden eben so willkommen, als den Sikulern verhaßt sein mußte [1]. Während daher die Gesandten der sicilischen Städte sich offen und entschieden für Cicero und gegen Cäcilius erklärten, ja sogar versicherten, bei der Anklage, im Fall dieselbe dem Cäcilius übertragen würde, nicht erscheinen zu wollen [2], da es dann das Geschäft des Anklägers nicht sein werde, Urkunden und Beweise gegen den Angeklagten aufzusuchen, sondern dieselben zu entfernen und zu vernichten, hatte dieser seine kräftigsten Fürsprecher an der Gegenparthei, und Hortensius insbesondere hielt die Erklärung nicht zurück, daß Verres lieber von dem Einen als von dem Anderen angeklagt zu werden wünsche [3]. Vielleicht aber war neben den Rednergaben des Cicero, neben seiner Unbescholtenheit und Unbestechlichkeit und seiner Sachkenntniß noch sein Emporkommen zu höheren Staatsämtern ein Grund, weswegen Manche die Sache des Cäcilius unterstützten mochten. Zwar war die Aedilenwürde, um welche er sich bewarb, erst die niedrigste der curulischen Ehrenstellen, und er selbst gesteht, er werde im Besitz derselben wenig mehr als ein Privatmann sein; erschien aber die Verurtheilung des Verres als eine Demüthigung vieler Gleichgesinnten unter den Vornehmen, so war diese Demüthigung um so größer, wenn die Erhebung des Anklägers damit in Verbindung stand, und es schien nicht blos der Vortheil des Verres zu sein, daß Cicero von der Stelle des Anklägers verdrängt würde [4].

Fälle dieser Art, in denen über die Bestimmung eines Anklägers gerichtlich entschieden wurde, scheinen indessen nicht selten gewesen zu sein, und Cicero führt deren in der Rede für Cäcilius [5] mehrere an. Die Einleitung dazu war die Postulatio oder der Act des römischen Criminalprocesses, wodurch der Ankläger sich bei dem in der Quästio vorsitzenden Prätor zu melden, und um seine Anerkennung als solcher zu bitten hatte [6].

---

[1] in Caecil. 2, 4. 6, 20. 21. 7, 22.

[2] in Caecil. 9, 28. [3] in Caecil. 7, 23.

[4] An Aeußerungen über den Stolz und die Anmaßung der Vornehmen läßt es Cicero nicht fehlen z. B. act. I, 6, 15.

[5] 19, 63. 20, 64.

[6] Die Postulatio hier verschieden von der nominis delatio. Geib Gesch. des röm. Criminalprocesses. S. 266 – 268 u. d. das. angef. Stellen in Caecil. 20, 64 und ad famil. VIII, 6.

Digitized by Google

Der Prätor scheint hierbei das Recht gehabt zu haben, Personen, gegen deren Berechtigung zur Anklage gegründete Einwendungen gemacht werden konnten, zurückzuweisen, oder wenn die Ansprüche Mehrerer sich begegneten, zur Entscheidung der Angelegenheit ein Gericht zu bilden. Das Verfahren hieß Divinatio [1] und war von dem Proceß, für welchen der Ankläger bestimmt werden sollte, in so fern wenigstens unabhängig, als für diesen ein besonderes Gericht gebildet wurde, wenn auch Solche, welche in der Divinatio bereits zu Gericht gesessen hatten, unter den Richtern sein durften [2]. Wie hiernach der Proceß des Cicero mit Cäcilius veranlaßt worden war, kann freilich im Einzelnen nicht nachgewiesen werden, aus der Rede des Cicero aber geht hervor, daß Cäcilius den Sikulern, noch ehe diese den Cicero darum ansprachen, sich als Sachwalter angeboten [3], Verres aber und seine Freunde, als Cicero die Sache übernommen hatte, theils das Gerücht verbreitet hatten, als sei derselbe überhaupt nicht von den Sikulern zum Ankläger gewählt worden [4], theils es befremdend fanden, daß er, der früher nur zu vertheidigen gepflegt, nun plötzlich ein Ankläger geworden sei, und zwar in einem Alter, in welchem er sich um das Aedilenamt bewerbe [5]. Der das Gericht leitende Prätor M' Acilius Glabrio wird zwar nicht in der Rede gegen den Cäcilius, dagegen in der ersten gegen Verres namentlich angeführt, zugleich mit Aeußerungen des Vertrauens auf seine Rechtlichkeit und Volksbeliebtheit [6]. Als Richter entschieden Mehrere, die später auch gegen Verres zu Gericht saßen [7].

Seine Rede gegen den Cäcilius, der vor ihm gesprochen haben muß, beginnt Cicero mit einer Rechtfertigung, daß er

---

[1] Den Ausdruck prolusio braucht Cicero in Caecil. 14, 47. Ueber das Wort divinatio: Pseudo-Ascon. p. 99. Quintil. VII, 4, 33. Gell. N. A. II, 4 u. Geib S. 268 not. 10. Wenig glaublich scheint, daß, wie es b. Pseudo-Asc. heißt, die Richter injurati gewesen.

[2] in Verr. lib. I, 6, 15.

[3] in Caecil. 2, 4 Dicebam habere eos actorem Caecilium etc. will Cicero den um seinen Beistand bittenden Sikulern geantwortet haben.

[4] in Caec. 4, 12. [5] ibid. 21, 70.

[6] act. 1, 10, 29. Vgl. 3, 10.

[7] lib. I, 6, 15. So C. Marcellus in Caecil. 4, 3. Daß die Richter Senatoren waren: in Caecil. 22, 73.

Digitized by Google

früher nur Vertheidiger, jetzt als Ankläger aufgetreten sei und beruft sich deshalb auf die Bitten der Sikuler, auf den Zustand der Provinzen und auf die Verrufenheit der Gerichte [1]. Die Frage selbst, um die es sich handele, schiene von der anderen abzuhängen, wen die Kläger am meisten, und wen der Beklagte am wenigsten wünsche. Der erste Punct aber werde durch das Zeugniß der öffentlichen Meinung sowohl als einzelner besonders angesehener Männer [2] erledigt, und der letzte durch die Unterstützung, welche Hortensius, der Vertheidiger des Angeklagten, dem Cäcilius leiste [3]. In Beziehung auf die Umstände aber, aus denen Cäcilius seine Ansprüche zu vertheidigen suche, dürfe weder das Unrecht, welches ihm durch Verres widerfahren sein sollte [4], noch daß er der Quästor desselben gewesen [5], in Betrachtung kommen, vielmehr müsse dies eben so wie seine geistige und sittliche Untüchtigkeit die Richter bestimmen, sein Verlangen zurückzuweisen.

Würde ihm auch die Anklage selbst verweigert, so hatte Cäcilius wenigstens gehofft, zur Subscriptio zugelassen zu werden, und, da hierunter das Recht verstanden wurde, seine Zustimmung zu der Anklage, wie dieselbe vor den Prätor gebracht worden war, zu geben, eine Art von Aufsicht über die Sache zu erlangen. Das Gericht, welches in der Divinatio zu entscheiden hatte, gestand ihm jedoch weder das Eine noch das Andere zu, und Cicero wurde als alleiniger Ankläger des Verres anerkannt [6].

Ueber die Zeit der Rede gegen den Cäcilius scheint nur so viel festzustehen, daß dieselbe nicht später als in den Monat Mai des J. 70 v. Chr., wohl aber früher gesetzt werden kann. **Gewiß ist, daß die Sikuler, welche schon ehe noch Verres Sicilien verließ, Beschwerden gegen ihn erhoben hatten, die Anklage gegen ihn unmittelbar nach seiner Rückkehr zu betreiben anfingen [7], eben so daß die erste Rede gegen Verres den 5. August**

---

[1] c. 1—3 §. 1—9. 20, 66 ff. [2] 4, 12 ff.
[3] 7, 23. [4] c. 16—20. §. 52—66.
[5] c. 9—14. §. 29—47.
[6] lib. 1, 6, 15 ut — non modo deferendi nominis sed ne subscribendi quidem, quum id postularet, facerent potestatem. Vgl. Geib Gesch. des röm. Criminalrechtes. S. 281. [7] act. 1, 2, 5.

Digitized by Google

gehalten wurde [1], und daß Cicero die Nachforschungen über die gegen den Angeklagten beizubringenden Beweismittel in Sicilien in 50 Tagen beendigte [2]. Da nun das Gericht, welches die Sache zu entscheiden hatte, erst nach der Rückkehr des Cicero gebildet wurde, diese aber früher war als die Comitien der Consulwahlen, welche auf den 27. Jul. fielen [3], so ist es unmöglich, daß Cicero später als gegen das Ende des Mai seine Reise nach Sicilien antrat. Angenommen also auch, daß die auf die Divinatio folgenden Acte des Processes, die nominis oder criminis delatio, die Inscriptio und Subscriptio, die interrogatio und die nominis receptio [4], worüber jedoch rücksichtlich der Sache des Verres nichts Näheres bekannt ist, sehr kurz aufeinander folgten, so wird auch die Divinatio so weit noch hinaufgerückt werden müssen als diese der Abreise des Cicero jedenfalls vorhergehenden Acte Zeit kosteten. Daß Cicero selbst [5] in einer späteren Rede sagt, daß er die Hügel und Thäler Agrigents in der rauhesten Jahreszeit durchzogen habe, um Beweismittel gegen den Verres einzusammeln, würde die Reise und damit zugleich die Rede gegen den Cäcilius noch um ein Beträchtliches weiter hinaufzuschieben nöthigen, wenn der römische Kalender besser mit den Jahreszeiten übereinstimmte, oder wenn sich überhaupt angeben ließe, worin die Abweichung gerade in diesem Jahre bestand [6].

Ein Umstand, der sonst noch gleich hier in Betrachtung zu ziehen scheint, betrifft die Umtriebe des Verres und seiner Freunde, die Sache in die Länge zu ziehen. Auf Veranlassung derselben soll es nämlich geschehen sein, daß ein Anderer, dem eine Erpressungsklage von der Provinz Achaia übertragen worden war, 108 Tage Zeit zu seinen Nachforschungen daselbst verlangte, nachdem Cicero 110 Tage zu der seinigen verlangt hatte [7].

---

[1] act. I, 10, 31 Nonae sunt hodie Sextiles.

[2] act. I, 2, 6. [3] Pseudo-Ascon. p. 134.

[4] Geib S. 270 – 285.

[5] pro Scauro §. 25 p. 176 ed. Beier.

[6] Ideler Handbuch der Chronologie II, S. 108. Was von den Jahren 63—45 v. Chr. gilt, wird nicht auch von den vorhergehenden vorausgesetzt werden können.

[7] lib. I, 11, 30. Interposuistis accusatorem, qui cum ego mihi C et X dies solos in Siciliam postulassem, C et VIII sibi in Achaiam po-

Digitized by Google

Denn da der Termin [1], welchen der Prätor den Partheien zur Führung ihrer Sache anzusetzen hatte, bei einer Erpressungsklage zunächst von der Zeit abhing, deren der Ankläger zur Aufbringung der nöthigen Beweismittel in der Provinz selbst bedurfte, so scheinen die einzelnen Rechtshändel in derselben Ordnung vorgenommen worden zu sein, in welcher die Geschäfte der Ankläger beendigt waren [2]. Gelang es also der Erpressungsklage der Provinz Achaia den Vorzug vor der der Sikuler zu verschaffen, so mußte dadurch die Letztere sich einen Vorzug gefallen lassen, der leicht einen Zeitverlust von 3 Monaten kosten, und von den Gegnern aufs Vortheilhafteste ausgebeutet werden konnte [3]. Die Aeußerungen des Cicero sind indessen nicht bestimmt und zuverlässig genug, um zu entscheiden, ob ein solcher Vorzug wirklich Statt fand [4], oder nur beabsichtigt, von Cicero aber vereitelt wurde. Der nach Achaia abgegangene Inquirent soll nur bis Brundisium gelangt sein und hier die Rückkehr des Cicero abgewartet haben, um ihm sodann mit seiner Anklage zuvorzukommen [5]. Dabei ist es, als sei die ganze Anklage nur angestiftet worden, um die des Verres zu verzögern [6]. Auch dasjenige, was von dem Pseudo-Asconius bemerkt wird,

---

stuläret. Menses mihi tres quum eripuissetis, ad agendum maxime appositos, reliquum omne tempus hujus anni mo vobis remissurum putastis.

[1] Sonst war es gewöhnlich der zehnte Tag. Geib S. 284.

[2] Pseudo-Ascon. ad act. I, 1, 6. Moris autem fuerat, ut agendi dies prior priori ordinaretur.

[3] act. I, 9, 26.

[4] Daß Verres nach der Rückkehr des Cicero öffentlich sagte, sese (id quod difficillimum fuerit) tempus ipsum emisso judicii sui, quo cetera facilius emere posset etc. (act. I, 3, 8), kann auf die Hoffnung, die Entscheidung bis ins kommende Jahr zu verschieben, bezogen werden.

[5] »ille Achaicus inquisitor.« Quidam Dasianum, alii Pisonem dicunt. Schol. ap. Orell. p. 388. Ebendas. Praetor Achaicus Opimius dictus est, wo Oppius zu schreiben. Pseudo-Ascon. p. 128 Alii hunc Rupilium, alii Oppium putant. Sunt qui Rupilium dicunt accusatorem, Oppium reum, alii Q. Metellum Nepotem accusatorem, Curionem reum. Cicero aber sagt act. I, 2, 6 hominem ab isto quaesitum esse, non qui reum suum adduceret, sed qui meum tempus obsideret.

[6] act. I, 3, 9 ut arbitratu ejus deligeretur ex senatu, qui reus fieret etc. act. I, 16, 46 Vident adhuc post legem tribuniciam unum senatorem vel tenuissimum esse damnatum. Dies kann jedoch schwerlich der von den Achäern Angeklagte sein.

Digitized by Google

iſt nicht frei von Widerſpruch und ſcheint größtentheils nur auf Schlußfolgerungen aus den Worten des Cicero ſelbſt zu beruhen, die ſich nicht ganz gleich bleiben [1]. War in der That eine Erpreſſungsklage von der Provinz Achaia erhoben worden, ſo konnte weder der Ankläger noch der Angeklagte Werkzeug des Verres ſein. Cicero ſtellt offenbar hier Manches als abſichtlich dar, was nur zufällig war, und das Wahre ſcheint nur geweſen zu ſein, daß man allerdings zwar hoffte, die Anklage der Sikuler durch die der Achäer verzögert zu ſehen, daß aber die Schnelligkeit der Rückkehr des Cicero dieſe Hoffnung vernichtete.

5) Die Unterſuchungsreiſe des Cicero in Sicilien.

Die Anerkennung eines Anklägers in einer Erpreſſungsſache war zugleich mit einer ſchriftlichen Vollmacht verbunden, welche von dem Vorſitzenden der Quäſtio ertheilt wurde, und namentlich den römiſchen Beamten der Provinz die Verpflichtung auferlegt zu haben ſcheint, die Nachforſchungen deſſelben nach Kräften zu unterſtützen. Mit dieſer von dem Prätor M' Acilius Glabrio ausgefertigten Vollmacht verſehen, hatte Cicero die Reiſe nach Sicilien angetreten [2]. Sein einziger Begleiter ſcheint L. Cicero, der Sohn ſeines Oheims, geweſen zu ſein, und von einer Beaufſichtigung ſeiner Thätigkeit durch einen Andern iſt nirgends die Rede [3]. Die raſche Beendigung ſeiner Geſchäfte, welche in weniger als der Hälfte der anfangs dazu beſtimmten Zeit [4] erfolgte, konnte, wie er ſelbſt ſagt, als ein Beweis ſeines Eifers, die Menge der beigebrachten Urkunden und Zeugniſſe als ein Beweis ſeiner Sorgfalt, und daß er, obgleich Senator und deshalb berechtigt, Aufnahme und Beherbergung von den Städten der Provinz zu verlangen, dennoch lieber bei Bekannten und Gaſtfreunden ſein Unterkommen ſuchte, als ein Beweis

---

[1] Vgl p. 128 u. p. 165.

[2] lib. II, 26, 64 Quod ego nisi meo adventu illius conatus aliquantulum repressissem, et apud Siculos non Metelli, sed Glabrionis literis ac lege pugnassem, tam multos huc evocare non potuissem.

[3] Plutarch. Cato min. c. 21 iſt von einem darauf bezüglichen Geſetze die Rede, was jedoch ſonſt durch Nichts beſtätigt wird. Geib Geſch. des röm. Criminalproc. S. 286 u. 287.

[4] in 50 Tagen. act. I, 2, 6.

Digitized by Google

seiner Gewissenhaftigkeit betrachtet werden [1]. Macht zu untersuchen, fügt er hinzu, habe er nur so viel gehabt, als ihm das Gesetz gegeben, nicht so viel als ihm die Anhänglichkeit der Gemishandelten eingeräumt haben würde.

Das Benehmen des Prätors L. Metellus, welcher der Provinz sich anfangs auf eine väterliche Weise annehmen zu wollen schien, und selbst über den Zustand derselben Klage geführt hatte, hatte sich schon vor der Ankunft des Cicero, wie dieser sagt, in Folge von Briefen, welche ihm ein gewisser Lätilius aus Rom überbracht hatte, völlig geändert [2], und es ist deutlich, daß zwischen dem Verres und den mit ihm verwandten Metellern Verabredungen getroffen worden waren, nach welchen der Anklage des Cicero jedes Hinderniß in den Weg gelegt werden sollte. Die Quästoren des Metellus waren darin eben so wie die des Verres, welche Cicero bei seiner Ankunft noch in Sicilien traf [3], mit ihm einverstanden. Man bedrohte sowohl diejenigen, welche Gesandtschaften gegen den Verres zu schicken beschlossen hatten, als die, welche bereits abgereist waren, machte Anderen, wenn sie zu Gunsten des Verres sich erklären würden, die freigebigsten Versprechungen, und suchte die wichtigsten Zeugen, welche Cicero verlangt hatte, mit Gewalt zurückzuhalten [4]. Heraklius und Epikrates waren ihm bei seiner Ankunft in Syrakus mit den Ihrigen weit entgegengekommen, und dankten ihm unter Thränen, bereit ihm nach Rom zu folgen. Cicero, der unterdessen noch andere Städte der Provinz zu besuchen hatte, beschied sie nach Messana. Hier aber benachrichtigten sie ihn, daß der Prätor ihre Abreise nicht gestatten wolle [5].

Gegen solchen Widerspruch scheint Cicero, der sich darüber bitter beklagt [6], mehrmals genöthigt gewesen zu sein, sich aufs Nachdrücklichste auf die ihm zustehenden Rechte zu berufen, und dadurch allein die Bestellung der erforderlichen Zeugen durchgesetzt zu haben [7]. Indessen wurden die Bemühungen des Cicero

---

[1] lib. I, 6, 16. Er rühmt noch besonders: Nemini meus adventus labori aut sumptui, neque publice neque privatim fuit. cfr. IV, 11, 25.

[2] lib. II, 26, 64. [3] lib. II, 4, 11.

[4] lib. II, 4, 22. V, 49, 129. [5] II, 27, 65.

[6] Mit Recht sagt er lib. III, 68, 158 sei er auf Metellus erzürnt.

[7] lib. II, 26, 64.

Digitized by Google

zuletzt selbst von Solchen unterstützt, auf deren Mitwirkung er anfangs nicht gerechnet hatte. Zwar blieben die auf mancherlei Weise vom Verres begünstigten Mamertiner von Messana der Sache desselben zugethan. Sie unterließen es sogar ihn öffentlich zu sich einzuladen, als Cicero in ihre Stadt kam, obgleich dies eine Gewohnheit war, die sonst gegen keinen römischen Senator übergangen zu werden pflegte [1], und schickten Abgeordnete nach Rom, welche die Vertheidigung des Verres unterstützen sollten [2]. Die unlauteren Beweggründe dieser außerordentlichen Anhänglichkeit waren jedoch für Niemanden ein Geheimniß [3], und außer den Mamertinern waren es nur einzelne unbedeutende Orte [4], welche den Befehlen der römischen Beamten Folge leisteten, und entweder zu Gunsten des Verres Gesandte nach Rom schickten, oder diejenigen, welche zur Unterstützung der Anklage bestimmt gewesen waren, bei sich zurückhielten. Selbst die ebenfalls von Verres begünstigte Gemeinde von Syrakus soll später die Belobung desselben, zu welcher sie anfangs entschlossen gewesen war, aufgegeben haben [5]. Bei seiner Ankunft daselbst hatte sich Cicero, der sich keines besonderen Beistandes von Seiten der Stadt versehen zu dürfen glaubte, damit begnügt, die Bücher der römischen Bürger daselbst auszuschreiben, und ihre Klagen anzuhören [6]. Während er jedoch damit beschäftigt war, wurde er plötzlich von einem der angesehensten Syrakusier [7] eingeladen, in den Senat der Stadt zu kommen, und als er mit seinem Begleiter L. Cicero daselbst erschien, nicht nur auf die ehrenvollste Weise empfangen, sondern erhielt auch, als er auf die Frage, warum er die Stadt bisher so wenig berücksichtigt, zur Antwort gegeben hatte, daß das Benehmen der syrakusischen Abgeordneten in Rom die Schuld trage, und daß er von einem Senat, in dessen Versammlungshause eine vergoldete Bildsäule des Verres aufgestellt sei, keinen Beschluß gegen denselben habe erwarten können, Erklärungen, welche ihn überzeugten, daß auch hier das Andenken des Verres verabscheut werde, die Ge-

---

[1] lib. IV, 11, 25. [2] lib. II, 5, 13.
[3] IV, 61, 136.
[4] ibid. miserrima desertissimaque oppida. II, 5, 11.
[5] lib. II, 5, 15. [6] IV, 61, 137.
[7] Heraklius, qui tum magistratum Syracusis habebat. §. 137.

Digitized by Google

ſandten aber, welche man genöthigt geweſen, nach Rom zu ſchicken, nur die Genoſſen ſeiner Verbrechen geweſen wären. Alle zeigten ſich hierauf bereit, der Aufforderung des Cicero gemäß, der Sache der übrigen ſiciliſchen Städte beizutreten, und zu dem Ende zuvörderſt den Beſchluß zurückzunehmen, welcher einige Tage früher zum Lobe des Verres abgefaßt worden war. Sie öffneten dem Cicero ihr Archiv, geſtatteten ihm, ſich mit den Urkunden zu verſehen, welche die von Verres an den Bildſäulen ihrer Tempel verübten Räubereien bewieſen, und entſchuldigten den Beſchluß zum Lobe des Verres durch Auseinanderſetzung der Umſtände, durch welche er ihnen abgedrungen worden ſei. Verres habe ſelbſt in einem Schreiben dazu angehalten: er habe aber eben ſo wie die Aufforderungen ſeiner Freunde die allgemeinſte Entrüſtung erregt, und der Beſchluß ſei erſt bei der Annäherung des Cicero auf den ausdrücklichen Befehl des Prätors [1] zu Stande gekommen, obwohl in einer Form, daß das Lob mehr nachtheilig als vortheilhaft zu ſein ſcheine [2]. Auch hatte ſich Cicero kaum entfernt, als 1) für den L. Cicero ein Ehrendecret als öffentlichen Gaſtfreund der Syrakuſier beſchloſſen [3] und 2) die dem Verres zuerkannte Belobung wieder aufgehoben wurde. Ein geweſener Quäſtor des Verres aber thut Einſpruch, indem er ſich auf den Prätor [4] beruft, und ohngeachtet Alles auf Ciceros Seite iſt, und über die Verletzung beſtehender Rechte klagt, wird die Gültigkeit des gefaßten Senatsbeſchluſſes und die Ueberlieferung der von Cicero verlangten Urkunden darüber dennoch beſtritten, bis dieſer den Prätor mit den geſetzlichen Strafen bedroht, und dadurch das Gewünſchte (tabularum potestas) erlangt [5].

Uebrigens war der Aufenthalt in Syrakus dem Cicero noch in anderer Beziehung vortheilhaft. Es war ihm bekannt, daß römiſche Ritter früher über Nichtentrichtung des Zolles für aus-

[1] eum, qui summam potestatem haberet IV, 63, 141.

[2] ut multo plus illi laudatio mali quam boni posset afferre. ibid.

[3] IV, 65, 145 ut cum L. fratre publice hospitium fieret, quod is eandem voluntatem erga Syracusanos suscepisset, quam ego semper habuissem. Id non modo tum scripserunt, verum etiam in aere incisum nobis tradiderunt.

[4] Cäſelius lib. IV, 65, 146.

[5] IV, 66, 149.

Digitized by Google

geführte Effecten gegen Verres geklagt hatten, die in dieser Angelegenheit geschriebenen Briefe jedoch später auf Veranlassung des von dem Verres gewonnenen Carpinatius vernichtet worden waren. Da er nun wußte, daß die Zollpächter, welche als Vorsteher der Genossenschaften derselben jährlich die Bücher geführt hatten, Abschriften davon zu nehmen und für sich zu behalten pflegten, so wandte er sich deshalb an den L. Vibius in Syrakus, der in dem Jahre, in welchem die Beschwerden vorgekommen waren, Vorsteher einer Genossenschaft gewesen war, und war glücklich genug, durch diesen 2 Urkunden zu entdecken, welche die Sache außer Zweifel setzten [1], und zugleich, da die darin enthaltenen Berechnungen nur wenige Monate betrafen, auf die Größe des Unterschleifs einen Schluß machen ließen [2]. Außerdem unterrichtete ihn die Einsicht in die Bücher des Carpinatius, nicht nur daß derselbe zu den Bestechungen des Verres Geld geliehen, sondern zugleich von Verres, dessen Name in Verrutius verfälscht worden war, öfters Geld empfangen hatte. Cicero konnte nun zwar den Carpinatius, obgleich er sich deshalb an den Metellus wandte, nicht zu dem Geständniß bringen, daß Verrutius kein anderer als Verres sei, nahm jedoch von den fraglichen Stellen im Beisein mehrerer Zeugen genaue Abschriften [3] und zeigt in den später niedergeschriebenen verrinischen Reden [4], welchen Gebrauch er davon machte. Eben so fand Cicero im Hause des Carpinatius [5] das Schreiben des Ritters L. Vettius, worin sich derselbe über die Zinsen beklagt hatte, welche Verres von den aus der Pacht der Ritter ihm angewiesenen Summen bezog, und in dem des Apronius den Brief, welchen Timarchides, der Freigelassene des Verres, an ihn geschrieben hatte, um ihn dadurch auf die Mittel, den Metellus zu gewinnen, aufmerksam zu machen [6]. Dagegen war Cicero nicht im Stande, zu den Büchern des Apronius zu gelangen, da dieser auch vor Gericht behauptete, keine gehalten zu haben [7], und konnte sich nur auf das Zeugniß der Centuripiner berufen,

---

[1] lib. II, 74, 182. 183. [2] II, 75, 184. 185.
[3] lib. II, 47, 189. [4] II, 78, 191.
[5] in literarum allatarum libris III, 71, 167.
[6] III, 66, 154.
[7] III, 47, 112.

Digitized by Google

in deren Händen das Gebiet von Leontini, wo Apronius den Zehnten gepachtet hatte, sich meistentheils befand [1].

In welcher Ordnung Cicero die einzelnen Städte der Insel besuchte, wird nirgends angegeben. Nicht unwahrscheinlich aber, daß er zuerst die westlichen, hierauf die südlichen, sodann die östlichen Orte bereiste, und so zuletzt nach Messana gelangte, von wo aus er nach Italien zurückkehrte. Unter den von ihm besuchten Städten nennt er Enna, wo ihm die Priester der Ceres feierlich entgegenzogen [2], Heraklea [3], Lilybäum, Herbita, Morgana, Assorus, Imachara, Agyrinum, Aetna, Leontini [4], Entella [5] und Eryx [6], indessen wird kaum ein Ort von ihm übergangen worden sein, wo er für seine Nachforschungen etwas zu gewinnen hoffte. Auch sein Aufenthalt in Messana, dessen Einwohner zwar nicht für den Krieg gegen die Seeräuber, wohl aber für den Verres selbst ein Schiff ausgerüstet hatten, und in deren Mauern die Beute des Verres aufbewahrt zu werden pflegte, bis dieselbe hinweggebracht werden konnte [7], wurde ihm trotz alles Mangels an Theilnahme von Seiten der Stadt dadurch vortheilhaft, daß es ihm durch die daselbst eingezogenen Nachrichten möglich war, das Ansehn der mamertinischen Belobungs-Gesandtschaft, deren Führer sich selbst über Ungerechtigkeiten des Verres zu beschweren hatte, völlig zu entkräften [8]. Die Rückreise des Cicero war nicht ohne Gefahr. Seeräuber und aufrührerische Sclaven machten den Weg unsicher, sogar Verres selbst soll Nachstellungen bereitet haben; Cicero legte jedoch die Reise über Vibo in Bruttium und Velia, wohin er sich von Vibo aus zu Schiffe begeben hatte, glücklich zurück [9], und kam, wie es scheint, mit dem Erfolg derselben sehr befriedigt, zu Rom an.

---

[1] III, 46, 109. 48, 114. [2] IV, 49, 110.
[3] V, 49, 129. [4] III, 18, 47. 46, 109.
[5] III, 87, 201. [6] II, 47, 115.
[7] Mamertinos delegerat, ad quos omnia, quae aut diligentius servanda aut occultius exportanda erant, deportaret. lib. II, 75, 185.
[8] lib. IV, 8, 17. 67, 150. [9] lib. II, 40, 99.

Digitized by Google

B) Der fernere Verlauf des Processes bis zum Ausgang desselben.

Der Fortsetzung der gerichtlichen Verhandlungen scheint jetzt weiter nichts im Wege gestanden zu haben. Vor Allen mußte das Gericht gebildet werden, welches in der Sache des Verres zu entscheiden hatte, und da das Gesetz des Sulla noch nicht aufgehoben war, so konnten nur Senatoren dazu ernannt werden. Dem Prätor lag das Geschäft der Ernennung und die Sortitio ob, die Partheien durften die ihnen misfälligen Richter bis zu einer gewissen Zahl verwerfen [1] (rejectio), und durch die Subsortitio wurden hierauf die Ausgetretenen wieder ergänzt [2]. Dieser Act fand an einem besonderen Tage einige Zeit vor dem Anfang der weiteren Verhandlungen Statt [3]. Die Art und Weise, wie sich der Ankläger und der Angeklagte dabei benahmen, konnte dazu dienen, den Ersteren gegen die Beschuldigungen zu rechtfertigen, durch welche man seine Treue den Sikulern verdächtig zu machen suchte, und die Absichten des Letzteren aufzudecken [4].

Ein den Beeinträchtigten günstiges Schicksal wollte, daß wie der dem Gericht vorsitzende Prätor selbst [5], so die Richter zu den Angesehensten und Würdigsten gehörten [6]. Die Sorgfalt, mit welcher er die Verdächtigen entfernt habe, rühmt Cicero, habe dazu vor Allen beigetragen, und die entgegengesetzten Bestrebungen des Verres seien fruchtlos geblieben. Verres selbst, der seiner zahlreichen und mächtigen Freunde ohngeachtet [7] jetzt

---

[1] lib. II, 31, 77 heißt es freilich: ne rejiciundi quidem amplius, quam trium judicum, praeclarae leges Corneliae faciunt potestatem. Allein so beschränkt scheint doch das Verwerfungsrecht nicht in allen Fällen gewesen zu sein. Geib S. 309. Schol. Gronov. p. 392 ed. Or.

[2] pr. Cluent. 33, 91. 35, 96.

[3] In der Zwischenzeit erfolgten die Consuln- und Aedilenwahlen.

[4] lib. I, 6, 7. 7, 18. Ita rejeci judices, ut hoc constet, post hunc statum reipublicae, quo nunc utimur, simili splendore et dignitate consilium nullum fuisse. — act. I, 3, 10.

[5] Cicero rühmt ihn an mehreren Stellen und preist zugleich das Lob seines Vaters, von welchem die lex Acilia, qua lege populus Romanus de pecuniis repetundis optimis judiciis severissimisque judicibus usus est (act. I, 17, 51), seines Großvaters Mucius Scävola und seines Schwiegervaters Scaurus. act. I, 17, 52. Pseudo-Ascon. p. 149.

[6] act. I, 16, 49. lib. I, 7, 18. [7] act. I, 6, 15.

Digitized by Google

durch Bestechungen etwas ausrichten zu können verzweifelte, verrieth durch seine Niedergeschlagenheit, wie sehr ihn die Ernennung der Richter entmuthigt hatte [1]. Listen derselben waren in Jedermanns Händen, an ein Unterschieben Anderer war nicht zu denken; eben so unanwendbar schienen die Mittel, deren man sich früher wohl zuweilen bedient hatte, die Stimmen der Einzelnen kenntlich zu machen [2]. Gleichwohl traten wenige Tage später Umstände ein, welche ihn zu neuen Hoffnungen zu berechtigen schienen, und frühere Bestechungspläne, über welche er bereits mit gewissen Personen unterhandelt hatte, wieder vorzunehmen bewogen [3]. Q. Hortensius, sein Vertheidiger, und Q. Metellus, welcher nicht weniger als die übrigen Meteller zu seinen Freunden gehörte, und von ihm bei seinen Bewerbungen um das Consulat aufs Thätigste unterstützt worden war [4], wurden für das nächste Jahr zu Consuln ernannt, M. Metellus aber, der zum Prätor gewählt worden war, erhielt die Untersuchung über Erpressungen. Ein glücklicher Ausgang der Sache schien daher, wofern nicht die bevorstehende Veränderung der Gerichtsverfassung die Hoffnung täuschte, nicht unwahrscheinlich, wenn es gelang, die Entscheidung bis ins nächste Jahr zu verzögern, und dies um so mehr, da mehrere der jetzigen Richter wegen der ihnen übertragenen öffentlichen Aemter austreten mußten [5], und das Loos, was ihre Nachfolger zu bestimmen hatte, auch Freunde des Verres in das Gericht bringen konnte. Glaubten Hortensius und Q. Metellus schon jetzt, obgleich noch ohne Gewalt, die Sikuler einschüchtern zu können [6], was hatten die Unglücklichen zu fürchten, wenn es nicht mehr die Sclaven, sondern die Lictoren der Consuln waren, welche sie zu ihnen riefen, und ihre Worte Befehle waren. Die Möglichkeit der

---

[1] act. I, 6, 17.

[2] Libelli nominum vestrorum consiliique hujus in manibus erant omnium. Nulla nota, nullus color, nullae sordes videbantur his sententiis allini posse. ibid. Vgl. Pseudo-Ascon. p. 132. in Caecil. 9, 24 u. dazu Pseudo-Asc. p. 108 u. 109. act. I, 13, 40 u. Pseudo-Asc. p 144. 147.

[3] act. I, 6, 17 vgl. §. 16 u. dazu Pseudo-Ascon.

[4] Verres sagte öffentlich Q. Metellum opera sua consulem factum act. I, 10, 29.

[5] act. I, 10, 29—30. Pseudo-Asc. p. 131. 132.

[6] act. I, 9, 25. 27. 10, 28 u. 18, 53.

Digitized by Google

Verzögerung bis ins folgende Jahr aber gründete sich auf die sehr bedeutenden Unterbrechungen, welche bereits 10 Tage nach dem Beginn der gerichtlichen Verhandlungen eintreten mußten [1]. Auf diese Weise hoffte man dem Cicero erst 40 Tage nach seiner Anklage zu antworten, und die Sache hierauf so in die Länge zu ziehen, daß der zweite Act des Processes vor dem Anfang des nächsten Jahres gar nicht Statt finden konnte [2]. Eben so mochte das Geld und der Einfluß des Verres gegenwärtig mit mehr Erfolg noch als früher dazu benutzt werden, die Wahl des Cicero zum Aedilis zu verhindern [3].

Hegte jedoch Cicero wirklich deshalb Besorgnisse, so wurden dieselben durch seine bald nachher erfolgende Wahl widerlegt [4], der Verzögerung des Processes aber schien eine zwar weniger gewöhnliche, aber doch nicht unerhörte Beschleunigung der Sache entgegengesetzt werden zu müssen [5]. Wurden nämlich die 10 Tage, welche von dem Anfang der Verhandlungen bis zur Feier der Ludi Votivi des Pompejus nur noch übrig waren, mit den langen und ausführlichen Reden hingebracht, welche die Erörterung der Anklage erforderte, und gingen dann fast 40 Tage hin, ohne daß etwas weiter geschah, so war nicht nur der Eindruck großentheils erloschen, welchen die Beredsamkeit des Anklägers gemacht hatte, sondern es hatte sich auch die Volksmenge, welche theils wegen der Comitien und Spiele theils wegen des von dem Gellius und Lentulus zu haltenden Census in Rom versammelt war, wieder verloren [6].

Die Form des Erpressungs-Processes war so wie die Bestrafung des Schuldigen durch mehrere Gesetze (Lex Calpurnia, Acilia, Junia, Servilia, Cornelia) bestimmt, wovon das cornelische das frühere des C. Servilius Glaucia beibehalten und dasselbe nur in so fern geschärft zu haben scheint, als es dem Kläger gestattete, das Geraubte, so bald das Vermögen des Beklagten selbst nicht zureichte, noch von Anderen beizutreiben,

---

[1] Ludi Votivi des Pompejus (wegen des Sieges über d. Sertorius), ludi Romani, ludi Victoriae u. ludi Plebeji. act. I, 10, 31.

[2] Man wünschte schon dem Verres zu seiner Lossprechung Glück. act. I, 7, 18. 19. 8, 21.

[3] act. I, 8, 22.

[4] act. I, 9, 25. lib. I, 7, 19.

[5] act. I, 18, 55. lib. I, 11, 29—30.

[6] act. I, 18, 54.

Digitized by Google

in deren Hände es gekommen war [1]. Das im J. der Stadt 653 (101 v. Chr.) gegebene Geſetz des C. Servilius Glaucia aber enthielt bereits in ſo fern ſchon eine Schärfung des früheren Verfahrens, als es dem Ankläger die Comperendinatio oder die Forderung einer zweiten Actio nach der vorhergegangenen erſten geſtattete [2]. Dieſe Forderung ſcheint der Regel nach den dritten Tag nach Beendigung der Verhandlungen der erſten Actio als Termin zur Wiederaufnahme des Proceſſes geſetzt zu haben [3], und die rechtliche Erörterung der in dem vorhergegangenen Zeugenverhör vorgekommenen Beweismittel der Zweck geweſen zu ſein. Kläger und Beklagte ſcheinen dann in derſelben Ordnung wie in der erſten Actio geſprochen [4], und die Richter erſt am Schluß dieſer Actio das Urtheil gefällt zu haben. Dieſe Einrichtung, welche urſprünglich nur zum Vortheil des Anklägers gemacht worden war [5], ſollte jetzt von dem Verres und ſeinen Freunden dazu benutzt werden, die Entſcheidung bis ins nächſte Jahr zu verzögern, und ihre Abſicht würde erreicht worden ſein, wenn das Zeugenverhör, wie ſonſt gewöhnlich zu geſchehen pflegte, erſt nach den Zeit koſtenden, die Sache ausführlicher erörternden Reden Statt gefunden hätte. Die Beredſamkeit des Anklägers hätte in dieſem Falle bei der Menge von Thatſachen, welche gegen den Angeklagten angeführt werden konnten, den freieſten Spielraum und die beſte Gelegenheit gehabt, zu glänzen und Ruhm zu erwerben, die Umſtändlichkeit aber, welche dazu nothwendig ſchien, hätte nur den Gegnern in die Hände gearbeitet, und Cicero zog es daher vor, darauf zu

---

[1] Ernesti Cl. lex Cornelia de repetundis. pr. Cluent. 41, 116.

[2] Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus, antea vel judicari primo poterat, vel amplius pronuntiari. lib. I, 9, 26. So nach der früheren lex Acilia, wonach nur die in allen Gerichten übliche ampliatio Statt fand, ſobald die vorhergegangenen Erörterungen den Richtern nicht hinreichend ſchienen, um ein genügendes Urtheil zu ſprechen. Ernesti v. lex Acilia. Madwig de Ascon. p. 113—115. Geib S. 373.

[3] Fest. res comperendinata. Cic. Brut. c. 22. Geib S. 374.

[4] Geib S. 376. 377. 380.

[5] in Verr. lib. I, 9, 26. Adimi enim comperendinatum. Quod habet lex in se molestissimum, bis ut causa dicatur, aut mea causa potius est constitutum, quam tua, aut nihilo tua potius quam mea. cfr. §. 25.

Digitized by Google

verzichten, und nach einer kurzen einleitenden Rede das Zeugenverhör sogleich selbst vorzunehmen. Dem Vertheidiger des Angeklagten stand es dabei frei, auch seinerseits die Glaubwürdigkeit der mitgetheilten Beweismittel zu prüfen [1], und Cicero hoffte so die Sache so rasch zu fördern, um noch vor der ersten der zu erwartenden Unterbrechungen auf die Comperendinatio überzugehen [2], welcher sodann die weiteren umständlicheren Erklärungen der zweiten Actio vorbehalten blieben.

Der Inhalt der in der ersten actio gehaltenen Rede war daher nur folgender: Der Proceß des Verres ist in einem wichtigen Zeitpunct begonnen worden. Es handelt sich um das Fortbestehen der senatorischen Gerichte, welches durch die Lossprechung des Angeklagten gefährdet werden muß. Die Vergehungen des Verres sind nicht weniger offenbar als die Schaamlosigkeit, mit welcher er, auf den Einfluß seines Reichthums rechnend, seine Freisprechung zu erwirken hofft (c. 1—3). Die Jahre seiner Jugend, seine Quästur, seine Legation in Asien, seine Prätur und seine Statthalterschaft in Sicilien sind voll von Lastern und Schandthaten (c. 4 u. 5). Eine genügende Vertheidigung und Rechtfertigung dagegen ist unmöglich. Seine Hoffnungen gründen sich auf andere Umstände, und seit die Aussicht auf Bestechungen verschwunden ist, nachdem das Loos und nicht weniger die Ausstoßung der Unzuverlässigen auf eine dem Rufe des Gerichts günstige Weise darüber entschieden hat, so ist es vor Allen die Ernennung seiner Freunde Q. Metellus und Hortensius zu Consuln, die des M. Metellus zum Prätor und zwar zum Quästor der Erpressungssachen, was ihn ermuthigt. Durch einen Aufschub der Entscheidung auf das nächste Jahr scheint Alles gewonnen (c. 6—10). Eben deshalb aber ist es die Absicht des Anklägers, ohne die umständlichere, dem Zeugenverhör herkömmlich vorhergehende Besprechung der einelnen Gegenstände, dieses Verhör unmittelbar nach der gegenwärtigen Rede vorzunehmen, und die zweite Action noch vor dem Anfang der nächsten Spiele zu beantragen (11, 34); sollte aber der Gegenparthei die gewünschte Verzögerung dennoch gelingen, die

[1] lib. I, 28, 71.

[2] act. I, 11, 34 Tua ratio est, ut secundum binos ludos mihi respondere incipias, mea, ut ante primos ludos comperendinem.

Digitized by Google

Schmach der bisherigen Gerichte ohne Schonung aufzudecken (c. 11—14). Die gegenwärtigen Richter also mögen die Gelegenheit, den Ruf der senatorischen Gerichte zu retten, nicht unbenutzt lassen, und bedenken, wie wenig seit der Herstellung der Gewalt der Volkstribunen dafür geschehen und wie groß das Verlangen des Volkes nach Richtern aus einem anderen Stande sei (c. 15—17). Cicero selbst will auf jede Weise die Sache beschleunigen, und seine Forderung von 40 Millionen Sestertien Ersatz für die Erpressungen des Verres [1] durch Zeugenaussagen und Urkunden sofort rechtfertigen (c. 18).

Die Hoffnung, mit welcher Cicero sich von Anfang an für das gewählte Verfahren entschieden zu haben scheint, täuschte ihn nicht. Sein Gegner war nicht im Stande, die gegen ihn beigebrachten Beweise zu entkräften; schon am ersten Tage des Zeugenverhörs schien seine Schuld außer Zweifel gesetzt, und die nächst folgenden entmuthigten ihn gänzlich [2]. Die Fortsetzung des Processes schien seine Sache eher zu verschlimmern als zu verbessern und ein freiwilliges Exil der einzige Weg zu sein, um der gesetzlichen Verurtheilung zu entgehen [3]. Die von Cicero geschriebenen 5 Reden der zweiten Actio dienten dazu, die Geschichte des Processes so wie seine eignen Verdienste um die Führung desselben dem Gedächtniß zu überliefern.

---

[1] act. 1, 18, 56 Dicimus C. Verrem — praeterea quadringenties sestertium ex Sicilia contra leges abstulisse. lib. 1, 10, 27. — in Caecil. 5, 19 ist von 100 Millionen die Rede. Es ist jedoch hier nur ein angenommener Fall, keine thatsächliche Forderung. Cicero war vielleicht auch zur Zeit der Rede gegen den Cäcilius von der Sache noch nicht hinlänglich unterrichtet. Ein Widerspruch also findet nicht Statt. Daß Cicero, wie Plutarch c. 8 sagt, διαβολὴν ἔσχεν, ὡς ἐπ' ἀργυρίῳ τὸ τίμημα καθυφειμένος scheint wenig glaublich. Plutarch giebt 750000 Drachmen an, allein dies macht nur 30 Mill. Sestertien.

[2] lib. 1, 7, 20.

[3] Pseudo-Ascon. p. 153. Plutarch. Cic. c. 7 u. 8. Geib S. 120. 130 ff. 301.

VII. Abſchnitt.

Cicero als Aedilis curulis. Reden für den Fonteius, Cäcina und Oppius.

Die Aedilenwürde, welche dem Cicero, wie er ſagt [1], zuerſt vor allen Mitbewerbern und durch die ſämmtlichen Stimmen übertragen worden war, galt mehr für ein Mittel, die Aufmerkſamkeit der Menge auf ſich zu ziehen und ihre Gunſt zu gewinnen, als einen beſonderen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen [2]. Die Abhaltung der Spiele, welche der Ceres, dem Bacchus und der Proſerpina, ferner der Flora und endlich unter dem Namen der ludi maximi dem Jupiter, der Juno und Minerva gefeiert werden mußten, die Sorge für die heiligen Gebäude, endlich eine policeiliche Aufſicht über die ganze Stadt waren die Pflichten, welche das Aedilenamt auflegte; ein höherer Platz (antiquior locus) im Senat, die verbrämte Toga, die Sella curulis und das Jus imaginum die Vorzüge, welche damit, wie mit anderen höheren Ehrenſtellen, verbunden waren [3]. Die von den Aedilen zu haltenden Spiele waren indeſſen der wichtigſte Theil ihrer Amtsführung, und zugleich der Hauptgegenſtand der Ehrſucht, da der Aufwand dafür aus eignen Mitteln beſtritten wurde. Der Zuſtand ſeines Vermögens geſtattete dem Cicero nicht, Andere darin zu überbieten [4]. Er ſelbſt geſteht, daß der Aufwand, welchen er als Aedilis gemacht habe, im Verhältniß zu den Ehrenſtellen, welche er bekleidet, und zu der Bereitwilligkeit, mit welcher ſie ihm das Volk übertragen habe, gering geweſen ſei; daß er jedoch ſo viel gethan als nöthig geweſen. Sein Amtsgenoſſe M. Cäſonius, deſſen Rechtſchaffenheit Cicero in der Rede für den Cluentius [5]

---

[1] in Pis. 1, 2. vgl. in Verr. act. I, 9, 25.

[2] act. I, 13, 37. lib. V, 14, 35 u. 37.

[3] in Verr. lib. V, 11, 36.

[4] pr. Mur. 19, 41. de off. II, 17, 59 u. daſ. Beier. Cicero ſagt pr. Mur. 19, 40: Nos quoque habuimus scenam competitricem. Quodsi ego, qui trinos ludos aedilis feceram, tamen Antonii ludis commovebar etc. Antonius war jedoch nicht der Amtsgenoſſe des Cicero als Aedilis, wie Manutius, Erneſti und Matthiä annahmen.

[5] pr. Cluent. 29, 79. Vgl. in Verr. act. I, 10, 29.

Digitized by Google

ein ehrenvolles Zeugniß giebt, ſcheint hierin nicht anders gedacht zu haben. Unter den Reden des Cicero ſind es die für den M. Fontejus und A. Cäcina, welche in das Jahr ſeiner Aedilenwürde zu gehören ſcheinen.

M. Fontejus, der Sohn des M. Fontejus, welcher als Legat des Prätors Q. Servilius beim Ausbruch des italiſchen Krieges zu Asculum ſein Leben verloren hatte [1], aus einer zwar plebejiſchen [2], aber alten und nicht unberühmten Familie von Tusculum [3], hatte zuerſt das Amt eines Triumvirs [4], hierauf das eines Quäſtors zu Rom, ſpäter das eines Legaten in Spanien [5], und ſodann in Macedonien [6] bekleidet. Noch ſpäter war er Prätor zu Rom und hierauf 3 Jahre hindurch Statthalter des narbonenſiſchen Galliens geweſen. Nach ſeiner Rückkehr wurde er von den Galliern, und unter dieſen namentlich von dem Allobroger-Fürſten Induciomarus [7], welche dem M. Plätorius und M. Fabius [8] die Führung ihrer Sache übertragen hatten, wegen Erpreſſungen angeklagt, und vom Cicero hierauf gegen dieſe Anklage vertheidigt.

Der erſte Theil des Proceſſes war indeſſen bereits vorüber, und es war am Schluß der zweiten Actio, als die Rede des Cicero gehalten wurde [9]. Die erhaltenen Bruchſtücke geben folgenden Plan derſelben. Fontejus hat ſich als Triumvir und Quäſtor zu Rom, ſo wie als Legat in Spanien auf eine tadelloſe Weiſe benommen, auch als Prätor in Gallien augenſcheinliche Verdienſte erworben. Denn er hat unter den ſchwierigſten Umſtänden der Provinz vorgeſtanden, und von den Mitteln der-

---

[1] pr. Fontejo 14, 31. 17, 38. Appian. B. C. I, 38. Liv. Epit. 72. Vellej. II, 15. [2] pr. domo 44, 116.

[3] pr. Fontej. 14, 31.

[4] Nach Niebuhr (fragm. orat. Cic. p. 12) nicht coloniis deducendis, ſondern monetalis. Auch ſagt Cicero §. 5 von dem Triumvirat und der Quäſtur des Fontejus: quorum uterque in pecunia maxima tractanda procurandaque versatus est. [5] pr. Font. §. 4 u. 5.

[6] quae quum se ac suas urbes non solum consilio sed etiam manu Fonteji conservatam esse dicat, ut illa per hunc a Thracum adventu, a depopulatione defensa est, sic ab hujus nunc capite Gallorum impetus terroresque depellit. 16, 34. Vgl. 14, 31 u. 32. Sallust. Hist. II, 14. Liv. Epit. 92.

[7] pr. Font. 8, 17. 12, 26. 17, 36. [8] 12, 26.

[9] prope causa duabus actionibus perorata 12, 27. 13, 30.

Digitized by Google

ſelben die in Spanien beſchäftigten Heere mit Reiterei, mit Geld und mit Getraide nachdrücklich unterſtützt (2, 3. 3, 6). Die römiſchen Einwohner der Provinz und die Städte Narbo Martius [1] und Maſſilia ſagen nur Gutes von ihm (§. 3. 4); blos die Gallier, deren Einige, weil ſie Feinde waren, von ihm unterjocht, Andere die Ländereien, welche ſie zu verlieren ſchon früher verurtheilt waren, herauszugeben genöthigt wurden, und welche alle unter ſeiner Verwaltung Manches für den Staat zu entrichten hatten [2], klagen ihn an. Sie werfen ihm 1) vor, bei der Anlegung von Straßen ſeinen Gewinn geſucht zu haben, da Einige für Geld von der Pflicht, daran zu bauen, befreit, Andere zu zahlen genöthigt worden, um die Billigung ihrer Arbeiten zu erhalten. Dieſe Beſchuldigung wird jedoch dadurch widerlegt, daß theils Alle genöthigt wurden zu bauen, theils Vieles gemisbilligt und für ungenügend erklärt worden iſt. Auch würde dieſelbe weniger dem Fontejus, der durch andere Geſchäfte abgehalten wurde ſich des Straßenbaues perſönlich anzunehmen, als ſeinen Legaten C. Annius Bellienus und C. Fontejus, welche insbeſondere dem Bau der via Domitia vorſtanden, zu machen ſein (4, 8). Sie klagen ihn 2) wegen eines Zolles an, den er auf die Einfuhr des Weines gelegt habe [3], 3) wegen eines Kriegs mit den Vocontiern und 4) wegen der Vertheilung der Winterquartiere. Zeugniſſe von Feinden und Barbaren aber, welche nur ſagen, was ihnen Haß und Leidenſchaft eingiebt, — iſt doch der geringſte römiſche Bürger mehr als die Erſten der Gallier — können vor weiſen und beſonnenen Richtern um ſo weniger etwas gelten, je häufiger die Zeugniſſe auch der angeſehenſten und geachtetſten römiſchen Bürger in früheren Rechtsſtreitigkeiten unbeachtet geblieben ſind, und je mehr die galliſchen Ankläger weger eitler Zuverſichtlichkeit wie wegen übermüthiger Drohungen die Verachtung der Richter verdienen und durch beachtenswerthe Ausſagen widerlegt werden. So ſind es

[1] colonia nostrorum civium etc. §. 3.

[2] quibus multa reipublicae causa invitissimis imperata sunt. §. 7.

[3] c. 5. init. de crimine vinario, quod illi invidiosissimum et maximum esse voluerunt. Eine Lücke unterbricht hier den Zuſammenhang. Die Erwiderungen des Cicero fehlen. Vgl. Amm. Marcell. XV, 12, 1. Drumann V, p. 333.

Digitized by Google

nur die Verdienſte des Fontejus, welche ihm ſeine Anklage zugezogen haben, ſeine Ankläger diejenigen, die er theils für begangenes Unrecht züchtigte, theils dem Nutzen des Staates zu dienen nöthigte.

Stellt ſich aber auf dieſe Weiſe Veranlaſſung und Plan der Rede ziemlich deutlich heraus, ſo iſt dagegen die Beſtimmung der in derſelben vorkommenden Zeitverhältniſſe nicht ohne Schwierigkeit, obgleich es nicht an Andeutungen darüber fehlt. In Beziehung auf die Zeit des Proceſſes geht daraus, daß Senatoren und Richter [1] zu Gericht ſaßen, hervor, daß die durch die Lex Aurelia bezweckte Veränderung der Gerichtsverfaſſung eingetreten war. Wie hätte Cicero auch vor blos ſenatoriſchen Richtern die Gerechtigkeit rühmen können, welche die Ritter ehedem durch Mistrauen in die Zeugniſſe auch der angeſehenſten Senatoren an den Tag gelegt hätten [2]?

Eine zweite Frage aber iſt, in welche Zeit der Gegenſtand der Anklage, die dreijährige Verwaltung des narbonnenſiſchen Galliens gehörte. Hierbei iſt 1) deutlich, daß M. Fontejus die Provinz erſt übernahm, nachdem Pompejus die Wiederunterwerfung der, wie es ſcheint, während der bürgerlichen Unruhen abgefallenen Gallier bewerkſtelligt hatte. Pompejus nämlich, der nicht lange nach der Unterdrückung des Lepidus in Italien nach Spanien geſchickt wurde, hatte, ehe er die Pyrenäen erreichte, zuerſt einen von Plutarch [3] freilich ganz übergangenen Krieg jenſeit der Alpen zu führen. Cicero, indem er die Thaten des Pompejus rühmt [4], ſetzt dieſen Krieg in die Mitte zwiſchen den von ihm geführten afrikaniſchen und ſpaniſchen, und ſpricht von einem großen Blutvergießen, wodurch die römiſchen Legionen ſich den Weg durch Gallien gebahnt hätten. Pompejus aber rühmt ſich in einem Briefe aus Spanien [5], nachdem er in 40 Tagen ſein Heer zuſammengezogen, die bereits Italien bedrohenden Feinde von den Alpen nach Spanien zurückgeworfen und

[1] pr. Fontejo 12, 26.

[2] 7, 14. 8, 16 An vero illi equites, quos nos vidimus, qui nuper in republica judiciisque maximis floruerunt, habuerunt tantum animi, tantum roboris, ut M. Scauro testi non crederent etc.

[3] Pompej. c. 17.

[4] pr. lege Manil. 10, 28. 11, 30.

[5] Sallust. Hist. III, 11, 4.

Digitized by Google

einen anderen und günſtigeren Weg als Hannibal über die Alpen gebahnt zu haben [1]. Allerdings war es nur ein Durchzug, und wenn Pompejus in demſelben Jahre, in welchem er den mit Lepidus verbundenen M. Brutus in Oberitalien unterdrückte, und hierauf ſeine Zurüſtungen für den Krieg in Spanien machte, auch, wie erzählt wird, die Unternehmungen gegen den Sertorius daſelbſt begann, ſo blieb ihm freilich für den Krieg in Gallien nicht viel Zeit übrig. Von dieſem Zuge nun muß es verſtanden werden, wenn in der Rede für den Fontejus [2] geſagt wird, derſelbe werde von Solchen angeklagt, die einer Verordnung des Pompejus zufolge genöthigt worden ſeien, ihre Ländereien aufzugeben. Pompejus nämlich hatte zu viel Eile, um ſeine Strafurtheile überall zu vollſtrecken, was dagegen Fontejus, von welchem auf dieſe Weiſe zugleich anzunehmen iſt, daß er erſt ſpäter ſeine Statthalterſchaft antrat, ſich zur Aufgabe machte. Gehörte nun der Zug des Pompejus in das Jahr 77 v. Chr., ſo wird die Verwaltung des Fontejus in Gallien erſt in die darauf folgenden Jahre zu ſetzen ſein. Hierzu kömmt aber 2) die beſtimmte Angabe (3, 6), daß das Heer des Pompejus während der Statthalterſchaft des Fontejus in Gallien überwinterte. Offenbar nämlich gehört hieher Livius Epit. 93, wo es von Sertorius, der in den erſten Jahren den Krieg ſowohl gegen Pompejus als gegen Metellus mit Ueberlegenheit führte, heißt, er habe nach dem Erſatz von Calagurri den Metellus in das jenſeitige Spanien, den Pompejus nach Gallien zurückgetrieben, und da dies in den Winter von 74 bis 73 v. Chr. fällt, ſo gehörten dieſe Jahre mit zu denjenigen, in denen Fontejus das jenſeitige Gallien zu verwalten hatte. Auf ein vielleicht noch ſpäteres Jahr ſcheint die Angabe zu führen, daß gleichzeitig mit der Statthalterſchaft des Fontejus in Gallien Kriege auf dem ganzen Erdkreis von dem römiſchen Volke geführt worden ſeien [3], daß dieſelbe alſo in eine Zeit traf, wo

---

[1] Nach Appian B. C. I, 109 führte dieſer Weg an den Quellen des Rhodanus und Eridanus vorüber. Serv. ad Virg. A. X, 14 aus Varro erwähnt vier Wege nach Gallien, darunter qua Pompejus ad Hispaniense bellum profectus est. Vgl. Plin. N. H. III, 3 init.

[2] 2, 4. Vgl. 2, 3.

[3] quae tum in toto orbe terrarum a populo Romano gerebantur.

Digitized by Google

außer dem sertorianischen Krieg in Spanien, in Asien gegen Mithridates, auf dem Meere gegen die Seeräuber, in Italien gegen die Gladiatoren gekämpft wurde, was in dieser Ausdehnung erst seit 73 v. Chr. der Fall war. Setzt man daher auch die Kriege, welche Fontejus mit den eingeborenen gallischen Völkerschaften geführt, und in denen er sich namentlich durch die Vertheidigung von Narbo ein Verdienst erworben haben soll [1], vor die Ueberwinterung des pompejanischen Heeres in Gallien, so wird doch der Antritt seiner Statthalterschaft kaum über das Jahr 74 v. Chr. hinausgeschoben werden können, ja es war vielleicht eben die Nothwendigkeit, der Angelegenheiten in Gallien sich auf eine thätigere Weise anzunehmen, wenn die Unternehmungen in Spanien gelingen sollten, was die Sendung eines neuen Statthalters veranlaßte. Der Zwischenraum aber von wenigstens 2 Jahren, der in diesem Falle angenommen werden muß, erklärt sich, wenn erwogen wird, daß senatorische Richter einen Mann nur ungern verurtheilen konnten, der sich so gerechte Ansprüche an ihre Parthei erworben hatte, und daß erst die Veränderung der Gerichtsverfassung die Gallier einen glücklichen Ausgang hoffen ließ [2]. Eben daraus aber scheint sich zugleich zu ergeben, daß nun, nachdem die Umstände günstiger geworden waren, der Proceß nicht länger mehr verzögert, und entweder schon am Ende des Jahres 70 oder im folgenden begonnen wurde. Aus späteren Erwähnungen [3] des Fontejus scheint geschlossen werden zu können, daß er freigesprochen wurde.

Noch mehr als der Rede für den M. Fontejus fehlt es der für den Aulus Cäcina an sicheren chronologischen Andeutungen. Mag auch Cäcina der aus den Briefen des Cicero [4] bekannte Anhänger des Pompejus sein, die Zeitumstände der Rede werden dadurch nicht aufgeklärt. Sind unter den für Zahlungen schwierigsten Zeiten (temporibus difficillimis solutionis) die der Bürgerkriege gemeint [5], so war seitdem eine ziemliche Reihe von

---

[1] Narbonensis colonia per hunc nuper obsidione hostium liberata 16, 36. cfr. 2, 4 u. 1, 3.

[2] Nicht ohne Grund sagt Niebuhr fragm. p. 46, daß ein Sullanus imperator vor einem senatorischen Gerichte nicht angeklagt worden wäre.

[3] Cic. ad Att. I, 6. IV, 15, 6.

[4] ad fam. VI, 6 u. 9. XIII, 66. Drumann V. S. 335 u. 336.

[5] pr. Caec. 4, 11.

Digitized by Google

Jahren verflossen. In der Zwischenzeit nämlich sollen sich Thatsachen ereignet haben, welche einen längeren Zeitraum nothwendig voraussetzen [1]. Cicero selbst aber muß, da er als junger Mann (adolescentulus) die Sache der Arretinerin unmittelbar vor Sulla's Tode vertheidigt haben will, jetzt bedeutend älter gewesen sein (c. 33). Eben so ergiebt sich aus dem, was von dem Senator Fidiculanius Falcula gesagt wird [2], daß der Proceß des Cäcina später als das judicium Junianum oder das Jahr 74 [3], aber früher als der Proceß des Cluentius. Auch würden die beißenden Bemerkungen, welche bei dieser Gelegenheit gemacht werden, wohl schwerlich vor blos senatorischen Richtern gemacht worden sein [4]. Geht aber daraus hervor, daß der Proceß erst nach der Lex Aurelia geführt wurde, so scheint daraus, daß Cicero ihn selbst vor die Rede für den Manilischen Vorschlag setzt [5], und den Vertheidiger des Aebutius C. Piso, der im Jahr 67 Consul war, nirgends als Consularen erwähnt, zugleich auf die Jahre 69 oder 68 v. Chr. geschlossen werden zu können [6].

Die von dem A. Cäcina erhobene Klage betraf ein Grundstück, welches seine einige Zeit zuvor verstorbene Gattin Cäsennia, die Witwe des römischen Wechslers M. Fulcinius aus Tarquinii, durch den von ihr vor ihrer Verheirathung mit dem Cäcina in mehreren Fällen als Rathgeber gebrauchten S. Aebutius aus dem Nachlaß ihres ersten Gemahls hatte ankaufen lassen. Unzufrieden nämlich mit dem geringen Vermächtniß, welches ihm Cäsennia in ihrem Testamente ausgesetzt hatte, behauptete Aebutius im Besitz des Grundstücks zu sein, welches er für die Cäsennia gekauft hatte, und nöthigte den Cäcina, als er mit mehreren Freunden erschienen war, um dem Herkommen gemäß sein Recht daran vor Zeugen geltend zu machen und die Räumung desselben von dem Aebutius zu verlangen (ut moribus de-

[1] Aliquanto post, jam argentaria dissoluta, Fulcinius huic fundo uxoris etc. mercatur. Moritur Fulcinius. Desgleichen sein Sohn. Kauf des streitigen Grundstücks nach dem Tode desselben. Cäsennia besitzt hierauf dasselbe 4 Jahre, worauf nach ihrem Tode der Proceß entsteht.

[2] pr. Caec. 10, 28. 29.

[3] pr. Cluent. 37, 103.

[4] pr. Caec. 10, 28.

[5] Orat. 29, 102.

[6] Drumann V. S. 337.

duceret Aebutium), unterstützt von mehreren Bewaffneten, durch Drohungen und Gewaltthätigkeiten, sich eiligst zurückzuziehen. Der Prätor P. Dolabella aber hatte hierauf auf Herstellung des dadurch verletzten Rechtes erkannt [1].

Dieser richterliche Ausspruch war ein Interdict oder eine Verordnung des Prätors, welche, wenn der Beklagte sich dagegen erklärte oder dieselbe in einem anderen Sinne als der Kläger aufgefaßt wissen wollte, einem Recuperatoren-Gericht übertragen werden mußte, um zu entscheiden, ob diejenige der streitenden Partheien, gegen welche das Interdict erlassen worden war, sich dagegen vergangen habe [2]. Die Recuperatoren wurden von dem Prätor ernannt, welcher das Interdict ausgesprochen hatte, die streitenden Partheien aber leisteten eine Bürgschaft, welche der Verurtheilte für beide Theile als Strafe zu bezahlen hatte.

Die Behauptungen, welche in dem gegenwärtigen Falle einander gegenüberstanden, waren von Seiten des Aebutius die Versicherung, daß die Herstellung erfolgt oder, was dasselbe war, daß die Ansprüche des Cäcina unbegründet seien, von Seiten des Cäcina aber, daß Gewalt Statt gefunden habe und die rechtliche Besitzergreifung des fraglichen Grundstücks gehindert worden sei. Die Recuperatoren erklärten indessen in dem ersten Termin des Processes, daß ihnen die Sache noch nicht klar genug sei [3] (non liquere), und veranlaßten dadurch einen folgenden, wobei Cicero den Cäcina in der von ihm gehaltenen Rede

[1] pr. Caec. 8, 23 His rebus ita gestis P. Dolabella praetor interdixit, ut est consuetudo, de vi, hominibus armatis sine ulla exceptione tantum ut unde dejecisset restitueretur. Restituisse se dixit. Sponsio facta est. Hac de sponsione vobis judicandum est.

[2] Begriff des Interdicts: Gaj. IV, §. 139. Allgemeine Eintheilung in prohibitoria, restitutoria u. exhibitoria. §. 140 u. 142. Besonders hieher gehörig §. 151: Recuperandae possessionis causa solet interdictum dari, si quis vi dejectus sit. nam ei proponitur interdictum, cujus principium est: Unde tu illum vi dejecisti: per quod is, qui dejecit, cogitur ei restituere rei possessionem etc. Ueber die dabei vorkommende Sponsio §. 165 nam actor provocat adversarium sponsione, si contra edictum praetoris non exhibuerit aut restituerit; ille autem adversus sponsionem adversarii restipulatur. Die mit der Sponsio verbundene Poena: §. 167. Hugo Rechtsgesch. 8te Ausg. S. 488—491.

[3] pr. Caec. 11. 31.

Digitized by Google

vertheidigte. Sein Rathgeber [1] hierbei war der wegen vorzüglicher Rechtskenntniß hochangesehene C. Aquillius, obwohl derselbe bei dem Processe nicht zugegen war [2]. Die Gegner hatten folgendes für sich anführen zu dürfen geglaubt. Ohne zu läugnen, daß die vom Aebutius auf der Grenze des Grundstücks aufgestellte bewaffnete Mannschaft den Zweck gehabt habe, nöthigen Falls auch Gewalt zu brauchen, könne dies doch nicht straffällig sein, da nicht Cäcina, sondern Aebutius im Besitz gewesen [3]. Nur auf den ersteren Fall aber sei das Interdict des Prätors anwendbar (c. 12—14). 2) Gehe das Interdict des Prätors auch deswegen den Aebutius nicht an, weil dem Cäcina überhaupt nicht Gewalt angethan, und Niemand weder getödtet noch verwundet worden sei. 3) Könne nicht einmal behauptet werden, daß Aebutius den Cäcina verjagt habe (dejecisse), wenn er ihm nicht gestattet, sich zu nähern [4]. 4) Ließen sich gegen die Ansprüche des Cäcina schon daraus Einwendungen herleiten, daß er aus Volaterrä gebürtig sei, diese Stadt aber zu denen gehöre, welche Sulla ihres Bürgerrechts für verlustig erklärt habe.

Offenbar war unter diesen Behauptungen die letzte von der geringsten Bedeutung. Es handelte sich dabei nicht blos um das streitige Grundstück, sondern um die Erbschaft überhaupt, und Aebutius scheint sehr bald eingesehen zu haben, wie wenig damit ausgerichtet werden könne (c. 7). Wenn dem Willen des Sulla schon vor seinem Tode entgegengehandelt wurde, so war später um so weniger an eine strenge Befolgung desselben zu denken, da Sulla selbst das Schuld- und Erbrecht solcher Städte nicht aufgehoben hatte [5]. Die Hauptsache war die Frage, ob Aebutius oder Cäcina der rechtmäßige Besitzer sei. Gerade diese Frage aber wird von Cicero am Leichtesten behandelt. Aller-

---

[1] auctor defensionis 27, 79.

[2] 27, 79 Hoc loco percommode accidit, quod non adest is, qui paulo ante adfuit, et adesse nobis frequenter in hac causa solet, vir ornatissimus C. Aquillius. Cicero und Aquillius waren also bereits im ersten Theile des Processes thätig gewesen. Vgl. 31, 95.

[3] 13, 38 Ejeci ego te armatis hominibus, non dejeci.

[4] c. 23 non dejeci, si non sivi accedere.

[5] 35, 102 Sulla ipse ita tulit, ut non sustulerit horum nexa atq. hereditates. cfr. c. 33 u. 34.

Digitized by Google

dings wird in der Geſchichtserzählung angeführt, daß Aebutius nicht für ſich, ſondern für die Cäſennia gekauft habe, daß dieſe hierauf 4 Jahre im Beſitz des Grundſtücks geweſen [1], und dem Aebutius von ihrer Erbſchaft nur der 72te Theil [2] zugefallen ſei. Es wird jedoch nicht geläugnet, daß bei der Verſteigerung das Grundſtück dem Aebutius zugeſprochen worden ſei, daß derſelbe, wie aus den Büchern eines dabei gebrauchten Wechslers hervorgehe, die Zahlung auch wirklich geleiſtet habe, daß Nachweiſungen über das Kaufgeld, welches Aebutius von der Cäſennia erhalten habe, nicht gegeben werden könnten, weil Aebutius die Belege dazu ſelbſt auf die Seite geſchafft habe [3], endlich daß der vierjährige Beſitz der Cäſennia von dem Gegner nur aus den Rechten hergeleitet werde, welche derſelben dem Teſtament des Fulcinius zufolge an die Benutzung deſſelben zugeſtanden hätten [4]. Hierauf folgen die Einwendungen: 1) daß die Worte des Interdicts den Zuſatz »quum A. Caecina possederit« nicht enthielten und den Beſitz mithin vorausſetzten, 2) mit der Perſon des Colonus ſo wenig als mit der Pacht nach dem Tode der Cäſennia eine Veränderung vorgegangen ſei, und Cäcina ſelbſt ſich von dem Colonus habe Rechenſchaft ablegen laſſen. 3) Daß die Denunciation des Aebutius eben ſo wie der Vorſchlag des Cäcina, moribus se deduci velle, beweiſe, daß Cäcina im Beſitz geweſen [5]. Ueber alle dieſe Puncte aber wird ſehr ſchnell hinweggeeilt, und die Frage, ob das Grundſtück in der That zur Hinterlaſſenſchaft der Cäſennia gehörte und Cäcina

---

[1] fundum possedit locavitque 6, 17. sine ulla controversia quadriennium h. e. ex quo tempore fundus veniit, quoad vixit, possedit Caesennia. 7, 19.

[2] 6, 17. Cäcina war Erbe ex deunce et semuncia oder erhielt $^{23}/_{24}$ des Ganzen; in das übrige $^{1}/_{24}$ theilten ſich ein Freigelaſſener des Fulcinius $^{2}/_{72}$ und Aebutius. [3] pr. Caec. c. 6.

[4] Usus enim ejus et fructus fundi testamento viri fuerat Caesenniae 7, 19. usumfructum omnium bonorum suorum Caesenniae legat, ut frueretur una cum filio. 4, 11. Wie konnte aber das Grundſtück verkauft werden, ſo lange als der Gattin des ehemaligen Beſitzers noch der ususfructus zuſtand?

[5] 32, 94. 95 Postea cur, Aebuti, de isto potius fundo quam de alio, si quem habes, Caecinae denuntiabas, si Caecina non possidebat? Ipse porro Caecina cur se moribus deduci volebat, idque tibi de amicorum, etiam de ipsius C. Aquillii sententia responderat?

Digitized by Google

der Erbe war, nicht bestimmt genug entschieden. Auch werden diese Gründe an eine Stelle gesetzt, wo ihre Schwäche den Richtern weniger bemerkbar sein mochte. Freilich rühmt Cicero selbst in einer späteren Schrift den Scharfsinn, mit welchem er über die Worte des Interdicts gesprochen, das Verwickelte durch Bestimmung der Begriffe erklärt, sich auf das bürgerliche Recht berufen, und das Zweideutige unterschieden habe [1], und die Rede für den Cäcina war nicht weniger als die für den M. Tullius durch die Genauigkeit und Ausführlichkeit der darin vorkommenden rechtlichen Erörterungen bekannt [2], die Auffassung und Zusammenstellung der Sachen aber sollte nicht weniger dazu dienen, seinem Clienten den Sieg zu verschaffen. Die an dem Cäcina verübte Gewalt ist daher der vornehmste Theil der Anklage. Hier war es am Leichtesten möglich, die Angaben der Gegner zu widerlegen, ihre Spitzfindigkeiten aufzudecken und lächerlich zu machen und ihr Verfahren als ungerecht und verderblich darzustellen. Erst nachdem die dahin gehörigen Umstände gehörig erörtert sind, wird von den Ansprüchen an das Grundstück selbst gehandelt, und hierauf zuletzt beseitigt, was nach den sullanischen Verordnungen gegen das Recht des Cäcina eingewendet worden war. Die Schilderung des Aebutius, die Erörterung des Interdicts, die Angriffe auf die Wortklauberei der Gegner, die Berufungen auf Recht und Gerechtigkeit und auf den Willen und das Beispiel der Vorfahren machen die Glanzpuncte der Rede aus, deren Erfolg zugleich ein günstiger gewesen zu sein scheint [3].

Das Jahr der Consuln C. Calpurnius Piso und M. Acilius Glabrio (67) war zugleich dasjenige [4], in welchem Cicero den P. Oppius vertheidigte. P. Oppius, welcher beim M. Aurelius Cotta während des Kriegs mit Mithridates in Bithy-

---

[1] Orat. 29, 102. [2] Tacit. de orat. c. 20.

[3] Anders urtheilt Zeyß Zeitschr. f. Alterthumswschft 1848. № 109—111. Hiernach soll Cicero den Proceß verloren haben, weil Aebutius wirklich im Besitz des streitigen Grundstücks gewesen; und zwar soll der Proceß, wie gegen Keller und Jordan (Ausg. der Rede S. 45) behauptet wird, mit der zweiten Verhandlung in einer die Klage abweisenden Art beendigt worden sein.

[4] Dio Cass. XXXVI, 23. cfr. 21.

Digitized by Google

nien Quäſtor geweſen, war von dieſem wegen Beſtechlichkeit [1] und grober Widerſetzlichkeit entlaſſen, und hierauf deshalb brieflich von ihm angeklagt worden [2]. Die Vertheidigung deſſelben war nicht leicht, theils weil Oppius eines offenen Angriffs auf das Leben des Proconſuls beſchuldigt wurde [3], theils weil, wie Dio Caſſius ſagt (XXXVI, 23), die Anklagen wegen Beſtechlichkeit gerade damals ſo hitzig betrieben wurden, daß man nicht blos die Ueberführten beſtrafte, ſondern auch ihre Gegner auszeichnete [4]. Dazu kam, daß wenn auch Cotta in dem Proceß des Oppius nicht ſelbſt in Rom gegenwärtig war [5], doch ſeine Beſchuldigungen ſchon dadurch Eindruck machen mußten, daß er der Vorgeſetzte des Angeklagten geweſen war. Cicero ſcheint daher bemüht geweſen zu ſein, mit beſonderer Ausführlichkeit zu Anfang ſeiner Rede ſowohl dasjenige, was er gegen den Cotta zu ſagen hatte, zu rechtfertigen, als die Umſtände zu beſeitigen, welche die Richter in eine dem Angeklagten ungünſtige Stimmung verſetzt haben konnten (fragm. 10 u. 11 bei Orelli), und gerade daß Oppius ſeinen früheren Vorgeſetzten zum Gegner hatte, dazu benutzt zu haben, das Mitleid ſeiner Richter zu erregen (fr. 12). Rückſichtlich der Beſchuldigung daß Oppius einen Dolch gegen den Cotta gezückt habe, wird bemerkt, daß Oppius ein ſolches Verbrechen eben ſo wenig zu begehen als Cotta es zu erdichten fähig geweſen ſei, daß er folglich eher die Abſicht gehabt haben werde, ſich aus Verzweiflung ſelbſt umzubringen (fr. 1. 3), die Behauptung aber, als ob Oppius den Soldaten von der ihnen zu liefernden Koſt entzogen habe, werde durch die andere entkräftet, daß Oppius das Heer durch Spenden habe beſtechen wollen (fr. 8). Zugleich bemerkt er, daß es

---

[1] *ἐπὶ δώροις.*

[2] Quintil. V, 13, 20 Oppius ex epistola Cottae reus factus.

[3] Sallust. Hist. III, 30 At Oppius postquam orans nihil proficiebat, timide veste tectum pugionem expedire conatus, a Cotta Vulcioque impeditur.

[4] *τό τε σύμπαν οὕτως ἐπιμελὲς τοῖς Ῥωμαίοις κατὰ τὸν χρόνον ἐκεῖνον τὸ μηδὲν δωροδοκεῖσθαι ἐγένετο, ὥστε πρὸς τῷ τοὺς ἑλεγχομένους κολάζειν, καὶ τοὺς κατηγοροῦντας αὐτῶν ἐτίμων.*

[5] Nach Nobbe war Cotta ſchon aus Aſien zurück, aber er wurde ja ſelbſt gleich darauf wegen Erpreſſungen angeklagt. Quintil. V, 13, 20. Dio XXXVI, 23.

Digitized by Google

Vielen zur Ehre gereiche, einen Andern retten zu können, Niemandem zur Schande, zu wenig zum Verderben Jemandes vermocht zu haben (fr. 5), und glaubt zugleich das Mitgefühl der Richter aus dem Ritterstande für einen Standesgenossen in Anspruch nehmen zu müssen [1].

VIII. Abschnitt.

Cicero und die politischen Partheien der Jahre 67 und 66 v. Chr. Seine Prätur und Reden für den Vorschlag des C. Manilius und für Cluentius und Q. Cornelius.

Das Geschäft, Andere zu vertheidigen, welches sich Cicero zum Beruf seines Lebens gemacht hatte, war seiner Erhebung auch in einer Zeit nicht entgegen, wo die Partheien sich mit neuer Heftigkeit verfolgten. Niemand, auch der Schuldigste, schien der Vertheidigung unwerth zu sein; eine Ungerechtigkeit, welche durch Lossprechung eines Angeklagten begangen wurde, gereichte nur den Richtern zum Vorwurf, nicht dem Vertheidiger, sobald er dieselbe auf rechtlichem Wege bewirkt hatte; ja selbst Veränderlichkeit und Unbeständigkeit mochte mit den Pflichten entschuldigt werden, welche dem Vertheidiger zu erfüllen oblagen. So war es einem Redner gestattet, das Wort für Anhänger der verschiedensten Partheien zu übernehmen, und der Eindruck, welchen seine Beredsamkeit machte, konnte selbst da ein vortheilhafter sein, wo die dadurch vertheidigte Sache nicht ganz gebilligt wurde. Gleichwohl scheint es seit dem Proceß des Verres weit mehr die Sache des Volkes als die der Vornehmen gewesen zu sein, welcher Cicero das Wort redete. Durch die Gunst der Letzteren empor zu steigen, war für den Sohn eines römischen Ritters, dessen Vorfahren, dem römischen Staats-

[1] Fortissime invaseris, sagt Quintilian V, 13, 21, quod est aut omnibus periculosum, aut ipsis judicibus, ut pro Oppio monet pluribus, ne illud actionis genus in equestrem ordinem admittant. fragm. 7.

Digitized by Google

leben fremd, zu Arpinum ein zurückgezogenes Leben geführt hatten, eine Unmöglichkeit. Dazu kam aber noch, daß diese Gunst nicht einmal mächtig genug war. Die unter dem Einfluß des Pompejus gegebenen Gesetze hatten die Ueberlegenheit bereits zerstört, welche die Einrichtungen des Sulla der Adelsparthei verschafft hatten, und das den Volkstribunen zurückgegebene Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen, den Anlaß zu neuen Beschränkungen des Senats und neuer Begünstigung der Ehrgeizigen gegeben. Pompejus selbst war freilich, nachdem er sein Consulat beendigt hatte, weit entfernt, den Volksaufwiegler zu machen. Er gefiel sich in einer stolzen Zurückgezogenheit und hoffte sich dadurch das Ansehn zu erhalten, welches er durch fortgesetzte Theilnahme an den inneren Zerwürfnissen vielleicht aufs Spiel gesetzt hätte. Wie sehr unterdessen der Senat neue Bewegungen unter dem Volke fürchtete, verrieth sich schon im J. 68 [1] durch die Aufhebung der Collegia, so weit dieselben dem Besten des Staates zuwider zu sein schienen.

Eine gewisse Anzahl von Collegien (Innungen oder Gilden) waren seit älterer Zeit in Rom herkömmlich und gesetzlich [2], außer diesen aber waren mit der Zeit zugleich andere entstanden, welche ohne den ursprünglich gewerblichen Zweck jener als Tummelplätze politischer Umtriebe dienten. Ihre Verderblichkeit bestätigt sich durch die Verbote, welche sowohl Cäsar als Augustus dagegen erließen [3], und ihre Ungesetzlichkeit konnte leicht dargethan werden, so fern der Senat sie nicht förmlich anerkannt hatte. Uebrigens kann es als ein Beweis des noch nicht völlig gebrochenen senatorischen Ansehns betrachtet werden, daß das Verbot der unerlaubten Collegia [4] 9 Jahre geachtet, und daß die Herstellung derselben erst möglich wurde, nachdem die Ehrfurcht der

[1] Nach Manut. ad orat. in Pison. c. 4 u. And., welche L. Caecilio Q. Marcio conss. schreiben. Andere schreiben L. Julio C. Mario consulibus (64 v. Chr.), wobei aber nicht berücksichtigt wird, daß 9 Jahre bis zum Consulat des Piso und Gabinius (68 a. Chr.) in der Mitte liegen sollen. Ascon. ad Cic. in Pis. p. 8. Th. Mommsen de coll. et sodalitatibus p. 73. 74 ist f. d. J. 64.

[2] Digest. lib. I. pr. quod cujusc. etc. Collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti pistorum etc. Heindorf ad Horat. Sat. I, 2, 1.

[3] Suet. Caes. 42. Octav. 32.

[4] collegia illicita.

Digitized by Google

Triumvirn und die Verwegenheit der Volksführer alle Schranken durchbrochen hatte [1].

Eine abermalige Demüthigung aber, um so unabwendbarer, je mehr der Drang der Umstände dazu hinführte, wurde den Häuptern des Senats im J. 67 bereitet. Seit langer Zeit hatte kein Feind den Römern so viel Schmach und Schaden verursacht als die bei Gelegenheit des ersten Kriegs gegen Mithridates zuerst genannten, bald aber trotz der Siege einzelner römischer Feldherrn über das gesammte mittelländische Meer ausgebreiteten und allen Inseln, Küsten und Häfen daselbst furchtbaren Seeräuber. Hätte man auch den selbst unter den Augen der römischen Machthaber oder an ihnen und ihren Angehörigen ausgeübten Räubereien, der Plünderung der Unterthanen und Bundesgenossen, der Hemmung des Verkehrs mit den Provinzen und dem Schimpf, welcher dem römischen Namen dadurch zugefügt war, gleichgültig zusehen können, auch die der Einwohnerschaft von Rom und Italien nöthige Getraidezufuhr war unterbrochen worden, und der Preis der Lebensmittel dadurch zu einer ungewöhnlichen Höhe gestiegen [2]. Einzelne Statthalter konnten höchstens ihre Provinzen sichern, nicht die Gesammtmacht der Piraten vernichten; dies war überhaupt unmöglich, so lange es ihnen gestattet war, aus der einen Provinz, wo man sie verfolgte, in die andere zu flüchten. Eine größere Kriegsmacht, deren Befehlshaber zugleich die Gewalt gegeben war, auf den sämmtlichen Küsten und Inseln die zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Anstalten zu treffen, war nothwendig, wenn das Meer in der That gereinigt und gesichert werden sollte. Wenige mochten dies nicht einsehen, eben so bedenklich aber als diese Macht einem weniger tüchtigen Feldherrn anzuvertrauen, war es, dieselbe in die Hände eines solchen zu legen, der dieselbe zur Befriedigung seiner Ehrsucht misbrauchen konnte. Dazu kam, daß unter den gegenwärtigen Umständen,

[1] Noch Q. Metellus Celer durfte es als consul designatus im J. 61 wagen, den Vorstehern der verbotenen Collegien die Abhaltung der öffentlichen Spiele, welche die Innungen zu begehen pflegten, zu verbieten, obwohl ein Volkstribun sie dazu aufgefordert hatte, und bewirkte, wie Cicero (in Pis. 4, 8) sagt, durch Ansehn, was er noch nicht die Macht (potestas) hatte, durchzusetzen.

[2] Plutarch. Pomp. c. 25.

Digitized by Google

kaum ein Anderer gewählt werden konnte als Pompejus, deſſen bisheriges Waffenglück die höchſte Meinung von ſeinen Feldherrngaben eingeflößt hatte, und der ſeit ſeinem Conſulat unbeſchäftigt zu Rom lebte.

Die Bewegung war daher nicht gering, als der Volkstribun A. Gabinius zu Anfang des Jahres 67 den Vorſchlag machte, aus der Zahl der geweſenen Conſuln einen Einzigen zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber auf 3 Jahre zu ernennen, und denſelben mit der dazu erforderlichen See- und Landmacht auszurüſten [1]. Der Name des Pompejus war nicht genannt, die Abſicht des Vorſchlags aber um ſo weniger ein Geheimniß, da die Geſinnung des Gabinius bekannt, und einleuchtend war, daß die Sorge für das Gemeinwohl nicht der einzige Grund geweſen war, der ihn beſtimmt hatte. Eben ſo war mit Gewißheit vorauszuſehen, daß das Volk auch ohne weiteres Dazuthun des Tribuns keinen Anderen als den Pompejus wählen würde [2].

Deſto größer war die Erbitterung des Senats, und es fehlte wenig [3], ſo hätte man den Gabinius daſelbſt umgebracht. Freilich drang zugleich das Volk in das Verſammlungshaus ein und jagte den Senat auseinander, ja es nahm den Conſul Piſo gefangen und ſetzte ihn erſt auf die Bitten des Gabinius wieder in Freiheit [4], dagegen gelang es die Amtsgenoſſen des Gabinius für den Senat zu gewinnen und unter dieſen wenigſtens den L. Trebellius und L. Roscius zu ernſtlichem Widerſpruch zu vermögen.

Als der Tag kam, an welchem über den Vorſchlag abgeſtimmt werden ſollte, trat zuerſt Pompejus auf, indem er die ihm zugedachte Ehre unter dem Vorwand ablehnte, daß dieſelbe ihm nicht nur wegen des Neides, ſondern auch wegen ſeiner durch die anhaltenden Anſtrengungen früherer Feldzüge erſchöpften

---

[1] Dio Cass. XXXVI, 6.

[2] Dio ibid. u. Plutarch. Pompej. c. 25.

[3] Dio Cass. XXXVI, 7.

[4] *κάκιστος γὰρ ἀνὴρ ἦν* Dio XXXVI, 6. Cic. post red. in sen. c. 5. Hieher gehört Plutarch. Pomp. c. 25 *Καὶ τῶν μὲν ὑπάτων ἄτερος εἰπὼν πρὸς αὐτὸν, ὅτι Ῥωμύλον ζηλῶν οὐ φεύξεται ταὐτὸν ἐκείνῳ τέλος, ἐκινδύνευσεν ὑπὸ τοῦ πλήθους διαφθαρῆναι.*

Digitized by Google

Kräfte wenig wünschenswerth sei, scheint jedoch nichts weiter eingewendet zu haben, nachdem ihn Gabinius durch die Hinweisung auf die Nothwendigkeit, den Tüchtigsten zu wählen, und auf die Tüchtigkeit des Pompejus selbst, sowie auf die Pflichten desselben gegen den Staat zu widerlegen gesucht hatte. Als Gabinius geendigt hatte, versuchte Trebellius zu reden, und, da man nicht auf ihn hörte, die Abstimmung durch Intercession zu hindern, Gabinius aber ließ sich den dadurch bewirkten Aufschub nur gefallen, um über die Absetzung seines Gegners abstimmen zu lassen, und nöthigte denselben, nachdem 17 Tribus gegen ihn entschieden hatten, die Sache aufzugeben. Eben so wenig Erfolg hatte der Versuch des Roscius, dem Volke die Nothwendigkeit, 2 Oberbefehlshaber zu ernennen, bemerkbar zu machen [1]. Das Geschrei, welches die Menge darüber erhob, war so heftig, daß ein Rabe, der über die Versammlung hinflog, dadurch betäubt herabfiel, und die Ruhe kehrte erst zurück, als Catulus, von dem Gabinius selbst dazu aufgefordert, das Wort nahm. So viel Mäßigung jedoch auch in seinen Worten lag, — nicht die Gefahr der öffentlichen Freiheit dünkte ihn der Ernennung des Pompejus im Wege zu sein, sondern das Herkommen und die Lage der Sachen, auch tadelte er nur die Thorheit, alles Heil von einem Einzigen zu erwarten [2] — keine Vorstellungen vermochten etwas über die für Pompejus begeisterte Menge, und Catulus gab bald die Hoffnung auf, etwas auszurichten. Auch Hortensius, der im Senat bereits den Vorschlag des Gabinius bekämpft hatte, sprach dagegen, doch nicht mit besserem Erfolg [3]. Desto nachdrücklicher wurde der Vorschlag vom C. Julius Cäsar unterstützt, welcher schon als Kriegstribun [4] im J. 70 die Herstellung der Gewalt der Volkstribunen begünstigt, und dem L. Cinna, seinem Schwa-

---

[1] Plutarch. Pomp. c. 25. Man ließ ihn nicht zum Worte kommen, *ὁ δὲ τοῖς δακτύλοις διεσήμαινε, μὴ μόνον ἀλλὰ δεύτερον αἱρεῖσθαι Πομπήϊον.*

[2] Dio Cass. XXXVI, 14—19. Plutarch. l. l. Cic. pr. leg. Manil. 20, 59. Sallust. Hist. V, 8. Val. Max. VIII, 15, 9.

[3] Cic. pr. leg. Man. 17, 52. 19, 56.

[4] Er war dazu vom Volke erwählt. Suet. Caes. 5. Plut. Caes. c. 5.

Digitized by Google

ger, ſo wie Anderen, welche dem Lepidus und Sertorius gefolgt waren, die Rückkehr ausgewirkt hatte [1].

Dadurch daß Pompejus mit der Führung des Krieges gegen die Seeräuber beauftragt wurde, erhielt er den Oberbefehl auf dem ganzen Mittelmeer und den Inſeln und Küſten deſſelben, 400 Stadien weit ins Innere des Landes, über Italien proconſulariſche Gewalt auf 3 Jahre, dazu das Recht, ſich 15 Legaten aus dem Senat zu wählen, und aus dem Staatsſchatze ſowohl als von den Steuerpächtern ſo viel zu nehmen als ihn gut dünkte [2]. Die Zahl ſeiner Schiffe war auf 200 beſtimmt; außerdem aber ſollte er noch zur Aushebung der erforderlichen Truppen- und Rudermannſchaften berechtigt ſein [3]. An dem Tage, an welchem darüber abgeſtimmt wurde, hatte ſich Pompejus auf das Land entfernt, und kehrte von da zur Vermeidung alles Aufſehns bei Nacht in die Stadt zurück. Unbefriedigt jedoch durch die ihm gemachten Bewilligungen, verlangte er die Verdoppelung der Kriegsmacht, und erhielt ſo 500 Schiffe mit 120000 Schwerbewaffneten und 5000 Reitern, dazu die Ernennung von 24 Legaten und 2 Quäſtoren [4]. Freilich ſetzte ſich ihm auch jetzt noch die Adelsparthei entgegen, und der Conſul Piſo ſuchte die Aushebungen zu hindern, welche Pompejus im narbonenſiſchen Gallien veranſtaltet hatte [5]; das Volk aber würde ihn abgeſetzt haben, wenn ſich nicht Pompejus ſelbſt für ihn verwendet hätte, und eine neue Kränkung für den Senat war es, daß durch einen zweiten Vorſchlag des Gabinius die Provinzen Bithynien und Pontus dem Conſul Glabrio übertragen und dadurch dem L. Lucullus, welcher den zweiten mithridatiſchen Krieg bisher geführt hatte, entzogen wurden [6].

Indeſſen waren es keineswegs blos die durch die Ernennung des Pompejus zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber ver-

---

[1] Hierauf zu beziehen Sallust. Hist. III, 32 Post reditum eorum, quibus senatus belli Lepidani gratiam fecerat, nämlich rogatione Plotia Suet. l. l. — Plutarch. Pomp. 25.

[2] Dio Cass. XXXVI, 20. Plut. Pomp. 25. Appian. Mithrid. c. 94.

[3] Plutarch. l. l.

[4] Plutarch. Pomp. c. 26.

[5] Dio l. l. Plut. Pomp. 27. Cic. ad Att. 1, 1. 2.

[6] Sallust. Hist. V, 2.

Digitized by Google

anlaßten Streitigkeiten, welche die öffentliche Ruhe ſtörten. Die Spannung zwiſchen Senats- und Volksparthei war allgemeiner und die Geſetze der Volkstribunen L. Roscius Otho und C. Cornelius gingen eben ſo wie das calpurniſche Geſetz über die Ehrſucht zunächſt daraus hervor. Indeſſen war der Zweck dieſer Geſetze keineswegs durchgehends derſelbe. Das Geſetz des Roscius war zur Begünſtigung des Ritterſtandes beſtimmt, welchem die den Sitzen der Senatoren zunächſt gelegenen 14 Stufen des römiſchen Theaters [1] eingeräumt [2] werden ſollten, jedoch nicht um den Senat zu kränken, ſondern um beide Stände, welche häufig einander feindlich gegenübergeſtanden hatten, zu nähern und auszuſöhnen [3], eine Abſicht, die der Rolle ganz angemeſſen war, welche Roscius im Streit über den gabiniſchen Vorſchlag geſpielt hatte.

Deſto entſchiedener ſetzte ſich der Volkstribun C. Cornelius, der früher Quäſtor des Pompejus geweſen war, der ariſtokratiſchen Parthei entgegen, indem er eine Anzahl Misbräuche angriff, deren die Mitglieder des Senats ſich beſonders ſchuldig gemacht hatten. Zunächſt gehörten dahin die oft mit großer Schamloſigkeit betriebenen Beſtechungen bei den Wahlen. C. Cornelius, der ſelbſt im Rufe einer uneigennützigen Rechtſchaffenheit ſtand [4], bedrohte die Schuldigen mit den härteſten Strafen, und hatte das Volk dabei ganz auf ſeiner Seite [5]. Der Senat aber, die Nothwendigkeit einer Schärfung der Geſetze gegen den Ambitus erkennend, hielt es für beſſer, die Sache den Conſuln zu übertragen und durch dieſe das Geſetz in einer milderen Form erſcheinen zu laſſen [6], als einem Volkstribun Gelegenheit zu Vorſchlägen zu geben, durch welche das Anſehn der Vornehmen aufs Neue herabgeſetzt wurde. Die Zeit der

---

[1] Daß es im Circus anders war, zeigt Lipsius zu Tacit. A. XV, 32.

[2] Cic. pr. Mur. 19, 40 ſagt restituere.

[3] Dio Cass. XXXVI, 25. S. unten das über die Rede, welche Cicero als Conſul zur Vertheidigung der Lex Roscia hielt, Bemerkte. ad Att. II, 1. Plutarch. Cic. 13. Plin. N. H. VII, 30.

[4] Cic. pr. Cornel. I, fr. 34. Num alicui gratificabatur aut homini aut ordini?

[5] Dio Cass. XXXVI, 21. pr. Cornel. I, fr. 32.

[6] Dio ſagt a. a. O. *μεταρρυθμίσαι πη τὴν εἰσήγησιν αὐτοῦ καὶ τοῖς ὑπάτοις νομοθετῆσαι αὐτὴν ἐκέλευσεν.*

Digitized by Google

Wahlen nämlich war nahe, und wurde von den Bewerbern zu Bestechungen und Gewaltthätigkeiten [1] benutzt. Der Senat beschloß daher, das Gesetz noch vor den Comitien in Vorschlag zu bringen, und den Consuln zu ihrer Sicherheit eine Leibwache zu gestatten. Auf diese Weise scheint die Annahme des Gesetzes (Lex Calpurnia de ambitu) in der That erfolgt zu sein. Die bereits in dem Gesetze des Sulla verordnete Strafe einer zehnjährigen Ausschließung von öffentlichen Aemtern, wurde durch Ausschließung von öffentlichen Aemtern für immer und eine Geldbuße geschärft [2].

Cornelius sah sich durch dieses Gesetz die Waffe aus den Händen gewunden, deren er gegen die Adelsparthei sich hatte bedienen wollen, allein er fand bald Veranlassung zu anderen Angriffen [3].

Der Aufwand, welchen die Gesandten der mit den Römern verbündeten Völker, welche sich gewöhnlich im Februar zu Rom einzufinden pflegten, daselbst zu machen hatten, nöthigte dieselben, zuweilen Geld aufzunehmen, welches ihnen nicht anders als für hohe Zinsen vorgestreckt wurde. Da die Entscheidung der Angelegenheiten, in denen sie erschienen, Sache des Senats war, und die Mitglieder des Senats dabei eben so viel nützen als schaden konnten, so wurde dies, wie es scheint, zugleich eine Quelle von Bestechungen und Erpressungen, welche nicht anders verstopft werden konnte, als dadurch daß das Ausleihen von Geldsummen an auswärtige Gesandte überhaupt verboten wurde. Cornelius nun brachte die Sache zuerst im Senat zum Vortrag. Dieser aber, der durch einen im Jahr der Consuln L. Domitius und C. Cölius gefaßten Beschluß (94 v. Chr.), worin das Ausleihen von Geldsummen an die Cretenser verboten worden war, genug für die Sache gethan zu haben glaubte, wies den Antrag zurück, und Cornelius klagte hierauf öffentlich vor dem Volke, daß die Provinzen durch Zinswucher ausgesogen

---

[1] ὥστε καὶ σφαγὰς γίνεσθαι. Dio XXXVI, 22.

[2] Ascon. ad Cornel. p. 75, 10. Schol. Bob. p. 361 sq. Dio Cass. XXXVI, 21.

[3] Sallust Catil. 38. 39 sagt, daß bei den Partheikämpfen nach der Herstellung der legislativen Gewalt der Volkstribunen bis zum J. 66 der Vortheil mehr auf der Seite des Volks, hierauf mehr auf der des Senats gewesen.

Digitized by Google

würden, und daß die bei den jährlichen Gesandtschaften vorkommenden Umstände nicht wenig dazu beitrügen [1]. Dazu kam noch, — ungewiß ob in Zusammenhang mit dem eben erwähnten Antrag, wie Asconius angiebt, oder, wie Dio Cassius, mit den der Lex Calpurnia vorhergehenden Verordnungen des Senats — ein anderer Vorschlag, wonach nur das Volk das Recht haben sollte, von bestehenden Gesetzen zu entbinden [2]. Dieser Vorschlag war die Erneuerung eines älteren Gesetzes, und der Senat selbst hatte früher in seinen Beschlüssen stets darauf Rücksicht genommen, und deshalb in allen dahin gehörigen Fällen nur verordnet, die Sache dem Volke vorzutragen, später freilich das Volk nicht mehr befragt, und nur die Form der Beschlüsse darnach eingerichtet, bis man auch dessen überhoben zu sein glaubte. Der Misbrauch aber, welcher auf solche Weise überhand genommen hatte [3], war um so auffallender, da Senatsversammlungen, in denen solche Gegenstände zur Berathung kamen, in der Regel nur von Wenigen besucht wurden und diese sodann nach Gunst zu entscheiden pflegten.

Die Unzufriedenheit, welche der Vorschlag des Cornelius erregte, war indessen nicht gering. Es gelang, einen der Amtsgenossen desselben, P. Servilius Globulus, zum Einspruch zu vermögen, und dieser untersagte an dem Tage, an welchem über den Vorschlag abgestimmt werden sollte, die Vorlesung desselben, welche durch einen Herold zu geschehen pflegte. Allein Cornelius las das Gesetz selbst vor [4], und hatte dabei das Volk so sehr auf seiner Seite, daß die Einwendungen des Consuls

---

[1] Er schlug dabei vor, providendum, ut haberent legati, unde in praesentia pecuniam creditoribus darent. Asconius p. 57.

[2] Dio Cass. XXXVI, 22 *μὴ ἐξεῖναι τοῖς βουλευταῖς μήτε ἀρχήν τινι ἔξω τῶν νόμων αἰτήσαντι διδόναι, μήτ' ἄλλο μηδὲν τῶν τῷ δήμῳ προσηκόντων ψηφίζεσθαι* Cic. pr. Cornel. I, fr. 17 Antea vero quam multarum rerum judicia sublata sint, et quia scitis praetereo, et ne quem in judicium oratio mea revocare videatur.

[3] Auch v. Plutarch. Cat. min. c. 18 berührt. *Ἐκκλησίαν δὲ καὶ βουλὴν οὐδεμίαν παρῆκε, διδιὼς καὶ παραφυλάττων τοὺς ἑτοίμως καὶ πρὸς χάριν ὀφλημάτων καὶ τελῶν ἀνίσεις ἢ δόσεις οἷς ἔτυχεν ἐπιψηφιζομένους.*

[4] Er wollte nicht, wie Andere vor ihm gethan hatten, auf die Absetzung seines Amtsgenossen antragen. pr. Cornel. I, fr. 14 u. 31. Ascon. p. 71. in Vatin. c. 5.

Digitized by Google

Piſo, welcher dieſen Schritt für eine Verletzung der tribunicischen Interceſſion erklärte, mit Scheltworten erwidert, und als er einem Lictor diejenigen, von denen er ſich angegriffen ſah, gefangen zu nehmen befahl, die Fasces zerbrochen und mit Steinen nach ihm geworfen wurde [1]. Indeſſen ließ es Cornelius nicht zu größeren Gewaltthätigkeiten kommen. Er bewog das Volk auseinanderzugehen und geſtattete, daß die Sache von Neuem im Senat berathen wurde [2], was nicht ohne heftige Kämpfe geſchah. Er änderte zugleich ſeinen Vorſchlag, und verlangte nur, daß Niemand im Senat von der Befolgung eines Geſetzes entbunden werden ſollte, wenn nicht wenigſtens 200 Senatoren dabei gegenwärtig geweſen wären, und daß das Volk den Beſchluß hierauf zu genehmigen habe [3]. Dieſer Vorſchlag, deſſen Billigkeit Niemand beſtreiten konnte, wurde, obwohl gegen die Wünſche derjenigen, deren Einfluß dadurch beſchränkt wurde, angenommen.

Ein anderer Misbrauch, welchem ſich Cornelius entgegenſetzte, betraf die Edicte der Prätoren, welche weder beim Amtsantritt derſelben vollſtändig genug abgefaßt, noch auch dieſer Abfaſſung gemäß immer genau in Anwendung gebracht wurden [4]. Cornelius verlangte daher, daß die Prätoren ſich durchgehends an die von ihnen in ihren Edicten gemachten Beſtimmungen zu halten hätten [5]. Auch dieſe Forderung erregte unter denjenigen, gegen welche ſie gerichtet war, nicht geringe Unzufriedenheit [6]; indeſſen wagte Niemand zu widerſprechen. Noch andere Vorſchläge folgten, denen ſich die Amtsgenoſſen des Cornelius widerſetzten, und das Tribunat deſſelben verſtrich unter den Kämpfen, welche dadurch erregt wurden [7].

---

[1] Cic. pr. Cornel. I, fr. 36. Dio Cass. XXXVI, 22.

[2] Cic. pr. Cornel. I, fr. 15 At enim de corrigenda lege retulerunt. u. daſ. Ascon. p. 72.

[3] ὕστερον δὲ προσέγραψε τῷ νόμῳ, τήν τε βουλὴν πάντως περὶ αὐτῶν προβουλεύειν, καὶ τὸν δῆμον ἐπάναγκες ἐπικυροῦν τὸ προβούλευμα. Daher ſagt Cicero pr. Cornel. I, fr. 29 Nihil senatui detraxisse Cornelium.

[4] Ascon. p. 58. Dio Cass. XXXVI, 23. Vgl. Cic. pr. Cornel. I, fr. 15. Ascon. p. 73.

[5] ut praetores ex edictis suis jus dicerent.

[6] multis invitis tulit und quae res cunctam gratiam ambitiosis praetoribus, qui varie jus dicere solebant, sustulit.

[7] Ascon. p. 58.

Digitized by Google

An allen dieſen Bewegungen ſcheint Cicero keinen Antheil genommen zu haben [1]. Der Erfolg ſeiner Bewerbungen um die Prätur ſtützte ſich auf den Ruf und das Verdienſt ſeiner gerichtlichen Beredſamkeit, und dieſes Verdienſt hatte ſo allgemeine Anerkennung gefunden, daß er trotz der wiederholten Verſchiebung der Comitien, 3 Mal zuerſt unter Allen durch die Stimmen der ſämmtlichen Centurien zum Prätor ernannt wurde [2]. Er iſt indeſſen mit dem Zuſtand der öffentlichen Angelegenheiten wenig zufrieden und klagt über die gedrückte Lage der Bewerber, nachdem ihm Attikus in einem Briefe die Hoffnung eines glücklichen Erfolgs geäußert hat [3]. Das Loos, welches über die amtliche Wirkſamkeit der Prätoren entſchied, theilte dem Cicero die Unterſuchungen über Erpreſſungen zu [4]. Seine Amtsgenoſſen waren Q. Voconius Naſo, M. Plätorius, C. Flaminius [5], C. Orchinius [6], C. Aquillius Gallus [5], P. Caſſius [7] und C. Antonius [8].

Die Geſchäfte ſeiner Amtsführung entzogen dem Cicero nicht die Gelegenheit, durch wiederholtes Auftreten vor Gericht ſeine frühere Thätigkeit fortzuſetzen, und die Staatsangelegenheiten, welche zu gleicher Zeit die Partheien beſchäftigten, bewogen ihn ſich denſelben mit größerer Theilnahme als bisher zuzuwenden. Das Letztere geſchah in Folge der Verſuche, welche man zur Machtvergrößerung des Pompejus zu machen fortfuhr.

C. Manilius, einer der Volkstribunen, welche für das Jahr 66 v. Chr. gewählt worden waren, und ihr Amt demnach im December des Jahres 67 angetreten hatten, brachte nicht lange darauf einen Vorſchlag an das Volk, wonach die Freigelaſſenen in den Tribus der übrigen Bürger ſtimmen ſollten [9].

---

[1] pr. lege Manil. init.

[2] pr. lege Man. §. 2. Die Comitien mußten 3 Mal gehalten werden, weil die Wahl wiederholt geſtört worden war, aber die Stimmen für Cicero blieben ſich gleich. Cic. in toga cand. b. Ascon. p. 85. in Pis. § 2. Plutarch. Cic. 9.

[3] ad Att. I, 11, 2.

[4] pr. Cluent. c. 53. pr. Rab. Posth. c. 4.

[5] pr. Cluent. 53, 147.

[6] pr. Cluent. 31, 94 ſpäter v. Cic. vertheidigt. de pet. cons. 5, 19.

[7] Ascon. p. 59.

[8] Asc. p. 95.

[9] Dio Cass. XXXVI, 25 *τῷ γὰρ ἔθνει τῷ τῶν ἀπελευθέρων ἔν τε τῇ*

Es war, wie Asconius [1] bemerkt, eine Erneuerung des sulpicischen Gesetzes, welches 23 Jahre früher den Senat in Unruhe und Verwirrung gestürzt hatte. Der Vorschlag wurde angenommen, jedoch nur dadurch daß der Tribun am letzten Tage des Jahres gegen Abend seine Anhänger plötzlich versammelt und dadurch Volk und Senat überrascht hatte [2], und so wenig auch von der Menge unterstützt, daß es dem Senat und den neuen Consuln L. Volcatius Tullus und M. Aemilius Lepidus nicht schwer fiel, bereits am folgenden Tage die Zurücknahme desselben zu bewirken [3]. Manilius versuchte sich vor dem aufgebrachten Volke durch Berufung auf Crassus und Andere zu rechtfertigen, und es scheint gewiß, daß er, um seinen späteren Vorschlag zu Gunsten des Pompejus durchzusetzen, der Stimmen der Freigelassenen nicht bedurfte, und daß vielmehr, wie Dio Cassius erzählt, der üble Erfolg seines ersten Unternehmens ihn zum Schmeichler des Pompejus und zum Nachahmer des Gabinius machte.

Der Winter des Jahres 67—66 v. Chr. hatte nämlich kaum sein Ende erreicht, als C. Manilius mit dem Vorschlag auftrat, es möge dem Pompejus, welcher den Krieg gegen die Seeräuber beendigt hatte, und in Cilicien überwinterte [4], zugleich der Krieg gegen den Mithridates und Tigranes und dazu Cilicien und Bithynien nebst den sämmtlichen Truppen, mit denen dieser Krieg bisher geführt worden war, übertragen werden [5]. Dieser Vorschlag erweiterte nicht blos die Gewalt des Pompejus auf die beunruhigendste Weise, sondern entzog auch dem Q. Marcius Rex und M' Acilius Glabrio ihre Provinzen [6], bevor die gesetzliche Zeit abgelaufen war [7]. Schon im

---

ἐσχάτῃ τοῦ ἔτους ἡμέρᾳ καὶ πρὸς ἑσπέραν, παρασκευάσας τινὰς ἐκ τοῦ ὁμίλου, ψηφίσασθαι μετὰ τῶν ἐξελευθερωσάντων σφᾶς ἔδωκεν.

[1] ad Cornelian. p. 64. 65 u. Cic. pr. Corn. I, fr. 6.

[2] Cic. pr. Corn. I, 4. In quo quum multa reprehensa sint, tum inprimis celeritas actionis u. Ascon. p. 65 post pauculos statim dies quam inierat tribunatum, legem eandem Compitalibus pertulit.

[3] Dio Cass. XXXVI, 25. Ascon. p. 66. quae (nämlich lex de libertinorum suffragiis) quum senatusconsulto damnata esset.

[4] Appian. Mithrid. 97 *ἔτι ὄντα περὶ Κιλικίαν εἶλοντο* etc. Cic. pr. leg. Man. 13, 39 u. 40. 15, 45.

[5] Dio l. l. Appian. l. l. Plutarch. Pomp. 30.

[6] Dio XXXV, 15. Plutarch. l. l. [7] Dio XXXVI, 26.

Digitized by Google

vorhergehenden Jahre nämlich war dem L. Lucullus, welcher eben damals durch Aufruhr unter ſeinen Soldaten [1] und Siege des Mithridates über ſeine Unterfeldherrn des Erfolgs ſeiner zeitherigen Siege großentheils beraubt worden war, Glabrio als Nachfolger geſandt worden, welchem Lucullus hierauf ſeine Truppen mit Ausnahme derjenigen, welche wegen ausgedienter Kriegsjahre von ihnen entlaſſen wurden, übergeben hatte. Unterſtützung aber war demſelben von Rom aus nicht geſchickt worden, weil der Krieg gegen die Seeräuber die Kräfte des Staats verzehrte, und Mithridates hatte die Zeit benutzt, um ſich ſeines Erbkönigreichs wieder zu bemächtigen und in Kappadocien einzufallen.

Die Umſtände ſchienen es mit ſich zu bringen, daß derſelbe Feldherr, welchem man eben erſt die Unterdrückung der mit Mithridates verbundenen Seeräuber verdankte und welcher dadurch daß er dieſe in ihre entfernteſten Zufluchtsörter verfolgte, in die Nähe des Kriegsſchauplatzes in Aſien gekommen war [2], nun auch mit der Erneuerung des mithridatiſchen Krieges beauftragt wurde, die Furchtbarkeit des Mithridates und des mit ihm verbundenen Tigranes aber war ſchon durch Lucullus gebrochen; es ſchien unbillig, die Früchte der Siege deſſelben einen Andern ärndten zu laſſen, das Volk ſelbſt hatte, als betrachte es den Krieg als beendigt, einige Zeit zuvor Abgeordnete nach Aſien geſchickt, um in den eroberten Gegenden die nöthigen Anordnungen zu machen [3], und Pompejus vermied auch dies Mal aufs Sorgfältigſte den Schein, als ob es ihm um Erweiterung oder Verlängerung ſeines Oberbefehls zu thun ſei [4]. Gleichwohl war von dem Augenblick an, wo Manilius den Vorſchlag an das Volk gebracht hatte, die Annahme deſſelben kaum einem Zweifel unterworfen. Es war vergebens, daß Hortenſius und Catulus ſich wie früher dem Vorſchlag des Gabinius, ſo jetzt dem des Manilius widerſetzten, und theils an die Ungerechtigkeit, welche dadurch gegen den Lucullus begangen, theils an die Gefahr, welcher die öffentliche Freiheit ausgeſetzt werde, er-

[1] Dio XXXV, 14. 15.
[2] Appian. Mithrid. 91.
[3] Dio Cass. XXXVI, 26.
[4] Cic. pr. Balbo 4, 10.

Digitized by Google

innerten [1]. Die Menge war durch Bewundrung und Dankbarkeit gegen den Pompejus, die Ritter durch ihre Geſchäfte in Aſien, welche durch neue Unfälle der römiſchen Heere neuen Nachtheilen ausgeſetzt waren, noch Andere endlich entweder durch Abneigung gegen die Vornehmen oder durch das Streben nach der Gunſt des Pompejus oder des Volkes für die Sache des Manilius gewonnen. Dem Catulus und Hortenſius glaubt Cicero das Anſehn des P. Servilius, C. Curio, Cn. Lentulus, C. Caſſius, welche den Vorſchlag begünſtigten, gegenüberſtellen zu dürfen [2], mit ihm ſelbſt aber ſcheint am eifrigſten Cäſar dafür geſprochen zu haben [3].

Cäſar war erſt vor Kurzem aus Spanien, wo er Quäſtor geweſen war, zurückgekehrt, und bewarb ſich um die Aedilenwürde, nachdem ihm ein Verſuch, die latiniſchen Colonien in Italien durch die Ausſicht auf das Bürgerrecht aufzuwiegeln, mislungen war [4]. Von Anfang war es ſein Plan, durch Erhebung der Volkspartei an Macht und Anſehn zu wachſen und dazu jede Gelegenheit zu benutzen. Was jetzt dem Pompejus ausgewirkt wurde, durfte er künftig mit demſelben Rechte auch für ſich verlangen.

Die Abſichten des Cicero waren von anderer Art. Auch er jedoch verdankte der Gunſt der Menge nicht wenig und daß nur dieſe, und nicht die Vornehmen, welche, eiferſüchtig auf die Vorzüge ihres Standes, die Erhebung eines Emporkömmlings niemals gern ſahen, ihm den Weg zum Conſulat bahnen konnte [5]. Gerade weil er bis jetzt noch niemals als Rathgeber des Volkes öffentlich geſprochen hatte, war ihm eine Gelegenheit willkommen, bei welcher er nicht nur des Erfolgs im Voraus gewiß ſein, ſondern vielleicht auch auf die Dankbarkeit derjenigen, für

---

[1] Cic. pr. leg. Manil. 17, 52. 20, 60. Plutarch Pomp. 30 ſagt, die Anderen hätten geſchwiegen, *Κάτλος δὲ τοῦ νόμου πολλὰ κατηγορήσας καὶ τοῦ δημάρχου, μηδένα δὲ πείθων, ἐκέλευε τὴν βουλὴν ἀπὸ τοῦ βήματος κεκραγὼς πολλάκις ὅρος ζητεῖν ὥσπερ οἱ πρόγονοι καὶ κρημνὸν, ὅποι καταφυγοῦσα διασώσει τὴν ἐλευθερίαν.*

[2] pr. leg. Manil. 23, 68.

[3] Dio Cass. XXXVI, 26.

[4] Sueton. Caes. 8.

[5] Dio Caſſius XXXVI, 26 urtheilt nicht ganz billig, wenn er ſagt *ἐπημφοτέριζε γάρ, καί ποτε μὲν τὰ τούτων, ἔστι δ' ὅτε καὶ τὰ ἐκείνων, ἵν' ὑπ' ἀμφοτέρων σπουδάζηται πράττειν* und *τότε πρὸς τοὺς συρφετώδεις μετέστη.*

Digitized by Google

welche er das Wort führte, rechnen durfte. Dies war aber *nicht* blos Pompejus [1] und die Freunde und Bewunderer deſſelben, ſondern vor allen Anderen der Ritterſtand, der nicht blos um ſeines eignen Vortheils willen, ſondern auch aus Abneigung gegen den Lucullus die Erhebung des Pompejus wünſchte.

Da die Wahl des Pompejus 1) durch die Nothwendigkeit des Kriegs überhaupt, 2) durch die Wichtigkeit und Gefährlichkeit deſſelben, 3) durch die Feldherrngaben des Pompejus gerechtfertigt werden konnte, ſo waren es vorzüglich dieſe 3 Puncte, welche Cicero, nachdem er in der Einleitung von ſeinem Beruf zum Rathgeber des Volks in dieſer Angelegenheit gehandelt hatte, beſprechen zu müſſen glaubte (§. 6). Daß es ſich um den Ruhm des römiſchen Namens (§. 7—10), um die Wohlfahrt der Bundesgenoſſen (§. 12. 13), um die zuverläſſigſten und bedeutendſten Einkünfte (§. 14—16), endlich um das Vermögen eines anſehnlichen Theils der Bürger (§. 17—19) handele, wird daher im erſten Theil der Rede, daß der Krieg noch trotz der Siege des Lucullus (20—21) durch die vereinigte Macht des Mithridates und Tigranes und die zuletzt erlittenen Nachtheile zu einem der furchtbarſten und gefahrvollſten gemacht werde (22—26), in dem zweiten, und daß endlich die vorzügliche Tüchtigkeit des Pompejus [2] an ſeiner Kriegskenntniß (27—28), ſeiner Tapferkeit (29—35), ſeiner Unbeſcholtenheit (36—39), ſeiner Mäßigung (40—41), ſeiner Leutſeligkeit und Menſchlichkeit (42), ſeinem Anſehn (43—46) und ſeinem Glücke leicht erkennbar ſeien, im dritten Theile nachgewieſen, die Einwendungen der Gegner aber dadurch widerlegt, daß 1) gegen Hortenſius dargethan wird, wie heilſam die von demſelben ebenfalls bekämpfte Wahl des Pompejus zum Oberbefehlshaber gegen die Seeräuber geweſen ſei (§. 51—56), und wie ungerecht die Weigerung des Senats, den Gabinius als Unterfeldherrn des Pompejus anzuerkennen [3] (57. 58), 2) gegen Catu-

---

[1] Nach Plutarch. Cic. c. 8 hatte Pompejus ſelbſt ſeit ſeinem erſten Conſulate die Freundſchaft des Cicero geſucht.

[2] Vgl. pr. Balbo 4, 9. 10.

[3] Es war nämlich dazu ein Senatsbeſchluß nothwendig. Cic. in Vatin. 15, 35. Daß übrigens Gabinius ſpäter wirklich Unterfeldherr des Pompejus wurde, folgt aus Dio Cass. XXXVII, 5.

Digitized by Google

lus, daß gerade weil das Leben ſo vielen Zufällen unterworfen ſei, die Eigenſchaften der Einzelnen um ſo unbedenklicher zum Beſten des Staates benutzt werden müßten (59), das Beiſpiel der Vorfahren aber eben ſo wie das des Catulus, welcher frühere Bevorzugungen des Pompejus ſelbſt mit begünſtigt habe, überall den Beweis gebe, daß dieſelben im Frieden ſich nach dem Herkommen, im Kriege nach den Forderungen der Umſtände gerichtet hätten (60—62), und 3) auf den Erfolg des durch Gabinius bewirkten Volksbeſchluſſes, auf die Uneigennützigkeit des Pompejus und auf das Anſehn Anderer, durch welches das des Hortenſius und Catulus aufgewogen zu werden ſchiene, hingewieſen wird (63—68), worauf eine Aufforderung an den Urheber des Vorſchlags, ſeinem Vorhaben getreu zu bleiben, und die Rechtfertigung der eignen Abſichten des Cicero [1] den Beſchluß macht.

Unter den Unterſuchungen wegen Erpreſſungen, welche Cicero als Prätor zu leiten hatte, ſcheint die gegen den C. Licinius Macer von beſonderer Wichtigkeit geweſen zu ſein, und zwar nicht blos um der Sache ſelbſt willen, ſondern auch weil Cicero dabei Gelegenheit hatte, Rechtlichkeit und Unbeſtechlichkeit an den Tag zu legen. Er ſelbſt erwähnt in einem Briefe an den Attikus [2], wie das Volk die Verurtheilung des C. Macer gebilligt habe, und wie ihm dadurch ein weit größerer Gewinn zu Theil geworden ſei, als ihm die Losſprechung deſſelben verſchafft haben würde. Offenbar war Cicero in dieſer Angelegenheit ſowohl von dem Angeklagten ſelbſt, welcher als Volkstribun, als Redner und Geſchichtſchreiber ſich hervorgethan hatte [3], und zu den vornehmſten Gegnern der Ariſtokratie gehörte, als von den Freunden deſſelben, worunter namentlich M. Licinius

[1] Er verwahrt ſich dabei aufs Nachdrücklichſte gegen die Beſchuldigung, als ob er die Gunſt des Pompejus oder Anderer in der Abſicht ſuche, um entweder Schutz für Gefahren, oder Unterſtützung für Ehrenſtellen zu gewinnen. Das Erſtere werde durch ſeine Unbeſcholtenheit, das Letztere durch die Fortſetzung ſeiner bisherigen Thätigkeit überflüſſig gemacht.

[2] ad Att. I, 4, 2. Nos hic incredibili ac singulari populi voluntate de C. Macro transegimus etc.

[3] Sallust. Hist. III, 22. Cic. de leg. I, 2, 7. Brut. 67, 238. pr. Rabir. perduell. reo 2, 6. Das Vertrauen des Macer ſelbſt ſcheint nicht gering geweſen zu ſein. Plutarch. Cic. 9.

Digitized by Google

Craſſus gehörte, angegangen worden, und er ſelbſt geſteht, billig gegen ihn geweſen zu ſein. An dem regelmäßigen Gange der Sache aber wurde nichts geändert, und Cicero unterließ nur, das bereits geſprochene Urtheil bekannt zu machen, weil Macer auf die Nachricht davon ſich ſelbſt getödtet hatte, um, wie er dem Cicero ſagen ließ, als Angeklagter, und nicht als Verurtheilter zu ſterben, und ſein Vermögen dadurch ſeiner Familie zu erhalten [1].

In einem zweifelhafteren Lichte erſcheint die Amtsführung des Cicero in der Sache des C. Manilius, gegen welchen unmittelbar nach Niederlegung ſeines Tribunats eine Anklage wegen Erpreſſungen erhoben worden war [2]. Es war kurz vor dem Ende des Jahres, und Cicero hatte noch die Leitung der Erpreſſungs-Sachen. Das Herkommen forderte, daß die gerichtlichen Verhandlungen nicht früher als auf den 10ten Tag anberaumt wurden, Cicero aber, deſſen amtliche Wirkſamkeit nur noch 2 bis 3 Tage dauerte, bewilligte ihm blos eine eintägige Friſt. Dies erregte große Unzufriedenheit, und die Tribunen, des Manilius ſich annehmend, forderten ihn vor das Volk, um ſich zu rechtfertigen. Cicero ſoll hier angegeben haben, er habe den Termin nur deshalb ſo kurz geſetzt, um die Leitung der Sache nicht einem Anderen überlaſſen zu müſſen, und als man von ihm verlangte, — denn daß die Entſcheidung verſchoben werden müſſe, darüber ſchien man einig zu ſein — er möge die Vertheidigung des Manilius ſelbſt übernehmen [3], das Verſprechen dazu gegeben habe. Indeſſen ſcheinen die Unruhen, welche im Verlauf des Jahres entſtanden waren und ſich bis ins fol-

---

[1] Val. Max. IX, 12, 7.

[2] Dio Cass. XXXVI, 27 *δίκης τῷ Μαλλίῳ πρὸς τῶν δυνατῶν παρασκευασθείσης.* Plutarch. Cic. 9 widerſpricht ſich dabei, indem er *κλοπὴ* (peculatus) als Vergehen des Manilius anführt, womit Cic. als Prätor gar nichts zu thun hatte. Bei Ascon. p. 59 u. 60 iſt von gewaltſamer Störung des Gerichts, aber nicht durch C., ſondern durch M. Manilius die Rede, u. Schol. Bob. p. 284 von einem Proceß de majestate. Vgl. Asc. p. 66. Die Erzählung bei Dio u. Plutarch iſt offenbar entſtellt.

[3] Petivit tamen a me praetore (And. pater) maxima contestatione, ut causam Manlii defenderem. Cic. in Corn. I, p. 65. pater in d. Edit. princ. u. bei Madwig z. d. St.

Digitized by Google

gende, ja zum Theil noch weiter fortſetzten, die Erfüllung dieſes Verſprechens verzögert zu haben.

Nachdem die Berathungen über das maniliſche Geſetz beendigt waren, wurden die Partheien einige Zeit durch eine Anklage beſchäftigt, welche gegen den C. Cornelius erhoben worden war. Zwei Brüder P. und C. Cominius, beide nicht unbekannte Redner [1], traten als ſeine Gegner auf, der Eine als Ankläger, der Andere als Subſcriptor. Das Vergehen, deſſen ſie ihn bezüchtigten, war das der verletzten Majeſtät, begründet durch die eigenmächtige Vorleſung des früher erwähnten Geſetzvorſchlages und die damit verbundene Nichtachtung der tribuniciſchen Interceſſion. Allem Anſchein nach hatten die durch die Vorſchläge des Cornelius gereizten Großen die Abſicht, ſelbſt mit als Zeugen gegen den Angeklagten aufzutreten. Der Proceß aber wurde geſtört, noch ehe die Verhandlungen vor Gericht begonnen hatten. Der mit unter den Amtsgenoſſen des Cicero ernannte Prätor P. Caſſius, vor deſſen Gerichtsbarkeit die Sache gehörte, ließ an dem beſtimmten Tage die Ankläger vergebens auf ſich warten [2], und dieſe wurden durch die Drohungen einer Menge von Handarbeitern, von denen ſie ſich plötzlich umringt ſahen, genöthigt, von ihrem Vorhaben abzuſtehen. Kaum daß ſie vor weiteren Gewaltthätigkeiten durch die Dazwiſchenkunft der Conſuln gerettet wurden, welche, die Sache des Angeklagten zu unterſtützen [3], gekommen waren. Unter einer Treppe verſteckt [4], mußten die Ankläger die Nacht erwarten und hierauf über die Dächer der benachbarten Häuſer hin vor ihren Verfolgern aus der Stadt fliehen. Sie erſchienen daher auch nicht am folgenden Tage, als der Prätor zugegen war, der Name des C. Cornelius wurde aus der Liſte der Angeklagten geſtrichen, und die Ankläger traf noch die Nachrede, ihr Stillſchweigen für Geld verkauft zu haben [5].

---

[1] Cic. Brut. 78, 271. Beide früher Ankläger des Stajenus. pr. Cluent. 36, 99. Ascon. p. 62 lobt auch die im J. 65 gehaltene Rede gegen den Cornelius. — C. Cominius nach Ascon. p. 59, b. Cic. pr. Cluent. 36, 100 L. Cominius genannt.

[2] Ascon. p. 59. [3] Reo advocati advenerant.

[4] Cic. pr. Cornel. I, fr. 44—46.

[5] Den Vornehmen gelang es dagegen die von einem Volkstribun bei dem Prätor C. Orchinius gegen den Fauſtus Sulla erhobene Klage de

Digitized by Google

Ungleich bedenklicher jedoch wurden die mit dem Proceß des P. Cornelius Sulla und P. Autronius Pätus zuſammenhängenden Unruhen. Trotz der geſchärften Strafen des eben gegebenen calpurniſchen Geſetzes hatten beide ſich bei ihren Bewerbungen um das Conſulat des Ambitus ſchuldig gemacht, und auf dieſe Weiſe ihre Wahl zwar durchgeſetzt, zugleich aber auch ſich eine Anklage zugezogen, in Folge deren ſie verurtheilt [1] und ihre Mitbewerber L. Aurelius Cotta und L. Manlius Torquatus zu Conſuln gewählt worden waren. Der Sohn des Torquatus war perſönlich als Ankläger des Sulla aufgetreten [2], dem es an mächtigen Freunden und Vertheidigern nicht fehlte [3], Autronius aber hatte zwar Gladiatoren und entlaufene Sclaven angeworben [4], um mit ihrer Hülfe die gerichtlichen Verhandlungen zu ſtören, ſcheint jedoch nicht im Stande geweſen zu ſein, etwas auszurichten.

Cicero ſtand mit dem jüngeren Torquatus namentlich in näherer Verbindung, war aber bei dem Proceß des Sulla und Autronius, wie er verſichert, nicht betheiligt [5]. Der Zuſammenhang dieſes Proceſſes mit den folgenden Verſchwörungen mochte damals noch nicht geahndet werden, ſo deutlich ſich derſelbe auch ſpäter herausſtellte [6]. Ehe Catilina den Kampf gegen die beſtehende Ordnung begann, wurde zwar Manches in ähnlichem Sinne unternommen, blieb jedoch zum Theil in Dunkel gehüllt. Der darüber am Genaueſten berichtende Sueton ſchöpfte aus dem gleichzeitigen Geſchichtſchreiber Tanuſius Geminus [7], aus den ſpäteren Edicten des M. Bibulus gegen den

---

pecuniis residuis zu vereiteln. pr. Cluent. c. 34. 35. pr. Cornel. I, fr. 16 u. Ascon. p. 72. Auch in dieſer Angelegenheit hatte Cicero eine Rede vor dem Volke gehalten. Er war der Meinung geweſen, judicium aequiore tempore fieri oportere. pr. Cornel. ap. Ascon. p. 72.

[1] Sallust. Catil. 18. Sueton. Caes. 9. Cic. pr. Sulla §. 73 u. 89.

[2] Cic. fin. II, 19, 62.

[3] pr. Sulla 17, 49. [4] Cic. pr. Sulla 5, 15.

[5] pr. Sulla 4, 11 Patris tui, scis, me consiliis non interfuisse; scis enim, me, quum mihi summus tecum usus esset, tamen illorum expertem temporum et sermonum fuisse etc. §. 12. Non modo enim nihil comperi, sed vix ad aures meas istius suspicionis fama pervenit.

[6] pr. Sulla §. 67 ſagt Cicero, furorem illum, biennio ante conceptum, erupisse in suo consulatu. [7] Voss. Hist. Lat. I, 12.

Digitized by Google

Cäſar und den Reden des C. Curio [1]. Hiernach waren Cäſar, welcher im Jahr der Conſuln L. Volcatius Tullus und M. Aemilius Lepidus (66) zum Aedilis gewählt worden war, und M. Craſſus, welcher aus der Bedeutungsloſigkeit hervorzutreten wünſchte, in welche ihn die Bevorzugung des Pompejus geſetzt hatte, die Verbündeten des Sulla und Autronius, und ihr Plan, welchem man wenige Tage vor dem Amtsantritt des Cäſar auf die Spur kam, war, am Anfang des folgenden Jahres über den Senat herzufallen, und nach Ermordung aller derjenigen, welcher man entledigt zu ſein wünſchte, den Craſſus zum Dictator, den Cäſar zum Reiteroberſten deſſelben zu ernennen, und nachdem die Verfaſſung nach Gutdünken geändert worden ſei, den Sulla und Autronius aufs Neue zu Conſuln zu machen [2]. Dieſer Plan aber wurde vereitelt, weil Craſſus, wie Tanuſius berichtete, aus Reue oder aus Furcht den zur Ausführung beſtimmten Tag nicht beachtet und ſo auch Cäſar das verabredete Zeichen nicht gegeben hatte [3]. Die ferneren Angaben des Sueton beweiſen, daß dieſe Verſchwörung von der des Cn. Piſo wohl unterſchieden werden muß, obgleich beide, weil ſie meiſtens dieſelben Theilnehmer hatten, oft mit einander verwechſelt worden ſind. Salluſt, indem er verſpricht, die Thatſachen ſo treu als möglich zu berichten, vermiſcht dieſelben eben dadurch, daß er einestheils die Ermordung der Conſuln als Zweck angiebt, anderntheils aber auch daß Autronius und Catilina — nicht Sulla [4] — ſich des Conſulats bemächtigen und den Piſo [5] mit einem Heere zur Beſetzung von Spanien ausſenden ſollten. Offenbar aber betrifft dies nur die zweite Verſchwörung, welche, weil ſich Craſſus und Sulla zurückgezogen hatten, und auch Cäſar eine thätigere Theilnahme daran nicht für rathſam hielt, unter die Leitung des Cn. Piſo kam, dem

---

[1] Suet. Caes. 9. 49.

[2] pr. Sulla 21, 68. Liv. Epit. 101. Sallust. Catil. 18.

[3] Nach Dio Caſſius XXXVI, 27 wurde der Anſchlag entdeckt, und dem Torquatus und Cotta vom Senat eine Leibwache bewilligt.

[4] Sulla hatte ſich zurückgezogen pr. Sulla 21, 67.

[5] Sallust. Cat. 18. Sueton. Caes. 49 Idem Curio, sed et M. Actorius Naso auctores sunt, conspirasse eum (Caesarem) etiam cum Cn. Pisone adolescente etc.

Digitized by Google

es an den dazu erforderlichen Eigenschaften nicht fehlte [1]. Diese Verschwörung nun scheint es gewesen zu sein, welche an den Nonen des Februar im Jahr der Consuln Torquatus und Cotta (65) zum Ausbruche kommen sollte, jedoch abermals vereitelt wurde, weil Catilina das Zeichen, welches er verabredeter Maßen vor dem Versammlungshause des Senats hatte geben sollen, zu zeitig gegeben hatte [2]. Man gab die Sache auf, da die erforderliche Zahl von Bewaffneten noch nicht beisammen war, und der Senat, welchem die Mittel gefehlt zu haben scheinen, die Verschworenen zu überführen und zur Strafe zu ziehen [3], versuchte dieselben zu trennen, und schickte den Piso auf den Rath des Crassus als Proprätor nach Spanien [4]. Indessen verhinderte dies nicht, daß auch hierauf noch Pläne gegründet, und zwischen Cäsar und Piso namentlich verabredet wurde, daß sobald als dieser die Waffen gegen den Senat ergriffen haben würde, auch jener dahin arbeiten solle, die Cispadaner (Lambraner) und Transpadaner aufzuwiegeln [5]. Der Ausführung kam jedoch der Tod des Piso zuvor [6].

Unter den Rechtsangelegenheiten, mit denen sich Cicero während seiner Prätur beschäftigte, scheint der Proceß des Cluentius der wichtigste gewesen zu sein. A. Cluentius Avitus, ein römischer Ritter [7] aus Larinum, einem *Municipium in* Apulia Daunia [8], wurde 8 Jahre nach der durch das früher erwähnte Gericht des C. Junius ausgesprochenen Verurtheilung

---

[1] Sallust. Cat. 18 adolescens nobilis, summae audaciae, egens, factiosus, quem ad perturbandam rempublicam inopia atque mali mores stimulabant.

[2] Ascon. ad orat. in toga cand. p. 83 ist ebenfalls nur von einer Verschwörung des Catilina und Piso die Rede, wobei Crassus der auctor gewesen. Vgl. p. 93. Auf diese Verschwörung müssen auch die Worte des Sueton »ob suspicionem urbanae conjurationis« bezogen werden.

[3] Dio Cass. XXXVI, 27.

[4] Sallust. Catil. 19. Cic. in Catil. I, 6, 15.

[5] Sueton. Caes. c. 9 extr.

[6] Sallust. Cat. 19. Suet. Caes. 9 extr. Dio Cass. XXXVI, 27 extr. Ascon. p. 94.

[7] pr. Cluent. 57, 156. Alter des Geschlechts 15, 43. Cl. geb. 103 v. Chr. 5, 11.

[8] 9, 27. Mela II, 4, 56 ibiq. interpr.

Digitized by Google

des Oppianikus [1] von dem Sohne deſſelben, dem eben daher gebürtigen Statius Albius Oppianikus [2] der Giftmiſcherei und anderer Vergehungen angeklagt [3]. Die Sache erregte, wie es ſcheint, die ungewöhnlichſte Aufmerkſamkeit, da dem Angeklagten die Beſtechungen vorgeworfen wurden, durch welche das Gericht des Junius ſich berüchtigt gemacht hatte. Noch war nämlich die Erinnerung an die Beſchuldigungen, welche damals, verſtärkt durch den Haß der bürgerlichen Partheien und die leidenſchaftlichen Reden des Volkstribuns P. Quinctius, erhoben und zum Theil auch bewieſen worden waren, nicht erloſchen, und das Vorurtheil, welches dadurch gegen den Beklagten entſtand, kann nur dadurch widerlegt werden, daß die Verurtheilung des älteren Oppianikus aufs Neue beſprochen und Cluentius deshalb gerechtfertigt wurde. Das Gericht des Junius iſt daher bei Weitem der wichtigſte und am Ausführlichſten behandelte Gegenſtand der Rede, und die Kunſt, mit welcher Cicero die Vertheidigung ſeines Clienten führt, liegt nicht ſowohl in der Rechtfertigung deſſelben gegen die letzte Anklage, welche vielmehr faſt geringſchätzend behandelt wird, als in demjenigen, was von der Beſtechung des Juniſchen Gerichtes geſagt wird [4]. Die Anklage des Cluentius war dem T. Attius aus Umbrien übertragen, welchen Cicero ſelbſt als wohlunterrichteten und talentvollen Schüler des Hermagoras rühmt [5], die Leitung des Gerichtes hatte als Judex quaestionis Q. Voconius [6].

Cicero war nicht im Stande, die von ihm ſelbſt früher öffentlich behauptete Beſtechlichkeit eines Theils der Juniſchen Richter abzuläugnen. Sein Beſtreben war daher nur 1) die Schuld des älteren Oppianikus und die Rechtmäßigkeit ſeiner Verurtheilung zu beweiſen, 2) den Vorwurf der Beſtechung auf den Verurtheilten zu werfen [7], und dabei zugleich die Richter

---

[1] pr. Cluent. 3, 7. 59, 164.

[2] Auch ſein Vater hatte dieſe Namen pr. Cluent. 4, 9, wie er ſelbſt 21, 65.

[3] pr. Cluent. 51, 148.

[4] Quintil. II, 17, 21 Cic. tenebras offudisse judicibus gloriatus est.

[5] Brut. 78, 271. Vgl. pr. Cluent. 57, 156.

[6] pr. Cluent. 54, 148.

[7] pr. Cl. §. 8 Hodierno die primum veteris istius criminis diluendi potestas est data, ante hoc tempus error in hac causa et invidia ver-

Digitized by Google

durch die Menge und Größe der Verbrechen, deren er ihn und seine Gattin bezüchtigt, gegen dieselben einzunehmen. Sassia, die an den älteren Oppianikus später verheirathete Mutter des Cluentius, soll zuerst ihren Schwiegersohn A. Aurius Melinus verführt und den von ihrer Tochter Cluentia Geschiedenen [1] geheirathet, sodann dem Mörder desselben, Oppianikus, welcher sich selbst den Weg zu dieser Verbindung nur durch Verbrechen, wozu die Ermordung seiner eignen Kinder gehörte [2], gebahnt haben soll, zur Zeit der sullanischen Proscription ihre Hand gereicht, Oppianikus aber seine Gattin Cluentia, die Vaterschwester (amita) des Anklägers, und seinen Bruder C. Oppianikus vergiftet [3], und die schwangere Gattin desselben Auria umgebracht [4], eben so die Gattin seines Schwagers Cn. Magius, welcher kinderlos starb, um das Vermögen desselben an sich zu bringen, zur Unterdrückung eines noch ungeborenen Kindes verleitet und dann geheirathet, eben so die Mutter des Cn. Magius, Dinea, aus dem Wege geräumt und den Tod des Larinaten Asinius verschuldet haben [5]. Nachstellungen, welche Oppianikus hierauf dem Cluentius, welcher einen Proceß der Larinaten gegen ihn zu führen hatte, und durch ein ansehnliches Vermögen seine Habsucht reizte, gelegt hatte, bewogen diesen zu einer Reihe von Anklagen, in denen er zuerst die Mitschuldigen desselben, den Freigelassenen Skamander, welcher vergebens von Cicero vertheidigt wurde [6], und den C. Fabricius aus Aletrinum überführte und ihre Verurtheilung bewirkte. Auf diese Weise, fährt Cicero fort, sei die Verurtheilung des Oppianikus nicht zweifelhaft, und nicht Cluentius, sondern Oppianikus genöthigt gewesen, zu Bestechungen seine Zuflucht zu nehmen. Die Bestechungen seien daher auch nicht dem Cluentius, sondern dem Oppianikus vorzuwerfen, und daß derselbe gleichwohl von den der Bestechlichkeit am meisten verdächtigen Richtern verurtheilt worden sei, müsse lediglich dem Eigennutz des früher be-

---

sata est. — 7, 20 quibus cognitis, nemo vestrum mirabitur, illum diffidentem rebus suis, ad Stajenum atque ad pecuniam confugisse.

[1] pr. Cl. 5, 14. 6, 17. Haß der Sassia gegen den Cluentius: 6, 18.
[2] pr. Cl. §. 26—28. u. 21—25.
[3] 10. 30.
[4] 9, 31.
[5] c. 12—14.
[6] §. 49 u. 50.

Digitized by Google

reits eines ähnlichen Vergehens bezüchtigten Senators C. Aelius Stajenus [1], deſſen ſich Oppianikus dabei bedient habe, zugeſchrieben werden. Dieſer nämlich, an der Möglichkeit einer Freiſprechung des Oppianikus verzweifelnd, habe die 640000 Seſtertien, welche ihm Oppianikus zur Beſtechung der Richter gegeben, zurückbehalten, und diejenigen, welche damit gewonnen werden ſollten, durch Verſprechungen, welche er ihnen gemacht aber nicht gehalten habe, vielmehr zur Verurtheilung des Angeklagten bewogen [2]. So ſeien die Gerüchte entſtanden, welche der Vertheidiger des Oppianikus, der Volkstribun P. Quinctius, dazu benutzt habe, den Vorwurf der Feilheit und Beſtechlichkeit über das Gericht zu bringen. Vor der durch die Reden des Tribuns leidenſchaftlich aufgeregten Menge ſei es Niemandem möglich geweſen, zum Worte zu kommen [3], und der Vorſitzende des Gerichtes (Judex quaestionis), C. Junius, nur deshalb verurtheilt worden [4]. Sobald als die Aufregung ſich gemildert gehabt, habe man kein Bedenken getragen, den deſſelben Vergehens, und ebenfalls vom Quinctius, angeklagten C. Fidiculanius Falcula freizuſprechen. Damals nämlich ſei Quinctius nicht mehr Volkstribun geweſen [5]. Andere Richter aber, welche den Oppianikus verurtheilt hätten [6], ſeien zwar ſpäter ebenfalls angeklagt worden, aber wegen anderer Vergehungen [7], und nur bei der litis aestimatio, die jedoch kein judicium ſei [8], auf ihre angebliche Beſtechlichkeit in dem Gericht des Junius Rückſicht genommen, bei dem Proceß des Stajenus aber das Geld, welches er von Oppianikus genommen, ihm zum Verbrechen angerechnet worden. Auch die Cenſoren Gellius und Lentulus hätten trotz der gleichzeitigen Aufregung gegen die ſenatoriſchen Gerichte und ohngeachtet nur fünf der Juniſchen Richter den Oppianikus freigeſprochen [9], blos zwei darunter einſtimmig der Beſtechlichkeit für ſchuldig erklärt und zwar Männer, welche auch durch andere Laſter verrufen geweſen [10]. Eine Unterſuchung ihrer Schuld jedoch ſei nicht vorangegangen, und noch gering-

---

[1] pr. Cluent. 25, 68. [2] 26, 71. 72.
[3] c. 28 u. 29. [4] c. 33 u. 37. [5] c. 37.
[6] Bulbus, C. Cosconius (c. 35), P. Popilius, Ti. Gutta (c. 36), P. Septimius Scävola (c. 41). [7] 41, 114.
[8] 41, 116. [9] c. 38. [10] §. 130.

Digitized by Google

fügiger seien die Beweise, welche aus der Notation des Cluentius selbst [1], aus dem Testament des von den Censoren aus dem Senat gestoßenen Egnatius, welcher seinen Sohn wegen Theilnahme an dem Junischen Gerichte enterbt hatte [2], und aus dem Benehmen des Senats selbst hergeleitet würden [3].

Indem jedoch Cicero seinen Clienten wegen der Verurtheilung des Oppianikus, welche er durch unrechtmäßige Mittel bewirkt haben sollte, zu rechtfertigen sucht, durfte er sich noch auf ein Gesetz berufen, wonach nur obrigkeitliche Beamte und Senatoren solcher Anschläge und Vergehungen halber zur Verantwortung gezogen werden sollten [4]. Er legt indessen nicht so viel Gewicht darauf, als der Redner der Gegenparthei erwartete, und begnügt sich Einiges auf die Behauptung seines Gegners zu erwidern, wonach das Gesetz eine Unbilligkeit enthalten sollte [5].

Der übrige Theil der Rede (von c. 59 an) hat es mit der zuletzt gegen den Cluentius erhobenen Anklage und den damit zusammenhängenden Umständen zu thun. Der ältere Oppianikus war im dritten Jahr vor dem Consulat des Metellus und Hortensius (§. 178. 179) gestorben, und die Vergiftung desselben das Verbrechen, welches dem Cluentius gegenwärtig vorgeworfen wurde. Es fehle aber, bemerkt Cicero, 1) an einem hinreichenden Beweggrunde dazu (§. 171), 2) an Nachweisungen über Art und Weise der That (§. 172—174), 3) habe Sassia, die Gemahlin des Ermordeten, die dazu erforderlichen Geständnisse erst durch unerhörte Qualen von Sclaven erpreßt (§. 176—187). Auch die Anklage des Cluentius selbst sei allein das Werk der alle Regungen der Natur verläugnenden Mutter; nur von ihr sei der jüngere Oppianikus, indem sie ihn mit ihrer Tochter, seiner Stiefschwester, vermählt und Hoffnung auf die Erbschaft ihres Vermögens gemacht habe, dazu angestiftet worden (66, 190). Andere Beschuldigungen sollen dies bekräftigen, und endlich soll noch ein Zeugniß; welches die Mitbürger des Cluentius einem Beschluß ihrer Stadtoberen gemäß demselben ausgestellt hatten (c. 69), seine Unschuld beweisen, welche,

[1] 48, 133. [2] c. 48. [3] c. 49.
[4] 54, 148. [5] 52, 143—57, 157.

Digitized by Google

nachdem ſie ſo lange verkannt und mit den gehäſſigſten Ausſagen belaſtet worden ſei, die Richter endlich zu retten ermahnt werden (c. 70 u. 71).

Alle irgend mögliche Geſchicklichkeit ſchien aufgeboten zu ſein, um zugleich mit der Rechtfertigung des Cluentius auch die des Juniſchen Gerichts zu verſuchen, und es mochte mit den Pflichten des Vertheidigers entſchuldigt werden, wenn Manches dabei entſtellt oder verſteckt und bemäntelt wurde. Dennoch konnten einzelne Spuren der Wahrheit nicht unterdrückt werden. Der Weg, welchen der Volkstribun Quinctius einſchlug, indem er das Gericht des Junius angriff, war nicht geſetzwidrig und ſeine Beſchuldigungen nicht auf Gerüchte gegründet. Er trug auf Beſtrafung des Junius an [1], weil derſelbe als Judex quaestionis nicht den geſetzlichen Eid geleiſtet [2], und weil Verres als Prätor urbanus den Namen der durch die Subsortitio von Junius in das Gericht Aufgenommenen nicht auf der Liſte der Richter gehabt habe [3], und die Sache deſſelben wurde nicht vom Volke, ſondern von einem Gerichte entſchieden, welches, wie es das ſullaniſche Geſetz forderte, aus Senatoren zuſammengeſetzt war [4]. War daher auch die Art, wie Quinctius vor dieſem Gericht auftrat, wohl dazu geeignet, um Furcht zu erregen [5], ſo ſcheint doch das Urtheil, welches von demſelben geſprochen wurde, keineswegs blos aus Furcht hervorgegangen zu ſein. Offenbar war ſchon bei Ernennung der Richter, welche an die Stelle der von den Partheien verworfenen (rejecti), durch das Loos (subsortitio) hinzugekommen waren, willkührlich verfahren und dadurch Richter aufgenommen worden, welche zuvor ſchon zur Verurtheilung des Oppianikus beſtochen worden waren [6]. C.

---

[1] multam petivit.

[2] quod in legem non jurasset. Freilich heißt es dann: quae res nemini unquam fraudi fuit. Auch der Prätor leiſtete den Eid nicht. in Verr. act. I. §. 32. u. Pseudo-Ascon. p. 132.

[3] pr. Cluent. c. 33 extr. §. 91 quod Verres, praetor urbanus, — subsortitionem ejus in eo codice non habebat, qui tum interlitus proferebatur.

[4] Cicero würde dies, beſ. c. 34, da er Alles nur als Werk des Haſſes und Leidenſchaftlichkeit darſtellt, nicht unbemerkt gelaſſen haben. Vgl. 33, 89.

[5] 34, 93. Vgl. 33, 90.

[6] 37, 103. 41, 113.

Digitized by Google

Junius aber galt für den Freund des Cluentius [1]. Indeſſen war die Richterliſte, welche ſich in den Händen des Verres [2] befand und die Schuld des Junius beſtätigte, ſelbſt wieder ein Gegenſtand des Streits. Mehrere behaupteten, die Liſte ſei verfälſcht (33, 91), und Cicero ſelbſt ſagt in den Reden gegen den Verres [3], derſelbe habe dies damit entſchuldigt, daß er durch die Verhaßtheit des Junius dazu genöthigt geweſen. Spuren von Verfälſchung alſo waren an der Liſte jedenfalls zu bemerken. Ungewiß aber iſt, von welcher Art dieſelbe war, und ob nicht Verres, welcher der Freund der Gegner des Junius nicht ſein konnte, früher ſchon, vielleicht gleich nach der Sortitio Verfälſchungen vorgenommen hatte [4], welche er ſpäter, als er die Liſte gerichtlich vorzuzeigen genöthigt worden war, mit anderen vertauſchte. — Außerdem iſt in Beziehung auf die Beſchuldigungen, welche den verdächtigen Beiſitzern des Juniſchen Gerichtes gemacht wurden, von Wichtigkeit, daß dem Fidiculanius Falcula, welcher durch Junius erſt wenige Tage vor der Verurtheilung des Oppianikus in dem Gericht deſſelben eine Stelle erhalten hatte (ex subsortitione 37, 103), vorgeworfen

---

[1] 20, 55. [2] Pseudo-Ascon. p. 131 u. 132

[3] in Verr. lib. I, §. 157. Nam de subsortitione illa Juniana judicum nihil dico. Quid enim? contra tabulas, quas tu protulisti, audeam dicere? Difficile est. Non enim me tua solum et judicum auctoritas, sed etiam annulus aureus scribae tui deterret. Die Ironie iſt hier unverkennbar. §. 158. Hoc modo iste sibi et saluti suae prospicere didicit, referendo in tabulas et privatas et publicas, quod gestum non esset, tollendo quod esset etc.

[4] Nach Pseudo-Ascon. p 201 hatte Verres ſowohl die subsortitio als die sortitio gehabt. Allein in Verr. act. I, §. 39 wird nur die sortitio erwähnt, und pr. Cluent. 41, 113 heißt es, daß die subsortitio durch Junius geſchah. Eben ſo ſagt Pseudo-Ascon. ad Verr. lib. I, §. 158, daß dies durch den judex quaestionis geſchehen durfte. Unrichtig daher, was derſelbe als Grund der Verurtheilung des Junius anführt, quod diceretur alios supposuisse, qui reum damnarent, non eos, quos praetor fuerat subsortitus, und nicht weniger widerſprechend das Folgende: etiam Verres, ut haec invidia adversus Junium vera videretur (Warum hätte ihm daran liegen ſollen?), sustulit, quos in suis tabulis habebat (Aber er ſoll ja in ſeinen Liſten nur die Richter gehabt haben, quos ipse subsortitus esset, nicht quos Junius supposuisset!) et alios in litura scripsit etc.

Digitized by Google

wurde, weder in seiner Decurie [1], noch überhaupt dem Gesetze gemäß zu Gericht gesessen zu haben. Auch scheint dasjenige, was Cicero in der Rede für den Cluentius von dem Aelius Stajenus anführt, dadurch aufgeklärt zu werden, daß es in der ersten Rede gegen Verres heißt, während der Prätur des Verres seien Richter ernannt worden, um einen Angeklagten, ohne seine Sache gehört zu haben [2], zu verurtheilen, und in dem Gericht des Junius habe ein Senator sowohl von dem Angeklagten als von dem Ankläger Geld genommen, um es unter die übrigen Richter zu vertheilen [3].

IX. Abschnitt.

Reden des Cicero für den M. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius und C. Orchivius.

Die Schrift des Q. Cicero von der Bewerbung um das Consulat erwähnt vier Processe, welche Cicero in den letzten 2 Jahren für den M. Fundanius, Q. Gallius, C. Cornelius und C. Orchivius geführt und wodurch er sich sowohl diese selbst als ihre Anhänger verpflichtet haben soll [4]. Da diese Schrift, wenn dieselbe anders den Cicero wirklich mit Rath unterstützen sollte, nicht später als zu Anfang des Jahres 64 v. Chr. erschienen sein kann, wo das bereits im Julius des vorhergehenden [5] begonnene Bewerbungsgeschäft in vollem Gange war, so folgt, daß unter den zwei Jahren, in welche die angeführten Sachen gehören sollen, keine anderen als die Jahre 66 und 65 verstanden werden können. Zugleich ist wahrscheinlich, daß die

[1] suae decuriae munere.

[2] incognita causa Verr. act. I, §. 39.

[3] Vgl. Pseudo-Ascon. p. 146.

[4] 5, 19 Nam hoc biennio quattuor sodalitates civium ad ambitionem gratiosissimorum tibi obligasti, M. Fundanii, Q. Gallii, C. Cornelii, C. Orchivii: horum in causis ad te deferendis quidnam eorum sodales tibi receperint et confirmarint, scio: nam interfui.

[5] ad Att. I, 1, 1.

Digitized by Google

erwähnten Reden auch in der von Q. Cicero angegebenen Folge gehalten worden ſind

Das Jahr der Reden für den C. Cornelius ſoll nach Asconius (p. 56) das der Conſuln L. Cotta und L. Torquatus, alſo das auf Ciceros Prätur unmittelbar folgende geweſen ſein. Q. Gallius aber war der Prätor, der das Gericht de majestate zu leiten hatte, vor welchem C. Cornelius angeklagt wurde [1]. Der Proceß des Gallius kann folglich nicht in das Jahr 65 gehören, und wenn derſelbe durch eine Klage wegen Ambitus veranlaßt worden war, und die Bewerbungen des Q. Gallius um die Prätur betraf, ſo wird kaum ein anderes als das Jahr 66 gedacht werden können, wenn nämlich die Klage nicht erſt erhoben ſein ſoll, nachdem der des Ambitus Angeſchuldigte das dadurch erworbene Amt verwaltet hatte. Freilich ſcheint hiermit Asconius in Widerſpruch, wenn er den Proceß des Gallius ſogar ſpäter als die im J. 64 gehaltene Rede gegen den C. Antonius und Catilina ſetzt [2], indeſſen hebt ſich dieſer Widerſpruch durch eine richtige Erklärung ſeiner Worte. Außerdem müßte Asconius einen anderen Proceß des Gallius als Q. Cicero gemeint haben. Da ferner Q. Cicero die Rede für den M. Fundanius vor der für den Q. Gallius nennt, ſo ſcheint auch dieſe im J. 66 gehalten worden zu ſein. Dies wird wenigſtens nur dadurch zweifelhaft, daß in den Fragmenten von einem Mitbewerber des Cicero die Rede iſt, durch deſſen Einfluß die ganze Anklage angeordnet ſein ſoll [3]. Muß aber hier von einem Mitbewerber um das Conſulat die Rede ſein, und kann nicht eben ſo gut an einen Mitbewerber um die Prätur gedacht werden?

Ueber den Inhalt der Rede für den M. Fundanius geſtatten die Fragmente kaum eine Vermuthung. Nur ſo viel wird

---

[1] ad orat. in tog. cand. p. 88.

[2] Zu den Worten des Cicero Alter induxit eum, quem potuit, ut repente gladiatores populo non debitos polliceretur etc. bemerkt Asconius p. 88 Q. Quallium, quem postea reum ambitus defendit, significare videtur. Postea aber nicht zu erklären post hanc orationem in toga cand. habitam, ſondern postea quam gladiatores populo non debitos pollicitus est etc.

[3] Descripsistine ejus necessarium, nostrum competitorem? istum ipsum, cujus nunc studio et gratia tota accusatio ista munita est. fragm. 6 ap. Orell. p. 445.

Digitized by Google

daraus ſo wie aus der Schrift des Q. Cicero geſchloſſen werden können, daß der Proceß zu den bedeutenderen gehörte, und daß weder der Angeklagte noch die Gegner deſſelben ohne Anſehn und Einfluß waren. Unter die gegen den Angeklagten auftretenden Zeugen aber gehörte ein Grieche Meno, deſſen Glaubwürdigkeit Cicero unter Anderen dadurch zu entkräften ſucht, daß er ihn wie die Griechen überhaupt verächtlich macht, und ſpottend ſich über die angeblich uralte Berühmtheit der Arkadier wie über das Unvermögen des Zeugen, den Anfangsbuchſtaben des Angeklagten auszuſprechen äußert [1].

Die gegen den Q. Gallius erhobene Anklage ſcheint größtentheils die Folge einer alten Feindſchaft geweſen zu ſein, welche zwiſchen dem Q. Calidius, dem Vater des Anklägers und dem Angeklagten Statt gefunden hatte. Q. Gallius hatte den von Cicero als Freund des Q. Metellus Pius gerühmten Q. Calidius [2] nach deſſen Rückkehr aus Spanien, wo er Proprätor geweſen war, angeklagt, und, wie man glaubte, durch Beſtechung die Verurtheilung deſſelben durchgeſetzt [3]. Dies rächte jetzt der Sohn deſſelben M. Calidius, welcher, obgleich mehrere Jahre jünger als Cicero, — M. Calidius war im J. 57 v. Chr. Prätor, — doch ſchon unter die angeſeheneren Redner der Zeit gehört zu haben ſcheint, und als ſolcher von Cicero ſelbſt ſpäter gerühmt wird [4]. Gebildet durch den Umgang mit dem griechiſchen Redekünſtler Apollodorus von Pergamus [5], hatte er ſich von den drei Hauptvorzügen eines guten Redners, der Kunſt zu belehren, zu ergötzen und zu ergreifen [6], die beiden erſteren in ſo hohem Grade angeeignet, daß Cicero [7] ſagt, er ſei nicht Einer von Vielen ſondern unter Vielen vorzüglich geweſen, und daß er die Auswahl und Klarheit ſeiner Gedanken, die Einfachheit, Natürlichkeit und Angemeſſenheit ſeines Ausdrucks und die

---

[1] fragm. 2 u. 7. Quintil. I, 4, 14. [2] pr. Planc. 29, 69.

[3] Pseudo-Ascon. p. 145 Q. Calidius M. Calidii pater, ex praetura Hispaniensi accusatus a Gallio, pro quo Cicero postea dixit, atque damnatus, cum sensisset judicibus pecuniam contra se datam etc.

[4] Cic. Brut. c. 79 u. 80. Quintil. XI, 3, 123. XII, 10, 39. Ellendt Proleg. ad Cic. Brut. c. 58 p. CVII u. CVIII. Fragm. orat. Rom. ed. H. Meier p. 199 sq. [5] Ellendt p. CVII.

[6] docere, delectare u. movere Cic. Brut. 80, 276.

[7] Brut. 79, 274.

Digitized by Google

Sorgfalt ſeines Periodenbaues nicht genug rühmen kann. Weniger ſoll er der Kunſt zu rühren und zu ergreifen mächtig geweſen ſein, und zum Beweis wird eben der Proceß mit Gallius angeführt [1]. Calidius ſoll nämlich dem Angeklagten auch den Anſchlag, ihn zu vergiften, Schuld gegeben, die Gründe dafür aber mit ſo viel Gleichmuth und Gelaſſenheit vorgetragen haben, daß Cicero gerade daraus auf Erdichtung derſelben ſchließen zu dürfen glaubt [2]. Der Proceß war offenbar zugleich ein Wettkampf der Beredſamkeit, und die Geſchicklichkeit, mit welcher Cicero das Widerſprechende in der Rede ſeines Gegners benutzt und denſelben mit ſeinen eignen Waffen geſchlagen habe, wurde noch von ſpäteren Rhetoren bewundert [3]. Unter den enthaltenen Bruchſtücken iſt außer der von Cicero ſelbſt über die Beſchuldigung der Giftmiſcherei angeführten Stelle, die Schilderung eines Gaſtmahls von Wichtigkeit, an welchem Gallius Theil genommen haben ſollte [4], und wenn er der Behauptung des Anklägers zufolge ſeine Anſchläge gegen dieſen hierbei hatte zur Ausführung bringen wollen, ſo mochte dabei die Abſicht zum Grunde liegen, die Argloſigkeit des Angeklagten und damit die Grundloſigkeit der Beſchuldigung darzuthun [5]. Die Art der Erwähnung der Rede im Brutus des Cicero wie in der Schrift von der Bewerbung um das Conſulat ſcheint übrigens zu beweiſen, daß Gallius freigeſprochen wurde. Bei der Zurückberufung des Cicero aus der Verbannung gehörte Calidius zu denjenigen, welche ſeine Sache eifrig unterſtützten.

Cicero vermied es, ſich nach Verlauf ſeiner Prätur in eine Provinz zu begeben [6], um die daſelbſt zu erwerbenden Vortheile um ſo weniger bekümmert, je mehr ſeine Hoffnungen auf das Conſulat ſich auf eine thätige Fortſetzung ſeiner gerichtlichen Arbeiten gründeten, und je mehr er darin Gelegenheit fand, ſich in der Gunſt der Menge zu befeſtigen. Vor Allen ſcheint dies der Fall geweſen zu ſein durch die Vertheidigung des C. Cornelius, welche er im J. 65 übernahm.

---

[1] Brut. c. 80.

[2] Tu istud, M. Calidi, nisi fingeres, sic ageres? etc. Brut. 80, 278.

[3] S. die Fragm. bei Orelli p. 454 u. Ellendt a. a. O.

[4] fragm. I.

[5] Spalding zu Quintil. VIII, 3, 66.

[6] pr. Muraena 20, 42.

Digitized by Google

Daß die Verſchwörungen, welche die Verurtheilung des Sulla und Autronius und die Pläne ihrer Verbündeten herbeigeführt hatten, glücklich beſeitigt worden waren, hatte dem Senat und ſeiner Parthei offenbar neuen Muth und neue Zuverſicht gegeben. Freilich konnte nicht verhindert werden, daß L. Catilina ſowohl als C. Cäſar, der Erſtere durch Bewerbungen um das Conſulat, der Letztere durch die Verſchwendung, mit welcher er als curuliſcher Aedil für die von ihm zu haltenden Spiele ſorgte [1], ihre Pläne verfolgten, indeſſen zeigte ſich das wieder zunehmende Anſehn der Vornehmen theils dadurch daß die Bewerbungen des Catilina für das Jahr 64 vereitelt wurden, theils dadurch daß die Zahl der Gladiatoren, welche bei den öffentlichen Spielen gebraucht zu werden pflegten, beſchränkt wurde, nachdem Cäſar durch die Menge der von ihm Verſammelten Beſorgniſſe erregt hatte [2], endlich auch dadurch, daß Cäſar mit dem Plane, ſich auf außerordentliche Weiſe durch das Volk den Auftrag zur Wiedereinſetzung des vertriebenen Königs von Aegypten [3] ertheilen zu laſſen, nicht durchdringen konnte, obwohl es der Senat geſchehen laſſen mußte, daß die von Sulla umgeſtürzten Siegeszeichen des Marius von ihm wiederhergeſtellt, und bei der Unterſuchung über Meuchelmord, welche Cäſar vielleicht als Judex quaestionis [4] zu leiten hatte, auch Solche, die während der Proſcriptionen für die Ermordung der Geächteten Geld aus der Staatscaſſe erhalten hatten, zur Verantwortung gezogen wurden.

Auch den C. Manilius rettete nicht der Aufſchub ſeines Proceſſes [5]. Zwar ſcheint Cicero ſein Verſprechen, ihn zu vertheidigen, gehalten zu haben [6], eine gewaltſame Störung ſeines Gerichtes jedoch, welche, wie Cicero angiebt, auf den Rath mächtiger Perſonen verſucht wurde [7], diente nur zu ſeinem Ver-

[1] Sueton. Caesar. c. 10. Dio Cass. XXXVII, 8.

[2] Sueton. Caes. c. 10.

[3] Ptolemäus Alexander. Interpr. ad Sueton. Caes. c. 11.

[4] Casaub. ad Suet. l. l.

[5] Dio Cass. XXXVI, 27 *τάραχος δέ τις εὐθὺς ἐπιγενόμενος ἐκώλυσε τὸ δικαστήριον συναχθῆναι.*

[6] Ein Fragment ſeiner Rede für den C. Manilius bei Nonius v. confiteri. Orelli p. 434. Vgl. Cic. pr. Cornel. I, fr. 7.

[7] Ascon. p. 66 führt de disturbato judicio Maniliano die Worte des

Digitized by Google

derben, und ſeine Verurtheilung iſt nicht zweifelhaft, wenn es auch an genauen und ausführlichen Nachrichten darüber fehlt [1].

Alles dieſes aber flößte nun auch den Gegnern des C. Cornelius die Hoffnung ein, mit der im vorhergehenden Jahre vereitelten Anklage endlich zu einem erwünſchten Ziele zu gelangen. Ein günſtiger Erfolg mochte außerdem dazu dienen, von künftigen Verſuchen zur Beſchränkung des Senats abzuſchrecken, und die Sache erregte daher in hohem Grade die Aufmerkſamkeit der Partheien. Das Gericht, welchem die Entſcheidung oblag, war von dem Prätor Q. Gallius gebildet, Anklage und Ankläger dieſelben wie das Jahr zuvor, die Rede des P. Cominius nicht blos um der Sache willen leſenswerth [2]. Als Zeugen traten Q. Hortenſius, Q. Catulus, Q. Metellus Pius, M. Lucullus, M' Lepidus auf [3], Männer, die ihr Anſehn nicht blos ihrer Geburt und der Ariſtokratie, an deren Spitze ſie ſtanden, ſondern auch ihren Verdienſten verdankten, und durch ihre Ausſage ſollte beſtätigt werden, daß Cornelius als Volkstribun ſeinen Vorſchlag, was vor ihm Keiner gewagt, ſelbſt öffentlich vorgeleſen und dadurch ſich gegen die Interceſſion und gegen die Würde der Volkstribunen vergangen habe. Dem Angeklagten zum Vortheil gereichte, daß ſein Leben vorwurfsfrei geweſen, daß ſein Vergehen nur in dem Widerſtand lag, welchen er den Anmaßungen der Großen entgegengeſetzt hatte, und daß der geweſene Volkstribun Globulus, deſſen Einſpruch er durch die Vorleſung ſeines Geſetzes vereitelt hatte, jetzt zu denjenigen gehörte, welche ſeine Sache unterſtützten [4]. Der Gang der Sache war durchaus der regelmäßige, und Gewaltthätigkeiten wurden

---

Cicero an: »Aliis illo in illum furorem magnis hominibus auctoribus impulsus est, qui aliquod institui exemplum disturbandorum judiciorum perniciosissimum, temporibus suis accommodatissimum, meis alienissimum rationibus, cupierunt.« Wozu d. Bemerkung des Ascon. zu vergl.

[1] Ascon. p. 60 Cornelius perterritus Manilii exitu.

[2] Ascon. p. 62. Die Rede mochte alſo neben denen des Cicero geleſen werden.

[3] Cic. pr. Corn. II, fr. 3 ibiq. Ascon. p. 79 u. p. 60. Es waren ſämmtlich Conſularen. — Unter den Richtern war Craſſus pr. Corn. I, 22. Ascon. p. 75.

[4] Die Amtsgenoſſen des Cornelius bezeugten überhaupt, Cornelium non recitandi causa legisse sed recognoscendi. Cic. in Vatin. §. 5.

Digitized by Google

aufs Sorgfältigſte vermieden, nicht anders als ſollte dadurch der Beweis gegeben werden, daß die Sache des Cornelius eine andere als die des Manilius ſei, und mit Zuverſicht auf einen glücklichen Ausgang gerechnet werde [1]. Die Vertheidigung ſelbſt dauerte vier Tage; die an denſelben gehaltenen Reden aber drängte Cicero ſpäter, als er ſie aufſchrieb, in zwei zuſammen [2]. Er kämpfte darin, wie Quintilian ſagt (VIII, 3, 3), nicht blos mit ſtarken, ſondern auch mit glänzenden Waffen, und verdankte den lärmenden Beifall, mit welchem ihn das Volk hörte, der ungewöhnlichen Erhabenheit, Größe und Würde, mit welcher er geſprochen hatte [3]. Da die Ausſagen der Zeugen nicht geläugnet werden konnten, ſo beruhte die Rechtfertigung des Angeklagten auf dem Beweis, daß die Gewalt der Volkstribunen durch die Vorleſung des Geſetzes nicht beeinträchtigt worden ſei, und dieſen Beweis ſoll Cicero ſo geführt haben, daß er eben ſo nachdrücklich der Unſchuld ſeines Clienten ſich annahm, als er die Würde ſeiner Gegner ſchonte [4].

Die beſonders durch Asconius erhaltenen Bruchſtücke der Reden für den Cornelius ſind nicht vollſtändig genug, um den Plan derſelben mit Sicherheit angeben zu können, obgleich es nicht an Angaben fehlt, wodurch die Aufeinanderfolge derſelben und die Stelle, welche dieſelben namentlich in der erſten Rede einnahmen, angedeutet wird. Hauptgegenſtände insbeſondere der erſten Rede ſcheinen indeſſen folgende geweſen zu ſein.

Der Zuſammenhang, welcher von Vielen zwiſchen den Abſichten des C. Manilius und C. Cornelius vorausgeſetzt werden mochte, hatte die Gegner zu der Behauptung bewogen, es habe Cornelius in ſo fern namentlich Theil an der Schuld des Manilius genommen, als er ihm den Vorſchlag über die Stimmen der Freigelaſſenen an die Hand gegeben. Damit hing zuſammen, daß auch Cicero um die Gewaltthätigkeiten gewußt habe, wodurch das Gericht des Manilius geſtört worden ſei. Hiergegen führt Cicero an, 1) daß die dem Cornelius vorgeworfene Veranlaſſung des Vorſchlags über die Stimmen der Freigelaſſenen, nach den von den Gegnern gebrauchten Ausdrücken [5] ſchon

[1] Ascon. p. 60. [2] Ascon. p. 62. Vgl. orat. I, fr. 50.
[3] Tacit. de orat. c. 39. [4] Ascon. p. 60 u. 61.
[5] »Legem Cornelius C. Manilio dedit.« Ascon. p. 64.

Digitized by Google

deswegen als grundlos erscheine, weil derselbe nur die Erneuerung eines älteren Gesetzes gewesen, und vom Manilius selbst bald wieder aufgegeben worden sei, 2) daß ihm selbst das Versprechen, den Manilius zu vertheidigen, nur durch die Umstände abgedrungen, die Störung des Gerichts aber von mächtigeren Urhebern bewirkt worden sei.

Wie aber dadurch die 7 ersten Fragmente der Reden größtentheils [1] zusammenhängen, eben so die 5 folgenden dadurch, daß die Bemerkung, wonach C. Cotta selbst die Aufhebung seiner Gesetze im Senat in Vorschlag gebracht habe, sein Gesetz de judiciis privatis von seinem Bruder aufgehoben worden und das Gesetz des Licinius und Mucius de civibus regundis trotz der anerkannten Besonnenheit der Urheber nicht nur nutzlos, sondern sogar verderblich gewesen sein soll [2], kaum in einer anderen Absicht gemacht zu sein scheinen, als um die Klagen der Gegner über die Willkühr oder Verderblichkeit der tribunicischen Rogationen durch Nachweisung der Verirrungen, welche auch die angesehensten und ausgezeichnetsten Bürger in anderen Verhältnissen verschuldet hätten, auf dieselben zurückzuwerfen. Auch das, was fr. 12 von dem älteren Scipio Africanus gesagt wird, daß er wegen der von ihm als Consul zugestandenen Absonderung der Sitze der Senatoren von denen des Volkes später manchem Tadel ausgesetzt gewesen und sich selbst davon nicht frei gesprochen habe [3], scheint damit übereinzustimmen, und eben so wird die Bemerkung über die Fälle, in denen der Senat Macht über die Gesetze habe [4], nur dazu gedient haben, die Weisheit der Vorfahren zu rühmen, welche dem Senat eine keineswegs unbedingte Gewalt in dieser Rücksicht eingeräumt hätten, und das Verfahren zu rechtfertigen, wonach Cornelius den Misbrauch dieser Gewalt bekämpft hatte.

Da es der ausdrücklichen Angabe des Asconius zufolge die Hauptaufgabe des Cicero war, zu beweisen, daß durch die Vorlesung des Gesetzes von Seiten des Cornelius der Gewalt der Volkstribunen kein Eintrag geschehen sei, so müssen Erörterun-

---

[1] Unbestimmt namentl. fragm. 2, obgleich Asconius sagt (p. 63) vult probare, desistere eum (näml. Metellum) ab accusatione debere.

[2] Ascon. p. 66. 67.

[3] Ascon. p. 68. 69.

[4] Ascon. p. 67. 68.

Digitized by Google

gen über die Rechte der Tribunen und insbesondere über die Intercession, welche durch Cornelius verletzt sein sollte, den Cicero vorzugsweise beschäftigt haben. Der Ueberschrift des 13ten Bruchstücks zufolge war davon in der Mitte der ersten Rede gehandelt worden, und so verstümmelt auch die Worte des Textes sind, so scheint doch daraus hervorzugehen, daß die Fälle, in denen der Einspruch erhoben werden konnte, daselbst einzeln abgehandelt wurden. Offenbar ist hier die Absicht des Cicero, zu zeigen, daß, da die Intercession nicht blos bei Vorlesung des Gesetzes, sondern auch an vielen anderen Stellen Statt finden durfte, so lange nämlich als die Abstimmenden sich noch nicht in die Tribus vertheilt hätten [1], so lange Privatpersonen für oder dagegen redeten, während die Urne (cistella) zum Loosen gebracht werde, während die Loose gleich gemacht würden, während des Loosens selbst u. s. w., die Vereitelung einer Intercession, wie solche dem Cornelius vorgeworfen werde, keineswegs sofort für eine Vernichtung der Intercession überhaupt zu halten sei. Eben so wenig zweifelhaft scheint es, daß Cicero, nachdem er auf diese Weise den Cornelius zu rechtfertigen gesucht hat, einen anderen Entschuldigungsgrund aus dem Beispiel derjenigen Tribunen herleitet, welche durch Absetzung der Intercession ihrer Amtsgenossen begegneten.

Die folgenden beiden Fragmente scheinen in einer Erörterung über das Gesetz des Cornelius gegen willkührliche Entbindung von Gesetzen durch den Senat ihren Platz gehabt zu haben. Cicero mochte dabei die Mäßigung des Cornelius gerühmt [2] und auf die Folgen hingedeutet haben, welche das Verfahren des Senats ohne das Gesetz des Cornelius in der Sache des Faustus Sulla gehabt haben würde [3]. Auch läßt er die Gelegenheit nicht unbenutzt, sein eignes Benehmen in dieser Angelegenheit während seiner Prätur zu erwähnen.

Die Beispiele von Unbeständigkeit, mit welcher die Präto-

---

[1] S. die Verbesserung des Sigonius. Ascon. p. 70.

[2] In dem Fragment bei Asconius p. 72 »At enim de corrigenda lege retulerunt« scheint retulit gelesen werden zu müssen.

[3] Ascon. p. 72. fragm. 16. Vgl. pro Cluent. §. 94. Ein anderes Beispiel senatorischer Willkühr Ascon. p. 73, wo die Aufhebung der Gerichte zur Zeit des italischen Krieges erwähnt wird.

Digitized by Google

ren Recht gesprochen hatten, sollten ferner dazu dienen, das Gesetz des Cornelius über die Beobachtung der prätorischen Edicte zu rechtfertigen [1], und das nächstfolgende Fragment (p. 74) den Unterschied zwischen den Gesetzen des Cornelius und Piso über den Ambitus bemerkbar machen. Während nämlich das Letztere nur die Bewerber betraf, scheint das Erstere besonders auch die Divisores bedroht zu haben, welche Piso nicht Preis geben wollte, da er sich ihrer selbst bei seinen Bewerbungen um das Consulat bedient hatte [2]; die Menge aber gönnte dem Consul das Verdienst nicht, was sich ein Volkstribun hatte erwerben wollen, und die darnach erfolgte Verurtheilung des Autronius und Sulla scheint daher nichts weniger als populär gewesen zu sein [3]. Eben so werden die Beziehungen auf die Umtriebe durch die Genossenschaften, welche Cornelius angestiftet zu haben beschuldigt wurde [4], mit demjenigen in Zusammenhang gebracht werden müssen, was von den Bewegungen bemerkt wird, zu denen das calpurnische Gesetz (de ambitu) Veranlassung gab, und worüber wohl ausführliche Erörterungen in der Rede vorkamen [5]. Den aristokratisch Gesinnten wird dabei die Menge der durch Sulla in den Staat gebrachten Cornelier, die ja auch eine solche Genossenschaft (collegium) bildeten, vorgeworfen [6].

Hatte aber Cicero auf diese Weise die Gesetze des Cornelius eben so wie das Verfahren desselben gegen den Globulus gerechtfertigt, so lag ihm zugleich daran, die Beschuldigung, als ob die Gewalt der Volkstribunen durch Cornelius beeinträchtigt worden sei, auf die Gegner zurückzuwerfen, so fern dieselben einer Parthei angehörten, welche sich den Wünschen und Rechten des Volks von jeher feindselig entgegengestellt hatte [7].

---

[1] fragm. 18. Ascon. p. 73.

[2] Dio Cass. XXXVI, 21 *αὐτοὶ γὰρ διασπουδάσαντες ἀπεδείχθησαν* (nämlich Piso und sein Mitconsul), *καὶ ὅ γε Ἱλίσων καὶ γραφεὶς ἐπὶ τούτῳ, καὶ πρὸς ἑνὸς καὶ πρὸς ἑτέρου τινος ἐξεπράξατο τὸ μὴ κατηγορηθῆναι.* pr. Cornel. aber 1, fr. 32 sagt Cicero: repugnare, ut divisores, quos honoris sui ministros esse voluerat, lege ambitus vellet affligere.

[3] pr. Cornel. 1, fr. 18 u. 19. [4] fr. 20.

[5] fr. 36. Circumitis rostris ejicerentur lapidibus homines.

[6] Ascon. p. 75.

[7] fr. 40 Ad miserrimum crudelissimumque dominatum dedi patiamini.

Digitized by Google

Daher offenbar die Bemerkungen über die Einsetzung der Volkstribunen [1], und damit zugleich im Zusammenhang, was sonst noch über den Partheistreit der neueren Zeit gesagt wird [2].

Aus den noch übrigen Fragmenten der ersten Rede sieht man, daß den Vorwürfen, welche die Gegner wider das Leben des Cornelius erhoben hatten [3], mit Nachdruck begegnet, seine Unbescholtenheit und Uneigennützigkeit [4] dargethan und zugleich herausgehoben wird, daß dem Senat durch ihn nichts entzogen worden sei [5]. Eben so kann man nicht zweifeln, daß auf die frühere Verbindung des Cornelius mit dem Pompejus hingewiesen und davon zu einer Lobrede auf diesen Veranlassung genommen wird [6].

Noch weniger gestatten die Bruchstücke der zweiten Rede ein Urtheil über den Inhalt [7]. Es scheint indessen hier weniger die Vertheidigung des Cornelius an sich als die Feindseligkeit, mit welcher die alten Geschlechter von jeher gegen das Volk gekämpft hatten, und der Beweis, daß es nur diese Feindseligkeit, nicht ein Vergehen des Cornelius sei, welches seine Anklage bewirkt habe, die Aufgabe des Redners zu sein [8]. Eben so lassen sowohl die Andeutungen, welche sich in den Fragmenten selbst finden, als eine Aeußerung des Asconius [9] über den Inhalt der Rede die Annahme zu, daß die Stellung der als Zeugen gegen den Angeklagten aufgetretenen Häupter der Aristokratie mit besonderer Ausführlichkeit behandelt wurde.

Der Erfolg war ein durchaus günstiger. C. Cornelius wurde mit großer Stimmenmehrheit freigesprochen [10].

Wenn in der Schrift von der Bewerbung um das Consulat [11] unter den von Cicero in den letzten 2 Jahren vor seinen

---

[1] fr. 23 u. 24.

[2] fr. 25—27. Hierher auch fr. 37 gehörig. Die Gegner hatten sich beklagt, refertum (näml. aerarium) tribuniciis legibus, Cicero aber sagt exhaustum a quibus sit, ipsi sciunt.

[3] fr. 49 Objecta est paulo liberalior vita.

[4] fr. 47 u. 34. [5] fr. 29. [6] fr. 59.

[7] Andeutungen II, fr. 4. 10. 13. 16. 18. Ascon. p. 79.

[8] II, fr. 1.

[9] p. 80 Q. Catulus, Q. Hortensius, Q. Metellus Pius pontifex maximus, quos hac secunda oratione tractat.

[10] Ascon. p. 81. [11] 5, 19.

Digitized by Google

Bewerbungen um das Consulat Vertheidigten noch Orchivius genannt wird, so gehörte auch dieser zu den Personen, welche durch ihren Einfluß seine Absichten befördern konnten. Indessen ist von dem Proceß selbst sonst nichts bekannt, und ob Orchivius der in der Rede für den Cluentius erwähnte Mitprätor des Cicero Orchinius ist [1], muß bei der Verschiedenheit in der Schreibung des Namens dahin gestellt bleiben.

X. Abschnitt.

Hat Cicero den Catilina gegen die Anklage der Provinz Afrika wegen Erpressungen vertheidigt?

In demselben Jahre, in welchem Cicero den Cornelius vertheidigte, traf auch den Catilina eine Anklage, welche bei dem Zusammenhang, in welchen dieselbe mit den Lebensumständen des Cicero gesetzt wird, in Beziehung namentlich auf die Frage, ob Cicero wirklich als Vertheidiger des Catilina auftrat, nicht übergangen werden darf.

L. Sergius Catilina, der nach Bekleidung der Prätur die Provinz Afrika, wie es scheint, 2 Jahre unter seiner Verwaltung gehabt hatte, war im Jahr des M. Aemilius Lepidus und Volcatius Tullus (66) von da zurückgekehrt, in der Absicht sich um das Consulat zu bewerben. Schon vor seiner Ankunft jedoch waren Beschwerden über seine Verwaltung erhoben worden, und trotz der nicht geringen Anzahl mächtiger Freunde, welche er hatte, Stimmen laut geworden, welche sich gegen den durch Laster und Verbrechen längst übel Berüchtigten erhoben. Als ihn nun die gemishandelten Einwohner der Provinz wegen Erpressungen anklagten, nöthigte ihn ein Senatsbeschluß, welchen der Consul Volcatius bewirkt hatte, von seinen Bewerbungen abzustehen [2]. So gerecht aber auch die Anklage zu sein schien, und so schlimm der Ruf des zu gleicher Zeit auch hochverrätheri-

[1] pr. Cluent. 31, 94. 53, 147.
[2] Ascon. p. 89. Sallust. Cat. 18.

Digitized by Google

ſcher Anſchläge Bezüchtigten, ſo wurde ſeine Freiſprechung dennoch durchgeſetzt. Nur bewies das Urtheil, welches der ſenatoriſche Theil der Richter über ihn fällte, von welcher Art die Stimmung der Senatoren gegen ihn war [1]. Der Wortführer der Afrikaner war P. Clodius [2], ſein Vertheidiger ſollte, wie Feneſtella erzählt hatte [3], Cicero geweſen ſein. Asconius hält dies jedoch für wenig glaublich, nicht nur weil Cicero in der Rede gegen den Antonius und Catilina der Sache nirgends Erwähnung gethan habe, während er doch einen ähnlichen Umſtand gegen den C. Antonius nicht unbenutzt gelaſſen, ſondern auch weil ſich Aeußerungen darin fänden, welche mit ſeiner Mitwirkung für die Losſprechung des Catilina unvereinbar zu ſein ſchienen [4].

Daß Cicero weder durch die Verrufenheit des Catilina noch durch Grundſätze abgehalten werden konnte, die Vertheidigung deſſelben zu übernehmen, folgt nicht nur aus der Geſchichte ſeiner gerichtlichen Thätigkeit, ſondern auch aus demjenigen, was er ſelbſt gelegentlich über Widerſprüche in ſeinen Reden anführt [5]. Eben ſo iſt deutlich, daß es an früheren Beziehungen zwiſchen Cicero und Catilina nicht fehlte. Die Veſtalin Fabia, eine Schweſter der Gemahlin Ciceros Terentia, war eines laſterhaften Umganges mit dem Catilina beſchuldigt, aber freigeſprochen worden [6]. Iſt nun wahrſcheinlich, daß Cicero in dieſer Angelegenheit nicht theilnahmlos blieb, daß er vielleicht ſogar als Vertheidiger der Angeklagten auftrat, ſo würde auch angenommen werden können, daß er die Sache des Catilina gegen die Afrikaner führte. Daß es demſelben nicht an angeſehenen, durch Geburt und Ehrenſtellen hervorragenden Freunden und Fürſprechern fehlte, ja daß der durch die Verſchwörung des Piſo

---

[1] Cic. or. in toga cand. p. 90. »A senatoribus? qui te auctoritate sua spoliatum ornamentis omnibus vinctum paene Africanis oratoribus tradiderunt.« Wozu Asconius bemerkt, Catilina ſei ſo freigeſprochen worden, ut eum senatorum urna damnaret, equitum et tribunorum absolveret.

[2] Ascon. ad or. pr. Cornel. p. 66. ad or. in tog. cand. p. 85 u. 93. in Pis. 39, 95. [3] Ascon. p. 85.

[4] Asc. p. 87.

[5] pr. Cluent. 50, 139. Vgl. die Vertheidigung des C. Antonius, Vatinius und Gabinius.

[6] Cic. in tog. cand. p. 92 u. Ascon. p. 93. Q. Cic. de pet. cons. 3, 10.

Digitized by Google

früher bedrohte Consul Torquatus dazu gehörte, sagt Cicero mit ausdrücklichen Worten [1]. Dazu kömmt, daß Cicero an einer anderen Stelle gesteht, von Catilina, welchen er für einen guten Bürger und einen standhaften und treuen Freund gehalten, fast getäuscht worden zu sein, und an seine Verbrechen nicht eher als bis er sie mit den Augen gesehen, geglaubt zu haben [2], und was noch mehr ist, daß er zur Zeit seiner Bewerbungen um das Consulat an den Attikus [3] schreibt, daß er jetzt den Catilina, seinen Mitbewerber, zu vertheidigen gedenke, die Richter habe, welche er wünsche, und zwar mit völligster Genehmigung des Anklägers, und im Fall eines glücklichen Ausganges denselben für seine Bewerbungen enger mit sich zu verbinden hoffe. Womit vollkommen übereinstimmt, daß Clodius an einer anderen Stelle [4] beschuldigt wird, bei diesem Processe es mit der Gegenparthei gehalten zu haben, vielleicht eben weil er zunächst die Ernennung der Richter nach den Wünschen der Gegner geschehen ließ.

Die Behauptung des Fenestella aber, welcher Asconius widersprechen zu müssen glaubt, kann an sich nur wenig entscheiden. Da die Begebenheiten, von denen hier die Rede ist, seiner Geburt um wenigstens 15 Jahre vorausgingen [5], so schöpfte er nur aus den Nachrichten Anderer, welche der nicht viel später lebende Asconius [6] wohl eben so gut benutzen konnte. Auch scheint Fenestella an anderen Stellen von Asconius [7] mit Grund widerlegt zu werden. Das wichtigste Zeugniß für den Bericht des Fenestella ist ohnstreitig die aus den Briefen an den Attikus angeführte Stelle, woraus sich so viel wenigstens ohne Widerspruch ergiebt, daß Cicero zur Zeit als seine Bewerbungen um das Consulat begannen, sich vorgenommen hatte, den Catilina zu vertheidigen. Ob er ihn nämlich in der That vertheidigte, bleibt immer noch zweifelhaft, und ein Grund, weswegen er später zurückgetreten wäre, würde leicht in seiner Stellung als

---

[1] pr. Sulla 29, 81. Vgl. c. 30 init.

[2] pr. Coelio 6, 14. [3] ad Att. I, 2.

[4] de harusp. resp. 20, 42. Eben so Asconius p. 87.

[5] Voss. de hist. Lat. I, 19 extr.

[6] Er schrieb nach dem Tode des Augustus. fragm. 18. Plin. N. H. VIII, 48, 74. Cfr. Ascon. p. 27. [7] p. 1 u. 32.

Digitized by Google

Bewerber um das Consulat gefunden werden können. Auch läßt eine genauere Betrachtung der beiden ersten Briefe an den Attikus noch manche andere Schwierigkeiten erkennen, welche sie der Verfälschung verdächtig [1] und dadurch zugleich die Vertheidigung des Catilina durch Cicero zweifelhaft machen.

Die Gründe, welche Asconius aus der Rede gegen den C. Antonius und Catilina (in toga candida) entnimmt, sind theils aus dem Stillschweigen hergeleitet, welches Cicero daselbst über die angebliche Vertheidigung des Catilina beobachte, während er doch keinen Anstand nehme [2], dem C. Antonius und dem diesem und dem Catilina befreundeten Volkstribun Q. Mucius Orestinus die Dienste vorzurücken, die er ihnen früher geleistet habe, theils aus den heftigen Aeußerungen des Cicero über die Verbrechen des Catilina während seiner Statthalterschaft in Afrika, und über die Schande, welche das Gericht, von dem er freigesprochen worden, auf sich geladen habe. Wenn Cicero nämlich die Freisprechung des Catilina für zu schändlich hielt, um seiner Vertheidigung zu gedenken, so hätte er dieselbe überhaupt nicht erwähnen dürfen, und wenn er dagegen dem Antonius und Mucius trotz der Schande, welche auf ihnen lastete, die Dienste vorrückte [3], welche er ihnen in ähnlichen Fällen geleistet hatte, so beweist dies, daß er durch die Ungerechtigkeit eines richterlichen Urtheils nicht abgehalten werden konnte, von seinen Verdiensten als Vertheidiger zu reden.

Hierzu aber kömmt noch das Zeugniß des Q. Cicero [4], welcher, seinem Bruder wegen der Bewerbungen des Catilina Muth einsprechend, nachdem er die übrigen Laster und Verbrechen desselben erwähnt hat, auf die Aussagen der Zeugen aus Afrika und auf den Ausgang des Gerichts aufmerksam macht, welches den Catilina eben so arm als verhaßt gemacht habe, Aeußerungen, die wohl kaum möglich gewesen wären, wenn Ci-

[1] Vgl. des Vfrs Schrift Cicero num Catilinam repetundarum reum defenderit. Schweidnitz 1844.

[2] Ascon. p. 85. 86. Cfr. p. 90. 91. 93.

[3] So sagt er dem Mucius: cujus tu consilium in tua turpissima causa delegisti und nisi forte hoc dicturus es, quo tempore a L. Caleno furti delatus sis, eo tempore in me tibi parum auxilii esse vidisse. Vgl. auch ad Att. I, 16, 9. in Pison. 39, 95.

[4] de pet. cons. 3, 10.

Digitized by Google

cero ſelbſt den Catilina vertheidigt hätte. Daſſelbe gilt von einer Stelle der Rede für den Cölius [1], wo Cicero, den Angeklagten gegen die Beſchuldigung eines vertrauteren Umgangs mit Catilina rechtfertigend, von dem auf ſeine Prätur folgenden Jahre, in welchem Catilina wegen Erpreſſungen angeklagt worden ſei, bemerkt, Cölius ſei damals bei ihm geweſen, ohne dem Catilina irgend einen gerichtlichen Beiſtand zu leiſten. Und eben ſo ſoll die andere Stelle derſelben Rede (6, 14), wo Cicero von der nicht unvortheilhaften Meinung ſpricht, welche er früher von Catilina gehegt habe, nur zur Entſchuldigung des Cölius dienen, und ſcheint höchſtens auf das Vorhaben, den Catilina zu vertheidigen, nicht auf eine Vertheidigung, welche wirklich Statt gefunden, bezogen werden zu können. Mit allem dieſem aber ſtimmt überein, daß auch die, wie es ſcheint, ziemlich vollſtändige Sammlung der Entwürfe der ciceroniſchen Reden, welche ſowohl Asconius als Quintilian kannten, von einer Vertheidigung des Catilina nichts enthielten [2]. Offenbar aber ſteht die beabſichtigte Vertheidigung des Catilina in deſſen Erpreſſungsproceß im engſten Zuſammenhang mit den Bewerbungen des Cicero um das Conſulat, ſo daß ſich daraus eben ſo das Vorhaben, den Catilina zu vertheidigen, als vielleicht der ſpätere Rücktritt des Cicero erklärt.

XI. Abſchnitt.

Bewerbungen des Cicero um das Conſulat. Reden gegen den C. Antonius und L. Catilina.

Das Conſulat, um welches ſich Cicero im Jahr 64 v. Chr. bewarb, konnte als die Frucht ſeiner ſämmtlichen bisherigen Beſtrebungen betrachtet werden. Denſelben Sieg, den der Kriegsruhm des Marius über den Stolz der Vornehmen errungen

---

[1] pr. Coel. 4, 10. »Mecum erat hic, illi ne advocatus quidem venit.«

[2] Ascon. p. 87. Quintil. IV, 1, 69. X, 7, 30. 31.

Digitized by Google

hatte, sollten seine redneriſchen Verdienſte gewinnen [1]. Es war keinem Zweifel unterworfen, daß der durch die Gabe der Beredſamkeit erhobene Abkömmling einer bis dahin unberühmten Familie in Arpinum mit den Söhnen der angeſehenſten Geſchlechter nunmehr dieſelben Anſprüche machen durfte. Zwar iſt er beim Anfang ſeiner Bewerbungen der Geſinnung der Vornehmen noch wenig gewiß [2], und glaubt ſogar in die des damals noch in Aſien beſchäftigten Pompejus, ſo eifrig er auch um deſſen Gunſt [3] bemüht geweſen war, kein zu großes Vertrauen ſetzen zu müſſen [4], auch zeigt die an ihn gerichtete Schrift ſeines Bruders von der Bewerbung um das Conſulat, daß er der Vorſicht nicht weniger als des Eifers und der Sorgfalt bedurfte, indeſſen mangelte es ihm eben ſo wenig an Gründen der Hoffnung und der Zuverſicht, und dieſe lagen 1) in dem durch ſeine Beredſamkeit gewonnenen Einfluß, 2) in ſeinen Anſprüchen an die Volksgunſt und 3) in der Perſönlichkeit ſeiner Mitbewerber.

Wer für einen würdigen Vertheidiger von Conſularen gehalten werde, ſagt Q. Cicero [5], könnte des Conſulats nicht für unwürdig erachtet werden. Nun fehlte es zwar den erhaltenen Nachrichten zufolge unter denen, welche den Schutz des Cicero bisher geſucht hatten, an conſulariſchen Namen; vormalige Quäſtoren, Volkstribunen und Prätoren aber waren mehrere darunter, und die perſönliche Dankbarkeit, welche ſie ſo wie die übrigen von ihm Vertheidigten ihm ſchuldeten, iſt vielleicht nicht einmal ſo hoch anzuſchlagen, als der Ruf, welcher ſich dadurch unter dem Volke verbreitet hatte, und die Wichtigkeit, welche man demjenigen beilegte, welcher ſo Viele bisher ſich verpflichtet hatte, und ſo Viele ſich künftig noch verpflichten konnte. Cicero ſelbſt aber ſcheint gegen die Zeit ſeiner Bewerbungen hin darauf bedacht geweſen zu ſein, ſeinen Clienten und deren Anhängern dazu noch beſondere Verſprechungen aufzulegen [6]. — Jüngere Männer, welche von ihm zu lernen ſuchten, hatten ſich

[1] In wie fern kriegeriſche und redneriſche Tüchtigkeit den Weg zu den höchſten Ehrenſtellen bahne: pr. Mur. 4, 8. 11, 24. 14, 30.

[2] ad Att. I, 1, 2 quum perspexero voluntates nobilium, scribam ad te. [3] de petit. cons. 4, 14.

[4] ad Att. I, 1, 2. [5] de pet. cons. 1, 2.

[6] Q. Cicero ſagt, er ſei ſelbſt dabei zugegen geweſen. de pet. cons. 5, 19.

Digitized by Google

ihm ſchon ſeit längerer Zeit angeſchloſſen; M. Cölius und L. Torquatus, welche namentlich als ſolche angeführt werden, ſcheinen zugleich zu den vornehmſten darunter gehört zu haben, und die Bemühungen derſelben konnten auch bei den Geſchäften der Bewerbung ſelbſt auf die vortheilhafteſte Weiſe benutzt werden [1].

Der Gunſt der Menge hatte ſich Cicero nicht blos dadurch verſichert, daß er die Sache des Pompejus begünſtigt, und den Manilius und Cornelius vertheidigt hatte, ſondern nicht weniger durch das Vertrauen, welches die beſſeren Bürger auf ihn ſetzten, ja vielleicht auch durch den Neid, mit welchem die Großen und Vornehmen ſeine Erhebung betrachteten und zu hemmen ſuchten [2]. Emporkömmlinge waren in den letzten Jahren wenig begünſtigt worden [3], und die Schrift des Q. Cicero [4] ſtimmt darin ganz mit den Reden ſeines Bruders überein [5], daß gerade die Unterſtützung der Angeſehenſten und Mächtigſten am zweifelhafteſten war. Der Einfluß verſchiedener Perſonen ſcheint indeſſen dazu beigetragen zu haben, dem Cicero die Stimmen einzelner Tribus und Collegien zu verſichern [6], und die Standesgenoſſenſchaft mit den Steuerpächtern und Rittern [7] auch dieſe für ihn günſtig geſtimmt zu haben. Die Unterſtützung, welche er, wie aus den Worten ſeines Bruders hervorgeht, von einzelnen Municipien erwarten durfte, ſcheint aus ſeiner gerichtlichen Thätigkeit, welche ihm Gelegenheit verſchafft hatte, ſich mehrerer Bürger derſelben anzunehmen, erklärt werden zu müſſen.

Der Mitbewerber des Cicero ſollen überhaupt ſechs geweſen ſein, zwei patriciſche P. Sulpicius Galba und L. Sergius Catilina, und vier plebejiſche, von denen zwei, C. Antonius, der Sohn des Redners M. Antonius, und L. Caſſius Longinus aus vornehmen, Q. Cornificius und C. Licinius Sacerdos dagegen aus niederen Geſchlechtern ſtammten [8]. Von dieſen 6 Bewerbern ſcheinen die beiden letzten die unbedeutendſten geweſen zu

---

[1] de pet. cons. 8, 33 Jam studia adolescentulorum in suffragando, in obeundo, in nuntiando, in affectando mirifice et magna et honesta sunt. Cfr. 13, 50. [2] Sallust. Catil. c. 23 extr.

[3] de petit. cons. 4, 14. [4] de pet. cons. l. l. u. §. 13.

[5] in Rull. II, 1, 3. 4. pr. Mur. 8, 17.

[6] de petit. cons. 5, 18. [7] de petit. cons. 8, 13.

[8] Ascon. Argum. or. in tog. cand. p. 82. Cic. ad Att. I, 1, 1. de pet. cons. c. 2.

Digitized by Google

ſein. Q. Cornificius hatte ſich zwar ziemlich zeitig als Bewerber angekündigt, Cicero aber hält ihn ſo wenig durch Geburt oder Verdienſt begünſtigt, daß er dem Attikus ſchreibt, er werde über dieſen Bewerber entweder lachen oder ſeufzen. Q. Cicero erwähnt weder ihn noch den Sacerdos [1], deſſen dagegen in den Reden gegen den Verres als Statthalters von Sicilien auf eine ehrenvolle Weiſe gedacht wird. Beide galten eben ſo wie Galba als nüchterne und unbeſcholtene Männer, Galba jedoch verſchmähte es vielleicht gerade wegen der Anſprüche ſeiner Geburt ſo ſehr, ſich auf die gewöhnliche Weiſe um die Gunſt der Menge zu bemühen, daß die Stimmung von Anfang gegen ihn war und Cicero ſeinen Spott über dieſen Nebenbuhler nicht unterdrücken kann [2]. Man ſagt ihm frei heraus, wie man bereits dem Cicero verpflichtet ſei. L. Caſſius endlich, derſelbe, welcher ſpäter als Mitverſchworner des Catilina fiel, ſchien damals zwar mehr träge und ſtumpfſinnig als ruchlos, war jedoch als Bewerber um das Conſulat ebenfalls ohne Bedeutung [3]. So blieben als Nebenbuhler des Cicero nur noch Catilina und Antonius übrig, welche, um des Conſulats deſto gewiſſer zu ſein, ſich unter einander verbunden hatten. Beide aber waren durch Laſter, Ausſchweifungen und Verbrechen berüchtigt und durch unordentliches Leben heruntergekommen. Antonius hatte Schulden halber ſeine Güter zum Verkauf ausgeboten [4], und war theils deswegen, theils weil er an der Spitze ſullaniſcher Reitergeſchwader die Achäer geplündert [5], und von dieſen zu Rom bei dem Prätor M. Lucullus angeklagt, ſich dem Urtheil deſſelben nicht unterworfen hatte, von den Cenſoren Gellius und Lentulus aus dem Senat geſtoßen worden. Freilich hatten Andere die Ehre des Beſchimpften wieder hergeſtellt, und er hatte mit Cicero die Prätur bekleidet [6], aber auch jetzt war ſein Leben nicht fleckenlos und ſein Benehmen während ſeiner Bewerbungen war der übelſten Nachrede ausgeſetzt. Catilina aber übertraf

[1] de pet. c. 2.

[2] ad Att. I, 1, 1 Prensat unus P. Galba. Sine fuco et fallaciis, more majorum, negatur. Vgl. de pet. cons. 2, 7 Jam P. Galbam et L. Cassium, summo loco natos, quis est, qui petere consulatum putet? u. pr. Mur. 8, 17.

[3] Ascon. p. 82. 83.

[4] de pet. cons. 2, 8. Ascon. p. 88.

[5] Ascon. p. 84. 89.

[6] Ascon. p. 85 u. 94.

Digitized by Google

den Antonius noch an Verrufenheit und Schamlosigkeit. Während jener, durch das Bewußtsein seiner Schande gedrückt, sich, wie Q. Cicero sagt [1], vor seinem Schatten fürchtete, war Catilina ein frecher Verächter aller Gesetze. Das Gericht, vor welchem er der Erpressungen angeklagt worden war, hatte ihn durch seine Freisprechung vor der öffentlichen Meinung nicht gerechtfertigt, und die Bestechung der Richter sein Vermögen erschöpft [2]. Unter diesen Umständen gründeten sich die Hoffnungen des Catilina und Antonius auf die nicht geringe Zahl der Unruhigen und Neuerungssüchtigen, welche den Crassus und Cäsar an der Spitze [3], Beförderung ihrer Absichten von ihnen erwarteten, und auf die Abneigung der Vornehmen gegen den Cicero, von denen indessen am Ende nur Wenige sein mochten, welche ihrer Eifersucht zu Gefallen den Staat ins Verderben gerathen lassen konnten.

Für die Geschichte der Bewerbungen des Cicero enthält der erste Brief an den Attikus noch folgende Nachrichten. Es war um die Mitte des Jahres 65, als derselbe geschrieben wurde, und die Comitien der Consulwahlen des Jahres 64 waren noch nicht vorüber. Attikus befand sich, wie es scheint, in Griechenland, und wurde erst am Anfang des folgenden Jahres [4] in Rom erwartet, um die Absichten des Cicero zu unterstützen. Die Verbindungen des Attikus mit angesehnen Familien konnten dazu dienen, zwischen dem Cicero und den Vornehmen zu vermitteln [5], und Cicero selbst ist so fest von der Theilnahme seines Freundes überzeugt, daß er ein Misverständniß, welches zwischen ihm und dem Oheim des Attikus, Cäcilius, kurz zuvor entstanden war, nicht besser als durch die Sorge für seine Bewerbungen entschuldigen zu können glaubt. Höhere nämlich wie Niedere schienen um jeden Preis gewonnen werden zu müssen, und da Aulus Caninius Satrius, an welchen der reiche Cäcilius eine Forderung zu machen hatte [6], ihm und seinem Bruder bei früheren Bewerbungen von Nutzen gewesen, und dem L. Domitius, den Cicero für sich zu gewinnen wünschte, befreundet war, so trug dieser kein Bedenken, sich des Satrius gegen den

---

[1] de pet. cons. 2, 9. [2] de pet. cons. 3, 10.
[3] Ascon. p. 83. [4] ad Att. I, 2, 2.
[5] ad Att. I, 1, 2. 2, 2. [6] ad Att. I, 1, 3. 4.

Digitized by Google

Cäcilius anzunehmen, obgleich auch der Letztere ihn um seinen Beistand angesprochen hatte. Den 17. Jul. gedenkt er mit den vorläufigen Bewerbungen um die Gunst der Bürger (mit dem prensare), den Anfang zu machen, im Monat September aber, wenn ihm die nöthige Muße von seinen gerichtlichen Arbeiten zu Theil geworden sei [1], eine Reise zum Proconsul Piso nach Gallien zu machen, und auf dem Wege dahin um die Stimmen der Municipien und Colonien des cispadanischen Theils [2] des diesseitigen Galliens anzuhalten. Im Januar wollte er wieder zurückkehren, und aus einer späteren Stelle [3] geht hervor, daß sein Plan nicht unausgeführt blieb.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres, für welches L. Julius Cäsar und C. Marcius Figulus zu Consuln ernannt worden waren, scheinen die Bewerbungen des Cicero, jetzt vielleicht auch durch den zurückgekehrten Attikus unterstützt, mit neuem Eifer fortgesetzt worden zu sein. Da die früher von Cicero beabsichtigte Verbindung mit Catilina sich entweder durch seinen Rücktritt von der anfangs zugesagten Vertheidigung oder aus anderen Gründen bald aufgelöst hatte, und bei den geringen Hoffnungen, welche seine Mitbewerber mit Ausnahme des Antonius und Catilina hatten, eine Verbindung mit Einem von ihnen nutzlos oder nachtheilig schien, so stand Cicero allein dem Catilina und Antonius gegenüber. Beide nämlich hatten sich enger an einander angeschlossen [4], und zugleich mit Crassus und Cäsar verbunden, welche die Bestechungen, wodurch das Volk für sie gewonnen werden sollte, aufs Bereitwilligste unterstützten. Cicero, der die besseren Bürger auf seiner Seite hatte, sollte dadurch verdrängt werden, erlangte jedoch gerade deshalb die Unterstützung des Senats, welcher beunruhigt durch die Umtriebe seiner Mitbewerber, und besorgt wegen des Misbrauchs

[1] quum Romae a judiciis forum refrixerit. ad Att. I, 1, 2.

[2] Freilich spricht Cicero nur überhaupt von Gallien, und gibt als Grund seiner Reise an: quoniam videtur in suffragiis multum posse Gallia l. l., nur das cispad. Gallien hatte in Folge der lex Pompeja das römische Bürgerrecht und Piso war Statthalter des narbonensischen Galliens.

[3] Cic. Philipp. II, 30, 76.

[4] Ascon. p. 83 Coierant enim ambo, ut Ciceronem consulatu dejicerent, adjutoribus usi firmissimis, M. Crasso et C. Caesare u. Enarrat. p. 83. Vgl. Sall. Cat. c. 17.

Digitized by Google

der consularischen Gewalt, welcher von ihnen zu befürchten war, ihnen durch ein neues strengeres Gesetz gegen den Ambitus entgegenzuarbeiten suchte. Indessen kam dieses Gesetz nicht zur Ausführung. Der Volkstribun Q. Mucius Orestinus widersetzte sich den Absichten des Senats [1] und sprach nicht nur gegen das entworfene Gesetz selbst, sondern nicht weniger gegen die Bewerbungen des Cicero, obgleich dieser sich früher seiner gegen den L. Calenus, von welchem er wegen eines Furtum angeklagt worden war [2], angenommen hatte. Q. Mucius erklärte öffentlich, daß Cicero des Consulats nicht werth sei, und reizte diesen dadurch, eine Rede im Senat gegen seine Mitbewerber (in toga candida contra Antonium et Catilinam) zu halten, in welcher seine Absicht gewesen zu sein scheint, theils sich selbst gegen die Beschuldigungen seiner Gegner zu rechtfertigen, theils das schändliche Treiben derselben ans Licht zu ziehen. Die davon durch Asconius erhaltenen Bruchstücke beweisen, daß dieselbe gleich am folgenden Tage, nachdem Mucius gegen ihn vor dem Volke gesprochen hatte, gehalten wurde [3], und da der besonderen Anschläge, welche Catilina in einer zu Anfang des Junius desselben Jahres gehaltenen aufrührerischen Versammlung seiner Anhänger laut werden ließ [4], und die in kurzer Zeit bekannt geworden sein sollen, nirgends gedacht wird, so ist deutlich, daß die Rede in die früheren Monate des Jahres gehört. Den Ausfällen des Orestinus auf ihn selbst wurde eine lebendige Schilderung der Laster und Verbrechen seiner Mitbewerber entgegengesetzt, das frühere Leben derselben nicht weniger schonungslos geschildert als ihr jetziges Verfahren, dem Catilina insbesondere wurde nachgewiesen, wie er weder Ursache habe, auf den Senat, noch auf den Ritterstand, noch auf das Volk Vertrauen zu setzen (p. 89 u. 90), und Cäsar und Crassus, obschon sie vielleicht ungenannt blieben, doch so deutlich bezeichnet, daß die

---

[1] Ascon. p. 83. 85 u. 88.

[2] Cic. ap. Ascon. p. 86 Cum te furti L. Calenus ageret, me potissimum fortunarum tuarum patronum esse voluisti etc.

[3] Cic. ap. Asc. p. 88 hesterno die me dignum esse consulatu negabas.

[4] Sallust. Cat. c. 17 u. 21.

Digitized by Google

Vorwürfe, welche ihnen gemacht wurden, Niemandem verborgen ſein konnten [1].

Catilina und Antonius ließen die Rede des Cicero nicht unbeantwortet. Die Unberühmtheit ſeiner Herkunft insbeſondere gab ihnen Gelegenheit zu Ausfällen [2]. Wenn noch ſpäter die Herkunft des Cicero aus Arpinum von Männern wie Torquatus, der doch nicht unter die Feinde deſſelben gehörte, dazu gebraucht wurde, um ihn einen Fremden (peregrinus) zu nennen [3], ſo kann das Wort Inquilinus, was Catilina von dem Cicero gebraucht haben ſoll [4], nicht einmal ſehr auffallen. Viele unter den Senatoren mochten ſolche Worte nicht ungern hören und dem Cicero ungleich weniger als ſeinen Mitbewerbern den Sieg gönnen, das Bekanntwerden der ferneren Anſchläge des Catilina aber ſtimmte zuletzt auch Gegner des Cicero um [5], und das Glück des Staates wollte, daß von den beiden Mitbewerbern wenigſtens der unſchädlichere ſein Amtsgenoſſe wurde.

Uebrigens wurde Catilina zu derſelben Zeit, wie es ſcheint, von Neuem, und zwar wegen der Gräuel angeklagt, welche während der ſullaniſchen Proſcriptionen von ihm verübt worden waren. Die Geſetze des Sulla hatten zwar die Mörder der Geächteten vor Anklagen wegen Meuchelmord ſicher geſtellt, ja es war ihnen ein anſehnlicher Lohn aus der Staatscaſſe gezahlt worden; je mehr man ſich jedoch von anderen Einrichtungen des Sulla losgemacht hatte, deſto weniger glaubte man auch auf ſeine Geſetze über die Proſcriptionen Rückſicht nehmen zu dürfen. Als Vorſitzender der Gerichte über Meuchelmord behandelte Cäſar auch diejenigen als Mörder, welche für die Einlieferung von Köpfen der Geächteten Geld aus der Staatscaſſe erhalten hatten [6], und Cato verlangte als Quäſtor die Zurückzahlung dieſes Geldes [7]. Nicht lange ehe Cicero die Rede gegen ſeine Mitbe-

---

[1] Asc. p. 83. und in Beziehung auf die Verfolgung der Mörder der Proſcribirten durch Cäſar p. 91 u. 92. [2] Ascon. p. 95.

[3] pr. Sulla 7, 22. 8, 24. 25. — pr. Planc. 24, 59 wird er equitis Romani filius genannt.

[4] Sallust. Cat. c. 31. Appian. B. C. II, 2.

[5] Sallust. Cat. c. 23. Dagegen freilich in Rull. II, c. 2 extr. u. 3, 6, aber Cicero ſpricht hier vor dem Volke.

[6] Dio Cass. XXXVII, 10.

[7] Plutarch. Cat. min. c. 17. Vgl. pro Mur. 20, 42.

Digitized by Google

werber hielt, war L. Luscius, ein bekannter Centurio der sullanischen Zeit, welcher ein Vermögen von mehr als 10 Millionen Sestertien an sich gebracht hatte, dreier Mordthaten halber, welche von ihm gegen Proscribirte begangen worden waren, verurtheilt worden [1], und um dieselbe Zeit L. Bellienus, ein mütterlicher Oheim des Catilina, welcher den Lucretius Ofella, weil er sich gegen den Willen des Sulla um das Consulat beworben, auf Befehl desselben ermordet hatte [2]. Nach solchen Vorgängen wurde eine ähnliche Klage auch gegen den Catilina erhoben. Q. Cäcilius, M. Volumnius und L. Tantasius waren zur Zeit der Proscriptionen durch ihn umgebracht, und das Haupt des ebenfalls von ihm getödteten M. Marius Gratidianus, welcher zwei Mal Prätor gewesen, von ihm bluttriefend durch die Stadt getragen worden [3]. Sein Ankläger war L. Luccejus, dessen bei dieser Gelegenheit gehaltene Reden zur Zeit des Asconius noch vorhanden waren [4], und seine Verurtheilung wurde fast mit Bestimmtheit erwartet [5]. Allein er wurde freigesprochen [6], vielleicht durch den Einfluß des C. Cäsar, welcher, so eifrig er sonst die Mörder der Proscribirten verfolgte, es doch dies Mal für gerathen halten mochte, einen ihm in anderer Beziehung Verbündeten nicht sinken zu lassen. Der Unterstützung der Optimaten scheint Catilina dabei wenig verdankt zu haben. Von diesen mochte er schon früher größtentheils verlassen [7], und was er in ihrer Gunst eingebüßt hatte, mochte dem Cicero zugewendet worden sein. Als der Tag der Wahlen erschien, wurde Cicero mit größter Einhelligkeit vom gesammten Volke zum Consul ernannt [8].

---

[1] Ascon. p. 91. [2] Dio l. l. Asc. p. 92.
[3] Ascon. p. 84. 90. 91. 92. Dio Cass. l. l.
[4] Ascon. p. 92. 93.
[5] Cic. in tog. cand. p. 91. [6] Dio Cass. l. l.
[7] Ueber d. Furcht vor einem Consulat des Catilina: pr. Mur. 24, 48. 49. c. 25. [8] in Rull. II, 2, 4.

Digitized by Google

XII. Abſchnitt.

Das Conſulat des Cicero.

1) Allgemeine Bemerkungen.

Cicero war durch die Gunſt des Volkes zum Conſul erhoben worden. Die Parthei aber, zu welcher er gehörte, war nicht die Volksparthei. Die guten Bürger, zu denen er ſich rechnet, hielten ſich weder zu denjenigen, welche die Vorrechte der Geburt über Alles ſetzten, noch zu denen, welche mit nicht geringerer, nur noch verderblicherer Selbſtſucht den Wünſchen und Leidenſchaften der Menge ſchmeichelten. Wenigen aber konnte verborgen ſein, daß die Sorge für das gemeine Beſte, ſo fern daſſelbe auf der Erhaltung der Ordnung und Geſetzlichkeit beruhte, mehr die Sache der ariſtokratiſch- als der demokratiſch-Geſinnten ſein mußte. Das Anſehn des Senats war fortwährend der Damm gegen den Ehrgeiz der Einzelnen, wie gegen die Zügelloſigkeit und Ausgelaſſenheit der Menge, und war dieſer Damm durchbrochen, ſo war dem Aufruhr und der Unordnung in eben dem Grade der Weg geöffnet, als die Neuerungsſüchtigen und ihre Führer größeren Einfluß erlangten und Recht, Herkommen und Sitte der Vorfahren verletzten. Freilich beruhte das Anſehn des Senats ſchon längſt nicht mehr auf der moraliſchen Gewalt, durch welche derſelbe früher dem eignen Volke wie den auswärtigen ehrwürdig geweſen war, und die Laſter und Verbrechen der einzelnen Mitglieder hatten noch mehr als tribuniciſche Geſetze und Vorſchläge zur Untergrabung deſſelben beigetragen, die römiſche Verfaſſung aber hatte noch immer ihre Bürgſchaft darin, und der Untergang derſelben war vorauszuſehen, ſobald als die Volksgewalt ſich über ihre letzten Schranken erhoben hatte. Vorſchläge, welche entweder außerordentliche Begünſtigungen der Menge oder Erniedrigung des Senats zum Zweck hatten, waren gerade jetzt um ſo verderblicher, da die wichtigſten der ſullaniſchen Einrichtungen längſt aufgehoben waren, und ein ferneres Vorſchreiten auf dem begonnenen Wege das Gleichgewicht der Gewalten, durch welches der Staat zuſammengehalten wurde, zerſtören mußte.

Digitized by Google

Wer unter solchen Umständen an die Spitze des Staats gestellt wurde, konnte unmöglich für einen Vertheidiger der öffentlichen Wohlfahrt gelten, wenn er nicht zugleich auch die Rechte derjenigen Körperschaft in Schutz nahm, von welcher dieselbe am meisten abzuhängen schien. In der Rolle aber, welche Cicero hiernach als Consul zu übernehmen hatte, schienen ihn die Umstände in vieler Beziehung tüchtiger als manchen Anderen zu machen. Seine Verdienste hatten ihm das Vertrauen der besseren Bürger erworben, und seine Beredsamkeit konnte dazu beitragen, den Widerspruch auch Solcher zu besiegen, welche für gefährliche Neuerungen gewonnen worden waren. Der Ritterstand, dessen Stellung in der Mitte zwischen Senat und Volk seit längerer Zeit schon in den Partheikämpfen von Wichtigkeit gewesen war, und zu Gunsten der Einen wie der Andern den Ausschlag geben konnte, war ihm durchaus zugethan, und konnte von ihm benutzt werden, um die Macht des Senats zu verstärken und den Anschlägen der unruhigen Bürger entgegenzuarbeiten. Dabei war ein Charakter, wie der des Cicero, weniger als andere der Gefahr ausgesetzt, von der Leidenschaftlichkeit partheisüchtiger Bestrebungen fortgerissen zu werden, und während er den Vortheil und die Gunst der Einen suchte, mit den Andern in unversöhnliche Feindschaft zu gerathen.

Die Stellung der obersten Staatsbeamten aber wurde außer dem Kampf der Adels- und Volksparthei noch durch das Vorhandensein einer dritten Classe von Bürgern erschwert, welche, aus ehemaligen Mitgliedern aller Partheien zusammengesetzt, der Volksparthei nur deshalb sich zugesellt hatten, weil sie durch die von derselben beabsichtigten Veränderungen im Staate Gelegenheit zur Ausführung ihrer verbrecherischen, auf Raub und Plünderung gerichteten Anschläge zu erlangen hofften. Die Anzahl dieser Bürger war nicht gering, und ihre Verwegenheit um so größer, je hoffnungsloser und verzweifelter ihre Lage und je mehr Italien wegen des im Orient noch fortdauernden Krieges von Truppen entblößt war. Alle diejenigen nämlich konnten dazu gerechnet werden, welche durch Ueppigkeit, Schwelgerei, üble Wirthschaft und Ausschweifungen heruntergekommen waren, und durch Verbrechen sich aus dem Verderben zu retten suchten, in welches sie sich durch ihre Laster gestürzt hatten. Marianer, welche durch die Proscriptionen verarmt waren und noch durch

Digitized by Google

die harten Geſetze gedrückt wurden, welche Sulla gegen die Nachkommen der Geächteten gegeben hatte, mochten ſich eben ſo unter dieſer Fahne ſammeln, wie ſullaniſche Soldaten, welche der ihnen zugetheilten Beſitzungen durch Leichtſinn und Verſchwendung verluſtig geworden, und dadurch in einen ähnlichen Zuſtand von Dürftigkeit und Mittelloſigkeit gerathen waren, wie diejenigen, mit deren Eigenthum ſie ſelbſt meiſt belohnt wurden. Aus ſolchen und anderen Unzufriedenen war die Parthei zuſammengeſetzt, mit welcher Catilina den Staat bedrohte, nachdem ſeine Abſichten auf das Conſulat vereitelt worden waren. Indeſſen gingen den Gefahren ſeiner Verſchwörung andere Verſuche voraus, wobei der beſtehende Zuſtand durch neue Geſetzvorſchläge angegriffen wurde.

2) Ackergeſetz des Rullus.

Das Jahr 64 v. Chr. war noch nicht zu Ende, als P. Servilius Rullus, einer der neugewählten Volkstribunen, ein Ackergeſetz in Vorſchlag brachte, welches der Volksparthei neue beträchtliche Vortheile zuwenden ſollte. Seitdem Sulla die Ländereien der Proſcribirten und einzelner italiſchen Städte, deren Anhänglichkeit an die Gegenparthei beſonders hartnäckig geweſen war, eingezogen und unter die Veteranen vertheilt hatte, war kein ähnlicher Verſuch dieſer Art zur Verſorgung der Aermeren gemacht worden. Die Gelegenheit aber, den Bedürfniſſen und den Wünſchen der Menge zu Hülfe zu kommen, welche die Ackergeſetze darboten, ſollte nicht länger unbenutzt gelaſſen werden, und obgleich dadurch weder das liciniſche noch die ſemproniſchen Geſetze erneuert wurden, der Beſitz vielmehr, welchen die Vornehmen aus dem Streit mit den Gracchen gerettet hatten, unangetaſtet blieb, ſo ſollte doch dem Volke die Ausſicht auf die anſehnlichſten Spenden an Grundeigenthum eröffnet, und die dazu erforderlichen Mittel auf außerordentliche Weiſe aufgebracht werden. Beiſpiele ähnlicher Geſetze konnten aus früherer Zeit mehrere nachgewieſen werden [1]; und der Fall war

[1] d. Lex Flaminia de agro Gallico et Piceno viritim dividendo vom J. 232 v. Chr. Nach der Zerſtörung von Karthago d. lex Rubria de agris in Africa dividendis u. Livia de decemviris, qui dividerent. Manut.

Digitized by Google

öfter vorgekommen, daß gemachte Eroberungen oder andere Staatsmittel zur Begabung der Aermeren mit Landeigenthum benutzt werden sollten; keiner der früheren Vorschläge aber hatte dem Staate so gewaltige Zumuthungen gemacht, keiner so große Mittel aufgeboten und denjenigen, welche mit der Vollziehung desselben beauftragt werden sollten, eine so ausgedehnte Gewalt in die Hände gegeben.

Der Grund der Besorgnisse nämlich, welche der Vorschlag des Rullus erregte, lag nicht blos in der Sache selbst, welche zur Ausführung gebracht werden sollte, sondern nicht weniger in den Mitteln, deren man sich dabei bedienen wollte, und in den vielleicht noch größeren Bewegungen, welche dadurch vorbereitet wurden. Der nächste Zweck des Vorschlags war, eine größere Anzahl römischer Bürger mit Landeigenthum zu versorgen, welches in Italien gelegen und so beschaffen sei, daß es gepflügt und bebaut werden könne [1]. Die Wahl der Orte, an denen auf diese Weise Colonien entstehen sollten, sollte von den mit der Vollziehung des Gesetzes Beauftragten abhängen [2], vorzüglich aber das seit dem zweiten punischen Kriege für den Staat eingezogene und zeither an einzelne Unternehmer verpachtete Gebiet von Capua (ager Campanus und ager Stellas) dazu benutzt und unter 5000 Colonisten vertheilt werden [3]. Es war schon auffallend, daß dieses Gebiet, welches bisher als ein wichtiges Staatsgut von Niemandem angetastet worden war [4], jetzt als solches aufgegeben werden sollte, die Mittel aber, welche dadurch gewonnen werden sollten, waren nicht einmal hinreichend, und die beträchtlichen Ländereien, deren man sonst noch bedurfte, sollten daher durch Kauf erworben werden. Da die sehr erschöpfte Staatscasse hierzu nicht genügte, so wurden außerordentliche Maßregeln beantragt, und diese überboten an Willkührlichkeit Alles, was bis dahin in dieser Art vorgekommen war.

---

de leg. c. 13. Nach dem cimbr. Kriege im J. 100 die Lex Appuleja. S. d. Index legum in Orelli Onom. Tullian.

[1] in Rull. II, 25, 66 u. 67. [2] in Rull. I, 6, 17.

[3] in Rull. II, c. 33. 28, 76.

[4] Auch von den Gracchen und von Sulla nicht. Ueber den Plan des M. Brutus, ein besonderes Gemeinwesen daselbst zu bilden: in Rull. II, 33, 89. 34, 92.

Digitized by Google

Zur Vollziehung dieſes Geſetzes wurden nämlich 10 Männer (Decemviri) beſtimmt, welche der Urheber deſſelben von ſiebzehn der 35 Tribus, über welche das Loos zu entſcheiden habe, durch Stimmenmehrheit ernennen laſſen ſolle [1]. Jeder, nur Pompejus nicht, ſollte dazu ernannt werden dürfen. Einer der Prätoren ſollte die Ernennung der Decemvirn hierauf durch einen Curien-Beſchluß (lege curiata) beſtätigen laſſen [2], die Würde und die Gewalt derſelben aber auch ohne einen ſolchen recht- und geſetzmäßig ſein [3]. Die auf dieſe Weiſe auf 5 Jahre mit prätoriſcher Gewalt Ausgerüſteten [4] ſollten mit einem anſehnlichen Gefolge von Dienern, Schreibern, Herolden, Bauverſtändigen u. A. und den ihnen nöthigen Zelten, Maulthieren und Geräthſchaften, zugleich in Begleitung von 200 Rittern, welche den Decemvirn bei der Beſtimmung der abzutheilenden Ländereien an die Hand gehen ſollten, und der zur Beobachtung der Auſpicien erforderlichen Perſonen [5] (pullarii) auf Koſten des Staates Italien und die Provinzen durchziehen [6], und daſelbſt die ihnen dienlich ſcheinenden Einrichtungen machen. Hierbei gab ihnen der Vorſchlag des Rullus 1) das Recht, Alles zu verkaufen, deſſen Verkauf der Senat ſeit dem Conſulat des M. Tullius Decula und Cn. Cornelius Dolabella, alſo ſeit dem Jahre 81 v. Chr. oder ſeit der Dictatur des Sulla, beſchloſſen habe [7]. Das Einzelne war nicht namentlich angeführt; es gehörte aber ſehr Vieles dazu, was der Senat zwar zu verkaufen beſchloſſen, was aber gleichwohl die Conſuln der üblen Nachrede halber (propter invidiam) zu veräußern Bedenken getragen hatten [8]. Außerdem ſollten die Decemvirn Alles verkaufen, was an Ackerfeldern, Orten, Gebäuden und anderen Dingen ſeit dem Conſulat des Pompejus und Sulla Eigenthum des Volks geworden ſei [9]. Hierunter konnte Alles verſtanden werden, was durch

---

[1] in Rull. II, 7, 16, eben ſo nämlich wie in den Comitien des Pontifex Maximus (II, 7, 18). Aber auch die Triumvirn des ſemproniſchen Geſetzes waren von allen 35 Tribus gewählt worden. II, 12, 31.

[2] II, 10, 26. II, 27.

[3] eodem jure, quo qui optima lege §. 29.

[4] II, 13, 32. [5] II, 12, 31.

[6] Ihre Macht erſtreckte ſich über das geſammte Reich. II, 13, 33.

[7] II, 14, 35. [8] II, 14, 36. [9] II, 15, 38.

Digitized by Google

Kriege, Eroberungen und Verträge seitdem an den Staat gekommen war [1]. Nicht weniger war den Decemvirn der Verkauf gewisser Staatseinkünfte übertragen, namentlich der von P. Servilius Isaurikus in Asien erworbenen [2], der jetzt von Staatspächtern benutzten Ländereien der bithynischen Könige, der Besitzungen des Attalus auf dem Chersones, der königlichen Güter in Macedonien und mehrerer anderen Orte und Gegenden der verschiedensten Provinzen [3], und dieser Verkauf sollte an jedem ihnen beliebigen Orte von ihnen vorgenommen werden dürfen [4]. Von den auf diese Weise zu veräußernden Grundstücken war nur der ager Recentoricus in Sicilien [5] und diejenigen Landschaften ausgenommen, welche in Folge besonderer Verträge in die Hände ihrer jetzigen Inhaber gekommen waren [6]. Dabei sollten die Feldherrn außer Pompejus gehalten sein, das Gold und Silber der Kriegsbeute, wenn es nicht an die Staatscasse abgeliefert oder zu einem Denkmahl verwandt sei, den Decemvirn zu übergeben [7], und endlich die neu eingeführten Abgaben des laufenden Jahres zu den Einnahmen desselben gehören [8].

Der Vorschlag des Rullus war indessen nicht von ihm allein ausgegangen [9]. Schon vor dem Amtsantritt der Volkstribunen am 10. December waren von den Neugewählten Zusammenkünfte gehalten worden, in denen in Gemeinschaft mit gewissen Privatpersonen zum Theil in nächtlicher Verborgenheit darüber berathschlagt wurde, und es fehlte nicht an Gerüchten, welche sich hiervon unter dem Volke verbreiteten [10]. Cicero selbst hatte sich Kenntniß von den Verhandlungen zu verschaffen gesucht, indem er den Theilnehmern sich näherte, und ihnen, wofern er die Sache für ersprießlich hielte, seine Mitwirkung versprach, es war ihm jedoch geantwortet worden, man zweifle, ob er irgend

---

[1] So die Erwerbungen in Asien in Rull. II, §. 39—44.

[2] II, 18, 47 quae Attalensium, quae Phaselitum, quae Olympenorum fuerint, ager Agerensis, Oroandicum, Gedusanus.

[3] II, 19, 50. 51. [4] II, 20, 55.

[5] II, 21, 57. [6] II, 22, 58.

[7] II, 22, 59. 60. I, 4, 12. [8] II, 23, 62.

[9] I, c. 7 u. 9. II, 9, 22 Amtsgenossen des Rullus adscriptores legis —, a quibus ei locus primus in indice et in praescriptione legis concessus est.

[10] II, 5, 12. Vgl. 3, 8 u. I, 8.

Digitized by Google

eine Spende billigen würde [1]. Unterdeſſen verrieth das Benehmen des Rullus [2], daß von etwas Wichtigem die Rede war, und die neuen Volkstribunen hatten kaum ihr Amt angetreten, als er das Volk zuſammenberief und demſelben, wie Cicero ſagt [3], in einer zwar langen, aber verworrenen und wenig verſtändlichen Rede ſeine Abſichten auseinanderſetzte. Noch vor dem Anfang des folgenden Jahres wurde der Entwurf des Geſetzes öffentlich ausgeſtellt, und der Inhalt deſſelben überzeugte den Cicero, daß Alles darauf ankam, daſſelbe zeitig zu verhindern.

Als daher der Vorſchlag am 1. Januar des J. 63, an demſelben Tage, an welchem die neuen Conſuln ihr Amt begonnen hatten, dem Senat [4] vorgelegt worden war, trat Cicero ſofort als Gegner des Rullus und der übrigen Volkstribunen, welche denſelben unterſtützten, auf, indem er ſich nicht nur in einer ausführlichen Rede dagegen erklärte [5], ſondern auch durch eine Reihe von Fragen, welche er dem Rullus vorlegte, Erörterungen herbeizuführen ſuchte, welche die Verderblichkeit und Unausführbarkeit des Vorſchlags darthun ſollten [6].

Es war jedoch wenig gewonnen, wenn der Senat ſich gegen den Vorſchlag erklärte, ſo lange als das Volk dafür eingenommen war. Cicero kündigt daher dem Rullus zugleich die Berufung einer Volksverſammlung an, in welcher die Sache zur Sprache gebracht werden ſolle [7]. Hier aber bedurfte es einer ungleich größeren Ueberredungskunſt, Beſonnenheit und Ausführlichkeit. Die zweite in dieſer Angelegenheit vor dem Volke gehaltene Rede iſt daher ruhiger, leidenſchaftsloſer und überzeugender als die erſte, und für die Auffaſſung der Sache um ſo wichtiger, da von der erſten Vieles verloren iſt, wenn auch im Allgemeinen in beiden dieſelben Gründe angeführt wurden. Nachdem er nämlich von der Auszeichnung, welche ihm, dem Emporkömmling durch ſeine Erhebung zum Conſul zu Theil ge-

---

[1] II, 5, 12.
[2] II, 5, 12. 25, 65.
[3] II, 5, 13.
[4] auf dem Capitol: pr. Sulla 23, 65.
[5] in Rull. I, 8, 26.
[6] II, 29, 79. Rullus hatte zur Empfehlung ſeines Vorſchlags unter Andern geſagt: urbanam plebem nimium in republica posse; exhauriendam esse.
[7] in Rull. I, 7, 23 Lacesso vos; in concionem voco; populo Romano disceptatore uti volo.

Digitized by Google

worden ſei, und von der Pflicht der Dankbarkeit, welche ihm dadurch auferlegt worden, geſprochen [1], aber auch zugleich erklärt hat, daß die Volksbeliebtheit, welche ſein Streben ſei, nur die Erhaltung des Friedens, der Ordnung und der Ruhe zum Ziel haben könne [2], welche durch mancherlei Pläne gerade jetzt auf eine beunruhigende Weiſe bedroht würden, geht auf den Vorſchlag des Rullus ſelbſt über, und entwickelt die Unrechtmäßigkeit und Verderblichkeit deſſelben, indem 1) von der Ernennung der Decemvirn, 2) von ihrer Gewalt, 3) von ihren Rechten und 4) von ihren Verrichtungen und von den Misbräuchen handelt, welche dieſelben geſtatteten. Die Ernennung, beweiſt er, ſei unrechtmäßig, weil es nur die geringere Zahl der Tribus ſei, von denen ſie abhängen ſollte [3], weil die Beſtätigung durch die Curien nur Form ſei, und nicht nur durch die völlig willkührliche Beſtimmung, daß der erſte oder der letzte der Prätoren dafür zu ſorgen habe [4], ſondern noch mehr durch die Erklärung, es ſolle die Ernennung der Zehnmänner gültig ſein, auch wenn die Beſtätigung durch die Curien nicht erfolgt wäre [5], alle Bedeutung verliere; ihre Gewalt aber, weil 10 Männer, mit der Machtvollkommenheit der Prätoren auf 5 Jahre bekleidet, Tyrannen glichen, deren Beſtimmung es ſei, Alles in Furcht und Schrecken zu ſetzen [6]; ihre Rechte ferner, weil ihnen nicht nur die Veräußerung des Staatseigenthums und der Staatseinkünfte [7] in den Provinzen, ſondern auch die Entſcheidung, was dazu gerechnet werden müſſe, übertragen und ſo die Veranlaſſung zu endloſen Beſtechungen gegeben ſei [8], der Ankauf der Ländereien in Italien aber dem Herkommen völlig

---

[1] II, c. 1—3. [2] II, 4, 9. Vgl. 37, 102. I, c. 8.

[3] II, 7, 17 Toties legibus agrariis curatores constituti sunt, triumviri, quinqueviri, decemviri; quaero a populari tribuno plebis, ecquando nisi per XXXV tribus creati sint. Die Vergleichung mit den Comitien des Pontifex maximus unpaſſend: II, 7, 18. 19. Daß der Urheber des Geſetzes ſelbſt sortietur tribus, der lex Licinia zuwider II, 8, 21.

[4] II, 10, 26. 11, 28. 12, 31. [5] II, 11, 29.

[6] I, 1, 2. fasces formidolosi I, c. 3. II, 13, 33 cognitio sine consilio, poena sine provocatione, animadversio sine auxilio.

[7] Den Cenſoren war nicht geſtattet vectigalia locare nisi in conspectu populi Romani. Die Decemvirn ſollen es überall dürfen. I, 3. II, 14—21. [8] I, c. 3. 4.

Digitized by Google

widersprechend [1] und eine nicht minder ergiebige Quelle für den Eigennutz der Decemvirn zu sein scheine [2]; ihre Verrichtungen endlich, weil dadurch die schönsten und einträglichsten Besitzungen des Staates verschleudert und Quellen der öffentlichen Einkünfte verstopft werden würden, welche bisher immer zu den wichtigsten gehört hätten [3]. Kaum zweifelhaft auch, daß die Gründung der Colonie in Italien nur den Zweck habe, durch Verbreitung der Anhänger der Decemvirn über die ganze Halbinsel eine Macht zu gewinnen, welche in Zukunft zu jeder Zeit von ihnen gegen den Staat benutzt werden könne [4]. Endlich sei der Vorschlag des Rullus dem Pompejus eben so feindlich als den Besitzern sullanischer Güter günstig. Pompejus sei bei der Wahl der Decemvirn ausgeschlossen [5], denn durch ihn besorge man am meisten gestört zu werden, daß man ihn aber von den Verpflichtungen, welche den anderen Feldherrn gegen die Decemvirn obliegen sollten, freigesprochen, habe seinen Grund nur darin, daß man ihn zu sehr fürchte. Bei dem Ankauf der zu vertheilenden Ländereien dagegen würde dem Besitzer des von Sulla vergabten Grundeigenthums eine erwünschte Gelegenheit geboten, das längst verhaßte und unsichere Gut mit Vortheil zu veräußern [6]. Daß Valgius, der Schwiegervater des Rullus [7], selbst der Besitzer eines beträchtlichen Grundstücks dieser Art im Lande der Hirpiner sei, möge wohl nicht ohne Einfluß auf das Gesetz des Letzteren gewesen sein.

Allerdings ließ der zuletzt von Cicero besprochene Punct auch eine andere Auffassung zu, und es gelang seinen Gegnern, in einer Volksversammlung, welche sie einige Zeit nachher hielten, den Eindruck seiner Rede dadurch zu schwächen [8], daß sie behaupteten, der Widerstand, welcher dem Vorschlag vom Cicero entgegengesetzt werde, habe seinen Grund nur darin, daß derselbe den 7 Häuptern des Adels (septem tyrannis) und den übrigen

---

[1] II, 25. [2] I, 5. 6. [3] I, 7.

[4] Namentlich wird dies von der Colonie von Campanien gesagt I, 6. 7. II, 28 ff. u. c 33. [5] in Rull. I, c. 2. II, c. 22.

[6] II, 26, 68.

[7] II, 26, 69. Vgl. III, 2, 8. 3, 13. 4, 13. 14.

[8] Daher die Worte des Cicero III, 1, 2: Video quosdam, Quirites, strepitu significare nescio quid, et non eosdem vultus, quos proxima mea concione praebuerunt, in hanc concionem mihi retulisse.

Digitized by Google

Inhabern der sullanischen Vergabungen [1] sich gefällig zu erweisen trachte. Cicero selbst war nicht in dieser Versammlung zugegen, allein er zögerte nicht, der Aufforderung der Tribunen, sich zu rechtfertigen, Folge zu leisten [2], und die Beschuldigungen, welche ihm gemacht worden waren, in einer dritten vor dem Volke ebenfalls gehaltenen Rede zu widerlegen. Mit Absicht, sagt er darin, sei von ihm bisher der vierzigste Abschnitt des Vorschlags übergangen worden, da er sich gescheut habe, eine bereits geheilte Wunde des Staates wieder aufzureißen und dadurch seinem Vorsatze, der Beschützer des Friedens und der Eintracht zu sein, entgegen Veranlassung zu neuem Zwiespalt zu geben [3]. In diesem Abschnitt nämlich werde Alles, was seit dem Consulat des C. Marius und Cn. Papirius von Seiten des Staates verliehen, zugestanden oder verkauft worden sei, für rechtmäßiges Eigenthum der jetzigen Besitzer erklärt, mithin Alles, was unter der eigenmächtigen und tyrannischen Herrschaft des Sulla an die von ihm Begünstigten gekommen sei. Das Gesetz des Rullus gehe demnach noch weiter, als selbst die Gesetze des Sulla, welcher eine solche Bestimmung niemals gemacht habe [4], ja es nehme sogar den Besitz derjenigen in Schutz, welche eingezogene Güter ohne besondere Berechtigung durch Kauf oder Schenkung an sich gebracht hätten [5]. Das Gesetz folglich, nicht der Gegner des Gesetzes, begünstige die Besitzer sullanischer Ländereien, und die Vertheidiger desselben, welche ihn vor das Volk gerufen, möchten auftreten und das Gegentheil beweisen.

Die Sache scheint mit dieser Erwiderung des Cicero noch nicht völlig entschieden gewesen zu sein. Er selbst erwähnt später unter seinen consularischen Reden [6] neben den beiden ersten im Senat und vor dem Volke gehaltenen noch zwei andere; es

---

[1] Sullanarum assignationum possessoribus. III, 1, 3.

[2] III, 4, 16 quoniam me in vestram concionem, vobis flagitantibus, convocaverunt.

[3] III, 2, 4. [4] III, 2, 8.

[5] Es hieß nämlich nicht blos quae data, donata, concessa, vendita, sondern auch possessa. III, 3, 11. 12.

[6] ad Att. II, 1, 3 Quarum una est in senatu Kal. Jan., altera ad populum de lege agraria. — Sunt praeterea duae breves, quasi ἀποσπασμάτια legis agrariae.

Digitized by Google

gelang jedoch dem Cicero mit Hülfe des Volkstribuns L. Cäcilius [1] die Annahme des Geſetzes zu verhindern [2].

3) Fernere Wirkſamkeit des Cicero. C. Antonius. Reden für den Roscius Otho und Rabirius.

In einem ſpäteren Briefe [3], in welchem es dem der Abtrünnigkeit von der Sache des Staats Beſchuldigten darauf ankam, ſeine Geſinnung zu rechtfertigen, ſagt Cicero, daß am Anfang ſeines Conſulats bereits, am 1. Januar, von ihm der Grund zu demjenigen gelegt worden ſei, was ſpäter an den Nonen des Decembers geſchehen ſei, indem er das um den Senat dadurch erworbene Verdienſt rühmt. Den Vorſatz, das Anſehn des Senats ſo wieder herzuſtellen, wie es bei den Vorfahren geweſen, hatte er übrigens ſchon in der erſten im Senat gehaltenen Rede über das Ackergeſetz erklärt [4]. Auch war ein entſchloſſenes Verfahren den Neuerungsſüchtigen gegenüber jetzt nothwendiger als jemals. Der Vorſchlag des Rullus war nicht das Einzige, wodurch die beſtehende Ordnung der Dinge erſchüttert werden ſollte, und es fehlt in den Reden gegen den Rullus nicht an Aeußerungen, welche auf nah bevorſtehende Bewegungen hinweiſen [5].

Unter ſolchen Umſtänden war es ein nicht geringer Gewinn, daß C. Antonius, der Mitconſul des Cicero, auf deſſen Unterſtützung und Mitwirkung die Neuerungsſüchtigen vorzugsweiſe gerechnet hatten [6], vermocht wurde, die Sache derſelben aufzugeben.

---

[1] Cic. pr. Sulla 23, 65 agrariae legi, quae tota a me reprehensa et abjecta est, intercessorem fore professus est etc.

[2] pr. Rabir. 12, 32 vos universi — orbis terrae distributionem atque illum ipsum agrum Campanum animis, manibus, vocibus repudiavistis. in Pis. 2, 4. Plin. N. H. VII, 31 p. 28 ed. ster. Te dicente (M. Tulli) legem agrariam, hoc est, alimenta sua abdicaverunt tribus.

[3] ad fam. I, 9, 12.

[4] in Rull. I, c. 9 extr. ut hujus auctoritas, quae apud majores nostros fuit, eadem nunc longo intervallo reipublicae restituta videatur.

[5] in Rull. I, 9, 26 Multa sunt occulta reipublicae vulnera, multa nefariorum civium perniciosa consilia. — II, 3, 8 Die Republik plena sollicitudinis, plena timoris etc. II, 4, 10 iſt zugleich von der restitutio damnatorum die Rede.

[6] Plutarch. Cic. 12 *ὡς τῶν δέκα γενησόμενος.* Dio Cass. XXXVII, 25.

Digitized by Google

Die eignen Worte des Cicero [1] ſcheinen anzudeuten, daß dies ſchon vor den Verhandlungen über das Ackergeſetz geſchah, und das Mittel, deſſen ſich Cicero dabei bediente, war die Ausſicht auf die Verwaltung einer Provinz, welche dazu beitragen konnte, den völlig zerrütteten Vermögensumſtänden des Antonius wieder aufzuhelfen [2]. Dadurch daß Cicero von den beiden Provinzen, welche der Senat für die Conſuln beſtimmt hatte, Macedonien, welches ihm ſelbſt zugefallen war, dem Antonius überließ [3], wurde dieſer gewonnen. Später gab er auch das gegen Macedonien anfangs eingetauſchte Gallien auf.

Die Vorſchläge aber, welche die Volkstribunen außer dem Ackergeſetz des Rullus noch zu machen hatten [4], betrafen nach Dio Caſſius 1) die Herſtellung der Kinder der Proſcribirten in alle bürgerlichen Rechte, 2) die Wiedereinſetzung des wegen Ambitus verurtheilten P. Autronius Pätus und P. Cornelius Sulla in den Senat und das Recht, obrigkeitliche Würden zu bekleiden [5], 3) einen Schuldenerlaß [6]. In der Sammlung der conſulariſchen Reden aber, welche Cicero ſpäter veranſtaltete, folgte auf die über das Ackergeſetz 1) die über die Lex Roscia, 2) die für den wegen Hochverrath angeklagten Rabirius, 3) die über die Kinder der Proſcribirten, 4) die bei der Ablehnung der ihm angetragenen Provinz vor dem Volke gehaltene, und hierauf die 4 catilinariſchen [7]. Die Angelegenheit der Kinder der Proſcribirten wurde daher erſt nach den Reden für den Roscius Otho und für den Rabirius zur Sprache gebracht; dagegen ſcheint der Plan, dem Autronius und Sulla den Zutritt zum Senat

---

Cic. in Pis. 2, 5 Ego Antonium collegam, cupidum provinciae, multa in republica molientem, patientia atque obsequio meo mitigavi. Daß ihm indeſſen Cicero deswegen keineswegs traute, ihn vielmehr ſtets beobachten ließ und dazu namentlich den Quäſtor des Antonius P. Sertius brauchte, folgt aus Cic. pr. Sextio 3, 8.

[1] in Rull. II, 37, 103.

[2] Plutarch. Cic. 12. Sallust. Cat. 26 Cicero collegam suum pactione provinciae perpulit, ne contra rempublicam sentiret.

[3] in Pis. 2, 5 Ego provinciam Galliam senatus auctoritate exercitu et pecunia instructam et ornatam, quam cum Antonio communicavi, quod ita existimabam tempora reipublicae ferre, in concione deposui, reclamante populo Romano. S. hierzu Orelli. in Rull. I, 8, 25.

[4] Dio Cass. XXXVII, 25.

[5] Dio Cass. XXXVII, 25.

[6] χρεῶν ἀποκοπάς. Dio l. l.

[7] ad Att. II, 1, 3.

Digitized by Google

und zu obrigkeitlichen Aemtern wieder zu verschaffen, mit dem Ackergesetz des Rullus völlig gleichzeitig gewesen zu sein. Der Vorschlag dazu ging von dem Volkstribun L. Cäcilius, einem Bruder oder Vetter des Sulla aus, und das Unternehmen mochte mit den Pflichten der Verwandtschaft entschuldigt werden. In den Augen derjenigen jedoch, welche strenger urtheilten, erschien es als ein Vergehen gegen das Ansehn der Gerichte [1]. Der Vorschlag war nur wenige Tage öffentlich aufgestellt, als am 1. Januar darüber im Senat berathen wurde. Hier erklärte der Prätor Q. Metellus, daß Sulla selbst denselben nicht an das Volk gebracht wünschte [2], und Cäcilius gab die Sache auf. Freilich fehlte es auch hierbei nicht an Gerüchten von Gewaltthätigkeiten, welche zur Unterstützung des Planes beitragen sollten, und man behauptete, daß Gladiatoren, welche Sulla gekauft habe, dazu bestimmt gewesen seien, erzählte auch von Drohungen, welche Autronius, dessen Anhänger zugleich zu der verdorbensten Classe gehörten, ausgestoßen haben sollte [3].

Die Rede für den L. Roscius Otho soll eine durchaus zufällige Veranlassung gehabt haben. Das Gesetz desselben über den Ehrensitz der Ritter im Theater war bereits 3 Jahre zuvor gegeben, und von einem Versuch, dasselbe auf gesetzlichem Wege umzustoßen, war nicht die Rede. Dagegen erzählt Plutarch [4], daß das Volk, die Bestimmung des roscischen Gesetzes für eine Beschimpfung haltend, den Urheber desselben mit Gezisch im Theater empfangen habe, und da die Ritter sich seiner angenommen, ein heftiger Streit entstanden sei, daß aber Cicero das Volk nach dem Tempel der Bellona gerufen und besänftigt habe, und dasselbe, nach dem Theater zurückgekehrt, mit dem Roscius völlig versöhnt gewesen sei. Welcher Gründe sich Cicero dabei bediente, ist nicht bekannt. Das Verdienst aber, welches er sich dadurch erwarb, muß um so höher angeschlagen werden, da es offenbar nur ein neuer Versuch der Neuerungs-

---

[1] Cic. pr. Sulla 22, 63 res judicatas videbatur voluisse rescindere.

[2] pr. Sulla §. 62 u. 65.

[3] pr. Sulla 22, 62. 64—66. ejus voces, ejus minae ferebantur; ejus adspectus, concursatio, stipatio, gregēs hominum perditorum metum nobis seditionesque afferebant.

[4] Cic. c. 13.

Digitized by Google

süchtigen war, welcher dadurch vereitelt wurde [1]. Daß Senat und Ritterstand gemeinschaftlich den Bewegungen entgegenwirkten, welche den Senat erschüttern sollten, war ein Aergerniß für Alle, welche auf solche Bewegungen sannen, und es kann daher nicht Zufall gewesen sein, was dem Volke, nachdem es die Ritter 3 volle Jahre im Besitz ihres Ehrenplatzes gelassen hatte, Veranlassung gab, sich dagegen aufzulehnen. Das Volk war gegen den Roscius und sein Gesetz aufgewiegelt worden, weil man es ungern sah, daß Senat und Ritterstand zusammenhielten.

Dieselbe Parthei aber, welche auf diese Weise den Vertheidigern der Ordnung und Gesetzlichkeit sich gegenüberstellte, versuchte bald einen neuen Angriff [2]. Der Volkstribun T. Labienus, dessen Oheim Q. Labienus bei dem Aufstand des Saturninus getödtet worden war [3], klagte den C. Rabirius an, den Saturninus umgebracht und dadurch des Hochverraths (perduellio) sich schuldig gemacht zu haben. Die Sache selbst war 36 Jahre früher als die Anklage vorgefallen und C. Rabirius bereits hochbejahrt. An seiner Verurtheilung konnte, so fern dieselbe nur seine Person betraf, wenig gelegen sein; C. Rabirius aber war Senator [4], und die Ermordung des Saturninus und seiner Partheigenossen war in Folge eines Senatsbeschlusses geschehen, welcher die Consuln beauftragte, mit Zuziehung der Volkstribunen und Prätoren für die Erhaltung der Gewalt und der Hoheit des römischen Volkes Sorge zu tragen [5], obwohl dem Saturninus, nachdem das von ihm besetzte Capitol eingenommen worden, von C. Marius ein Sicherheitsversprechen gegeben worden war [6]. Die Anklage gegen den Rabirius war

---

[1] Vgl. noch Plin. N. H VII, 31.

[2] Im Allgemeinen sagt Cicero darüber in Pis. 2, 4: Ego in C. Rabirio perduellionis reo XL. annis (genauer Dio Cass. XXXVII, 26 πρὸ ἔτους καὶ τριάκοντα ἐτῶν) ante me consulem interpositam senatus auctoritatem sustinui contra invidiam atque defendi.

[3] pr. Rabir. 6, 18. 7, 20.

[4] Dio Cass. XXXVII, 26. Nach pr. Rab. 11, 31 gehörte er zu den Rittern.

[5] pr. Rab. 7, 20. Ueber die Mitwirkung des Rabirius Suet. Caesar 12.

[6] pr. Rab. 10, 28. Vgl. Appian. B. C. 1, 32 u. 33. Plutarch Mar. c. 30.

Digitized by Google

daher zugleich ein Angriff auf das Anſehn des Senats, und die Verurtheilung deſſelben konnte zur Verhinderung künftiger Beſchlüſſe ähnlicher Art beitragen. War aber Labienus das Werkzeug Anderer, welche die Demüthigung des Senats planmäßig betrieben, — und daß Cäſar den Labienus zu der Anklage bewogen habe, verſichert ſowohl Sueton als Dio Caſſius [1] — ſo war die Vertheidigung des Rabirius um ſo wichtiger, je mehr man Urſache hatte, ſolchen Plänen entgegenzuarbeiten. Hortenſius und Cicero führten daher gemeinſchaftlich ſeine Sache [2], und es gelang ihnen ſeine Losſprechung zu bewirken. Indeſſen kommen in Beziehung auf die in dieſer Angelegenheit von Cicero gehaltene Rede noch folgende Umſtände in Betrachtung.

Die Proceſſe wegen Hochverraths pflegten ſeit älterer Zeit von 2 Männern entſchieden zu werden, welche das Volk dazu ernannt hatte [3], und dem von ihnen Verurtheilten ſtand es frei, an das Volk zu appelliren. Die Größe des Verbrechens brachte zugleich eine ungewöhnliche Strenge der Strafe mit ſich, und ein augenblicklicher Tod pflegte denjenigen zu treffen [4], welcher für ſchuldig erklärt worden war. Kam die Sache an das Volk, ſo mußten dazu die Comitien der Centurien auf das Marsfeld berufen werden [5]. Der Hergang der Sache war hiernach, wie Sueton und Dio Caſſius berichten, folgender. Trotz des Widerſtandes, welchen die Parthei des Rabirius leiſtete, ſetzten ſeine Gegner und an ihrer Spitze Cäſar es durch, daß die herkömmlichen 2 Richter, ja daß C. Cäſar ſelbſt und L. Cäſar dazu ernannt wurden, wobei ſtatt des Volks, wie es das Herkommen forderte, der Prätor die Wahl gehabt hatte [6]. Rabirius wurde verurtheilt [7], berief ſich jedoch auf das Volk, würde aber auch von dieſem verurtheilt worden ſein, hätte nicht der Prätor Q. Metellus Celer durch Wegnahme des Feldzeichens auf dem Janiculus die Verſammlung aufgelöſt. Hierbei bemerkt noch Dio

---

[1] XXXVII, 27. 37. Cäſar und Labienus hatten zuſammen unter Servilius Iſauricus gedient. Suet. Caes. 3 u. Cic. pr. Rab. 7, 21.

[2] Er läugnete die That. Dio XXXVII, 26. pr. Rab. 6, 18.

[3] Dio XXXVII, 27.

[4] Wenn auch nicht immer. Liv. XLIII, 16. Manut. de leg. c. 21.

[5] pr. Rab. 4, 11. [6] Dio XXXVII, 27.

[7] Dio u. Suet. Caes. 12.

Digitized by Google

Cassius (c. 28), es habe dem Labienus freigestanden [1], den Proceß zu erneuern, er habe es jedoch nicht gethan. Auch Sueton erzählt, daß Rabirius vom Cäsar verurtheilt an das Volk appellirt, aber zugleich auch, daß ihm hierbei nichts mehr als die Härte seines Richters genützt habe [2]. Beide deuten auf diese Weise die Vereitelung der Anklage an, jedoch Sueton, in so fern der Angeklagte wirklich losgesprochen, Dio Cassius, in so fern die Volksversammlung, eben als sie gegen ihn zu entscheiden im Begriff war, entlassen wurde.

Fragt man nun, auf welche Weise die Rede des Cicero veranlaßt und unter was für Umständen dieselbe gehalten wurde, so ist zuerst deutlich, daß sie an das Volk gerichtet war und daß die Entscheidung von dem Volke abhing [3], nicht so deutlich aber, daß die Rede in den Comitien der Centurien und unter den Umständen gehalten wurde, unter welchen das von Dio Cassius erwähnte Volksgericht Statt gefunden haben soll. Nur eine halbe Stunde, klagt Cicero, sei ihm zum Reden gestattet, und zwar, was das Unbilligste sei, vermöge einer Bestimmung des Anklägers [4]. Das Recht dazu hatte Labienus offenbar nur als Volkstribun, hatte er es aber auch in den Comitien der Centurien? War es einem Volkstribun überhaupt nicht gestattet, die Comitien der Centurien zu berufen, und bedurfte er dazu der Mitwirkung eines höheren Staatsbeamten [5], so war er noch weniger zu eigenmächtigen Bestimmungen über die daselbst vorkommenden Verhandlungen befugt. Dagegen ist nicht unglaublich, daß solche Bestimmungen von einem Volkstribun in den Tribuscomitien, welche von ihm berufen und geleitet wurden, gemacht werden konnten. Da es nun, wie aus der Rede

---

[1] Nach Schol. Bob. ad orat. in Clod. et Cur. V, 4 p. 337 freilich zweifelhaft.

[2] Suet. Caes. 12 Sorte judex in reum ductus, tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac judicis acerbitas profuerit. Von Labienus sagt Cicero pro Rabir. 4, 12 hic popularis a duumviris injussu vestro non judicari de cive Romano, sed indicta causa civem Romanum capitis condemnari coegit.

[3] pr. Rab. 2, 4. [4] 2, 6. 3, 9. 12, 38.

[5] diem poscere comitiis war der Ausdruck für die Forderung, welche die Tribunen dann an die höheren Magistrate richteten. Valer. Antias ap. Gell. VII, 9, 9. Liv. XXVI, 3. XLIII, 16. Manut. de leg. c. 21.

Digitized by Google

(3, 8) hervorgeht, der Antrag auf eine Geldſtrafe zu ſein ſcheint, um welchen es ſich handelte, ſo ſcheint in der Sache des Rabirius ein ähnlicher Fall eingetreten zu ſein, wie in dem Proceß des nach der Schlacht bei Drepanum des Hochverraths angeklagten P. Claudius Pulcher [1]. Die Verhandlungen dieſes Proceſſes, welcher von den Volkstribunen Pullius und Fundanius vor dem Volke geführt war, wurde durch einen Sturm geſtört, und da hierauf andere Volkstribunen Einſpruch erhoben, indem ſie erklärten, daß Niemand in derſelben obrigkeitlichen Würde die Anklage wegen Hochverraths zwei Mal gegen dieſelbe Perſon wiederholen dürfe, ſo wurde das Verfahren umgeändert und von den Anklägern auf eine Geldſtrafe angetragen, zu welcher das Volk den Angeklagten ſodann verurtheilte.

Wird aber auf dieſe Weiſe wahrſcheinlich, daß es weder die Comitien der Centurien waren, vor welchen die Rede des Cicero gehalten wurde, noch die Strafe des Hochverraths diejenige, auf welche der Ankläger angetragen hatte, nachdem das Gericht der Centurien vereitelt worden war, ſo werden dadurch zugleich diejenigen Stellen der Rede in ein helleres Licht geſetzt, in denen von einer Aufhebung des Gerichts wegen Hochverrath die Rede iſt. Labienus ſoll ſich nämlich darüber beklagt haben, daß dieſes Gericht von Cicero gehemmt worden ſei [2]. Weiſt nun dieſer die Behauptung ſeines Gegners nicht nur nicht zurück, ſondern rechnet er ſich die Sache ſogar als ein Verdienſt an, was Andere bereits vor ihm ſich erworben gehabt, ſo ſcheint er nichts Anderes zu meinen, als daß das über den Rabirius von den Comitien der Centurien auf dem Marsfelde gehaltene

---

[1] Schol. Bob. l. l. p. 337. Vgl. Polyb. 1, 52. Cic. N. D. II, 3, 7.

[2] pr. Rab 3, 10 Nam de perduellionis, quod a me sublatum esse criminari soles, judicio meum crimen est, non Rabirii, wo eben ſo wie an anderen Stellen sublatum esse von der Vereitelung des Gerichts zu ſtehen ſcheint. Vergl. Ferrat. Epist. p. 60, der übrigens die Rede des Cicero auf die von Dio Caſſius erwähnte Volksverſammlung bezieht und das judicium perduellionis von dem Gericht des C. u. L. Cäſar verſtanden wiſſen will. Daß aber die gegenwärtige Volksverſammlung nicht auf dem Marsfeld, wo Labienus vielmehr zuvor den Rabirius vergebens zu verderben geſucht hatte (10, 28), ſondern auf dem Forum gehalten wurde, welches v. jenen nefarii sceleris vestigiis entſündigt werden ſoll, geht aufs Deutlichſte aus 1, 11 hervor.

Digitized by Google

Gericht nach früheren Beispielen, bei denen man ähnliche Gründe gehabt, von ihm verhindert worden sei. Noch wahrscheinlicher wird dies durch den Zusammenhang, in welchen damit die Behauptung gesetzt wird, daß Labienus, ohne daß das Volk es verlangt habe, durch die Duumvirn einen römischen Bürger habe verurtheilen lassen, und zwar unter so harten Formen, daß es schiene, als habe er dieselben nicht aus der Gegenwart oder der nächsten Vergangenheit, sondern aus den Berichten der Annalen und den Commentarien der Könige hergenommen. (5, 15). Rühmt sich nun Cicero, dieses grausame, seiner Meinung nach nicht tribunicische sondern tyrannische Verfahren verhindert zu haben, so scheint dadurch angedeutet zu sein, daß der von Dio Cassius allein genannte Metellus wohl nur im Auftrag des Consuls gehandelt hatte, und daß Cicero, besorgt gemacht durch die Aufregung, in welche der Ankläger das Volk gesetzt hatte, vielleicht noch bevor etwas zur Vertheidigung des Angeklagten gesagt worden war, auf die von Dio Cassius angegebene Weise die Auflösung der Versammlung bewirkte, während freilich — und dem Zeugniß des Dio Cassius kann hier das des Sueton entgegengesetzt werden — Labienus nicht verhindert werden konnte, seine Klage, obwohl in einer anderen Form vor die Tribus-Comitien zu bringen, vor welchen hierauf Rabirius zuerst von Hortensius, sodann von Cicero verurtheilt wurde [1].

Es war der Antrag auf eine Geldstrafe (irrogatio multae), mit welcher Labienus nunmehr auftrat. Außer der Ermordung des Saturninus sollte dieser Antrag noch durch eine Reihe anderer Beschuldigungen unterstützt werden, welche das Leben des Angeklagten zu belasten schienen [2]. Der Tod des Saturninus und die dabei verübten Gewaltthätigkeiten blieben indessen der Hauptgegenstand, und hiergegen bemüht sich deswegen auch Cicero den Rabirius zu rechtfertigen, obgleich bereits Hortensius die Grundlosigkeit der Anklage erwiesen zu haben schien [3]. Der Inhalt der Rede ist daher folgender.

Es sei nur ein Angriff auf das Ansehn des Senats und der Consuln, der durch die Anklage eines schwachen und ver-

[1] So Niebuhr zu den von ihm herausgegebenen Fragmenten des Cicero. Anders Drumann V, p. 436, der dem Ferratius folgt, u. VI, p. 159.
[2] 2, 7 — 3, 8. [3] 6, 18.

Digitized by Google

laſſenen Greiſes verſucht werde, und der Zweck kein anderer als die Strafloſigkeit der Unruhigen und Verwegenen. Auch die kurze Zeit, welche der Ankläger dem Vertheidiger geſtattet habe, ſei hinreichend, da andere Beſchuldigungen kaum der Widerlegung bedürften, der Klage über die Ermordung des Saturninus aber nicht ſowohl die Beredſamkeit des Vertheidigers als das Anſehn des Conſuls entgegengeſetzt werden müſſe (1, 2. 3, 9). Die Beſchwerde nämlich über die Hemmung des Gerichts über Hochverrath betreffe nur den Conſul, der hier, indem er die Rechte eines Bürgers gegen ein grauſames und tyranniſches Verfahren in Schutz genommen, ſich mehr als Volksfreund dargeſtellt habe, als der Tribun, der denſelben damit bedrohte (3, 10—5, 17). Die That ſelbſt würde Rabirius gern bekennen, wenn er ſie vollbracht hätte; denn ſie würde ihm nur zur Ehre gereichen, und Labienus ſelbſt müſſe eingeſtehen, daß dieſelbe mit Recht geſchehen ſei, ſo fern er einräume, daß man mit Recht die Waffen ergriffen habe (6, 18. 19 u. 11, 31). In der That habe auch, wo ſo viele und hoch geſtellte Männer mit ihrem Beiſpiel vorangegangen, von den Uebrigen nicht anders gehandelt werden können (8, 24), das Sicherheitsverſprechen aber, was Marius dem Saturninus gegeben, habe nur er allein, nicht der Senat gewährt [1]. Aeußerungen über den Marius, wie ſie Labienus ſich erlaubt habe, würden übrigens dem Ruhme deſſelben nicht nachtheilig ſein; auch jetzt würden bei den inneren Uebeln, von denen der Staat bedroht werde, Conſuln und Senat nicht anders verfahren können (12, 35).

Ein ähnlicher Angriff übrigens wie auf den Rabirius wurde zu derſelben Zeit auch auf den C. Piſo, den Conſul des Jahres 67, gemacht. Für das um die Sache des Adels erworbene Verdienſt ſollte derſelbe jetzt durch eine Anklage gezüchtigt werden, welche wegen Bedrückung des von ihm verwalteten Galliens vom Cicero gegen ihn erhoben wurde. Es gehörte zu den Verdienſten des Cicero um die Parthei des Senats, daß er des Angeklagten ſich annahm, und die Losſprechung deſſelben bewirkte [2].

---

[1] 10, 28. Vgl. noch über den Inhalt der ganzen Rede: Cic. Orat. c. 29.

[2] Cic. pr. Flacco 39, 98. Sallust. Cat. 49.

Digitized by Google

4) Reden über die Kinder der Proſcribirten und bei der Ablehnung der Provinz. Geſetz gegen den Ambitus.

Indem Cicero ſich dem Vorſchlag des Rullus widerſetzte, und das rosciſche Geſetz, den Rabirius und Piſo vertheidigte, hatte er ſich der Parthei des Senats ſo entſchieden angeſchloſſen, daß ein Rücktritt oder ein Schwanken in den einmal angenommenen Grundſätzen ihm ſelbſt wenig genützt und dem Staate nur geſchadet haben würde. Die Sache der Adelsparthei wurde daher von ihm verfochten, auch als es ſich darum handelte, ein unbilliges und ſchon nach dem Beiſpiel der Vorfahren verwerfliches [1] Geſetz aufzuheben. Vor den Proſcriptionen des Sulla hatten die Kinder der Verurtheilten geſetzlich niemals für die Vergehungen ihrer Väter zu büßen gehabt. Sulla aber hatte die Kinder und Enkel der Geächteten von Staatsämtern und vom Senat ausgeſchloſſen [2], obgleich mehrere von ihnen aus den angeſehenſten Familien ſtammten. Um von dieſem Geſetze befreit zu werden, ſchien endlich, nachdem ſo viele Verordnungen des Sulla aufgehoben worden waren, die Zeit gekommen zu ſein. Auf Veranlaſſung vielleicht des Cäſar und unterſtützt von einem Volkstribun ſcheinen die Betheiligten ſich unmittelbar an das Volk gewendet, und dieſes um Zurücknahme deſſelben angeſprochen zu haben [3].

Die Härte und Ungerechtigkeit des Geſetzes war deutlich, die Zahl der Betheiligten aber nicht gering, und der Weg, auf welchem ſie ihre Abſichten durchzuſetzen ſuchten, machte die Vornehmen zu ihren Gegnern, auch wenn die Gewährung ihrer Forderung weniger gefährlich geweſen wäre. Die Rede, welche Cicero in dieſer Angelegenheit hielt, gehörte indeſſen zu denjenigen, in denen er am meiſten Urſache hatte, ſeine Beredſamkeit aufzubieten; es war ſchwer, das Volk in einer Angelegenheit zu überzeugen, wo der Nutzen, um deſſentwillen ein verhaßtes Geſetz beibehalten werden ſollte, mehr auf der Seite der Vor-

---

[1] Dionys. Hal. Ant. Rom. VIII, 80. Senec. de ira c. 34.

[2] Dionys. l. l. Liv. Epit. 89. Vellej. II, 28, der ſogar bemerkt, die Söhne von Senatoren hätten die Laſten ihres Standes zu tragen gehabt, ohne deſſen Rechte zu genießen. Plutarch. Sulla 31. *ὃ δὲ πάντων ἀδικώτατον ἔδοξε· τῶν γὰρ προγεγραμμένων ἠτίμωσε καὶ υἱοὺς καὶ υἱωνοὺς καὶ τὰ χρήματα πάντων ἐδήμευσε.*

[3] Plutarch. Cic. c. 12. Dio Cass. XXXVII, 25.

Digitized by Google

nehmen als des Volks zu sein schien. Er verstand jedoch, die Härte der Sache zu mildern. Er bekannte, daß es grausam sei, Männer, welche von edlen Eltern und Voreltern abstammten, von der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten fern zu halten; so abhängig aber sei der Staat von den Gesetzen des Sulla, daß er ohne dieselben nicht bestehen könne [1]. Nach Plinius [2] sollen die Kinder der Proscribirten selbst beschämt zurückgetreten sein; Cicero [3] rühmt sich nur, durch Vereitelung ihrer Absichten drohenden Unruhen vorgebeugt zu haben. Der Senat scheint ihn nicht dazu beauftragt zu haben; er beschwichtigte das Volk durch persönliches Ansehn, vielleicht durch Gründe, die von Mitgliedern des Adels nicht einmal durchgehends gut geheißen werden mochten, daher die Bemerkung in der Rede gegen den Piso, daß die Feindschaften, die er sich dabei zugezogen, nur ihm, und nicht dem Senat gegolten hätten.

Ob zu den tribunicischen Rogationen, durch welche das Consulat des Cicero beunruhigt wurde, auch der Antrag auf einen Schuldenerlaß gehörte? Dio Cassius [4] sagt es ausdrücklich; auch mangelt es nicht an Stellen des Cicero, woraus es gefolgert werden könnte, ein Schuldenerlaß aber war ein zu gewaltsames Unternehmen, um ohne eine allgemeinere Umwälzung der Verhältnisse bewerkstelligt zu werden, und ungleich schwieriger noch als die übrigen Vorschläge der Volkstribunen, welche dem Cicero zu vereiteln gelang. Die Geschichte der catilinarischen Verschwörung zeigt, daß man erst von der Ausführung der Anschläge des Catilina einen Schuldenerlaß erwartete [5], und in der Sammlung der consularischen Reden des Cicero war von einem in dieser Angelegenheit gehaltenen Vortrag keine Spur vorhanden. Die Bewegungen also, welche in Folge des Bestrebens einen Schuldenerlaß herbeizuführen, entstanden sein sol-

---

[1] Quinctil. XI, 1, 85.

[2] N. H. VII, 31 Te orante proscriptorum liberos honores petere puduit.

[3] in Pis. 2, 4 Ego adolescentes bonos et fortes, sed usos ea conditione fortunae, ut, si essent magistratus adepti, reipublicae statum convulsuri viderentur, meis inimicitiis, nulla senatus mala gratia, comitiorum ratione privavi.

[4] XXXVII, 25.

[5] Sallust. Cat. 21. 33. Cic. in Cat. II, 9, 18.

Digitized by Google

len [1], werden nur auf die catilinarische Verschwörung bezogen werden können; nennt sich dagegen Cicero selbst einen vindex aeris alieni [2], und deutet er damit an, daß er der Gläubiger sich gegen ihre Schuldner angenommen, oder eine Beeinträchtigung der Ersteren durch die Letzteren nicht geduldet habe, und sagt er an einer anderen Stelle mit deutlichen Worten, daß niemals zwar die Schuldenmasse größer gewesen, aber auch niemals besser und leichter bezahlt worden sei, weil diejenigen, welche der Hoffnung, ihre Gläubiger zu hintergehen, beraubt worden seien, zugleich sich genöthigt gesehen hätten, zu bezahlen [3], so scheint dies auf Einrichtungen hinzuweisen, wodurch die Ansprüche der Gläubiger befriedigt oder die Bezahlung der Schulden leichter ermöglicht werden sollte. Da nun Cicero in der zweiten an das Volk gehaltenen Rede gegen den Catilina [4] Verzeichnisse der aus den angeordneten Güterversteigerungen gewonnenen Einnahmen erwähnt, welche demnächst statt des erwarteten Schuldenerlasses von ihm veröffentlicht werden würden, so scheint daraus geschlossen werden zu können, daß Cicero bereits vor dem Ausbruch der catilinarischen Verschwörung auf Mittel bedacht gewesen war, wodurch die Befriedigung der Gläubiger ohne Härte gegen die Schuldner erleichtert werden sollte. Vielleicht daß Cicero dazu seinen Einfluß auf die Prätoren benutzte, und es durch diese dahin zu bringen suchte, daß die Schuldner durch Aufopferung eines Theils ihres Vermögens ihre Gläubiger zufrieden zu stellen genöthigt wurden.

Die sechste der consularischen Reden, welche Cicero später zusammen herausgab, wurde von ihm vor dem Volke gehalten, als er der ihm vom Senat zugetheilten Provinz Gallien entsagte [5]. Da die Uebereinkunft, welche er mit seinem Amtsgenossen einging, als er ihm die Verwaltung von Macedonien ab-

---

[1] de off. II, 24, 84 Nunquam vehementius actum est, quam me consule, ne solveretur etc.

[2] ad Att. II, 1, 11 Freilich läßt sich auch dabei an die Gefahren der catilinarischen Verschwörung denken. Eben so ad Q. fr. I, 1, 6. Wie sehr indessen damals der Credit und die Preise der Güter gesunken waren, geht aus Val. Max. IV, 8, 3 hervor.

[3] de off. II, 24, 84. [4] II, 9, 18.

[5] ad Att. II, 1, 3 quum provinciam in concione deposui.

Digitized by Google

trat, bereits vor dem Anfang des Jahres erfolgt war [1], und die Vertheilung der Provinzen in der Regel nicht Sache des Volks, ſondern des Senats oder Folge eines Vergleichs der Betheiligten ſelbſt war, ſo ſcheint es befremdend, daß Cicero auch in dieſer Angelegenheit vor dem Volke auftritt. Indeſſen war längſt von ihm die Erklärung gegeben worden, weder nach einer Provinz, noch nach einer Ehre, noch nach irgend einer Auszeichnung oder einem andern Vortheil ſtreben zu wollen, wobei ein Volkstribun verhindernd einſchreiten könnte [2]. Seine Abſicht war daher, auch die Provinz Gallien, welche ihm nach dem Tauſch mit Antonius zugefallen war, aufzugeben. Mochten ſich nun darüber Gerüchte unter dem Volke verbreitet haben, welche Cicero zu widerlegen wünſchte, oder eine geſetzliche Nothwendigkeit zur Rechtfertigung des gethanen Schrittes vorhanden ſein, Cicero glaubte ſich öffentlich darüber erklären zu müſſen, und gab dadurch die, wie er hinzufügt, vom Senat mit Geld und Truppen wohl ausgerüſtete Provinz auf, obgleich das Volk dagegen war [3]. Die Verwaltung derſelben wurde ſpäter dem mit Cicero befreundeten Prätor Q. Metellus Celer zu Theil, indeſſen geht aus einem im nächſten Jahre geſchriebenen Briefe des Cicero an denſelben hervor, daß die Entſagung nicht dieſem zu Gefallen erfolgt war, obwohl Cicero, ſo viel er konnte, darauf einwirkte, daß Metellus die Provinz erhielt [4]. Seine Verhältniſſe ſo wie die des Staates [5], ſagt er vielmehr, hätten es ſo mit ſich gebracht, und von Tage zu Tage verſchaffte ihm dieſer Entſchluß größeren Nutzen und größere Freude [6]. Seine Abneigung gegen die ihm ſpäter aufgedrungene Verwaltung von Cilicien und ſeine Ungeduld, davon befreit zu werden, beweiſt, wie wenig ihm der Aufenthalt in der Provinz zuſagte.

Neben den bisher erwähnten Bewegungen waren es vor Allen die Bewerbungen derjenigen, welche ſich zu den Comitien des Jahres 63 gemeldet hatten, wodurch die öffentliche Auf-

---

[1] Dio Cass. XXXVII, 25. [2] in Rull. I, 8, 25.

[3] in Pison. 2, 5. [4] fam. V, 2.

[5] in Pis. 2, 5. pr. Flacc. 35, 87.

[6] Dio Caſſius ſagt (XXXVII, 33), daß Beſorgniſſe wegen der Verſchwörung des Catilina den Cicero bewogen hätten, in Rom zu bleiben, und den Metellus nach Gallien gehen zu laſſen.

Digitized by Google

merksamkeit gefesselt wurde. Cäsar hielt um die Prätur, Catilina zum zweiten Male um das Consulat an. Außer der Prätur jedoch lockte den Ersteren zugleich die Aussicht auf die eben durch den Tod des Metellus Pius erledigte Würde des Pontifex Maximus. Servilius Isauricus und Q. Catulus, Männer des größten Verdienstes und Ansehns, waren seine Mitbewerber [1], und leicht würde einer von beiden den Sieg davongetragen haben, wäre nicht das Gesetz des Domitius, welches durch Sulla aufgehoben worden war, auf den Vorschlag des Labienus erneuert worden. Nach diesem Gesetz, welches im Jahr 103 v. Chr. die Ernennung der Priester von den Collegien auf das Volk übertrug [2], wurde die Wahl von der Minderzahl der Tribus vorgenommen, und der Gewählte hierauf von dem Collegium, in welches er gehörte, cooptirt [3]. Die Wahl lag auf diese Weise in den Händen des Volks, und die Cooptation geschah nur, weil man sich scheute, das Herkommen zu verletzen. Die durch eine verschwenderische Freigebigkeit unterstützten Bewerbungen des Cäsar hatten daher den Erfolg, daß derselbe in den Tribus, zu denen seine Mitbewerber gehörten, mehr Stimmen erhielt als jeder von diesen in allen zusammen [4]. Die Reihenfolge der Begebenheiten bei Sueton zeigt, daß dies noch vor der Ernennung des Cäsar zum Prätor geschah, während Dio Cassius die Sache in die Zeit nach der Verurtheilung der Mitverschworenen des Catilina setzt [5], ja die Wahl des Cäsar aus der Milde, mit welcher er für dieselben gesprochen hatte, hergeleitet wissen will.

Zu den ernstlichsten Besorgnissen führten indessen die Bewerbungen um das Consulat. Außer D. Junius Silanus, L. Licinius Murena und Servius Sulpicius hat auch Catilina sich von Neuem dazu gemeldet. Der ungünstige Erfolg, welchen seine Bewerbungen im vorhergehenden Jahre gehabt hatten, hatte ihn nicht muthlos gemacht. An der von ihm schon damals angestifteten Verschwörung [6] hatten nicht weniger als 11 Senato-

---

[1] potentissimi duo competitores. Sueton. Caes. 13. Plutarch. Caes. 7. Dio Cass. XXXVII, 37.

[2] Sueton. Nero c. 2.

[3] Cic. in Rull. II, 7, 18. 19.

[4] Sueton. Caes. 13.

[5] Dio Cass. XXXVII, 37.

[6] Zu Anfang des Junius im J. 64 v. Chr. Sallust. Catil. c. 17.

Digitized by Google

ren und 4 Ritter Theil genommen neben vielen bei den Ihrigen angesehenen Einwohnern der Municipien und Colonien. Andere noch mächtigere — und man nannte insbesondere den M. Crassus — sollten seine Anschläge heimlich begünstigen, auch Jüngere aus angesehenen Familien ihm zugethan sein. Catilina selbst hatte Schuldenerlaß, Aechtung der Begüterten, obrigkeitliche Aemter und Priesterthümer, Raub und Plünderung versprochen und auf die Unterstützung hingewiesen, welche Piso im diesseitigen Spanien, P. Sillius aus Nuceria in Mauretanien [1] und C. Antonius, welcher, wie er hoffte, sein Amtsgenosse werden würde, eben so den Einzelnen einen Eid abgenommen [2]. Freilich hatte der ungünstige Erfolg der Bewerbungen des Catilina vorläufig auch die Absicht der Verschwörung vereitelt, die Beweggründe aber, welche zum Beitritt bewogen hatten, dauerten fort, und Catilina konnte fortwährend auf die Anhänglichkeit derjenigen rechnen, welche dieselbe Lage und dieselbe Noth mit ihm vereinigte. Er selbst, dessen Thätigkeit und Wachsamkeit mit den ihn umringenden Schwierigkeiten zuzunehmen schienen, und dessen Laster durch den Schein mancher Tugenden verhüllt wurden, wurde nicht müde, Anhänger jeder Art und auf jede Weise zu gewinnen [3], und that dies mit um so glücklicherem Erfolg, je weniger es an Unzufriedenen fehlte. Auch Frauen [4] halfen seine Absichten in Rom begünstigen, und zur Unterstützung seiner Bewerbungen um das Consulat versammelten sich eben so gut ehemalige sullanische Soldaten, die mit Ländereien belohnt worden waren, welche sie verschwendet hatten [5], als durch das Unglück der sullanischen Zeit heruntergekommene Marianer. Auch C. Antonius sollte noch unter seine Freunde gehören [6].

Unter diesen Umständen war ein strengeres Gesetz gegen den Ambitus dasjenige, wodurch man die gewaltthätigen Versuche des Catilina und seiner Anhänger zunächst zu beschränken suchte.

---

[1] Was Sallust von diesem sagt, ist indessen nach Cic. pr. Sulla 20, 56 zu berichtigen. Sillius war in das jenseitige Spanien geschickt worden und unterhandelte von hier aus mit dem König von Mauretanien.

[2] Sallust. Cat. 21. Dio Cass. XXXVII, 30.

[3] Sallust. Cat. 24. Cic. pr. Coel. 5, 12. 6, 13. 14.

[4] Sempronia Sall. Cat. 24. 25.

[5] pr. Mur. 24, 50 bes. aus Arretium und Fäsulä. Plut. Cic. c. 14.

[6] pr. Mur. 24, 49.

Digitized by Google

Der Senat hatte schon das Jahr zuvor ein solches Gesetz beabsichtigt, war aber durch tribunicischen Einspruch daran verhindert worden [1]. Jetzt soll einer der Mitbewerber des Catilina, der als Rechtsgelehrter angesehene Servius Sulpicius, dasselbe betrieben und deshalb dem Cicero Vorschläge gemacht haben. Cicero aber, dessen Leben Catilina schon öfter bedroht hatte, war gern bereit, die nöthigen Schritte dazu zu thun. So wurde ein Gesetz ausgearbeitet, worin gegen diejenigen, welche zu Bestechungen die Hand geboten hatten, die Strafe erhöht, ein Exil von 10 Jahren gegen die verurtheilten Bewerber, Krankheitsentschuldigungen aber von Seiten der Angeklagten für unstatthaft erklärt wurden [2]. Auch Gladiatorenspiele, wofern sie nicht testamentlich angeordnet waren, sollten in den nächsten 2 Jahren vor den Bewerbungen von den dabei Betheiligten nicht gegeben werden dürfen [3]. Die Zustimmung des Senats zu diesem Gesetze zu erhalten, war ohne Schwierigkeit, und von dem Volke rühmt Cicero selbst, daß es dasselbe ohne eine Störung der öffentlichen Ruhe angenommen habe.

5) Umtriebe des Catilina bis zu seiner Entfernung aus Rom.

Ohne auf die Schärfung des calpurnischen Gesetzes zu achten, schien Catilina vielmehr jedem Gesetze Trotz bieten zu wollen [4]. In einer Versammlung seiner Anhänger, welche kurz vor der Consulwahl von ihm gehalten wurde, äußerte er sich abermals auf eine so gefährliche Weise [5], daß der Senat für gut fand, die Comitien, welche am folgenden Tage Statt finden sollten, zu verschieben, damit zuvor darüber berathen werden könnte. In der zahlreich besuchten Versammlung aber, welche hierauf am nächsten Tage gehalten wurde, forderte Cicero den daselbst anwesenden Catilina auf, sich über dasjenige, was von seinen Aeußerungen bekannt geworden war, zu erklären, und

---

[1] Ascon. ad orat. in tog. cand. p. 83 u. 85.

[2] pr. Mur. 23, 47. 41, 89. pr. Planc. 34, 83. Schol. Bob. pr. Sulla p. 362. Dio Cass. XXXVII, 29.

[3] in Vatin. 15, 37. pr. Sext. 64, 133. Schol. Bob. p. 309 u. 324.

[4] S. d. Schilderung seines Wesens pr. Mur. 24, 49.

[5] pr. Mur. 25, 50. Vgl. Sall. Cat. c. 20.

Digitized by Google

dieſer nahm keinen Anſtand, zu antworten, daß es von den beiden im Staate vorhandenen Körpern, dem ſtärkeren bis jetzt noch hauptloſen, ſo lange er lebe, nicht an einem Haupte fehlen ſolle [1]. Der Senat fühlte den Uebermuth; der Beſchluß aber, welcher hierauf gefaßt wurde, ermangelte gleichwohl der nöthigen Strenge; die Einen fürchteten zu wenig [2], die Andern zu viel, und der Triumph des Catilina war um ſo größer, je weniger er mit ſo frechen Worten zu wagen ſchien. Auch dem Cato, der ihn mit einer Anklage bedrohte, hatte er wenige Tage zuvor erwidert, er werde das Feuer, was an ſeine Güter gelegt werden möchte, nicht durch Waſſer, ſondern durch Einreißen dämpfen. — Nach Dio Caſſius [3] hatte Cicero von den Gefahren geſprochen, mit denen er ſelbſt bei der Abhaltung der Conſularcomitien bedroht werde, war aber nicht im Stande geweſen, den Senat zu einem Beſchluß, wie er ihn wünſchte, zu vermögen, da man ihm nicht ganz traute, und ſeine Beſchuldigungen gegen den Catilina aus Privatfeindſchaft herleitete.

Die Comitien der Conſulwahlen wurden von Cicero gehalten [4]. Catilina erſchien in Begleitung des Autronius mit einer zahlreichen Menge bewaffneter Anhänger, entſchloſſen durch einen Angriff auf das Leben des Conſuls ſo wie auf das ſeiner Mitbewerber ſeine Wahl zu bewirken [5]. Den Cicero aber ſchützte nicht nur die Menge der Freunde und Anhänger, in deren Begleitung er auf dem Marsfelde erſchien, ſondern auch der Unwille, welcher ſich unter dem Volke verbreitete, als man bemerkte, wie er zur Sicherung ſeines Lebens genöthigt worden ſei, einen Panzer unter ſeiner Toga anzulegen. Ohne daß Catilina gewagt hätte, etwas zu unternehmen, gingen die Comitien vorüber, durch welche er ſich in ſeiner Hoffnung, das Conſulat zu erlangen, abermals getäuſcht ſah [6].

Catilina mochte jetzt verzweifeln, im Beſitz einer geſetzlichen Gewalt ſeine Abſichten erreichen zu können. Außerdem ſtand

---

[1] pr. Mur. 25, 51. Plutarch. Cic. c. 14.

[2] pr. Mur. l. l. pr. Sulla 18, 51 Vos enim tum, judices, nihil laborabatis, neque suspicabamini.

[3] XXXVII, 29. [4] pro Sulla 18, 51.

[5] pr. Sulla l. l. pr. Mur. 26, 52. Sallust. c. 26. Cic. in Cat. I, 5, 11. Dio Cass. XXXVII, 29.

[6] S. d. vorherg. Stellen u. Plutarch. Cic. c. 14.

Digitized by Google

die Rückkehr des Pompejus aus Asien bevor, und die neue Gestaltung der Verhältnisse, welche davon erwartet wurde, machte das Ziel, nach welchem er strebte, immer ungewisser. Dies bestimmte ihn, die Zeit, in welcher noch der eine der beiden Consuln ein ehemaliger Freund [1], und der andere ein, wie er meinte, nicht zu gefährlicher Feind war, zu benutzen, und mit den Waffen in der Hand die beabsichtigte Staatsumwälzung zu versuchen. Namentlich reizten ihn die ehemaligen Soldaten des Sulla [2], und fanden sich schaarenweise bei dem Cn. Manlius ein, welchen Catilina unmittelbar nachdem die Consularcomitien ein so ungünstiges Ende für ihn genommen hatten, nach Fäsulä in Etrurien geschickt hatte, um daselbst aus den hier besonders zahlreichen Unzufriedenen ein Heer zu bilden. Indessen sollte der Aufruhr auch in anderen Gegenden Italiens beginnen, und ein gewisser Septimius aus Camerinum wurde daher nach Picenum, C. Julius nach Apulien, P. Sulla, wenn anders die späteren Beschuldigungen seiner Ankläger, gegen die ihn Cicero zu rechtfertigen sucht, Glauben verdienen, nach Neapel, Andere an andere Orte geschickt. Auch zu Rom wurde Manches vorbereitet, dem Cicero fortwährend nach dem Leben getrachtet, Versuche zu Brandstiftungen gemacht und die Bewaffnung der Anhänger des Catilina fortgesetzt [3].

Sallust erzählt, daß Cicero vom Anfang seines Consulats an durch Fulvia, die Geliebte des in dieselbe verwickelten Q. Curius [4], von Allem Nachricht erhalten habe, was ihm von den Anschlägen der Verschworenen zu wissen nöthig war. Berichte aus einer solchen Quelle jedoch schienen noch nicht hinreichend, um außerordentliche Schritte zu rechtfertigen. Es waren bestimmtere und vielseitigere Angaben erforderlich, und diese erfolgten, wie Plutarch (c. 15) erzählt, nicht lange nach den Consularcomitien durch eine Anzeige, welche M. Crassus, M. Marcellus und Metellus Scipio dem Cicero machten [5]. Durch einen Unbekannten waren dem Crassus Briefe an mehrere Personen übergeben worden, und unter diesen einer, welcher die Warnung

[1] Nach Dio Cass. XXXVII, 30 war er es noch immer.
[2] Plut. Cic. c. 14.
[3] Sallust. Cat. 27. 28.
[4] Ascon. p. 95. Sall. Cat. 23. 28. Plut. Cic. 16. Vgl. in Cat. I, 2, 6.
[5] Vgl. Dio Cass. XXXVII, 31.

Digitized by Google

vor einem bevorſtehenden Blutvergießen, und den Rath enthielt, ſich deshalb aus der Stadt zu entfernen. Erſchreckt durch dieſe Nachricht, vielleicht auch, wie Plutarch hinzufügt, in der Abſicht, ſich gegen den Vorwurf einer Begünſtigung des Catilina zu rechtfertigen, eilte Craſſus in Begleitung des Marcellus und Metellus Scipio noch in derſelben Nacht zum Cicero, welcher mit Anbruch des Tages den Senat zuſammenrief, die Briefe den Mitgliedern deſſelben, an welche ſie gerichtet waren, übergab, und dieſelben laut vorleſen ließ. Alle ſtimmten unter einander überein, und da zugleich Q. Arrius, welcher Prätor geweſen war, von den Zuſammenrottungen in Etrurien benachrichtigte, und eben ſo angegeben wurde, wie Manlius dabei thätig ſei, und eine anſehnliche Kriegsmannſchaft zuſammenziehe, erwartend, was unterdeſſen in Rom geſchehen würde, ſo erfolgte hierauf der Beſchluß, welcher die Conſuln in der herkömmlichen Form mit außerordentlicher Gewalt ausrüſtete [1].

Indeſſen muß die Glaubwürdigkeit dieſer Berichte dahingeſtellt bleiben. Cicero ſelbſt [2] will den 21. October im Senat vorhergeſagt haben, daß Cn. Manlius den 27. October in den Waffen ſein werde, um das Blutvergießen zu unterſtützen, welches den 28. vom Catilina unter den Optimaten angerichtet werden ſolle. Die Vorſichtsmaßregeln des Cicero hinderten den Catilina ſein Vorhaben zur Ausführung zu bringen. Eben ſo mislang die auf den 1. November anberaumte Beſetzung von Präneſte [3], wo die Drangſale der ſullaniſchen Zeit noch Nachwehen und dadurch einen für die Anſchläge des Catilina fruchtbaren Boden hinterlaſſen hatten. Ein Brief aus Fäſulä aber, welchen der Senator L. Sänius um dieſe Zeit dem Senat mittheilte, beſtätigte die vielleicht in den Augen Vieler noch unzuverläſſigen Nachrichten über die Unternehmungen des Manlius [4].

---

[1] Dio Caſſius fügt noch hinzu *ταραχήν τε εἶναι, καὶ ζήτησιν τῶν αἰτίων αὐτῆς γενέσθαι.* Ungenau ſcheint hier Salluſt, in ſo fern er 1) die Zuſammenkunft beim Läca, worin Cornelius und Vargunteius ſich zur Ermordung des Cicero erbieten (c. 28 u. Cic. pr. Sulla 18, 52), vor den Senatsbeſchluß ſetzt und 2) c 29 Ea quum Ciceroni nuntiarentur etc. nicht nur mit Plutarch und Dio Caſſius, ſondern auch mit Cicero in Widerſpruch iſt. [2] in Cat. I, 3, 7. [3] in Cat. I, 3, 8.

[4] Sallust. Cat. c. 30. Dio Cass. XXXVII, 31 *τὰ δὲ ἐκ τῶν Τυρρηνῶν ἀγγελλόμενα τήν τε αἰτίαν ἐπιστώσατο* etc.

Digitized by Google

Cicero und der ihm ergebene Theil der Senatoren zögerte jetzt nicht die wirksamsten Vertheidigungsanstalten zu treffen. Um den Aufwiegelungen der Einwohner von Italien außerhalb Roms zu begegnen, wurde beschlossen, den Q. Marcius Rex nach Fäsulä, den Q. Metellus Creticus nach Apulien, die Prätoren Q. Pompejus Rufus und Q. Metellus Celer aber, den Ersteren nach Capua, den Letzteren nach Picenum zu schicken, mit dem Auftrag, je nachdem es die Zeit und die Umstände erforderten, Heere zu bilden. Außerdem wurde einem Sclaven, welcher von der Verschwörung etwas entdecken würde, die Freiheit und 100000 Sestertien, einem Freien Straflosigkeit und 200000 Sestertien versprochen; auch sollten die Gladiatoren nach Capua und anderen Städten entfernt und zu Rom unter den Befehlen der niederen obrigkeitlichen Beamten Nachtwachen gehalten werden [1]. Cicero selbst zeigte sich öffentlich nicht anders als mit einem zahlreichen und bewaffneten Gefolge [2], und die Nachrichten aus Etrurien veranlaßten eine Anklage wegen Gewaltsamkeit, welche von dem L. Aemilius Paullus gegen den Catilina, nach Einigen auch gegen den C. Cethegus [3] erhoben wurde.

Catilina unterdessen, den Schein einer völligen Unbefangenheit annehmend, zeigte sich sofort bereit, sich der in solchen Fällen üblichen Aufsicht [4] eines angesehneren Bürgers für die Dauer seines Anklagezustandes zu überliefern. Weder M. Lepidus jedoch, an welchen er sich zuerst wandte, noch Cicero selbst, noch Q. Metellus Celer wollten sich der damit verbundenen persönlichen Verantwortlichkeit unterziehen; erst M. Marcellus, der vierte, welchen er darum angesprochen hatte, nahm ihn bei sich auf [5]. Die von Cicero getroffenen Sicherheitsanstalten aber und die Angst und Besorgniß, welche dieselben verbreiteten,

---

[1] Sall. Cat. c. 30. in Cat. I, init. [2] Plut. Cic. 16.

[3] Schol. Bob. p. 320. Sallust. Cat. 31 lege Plautia interrogatus ab L. Paullo. Dio l. l. *καὶ βίας — γραφὴν τῷ Κατιλίνᾳ παρασκευάσε.*

[4] libera custodia. Geib Gesch. des röm. Criminalprocesses S. 288.

[5] in Cat. I, 8, 19. Dio Cass. XXXVII, 32 nennt statt des Marcellus den Metellus, und sagt vom Catilina in Beziehung auf die Zusammenkunft beim Läca *καὶ λαθὼν τὸν Μέτελλον ἦλθέ τε πρὸς αὐτοὺς* etc., allein dieser war damals wohl schon von Rom nach Picenum abgegangen.

Digitized by Google

wurden von ſeinen Gegnern benutzt, ihn ſelbſt verhaßt zu machen [1].

Catilina glaubte übrigens die Ausführung ſeiner Anſchläge auf jede Weiſe nunmehr beſchleunigen zu müſſen, und verſammelte dazu die Häupter der Verſchwörung in der Nacht des 6. November im Hauſe des M. Porcius Läca. Unter Vorwürfen, welche er ihnen hier wegen ihrer Unthätigkeit machte, erwähnte er, wie durch Zuſammenziehung der Truppen in Etrurien ſowohl als durch Aufwiegelung in anderen Theilen Italiens die Feindſeligkeiten, welche jetzt beginnen ſollten, von ihm vorbereitet worden ſeien, und er ſelbſt ſich zu dem Heere zu begeben wünſche, ſobald als Cicero aus dem Wege geräumt ſei. Der Senator L. Varguntejus und der Ritter C. Cornelius [2] erboten ſich, die Sache zu übernehmen, indem ſie unter dem Vorwand eines Beſuchs am nächſten Morgen bei Cicero Zutritt zu erhalten hofften. Hierauf ſcheint verabredet worden zu ſein, was die Zurückbleibenden zu thun haben ſollten, wenn Catilina die Stadt verlaſſen habe, wie namentlich Lentulus, Caſſius und Cethegus die Angelegenheiten daſelbſt leiten, Autronius ſich Etruriens bemächtigen, Andere in Neapel, wo ſich P. Sulla bereits befand [3], in Camerinum, Picenum und Gallien [4] für die Verſchwörung arbeiten ſollten.

Indeſſen wurde Cicero noch in derſelben Nacht von Allem benachrichtigt, was in dieſer Verſammlung beſprochen und beſchloſſen worden war [5]. Er theilte ſogleich mehreren Vertrauten die gegen ſein Leben gefaßten Anſchläge mit, ſicherte ſein Haus durch ſtärkere Wachen [6], und ließ die Verſchwornen abweiſen, als ſie, um ihr Vorhaben auszuführen, Einlaß begehrten. Kaum

---

[1] Sall. Cat. c. 31. Dio Cass. XXXVII, 31.

[2] Sall. Cat. c. 28. Cicero in Cat. I, 4, 9 ſagt nur Reperti sunt duo equites Romani und nennt pr. Sulla 6, 18 u. 19, 52 blos den C. Cornelius, Plutarch den Marcius und Cethegus (c. 16), Appian I, 3 den Lentulus und Cethegus, Dio Caſſ. XXXVII, 32 ſagt δύο τινάς.

[3] pr. Sulla 19, 53.

[4] in Cat. I, 4, 9. II, 3, 6. pr. Sulla 19, 53.

[5] in Cat. I, 4, 10. II, 3, 6. Plut. c. 16. Sall. c. 28.

[6] Zu ſeiner Sicherheit bediente ſich Cicero, wie es ſcheint, beſonders bewaffneter Mannſchaft aus der Präfectur Reate. in Cat. III, 2, 5. Vgl. pr. Scauro §. 26.

Digitized by Google

gab es jedoch eine Periode der Verſchwörung, wo Ciceros Verlegenheit größer war. Die Nachrichten, welche er erhalten hatte, ſetzten ihn eben ſo ſehr um des Staates als um ſeiner ſelbſt willen in Furcht; es bangte ihm vor neuen Nachſtellungen gegen ſein Leben, und doch wagte er nicht, die Gewalt, mit welcher ihn der Senat ausgerüſtet hatte, gegen den Catilina zu gebrauchen. Es fehlte noch immer an vollgültigen Beweiſen, und die Freunde des Catilina waren zum Theil ſo angeſehen und mächtig, die Sorgloſigkeit oder der abſichtliche Unglaube ſelbſt unter vielen Senatoren ſo groß, daß Gewaltſchritte die ſchwerſte Verantwortung zuziehen konnten [1]. Unter dieſen Umſtänden ſchien die Entfernung des Catilina aus Rom dasjenige zu ſein, was theils das Meiſte dazu beitragen konnte, ſeine Abſichten aufzudecken, theils dem Cicero die beſten Mittel in die Hände lieferte, um die Verſchwörung in der Stadt zu unterdrücken. Catilina ſelbſt, deſſen eigne Sicherheit in Rom, trotz der Furcht, die er Anderen einflößte, auf mehr als Eine Weiſe bedroht war, war dazu längſt entſchloſſen, der Tag ſeiner Ankunft im Lager bei Fäſulä mit dem Manlius verabredet, ein ſilberner Adler vorausgeſchickt [2], ja ſelbſt Bewaffnete, welche ihn unterwegs (bei Forum Aurelium) erwarten ſollten, und es ſchien nicht ſchwer, ihn zur Beſchleunigung ſeines Entſchluſſes zu bewegen. Dem Inhalt der erſten catilinariſchen Rede zufolge und nach den in der zweiten darüber vorkommenden Erklärungen war dies in der That der Grund [3], weshalb Cicero den Senat den 7. November in den Tempel des Jupiter Stator zuſammenrief.

Dieſer Tempel lag am Ende der heiligen Straße, da wo man den palatiniſchen Berg hinaufſchritt, und gehörte, da auf dem ſeit früherer Zeit ſtark befeſtigten Hügel eine Beſatzung lag, zu den ſicherſten Orten der Stadt [4]. Catilina erſchien hier mit Mehreren, welche die Nacht zuvor mit ihm im Hauſe des Läca verſammelt geweſen waren, in der Hoffnung durch dieſe Drei-

---

[1] Den Trotz des Catilina beweiſen die Worte in Cat. I, 8, 20 Refer, inquis, ad senatum etc. Vgl. außerdem I, 2, 5. 6. 12, 30. II, 2, 3.

[2] in Cat. I, 9, 24.

[3] Salluſt Cat. c. 31 ſagt nur sive praesentiam ejus timens, seu ira commotus, orationem habuit luculentam et utilem reipublicae.

[4] in Cat. I, 1, 1. Dionys. Hal. Antiq. Rom. II, 37.

Digitized by Google

ſtigkeit am beſten gerechtfertigt zu ſein. Allein man begegnete ihm mit Abſcheu und Verachtung [1], und die Rede, mit welcher ihn Cicero angriff, blieb nicht ohne Erfolg.

Die Frechheit ſcheltend, mit welcher Catilina in der Mitte derjenigen erſchienen ſei, welche von ihm zu Opfern ſeiner verbrecheriſchen Abſichten beſtimmt worden ſeien, und die ihn ſelbſt längſt des Todes für ſchuldig erachtet hätten, fordert ihn Cicero auf, die Stadt zu verlaſſen, in welcher er 1) nichts mehr erwarten könne, weil ſeine Anſchläge ſämmtlich entdeckt und verrathen ſeien, in welcher ihn 2) nichts erfreuen könne, weil alle guten Bürger ihn haßten und fürchteten, und 3) er ſelbſt in die Nothwendigkeit verſetzt worden ſei, ſich einer gefänglichen Aufſicht zu überliefern. Möge er ſich daher des Krieges freuen, welchen er an der Spitze des von dem Manlius geſammelten Heeres gegen das Vaterland zu beginnen gedenke. Durch augenblicklichen Tod ihn daran zu hindern, habe der Conſul allerdings ſowohl das Recht als die Macht, dem Staate aber ſei damit jetzt wenig gedient. Möchte nur dadurch daß auch die Genoſſen alle dem Catilina folgten, zugleich der Same künftiger Uebel ausgerottet werden.

In dem trotzigen Tone, deſſen er früher gewohnt geweſen war, vermochte Catilina auf dieſe Rede nicht zu antworten. Er entgegnete nur, man möge nicht grundloſen Beſchuldigungen glauben, ſeine Herkunft wie ſein früheres Leben ließen ihn nur Gutes hoffen; er, ein Patricier, der eben ſo wie ſeine Vorfahren manches Verdienſt um den Staat erworben, bedürfe nicht des Unterganges deſſelben, während M. Tullius, ein fremdgeborener Bürger, ihn rette. Noch andere Läſterworte folgten; ein allgemeines Murren aber hinderte ihn, weiter zu ſprechen, er hörte, daß man ihn einen Feind und Verräther nannte, und ſeiner jetzt nicht mehr mächtig, verließ er den Senat mit den Worten, da ſeine Feinde ihn gefliſſentlich ins Verderben zu ſtürzen ſuchten, ſo werde er das Feuer, was ihn verzehren ſolle, durch Zerſtörung löſchen [2].

---

[1] in Cat. I, 7, 16. II, 6, 12. Plutarch. Cic. c. 16. *σιγαθίοαι μιν οὐδεὶς ὑπέμεινι τῶν συγκλητικῶν, ἀλλὰ πάντες ἀπὸ τοῦ βάθρου μετῆλθον.*

[2] *Ἀρξάμενος δὲ λέγιιν ἐθορυβεῖτο· καὶ τέλος ἀναστὰς ὁ Κικέρων προσέταξιν αὐτῷ τῆς πόλεως ἀπαλλάττεσθαι, δεῖν γὰρ αὐτοῦ μὲν λόγους, ἐκεί-*

In der nächsten Nacht begab er sich aus Rom hinweg. Bevor noch Legionen ausgehoben würden, hoffte er sein Heer zu verstärken, und alles dasjenige vorzubereiten, was zu einem Zuge gegen die Stadt erforderlich schien. Andere sollten unterdessen hier seine Absichten befördern.

6) Die catilinarische Verschwörung von der Entfernung des Catilina aus Rom bis zur Verurtheilung der Verschworenen an den Nonen des December.

Mit Freude vernahm Cicero, daß Catilina die Stadt verlassen habe. Begab derselbe sich in der That nach Fäsulä und erschien er hier als Anführer des von dem Manlius gesammelten Heeres, so mußten die Zweifel über seine Absichten, welche bis jetzt ein entschlossenes Verfahren gehemmt hatten, völlig verschwinden. Die Heftigkeit jedoch, mit welcher Cicero Tags vorher den Catilina angegriffen hatte, konnte leicht ein Anlaß zu öffentlichem Tadel werden; Machtworte des Consuls, konnte man sagen, hätten einen Unglücklichen die Stadt zu verlassen genöthigt, um ferneren Verunglimpfungen zu entgehen, und der Stadt die durch grundlose Gerüchte gestörte Ruhe wiederzugeben. Andere dagegen mochten in der Furcht vor Catilina, welche sich der Gemüther bemächtigt hatte, einen Grund finden, über die Nachlässigkeit des Consuls zu klagen, welcher, anstatt seine Gewalt gegen einen gefährlichen Bürger zu gebrauchen, demselben gestattet hatte zu entweichen, und einen verderblichen Krieg gegen den Staat zu beginnen. Gegen solche Beschuldigungen, welche zum Theil in der That gegen Cicero erhoben wurden, sich zu rechtfertigen und die Menge dadurch von dem wahren Bestand der Dinge zu unterrichten, war die Absicht, mit welcher Cicero am nächsten Tage nach der Entweichung des Catilina das Volk zusammenrief und die zweite Rede gegen den Catilina hielt.

Catilina, heißt es darin, sei jetzt offen als Feind des Staates aufgetreten und weniger furchtbar nach seiner Entfernung als früher im Innern der Stadt. Seine Anschläge lägen einem Je-

---

νου δ' ὅπλοις πολιτευομένου, μέσον εἶναι τὸ τεῖχος. Nach Dio Cassius XXXVII, 33 soll der Senat sogar beschlossen haben, Catilina müsse die Stadt verlassen.

Digitized by Google

den offen vor Augen, es sei eine Lächerlichkeit, an ein freiwilliges Exil zu glauben, und nichts zu bedauern als daß er nur so Wenige mit sich genommen. Weit furchtbarer nämlich seien die Zurückgebliebenen; doch auch diese würden wohl thun, dem Catilina zu folgen; denn die Zeiten der Milde und der Schonung seien vorüber und Strenge werde statt der Nachsicht eintreten. Was möchten auch Solche noch hoffen, von denen die Einen den Frieden haßten, weil die Trennung von ansehnlichen aber verschuldeten Besitzungen ihnen zu schwer sei, die Anderen, weil sie trotz ihrer Schulden nach Herrschaft trachteten, noch Andere, weil sie das durch die Schenkungen des Sulla Erhaltene verschwendet, Andere endlich, weil ihnen der Verlust ihres Vermögens, oder Verbrechen und Laster keinen anderen Ausweg übrig ließen. Das Volk also möchte nur fortfahren, durch Wachsamkeit sich vor den Anschlägen der Verschwörung zu verwahren, und das Uebrige von der Fürsorge des Consuls und von dem Beistand der Unsterblichen erwarten.

Uebrigens ergab sich aus demjenigen, was demnächst von Seiten des Catilina und seiner Partheigenossen geschah, daß die Worte des Cicero nicht zwecklos gewesen waren. So lange noch irgend die Aussicht dazu vorhanden war, suchten dieselben über ihre Absichten zu täuschen. Bei der Ankunft des vom Senat nach Etrurien gesandten Q. Marcius Rex schickte Cn. Manlius Abgeordnete an ihn [1], welche ihn versichern sollten, nur zur Selbsterhaltung, nicht gegen das Vaterland seien die Waffen ergriffen worden; die Grausamkeit der Gläubiger und der Richter, Mangel und Noth habe dazu gezwungen. Auch früher habe man wohl mit der Hülflosigkeit der Menge Mitleid gehabt, und ganz kürzlich noch zur Erleichterung der Schulden dem Willen der guten Bürger gemäß, Silber mit Kupfer zu bezahlen gestattet. Schon öfter habe das Volk, durch Stolz oder Herrschsucht gedrückt, die Waffen ergriffen. Sie selbst verlangten nicht Herrschaft noch Reichthum, sondern die Freiheit, welche ein guter Bürger erst mit dem Leben aufgeben dürfe, und bäten den Marcius und den Senat, sich unglücklicher Bürger anzunehmen, ihnen den Schutz der Gesetze, welche ihnen die Ungerechtigkeit ihrer Richter entrissen habe, wiederzugeben, und sie nicht in die

[1] Sallust Cat. 32.

Digitized by Google

Nothwendigkeit zu versetzen, ihren Untergang so blutig als möglich zu verkaufen [1]. Marcius entgegnete ihnen hierauf, sie möchten, falls sie den Senat um etwas zu bitten hätten, die Waffen niederlegen und ihre Bitten in Rom anbringen. Hülfeflehende hätten von jeher bei Senat und Volk Gehör gefunden [2].

Eben so schrieb Catilina mehreren Consularen und anderen durch ihre Gesinnung vortheilhaft bekannten Personen, durch erdichtete Beschuldigungen bedrängt und unfähig, der Uebermacht seiner Feinde zu widerstehen, weiche er dem Schicksal und begebe sich nach Massilia in die Verbannung, nicht als ob er sich eines Verbrechens bewußt sei, sondern um dem Staat die nöthige Ruhe zu erhalten. Auch ein Brief an den Catulus, welchen dieser hierauf dem Senat mittheilte, war im Tone eines schuldlos Verfolgten geschrieben, obwohl sonst in der Absicht, sich zugleich gegen aristokratisch Gesinnte zu vertheidigen. Durch Ungerechtigkeiten, hieß es darin, und Beschimpfungen bewogen, und außer Stande, seine Würde zu behaupten, weil ihm die Früchte seiner Thätigkeit und seiner Anstrengungen entzogen worden, habe er die Vertheidigung der Unglücklichen übernommen, nicht als ob er nicht selbst seine Schulden bezahlen gekonnt [3], sondern weil er Unwürdige geehrt, sich selbst aber durch falschen Verdacht zurückgesetzt gesehen habe. Aus diesem Grunde sei er Hoffnungen gefolgt, welche ihm seiner Lage zufolge keine Schande bringen könnten. Er würde mehr geschrieben haben, aber es sei ihm gemeldet worden, daß er durch Gewalt bedroht werde. Catulus möge sich daher nur der Oreſtilla, seiner Gattin, annehmen [4].

Während auf diese Weise der wahre Grund seiner Entfernung verhüllt werden sollte, hatte sich Catilina in Begleitung von 300 Bewaffneten [5] auf der aurelischen Straße nach dem Gebiet von Arretium begeben, hatte hier, einige Tage in dem Hause des C. Flaminius Flamma verweilend, die früher schon aufgewiegelte Einwohnerschaft bewogen, die Waffen zu ergreifen, und war hierauf mit allen Zeichen der Feldherrnwürde im Lager

---

[1] Id. c. 33. [2] Id. c. 34.

[3] Vgl. in Cat. I, 6, 14. ruinae fortunarum proximis Idibus.

[4] Sall. Cat. c. 34 u 35. vgl. in Cat. I. I.

[5] Plutarch. Cic. c. 16. in Cat. I, 9, 24.

Digitized by Google

bei Fäſulä eingezogen [1]. Die Nachricht davon war jedoch kaum nach Rom gekommen, als der Senat den Catilina und Manlius für Feinde des Staates erklärte, und ihren Truppen einen Termin beſtimmte, bis zu welchem es ihnen erlaubt ſein ſollte, die Waffen ungeſtraft niederzulegen. Außerdem wurde den Conſuln aufgetragen, Truppen zu werben, dem Antonius insbeſondere, den Catilina mit einem Heere zu verfolgen, und dem Cicero, für die Sicherheit der Stadt zu ſorgen [2]. Indeſſen war die Hartnäckigkeit der Anhänger des Catilina oder das Vertrauen, was er ihnen einzuflößen gewußt hatte, ſo groß, daß trotz zweier Senatsbeſchlüſſe Niemand weder durch die verheißenen Belohnungen bewogen wurde, etwas zu entdecken [3], noch das Lager des Catilina zu verlaſſen. Catilina ſelbſt hatte den Titel und die Würde der Conſuln [4] angenommen, und war eben ſo eifrig beſchäftigt, die Truppen einzuüben, welche bei ſeiner Ankunft bereits 20000 Mann ſtark waren, als die Städte Etruriens auf ſeine Seite zu ziehen [5].

Die Sache der Verſchwörung zu Rom war unterdeſſen in den Händen von Solchen, welche zwar ihrer Geburt nach zu den angeſehenſten gehörten, und in ihrer Lage Veranlaſſung genug hatten, die Verſchwörung nach Kräften zu befördern, an Befähigung dazu aber dem Catilina nachſtanden. Als Haupt derſelben wurde P. Cornelius Lentulus Sura betrachtet [6]. Aus dem patriciſchen Geſchlecht der Cornelier ſtammend, war er, ein Altersgenoſſe des Hortenſius [7], während Sullas Herrſchaft Quäſtor (81 v. Chr.) und 10 Jahre ſpäter Conſul geweſen. Daß es ihm nicht an Talent zur Beredſamkeit fehlte, und daß er trotz einer gewiſſen Unbehülflichkeit in Worten und Gedanken durch ſeine äußere Erſcheinung und die Annehmlichkeit und

---

[1] Sall. u. Dio Cass. XXXVII, 33.

[2] Sallust. Cat. c. 36. Dio Cass. XXXVII, 33 ſagt auch *αὐτοί τε τὴν ἐαθῆτα μετέβαλον.*

[3] S den früher (S. 226) erwähnten Beſchluß über die ſowohl Freien als Sclaven gemachten Verſprechungen.

[4] Dio l. l. Nach Appian war es die Würde eines Proconſuls. B. C. II, 3. [5] Plut. Cic. c. 16.

[6] Sallust. Cat. c. 39 u. 58. pr. Sulla 6, 16. 10, 30; am deutlichſten 11, 33. Vgl. pr. Flacco 38, 95 u. 39, 97.

[7] Cic. Brut. 64, 230.

Digitized by Google

Stärke ſeiner Stimme Beifall gefunden habe, läßt Cicero im Brutus [1] nicht unerwähnt, und giebt es ſogar in der nach der Entdeckung der Verſchwörung gehaltenen dritten catilinariſchen Rede [2] zu; ſein Leben jedoch war auch früher ſchon nicht frei von mancherlei Flecken. Als Quäſtor beſchuldigte man ihn, eine große Summe Geldes aus der Staatscaſſe entwendet zu haben [3], und aus der Schamloſigkeit, mit welcher er geantwortet haben ſollte, als ihn Sulla im Senat deshalb zur Rede ſetzte, leiteten Manche die Veranlaſſung her, daß er den Beinamen Sura erhielt [4]. Und obgleich er ſowohl von dieſer als von einer ſpäteren Beſchuldigung freigeſprochen wurde [5], entging er doch nicht der Strenge, mit welcher die Cenſoren Lentulus Clodianus und Gellius im Jahre 70 v. Chr. den Senat muſterten. Wegen Schwelgerei wurde er aus dem Senat geſtoßen, und erlangte erſt dadurch wieder Zutritt, daß er für das Jahr 63 v. Chr. zum zweiten Male zum Prätor gewählt wurde. Zur Theilnahme an der Verſchwörung hatte ihn nicht nur ein in vieler Beziehung dem des Catilina ähnliches Schickſal, Erbitterung über erlittene Beſchimpfungen, Rachſucht und Ehrgeiz bewogen, ſondern auch Verheißungen künftiger Größe, welche er in ſibylliniſchen Orakeln zu leſen glaubte [6]. Drei Cornelier ſollten in Rom zur Herrſchaft gelangen; nach Cinna und Sulla aber, welche vor ihm ihr Schickſal erfüllt hatten, glaubte er der dritte zu ſein. Solchen Träumereien jedoch ſich hingebend, mochte er oft Wichtigeres überſehen, und Thätigkeit und Ent-

---

[1] 64, 230.

[2] in Cat. III, 5, 11 ita eum non modo ingenium illud et dicendi exercitatio, qua semper valuit, sed etiam — impudentia, qua superabat omnes, improbitasque defecit.

[3] Plutarch. Cic. c. 17.

[4] Der Beiname Sura aber kam ſchon in früherer Zeit vor. Nach Plutarch aber ſoll Lentulus dem Sulla geſagt haben *λόγον μὲν οὐ διδόναι, παρέχειν δὲ τὴν κνήμην, ὥςπερ εἰώθεισαν οἱ παῖδες, ὅταν ἐν τῷ σφαιρίζειν ἁμάρτωσιν.*

[5] Plut. l. l. u. Cic. ad Att. I, 16, 9 bis absolutum esse Lentulum.

[6] in Cat. III, 4, 9. 5, 10. pr. Sulla 25, 70. Sallust. c. 47. Plut. Cic. 17. Lentulus glaubte außerdem (in Cat. III, 4, 9), fatalem esse hunc annum —, qui esset decimus annus post virginum absolutionem etc. Ueber d. absolutio virginum ſ. Ascon. ad Mil. c. 12. Cic. Brut. c. 43 u. 67. Plutarch. Cato min. c. 19.

Digitized by Google

ſchloſſenheit zeichneten ihn weit weniger aus, als Schamloſigkeit und Unredlichkeit [1].

Neben Lentulus Sura nahm C. Cornelius Cethegus den nächſten Platz in der Reihe der Verſchwornen ein. Auch dieſer nämlich gehörte zu den ſenatoriſchen Mitgliedern der Verſchwörung [2]. Früher in Spanien, wurde er eines Mordanſchlags gegen den Q. Metellus Pius beſchuldigt, und ſeit er ein Genoſſe des Catilina geworden war, war das Gewaltſamſte und Verwegenſte immer auch dasjenige, wornach er am meiſten trachtete [3]. Auch ihn hatte L. Aemilius Paullus die Abſicht gehabt, zugleich mit Catilina wegen Gewaltthätigkeiten öffentlich anzuklagen [4].

L. Caſſius Longinus, der dritte der in Rom zurückgebliebenen Führer der Verſchwörung, war aus einer plebejiſchen aber ahnenreichen Familie, und hatte ſich mit Cicero um das Conſulat beworben, ohne dieſem jedoch dabei furchtbar zu ſein. Träge und unbehülflich ſchien er mehr durch Stand und Geburt als durch perſönliche Tüchtigkeit unter die Häupter der Verſchwörung gekommen zu ſein [5].

Der Schein von Popularität, welchen ſich die Verſchworenen zu geben wußten, verfehlte ſeinen Zweck nicht. Wie ſehr auch die beſſeren Bürger auf der Seite des Senats waren, ſo erwartete doch die Menge mehr neugierig als ängſtlich den Ausgang, entſchloſſen die Gelegenheit zur Demüthigung der Großen, welche die Pläne des Catilina darzubieten ſchienen, nicht unbenutzt vorübergehen zu laſſen. Auch Cicero nennt die Anzahl derjenigen, welche nach Unruhen trachteten, nicht gering, und beſtätigt die Worte des Salluſt, welcher verſichert, das Unheil, welches den Staat bedrohte, würde nicht gering geweſen ſein, wenn Catilina in dem erſten Treffen geſiegt hätte. Auch mangelte es nicht an Solchen, welche dem Catilina von Rom aus in ſein Lager folgten, obwohl der Sohn des Senators A. Fulvius, welcher daſſelbe gethan, von ſeinem Vater nicht nur zu-

---

[1] in Cat. III, 7, 16. 5, 11. Sallust. c. 58.

[2] Sall. c. 17. [3] pr. Sulla 25, 70. Sallust. c. 43.

[4] Schol. Bob. in Vatin. p. 320.

[5] in Cat. III, 7, 16. Ascon. ad orat. in tog. cand. p. 82. — Appian B. C. II, 4 erwähnt 4 Häupter der Verſchwörung: Lentulus, Cethegus, Statilius und Caſſius. Statilius auch oft bei Cicero genannt.

Digitized by Google

rückgerufen, ſondern auf deſſen Befehl auch getödet wurde. Lentulus aber unterließ nicht, den Anweiſungen des Catilina zufolge, zu Rom alle diejenigen aufzuwiegeln, welche er durch Charakter oder durch Schickſal zu Unruhen geneigt fand [1].

Die Allobroger, Grenznachbarn der römiſchen Provinz im jenſeitigen Gallien, und deswegen öfters in Kriege mit den Statthaltern daſelbſt verwickelt, waren nicht lange zuvor von dem Proconſul C. Calpurnius Piſo, welcher nach ſeinem Conſulat der Provinz 2 Jahre hindurch vorgeſtanden hatte, zur Ruhe gebracht worden [2]. Kriegsſteuern aber, welche ihnen, wie es ſcheint, auferlegt worden waren, und Habſucht der römiſchen Beamten hatten ihnen eine drückende Schuldenlaſt zugezogen und ſie genöthigt, Geſandte nach Rom zu ſchicken, welche den Senat um Schonung bitten ſollten. Der Einfluß der Parthei jedoch, zu welcher Piſo gehörte, ſtand ihnen im Wege, und die Verſchworenen gründeten darauf die Hoffnung, daß Noth und Unzufriedenheit ihren Anträgen zu Hülfe kommen würden [3]. Ein gewiſſer P. Umbrenus, welcher in Handelsgeſchäften ſich früher in Gallien aufgehalten hatte, und daſelbſt den Häuptern der Allobroger bekannt geworden war, erhielt daher den Auftrag vom Lentulus, die Geſandten zu dem Ende auszukundſchaften [4]. Dieſe gaben ihre Geſinnung auf eine ſehr unzweideutige Weiſe zu erkennen, und zeigten ſich hoch erfreut, als ihnen Umbrenus eröffnete, daß er ihnen, wenn ſie Männer ſein wollten, ein Mittel zeigen könne, um allen ihren Leiden zu entgehen. Nachdem ſie Alles verſprochen hatten, was von ihnen verlangt werden würde, führte ſie Umbrenus in das nicht weit vom Forum

---

[1] Sallust. Cat. 39.

[2] ad Att. I, 13, 1. in Cat. III, 9, 22 Quid vero? ut homines Galli ex civitate male pacata, quae gens una restat, quae populo Romano bellum facere et posse et non nolle videatur, spem imperii et rerum amplissimarum ultro sibi a patriciis hominibus oblatam negligerent etc. id non divinitus factum putatis?

[3] Appian. B. C. II, 4. Plutarch. Cic. c. 18.

[4] P. Umbrenus libertinus homo, a quo primum Gallos ad Gabinium perductos esse constabat. Außerdem Q. Manlius Chilo u. d. Fäſulaner Furius dabei thätig. in Cat. III, 6, 14. Jedoch horum omnium scelerum improbissimus machinator Cimber Gabinius. in Cat. III, 3, 6. Sall. Cat. c. 40. — pr. Sulla 13, 36—39 wird Caſſius erwähnt.

Digitized by Google

gelegene Haus des D. Brutus, und machte sie hier mit den Zwecken und Theilnehmern der Verschwörung bekannt. Um die Sache zu vergrößern, wurde dabei Mancher dazu gerechnet, der der That nach nicht dazu gehörte. Von den Allobrogern aber wurde verlangt, die Verschwörung durch Erhebung eines Kriegs im jenseitigen Gallien zu unterstützen [1].

Die Gesandten mochten indessen fürchten, daß die Aussichten, mit denen man ihnen schmeichelte, zuletzt zu ihrem und ihres Volkes Verderben ausschlagen dürften, vielleicht auch auf die Dankbarkeit des Senats rechnen, und vertrauten daher die Sache dem Q. Fabius Sanga ihrem Patron [2], welcher nicht zögerte, dieselbe dem Cicero mitzutheilen. Dieser, welcher so lange von entscheidenderen Maßregeln gegen die Häupter der Verschwörung in der Stadt abgehalten war, als es ihm noch an Mitteln, dieselben zu überführen, mangelte, hatte es für die günstigste Fügung des Schicksals zu halten, daß ihm die Gelegenheit dazu jetzt von den Allobrogern dargeboten wurde [3]. Indessen waren diese selbst noch nicht im Besitz vollgültiger Beweise, und wurden daher angewiesen, die Unterhandlungen mit den Verschwornen eifrig fortzusetzen, und auch diejenigen anzugehen, mit denen sie bis jetzt noch nicht in unmittelbarem Verkehr gestanden [4].

In der That nämlich näherten sich die Anschläge der Verschworenen immer mehr ihrer Ausführung. Es entstanden Bewegungen in Gallien, Picenum, Bruttium und Apulien [5], und obwohl die Furcht größer war als die Gefahr, und im diesseitigen Gallien der Prätor Metellus, im jenseitigen der dasige Statthalter C. Murena mit Erfolg den Unruhstiftern entgegenwirkten, und mehrere von ihnen gefangen setzten, so wurde doch die Nothwendigkeit der Vorsicht und Wachsamkeit immer dringender. In Rom aber war unmittelbar nach der Entfernung des Catilina beschlossen worden, auf die Nachricht von der Ankunft des Catilina zu Fäsulä solle der Volkstribun L. Bestia vor

---

[1] Außer App. II, 4 u. Plut. c. 18 f. in Cat. III, 2, 4.

[2] App. B. C. II, 4. Sanga war noch später ein Freund des Cicero. in Pison. 31, 77.

[3] in Cat. III, 2, 4. pr. Mur. 37, 78.

[4] Sall. Cat. 41.

[5] in Cat. III, 6, 14. pr. Sulla 19, 53. Sall. Cat. 43. App. B. C. II, 2.

Digitized by Google

dem Volke das Verfahren des Cicero öffentlich angreifen, und alle Schuld wegen des entſtehenden Krieges auf ihn zu werfen ſuchen [1], in der darauf folgenden Nacht aber die Stadt an mehreren Orten angezündet, Cicero und andere Gegner der Verſchwornen ermordet, und während der Verwirrung zugleich die Vereinigung mit Catilina bewerkſtelligt werden [2]. Im Hauſe des Cethegus hatte man dazu eine große Menge von Waffen aufgehäuft [3]. Cethegus ſelbſt trieb mit ungeſtümer Haſt zur Beſchleunigung der gefaßten Beſchlüſſe, und erbot ſich mit Wenigen das Verſammlungshaus des Senats zu erſtürmen, und wenn gleichwohl mehrere Wochen unbenutzt verſtrichen, ſo lag die Schuld nur an dem Zögern des Lentulus, nach deſſen Meinung die Ausführung erſt bei der Feier der Saturnalien im Monat December erfolgen ſollte [4].

Die Zeit, die auf ſolche Weiſe verging, wurde unterdeſſen von den Geſandten der Allobroger ganz der Anweiſung des Cicero gemäß benutzt. Indem ſie ſich vom Gabinius bei den ſämmtlichen Häuptern der Verſchwörung einführen ließen, verlangten ſie von den einzelnen ſchriftliche Verſicherungen, um dieſelben ihren Landsleuten verſiegelt zu überbringen. Man that, was ſie verlangten; Caſſius verſprach ſogar ſelbſt zu kommen, und verließ die Stadt, noch ehe die Geſandten abreiſten [5].

Die Rückkehr derſelben war jetzt auf den 4. December feſtgeſetzt [6] und zugleich eine Zuſammenkunft zwiſchen ihnen und dem Catilina verabredet worden, zu welcher ihnen der Crotoniate T. Vulturcius vom Lentulus als Begleiter mitgegeben werden ſollte. Die Allobroger waren außerdem mit den von Lentulus, Cethegus und Statilius an ihr Volk gerichteten Schreiben, Vulturcius mit einem Briefe des Lentulus an den Catilina und mündlichen Aufträgen an denſelben verſehen worden, in welchen man ihn aufforderte, auch den Beiſtand der Sclaven nicht zu verſchmähen, und mit ſeinem Zuge gegen Rom nicht länger zu zögern, da hier Alles bereit ſei [7].

---

[1] Sall. Cat. 17 u. 43 App. B. C. II, 3.
[2] in Cat. III, 6, 14. IV, 6, 13 pr. Sulla 19, 53.
[3] in Cat. III, 3, 8. 5, 10. Plut. Cic. 18.
[4] in Cat. III, 4, 10. 7, 17. Sall. Cat. 43.
[5] in Cat. III, 4, 9. pr. Sulla c. 13. Sall. Cat. 44.
[6] pr. Flacco 40, 102.
[7] Sallust. Cat. c. 44.

Digitized by Google

Cicero beauftragte hierauf die Prätoren L. Flaccus und C. Pomtinus die zweitauſend Schritte von der Porta Flaminia auf der flaminiſchen Straße gelegene milviſche Brücke (Ponte Molle) zu beſetzen und daſelbſt die allobrogiſchen Geſandten mit ihrem Begleiter gefangen zu nehmen [1]. Dies geſchah. Als die Allobroger und Vulturcius mit einem anſehnlichen Gefolge noch vor dem Anbruch des Tages die Brücke betraten, wurden ſie von den Prätoren angehalten und nebſt den Briefen, welche ſie bei ſich führten, zum Cicero gebracht [2].

Dieſer hatte jetzt, was er wünſchte, Stand und Herkunft der Verſchworenen aber nöthigten ihn vorſichtig zu ſein [3]. Vor Allen war erforderlich, der Schuldigen ſich zu verſichern. Caſſius war bereits abgereiſt, auch M. Cöparius, durch welchen in Apulien hatte Aufruhr geſtiftet werden ſollen, entfloh, ehe man ſich ſeiner bemächtigen konnte; Gabinius aber, Statilius, Cethegus und Lentulus erſchienen auf die Vorladung des Conſuls [4]. Zugleich füllte ſich das Haus deſſelben mit einer Menge der angeſehenſten Männer, welche auf die Nachricht von dem Vorgefallenen herbeigeeilt waren. Cicero trug jedoch Bedenken, die Briefe anders als im Beiſein des Senats zu eröffnen, und benutzte die Zwiſchenzeit, um zugleich das Haus des Cethegus durchſuchen und die daſelbſt befindlichen Waffen wegnehmen zu laſſen. Er ſelbſt geleitete hierauf perſönlich den Lentulus in den Tempel der Concordia, wo der Senat verſammelt war, und begann die Unterſuchung, indem er zuerſt den Vulturcius verhörte. Es wurde dieſem ein Sicherheitsverſprechen gegeben, und er begann nach einigem Läugnen ſeine Bekenntniſſe, indem er alles dasjenige beſtätigte, was früher durch die Mittheilungen der Allobroger über die Aufträge und Briefe des Lentulus an den Catilina zu den Ohren des Cicero gekommen war [5]. Eben ſo berichteten die allobrogiſchen Geſandten ſowohl über die ſchriftlichen Verſicherungen, welche ihnen vom Lentulus, Cethegus und

---

[1] Sall. c. 45. in Cat. III, 2, 5. pro Flacco 2, 5. 40, 102. 103.
[2] in Cat. III, 3, 6. [3] Sall. c. 46. [4] in Cat. III, 3, 6.
[5] in Cat. III, 3 u. 4. Plutarch. Cic. c. 19. Vulturcius gehörte zu den Verſchworenen, allein er ſcheint nicht um alle Geheimniſſe gewußt zu haben. Er ſagt von ſich nach Salluſt c. 47 paucis ante diebus a Gabinio et Coepario socium adscitum, nihil amplius scire quam legatos.

Digitized by Google

Statilius für ihr Volk mitgegeben waren, als über die Mittheilungen derſelben in Beziehung auf die Verſchwörung ſelbſt und über die des Lentulus insbeſondere, ſo fern dieſelben ſeine abergläubiſchen Hoffnungen betrafen. Die Briefe der Verſchworenen wurden in ihrer Gegenwart eröffnet und reichten hin, ſie zum Geſtändniß zu bringen; nur Lentulus verſuchte zu läugnen, bekannte aber ebenfalls, als er an ſeine Aeußerungen über die ſibylliniſchen Orakel erinnert und der Brief vorgeleſen wurde, welchen er an den Catilina geſchrieben hatte. Auch Gabinius gab, obgleich es an ſchriftlichen Beweiſen gegen ihn fehlte, die Beſchuldigungen zu, welche ihm von den Galliern gemacht wurden [1].

Der Senat zögerte nicht das Verdienſt, welches ſich Cicero ſo wie die Prätoren Flaccus und Pomtinus erworben hatten, in dem Beſchluß, welcher hierauf gefaßt wurde, öffentlich anzuerkennen, und ordnete zugleich an, daß Lentulus ſeine Prätur niederlegen und eben ſo wie Cethegus, Statilius, Gabinius, Caſſius, Cöparius, P. Furius, Q. Manlius Chilo und P. Umbrenus als Feinde des Staates behandelt, und diejenigen unter ihnen, welche in Rom anweſend, unter gefängliche Aufſicht geſtellt werden ſollten. Lentulus wurde auf dieſe Weiſe dem P. Lentulus Spinther, welcher Aedilis war, Cethegus dem Q. Cornificius, Statilius dem C. Cäſar, Gabinius dem M. Craſſus, Cöparius, nachdem man ihn auf der Flucht eingeholt hatte, dem Senator Cn. Terentius anvertraut [2]. Dem Cicero zu Ehren beſchloß der Senat ein mehrtägiges Dankfeſt [3], welches L. Cotta in Vorſchlag gebracht hatte [4], und dem Vulturcius ſo wie den Allobrogern wurden für die gemachten Eröffnungen ſpäter noch Belohnungen zuerkannt [5]. In das Lob des Cicero aber ſtimmten auch die Angeſehenſten ein; Q. Catulus nannte ihn Vater des Vaterlands und L. Gellius war der Meinung, daß ihm der Staat eine Bürgerkrone ſchuldig ſei [6].

---

[1] in Cat. III, 5, 11 u. 12. Worte des Briefs des Lentulus an den Catilina bei Salluſt c. 44 verſchieden, Inhalt jedoch derſelbe.

[2] in Cat. III, 6, 14. Sall. Cat. 47. 50.

[3] in Cat. III, 6, 15. 10, 23. pr. Sulla 30, 85.

[4] Philipp. II, 6, 13.

[5] Sall. Cat. c. 50.

[6] in Pison. 2, 4.

Digitized by Google

Ehe indeſſen der Senatsbeſchluß ſchriftlich aufgezeichnet und öffentlich bekannt gemacht worden war, eilte Cicero das Volk abermals zuſammenzurufen [1] und es von dem Erfolg der Unterſuchung zu unterrichten. Es war nothwendig, die durch die Gerüchte, welche ſich verbreitet hatten, geſpannte und gereizte Menge zu beruhigen, und es ſchien dazu nichts dienlicher, als wenn derſelben mit der Gewißheit von dem Daſein der Verſchwörung zugleich die Nachricht von der Unterdrückung derſelben ertheilt wurde. Der Anfang der bei dieſer Gelegenheit gehaltenen Rede drückt daher unumwunden die Freude und das Selbſtgefühl aus, welches ihn ergreift, indem er daran erinnert, wie durch ſeine Anſtrengungen Stadt und Bürger glücklich aus drohenden Gefahren gerettet worden ſeien. Seiner Sorgfalt, ſagt er, ſei es nunmehr gelungen, nachdem er den Catilina die Stadt zu verlaſſen genöthigt, auch diejenigen zu überführen, welche von ihm daſelbſt zurückgelaſſen worden ſeien. Jede Hoffnung des Catilina ſei damit vernichtet, das Heer, welches derſelbe geſammelt habe, ſei wenig zu fürchten, und die Hülfe der Unſterblichen habe ſich nicht nur durch Wunderzeichen [2], ſondern vorzüglich durch die Fügungen, durch welche die Anſchläge der Verſchwornen ſich ſelbſt verrathen hätten, aufs Neue bewährt. Dafür aber den Göttern zu danken, ſei um ſo mehr Grund vorhanden, je weniger die Rettung des Staates, welche früher oft große Opfer gekoſtet, mit Nachtheilen für die Einzelnen verbunden geweſen ſei. Er ſelbſt begehre für ſein Verdienſt nur die Erinnerung daran und hoffe durch den Beiſtand der guten Bürger ſtets gegen die Anſchläge der Unredlichen geſchützt zu ſein.

Der Eindruck, welchen die Worte des Cicero machten, mußte um ſo günſtiger ſein, da zugleich dafür geſorgt war, theils daß die Ausſagen der Zeugen von beſonders angeſehenen und geachteten Männern niedergeſchrieben [3], theils daß Abſchriften derſelben öffentlich bekannt gemacht wurden [4]. So wurden nicht nur diejenigen, welche bis jetzt noch gezweifelt hatten, überzeugt,

---

[1] Nach Plutarch Cic. c. 19 noch am Abend deſſelben Tages.

[2] in Cat. III, 8, 19. 20. 21.

[3] pr. Sulla 14, 41 werden der Prätor M. Cosconius, M. Maſſala damals Bewerber um die Prätur, P. Nigidius, App. Claudius genannt.

[4] pr. Sulla 15, 42.

Digitized by Google

sondern auch diejenigen belehrt, welche die Absichten des Catilina und seiner Anhänger nur den Vornehmen für feindlich gehalten hatten, und die Erbitterung gegen die Verschworenen war um so größer, je deutlicher Alle das Unglück erkannten, was der gesammten Stadt, insbesondere aber dem besseren und wohlhabenderen Theile der Bürger bereitet worden war. Die treue Anhänglichkeit, welche der Ritterstand dem aus seiner Mitte erhobenen Consul bezeigte, half mit der Sache des Cicero auch die des Senats vertheidigen, zu dessen Schutz sich eine Anzahl Ritter beim Tempel der Concordia aufgestellt hatte [1]. In Verlegenheit aber setzte fortwährend einestheils, daß außer den bereits Angegebenen noch viele Andere der Mitwissenschaft und Theilnahme an der Verschwörung beschuldigt wurden, deren Bestrafung nicht leicht zu bewirken war, anderntheils die Frage, was jetzt mit den Verhafteten zu beginnen sei. In Beziehung auf das Erstere war die Meinung des Cicero, alles dasjenige vorläufig auf sich beruhen zu lassen, was nicht nothwendig zur Sprache gebracht werden mußte [2], dasjenige namentlich, was Männern zur Last gelegt wurde, die nicht ohne große Gefahr für das gemeine Beste zur Rechenschaft gezogen werden konnten, das Letztere dagegen scheint er von Anfang an entschlossen gewesen zu sein, der Entscheidung des Senats zu überlassen.

An der Spitze derjenigen, welche als heimliche Freunde des Catilina betrachtet wurden, standen Crassus und Cäsar. Beide hatten schon seit längerer Zeit die Unternehmungen begünstigt, welche das Ansehn des Senats erschüttern und die letzten Schranken der Volksgewalt zerstören sollten, und wer irgend die Sache des Catilina für die des Volks hielt, und die Vornehmen für denjenigen Theil der römischen Bürgerschaft, welcher durch die Verschwörung vorzüglich gefährdet wurde, konnte kaum zweifeln, daß die Häupter der Volksparthei auch die Absichten des Catilina beförderten, und nur durch Scheu vor seiner Verrufenheit oder durch Mistrauen in das Gelingen seiner Anschläge von einem engeren Anschluß an die Verschwörung abgehalten wurden. Den Crassus insbesondere hatten Ehrgeiz und Selbstsucht in eine

[1] Sall. Cat. c. 49. Cic. in Cat. IV, 7, 11 u. 15. Vgl. 9, 18. 19.

[2] in Cat. IV, 1, 2. Ego multa tacui, multa pertuli, multa concessi, multa meo quodam dolore in vestro timore sanavi.

Digitized by Google

Bahn getrieben, auf welcher er mit den Optimaten mehrmals aufs Heftigſte entzweit worden war. Im Jahr 65, in welchem er, wie es ſcheint, mit Lutatius Catulus das Cenſoramt bekleidete, hatten die damals beſonders mächtig angeregten Anſprüche der Römer an Aegypten, welches ihnen durch ein Teſtament des Königs Ptolemäus Alexander vermacht ſein ſollte [1], zwiſchen ihm, der dieſelben begünſtigte, und ſeinem Amtsgenoſſen, von welchem ſie wie von dem beſſeren Theile des Senats überhaupt nur als Mittel der Ehrgeizigen zu neuen Bewegungen betrachtet wurden, einen ſo gewaltigen Streit herbeigeführt, daß beide ihr Amt niederlegten, ohne die erwartete Muſterung des Senats und des Volks vorgenommen zu haben [2]. Auch Cicero hatte ihn bei ſeinen Bewerbungen um das Conſulat nicht zum Freunde gehabt, und ſeine Gegner ſcheinen fortwährend bei ihm eine bereitwillige Unterſtützung gefunden zu haben [3]. Gleichwohl war das Anſehn des Craſſus im Senat nicht gering, und es machte daher großes Aufſehn, als L. Tarquinius, ein auf dem Wege zum Catilina aufgefangener Mitwiſſer der Verſchwörung, nachdem ihm ein Sicherheitsverſprechen gegeben worden war, im Senat nicht nur beſtätigte, was Vulturcius über die Anſchläge der Verſchworenen ausgeſagt hatte, ſondern auch angab, daß er vom Craſſus geſandt worden, um den Catilina nach der Ergreifung ſeiner Verbündeten zu einem raſchen Zug auf Rom ſelbſt zu beſtimmen. Der größte Theil der Senatoren wollte die Beſchuldigung für erdichtet gehalten wiſſen, man verlangte von Cicero darüber abſtimmen zu laſſen, und der hierauf gefaßte Beſchluß fiel dahin aus, daß die Angabe des Tarquinius als unrichtig zu betrachten, er ſelbſt aber in Gewahrſam zu halten, und nicht eher in Freiheit zu ſetzen ſei, als bis er denjenigen angegeben, auf deſſen Anſtiften er ſo unwahr geſprochen habe. In den Gerüchten aber, welche ſich zugleich über die Sache verbreiteten, wurde theils Autronius, welcher durch die Gemeinſchaft der Gefahr den Craſſus zur Vertheidigung der Verſchwornen zu bewegen gehofft [4], theils Cicero, welcher ihn eben da-

[1] in Rull. II, 16, 41. 42. 44. [2] Plutarch. Crass. 13.

[3] Nach Sallust. Cat. 48 war es die Gewohnheit des Craſſus, die ſchlechten Bürger zu begünſtigen.

[4] Dio Cass. XXXVII, 35 hier mit Salluſt übereinſtimmend

Digitized by Google

durch zu ſchrecken und von Unterſtützung der Verſchwornen abzuhalten geſucht habe, als Anſtifter genannt. Craſſus ſelbſt behauptete das Letztere — Salluſt will es ſelbſt von ihm gehört haben — und an Beweiſen von Haß und Abneigung fehlte es auch ſpäter nicht trotz der Anhänglichkeit, welche P. Craſſus, der Sohn des M. Craſſus, gegen den Cicero, zu deſſen Bewundrern er gehörte [1], an den Tag legte. Indeſſen ſcheint die von Cicero ſelbſt in dem Buche über ſein Conſulat [2] angeführte Nachricht über die Mittheilungen, welche ihm Caſſus früher in Betreff der Verſchwörung gemacht hatte, denſelben von der Schuld frei zu ſprechen [3].

Wie Craſſus ſo gehörte auch Cäſar unter die Verdächtigen, und zwar nicht blos als einer der Häupter der Volksparthei und als Haupturheber der bisherigen Bewegungen, ſondern auch weil er ſelbſt ſo tief verſchuldet war, daß ihn gewöhnliche Mittel kaum retten zu können ſchienen. Unter den Vornehmen aber waren namentlich C. Calpurnius Piſo und Q. Lutatius Catulus ſeine Gegner; Piſo, weil ihn Cäſar nach ſeiner Rückkehr aus Gallien wegen willkührlicher Verurtheilung eines Transpadaners angeklagt hatte, Catulus, weil ihm derſelbe bei der Bewerbung um die Würde des Pontifex Maximus vorgezogen worden war. Cicero ſelbſt hatte den Piſo gegen den Cäſar vertheidigt, und ſeine Losſprechung bewirkt [4]; wie eifrig ihm aber auch ſowohl dieſe als Catulus zuredeten, er konnte dadurch nicht bewogen werden, Ankläger gegen den Cäſar auftreten zu laſſen [5]. An Gerüchten indeſſen, welche ſich über ihn verbreiteten, fehlte es nicht, und die Ritter, welche ſich, während das Verhör der Verſchworenen vorgenommen wurde, zum Schutz des Senats aufgeſtellt hatten, drohten ihm beim Herausgehen mit dem Schwerte [6].

---

[1] Plutarch. Crass. 13.

[2] ἐν τῷ περὶ ὑπατείας Plutarch. l. l. [3] Plutarch. Cic. 15.

[4] Cic. pro Flacco 39, 98. Consul ego nuper defendi C. Pisonem etc. Vielleicht die von Plutarch. Crass. 13 erwähnte Rede, welche erſt nach dem Tode des Cäſar herausgegeben ſein ſoll.

[5] Sallust. Cat. c. 49. Plutarch. Caes. c. 7 u. 8. Cic. c. 20.

[6] Nach Sueton. Caes. 14 geſchah dies erſt nach der Senatsverſammlung, in welcher Cäſar gegen die Todesſtrafe der Verſchwornen geſprochen hatte. Vgl. Cic. Philipp. II, 8, 19.

Digitized by Google

Die andere Frage, welche das Schickſal der Gefangenen betraf, ſchien um ſo mehr beſchleunigt werden zu müſſen, da nicht nur Catilina mit ſeinem Heere noch unüberwunden war, ſondern auch Anſchläge gemacht wurden, welche die gewaltſame Befreiung derſelben zum Zweck hatten. Clienten und Freigelaſſene des Lentulus bemühten ſich Handwerker und Sclaven aufzuwiegeln und ſuchten den Beiſtand aller derjenigen, welche um Lohn gern Antheil an Unruhen zu nehmen pflegten [1]; und eben ſo hatte Cethegus die Seinigen auffordern laſſen, ſich mit den Waffen zuſammenzurotten und ihn zu befreien. Dies bewog den Cicero, neue Sicherheitsanſtalten zur Bewachung des Capitols und des Forums anzuordnen, und dem Senat demnächſt die Frage vorzulegen, was mit den Verhafteten geſchehen ſolle.

Ein Beſchluß, welcher die ſofortige Hinrichtung der Verſchworenen feſtſetzte, konnte nur als außerordentliche Sicherheitsmaßregel gerechtfertigt werden. Denn es mangelte nicht an Geſetzen, welche die Freiheit und das Leben der Bürger gegen ein willkührliches Verfahren in Schutz nahmen und ein Urtheil darüber nur in der geſetzlichen Form gelten laſſen wollten. Indeſſen hatte der Senat durch die frühere Erklärung, wonach die Verſchwornen für Feinde des Staates gehalten werden ſollten, zugleich ausgeſprochen, daß dieſelben nicht mehr als Bürger betrachtet werden könnten. Auch waren die Umſtände in der That von der Art, daß die Sicherheit des Staates die Verurtheilung und unverzügliche Hinrichtung der Schuldigen nothwendig machte. Weder in Rom, noch in den übrigen Städten Italiens fand ſich zu ihrer Aufbewahrung ein vollkommen ſicherer Ort, ihre Beſtrafung aber konnte durch die Furcht, welche ſie den Unruhſtiftern einflößte, dem Staate nicht weniger vortheilhaft, als eine unzeitige Schonung nachtheilig ſein. Es ſchien daher eben ſo folgerichtig als zweckmäßig, als der von Cicero zuerſt befragte Dec. Junius Silanus, der eine der für das nächſte Jahr gewählten Conſuln, ſich für die Hinrichtung ſowohl der bereits Verhafteten als des L. Caſſius, P. Umbrenus, P. Furius und Q. Annius, ſobald man ihrer habhaft geworden, erklärte [2].

---

[1] in Cat. IV, 8, 17. Sall. Cat. c. 50.

[2] So Salluſt c. 50 supplicium sumendum, u. Cic. in Cat. IV, 4, 7. Plutarch dagegen Cic. c. 20. Appian B. C. II, 5 u. Plut. Cic. 21 brau-

Digitized by Google

Mehrere ſtimmten ihm bei [1]; denn das Verbrechen der Verſchworenen und die Sorge für die öffentliche Sicherheit ſchien keine andere Meinung zu dulden. Hatten doch diejenigen, welche für Volksfreunde gehalten ſein wollten, den Senat gar nicht beſucht, um nicht über das Leben römiſcher Bürger daſelbſt abſtimmen zu müſſen [2]. Erſt Cäſar verſuchte, als die Reihe an ihn kam, eine andere Anſicht geltend zu machen.

Ohne das Vergehen der Verſchwornen zu entſchuldigen, begnügte er ſich, auf die Nothwendigkeit eines ruhigen und leidenſchaftsloſen Verfahrens, wie es beſonders die Vorfahren bewährt hätten, aufmerkſam zu machen. Nur ein ſolches Verfahren nämlich könne dem Staate nützen. Könnte überhaupt eine Strafe ausgemittelt werden, welche dem Verbrechen der Verſchwornen angemeſſen ſei, ſo billige er auch eine außerordentliche Entſchließung; erſcheine dagegen das Verbrechen zu groß, ſo ſei auch der geſetzliche Weg der beſte. Die Geſetze aber geſtatteten den Verurtheilten, ſich durch das Exil dem Tode zu entziehen. Auch ſei es bedenklich, ein Beiſpiel zu geben, welches für die Zukunft leicht gemisbraucht werden könne. So ſcheine das Rathſamſte, das Vermögen der Verſchwornen einzuziehen, ſie ſelbſt aber den durch ihre Stärke am meiſten dazu geeigneten Municipien zur Bewachung anzuvertrauen. Niemand endlich ſolle ſpäter weder im Senat noch vor dem Volke einen Vorſchlag zu ihren Gunſten machen dürfen, ja der Senat dies für ein Vergehen gegen den Staat und gegen das Gemeinwohl erklären [3].

Die Furcht vor der Verantwortlichkeit, welcher ein Beſchluß ausſetzte, der, wenn auch durch die Umſtände entſchuldigt, doch vor den Geſetzen nicht ganz gerechtfertigt werden zu können ſchien, war um ſo größer, da der Proceß des Rabirius erſt kurz vorher gezeigt hatte, wie die Parthei des Cäſar in einem ſolchen

---

chen den Ausdruck *ἐσχάτη δίκη*. — Für Q. Annius vielleicht zu leſen Q. Manlius. S. in Cat. III, 6, 14, wo ein Q. Manlius Chilo erwähnt wird.

[1] Sallust. c. 50. Plut. Cic 20. Dio Cass. XXXVII, 36.

[2] in Cat. IV, 5, 10.

[3] Sallust. c. 51. Vgl. Cic. in Cat. IV, 4. 7. 8. 5, 10. Appian. B. C. II, 6 u. Plutarch. Cic. 21 erwähnen, die Gefangenſchaft der Verſchworenen habe ſo lange dauern ſollen, bis ihnen nach Unterdrückung des Catilina der Proceß gemacht werden könne. — Dio Cass XXXVII, 36 mehr mit Salluſt übereinſtimmend.

Digitized by Google

Falle zu verfahren geneigt war, und bewirkte, daß ihm die folgenden Senatoren, die Einen auf die, die Anderen auf jene Weise beistimmten [1], und Cicero und seine Freunde einen ihren Wünschen ganz entgegengesetzten Ausgang der Berathung befürchteten. Die Gefahren, in welche die eigne Zukunft des Cicero durch die Verurtheilung der Verschwornen gesetzt zu werden schien, mochte von mehreren Senatoren, welche sich für die Meinung des Cäsar entschieden hatten, als Beweggrund betrachtet worden sein. Solchen Rücksichten nun sollte in der vierten catilinarischen Rede entgegengearbeitet werden. Der Anfang der Rede drückt daher die Bereitwilligkeit des Cicero aus, zum Wohle des Staates jedes Schicksal zu bestehen (1, 2), und fordert die Versammlung auf, nur an das Beste desselben zu denken (2, 4). Sowohl die Beweise gegen die Schuldigen, als die früheren Beschlüsse des Senats seien von der Art, daß die Nothwendigkeit sie zu verurtheilen, schon daraus hervorgehe (3, 5). Indessen wolle er der Entschließung der Senatoren nicht vorgreifen, nur müsse ein rascher Entschluß und bei der Größe der Gefahr noch vor Anbruch der Nacht gefaßt werden. Zwei Meinungen seien bis jetzt ausgesprochen, die eine so streng als die andere, wiewohl die letztere die Todesstrafe ausschließe. Für ihn selbst sei die Meinung des Cäsar die sichere; Cäsar selbst habe seine Gesinnung am gestrigen wie am vorgestrigen Tage auf eine unzweideutige Weise an den Tag gelegt und durch seine Einwilligung in die Verhaftung der Verschwornen zugleich erklärt, daß das Gesetz des C. Gracchus auf Menschen keine Anwendung habe, welche durch ihre Verbrechen ihrer bürgerlichen Ehre beraubt worden seien (5, 10). Doch auch die Meinung des Silanus sei nicht grausam (6, 11); ein Blick auf das Unheil, welches die Verschwornen dem Staate bereitet, bringe vielmehr den Vorwurf der Grausamkeit über diejenigen, welche das Schicksal des Vaterlandes gefühllos lasse (c. 6). Die Besorgniß aber, welche von Manchen geäußert worden sei, es möchte ihm an Mitteln fehlen, um einen jeden Beschluß des Senats zur Vollziehung zu bringen, sei völlig ungegründet. Alles sei wohl bedacht und vorbereitet, und die Eintracht der Bürger

[1] Auch Q. Cicero soll der Meinung des Cäsar beigetreten sein. Sueton Caes. 14.

Digitized by Google

aus den verſchiedenſten Ständen die ſicherſte Bürgſchaft. Selbſt Freigelaſſene und Sclaven theilten die Entrüſtung über die Abſichten der Verſchwornen, und völlig eitel ſeien die Verſuche, welche von Anhängern des Lentulus zur Aufwiegelung der dürftigeren Claſſe gemacht worden (c. 8). Für die Sicherheit des Senats ſei ſomit geſorgt; es handele ſich alſo nur darum, daß der Senat dem Volke ſeine Sorge nicht entgehen laſſe (8, 17). Alles erinnere an die Pflicht, Alles aber flöße zugleich das Vertrauen ein, welches zur Erfüllung derſelben gehöre (c. 9). Er ſelbſt werde ſeine Anſtrengungen und Entſchließungen niemals bereuen. Denn er hoffe dadurch ſich unter den größten Männern der Römer einen Platz bereitet zu haben, und ſcheue den Kampf nicht, welchen er deshalb begonnen habe. Die Senatoren möchten daher, indem ſie jetzt über das Schickſal der Verſchwornen entſchieden, überzeugt ſein, daß er dasjenige vertheidigen werde, was ſie beſchließen würden.

Die vierte catilinariſche Rede wird eben ſo wie die dritte und zweite von Salluſt ganz unerwähnt gelaſſen, dagegen von Appian und Plutarch angeführt [1], und von Dio Caſſius [2] wenigſtens in ſo fern angedeutet, als Cicero den Senat verſammelt und durch die Furcht, welche er ihm einzujagen gewußt, beſtimmt haben ſoll, die Gefangenen zum Tode zu verurtheilen. Freilich iſt der Zweck der Rede weder von Plutarch noch von Dio Caſſius richtig angegeben, da Cicero geradezu ſich weder für die Hinrichtung, wie Silanus, noch für die Schonung der Verſchwornen erklärte, wie Cäſar gemeint hatte; daß indeſſen Cicero bei dieſer Gelegenheit geſprochen und zugleich auf eine die Senatoren ermunternde Weiſe geſprochen hatte, iſt auch aus einem Briefe [3] an den Attikus erſichtlich. Der Bruder und Schwiegerſohn des Cicero waren in der Senatsverſammlung perſönlich gegenwärtig und mit gewiſſen Aeußerungen der Rede deſſelben [4] ſtimmt ganz überein, was Sueton [5] erzählt, es ſei der Bruder des Cicero ſelbſt der Meinung des Cäſar beigetreten.

---

[1] App. B. C. II, 6. Plut. Cic. c. 21.

[2] XXXVII, 35 αὐτὸς δὲ ἐν τούτῳ τὴν βουλὴν ἤθροισε, καὶ σφᾶς συνταράξας τε καὶ ἐκφοβήσας, ἔπεισε θάνατον τῶν συνειλημμένων καταγνῶναι.

[3] ad Att. XII, 21, 1.

[4] in Cat. IV, 2, 3.

[5] Caes. c. 14.

Digitized by Google

Nach Salluſt (c. 50) ſoll Tib. Nero der Meinung geweſen ſein, daß von Allen die Vertheidigungsanſtalten zu vermehren und dann die Sache noch Einmal im Senat zum Vortrag zu bringen ſei, dieſe Meinung ſcheint jedoch erſt nach der Rede des Cicero, die derſelben gar nicht gedenkt, ausgeſprochen worden zu ſein. Offenbar ſollte auch durch dieſe Anſicht nur Zeit gewonnen werden, obſchon Cicero ſo dringend gerathen hatte, die Sache zu beſchleunigen, oder man ſuchte einen ähnlichen Ausweg, wie ihn Silanus geſucht hatte, indem er, beſtürzt durch den Beifall, welcher dem Cäſar gezollt wurde, ſein Urtheil zu mildern ſuchte, und erklärte, es ſei unter der äußerſten Strafe von ihm nicht die Todesſtrafe, ſondern nur die Gefangenſchaft, das Härteſte, was gegen einen Senator beſchloſſen werden könne, gemeint geweſen.

Der Unſchlüſſigkeit indeſſen, welche durch die Rede des Cäſar unter die Senatoren gekommen und durch die des Cicero nicht ganz gehoben war, machte der Nachdruck und die Entſchiedenheit ein Ende, mit welcher ſich, wie früher Catulus [1], ſo jetzt Cato für die augenblickliche Hinrichtung der Verhafteten erklärte. Cato, obwohl er in dem Jahre, in welchem Catulus das Cenſoramt bekleidete, erſt Quäſtor geweſen und erſt ſeitdem in den Senat gekommen war, hatte doch durch Feſtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit und durch die Strenge ſeiner Amtsführung als Quäſtor, ſchon hohes Anſehn gewonnen, und war eben damals für das nächſte Jahr zum Volkstribun erwählt worden. Er durchſchaute leicht die Abſicht des Cäſar [2], deſſen Ehrgeiz zu bekämpfen er wohl ſchon damals ſich berufen fühlte, und da er die Hinrichtung der Verhafteten zu dem Wohle des Staates für nothwendig hielt, ſo bedachte er ſich nicht, mit Entſchiedenheit dafür aufzutreten. Er tadelte den Wankelmuth des Silanus und die Heuchelei des Cäſar, welcher unter dem Schein der Popularität und Menſchenfreundlichkeit Feinde des Vaterlandes der verdienten Strafe zu entreißen ſuche [3]. Nicht von der An-

[1] Plutarch. Cic. 21 u. Caesar 8. Aus ad Att. XII, 21, 1 geht indeſſen hervor, daß Catulus vor Cäſar geſprochen hatte. Sein Anſehn: in Pison. 2, 4 princeps hujus ordinis et auctor publici consilii. Plutarch. Cat. min. c. 16.

[2] Plutarch. Cat. min. 22. 23.

[3] So Plutarch Cat. 23, welcher zugleich bemerkt, daß die Rede des

Digitized by Google

ordnung einer Strafe nämlich, ſondern von Maßregeln ſei die Rede, welche zur Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit genommen werden müſſen. Es handele ſich nicht um Einkünfte oder Bundesgenoſſen, ſondern um Freiheit und Leben. Oft ſchon habe er über Ueppigkeit und Habſucht geklagt, und ſich Manche dadurch zu Feinden gemacht, jetzt aber ſei nicht die Frage, ob die Sitten gut oder ſchlecht, ſondern in weſſen Gewalt der Staat ſein ſolle. Wenn daher von Sanftmuth und Mitleiden geſprochen werde, ſo beweiſe dies nur, daß die Worte ihre Wahrheit verloren hätten. Wenn Cäſar verlange, die Verſchwornen in den Municipien unterzubringen, ſo ſei hier ſo wenig oder noch weniger Sicherheit als in Rom, und wenn er ſelbſt ohne Furcht ſei, ſo ſei es um ſo mehr die Sache der Uebrigen, zu fürchten. Von demjenigen, was jetzt über den Lentulus und die Genoſſen deſſelben beſchloſſen werde, hange auch das Schickſal des Catilina ab. Ein kräftiger Entſchluß nütze eben ſo viel als ein unkräftiger ſchade. Nicht durch die Waffen hätten die Vorfahren den Staat groß gemacht. Ihre Tugend und Strenge ſei es geweſen, und dieſe müſſe man nachahmen. Als ob auch die Schuld der Verſchwornen zweifelhaft und ihre Geſinnung der Schonung werth ſei. Laſſe doch die Nähe des Catilina und die Menge der Feinde, welche den Staat bedrohten, gar keine Wahl. Alſo müſſe an denjenigen, deren Schändlichkeit den Staat ins Verderben zu ſtürzen getrachtet, die Todesſtrafe vollzogen werden [1].

Die Stimme des Cato galt zugleich als die einer reinen und unbeſtechlichen Vaterlandsliebe, und der Senat beſchloß, wozu derſelbe gerathen hatte. Nur über die Gütereinziehung, welche Cäſar für gut gefunden hatte, jetzt aber, nachdem die Todesſtrafe feſtgeſetzt war, nicht mehr gelten laſſen wollte, entſtand noch Streit; ja Cäſar ſprach ſogar, als man in ihn drang, die Hülfe der Volkstribunen an; dieſe jedoch hörten nicht auf ihn, und Cicero gab nach, indem er die Sache fallen ließ [2]. So gereizt aber war die Stimmung der um die Curie aufge-

---

Cato, welche durch Schnellſchreiber des Cicero aufgezeichnet worden, ſchriftlich vorhanden ſei. Nach Plutarch. Caes. 8 u. Cic. 21 machte Cato auch die Geſinnung des Cäſar verdächtig.

[1] Sallust. Cat. c. 52. [2] Plutarch. Cic. 21.

Digitized by Google

ſtellten Ritter, daß mehrere dem aus derſelben heraustretenden Cäſar mit dem Schwerte drohten, und Curio ihn deshalb, wie Plutarch erzählt, mit ſeiner Toga bedeckte. Es hätte dabei, fügt Plutarch hinzu, nur eines Winkes des Cicero bedurft, um den Cäſar der Rachſucht ſeiner Feinde Preis zu geben, und es ſei ihm noch ſpäter der Vorwurf gemacht worden, als habe er damals aus Feigheit die Gelegenheit dazu vorübergehen laſſen. Von ihm ſelbſt jedoch werde in dem Buche über ſein Conſulat nichts davon erwähnt [1].

Cicero trug kein Bedenken, das Urtheil des Senats ſofort zu vollziehen. Er ſelbſt holte dazu den Lentulus auf dem palatiniſchen Berge ab, und geleitete ihn mit einem anſehnlichen Gefolge über die heilige Straße und den Markt nach dem Gefängniß, während das Volk ihn ſtill vorüberziehen ließ [2]. Die mit der Vorbereitung der Hinrichtung beauftragten Triumvirn nahmen hier den Lentulus, ſo wie die hierauf von den Prätoren herbeigeführten Genoſſen deſſelben, in Empfang, und ließen, nachdem ſie die Schuldigen einzeln in das Tullianum, ein unterirdiſches Gemach des Gefängniſſes, gebracht hatten, den Lentulus, Statilius, Cethegus, Gabinius und Cöparius daſelbſt mit dem Strange hinrichten. Cicero aber verkündete der auf dem Forum harrenden Menge das Geſchehene, indem er ihr das Wort Vixerunt zurief [3]. Furcht und Schrecken hatte ſich der Anhänger der Verurtheilten bemächtigt, die Anerkennung aber, welche dem Verdienſt des Cicero gezollt wurde, legte ſich durch die feſtliche Erleuchtung der Häuſer, als er am Abend nach Hauſe zurückkehrte, und die Beifallsbezeigungen der ihn begleitenden Menge an den Tag [4].

Die Mittel des Catilina beſchränkten ſich jetzt lediglich auf das Heer, welches er geſammelt hatte, welches jedoch durch die Nachricht von dem Ausgang der Dinge in Rom nicht wenig geſchwächt und entmuthigt worden war [5]. Er hatte daſſelbe von

---

[1] Plutarch. Caesar 8.

[2] Sallust. Cat. 55. Plutarch. Cic. 22.

[3] Plutarch. Cic. 22. App. B. C. II, 6.

[4] Appian erwähnt hierbei (II, 7), Cato habe ihn Vater des Vaterlandes genannt und das Volk habe ihm zugejauchzt.

[5] Plutarch. Cic. 22 extr. Dio Cass. XXXVII, 39.

Digitized by Google

2000 auf 20000 Mann [1], oder nach einer vielleicht glaubwürdigeren Angabe [2] auf 2 Legionen gebracht; nur der vierte Theil seiner Soldaten aber war vollständig bewaffnet, die übrigen führten Speere, Lanzen, Einige sogar nur zugespitzte Pfähle. Indessen verzog sich die Entscheidung bis ins folgende Jahr. Weder Catilina noch seine beiden Gegner Antonius und Metellus eilten es dazu kommen zu lassen. Zwar hatte Antonius einige Zeit vor der Unterdrückung der Verschwornen in Rom dem Catilina, welcher in seinem Lager bei Fäsulä stand, näher zu rücken gesucht, Catilina aber hatte einem Treffen ausgewichen, indem er bald über das Gebirge, bald gegen Rom bald nach Gallien hin zog, immer erwartend, es werde unterdessen zu Rom etwas geschehen, was ihm Gelegenheit gäbe, den Kampf unter günstigeren Umständen zu wagen.

Die Nachricht von der Hinrichtung seiner Verbündeten in Rom zerstörte diese Pläne [3]; er zog jetzt mit seinen Truppen in das Gebiet von Pistoria, in der Absicht, von da nach Gallien zu gehen. Die Stellung aber, welche unterdessen Metellus mit 3 Legionen am Fuß der Apenninen eingenommen hatte, hinderte ihn, und in seinem Rücken stand Antonius, welcher ihm gefolgt war und auch auf dieser Seite das Entkommen unmöglich machte. Dies nöthigte ihn, ein Treffen zu wagen, und Hoffnungen, die er vielleicht noch immer auf den Antonius setzte, mochten ihn bestimmen, lieber diesen als den Metellus zum Gegner zu wählen. Nachdem er seine Soldaten ermahnt hatte [4], die Rettung nur in ihrer Tapferkeit zu suchen, ordnete er dieselben so, daß er dem Cn. Manlius den rechten, einem Fäsulaner den linken Flügel anvertraute, selbst aber seine Stellung in der Mitte bei einem Adler nahm, welchen Marius im Kriege gegen die Cimbrer in seinem Heere gehabt haben sollte. Antonius, durch Krankheit verhindert, am Treffen selbst Theil zu nehmen, hatte den Oberbefehl seinem Unterfeldherrn M. Petrejus vertraut, welchen eine Kriegserfahrung von mehr als 30 Jahren auszeichnete. Der Kampf war trotz der überlegenen Zahl und Kriegskunde der Truppen des Petrejus nicht leicht. Catilina und der

[1] App. B. C. II, 7. [2] Sallust. Cat. c. 56.
[3] Sallust. Cat. 56. pr. Muraen. 37, 79.
[4] Sallust. Cat. c. 58.

Digitized by Google

größte Theil der Seinigen kämpfte mit nicht gewöhnlicher Tapferkeit, und deckten den Platz, wo sie gefochten hatten, mit ihren Leibern [1].

7) Proceß des Murena.

L. Licinius Murena, der Sohn des durch den zweiten Krieg gegen Mithridates bekannten Feldherrn, aus einer plebejischen aus Lanuvium gebürtigen Familie [2], welche jedoch, ob schon der Vater und Großvater des Erwähnten Prätoren gewesen waren, noch keine Consuln aufzuweisen hatte [3], war früher unter dem Oberbefehl seines Vaters, später als Legat des Lucullus [4] mit dem Kriege in Asien beschäftigt gewesen, und hatte sich im J. 63 mit dem Silanus, Catilina und Servius Sulpicius um das Consulat beworben [5]. Bestechungen sollten ihm jedoch den Sieg über seinen Nebenbuhler Sulpicius, welcher früher sein Mitbewerber bei Quästur und Prätur, dabei vor ihm gewählt worden war, verschafft haben, und gaben die Veranlassung, daß Sulpicius in Verbindung mit seinem Sohne, mit dem Cn. Postumius und dem M. Cato als Ankläger desselben auftrat [6].

Der Vorsatz dazu war schon vor der Ernennung des Murena öffentlich von ihm ausgesprochen worden [7]. Sulpicius gehörte zu denjenigen, welche die Schärfung des calpurnischen Gesetzes am heftigsten verlangt hatten, ja es waren sogar Forderungen von ihm gemacht worden, welche, da sie zu hart schienen, unberücksichtigt bleiben mußten [8]. Indessen hatte dadurch die Wahl des Murena nicht verhindert werden können, und die Anklage scheint so lange noch verschoben worden zu sein, als die Anwesenheit des Catilina in Rom die Aufmerksamkeit zu sehr auf seine Anschläge lenkte. Dieser hatte jedoch die Stadt kaum verlassen, als der Proceß gegen den Murena begonnen wurde. So viel wenigstens geht aus der Rede des Cicero selbst

---

[1] Sall. c. 60. [2] pro Mur. 7, 15. 41, 90.
[3] pr. Mur. 7, 15. 40, 86. [4] pr. Mur. 5, 11. 9, 20.
[5] Er war damals aus Gallien zurückgekommen. Die niederen obrigkeitlichen Würden hatte er früher bekleidet. pr. Mur. 8, 18. 17, 35.
[6] pr. Mur. 26, 54. 27, 56. [7] pr. Mur. 21, 43 – 45.
[8] pr. Mur. 23, 47.

Digitized by Google

hervor, daß die Gefahren der Verſchwörung noch keineswegs vorüber waren und dem Cicero noch große Sorgen verurſachten [1].

Unter den Anklägern war Cato offenbar ein furchtbarerer Gegner als Serv. Sulpicius, der, wenn auch als Rechtsgelehrter hochangeſehen, es doch weit weniger durch redneriſche und bürgerliche Wirkſamkeit war. Cato, der anfangs wenig geneigt geweſen war, ſich um das Volkstribunat zu bewerben, hatte daſſelbe nur deswegen geſucht, um den Umtrieben der Ehrgeizigen und Machtſüchtigen entgegenzuarbeiten, und da er zu bemerken glaubte, daß die Conſulwahlen dem nicht lange zuvor aus Aſien zurückgekehrten und mit Pompejus eng verbundenen Metellus Nepos, welcher ebenfalls zum Volkstribun für das folgende Jahr ernannt worden war, feil geworden ſeien, öffentlich erklärt, jeden der Bewerber, der ſich unrechtmäßiger Mittel verdächtig machen würde, den Silanus ſeinen Schwager ausgenommen, anklagen zu wollen [2]. Wie er daher früher den Catilina bedroht hatte [3], ſo glaubte er jetzt, nachdem dieſer eine andere weit ſchwerere Schuld auf ſich geladen hatte, und mit anderen Waffen verfolgt werden mußte, als Ankläger des Murena auftreten zu müſſen.

Cn. Poſtumius war mit Sulpicius verſchwägert; Poſtumia war die Gattin deſſelben [4]. Er hatte ſich früher um die Prätur beworben, ſeine Bewerbungen aber freiwillig aufgegeben [5], und da er eher Urſache hatte, der Freund [6] als der Feind des Murena zu ſein, ſo ſcheint es nur die Sache, um die es ſich handelte, geweſen zu ſein, was ihn die Anklage des Sulpicius

---

[1] Freilich iſt 2, 4 von überſtandenen Gefahren die Rede, und der Ausgang des Jahres iſt nicht fern (37, 80), aus anderen Stellen aber folgt unwiderſprechlich, daß die Gefahr der Verſchwörung in Rom noch nicht beſeitigt iſt (37, 79 copias illius, quas hic video, dico esse metuendas. Vgl. 39, 84 u. 85). Eben ſo iſt aus 38, 81 erſichtlich, daß die neuen Volkstribunen ihr Amt noch nicht angetreten haben. Ferrat. Epist. IV, 2, 5 p. 237 u. 238.

[2] pr. Mur. 38, 81. Plutarch. Cat. min. 20 u. 21.

[3] pr. Mur. 25, 51.

[4] ad famil. IV, 2, 1.

[5] pr. Mur. 27, 57.

[6] Er ſoll ſogar unter denjenigen geweſen ſein, welche dem Murena auf dem Marsfelde entgegen gingen 33, 69.

Digitized by Google

zu unterſtützen bewog [1]. Eben ſo ſoll der jüngere Servius Sulpicius dem Sohne des Murena befreundet geweſen ſein [2].

Cato, Poſtumius und der jüngere Sulpicius erſchienen übrigens als Subſcriptoren [3] des Serv. Sulpicius, welcher die Hauptanklage übernommen hatte, und der Rede des Cicero zufolge waren es 3 Hauptpuncte: 1) das Leben des Murena, 2) ſeine Anſprüche an das Conſulat und 3) ſeine Bewerbungen, welche die Ankläger zum Gegenſtand ihrer Beſchuldigungen gemacht hatten [4]. Murena hatte ſeinen Vater nach Aſien begleitet, und mehrere Jahre unter Lucullus als Legat geſtanden [5]; Cato behauptete daher, der Krieg daſelbſt ſei nur mit Weibern geführt und Murena dadurch zu Schwelgerei und Ueppigkeit verleitet worden [6]. So lange dem Forum und den Augen des Volkes entzogen [7], habe dieſes keinen Grund gehabt, ihn zu begünſtigen, zumal da es bei früheren Bewerbungen dem Sulpicius den Vorzug gegeben [8]. Außerdem war die Unrechtmäßigkeit der Bewerbungen des Murena um das Conſulat vom Poſtumius aus den Angaben der Diviſores und den deponirten Geldſummen [9], von Serv. Sulpicius aus Umtrieben unter den Rittercenturien, vom Cato aus anderen Mitteln, das Volk zu gewinnen, hergeleitet worden. Dabei ſtützte ſich Cato auf den von Cicero beantragten Senatsbeſchluß [10], der noch in die Zeit vor den letzten Conſulwahlen gehörte, und bei welchem er ſich bereits gegen den Murena erklärt hatte [11]. Dieſem Senatsbeſchluſſe zufolge ſollte er als eine Verletzung des calpurniſchen Geſetzes betrachtet werden, wenn gedungene Perſonen den Bewerbern entgegenzögen oder ihr Gefolge bildeten, wenn in Fechterſpielen ganzen Tribus Plätze gegeben und öffentliche Bewirthungen angeſtellt würden [12], Cato aber bemühte ſich nachzuweiſen, daß dergleichen bei den Bewerbungen des Murena vorgekommen ſei.

---

[1] pr. Mur. 27, 56.

[2] ad fam. IV, 4, 5. pr. Mur. 27, 56.

[3] Geib Geſch. des röm. Civilproc. S. 322.

[4] pr. Mur. 5, 11 reprehensio vitae, contentio dignitatis, crimina ambitus. [5] 41, 89.

[6] 14, 31. Er ſollte ſogar getanzt haben.

[7] 9, 21. [8] 8, 18. 17, 35. [9] 26, 54.

[10] 26, 54. [11] 31, 64. [12] 31, 64. 34, 72.

Digitized by Google

Cicero hatte zwar selbst die Bewerbungen des Servius Sulpicius unterstützt [1], die Vertheidigung des Murena aber, den er ebenfalls seinen Freund nennt [2], mochte er sich um so weniger bedenken zu übernehmen, da er Gefahren für den Staat fürchtete [3], wenn durch die Verurtheilung des Murena die Menge der Unzufriedenen vermehrt wurde. Ob in der That, wie Plutarch bemerkt, Rücksichten auf Pompejus und dessen Anhang hinzukamen, kann aus der Rede nirgends geschlossen werden. Auch waren weder Crassus noch Hortensius, welche mit Cicero den Murena vertheidigten, Freunde des Pompejus. Die Gesetzwidrigkeiten aber, welche sich Murena erlaubt hatte, mochten in Vergleichung wenigstens mit denjenigen, durch welche Catilina das Consulat zu erlangen suchte, nicht bedeutend sein. Freilich ist ein großer Theil desjenigen, was zur Aufhellung der Sache dienen könnte, theils verloren gegangen, theils von Cicero, als er die Rede aufschrieb, übergangen worden [4], und es fehlt namentlich die Antwort auf die Beschuldigungen des Postumius und des jüngeren Sulpicius (27, 57); ferner war Cicero nicht der einzige Vertheidiger, und daß Männer, denen Cicero selbst das Zeugniß giebt, frei von persönlichem Hasse zu sein, nur Erdichtungen angeführt hätten, wird nicht behauptet werden können; Gewaltthätigkeiten hatten jedoch nicht Statt gefunden, und daß den Umtrieben des Catilina begegnet werden mußte, konnte Manches entschuldigen (25, 51), wenn auch weder Sulpicius, der dadurch verdrängt zu sein glaubte, noch Cato, der jedes Vergehen für verdammungswürdig hielt, darauf zu achten geneigt waren (c. 29 u. 30). Beide hatten daher auch des Cicero nicht geschont, und der Eine sich darüber beschwert, daß er den Pflichten eines Freundes, der Andere, daß er den Grundsätzen untreu geworden, nach welchen er sein Consulat verwaltet [5] und während desselben dem Ambitus zu steuern gesucht habe (2, 3. 3, 6. 32, 67).

Obgleich Cicero erst das Wort nahm, nachdem Hortensius und Crassus bereits gesprochen hatten (4, 10. 23, 48), hatte

---

[1] 3, 7. 8. 4, 8. 34, 72. [2] 4, 10.

[3] 37, 78. [4] Plin. Epist. I, 20, 7.

[5] tam severe gesto consulatu §. 3. Cato hatte außerdem gesagt, Ciceronem Catilinam verbis et paene imperio urbe expulisse 3, 6.

Digitized by Google

er dennoch dem ausdrücklichen Wunsche des Murena gemäß die Anklage in ihrem ganzen Umfange zu behandeln (26, 57). Er beantwortet zuerst die Beschuldigungen, welche ihm Sulpicius und Cato wegen seines Auftretens als Vertheidiger des Murena gemacht hatten, indem er 1) zeigt, daß ein Consul auch am Passendsten von einem Consul vertheidigt werde, zumal wenn die Lage des Staates es so dringend erfordere; daß ferner sein Gesetz über den Ambitus gegen die Schuldigen, nicht gegen die Unschuldigen gegeben worden, und daß er nur streng gewesen sei, wo es die Wohlfahrt des Staates nothwendig gemacht habe, 2) daß er keine Pflicht der Freundschaft verletze, daß er für den Sulpicius, während er sich beworben, Alles gethan habe, daß er aber deshalb den Murena seinem Schicksal nicht habe überlassen können. Indem er hierauf erklärt, Leben, Würde und Bewerbungen des Angeklagten vertheidigen zu wollen, bemerkt er zuerst, der Aufenthalt in Asien sei nicht in Ueppigkeit, sondern in kriegerischer Thätigkeit hingebracht worden, der Vorwurf der Ausgelassenheit aber sei völlig ungegründet (5, 11. 6, 13). In Beziehung auf die Würde des Murena wird dargethan, daß das Geschlecht des Sulpicius zwar berühmter (7, 15), aber die nächsten Vorfahren des Murena dem Volke bekannter (7, 16), daß der Kriegsruhm des Murena empfehlender als der juristische des Sulpicius (9, 22. 13, 28), daß der Krieg in Asien keineswegs so leicht gewesen, als die Ankläger behauptet, daß aus der Bevorzugung des Sulpicius bei früheren Wahlen kein Vorzug für die Consulwahlen hervorgehe (17, 35), die Anwesenheit der Soldaten des Lucullus aber (18, 37), welcher kurz zuvor seinen Triumph gefeiert hatte, und die Spiele, welche Murena als Prätor gegeben, denselben sehr begünstigt haben könnten, daß Murena durch die Verwaltung einer Provinz eine Gelegenheit gehabt hatte sich zu empfehlen, welche dagegen Sulpicius von sich gewiesen (20, 42), und daß endlich Sulpicius selbst durch die Drohungen, welche er gegen seine Mitbewerber ausgestoßen (23, 46. 47), und die von ihm besonders eifrig betriebene Schärfung des calpurnischen Gesetzes sich in der öffentlichen Meinung um so mehr geschadet habe, je größer die Furcht gewesen sei, den Catilina in den Besitz des Consulats kommen zu sehen (26, 52. 53). Rücksichtlich des dritten Puncts der Anklage verbirgt Cicero nicht, wie wenig ihm das auf Tugend und

Digitized by Google

Rechtschaffenheit gegründete Ansehn des Cato gleichgültig sei (28, 58. 29, 60). Indessen sei demselben jedenfalls eine größere Milde der Gesinnung zu wünschen, und die Grundsätze seiner Philosophie eigneten sich wenig für das öffentliche Leben (c. 29—31). Der Senatsbeschluß, auf welchen er sich berufen, enthalte nichts, was dem Murena nachtheilig sein könne; Niemand sei von ihm gedungen worden, um ihm entgegenzugehen oder sein Gefolge zu vermehren, und die Vergebung von Plätzen bei öffentlichen Schauspielen und die Einladung zu Mahlzeiten seien vom Senat nur in so fern für strafbar erklärt worden, als dieselben für Jeden ohne Unterschied (vulgo 35, 73) angeordnet worden seien. Endlich sollte die Sorge für das Beste des Staates den Cato eher bewegen, sich mit dem Murena zur Vertheidigung desselben zu vereinigen als ihn zu bekämpfen (31, 64). Weder Catilina noch Andere, welche die Ruhe zu stören bereit seien, könnten gegenwärtig etwas dringender wünschen als die Verurtheilung des Murena, wodurch neue Wahlumtriebe entstehen und vielleicht noch auf das folgende Jahr übergehen dürften (37, 79 u. 80. 38, 82).

Cicero hatte auf die Abfassung dieser Rede, durch welche er mit dem obwohl damals schon sinkenden Ruhme des Hortensius wetteiferte, seinen ganzen Fleiß verwendet, und seine Gegner nicht blos durch Gründe, sondern auch durch den gegen die juristische Gelehrsamkeit des Sulpicius wie gegen den Stoicismus des Cato angewandten Spott bekämpft [1]. In wie fern zugleich die Lage des Staates die Sache des Murena begünstigte, gelang ihm den Richtern so einleuchtend zu machen, daß einer späteren Versicherung von ihm zufolge [2] keiner derselben auf die Beschuldigungen über den Ambitus hören zu dürfen glaubte, da der Staat für den Anfang des folgenden Jahres der Consuln nicht entbehren könnte. Auch geht daraus, daß Murena mit Silanus über die Verurtheilung der Verschwornen an den Nonen des Decembers abstimmte [3], hervor, daß seine Lossprechung bereits früher erfolgt war.

[1] Plutarch. Cic. 35. Quintil. XI, 1, 68. Plutarch. Cat. min. 21 *Τὸν οὖν Κάτωνά φασι διαμειδιάσαντα πρὸς τοὺς παρόντας εἰπεῖν· »ἄνδρες, ὡς γελοῖον ὕπατον ἔχομεν.«*

[2] pr. Flacco 39, 98.

[3] ad Att. XII, 21, 1. Vgl noch z. Beweis für seine Lossprechung pr. Flacco 13, 30.

Digitized by Google

8) Die übrigen Begebenheiten während des Consulats des Cicero.

So mannichfaltig auch die Nachrichten sind, welche die Thätigkeit des Cicero während seines Consulats bezeugen, so fehlt es doch nicht an Andeutungen, aus denen hervorgeht, daß diese Thätigkeit immer nur unvollständig bekannt ist. Es ist nicht zweifelhaft, daß der Proceß des Piso, in welchem Cäsar als Ankläger und Cicero als Vertheidiger auftrat, zu den wichtigsten der Zeit gehörte; und doch würde nichts davon bekannt sein, wenn ihn nicht Cicero zufällig in einer seiner folgenden Reden [1] erwähnt hätte. Eben so zufällig ist an derselben Stelle die Erwähnung des A. Thermus, welcher zweimal in diesem Jahre angeklagt und auf Ciceros Vertheidigung freigesprochen sein soll. Auch diese Angelegenheit wird nur zu den bedeutendsten der Zeit gerechnet werden können; so allgemein war die Freude, welche die Freisprechung des Angeklagten erregte.

Ergiebt sich aber aus der Geschichte dieser Begebenheiten, wie nachdrücklich Cicero die Sache des Senats und der Optimaten verfocht, so ist dies auch aus demjenigen ersichtlich, was in demselben Jahre für Lucullus geschah. Obgleich schon im J. 66 aus Asien zurückgekehrt, und durch den Ruhm seiner Thaten, so gut als ein römischer Feldherr vor ihm, einen Triumph zu verlangen berechtigt, war er doch durch den Neid seiner Feinde bisher immer hingehalten worden. Vielleicht waren es dieselben, welche sich ihm jetzt und damals entgegengesetzt hatten, als es sich darum handelte, ihm den Oberbefehl in Asien zu entziehen, unter Cicero's Consulat aber geschah es endlich, daß ihm die längst verdiente Ehre zu Theil wurde, und der Antheil, welchen derselbe daran nahm, war so groß, daß er sich rühmt, den Triumphwagen des Lucullus fast in die Stadt hineingeführt zu haben [2]. Das Nähere darüber ist jedoch völlig unbekannt; nur aus der Rede für Murena [3] kann geschlossen werden, daß der Triumph des Lucullus noch vor den Consulwahlen Statt fand.

---

[1] pr. Flacco 39, 98. [2] Acad. pr. 1, 3.

[3] 18, 37. 33, 69. Nach Plutarch Cat. 29 (vgl. Lucull c. 37) würde der Triumph des Lucullus erst in das folgende Jahr gehören. Er erzählt, Cato habe sich während seines Tribunats des Lucullus gegen einen Amtsgenossen C. Memmius angenommen, der dem Pompejus zu Gefallen ihn

Digitized by Google

Was Cicero für den Lucullus that, hielt ihn indeſſen nicht ab, auch dem Pompejus ſich gefällig zu zeigen. Die Berichte, welche dieſer nach dem Untergang des Mithridates von ſeinen Siegen und Eroberungen nach Rom ſandte, bewogen ihn, ein Dankfeſt von nicht weniger als 12 Tagen, das Doppelte der gewöhnlichen conſulariſchen Supplication, vorzuſchlagen, was der Senat ſofort zum Beſchluß erhob [1].

Außerdem wird noch ein Geſetz des Cicero erwähnt, wodurch einem ſeit längerer Zeit ſchon herrſchenden Misbrauch der ſenatoriſchen Gewalt ein Ziel geſetzt werden ſollte. Unter dem Namen libera legatio ließen ſich Senatoren, welche in die Provinzen reiſen und hier die Rechte von Bevollmächtigten des Senats genießen wollten, die Befugniß dazu ertheilen, machten jedoch gegen die Einwohner der Provinzen oft Anſprüche, welche zu Klagen und Beſchwerden Veranlaſſung gaben [2]. Cicero machte daher den Vorſchlag, die legatio libera völlig aufzuheben, und hatte dabei den Senat, obgleich die Sache dem Vortheil deſſelben entgegen zu ſein ſchien, auf ſeiner Seite; der Einſpruch eines Volkstribuns aber, deſſen Name nicht genannt wird, vereitelte das Geſetz, und geſtattete dem Cicero nur, die Dauer der libera legatio auf ein Jahr zu vermindern [3].

Das Conſulat des Cicero näherte ſich ſeinem Ende, und er durfte davon ſagen, daß während deſſelben nichts geſchehen ſei ohne den Rath des Senats, nichts ohne die Zuſtimmung des Volks, daß er vor dem Volke den Senat, vor dieſem das Volk in Schutz genommen, und die Menge mit den Großen, die Ritter mit dem Senat vereinigt habe [4]. Das Uebergewicht aber, was durch alles dieſes zuletzt auf den Senat gefallen war, und vor Allen das durchgreifende und raſche Verfahren gegen die Verſchwornen konnte nicht unangefochten bleiben. Catilina's Schickſal, der zur Zeit noch an der Spitze ſeines Heeres ſtand, war zwar bei der Ueberlegenheit der Truppen des Antonius und Metellus nicht zweifelhaft, Cäſar aber, der bei den von Cicero zurückgedrängten Bewegungen der Volksparthei offenbar die be-

---

vor dem Volke angegriffen. Er nöthigte den Memmius τῶν δικῶν ἀποστῆναι etc.

[1] Cic. de prov. consul. 11, 27.

[2] ad famil. XI, 1. XII, 21. in Rull. I, 3. II, 17, 45 u. 46.

[3] de leg. III, 8, 18.

[4] in Pison. 3, 7.

Digitized by Google

deutendſte Rolle geſpielt und zuletzt noch die Hinrichtung der Verſchwornen zu verhindern geſucht hatte, war für das nächſte Jahr zum Prätor gewählt, und die Rückkehr des Pompejus aus Aſien, von deſſen Willen es abzuhängen ſchien, wie er die ihm übertragene Macht noch ferner gebrauchte, nicht mehr fern. In jedem Falle hatten diejenigen, denen es um Wiedererhebung der Volksmacht zu thun war, neue Stützen zu hoffen, und es war zweifelhaft, ob der Senat im Stande ſein würde, das wiedergewonnene und durch den Ausgang der catilinariſchen Verſchwörung geltend gemachte Anſehn zu behaupten. Cicero war zwar bemüht, durch einen ausführlichen Bericht über die Verſchwörung des Catilina, welchen er dem Pompejus nach Aſien ſandte, den Beifall deſſelben zu erlangen, wie wenig zufrieden aber Pompejus mit dem Geſchehenen war, beweiſt dasjenige, was Cicero ſelbſt darüber bezeugt [1], eben ſo wie der vor Kurzem aus Aſien zurückgekehrte Metellus Nepos nur deswegen gekommen zu ſein ſchien, um als Volkstribun die Abſichten des Pompejus zu unterſtützen. Kein Wunder alſo, daß dieſer gleich nach ſeinem Amtsantritt als Gegner des Senats auftrat und dadurch den Cicero ſelbſt angriff. Als dieſer im Begriff war, am letzten Tage des Jahres dem Herkommen gemäß noch Einmal als Conſul vor dem Volke öffentlich zu reden, wurde es ihm vom Metellus unter dem Vorgeben, daß derjenige, welcher Andere gegen die geſetzliche Form [2] zur Strafe gezogen habe, unterſagt. Es wurde ihm nur geſtattet, den üblichen Eid zu leiſten; Cicero aber ſchwur, daß er den Staat und die Stadt gerettet habe, und das Volk ſprach ihm nicht nur Beifall jauchzend die Worte ſeines Schwures nach, ſondern begleitete ihn auch in großer Menge in ſeine Wohnung zurück [3].

---

[1] ad fam. V, 7, 2 u. 3. [2] indicta causa ad fam. V, 2, 8.

[3] in Piſon. 3, 6 u. 7. pr. Sulla 11, 31. pr. domo 35, 91. ad Att. I, 16, 5. Hierdurch wird zugleich Dio Caſſius widerlegt (XXXVII, 38). welcher erzählt, daß das Volk ſelbſt den Cicero nicht habe hören wollen (*οὐδὲ ἐπέτρεψαν αὐτῷ ἓξω τε τοῦ ὅρκου φθέγξασθαι, συναγωνιστῇ Μετέλλῳ Νέπωτι δημαρχοῦντι χρησάμενοι. πλὴν καθ' ὅσον ἀντιφιλονικήσας προσεπώμοσεν, ὅτι σεσωκὼς τὴν πόλιν εἴη. καὶ ὁ μὲν καὶ ἐκ τούτου πολὺ μᾶλλον ἐμισήθη*). Auch Plutarch erwähnt dieſen Eid Cic. 23 (*Κάκιλλος ἐπὶ τούτοις ὡς ὁμόσων προῆλθε· καὶ γενομένης αὐτῷ σιωπῆς, ὤμνυεν οὐ τὸν πάτριον, ἀλλ' ἰδιόν τινα καὶ καινὸν ὅρκον* etc.), irrt aber, wenn er neben

Digitized by Google

XIII. Abſchnitt.

Senat und Volk im J. 62 v. Chr. Proceß des P. Cornelius Sulla. Rede für Archias.

Die Begebenheiten des Jahres 62 gingen, ſo weit ſie die inneren Zuſtände und den Kampf der Partheien betrafen, größtentheils aus denen des vorhergehenden hervor, und geſtatteten ſchon deswegen dem Cicero nicht, theilnahmlos zu bleiben. Indem die Sache des Senats vor dem Volkstribun Q. Metellus Nepos und dem Cäſar, welcher jetzt die Prätur [1] bekleidete, angegriffen wurde, waren Catulus und Cicero die Erſten, welche dieſe Angriffe zu beſtehen hatten. Der Senat aber ſtand ihnen ſammt den Conſuln Silanus und Murena kräftig bei, und es wurden daher nicht nur dieſe Verſuche vereitelt, ſondern auch durch Anklagen gegen die Mitwiſſer und Theilnehmer der catilinariſchen Verſchwörung ſolche Furcht verbreitet, daß Cicero ſelbſt ein gemäßigteres Verfahren für dienlich hielt und den P. Sulla, einen der Angeklagten, ſich zu vertheidigen entſchloß.

In einem Briefe [2] an den damals das dieſſeitige Gallien verwaltenden Q. Metellus Celer, den Bruder des Metellus Nepos, welchen Cicero in der Abſicht ſchreibt, um ſich wegen ſeines Benehmens gegen den Letzteren zu rechtfertigen, beklagt ſich derſelbe offen, daß Nepos nur auf ſein Verderben geſonnen und daß er ſelbſt vergebens bemüht geweſen ſei, mit Hülfe der Claudia, der Gattin des Metellus Celer, und der Mucia, der Gattin des Pompejus und Muhme [3] der Meteller, ihn zu beſänftigen. Noch an dem Tage, an welchem ihm Metellus das Reden vor dem Volke verweigert und dadurch ein Unrecht zugefügt habe, was auch dem niedrigſten Beamten und dem unredlichſten

---

dem Metellus den Beſtia als Amtsgenoſſen nennt. Nach Salluſt Cat. 43 war dieſer unter den Volkstribunen des vorhergehenden Jahres und als ſolcher für die Verſchwörung thätig. Zweifelhaft iſt, was Schol. Bob. pr. Sulla p. 366 berichtet wird.

[1] und zwar entweder als praetor urbanus oder peregrinus. Ernesti z. Sueton. Caes. 16. Nach Plutarch Caes. dagegen hatte er d. quaestio inter sicarios. [2] ad fam. V, 2.

[3] soror. Monut. ad V, 2, 6.

Digitized by Google

Bürger nicht leicht widerfahren sei, habe er durch gemeinschaftliche Freunde mit dem Metellus wegen einer Verständigung unterhandeln lassen, die Antwort jedoch erhalten, daß ihm dies nicht mehr frei stehe. Auf diese kam es sogleich am folgenden Tage (d. 1. Jan. 62) im Senat zu einem Wortwechsel, bei welchem Cicero die Vorwürfe des Metellus mit Heftigkeit erwiderte [1]. Noch leidenschaftlicher war der Angriff, welchen Metellus den 3. Januar vor dem Volke auf das Consulat des Cicero machte. Die Rede, welche er hielt, war mit Beschuldigungen angefüllt; bei jedem dritten Worte wurde der Name des Cicero genannt [2]. Das Verfahren gegen die Mitschuldigen des Catilina machte den Hauptgegenstand derselben aus, und eine Anklage gegen den Cicero schien das Geringste zu sein, was dadurch vorbereitet wurde [3]. Auch bei dieser Gelegenheit jedoch ließ es Cicero nicht an beharrlichem Widerstande fehlen. Er antwortete durch eine Rede, in welcher er sich ausführlich rechtfertigte, und die Hinrichtug der Verschwornen nicht als sein Werk, sondern als das des Senats darstellte [4]. Dieser aber erklärte nicht blos diejenigen, welche das Urtheil über die Verschwornen gesprochen hatten, frei von jeder Verantwortung, sondern auch die für Feinde des Staates, welche es wagen würden, dieselben künftig wieder zur Rechenschaft zu ziehen, und nöthigte dadurch den Metellus, von ferneren Verfolgungen des Cicero abzustehen [5].

Indessen wurde Metellus dadurch nicht gehindert, einige Zeit nachher mit dem Vorschlag aufzutreten, es solle Pompejus mit seinem Heere herbeigerufen werden, um den Staat wieder in Ordnung zu bringen und gegen den Catilina zu vertheidigen [6]. Geschah dies aber, so wurde der Staat dem Pompejus auf ähnliche Weise wie früher dem Sulla überliefert, nur mit dem Unterschiede, daß Pompejus andere Zwecke als Sulla verfolgte. Auf diese Weise entstand abermals Streit, wobei auf beiden Sei-

---

[1] ad fam. V, 2, 8.

[2] tertio quoque verbo orationis suae me appellabat. V, 2, 8.

[3] ad fam. V, 2, 8. Dio Cass. XXXVII, 42.

[4] ad Att. I, 13, 5. III, 12, 2. Quintil. IX, 3, 40.

[5] Dio Cass. XXXVII, 42.

[6] Dio Cass. XXXVII, 43 *τοῦ τὰ παρόντα κατασταθῆναι.* Plutarch. Cat. 26 *σώζειν τὴν πόλιν ὡς ὑπὸ Κατιλίνα κινδυνεύουσαν.*

Digitized by Google

ten alle Kräfte aufgeboten wurden. Auf der Seite des Metellus ſtand Cäſar, welcher von Anfang ſeiner Prätur an den Kampf mit der Gegenparthei begonnen hatte, indem er den Q. Lutatius Catulus beſchuldigte, bei der Herſtellung des capitoliniſchen Tempels Gold unterſchlagen zu haben, und beim Volke darauf antrug, die Vollendung des Baues dem Pompejus zu übertragen [1], hierbei jedoch von Seiten der Optimaten ſolchen Widerſtand gefunden hatte, daß er die Sache bald aufgab, dafür aber deſto thätiger die Abſichten des Metellus unterſtützte. Der Senat dagegen ſtützte ſich zunächſt auf den Beiſtand des Cato. Die Gefährlichkeit der Pläne ſeines Amtsgenoſſen erkennend, hatte dieſer ſelbſt zu Anfang ſeines Tribunats den Rath ertheilt, durch ein Getreidegeſetz das Volk zu gewinnen. Jetzt, als der Vorſchlag zuerſt im Senat zur Sprache kam, begnügte er ſich zwar anfangs mit Bitten, indem er den Metellus insbeſondere an dasjenige erinnerte, was ſeine Vorfahren für die Adelsparthei gethan, erklärte jedoch, als Metellus bei ſeinem Vorhaben beharrte, daß Pompejus, ſo lange er lebe, nicht mit den Waffen nach Rom kommen ſolle, und ſetzte hierauf, als Metellus den Vorſchlag an das Volk gebracht hatte, in Verbindung mit ſeinem Amtsgenoſſen Q. Minucius Thermus demſelben einen ſo beharrlichen Widerſtand entgegen, daß Metellus genöthigt wurde, auch dieſen Plan aufzugeben [2]. Als Cato die Vorleſung des Antrags verbot, begann ihn zwar Metellus auswendig herzuſagen, Minucius aber hielt ihm den Mund zu, und als Metellus hierauf durch Bewaffnete ſeine Gegner vom Forum zu vertreiben ſuchte, kam es zu Gewaltthätigkeiten, die den Senat, welcher ſich während des Kampfes verſammelt hatte, vermochten, den Conſuln in der üblichen Form die Beſchirmung des Staats zu übertragen, worauf Metellus unter Drohungen die Stadt verließ und ſich zum Pompejus begab [3]. Eben ſo bewirkte Cato, daß man dem Pompejus eine abſchlägliche Antwort ertheilte, als derſelbe einige Zeit nachher die Verſchiebung der Conſularcomitien verlangte, um die Bewerbungen eines Legaten, des M. Piſo, durch ſeine Gegenwart unterſtützen zu können [4].

[1] Sueton. Caes. c. 15. Dio Cass. XXXVII, 44.

[2] Plutarch. Cat. min. c. 26 sq. Dio Cass. XXXVII, 43.

[3] Plutarch. Cat. c. 27 u. Dio Cass. l. l.

[4] Plutarch. Cat. c. 30 μετέστησε τὴν βουλὴν, ὥστ' ἀποψηφίσασθαι. An-

Digitized by Google

Nach Sueton [1] hatte der Senat selbst dem Metellus und Cäsar die fernere Verwaltung ihrer Aemter verboten, ja den Letzteren, als er die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit gleichwohl fortsetzte, mit gewaltsamer Entfernung bedroht. Cäsar zog sich hierauf zurück, der Senat aber hob den gegen ihn gefaßten Beschluß wieder auf, nachdem Cäsar das Volk, welches sich, um ihm seine Würde zu retten, zusammenrottete, besänftigt hatte.

Indessen setzte der Senat den mit so viel Erfolg begonnenen Weg weiter fort. Die Rede für den Cölius [2] gedenkt eines Gesetzes über Gewalt in Beziehung auf Herrschaft, Hoheit und allgemeine Wohlfahrt, welches Q. Catulus während einer bewaffneten Spaltung unter den Bürgern unter den gefahrvollsten Zeitumständen [3] beantragt habe, und welches, nachdem der unter dem Consulat des Cicero entstandene Brand gelöscht worden sei, die noch dampfenden Ueberreste der Verschwörung vertilgt habe, und es wird kaum geläugnet werden können, daß es dieses Gesetz war, welches jetzt gegen die Mitschuldigen des Catilina, welche das Schicksal des Lentulus nicht getheilt hatten, in Anwendung gebracht wurde [4]. Indem man sich des L. Vettius,

ders Dio Cassius (XXXVII, 44), welcher vielmehr erzählt, die Furcht vor Pompejus sei so groß gewesen, ὥστε, ἐπειδὴ Μάρκον Πίσωνα ὑποστράτηγον πρὸς αἴτησιν ὑπατείας προὔπεμψε, τάς τε ἀρχαιρεσίας, ὅπως ἀπαντήσῃ ἐς αὐτὰς, ἀναβαλέσθαι καὶ παρόντα αὐτὸν ὁμοθυμαδὸν ἀποδεῖξαι.

[1] Caes. c. 16. [2] 29, 70.

[3] armata dissensione civium, reipublicae paene extremis temporibus pr. Coel. l. l. praecipitante republica pr. Sulla init. u. 31, 87.

[4] In den Schol. Bob. pr. Sulla 33, 92. p. 368 wird freilich nur die lex Plautia oder Plotia de vi als diejenige erwähnt, wonach die Verschworenen verurtheilt wurden, und da auch an anderen Stellen, wo von Anklagen wegen Gewalt die Rede ist, nur die lex Plotia genannt wird, so ist das Vorhandensein einer besonderen lex Lutatia überhaupt geläugnet worden. Aus den Worten der Rede pro Coelio kann nun allerdings nicht geschlossen werden, daß der Vorschlag des Q. Catulus nothwendig nur die Verfolgung der Verschwornen bezweckte und deshalb in d. J. 62 erfolgte. Daß jedoch ein solcher Vorschlag von Q. Catulus wirklich einmal gemacht wurde, sagt Cicero daselbst ausdrücklich, und es bleibt daher, wenn d. lex Lutatia nicht als besonderes Gesetz gelten soll, nichts Anderes übrig als anzunehmen, daß dieselbe eben nur die lex Plotia war, welche Cicero dem Q. Catulus beilegt, weil dieser wesentlich dazu beigetragen hatte. Der Ursprung der lex Plotia aber kann so wenig als der der lex Lutatia nachgewiesen werden. S. Wächter im Index legum b. Orelli. S. 238.

Digitized by Google

eines römiſchen Ritters, welcher ſelbſt an der Verſchwörung Theil genommen hatte, als Angebers der Schuldigen bediente, wurden Vargunteius, Serv. Sulla, M. Laca, C. Cornelius, P. Autronius angeklagt und verurtheilt, ja die Anzahl der Angeklagten würde noch größer geweſen ſein, wenn Furcht nicht zuletzt die Angaben des Vettius beſchränkt hätte [1]. Auch Cäſar ſollte durch die Ausſagen des Vettius und Q. Curius in das Schickſal der Verſchwornen verwickelt werden. Curius behauptete, durch Catilina ſelbſt von ſeiner Theilnahme an der Verſchwörung unterrichtet worden zu ſein, Vettius verſprach ſogar etwas Schriftliches, was er dem Catilina gegeben, beizubringen. Indeſſen berief ſich Cäſar auf das Zeugniß des Cicero, welchem er ſelbſt über die Verſchwörung Manches mitgetheilt habe, und brachte es nicht nur dahin, daß Curius die ihm früher verſprochene Belohnung nicht erhielt, ſondern ließ auch den Vettius und den Quäſtor Novius Niger, bei welchem er angegeben worden war, ins Gefängniß werfen [2].

Von allen dieſen Angelegenheiten und Verhandlungen mußte Cicero mehr oder weniger berührt werden. Daß ihn Q. Metellus Celer beſchuldigt [3], Leben und Glücksgüter ſeines Bruders angegriffen zu haben, beweiſt, daß er an den Beſchlüſſen, mit welchen der Senat die Angriffe des Metellus Nepos erwiderte, nicht wenig Antheil nahm, obgleich er jenem verſichert, niemals eine beſondere Meinung im Senat ausgeſprochen, ſondern immer nur denjenigen beigeſtimmt zu haben, welche der gelindeſten Anſicht geweſen [4].

Bei den Proceſſen gegen die Theilnehmer der Verſchwörung hatte Cicero ſo wenig als irgend ein Anderer der Angeſehneren die Sache eines Angeklagten vertheidigt [5]. Er war vielmehr gegen Mehrere als Zeuge aufgetreten [6], und Autronius insbeſondere hatte ihn vergebens um Beiſtand gebeten, obgleich er ihn dabei an die gemeinſchaftlich verlebte Jugend und die Amtsgenoſſenſchaft in der Quäſtur erinnert und die Marceller zu Fürſprechern gehabt hatte [7].

---

[1] Dio Cass. XXXVII, 41. cfr. pr. Sulla, 7, 22.
[2] Sueton. Caes. c. 17.
[3] ad fam. V, 1.
[4] ad fam. V, 2, 9.
[5] pr. Sulla 2, 5. 29, 82.
[6] 17, 48. 30, 83
[7] 2, 7. 6, 18. 19.

Digitized by Google

Mehrere Monate hatte auf dieſe Weiſe die Strenge, mit welcher man die Schuldigen verfolgte, freien Lauf gehabt, als der jüngere L. Manlius Torquatus, der Sohn des L. Manlius Torquatus, welcher im J. 65 mit L. Aurelius Cotta Conſul geweſen war, als Ankläger des P. Cornelius Sulla auftrat. Beide Torquati, Vater ſowohl als Sohn, gehörten zu den Freunden des Cicero, und zu denjenigen, welche an der Unterdrückung der catilinariſchen Verſchwörung den eifrigſten Antheil genommen hatten, der jüngere, ſagt Cicero, habe ihn während ſeines Conſulats ſowohl als während ſeiner Prätur nie verlaſſen [1], beide aber waren zugleich Feinde des P. Sulla [2], der in Verbindung mit Autronius als Mitbewerber des älteren um das Conſulat aufgetreten, aber wegen Ambitus angeklagt und verurtheilt worden war. Als nun Autronius wegen Mitwiſſenſchaft und Unterſtützung der Anſchläge des Catilina verurtheilt worden war, ſchien daſſelbe Schickſal auch dem P. Sulla bevorzuſtehen, zumal da die Beiſitzer des Gerichts, welches darüber zu entſcheiden hatte, in dem Rufe beſonderer Strenge ſtanden [3]. Indeſſen mangelte es ihm weit weniger an Freunden als dem Autronius [4], und Hortenſius und Cicero erklärten ſich bereit, das Wort für ihn zu nehmen. Die Sache des Sulla ſchien verſchieden von der des Autronius; ein laſterhaftes und verbrecheriſches Leben konnte ihm nicht vorgeworfen werden, und waren auch Verdachtsgründe genug vorhanden, ſo fehlte es deſto mehr an Beweiſen, welche als vollgültig betrachtet werden konnten. Da die Verſchwörung des Catilina mit der des Piſo zuſammenhing, ja die letztere für die Quelle der erſteren gehalten werden konnte, ſo waren die Beſchuldigungen des Anklägers auf die eine wie auf die andere gerichtet. Cicero theilt deswegen das Geſchäft der Vertheidigung mit dem Hortenſius ſo, daß er es dieſem überläßt, den Sulla wegen der erſten Verſchwörung zu rechtfertigen, während er ſich ſelbſt die Rechtfertigung deſſelben wegen der letzten vorbehält.

Daß die Rede für den P. Sulla noch im J. 62 v. Chr.

---

[1] pr. Sulla 12, 34 contubernalis in consulatu atque etiam in praetura.
[2] pr. Sulla 17, 48. 49.
[3] pr. Sulla 33, 92 u. daſ Schol. Bob. p. 368.
[4] pr. Sulla 3, 7.

Digitized by Google

gehalten wurde, ſcheint aus Folgendem hervorzugehen. Die Gerichte gegen die der Theilnahme an den Anſchlägen des Catilina Beſchuldigten hatten mehrere Monate gedauert [1], und die Rede für den Sulla war die erſte, welche Cicero ſeitdem wieder zur Vertheidigung eines Angeklagten hielt. Da es nun nach Sueton und Dio Caſſius das Jahr des Murena und Silanus war, in welches dieſe Gerichte gehören, ſo wird daſſelbe auch das Jahr der Rede für den Sulla ſein [2]. Daſſelbe erweiſt ſich aus einem Briefe des Cicero an den Sextius [3], welcher als Quäſtor des C. Antonius nach Macedonien gegangen war, und ſeine Stelle auch im folgenden Jahre zu behalten gewünſcht hatte. Da nun Cicero darin von Verhandlungen ſpricht, welche er deshalb mit dem Volkstribun Q. Fufius, der ſein Amt im December des J. 62 angetreten, gepflogen habe, und hinzufügt, daß die Sache leicht durchgeſetzt worden ſei, obgleich dieſelbe anfangs auf den Januar verſchoben geweſen, ſo folgt, daß der Brief noch im December 62 geſchrieben wurde. Cicero benachrichtigt aber den Sextius zugleich von dem Ankauf des Hauſes des Craſſus, welches er für 3500000 Seſtertien an ſich gebracht hatte, und äußert, daß dies erſt eine ziemliche Zeit, nachdem er ihm dazu Glück gewünſcht, wirklich geſchehen ſei, und daß er genöthigt geweſen, deswegen bedeutende Summen zu leihen [4]. Da nun Gellius erzählt, daß er zu dieſem Zweck vom P. Sulla, welcher damals angeklagt worden ſei, nicht weniger als 2 Millionen Seſtertien aufgenommen habe, und Cicero, wie ebenfalls aus der Stelle des Gellius vermuthet werden kann, den Kauf erſt abſchloß, nachdem die Sache des Sulla bereits entſchieden war [5], ſo folgt, daß dies ſchon einige Zeit vor dem Ausgang des Jahres geſchah. Cicero ſelbſt, welcher wegen der von Sulla geliehenen Summe

---

[1] pr. Sulla 33, 92.

[2] Hindeutung auf den Q. Metellus Nepos, der als Volkstribun allein noch das Schickſal der Verſchwornen betrauern ſoll. Schol. Bop. p. 366.

[3] ad fam. V, 6. Vgl. Gell. XII, 12.

[4] Vgl. ad Att. I, 13, 6. u. Casaub. z. d. St. Manut. Comment. p. 33.

[5] Auch daraus daß der in der Rede pro Sulla mehrmals erwähnte Meſſala nirgends als consul designatus genannt wird, könnte geſchloſſen werden, daß dieſelbe noch vor den Conſularcomitien, die übrigens aufgeſchoben waren, gehalten wurde. Dio Cass. XXXVII, 44. S. jedoch pr. Sulla 14, 42 u. Manut. zu ad Att. I, 12, 4.

Digitized by Google

zur Rede geſetzt, anfangs erklärt hatte, das Haus gar nicht kaufen zu wollen, ſuchte ſich ſpäter, nachdem er den Kauf gleichwohl abgeſchloſſen hatte, mit der Ausrede zu entſchuldigen, daß ja immer der Klugheit angemeſſen ſei, ſolche Dinge um der Mitkäufer willen abzuläugnen.

Im Allgemeinen hatte die Rede des Cicero eine dreifache Aufgabe, in ſo fern er ſich 1) ſelbſt zu rechtfertigen hatte, da ihm die Vertheidigung des Sulla zum Vorwurf gemacht worden war, 2) die Beſchuldigungen, welche gegen denſelben erhoben worden waren, widerlegt, und 3) das Leben des Sulla vertheidigt werden mußte. Untreue gegen ſeine Grundſätze, heißt es daher zu Anfang derſelben, ihm vorzuwerfen, weil er einen Angeklagten vertheidige, welcher an einer von ihm während ſeines Conſulats unterdrückten Verſchwörung Theil genommen haben ſolle, würde nur dann gegründet ſein, wenn die Anklage ſelbſt erwieſen werden könne. Die Strenge ferner, die er als Conſul an den Tag gelegt habe, ſei nur eine Folge der Umſtände, ſeine Geſinnung fortwährend der Milde und Schonung geneigt geweſen; wie verſchieden aber die Sache des Sulla von der der Uebrigen, welche der Verſchwörung angeklagt worden, und insbeſondere von der des Autronius ſei, beweiſe die Verlaſſenheit der Letzteren, welche nirgends Vertheidiger gefunden, eben ſo ſehr als die Menge und das Anſehn derjenigen, welche der Sache des P. Sulla ſich angenommen hätten (c. 1—3).

Es werde aber Sulla einer doppelten Verſchwörung beſchuldigt: 1) der im Jahr des Lepidus und Volcatius angeſtifteten und 2) der catilinariſchen (4, 11). Wegen der erſteren ſei er bereits vom Hortenſius vertheidigt worden, auch ſei er ſelbſt zu wenig davon unterrichtet (4, 11—13), dagegen werde er ihn wegen der letzteren vertheidigen (4, 13). Hierbei müſſe vor Allen die Sache des Sulla von der des Autronius getrennt werden. Während die Schuld des Autronius durch ſeine Vertraulichkeit mit Catilina, Lentulus u. A., durch die Angaben der Allobroger und durch den Eifer, womit er dem Catilina nach ſeiner Entfernung aus Rom Waffen, Feldzeichen u. dgl. nachgeſchickt habe, erwieſen werde (5, 17), könne dem Sulla nichts vorgeworfen werden, als daß er zur nämlichen Zeit in Neapel geweſen ſei, einer Stadt, welche für die Abſichten der Verſchwornen am wenigſten geeignet geweſen (5, 17). Cicero habe daher

Digitized by Google

kein Bedenken getragen, die Vertheidigung des Sulla zu übernehmen, während die des Autronius entschieden von ihm abgelehnt worden sei (6, 18—20). Auf die Beschuldigung der Willkühr aber, welche er als Consul ausgeübt habe, erwidere er nur, daß Alles, was geschehen sei, nur durch den Senat ausgeführt worden, ihm selbst aber blos Gefahren zugezogen habe, denen er nicht anders als durch den Schutz der besseren Bürger werde entgehen können (c. 7—12).

In Beziehung auf die einzelnen Anklagepuncte werde zuerst behauptet, daß die Allobroger den Sulla angegeben hätten (13, 36). Cassius aber, welcher denselben die Namen der Verschwornen mitgetheilt, habe nur den Autronius genannt, und auf die Frage der Gesandten, ob auch Sulla darunter, geantwortet, daß er davon nicht hinlänglich unterrichtet sei (13, 38). Wäre jedoch Sulla wirklich bei der Verschwörung betheiligt gewesen, so hätte dies Cassius nicht nur wissen müssen, sondern auch Grund gehabt, es den Allobrogern ausdrücklich anzugeben (13, 39). Ferner greife der Ankläger die Glaubwürdigkeit des während des Verhörs der Verschwornen im Senat aufgenommenen Protokolls an. Es werde dieselbe jedoch nicht blos durch die Zeugnisse der Personen, welche dabei zugegen gewesen, sondern auch durch die sofortige öffentliche Bekanntmachung des Protokolls gerechtfertigt (15, 43). Wenn dann der Sohn des verurtheilten C. Cornelius den Sulla der Mitwissenschaft um die Verschwörung beschuldige, so komme in Betracht, daß derselbe weder bei den Consularcomitien des J. 63 noch bei der Zusammenkunft im Hause des Läca gegenwärtig gewesen sei. Nun behaupte freilich Cornelius weiter, Sulla habe die Zeit, welche er damals in Neapel zugebracht, nur dazu benutzt, um Gladiatoren zu Aufruhr und Blutvergießen zu kaufen. Diese Gladiatoren aber seien zu Spielen bestimmt gewesen, welche Faustus Sulla dem Testament seines Vaters gemäß zu halten gehabt habe (19, 54). P. Sittius ferner, welcher vom P. Sulla ins jenseitige Spanien geschickt sein solle, sei schon im J. 64, und zwar in einer Privatangelegenheit, nicht, wie der Ankläger behaupte, zum Besten der Verschwörung, dahin abgegangen (20, 56). Man sage außerdem, Sulla habe während seiner Anwesenheit in Neapel die Einwohner von Pompeji aufgewiegelt, und dazu einen Streit benutzt, der zwischen den ursprünglichen Einwohnern der Stadt

Digitized by Google

und den daſelbſt angeſiedelten römiſchen Coloniſten entſtanden ſei. Allein Sulla, einer der Patrone des Ortes, habe dabei ganz in Uebereinſtimmung mit den übrigen Patronen gehandelt und werde jetzt ſowohl von den Pompejanern als von den römiſchen Coloniſten unterſtützt (21, 60—62). Jene Gladiatoren, werde noch behauptet, ſeien vom Sulla zur Unterſtützung des Cäcilius, welcher die Herſtellung des Autronius und Sulla in Vorſchlag gebracht habe, beſtimmt geweſen, Cäcilius aber habe ſeinen Vorſchlag freiwillig aufgegeben, und Furcht vor Gewaltthätigkeiten hätten nur die Drohungen des Autronius erregt (22, 62—23, 66). Endlich ſei die Behauptung des Cicero in einem Briefe an den Pompejus, daß die bereits 2 Jahre früher ſchon angeſponnenen Unruhen während ſeines Conſulats zum Ausbruch gekommen, als ein Zeugniß für die Schuld des Sulla angeführt worden. Vom Sulla aber ſei in dieſem Briefe gar nicht die Rede geweſen (24, 67. 68).

Das Leben des Sulla endlich verrathe eben ſo viel Milde, Würde, Großmuth und Beſcheidenheit, als das des Catilina, Lentulus, Cethegus und Autronius Laſter, Verbrechen und Schändlichkeiten. Wie möge man ihn zum Freunde dieſer Verworfenen machen? Wie aus Verhören ſeiner Sclaven, womit der Ankläger drohe, etwas beweiſen wollen? (28, 78) Sollte nicht ſchon dies eine Art von Rechtfertigung für den Angeklagten ſein, daß Cicero ſeine Vertheidigung übernommen habe? (29, 80) Und ſollte dieſem ſelbſt ein Verbrechen daraus gemacht werden, da man den Conſularen, welche dem Catilina gerichtlichen Beiſtand geleiſtet, keinen Vorwurf deshalb zu machen gewagt habe? (29, 81) Würde er den Sulla vertheidigen, wenn er ihn für einen Theilnehmer an der Verſchwörung hielte, welche er ſelbſt unter ſo vielen Gefahren unterdrückt habe? (30, 85) Nachdem der Strenge, welche das Vaterland forderte, genug gethan, ſei es Zeit, zu Milde und Schonung zurückzukehren; das Schickſal des Sulla ſelbſt könne nur Mitleid erregen; und wie Cicero, um ſich gegen den Vorwurf der Grauſamkeit zu rechtfertigen, gern die erſte Gelegenheit, einen Unſchuldigen zu vertheidigen, ergriffen habe, eben ſo ſei es die Sache der Richter, ein Gleiches zu thun (33, 93).

Der Erfolg der Reden des Hortenſius und Cicero ſoll ein

Digitized by Google

günſtiger geweſen ſein [1]. Es gelang ihrer überlegenen und vielgeübten, vielleicht auch durch die Umſtände begünſtigten, Beredſamkeit, den Sieg über die Anſtrengungen ihrer jugendlichen Gegner [2] davonzutragen. Indeſſen war die Aufgabe des Hortenſius, der den Sulla wegen jener früheren, obendrein nur wenig bekannten Verſchwörung zu rechtfertigen hatte, offenbar die leichtere; weit ſchwieriger ſchien es, die Unſchuld des Sulla bei der letzten Verſchwörung darzuthun, obgleich es dem Vertheidiger ſehr zu Statten kam, daß Sulla gerade in den Tagen der Entſcheidung in Rom nicht anweſend geweſen war. Die Umſtände, welche Cicero für ſeinen Clienten anführt, waren großentheils nur Scheingründe, und an die Unſchuld deſſelben zu glauben, wird um ſo ſchwerer, da dasjenige, was Cicero an anderen Stellen [3] von ihm bemerkt, ihn eher zu verdammen als zu rechtfertigen ſcheint. P. Sulla, der ſich ſpäter dem Cäſar enger anſchloß und während des Bürgerkriegs von dieſem bei wichtigen Unternehmungen gebraucht wurde [4], bedachte ſich ſpäter eben ſo wenig, bei den vom Cäſar angeordneten Verſteigerungen, als 36 Jahre früher bei denen des Dictators Sulla, für ſeinen Vortheil zu ſorgen. Auch behauptete Torquatus in ſeiner Anklage, daß Sulla ohne den Beiſtand des Cicero es überhaupt nicht gewagt haben würde, ſich zu vertheidigen [5].

In demſelben Jahre, ungewiß ob früher oder ſpäter, erhielt Cicero Gelegenheit, den aus Antiochia gebürtigen und ſeit ſeiner Ankunft in Rom im J. 101 v. Chr. [6] den Familien der Luculler und Meteller beſonders befreundeten Dichter A. Licinius Archias gegen die Anklage einer unberechtigten Anmaßung des römiſchen Bürgerrechts zu vertheidigen. Wie nämlich auch über die Aechtheit der vorhandenen Rede geurtheilt werden mag, mit der Angabe der ambroſianiſchen Scholien [7], daß Q. Cicero, welcher im

---

[1] Eine Hindeutung darauf de provinc. consul. 10, 24.

[2] C. Cornelius, der Sohn des verurtheilten Mitſchuldigen des Catilina, war der Subscriptor des Torquatus pr. Sulla 18, 51.

[3] de offic. II, 8, 29. ad fam. XV, 17, 2. 19, 3.

[4] Caes. B. C. III, 51. 89. [5] pr. Sulla 7, 22.

[6] pr. Arch. 3, 5.

[7] Schol. p. 354 ed. Or. Die Zuverläſſigkeit dieſer Scholien freilich ſonſt nicht groß. S. p. 356 u. 357 die Verwechslung des P. Gabinius

Digitized by Google

J. 62 die Prätur bekleidete [1], das Gericht, vor welchem dieselbe gehalten wurde, geleitet habe, ist der Inhalt der Rede nicht im Widerspruch, und eben so wenig ist undenkbar, daß trotz der angesehenen Gönnerschaft des Angeklagten, das Gesetz des C. Papius (65 v. Chr.) [2] gegen die Duldung der widerrechtlich eingedrungenen Bürger zu Rom gegen ihn benutzt sein sollte [3]. Allerdings ist der Ankläger, wenn nicht statt Gratius Gracchus zu lesen und an den im J. 57 als Volkstribun vorkommenden Numerius Quintius Gracchus zu denken ist [4], eine sonst unbekannte Person, allein er konnte von Mächtigeren angestiftet sein, und Cicero zeigte sich, indem er die Vertheidigung des Archias übernahm, vielleicht nicht blos diesem, sondern auch den Gönnern desselben gefällig.

Als Begleiter des Lucullus aus Sicilien zurückkehrend [5], hatte Archias das Bürgerrecht zu Heraklea, und dadurch nach dem Gesetz des Silanus und Carbo (lex Plautia Papiria) auch das römische Bürgerrecht erhalten. Die Bedingungen, welche das Gesetz dazu vorschrieb (Wohnsitz in Italien zur Zeit desselben und Anmeldung beim Prätor in Rom binnen 60 Tagen), waren von ihm nicht unerfüllt gelassen worden, und von einer Erschleichung der Aufnahme unter die Herakleenser schien um so weniger die Rede sein zu können, da ihn unter den föderirten Städten nicht blos Heraklea, sondern früher schon Tarent, Rhegium und Neapel mit dem Bürgerrecht beschenkt hatten. Indessen waren die Bürgerlisten der Herakleenser zur Zeit des

(divin. in Caecil. 12, 64), welcher pr. Arch. 5, 9 gemeint ist, mit dem A. Gabinius. Mai u. Niebuhr zu d. Schol. p. 357.

[1] Daß nämlich Q. Cicero im J. 62 und nicht 61, wie Niebuhr meint z. d. Schol. p. 357, Prätor war, geht theils aus der 3jährigen Verwaltung seiner Provinz, aus welcher er im Frühling 58 zurückkehrte (ad Q. fr. I, 1, 1. 2. 8. 30. 2, 15. 16 vgl. §. 1), theils aus der, nur einjährigen seines Vorgängers Flaccus (pr. Flacc. 40, 100), der im J. 63 Prätor war, hervor. (Drumann VI, S. 721). Aus der Rede selbst folgt nur, daß sie zwischen dem Consulat des Cicero und dem J. 60, in welches der vierte daselbst nicht erwähnte Census gehört, gehalten wurde (5, 11).

[2] de leg. agr. I, 4, 13. de off. III, 11, 47. Dio Cass. XXXVII, 9. unter den Consuln Cotta u. Torquatus.

[3] Dies geschah später auch gegen einen Accensus des A. Gabinius. ad Att. IV, 10, 12.

[4] Onom. Tull. II, p. 274.

[5] pr. Arch. 4, 6.

Digitized by Google

Bundsgenoſſenkriegs verbrannt, und es konnte daher aus dieſen der Beweis nicht unmittelbar geführt werden. Eben ſo fehlte der Beweis der römiſchen Cenſusliſten, da Archias bei keinem der ſeit dem Geſetz des Silanus und Carbo gehaltenen Cenſus in Rom gegenwärtig geweſen war. Dagegen zeugte eine Geſandtſchaft der Herakleenſer und M. Lucullus [1] für ihn. Die Bücher des Q. Metellus, bei welchem ſeine Meldung in Rom erfolgt war, ſchienen ohne Verfälſchung, und daraus, daß der Name des Archias nicht in den Cenſusliſten ſtand, ſchien um ſo weniger etwas gegen ſein Bürgerrecht gefolgert werden zu können, da der Cenſus ſelbſt nicht als eine Prüfung der Anſprüche an das Bürgerrecht betrachtet werden konnte. In ſo fern aber aus dem Cenſus nur hervorging, daß Jemand ſich zu einer beſtimmten Zeit als Bürger gezeigt habe, wurden die hier fehlenden Nachweiſungen durch andere aufgewogen, welche den Archias als römiſchen Bürger darſtellten [2].

Das Bürgerrecht des Archias ſchien auf dieſe Weiſe keinem Zweifel unterworfen, und Cicero ſelbſt hält die Sache für ſo ausgemacht, daß er den größeren Theil ſeiner Rede mit dem Lobe der Wiſſenſchaften ausfüllt, wodurch zugleich der Beweis geführt werden ſoll, daß Archias, ſelbſt wenn er das Bürgerrecht noch nicht erhalten hätte, doch deſſelben beſonders werth ſein würde.

Der Erfolg der Rede ſcheint ein günſtiger geweſen zu ſein. Archias befand ſich noch im folgenden Jahre in Rom [3]. Wenn jedoch Cicero gehofft hatte, die Thaten ſeines Conſulats durch ihn verherrlicht zu ſehen [4], ſo ging dieſe Erwartung nicht in Erfüllung, vielleicht weil andere dem Dichter näher ſtehende Gönner und Freunde dagegen waren.

---

[1] pr. Arch. 4, 8.

[2] pr. Arch. 5, 11 et testamentum saepe fecit nostris legibus, et adiit hereditates civium Romanorum, et in beneficiis ad aerarium delatus est a L. Lucullo praetore et consule.

[3] ad Att. I, 16, 15 ſcheint dies wenigſtens vorausgeſetzt werden zu müſſen. Vgl. de divin. I, 36, 79.

[4] pr. Arch. 11, 28 vgl. mit ad Att. I, 16, 15.

Digitized by Google

XIV. Abſchnitt.

Cicero und Pompejus nach deſſen Rückkehr aus Aſien. Proceß des P. Clodius.

Durch den Erfolg, mit welchem ſowohl die Angriffe des Cäſar und Metellus zurückgedrängt als die Verfolgung der Mitſchuldigen des Catilina fortgeſetzt worden war, ſchien das durch das Conſulat des Cicero aus großen Gefahren gerettete Anſehn des Senats aufs Neue ſich befeſtigt zu haben. Indeſſen konnten die nächſten Begebenheiten leicht eine Aenderung der Dinge herbeiführen. In einem Schreiben an den Senat hatte Pompejus ſeine zu Anfang des folgenden Jahres bevorſtehende Rückkehr angekündigt, und ein neuer Kampf war zu erwarten, wenn derſelbe Anſprüche machte, welche der Senat nicht gelten laſſen konnte.

Die Stellung des Cicero dem Pompejus gegenüber war indeſſen in eben dem Grade von der der ſogenannten Häupter des Senats verſchieden, als er ſelbſt früher die Erhebung des Pompejus begünſtigt und durch den Stolz und Neid der auf ihre herkömmlichen Vorrechte eiferſüchtigen Ariſtokraten ſich abgeſtoßen gefühlt hatte. Die Anſprüche dieſer Parthei fortwährend zu verfechten, war nicht ſeine Abſicht, und die Stütze, deren er für etwaige Angriffe wegen der Hinrichtung der Verſchwornen bedurfte, ſchien ihm vor Allen Pompejus gewähren zu können. Er glaubt daher nichts vernachläſſigen zu dürfen, um ſich der Freundſchaft deſſelben zu verſichern, und wie wenig auch ein früheres Schreiben, worin die Verdienſte des Cicero gänzlich übergangen waren [1], ein beſonderes Wohlwollen des Pompejus an den Tag gelegt hatte, ſo bemerkt doch Cicero in der Antwort, daß ihm auch der geringe Beweis von Zuneigung, welchen er ihm gegeben habe, angenehm ſei, daß er zugleich durch das Bewußtſein der früher dem Pompejus geleiſteten Dienſte getröſtet werde, und daß Pompejus bei ſeiner Rückkehr ſich leicht von der Anerkennung überzeugen könne, welche ſein Conſulat gefunden habe [2].

[1] ad fam. V, 7, 3.

[2] Er fügt hinzu (ad fam. V, 7 extr.): ut tibi multo majori quam

Digitized by Google

Seine Bemühungen scheinen nicht erfolglos geblieben zu sein. Pompejus, der die Herrschaft gegen den Willen der besseren Bürger an sich zu reißen nicht für gut hielt, mochte einsehen, daß ihm die Freundschaft des Cicero von Nutzen sein könne, und wie es in einem zu Anfang des J. 61 noch vor der Ankunft des Pompejus an den Attikus geschriebenen Briefe heißt, hatte sich Pompejus auf die freundschaftlichste Weise über Cicero geäußert [1]. Wie wenig indessen dabei von einer engeren Verbindung die Rede war, verräth sich theils durch die Bemerkung des Cicero [2], daß Pompejus ihn blos deshalb lobe, weil er ihn nicht zu tadeln wage, und daß er ihn heimlich beneide, theils durch den Vorsatz des Pompejus, die Zurückrufung des C. Antonius in Antrag zu bringen, welcher unmittelbar nach der Niederlage des Catilina nach Macedonien gegangen war, hier aber durch seine Bedrückungen bald laute Klagen erregt hatte. Da Antonius dem Cicero Geld schuldig war, dieser aber seines Hauskaufs halber ansehnlicher Summen bedurfte, welche von jenem aufgebracht werden sollten, so sah sich Cicero genöthigt, sich der Sache des Antonius, wie lässig sich auch derselbe im Bezahlen zeigte [3], anzunehmen [4], obschon er gesteht, daß er es weder nach der Meinung des Volks noch nach der der Gutgesinnten mit Ehren länger im Stande sein werde, zumal da Antonius das Gerücht verbreitet hatte, als sei ein Theil des erpreßten Geldes für Cicero bestimmt [5].

Wenn jedoch die Rückkehr des Pompejus Veränderungen befürchten ließ, so wurden diese Befürchtungen noch vermehrt, wenn man auf die Persönlichkeit derjenigen sah, welche für das nächste Jahr zu Consuln gewählt worden waren. Zwar war der Eine von ihnen M. Valerius Messala Niger ein Freund des Cicero und Vertheidiger der Sache der Besseren [6]; der Andere

---

Africanus fuit, tamen non multo minorem, quam Laelium, facile et in republica et in amicitia adjunctum esse patiaro.

[1] ad Att. I, 12, 3 Pompejum nobis amicissimum constat esse.

[2] ad Att. I, 13, 4.

[3] ad Att. I, 12, 1. 13, 6. 14, 7. (*Τεῦκρος* ist Antonius).

[4] ad fam. V, 6, 3.

[5] ad Att. I, 12, 1 u. 2. Offenbar beziehen sich darauf auch die Vorwürfe, welche ad fam. V, 5 dem Antonius gemacht werden.

[6] ad Att. I, 14, 6. 13, 2.

Digitized by Google

dagegen M. Pupio Piſo Calpurnianus, ein Altersgenoſſe des Hortenſius [1] und von nicht gewöhnlicher redneriſcher und philoſophiſcher Bildung, ließ, wie Cicero von ihm ſagt, weder etwas Gutes hoffen, weil er es nicht wollte, noch etwas Böſes fürchten, weil er es nicht wagte [2]. Beide waren daher auch wenig mit einander einverſtanden, und Piſo, welcher vor ſeinem Amtsgenoſſen gewählt, das Recht hatte, die Ordnung, in welcher die Senatoren ihre Stimme gaben, feſtzuſetzen [3], befragte nicht, wie die vorigen Conſuln, den Cicero zuerſt, ſondern den C. Calpurnius Piſo, den Ueberwinder der Allobroger, und vergönnte ihm nur die zweite Stelle. Eine neue Veranlaſſung zu Partheiſtreit aber gab die Anklage, welche wegen Entheiligung gottesdienſtlicher Gebräuche gegen den P. Clodius Pulcher, einen der Freunde des Conſuls Piſo, erhoben wurde, ein Streit, deſſen unſelige Folgen Cicero bereits bei ſeiner Entſtehung weiſſagte [4].

P. Clodius Pulcher, aus der ſeit früherer Zeit berühmten und angeſehenen patriciſchen Familie der Claudier, aber durch Ausſchweifungen und durch Unruhſtiftung unter den Truppen des L. Lucullus [5] in Aſien übel berüchtigt, eben ſo als Ankläger des Catilina im J. 65 des Einverſtändniſſes mit der Gegenpartei beſchuldigt, war für das Jahr 61 v. Chr. zum Quäſtor ernannt worden [6], als ein Liebeshandel mit der Pompeja, der Gattin des Cäſar, ihn verleitete, ſich in weiblicher Kleidung unter die Frauen zu miſchen, welche im Hauſe des die Würde des Pontifex Maximus bekleidenden Cäſar das Feſt der Bona Dea feierten [7]. Er wurde jedoch entdeckt, und die Sache erregte um ſo größeren Anſtoß, da es zur Heiligkeit des Feſtes gehörte, daß daſſelbe vor Männern geheim gehalten wurde [8]. Der ge-

---

[1] Brut. 64, 230. 67, 236. [2] ad Att. I, 13, 2.

[3] ad Att. I, 13, 2 u. daſ. Manutius. [4] ad Att. I, 13, 3.

[5] Plutarch. Lucull. 34. Dio Cass. XXXVII, 46.

[6] Ascon. ad Milon. p. 52.

[7] Nach Plutarch Caes. 9 u. Cic. 28 u. Dio Cass. XXXVII, 45 war d. Feſt im Hauſe eines Conſuls oder Prätors. Aber ſ. Manut. ad Cic. ad Att. I, 12, 3. 13, 3. u. Ferrat. Epist. III, 11, p. 199. Schol. Bob. p. 336. Cic. in Pis. 39, 95. Glodius daher ad Att. II, 7, 2 ſpöttiſch sacerdos bonae deae genannt. Ueber d. Cultus ſelbſt ſ. Plut. Caes. 9.

[8] in Clod. et Cur. p. 332. Sueton. Caes. 6. Daher d. Veſtalinnen nun d. instauratio sacrificii hatten ad Att. I, 13, 3.

Digitized by Google

weſene Prätor Q. Cornificius brachte die Angelegenheit zuerſt im Senat zur Sprache, und dieſer wies dieſelbe an die Pontifices, welche ſie für ein Vergehen gegen die Gottheit [1] erklärten. Cäſar aber verſtieß ſeine Gemahlin [2], und der Senat trug den Conſuln auf, eine außerordentliche Unterſuchung der Sache bei dem Volke zu beantragen [3]. Indeſſen war von Anfang wenig Nachdruck zu hoffen. Der Senat ſchien über die Sache beſchloſſen zu haben, nur weil er darüber beſchließen mußte, der Conſul Piſo aber war mehr gegen als für ein außerordentliches Verfahren. Mehrere freilich eiferten für eine ſtrenge Ahndung des Vergehens; ſo der Conſul Meſſala, Cato und Cicero; von den Uebrigen aber wurden die Einen durch die Bitten des Clodius, die Anderen durch die Anſtalten, welche gemacht wurden, die Menge zu beſtechen, erſchüttert, und es ſchien wenig zu hoffen, wenn die Sache auf ſolche Weiſe von den Schlechteren vertheidigt und von den Beſſeren vernachläſſigt wurde.

Von Wichtigkeit war es, wofür ſich Pompejus entſcheiden würde; dieſer jedoch, der eben (im Januar) zurückgekehrt war, befriedigte weder die Einen noch die Andern. Zu ſtolz, um nichts als einer der Häupter des Senats zu ſein, und ſeinen Einfluß, welchen er gern über Alles erhoben hätte, mit Mehreren ſeines Gleichen zu theilen, würde er nichts lieber als die Rolle eines Wiederherſtellers der Ordnung übernommen haben, und die glückliche Abwendung der Gefahren der catilinariſchen Verſchwörung war ihm daher eben ſo wenig willkommen geweſen, als die feſte Haltung, welche der Senat dadurch gewonnen hatte. Ganz gegen ſeinen Willen mußte er den Cicero und das Werk deſſelben loben, wofern er nicht als Feind einer Parthei betrachtet ſein wollte, welche die öffentliche Meinung durch die Stimmen der Beſſeren beherrſchte. Da nun auch zur Beſtäti-

---

[1] ad Att. I, 13, 3. μίασμα Dio Cass. XXXVII, 46.

[2] Suet. Caes. 9. 74. Plutarch. Cic. 28, der aber gedankenlos hinzufügt: καὶ δίκην ἀσεβείας ἀπεγράψατο τῷ Κλωδίῳ.

[3] Freilich heißt es ad Att. I, 13, 3 ex senatus consulto consules rogationem promulgasse. Eben daraus aber geht hervor, daß es eine quaestio extraordinaria war, die man beantragte. Geib Geſch. des Crim.-Proc. d. Röm. S. 219. Nach d. Schol. Bob. p. 336 beſchloß der Senat, ut de ea re non aliter quam de incestu quaereretur.

Digitized by Google

gung seiner Einrichtungen in Asien und der Belohnung seiner Soldaten Senatsbeschlüsse erforderlich waren, so trug Pompejus Bedenken, sich in der Sache des Clodius gegen das Verfahren des Senats zu erklären. Als ihn daher der Volkstribun Q. Fusius auf Veranlassung des Consuls Piso vor dem Volke öffentlich befragte, ob die vom Senat verlangte Untersuchung über das Vergehen des Clodius auch von ihm für gut gehalten werde, antwortete er mit vielen Worten, wie das Ansehn des Senats ihm in allen Dingen von jeher von der größten Bedeutung geschienen habe, und gab eine ähnliche Erklärung, als der Consul Messala ihm im Senat dieselbe Frage vorlegte, indem er den sämmtlichen Beschlüssen desselben im Allgemeinen seinen Beifall spendete. Gerade der Umstand jedoch, daß es Pompejus vermied, des Cicero und seines Consulats dabei ausdrücklich zu gedenken, schien den Crassus zu vermögen, die Verdienste desselben unmittelbar darauf mit den glänzendsten Farben zu schildern, nicht anders als habe er dem seltsam davon ergriffenen Pompejus nur beweisen wollen, wie einig der Senat in diesem Puncte und wie wenig er von dieser Seite her verwundbar sei [1]. Auch Cicero glaubte die Gelegenheit, sich und sein Verdienst, die Würde des Senats und die von ihm gestiftete Eintracht der Stände vor den Augen des Pompejus, welcher der ersten Senatsversammlung nach seiner Rückkehr beiwohnte, zu verherrlichen, nicht unbenutzt lassen zu dürfen, und schilderte dasselbe unter dem lautesten Beifall der Anwesenden [2].

Indessen gab die Gegenparthei ihre Absichten deswegen nicht auf. Als der Tag erschienen war, an welchem der Vorschlag des Senats zur Abstimmung kommen sollte, rieth Piso, durch welchen derselbe an das Volk gebracht worden war, selbst dagegen. Handarbeiter, welche vom Clodius gewonnen worden waren, hielten die Stege besetzt, welche zu den Schranken der Abstimmenden führten; Niemand erhielt ein Täfelchen mit den

---

[1] ad Att. I, 14, 3. Daß Crassus freilich ganz anders dachte, beweist ad Att. I, 16, 5 u. das. Manutius, u. über Mangel an Würde u. Aufrichtigkeit klagt Cicero ad Att. I, 13, 4.

[2] ad Att. I, 14, 4 Ego autem — quomodo *ἐνεπερπερευσάμην* (i. q. me venditavi ob. jactavi) novo auditori Pompejo? Vgl. in Clod. et Cur. 1, 3. Schol. Bob. p. 331.

Digitized by Google

Worten der Zustimmung (uti rogas). Zwar überschüttete nun Cato, der Rednerbühne sich bemächtigend, den Consul mit Vorwürfen, und Andere, besonders Hortensius und Favonius, folgten seinem Beispiel; daß aber die Versammlung entlassen wurde, war das Einzige, was bewirkt werden konnte. Uebrigens versammelt sich unmittelbar darauf der Senat, und beschließt, obgleich sich Piso widersetzt, und Clodius die Einzelnen durch Bitten und Flehen umzustimmen sucht, mit überaus großer Mehrheit [1], die Consuln sollten das Volk, wie dies auch früher in ähnlichen Fällen geschehen war [2], zur Annahme des Vorschlags ermahnen. Auch der die Sache des Clodius sonst begünstigende Tribun Fusius ließ den Beschluß zu, nur Clodius versuchte noch das Volk durch Reden zu rühren [3], in denen er sich über Lucullus, Hortensius, C. Piso, Messala und Cicero beschwerte. Der Senat aber verschob alle weiteren Verordnungen über Provinzen, Gesandtschaften und dergl., welche sonst gewöhnlich in den Monat Februar fielen [4], bis der gefaßte Beschluß vollzogen sein würde.

Nach Plutarch galt Clodius früher für einen Freund des Cicero und sollte ihm zur Zeit der catilinarischen Unruhen den thätigsten Beistand geleistet haben. Indessen war sein Vergehen im Senat kaum zur Sprache gebracht worden, als auch Cicero sich mit Nachdruck dagegen erklärte [5], und die Leichtfertigkeit und Wollust der Jugend und die Ränke des Piso und Curio und ihrer Parthei offen tadelte. Es handelte sich dabei um die Würde des Senats, und es fehlte ihm nicht an Beifall, wenn er dieselbe verfocht. Der Senat war übrigens in einer schwierigen Lage. Es war zwar beschlossen worden, das Volk noch Ein Mal zur Annahme des Vorschlags zu ermahnen, ja man wollte, bevor dieser Vorschlag angenommen sei, überhaupt nichts Ande-

---

[1] mit 400 Stimmen gegen 15. ad Att. I, 14, 5.

[2] z. B. Liv. XXXI, 6 u. 7.

[3] Clodius conciones miseras habebat ad Att. I, 14, 5.; in Clod. et Cur. p. 331 ist von furiosis concionibus die Rede.

[4] Manut. zu ad Att. I, 14, 5.

[5] Nicht immer freilich in demselben Grade; ad Att. I, 12, 3. Aus d. Rede in Clod. et Cur. p. 331 folgt, daß Cicero, so lange als Clodius im Anklagezustand war, sich persönlicher Angriffe im Ganzen enthielt. Vgl. ad Att. I, 16, 1. u. 18, 2.

Digitized by Google

res beſchließen; der Conſul Piſo aber hielt ſich zu den Gegnern, und wie thätig ſich auch der dem Cato nacheifernde Volkstribun Cornutus [1] des Senats annahm, der Amtsgenoſſe deſſelben Q. Fufius konnte zu jeder Zeit den Beſchluß hindern, welcher deshalb vom Volke gefaßt werden ſollte. Da dies nun eben ſo gewiß ſchien, als daß jedes Gericht, welches es auch wäre, den Clodius verurtheilen müſſe, ſo überließ es der Senat auf Anrathen des Hortenſius dem Fufius ſelbſt, einen Vorſchlag über die Sache des Clodius an das Volk zu bringen, welcher im Ganzen derſelbe wie der conſulariſche war, und ſich nur durch die Art der Richter [2] unterſchied. Gerade darin lag jedoch, wie Cicero verſichert, der Fehler, welchen man beging, und es wäre beſſer geweſen, die Sache unentſchieden und den Clodius ſeiner Verrufenheit zu überlaſſen, als ihn Richtern zu vertrauen, von denen er ſeine Freiſprechung erkaufen konnte [3]. Auch minderte ſich ſehr bald die Hoffnung, welche man auf das Gericht ſetzte, als Ankläger und Vertheidiger die ihnen misfälligen Perſonen daraus entfernt hatten. Die Zahl der Beſtechlichen und Nichtswürdigen, von denen nunmehr die Entſcheidung abhing, war nach der Verſicherung des Cicero ſo groß, daß die wenigen Guten, welche mit ihnen zu Gericht ſaßen, ſich ihrer Genoſſen nur ſchämen konnten [4].

Gleichwohl ſchien das Gericht anfangs von der beſten Geſinnung beſeelt. Was auch der Ankläger [5] verlangte, ja mehr

---

[1] Bonis utimur tribunis pl., Cornuto vero Pseudo-Catone ad Att. I, 14, 6.

[2] genus judicum ad Att. I, 16, 2. Vgl. §. 6. Aus §. 3 folgt, daß es, wie gewöhnlich, Senatoren, Ritter und Aerartribunen waren. Wäre der anfängliche Beſchluß des Senats feſtgehalten worden, ſo würde das Gericht, ſo wie es nach freier Wahl des damit beauftragten Prätors gebildet war, auch entſchieden haben. Durch dieſe Wahl hätte folglich für die Rechtlichkeit der Richter geſorgt werden können. ad Att. I, 14, 1. Vgl. Tunstall. Epist. p. 28—30, der jedoch überſieht, daß durch die Worte quo consilio idem praetor uteretur die reiectio judicum ausgeſchloſſen ſcheint, die dagegen nach dem Vorſchlag des Fufius Statt fand.

[3] Hortenſius hatte freilich gehofft, Clodium plumbeo gladio jugulatum tamen iri. ad Att. I, 16, 2.

[4] ad Att. I, 16, 3.

[5] L. Lucullus. Vertheidiger des Clodius war Curio. Schol. Bob. p. 330. 336.

Digitized by Google

noch wurde ihm zugestanden; Cicero, welcher als Zeuge mit auftrat, und gegen die Behauptung des Clodius, am Tage des Festes der Bona Dea zu Interamna gewesen zu sein [1], erklärte, daß er zu ihm in sein Haus gekommen sei [2], mit Zeichen der eifrigsten Anhänglichkeit empfangen [3]; ja die Richter verlangten eine Schutzwache vom Senat, nicht anders als ob die Verurtheilung des Clodius bereits beschlossen und nur die Rede davon sei, den Gewaltthätigkeiten der für denselben gewonnenen Menge zu entgehen [4]. Außer der Entheiligung des Dienstes der Bona Dea nämlich fehlte es nicht an anderen Beschuldigungen, unter welche namentlich ein blutschänderischer Umgang des Clodius mit seiner Schwester, der Gattin des Lucullus, gehörte [5]. Cäsar bezeugte zwar, von der Schuld seiner Gemahlin nichts zu wissen, und entgegnete denjenigen, welche ihn wegen der Verstoßung derselben befragten, daß er es nur um des Verdachtes willen gethan [6], Aurelia aber, seine Mutter, behauptete eben so wie Julia, seine Schwester, die Schuld des Clodius [7], und die Aussage des C. Cassinius Schola aus Interamna über die Anwesenheit des Clodius daselbst zur Zeit der Entweihung des Festes wurde durch das Zeugniß des Cicero entkräftet [8].

Unter diesen Umständen wurden die Hoffnungen der Gegner des Clodius binnen zwei Tagen durch die Bestechungen vereitelt, mit welchen M. Crassus [9], indem er theils gab theils versprach, den größten Theil der Richter für den Angeklagten zu gewinnen wußte. Manche wurden sogar durch die Verheißung anderer Lüste auf die Seite des Clodius gezogen. Am Tage der Entscheidung selbst, deren Ergebniß man voraussehen konnte, war

---

[1] pr. Milon. 17, 46. pr. domo 30, 80. Schol. Bob. ad orat. in Clod. et Cur. p. 330.

[2] Plutarch. Cic. 29. ad Att. I, 16, 2 Neque dixi quidquam pro testimonio nisi quod erat ita notum atque testatum, ut non possem praeterire.

[3] ad Att. I, 16, 4. 5.

[4] ap Att. I, 16, 5. Plutarch. Cic. 29. Dio Cass. XXXVII, 46.

[5] d. vorherg. Stellen.

[6] Plutarch. Caes. 10. Cic. 29 extr. Sueton. Caes. 74.

[7] Vgl. noch Schol. Bob. p. 336 — 338.

[8] Ascon. ad Milon. p. 49. Schol. Bob. p. 330 u. 339.

[9] ad Att. I, 16, 5 Nosti Calvum, ex Nannejanis illum, illum laudatorem meum etc. u. daſ. Manutius. Tunstall. p. 32. Schol. Bob. p. 331 u. 338.

Digitized by Google

der Markt mit Sclaven und Anhängern des Clodius angefüllt, und die beſſeren Bürger hatten ſich zurückgezogen; auch die Furcht ſollte die Sache des Clodius fördern helfen. So erklärten ihn von 56 Richtern nur 25 für ſchuldig [1], den anderen warf Catulus ſpottend vor, man habe die Schutzwache wohl nur deswegen verlangt, um ſich dadurch den Beſitz des empfangenen Geldes zu ſichern. Furcht vor der Rache der aufgeregten Menge im Falle der Verurtheilung oder vor der Schande im Falle der Losſprechung hatte zugleich die Meiſten bewogen, ihre Stimmtafeln mit verwiſchten Buchſtaben [2] abzugeben.

XV. Abſchnitt.

Völlige Verfeindung des Cicero mit Clodius. Forderungen des Pompejus vom Senat verweigert. Entzweiung des Senats und Ritterſtandes. Ciceros Freundſchaft mit Pompejus entfremdet ihn der Sache der Ariſtokratie.

Die Losſprechung des Clodius war ein Triumph für alle diejenigen, welche dem Senat ſein bisheriges Anſehn nicht gönnten, da die Veranlaſſung zur Unterſuchung der Sache von demſelben ausgegangen, und die Verurtheilung des Clodius von den Erſten des Senats ſo eifrig gewünſcht und erſtrebt worden war [3]. Cicero ſelbſt geſteht, daß die Vortheile, welche auf die Eintracht der Stände und das Anſehn ſeines Conſulats gegründet geweſen, durch dieſes Eine Gericht den Freunden der Ordnung aus den Händen gewunden ſeien [4]. Indeſſen war die Schändlichkeit der Mittel, deren man ſich bedient hatte, einleuchtend, und Cicero verſtand es, durch Vorhalten derſelben den Uebermuth die-

[1] Schol. Bob. p. 339. Ebendaſelbſt p. 330 wird Fuſius auctor conspirationis genannt, wodurch die Menge für Clodius gewonnen worden ſei.

[2] τὰς δέλτους συγχεχυμένας τοῖς γράμμασιν. Plut. Cic. 29. Caes. 10.

[3] ad Att. I, 18, 3 Afflicta respublica est empto constupratoque judicio.

[4] ad Att. I, 16, 6.

Digitized by Google

ſer Parthei niederzudrücken und das Vertrauen der Beſſeren zu erheben. Er gönnte dem Piſo insbeſondere keine Ruhe, entriß ihm Syrien, was ihm bereits verſprochen war [1], ſuchte den Trotz des Clodius zu brechen und den Senat zu ſeiner früheren Strenge zurückzuführen. In einer am 15. Mai des J. 61 gehaltenen Senatsverſammlung hielt er eine Rede, in welcher er die Senatoren bat, um einer einzigen Wunde willen nicht zu verzagen; es ſei eine Wunde, welche man weder zu verheimlichen, noch zu fürchten habe; auch Lentulus und Catilina ſeien zwei Mal freigeſprochen worden, und wie jene ſo ſcheine auch Clodius nur zu härteren Strafen aufgeſpart. Noch ſei Eintracht unter den Beſſeren, nur ein Schmerz ſei ihnen bereitet, ihre Kraft nicht vermindert worden. Man habe keinen neuen Schaden erlitten, ſondern nur einen Schaden, welcher bereits vorhanden geweſen, kennen gelernt [2]. In dem darauf folgenden Wortwechſel aber war der Vortheil ſo ſehr auf der Seite des Cicero, daß Clodius bald zum Schweigen gebracht wurde. Den hochmüthigen Spott, mit welchem er ſich ſeiner Herkunft halber von ſeinem Gegner angegriffen ſah, erwiderte Cicero mit Ausfällen auf das bisherige Leben deſſelben und die Verrufenheit ſeines Proceſſes, denen Clodius zuletzt nichts zu entgegnen wußte [3].

---

[1] ad Att. I, 16, 8. in Clod. et Cur. II, 1. p. 332 u. Schol. Bob.

[2] ad Att. I, 16, 9.

[3] ibid. §. 10. Ueber die Erklärung der Stelle ſ. Manutius u. Tunſtall p. 31 u. 32. Daß Cicero in den Worten in operto fuisse dem Clodius ſein Vergehen gegen d. Sacra der Bona Dea vorwirft, folgt aus Paradox. 4, 32. — Nach Plutarch Cic. 28 ſoll Eiferſucht der Terentia auf die Schweſter des Clodius ein Grund der Feindſchaft des Cicero und Clodius geweſen ſein. S. jedoch hierüber das zur Kritik des Plutarch Geſagte. Indeſſen kann deswegen nicht Narra patrono tui, qui Arpinatis aquas concupivit nicht auf die Claudia und ihre Wünſche bezogen werden, und Tunſtall kömmt wenigſtens der Wahrheit näher, wenn er an den Craſſus denkt, der die Beſtechung der Richter und vielleicht auch neben Curio die Vertheidigung des Clodius übernommen hatte. Er erklärt nämlich Arpinatis als Genitiv vom Marius, der bei Bajä eine reiche Beſitzung gehabt hatte (Plutarch Mar. c. 34), die Craſſus zur Zeit der Proſcriptionen gern an ſich gebracht hätte. Eine Beziehung darauf auch ad Att. XII, 40, 3. Richtiger wird indeſſen die Stelle vom C. Curio ſelbſt verſtanden in d. Schol. Bob. p. 335, wo es in Beziehung auf die Worte des Textes illum ipsum patronum libidinis suae, welche Cicero hier von dem Vertheidiger

Digitized by Google

Auch Craſſus, der die Sache des Clodius unterſtützt hatte, war dabei nicht verſchont geblieben.

Dieſer Wortwechſel erbitterte den Clodius aufs Aeußerſte. Er antwortete durch heftige Aeußerungen in öffentlichen Reden, und drohte zugleich in den Plebejerſtand ſich aufnehmen zu laſſen, um als Volkstribun an ſeinen Gegnern Rache zu nehmen [1]. Eine nicht gewöhnliche Beredſamkeit kam ſeinen Abſichten zu Hülfe, und ſeine Anmaßung vermehrte ſich mit dem Beifall, mit welchem die aufgeregte Menge ſeine Reden hörte [2]. Cicero behauptete unterdeſſen in den Augen der beſſer Geſinnten ſein Anſehn und dünkte ſelbſt dem Auswurf des Volkes als Freund des Pompejus Etwas zu ſein; Spötter aber, denen dieſe wenn auch nichts weniger als aufrichtige Freundſchaft im Wege war, nannten den Pompejus wohl Cnejus Cicero [3]. Uebrigens glaubte Cicero den Angriffen ſeiner Gegner in einer Rede antworten zu müſſen, welche, da ſie ſich namentlich auf den Streit mit Clodius am 15. Mai bezog, nach dieſer Zeit, jedoch vor den Conſularcomitien des J. 61, gehalten [4] oder niedergeſchrieben wurde. Die Witzworte, mit denen er die Ausfälle des Clodius zurückgeſchlagen hatte, ſollten mit neuen Zuſätzen und Erläuterungen vermehrt, neue Wunden für den Clodius werden [5]. Außerdem ſcheint Cicero vorzüglich darauf hinzuweiſen, wie ihn nur Clodius zum Streite herausgefordert, wie er ſelbſt als Zeuge nur die Wahrheit geſagt, und wie der Uebermuth, mit welchem Clodius vor der Menge rede, um ſo verabſcheuungswürdiger ſei, je

---

des Clodius braucht, heißt: C. Curionem, qui de proscriptione Sullana fundum emerat in Campania, qui Marii nuper fuerat, et ipsius Arpinatis. Quo se exemplo facillime Cicero purgavit, non esse id in se reprehendendum, quod municipi suo C. Mario consulari nunquam fuerit infame.

[1] in Clod. et Cur. III, 2 u. Schol. Bob. p. 330 u. 332.

[2] Schol. Bob. p. 332 u. 333.

[3] ad Att. I, 16, 11.

[4] ibid. §. 12. u. in Clod. et Cur. II, 5. p. 332. Schol. Bob. p. 329 heißt es, die Rede gehöre zu der Claſſe derjenigen, welche entweder laudes oder vituperationes genannt würden. Non enim rei postulantur a Tullio vel C. Curio vel P. Clodius, sed quoniam habuerant in senatu quandam jurgiosam decertationem, visum Ciceroni est, hanc orationem conscribere plenam sine dubio et asperitatis et facetiarum, quibus mores utriusque proscindit et de singulorum vitiis quam potest acerbissime loquitur.

[5] Schol. Bob. p. 334. 335.

Digitized by Google

größer die Schmach, die durch seine Lossprechung nicht von ihm genommen sei.

Unterdessen wurden auch die Forderungen des Pompejus, welche einestheils die Bestätigung seiner Anordnungen in Asien, anderntheils die Belohnung seiner Soldaten betrafen, im Senat zur Sprache gebracht. Da Pompejus nach seiner Ankunft in Italien jeden Schein eines gewaltsamen oder ungesetzlichen Verfahrens vermieden hatte, und äußerlich wenigstens das Ansehn des Senats zu achten schien [1], so mochte er um so mehr auf die Nachgiebigkeit desselben gerechnet haben, je mehr er geneigt war, die von ihm bewiesene Mäßigung als ein Werk der Großmuth zu betrachten. Er sah sich jedoch in dieser Erwartung gar sehr getäuscht. Der ersteren seiner Forderungen widerstand vor Allen L. Lucullus, indem er die Vorlegung jeder einzelnen Einrichtung verlangte, um darüber zu berathen [2]. Hierdurch sollte nicht blos die Sache in die Länge gezogen, sondern auch die Frage in Ueberlegung gezogen werden, ob seine oder des Pompejus Verordnungen den Vorzug verdienten. Cato, Metellus Celer u. A. unterstützten ihn dabei auf das kräftigste, und Pompejus war nicht im Stande, seinen Willen durchzusetzen, auch als Lucullus den Entschluß gefaßt hatte, sich von Staatsgeschäften zurückzuziehen [3].

Einen großen Verlust erlitt der Senat, der übrigens von den Censoren des J. 61 durch Aufnahme aller obrigkeitlicher Beamten über die gewöhnliche Zahl vermehrt worden war, durch den Tod des Catulus, welcher in demselben Jahre erfolgte [4]. Pompejus aber war darauf bedacht, auch für das nächste Jahr einen von den Consuln auf seiner Seite zu haben. L. Afranius, von Cicero wie zum Spott nur der Sohn des Aulus genannt [5], wurde von ihm für den auf den 27. Jul. festgesetzten Wahltag

---

[1] Der Consul Piso war mit Pompejus deswegen wenig zufrieden. ad Att. I, 14, 6.

[2] Dio Cass. XXXVII, 49. Plutarch. Cat. 31. Cicero selbst läßt dies unberührt.

[3] ad Att. I, 18, 6. Plutarch. Lucull. 38.

[4] Dio XXXVII, 46. ad Att. I, 20, 3.

[5] Tunstall. p. 40.

Digitized by Google

auf jede Weiſe begünſtigt [1], und der Conſul Piſo gab ſich dazu her, zur Beſtechung der Tribus den Unterhändler zu machen. Unter dieſen Umſtänden ſetzten Cato und Domitius zwei Senatsbeſchlüſſe durch, wonach es 1) erlaubt ſein ſollte, auch bei obrigkeitlichen Perſonen Unterſuchungen anzuſtellen [2], und es 2) für ein Vergehen gegen den Staat erklärt wurde, Solche, welche bei Beſtechungen zur Austheilung des Geldes gebraucht wurden, im Hauſe zu haben. Eben ſo machte der dem Senat ergebene, und zu dem Ende von der Lex Aelia Fufia entbundene Volkstribun Lurco, obwohl erfolglos, den Vorſchlag, daß Niemand gehalten ſein ſolle, Verſprechungen, welche bei Beſtechung der Tribus gemacht worden ſeien, zu erfüllen, und diejenigen, welche ſie erfüllten, jeder der Tribus 3000 Seſtertien zu bezahlen hätten [3].

Durch dieſes Alles konnte jedoch nicht verhindert werden, daß Afranius zum Conſul gewählt wurde, wiewohl es zugleich ein Troſt für den Senat war, daß Q. Metellus Celer, den man zum Amtsgenoſſen deſſelben ernannt hatte, jenen an Kraft und Entſchloſſenheit wie an Tüchtigkeit der Geſinnung weit überragte. Ein weit größerer Nachtheil für die Sache der Optimaten war die gleichzeitige Entzweiung des Senats mit dem Ritterſtand. Der erſte Anlaß dazu war durch einen Senatsbeſchluß gegeben, nach welchem alle diejenigen, welche als Richter Geld genommen, zur Rechenſchaft gezogen werden ſollten [4]. Der Antrag dazu war vom Cato ausgegangen, und an der Gerechtigkeit der Sache konnte nicht gezweifelt werden [5]. Auch wagte der Ritterſtand, der ſich dadurch beſonders getroffen fühlte, nicht, ſeine Empfindlichkeit laut werden zu laſſen; er war jedoch beleidigt, und die Verſtimmung wurde bald noch größer, als

---

[1] ad Att. I, 16, 12. Plutarch. Cat. 30 *Εἶτα μέντοι πράττων τινὶ τῶν φίλων ὑπατείαν ὁ Πομπήϊος, ἀργύριον εἰς τὰς φυλὰς ἔπεμπε, καὶ περιβόητος ὁ δεκασμὸς ἦν, ἐν κήποις ἐκείνου τῶν χρημάτων ἀριθμουμένων.*

[2] ad Att. I, 16, 12 ut apud magistratus inquiri liceret.

[3] ad Att. I, 16, 13.; aus I, 18, 3 aber facto senatusconsulto de ambitu, de judiciis, nulla lex perlata ſcheint die Erfolgloſigkeit des Vorſchlags hervorzugehen.

[4] ad Att. I, 17, 8.

[5] ad Att. II, 1, 8 Quid verius quam in judicium venire, qui ob rem judicandam pecuniam acceperit? Censuit hoc Cato: assensit senatus. Equites curiae bellum, non mihi: nam ego dissensi.

Digitized by Google

der Senat sich weigerte, den asiatischen Steuerpächtern zu willfahren, welche unter dem Vorgeben, die Pacht zu hoch übernommen zu haben, eine Ermäßigung derselben verlangt hatten [1]. Die Sache war von Crassus angeregt, und kam im November des J. 61 zur Sprache [2]. Auch Cicero giebt die Unbilligkeit der Forderung zu, und kann dem Metellus und Cato, welche sich derselben besonders widersetzten, keine Ungerechtigkeit vorwerfen. Niemand aber sah zugleich deutlicher die Folgen voraus, und rieth dringender zur Nachgiebigkeit als er. Seine Reden jedoch über die Nothwendigkeit, die Eintracht der Stände zu erhalten, mit denen er am 1. und 2. December des J. 61 das Verlangen der Ritter zu unterstützen suchte, blieben vergeblich; der Widerspruch des Cato verhinderte bis zum dritten Monat [3], daß ihnen geantwortet wurde, und setzte zuletzt, wie es scheint, eine völlig abschlägliche Entscheidung durch.

Während auf diese Weise der Senat den Weg verließ, auf welchem Cicero früher sein Ansehn zu stützen gesucht hatte, wurde mit gleicher Heftigkeit von dem für Pompejus gewonnenen Volkstribun L. Flavius und vom Cato so wie von dem Consul Q. Metellus Celer gekämpft [4]. Da der Senat weder die Anordnungen des Pompejus in Asien gut heißen, noch die Soldaten desselben auf die von ihm verlangte Weise belohnen wollte, so brachte Flavius ein Ackergesetz in Vorschlag, wodurch sowohl die Soldaten des Pompejus als andere Bürger mit Landbesitz versorgt werden sollten [5]. Metellus aber widersetzte sich so hartnäckig, daß der Tribun, entschlossen das äußerste zu wagen, ihn ins Gefängniß zu werfen befahl, und seinen Stuhl vor die Thüre desselben setzen ließ, als der Senat auf den Ruf des Consuls ihm dahin zu folgen im Begriff war. Es so weit kommen zu lassen, war übrigens die Absicht des Pompejus nicht

---

[1] ad Att. I, 17, 9. 18, 3. II, 1, 8. [2] ad Att. I, 18, 7.

[3] ad Att. I, 18, 7. pr. Plancio 14, 34 cum senatus impediretur, quominus, id quod hostibus semper erat tributum, responsum equitibus Romanis redderetur.

[4] Dio Cass. XXXVII, 49. Den Cato hatte Pompejus vergebens zu gewinnen gesucht. Plutarch. Cat. 30.

[5] Dio l. l. 50 *προσγράψαντος τῇ γνώμῃ τὸ καὶ πᾶσι τοῖς πολίταις, ὅπως τοῦτό τε αὐτὸ ῥᾷον ψηφίσωνται καὶ τὰ πραχθέντα αὐτῷ βεβαιώσωσι, κλήρους τινὰς δοθῆναι.*

Digitized by Google

gewesen; er hieß den Flavius davon abstehen [1], Metellus aber war auch durch die Drohung des Flavius, ihm seine Provinz zu entreißen [2], nicht zur Nachgiebigkeit zu bewegen, und Pompejus sah sich genöthigt, seinen Plan aufzugeben.

Der immer mehr zunehmende Streit der Partheien aber hatte zugleich die Stellung des Cicero nicht wenig verändert. Noch in den nächsten 2 Jahren nach seinem Consulat hatte sich die Anerkennung der dadurch erworbenen Verdienste in eben dem Maße erhalten, als man einzusehen fortfuhr, daß in dieser Anerkennung zugleich die Eintracht der guten Bürger liege. Der Senat, — das war die Ansicht, die sich dabei geltend machte, — sollte fortfahren, das Volk durch seinen Rath zu leiten, die Umtriebe der Neuerungssüchtigen zu unterdrücken, und Einigkeit, Ruhe und Gesetzlichkeit zu erhalten. Was ferner gegen den Metellus Nepos, Cäsar und die im J. 62 verurtheilten Mitschuldigen des Catilina geschehen war, hatte gezeigt, daß es dem Senat nicht an Macht dazu fehlte, und da das Consulat des Cicero diese Macht zuerst wieder bewährt, und damit das Beispiel gegeben hatte für dasjenige, was weiterhin dafür geschah, so schien das Lob, welches man demselben spendete, auch ein Lob des gegenwärtigen Zustandes der Dinge, und umgekehrt schien Niemand ein Freund des Senats und der Ordnung sein zu können, ohne zugleich ein Freund des Cicero zu sein.

Schon die Rückkehr des Pompejus aber hatte ungünstig auf diesen Zustand eingewirkt. In der Angelegenheit des Clodius war aber der Partheistreit wieder mit neuer Heftigkeit erwacht. Viele betrachteten die Verfolgung des Clodius als einen Act tyrannischer Willkühr; wer irgend noch von den Anhängern des Catilina übrig war, gesellte sich denjenigen zu, welche auf die Ungerechtigkeit des Senats schalten, und der Vorschlag, die Sache an ausgesuchtere Richter, als gewöhnlich zu entscheiden pflegten, auf außerordentliche Weise zu bringen, fand einen Widerstand, an dessen Ueberwindung der Senat zuletzt verzweifelte. Wie sehr es nun auch Pompejus vermied, sich öffentlich geringschätzend über den Senat zu äußern, so gab doch seine

[1] ad Att. II, 2, 8.

[2] Dio Cass. XXXVII, 50 *μηδὲ ἐς τὸ ἔθνος, ὃ ἐπεκεκλήρωτο, ἐπιτρέψειν αὐτῷ.*

Digitized by Google

Anwesenheit allen denjenigen, welche die Macht des Senats bis jetzt gefürchtet hatten, neues Vertrauen, und trug zur Freisprechung des Clodius wesentlich bei.

Auch Cicero war dadurch nicht wenig verletzt worden; allein er mochte einsehen, daß bei dem Einfluß des Pompejus, der jetzt in die Mitte der Partheien getreten war, Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit der Lage des Senats angemessener sei als strenges Beharren bei früheren Grundsätzen, und sich zu dieser Ansicht um so mehr hingezogen fühlen, je mehr seine Anhänglichkeit an die Sache des Senats und was er dafür gethan hatte, aus seiner Sorge für das gemeine Beste hervorgegangen war. Hierzu kam, daß ihn das Benehmen seiner bisherigen Freunde selbst immer weniger befriedigte, daß er Neid und Abneigung zu bemerken glaubte, und daß er für den Fall eines Angriffs seiner Gegner wegen seiner persönlichen Sicherheit besorgt war.

Zunächst glaubte er sich hierbei über das Betragen des Hortensius beklagen zu dürfen. Dieser, der als Redner einen Nebenbuhler an Cicero gefunden hatte, welcher ihn, je älter er wurde, desto mehr verdunkelte, konnte schon deswegen kaum der aufrichtige Freund des Cicero sein. Indessen waren beide in ihrem bürgerlichen Leben der Sache der besseren Bürger zugethan, nur daß Hortensius, ein eifriger Anhänger der Vornehmen, zugleich alle Vorurtheile seiner Standesgenossen gehabt zu haben scheint, Cicero mehr ein Gleichgewicht der Partheien wünschte, welches auf die Eintracht der Gutgesinnten gegründet sein sollte; beide hatten auch am Attikus denselben Freund und Vertrauten [1], und das Eine wie das Andere verhinderte, daß es jemals zu offener Feindschaft kam. Das Consulat des Cicero [2] hatte den Hortensius angefeuert, den schon sinkenden Ruhm seiner Beredsamkeit durch neuen Eifer wiederherzustellen. Er vertheidigte mit Cicero den Rabirius, den Murena und das Jahr darauf den P. Sulla, allein es reizte vielleicht seine Eifersucht, daß Cicero dabei mehr Beifall einerndtete, und das Lob, welches ihm Cicero im Brutus zu Theil werden läßt, schließt zugleich die Bemerkung in sich, daß Hortensius für einen Gegner und

[1] Tunstall. p. 37 u. 38.

[2] qui illum primo leviter perstrinxerat. Cic. Brut. 94, 323.

Digitized by Google

Verkleinerer des Cicero gegolten habe [1]. Glaubte doch Cicero ſpäter das Unglück ſeiner Verbannung dem zweideutigen Weſen des Hortenſius großentheils zuſchreiben zu müſſen [2]. Die aus Plinius und Makrobius [3] bekannte Liebhaberei des Hortenſius für ſeine Fiſchteiche läßt zugleich ſchließen, daß alle die bitteren Reden, welche über den Neid und die Thatloſigkeit der ſogenannten Piscinarii in den während des Jahres 60 an den Attikus geſchriebenen Briefen vorkommen [4], beſonders vom Hortenſius verſtanden werden müſſen.

Wie Hortenſius aber, ſo ſcheinen noch manche Andere, ja ſelbſt L. Lucullus, der ebenfalls unter den Piscinariis gemeint ſein kann, gedacht zu haben [5]. Die Abneigung, die Grundſätze des Cicero zur Erhaltung der Eintracht feſtzuhalten, mochte eben ſo ſehr als die Unmöglichkeit, die Anſprüche der Vornehmen zu behaupten, dazu beitragen, ihnen den Ekel an den Staatsangelegenheiten einzuflößen, welcher ſie gerade zu einer Zeit, in welcher ein einmüthiges Zuſammenwirken der beſſeren Bürger am nothwendigſten war, von der Theilnahme daran entfernte. Wenn es daher auch niemals ganz an Solchen mangelte, von denen die Sache des Senats mit Eifer verfochten wurde, und Cicero ſelbſt ſich öfters gedrungen fühlt, den Conſuln Meſſala [6] und Metellus [7], ſo wie dem Cato [8], Favonius [9] u. A. deshalb volle Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, ſo iſt er doch keineswegs in Allem mit ihnen einverſtanden, mit der unbiegſamen Strenge namentlich, mit welcher Cato verfuhr, wenig zufrieden, und trägt kein Bedenken, dem Attikus, deſſen

---

[1] Brut. 1, 2 dolebamque, quod non, ut plerique putabant, adversarium aut obtrectatorem laudum mearum, sed socium potius et consortem gloriosi laboris amiseram.

[2] ad Att. III, 9, 2. ad Q. fr. I, 3, 8.

[3] Plin. N. H. IX, 55. Macrob. Saturn. II, 11.

[4] ad Att. I, 18, 6. 19, 6. 20, 3. II, 1, 7. Nicht ſo gewiß iſt, daß auch I, 13, 4, wie Tunſtall p. 36 sq. meint, auf Hortenſius bezogen werden muß. Freilich war Pompejus damals noch nicht in Rom angekommen, allein es konnten dem Cicero Nachrichten über ſeine Geſinnung zugekommen ſein.

[5] Spott über M. Lucullus, den Bruder des L. Lucullus. ad Att. I, 18, 3.

[6] ad Att. I, 13, 2 u. 3. 14, 6.

[7] I, 17, 11. 18, 5. 19, 4. 20, 5. II, 1, 4.

[8] I, 14, 5. 17, 9. 18, 7.

[9] I, 14, 5.

Digitized by Google

Rathſchläge fortwährend den Zweck gehabt zu haben ſcheinen, den Cicero auf der Seite der Optimaten feſtzuhalten [1], zu ſchreiben, wie er nach dem Tode des Catulus völlig vereinzelt worden ſei, da die Einen nichts bedeuteten, die Andern ſich um nichts kümmerten [2]. Die Entzweiung des Senats und des Ritterſtandes zu verhindern, war Alles von ihm aufgeboten worden. Um ſo mehr kränkte es ihn, daß ſeine Vorſtellungen unbeachtet blieben.

Nicht weniger beſorgt machten ihn die Abſichten des Clodius. Die Verwaltung der Quäſtur, welche ihm in Sicilien angewieſen war, hatte dieſen bis zum Anfang des J. 60 von Rom entfernt gehalten [3]. In dem Briefe an den Attikus vom 22. Januar 60 [4] berichtet jedoch Cicero, daß der Volkstribun C. Herennius damit beſchäftigt ſei, die Aufnahme des Clodius in den Plebejerſtand zu bewirken, und daß das geſammte Volk auf dem Marsfelde dem Antrag des Herennius zufolge darüber abſtimmen ſolle. Nun geht zwar aus demſelben Briefe hervor, daß Herennius einen heftigen Angriff des Cicero im Senat auszuhalten hatte, und aus dem folgenden vom 15. März [5], daß der Antrag, obwohl öfter wiederholt, durch häufigen Einſpruch und durch den Widerſtand des Conſuls Metellus [6], vorläufig vereitelt wurde, Clodius ſelbſt aber, der während ſeiner Anweſenheit in Sicilien nur vorgegeben hatte, um die Aedilenwürde anhalten zu wollen, machte jetzt aus ſeiner Abſicht, Volkstribun zu werden, kein Geheimniß, und gab dadurch dem Cicero Gelegenheit, ihn aufs Neue im Senate anzugreifen. Es werde ihm,

---

[1] I, 20, 3.

[2] Vers des Rhinton ad Att. I, 20, 3: *Οἱ μὲν παρ' οὐδέν εἰσι, τοῖς δ' οὐδὲν μέλει.*

[3] in Clod. et Cur. p. 331 u. 333. Dio Cass. XXXVII, 51 *τινὰς τῶν δημαρχούντων προκαθῆκεν εἰσηγήσασθαί τι, καὶ τοῖς εὐπατρίδαις τῆς ἀρχῆς μεταδίδοσθαι* (?).

[4] I, 18, 4 is ad plebem P. Clodium traducit, idemque fert, ut universus populus in campo Martio suffragium de re Clodii ferat.

[5] I, 19, 5.

[6] II, 1, 4. Indeſſen hatte ſich Metellus nicht von Anfang ſo entſchieden, als Cicero wünſchte, gegen den Vorſchlag erklärt. ad Att. I, 18, 5 Metellus est consul egregius et nos amat, sed imminuit auctoritatem suam, quod habet dicis causa promulgatum illud idem de Clodio. Vgl. Orelli z. d. St. u. Tunstall p. 41, der quod habere dicit causam etc. lieſt.

Digitized by Google

bemerkte er dabei, eben so wenig möglich sein, als Plebejer den Staat zu verderben, als dies den ihm ähnlichen Patriciern unter Ciceros Consulat vergönnt gewesen, und erwiderte die eitlen Reden, in denen Clodius dem Volke vorgesagt hatte, er sei schon am 7. Tage nach seiner Abreise aus der Provinz in Rom angekommen, und weil dies bei Nacht geschehen, so sei ihm Niemand entgegengekommen, mit beissenden Anspielungen auf das entweihte Fest der Bona Dea und seine angebliche Abwesenheit von Rom am Tage desselben [1]. Auch der Umgang, den Clodius mit seiner an den Consul Metellus verheiratheten Schwester, die aber mit ihrem Gemahl in Unfrieden lebte, pflog, blieb nicht unerwähnt und verleitete sogar zu anstößigen Witzworten [2]. Uebrigens wurde die Adoption zuletzt durchgesetzt; da dieselbe aber nicht auf die herkömmliche Weise durch einen Curienbeschluß erfolgt war, so erklärte sie der Consul Metellus für ungültig und verhinderte, daß Clodius schon im J. 60 sich um das Volkstribunat bewerben durfte [3].

Noch konnten die Pläne, mit welchen Cäsar, dessen Ankunft aus Spanien um die Mitte des J. 60 erwartet wurde, die öffentliche Freiheit bedrohte, nicht vorausgesehen werden. Cicero trug daher kein Bedenken, den Umgang mit Pompejus eifrig fortzusetzen, in der Meinung dadurch nicht blos für sich sondern auch für den Staat zu sorgen [4]. Er sah nicht oder wollte nicht sehen, in welcher Selbsttäuschung er sich befand. Wie weit auch Pompejus von Gewaltschritten, wie sich solche später Cäsar zu erlauben geneigt war, entfernt sein mochte, so wenig war er doch im Stande, eine Stellung aufzugeben, zu welcher ihn, wie er meinte, nur der Ruhm seiner Thaten und die Größe seiner Verdienste erhoben hatten. Bei dem Widerstand, welchen ihm der Senat entgegensetzte, mochte er es bereuen, nach seiner Rückkehr aus Asien sein Heer entlassen zu haben, und konnte sich nicht mit denjenigen verständigen, welche ihn durch diesen Widerstand so schwer beleidigt hatten. Um unter solchen Umständen eine Vermittlung zu übernehmen, mangelte es dem Cicero gar sehr an der nöthigen Bedeutsamkeit. Er bemerkte nicht, daß, wenn Pompejus seine Freundschaft nicht

[1] II, 1, 5. [2] ad Att. II, 1, 5.
[3] Dio Cass. XXXVII, 51. [4] ad Att. II, 1, 6. I, 19, 6.

Digitized by Google

von ſich wies, der Grund davon nur in ſeiner Selbſtſucht oder in dem Beſtreben lag, diejenigen zu veruneinigen, welche ihm ſchaden oder entgegenarbeiten konnten. Pompejus befand ſich auf einem Wege, auf welchem ihm Cicero nicht folgen konnte, ohne ſeine eigne Freiheit zugleich mit der des Staates aufzuopfern [1]; er mochte den Umgang des Cicero unterhalten, konnte ſich aber nur wenig durch Rathſchläge von ihm beſtimmen laſſen, und Attikus mochte es kaum für ernſtlich gemeint halten, wenn ihm Cicero einige Zeit vor der Rückkehr des Cäſar ſchrieb, daß er auch dieſen beſſern zu können hoffe [2].

Es ſchmeichelte ſeiner Eitelkeit, daß der Senat, nachdem Bewegungen in Gallien entſtanden waren und 2 Geſandte dahin geſchickt werden ſollten, erklärte, daß ſowohl er ſelbſt als Pompejus um des allgemeinen Beſten willen Rom nicht verlaſſen dürften [3], und bei den Verhandlungen über den Vorſchlag des Flavius zu einer Ackervertheilung, welcher auf Veranlaſſung des Pompejus betrieben wurde, hatte er, um das Eigenthum der Wohlhabenderen zu ſichern, ſowohl das Land, das unter den Conſuln P. Mucius und L. Calpurnius (133 v. Chr.) Staatsgut geweſen, als die Beſitzungen der von Sulla Beſchenkten ſo wie das ehemalige Gebiet von Volaterra und Arretium von dem zu Vertheilenden ausgenommen, und nur zugegeben, daß die Summen, welche in den nächſten 5 Jahren aus den neuen Steuern bezogen werden würden, zum Ankauf von Ländereien [4] verwendet werden ſollten, und mit dieſem Vorſchlag ſowohl das Volk als den Pompejus zufrieden geſtellt. Die Gerüchte über die Kriegsbegebenheiten in Gallien hinderten die Sache und man vergaß den Vorſchlag des Flavius eben ſo wie die von Cicero gemachten Verbeſſerungen deſſelben [5].

Cicero fühlt indeſſen immer mehr das Unangenehme ſeiner Lage. Er bemüht ſich zwar unaufhörlich, dem Attikus zu beweiſen, wie die Umſtände und das Benehmen ſeiner Neider

---

[1] ad Att. I, 20, 2.

[2] II, 1, 6 Quid? si etiam Caesarem, cujus nunc venti valde sunt secundi, reddo meliorem, num tandem obsum reipublicae?

[3] I, 19, 3 ut nos duo quasi pignora reipublicae retineri videremur.

[4] Daher I, 19, 4 populo autem et Pompejo — nam id quoque volebam — satisfaciebam emptione.

[5] ad Att. I, 19, 4.

Digitized by Google

allein ihn auf seine gegenwärtige Bahn gebracht hätten [1], und äußert unverholen seinen Widerwillen gegen den unter dem Einfluß des Pompejus gewählten Consul Afranius [2], wie gegen die Eitelkeit des Pompejus selbst, der, nachdem er im October des J. 61 seinen Triumph gefeiert hatte, nur an die Ehre desselben zu denken schiene [3], auch will er bei dem Umgang mit seinen neuen Freunden die Worte des Epicharmus, welche Vorsicht und Mistrauen riethen [4], beherzigen, er will ferner den Senat nie verlassen, auch wenn er von ihm selbst verlassen werde [5], und hofft sogar den Haß der Jüngeren, welche durch die Strenge seiner Rede gegen den Clodius von ihm abgezogen worden, durch freundliches Wesen zu mildern [6], allein er kömmt sich dabei einsam und verlassen vor [7], scheint mit sich selbst unzufrieden, wenn er von der muthigen Entschlossenheit des Metellus und Cato spricht, obschon er zugleich ihre Hartnäckigkeit und Unduldsamkeit tadelt [8], bemerkt mit Verdruß, daß das Wichtigere im Senat jetzt mehr durch Andere als durch ihn geschicht [9], und sieht das Traurigste voraus, da der Senat, der Hülfe des Ritterstandes beraubt, und durch die Achtlosigkeit der Einen wie durch die unkluge Strenge der Andern um sein Ansehn gebracht, zuletzt kein anderes Mittel als den Beistand von Sclaven und Freigelassenen haben werde [10].

---

[1] ad Att. I, 17, 10. 19, 6. II, 1, 6.

[2] ad Att. I, 16, 13. 18, 2. Er fürchtet sogar (16, 13), consulatum illum nostrum, quem Curio antea ἀποθέωσιν vocabat, si hic factus erit, fabam mimum futurum. Tunstall p. 86 not. verbessert hier fabam Manium, indem er auf den Gegensatz zu ἀποθέωσις aufmerksam macht und sich auf Senec. Apocolocynt. p. 678 beruft (Olim magna res erat, deum fieri, jam fabam Manium fecistis), wobei freilich fabam Manium auch erst aus fama nimium von ihm verbessert wird.

[3] ad Att. I, 18, 5 Pompejus togulam illam pictam silentio tuetur suam.

[4] I, 19, 8 *Νᾶφε καὶ μίμνα᾽ ἀπιστεῖν· ἄρθρα ταῦτα τῶν φρενῶν* soll ihm nämlich vafer ille Siculus häufig zuflüstern.

[5] I, 20, 3.

[6] I, 19, 8.

[7] I, 18, 1.

[8] II, 1, 8. Lob des Metellus nach pr. Coel. 24, 59. 60.

[9] II, 1, 5.

[10] II, 1, 8.

Digitized by Google

XVI. Abſchnitt.

Verbindung des Pompejus, Craſſus und Cäſar und Conſulat des Cäſar.

Der Senat und an ſeiner Spitze der Conſul Metellus und Cato [1] kämpften noch gegen die Forderungen des Pompejus und der Anhänger deſſelben, unterdeſſen daß Cicero, daran wenig Theil nehmend, ſeine Aufmerkſamkeit mehr dem Clodius und den Bemühungen deſſelben, Volkstribun zu werden, zugewendet hatte, als Cäſar aus Luſitanien zurückkehrte, und ſich um das Conſulat bewarb. Vorbereitungen dazu waren ſchon gegen das Ende des vorhergehenden Jahres von ihm getroffen worden. Cicero ſchreibt den 5. December 61 an den Attikus [2], Luccejus ſei Willens ſogleich um das Conſulat anzuhalten, für welches ſich, wie behauptet werde, nur zwei Bewerber finden würden. Cäſar denke durch den Arrius ſich mit ihm zu verbinden, und Bibulus durch den C. Piſo [3]. Später aber, nachdem er bemerkt hat, daß dem Cäſar die Umſtände beſonders günſtig ſeien, verſpricht er ſchreiben zu wollen, was Luccejus thun werde, ſobald er den Cäſar geſehen, der in 2 Tagen ankommen werde [4]. Dieſe Anführungen mit denen des Sueton [5] zuſammengehalten, ergiebt ſich, daß Cäſar und Bibulus von Anfang an entſchloſſen waren, ſich zu bewerben, Luccejus aber, welcher zuerſt Willens geweſen, ſeine Bewerbungen zu verſchieben, erſt durch Cäſar, der dadurch den Bibulus verdrängen wollte, beſtimmt wurde, als Mitbewerber aufzutreten. Bibulus ſelbſt aber verſuchte nun auch den Luccejus für ſich zu gewinnen, und zu bewegen, mit ihm gegen den Cäſar gemeinſchaftliche Sache zu machen, — Pläne, welche an ſich lächerlich ſcheinen konnten, es aber um der Folgen willen, welche daraus hervorgehen konnten, keines-

---

[1] Wie Craſſus ſich dabei benahm: App. B. C. II, 9. ad Att. I, 18, 6. Crassus verbum nullum contra gratiam.

[2] ad Att. I, 17, 11.

[3] Caesar cum eo coire per Arrium (II, 5, 2. 7, 3) cogitat, et Bibulus cum hoc se putat per C. Pisonem posse conjungi. Rides? Non sunt haec ridicula. I, 17, 11.

[4] II, 1, 8. 9.

[5] Suet. Caes. c. 19.

Digitized by Google

wegs waren. Indeſſen war Bibulus nicht im Stande, die Verbindung des Cäſar und Luccejus zu trennen [1], und würde mit ſeinen Bewerbungen geſcheitert ſein, hätte ihn nicht die Unterſtützung, welche er bei den Optimaten fand, in den Stand geſetzt, den Beſtechungen, durch welche er von ſeinen Gegnern bekämpft wurde, ähnliche entgegenzuſetzen [2].

Gegen die Zeit der Conſularcomitien kam Cäſar ſelbſt an. Er hatte durch Siege in ſeiner Provinz Geld und Kriegsruhm erworben, und war von ſeinen Soldaten als Imperator begrüßt worden [3]. Er durfte deswegen einen Triumph verlangen; ſo ſehr er aber auch geeilt hatte, ſeine Provinz zu verlaſſen [4], — er hatte die Ankunft ſeines Nachfolgers gar nicht abgewartet, — ſo war doch das Jahr ſchon ſo weit vorgerückt, daß Triumph und Conſulat ihm nicht zugleich zu Theil werden konnten. Der Triumph erforderte einigen Aufenthalt, und da ihm der Senat auf Cato's Veranlaſſung [5] nicht geſtattete, ſich bei den unterdeſſen abzuhaltenden Comitien abweſend zu bewerben, ſo entſagte er dem Triumph, und wurde hierauf mit M. Calpurnius Bibulus zum Conſul gewählt. Der Senat war indeſſen ſeinetwegen nicht wenig beſorgt, und beſtimmte deshalb den gewählten Conſuln nur unbedeutende Provinzen [6].

Gleichheit der Freunde und Feinde bewirkte unter dieſen Umſtänden, daß eine Verbindung des Cäſar und Pompejus erfolgte. Sowohl dem Einen als dem Andern ſtand die Parthei der Vornehmen im Wege, welche Pompejus noch nicht überwunden hatte, und die dem Cäſar dadurch, daß der Amtsgenoſſe deſſelben zu ihm gehörte, ähnliche Hinderniſſe bereitete. Die ſo entſtandene Verbindung aber wußte man durch den Beitritt des

---

[1] Aus der Verbindung des Luccejus mit Cäſar iſt auch zu erklären, daß Favonius, der ſich zu gleicher Zeit um ein obrigkeitliches Amt (wahrſch. d. Aedilenwürde) bewarb, die Tribus des Luccejus verlor, während er die des Cicero gewann. ad Att. II, 1, 9.

[2] ne Catone quidem abnuente, eam largitionem e republica fieri. Suet. Caes. 19.

[3] Plutarch. Caes. 12.

[4] Dio Cass. XXXVII, 54. Suet. Caes. 18.

[5] Plutarch. Caes. 13. Cat. 31. Dio Cass. l. l. App. B. C. II, 8.

[6] Suet. Caes. 19 Eandem ob causam opera optimatibus data est, ut provinciae futuris consulibus minimi negotii, id est silvae callesque decernerentur.

Digitized by Google

Crassus zu verstärken. Reichthum und Ansehn zunächst der sullanischen Zeit verdankend und eifersüchtig auf den Pompejus, schien dieser eher zur Gegenparthei sich halten zu müssen, die Geschichte der bisherigen Unruhen aber hatte bewiesen, daß sein Ehrgeiz nicht gern eine Gelegenheit verschmähte, um durch die Verbindung mit Neuerungssüchtigen zu gewinnen [1]. So wurde es dem Cäsar, indem er zwischen ihm und dem Pompejus vermittelte, nicht schwer, ihn auch für die Verbindung zu gewinnen, deren Namen zuerst Varro durch die Schrift *Τριχάρανον* in die Geschichte einführte [2].

Der erste der Vorschläge, durch welche Cäsar, nachdem er das Consulat angetreten hatte, das Ansehn der Optimaten zu erschüttern suchte, betraf ein Ackergesetz. Der Widerstand des Senats war vorauszusehn. War doch auch das vom Flavius auf des Pompejus Veranlassung im vorhergehenden Jahre beantragte durch die Beharrlichkeit und Uneigennützigkeit [3] des Metellus verhindert worden! Uebertriebene die Rechte der Einzelnen verletzende Forderungen waren indessen vermieden. Ausgediente Soldaten und eigenthumslose Bürger sollten dadurch versorgt, verödete Strecken Italiens wieder angebaut, und eine unnütze, zu Aufruhr geneigte Menge aus der Stadt entfernt werden. Von dem dazu bestimmten Staatsgut war das kampanische anfangs ausgenommen [4], Keinem der Vornehmen etwas entzogen, noch sollte Jemand genöthigt werden, das Seinige zu verkaufen, und wenn er es verkaufte, der Kaufpreis durch den Census bestimmt werden. Die dazu erforderlichen Summen wollte man aus der Beute der letzten Kriege und den durch die Bürger selbst erkämpften Zöllen und Abgaben bestreiten. Auf ähnliche Weise hatte bereits Cicero den Vorschlag des Flavius zu mildern gesucht, und da der Nutzen, welcher daraus für Rom wie für Italien zu erwarten war, nicht geläugnet werden konnte, die zwanzig Männer aber, welche dasselbe zur Ausführung bringen sollten, weder eine dem Staat gefährliche Gewalt

[1] Ueber die Absichten der einzelnen Triumvirn: Dio Cass. XXXVII, 55—57. [2] App. B. C. II, 9.

[3] ad Att. I, 20, 5 vergl. mit Dio Cass. XXXVII, 50. Metellus wünschte Kriegsruhm zu erwerben, Flavius aber drohte ihm seine Provinz zu entziehen.

[4] Dio Cass. XXXVIII, 1. Weniger genau App. B. C. II, 10.

Digitized by Google

erhielten, noch dem Cäsar, welcher nicht darunter gewählt werden durfte, zum Nutzen zu gereichen schienen, so war die Wahl nur zwischen unbedingter Annahme oder Verwerfung gegeben. Als jedoch Cäsar die Sache dem Senat vortrug, hatte blos Cato den Muth zu widersprechen und dem Zorne des Consuls zu trotzen, welcher nur durch die deutlichsten Aeußerungen des Unwillens von Gewaltthätigkeiten abgehalten wurde [1]; die Uebrigen suchten durch Aufschub und Verzögerung den Vorschlag zu hindern, bewirkten aber dadurch nur, daß Cäsar, der sich jetzt durch keinerlei Verpflichtung mehr an den Senat gebunden glaubte, sich an das Volk wandte.

Indessen versuchte Cäsar auch jetzt noch den Vorwurf eines eigenmächtigen Verfahrens von sich abzuwenden. In der Hoffnung, die Hartnäckigkeit seines Amtsgenossen durch die Furcht zu besiegen, fragte er denselben vor dem versammelten Volke, ob er das Gesetz verwerflich finde, und als Bibulus zur Antwort gab, er werde nicht dulden, daß während seines Consulats Neuerungen vorgenommen würden, bemühte er sich, ihn durch Bitten milder zu stimmen, indem er das Volk aufforderte, dieselben zu unterstützen. Bibulus aber beharrte bei seiner Meinung und entgegnete auf die an das Volk gerichteten Worte des Cäsar, „man werde das Gesetz haben, wenn Bibulus es wolle," sie würden es in diesem Jahre nicht haben und wenn sie alle es wollten. Cäsar begnügte sich daher den Pompejus und Crassus, obgleich keiner von ihnen ein öffentliches Amt bekleidete, zu beifälligen Erklärungen zu veranlassen, und Pompejus insbesondere fand unter der Menge den allgemeinsten Beifall, als er die einzelnen Puncte des Gesetzes öffentlich durchgehend, denselben sein Lob spendete, und auf die Frage des Cäsar, ob er ihm beistehen wolle wider die Gegner desselben, erwiderte, er werde den Schild ergreifen, wenn Jemand es wagen sollte, das Schwert zu erheben [2].

---

[1] Plutarch. Cat. 31 extr. Dio Cass. XXXVIII, 3. vgl. XXXVII, 57. καθαρῶς μὲν γὰρ καὶ ἄνευ τινὸς ἰδίας πλεονεξίας οὐδεὶς τῶν τότε τὰ κοινὰ πλὴν τοῦ Κάτωνος ἐπραττεν. Seine Nachahmer handelten ἐξ ἐπιτηδεύσεως, ἀλλ' οὐκ ἀπ' ἀρετῆς ἐμφύτου.

[2] Dio Cass. XXXVIII, 5. Plutarch. Pomp. 47. Caes. 14. App. B. C. II, 10. Daher Cicero ad Att. VIII, 3, 3 vom Pompejus sagt ille legibus per vim et contra auspicia ferendis auctor.

Digitized by Google

Der Senat aber, welcher von Niemandem öffentlich zusammenberufen wurde [1], versammelte sich privatim im Hause des Bibulus, den Consul zur Fortsetzung seines Widerstandes ermunternd. Man gewann 3 Volkstribunen und versuchte die Volksversammlung, in welcher das Ackergesetz zur Abstimmung kommen sollte, zu verzögern, ja es wurden die sämmtlichen Tage des Jahres deswegen zu Festtagen erklärt [2], und als Cäsar gleichwohl das Volk berufen hatte, erschien Bibulus in Begleitung des Cato und Anderer, um zu widersprechen. Allein er wurde nicht gehört, von den Stufen des Dioskurentempels vielmehr, wo er zu reden versucht hatte, hinuntergedrängt, seinen Lictoren die Fasces zerbrochen, und die mit ihm verbundenen Volkstribunen und andere Gleichgesinnte gemishandelt [3]. So wurde das Gesetz nicht nur angenommen, sondern auch beschlossen, den Senat durch einen Eid zur Vollziehung desselben zu verpflichten. Es war vergebens, daß Bibulus am folgenden Tage den Senat zu bestimmen suchte, sich gegen das Gesetz zu erklären; die Furcht vor dem Volke war zu groß, und Bibulus selbst, an ferneren Erfolgen verzweifelnd, zog sich in seine Wohnung zurück, ohne bei den nun folgenden Vorschlägen des Cäsar etwas Anderes zu thun, als daß er durch seine Lictoren die Verhandlungen darüber für ungesetzlich und unrechtmäßig [4] erklären ließ. Gegen das Vorhaben des Volkstribuns P. Atinius, ihn deshalb ins Gefängniß zu werfen, nahmen ihn die Amtsgenossen desselben in Schutz; die Senatoren aber, obwohl mehrere wie Cato, Favonius und Metellus Celer nicht ohne heftiges Widerstreben, leisteten den verlangten Eid [5]. Cäsar unterdessen dehnte sein Gesetz nunmehr auch auf das Staatsgebiet in Campanien aus [6], indem er dasselbe unter 20000 römische

[1] App. II, 11 *οὐ γάρ τις αὐτὴν συνῆγεν* (Sueton. Caes. 20), *οὐδ' ἐξὴν τῷ ἑτέρῳ τῶν ὑπάτων συναγαγεῖν αὐτήν.*

[2] Dio Cass. XXXVIII, 6.

[3] Dio u. App. l. l. Plut. Cat. 32. obnuntiantem collegam armis foro expulit. Sueton. Caes. 20.

[4] *ὅτι ἱερομηνία τε εἴη, καὶ οὐδὲν ὁσίως ἐκ τῶν νόμων ἐν αὐτῇ δύναιτο δρᾶσθαι.* Dio u. Suet. l. l.

[5] App. II, 12. Dio XXXVIII, 7. Plut. Cat. 32.

[6] Nach Plut. Caes. 14 u. Cat. 33 (vgl. Suet. Caes. 20) soll Cäsar durch den Widerspruch gegen dieses Gesetz gereizt, Befehl gegeben haben, den Cato ins Gefängniß zu werfen.

Digitized by Google

Bürger, welche drei oder mehrere Kinder hatten [1], vertheilen ließ.

Mit der Annahme der Ackergesetze des Cäsar war der Widerstand der Optimaten gebrochen. Die Menge war zu sehr auf der Seite des Cäsar, und die Gewaltthätigkeiten, zu denen es gekommen war, hatten gezeigt, wie wenig dagegen ausgerichtet werden konnte. So wurde, um den mit dem Senat zerfallenen Ritterstand für die Triumvirn zu gewinnen, ein Volksbeschluß gefaßt, durch welchen ihm der früher vom Senat vergebens verlangte Erlaß des Steuerpachts bewilligt wurde [2], und ein zweiter, worin die sämmtlichen Anordnungen des Pompejus in Asien bestätigt wurden [3]. Gern wurde nun auch Anderen noch gespendet [4], das Volk durch Schauspiele unterhalten, welche an Pracht und Aufwand alles Frühere übertrafen [5], und als sollten den Vornehmen die Beschuldigungen vergolten werden, welche den Cäsar in den Verdacht der catilinarischen Verschwörung gebracht hatten, ein Angeber Vettius angestiftet, um dem Bibulus, Cato und Cicero meuchelmörderische Anschläge gegen das Leben des Pompejus vorzuwerfen [6], obwohl man ihn, bevor er noch Beweise beigebracht hatte, im Gefängniß tödtete.

Auf den Vorschlag des Volkstribuns Vatinius wurde dagegen dem Cäsar das diesseitige Gallien und Illyrien auf 5 Jahre mit 3 Legionen [7], durch einen Senatsbeschluß auf Veranlassung des Pompejus [8] auch das jenseitige Gallien mit einer Legion übertragen [9]. Pompejus unterdessen war der Gemahl der Julia, der Tochter des Cäsar geworden, Cäsar aber mit der Calpurnia,

---

[1] Plut. Cat. 33. Dio XXXVIII, 7. Suet. Caes. 20. App. II, 10.

[2] Dio u. Suet. l. l.

[3] Dio Cass. XXXVIII, 7 sagt hier, weder Lucullus noch ein Anderer habe zu widersprechen gewagt, Sueton aber Caes. 20: L. Lucullo, liberius resistenti, tantum calumniarum metum injecit, ut ad genua ultro sibi accideret. App. B. C. II, 13.

[4] Suet. u. Dio l. l. [5] App. II, 13.

[6] ad Att. II, 24, 2. pr. Sext. 63, 132. in Vatin. 10, 24. 11, 26. Schol. Bob. p. 308 u. 320. Dio Cass. XXXVIII, 9. App. II, 12. Suet. Caes. 20. [7] de provinc. cons. 15, 36.

[8] Daher ad Att. VIII, 3, 3 ille Galliae ulterioris adjunctor.

[9] Gründe dazu: Dio Cass. XXXVIII, 8. Sueton. Caes. c. 22. Ungenauer: App. II, 13 extr. Plut. Caes. 14. Cat. 33.

Digitized by Google

der Tochter des L. Calpurnius Piso, des einen der Consuln des nächsten Jahres vermählt. Außerdem war noch durch die Wahl des A. Gabinius zum anderen Consul und durch die des Clodius zum Volkstribun für den Vortheil der Triumvirn gesorgt [1].

XVII. Abschnitt.

Cicero während des Consulats des Cäsar. Reden für den C. Antonius und L. Valerius Flaccus.

Die Verbindung des Cäsar, Pompejus und Crassus war für Cicero um so niederschlagender, da die von ihm bisher so eifrig gepflegte Freundschaft mit dem Pompejus dadurch in jeder Rücksicht gestört wurde. Freilich stand auch ihm der Weg zur Freundschaft des Cäsar offen [2], aber nur, wenn er den Absichten desselben sich fügte. Die Briefe an den Attikus, deren gerade aus der ersten Hälfte des Jahres 59 eine größere Anzahl vorhanden ist, geben deutlich genug an, wie er darüber dachte.

Das Ackergesetz des Cäsar scheint die öffentliche Aufmerksamkeit erregt zu haben, noch ehe er sein Consulat angetreten und dasselbe in Vorschlag gebracht hatte, und Cicero äußert darüber in dem ersten der damals an den Attikus geschriebenen Briefe [3], es müsse demselben entweder ein tapferer Widerstand entgegengesetzt werden, wobei freilich ein Kampf, aber ein rühmlicher, zu bestehen sei, oder er müsse der Entscheidung, etwa durch eine Reise nach Solonium [4] oder nach Antium, aus dem Wege gehen, oder sich entschließen dabei zu helfen, wie Cäsar selbst mit Gewißheit von ihm vorauszusetzen schiene. Cornelius Balbus, der Vertraute desselben, habe ihn versichert, Cäsar werde in Allem seinem und des Pompejus Rathe folgen und

[1] Suet. Caes. 21. Plut. Cat. 33. Caes. 14. Cato äußerte: *γάμους διαμαστροπεύεσθαι τὴν ἡγεμονίαν.* App. II, 14.

[2] in Pis. 32, 79.

[3] ad Att. II, 3, 3. Venio nunc ad mensem Januarium et ad *ὑπόστασιν* nostram ac *πολιτείαν* etc.

[4] in der Nähe von Lanuvium.

Digitized by Google

Sorge tragen, den Craſſus mit dem Pompejus zu vereinigen. Nicht anders als ſei Cicero von der Sache des Senats bereits losgeriſſen, und eben ſo wie Andere nur auf ſelbſtſüchtige Zwecke bedacht. In der That nämlich ſchien ein engeres Zuſammenhalten mit den Triumvirn Verſöhnung mit ſeinen Feinden, Frieden mit der Menge und Ruhe für ſpätere Jahre zu verſprechen. Allein er ſchämt ſich zugleich des Wankelmuths und der Untreue, deren ihn in dieſem Falle die Optimaten bezüchtigen konnten, und bekennt, von den Grundſätzen, denen er ſeit ſeinen Jugendjahren angehangen, und denen zugleich ſein Conſulat gewidmet geweſen [1], nicht weichen zu wollen.

Der nächſte Brief an den Attikus ſcheint im März des J. 59 geſchrieben, zu einer Zeit alſo, als das Ackergeſetz des Cäſar, welches im Januar ſchon dem Senat vorgelegt werden ſollte, und vielleicht noch andere Vorſchläge deſſelben durchgegangen waren, und er geſteht darin, den Craſſus nicht zu beneiden, noch es zu bereuen, daß er von ſich ſelbſt nicht abgefallen ſei [2]. Allein er hat ſich auf das Land zurückgezogen, und ſcheut eine thätige Theilnahme an den Verhandlungen, ſei es weil er ſich nicht offen dem Pompejus und deſſen Freunden entgegenzuſtellen wagt, ſei es aus Abneigung, einen fruchtloſen Kampf für Solche zu übernehmen, von deren Neid und Hochmuth er ſich längſt zurückgeſtoßen gefühlt hat. Lieber will er ſich eine libera legatio ertheilen laſſen [3] oder eine Geſandtſchaft nach Alexandrien übernehmen [4], aber auch dabei fürchtet er die Vorwürfe der Optimaten und beſonders des Cato, welcher ihm mehr gelte als Hunderttauſend, endlich auch das Urtheil der Geſchichte, auf welches er einen größeren Werth legt als auf das der jetzt Lebenden, beſchließt indeſſen zuletzt, es abzuwarten, ob die Geſandtſchaft ihm angetragen würde. Cicero ſchreibt dieſen und

---

[1] Er beruft ſich deshalb auf die Verſe am Ende des dritten Buches über ſein Conſulat, wo er die Muſe Calliope ihm ſagen läßt: Interea cursus, quos prima a parte iuventae Quosque adeo consul virtute animoque petisti, Hos retine atque auge famam laudesque bonorum und auf den homeriſchen Vers *Εἷς οἰωνὸς ἄριστος ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης.*

[2] ad Att. II, 4, 2. [3] ibid.

[4] II, 5, 1. Er wünſcht dadurch zugleich ab hac hominum satietate sui discedere et cum aliquo desiderio reverti; sed hoc tempore et his mittentibus *Αἰδίομαι Τρῶας* etc.

Digitized by Google

die folgenden Briefe an den Attikus nach Rom [1]; dieser soll ihm von den Angelegenheiten daselbst berichten [2] und wegen der von ihm gewünschten Gesandtschaft etwaige Anträge des Vertrauten des Pompejus Theophanes nicht von sich weisen. Insbesondere wünscht er zu wissen, was Arrius, welcher bei den letzten Consulwahlen der Vermittler zwischen Cäsar und Lucceius gewesen war, dazu sage, daß ihn Cäsar jetzt verlassen habe[3], ob von den zukünftigen Consuln schon die Rede sei, ob, wie das Gerücht sage, Pompejus und Crassus, oder, wie ihm geschrieben werde, Gabinius und Servius Sulpicius dazu bestimmt, ob von neuen Gesetzen die Rede sei, und wem die Augurnwürde [4], welche durch den Tod [5] des Q. Metellus Celer erledigt worden war, übertragen werden würde, nachdem Q. Metellus Nepos, der Vetter desselben, dem sie anfangs zugedacht gewesen, sich nach Verwaltung der Prätur in eine Provinz begeben hatte, eine Angelegenheit, welche die Aufmerksamkeit des Cicero um so mehr erregte, da er vermuthete, daß es die Absicht der Machthaber sei, ihn selbst dadurch anzulocken.

Nicht ohne große Unruhe forscht Cicero dabei fortwährend nach den Absichten des Clodius. Dieser hatte schon vor der Abreise des Cicero aus Rom mit Hülfe des Cäsar seine Adoption durchgesetzt und dadurch das längst gewünschte Recht erlangt, sich um das Volkstribunat zu bewerben [6]. Der dazu erforderliche Curienbeschluß war nach langem Zögern endlich erfolgt. Gründe freilich, wie sie bei anderen Adoptionen vorzukommen pflegten, waren hierbei nicht beigebracht worden. Fontejus, der Adoptivvater des Clodius, war verheirathet, hatte selbst Kinder und war sogar bedeutend jünger als Clodius [7], wozu noch kam,

---

[1] zu Antium II, 6, 1.

[2] tametsi minus sum curiosus, statui enim nihil jam de republica cogitare. II, 4, 4. vgl. 5, 2. Dabei spricht sich immer noch seine feindselige Stimmung gegen die Häupter der Aristokratie aus. Nunc vero quum cogar exire de navi, non abjectis sed ereptis gubernaculis, cupio istorum naufragia ex terra intueri. II, 7, 4 vgl. II, 9, 3.

[3] Arrius consulatum sibi ereptum fremit II, 7, 3.

[4] II, 5, 2.

[5] in Vatin. 8, 19. Auch Vatinius strebte darnach, an die Stelle des Metellus Celer gewählt zu werden.

[6] ad Att. II, 9, 1. 14, 1. 12, 2. 15, 2. [7] pro domo 13, 35.

Digitized by Google

daß Clodius sich unmittelbar nachdem die Adoption erfolgt war, emancipiren ließ, und sich dadurch von dem Namen und dem Geschlecht desselben wieder lossagte [1]. Auch war die Sache, statt, wie es üblich war, auf 3 Markttage (in trinundinum) zuvor bekannt gemacht zu werden, binnen 3 Stunden beseitigt worden [2]. In Zusammenhang mit dieser Adoption aber stand der Proceß, welchen Cicero für den zu Anfang des J. 59 aus Macedonien zurückgekehrten C. Antonius als dessen Vertheidiger zu führen hatte. Freie Aeußerungen desselben gegen die Triumvirn, erzählt Dio Cassius [3], hätten den Cäsar bewogen, die Adoption des Clodius sofort geschehen zu lassen.

Die Erpressungen des Antonius hatten schon vor der Rückkehr des Pompejus aus Asien Veranlassung zu Beschwerden gegeben, und dem Cicero zugleich die Nachrede zugezogen, als ob ein Theil des geraubten Geldes für ihn bestimmt sei. Cicero hatte sich darüber in seinen Briefen beklagt [4], war jedoch durch die Verbindlichkeiten, welche ihm Antonius als Schuldner zu erfüllen hatte, genöthigt gewesen, sich seiner anzunehmen [5], und hatte sich auch als am Ende seiner Statthalterschaft die Einwohner seiner Provinz eine Erpressungsklage gegen ihn erhoben, zu seiner Vertheidigung verstanden. Die Sache des Antonius wurde übrigens noch wesentlich durch das Unglück verschlimmert, welches er im Kriege gehabt hatte. Er verheerte das Gebiet der Dardaner und ihrer Grenznachbaren, wartete aber, als sie zur Vertheidigung desselben heranrückten, ihren Angriff nicht ab, sondern zog sich mit seiner Reiterei zurück, während sein Fußvolk umringt und der gemachten Beute beraubt wurde. Eben so schlugen ihn die scythischen Bastarner bei der Stadt der Istrianer, welche den Mysern gegen ihn zu Hülfe gekommen waren [6].

---

[1] pr. domo 14, 37.

[2] pr. domo 16, 41. Dio Cass. XXXIX, 11.

[3] XXXVIII, 10. Freilich wird dabei die Vertheidigungsrede für Antonius zugleich in einen unrichtigen Zusammenhang mit den Aussagen des Vettius gebracht, und so statt in den Anfang in das Ende des J. 59 gesetzt. Vgl. Suet. Caes. c. 20. pr. domo 16, 41.

[4] ad Att. I, 12, 2. ad fam. V, 5 u. 6.

[5] ad fam. V, 6, 3.

[6] Dio Cass. XXXVIII, 10 Τὸ δ' αὐτὸ τοῦτο καὶ περὶ τοὺς συμμάχους

Digitized by Google

Der Proceß gegen den Antonius war in Rom eingeleitet, noch ehe seine Ankunft, welche mit dem Anfang des J. 59 erwartet wurde, erfolgt war, und der Tribun Nigidius drohte denjenigen zur Verantwortung ziehen zu wollen, welcher sich nicht zur gehörigen Zeit dazu einfinden würde [1]. Eben so folgt aus der ebenfalls in das J. 59 gehörigen Rede für den Flaccus [2], in welcher die Verurtheilung des C. Antonius erwähnt wird, daß diese früher war, und aus der gegen den Vatinius [3], daß der Proceß nicht lange nach dem Amtsantritt der Tribunen des J. 59 Statt fand.

Die Ankläger des C. Antonius waren Q. Fabius Maximus und M. Cölius Rufus, der Prätor, welcher das Gericht zu leiten hatte, Cn. Lentulus Clodianus [4]. Unter die Beschuldigungen, welche ihm gemacht wurden, gehörten nicht nur die Vergehungen seiner Statthalterschaft, sondern auch seine Theilnahme an der catilinarischen Verschwörung. Namentlich soll Clodius die letztere zum Hauptgegenstand seiner Anklage gemacht haben [5]. Wie Cicero selbst in der Rede für den Sextius [6] sagt, war Antonius selbst zu wenig darauf bedacht gewesen, sich bei Zeiten von dem Verdacht der Mitwissenschaft um die Anschläge des Catilina zu reinigen, und das Verdienst, was er sich später als Oberbefehlshaber des demselben entgegengestellten Heeres erworben zu haben schien [7], hatte diesen Verdacht nicht unterdrücken

---

τοὺς ἐν τῇ Μυσίᾳ ποιήσας, ἠττήθη τῇ τῶν Ἰστριανῶν πόλει πρὸς τῶν Σκυθῶν τῶν Βασταρνῶν, ἐπιβοηθησάντων αὐτοῖς, καὶ ἀπέδρα.

[1] ad Att. II, 2, 3 Sed heus tu, ecquid vides Kal. venire, Antonium non venire? judices cogi? nam ita ad me mittunt, Nigidium minari in concione, se judicem, qui non affuerit, compellaturum. Ueber Nigidius vgl. pr. Sulla 14, 42 u. ad Q. fr. I, 2 extr.

[2] 38, 95 u. Schol. p. 229.

[3] 11, 27 quaero, quum lex esset aequa promulgata initio magistratus, multas etiam alias tulisses, exspectarisne, dum C. Antonius reus fieret apud Cn. Lentulum Clodianum? — ut — puncto temporis spoliaretur beneficio et aequitate legis tuae? Was für ein Gesetz aber gemeint sei, sagt Cicero 11, 28, wo er von dem Ankläger des Ant. sagt, seinem Feinde eum commodiorem conditionem rejectionis dare noluisse. Vgl. Schol. Bob. p. 321 ibiq. Baiter u. 235.

[4] S. die aus der Rede gegen Vat. u. d. Schol. Bob. angef. St.

[5] Schol. Bob. p. 229. pr. Coelio 31, 74.

[6] pr. Sext. 3, 8. [7] pr. Flacco 2, 5.

Digitized by Google

können. Jetzt wollte es das Schicksal, daß das Verdammungsurtheil, welches seine Richter über ihn aussprachen, nicht sowohl auf die Bedrückungen, die er sich gegen seine Provinz erlaubt hatte, als auf seine Schuld an den catilinarischen Unruhen begründet wurde, nicht anders als hätte dem von seinem Unterfeldherrn bei Pistoria besiegten Catilina durch seinen Untergang noch ein Todtenopfer gebracht werden sollen [1].

Daß die Triumvirn seine Verurtheilung beabsichtigten, erwies sich nicht nur daraus daß Pompejus bereits früher seine Zurückberufung aus Makedonien betrieben hatte, sondern noch mehr daraus, daß Vatinius ein den Angeklagten vortheilhaftes Gesetz über die Verwerfung der Richter, das entweder auf Veranlassung oder doch mit Genehmigung des Cäsar von ihm entworfen worden war, nicht eher zur Abstimmung brachte, als bis das Schicksal des Antonius entschieden war [2]. Was Cicero zur Vertheidigung seines Clienten anführte, ist nicht genauer bekannt, allein es lag in der Natur der Sache, daß die Zeiten des Catilina aufs Neue öffentlich besprochen wurden, und daß der bitterste Schmerz des Cicero sich bemächtigen mußte, wenn er bedachte, wie viel von den Früchten seiner Thaten durch die Begebenheiten der letzten Jahre wieder verloren worden war. Und hätte Cicero, indem er diese Begebenheiten berührte, von den Ränken und Gewaltschritten derjenigen schweigen sollen [3], von denen sie herbeigeführt worden waren, zumal da des Unrechts gerade jetzt immer mehr zu werden drohte?

Bei der Adoption des Clodius, welche, wie es in der Rede pro domo [4] heißt, noch an demselben Tage erfolgte, an welchem Cicero die Rede für den C. Antonius gehalten hatte, hatte Pompejus selbst als Augur mitgewirkt [5], und zwar ohne auf

---

[1] pr. Flacco 38, 94. 95. [2] in Vat. 11, 27.

[3] Nach Sueton Caes. 20 soll er überhaupt nur den Zustand des Staats beklagt, nach Dio Cassius XXXVIII, 10 die Sache so dargestellt haben, ὡς (Καίσαρος) καὶ αἰτίου τῆς δίκης αὐτῷ γεγενημένου. Ueber den Proceß selbst: οὐ μέντοι καὶ ἐπὶ τούτοις (nämlich wegen des in Makedonien Vorgefallenen) αἰτίαν ἔσχεν, ἀλλ' ἐγράφη μὲν ἐπὶ τῇ τοῦ Κατιλίνου συνωμοσίᾳ, ἐάλω δὲ δι' ἐκεῖνα· καὶ συνέβη αὐτῷ, ὧν μὲν ἐκρίνετο, μὴ ἐλεγχθῆναι, ὧν δ' οὐκ ᾐτιάζετο, κολασθῆναι. [4] 16, 41.

[5] ad Att. II, 12, 1. Vgl. II, 9, 1 hic noster Hierosolymarius tra-

Obnuntiation Rückſicht zu nehmen. Ob indeſſen Cicero ſofort dem Haſſe des Clodius Preis gegeben werden ſollte, ſcheint zweifelhaft, wenn die Aeußerungen erwogen werden, welche in den hiernächſt geſchriebenen Briefen an den Attikus über das Verhältniß der Triumvirn ſowohl zum Clodius als zum Cicero vorkommen. Die Gerüchte, welche dem Cicero während ſeiner Abweſenheit von Rom gemeldet wurden, als würden die Triumvirn die Bewerbungen des Clodius um das Volkstribunat nicht dulden, als hätten ſie ihm vielmehr vorläufig eine wenig bedeutende Geſandtſchaft an den König Tigranes von Armenien zugedacht [1], und als drohte darüber zwiſchen ihnen und dem Clodius Hader und Unfrieden auszubrechen, was jene ſogar beſtimmen könne, die Gültigkeit der Adoption des Clodius in Abrede zu ſtellen, mochten größtentheils nur zum Troſte des Cicero, welcher dadurch in der That eine Zeit lang mit Freude und Hoffnung erfüllt wurde, erfunden ſein [2], und widerlegten ſich bald dadurch, daß Clodius ſich wirklich um das Tribunat bewarb [3]. Pompejus jedoch hörte nicht auf, ſich den Schein zu geben, als ſei die Beſchirmung des Cicero vor Angriffen des Clodius ſeine angelegentlichſte Sorge, als habe er deswegen dieſem ſelbſt Verſprechungen abgenommen [4], welche den Cicero völlig ſicher ſtellten, und als habe dieſer nichts zu fürchten, ſo lange er nur die Freundſchaft mit ihm zu erhalten bedacht ſei. Cäſar ſtand dem Cicero weniger nahe, allein auch er ſcheint es zu vermeiden, als Feind und Verfolger deſſelben zu gelten, ja er bietet ihm ſogar ſpäter eine Legatenſtelle an, um dadurch ſeinen Gegnern in Rom zu entgehen. Alles Beweiſe, daß den Triumvirn nicht ſowohl an dem Untergang des Cicero als daran gelegen war, ihn unſchädlich zu machen, und von jedem Widerſtand gegen ihre Pläne abzuhalten.

Bei der Spannung, in welche Cicero bereits ſeit längerer Zeit mit den Häuptern der Ariſtokratie gerathen war, ſchien ihnen dies nicht ſchwer zu werden, und Cicero ſcheint ſich weder dem Ackergeſetz noch einem anderen Vorſchlag des Cäſar ernſtlich

---

ductor ad plebem und was von der improbitas istorum, qui auspicia etc. neglexerunt daſ. geſagt wird. cfr. 16, 2.

[1] ad Att. II, 4, 2. 7, 2.
[2] ad Att. II, 12, 1. 2.
[3] ad Att. II, 2, 2. 15; 2.
[4] ad Att. II, 9, 1.

Digitized by Google

widerſetzt zu haben. Ja die Reiſe, welche er im März des J. 59 auf ſeine Landgüter unternahm, und von welcher er erſt gegen die Mitte des Mai zurückkehrte, mag als ein Beweis der Nothwendigkeit betrachtet werden, welche er fühlte, den Forderungen der Triumvirn nachzugeben und ſich der Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen gänzlich zu entſchlagen [1]. Indeſſen hinderte ihn dies nicht, überall, wo er Vertrauen zu finden hoffte, ſeinem Unmuth über die Verhältniſſe freien Lauf zu laſſen. Er freut ſich daher nicht blos über die angeblichen Zwiſtigkeiten der Triumvirn mit dem Clodius, ſondern auch über die des Pompejus mit den ehemaligen Anhängern des Catilina, über freie Aeußerungen der den Zwanzig zur Vollziehung des Ackergeſetzes zugeordneten Fünfmänner [2], von denen ihm Attikus gemeldet hatte, ſo wie über die Angriffe des Curio, Memmius und Metellus Nepos auf die Machthaber [3]. Die Herrſchaft der Letzteren hofft er in Kurzem verhaßter zu ſehen als die des Senats [4], und dadurch auch ſelbſt für ſeinen Streit mit Clodius zu gewinnen. Niemand ſcheint ihn dabei mehr zu ärgern als Pompejus, den er bald Sampſiceramus [5], bald Hieroſolymarius [6], bald anders [7] nennt, wenn er ſeinen Unwillen über ihn laut werden läßt. Er will ſogar als Zeuge gegen ihn auftreten, falls die Gültigkeit der Adoption des Clodius angefochten werden ſollte [8], und er ergießt ſich in den bitterſten Tadel, nachdem er vom Attikus die Nachricht erhalten hat, daß Pompejus auch in die Vertheilung des Campanerlandes gewilligt [9], und zugleich durch Verwandtſchaft dem Cäſar ſich verbunden habe [10],

---

[1] ad Att. II, 14, 1 Ego autem usque eo sum enervatus, ut hoc otio, quo nunc tabescimus, malim ἐντυγαντεῖσθαι quam cum optima spe dimicare. Vgl. 16, 3 u. 17, 2 Neque haec tam me εὐελπιστία consolatur, ut antea, quam ἀδιαφορία, qua nulla in re tam utor, quam in hac civili et publica.

[2] ad Att. II, 7, 3 u. 4.

[3] ad Att. II, 8, 1. 12, 2.

[4] ad Att. II, 9, 1. 2. 13, 2 16, 1.

[5] ad Att. II, 14, 1. 16, 2. 17, 2. 23, 3. Strabo XVI, p. 753 Casaub.

[6] ad Att. II, 9, 1.

[7] Alabarches, weil er ſich der Vermehrung der römiſchen Einkünfte in Aſien rühmte. S. Ernesti Clav. Cic. u. bei Orell. Onon. v. Alabarches.

[8] ad Att. II, 12, 1 jurabo Cnaeum nostrum — Antii mihi narrasse, se in auspicio fuisse.

[9] ad Att. II, 16, 1 u. 2.

[10] ad Att. II, 17, 1.

Digitized by Google

ja er zweifelt nicht, daß derselbe sein früheres Verdienst dadurch völlig verdunkelt habe [1]. Außerdem gedenkt er seiner Bitterkeit gegen die Machthaber in einer in der Weise des Theopompus verfaßten Schrift Luft zu machen, wiewohl dieselbe vorläufig nur dem Attikus mitgetheilt werden soll (ad Att. II, 6, 2).

Nicht geringer freilich ist sein Verdruß über die Optimaten. Hätte man ihm, meint er, das Ruder des Staates, welches er in den Händen gehabt, fortwährend gegönnt [2] und seine Rathschläge befolgt, so würde die Eintracht unter dem Senat und Ritterstande nicht gestört, und jener nicht geschwächt und dadurch unfähig gemacht worden sein, den Anmaßungen der Triumvirn zu widerstehen. Nicht seine Schuld, nur die ihres eignen Undanks [3] sei es, wenn die Pläne der Vornehmen gescheitert wären. Indessen hoffe er immer noch stark genug zu sein, und durch das Andenken an seine Verdienste namentlich in den Stand gesetzt zu werden, dem Clodius einen beharrlichen Widerstand entgegenzusetzen [4].

Er hat sich auf das Land begeben, um daselbst allein zu sein. Die Gesellschaft Anderer, wie des Sebosus, eines ehemaligen Vertrauten des Catulus, und des Arrius ist ihm unangenehm, und er sucht ihr zu entgehen, indem er sich von seinem Landgut bei Formiä nach Arpinum begiebt [5]. Zu wissenschaftlichen Beschäftigungen scheint es ihm an innerer Ruhe zu fehlen. Er unterhält sich zwar einige Zeit mit geographischen Studien, und zu Antium mangelt es ihm nicht an Büchern, ja er will sogar selbst etwas Geographisches ausarbeiten, allein die Schwierigkeiten schrecken ihn ab, da er bemerkt, daß unter den Griechen selbst zu viel Streit darüber sei [6], und er will in den Wissenschaften erst dann Trost suchen, wenn er der Sorgen wegen des Clodius überhoben sei [7].

Im Mai des Jahres 59 kehrte Cicero nach Rom zurück [8]; der Antheil aber, welchen er an Staatsangelegenheiten nahm,

---

[1] Ad Att. II, 13, 2 quanto in odio noster amicus Magnus! cujus cognomen una cum Crassi Divitis cognomine consenescit. 14, 1. 17, 2.

[2] ad Att. II, 7, 4.

[3] II, 9, 3. 16, 2.

[4] II, 9; 3.

[5] II, 14, 2. 15, 3.

[6] II, 6, 1. cfr. 4, 3 u. 7, 1.

[7] II, 5, 2. 9, 3.

[8] Den 10. Mai erwartete er noch einen Besuch des Attikus zu Arpinum. ad Att. II, 16 extr. u. 17, 1.

Digitized by Google

war nicht größer als früher. Er hört zwar nicht auf über Anmaßungen und Unrechtmäßigkeiten der Triumvirn zu klagen, allein er überläßt es Anderen, öffentlich dagegen zu sprechen. Da die Absichten des Clodius ihn in fortwährender Unruhe erhalten, und Pompejus ihn dagegen schützen soll, so vermißt [1] er sehr bald die Anwesenheit des Attikus, dessen Bekanntschaft mit der Schwester des Clodius [2] und dem Theophanes [3] über die Gesinnungen des Clodius und Pompejus weit gewissere Auskunft verschafft, als Cicero auf anderem Wege [4] zu erlangen im Stande ist. So oft daher auch in seinen damaligen Briefen von dem Clodius die Rede ist, so wird doch nirgends etwas Anderes angegeben, als daß derselbe Drohungen ausgestoßen habe [5], welche den Cicero nöthigten, auf seine Vertheidigung bedacht zu sein. Eben so soll Pompejus [6] die von Cicero geäußerten Besorgnisse theils mit Versicherungen seines Schutzes theils mit Trostreden über die Versprechungen des Clodius erwidert haben. Pompejus selbst aber befand sich in einer Lage, welche Cicero, so sehr er auch Ursache hat, mit ihm unzufrieden zu sein, nicht ohne Mitleid [7] betrachten kann. Seine Einrichtungen in Asien waren zwar bestätigt, und die Parthei, mit welcher er früher vergebens gekämpft hatte, zu gänzlicher Ohnmacht herabgesunken, allein es ist das Werk eines Anderen, und seinem Ansehn sind dadurch die festesten Stützen weggezogen. Er ist der Feind der guten Bürger geworden, ohne dadurch die Freundschaft der schlechten erlangt zu haben, und weiß nicht, wohin er sich wenden soll; denn er sieht Voreiligkeit in dem ferneren Fortschritt und Unbeständigkeit in der Rückkehr [8]. Eine Erniedrigung scheint es, daß er neben Männern, welche nur von der Gunst des Cäsar abhingen, eine Stelle unter den Zwanzigmännern angenommen hat [9], eine Erniedrigung, daß ihm bei der campanischen Ackervertheilung auch der letzte Vorwand, die Begünstigung der juli-

[1] II, 21, 6. 22, 4 Multa per Varronem nostrum agi possunt, quae te agente erunt firmiora; multa ab ipso Publico elici etc.

[2] II, 22, 1. 5. 23, 3. Vgl. 9, 1. 12, 3. 14, 1.

[3] II, 17, 3. [4] II, 19, 1.

[5] II, 19, 1. 21, 6. 22, 1.

[6] II, 19, 4. 20, 2. 21, 6. 24, 5. [7] II, 19, 2.

[8] II, 21, 3 progressum praecipitem, inconstantem reditum videt.

[9] II, 12, 1 collega Balbi.

Digitized by Google

ſchen Geſetze zu beſchönigen, genommen iſt [1], eine Erniedrigung, daß er ſich mit Cäſars Tochter verheirathet, um dadurch das Andenken an ſeine eignen Verdienſte völlig zu untergraben [2], eine Erniedrigung der Empfang, welchen er jetzt öffentlich bei der Menge erfährt, eine Erniedrigung die Reden, welche er ſich nunmehr, um ſich gegen die Edicte des Bibulus zu rechtfertigen, vor dem Volke zu halten genöthigt ſieht [3], eine Erniedrigung endlich die Unzufriedenheit mit ſich ſelbſt und die Reue, welche er zu empfinden ſcheint [4]. Die Freundſchaft des Pompejus, an welche es ihm ſchwer wird den Glauben ganz aufzugeben [5], hält den Cicero noch immer von einer erneuerten Annäherung an die Vornehmen zurück [6], obgleich die Volksgunſt, wie er wenigſtens verſichert, ſich ſo ſehr verwandelt hat, daß es populär ſcheint, gegen die Triumvirn zu kämpfen [7], und daß diejenigen, welche dieſelben am muthigſten angreifen, wie Curio und Bibulus [8], bis in den Himmel erhoben, dagegen Anhänger der Triumvirn [9] mit Zeichen des Widerwillens und der Misbilligung empfangen werden. Eine engere Verbindung mit Cäſar ſcheint er indeſſen eben ſo wenig zu wollen. Cäſar hat ihm eine Legatenſtelle angeboten [10], allein obgleich er eine ſolche Stelle für vortheilhafter als eine libera legatio hält, welche ihm gegen die Angriffe des Clodius nicht den nöthigen Schutz verſprach [11], ſo will er doch keinen Gebrauch davon machen, weil er vor ſeinen Feinden nicht fliehen will. Nach Plutarch [12] ſoll Clodius aus Furcht, Cicero möchte ihm dadurch entgehen, demſelben auf die Nachricht davon Verſöhnlichkeitsanträge gemacht, Cicero darauf eingegangen ſein und das Anerbieten des Cäſar

---

[1] II, 16, 2. [2] II, 17. 1 u. 2.

[3] II, 19, 3. 21, 3 u. 4. [4] II, 22, 6.

[5] II, 20, 1. Wie wenig er freilich dem Pompejus traut: II, 22, 2.

[6] II, 19, 2.

[7] II, 20, 1 Populare nunc nihil tam est quam odium popularium. 22, 6. 21, 2. [8] II, 18, 1. 19, 3. 2. 20, 4. 21, 4. 5.

[9] So Fuſius II, 18, 1.

[10] atque etiam libera legatio voti causa datur II, 18, 3.

[11] Vgl. II, 4, 2.

[12] Cic. c. 30. Vgl. hierüber das zur Kritik des Plutarch Bemerkte. Tunſtall p. 45 meint ſogar, Cic. habe beim Cäſar um die Legatenſtelle zuvor angehalten. Vgl. II, 19, 5.

Digitized by Google

abgelehnt, dieſen aber dadurch dergeſtalt gegen ſich aufgebracht haben, daß er ihn ſeinem Schickſal überließ und auch den Pompejus bewog, ſich von ihm abzuwenden. Wäre dies übrigens der Fall, ſo hätte Cäſar aus einem anderen Grunde noch Urſache gehabt dem Cicero zu zürnen. Nach dem Tode des Cosconius nämlich, eines der 5 Männer, welche mit der Vertheilung des Campanerlandes beauftragt waren, wurde dem Cicero die Stelle deſſelben unter den 5 Männern angeboten. Allein er kann ſeinen Spott über dieſen Antrag nicht unterdrücken. Nichts, meint er, würde ſchimpflicher, oder für ſeine Sicherheit von geringerem Nutzen geweſen ſein [1].

Während ſich indeſſen Cicero fern von Staatsangelegenheiten hielt, vernachläſſigte er nicht, durch ſeine gerichtliche Thätigkeit ſich in Gunſt und Anſehn zu erhalten [2]. Eine beſondere Veranlaſſung dazu, welche zugleich ſeine perſönliche Stellung anging, war die Anklage, welche im Laufe des Jahres gegen den L. Valerius Flaccus erhoben wurde [3]. Auch dieſer nämlich gehörte zu denjenigen, deren ſich Cicero zur Unterdrückung der catilinariſchen Unruhen bedient hatte, und ähnliche Abſichten ſeiner Gegner ſchienen bei dem Proceß deſſelben, wie früher bei dem des C. Antonius zum Grunde zu liegen. Flaccus war im J. 63 Prätor geweſen und mit ſeinem Amtsgenoſſen Pomtinius beauftragt worden, die allobrogiſchen Geſandten an der milviſchen Brücke gefangen zu nehmen, im folgenden Jahre aber nach Aſien gegangen und ein Jahr hindurch mit der Verwaltung dieſer Provinz beſchäftigt geweſen. Im J. 61 war er nach Rom zurückgekommen und Q. Cicero, der Bruder des M. Tullius, ſein Nachfolger geworden. Er hatte indeſſen während ſeiner Verwaltung manche Veranlaſſung zu Unzufriedenheit gegeben, und da Pompejus, welcher ſich noch in Aſien befand, nicht unter ſeine Freunde gehörte, ſo fehlte es nicht an Solchen, welche ihn zur Rechenſchaft gezogen verlangten, und dem mit

---

[1] II, 19, 4 Cosconio mortuo, sum in ejus locum invitatus. Id erat vocari in locum mortui etc. ad Att. IX, 2, 1 Repudiari se totum, magis etiam quam olim in XXviratu (wohl quinqueviratu?) putabit. de prov. cons. 17, 41 Me ille, ut quinqueviratum acciperem, rogavit.

[2] ad Att. II, 23, 3. 25, 2.

[3] Beziehung darauf ad Att. II, 25, 1.

Digitized by Google

Pompejus beſonders befreundeten D. Lälius die Führung ihrer Sache übertrugen. Lälius erſchien hierauf mit einem anſehnlichen Gefolge in der Provinz und verſchaffte ſich hier eine große Anzahl von Zeugen, Gemeindebeſchlüſſen und anderen Urkunden, wodurch die Schuld des Flaccus erwieſen werden ſollte. Der Proceß erregte auf dieſe Weiſe nicht geringes Aufſehn, noch mehr aber vielleicht durch die Verwicklung deſſelben in den damaligen Partheiſtreit.

Das Geſchlecht des Flaccus, obſchon in früherer Zeit berühmt durch Volksbeliebtheit [1], hatte doch während der bürgerlichen Unruhen der letzten 50 Jahre im Allgemeinen die Sache der Ariſtokratie verfochten, und Flaccus ſelbſt dies namentlich auch während ſeiner Prätur bewährt. Sein Schickſal erregte daher die Theilnahme der Optimaten in hohem Grade und ſchien zugleich eine Vorbedeutung für dasjenige zu werden, das dem Cicero bevorſtand [2]. Pompejus dagegen und Cäſar ſchienen auch in dieſer Angelegenheit einig zu ſein, und von den beiden Subſcriptoren des dem Pompejus befreundeten Anklägers, L. Balbus und Apulejus Decianus [3], war der Erſtere ein Vertrauter des Cäſar. Die Anklage ſelbſt war wegen Erpreſſungen erhoben, und die Vertheidigung wurde zugleich mit Cicero vom Hortenſius geführt, was jenen jedoch eben ſo wenig abhielt, den Angeklagten gegen alle einzelnen Beſchuldigungen zu rechtfertigen, als dieſen, ſich umſtändlich über die Prätur des Flaccus und deſſen Verdienſte um die Unterdrückung der catilinariſchen Unruhen zu verbreiten, und dabei auf eine glänzende Weiſe das Lob des Cicero zu preiſen [4].

Der Gang der Rede des Cicero war im Allgemeinen folgender. Er beklagt es, einen Mann den Gefahren eines Proceſſes ausgeſetzt zu ſehen, deſſen Verdienſte eher Anerkennung

---

[1] Auch Cicero erwähnt pr. Flacco 1, 1 veterem Valeriae gentis in liberanda patria laudem.

[2] pr. Flacco 2, 5 Damnatus est is, qui Catilinam, signa patriae inferentem, interemit; quid est causae, cur non is, qui Catilinam ex urbe expulit, pertimescat? Repetitur ad poenam, qui indicia communis exitii excepit; cur sibi confidat is, qui ea proferenda et patefacienda curavit? etc.

[3] Schol. Bob. p. 228.

[4] ad Att. II, 25, 1 pr. Fl. 17, 41. Auch L. Lucullus ſollte für den Flaccus auftreten 34, 85.

Digitized by Google

und Auszeichnung verdient hätten, und hält eine gerechte Entscheidung der Sache für um so wichtiger, da die Hoffnung der Gutgesinnten, ihrer früheren Stützen beraubt, noch allein auf dem Schutz der Gerichte beruhe, die Absichten der Uebelgesinnten aber seit der Verurtheilung des C. Antonius keinem Zweifel mehr unterliegen könnte (c. 1 u. 2).

Was nun die Anklage selbst anlange, so könnten die Angaben der Zeugen, welche man vorgeführt habe, nur dann von Bedeutung sein, wenn aus dem früheren Leben des Angeklagten Vergehungen nachgewiesen werden könnten, welche dieselben bestätigten. Hiervon aber habe der Ankläger gänzlich geschwiegen, obgleich die Jahre des Flaccus in vielfacher Thätigkeit verflossen seien. Als Soldat seines Vaters, dem er zuerst ins Feld gefolgt sei, als Kriegstribun des P. Servilius in Cilicien, als Quästor des M. Piso in Spanien, als Unterfeldherr des Metellus in Creta [1], endlich als Prätor [2] habe er nichts begangen, woraus ihm ein Vorwurf gemacht werden könne [3].

Zeugen von griechischer Herkunft aber verdienten schon deswegen wenig Glauben, weil sie Griechen seien [4]. Dazu komme jedoch, daß der Ankläger, indem er dieselben zusammengebracht, sich nicht nur der gewöhnlichen Mittel, sondern auch des bei den Einwohnern der Provinz noch immer viel geltenden Namens des Pompejus bedient habe, in so fern kein Anderer als dieser aus Feindschaft gegen den Flaccus den Lälius zur Anklage bewogen haben sollte (5, 13—6, 15). Wie leicht ferner sei es, Gemeindebeschlüsse unter der leichtsinnigen Menge der griechischen Volksversammlungen zu bewirken, und zwar gegen einen abgegangenen Statthalter, der nicht habe beliebt sein können, und wie verdächtig erscheine die Glaubwürdigkeit solcher Urkunden, wenn man wisse, wie nachlässig dieselben gehalten zu werden pflegten. Da nun Alles auf die Zeugen ankomme, diese aber nichts weniger als den Ruf der Zuverlässigkeit für sich hätten, so dürfe Flaccus, aus dessen Familie der erste Consul zugleich der erste der Republik gewesen, um so weniger

---

[1] Vgl. pr. Planc. 11, 27.

[2] Praeturae jurisdictio — etiam ab inimicis laudatur. pr. Fl. 3, 6.

[3] Vgl. 40, 101. [4] 4, 9—5, 12.

Digitized by Google

ihrem Leichtsinn und ihrer Leidenschaftlichkeit überlassen werden (10, 21—11, 25).

Auf das Einzelne übergehend, beweist Cicero, 1) daß die Abgabe, welche Flaccus zur Unterhaltung einer Flotte erhoben habe, weder unnöthig gewesen, noch unbenutzt geblieben sei. Eine Flotte in 2 Abtheilungen habe in der That die Sicherheit des Verkehrs auf dem Meeres überwacht; auch sei nur die Hälfte des Geldes, welches Pompejus und Sulla deshalb früher verlangt hätten, beigetrieben worden (14, 32). Q. Cicero, der Nachfolger des Flaccus, habe freilich auch dieses nicht verlangt, allein er sei auch der Erste gewesen, unter welchem die Abgabe überhaupt aufgehoben worden (14, 33). 2) Daß die Behauptung der Einwohner von Akmon in Phrygien, welche den Flaccus beschuldigten, 206000 Drachmen unrechtmäßiger Weise von ihnen erhoben zu haben, sowohl wegen der Nichtswürdigkeit des Asklepiades, ihres Bevollmächtigten, als wegen der demselben mangelnden schriftlichen Beweise von wenig Gewicht sei, und daß deshalb auch das vom Asklepiades für untergeschoben erklärte Belobungsschreiben der Akmonenser vom Flaccus leicht aufgegeben werden könne (15, 34—16, 38).

Eine ähnliche Beschuldigung scheinen die Einwohner von Doryläum erhoben zu haben. Die urkundlichen Beweise aber, welche sie bei sich gehabt hatten, waren ihnen, wie sie behaupteten, unter Wegs verloren gegangen. Nur Einer von ihnen hatte angegeben, daß er es gewesen, der aus Privatmitteln die von Flaccus verlangte Summe hergegeben habe, war aber noch vor der Rede des Cicero und nicht ohne Verdacht gegen den Flaccus plötzlich gestorben. Allein Cicero sucht darzuthun, daß die Ursache seines Todes eine sehr natürliche gewesen, und daß sein Mitgesandter Mithridates sehr Unrecht thue, nachdem er sein Zeugniß, ohne Glauben zu finden, abgelegt habe, noch mit einem Panzer umherzugehen (c. 17).

Nicht weniger verdächtig sei das Zeugniß des Heraklides, Nikomedes und Lysanias aus Temnus (18, 42), indem sie behaupteten, dem Flaccus einem Gemeindebeschluß zufolge 15000 Drachmen gezahlt zu haben, diese Zahlung aber gleichwohl auf genügende Weise nicht nachzuweisen vermochten (19, 44 u. 45), verdächtig noch wegen der Persönlichkeit derselben, und zwar des Heraklides, weil er eines gegen ihn entschiedenen Processes

Digitized by Google

halber dem Flaccus grolle (19, 45—21, 50), des Apollonides, weil er mit dem Ankläger früher in schändlichem Umgang gestanden, und des Lysanias, weil er von demselben bestochen worden sei (21, 51).

Endlich sind noch die Einwohner von Tralles als Ankläger des Flaccus aufgetreten. Aber auch sie haben ihre Sache einem Manne von zweideutigem Rufe übertragen (22, 52), und die Ansprüche, welche sie an den Flaccus machen, sind um so grundloser, da das Geld, welches derselbe von ihnen erhoben hat, kein anderes als dasjenige ist, welches für seinen Vater während der Anwesenheit desselben in Asien von den dortigen Städten beigesteuert worden war (23, 56 ff.).

Den Zeugnissen dieser Gesandtschaften aber können diejenigen mit Recht entgegengesetzt werden, welche aus Griechenland selbst, aus Athen, Lacedämon, Böotien, Thessalien, endlich auch aus Massilia zum Lobe des Flaccus erschienen sind (26, 62. 63); und wenn die jüdischen Einwohner der Provinz sich beschwerten, daß ihnen zu Apamea, Laodicea, Adramyttium und Pergamus Gold weggenommen worden sei, was nach Jerusalem bestimmt gewesen, so sei dies nicht nur dem Willen des Senats angemessen, der erst unter dem Consulat des Cicero die Ausfuhr des Goldes untersagt gehabt, sondern es sei das Gold auch dem Staatsschatz berechnet worden, mithin kein Unterschleif dabei vorgekommen (28, 66—69).

Indessen hatte Cicero den Flaccus auch gegen Beschuldigungen römischer Bürger zu vertheidigen. Decianus, ein römischer Ritter, welcher in Asien Geschäfte trieb, hatte die Besitzungen eines Einwohners der Stadt Apollonis, Namens Amyntas, an sich gebracht, dadurch daß er die Schwiegermutter und Frau desselben für sich gewonnen hatte. Dies war jedoch von Flaccus nicht gut geheißen worden. Klagen waren nämlich deswegen schon früher von den Apollonidensern bei den Vorgängern des Flaccus, ja im J. 63 auch beim Senat erhoben worden. Aus Rachsucht hatte sich Decianus mit dem Lälius verbunden, später aber die Sache desselben wieder aufgegeben. Lälius behauptete jetzt, Decianus sei vom Flaccus bestochen worden, und Cicero sucht ihn dagegen zu vertheidigen, indem er die angeführten Umstände ausführlich bespricht, und daraus zu erweisen sucht,

Digitized by Google

daß zu einer Bestechung des Decianus auch nicht die mindeste Veranlassung vorhanden gewesen (c. 29—33).

Valeria, die Gattin des Andro Sextilius, war ohne ein Testament hinterlassen zu haben, gestorben, und Flaccus hatte hierauf die Erbschaft derselben an sich gebracht. Dies war jedoch vor seiner Statthalterschaft geschehen, und die Besitzergreifung, welche unter dem Prokrátor Globulus erfolgt war, konnte nicht ungesetzlich genannt werden (34, 84—86). Uebrigens hatte Flaccus die Erbschaft einem jüngeren Verwandten überlassen (36, 89). — Falcidius, ein anderer römischer Bürger, behauptete dem Flaccus 50 Talente gegeben zu haben. Allein er war nicht persönlich erschienen; und wie möchte man, sagt Cicero, den Versicherungen eines Mannes glauben, der sein Vermögen mit Griechen verschwende (36, 90).

Weit mehr jedoch, heißt es am Schluß der Rede, als die Stimmen solcher Zeugen muß der gegenwärtige Zustand des Staates über die Richter vermögen. Gewisse Personen wollen sich auch die Gerichte dienstbar machen. Wie früher Antonius, so soll jetzt Flaccus dem Catilina als Opfer fallen, so wird vielleicht auch Cicero für die Rettung des Staates büßen müssen (38, 96. 97). Verdienste um den Staat sind öfters durch Berücksichtigung derselben bei Anklagen belohnt worden (39, 98). Ein solches Verdienst hat auch Flaccus erworben, und es kömmt nur darauf an, ob die Gut- oder die Uebelgesinnten desselben mehr eingedenk sind (41, 103). Aber es ist billig, daß diejenigen, in deren Händen jetzt Macht und Ehrenstellen sind, denjenigen, welchen die Erhaltung des Staates am Herzen liegt, wenigstens die eigne Erhaltung gönnen (42, 104).

Ob es dem Cicero und dem Hortensius, der vor ihm für den Flaccus gesprochen und mehrere Umstände so ausführlich erörtert hatte, daß sich Cicero auf ihn berufen zu dürfen glaubt [1], gelungen war, die Unschuld des Flaccus über jeden Zweifel zu erheben, muß unentschieden bleiben. Jedenfalls war die Sache des Flaccus eine andere als die des C. Antonius, und daß er losgesprochen wurde, geht daraus hervor, daß er später dem Proconsul L. Calpurnius Piso als Legat in dessen Provinz folgte, und mit ihm von da zurückkehrte [2]. Daß Cicero da, wo er von

[1] pr. Flacco §. 41 u. 54.

[2] in Pison. 23, 54.

Digitized by Google

der Erbſchaft der Valeria ſpricht, den T. Vettius anredet, indem er ihn fragt, ob er eine Erbſchaft aufgeben werde, die ihm in Afrika zugefallen wäre [1], ſcheint anzudeuten, daß derſelbe der Prätor war, welcher das Gericht unter ſeiner Leitung hatte, und dazu beſtimmt war, für das nächſte Jahr die Verwaltung von Afrika zu übernehmen. Die Zeit des Proceſſes beſtimmt ſich durch die darin vorkommende Erwähnung der Verurtheilung des Antonius und der Gefahren, mit denen Cicero ſelbſt im Laufe des J. 59 bedroht wurde [2].

Bibulus hatte zwar, ſeitdem das Ackergeſetz des Cäſar durchgegangen, ſich von der Theilnahme an öffentlichen Verhandlungen zurückgezogen und ſich begnügt, in Bekanntmachungen, die er von ſeiner Wohnung aus erließ, gegen die von Cäſar veranlaßten Beſchlüſſe und Geſetze zu proteſtiren, die Beharrlichkeit jedoch, mit welcher er dieſen Widerſtand fortgeſetzt hatte, ſcheint keineswegs ohne Anerkennung geblieben zu ſein, und die Briefe des Cicero an den Attikus beweiſen, daß der beſſere Theil der Bürger ganz auf ſeiner Seite war, und dem Cäſar den Vorwurf der Ungeſetzlichkeit, der dadurch auf ſeine Verordnungen geworfen wurde, wohl gönnte. Cäſar ſah ſich ſogar genöthigt, um dieſes Widerſtandes willen in die Verſchiebung der Conſularcomitien einzuwilligen, welche Bibulus nicht vor dem 18. October gehalten wiſſen wollte [3], obſchon ſpäter der Erfolg zeigte, daß die Wahlen ganz in den Händen der Triumvirn geweſen waren. Indeſſen wurden gerade wegen der auf dieſe Weiſe immer feindſeliger werdenden Stimmung Beſorgniſſe größerer Gewaltſchritte erregt [4], wobei die Triumvirn dasjenige durch Furcht erſetzen zu wollen ſchienen, was ihnen an Vertrauen abging.

Dieſe Beſorgniſſe, welche Cicero in mehreren ſeiner dama-

---

[1] pr. Flacco 34, 85.

[2] pr. Fl. 2, 5 u. 38, 95. 96 Vielleicht die Worte §. 96. Nos jam ab indicibus nominamur: in nos crimina finguntur; nobis pericula comparantur auf die Angaben des Vettius zu beziehen.

[3] ad Att. II, 20, 6.

[4] ad Att. II, 21, 5. Die Triumvirn ſchienen zu erkennen, se nullam ullius partis voluntatem tenere u. Cic. fügt hinzu eo magis vis nobis est timenda. II, 24, 4. Modo caedem timueramus, quam oratio fortissimi senis Q. Considii discusserat. Vgl. Plutarch. Caesar 14.

Digitized by Google

ligen Briefe laut werden läßt, beſtätigten ſich wenigſtens in ſo fern, als unmittelbar darauf Beſchuldigungen gegen die Angeſehenſten der Optimaten erhoben wurden, welche ihren Ruf nicht weniger als ihre perſönliche Sicherheit bedrohten. L. Vettius, bereits als Angeber des Cäſar aus der Zeit der Unterſuchungen gegen die Mitſchuldigen des Catilina bekannt [1], trat jetzt, wie man ſagte, auf Veranlaſſung des Cäſar mit Beſchuldigungen auf, wodurch nichts Geringeres als der Verdacht von Mordanſchlägen gegen die Triumvirn auf die Gegner derſelben geworfen werden ſollte. Dieſer Anſchlag ſcheint zunächſt gegen den durch ſeine Freimüthigkeit den Triumvirn beſonders verhaßten Curio gerichtet geweſen zu ſein. Vettius hatte das Vertrauen deſſelben zu gewinnen geſucht, und ihm zuletzt den Entſchluß mitgetheilt, mit ſeinen Sclaven den Pompejus anfallen und tödten zu wollen. Die Feindſchaft gegen die Triumvirn, hoffte man, werde den Curio abhalten, von der Sache zu reden, und ſei dann Vettius in der That mit ſeinen Sclaven feſtgenommen, ſo würden ſeine Ausſagen gegen den Curio um ſo weniger Mistrauen erregen, wenn derſelbe den Anſchlag längere Zeit zuvor gewußt und nicht angezeigt habe. Curio jedoch hinterbrachte denſelben ſofort ſeinem Vater, und dieſer dem Pompejus. So kam die Sache an den Senat. Vettius, welchen man daſelbſt verhörte, läugnete anfangs, forderte aber bald ein Sicherheitsverſprechen, und erklärte, obwohl man es ihm verweigerte, eine Anzahl jüngerer Männer hätten ſich unter der Anführung des Curio unter einander verbunden, und unter dieſen L. Paullus, Q. Cäpio Brutus und Lentulus, der Sohn des Flamen Martialis, der Letztere mit Vorwiſſen ſeines Vaters [2]. Später habe ihm C. Septimius, ein Schreiber des Bibulus, von dieſem einen Dolch gebracht. Indeſſen erregte dies nur Hohn und Gelächter, und man begriff weder, warum Vettius eines Dolches des Conſuls bedurft habe, noch wie dieſer ſelbſt das Leben des Pompejus habe angreifen können, da er ihn ſelbſt am 13. Mai deſſelben Jahres vor Nachſtellungen gewarnt hatte. Auch Curio wurde nun verhört und widerlegte die Angaben des Vettius, deren Unglaubwürdigkeit ſich noch dadurch herausſtellte, daß er

[1] ad Att. II, 24, 2 ille noster index. Suet. Caes. 17.
[2] ad Att. II, 24, 2. in Vatin. 10, 25.

Digitized by Google

behauptet hatte, Pompejus habe mit den Gladiatoren des Gabinius [1] auf dem Forum angefallen werden sollen, und L. Paullus, welcher damals, wie Jeder wußte, als Quäſtor in Macedonien geweſen war, habe den Plan dazu angegeben. So erfolgte ein Senatsbeſchluß, wodurch Vettius, weil er gewaltſamer Abſichten geſtändig geweſen, ins Gefängniß geworfen und derjenige, welcher ihn angeſtiftet, für einen Feind des Staates erklärt wurde, und dieſer Senatsbeſchluß wurde dem Volke hierauf öffentlich vorgeleſen. Indeſſen wurde Vettius gleichwohl noch am folgenden Tage von Cäſar aufgefordert, ſeine Angebereien vor dem Volke fortzuſetzen und die Theilnehmer der vermeintlichen Verſchwörung zu nennen [2]. Hier nahm er zwar einer, wie Cicero vermuthet, während der Nacht getroffenen Verabredung gemäß den Cäpio aus, welchen er im Senat genannt hatte, erwähnte aber dafür Andere noch nicht Genannte, den Lucullus, welcher den bei dem Proceſſe des Clodius als Subſcriptor betheiligten C. Fannius zu ihm geſchickt habe, den L. Domitius, deſſen Haus dazu beſtimmt geweſen, den Verſchwornen als Sammelplatz zu dienen, und den Cicero, obwohl er dieſen nur als einen beredten Conſularen und Nachbarn des Conſuls bezeichnete, und von ihm gehört zu haben behauptete, es thue Noth, daß ſich ein Ahala Servilius oder Brutus finde; ja er fügte, nachdem die Verſammlung bereits entlaſſen worden war, vom Vatinius zurückgerufen hinzu, daß Curio ihm zugleich berichtet habe, wie auch Ciceros Schwiegerſohn Piſo und M. Laterenſis um die Sache wüßten. Vettius wurde hierauf beim M. Craſſus Dives [3] wegen Gewalt angeklagt, und war im Begriff, im Falle ſeiner Verurtheilung durch ſeine Angaben noch Andere in gerichtliche Unterſuchung zu verwickeln, als er im Gefängniß plötzlich ſtarb [4].

Mit dieſem Berichte des Cicero ſtimmt auch der nur allgemein gehaltene des Sueton [5] im Weſentlichen überein, während

---

[1] cum gladiatoribus, wofür Manutius blos gladiatoribus d. h. während der Gladiatorenſpiele des Gabinius. Vgl. II, 19, 3.

[2] Hic ille omnia, quae voluit, de republica dixit, ut qui illuc factus institutusque venisset. II, 24, 3.

[3] ad Att. II, 24, 4. Alſo war Craſſus wohl entweder Prätor oder judex quaestionis. [4] Sueton. Caes. 20. [5] Caes. 20.

Digitized by Google

bei Dio Cassius [1] der Einfluß einer blos den Triumvirn günstigen Quelle unverkennbar ist. Hier nämlich wird geradezu erzählt, Cicero und Lucullus hätten den Cäsar und Pompejus durch den L. Vettius aus dem Wege zu räumen gesucht, hätten sich aber selbst beinahe dadurch ins Verderben gestürzt. Jener nämlich habe, nachdem er gefänglich eingezogen worden, selbst gegen sie gezeugt, und es würde ihnen übel ergangen sein, hätte er nicht den Bibulus als Mitverschwornen angegeben. Dies habe aber keinen Glauben gefunden, weil man den Beweis vom Gegentheil gehabt, und deswegen habe man auch in die übrigen Aussagen des Vettius Mistrauen gesetzt, und gemeint, es sei das Ganze nur angestiftet gewesen, um die Gegner der Triumvirn verdächtig zu machen. Nichts sei jedoch davon widerlegt worden, vielmehr habe Vettius seine Aussagen auch vor dem Volke wiederholt, sei aber bald nachher im Gefängniß getödtet worden.

Cicero selbst, der in dem erwähnten Briefe an den Attikus die Sache unverholen als das Werk des Cäsar darstellt, nennt in späteren Reden [2], in denen er vermeiden mußte, demselben Anstoß zu geben, dafür den Vatinius, und mochte sich dabei um so weniger bedenken, da Vatinius in der That dem Vettius seine letzten Geständnisse vor dem Volke abgezwungen hatte. Vatinius also, heißt es hier, habe den Cäsar fortwährend zur Verfolgung der Optimaten gereizt, und dadurch auch die Angriffe auf den Cicero und Andere vorbereitet, wobei man sich des Vettius als Werkzeugs bedient habe.

XVIII. Abschnitt.

Die Verbannung des Cicero.

Ganz Italien, schreibt Cicero gegen das Ende des Jahres 59 [3] an seinen damals noch in Asien verweilenden Bruder,

---

[1] XXXVIII, 9.

[2] pr. Sext. 63, 132. in Vatin. 10, 24. Schol. Bob. 308 u. 320.

[3] ad Q. fr. I, 2, 5, 15 – 16.

Digitized by Google

werde für den Fall eines Angriffs zu seinem Beistand herbeieilen [1]. Pompejus und Cäsar versprächen ihm Alles, und Consuln, Volkstribunen und Prätoren des bevorstehenden Jahres seien auf seiner Seite. Täuschte er sich jedoch selbst, oder wollte er durch solche Versicherungen den um sein Schicksal besorgten Bruder beruhigen, eine unbefangene Erwägung der Umstände konnte ihn leicht von der Gefährlichkeit seiner Lage überführen, und der Kleinmuth, welcher ihn ergriff, als die ersten Schritte des Clodius gegen ihn geschehen waren, beweist, wie wenig er auf seine Vertheidigungsmittel vertraute. Weder Consuln, noch Prätoren, noch Volkstribunen, wenn er manche Freunde darunter hatte, schienen ihn retten zu können, und bei der Ohnmacht der Optimaten, von denen ihn obendrein viele nur als einen Abtrünnigen betrachteten, und der Erfolglosigkeit der Bemühungen des Ritterstandes, welchem es dazu trotz aller Anhänglichkeit ganz an Macht und Einfluß fehlte, schien sein Schicksal ganz in den Händen der Triumvirn zu liegen. Zwar hatten die Gegner derselben noch nicht alle Hoffnung aufgegeben. Der durch den Einfluß des Pompejus zum Consul gewählte Gabinius wurde mit einer Anklage wegen Amtserschleichung vom C. Cato bedroht, und die Prätoren Domitius und Memmius rüsteten sich mit dem Volkstribun L. Antistius zu einem Angriff auf die Verordnungen des Cäsar, welcher zu Anfang des nächsten Jahres vorgenommen werden sollte, C. Cato aber, der durch kühne Worte den Pompejus zugleich beleidigt hatte [2], entging kaum dem Tode, als er sich in der nächsten Volksversammlung öffentlich zeigte, und Domitius und Memmius mußten eben so wie Antistius ihre Sache fallen lassen, als nach mehrtägigem Wortwechsel im Senat sich Cäsar auf seine Unverletzlichkeit als Staatsbeamter berief [3]. Die Stimmung unter dem Volke aber, welche Cicero an so vielen Stellen der Briefe des Jahres 59 rühmt, scheint mehr ein vorübergehendes Wohlgefallen an den Edicten des Bibulus und anderen Aeußerungen gegen die Macht-

[1] Vgl. ad Att. III, 15, 4.

[2] ad Q. fr. I, 2, 15. Er nannte den Pompejus privatus dictator. Beziehungen darauf auch pr. Sest. 8, 18 u. in Vatin. 11, 25. Der Flamen Martialis L. Lentulus war der Mitbewerber des Gabinius gewesen.

[3] Sueton. Caes. c. 23.

Digitized by Google

haber als ein tieferes Gefühl für Recht und Freiheit gewesen zu sein. Clodius endlich durfte, auch wenn er nicht unmittelbar von den Triumvirn unterstützt wurde, auf den Beistand der Schaaren von Neuerungssüchtigen rechnen, welche durch aufrührerische Vorschläge zu gewinnen hofften.

Wenn nun unter diesen Umständen Pompejus, so zweideutig auch seine Freundschaft schien, gleichwohl nicht abließ zu versprechen und zu trösten, so scheint es sehr zweifelhaft, ob diese Versprechungen dem Cicero in der That viel nützten, oder nicht vielmehr zu seinem Verderben beitrugen. Es mag hier nicht an die Bemerkung des Dio Cassius [1] erinnert werden, wonach Pompejus selbst dem Cicero die Annahme der ihm vom Cäsar angebotenen Legatenstelle widerrathen [2] und ihm sogar die Absichten des Cäsar verdächtig gemacht haben soll, während er ihm zugleich Muth einzusprechen und ihn zu standhafter Vertheidigung seiner eignen Sache wie der des Senats unter dem Versprechen seines Beistands zu ermuntern gesucht, — in den aus seiner Verbannung geschriebenen Briefen aber klagt Cicero, wenn er von den Ursachen seines Unglücks spricht, nicht blos sich selbst [3] und seine Neider [4], sondern auch einen Ungenannten an [5], und wenn unter diesem Ungenannten Pompejus gemeint ist [6], so würde nicht blos an die gegen Attikus [7] erwähnte unedle Antwort des Pompejus, sondern an das ganze Benehmen desselben zu denken sein [8], wodurch die gewissesten Hoffnungen des Cicero getäuscht worden waren. Nichts scheint nämlich deutlicher, als daß Cicero nicht deswegen, weil die Optimaten, sondern weil Pompejus ihn Preis gegeben, verzweifelte, aber deswegen weil er auf ihn von Anfang am zuversichtlichsten gerechnet hatte. Eben daher auch die Aengstlichkeit, mit welcher Cicero während seiner Verbannung auf Alles hört, was ihm über die Aeußerungen und Versprechungen des Pompejus mitgetheilt wird. Seine Täuschung jedoch zu gestehen, ist ihm auch gegen

---

[1] XXXVIII, 15. [2] als eine Art von Flucht (ἀπόδρασις).
[3] ad Att. III, 8, 4. 10, 2. 14, 1. 15, 4. 5. 7.
[4] III, 7, 2. 9, 2. 10, 2. 13, 2. 15, 2. 7. 19, 3.
[5] III, 8, 4. Vgl. 15, 2. 4. 7.
[6] So Manutius. Tunstall denkt auch hier an den Hortensius.
[7] ad Att. III, 15, 4. [8] ad Att. III, 15, 7.

Digitized by Google

den Attikus peinigend, und deshalb sind seine Aeußerungen darüber so versteckt und so sparsam, während er die Optimaten überall anklagt, obgleich dem Attikus ihre Rechtfertigung nicht schwer gewesen zu sein scheint.

Die Triumvirn schienen zwar schon durch die Ernennung der Consuln des Jahres 58 für die Erhaltung ihres Ansehns gesorgt zu haben; die Gefahren aber, denen ihre zum Theil nur durch Verletzung der gesetzlichen Formen bewirkten Einrichtungen ausgesetzt waren, schienen nicht anders abgewendet werden zu können, als wenn die des Widerstandes fähigsten Häupter der Gegenparthei durch fortgesetzte Bewegungen theils beschäftigt, theils geschreckt und entmuthigt würden. Hierzu nun schien Clodius vor Allen ein taugliches Werkzeug. Sein unruhiger Geist, seine Verfeindung mit den Optimaten, seine Beredsamkeit und Geschicklichkeit auf die neuerungssüchtige Menge einzuwirken, und seine Rücksichtslosigkeit gegen Herkommen, Recht und Gesetz stempelten ihn zum Führer des großen Haufens, nachdem er zumal durch seinen Uebertritt zu den Plebejern die letzten Standesvorurtheile überwunden hatte. Er hinderte zuerst den Bibulus, als derselbe am Ende seines Consulats den herkömmlichen Eid vor dem Volke ablegte, sich öffentlich über seine Amtsführung zu erklären [1], und suchte sich hierauf durch eine Anzahl von Gesetzesvorschlägen, wodurch theils die Volksgunst erschmeichelt, theils der Einfluß der Vornehmen beschränkt werden sollte [2], den Weg zu einer erweiterten Wirksamkeit zu bahnen.

Was dies für Vorschläge waren, wird im Allgemeinen übereinstimmend angegeben [3]. Wesentliche Verschiedenheiten jedoch finden sich in Beziehung sowohl auf den besonderen Inhalt der einzelnen, als auf die Ordnung, in welcher dieselben gemacht oder angenommen sein sollen. Bei Cicero werden von den vier bei Asconius und Dio Cassius erwähnten nur drei angeführt:

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 12.

[2] Merkwürdig daß Dio Cassius sagt XXXVIII, 12, Clodius habe dadurch auch Senat und Ritter an sich ziehen wollen. (*τρέπεται πρὸς οἰκεῖωσιν οὐχ ὅτι τοῦ πλήθους, ἀλλὰ καὶ τῶν ἱππέων τῆς τε Βουλῆς, παρ' οἷς πέρ που καὶ ὁ Κικέρων πλεῖστος ἐφέρετο*).

[3] Cic. in Pis. 4, 9. post red. in sen. 5, 11. u. Ascon. p. 8 u. 9. Dio Cass. XXXVIII, 13.

Digitized by Google

die Aufhebung des fufischen und álischen Gesetzes, die der censorischen Rüge und die Herstellung der Collegien, das Getraidegesetz aber wird übergangen. Da nun Cicero der angeführten Gesetze in der Rede gegen den Piso nur deswegen Erwähnung thut, um diesem, welcher dieselben als Consul hätte verhindern können, daraus einen Vorwurf zu machen, so könnte angenommen werden, daß das Getraidegesetz schon vor dem Amtsantritt der neuen Consuln durchgegangen war, wenn nicht theils Asconius ausdrücklich bemerkte, daß es Cicero wegen der Beliebtheit, die es unter dem Volke gefunden hatte, übergangen habe, theils von Dio Cassius zwischen einem doppelten Getraidegesetz unterschieden würde, von denen das zweite erst gegeben worden sei, als Piso und Gabinius ihr Amt angetreten hatten [1]. Hinsichtlich der Ordnung setzten alle Zeugnisse [2] das Getraidegesetz zuerst, hierauf Asconius das Verbot der Auspicienbeobachtung während der Volksversammlungen, sodann die Herstellung der Collegia, endlich die Beschränkung der censorischen Rüge; Dio Cassius aber läßt auf das Getraidegesetz zuerst die Herstellung der Collegien, hierauf die Beschränkung der censorischen Rotation und zuletzt das Verbot der Himmelsbeobachtung an den Tagen der Comitien folgen, scheint jedoch diese Ordnung nur deswegen gewählt zu haben, weil die etwas umständliche Erläuterung des fufischen und álischen Gesetzes [3] den Zusammenhang zu sehr unterbrochen haben würde. Dagegen stimmt die Ordnung bei Asconius ganz mit der bei Cicero selbst überein, welche, wie eine genauere Betrachtung der Stelle lehrt, nicht willkürlich zu sein scheint.

Die erste der Beschuldigungen nämlich, welche Cicero gegen das Consulat des Piso erhebt, ist die Feier der ludi Compitalicii, welche derselbe zugelassen, ohngeachtet dieselben zugleich mit dem Verbot der unerlaubten Collegia [4] neun Jahre zuvor unter den Consuln L. Metellus und Q. Marcius vom Senat aufgehoben, und deshalb auch von Q. Metellus Celer, welcher

[1] Dio sagt a. a. O. *τόν τε σῖτον προῖκα αὖθις διένειμε· τὸ γὰρ μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις, τοῦ τε Γαυϊνίου ἤδη καὶ τοῦ Πίσωνος ὑπατευόντων εἰσῆγήσατο.*

[2] Ausgenommen freilich pr. Sext. 25, 55, wo aber die Reihenfolge gleichgültig ist.

[3] Ascon. p. 7. [4] welche er c. 13 beifügt.

Digitized by Google

ſich noch vor ſeinem Amtsantritt einem Volkstribun mit Erfolg widerſetzt habe, verhindert worden ſeien. Die Feier dieſer Spiele fiel auf den 1. Januar, und es könnte daraus geſchloſſen werden, daß das Geſetz wegen Herſtellung der verbotenen Collegien bereits erfolgt geweſen, wenn dieſelbe nicht weiterhin ausdrücklich ſpäter geſetzt würde. Die Feier dieſer Spiele erſcheint daher nur als ein vorläufiger Verſuch, jenen Körperſchaften ihre frühere Geltung wiederzuverſchaffen. Da nun Cicero hinzufügt, daß drei Tage nachdem auf dieſe Weiſe der Grund zu ſpäteren Neuerungen gelegt worden ſei, das Verbot der Himmelsbeobachtungen erfolgte, und nun erſt von der Herſtellung und Vermehrung der Collegien die Rede iſt, worauf noch zuletzt die Beſchränkung der cenſoriſchen Rüge erwähnt wird, ſo wird nicht wohl bezweifelt werden können, daß dieſe Ordnung der drei Geſetze die allein richtige iſt. Eben ſo wird aber auch mit Dio Caſſius anzunehmen ſein, daß das Getraidegeſetz zum Theil noch in das Jahr des Cäſar und Bibulus gehörte, da es das erſte geweſen ſein ſoll, der Vorſchlag gegen das fufiſche und ältiſche Geſetz aber ſchon den 4. Januar gemacht wurde.

Was den Inhalt der Geſetze betrifft, ſo ſagen zuerſt Asconius, Dio Caſſius und die bobienſiſchen Scholien, daß Clodius eine unentgeltliche Getraidevertheilung in Vorſchlag gebracht habe [1], und mit Recht ſcheint Cicero in der Rede für den Sextius zu klagen, daß durch den Erlaß des bisherigen Getraidegeldes faſt der fünfte Theil der Staatseinkünfte verzehrt würde [2]. Das ſemproniſche Getraidegeſetz hatte den Preis des Modius, welcher den Aermeren dadurch zugeſichert worden war, auf $5/6$ As beſtimmt. Zwar iſt nun ſpäter von einem Geſetz des M. Octavius die Rede, wodurch die das Aerarium erſchöpfende

---

[1] ut frumentum populo gratis daretur. Eine Schwierigkeit freilich verurſachen die Worte des Dio Caſſius, welcher, nachdem er die unentgeltliche Getraidevertheilung erwähnt hat, hinzufügt: τὸ γὰρ μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις, τοῦ τε Γαυϊνίου ἤδη καὶ τοῦ Πίσωνος ὑπατευόντων εἰσηγήσατο, weil hier in den Worten μετρεῖσθαι τοῖς ἀπόροις eben auch nur von Getraidevertheilung die Rede iſt. Oder ſollen die Worte auf ein beſtimmtes Maß von Getraide bezogen werden?

[2] pr. Sext. 25, 55 ut remissis semissibus et trientibus, quinta prope pars vectigalium tolleretur.

Digitized by Google

Spende ermäßigt wurde [1], allein das Genauere darüber iſt unbekannt; nur ergiebt ſich aus dem Vorhaben des Saturninus, den Preis des dem Volke zu verabreichenden Getraides wieder auf die Beſtimmung des ſemproniſchen Geſetzes zu erniedrigen, daß es eben in der Erhöhung dieſes Preiſes beſtanden hatte [2]. Der Vorſchlag des Saturninus wurde durch den Widerſtand vereitelt, welchen der Quäſtor Q. Cäpio in Einverſtändniß mit dem Senat und den Amtsgenoſſen des Saturninus erhob; die eben angeführte Aeußerung des Cicero [3] aber beweiſt, daß das Getraidegeſetz des C. Gracchus ſpäter gleichwohl wiederhergeſtellt war [4], und daß das des Clodius eben darin beſtand, daß auch das Wenige, was nach dem ſemproniſchen Geſetz noch gezahlt werden mußte, erlaſſen wurde [5].

Rückſichtlich des fufiſchen und äliſchen Geſetzes iſt bekannt, daß die Beobachtung gewiſſer Erſcheinungen am Himmel z. B. der Blitze dazu gebraucht zu werden pflegte, um Volksverſammlungen zu verhindern oder aufzulöſen, welche für nachtheilig oder verderblich gehalten wurden. Die Entſcheidung darüber war in den Händen der Augurn und ſo insgemein der Vornehmen, und Cicero erklärte dieſes Geſetz deshalb für das kräftigſte Schutzmittel gegen die Raſerei der Volkstribunen [6], welches faſt 100 Jahre hindurch ſeine Gültigkeit während der heftigſten bürgerlichen Bewegungen behauptet habe, allein er bekennt zugleich, daß es ſchon zu Gunſten des Vorſchlags des Volkstribuns Lurco gegen den Ambitus ſuspendirt geweſen [7], und wirft eben ſo dem Vatinius vor, daß er ſofort nach dem Antritt ſeines Tribunats dem Senat angekündigt, es ſollten die Ausſprüche der Augurn und die Anmaßungen ihrer Körperſchaft ſeinen Ver-

---

[1] Cic. de off. II, 21, 72. Brut. 62, 222 heißt es ſogar, Octavius habe das ſemproniſche Geſetz populi frequentis suffragiis aufheben laſſen.

[2] Libri ad Herenn. I, 12, 21.

[3] pr. Sext. 25, 55. Ascon. p. 9 u. Schol. Bob. p. 300. 301 u. 303.

[4] Nach dem Geſetz des Clodius brauchten die seni aeris et trientis in singulos modios, welche d. sempr. Geſetz beſtimmt hatte, nicht mehr gezahlt zu werden. Vgl. d. angef. Stellen u. d. Index legum bei Orelli.

[5] Ueber die Folgen klagt Cicero noch beſonders pr. domo 10, 25. Vgl. noch Manut. de leg. c. 17 p. 843 bei Roſſini.

[6] in Vat. 7, 18. 9, 23. in Pis. 4, 9. 5, 10.

[7] ad Att. I, 16, 13.

Digitized by Google

handlungen nicht im Wege ſtehen, und zu keiner Zeit Bedenken getragen habe, ſich über das fufiſche und ãliſche Geſetz hinwegzuſetzen. Eine Suspenſion deſſelben zu bewirken, (denn nur von einer ſolchen, nicht von einer völligen Aufhebung des noch ſpäter beſtehenden Geſetzes iſt die Rede,) [1] konnte aber um ſo weniger ſchwer halten, da der Glaube an das Anſehn der Augurien längſt ſchon erſchüttert war, und die Willkürlichkeit der Obnuntiationen nicht blos daraus nachgewieſen werden konnte, daß die Augurn die Himmelsbeobachtung eben ſo wie Auſpicien anderer Art den Auffehern der heiligen Hühner (Pullariis) überließen, ſondern auch aus der Deutung der dabei vorkommenden Anzeichen ſelbſt [2]. Wenn Cicero von einer gänzlichen Aufhebung des Geſetzes ſpricht und darnach die Verderblichkeit der Vorſchläge des Clodius ſchildert, ſo iſt dies eine Uebertreibung, die er ſich in ſo fern wohl erlauben konnte, als die Obnuntiation von Clodius allerdings dem fufiſchen Geſetze entgegen für die Dauer ſeiner Amtsführung unmöglich gemacht wurde [3].

Das Geſetz über die Herſtellung der unerlaubten Collegia konnte keine Schwierigkeit haben, nachdem einmal die ludi Compitalicii [4] gehalten worden waren. Es lag in der Natur der Sache, daß damit zugleich neue Zunftgenoſſenſchaften entſtanden, welche das Geſetz ausdrücklich geſtattet haben ſoll [5], und daß dieſe eben ſo wie die früheren durch Dankbarkeit oder durch die Ausſicht auf Gewinn bei den bevorſtehenden Bewegungen an die Sache des Clodius gefeſſelt waren. Schon die Abhaltung der ludi Compitalicii hatte dazu dienen können, die Vorſteher der bisherigen Collegien, denen die Beſorgung des Feſtes oblag [6], zur Unterſtützung der Triumvirn und des Clodius anzuziehen. Indeſſen ſuchten Mehrere den Cicero zu überzeugen, daß die Herſtellung dieſer Collegien, obgleich dieſelben aus

---

[1] Tunstall. p. 66 ff. [2] Cic. de divin. II, 35, 74.

[3] Richtig näml. Dio Cass. XXXVIII, 13 *εἰςήνεγκε μηδένα τῶν ἀρχόντων ἐν ταῖς ἡμέραις, ἐν αἷς ψηφίσασθαί τι τὸν δῆμον ἀναγκαῖον εἴη, τὰ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ γινόμενα παρατηρεῖν.* Vgl. de prov. cons. 19, 46. pr. Sext. 15, 33. Ascon. p. 9.

[4] S. hierüber Th. Mommsen de collegiis et sodal. Rom. p. 74—76.

[5] Cic. in Pis. 4, 9 u. Ascon. z. d. St.

[6] Mommsen p. 76. ihre Feier am 1. Jan. in Pis. 4, 8. 10, 23.

Digitized by Google

Sclaven und Leuten der niedrigſten Herkunft beſtanden [1], ihm nicht habe nachtheilig ſein können [2].

Auch das Geſetz des Clodius gegen die Rügen und Strafen der Cenſoren hatte nicht den Zweck, dieſelben gänzlich aufzuheben, und konnte dadurch vertheidigt werden, daß Verſchiedenheit der Anſichten oft den Einen bewog dasjenige zu verwerfen, was der Andere für gut gefunden hatte, und daß theils dadurch theils durch den Schein von Willkürlichkeit, den ihre Verfügungen hatten, das Anſehn ihrer Ahndungen längſt ſchon geſchwächt war [3]. Indeſſen war keinem Zweifel unterworfen, daß auch dieſes Geſetz nur gegen den Einfluß der Optimaten gerichtet war, und daß die Furcht vor der Gewalt der Cenſoren ſehr ſchwinden mußte, wenn, wie Clodius verlangte, feſtgeſetzt wurde, daß cenſoriſche Rügen nur erfolgen ſollten, wenn eine Anklage vorhergegangen ſei, und beide ſich einmüthig darüber verſtändigt haben würden [4].

Daß alle dieſe Vorſchläge kurz hintereinander vom Clodius durchgeſetzt wurden, war für Cicero, auch wenn ſie nicht unmittelbar ſein Verderben bezweckten, ſchon von übler Vorbedeutung, und die Zukunft begann ſich für ihn in demſelben Grade zu trüben, als er ſich die Stützen, auf welche er früher gebaut hatte, allmählich weggezogen ſah. Von den Conſuln des Jahres 58 gehörte A. Gabinius von Anfang zu ſeinen Gegnern. Verrufen durch Sittenloſigkeit, verachtete er die Ritter, drohte dem Senat, verkaufte ſich den Handarbeitern, und machte kein Geheimniß daraus, daß er durch ſie der Anklage wegen Amtserſchleichung entgangen, und eben ſo von ihnen auch gegen den Willen des Senats eine Provinz zu erhalten hoffe [5]. Indeſſen galt Gabinius noch immer als Anhänger des Pompejus [6], deſſen Erhebung er als Volkstribun befördert hatte, und war daher weniger zu fürchten, ſo lange als Pompejus noch den Willen zu haben ſchien, ſich des Cicero anzunehmen. Den andern der

---

[1] in Pis. 4, 9. pr. Sext. 25, 55.
[2] ad Att. III, 15, 4.
[3] pr. Cluent. 38, 132.
[4] Am Genaueſten Dio Cass. XXXVIII, 13. Uebertreibungen in pr. Sext. 25, 55. in Pis. 4, 9. Schol. Bob. p. 300.
[5] pr. Sext. 8, 18. pr. domo 36, 96.
[6] in Pis. 12, 27. Dio Cass. XXXVIII, 15.

Digitized by Google

Conſuln L. Calpurnius Piſo Cäſoninus hielten Manche für ernſt und ſtreng und für einen Mann von alter Sitte und Denkart, und darum unter den gegenwärtigen Umſtänden, obgleich er der Schwiegervater des Cäſar war, für eine Stütze der Republik [1]. Piſo war ein naher Verwandter des mit der Tochter des Cicero verlobten C. Piſo; er hatte dem Cicero bei ſeiner Ernennung zum Conſul Zeichen von Achtung gegeben [2], man hatte dieſen ſelbſt wegen ſeiner Wahl beglückwünſcht [3], und Piſo befragte ihn im Senat als den dritten [4]. Indeſſen bemerkt Cicero zugleich, daß er ſich von Anfang wenig über ihn getäuſcht habe und mit ſeinem Leben wie mit ſeiner Philoſophie nicht unbekannt geweſen ſei [5].

Unter den Volkstribunen ſcheint beſonders L. Ninnius Quadratus dem Cicero ſeinen Beiſtand zugeſagt zu haben. Ninnius hatte zuerſt die ludi compitalicii zu hindern geſucht [6], und war bereit auch den folgenden Vorſchlägen des Clodius ſeinen Einſpruch entgegenzuſetzen, ließ ſich aber von dieſem durch das Verſprechen beſchwichtigen, nichts gegen den Cicero ſelbſt unternehmen zu wollen. Auch konnte der geringe Erfolg, mit welchem Memmius, Domitius und L. Antiſtius gleich zu Anfang des Jahres die Verordnungen des Cäſar angegriffen hatten, den Freunden des Cicero nicht vortheilhaft ſein.

Uebrigens ſcheint die Beſonnenheit, mit welcher man nun allmählich den Cicero angreift, als ein Beweis betrachtet werden zu können, daß nicht ſowohl Clodius als Andere, namentlich die Triumvirn [7], deren Haß weniger perſönlich war, es ſind, von denen die Pläne entworfen werden. Cicero ſollte nicht ſofort vertrieben, ſondern geſchreckt und eingeſchüchtert und da-

---

[1] pr. Sext. 8, 20.

[2] cui primam comitiis tuis dederas tabulam praerogativae. in Pis. 5, 11. post red. in sen. 7, 17.

[3] pr. Sext. 8, 20.

[4] in Pis. u. post red. in sen. l. l.

[5] pr. Sext. 10, 23.

[6] Ascon. p. 8. Dio Cass. XXXVIII, 14. Hieher gehört auch ad Att. III, 15, 4 nec esses passus mihi persuaderi utile nobis esse legem de collegiis perferri.

[7] Dio Caſſius XXXVIII, 14 ſagt wohl richtig *εἴγε ἐκεῖνον* (näml. d. Clodius), *ἀλλὰ μὴ τὸν Καίσαρα τούς τε ἄλλους τοὺς μετ' αὐτῶν συνιστηκότας διὰ λίγων*. Vgl. ad fam. I, 9, 7. virtus nostra nos afflixit. ad fam. XIV, 4, 5.

Digitized by Google

durch vermocht werden, von selbst die Stadt zu verlassen. Einen vielleicht blutigen Partheikampf dadurch herbeizuführen, war schwerlich die Absicht der Triumvirn, und wenn Cäsar einige Zeit noch mit seinen Truppen in der Nähe der Stadt verweilte, so geschah dies wohl kaum, weil er für Clodius die Waffen ergreifen wollte. Die Art und Weise, wie man gegen den Cicero verfuhr, war so planmäßig, daß die Entfernung desselben erfolgte, ohne daß es darüber zu einem heftigeren Kampfe kam.

In dem Vorschlag, mit welchem Clodius den Cicero selbst angriff, war dieser gar nicht genannt [1], auch wurde dadurch nur, was längst in anderen Gesetzen enthalten war, aufs Neue eingeschärft. Kein Bürger nämlich sollte darnach ohne den herkömmlichen Rechtsgang zum Tode verurtheilt, und die Uebertretung des Gesetzes mit Ausschließung aus der bürgerlichen Gemeinschaft geahndet werden [2]. Dio Cassius erinnert dabei, wie dieses Gesetz zugleich ein Angriff auf den Senat gewesen, da nur die den Consuln durch die bekannte Formel übertragene unumschränkte Gewalt den Cicero zu den Schritten gegen die Anhänger des Catilina, welche ihm jetzt zum Vorwurf gemacht wurden, ermächtigt habe. Einen Antrag aber, welcher nur althergebrachte Rechte von Neuem in Schutz zu nehmen schien, war es unmöglich, wegen Unrechtmäßigkeit zu verdammen, auch wenn von der augenscheinlichen Popularität, durch welche er sich der Menge empfahl, abgesehen wurde. Zu gleicher Zeit aber fehlte es auch nicht an Hindeutungen auf die Sache des Cicero selbst. Der Consul Piso entgegnete auf die ihm vor dem Volke vorgelegte Frage des Clodius, was er von dem Consulat des Cicero halte, mit angenommener Würde, daß ihm Grausamkeit nicht gefalle [3], Gabinius that einen ähnlichen Ausspruch [4], und Clodius erklärte in jeder seiner Reden, daß Pompejus mit Allem, was gegen den Cicero geschehn, einverstanden sei, Crassus aber und Cäsar nur für Feinde desselben gehalten werden könnten, daß der Eine von ihnen bereits an der Spitze eines großen

---

[1] ad Att. III, 15, 5.

[2] Vellej. II, 45. cfr. Liv. Epit. 103. Ungenau Appian II, 15, widerlegt durch ad Att. l. l.

[3] in Pis. 6, 14. post red. in sen. 6, 13.

[4] post red. in sen. 6, 13.

Digitized by Google

Heeres stehe, dem Anderen aber, sobald man wolle, ein solches übertragen werden könne [1].

Trotz dieser Andeutungen war indessen Cicero noch keineswegs in Anklagezustand versetzt worden, und er durfte nicht eher an seiner Rettung verzweifeln, bis auch die letzte Zuflucht, die ihm die Gesetze gestatteten, sich als eitel dargestellt hatte. Allerdings aber war demnächst eine Anklage zu erwarten, und eben so, daß Clodius dabei keine der Waffen, die ihm zu Gebote standen, unbenutzt lassen würde. Ein Partheikampf war auf diese Weise mit Gewißheit vorauszusehen, und wie sehr auch Cicero auf die Anhänglichkeit der Ritter, eines großen Theils der Senatoren und der besseren Bürger überhaupt rechnen konnte, ja selbst des Beistandes der Volkstribunen nicht ganz beraubt war, so ließ doch die Unterstützung, welche Clodius von den Machthabern zu hoffen hatte [2], und die Verwegenheit der Schaaren, mit denen er sich selbst umgeben hatte [3], den Ausgang voraussehen. Die Triumvirn scheinen indessen selbst wenig geneigt gewesen zu sein, es zu Gewaltthätigkeiten kommen zu lassen, und sie benutzten gern die Aengstlichkeit des Cicero, um ihn zur Nachgiebigkeit zu vermögen, ehe noch etwas Entscheidendes geschehen war.

Mehrere der in den folgenden Jahren von ihm gehaltenen Reden gaben dem Cicero Gelegenheit, sich ausführlich über die Umstände zu verbreiten, unter denen seine Vertreibung erfolgte, allein er verfolgt dabei bestimmte Absichten, die ihn nöthigen, die Begebenheiten auf eine eigenthümliche, der Wahrheit nicht immer ganz angemessene Weise darzustellen, und die Rücksicht, die er auf die Gunst der Triumvirn zu nehmen hat, hindert ihn oft, das Benehmen derselben in das richtige Licht zu setzen. So verräth namentlich dasjenige, was von den Consuln Piso und Gabinius angeführt wird, eine nicht weniger heftige Leidenschaftlichkeit als das, was den Clodius selbst angeht, obgleich dieselben nur als Werkzeuge der Triumvirn gehandelt haben [4].

---

[1] pr. Sext. 17, 39. 40. de prov. cons. 8, 18. de harusp. resp. 23, 47.

[2] Vgl. besonders post red. in sen. 13, 32. 33.

[3] post red. ad Quir. 5, 13. in sen. 13, 32. pr. domo 21, 54. in Pis. 5, 11.

[4] Es scheint ihm dies auch vorgeworfen worden zu sein. de prov. cons. 8, 18.

Digitized by Google

Wie wenig ſich daher auch ſonſt die Berichte des Dio Caſſius über die Thaten und Schickſale des Cicero durch ihre Unpartheilichkeit empfehlen, es ſcheint gleichwohl nicht unangemeſſen, hier davon auszugehen, um dadurch vor Allen eine Ueberſicht zu gewinnen.

Sobald als das Geſetz des Clodius angenommen worden war, heißt es daſelbſt, waren die Ritter diejenigen, welche ſich zuerſt des Cicero annahmen. Sie verſammelten ſich auf dem Capitol und ſchickten Abgeordnete an den Senat und die Conſuln, unter welchen ſich auch die Senatoren Q. Hortenſius und C. Curio befanden. Dazu ſprach der Volkstribun Ninnius Quadratus das Volk an und forderte es auf, Trauer für den Cicero anzulegen. Viele der Senatoren thaten daſſelbe, und ſtanden nicht eher davon ab, als bis die Conſuln durch ein Edict ſich öffentlich dagegen erklärt hatten. Indeſſen war das Uebergewicht auf der Seite der Gegner. Weder Clodius geſtattete dem Ninnius [1], einen Vorſchlag zu Gunſten des Cicero an das Volk zu bringen, noch Gabinius den Rittern den verlangten Zutritt im Senat, ja er befahl Einem von ihnen [2], welcher am meiſten darauf beſtand, die Stadt zu verlaſſen, und machte dem Hortenſius und Curio Vorwürfe, weil ſie an der Verſammlung der Ritter Theil genommen und Aufträge von ihnen übernommen hätten. Clodius aber, der ſie außerdem noch vor dem Volke zur Verantwortung zog, gab ſie hier den Mishandlungen ſeiner Anhänger Preis. Hierauf ſoll Piſo, weil Rettung anders unmöglich ſei, dem Cicero gerathen haben, die Stadt freiwillig zu verlaſſen, und da ihm dieſer deshalb zürnte, ſobald er gekonnt (denn er ſei meiſtens krank geweſen), in der Volksverſammlung erſchienen ſein und hier auf die Frage des Clodius [3], was er von ſeinem Vorſchlage meine, geantwortet haben, daß ihm Härte nicht gefalle. Gabinius aber, welchem dieſelbe Frage vorgelegt worden, habe dem Clodius nicht nur ſeinen Beifall gegeben, ſondern auch Beſchuldigungen gegen Ritterſtand und Senat [4] hinzugefügt. Gemäßigter habe ſich Cäſar ausgedrückt, —

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 16 ſtatt *τοῦ Νιννίου* zu leſen *τῷ Νιννίῳ*.

[2] dem Lamia. pr. Sext. 12, 29. 23, 52.

[3] Bei Dio muß *πυθομένου τοῦ Κλωδίου* geleſen werden.

[4] Bei Dio zu leſen *τῶν ἱππέων καὶ τῆς Βουλῆς*.

Digitized by Google

dieſem nämlich zu Gefallen ſei die Volksverſammlung außerhalb der Stadt gehalten worden, — indem er erklärt, die Ungeſetzlichkeit desjenigen, was gegen den Lentulus und die Mitſchuldigen deſſelben geſchehen ſei, könne zwar nicht geläugnet werden, er halte jedoch auch die dazu vorgeſchlagene Strafe für zu ſtreng. Wegen des Vergangenen zieme es ſich nicht, eine ſolche Rache zu nehmen. Craſſus habe zwar durch ſeinen Sohn den Cicero Beiſtand hoffen laſſen, ſelbſt aber es mit der Menge gehalten; Pompejus endlich zwar Hülfe zugeſagt, hierauf aber Ausflüchte gemacht und ſich durch häufige Abweſenheit von Rom den Bitten des Cicero zu entziehen geſucht. Dieſer ſei zuletzt nicht abgeneigt geweſen, Gewaltſchritte zu wagen, Cato und Hortenſius aber hätten ihm davon abgerathen, und Cicero habe ſich ſo wider ſeinen Willen entſchließen müſſen, als ob er ſeiner Schuld ſich bewußt ſei, Rom zu verlaſſen.

Cicero ſcheint hiernach, ſobald als Clodius dem Volke ſeinen Antrag gemacht hatte, aus ſeinen Beſorgniſſen kein Geheimniß mehr gemacht zu haben. Er hielt ſich dadurch ſchon für angeklagt, und ſtatt den Vorſchlag entweder öffentlich zu loben oder zu verachten, erſchien er in Trauer und ſuchte das Volk durch Bitten zu Mitleid zu rühren [1]. Auch fehlt es ihm anfangs nicht an der Theilnahme einer großen Menge von Freunden, welche, wie er ſagt, aus ganz Italien zuſammenſtrömten [2]. So erfolgte die auch von Cicero ſelbſt an mehreren Stellen erwähnte Zuſammenkunft auf dem Capitol [3], an welcher ſich vorzüglich der Ritterſtand betheiligte und die nachdrücklichſten Schritte zur Rettung des Cicero zu thun beſchloß. Auch Solche, welche Cicero ſonſt wohl zu ſeinen Neidern und Feinden gerechnet hatte, nahmen daran Theil, überzeugt daß der Untergang des Cicero auch für ein Unglück des Senats und der Republik gehalten werden müſſe. Sollte jedoch der Weg der Geſetzlichkeit nicht verlaſſen werden, ſo konnte nur entweder durch die Conſuln und durch den Senat oder durch das Volk etwas ausgerichtet werden.

---

[1] ad Att. III, 15, 4.

[2] pr. Planc. 35, 87 Tota Italia convenerat. pr. Sext. 16, 36. post red. ad Quir. 3, 8 Pro me praesente senatus, hominumque praeterea viginti millia vestem mutaverunt. Dies ſtellt Plutarch Cic. 31 ſo dar, als ob nicht weniger als 20000 Jünglinge (νέοι) mit Cic. bittend herumgezogen wären.

[3] pr. Sext. 11, 26. pr. domo 37, 39.

Digitized by Google

Daher die Absendung von Wortführern, wozu aus dem Stande der Senatoren Hortensius und Curio, aus dem der Ritter L. Lamia gewählt wurden, an die Consuln und den Senat und der Versuch, das Volk durch die Vermittlung des Ninnius Quadratus für den Cicero günstig zu stimmen [1]; eben daher aber auch der gewaltsame Widerstand, welcher diesen Versuchen sowohl von Seiten des Gabinius als von Seiten des Clodius entgegengesetzt wurde. Während der Senat zu Gunsten des Cicero Trauer anzulegen beschloß, erklärte Gabinius vor dem Volke, es sei ein Irrthum, wenn man meine, daß der Senat noch etwas vermöge, die Ritter aber würden jetzt für den bewaffneten Beistand, den sie dem Cicero während seines Consulats geleistet, büßen müssen, und für diejenigen, welche damals hierdurch geschreckt worden, sei jetzt der Tag der Rache gekommen [2]. Auch Clodius suchte die Ritter durch Drohungen zu schrecken [3], L. Lamia aber, der unter ihnen den meisten Eifer für die Sache des Cicero an den Tag gelegt hatte, wurde von Gabinius auf 200000 Schritte aus Rom verwiesen [4].

Piso hatte an allen diesen Verhandlungen keinen Antheil genommen; wenn aber dasjenige, was Cicero in der später gegen ihn gehaltenen Rede erzählt, Glauben verdient, so trug er, nachdem ihn Cicero in Begleitung seines Schwiegersohnes persönlich um seinen Schutz angesprochen hatte, kein Bedenken, nicht nur eine abschlägliche Antwort zu ertheilen, sondern auch die eigennützigsten Gründe zu bekennen. Ohne eine Provinz könne der in seinen Vermögensumständen sehr heruntergekommene Gabinius nicht bestehen; von dem Senat habe er eine solche nicht zu hoffen, wohl aber von einem Volkstribun, falls auch Piso die Anschläge desselben unterstütze; auch Cicero habe ja als Consul seinem Amtsgenossen Manches nachgegeben; die Hülfe der Consuln anzuflehen, sei daher für diesen völlig zwecklos,

---

[1] Wie Cicero pr. Sext. 11, 26 u. pr. domo 21, 54. 55 angiebt, hatten dies L. Lamia und die Ritter übernommen, während Ninnius den Senat bewog, Trauer für Cicero anzulegen. [2] Pr. Sext. 12, 28.

[3] pr. Sext. 11, 25. 20, 46. pr. domo 21, 55. 36, 96. pr. Plancio 35, 87 Aderat mecum cunctus equester ordo, quem quidem in concionibus saltator ille Catilinae consul proscriptionis denuntiatione terrebat. post red. in sen. 13, 33.

[4] pr. Sext. 12, 29.

Digitized by Google

Jeder sei sich selbst der Nächste [1]. Beide Consuln erklärten sich hierauf gegen die Trauer der Senatoren [2], Clodius aber rief zwei Tage nachdem Cicero vergebens um den Schutz des Piso angehalten hatte, das Volk in den flaminischen Circus zusammen, wo Piso sowohl als Gabinius seinen Vorschlag öffentlich gut hießen [3]. Pompejus wich den Bitten sowohl des Cicero als des Piso seines Schwiegersohnes aus [4], und erwiderte endlich mehreren angesehenen Personen, welche, um sich für den Cicero zu verwenden, zu ihm gekommen waren, es sei die Sache der Consuln, die Sache desselben im Senat zur Sprache zu bringen, und er selbst werde nur in diesem Falle etwas dafür thun können [5].

Bei der Frage, welche er sich hiernächst und seinen Freunden vorlegte, ob Gewalt mit Gewalt zu vertreiben sein dürfte, waren die Meinungen getheilt. L. Lucullus soll ihm zugeredet haben in Rom zu bleiben [6], und den Ausgang daselbst abzuwarten, Andere waren für eine freiwillige Entfernung [7]. Diese Entfernung, meinte man, werde nicht lange dauern [8]; man werde der rasenden Pläne des Clodius bald überdrüssig sein und den Cicero zurückwünschen, vorläufig aber würde dadurch inneren Unruhen vorgebeugt werden. Cicero selbst scheint nicht lange

---

[1] in Pis. 5, 11. 6, 12. Daß die Consuln für die Provinzen, welche ihnen Clodius versprochen hatte, den Cicero verriethen, außerdem auch: ad Quir. post red. 5, 13. in sen. 13, 32. pr. Sext. 10, 24. 25.

[2] post red. ad Quir. 5, 13. in sen. 5, 12. cfr. 7, 16. 12, 31. pr. Planc. 35, 87.

[3] in Pis. 6, 14. post red. in sen. 6, 13. 14. 7, 17. Clodius u. seine Anhänger nannten den Cicero einen grausamen Tyrannen. pr. domo 28, 75. pr. domo 35, 93. 91.

[4] pr. Sext. 18, 41. in Pis. 31, 76. Plutarch. Cic. 31. Pomp. 49.

[5] in Pis. 31, 77. pr. domo 11, 28. Man hatte sogar von Nachstellungen, welche dem Pompejus von Cicero gelegt würden, gesprochen in Pis. 31, 76.

[6] Plutarch. Cic. 31. pr. domo 24, 63 Multis fortissimis viris placuit, vi et armis contra vim decertare.

[7] Cic. nennt Niemanden, allein bezeichnet mehrere seiner Neider als seine Rathgeber. ad fam. 1, 9, 13. ad Att. III, 7, 2.

[8] ad Q. fr. 1, 4, 4 saepe triduo summa cum gloria dicebar osse rediturus.

Digitized by Google

geschwankt zu haben. Er beschloß durch ein freiwilliges Exil sich ferneren Verfolgungen seiner Feinde zu entziehen.

Er selbst äußert sich über diesen Schritt später auf sehr verschiedene Weise. So lange als er das Ende seiner Verbannung noch nicht absehen konnte, und durch die Entfernung von Rom und Italien schon in Schmerz und Trauer versenkt, außerdem noch durch die Gewaltschritte, welche sich Clodius nach seinem Abgang aus der Stadt gegen sein Vermögen und seine Angehörigen erlaubt hatte, geängstigt und gequält wurde, meint er den Kleinmuth, welchen er durch seine Selbstverbannung an den Tag gelegt habe, weder sich selbst noch denjenigen, welche ihm dazu gerathen hatten, verzeihen zu können, und abermals sind es vor Allen die Häupter der Optimaten, über welche er seinen Unmuth, wenn er dem Attikus schreibt, am bittersten auszuschütten pflegt. Daß er von diesen Preis gegeben worden, sei allein sein Unglück gewesen; es würde ihm außerdem an Vertheidigungsmitteln keineswegs gefehlt haben, und selbst der Tod würde einem so schmachvollen Ausgang vorzuziehen gewesen sein [1]. Von ganz anderer Art dagegen sind seine Urtheile, nachdem es ihm gelungen ist, seine Zurückrufung zu erwirken, und nachdem er die Periode seiner Verbannung glücklich überstanden hat. Jetzt stellt sich ihm dasjenige, was ihm früher ein Schimpf zu sein schien, als ein Verdienst dar, und er rühmt sich offen, er würde trotz der Gefahren, von denen er umringt gewesen, seinen Widerstand fortgesetzt haben, hätte ihn nicht die Liebe zu seinen Mitbürgern und die Rücksicht auf ihre Wohlfahrt davon abgehalten. So wenig er nämlich auch Ursache gehabt habe, sich durch die oft wiederholten Betheuerungen des Clodius von der feindseligen Gesinnung des Pompejus, Crassus und Cäsar, von denen er umgekehrt Beweise von Freundschaft und Zuneigung erhalten habe, täuschen zu lassen, so sei er doch durch ihr fortwährendes Schweigen damals nicht wenig beunruhigt worden, es sei ihm vorgekommen, als wünschten sie, besorgt wegen der Angriffe ihrer Gegner auf die von ihnen gemachten Einrichtungen, dem Clodius den Sieg, und er habe deswegen die Worte des Clodius „wenn Cicero siegen wolle, so müsse er

[1] So ad Att. III, 15.

Digitized by Google

zwei Mal siegen“ [1], nicht anders als auf einen auch mit den Dreimännern ihm noch bevorstehenden Kampf zu deuten vermocht, und es nicht über sich gewinnen können, seine Mitbürger in eine so lange Kette bürgerlicher Unruhen zu verwickeln. Solche durch die lebendigste Beredsamkeit hervorgehobene Aeußerungen dürfen über seinen wahren Gemüthszustand, als er die Stadt verließ, nicht täuschen, zumal da die Erfahrungen, welche Cicero, seit Clodius ihn angegriffen, gemacht hatte, ihn für den Fall eines bewaffneten Widerstandes nur wenig hoffen und Alles fürchten ließen.

Diejenigen, welche die Unmöglichkeit einsahen, die Sache des Cicero unter den gegenwärtigen Umständen in Rom zu vertheidigen, mochten ihm gern den Ruhm gönnen, durch seine freiwillige Entfernung einem blutigen Zusammenstoße der Partheien zuvorgekommen zu sein [2], der fernere Verlauf der Begebenheiten aber bewies, daß es nicht Verrath an der Sache des Cicero gewesen war [3], was seine Freunde und Vertheidiger kleinmüthig gemacht hatte. Ohne daß Jemand es gehindert hätte [4], setzte Clodius ein Verbannungsurtheil gegen ihn durch [5], wonach er selbst Rom bis auf eine Entfernung von 400000 Schritten verlassen, sein Haus in Rom niedergerissen, sein Vermögen eingezogen werden sollte, und diejenigen mit dem Tode bedroht

---

[1] Ciceroni aut semel pereundum aut bis vincendum esse. pr. Sext. 19, 43.

[2] pr. Sext. 22, 49 Servavi igitur rempublicam discessu meo, judices, caedem a vobis liberisque vestris, vastitatem, incendia, rapinas, meo dolore luctuque depuli, et unus rempublicam bis servavi, semel gloria, iterum aerumna mea. Außer dieser besonders bezeichnenden Stelle vgl. pr. Sext. 20, 45 u. sq. 24, 53. pr. Planc. c. 35, ad Quir. post red. 5, 13. in sen. 14, 34.

[3] Worauf er ferner nur zu oft hinweist. pr. domo 11, 30. 22, 57. 58. ad Att. III, 15, 7. ad fam. XIV, 1, 1. I, 9, 1. ad Quir. post red. 9, 21. in sen. 9, 23. pr. domo 17, 44.

[4] pr. domo 20, 53. Vgl. freilich 21, 54. 30, 79. 33, 89. 42, 110. pr. Sext. 24, 53.

[5] Nach pr. domo 20, 51 war allerdings nicht ausdrücklich von Verbannung die Rede (Sed tamen ne id quidem est scriptum, ut exirem, poena est, qui receperit), sondern es wurde nur denen gedroht, die ihn bei sich aufnehmen würden. Auch die Bestimmung wegen der Entfernung von 400000 Schr. wurde erst später hinzugefügt.

Digitized by Google

wurden, von denen er in der angegebenen Entfernung aufgenommen und beherbergt werden würde. Allerdings schien mit dem Abgang des Cicero aus Rom auch jede Veranlassung, eine solche Verhinderung zu versuchen, verschwunden zu sein. Wer immer zu seiner Vertheidigung anders woher nach Rom gekommen war, mochte die Stadt zugleich mit ihm wieder verlassen haben; die Versammlung, welche über das Verbannungsdecret abzustimmen hatte, mochte kaum aus Anderen als aus Anhängern des Clodius bestehen, und wenn diese selbst, wie nicht nur Cicero sagt, zu jeder Gewaltthat gerüstet und vorbereitet waren, wer mochte sich ihnen entgegenstellen, nachdem derjenige selbst, welcher dadurch hätte vertheidigt werden sollen, an seiner Rettung verzweifelt hatte?

Aber auch an sich schon konnte der Vorschlag des Clodius als ein Act der Willkühr und der Gesetzlosigkeit betrachtet werden. Trotz der Gesetze, durch welche eine widerrechtliche Verurtheilung verboten, trotz der mancherlei Einrichtungen, durch welche der Uebereilung in solchen Fällen vorgebeugt werde [1], sagt Cicero, habe Niemand gefragt, wo Verbrechen, wo Ankläger, wo Zeugen, und ohne daß der Verfolgte vor Gericht geladen und angeklagt worden sei, hätten Gedungene, Mörder, Bettler und andere verdorbene Leute über sein Leben, seine Kinder und seine Glücksgüter abgestimmt und das Resultat ihrer Abstimmung ein Gesetz genannt [2]. Hätte Clodius dem Cicero einen Termin bestimmt, um sich vor dem Volke zu verantworten, hätte er eine Klage wegen Hochverraths gegen ihn erhoben, oder eine Geldstrafe (multa) gegen ihn in Antrag gebracht [3], so würde es nicht an Beispielen gefehlt haben, auf welche er sich berufen konnte; der Vorschlag aber lautete nicht blos auf sofortige Aechtung, sondern war auch in einer Form abgefaßt, gegen welche sich noch die erheblichsten Einwendungen machen ließen. Die Aechtung selbst war, wie Cicero nicht unberührt läßt, in einer Weise ausgesprochen, als sei dieselbe der Sache nach schon wirklich eingetreten und bedürfe nur noch der Bestätigung [4]; als

[1] pr. domo 17, 43 u. 45.

[2] Vgl. pr. domo 24, 62.

[3] pr. domo 22, 58. pr. Mil. 14, 36. Wie wenig man sich übrigens an das Strafurtheil des Clodius kehrte: pr. domo 31, 81.

[4] Cicero tadelt namentlich pr. domo 18, 47, daß es in dem Vorschlag

Grund aber wurde angeführt, daß Cicero einen Senatsbeschluß verfälscht oder untergeschoben [1] habe. Auch der letzte Grund seiner Rechtfertigung, die Berufung auf den Willen des Senats, sollte ihm dadurch entzogen und die Hinrichtung der Mitschuldigen des Catilina als eine Tyrannei dargestellt werden, welche nur ihm und seinem eigenmächtigen Handeln zum Vorwurf gemacht werden könne. Freilich war die Beschuldigung, den Senatsbeschluß über die Angelegenheit der Verschwornen verfälscht zu haben, schon früher dem Cicero gemacht worden, und Cicero glaubt sich selbst in der Rede für den P. Sulla dagegen rechtfertigen zu müssen, allein sie scheint völlig grundlos gewesen zu sein, und bedurfte, wenn ein Strafurtheil darauf gegründet werden sollte, auch einer besonderen Beweisführung. Wurde diese Beweisführung übergangen, so erschien die Beschlagnahme des Hauses und der Landgüter des Cicero um so mehr als ein Raub, welcher dadurch an ihm und seiner Familie begangen wurde, als dabei der Vortheil der Consuln wie der des Clodius auf die anstößigste Weise bedacht wurde, und an demjenigen namentlich, was mit dem Hause des Cicero in Rom geschah, sich bald zugleich die Absicht zu erkennen gab, ihm auch für den Fall seiner Zurückberufung die völlige Herstellung in seine früheren Eigenthumsrechte unmöglich zu machen [2]. So groß aber, sagt Cicero, sei die Rücksichtslosigkeit seiner Feinde gewesen, daß noch ehe das Verbannungsurtheil durchgegangen, sein Haus in Rom angezündet [3] und sein Landgut bei Tusculum weggenommen worden sei, wobei Marmorsäulen aus dem Hause zur Schwiegermutter des Einen der Consuln gebracht, aus dem Landgute aber sogar Bäume auf das benachbarte des Consuls verpflanzt worden seien.

Uebrigens war die Bestimmung über das Maß der Entfernung von Rom, in welcher dem Cicero gestattet sein sollte, sich während seiner Verbannung aufzuhalten, in dem ersten Entwurf

---

heiße Velitis jubeatis, ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit und nicht interdicatur. Vgl. 31, 82.

[1] pr. domo 18, 47 quod M. Tullius falsum senatusconsultum retulerit.

[2] pr. domo 20, 51.

[3] non fortuito sed oblato incendio. pr. domo 24, 62. Vgl. sonst über die hier berührten Umstände in Pis. 11, 26 u. das. Asconius.

Digitized by Google

der Rogation des Clodius, wie derselbe an das Volk gebracht und von diesem vielleicht auch angenommen wurde, nicht angegeben. Aus den gleichzeitigen Briefen an den Attikus geht hervor [1], daß diese Bestimmung (correctio) erst einige Tage später, ungewiß auf welche Veranlassung, hinzugefügt wurde. Auch wird diese Entfernung von Cicero nur auf 400000 Schritte (80 deutsche Meilen angegeben, nicht wie von Plutarch [2] auf 500000 Schritte, oder wie von Dio Cassius [3], auf 3750 Stadien. Indessen lag darin wenigstens, daß es ihm weder in Italien noch in Sicilien vergönnt sein sollte, sein Exil hinzubringen. Außerdem enthielt der Vorschlag des Clodius noch das Verbot, die Zurückrufung des Cicero künftig auf irgend eine Weise zu beantragen [4].

XIX. Abschnitt.

Schicksale des Cicero während seiner Verbannung und Versuche zu seiner Zurückrufung.

Die Umstände, unter denen die Verbannung des Cicero erfolgte, entbehren gar sehr der glaubwürdigeren und zuverlässigeren Nachrichten, welche aus seinen Briefen sonst über seine Lebensschicksale hervorgehen, und dasjenige, was in späteren Reden darüber mitgetheilt wird, kann, so reichlich auch diese Quelle selbst zu fließen scheint, nicht dafür entschädigen. Ohne die wenn auch selbst wieder oft ungenauen Berichte der Geschichtschreiber und die gelegentlichen Anführungen der während des

[1] ad Att. III, 4 Allata est enim nobis rogatio de pernicie mea; in qua quod correctum esse audieramus, erat ejusmodi, ut mihi ultra quadringenta millia liceret esse. III, 2 Itineris nostri causa fuit, quod non habebam locum etc. — praesertim nondum correcta rogatione. Vgl. Manut. ad III, 1.

[2] Cic. c 32 und zwar von Italien aus gerechnet.

[3] XXXVIII, 17.

[4] ad Att. III, 12, 1. 15, 6 Att. hatte dem Cic. geschrieben, Clodium in curiae poste fixisse, ne referri neve dici liceret etc. Tunstall. p. 90.

Digitized by Google

Exils geſchriebenen Briefe, welche an mehreren Stellen zur Berichtigung wie zur Ergänzung des in den Reden Enthaltenen gebraucht werden können, würde es ſchwer ſein, über jene Umſtände eine befriedigende Ueberſicht zu gewinnen. Mit der Entfernung des Cicero aus Rom aber beginnt wieder eine Reihe von Briefen, welche von Cicero ſowohl an den Attikus als an andere Freunde und zugleich an ſeine Angehörigen geſchrieben, auf eine ungleich deutlichere und ausführlichere Weiſe von ſeiner Lage, ſeiner Stimmung, ſeinen Befürchtungen und Hoffnungen unterrichten, und die gleichzeitigen und mit den Schickſalen des Cicero zum Theil eng zuſammenhängenden Bewegungen in Rom nicht unberückſichtigt laſſen.

In der Abſicht nach Sicilien oder nach Malta [1] zu gehen, begab ſich Cicero, nachdem er, wie es ſcheint, in den erſten Tagen des April Rom verlaſſen hatte [2], zuerſt nach Vibo oder Hipponium in Lucanien, wo er ſich auf einer ohnweit des Ortes gelegenen Beſitzung des Vibius [3] oder Sica, eines Gaſtfreundes, eine Zeitlang aufhielt [4]. Hier erreichte ihn die Nachricht über die Beſtimmung ſeiner Entfernung von Rom, und da ihm dieſe Beſtimmung einen längeren Aufenthalt beim Sica, deſſen perſönliche Sicherheit dadurch bedroht wurde, nicht geſtattete, der Proprätor C. Virgilius in Sicilien aber trotz des freundlichen Verkehrs, der ſonſt zwiſchen ihm und dem Cicero und deſſen Bruder Quintus unterhalten worden war, ihm den Aufenthalt in ſeiner Provinz nicht zugeſtehen wollte [5], ſo änderte Cicero ſeinen Reiſeplan und wandte ſich von Vibo nach Brunduſium, um ſich hier nach Dyrrhachium einzuſchiffen. Indeſſen ſcheint er dabei nichts weniger als entſchloſſen. Er wünſcht,

---

[1] ad Att. III, 4.

[2] Plutarch Cic. 31 u. Dio Caſſius XXXVIII, 17 theilen dabei noch eine Erzählung von einem Minervenbilde mit, welches Cicero mit der Inſchrift »der Minerva, Roms Hüterin«, unmittelbar vor ſeiner Abreiſe auf dem Capitol geweiht haben ſoll. Vgl. über die Abreiſe des Cicero noch pr. domo 22, 56 u. App. B. C. II, 15.

[3] So nennt ihn Plutarch, indem er hinzufügt *Σικελὸς ἀνὴρ, ἄλλα τε πολλὰ τῆς Κικέρωνος φιλίας ἀπολελαυκὼς καὶ γεγονὼς ὑπατεύοντος αὐτοῦ τεκτόνων ὕπαρχος.*

[4] Nach Vibo ſelbſt wagte er nicht zu kommen. Tunstall. p. 89 u. 90.

[5] pr. Planc. 40, 95. 96. Plutarch. Cic. c. 32.

Digitized by Google

daß Attikus, der damals in Rom oder in der Nähe der Stadt sich aufgehalten zu haben scheint, ihm nachreisen möge, um ihn mit Rath zu unterstützen [1]; er besorgt der Drohungen des Clodius halber nicht immer dieselbe gastliche Aufnahme zu finden [2], und ist in Sorgen wegen des in der Gegend seines Weges verweilenden Autronius und anderer Gegner [3]. Sind die in den Briefen an den Attikus enthaltenen Zeitangaben richtig, so hatte Cicero den 8. April Vibo verlassen, und war auf dem Wege von da nach Brundusium den 10. zu Thurii [4] und den 16. zu Tarent [5]. Den 18. April langte er in Brundusium an. Seine Sicherheit war auf dieser Reise nirgends gefährdet gewesen [6], die Municipien, über welche er kam, waren ihm verpflichtet, und Sica, der ihn von Vibo aus begleitet hatte, trennte sich erst in Brundusium von ihm [7]. Auch Brundusium hatte ihm Beweise von Anhänglichkeit gegeben [8]; indessen begab sich Cicero, ohne die Stadt zu berühren, in den Garten des M. Länius Flaccus, welcher ihn der Gefahren, denen er sich aussetzte, ohngeachtet bereitwillig bei sich aufnahm und sammt seinen Angehörigen dafür sorgte, daß Cicero ein Fahrzeug erhielt, auf welchem er nach Dyrrhachium übersetzen konnte.

Wegen des Zieles seiner Reise scheint er geschwankt zu haben. In einem Briefe aus Tarent hatte er Asien, namentlich Cyzikus als solches angegeben [9], der weitere Verlauf seiner Reise aber beweist, daß er diesen Plan nicht ausführte. Dyrrhachium, welches Italien zu nahe lag, betrat er nur, um seinen Weg von da weiter fortzusetzen. In Brundusium, wo er vom 18. bis zum letzten April verweilt haben soll [10], waren ihm zwei

---

[1] ad Att. III, 3 u. 5. Die ersten vier Briefe dieses Buches scheinen in der v. Manutius angef. Ordnung geschrieben zu sein, nur daß ep. 4 eben so gut der zweite als der dritte sein kann.

[2] III, 4. [3] III, 2. pr. Planc. 41, 97.

[4] ad Att. III, 5.

[5] Denn III, 6 extr. ist XVI st. XIV zu lesen, wenn ep. 7 XIV Kal. Maj. richtig ist.

[6] iter mihi tutum, multis minitantibus. pr. Planc. 41, 97.

[7] ad fam. XIV, 4, 5. [8] pr. Planc. l. l.

[9] ad fam. XIV, 4, 3.

[10] Widersprechendes freilich in d. Zeitangaben ad fam. l. l. §. 3. Dagegen s. ad Att. III, 7, 1 u. 3. 8, 1.

Digitized by Google

Briefe des Attikus zugekommen [1], welcher ihm seine Besitzungen in Epirus als Aufenthaltsort angeboten hatte. Allein auch hier glaubt er nicht zu lange verweilen zu dürfen, fürchtet auch vor seinen Feinden nicht sicher genug zu sein [2], und wird durch ähnliche Gründe abgehalten, sich nach Athen [3] zu begeben, zumal da Attikus daselbst nicht anwesend ist.

Einer seiner angelegentlichsten Wünsche war anfangs gewesen, mit seinem damals aus Asien zurückkehrenden Bruder Quintus zusammenzutreffen. Während seiner Anwesenheit in Dyrrhachium hatte er über die Reise desselben zwei Nachrichten erhalten, die eine, daß Quintus zu Schiffe von Ephesus nach Athen gehen, die andere, daß er seinen Weg durch Macedonien nehmen würde. Cicero schickte daher nach Athen, um ihm bei seiner Ankunft daselbst sagen zu lassen, er möge zu ihm nach Thessalonich kommen, während er sich selbst durch Epirus oder die macedonische Landschaft Candavien dahin begab, und den 23. Mai daselbst anlangte. Unterdessen hatte sein Freigelassener Phaethon den Quintus nirgends getroffen, und, vom Winde nach Macedonien zurückverschlagen, den Cicero zu Pella erwartet. Quintus aber war noch vor dem 1. Mai von Asien abgesegelt und den 15. in Athen angekommen, und da eine rasche Fortsetzung seiner Reise zu seiner Sicherheit nothwendig schien, so tröstete sich Cicero theils damit, theils mit dem Gedanken, daß ein Wiedersehen unter den gegenwärtigen Umständen ihren beiderseitigen Schmerz nur vermehrt und vergeblichen Aufenthalt verursacht haben würde [4].

Unter den Gründen, welche ihn bestimmten, seinen Weg nach Macedonien zu nehmen, scheint die Freundschaft des Cn. Plancius, welcher sich als Quästor daselbst befand, und auf die Nachricht von der Reise des Cicero nach Dyrrhachium selbst ihm entgegen geeilt war, und ihm seinen Beistand angeboten hatte [5],

---

[1] ad Att. III, 7, 1.

[2] ein fester Platz meint er, würde sich mehr für ihn eignen.

[3] et veremur, ne interpretentur, illud quoque oppidum ab Italia non satis abesse. ad Att. III, 7, 1.

[4] ad Att. III, 9 u. 10. pr. Planc. 41, 98.

[5] pr. Planc. 41, 98 simulac me Dyrrhachium attigisse audivit, statim ad me, lictoribus dimissis, insignibus abjectis, veste mutata profectus est.

Digitized by Google

entscheidend gewesen zu sein. Es geschah in der Begleitung desselben, daß er den Weg nach Thessalonich zurücklegte, und die Amtswohnung des Plancius war der Ort seines Aufenthalts daselbst. Während der Statthalter der Provinz durch das Gesetz des Clodius von einem näheren Umgang mit Cicero abgehalten wurde [1], setzte sich Plancius jeder Gefahr für ihn aus, schützte ihn durch alle die Mittel, welche ihm als Quästor zu Gebote standen [2], und hielt ihn in Macedonien zurück, als Cicero, welcher immer noch Willens war, seinen Aufenthalt in Cyzikus zu nehmen [3], und Thessalonich nicht einsam genug finden mochte [4], durch den aus Asien zurückkehrenden L. Tubero, welcher daselbst Legat seines Bruders gewesen war, von den Nachstellungen unterrichtet worden war, welche ihm dort von den vertriebenen Anhängern des Catilina gelegt würden [5].

Den wichtigsten Theil der in dieser Zeit an den Attikus geschriebenen Briefe machen die Mittheilungen über den Zustand der Dinge in Rom aus, so wie über dasjenige, was davon für Cicero zu hoffen oder zu fürchten war. Freilich würden die Briefe des Attikus selbst hierüber noch deutlicher und belehrender sein, die des Cicero aber lassen über den Inhalt derselben nur ein muthmaßliches Urtheil zu oder werden dadurch dunkel, daß dieselben fehlen.

Die Nachrichten, welche dem Cicero nach seiner Entfernung aus Rom über die ferneren Schritte des Clodius gegen ihn zugingen, verwundeten ihn um so tiefer, je mehr er sich selbst der Verschuldung seines Unglücks anklagen zu müssen glaubte [6]. Je größer früher sein Kleinmuth und seine Verzagtheit gewesen war, desto weniger schien er jetzt zu zweifeln, daß es ihm möglich gewesen sein würde, durch mehr Entschlossenheit und Selbstvertrauen seinem Schicksal eine andere Wendung zu geben, und der Gedanke daran scheint ihn so sehr zu Boden zu drücken, daß er kaum durch die dringendsten Bitten der Seinigen abge-

[1] pr. Planc. 41, 99. [2] Ibid. 100.

[3] ad Att. III, 13, 2. Vgl. 10, 1.

[4] ad Att. III, 14, 2. Sed jam extendimur, non a Plancio, — nam is quidem retinet, — verum ab ipso loco minime apposito ad tolerandam in tanto luctu calamitatem. [5] pr. Planc. 41, 100.

[6] pr. Planc. 35, 86. ad Att. III, 15, 7. ad fam. XIV, 1, 1. 3, 1. pr. domo 22, 57.

Digitized by Google

halten werden kann, Hand an ſich ſelbſt zu legen [1]. Auch ſchien vorläufig noch keine Aenderung zu hoffen. In Einverſtändniß mit den Conſuln, denen unmittelbar nach der Vertreibung des Cicero die ihnen verſprochenen Provinzen Macedonien und Syrien durch Volksbeſchlüſſe zugeſichert worden waren [2], glaubte ſich Clodius ganz ſeiner Rachſucht hingeben zu dürfen. Nicht zufrieden, den Cicero ſeines Hauſes und ſeiner Landgüter beraubt zu haben, ließ er zugleich die Gemahlin und Kinder deſſelben mishandeln und bedrohte den Q. Cicero nach deſſen Rückkehr aus Aſien mit einer Anklage, wo nicht gar mit dem Tode [3].

Es war ſchwer, den Cicero unter ſolchen Umſtänden zu tröſten, zumal da ihn ſein Unglück zugleich unbillig gegen Andere machte, und die Eiferſucht, welche er an einzelnen Häuptern der Optimatenparthei wohl früher bemerkt hatte, ihm auch jetzt einen Vorwand zu geben ſchien, ſie des Verraths anzuklagen. Auch war einleuchtend, daß ſo lange als Clodius noch Volkstribun war, von einer Herſtellung des Cicero noch nicht die Rede ſein konnte, und daß eher darauf geſehen werden mußte, größeres Unheil zu verhüten, als das Geſchehene wieder gut zu machen. Auch Cato nämlich war gleichzeitig mit Cicero [4] auf einige Zeit aus Rom entfernt worden, nachdem Clodius die Einziehung von Cypern, von deſſen König er beleidigt worden war, in Vorſchlag gebracht, und den Cato damit gegen ſeinen Willen beauftragt hatte.

Was, wie die Dinge jetzt ſtanden, vor Allen berückſichtigt werden mußte, war die Stimmung der Triumvirn, und die erſte Hoffnung, welche Cicero auf eine Aenderung ſeines Schickſals ſetzte, ſchien ſich ihm durch die Zwiſtigkeiten darzubieten, welche nicht lange nach ſeiner Entfernung aus Rom zwiſchen dem Pompejus und Clodius entſtanden waren.

---

[1] ad Att. III, 7, 2. 19, 1 u. 2. ad Q. fr. 1, 3. Tunstall. p. 76.

[2] pr. Sext. 24, 53. Nach pr. domo 9, 23 war dem Gabinius anfangs Cilicien beſtimmt, aber dahin ſchickte man ebenfalls auf außerordentliche Weiſe einen Prätor, und Gab. erhielt pretio amplificato Syrien.

[3] pr. domo 23, 59. ad Att. III, 8, 2.

[4] Plutarch. Cat. 34. Cato ſoll übrigens dem Cicero zuvor noch gerathen haben *μὴ στασιάσαι μηδ' εἰς ὅπλα καὶ φόνους τὴν πόλιν ἐμβαλεῖν* etc. c. 35. Außer der Einziehung v. Cypern ſollte Cato noch Verbannte nach Byzanz zurückführen. c. 31. Vgl. übrigens pr. domo 25, 65. 66.

Digitized by Google

Unzufrieden mit der Schonung, welche Pompejus dem Tigranes von Armenien widerfahren ließ, hatte der Sohn desselben, welcher von seinem Vater abgefallen sich zuerst den Römern unterworfen hatte, sich so trotzig und halsstarrig gezeigt, daß Pompejus, um die Ruhe in Asien zu erhalten, ihn als Gefangenen mit nach Rom genommen hatte [1]. Hier war er einem Senator L. Flavius übergeben worden, der im Jahre der Verbannung des Cicero Prätor war. Bei einem Gastmahl verlangte nun Clodius vom Flavius, den Tigranes herbeikommen zu lassen, und benutzte die Gelegenheit, ihn in Freiheit zu setzen, indem er ihn bei sich behielt und dem Pompejus seine Auslieferung verweigerte, ja ihn später auf ein Schiff brachte und ihm zur Flucht behülflich war. Tigranes wurde jedoch durch einen Sturm genöthigt, bei Antium zu landen, und Clodius schickte den Ser. Clodius, seinen Freigelassenen, dahin, um ihn sicher nach Rom zurückzubringen. Auch Flavius jedoch machte sich auf, den Tigranes auf dem Wege aufzufangen. So kam es zwischen den Begleitern beider in einiger Entfernung von der Stadt auf der appischen Straße zu einem Gefecht, in welchem Viele auf beiden Seiten, unter ihnen ein dem Pompejus befreundeter Ritter M. Papirius, getödtet wurden, und Flavius, verlassen von seinem Gefolge, sich kaum nach Rom retten konnte [2].

Diese Umstände scheinen schon im April des J. 58 eingetreten zu sein [3], und Attikus unterließ nicht, dem Cicero davon zu berichten. Indessen zweifelt dieser, ob Pompejus die Anmaßung des Clodius ernstlich ahnden werde, und meint nicht viel davon hoffen zu können [4]. Pompejus nämlich widersetzte sich zwar dem Clodius öffentlich, und hatte dabei den Gabinius auf seiner Seite [5], die Begleiter aber, mit denen sie vor dem Volke erschienen, wurden von den Anhängern des Clodius mishandelt, den Lictoren des Consuls die Fasces zerbrochen, und

---

[1] Dio Cass. XXXVI, 36.

[2] Dio Cass. XXXVIII, 30. pr. domo 25, 66. pr. Mil. 14, 37. Ascon. p. 48. Schol. Bob. p. 284. Plut. Pomp. 48.

[3] Zumal wenn ad Att. III, 7, 3 hieher gehört.

[4] ad Att. III, 8, 3.

[5] Daher heißt es pr. domo 25, 66 postea fregit foedus Gabinius dadurch nämlich daß er sich dem Pompejus gegen den Clodius anschloß.

Digitized by Google

ſein Haus vom Clodius den Göttern geweiht [1]. Weitere Schritte der Art zu thun, fand Pompejus nicht für gut, und Cicero äußerte deshalb, wenn Tigranes überſehen werde, ſo werde Alles beſeitigt ſein [2].

Indeſſen ſcheint Pompejus ſich wieder dem Cicero geneigter gezeigt zu haben, obſchon er ſich hütete, dem Attikus, der ihn deshalb angeſprochen hatte, Zuſicherungen zu geben, und Cicero ſelbſt ſehr daran zweifelt, daß Pompejus es über ſich vermögen werde, aus bloßem Mitgefühl etwas für ihn zu thun. Freilich hatten Varro und Hypſäus durch ihren Einfluß auf Pompejus die Abſichten des Attikus zu unterſtützen geſucht und Cicero antwortet beifällig auf die Aufforderung des Attikus, ihnen dafür zu danken. Eben ſo lag darin ein Troſt für ihn, daß ihm Attikus gerathen hatte, ſich nicht weiter zu entfernen, bevor er von den Verhandlungen des Monats Mai unterrichtet ſein würde. Uebrigens hat er trotz des ſchmerzlichen Eindrucks, welchen das wortbrüchige und verrätheriſche Benehmen des Pompejus auf ihn gemacht hat, zugleich an dieſen geſchrieben und legt ſeinem Briefe an den Attikus vom 29. Mai eine Abſchrift dieſes Schreibens [3] bei.

Zuſicherungen von Seiten des Pompejus erfolgen jedoch auch jetzt nicht, vielmehr weiſt derſelbe den Attikus an die Optimaten [4]. Dieſe aber hatten ja den Cicero nach ſeiner Meinung vor ſeinem Exil verlaſſen und verrathen, und es verſetzt ihn in die größte Niedergeſchlagenheit, als er ſich an den Beiſtand derjenigen gewieſen ſieht, welche zu einer Zeit, als noch Rettung möglich ſchien, weder die Macht noch den Willen gehabt hätten, ſich ſeiner anzunehmen [5]. Attikus ſucht die Beſchuldigten, namentlich den Cato [6], zu rechtfertigen, Cicero aber ſcheint unmittelbar nachher einen neuen Brief an den Pompejus geſchrieben zu haben, ohne jedoch dadurch mehr Troſt zu gewinnen.

---

[1] Dio Cass. XXXVIII, 50. *τὴν οἰκίαν καθιέρωσεν.* pr. domo 47, 124. Tu — capite velato, concione advocata, foculo posito, bona tui Gabinii — consecrasti. Daſſelbe ſoll dann Ninnius an dem Clodius gethan haben. 48, 125. [2] ad Att. III, 8, 3. [3] Ibid. u. §. 4.

[4] ad Att. III, 9, 2 Nunc Hortensium allice et ejusmodi viros.

[5] Ibid. Obsecro, mi Pomponi, nondum perspicis, quorum opera, quorum insidiis, quorum scelere perierimus? — nos non inimici sed invidi perdiderunt. [6] Worauf Cic. III, 15, 2 antwortet.

Digitized by Google

Denn bis jetzt, schreibt er den 18. Jun., — Nachrichten aus Rom aber hatte er bis zum 24. Mai, — berichte man ihm nur von der Zwietracht seiner Gegner, und da diese ganz andere Dinge als ihn betreffe, so sehe er nicht, was ihm dadurch genützt werden solle [1]. Den 1. Jun. aber brachte Ninnius, wie Dio Cassius (38, 30) angiebt, auf des Pompejus Veranlassung, die Herstellung des Cicero im Senat in Vorschlag [2]. Clodius war abwesend, und seine Amtsgenossen waren durch sein Verbot, diese Angelegenheit zu beantragen, nicht gebunden [3]; ein anderer Volkstribun aber intercedirte [4], und neue Gewaltthätigkeiten folgten, als Ninnius sich mit seinem Vorschlag an das Volk wandte.

In den Briefen an den Attikus gedenkt Cicero dieses Vorschlags an keiner Stelle. Freilich ließen sich, da derselbe vereitelt wurde, auch keine Hoffnungen darauf gründen. Indessen scheint Attikus gerade über dasjenige, was mit Bewilligung des Pompejus zu seinen Gunsten geschehen mochte, gerade am ausführlichsten gewesen zu sein [5], und kann daher eine Sache nicht verschwiegen haben, auf welche Cicero selbst in der Rede für den Sextius einen so hohen Werth legt. Uebrigens war es, als ob durch die Zurückweisung des von dem Ninnius gemachten Vorschlags die Angelegenheit des Cicero auf längere Zeit ins Stocken gerathen wäre, und es dauerte mehrere Monate, ehe von Neuem etwas dafür geschah. Zwar beschloß unterdessen der Senat, nicht eher über andere Dinge entscheiden zu wollen, als bis die Sache des Cicero aufs Neue zum Vortrag gekommen sei [6], die Consuln aber schützten das Gesetz des Clodius vor [7], der dazu sonst sehr geneigte Prätor L. Domitius scheint nicht weniger durch die Umstände abgehalten worden zu sein, für den Cicero etwas zu unternehmen, und Pompejus sah entweder die Unmöglichkeit ein, den Widerstand des Clodius schon

---

[1] ad Att. III, 10, 1.

[2] in sen. post red. 2, 3. pr. Sext. 31, 68.

[3] ad Att. III, 23, 3.

[4] pr. Sext. l. l. u. 32, 69. de har. resp. 3, 5. Cicero klagt dabei über den Abfall eines der ihm früher ergebenen Volkstribunen.

[5] ad Att. III, 11, 1. 12, 1. 13, 1. 14, 1. 15, 1.

[6] ad Att. III, 24, 2. pr. Sext. c. 31 extr. Vgl. post red. ad Quir. 5, 11. in sen. 2, 4.

[7] ad Att. III, 15, 6.

Digitized by Google

jetzt mit Erfolg zu bekämpfen, oder er war durch den Willen des Cäsar und des Crassus gebunden. Ja die Entdeckung, daß Clodius ihm nach dem Leben trachte, — ein dazu von ihm gedungener Sclave sollte in dem Tempel des Castor mit einem Dolche ergriffen worden sein [1], — gab dem Pompejus einen vielleicht erwünschten Vorwand, sich von der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten eine Zeitlang zurückzuziehen und sich in seiner Wohnung eingeschlossen zu halten.

Sobald als die Comitien zur Wahl der neuen Consuln gehalten sein würden, hatte Pompejus den Attikus weiter vertröstet, werde im Senat etwas zu Gunsten des Cicero geschehen [2]. Allein die Comitien gingen vorüber und es war von keinen Verhandlungen darüber die Rede; und doch waren die Wahlen nicht gegen den Vortheil des Cicero ausgefallen; denn der eine der Gewählten L. Cornelius Lentulus Spinther war sein Freund [3], der andere Q. Metellus Nepos war früher ein Feind gewesen, jetzt aber vielleicht als Anhänger des Pompejus weniger zu fürchten. Indessen hoffte Cicero auch unter den neugewählten Volkstribunen Freunde zu finden. Dazu kam, daß er durch Briefe des Attikus [4], die er den 13. August erhielt, benachrichtigt wurde, es habe sich erstens Curio, obgleich ihn Cicero durch eine gegen seinen Willen herausgegebene Rede beleidigt zu haben fürchtete [5], im Senat günstig über ihn ausgesprochen, und zweitens Varro nicht nur über des Pompejus sondern auch über Cäsars Gesinnung die beste Hoffnung gegeben [6].

Gleichwohl scheint es noch nicht die Absicht der Triumvirn gewesen zu sein, eine vollständige Wiederherstellung des Cicero geschehen zu lassen. Zwar scheint von einem Vorschlag an das Volk die Rede gewesen zu sein, allein es sollte ihm dadurch nur erlaubt werden, wieder nach Rom zurückzukehren [7]. Auch ist Cicero, obschon er die Sache für einen Fortschritt hält, damit keineswegs zufrieden und hält es für besser, das letzte gegen ihn

---

[1] pr. Sext. 32, 69. pr. Mil. 14, 37 u. das. Asconius. de harusp. resp. 27, 58. 23, 49. pr. domo 50, 129. Uebrigens freute sich der Senat der Kränkungen, die ihm vom Clodius zugefügt wurden. Plut. Pomp. 49. de har. resp. 24, 52. [2] ad Att. III, 13, 1. 14, 1.

[3] post red. in sen. 4, 8. [4] ad Att. III, 15, 1.

[5] III, 12, 2. [6] III, 15, 3. [7] III, 15, 5.

Digitized by Google

persönlich gerichtete Gesetz des Clodius vielmehr aufzuheben. Das erste nämlich, meint er, verletzte ihn nicht, und würde ihm nie geschadet haben, wenn er es entweder unbeachtet gelassen oder gelobt hätte, dürfe auch, da es so populär sei, überhaupt nicht angegriffen werden. Von ganz anderer Bedeutung für sein Schicksal sei die Aufhebung des zweiten. Indessen begreife er die Möglichkeit solcher Verhandlungen nicht recht. Wie könne nämlich Clodius dazu schweigen, wenn im Senat davon die Rede sei [1]? Durch das Volk aber werde auch nur mit Zustimmung der sämmtlichen Tribunen etwas geschehen können, und die Schwierigkeiten vergrößerten sich, wenn daran gedacht werde, daß seine Herstellung nicht erfolgen könne, ohne daß ihm Haus und Landgüter, was jetzt in Anderer Händen war, zurückgegeben würden. Uebrigens will es Cicero von den Verhandlungen des Monats August abhängen lassen, ob er sich von Thessalonich nach Epirus zurück begeben soll, um daselbst auf den Gütern des Attikus den Ausgang zu erwarten, oder, falls seine Hoffnungen abermals getäuscht werden sollten, weiter nach Cyzikus sich zurückziehen soll [2].

Zu besonderem Troste gereichte es ihm, daß endlich nach großen Sorgen befriedigende Nachrichten über das Schicksal seines Bruders Quintus einliefen. Wie aus dem Briefe hervorgeht, den Cicero selbst während der dreijährigen Statthalterschaft desselben an ihn geschrieben hatte, war die Verwaltung seiner Provinz nicht immer mild und schonend genug gewesen [3]. Wurde aber Quintus jetzt nach seiner Rückkehr angeklagt, so wurde das Unglück des Cicero dadurch nicht wenig vergrößert. Cicero hing großentheils von der Unterstützung seines Bruders ab [4], ja er hatte einen Theil des Geldes, welches dem Quintus aus der Staatscasse ausgezahlt werden mußte, auf den Namen desselben aufgenommen und zu seinem Nutzen verwendet [5], und fürchtet gegenwärtig einen um so heftigeren Angriff auf denselben, je mehr er seinen Feinden bei der Theilnahme, die er ihm

---

[1] ad Att. III, 15, 6 Quomodo autem, iis, quos tu scribis, et de re dicentibus, et, ut referretur, postulantibus, Clodius tacuit?

[2] Ibid. u. ep. 16.

[3] ad Q. fr. I, 1, c. 13. Vgl. c. 7, 21.

[4] Wiewohl auch dieser des Attikus bedurfte. ad Att. III, 17, 2.

[5] ad Q. fr. I, 3, 7.

Digitized by Google

widmete, im Wege war [1]. Allerdings war der Empfang, welcher dem aus der Provinz Zurückkehrenden zu Theil geworden war, eher ein Troſt als eine Entmuthigung. Eine große Menge von Bürgern war ihm mit Aeußerungen des Schmerzes entgegengegangen [2]. So ſehr jedoch Cicero auch ſpäter das Mitgefühl preiſt, welches ihm Senat, Ritter und Volk zu erkennen gegeben, ſo wenig glaubt er in dem Briefe, welchen er den 13. Jun. des J. 58 von Theſſalonich aus an ſeinen Bruder ſchreibt, auf die Zuverläſſigkeit Anderer rechnen zu können. Er glaubt, daß Meſſala dem Quintus ergeben, weiß aber nicht, wie weit dem Hortenſius zu trauen ſei, und warnt ihn vor der Heuchelei des Pompejus [3]. Auch als mit dem erſten September günſtigere Nachrichten eingingen [4], meint Cicero, es ſei noch nicht alle Gefahr vorüber, zumal da Appius Claudius, der Bruder des Clodius, die Unterſuchung der Erpreſſungsſachen hatte [5].

Unter den Berichten, welche er über die Angelegenheiten in Rom erhält, ſcheinen ihm immer die des Attikus die glaubwürdigſten und aufrichtigſten [6], und die ausführlichſten Mittheilungen ſogar ſeines Bruders und Schwiegerſohnes entſchädigen ihn nicht für dasjenige, was er in jenen zu vermiſſen glaubt [7]. Auch iſt es nicht blos Verzagtheit, was ihn bei den Hoffnungen, mit denen ihn ſeine Freunde von Zeit zu Zeit zu ermuthigen ſuchten, zweifelhaft macht. Vielmehr ſieht er ein, daß nachdem die Verſprechungen einer Aenderung ſeines Schickſals nach Verlauf der Comitien unerfüllt geblieben waren [8], erſt von

---

[1] post red. ad Quir. 3, 8. ad Q. fr. I, 3, 8.

[2] pr. Sext. 31, 68. pr. domo 23, 59.

[3] Pompejum etiam simulatorem puto. Sed haec utinam ne experiare! ad Q. fr. I, 3, 9.

[4] ad Q. fr. I, 4, 5 sin te quoque inimici vexare coeperint, ne cessaris: non enim gladiis tecum, sed litibus agetur. Eben ſo kurz zuvor: Tu nobis amicissimum Sestium cognosces: credo tua causa velle Lentulum, qui erit consul.

[5] ad Att. III, 17, 1.

[6] ad Att. III, 19, 2 Me tuae literae nunquam in tantam spem adduxerunt, in quantam reliquorum.

[7] ad Att. III, 22, 1.

[8] ad Att. III, 18, 1 u. 19, 1 u. 2. ad Q. fr. I, 4, 2 Nam me Pomponius et Sestius et Piso noster adhuc Thessalonicae retinuerunt, quum longius discedere propter nescio quos motus vetarent. Verum ego magis exitum illorum literis quam spe certa exspectabam. Nam quid sperem,

Digitized by Google

den neugewählten obrigkeitlichen Beamten des folgenden Jahres Hülfe zu erwarten sei, und seine Hoffnungen gründen sich vorzüglich auf die Volkstribunen, insbesondere den P. Sextius, auf dessen Anhänglichkeit er am meisten vertraut, so wie auf den Curius, Milo, Fadius und Fabricius [1]. Freilich, meint er, komme auch viel auf den Willen des Pompejus an, und wegen des Crassus sei er nicht ohne Furcht; auch müsse bald in den ersten Tagen ihrer Amtsführung etwas erfolgen, da Alles verloren sei, wenn die Sache zu sehr verzögert werden sollte [2]. Clodius aber werde auch als Privatmann zu fürchten sein; mit denselben Anhängern, deren er sich bis jetzt bedient habe, werde er auch künftig die Volksversammlungen in Aufruhr setzen oder Intercessoren anstiften können.

Auf die Bemerkung des Cicero, daß ihm für den Fall seiner Zurückrufung vor Allem an seinem Hause gelegen sei, scheint Attikus [3] mit dem Pontifex Curio gesprochen, dabei aber dem Cicero gerathen zu haben, sich vorläufig mit seiner eignen Herstellung zu begnügen. Cicero fügt sich darein, in der Hoffnung, das Uebrige werde sich dann von selbst finden, tadelt aber fortwährend alle halben Maßregeln, und ist weder mit dem Entwurf eines Vorschlags des Sestius, welcher ihm zur Begutachtung vorgelegt worden ist, einverstanden, weil darin weder auf seine Würde noch auf seine Sicherheit gehörige Rücksicht genommen und die namentliche Anführung seiner Person und die genauere Bezeichnung seiner Güter übergangen worden sei [4], noch mit einem Antrag, welchen, unterstützt von dem erwählten Consul Lentulus, acht Volkstribunen im Senat gemacht hatten [5]. Dieser nämlich, in drei Abschnitte zerfallend, gebe ihm nur Bürgerrecht und Stand wieder, und lasse in seinen beiden letzten Abtheilungen das Gesetz des Clodius ausdrücklich fortbestehen, wie wenigstens aus dem Inhalt, obschon dasselbe nicht namentlich angeführt sei, geschlossen werden müsse. Denn Bestimmun-

potentissimo inimico, dominatione obtrectatorum, infidelibus amicis, plurimis invidis?

[1] ad Q. fr I, 4, 3. [2] ad fam. XIV, 2, 2. 3, 3.

[3] wie Manutius ad Att. III, 20, 2 erklärt. ad fam. XIV, 2, 3.

[4] ad Att. III, 20, 3. 23, 4.

[5] ad Att III, 22, 1 daher die Ermahnung des operam, ut majore diligentia posthac a novis magistratibus defendamur. — pr. Sext. 32, 70.

Digitized by Google

gen wegen Strafloſigkeit der Urheber, falls ein beſtehendes Geſetz dadurch verletzt werde, und daß ſolchen Geſetzen überhaupt nichts von ihrer Gültigkeit entzogen werden ſolle, fänden ſich in keinem Geſetze, wodurch ein anderes aufgehoben werden ſolle [1]. Solche Clauſeln könnten vielmehr nur dazu dienen, die neuen Volkstribunen ängſtlich zu machen, und zu ähnlichen Rückſichten zu veranlaſſen. Auch habe ja Clodius in einer Volksverſammlung den 3. November, — der Antrag im Senat war aber den 29. October gemacht worden, — öffentlich geſagt, es ſei dadurch den neuen Volkstribunen vorgezeichnet worden, was ihnen vergönnt ſei. Cicero wünſcht daher zu wiſſen, warum der ihm unbekannte Urheber des Antrags, der übrigens ohne Erfolg geblieben zu ſein ſcheint, und ſeine Genoſſen in Beziehung auf die Zurücknahme des clodiſchen Geſetzes ſo bedenklich geweſen ſeien, während ſie doch keinen Anſtand genommen hätten, ſich über das Verbot des Clodius, die Sache überhaupt zur Sprache zu bringen, hinwegzuſetzen. Weit mehr als der Entwurf des Sertius gefalle ihm auch der, welchen Viſellius dem T. Fadius abgefaßt habe [2].

Es iſt jedoch noch etwas Anderes, wodurch Cicero um dieſe Zeit beunruhigt wird. Der Senat, wahrſcheinlich um ſein altes Recht nicht ganz abkommen zu laſſen, hatte bereits im November des J. 58 den deſignirten Conſuln ihre Provinzen angewieſen, und die Freunde des Cicero hatten dazu ihre Zuſtimmung gegeben. Indeſſen war die Eile, womit es geſchah, auffallend [3], und verrieth deutlich, daß man die Entſcheidung nicht auch dies Mal in die Hände der Volkstribunen kommen laſſen wollte. Hiervon aber beſorgt Cicero den übelſten Eindruck. Die Volkstribunen hatten verſprochen, der Sache des Cicero und damit auch des Senats ſich annehmen zu wollen, und ſchienen eben jetzt, wo man dies von ihnen erwartete, beleidigt zu werden. Nur um des Cicero willen, würden ſie nun ſagen, hätten ſie die Vergabung der Provinzen ſich vorbehalten gewünſcht, und die Conſuln hätten dadurch nur an die Sache deſſelben gefeſſelt

[1] ad Att. III, 23, 2 u. 3. Tunstall. p. 90. post red. in sen. 2, 4.

[2] ad Att. III, 23, 4. post red. in sen. 8, 21 C. Messius — legem separatim initio de salute mea promulgavit (?).

[3] ad Att. III, 24, 1. 2.

Digitized by Google

werden ſollen. Dazu komme aber noch, daß der Beſchluß des Senats, vor der Zurückrufung des Cicero nichts entſcheiden zu wollen, dadurch nichtig geworden ſei und alles Mögliche nunmehr beſchloſſen werden könne.

Indeſſen hatten die Umſtände bei dem Allen gegen das Ende des J. 58 eine für den Cicero weit günſtigere Geſtalt angenommen. Bei dem Antrag der Volkstribunen am 29. October hatte Lentulus Spinther die Gelegenheit nicht unbenutzt gelaſſen, aufs Nachdrücklichſte ſich für Cicero zu erklären [1], und Pompejus ſchien ihn dabei zu begünſtigen [2], Metellus Nepos aber, der andere der deſignirten Conſuln, war durch Attikus beſänftigt und von feindſeligen Aeußerungen abgehalten worden [3]. Da nun Plancius, welcher ſich bis jetzt des Cicero in Macedonien [4] am thätigſten angenommen hatte, mit dem nächſten Beamtenwechſel nach Rom zurückkehren mußte, der Conſul Piſo aber, deſſen Soldaten bereits im Anzuge ſein ſollten, die Verwaltung von Macedonien für das nächſte Jahr erhalten hatte, ſo würde Cicero in jedem Falle genöthigt geweſen ſein, ſeinen bisherigen Aufenthaltsort zu verlaſſen. Mehrmals ſchon im Begriff, den Einladungen des Attikus nach Epirus auf deſſen Güter zu folgen, war er immer durch die Vorſtellungen des Plancius, welcher ihn auf ſeiner Rückreiſe zu begleiten hoffte, davon abgehalten worden [5]. Indeſſen hat er, als er Theſſalonich wirklich verläßt, den Plan nach Epirus zu gehen, aufgegeben, und es vorgezogen, nach Dyrrhachium zurückzukehren, deſſen Einwohner ſich ihm durchaus ergeben gezeigt hatten, und wo er über die Angelegenheiten [6] in Rom am ſchnellſten unterrichtet werden konnte. Erſt wenn ſeine Feinde herannahen ſollten, will er ihnen durch eine Reiſe nach Epirus aus dem Wege gehen.

---

[1] pr Sext. 32, 70.

[2] ad Att. III, 22, 2. ad fam. XIV, 1, 2. Vgl. 2, 2.

[3] Daher ſchreibt Cicero dem Metellus (ad fam. V, 4, 1): Literae Quinti fr. et T. Pomponii, necessarii mei, tantum spei dederunt, ut in te non minus auxilii, quam in tuo collega constitutum fuerit.

[4] Uebrigens war auch die Peſt in Theſſalonich geweſen; sed quamdiu fuit, me non attigit. ad fam. XIV, 1, 3.

[5] ad Att. III, 22, 1.

[6] ad fam. XIV, 1, 7. 3, 4 Nam ego hoc nomine sum Dyrrhachii hoc tempore, ut quam celerrime, quid agatur, audiam; et sum tuto etc.

Digitized by Google

Das Schickſal der Angehörigen des Cicero ſcheint unterdeſſen kaum weniger beklagenswerth als ſein eignes geweſen zu ſein. Zwar mangelte es ihnen nicht ganz an Freunden, und der Name des Cicero ſelbſt konnte nicht aufhören, etwas zu gelten, ſo lange noch einige Ausſicht auf ſeine Wiederherſtellung vorhanden war; auch ſeinem Bruder Quintus aber ſchien anfangs ein ähnliches Schickſal wie ihm ſelbſt bereitet zu werden, und obgleich er demſelben entging, ſo blieb doch das Exil des M. Tullius nicht ohne Verluſte und Nachtheile für ihn [1]. Von dem Vermögen des Cicero, welches nach dem Geſetz des Clodius dem Staate verfallen war, ſcheint zwar das von ſeiner Gemahlin Terentia ihm zugebrachte, ausgenommen geweſen, und dieſe dadurch dem Zuſtand einer gänzlichen Dürftigkeit entgangen zu ſein, indeſſen glaubte ſie zur Unterſtützung ihres Gemahls Manches aufopfern zu müſſen, und dieſe Opfer würden noch beträchtlicher geweſen ſein, wenn Cicero nicht ſelbſt dagegen geweſen wäre und ſie ermahnt hätte, das Ihrige zuſammenzuhalten, und es zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt aufzuſparen [2]. Denn auch Tullia, obwohl dem Piſo längſt verlobt, iſt eben ſo wie ſein Sohn immer noch ein Gegenſtand der eifrigſten Sorge des Cicero, und es iſt eine ſeiner angelegentlichſten Bitten, Terentia möge ſowohl auf den Ruf als auf die Ehe ihrer Tochter Rückſicht nehmen [3]. Seine Freunde, fügt er hinzu, würden ihn vorläufig ſchon unterſtützen, und ſollten ihm dieſe ihren Beiſtand entziehen, ſo würde auch das Vermögen der Terentia dazu nicht ausreichen [4]. Dadurch daß er ſeine Sclaven für frei erklärt habe, für den Fall daß dieſelben ihm ebenfalls entzogen werden ſollten, daß ſie aber gehalten ſein ſollten, nach ſeiner Zurückberufung wieder in ihr früheres Verhältniß zu ihm zurückzukehren, hoffe er ſich den Beſitz derſelben zu retten, und Terentia habe keinen Grund, ſich deshalb zu beunruhigen [5]. Indeſſen war wohl bei der Auseinanderſetzung der gegenſeitigen Verhältniſſe Streit kaum zu vermeiden, und wer mochte der Gattin eines Vertriebenen und Unterdrückten gegen die Uebermacht des Unter-

---

[1] ad Q. fr. I, 3, 2. 7. [2] ad fam. XIV, 1, 5.

[3] ad fam. XIV, 1, 3. Sed certe, quoquo modo se res habebit, illius misellae et matrimonio et famae serviendum est.

[4] ad fam. XIV, 1, 5. [5] XIV, 4, 4.

Digitized by Google

drückers leicht Recht verſchaffen [1]? Was deswegen hier und da von Mißhandlungen erwähnt wird, denen Terentia von Seiten des Clodius ausgeſetzt geweſen [2], ſcheint nicht ungegründet. Bei der Feſtigkeit und Entſchloſſenheit, die ihr Gemahl, indem er ihr Schickſal bejammert und ſich ſelbſt als Urheber ihres Unglücks anklagt, bewundert [3], und die ſie trotz eines kränklichen Körpers [4] bewährt, mochte ſie nicht immer geneigt ſein, ſich den Forderungen des Clodius zu unterwerfen, und ſo zuweilen eine rückſichtsloſe Behandlung zu erfahren haben. Mit beſonderer Treue blieb auch Piſo, der Verlobte der Tullia, der Sache des Cicero zugethan [5], und dieſer wünſcht ſich die Zurückrufung, vorzüglich auch um ſich eines ſolchen Schwiegerſohns erfreuen zu können.

XX. Abſchnitt.

Die Verhandlungen wegen der Zurückrufung des Cicero.

Das Jahr der Verbannung des Cicero endigte zwar unter günſtigeren Vorbedeutungen für ihn als es begonnen hatte [6], die Begebenheiten des folgenden aber zeigten, daß mit der Bereitwilligkeit des Senats und der meiſten und bedeutendſten obrigkeitlichen Beamten, ſeine Herſtellung zu befördern oder wenigſtens geſchehen zu laſſen, noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden waren. Die Macht der Triumvirn war fortwährend ſo groß, daß ohne ihre Zuſtimmung nichts geſchehen konnte, Cäſar aber ſchien von der Entfernung des Cicero nicht anders zu denken als von der des Cato, zu welcher er dem Clodius in

[1] Cicero weiß daher nicht, ob Terentia aliquid teneat oder plane sit spoliata. XIV, 4, 3. 2, 3.

[2] XIV, 2, 2. pr. domo 23, 59. pr. Mil. 32, 87.

[3] XIV, 1, 1. 2, 2. [4] XIV, 3, 2. 4, 3.

[5] XIV, 1, 4. 2, 1. 3, 3.

[6] Vgl. über den veränderten Zuſtand der Dinge: post red. in sen. 3, 5.

Digitized by Google

einem von dieſem hierauf öffentlich vorgeleſenen Briefe Glück gewünſcht hatte [1], und P. Sextius, welcher ſich nach ſeiner Ernennung zum Volkstribun ſelbſt zum Cäſar begeben hatte, um dieſen für die Herſtellung des Cicero zu gewinnen, ſcheint keine durchaus günſtige Antwort erhalten zu haben [2]. Auch das trotz aller Gereiztheit gegen den Clodius geraume Zeit hindurch zweideutige und unentſchiedene Benehmen des Pompejus, ſo wie die gelegentlich geäußerten Beſorgniſſe des Cicero wegen der Geſinnung des Cäſar und Craſſus beweiſen, daß es lange dauerte, ehe die Triumvirn ſich über die Sache verſtändigten und Pompejus dadurch freie Hand erhielt, um die Freunde des Cicero kräftiger als bisher zu unterſtützen. Zuſicherungen von Seiten des Cicero über ſein künftiges Verhalten ſcheinen unter dieſen Umſtänden dasjenige geweſen zu ſein, was Cäſar vor allem Anderen verlangte. Denn auch Catos Rückkehr ſtand bevor, und die Angriffe auf die von einer Parthei des Senats fortwährend für unrechtmäßig erklärten conſulariſchen Verhandlungen des Cäſar konnten ſich wiederholen, wenn dieſe Parthei ſich wiederum verſtärkt und neue Kraft und Feſtigkeit gewonnen hatte. Solche Zuſicherungen nun ſoll Pompejus in der That verlangt und vom Q. Cicero im Namen ſeines Bruders erhalten, damit aber ſelbſt hierauf auch den Cäſar zufrieden geſtellt haben [3]. Uebrigens blieb die Wahl der ferneren Mittel, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, den Freunden des Cicero überlaſſen, die Triumvirn ſcheinen eben nur verſprochen zu haben, ſich der Sache nicht länger zu widerſetzen, und blos Pompejus mochte entſchloſſen ſein, zugleich thätig dazu mitzuwirken [4]. Der nächſte Schritt dazu ſollte vom Senat geſchehen, und es mochte die

---

[1] pr. domo 9, 22.

[2] pr. Sext. 33, 71.

[3] Als Cicero ſpäterhin gleichwohl gegen die acta Caesaris geſprochen hatte, erinnerte Pompejus den Q. Cicero, quid egisset saepissime de actis Caesaris cum ipso, quidque sibi is de M. Tullio recepisset, und berief ſich auf das eigne Zeugniß deſſelben, se, quae de mea salute egisset, voluntate Caesaris egisse. ad fam. 1, 9, 9 und daher ſagt Cic. §. 12: Gravissime autem me in hanc mentem impulit et Pompeji fides, quam de me Caesari dederat, et fratris mei, quam Pompejo.

[4] Pompejus *παντοῖος ἐγίνετο πράττων καθοδον αὐτῷ μετὰ τῶν φίλων.* Plut. Cic. 33.

Digitized by Google

Absicht Mehrerer sein, die Herstellung des Cicero, wo möglich, durch diesen allein zu bewirken.

Nicht gering war daher die Erwartung, mit welcher man der Senatsversammlung am 1. Januar des J. 57 v. Chr. entgegensah. Während der Consul P. Cornelius Lentulus Spinther mit sichtbarem Eifer die Sache des Cicero unterstützte [1], erklärte Q. Metellus Nepos, daß er die Feindschaft, die er um des Staates willen gegen den Cicero bisher gehegt habe, des Senats und der Zeitumstände halber aufgeben werde [2], und als es zur Abstimmung kam, wurde nicht Pompejus, sondern L. Cotta zuerst um seine Meinung befragt. Dieser erklärte hierauf, daß das Verfahren gegen den Cicero völlig unrechtmäßig gewesen, daß ohne gerichtliches Urtheil Niemand aus dem Staate vertrieben werden könne, daß es ferner nur die Comitien der Centurien seien, in denen über das Leben eines Bürgers entschieden werden dürfe, und daß nur Gewalt seine Entfernung bewirkt und ihn genöthigt habe, den ihm drohenden Stürmen auszuweichen. Er habe aber hierdurch zugleich den Staat vor großen Gefahren geschützt, und verdiene daher vom Senat nicht nur hergestellt, sondern noch besonders deswegen ausgezeichnet zu werden. Außerdem habe der Gegner des Cicero in seinen Gesetzen Behauptungen angeführt, welche dieselben ungültig machen würden, sollten jene auch auf rechtliche Weise beantragt worden sein. Da folglich Cicero nicht durch ein Gesetz verbannt worden sei, so dürfe er auch durch kein Gesetz, sondern nur durch den Willen des Senats zurückgerufen werden [3].

Die Befugniß des Senats, über die Herstellung des Cicero ohne Befragung des Volks zu entscheiden, war hiermit deutlich genug ausgesprochen, Pompejus aber, der hiernächst befragt wurde, bemerkte, obschon er die Meinung des Cotta im Allgemeinen billigte, daß es zur Erhaltung der Ruhe des Cicero nothwendig scheine, die Sache zugleich an das Volk zu brin-

[1] Die Verdienste des Lentulus um den Cicero geschildert: post red. in sen. 4, 8. 9. ad Quir. 6, 15. und 5, 11 Kal. Jan. — Lentulus consul — simulac de solemni religione retulit, nihil humanarum rerum sibi prius, quam de me agendum judicavit. cfr. post red. in sen. 10, 25.

[2] pro Sext. 33, 72. Dio Cass. XXXIX, 9. Daher post red. in sen. 4, 9 Metellus in restituendo (Cicerone) auctor et adscriptor.

[3] pr. Sext. 34, 73.

Digitized by Google

gen [1], und seine Meinung würde, da sie die allgemeinste Zustimmung fand, sofort zum Beschluß erhoben worden sein, hätte nicht der von der Gegenpartei gewonnene Volkstribun Attilius Gavianus, welcher nicht förmlich zu intercediren wagte, eine Nacht Bedenkzeit verlangt [2]. Vergebens drang man in ihn, seine Forderung zurückzunehmen. Er versicherte nur, für den folgenden Tag kein Hinderniß mehr in den Weg legen zu wollen. Dieser Aufschub jedoch verzögerte die Sache um mehrere Wochen und geschah erst am 25. Januar, daß dieselbe dem Volke vorgetragen wurde [3].

Die Freunde des Cicero konnten voraussehen, daß die Gewaltthätigkeiten ihrer Gegner sich in dieser Versammlung erneuern würden, und wie unruhig es in der Zwischenzeit herging, geht daraus hervor, daß Gladiatoren im Gefolge eines Prätors, wahrscheinlich des Appius Claudius, ergriffen und vor den Senat gebracht, und nachdem sie hier verhört und zum Geständniß gebracht waren, vom Milo ins Gefängniß geworfen, vom Serranus aber, dem Amtsgenossen desselben, wieder befreit wurden [4]. Der Volkstribun Q. Fabricius, welchem Cicero in der Rede für den Sextius [5] eine Hauptrolle in dieser Angelegenheit zugesteht, besetzte daher noch vor Tages Anbruch den Tempel des Castor, der im vorhergehenden Jahre der Gegenpartei zum Sammelplatz gedient hatte [6]. Noch früher jedoch hatten die Gegner den Markt, das Comitium, die Curie mit Bewaffneten und Sclaven angefüllt, und unternahmen hierauf einen Angriff auf den Fabricius, wobei Einige getödet, Andere verwundet wurden. Auch der Volkstribun M. Cispius wurde unter Morden und Blutvergießen [7] vom Forum vertrieben, und Q. Cicero,

---

[1] Ibid. u. etwas verschieden pr. domo 26, 69. Vgl. in Pis. 11, 25.

[2] post red. ad Quir. 5, 12. Attilius Gavianus und Serranus derselbe s. Onom. Tull. s. v. S. Attilius Serranus. — pr. Sext. 34, 74.

[3] pr. Sext. 35, 75. ad Quir. post red. 5, 12. Nach ad Att. III, 26 wollte Cic. legum lationem exspectare, aber si obtrectabitur, utar auctoritate senatus et potius vita quam patria carebo.

[4] pr. Sext. 39, 85.

[5] 35, 75 princeps rogationis. post red. in sen. 8, 21.

[6] pr. Sext. 35, 75. Vgl. 39, 85.

[7] ad Quir. post red. 5, 14 flumine sanguinis meum reditum inter-

Digitized by Google

welcher das Volk zum Mitleid zu rühren, erſchienen war, von der Rednerbühne herabgeſtoßen und genöthigt ſich durch die Flucht zu retten, nachdem er den Händen ſeiner Feinde faſt zur Beute geworden war [1]. Die Gegenparthei erreichte auf dieſe Weiſe ihre Abſicht; ihre Gewaltthätigkeiten trieben Alle auseinander, welche für die Sache des Cicero etwas hatten thun wollen, und an den zu Gunſten deſſelben erwarteten Beſchluß konnte nicht weiter gedacht werden.

Der Senat ſetzte dem Widerſtand, welchen der Vorſchlag bei dem Volke oder bei den Anhängern des Clodius gefunden hatte, die Weigerung entgegen, vor der Annahme deſſelben über andere Dinge zu entſcheiden [2]. Clodius aber griff jetzt durch übermüthige Worte auch den Cäſar an [3], und die Gewaltthätigkeiten, zu denen er fortwährend gerüſtet war, überzeugten die Freunde des Cicero, daß es unmöglich ſein würde, den gewünſchten Beſchluß zu erwirken, wofern nicht Gewalt mit Gewalt vertrieben würde. Diejenigen aber, welche dazu entſchloſſen waren, fanden an dem T. Annius Milo einen Anführer, welcher an Verwegenheit dem Clodius wenig nachzuſtehen ſchien und ſich ſeinen Gegnern bald furchtbar machte [4]. Vergebens ſuchte ihn Clodius zu ſchrecken, indem er mit ſeinem Anhang das Haus deſſelben angriff und in Brand zu ſtecken ſuchte [5]. Milo antwortete mit einer Anklage wegen Gewalt [6], welche den Clodius in große Verlegenheit zu ſetzen drohte. Clodius bewarb ſich gerade um die Würde eines Aedilis curulis, und es kam daher Alles darauf an, daß die Anklage ſo lange verzögert wurde, bis

---

cludendum putaverunt. in sen. 3, 6. 8, 21. Vgl. pr. Sext. 36, 78. Dio Cass. 39, 7.

[1] pr. Sext. 35, 76. Plutarch. Cic. 33. Pomp. 49.

[2] in sen. post red. 3, 6 Itaque postea nihil vos civibus, nihil sociis, nihil regibus respondistis. Zugleich wird 3, 7 bemerkt: nonnulli permoti magistratus — paullum a mea causa recesserunt, deſto ſtandhafter aber die übrigen.

[3] pr. domo 15, 40.

[4] pr. Sext. 40, 86. 87. 41, 89. 42, 92. Cic. ſagt post red. in sen. 8, 19 von ihm: qui primus post meum discessum metum bonis, spem audacibus, timorem huic ordini, servitutem depulit civitati. vgl. 12, 30. de har. resp. 3, 6. 4, 6. 7.

[5] pr. Sext. 39, 85. 41, 88 post red. ad Quir. 6, 14.

[6] post red. in sen. 8, 19. Plut. Cic. c. 33.

Digitized by Google

ſeine Wahl erfolgt war. Unter dieſen Umſtänden war es von weſentlichem Nutzen für ihn, daß er, wie Cicero [1] ſagt, bei einem Conſul, einem Prätor und einem Volkstribun die gewünſchte Hülfe fand. Er ſolle, hieß es in ihren Edicten, nicht vorgeladen werden, nicht erſcheinen, keiner Unterſuchung unterworfen, der Richter vor Gerichte keine Erwähnung gethan werden [2], — redneriſch übertreibende Worte freilich, die nur dadurch erklärbar wurden, daß der Conſul Metellus, wie Dio Caſſius [3] erzählt, dem Prätor unterſagte, die Anklage anzunehmen, bevor die Richter ernannt ſein würden, dieſe Ernennung ſelbſt aber verhindert wurde. So erfolgte die Wahl des Clodius zum Aedil, noch ehe der Proceß begonnen war, und Clodius konnte jetzt nicht mehr angeklagt werden.

Die Gewaltthätigkeiten dauerten daher fort, und die des Clodius wurden mit ähnlichen des Milo, welcher ebenfalls Gladiatoren in ſeine Dienſte nahm, erwidert [4]. Man benutzte dies ſpäter zu der Behauptung, die Rückkehr des Cicero ſei blos durch Sclaven und Bewaffnete möglich gemacht worden [5]; indeſſen gingen die ferneren Schritte, welche dafür geſchahen, vom Senat aus, und zwar zuerſt mehrere die Perſon des Cicero den Verbündeten, den auswärtigen Völkern und den Statthaltern, Legaten und Quäſtoren der Provinzen empfehlende Beſchlüſſe [6]. Wie wenig jedoch von einer gewöhnlichen Tribusverſammlung ein dem Cicero günſtiger Beſchluß zu erwarten war, hatte theils der üble Erfolg der Verſammlung vom 25. Januar bewieſen, theils zeigten es die fortwährend verneinenden Antworten, welche ſich ein dem Cicero feindlich geſinnter Volkstribun auf die Frage, ob man die Rückkehr deſſelben wolle, von der größtentheils aus Anhängern des Clodius beſtehenden Menge geben ließ [7]. Deswegen wurde beſchloſſen, die Sache des Cicero von einer Centurienverſammlung entſcheiden zu laſſen, und dazu das Volk aus

---

[1] pr. Sext. 41, 89.

[2] de har. resp. 24, 50. ad fam. I, 9, 15. ad Att. IV, 3, 2.

[3] XXXIX, 7.

[4] post red. in sen. 8, 19. 12, 30. ad Quir. 6, 15. Dio Cass. XXXIX, 8. Cic. off. II, 17, 58.

[5] pr. Sext. 59, 127.

[6] pr. Sext. 60, 128. in Pis. 15, 34. pr. domo 32, 85. Plut. Cic. c. 33.

[7] pr. Sext. 59, 126. Dagegen freilich auch zu ſeinen Gunſten publicanorum societatum, scribarum decreta pr. domo 28, 74.

Digitized by Google

ganz Italien zu berufen [1]. Schreiben der Conſuln luden Alle dazu ein, denen an der Wohlfahrt des Staates gelegen ſei [2]. Auf dieſe Weiſe wurde eine Verſammlung zu Stande gebracht, in welcher nicht nur die Zahl der beſſeren Bürger die größere war, ſondern auch ein Conſul den Vorſitz führte, welcher ſelbſt für den eifrigſten Freund des Cicero galt [3]. Ehe jedoch auf dieſe Weiſe die Entſcheidung erfolgte, erklärte L. Cotta, daß er, wenn er während Ciceros Verbannung Cenſor geweſen, den Namen deſſelben in der Liſte der Senatoren nicht übergangen haben würde [4], und der Prätor L. Cäcilius weigerte ſich, diejenigen, welche die Güter des Cicero an ſich gebracht hätten (direptoribus bonorum Ciceronis), die Geltendmachung rechtlicher Anſprüche zu geſtatten [5].

Zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Volke aber ſcheinen beſonders zwei Senatsverſammlungen gedient zu haben, von denen die eine im Tempel des Jupiter auf dem Capitol, die andere in dem von Marius errichteten Tempel der Honos-Virtus am folgenden Tage, beide aber erſt gehalten wurden, nachdem die aus den Municipien Berufenen bereits nach Rom gekommen waren [6]. Von der erſteren [7] führt Cicero an, daß Pompejus in einer ſchriftlich ausgearbeiteten Rede [8] ihn den Retter des Vaterlands genannt und die ganze beſonders zahlreiche Verſammlung einen Einzigen ausgenommen [9] auf ſeiner Seite gehabt habe, was zum immerwährenden Gedächtniß zu Protokoll genommen worden ſei; von der zweiten aber, daß alle die Hemmungen, wodurch Volksverſammlungen geſtört zu werden pflegten, für nichtig und derjenige, der ſolche verſuchen würde, für

---

[1] pr. Sext. 60, 128. post red. ad Quir. 6, 15. pr. domo 28, 73. in Pis. 15, 34. post red. in sen. 9, 24.

[2] Auch Pompejus forderte dazu auf. de har. resp. 22, 46. post red. in sen. 12, 31. pr. domo 12, 30.

[3] pr. Sext. 50, 107. in Pis. 15, 35.

[4] pr. domo 32, 84.

[5] in sen. post red. 9, 22 in jus adeundi potestatem.

[6] pr. Sext. 61, 129.

[7] bei welcher 417 Senatoren zugegen. post red. in sen. 10, 25. 26. Schon 200 aber machten einen senatum sane frequentem. ad Q. fr. II. 1, 1.

[8] de scripto.

[9] post red. in sen. 10, 26. pr. domo 6, 14.

Digitized by Google

einen Feind des Staates gehalten [1], und daß, wenn an fünf Tagen, an denen mit dem Volke verhandelt werden könne, nichts für Cicero geschehen sei, derselbe in alle seine Rechte wieder eingesetzt, zurückkehren sollte [2]. Eine Rede des P. Servilius suchte dabei den immer noch, wie es scheint, schwankenden Consul Metellus durch die Erinnerung an seine großen Vorfahren der Sache, wofür auch diese gekämpft hatten, treu zu erhalten [3].

Die Volksversammlung, in welcher sich hierauf die Sache des Cicero entscheiden sollte, wurde den 4. August des J. 57 von dem Consul Lentulus mit Zustimmung seines Amtsgenossen und unter Mitwirkung fast sämmtlicher obrigkeitlicher Beamten [4] gehalten. Cicero preist die Menge und den Eifer derjenigen, welche daran Theil genommen hätten [5]. Auf den Vortrag des Lentulus folgte eine Rede des Pompejus, welcher von jenem zu sprechen aufgefordert, nicht nur durch Rath sondern auch durch Bitten die Sache des Cicero unterstützte [6]. Auch P. Servilius und L. Gellius sprachen dafür, und der Letztere bemerkte, daß ohne Ciceros Consulat der Staat dem Verderben nicht entgangen sein würde [7]. Nur Clodius wagte dagegen zu reden [8], den Cicero vielleicht auch dieses Mal einen Tyrannen und Zerstörer der Freiheit nennend. Er wurde jedoch nicht gehört und der Vorschlag angenommen [9].

Seinen anfänglichen Vorsatz, auf die Güter des Attikus nach Epirus zu gehen, aufgebend, scheint Cicero bis zum 4.

---

[1] in Pis. 15, 35.

[2] Man wollte zugleich den aus den Municipien Gekommenen danken und sie um fernere Unterstützung der Sache bitten. pr. Sext. 62, 129. post red. in sen. 11, 27.

[3] pr. Sext. 62, 130. 131. post red. in sen. 10, 25.

[4] den Prätor Appius Claudius ausgenommen. in Pis. 15, 35. ad fam. I, 9, 16. ad Att. IV, 1, 4. Daß es übrigens eine Centurienversammlung auf dem Marsfelde war, geht noch besonders aus ad Att. IV, 1, 4. post red. in sen. 10, 26 u. pr. domo 33, 90 hervor.

[5] in Pis. 15, 36. pr. domo 28, 75. ad fam. 1, 9, 16.

[6] Hujus consilia, P. Lentuli sententiam, senatus auctoritatem vos secuti etc. ad Quir. post red. 7, 17. 7, 16. in sen. 11, 29. pr. Sext. 50, 107.

[7] ad Quir. post red. 7, 17. [8] pr. Sext. 51, 109.

[9] ad Quir. post red. 4, 10: At me in patriam ter (tum?) suis decretis Italia cuncta revocavit. in sen. 11, 28. in Pis. 36. ad Att. IV, 1, 4. Decreta municipiorum et coloniarum: in sen. post red. 15, 38.

Digitized by Google

Auguſt, den Tag ſeiner Abreiſe nach Brunduſium, in Dyrrhachium verweilt zu haben. Zwar hatte das Volk ſeine Zurückrufung noch nicht beſchloſſen, allein die Nachrichten ſeiner Freunde ließen ihn nicht länger daran zweifeln. Den 5. Auguſt kam er in Brunduſium an [1]. Es war der Geburtstag ſeiner Tochter Tullia, welche ihn daſelbſt erwartete, und der Stiftungstag der Colonie von Brunduſium [2], und die Einwohner, welche Glück wünſchend zu ihm ſtrömten, feierten mit ihm ein Freudenfeſt. Das Haus des Länius Flaccus, welches das Jahr zuvor dem von ſeinem Schickſale tief Gebeugten eine freundliche Aufnahme gewährt hatte, empfing jetzt den Wiederhergeſtellten [3]. Indeſſen verweilte er nur wenige Tage daſelbſt. Den 8. Auguſt erhielt er durch einen Brief ſeines Bruders die Nachricht, daß das Volk ſeine Herſtellung beſchloſſen habe, worauf er ſeinen Weg nach Rom antrat, auf welchem ihm überall die lauteſten und deutlichſten Aeußerungen der Freude entgegenkamen. Als er an den Thoren von Rom anlangte, erwartete ihn der Senat, und eine große Volksmenge begleitete ihn, während er durch die Stadt auf das Capitol zog und von da in ſeine Wohnung zurückkehrte [4].

XXI. Abſchnitt.

Partheiſtellung nach der Rückkehr des Cicero. Verhandlungen über das Haus deſſelben.

Die Zurückrufung des Cicero war das Werk einer faſt wunderbaren Einigung der Partheien geweſen, welche Clodius durch Anerbietungen, die er den Optimaten machte, vergebens zu

---

[1] ad Att. IV, 1, 4. pr. Sext. 63, 131.

[2] ad Att. l. l. qui casu idem natalis erat et Brundisinae coloniae et tuae vicinae Salutis (näml. des Salustempels ohnweit der Wohnung des Attikus in Rom. S. Manutius).

[3] pr. Sext. 63, 131.

[4] pr. Sext. 63, 131. in Pis. 22, 51 52. post red. in sen. 14, 39. pr. domo 28, 79. Plut. Cic. c. 33. App. B. C. II, 16.

Digitized by Google

ſtören geſucht hatte [1]. Die dem Pompejus ſonſt ſo abgeneigte Adelsparthei hatte dazu eben ſo viel beigetragen als dieſer ſelbſt [2], und die Rückkehr des Cicero ſchien ein Triumph zu ſein, welchen die beſſeren Bürger über die ſchlechteren feierten. Indeſſen war damit kein dauerhafter Friede geſtiftet. Der Haß der Vornehmen gegen den Pompejus und ihre Eiferſucht auf ſein Anſehn erhielt ſich, und es war als erwartete eine jede der Factionen, welche die Herſtellung des Cicero ſich vorgenommen hatten, den Beiſtand deſſelben als Zoll der Dankbarkeit. Auch ſchien der frühere Einfluß des Cicero auf die Senats- und Gerichtsverhandlungen ſich um ſo mächtiger zu erneuern [3], je ehrenvoller ſeine Zurückrufung geweſen war. Selbſt Cäſar ſchien ſich ihm zu nähern [4], und der ſeit längerer Zeit mit ihm zerfallene Craſſus fand für gut, ſich durch die Vermittlung ſeines Sohnes mit ihm auszuſöhnen [5]. Eben dadurch aber ſah ſich Cicero in die Nothwendigkeit geſetzt, ſelbſt wieder Parthei zu nehmen, und die Erfahrungen, welche er gemacht hatte, ſollten ihm dabei den Weg zeigen.

Die Freundſchaft mit Pompejus hatte den Cicero ſchon mehrere Jahre vor ſeiner Verbannung von der Adelsparthei getrennt, und obgleich Pompejus durch die Gleichgültigkeit, mit welcher er die Entfernung des Cicero geſchehen ließ, das Vertrauen deſſelben gänzlich getäuſcht hatte, ſo war doch auch der Eifer der Optimatenhäupter erkaltet, als es ſich darum handelte, den Gewaltthätigkeiten des Clodius Gewalt entgegenzuſetzen. Nicht ſeine Feinde, iſt daher die oft wiederholte Behauptung des Cicero, ſondern ſeine Neider, ſeien die Urheber ſeines Unglücks, und ſo wenig er auch die Schuld des Pompejus übergeht, ſo ſind ſeine Aeußerungen über die Optimaten doch noch bittrer. Die Gefühle der Dankbarkeit, welche ihm ſeine Herſtellung einflößte, verſöhnten ſeinen Groll; er erſchöpfte ſich im Senat in

---

[1] de har. resp. 23, 48. 49.

[2] Usus es, ſchreibt Cicero dem Lentulus ad fam. I, 9, 14, quibusdam nobilissimis hominibus fortioribus in me restituendo quam fuerant fidem in tenendo.

[3] ad Att. IV, 1, 2 splendorem nostrum illum forensem et in senatu auctoritatem et apud viros bonos gratiam magis, quam optaramus, consecuti sumus.

[4] Dio Cass. XXXIX, 10.

[5] Plut. Cic. 33.

Digitized by Google

Dankſagungen; allein Pompejus hatte der Sache nach wohl jedenfalls die weſentlichſten Dienſte geleiſtet, und ohngeachtet ſeiner ſogar etwas [1] hochmüthigen Zurückhaltung im vorhergehenden Jahre, nichts unterlaſſen, was von ihm als Privatmann geſchehen konnte, obwohl es nicht ganz derſelbe Weg war, auf welchem er ſelbſt, und auf welchem die Optimaten die Sache durchzuſetzen ſuchten. Während die Letzteren, wenigſtens wohl zum Theil, den Senat für ermächtigt hielten, die widerrechtlich von Clodius bewirkten Beſchlüſſe für ungültig zu erklären, und darin einen Grund fanden, ſeine Herſtellung ſofort feſtzuſetzen, warnte Pompejus vor einem Schritte, welcher den Cicero zwar aufs Neue mit dem Senat verbunden haben würde, aber dadurch auch einen neuen Partheikampf herbeiführen und die perſönliche Sicherheit des Cicero nicht begründen konnte, und bewirkte, daß die Entſcheidung dem Volke überlaſſen wurde. Dagegen war es, da die Gewaltthätigkeiten des Clodius einen Beſchluß in den Tribuscomitien unmöglich machten, ſein eifrigſtes Beſtreben, eine Centurienverſammlung zu Stande zu bringen, von welcher ein günſtiger Erfolg erwartet werden konnte. Cicero ſelbſt rühmt, wie Pompejus Municipien und Colonien perſönlich beſucht und für ihn zu gewinnen bemüht geweſen, und wie er ſeine Sache im Senat wie vor dem Volke unterſtützt habe. Auch daß ehemalige Feinde des Cicero, wie Metellus Nepos, zum Schweigen gebracht wurden, ſcheint ſein Werk geweſen zu ſein [2]. Wie wenig daher auch Cicero die Worte ſpart, um das Verdienſt der Conſuln, des Milo, des Sertius und ſeiner übrigen Freunde herauszuheben, die Lobeserhebungen, mit denen er des Pompejus gedenkt, übertreffen alles Uebrige, und da trotz aller Lobſpenden doch auch Aeußrungen über Neid und Misgunſt

[1] Nach Plutarch Pomp. 49 dachte Pompejus erſt ernſtlich an die Zurückberufung des Cicero, als ihn Clodius genöthigt hatte, ſich von öffentlichen Angelegenheiten zurückzuziehen. Culleo (Aculeo?), heißt es, habe ihm dann gerathen, die Julia von ſich zu entfernen *καὶ μεταβαλέσθαι πρὸς τὴν σύγκλητον ἀπὸ τῆς Καίσαρος φιλίας*, dies aber verwerfend, habe er ſich hierauf denjenigen, welche die Herſtellung des Cicero betrieben, angeſchloſſen.

[2] Soll doch nach Dio Cass. XXXIX, 6 ſogar Lentulus, der übrigens ſchon als Aedil im J. 63 dem Cicero befreundet geweſen war, zum Theil aus Gefälligkeit gegen den Pompejus des Cicero ſich angenommen haben.

Digitized by Google

nicht ausbleiben, so konnte bereits die Rede, welche Cicero am nächsten Tage nach seiner Rückkehr im Senat hielt, keinen Zweifel mehr über seine Gesinnung übrig lassen. Weit entfernt, sich der Sache des Adels ganz hinzugeben, schien ihm vielmehr die Sorge für seine Selbsterhaltung eine solche Stellung zu gebieten, wobei er dem Groll der Machthaber nicht von Neuem ausgesetzt war [1].

Eine Rede, worin er dem Senat seinen Dank ausgesprochen, wird in den Briefen an den Attikus [2] von ihm selbst erwähnt; ob jedoch unter der bald darauf angeführten eine ähnliche Danksagungsrede an das Volk verstanden werden muß, geht aus dem Zusammenhang der Stelle selbst wenigstens nicht hervor. Vielmehr lag hiernach die Veranlassung in dem Beifall, mit welchem das Volk den vom Cicero zu Gunsten des Pompejus gemachten Vorschlag auf Uebertragung der Aufsicht über das Getraidewesen (praefectura annonae) aufgenommen hatte [3]. Dagegen sagt Dio Cassius (39, 9), daß Cicero nach seiner Rückkehr sowohl im Senat als vor dem Volke mit Bewilligung [4] der Consuln Dankreden gehalten habe.

Zu gleicher Zeit aber benutzte er gern eine Gelegenheit, um seine Dankbarkeit gegen den Pompejus an den Tag zu legen, und sich denselben aufs Neue zu verpflichten. Eine Theurung drückte das Volk, als Cicero nach Rom zurückkehrte, und da die aus allen Theilen von Italien zu seiner Herstellung versammelte Menge mit die Veranlassung dazu gegeben haben mochte, so wurde dies von Clodius benutzt, den Cicero deshalb beim Volke anzuklagen. Erbittert drang hierauf die Menge zuerst in das Theater, sodann auf das Capitol, wo der Senat versammelt war, unter argen Drohungen Abhülfe ihrer Noth verlangend [5]. Als nun in diesen Tagen der Senat sich über die Sache berieth, und außer dem großen Haufen auch bessere Bürger den Wunsch äußerten, es möchte dem Pompejus die Angelegenheit übertragen

---

[1] Wie wenig er sich freilich dabei selbst genügte: ad Att. IV, 6, 2.

[2] IV, 1, 5 postridie in senatu, qui fuit dies Non. Septembr. senatui gratias egimus.

[3] Auch Plutarch Pomp. 49 sagt τῷ σιτικῷ νόμῳ συνηγορῶν.

[4] παρασχόντων αὐτῷ τῶν ὑπάτων.

[5] ad Att. IV, 1, 6. Vgl. Dio Cass. XXXIX, 9.

Digitized by Google

werden, außerdem aber die Menge den Cicero aufforderte, den Senat dahin zu beſtimmen, ſo war dieſer gern bereit, den verlangten Antrag zu machen, obgleich ihm die ſämmtlichen Conſularen nur mit Ausnahme des Afranius und Meſſala ihre Misbilligung dadurch zu erkennen gaben, daß ſie unter dem Vorgeben, ihre Meinung im Senat nicht mit der nöthigen Sicherheit ſagen zu können, die Verſammlung, welche darüber zu entſcheiden hatte, nicht beſuchten [1]. Es wurde ein Senatsbeſchluß gefaßt, wonach mit dem Pompejus wegen Annahme der Sache verhandelt, und dem Volke deshalb ein Vorſchlag gemacht werden ſollte, und der Beifall, mit welchem das Volk denſelben, als er vorgeleſen wurde, aufnahm, veranlaßte den Cicero, obgleich er mit der Art dieſes Beifalls ſich keineswegs einverſtanden erklärt, die vorhin erwähnte Rede an daſſelbe zu halten.

Am nächſten Tage war der Senat zahlreich verſammelt; auch die Conſularen waren ſämmtlich erſchienen, und bewilligten dem Pompejus, was er verlangte. Pompejus forderte 15 Legaten, und ernannte unter dieſen zuerſt den Cicero, indem er hinzufügte, derſelbe werde in Allem ſein anderes Ich ſein. Die Conſuln faßten hierauf den Beſchluß dahin ab, daß Pompejus auf fünf Jahre die Verwaltung des Getraideweſens im ganzen Reiche haben ſollte, der Volkstribun Meſſius aber geſtand ihm außerdem die Verfügung über das ganze Staatsvermögen nebſt einer Flotte, einem Heere und Rechten in den Provinzen zu, welche ſelbſt ausgedehnter als die der Statthalter ſein ſollten. Daß eine ſolche Gewalt auf dieſe Weiſe in die Hände eines Einzigen gelegt werden würde, war Vielen unerwartet [2]. Die Verordnung ſchon wie ſie die Conſuln abgefaßt hatten, mochten Manche misbilligen; wie ſehr alſo die Alles überſchreitenden Befugniſſe, welche Meſſius hinzugefügt hatte. Pompejus ſelbſt that, als begnüge er ſich mit dem Antrag der Conſuln, ſeine Freunde aber ſprachen für den des Meſſius. Die Gegner des Pompejus und an ihrer Spitze Favonius murrten und Cicero

---

[1] pr. domo 4, 8.

[2] Nach Plutarch Pomp. 49 wurde Pompejus dadurch Gebieter über alles Land und Meer, was die Römer beſaßen. *ἐπ' αὐτῷ γὰρ ἐγίνοντο λιμένες, ἐμπόρια, καρπῶν διαθέσεις, ἵνα λόγῳ τὰ τῶν πλειόντων πράγματα, τὰ τῶν γεωργούντων.* Dio Cass. XXXIX, 9.

Digitized by Google

ſelbſt hielt es für das Klügſte zu ſchweigen; denn es lag ihm daran den Adel nicht zu ſehr zu erbittern [1].

Auch Clodius hatte dieſen Ausgang der Sache nicht gewünſcht. Die Verbindung des Cicero mit dem Pompejus war ihm eben ſo ungelegen als den Vornehmen, und brachte ihn dahin, daß er behauptete, der Vorſchlag über die Getraide-Präfectur des Pompejus ſei nicht wegen der Theurung gemacht, ſondern die Theurung ſei herbeigeführt worden, um den Vorſchlag zu machen und ſo den ohnmächtig hinwelkenden Einfluß des Pompejus durch eine neue Würde zu heben, unterdeſſen daß Feinde des Conſuls Lentulus die Sache aus einem Uebereinkommen deſſelben mit dem Pompejus herleiteten [2]. Man ſagte ferner, es ſei die Sache des Senats, welche durch Ciceros Rückkehr aufs Neue habe verſtärkt werden ſollen, von dieſem ſelbſt verrathen worden [3], und die Senatsverſammlung auf dem Capitol [4], wo der Antrag über die Getraidepräfectur des Pompejus zuerſt zur Sprache gekommen ſei, hätte vom Cicero deswegen weil dieſelbe wegen des Andringens der Menge unfrei geweſen [5], überhaupt nicht beſucht werden dürfen [6], man nahm außerdem daran Anſtoß, daß abermals ein außerordentliches Amt beſchloſſen worden [7], und äußerte endlich ſeine Verwunderung, daß Cicero einen Mann auszeichne, von welchem er Preis gegeben worden ſei [8]. Die Rede des Cicero für ſein Haus antwortet ausführlich auf alle dieſe Beſchuldigungen und hebt namentlich hervor, daß die Aufregung der Abhülfe gegen die Theurung verlangenden Menge allein vom Clodius ausgegangen ſei [9], daß, wenn man dieſe Abhülfe von ihm beſonders

---

[1] Die Frage über das Areal ſeines Hauſes ſollte damals von dem Collegium der Pontifices entſchieden werden.

[2] Plutarch. Pomp. 49.

[3] pr. domo 2, 4.

[4] Unmittelbar zuvor hatte Metellus den Senat in den Tempel der Concordia berufen, von hier aber war derſelbe durch die Gewaltthätigkeiten des Clodius genöthigt worden, ſich zurückzuziehen, und auf dem Capitol zuſammenzukommen, wohin die vielleicht unterdeſſen etwas beruhigte Menge ihm nachgedrängt zu ſein ſcheint. pr. domo 5, 11—13.

[5] pr. domo 4, 10.

[6] Ibid. 3, 5.

[7] pr. domo 8, 18.

[8] pr. domo 11, 29.

[9] pr. domo 5, 10.

Digitized by Google

gefordert habe [1], der Grund nur darin gelegen, daß gleich damals als der Senat im Tempel des Jupiter seine Zurückrufung beschlossen habe, der Preis des Getraides gefallen sei [2], daß er erst, nachdem der Aufruhr gestillt worden sei, an der von beiden Consuln berufenen Versammlung des Senats auf dem Capitol Theil genommen [3], daß man ihn hier erwartet habe [4], und daß er dem allgemeinen Verlangen nicht anders habe genügen können, als dadurch daß er die Sache seinem mächtigeren Freunde zugewiesen [5]. Cicero bedurfte übrigens gerade damals besonders des Beistandes der Vornehmen, um die Herstellung seines Hauses in Rom und seiner Landgüter zu erwirken [6].

In den prunkenden Reden, in denen Clodius der Vertreibung des Cicero gedachte, war dieselbe als ein Triumph der wiederhergestellten Freiheit geschildert worden. Der Tyrann, auf dessen Machtwort angesehene Bürger einen schimpflichen und ungerechten Tod erlitten haben sollten, war entfernt, und die Willkühr einer, wie es hieß, volksfeindlichen Parthei mit ihm bestraft worden. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß derjenige, welcher auf diese Weise als Rächer der verletzten Volksrechte aufgetreten zu sein schien, nun auch seinen ganzen Haß gegen den unterdrückten Feind befriedigen zu dürfen meinte. Es war nicht ohne Beispiel, daß die Häuser von Bürgern, welche hochverrätherischer Absichten für schuldig erklärt worden waren, wie des Sp. Mälius, Sp. Cassius, M. Manlius, niedergerissen wurden [7], und die Worte der Rede für das Haus deuten an, daß Clodius, indem er dem Cicero Aehnliches bereitete, sich auf solche Beispiele berufen hatte. Das Haus des Cicero lag auf dem palatinischen Berge an einer besonders ausgezeichneten Stelle der Stadt [8], und grenzte auf der einen

---

[1] Cicero sollte praestare annonam pr. domo 6, 14.

[2] Deswegen nun a me, cujus adventu fore vilitatem boni viri dictitabant, annona flagitabatur. pr. domo 6, 15.

[3] pr. domo 7, 15. [4] Veni exspectatus Ibid. 16.

[5] delegavi amico locupletiori etc. Ibid. Vgl. 10, 27.

[6] Freilich hält ihn dies nicht ab, dem Attikus zu schreiben (IV, 1, 8): Jam quidam, qui nos absentes defenderunt, incipiunt praesentibus occulte irasci, aperte invidere.

[7] pr. domo 38, 101.

[8] pr. domo 37, 100 in conspectu totius urbis. 39, 103.

Digitized by Google

Seite an einen Säulengang (porticus), welchen Q. Catulus von der aus dem cimbrischen Kriege mitgebrachten Beute [1] an einer Stelle, wo früher das nach dem Untergang des M. Fulvius Flaccus (im J. 121) zerstörte Haus desselben gestanden hatte, errichtete, auf der andern an das Haus des römischen Ritters Q. Sejus Postumus, welches wiederum an das des Clodius stieß. Clodius gründete darauf zwei Pläne. Der eine war durch die Besitznahme des Hauses des Cicero und den Ankauf der daranstoßenden Wohnung des Sejus sein eignes Haus ansehnlich zu erweitern, und auf diese Weise einen Säulengang mit Gemächern zu errichten, der sich über einen aus Aestrich gearbeiteten Fußboden von 300 Fuß Länge ausdehnen sollte, so geräumig und stattlich, daß das Ganze zumal bei seiner Lage auf dem palatinischen Berge alle anderen Wohnungen übertreffen mußte [2]. Freilich war ihm dabei anfangs der Widerstand im Wege, welcher ihm von dem Sejus Postumus entgegengesetzt wurde, indem sich dieser beharrlich weigerte, sein Haus zu verkaufen, und dem Clodius erklärte, so lange er lebe, sein Haus nie in dessen Besitz kommen lassen zu wollen [3]. Allein er starb nicht lange nachher, und wie man behauptete, durch Gift, was ihm auf Veranstaltung des Clodius beigebracht sein sollte, und Clodius brachte jetzt das Haus, obschon um einen sehr hohen Preis, an sich [4]. Das Haus des Cicero wurde indessen verkauft, und da es Clodius selbst nicht zu kaufen wagte, auf Anstiften desselben von dem Marser Scato erstanden [5]. Der Sache nach gelangte es übrigens dadurch in den Besitz des Clodius und dieser bediente sich desselben wie seines Eigenthums, indem er, wie es scheint, den beabsichtigten Säulengang auf dem Areal desselben ausbaute [6].

---

[1] pr. domo 38, 102 de manubiis Cimbricis.

[2] In Palatio pulcherrimo prospectu porticum cum conclavibus pavimentatam trecentum pedum concupierat, amplissimum peristylum; cetera ejusmodi, facile ut omnium domos et laxitate et dignitate superaret. pr. domo 44, 116.

[3] Vergebens bedrohte ihn Clodius, ihm sein Haus verbauen zu wollen (luminibus ejus esse obstructurum pr. domo 44, 115).

[4] Ibid. emit domum, licitatoribus defatigatis, prope dimidio carius quam aestimabat. [5] pr. domo 44, 116.

[6] de har. resp. 23, 49. Es erklärt sich daraus, warum pr. domo

Digitized by Google

Wurde jedoch auf dieſe Weiſe die durch ihre Lage, Größe und Schönheit ausgezeichnete Wohnung des Cicero wohl größtentheils zerſtört, ſo ſollte dieſe Zerſtörung zugleich ein immerwährendes Andenken des angeblichen Verdienſtes des Clodius und der Tyrannei des Cicero werden. In der Abſicht nämlich um dadurch zugleich die Wiedererſtattung des ganzen Areals unmöglich zu machen, beſtimmte Clodius etwa den zehnten Theil desſelben nebſt einem Theile der angrenzenden Halle des Catulus, welche demnach niedergeriſſen wurde, zu einer Säulenhalle, einer Ambulatio und einem Altar oder Fanum [1], welches mit einer Bildſäule der Libertas ausgeſtattet dadurch dem öffentlichen Gottesdienſt geweiht werden und den Namen ſeines Urhebers führen ſollte [2]. Hierzu bedurfte es jedoch theils der Einwilligung des Volks, theils der der Pontifices [3]. Ohne eine ausdrückliche Berechtigung durch einen Volksbeſchluß durfte keiner der Letzteren daran denken, die dabei üblichen Weihen zu vollziehen. Nun hatte ſich zwar Clodius den Volksbeſchluß verſchafft [4], allein es ſcheint auf dieſelbe tumultuariſche Weiſe geſchehen zu ſein, in welcher Clodius die meiſten Volksbeſchlüſſe durchſetzte, und ohne daß die herkömmlichen Formen genau beobachtet worden waren. Die Rede für das Haus [5] fordert ihn auf, ein einziges Wort nachzuweiſen, in welchem von der Weihe deſſelben die Rede ſei. Ohne folglich die erforderliche Berechtigung zu haben, hatte Clodius ſich begnügt, den Bruder ſeiner Gattin [6] aus dem Collegium der Pontifices, in welches derſelbe nicht lange zuvor erſt

---

17, 43 das ohnehin als Privilegium gegen einen Bürger unrechtmäßige Geſetz eine Proscriptio genannt wird, nicht anders als habe es darin geheißen Velitis jubeatis, ut M. Tullius in civitate ne sit, bonaque ejus ut mea sint. vgl. über die Zerſtörung des Hauſes des Cicero: pr. Sext. 24, 54. in Pis. 22, 52. pr. domo 24, 62. 40, 105. 58, 146.

[1] Tunstall. p. 85 u. 86.

[2] pr. domo 53, 137. de har. resp. 27, 58.

[3] pr. domo 53, 136.

[4] pr. domo 40, 106 Tuleram, inquit, ut mihi liceret (sc. consecrare).

[5] 50, 128 vgl 49, 127. Daher die Pontifices ſpäter beſchließen (ad Att. IV, 2, 3): Si neque populi jussu neque plebis scito is, qui se dedicasse diceret, nominatim ei rei praefectus esset etc. vgl. pr. domo 53, 136.

[6] pr. domo 45, 117. 118.

Digitized by Google

aufgenommen worden war, zuzuziehen, während die Weihe vollzogen wurde [1].

Konnten aber aus dieſem Verfahren Zweifel an der Gültigkeit der Weihe hergeleitet werden, ſo mochte zugleich das Freiheitsbild, welches an der geweihten Stelle aufgeſtellt worden war, gerechten Anſtoß erregen [2]. Das Bild einer Buhlerin zu Tanagra in Böotien, auf deren Grabmahl es geſtanden hatte, ſollte es vom Appius Claudius, dem Bruder des Clodius, zur Verherrlichung der Spiele, welche er als Aedil zu Rom zu halten hatte, mit vielen anderen Kunſtwerken aus Griechenland dahin gebracht, und hierauf dem Clodius, um eine Freiheitsgöttin daraus zu machen, überliefert worden ſein.

Die Furcht, etwas anzutaſten, was als Eigenthum der Gottheit erſchien, ſcheint bereits im vorhergehenden Jahre diejenigen, welche die von Cicero in den Briefen an den Attikus erwähnten Vorſchläge zu ſeiner Zurückrufung entwarfen, abgehalten zu haben, die Herſtellung ſeines Hauſes zu erwähnen, obgleich dem Cicero hieran bei Weitem das Meiſte gelegen war. Dagegen war der Rede über die Ausſprüche der Haruſpices [3] zufolge durch den von den Comitien der Centurien über die Wiederherſtellung des Cicero gefaßten Beſchluß auch das Haus deſſelben zurückgegeben [4], ſpäter auf den Vorſchlag des M. Bibulus [5], um jedes Bedenken deswegen aus dem Wege zu räumen, die Sache zur Entſcheidung an das Prieſtercollegium gewieſen worden [6].

Die Verlegenheit, in welcher ſich Cicero befand, als er nach ſeiner Rückkehr die Ueberreſte ſeines Vermögens ſammelte, und in Ordnung zu bringen ſuchte, war nicht gering, und er ſchreibt dem Attikus, daß er dazu noch mehr des Raths als der Mittel ſeines Freundes bedürfe [7]. Zu der Zeit aber, als dem

---

[1] Hanc tu dedicationem appellas? pr. domo 45, 118. vgl. 46, 121. 48, 125. Freilich religionis explanatio vel ab uno pontifice perito recte fieri potest. de har. resp. 7, 13. 14, 32.

[2] pr. domo 41, 108. 42, 110. 111. 43, 112. [3] 6, 11.

[4] eodem jure esse jussit quo fuisset. ibid.

[5] pr. domo 26, 69. [6] de har. resp. 6, 12. vgl. 7, 13.

[7] ad Att. IV, 1, 3. In re autem familiari, quae, quemadmodum fracta, dissipata, direpta sit, non ignoras, valde laboramus tuarumque non tam facultatum, quas ego nostras esse judico, quam consiliorum ad colligendas et constituendas reliquias nostras indigemus. vgl. IV, 1, 8 u. 2, 1.

Digitized by Google

Pompejus die Verwaltung des Getraideweſens übertragen wurde, hatten die Prieſter den von ihnen verlangten Beſcheid noch nicht gegeben. Würden die religiöſen Bedenken gehoben, ſchreibt er daher weiter, ſo werde er einen vortrefflichen Platz haben, und Senat und Conſuln würden für die Auszahlung einer angemeſſenen Entſchädigungsſumme ſorgen, außerdem würde wenigſtens die von dem Clodius errichtete Halle niedergeriſſen werden, und die Herſtellung ſeines Hauſes da, wo dieſelbe geſtanden habe, erfolgen [1]. Von dem ferneren Verlauf der Sache berichtet ſodann der folgende Brief [2], es ſei ſeit jenem erſten Schreiben zu einem heftigen Kampfe um ſein Haus gekommen. Den 30. September habe er vor den Pontifices geſprochen, und die Sache mit Genauigkeit verhandelt. Die Größe ſeines Schmerzes aber ſcheine ſeinen Worten einen beſonderen Nachdruck verliehen zu haben. Cicero hatte in dieſer Rede dem Clodius geantwortet, welcher nicht wenig auf die Abneigung gerechnet zu haben ſcheint, die ſich Cicero von Seiten der Parthei, aus welcher das Prieſtercollegium zuſammengeſetzt war, durch die letzten dem Pompejus geſpendeten Ehren zugezogen hatte. Der Inhalt der vorhandenen Rede ſtimmt damit in ſo fern überein, als Cicero mit einer ausführlichen Rechtfertigung gegen dieſe Beſchuldigung beginnt, die Antwort aber war mit vorſichtiger Würde abgefaßt, und es hieß darin, wenn derjenige, welcher die Weihe vollzogen zu haben behaupte, weder vom Volke noch von der Plebs hierzu namentlich eingeſetzt worden ſei, ſo ſcheine dieſer Theil des Platzes dem Cicero ohne ein Bedenken zurückgegeben werden zu können [3]. Die 20 Beiſitzer des Prieſtercollegiums waren darüber einverſtanden [4], und man zweifelte ſo wenig, daß das Haus dadurch dem Cicero zugeſprochen worden ſei, daß Alle ihm deshalb Glück wünſchten.

---

[1] ad Att. IV, 1, 7 Qui si sustulerint religionem, aream praeclaram habebimus, superficiem consules ex senatusconsulto aestimabunt; sin aliter, demolientur (nämlich. Clodii porticum); suo nomine locabunt (nämlich. domum nostram restituendam); rem totam aestimabunt.

[2] ad Att. IV, 2, 2. [3] Ibid. IV, 2, 3.

[4] de har. resp. 6, 12. Eine Schwierigkeit macht freilich hier causa — duobus locis dicta, wobei Ferratius an einen in Zeit vor der Rückkehr des Cicero gehörigen Termin, Garatoni an die von Quintilian X, 1, 23 erwähnte Rede des M. Calidius de domo Ciceronis denkt.

Digitized by Google

Weit entfernt jedoch, ſich durch den Ausſpruch der Pontifices entmuthigen zu laſſen, verſuchte ihn Clodius vielmehr zu ſeinem Vortheil zu deuten, und erklärte dem noch an demſelben Tage verſammelten Volke, vor welchem ihm ſein Bruder App. Claudius das Wort zu nehmen geſtattete, wie die Pontifices nur zu ſeinen Gunſten entſchieden hätten, Cicero aber gleichwohl ſich mit Gewalt in Beſitz zu ſetzen ſtrebe, die Ermahnung hinzufügend, ihm und dem Appius zu folgen und die Freiheit zu vertheidigen. Der Eindruck, welchen ſeine Rede machte, war verſchieden. Einige bewunderten, Andere verlachten ihn; Cicero aber beſchloß abzuwarten, bis die Conſuln die Herſtellung der Halle des Catulus verdungen haben würden [1].

Schon am folgenden Tage (den 1. October) verſammelte ſich der Senat, um über die Angelegenheit zu entſcheiden [2]. Die Mitglieder deſſelben hatten ſich zahlreich eingefunden, und unter ihnen waren die ſämmtlichen Pontifices. Marcellinus, der eine der für das nächſte Jahr gewählten Conſuln, welcher zuerſt um ſeine Meinung befragt worden war, verlangte vor Allen von den Pontifices eine Erklärung, waran ſich dieſelben bei ihrer Entſcheidung gehalten hätten [3]. M. Lucullus gab hierauf im Namen ſeiner Amtsgenoſſen die Antwort, daß das Prieſtercollegium nur über das religiöſe Bedenken zu entſcheiden gehabt und nur darüber wirklich entſchieden habe; was von dem Geſetze des Clodius zu halten ſei, habe der Senat zu beſtimmen, hierüber alſo würden die Pontifices ſelbſt auch nur als Senatoren urtheilen. Jeder von ihnen erklärte ſich ſodann, um ſeine Meinung befragt, für Cicero [4]. Clodius aber, welcher den Tag mit Reden hinzubringen und auf dieſe Weiſe einen Beſchluß zu verhindern beabſichtigte, wurde, nachdem er faſt drei Stunden geſprochen hatte, durch das Murren und Toben der Uebrigen endlich genöthigt zu ſchweigen, worauf alle Anderen der Meinung des Marcellinus beiſtimmten. Dem hiernach zu faſſenden Beſchluß widerſetzte ſich zwar der Tribun Serranus; als aber beide Conſuln den Senat aufforderten, ſich über den Einſpruch deſſel-

[1] ad Att. IV, 2, 3. 4. [2] de har. resp. 7, 13.

[3] quid essent in decernendo secuti. ad Att. IV, 2, 4.

[4] Das Urtheil fiel dahin aus, das Haus des Cicero judicio pontificum religione liberatam videri. de har. resp. 7, 13.

Digitized by Google

ben auszuſprechen, und hierauf mit großem Nachdruck erklärt wurde, es ſei der Wille des Senats, daß dem Cicero ſein Haus zurückgegeben, und daß für die Herſtellung der Halle des Catulus geſorgt, dieſer Beſchluß aber von allen obrigkeitlichen Beamten vertheidigt würde, endlich daß dagegen vorkommende Gewaltthätigkeiten demjenigen beigemeſſen werden ſollten, welcher den Einſpruch erhoben habe, gerieth Serranus in Furcht, und begnügte ſich, da ſein Schwiegervater Cn. Oppius [1], wie er bereits am 1. Januar gethan, ſich ihm zu Füßen warf, und ihn durch Bitten zu erweichen ſuchte, eine Nacht Bedenkzeit zu verlangen. Auch dieſes, — man erinnerte ſich des 1. Januars, — wurde ihm verweigert und erſt auf Ciceros Fürſprache zugeſtanden. Auf dieſe Weiſe erfolgte der Senatsbeſchluß, deſſen es zur Herſtellung des Hauſes des Cicero bedurfte, erſt am folgenden Tage. Die Conſuln verdungen jetzt die Herſtellung der Halle des Catulus, während zugleich die Einreiſſung der von dem Clodius auf dem Areal des Cicero errichteten erfolgte. Mit Zuziehung anderer Rathgeber [2] beſtimmten ſie hierauf den dem Cicero zu zahlenden Schadenerſatz für das Haus auf 2 Millionen Seſtertien, für das tusculaniſche Landgut auf 400000, für das formianiſche auf 250000 Seſtertien. Dieſe Abſchätzung ſchien Vielen, und zwar namentlich die der Villen, etwas karg, — und ſo urtheilten nicht blos die beſſeren Bürger, ſondern auch mehrere aus der Menge, — von den Vornehmen aber waren Manche der Meinung, Cicero habe ſein Haus nicht wieder aufbauen ſondern verkaufen ſollen [3], mochten ihm auch wenig den Beſitz des Tusculanums mitten unter den Villen der älteſten und berühmteſten Familien gönnen; man berief ſich jedoch darauf, daß Cicero ſelbſt keine höheren Anſprüche gemacht habe [4]. Um ſo weniger aber mochte ſich dieſer die Annahme der ihm vom

---

[1] Cornicinus ad Att. IV, 2, 4. Vgl Manut.

[2] de consilii sententia IV, 2, 5.

[3] ad Att. IV, 5, 2 qui villam me moleste ferunt habere, quae Catuli fuerat — qui domum negant oportuisse me aedificare, vendere ajunt oportuisse.

[4] Cicero ſagt indeſſen ad Att. IV, 2, 5: Verum iidem, mi T. Pomponi, iidem, inquam, illi, quos ne tu quidem ignoras, qui mihi pinnas inciderant, nolunt easdem renasci. Sed, ut spero, jam renascuntur. vgl. 2, 6 u. 7. ad fam. I, 9, 5. 15.

Digitized by Google

Pompejus angebotenen Legatenſtelle zum Vorwurf machen, zumal da ihm dabei frei geſtellt war, ſich entweder bei den nächſten Cenſorwahlen um die Cenſur zu bewerben, oder eine legatio votiva zu übernehmen, welche ihm Gelegenheit verſchaffte, zu Anfang des nächſten Sommers die Stadt zu verlaſſen, nachdem er bis dahin ſeine Zeit unter den Augen ſeiner Mitbürger hingebracht habe [1].

Unterdeſſen wurde an dem Bau ſeines Hauſes und an der Herſtellung der formianiſchen Villa eifrig gearbeitet; da jedoch die von dem Staate bewilligte Entſchädigung [2] unzureichend war, nicht ohne große Geldverlegenheiten. Die Gefälligkeit ſeiner Freunde war ſchon zu ſehr angegriffen [3] und Cicero ſchreibt ſogar dem Attikus, daß er das Tusculanum zum Verkauf ausgeboten habe [4]. Auch waren noch mehrere Senatsbeſchlüſſe erforderlich, um ihn in dem Beſitz ſeines Hauſes zu ſichern [5]. Den obrigkeitlichen Beamten wurde zur Pflicht gemacht, jede Gewaltthätigkeit zu verhindern, welche der Erbauung deſſelben in den Weg gelegt werden möchte, und als dies gleichwohl verſucht worden war, ſo wurde der Beſchluß gefaßt, die Thäter nach den Geſetzen zur Strafe zu ziehen. Eben ſo wurde ſpäter auf Veranlaſſung der Conſuln Marcellinus und Philippus beſchloſſen, denjenigen als einen Feind des Staates zu betrachten, welcher ſich an dem Hauſe des Cicero vergangen haben würde [6].

Der den 24. November des J. 58 geſchriebene Brief an den Attikus [7] berichtet hiernach über die Vorfälle, welche ſich im Laufe dieſes Monats zugetragen hatten, und es ergiebt ſich daraus, daß der in der Rede von den Ausſprüchen der Haruſpices erwähnte erſte Verſuch des Clodius, den Wiederaufbau der Wohnung des Cicero zu hindern, an dem 3. November gemacht

---

[1] ad Att. IV, 2, 6.

[2] Sonſt vom Cicero rühmend erwähnt in Pis. 22, 52 und daſ. Asconius. de har. resp. 7, 15. 8, 16.

[3] ad Att. IV, 2, 7 Amicorum benignitas exhausta est in ea re, quae nihil habuit praeter dedecus. IV, 3, 6 re familiari comminuti sumus. Quinti fratris tamen liberalitati pro facultatibus nostris, — ne omnino exhaustus essem, illo recusante — subsidiis amicorum respondemus.

[4] Tusculanum proscripsi IV, 2, 7. Statt suburbano non facile careo ſcheint suburbano nunc facile careo geſchrieben werden zu müſſen.

[5] de har. resp. 7, 15. [6] Ibid. 8, 15. [7] IV, 3, 5.

Digitized by Google

wurde. Bewaffnete Mannſchaft verjagte an dieſem Tage die Werkleute von der Bauſtätte, zerſtörte die Halle des Catulus, welche den Willen des Senats gemäß von den Conſuln verdungen und faſt bis zum Dache wiederhergeſtellt worden war, und ſetzte das nahe gelegene Haus des Q. Cicero, nachdem es mit den Steinen, welche man auf der Bauſtätte gefunden hatte, beſchädigt worden war, in Flammen. Alles dies geſchah unter den Augen des Volkes, erregte aber nur Jammer und Unwillen, während Clodius, durch den Erfolg in ſeinen Anſchlägen beſtärkt, neue Anhänger unter den Sclaven ſuchte, die er durch die Hoffnung der Freiheit anlockte, obwohl mehrere ſeiner älteren Anhänger jetzt ſelbſt bedenklich wurden [1]. Ueberzeugt nach dem bereits Vorgefallenen ſeine Sache nicht viel verſchlimmern zu können, trug er ſogar einige Tage ſpäter (den 11. November) kein Bedenken, den Cicero perſönlich anzugreifen, als derſelbe auf der Via Sacra ſeines Weges zog. Kaum war Cicero im Stande, ſich vor dem Geſchrei, den Steinwürfen und den Waffen der Genoſſen des Clodius in ein Haus zu retten, von welchem es ſeinen Begleitern gelang, die Anhänger des Clodius abzuwehren. Clodius ſelbſt hätte, wie Cicero hinzufügt, dabei getödtet werden können; Cicero aber ſcheute gewaltſame Mittel [2], obwohl Vergehungen, wie ſie Clodius beging, nicht ſowohl ein Gericht als ſofortige ſcharfe Ahndung zu fordern ſchienen. Unterdeſſen ſuchte Clodius am nächſten Tage (den 12. November) auch das Haus des Milo zu erſtürmen und in Brand zu ſtecken. Am hellen Mittag [3] führte er dazu eine Anzahl Leute mit Schilden, gezogenen Schwerdtern und angezündeten Fackeln herbei. Er ſelbſt hatte ſich das Haus des P. Sulla zum Ausgangspunct für dieſen Angriff auserſehen. Aus dem Hauſe des Milo [4] aber führte auch Q. Flaccus dem Clodius Bewaffnete entgegen, wel-

---

[1] ad Att. IV, 3, 2 Post has ruinas, incendia, rapinas, desertus a suis, vix jam Decimum designatorem, vix Gellium retinet; servorum consiliis utitur. Anhänger des Clodius ſonſt erwähnt: pr. domo 9, 21. 33, 89. 52, 112. de har. resp. 27, 59.

[2] ad Att. IV, 3, 3 diaeta curari incipio; chirurgiae taedet.

[3] palam hora decima.

[4] ex Anniana Milonis domo, wozu Manutius: quae prius C. Annii fuerat, a quo adoptatus Milo, qui, ex Papia familia, et nomen simul et hereditatem accepit, quum ex ejus filia natus esset.

Digitized by Google

cher, nachdem mehrere der Seinigen gefallen waren, im Innern der Wohnung des Sulla eine Zuflucht ſuchen mußte.

Auch ſolche Vorgänge jedoch konnten nicht geahndet werden, wie es Cicero und ſeine Freunde wünſchen mußten. Zwar war den 14. November der Senat verſammelt, und Clodius wagte nicht, daſelbſt zu erſcheinen; auch lobt Cicero das treffliche Benehmen des Marcellinus und den Eifer Anderer; der Conſul Metellus aber ſuchte, unterſtützt von dem Prätor App. Claudius, durch langes Reden einen Beſchluß zu hintertreiben [1]. Sogar Hortenſius ſcheint, wie Cicero dem Attikus zu verſtehen giebt, den Freunden des Clodius geholfen zu haben. Trotz der Drohungen, welche Clodius ausgeſtoßen hatte für den Fall daß ſeine Wahl zum Aedil wegen der gegen ihn beabſichtigten Unterſuchungen verzögert werden ſollte, ſchlug dagegen Marcellinus, welcher ſeine Meinung ſchriftlich aufgeſetzt hatte, vor, die in der Angelegenheit des Cicero vom Clodius verſuchten Gewaltthätigkeiten noch vor den Comitien zur Klage zu bringen [2], Sextius aber, der ſich am heftigſten unter den Freunden des Cicero äußerte, erklärte, die Comitien an jedem Tage, an welchem ſie gehalten werden ſollten, durch Himmelsbeobachtung und Obnuntiation hindern zu wollen [3].

Wie folglich Clodius durch ſeine Ernennung zum Aedilis jeder Anklage zu entgehen hoffte, eben ſo waren ſeine Gegner darauf bedacht, derſelben Hinderniſſe in den Weg zu legen. Daher die, wie Cicero ſagt, aufrühreriſchen Reden, welche Metellus, die verwegenen, welche Appius, und die raſenden, welche Clodius, alle mit bitteren Beſchwerden über ihre Gegner, an das Volk hielten [4]. Auch war Metellus entſchloſſen, die Comitien zu halten, und würde ſie gehalten haben, hätte nicht Milo an den Tagen, an welchen dies geſchehen konnte, das Marsfeld mit Bewaffneten beſetzt, und den Conſul durch Obnuntiation gehindert. Es geſchah dies namentlich den 20., 21.

---

[1] calumnia dicendi tempus exemit.

[2] ut — judicio complecteretur eaque omnia comitiis anteferret IV, 3, 3.

[3] Daß auch die magistratus minores das Recht de coelo servandi hatte, beweiſt Manutius.

[4] ad Att. IV, 3, 4.

Digitized by Google

und 24. November, und man glaubte ſo wenig an die Möglichkeit der Wahlen, daß Marcellus einer der Bewerber und Nachbar des Cicero, ſich dadurch nicht im Schlafe ſtören ließ, und Cicero der Meinung iſt, daß Clodius vom Milo angeklagt werden würde, wofern er nicht früher von ihm getödet worden ſei [1].

Indeſſen geſchah weder das Eine noch das Andere. Die Comitien wurden von den Feinden, die Einleitung einer gerichtlichen Klage von den Freunden des Clodius verhindert, und zu den Erſteren gehörte nicht nur Cicero und diejenigen, welche ſich ſeiner gegen die Gewaltthätigkeiten des Clodius annehmen zu müſſen glaubten, ſondern auch Pompejus und deſſen Anhänger, zu den Letzteren aber der Conſul Metellus und ein Theil der Vornehmen, welche aus Eiferſucht auf Cicero und Haß gegen Pompejus den Clodius, wenn auch verſtohlen begünſtigten [2]. Bei dieſer Stellung der Partheien aber glaubte man zugleich neue Verſuche, die Verordnungen des Cäſar anzufechten, machen zu dürfen. Nicht lange nachdem die neuen Volkstribunen, unter denen P. Rutilius Lupus, C. Porcius Cato, C. Caninius, L. Racilius, Cn. Plancius, A. Plautius, L. Antiſtius Verus und Caſſius erwähnt werden [3], ihr Amt angetreten hatten, jedoch vor den am 16. December [4] beginnenden Saturnalien wurde eine von gegen 200 Mitgliedern beſuchte Senatsverſammlung gehalten, in welcher der Tribun P. Rutilius Lupus einem früher ſchon geäußerten Plane zufolge unter geſpannter Erwartung der Anweſenden die campaniſche Ackervertheilung von Neuem zur Sprache brachte. Der ſorgfältig ausgearbeitete Vortrag wurde, obſchon es nicht an Ausfällen auf Cäſar und an Beſchwerden über den ebenfalls abweſenden Pompejus fehlte [5], mit großem Stillſchweigen angehört, auch erklärte Rutilius, die Senatoren nicht durch

---

[1] ad Att. IV, 3, 4 u. 5.

[2] ad Q. fr. II, 3, 4. ad fam. I, 9, 7.

[3] ad Q. fr. II, 1. ad fam. I, 1 u. 2. Dio Cass. XXXIX, 15. 16.

[4] sub dies festos, alſo zwiſchen dem 10. und 16. December. Macrob. Saturn. lib. I, c. 10 init. Sueton. Calig. c. 6. Martial. VII, 27.

[5] ad Q. fr. II, 1, 1 Fuerunt nonnulli aculei in C. Caesarem, contumeliae in Gellium, expostulationes cum absente Pompejo. Zuvor heißt es auch: Nihil ex nostris actionibus praetermisit. Rutil. Lupus iſt ſpäter ganz für Pompejus. Sollte der Senat durch ſeine Rede nur auf die Probe geſtellt werden?

Digitized by Google

Fragen in Verlegenheit ſetzen zu wollen, fügte jedoch zugleich hinzu, daß er aus dem Schweigen der Senatoren ihre Geſinnung zu erkennen glaube [1]. Indeſſen entgegnete Marcellinus dem Redner, was von den Senatoren gegenwärtig entweder gebilligt oder gemisbilligt werde, möge derſelbe aus ihrem Schweigen nicht entnehmen. Daß er ſelbſt ſchweige, — und er glaube dies auch von den Uebrigen ſagen zu dürfen, — habe ſeinen Grund darin, daß er es für unpaſſend halte, in Abweſenheit des Pompejus die campaniſche Ackervertheilung zu beſprechen. Durch dieſe Bemerkung wurde die Angelegenheit vorläufig beſeitigt. Der Tribun erklärte, den Senat nicht länger damit aufhalten zu wollen.

Zeigte ſich jedoch Marcellinus in dieſer Angelegenheit einer beſtimmten Entſchließung abgeneigt, ſo unterſtützte er dagegen deſto nachdrücklicher die Forderung, welche der Volkstribun Racilius in derſelben Senatsverſammlnng wegen der gerichtlichen Verfolgung der clodianiſchen Gewaltthätigkeiten machte. Zuerſt von ihm um ſeine Meinung befragt, klagte er laut über die vom Clodius angeſtifteten Unruhen, und gab als ſeine Meinung ab, er wolle durch den Prätor urbanus die Richter ſelbſt durch das Loos beſtimmen laſſen [2], die Comitien aber ſollten erſt, wenn dies geſchehen ſei, gehalten, Verhinderung der Gerichte aber als ein Vergehen gegen den Staat betrachtet werden. Seine Meinung wurde von Vielen gut geheißen, fand aber Gegner an den Tribunen C. Cato und Caſſius, welche, obwohl unter lauten Aeußerungen der Misbilligung [3] die Comitien früher als die Gerichte gehalten wiſſen wollten. Indeſſen erklärte ſich auch L. Marcius Philippus, der andere der deſignirten Conſuln, für den Marcellinus, und nicht weniger Cicero, der mit Ausführlichkeit und unter dem Beifallsmurmeln der Verſammlung über die Gewaltthaten des Clodius, Beſchuldigungen auf Beſchuldigungen häufend, und auf eine nicht unberedte Weiſe von dem Tribun Antiſtius unterſtützt, ſich ausließ. Nur dadurch wurde ein dem

---

[1] Ex superiorum temporum conviciis et ex praesenti silentio, quid senatus sentiret, se intelligere dixit. In illo coepit dimittere. ad Q. fr. I. 1.

[2] ut ipse judices per praetorem urbanum sortiretur. ad Q. fr. II, 1, 2.

[3] maxima acclamatione senatus. ibid.

Digitized by Google

Clodius ungünſtiger Beſchluß verhindert[1], daß dieſer die Zeit mit Reden hinbrachte und das Geſchrei und die Drohungen der Anhänger des Clodius, welche die Curie umringt hatten, die Senatoren nöthigten auseinanderzugehen.

Uebrigens ſcheinen damit die Verhandlungen des Jahres 57 beendigt geweſen zu ſein. Cicero ſelbſt bemerkt am Schluſſe des Briefes, in welchem er dieſelben ſeinem damals in Sardinien verweilenden Bruder mittheilt, das Uebrige werde, wie er meine, auf den Monat Januar verſchoben werden, und rechnet, da es ſich bei der Verfolgung des Clodius vor Allen um ſeine perſönliche Sicherheit handelte, auf die Unterſtützung des Volkstribunen Racilius, Antiſtius und Plancius. Indeſſen war es außer dem Straßenunfug des Clodius noch eine andere Angelegenheit, welche um dieſelbe Zeit die Gemüther aufregte, und der Eintracht der Beſſergeſinnten um ſo verderblicher war, da der Ehrgeiz des Pompejus dabei den Anſprüchen des bisher mit ihm zur Herſtellung des Cicero verbundenen Lentulus entgegentrat, und auf dieſe Weiſe auch den Cicero in die Verlegenheit brachte, den Einen gegen den Andern zu unterſtützen.

XXII. Abſchnitt.

Verhandlungen über die Wiedereinſetzung des Königs Ptolemäus Auletes von Aegypten.

Ptolemäus Dionyſius, wegen ſeiner Liebe zum Flötenſpiel Auletes genannt, der Sohn des Ptolemäus Soter II., war beim Tode ſeines Vaters im J. 82 noch ein Kind, und gelangte daher nicht ſogleich zur Regierung, welche ſtatt ſeiner vielmehr von

[1] Ibatur in eam sententiam. Tum Clodius rogatus diem dicendo eximere coepit. Furebat a Racilio se contumaciter urbaneque vexatum. Deinde ejus operae repente e Graecostasi (dem Standort der fremden Geſandten) et gradibus clamorem satis magnum sustulerunt, opinor in Q. Sextilium et amicos Milonis incitatae. Eo metu injecto, repente magna querimonia omnium discessimus.

Digitized by Google

ſeiner älteren Schweſter Kleopatra übernommen wurde. Zu derſelben Zeit aber war Ptolemäus Alexander, der Sohn eines früheren gleichnamigen Königs der Aegyptier, welcher in Kos aufgewachſen, hierauf eine Zeitlang in der Gefangenſchaft des Mithridates geweſen und ſpäter daraus entflohen war, bemüht, ſich durch Sulla's Gunſt in den Beſitz der Herrſchaft in Aegypten zu ſetzen, und es gelang ihm ſeinen Zweck zu erreichen, da ihm die Abneigung des Volks gegen die Weiberregierung nicht weniger als das Anſehn des Sulla zu Hülfe kam. Schon 19 Tage nach ſeiner Erhebung entſtand jedoch ein Aufruhr in Alexandrien, durch welchen er vertrieben wurde [1], dem Ptolemäus Auletes aber die Regierung übertragen zu ſein ſcheint.

Der Senat hatte den Ptolemäus Alexander einen Freund und Verbündeten des römiſchen Volkes genannt, und die Vertreibung deſſelben würde vielleicht hart geahndet worden ſein, wäre nicht die Aufmerkſamkeit der römiſchen Großen nach anderen Seiten hingelenkt worden. Indeſſen gründete Cäſar als Aedil im J. 65 darauf den Plan, ſich durch einen Volksbeſchluß die Zurückführung des vertriebenen Fürſten übertragen zu laſſen. Zwar wurde ihm die Sache durch den Widerſtand der Optimaten vereitelt, Ptolemäus Alexander aber, der ſich nach ſeiner Vertreibung in Tyrus aufhielt, galt fortwährend als rechtmäßiger König von Aegypten, und das Teſtament, welches er bei ſeinem Tode hinterließ, ſchien ſogar den Römern, welche er zu Erben eingeſetzt hatte, ein Anrecht an die Beſitznahme deſſelben zu verleihen. Indeſſen fehlte es auch nicht an Solchen, welche nicht nur die Gültigkeit dieſer Anſprüche ſondern ſelbſt das Vorhandenſein des Teſtaments in Zweifel zogen, und den Schein wenigſtens vermieden wünſchten, als werde nach fremdem Beſitz zu begierig getrachtet. Obgleich daher bereits vor Ciceros Con-

[1] Appian (B. C. I, 102) ſagt, er ſei getödet worden, allein damit ſind die ſpäteren Angaben von dem Ptolemäus Alexander zu Tyrus in Widerſpruch, wenn man nicht mit Flathe (Geſch. von Macedonien Th. II, S. 689) dieſen für einen anderen hält, was durch die Worte Suetons (Caes. c. 11) widerlegt zu werden ſcheint: Conciliato populi favore tentavit per partem tribunorum, ut sibi Aegyptus provincia plebiscito daretur, nactus extraordinarii imperii occasionem, quod Alexandrini regem suum, socium atque amicum a senatu appellatum, expulerunt, resque vulgo improbabatur. Vgl. in Rull. II, 17, 44.

Digitized by Google

sulat der Senat zur Besitznahme der Hinterlassenschaft des verstorbenen Königs Abgeordnete nach Tyrus geschickt hatte, und gewichtige Stimmen die Gültigkeit des Testaments bestätigten, so waren dagegen Andere, welche dagegen sprachen, und Cicero eifert in der ersten im Senat gehaltenen Rede über das Ackergesetz des Rullus nicht ohne Grund gegen den Misbrauch [1], welcher von den dadurch vorgeschlagenen Decemvirn damit getrieben werden könne, es möchten diese nun für oder gegen den regierenden König in Alexandrien entscheiden [2].

Der Vorschlag des Rullus wurde vereitelt; aber die Gefahr, welche ununterbrochen über dem Haupte des Königs schwebte, war dadurch um so weniger abgewandt, da die persönliche Würdigkeit desselben eben so sehr wie die Rechtmäßigkeit seiner Geburt bezweifelt wurde. Unter solchen Umständen glaubte Ptolemäus Auletes seine Anerkennung als König von Aegypten um keinen Preis zu theuer von den Römern erkaufen zu können. Um die Gunst des Pompejus hatte er schon früher geworben, indem er ihm 8000 Reiter nach Syrien zu Hülfe schickte; seine Verlegenheit aber erneuerte sich, als Cäsar Consul geworden war, und er glaubte die Summe von 6000 Talenten, welche er ihm und den übrigen Machthabern zu opfern hatte, nicht verweigern zu dürfen, um dafür den Titel eines Freundes und Bundsgenossen der Römer zu erhalten [3]. Die Bedrückungen aber, zu denen er sich genöthigt sah, um das Geld von seinen Unterthanen beizutreiben, machten ihn verhaßt, und noch mehr, scheint es, die Gleichgültigkeit, mit welcher er die Einziehung von Cypern geschehen ließ, welches die Römer ohne alle berechtigende Veranlassung einem nahen Verwandten plötzlich entrissen. In Angst wegen seines Schicksals (denn auch das Söldnerheer, womit sich früher Könige seines Hauses Gehorsam erzwungen hatten, fehlte ihm), entfloh er 2 Jahre nachdem er die Anerkennung der Römer erhalten hatte, aus Aegypten, und begab sich nach Rom, indem er bei denjenigen Schutz suchte, deren Freundschaft er mit dem Hasse der Seinigen erkauft hatte.

[1] in Rull. I, 1 heißt es, die Decemvirn würden sagen, regis Alexandri testamento regnum illud populi Romani esse factum.

[2] in Rull. II, c. 16.

[3] Cic. ad Att. II, 16, 2. Sueton. Caes. 54. Caes. B. C. III, 107. Cic. pr. Rab. Post. 3, 6.

Digitized by Google

Genaueres über die Beweggründe seiner Entfernung ist nicht bekannt [1]. Zwar theilt Plutarch [2] eine Nachricht des Redekünstlers und Geschichtschreibers Timagenes mit, welcher, ein Zeitgenosse dieser Begebenheiten, anfangs in Alexandrien, später in Rom lebte und die Gunst mehrerer Großen daselbst, zuletzt auch eine Zeitlang die des Augustus genoß, nach welcher Theophanes, — kaum wohl ein Anderer als der Vertraute des Pompejus aus Mytilene, — in Einverständniß mit dem Pompejus den durch die Umstände keineswegs dazu genöthigten König beredet haben sollte, einer so unedlen Hinterlist aber, fügt er hinzu, sei wohl Theophanes, aber nicht Pompejus fähig gewesen.

Die Lage des Königs bei seiner Ankunft in Rom war nichts weniger als vortheilhaft. Freilich konnten seine Ansprüche an den Beistand der Römer nicht weggeläugnet werden [3]. Seine Anerkennung aber als Freund und Bundsgenosse der Römer war das Werk des Cäsar und des Pompejus und zum Verdrusse aller derjenigen, welche früher seine Gegner gewesen waren, von ihnen erkauft worden. Ohne neue Opfer und Bestechungen schien deswegen wenig zu hoffen, und da die Mittel, über welche der König gegenwärtig zu gebieten hatte, nur gering waren, so mußten die Summen, welche ihm die gewünschte Hülfe verschaffen sollten, erst von römischen Capitalisten aufgenommen werden [4]. Indessen zeigte der Senat sich anfangs der Herstellung des Königs nicht abgeneigt, und auf den Antrag des Lentulus Spinther wurde beschlossen, daß derjenige der beiden Consuln, welchem die Provinz Cilicien zufallen würde, denselben zurückführen solle [5]. Lentulus selbst erhielt hierauf die Provinz, die

---

[1] pr. Rab. Post. 2, 4 heißt es: Pulsus interea regno Ptolemaeus dolosis consiliis (ut dixit Sibylla, sensit Postumus) Romam venit. Liv. Epit. CIV.

[2] Pomp. 49. Vgl. Strabo XVII, p. 796. Voss. de hist. Gr. p. 152 sq. Heeren de font. Pl. p. 166.

[3] Vgl d. Zusammentreffen des Ptolemäus mit Cato. Plut. Cat. 35.

[4] Cic. pr. Rab. Post. 2, 4 Huic egenti et roganti hic infelix pecuniam credidit u. §. 5 in dando autem et credendo processit longius; nec suam solum pecuniam credidit sed etiam amicorum. 3, 5 Supplex erat rex: multa rogabat, omnia pollicebatur.

[5] Ibid. 2, 4. 3, 6. in Pis. 21, 50, ad fam. I, 1, 3. 7, 4. Dio Cass. XXXIX, 12

Digitized by Google

Vollziehung des Beſchluſſes aber wurde bald durch andere Umſtände, welche dazwiſchentraten, unmöglich gemacht.

Während nämlich Ptolemäus die Römer Hülfe flehend anging, hatten die Alexandriner, ungewiß wohin er geflohen ſei, oder ihn für tod haltend, ſeine Tochter Berenike auf den Thron geſetzt [1], auf die Nachricht jedoch, daß er in Rom ſei, 100 Abgeordnete dahin geſchickt, um theils die Beſchuldigungen, welche er gegen ſie, als ob ſie ihn vertrieben, erhoben hatte, zu widerlegen, theils als ſeine Ankläger aufzutreten. Dieſe Geſandtſchaft, durch welche Manches zu ſeinem großen Nachtheil an den Tag kommen konnte, ſcheint den Ptolemäus nicht wenig bange gemacht zu haben. Er hielt ſich, wie es ſcheint, beſonders auf dem Landgut des Pompejus bei Alba auf [2], und wußte von hier aus die alexandriniſchen Geſandten theils vor ihrer Ankunft aus dem Wege zu räumen [3], theils in der Stadt ſelbſt, noch Andere aber theils durch Drohungen, theils durch Beſtechungen dahin zu bringen, daß ſie weder die Beſchwerden, um derentwillen ſie gekommen waren, anzubringen, noch über die Ermordung ihrer Mitgeſandten Klage zu erheben wagten.

Dieſe Unthaten aber blieben zugleich ſo wenig ein Geheimniß, daß die Sache des Königs in den übelſten Ruf gerieth und im Senat darüber offene Beſchwerde geführt wurde, daß die Geſandten eines verbündeten Volkes umgebracht und eine große Anzahl römiſcher Bürger beſtochen worden ſeien [4]. Auch war Dion, das Haupt der alexandriniſchen Geſandtſchaft, noch am Leben, und Viele verlangten, daß dieſer vor Allen verhört und die Wahrheit dadurch ergründet werden müſſe. Dion ſelbſt, durch Gaſtfreundſchaft mit angeſehenen Römern verbunden, und wegen wiſſenſchaftlicher Bildung von ihnen geſchätzt [5], lebte im Hauſe des L. Luccejus, welchem er zu Alexandrien bekannt geworden war. So viel wirkte jedoch das Geld des Königs oder der Einfluß des Pompejus, welcher ihn bei ſich beherbergte, daß weder Dion vor den Senat gezogen wurde, noch der getödeten Geſandten, ſo lange Ptolemäus noch anweſend war, daſelbſt weiter gedacht wurde. Ja auch Dion wurde plötzlich aus dem

---

[1] Dio ibid. 13. [2] pr. Rab. Post. 3, 6. Dio c. 14.
[3] de har. resp. 16, 34. [4] pr. Coelio c. 8 init.
[5] pr. Coel. §. 23 u. 21. vgl. 22, 54.

Digitized by Google

Wege geräumt, und Niemand wagte den König zur Rechenſchaft zu ziehen, obwohl Jeder darum wußte, und der König ſelbſt die That nicht läugnete [1]. Die Zahl der Beſtochenen war zu groß, auch Solche halfen, welche, obſchon unbeſcholtenen Rufes, aus beſondern Gründen die Wiedereinſetzung des Königs wünſchten, und der Mörder des Dion, P. Aſcitius, wurde von Cicero vertheidigt und hierauf freigeſprochen [2].

Eine Schmach wie zur Zeit des Jugurtha ſchien über den Senat gekommen zu ſein. Alle aber, welche den König wiederhergeſtellt wünſchten, waren auch genöthigt, die Schritte deſſelben entweder gut zu heißen, oder den Schein der Unwiſſenheit anzunehmen, und die Sache blieb unangefochten, ſo lange noch die Conſuln des Jahrs 57, welche Vortheil davon zu ziehen hofften, und die mit ihnen einverſtandenen übrigen Magiſtrate regierten. Was freilich die neuen Volkstribunen und Conſuln thun würden, war zweifelhaft, und der König, welcher deshalb mit Recht beſorgt war, glaubte nur durch den Beiſtand des Pompejus, welcher ſelbſt nicht abgeneigt ſchien, die Zurückführung des Ptolemäus zu übernehmen, ſeinen Gegnern trotzen zu können [3]. Er ſelbſt verließ unterdeſſen noch vor dem 10ten December [4], an welchem die neuen Volkstribunen ihr Amt antraten, die Stadt, ſei es, daß er von dieſen perſönlich zur Rechenſchaft gezogen zu werden fürchtete, ſei es, weil ihm des übeln Rufes halber der Aufenthalt in Rom nicht länger erträglich ſchien, und begab ſich nach Epheſus, um hier den Ausgang der Sache abzuwarten, während ein von ihm zurückgelaſſener Unterhändler, Ammonius, mit Hülfe derſelben Gläubiger, welche dem Ptolemäus bisher Geld vorgeſchoſſen hatten, die Beſtechungen fortſetzte.

---

[1] pr. Coel. §. 23. Dio c. 14.

[2] pr. Coel. 10, 23 u. 24. Nach Dio Cass. XXXIX, 14 würde dieſer Proceß erſt nach der Entfernung des Königs begonnen worden ſein. In Beziehung auf die Schuld des Angeklagten geſteht auch Cicero, es ſei die Freiſprechung nur praevaricatione bewirkt worden. Vgl pr. Coel. 21, 51. 52. 22, 54. 55.

[3] ad fam. 1, 1, 1 Regis causa si qui sunt qui velint, qui pauci sunt, omnes rem ad Pompejum deferri volunt. Auch war Allen deutlich (1, 1, 3) totam rem istam jam pridem a certis hominibus non invito rege ipso consiliariisque ejus esse corruptam. Vgl. 1, 1, 4.

[4] Fenestella ap. Nonium IV, 403 (Sallust. ed. Frotscher p. 489).

Digitized by Google

Die neuen Volkstribunen hatten jedoch kaum ihr Amt angetreten, als C. Cato, einer unter ihnen, die Sache des alexandriniſchen Königs aufs heftigſte angriff. Mit einer nicht gewöhnlichen Redefertigkeit begabt, aber unruhig und neuerungsſüchtig[1] und ein Gegner ſowohl des Pompejus als der mit Cicero und Lentulus zuſammenhängenden Parthei, ſuchte er von Anfang das Volk gegen den entweder beſtochenen oder der Beſtechlichkeit verdächtigen Senat aufzuregen. Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Senatoren war auf ſeiner Seite, und das Anſehn des Servilius Iſaurikus, welcher an der Spitze derjenigen geſtanden zu haben ſcheint, die den Senat vor Allem von dem Vorwurf der Beſtechlichkeit befreit zu ſehen wünſchten, würde den Beſchluß bewirkt haben, es ſolle der König überhaupt nicht zurückgeführt werden, hätte nicht Einſpruch von Seiten der Volkstribunen denſelben verhindert[2]. Bald aber traten andere Umſtände dazwiſchen. Der Conſul Lentulus rüſtete ſich ſchon zum Abgang in ſeine Provinz, als die Bildſäule des Jupiter auf dem Capitol vom Blitze getroffen, und in den ſibylliniſchen Orakeln, welche man hierauf nachſah, der Ausſpruch gefunden wurde, wenn ein König von Aegypten Hülfe begehrend komme, möge man ihm Freundſchaft nicht verſagen, ihm aber auch nicht mit Heeresmacht beiſtehen. Außerdem würden Gefahren und Mühſeligkeiten der Lohn ſein. In Einverſtändniß mit Cato erklärten hierauf die Bewahrer der Orakel Alles, was für den König beſchloſſen worden, für ungültig, und verkündigten den Ausſpruch zugleich öffentlich dem Volke, obgleich dies ohne einen vorhergegangenen Senatsbeſchluß gegen das Herkommen war[3].

Die öffentliche Meinung wirkte jetzt in Uebereinſtimmung mit der Mehrzahl der Senatoren, namentlich der ariſtokratiſch Geſinnten; die neuen Conſuln Lentulus Marcellinus und Q. Marcius Philippus[4] waren gegen die Zurückführung des Königs, Viele beſtimmte der Neid gegen den Lentulus Spinther, Andere ſchreckte die Furcht vor neuer Machtvergrößerung des Pompejus, falls dem ohnehin wieder durch die jüngſt übertragene Getraide-

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 5. vgl. II, 3, 3. [2] ad fam. I, 7, 5.

[3] Dio Cass. XXXIX, 15 *ἀπεψηφίσαντο πάντα τὰ περὶ αὐτοῦ ἐγνωσμένα, Γαΐῳ Κάτωνι πεισθέντες δημάρχῳ.*

[4] Ihr Lob: ad Q. fr. II, 6, 4.

Digitized by Google

Präfectur mit neuer beunruhigender Gewalt Ausgerüſteten abermals der Oberbefehl über ein Heer übertragen werden ſollte, und es erfolgte ein Senatsbeſchluß [1], daß es gefährlich für den Staat ſcheine, den König mit einem Heere [2] wiedereinzuſetzen. Dieſer Beſchluß, dem Ausſpruch der Sibylle zugleich ſo angemeſſen, daß beide nur daſſelbe Ziel zu verfolgen ſchienen, ſollte durch dasjenige ſowohl, was er ſagte, als durch das, was er nicht ſagte, jede Verlegenheit beſeitigen. Die Sache des Ptolemäus, deſſen der Senat einmal verſprochen hatte ſich anzunehmen, wurde nicht aufgegeben, dem Ehrgeiz der Mächtigen aber die Ausſicht verſchloſſen, Vortheil davon zu ziehen. Eine Abänderung des Beſchluſſes war nicht zu erwarten [3], und diejenigen, welche die Zurückführung des Königs noch zu bevorworten ſuchten, konnten dies nicht anders als mit Berückſichtigung des ſibylliniſchen Orakels [4]. Dabei theilten ſich zugleich die Meinungen, und die Theilungen ſchienen abſichtlich vermehrt zu werden, um die Sache in die Länge zu ziehen, und einer endlichen Entſcheidung zu Gunſten des Pompejus vorzubeugen [5]. Denn für Lentulus, welchem Cicero ſpäter nachrühmt [6], wie gehorſam er ſich dem Willen des Senats gefügt habe, war wenig mehr zu hoffen. Cicero, M. Lucullus und Hortenſius, waren die Einzigen, welche für ihn ſprachen [7]; ihre Stimmen aber konnten um ſo weniger gehört werden, da die Sache des Königs, zu deſſen Beiſtand er nach Alexandrien ziehen ſollte, gerade durch diejenigen am meiſten in Verruf gebracht war [8], auf welche ſich ſonſt ihr Einfluß zu ſtützen pflegte, der Unterhändler des Ptolemäus aber den Lentulus gar nicht wollte, ſondern durch alle ſeine Spenden nur für die Uebertragung der Sache an den Pompejus zu gewinnen ſuchte [9].

[1] auf Veranlaſſung des Lentulus Marcellinus, ad fam. I, 1, 2.

[2] cum multitudine, ad Q. fr. II, 2, 3.

[3] ad fam. I, 1, 1. 3 Senatus religionis calumniam non religione sed malevolentia et illius regiae largitionis invidia comprobat.

[4] Ibid Hortensii et mea et Luculli sententia cedit religioni de exercitu — teneri enim res aliter non potest.

[5] Man wünſchte zu verhindern, ne quis propter exercitus cupiditatem Alexandream vellet ire, ad fam. I, 4, 3. ad Q. fr. II, 3, 2.

[6] in Pis. 21, 50. [7] ad fam. I, 1, 3. 5. 6, 2.

[8] ad fam. I, 5. 6, 2. 7, 2. Vgl. Plut. Pomp. c. 39.

[9] ad fam. I, 1, 1. 5. 6, 2. ad Q. fr. II, 2, 3.

Digitized by Google

So theilen die Nachrichten, welche Cicero dem nach Cilicien abgegangenen Lentulus giebt, nur Berathungen mit, welche ohne Erfolg blieben. Die Neider des Lentulus, ſagt Cicero in einem Briefe an ſeinen Bruder [1], hätten die Sache in die Länge gezogen und es ſeien hierauf die Tage der Comitien gefolgt, an denen der Senat nicht verſammelt werden durfte. Bei den Berathungen nämlich, welche, wie Cicero dem Lentulus ſchreibt, vor den Iden des Januar im Senat gepflogen wurden, hatten ſich fünf Meinungen herausgeſtellt, 1. die des Hortenſius, Cicero und Lucullus, welche ſich zwar dem letzten Senatsbeſchluß über die Sache der Ptolemäus fügten, aber zugleich den erſten, wodurch die Wiedereinſetzung deſſelben dem Lentulus einmal übertragen worden war, feſthielten; 2. die des Craſſus, nach welcher drei Legaten unter den gegenwärtigen obrigkeitlichen Beamten, welche das Imperium hätten (unter dieſe aber gehörte auch Pompejus), dazu ausgewählt werden ſollten; 3. die des Bibulus, welcher für drei Legaten aus dem Privatſtande war und die ſämmtlichen übrigen Conſularen auf ſeiner Seite hatte; 4. die des Servilius, welcher ſich der Zurückführung des Königs überhaupt widerſetzte, und 5. die des Volcatius (M. Volcatius Tullus), welcher auf Veranlaſſung des Volkstribuns P. Rutilius Lupus [2] mit Afranius ſich für Pompejus erklärt hatte. Die Vertrauten des Pompejus, Libo und Hypſäus pflichteten dem Volcatius bei; dem Lentulus aber ſchadete nicht nur, daß das Anſehn des Cicero, der durch Dankbarkeit an denſelben gefeſſelt wurde, in dieſer Angelegenheit nicht groß ſein konnte, ſondern auch daß weder die Gegner des Pompejus, noch die Freunde des Königs, deren ganze Hoffnung auf dem Pompejus beruhte, ihn begünſtigen konnten.

Die folgende Senatsverſammlung den 13ten Januar hatte keinen beſſeren Erfolg. Ein Zank zwiſchen dem Conſul Marcellinus und dem Volkstribun Caninius, welcher zu dem Anhang des Pompejus gehörig, die Meinung des Bibulus und damit zugleich die der Conſuln [3] angegriffen zu haben ſcheint, nahm die Zeit größtentheils hinweg, ſcheint jedoch dem Cicero Veran-

[1] ad Q. fr. II, 2, 3. [2] Lupo referente ad fam. I, 1, 3.

[3] Bibuli sententiam valere cupierunt ad fam. I, 2, 2 u. daſ. Manutius.

laſſung gegeben zu haben, die Geſinnung des Lentulus gegen den Senat zu rühmen, und dadurch dem Einfluß der pompejaniſchen Parthei das Gleichgewicht zu halten. Am folgenden Tage wurde daher beſchloſſen, kurz abzuſtimmen [1]. Nachdem nun die Meinungen des Bibulus, Hortenſius und Volcatius von Neuem ausgeſprochen waren, (die des Servilius und Craſſus, denen es an Anhang fehlte, ſcheinen weiter nicht berückſichtigt worden zu ſein), wurde die Theilung der Meinung des Bibulus verlangt [2], bei der Abſtimmung aber nur der den Ausſpruch der Sibylle unterſtützende Theil derſelben gut geheißen. Jetzt hätte die Meinung des Hortenſius an die Reihe kommen ſollen, allein die Abſtimmung wurde durch die Behauptung des Lupus verhindert, daß zuerſt über den von ihm zu Gunſten des Pompejus gemachten Antrag abgeſtimmt werden müſſe, und die Zeit verſtrich bei dem Streit, der darüber entſtand. Viele, welche ſonſt auf der Seite des Volcatius geſtanden hatten, ſchienen ſich übrigens dem Hortenſius anſchließen zu wollen, und da Cicero der vornehmſte Vertheidiger dieſer Anſicht war, ſo hatte er vielleicht nicht völlig Unrecht, ſich auf den Gang der Berathungen des Tages etwas einzubilden [3]. Ja er benutzte ſogar die Gelegenheit, dem Pompejus ſelbſt, bei welchem er, nachdem der Senat auseinandergegangen war, ſpeiſte, Vorſtellungen zu machen.

Pompejus ſpielte unter dieſen Umſtänden eine ſehr zweideutige Rolle. Während er ſelbſt für den Lentulus ſowohl öffentlich als privatim Freundſchaft heuchelte [4], und nichts weniger als den Auftrag zur Wiedereinſetzung des Königs von Aegypten zu ſuchen ſchien, boten Volkstribunen wie Senatoren Alles auf, um es eben dahin zu bringen und die Anſtrengungen ſeiner Gegner zu Nichte zu machen. Indeſſen ſchienen die Ausſichten dazu

---

[1] ut breviter sententias diceremus.

[2] Postulatum est, ut Bibuli sententia divideretur. ad fam. I, 2, 1.

[3] Post tuum discessum is dies honestissimus nobis fuerat in senatu. I, 2, 3.

[4] Pompejus und Lentulus ſchienen früher ſo einig, daß Clodius und ſeine Anhänger behaupteten, es ſei in Folge eines gegenſeitigen Uebereinkommens geſchehen, daß während Pomp. die Praefectura annonae erhalten habe, dem Lent. die Wiedereinſetzung des Ptolemäus übertragen worden ſei. Plutarch. Pomp. 39.

Digitized by Google

im Senat weniger günſtig als bei dem Volke, und einen Volksbeſchluß darüber zu verhindern, ſchien daher dasjenige zu ſein, worauf alle diejenigen, welche nicht für Pompejus waren und das Anſehen des Senats zu erhalten wünſchten, ihre Aufmerkſamkeit zu richten hätten. Den 16ten Januar ſcheint hiervon die Rede geweſen zu ſein [1], und Cicero hofft wenigſtens ſo viel erlangt zu haben, daß ohne Verletzung der Auſpicien und Geſetze kein Vorſchlag an das Volk werde gebracht werden können. Zwar hinderten die Tribunen Cato und Caninius durch ihren Einſpruch die Abfaſſung eines förmlichen Beſchluſſes, das Gutachten jedoch, über welches der Senat ſich verſtändigt hatte, wurde ſchriftlich aufgezeichnet.

Auch den 17ten Januar, rühmt Cicero dem Lentulus, ſei die Stimmung des Senats für ihn nicht ungünſtig geweſen. Allein auch dieſes Mal gelang es, die Sache in die Länge zu ziehen, und da die übrigen Tage des Monats zu Volksverſammlungen beſtimmt waren [2], während des Februar aber die in dieſe Zeit gehörigen Angelegenheiten der Geſandtſchaften vor Allen erledigt werden mußten [3], ſo war dadurch die Sache auf lange Zeit verzögert.

Außerdem ſoll, wie Plutarch [4] erzählt, der Volkstribun Caninius den Vorſchlag gemacht haben, dem Pompejus die Zurückführung des Ptolemäus ohne ein Heer blos in Begleitung von zwei Lictoren zu übertragen, und Pompejus zwar kein Mißfallen darüber bezeigt, der Senat aber den Antrag unter dem Vorgeben verworfen haben, daß die Sicherheit des Pompejus dabei zu ſehr gefährdet ſcheine. Es iſt möglich, daß dieſer Vorſchlag in einer der beiden Senatsſitzungen den 15ten oder 16ten Januar gemacht wurde, worüber Cicero ſich nicht ausführlich erklärt, da er vorausſetzt, daß das vom Senat dabei verfaßte Gutachten dem Lentulus zugeſandt worden ſei; daß aber Anträge des Caninius mehr als alles Andere dazu beigetragen hatten, die Abſichten des Pompejus verdächtig zu machen, beweiſt die Verſicherung des Cicero in ſeinen Briefen an den Lentulus, Pompejus

---

[1] ad fam. 1, 2, 4. [2] ad Q. fr. II, 2, 3. fam. 1, 4, 1.
[3] ad Q. fr. II, 3, 1.
[4] Pomp. c. 39. Statt Caninius freilich *Καρίδιος* Vgl. Dio Cass. XXXIX, 16.

Digitized by Google

ſei demſelben ſogar in der ſein Benehmen ſo ſehr verdächtigenden Zeit des Caninius günſtig geweſen [1]. Uebrigens ſcheint Pompejus ſelbſt der üblen Nachrede oder der heftigen Angriffe halber, denen er von Seiten der Optimaten, des C. Cato, des M. Craſſus und des Clodius ausgeſetzt war [2], den Gedanken an die Zurückführung des Ptolemäus aufgegeben zu haben, ja Cicero hofft ſogar, daß nun der König auf einen Wink des Pompejus [3] bewogen werden könne, Hülfe und Zuflucht beim Lentulus zu ſuchen.

Indeſſen gerieth dieſer zu derſelben Zeit in die Gefahr, ſein Imperium gänzlich zu verlieren. C. Cato, auf deſſen Veranſtaltung früher ſchon das Bedenken wegen des ſibylliniſchen Orakels erhoben worden war, machte, als wollte er dem König von Aegypten jede Hoffnung auf Wiedereinſetzung und zugleich dem Lentulus die Ausſicht, dieſe Wiedereinſetzung zu bewirken, völlig abſchneiden [4], dem Volke den Vorſchlag, dem Lentulus ſein Feldherrnamt zu entziehen [5]. Der Sohn deſſelben legte deshalb Trauer an, und Cicero fürchtet die Unzuverläſſigkeit derjenigen, auf deren Beiſtand es ihm ankam, Cato aber ſcheint die Sache ſpäter aufgegeben zu haben, und in den folgenden Briefen iſt nicht weiter davon die Rede. Auch der Wiedereinſetzung des Ptolemäus wurde nicht mehr gedacht; vom Senat war nichts mehr dafür zu erwarten, und nur ein unter dem Einfluß des Pompejus veranſtaltetes Privatunternehmen, welches freilich, wenn es mislang, ſchwere Verantwortung nach ſich ziehen mußte, ſchien noch ausführbar. Lentulus indeſſen, obgleich von Cicero darauf aufmerkſam gemacht, konnte ſich nicht dazu entſchließen, und die Ausführung der Sache blieb einem Anderen vorbehalten.

---

[1] ad fam. I, 7, 3 etiam ipso suspiciosissimo tempore Caniniano. Daß Caninius auch dem Volk deshalb einen Vorſchlag machen wollte: ad Q. fr. II, 2, 3. ad fam. I, 4, 2.

[2] beſonders in der Volksverſammlung den 6ten Februar ad fam. I, 5b, 1. ad Q. fr. II, 3.

[3] si Pompejus paulum modo ostenderit sibi placere ad fam. I, 5b, 2.

[4] ad fam. I. 5, 2.

[5] de imperio Lentulo abrogando. ad Q. fr. II, 3, 1. Hieß dies wirklich, wie Manutius meint: es ſolle Lentulus aus der Provinz zurückgerufen werden?

Digitized by Google

XXIII. Abſchnitt.

Partheikämpfe des Jahres 56 bis zur Zuſammenkunft der Dreimänner in Luca. Reden für den P. Sextius und gegen den Vatinius.

Von den öffentlichen Verhandlungen der erſten Monate des Jahres 56 geben neben den Briefen an den Lentulus, welche die Angelegenheiten deſſelben betreffen, die an den Q. Cicero die meiſte Auskunft. Dieſer, der als Legat des Pompejus, wie es ſcheint [1], ſich in Sardinien [2] aufhielt, ſollte dadurch eine Ueberſicht der Begebenheiten erhalten, die in gedrängter Kürze das Wichtigſte mittheilte.

Nachdem die Wahlen der Aedilen wegen der Bewerbungen des Clodius lange Zeit hindurch verzögert worden waren, wurden dieſelben endlich den 22ten Januar gehalten, und durch die Wahl des Clodius zugleich die Pläne vereitelt, ihn in Anklagezuſtand zu verſetzen. Es lag darin nicht blos ein Nachtheil für den Cicero und ſeine Freunde, welche jetzt mit neuen Gewaltſchritten bedroht wurden, ſondern auch für den Pompejus, der in der letzten Zeit nicht weniger den Anfeindungen des Clodius ausgeſetzt geweſen war, und durch ſeine letzten auf die Zurückführung des ägyptiſchen Königs gerichteten Abſichten die Veranlaſſung gegeben haben mochte, daß die Optimaten [3] der Ernennung des Clodius ſich weniger heftig widerſetzten. Cicero meldet ſeinem Bruder das Geſchehene nicht ohne einige Unruhe, zumal da der Bau der Wohnungen Beider noch lange nicht vollendet war, hofft jedoch durch Vorſicht und durch den Beiſtand ſeiner Freunde, namentlich des Milo [4] den ihnen drohenden Gefahren entgehen zu können.

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 1. ad fam. I, 9, 9, wiewohl es nach ad Q. fr. II, 2, 4 iſt, als ob es nur vom Quintus abhinge, bald zurückzukehren.

[2] in Olbia ad Q. fr. II, 2, 2. 3, 7. 6, 7.

[3] ad Q. fr. II, 6, 5 Marcellinus autem hoc uno mihi quidem non satisfacit, quod eum (nämſ. Pompejum) nimis aspere tractat: quamquam id senatu non invito facit.

[4] ad Att. IV, 7, 3. ad Q. fr. II, 2, 2.

Digitized by Google

Den 1ten Februar hätten die Verhandlungen mit den fremden Gesandten begonnen werden sollen, allein sie wurden auf den 13ten verschoben, und unterdessen auf Veranlassung einer von Clodius erhobenen Anklage die gerichtlichen Verhandlungen gegen den Milo begonnen. Milo erschien den 2ten Februar vor dem Volke, und unter denjenigen, welche ihn unterstützten, auch Pompejus. Indessen wurden die Verhandlungen, nachdem M. Marcellus auf die Bitten des Cicero gesprochen hatte, auf den 6ten Februar verschoben. In der Zwischenzeit war im Senat von den Provinzen der Quästoren und der Ausstattung der Prätoren die Rede [1], Klagen über den Zustand des Staates aber nahmen den größten Theil der Zeit hinweg. In der Volksversammlung den 6ten Februar führten die Verhandlungen über die Sache des Milo von Neuem zu den gewaltsamsten Auftritten. Pompejus sprach dies Mal selbst für den Angeklagten, welcher persönlich erschienen war, die Anhänger des Clodius aber empfingen ihn mit Geschrei, Schimpfreden und Schmähungen, und störten den Eindruck seiner Rede, obschon sie nicht im Stande waren, dieselbe zu unterbrechen. Dem nach ihm auftretenden Clodius wurde mit ähnlichem Geschrei von Seiten der Gegner vergolten, welches ihn, wie Cicero versichert, ganz aus der Fassung brachte [2]. Indessen versuchte er den Pompejus noch dadurch zu demüthigen, daß er die ihn umstehende Menge auf die Fragen „wer das Volk durch Hungersnoth quäle“, „wer nach Alexandria gehen wolle“ mit lautem Geschrei Pompejus antworten, und eben so den Namen Crassus nennen ließ, indem er sie fragte, wen sie sich selbst dazu ausersehen. Crassus nämlich war persönlich zugegen, und nicht um die Sache des Milo zu begünstigen. Nach solchen Aeußerungen ging der Partheihaß zuletzt in Gewaltthätigkeiten über, wobei die Anhänger des Clodius über ihre Gegner herfielen, und die Versammlung, nachdem Clodius von der Rednerbühne verdrängt worden war, sich auflöste [3].

Die Senatsversammlung, welche hierauf in der Curie gehalten wurde, war weder vom Pompejus noch vom Cicero besucht, von diesem nicht, weil er über Dinge so wichtiger Art

---

[1] ad Q. fr. II, 3, 1 referebatur de provinciis quaestorum et de ornandis praetoribus. [2] Ibid. II, 3, 2.

[3] ad Q. fr. II, 3, 2. ad fam. I, 5b, 1.

Digitized by Google

nicht ſchweigen konnte, und durch Vertheidigung des Pompejus, welcher von Bibulus, Curio, Favonius und Servilius dem Sohne getadelt wurde, den Optimaten Anſtoß zu geben fürchtete. Den 8ten Februar aber verſammelte ſich der Senat von Neuem, und zwar im Tempel des Apollo, damit Pompejus zugegen ſein könnte. Dieſer ſprach hier nachdrücklich gegen die Unruhſtifter, und den nächſten Tag wurde ein Beſchluß gefaßt, worin es hieß, dasjenige, was am 6ten Februar geſchehen ſei, ſolle als Vergehen gegen den Staat betrachtet werden. Zwar erfolgte nun von Seiten des C. Cato ein heftiger Angriff auf den Pompejus, deſſen Gegenſtand die in den Händeln wegen des Königs von Aegypten hervorgetretene Ehrſucht deſſelben geweſen zu ſein ſcheint, und worin das zweideutige Benehmen des Pompejus gegen den von dem Redner mit Auszeichnung erwähnten Cicero den ausgeſprochenen Tadel verſtärken ſollte; die Antwort des Pompejus jedoch war nicht weniger heftig, und zugleich gegen den Craſſus [1] gerichtet, ja er erklärte, ſich ſtolz mit dem Scipio Africanus, welchen Carbo getödet habe, vergleichend, er werde ſein Leben beſſer beſchirmen.

Die Begebenheiten während der letzten Monate ſchienen dabei die Partheiſtellung weſentlich verändert zu haben, und die alte Eiferſucht des Pompejus und Craſſus namentlich mit neuer Heftigkeit hervorzutreten. Daß Pompejus die Herſtellung des dem Craſſus wenig befreundeten Cicero durchgeſetzt und durch die Getraide-Präfectur die anſehnlichſte Machtvergrößerung erlangt hatte, mochte dem Craſſus um ſo weniger gleichgültig ſein, da Pompejus unmittelbar darauf auch von der Sache des Königs Ptolemäus Nutzen für ſich zu ziehen ſuchte. Die Folge davon war eine Verſtändigung des Craſſus mit dem Clodius und den übrigen Gegnern des Pompejus, und wenn C. Cato, der in der Sache des alexandriniſchen Königs namentlich den Pompejus angriff, zugleich den Lentulus bedrohte, ſo lag der Grund darin, daß die Wiedereinſetzung des Ptolemäus zuletzt dem Craſſus übertragen werden ſollte [2]. Auf dieſe Weiſe ſcheinen die Aeuße-

[1] Crassumque descripsit. ad Q. fr. II, 3, 3 u. 4.

[2] Daß Craſſus darnach ſtrebte, geht aus ad Q. fr. II, 3, 2 hervor, obgleich Cicero (ad fam. I, 1, 3) dem Lentulus ſchreibt: Crassus tres legatos decernit, nec excludit Pompejum.

Digitized by Google

rungen des Pompejus gegen den Cicero [1], C. Cato werde vom Craſſus unterſtützt, dem Clodius von demſelben Geld gegeben, beide aber zugleich von Bibulus, Curio und ſeinen übrigen Neidern begünſtigt, nicht ungegründet geweſen zu ſein, Pompejus aber ſcheint Urſache gehabt zu haben, auf ſeiner Hut zu ſein, da die Menge in den gewöhnlichen Volksverſammlungen ihm wenig geneigt, die Geſinnung des Senats aber bei der Feindſchaft der Vornehmen wenigſtens unzuverläſſig war.

Unter dieſen Umſtänden ſollte Gewalt von Neuem der Gewalt entgegengeſetzt werden. Während Clodius die Arbeiter, deren er ſich bei öffentlichen Unruhen bediente, zu ermuthigen und zu verſtärken ſuchte, ließ Pompejus Mannſchaft aus Picenum und Gallien kommen. Denn Clodius hatte dem Milo auf den 20ten Februar einen neuen Termin geſetzt, und außerdem ſchien den Vorſchlägen, welche man vom C. Cato wegen des Milo und Lentulus befürchtete [2], ein beharrlicher Widerſtand entgegengeſetzt werden zu müſſen. Ehe indeſſen der Kampf darüber ausbrach, wurde die Parthei, welche die Zurückberufung des Cicero bewirkt hatte, aufs Neue dadurch angegriffen, daß P. Sertius, der nicht weniger als Milo als Volkstribun dazu beigetragen hatte, in Anklagezuſtand geſetzt wurde. Cn. Nerius belangte ihn wegen geſetzwidriger Ehrſucht, M. Tullius Albinovanus an demſelben Tage (den 10ten Februar) wegen Gewalt.

Bei einer Angelegenheit, die Niemanden näher anging als ihn ſelbſt, war es dem Cicero unmöglich, partheilos zu bleiben. Die Anklage gegen den P. Sertius hatte durchaus denſelben Entſtehungsgrund wie die gegen den Milo. Beide hatten mit gleichem Eifer nicht nur des Cicero ſich angenommen, ſondern auch die Aedilenwahlen zu verhindern geſucht, um den Clodius, bevor er ſeine Wahl durchſetzen konnte, wegen der von ihm verübten Gewaltthätigkeiten öffentlich anzuklagen. Dies ſollte dem Sertius jetzt vergolten werden. Zwar trat Clodius nicht perſönlich als Ankläger des Sertius auf, diejenigen aber, welche die-

[1] ad Q. fr. II, 3, 4.

[2] ad Q. fr. II, 3, 4 Sed magna manus ex Piceno et Gallia exspectatur, ut etiam Catonis rogationibus de Milone et Lentulo resistamus. Milo nämlich, ſcheint es, ſollte wegen der bewaffneten Mannſchaft, deren er ſich bediente, zur Verantwortung gezogen werden. II, 6, 5 u. Manut. z. II, 3, 4.

Digitized by Google

ſes Geſchäft übernommen hatten, waren von ihm dazu auserwählt worden [1], und wurden von ihm und ſeinen Anhängern dabei aufs Nachdrücklichſte unterſtützt. Der Proceß, in welchen Sextius verwickelt wurde, war ein doppelter, aber nur der wegen Gewalt ſcheint derjenige geweſen zu ſein, bei welchem Cicero als Vertheidiger des Sextius betheiligt, und die Anklage des Cn. Nerius würde völlig unbekannt geblieben ſein, hätte nicht Cicero in den Briefen an ſeinen Bruder derſelben neben jener anderen Erwähnung gethan. Cn. Nerius ſcheint übrigens eben ſo wenig bedeutend geweſen zu ſein als M. Tullius Albinovanus, der andere Ankläger des Sextius, und Cicero ſcheint weder von dem Einen noch von dem Andern vorauszuſetzen, daß ſein Bruder mit ihnen bekannt ſei [2].

Cicero hatte nach ſeiner Rückkehr die Verdienſte des Sextius in ſeinen Reden öffentlich gerühmt und anerkannt, indeſſen war er ſchon früher mit ſeinen Vorſchlägen nicht immer einverſtanden geweſen, und ſpäter war, wie ſehr auch Quintus Cicero den M. Tullius darauf aufmerkſam gemacht hatte, ſich die Freundſchaft des Sextius zu erhalten [3], eine Verſtimmung eingetreten, welche noch bis auf die Zeit der Anklage des Sextius fortdauerte. Der Grund dieſer Verſtimmung wird nicht ausdrücklich angegeben; möglich aber, daß derſelbe in den Verhandlungen geſucht werden muß, welche nach der Zurückberufung des Cicero über die ihm zu bewilligenden Entſchädigungen gepflogen wurden, wobei auch Lentulus den Cicero nicht ganz befriedigt hatte. Cicero zögerte indeſſen nicht, ihm ſeinen Beiſtand anzubieten, indem er ſich, da Sextius krank war, ſelbſt in ſein Haus begab, und hatte Gelegenheit, ſeiner Vertheidigung dadurch vorzuarbeiten, daß er in einer Rede, welche er den 11ten Februar für den wegen Ambitus angeklagten Beſtia vor dem Prätor Cn. Domitius zu halten hatte, das Verdienſt hervorhob, welches ſich Beſtia durch die Rettung des in dem Tempel des Caſtor faſt tödlich verwundeten Sextius erworben habe [4]. Der Beifall, mit

[1] wenigſtens Albinovanus durch Vermittelung des Vatinius, der ihn zugleich mit Beweismitteln verſah. in Vatin. 1, 3.

[2] Cicero nennt d. Tribus Pupinia, um die Herkunft des Cn. Nerius bemerkbar zu machen, u. ſagt a quodam M. Tullio. ad Q. fr. I. I.

[3] ad Q. fr. II, 3, 6. 4, 1.

[4] A. d. III. Id. Febr. dixi pro Bestia de ambitu apud praetorem Cn.

Digitized by Google

welchem er von einer ſehr zahlreichen Verſammlung gehört wurde, ſchien der Sache des Seſtius einen glücklichen Ausgang zu verſprechen. Die Entſcheidung erfolgte indeſſen erſt einen Monat ſpäter (den 11ten März) [1], und unter den Vertheidigern des Sextius, welche vor Cicero das Wort geführt hatten, werden neben Hortenſius, von welchem die Sache deſſelben am Ausführlichſten erörtert zu ſein ſcheint, auch M. Craſſus und L. Licinius Calvus [2] genannt. Außerdem wurde die Sache des Sextius noch vom Pompejus [3], dem Licinius Macer [4] und vielleicht noch von Anderen unterſtützt, während unter ſeinen Gegnern außer Clodius ſelbſt Vatinius und Gellius, welche beide als Zeugen gegen den Angeklagten auftraten [5], die erſte Stelle einnahmen.

Wie Cicero ſagt, ſoll die Anklage nach den Rathſchlägen des Vatinius, wenn auch unter dem Beiſtand des Clodius [6], unternommen worden ſein. Beide waren ſchon ſeit längerer Zeit mit einander verbunden geweſen, und Vatinius, der im Jahr 58 wegen Verletzung der Lex Junia et Licinia angeklagt worden war, verdankte ſeine Rettung allein dem Beiſtand, welchen ihm Clodius geleiſtet hatte. Das juniſche und liciniſche Geſetz, welches von den Conſuln des Jahres 62 (D. Junius Silanus und L. Licinius Murena) vorgeſchlagen worden, verordnete jedes Geſetz bei dem Aerarium anzuzeigen, damit es zugleich mit den übrigen daſelbſt aufbewahrt werden möchte [7], und ſcheint vom Vatinius bei ſeinen tribuniciſchen Rogationen verletzt worden zu ſein. Der Prätor C. Memmius, vor welchem er angeklagt worden war, hatte ihn auf den dreißigſten Tag beſchieden; als aber der Termin erſchien, rief Vatinius den Beiſtand der Volkstribunen und namentlich des Clodius an, und da

---

Domitium etc. Hic *προφκονομησάμην* quiddam *εὐκαίρως* de iis, quae in Sestium apparabantur crimina, et eum ornavi veris laudibus, magno assensu omnium. ad Q. fr. II, 3, 6. Vgl. Philipp. XI, 5, 11.

[1] ad Q. fr. II, 4, 1.

[2] Freilich nur in d. Schol. Bob. p. 292. Aber auch Cicero ſagt in Vat. 4, 10: Principes civitatis adsunt P. Sextio.

[3] ad fam. I, 9, 7 Ego sedente Pompejo, quum ut laudaret P. Sextium, introisset in urbem etc.

[4] ad Q. fr. II, 4, 1. [5] in Vat. 2, 4.

[6] Vatinii consiliis u. Clodio adjuvante. in Vat. 17, 41. pr. Sext. 63, 132.

[7] Schol. Bob. p. 310.

Digitized by Google

die Verhandlungen auf gesetzliche Weise nicht unterbrochen werden konnten, so wurde das Gericht mit Gewalt auseinandergetrieben [1]. Später unterstützte Vatinius dafür die Anklage, welche Clodius als Aedil gegen den Milo erhoben hatte [2]. In der Sache des Sextius mochten die Ankläger vom Clodius gewählt worden sein, T. Claudius aber, der anfangs dazu gewählt zu sein scheint, soll deshalb den Vatinius befragt, und Albinovanus, der nicht weniger den Rath desselben einzuholen hatte, namentlich dadurch von ihm unterstützt worden sein, daß er ihn mit Volksreden des Sextius versah, welche bei dem Proceß desselben mit Vortheil gebraucht werden konnten [3]. Die Ankläger waren auf diese Weise von ihm unterrichtet und vorbereitet worden, und wenn er später den Albinovanus des Verraths [4] beschuldigte, und zugleich erklärte, Sextius hätte eher wegen jedes anderen Vergehens als wegen Gewalt angeklagt werden sollen [5], so scheint der Grund nur darin gelegen zu haben, daß er zuletzt wenig Vertrauen mehr in den Erfolg der Anklage setzte. Ehe Vatinius noch das Wort ergriff, hatte Gellius, der Stiefsohn des Consuls Q. Marcius Philippus [6], sein Zeugniß abgelegt [7], ein von Cicero öfters erwähnter [8] Anhänger des Clodius und Führer der Neuerungssüchtigen. Erzwungen scheint das Zeugniß des Paullus gegen den Sextius, da derselbe zu den Gegnern des Vatinius gehörte [9].

Der Inhalt der Anklage gegen den Sextius war ganz von derselben Art wie die gegen Milo [10], und die Behauptung, daß

---

1 in Vat. 14, 34. pr. Sextio 64, 135.

2 Er trat als Zeuge gegen den Milo auf in Vat. 17, 40.

3 in Vat. 1, 3.

4 quum multa in Albinovanum de praevaricatione diceres. in Vat. 17, 41.

5 dixerisne, nec tibi placuisse, nec oportuisse Sextium de vi reum fieri? quavis lege, quovis crimine accusandum potius fuisse. in Vat. 17, 41.

6 pr. Sext. 51, 110. Nach Schol. Bob. p. 304 war er der frater uterinus des Philippus.

7 in Vat. 2, 4 prius quam loqui coepisti, quum ante Gellius, nutricula seditiosorum omnium, testimonium diceret.

8 ad Att. IV, 3, 2. ad Q. fr. II, 1, 1.

9 Quin etiam Paullus noster quum testis productus esset in Sestium, confirmavit, se nomen Vatinii delaturum, si Macer Licinius cunctaretur.

10 reus uterque ob eandem causam et eodem crimine. in Vat. 17, 41. Beide hatten omnium consiliorum societatem. Ibid.

Digitized by Google

der Eine wie der Andere ſich bei den Begebenheiten des verfloſſenen Jahres bewaffneter Mannſchaft bedient habe [1], ſchwer zu widerlegen, indeſſen ſcheint es, daß Sextius erſt gegen das Ende ſeines Tribunats zu ſolchen Mitteln ſeine Zuflucht nahm und erſt nachdem ihn die Sorge für ſeine perſönliche Sicherheit dazu genöthigt hatte [2]. So groß auch der Eifer war, mit welchem er die Zurückrufung des Cicero unterſtützt hatte, ſo war doch der bewaffnete Widerſtand, welcher dem Clodius entgegengeſetzt wurde, in den Händen Anderer geweſen, ja wenn die Darſtellung des Cicero hier der Wahrheit getreu genug ſcheint, ſo war die Rückkehr deſſelben bereits erfolgt, ehe noch ein Schritt dazu vom Sextius geſchehen war. Indeſſen nahm Sextius gerade jetzt den thätigſten Antheil an dem Streit mit Clodius, indem er in Verbindung mit den übrigen Gegnern deſſelben eben ſo eifrig die Ernennung des Clodius zum Aedilis zu verhindern als ſeine Anklage zu bewirken ſuchte. Da der Conſul Metellus, welcher bisher den Plan, den Clodius in Anklagezuſtand zu ſetzen, fortwährend zu vereiteln gewußt hatte, darauf beſtand, die Comitien zu ſeiner Wahl zu halten, ſo erklärte Sextius mit Entſchloſſenheit, dieſelben zu jeder Zeit durch Obnuntiation hindern zu wollen [3]. Freilich ſah er ſich dafür, als er ſeine Drohung erfüllte, einem ſo heftigen Angriff von Seiten ſeiner Gegner im Tempel des Caſtor ausgeſetzt, daß er mit vielen Wunden bedeckt dem Tode nahe war [4]. Wenn er indeſſen ſeitdem die Gewaltthätigkeiten ſeiner Feinde erwiderte, ſo iſt wenigſtens nicht von beſonderen Begebenheiten die Rede, bei denen dieſelben vorgekommen ſein ſollten. Die Anklage übrigens wurde dadurch nicht gemildert. Die Zurückrufung des Cicero, hieß es, habe nur durch Gewaltthätigkeiten bewirkt werden können, und der Staat ſei dadurch in die größte Unruhe gerathen. Es bedürfe deswegen der Strenge, um die Urheber dafür zu beſtrafen und den Staat von ſeinen Leiden zu befreien [5].

Unter den Rednern, welche vor ihm die Sache des Sextius geführt hatten, gedenkt Cicero nur des Hortenſius, welcher ſei-

---

[1] pr. Sext. 36, 78. 39, 84. [2] pr. Sext. 35, 76. 36, 77.
[3] ad Att. IV, 3, 3. Vgl. pr. Sext. 41, 89.
[4] pr. Sext. 37, 79. 80. 38, 83. 39, 85. 42, 90 u. 92.
[5] pr. Sext. 65, 135.

Digitized by Google

ner Meinung nach nichts übergangen habe, was zum Vortheil des Angeklagten habe angeführt werden können [1]. Die Sache des Cicero schien es daher besonders zu sein, das ihn selbst Betreffende zu berühren, und die Verdienste des Sextius mehr anzuerkennen als zu vertheidigen, und mehr seinen Schmerz als seine Beredsamkeit an den Tag zu legen. Was von der Lage des Sextius, von seinem Leben, von seiner Gesinnung und Ergebenheit gegen die guten Bürger und von seinem Eifer für die Erhaltung der Ruhe und das Gemeinwohl gesagt werden konnte, hofft er so zu erörtern, daß dadurch sowohl den Rücksichten auf die Untersuchung selbst als auf die Person des Angeklagten genügt werden sollte (2, 5). Bei der Schilderung des früheren Lebens des Angeklagten werden daher vor Allen die Verdienste herausgehoben, welche derselbe als Quästor des C. Antonius bei der Unterdrückung der catilinarischen Unruhen erworben haben soll (3, 6—6, 14), und dabei auf das Zeugniß hingewiesen, welches ihm die Einwohner der von ihm damals vor den Anschlägen der Verschwornen beschirmten Stadt Capua, durch eine zu seinem Lobe abgeordnete Gesandtschaft gegenwärtig gegeben hatten (4, 9. 10). Der Zusammenhang, in welchen die Anklage die Sache des Sextius mit den letzten Schicksalen des Cicero gesetzt hatte, führt hierauf auf eine ausführliche Erörterung der Begebenheiten, welche die Verbannung desselben vorbereiteten. Eine der öffentlichen Wohlfahrt feindselige Parthei, heißt es, habe dieselbe durch Gewaltschritte und Gesetzwidrigkeiten aller Art herbeigeführt, und dem Cicero keine andere Wahl gelassen, als entweder einen den Staat in hohem Grade gefährdenden Kampf zu wagen oder demselben durch ein freiwilliges Exil vorzubeugen. Während er aber selbst durch eine aufrichtige Vaterlandsliebe bewogen wird, sich für diesen letzteren Ausweg zu entscheiden, glauben seine Gegner in Einverständniß mit ehr- und pflichtvergessenen Consuln den Staat als einen Tummelplatz ihrer Leidenschaften und Ungerechtigkeiten betrachten zu dürfen. Die ehemaligen Anhänger des Catilina haben am Clodius ein neues Haupt gefunden, und die Wunden, welche dadurch dem Staate geschlagen wurden, würden unheilbar gewesen sein, wäre nicht durch die Herstellung des Cicero ein neuer

[1] Ibid. 2, 3. 6, 14.

Digitized by Google

Sieg der Ordnung und Gesetzlichkeit erfochten worden. Dem Verdienste des Sextius, so wie der Uebrigen, deren Werk dieselbe gewesen war, wird dabei eine um so glänzendere Schilderung zu Theil, da hierin zugleich die Hauptgründe der Vertheidigung des Angeklagten lagen, und Cicero, indem er diese Verdienste rühmte, seine eignen verherrlichte (33, 71. 35, 75. 37, 79. 39, 85. 42, 92). Herabsetzende Aeußerungen des Anklägers über die Optimaten geben zugleich Veranlassung zu einer Erörterung, in welcher die dazu Gehörigen im Gegensatz zu der gehaltlosen Menge leichtsinniger oder selbstsüchtiger Volksfreunde als die wahren Freunde des Volks und des Vaterlandes dargestellt werden (44, 96—63, 132), und den Schluß macht eine Ermahnung an die Jüngeren, die Gesinnungen der Optimaten sich anzueignen und dadurch zugleich die Tugenden der Vorfahren zu erneuern. Dabei treten die persönlichen Verhältnisse des Cicero noch in einzelnen Schilderungen hervor. Nur Clodius und sein Anhang, Vatinius und die Consuln Gabinius und Piso werden mit größerer Heftigkeit angefeindet, Cäsar dagegen und Crassus möglichst geschont, und Pompejus mit unbeschränktem Lobe gepriesen. Was gegen den Cicero geschehen war, um seine Entfernung zu bewirken, wird mehr den Umtrieben und Ränken des Clodius, Vatinius und Anderer als denen der Triumvirn zugeschrieben. Während die Vornehmen, die aus Neid dem Cicero sein Ansehn nicht gönnten, seinen Anspielungen nicht entgehen, erscheinen Crassus und Cäsar als völlig partheilos, Pompejus aber als eifriger Beförderer der Wohlfahrt und der Rechte der besseren Bürger.

Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Anklage- und Vertheidigungsreden scheint das Zeugenverhör, welches darauf folgte, gewesen zu sein. Vatinius, der hier die Hauptrolle spielte [1], scheint die Gelegenheit benutzt zu haben, sich umständlicher über die Angelegenheiten des Sextius zu erklären [2]. Auch er freilich hatte Gladiatoren in seinen Diensten, entschuldigte dies aber mit seinen Bewerbungen um die Aedilenwürde [3], und erwiderte denjenigen, die ihn an das Gesetz des Cicero erinnerten, wonach kein Bewerber um ein obrigkeitliches Amt in zwei Jahren Gla-

[1] ad Q. fr. II, 4, 1. [2] in Vat. 1, 2. 2, 4.
[3] pr. Sext. 53, 114. 64, 134. in Vat. 15, 36.

Digitized by Google

diatorenſpiele geben ſollte [1], daß es nicht Gladiatoren ſeien, die von ihm unterhalten würden, ſondern Sclaven, die mit wilden Thieren kämpfen ſollten (bestiarii) [2]. Früher ſchon hatte er den Cicero angegriffen durch Begünſtigung der Angeberei des Vettius [3], durch Aufhetzung des Pompejus zur Zeit ſeiner Verbannung [4], durch ungeſcheute Unterſtützung der Vorſchläge des Clodius und durch öffentliche Erklärungen gegen die Thaten (acta) des Cicero [5]. Jetzt ſollte ihm der Wankelmuth deſſelben Stoff zu Vorwürfen geben. Er erinnerte an die Vertheidigung des Cornelius [6], und bemerkte, daß gegenwärtig das Glück des Cäſar ihn bewogen habe, ſich ihm günſtiger zu zeigen [7]. Des Milo gedachte er, vielleicht um der Richter willen, welche zu den Freunden deſſelben gehörten, mit Anerkennung, obſchon er als Zeuge gegen ihn aufgetreten war [8], und die bisherigen Gewaltthätigkeiten, als ſeien dieſelben nur von den Gegnern ausgegangen, hart tadelnd, hatten die Richter zur Strenge ermahnt. Ueber die Verbannung des Cicero hatte er bemerkt, daß dieſelbe nur die Folge ſeiner Feigheit geweſen, und über ſeine Zurückrufung, daß man dieſelbe nur um des Staats willen nöthig gefunden habe [9].

Cicero hatte durch ſeine Aeußerungen in der Rede für den Sextius den Vatinius zu den Ausfällen, mit welchen er ihn angriff, gereizt [10], allein er glaubte dieſelben gleichwohl nicht unerwidert laſſen zu dürfen, und benutzte dazu das Recht, welches ihm als Vertheidiger des Angeklagten zuſtand, den Vatinius zu befragen. Es geſchah am nächſten Tage [11] nachdem Vatinius ſein Zeugniß abgelegt hatte. Allein vorher ſchon, wahrſcheinlich in dem Termin ſelbſt, in welchem Vatinius geſprochen, hatte er

---

[1] pr. Sext. 64, 133 quae dilucide vetat, gladiatores biennio, quo quis petierit aut petiturus sit, dare. in Vat. 15, 37.

[2] Es waren aber 200 Beſtiarii und Ein Löwe. pr. Sext. 61, 135.

[3] pr. Sext. 63, 132. in Vat. 10, 24.

[4] pr. Sext. 63, 133. pr. domo 11, 28. 29.

[5] pr. Sext. l. l.

[6] in Vat. 2, 5 quum tu mihi Cornelii defensionem in maledictis objiciendum putaris.

[7] ad fam. 1, 9, 7.

[8] in Vat. 17, 40.

[9] in Vat. 3, 6. 7.

[10] in Vat. 1, 1 Sed fui paulo ante intemperantior fortasse quam debui etc.

[11] in Vat. 1, 3.

Digitized by Google

erklärt, er ziehe das Schickſal des Bibulus, welches man für ein unglückliches zu halten geneigt ſei, den Siegen und Triumphen Aller vor, und an einer anderen Stelle, es ſeien dieſelben, welche den Bibulus aus dem Hauſe zu gehen verhindert, und welche ihn ſelbſt daſſelbe zu verlaſſen genöthigt hätten [1].

Der Rede des Cicero gegen den Vatinius war demnach, wie er ſelbſt ſagt, eine Interrogatio [2] und hatte den Zweck, die Glaubwürdigkeit des Zeugen theils durch Aufdeckung der Flecken ſeines Lebens theils durch Nachweiſung von Widerſprüchen in ſeinen Behauptungen zu erſchüttern. Hauptgegenſtand war das Volkstribunat des Vatinius und Cicero rühmt noch ſpäter die Freimüthigkeit, mit welcher er von den dabei begangenen Geſetzwidrigkeiten geſprochen habe [3]. Vatinius, ſagt er in ſeiner Rede, ſei zwar kein würdiger Gegner, allein er verdiene eine Demüthigung; auch ſchienen ſeine Vorwürfe und Beſchuldigungen eine Erwiderung zu fordern. Der von Cicero vertheidigte C. Cornelius ſei von den groben Ungeſetzlichkeiten, deren Vatinius als Tribun ſich ſchuldig gemacht, weit entfernt geweſen, und die Entfernung des Cicero gereiche ihm nicht weniger zur Ehre als ſeine Zurückrufung. Dagegen ſei ſchon die während des Conſulats des Cicero verwaltete Quäſtur des Vatinius nicht frei von dem Vorwurf des Eigennutzes geweſen, unerlaubt auch, daß er hierauf als Legat des Proconſuls C. Cosconius im jenſeitigen Spanien den Weg dahin zu einer Reiſe nach Sardinien, Afrika, Numidien und Mauretanien benutzt habe (5, 12), die Verſchuldungen ſeines Tribunats aber habe nur er, nicht Andere, zu tragen. Wenn Vatinius ſich frech über die Auſpicien hinweggeſetzt habe, ſo habe er keine Urſache ſich auf das Beiſpiel des Cäſar zu berufen (6, 15), und ſchon das Benehmen ſeiner Amtsgenoſſen, von denen keiner den beſtehenden Geſetzen ſo frech getrotzt habe, verdamme ihn (7, 17). Von ihm ſei Bibulus ins Gefängniß geworfen und genöthigt worden, ſich in ſeiner Wohnung verborgen zu halten, von ihm ſei Vettius zu ſeinen Angebereien angeſtiftet, von ihm Städte, Könige und Fürſten

---

[1] ad fam. I, 9, 7. [2] in Vat. 1, 2.

[3] ad fam. I, 9, 7 tota vero interrogatio mea nihil habuit nisi reprehensionem illius tribunatus, in quo omnia dicta sunt libertate animoque maximo de vi, de auspiciis, de donatione regnorum.

Digitized by Google

genöthigt worden, seiner Habsucht zu fröhnen (12, 29). Ohne vom Senat dazu ernannt zu sein, habe er hierauf die Stelle eines Legaten angenommen, habe das Gericht des Memmius gewaltsamer Weise auseinandergetrieben, um dadurch einer Verurtheilung zu entgehen (14, 33. 34), müsse sich aber gegenwärtig, wie trotzig er sonst auch Gesetze und Rechte verhöhnt habe, sogar verächtliche Aeußerungen des Cäsar gefallen lassen (16, 38). Er habe früher die Anklage gegen den Milo, durch das Zeugniß unterstützt, daß derselbe den Staat mit Gladiatoren und Thierkämpfern bedrohe, und jetzt, obwohl die Sache des Sextius von der des Milo nicht verschieden sei, lobe er ihn, er habe die Anklage gegen den Sextius von Anfang an unterstützt, und jetzt scheine sie ihm unstatthaft, er habe endlich den Ankläger mit Hülfsmitteln und Anweisungen versehen, und jetzt werde derselbe von ihm des Verraths beschuldigt (c. 17).

Die Absicht des Cicero soll seiner Versicherung zufolge nicht unerreicht geblieben [1] und namentlich dadurch unterstützt worden sein, daß zwei Andere ihm offen eine Anklage ankündigten. Vatinius war nicht im Stande, etwas zu erwidern [2], Sextius aber wurde den 11. März durch die sämmtlichen Stimmen der Richter frei gesprochen [3]. Der Vortheil, welchen die Parthei, die in diesem Proceß so siegreich gekämpft hatte, davontrug, führte indessen bald zu noch wichtigeren Schritten, welche, wenn Pompejus nicht die Sache der Optimaten verlassen hätte, einen Bruch mit Cäsar und die Trennung des Triumvirats herbeigeführt haben würden. Den 5. April, an welchem durch einen Senatsbeschluß dem Pompejus 40 Millionen Sestertien zur Getraideverwaltung bewilligt worden waren [4], wurde mit großer Heftigkeit [5] die campanische Ackervertheilung des Cäsar angegriffen. Theurung und Geldmangel vermehrte den Eifer dafür [6]. Cicero selbst schlug vor, die Sache den 15. Mai vor einer hinlänglich zahlreichen Senatsversammlung aufs Neue zur Sprache

[1] Vatinium — arbitratu nostro concidimus, diis hominibusque plaudentibus. ad Q. fr. II, 4, 1.

[2] ibid. valde perturbatus debilitatusque discessit.

[3] ibid. omnibus sententiis absolutus est.

[4] ad Q. fr. II, 5, 1.

[5] vehementer actum de agro Campano clamore senatus prope concionali. ibid.

[6] ad Q. fr. II, 5, 1.

Digitized by Google

zu bringen, und die Aufregung, welche ſich des Senats bemächtigte, zeigte, wie wichtig die Sache zu ſein ſchien [1]. Die Erwartungen einer Umgeſtaltung der Dinge, welche darauf gegründet werden mochten, wurden jedoch durch die bald nachher gehaltene Zuſammenkunft der Triumvirn in Luca gänzlich getäuſcht.

Der Partheiſtreit in Rom war dem Cäſar während ſeiner Feldzüge in Gallien nie entgangen, und er hatte Urſache beſorgt zu ſein, wenn die wiedererwachende Eiferſucht des Pompejus und Craſſus das von ihm geſtiftete Werk zerſtörte. Das funfzehntägige Dankfeſt, welches ihm der Senat auf die Nachricht von der Ueberwindung der Belgier bewilligt hatte [2], war, ſo ehrenvoll es auch erſcheinen mochte, doch kein Band der Eintracht. Clodius, Vatinius und andere Gegner des Senats wurden von ihm noch ſo eifrig als früher unterſtützt. Daß dieſe alſo gegenwärtig mit Erfolg bekämpft, ja ſelbſt Verhandlungen ſeines Conſulats gefährdet wurden, lenkte ſeine ganze Aufmerkſamkeit nach Italien, und bewog ihn, nachdem er noch die Winterlager ſeiner Truppen beſichtigt hatte, ſich ſelbſt dahin zu begeben. Sein Anſehn war durch ſeine Entfernung nicht vermindert worden. Zweihundert Senatoren und ſo viele Proconſuln und Prätoren, daß der verſammelten Lictoren nicht weniger als 120 waren, fanden ſich bei ihm ein [3]. Am wichtigſten jedoch war die Zuſammenkunft mit Pompejus und Craſſus [4]. Es gelang dem Cäſar, ſeine Verbündeten von Neuem mit einander zu verſöhnen, und zugleich den Neid zu beſiegen, welcher ſich auf die Nachrichten von ſeinen galliſchen Siegen [5] des Pom-

---

[1] ad fam. I, 9, 8 Hac a me sententia dicta, magnus animorum motus est factus quum eorum, quorum oportuit, tum illorum etiam, quorum nunquam putaram.

[2] Caes. B. G. II extr. Plutarch. Caes. 21.

[3] Plut. Caes. 21. Pomp. 51. Crass. 14.

[4] Nach Cic. ad fam. I, 9, 9 ſcheint indeſſen eine Zuſammenkunft aller drei nicht Statt gefunden zu haben. Pompejus kam, wie zufällig, auf einer Reiſe nach Sardinien und Afrika zum Cäſar nach Luca, nachdem bereits früher Craſſus mit demſelben in Ravenna zuſammengetroffen war. ad Q. fr. II, 6, 2 wird vom Pompejus geſagt: erat autem iturus, ut ajebat, a. d. III Id. Apr., ut aut Labrone aut Pisis conscenderet.

[5] Dio Cass. XXXIX, 25 erzählt ſogar, Pomp. habe die Conſuln zu beſtimmen geſucht, die Briefe des Cäſar zurückzuhalten, und daran gedacht, ihm einen Nachfolger zu ſenden.

Digitized by Google

pejus bemächtigt hatte. Beides geſchah durch die Verabredung, Pompejus und Craſſus ſollten für das folgende Jahr um das Conſulat anhalten, und dadurch dem Triumvirat neue Stützpuncte, den Gegnern deſſelben aber neue Niederlagen zu bereiten ſuchen.

XXIV. Abſchnitt.

Veränderte Partheiſtellung nach der Erneuerung der Dreimänner-Verbindung. Reden des Cicero über die Erklärungen der Haruſpices, über die conſulariſchen Provinzen, für den Balbus und Cölius.

Die Wiederausſöhnung der Triumvirn mochte Vielen unerwartet ſein. Den 11. April war Pompejus Willens abzureiſen, und doch war von einer neuen Annäherung deſſelben an den Cäſar, obgleich derſelbe wohl bereits von Mehreren aufgeſucht wurde [1], noch nicht die Rede, und zwiſchen Pompejus und der Menge, welche den dem Milo geleiſteten Beiſtand ungern geſehen [2], eben ſo viel Abneigung als zwiſchen Pompejus und den Vornehmen. Zur Vergeltung der Anklagen, welche gegen den Milo und Sextius erhoben worden waren, war S. Clodius, der Freigelaſſene und ſeit langer Zeit [3] das Werkzeug des P. Clodius wegen Gewalt und Unruhſtiftung ebenfalls öffentlich angeklagt worden [4]. Die Zeit aber war ungünſtig gewählt, und S. Clodius hätte weder jetzt, noch von ſchwachen Anklägern belangt werden ſollen. Die Schuld trug Milo, der nicht bedacht zu haben ſchien, daß Ungeſetzlichkeiten, welche den Beſſeren nachgeſehen wurden, wohl auch den Schlechteren verziehen werden mußten. Obgleich Pompejus die Anklage unterſtützt hatte, fehlten doch drei Stimmen zur Verurtheilung des S. Clodius.

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 6.
[2] Ibid. §. 5.
[3] ad Att. II, 12, 2.
[4] pr. Sext. 64, 133. pr. Coel. 32, 78. in Pis. 4, 8. 10, 23 u. Ascon. p. 8. pr. domo 10, 15. 31, 83. de har. resp. 6, 11. 27, 59.

Digitized by Google

Nur die Aerartribunen hatten ihn einſtimmig für ſchuldig erklärt, die Stimmen der Ritter waren getheilt und die der ſenatoriſchen Richter hatten ihn, gerade vielleicht um dem Pompejus wehe zu thun, freigeſprochen [1]. Obwohl nämlich Pompejus die Zurückführung des Ptolemäus Auletes aufgegeben zu haben ſchien [2], dauerte doch die Eiferſucht der Vornehmen fort und hinderte jede Verſöhnung. Der Conſul Lentulus Marcellinus ſcheint unter dieſen Umſtänden an der Spitze der Ariſtokratie geſtanden zu haben, aber ſo ſehr Cicero die Verdienſte deſſelben anerkennt [3], ſo wenig iſt er doch mit ſeinem Benehmen gegen den Pompejus zufrieden, welches er milder und nachgiebiger wünſcht [4]. Indeſſen waren es vor Allen die Neuerungen des C. Cato, denen Marcellinus entgegenzuarbeiten ſuchte, und es blieb kein Mittel übrig, um die Vorſchläge deſſelben zu verhindern, als daß die Comitien verhindert wurden, in denen dieſelben zur Sprache gebracht werden ſollten. Der Beiſtand des Milo kam ihm dabei ſehr zu Statten, und es gelang dieſem namentlich, den Cato wegen Unterhaltung von Gladiatoren öffentlich lächerlich zu machen. C. Cato hatte von Cosconius und Pompejus Thierkämpfer gekauft, ohne welche er ſich nicht öffentlich zu zeigen pflegte. Es fehlte ihm jedoch an Mitteln, ſie zu unterhalten, und Milo, dem dies nicht entging, ließ durch einen Vertrauten die Sclaven dem Cato abkaufen, worauf Racilius, unter den damaligen Volkstribunen der eifrigſte Anhänger der Optimaten, die Sache bekannt machte, indem er erklärte, daß die Leute für ihn gekauft worden ſeien, und „die Dienerſchaft des Cato“ wieder öffentlich zum Verkauf ausbot [5].

Uebrigens hatte Cicero um dieſelbe Zeit wie Pompejus Rom verlaſſen, um einige Zeit auf dem Lande zu verleben. Er iſt bereits den 11. April auf der Reiſe, und will vor dem 6. Mai

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 6.

[2] ad Q. fr. II, 6, 5 Nam quod de Pompejo Caninius egit, sanequam refrixit.

[3] Ibid. §. 4 Consul est; egregius Lentulus, non impediente collega; sic, inquam, bonus, ut meliorem non viderim.

[4] Ibid. §. 5 quod eum nimis aspere tractat, quamquam id senatu non invito facit.

[5] ad Q. fr. II, 6, 5 und Tunstall Epist. p. 92. Vom Racilius heißt es qui unus est hoc tempore tribunus plebis.

Digitized by Google

nicht zurückkehren, da die Sache des Milo auf den 7. verſchoben worden war [1]. Dann hofft er zugleich ſeinen unterdeſſen aus Sardinien zurückgekehrten Bruder wiederzuſehen. Freilich täuſchte ihn dieſe Hoffnung. Der nächſte Brief, welchen er an ihn ſchreibt, iſt nach dem 16. Mai geſchrieben. Er ſcheint indeſſen der nahen Rückkehr des Quintus gewiß zu ſein, und hebt von den letzten Begebenheiten, das Uebrige auf mündliche Mittheilungen verſchiebend, nur heraus, daß der Senat in zahlreicher Verſammlung auf eine würdige Weiſe und mit allgemeinem Beifall dem Gabinius das verlangte Dankfeſt verweigert habe, was ihm, dem Procilius die Sache gemeldet, um ſo angenehmer ſei, da es in ſeiner Abweſenheit und ohne ſeine Mitwirkung geſchehen ſei, daß dagegen die erwarteten Verhandlungen über das Campanergebiet am 15. und 16. Mai nicht Statt gefunden hätten. Dieſe Angelegenheit jedoch ſetzte ihn fortwährend in Verlegenheit [2]. Offenbar war er auch deswegen erſt ſpäter nach Rom zurückgekehrt. Die Nachrichten von der erneuerten Verbindung der Triumvirn mochten ihn ſchrecken, und wie gefährlich ihre Feindſchaft war, hatte er erfahren. Cäſar, überdieß von Craſſus kurz zuvor in Ravenna gereizt, hatte ſich gegen Pompejus zu Luca über ſeinen Angriff auf die campaniſche Ackervertheilung beklagt, und Pompejus, welcher wenige Tage ſpäter den Q. Cicero in Sardinien traf, hatte dieſen hierauf an die Verpflichtungen erinnert, welche er für ſeinen Bruder vor deſſen Zurückrufung rückſichtlich der Verhandlungen des Cäſar übernommen habe, und verlangt, es ſolle derſelbe, wenn er die Sache des Cäſar nicht vertheidigen könne oder wolle, dieſelbe wenigſtens unangefochten laſſen, ja er hatte den Vibullius an ihn geſchickt, mit dem Auftrag, er möge die campaniſche Ackervertheilung bis zu ſeiner Rückkehr ruhen laſſen [3]. In dem angeführten Briefe an den Quintus iſt von einer Nachricht deſſelben über dieſe Angelegenheit nicht ausdrücklich die Rede; Cicero muß jedoch bereits früher, vielleicht durch Vibullius von den Wünſchen des Pompejus unterrichtet geweſen ſein, und er war

---

[1] quoniam in Non. Majas Miloni dies prodicta est. ad Q. fr. II, 7. Tunſtall p. 96 will dies freilich nicht auf den Proceß des Milo bezogen wiſſen.

[2] In hac causa mihi aqua haeret. ad Q. fr. II, 8.

[3] ad fam. I, 9, 9. Vgl. de prov. cons. 18, 43.

Digitized by Google

in Verlegenheit, da er ſich dadurch genöthigt ſah, ſich aufs Neue dem Cäſar und Pompejus zu Gefallen vom Senat zu entfernen. Er ſelbſt entſchuldigt ſein Benehmen durch die fortdauernde Eiferſucht der Vornehmen auf ihn, durch von ihnen offen geäußerte Schadenfreude, daß Cicero durch ſeine Erklärung über das Campanergebiet dem Pompejus wie dem Cäſar verfeindet worden ſei, und mit ihrem Zuſammenhalten mit Clodius, welches in den Angriffen deſſelben auf den Pompejus ſeinen Grund hatte [1]. Ein freundliches Entgegenkommen aber, womit Cäſar die Nachgiebigkeit des Cäſar erwiderte, trug dazu bei, denſelben noch mehr an die Sache der Triumvirn zu feſſeln, während es auf der anderen Seite ſeine bisherigen Freunde an Vorwürfen über ſeine Abtrünnigkeit nicht fehlen ließen [2]. Wie ſehr er ſich dabei ſelbſt gedrückt und erniedrigt fühlte, deuten vertraulichere Mittheilungen an, die er namentlich dem Attikus macht. Nichts, geſteht er demſelben [3], ſei ſchimpflicher als ſein Leben und die Abhängigkeit, in welcher er gehalten werde. Rede er über den Staat, wie es ſeine Pflicht ſei, ſo halte man ihn für unſinnig, richte er ſich dagegen nach den Umſtänden, ſo gelte er für knechtiſch, und ſchweige er, ſo ſcheine er unterdrückt und gefangen. Aber er dürfe ſeinen Schmerz nicht einmal an den Tag legen, ohne undankbar zu ſein [4]. Indeſſen kann er ſich nicht entſchließen zu den Optimaten zurückzukehren. Die Unzuverläſſigkeit der Großen, ſagt er, überſteige allen Glauben. Es ſei ſein Vorſatz geweſen, wieder zu ihnen zu halten, obgleich er früher von ihnen verlaſſen worden ſei, ſie ſeien aber noch dieſelben, die ſie ehemals geweſen. Er gedenkt dabei einer Schrift, die er, weil früheren nachtheiligen Aeußerungen über die Triumvirn darin widerſprochen wurde, eine Palinodie nennt [5], und fügt hinzu, er habe ſich dadurch ſelbſt nöthigen wollen, bei ſeinen neuen

---

[1] Beſonders bitter beſchwert er ſich ad fam. I, 9, 10. 11. 14. 16. u. ad Att. IV, 5, 1 u. 2. Si, quibus sententiis dixi, quod et ipsi probarent, laetati sunt tamen me contra Pompeji voluntatem dixisse.

[2] ad fam. I, 9, 12. 17. 18.

[3] ad Att. IV, 6, 1. 2.

[4] Ne dolere quidem possum, ut non ingratus videar.

[5] Früher hatte er ἀνίκητα Theopompino genere gegen die Machthaber geſchrieben. ad Att. II, 6, 2. Tunstall. p. 110.

Digitized by Google

Verbündeten zu bleiben [1]. Denn da diejenigen, welche nichts vermöchten, ihm keine Zuneigung bezeigten, ſo habe er ſich um die Liebe derjenigen bewerben wollen, welche die Macht hätten.

Eine Darſtellung ſeiner Thaten von der Hand eines namhaften und wegen ſeiner perſönlichen Stellung im Staate geachteten Schriftſtellers ſollte ſeinem ſinkenden Ruhme aufhelfen. Daher der Brief an den L. Luccejus, der, mit einem Werke über die römiſche Geſchichte beſchäftigt, die Erzählung des italiſchen und bürgerlichen Krieges faſt beendigt hatte, und ſich nun der Zeit des Cicero näherte. Nach dem Beiſpiel des Kalliſthenes, Timäus und Polybius, welche den trojaniſchen Krieg, den Krieg mit Pyrrhus und den numantiniſchen in beſonderen Werken dargeſtellt hätten, werde auch Luccejus, um die Wünſche des Cicero ſo bald als möglich zu erfüllen, die Geſchichte ſeiner Thaten in einer beſonderen Schrift erzählen können, welche den Zeitraum vom Anfang der catilinariſchen Verſchwörung bis zu ſeiner Rückkehr aus der Verbannung umfaſſen würde, und dabei Gelegenheit haben, nicht nur ſeine Kenntniß bürgerlicher Veränderungen und ihrer Urſachen zu zeigen, ſondern auch bei der Beurtheilung der Thatſachen, die Treuloſigkeit, die Hinterliſt und die Verrätherei Vieler gegen ihn zu ſchildern. Die Ungeduld, mit welcher Cicero in dem mit großer Sorgfalt geſchriebenen Briefe [2] die Sache betreibt, die Bitten, mit welchen er den Luccejus beſtürmt, nicht nur nichts zu übergehen, was zu ſeinem Lobe dienen könne, ſondern dabei ſich nöthigen Falls ſogar über die Grenzen einer allzu gewiſſenhaften Wahrheitsliebe hinwegzuſetzen, und die Aeußerung, ſelbſt von ſich ſchreiben zu wollen, wenn es mislingen ſollte, den Luccejus dazu zu bewegen, beweiſt, wie viel dem Cicero darauf ankam. Sollte Luccejus beifällig antworten, ſo will er ihn ſelbſt mit Nachrichten über ſeine Thaten und Schickſale [3] unterſtützen, ſollte er die Sache dagegen verſchieben, ſo hofft er noch mündlich mit ihm zu ſprechen. Luccejus antwortete bejahend und Cicero trägt dem Atti-

---

[1] ad Att. IV, 5, 2 Ego mehercule mihi necessitatem volui imponere hujus novae conjunctionis.

[2] valde bella est. ad Att. IV, 6, 4. ad fam. V, 12.

[3] commentariis rerum omnium. fam. V, 12, 8.

Digitized by Google

kus auf, ihm dafür zu danken [1], ungewiß aber iſt, ob er ſein Verſprechen erfüllte.

Einen Hauptgrund ſeiner Rechtfertigung rückſichtlich ſeiner Entfernung von den Optimaten glaubte Cicero in der Weigerung derſelben zu finden, die Adoption des Clodius und damit zugleich die ſämmtlichen Verordnungen während des Tribunats deſſelben für ungeſetzlich zu erklären. Daß hiervon ſehr ernſtlich, und zwar vielleicht nicht lange nach ſeiner Zurückrufung, die Rede geweſen war, geht aus den eignen Worten des Cicero hervor, und aus den Vorwürfen, welche er deshalb den Optimaten macht [2]. Allein es war ihm erwidert worden, daß gegen die Form, unter welcher die Adoption des Clodius erfolgt ſei, ſo wenig etwas eingewendet werden könne, als gegen die des Verbannungsbeſchluſſes, und daß ſo wenig auch dieſe wie andere Verordnungen des Clodius gebilligt werden könnten, gegen die Geſetzlichkeit derſelben nichts einzuwenden ſei. Nach Plutarch und Dio Caſſius [3] war es namentlich M. Cato, der ſich auf dieſe Weiſe erklärt hatte, aus Furcht, durch einen Angriff auf die Rechtmäßigkeit des Tribunats des Clodius auch die Gültigkeit der während deſſelben von ihm in Cypern gemachten Einrichtungen in Zweifel zu ſetzen. Auch ſcheint Cicero, obſchon er den Cato nicht nennt, doch deutlich genug auf ihn hinzudeuten [4]. Dagegen werden die Gewaltthätigkeiten, welche ſich Cicero mit Milo erlaubt haben ſoll, um die auf Stein gegrabenen Urkunden des Clodius, welche auf dem Capitol aufbewahrt wurden, zu entfernen, von ihm ſelbſt nirgends, ſelbſt nicht in ſeinen vertraulichſten Briefen, erwähnt, und erſcheinen ſchon deswegen als wenig glaublich, weil durch das Wegſchaffen dieſer Urkunden, die Verordnungen des Clodius, zumal wenn die Optimaten mit Cicero nicht einmal darüber einig waren, doch noch nicht aufgehoben werden konnten, und weil Cicero ſowohl als ſeine Freunde Mühe genug hatten, um ſich der Gewaltſchritte

---

[1] ad Att. IV, 6, 4. Vgl. IV, 9, 2.

[2] de prov. cons. 19, 45.

[3] Plut. Cic. 34. Cat. min. 40. Dio XXXIX, 21. 22.

[4] de prov. cons. 19, 40 Itaque vir summa auctoritate, summa eloquentia, dixit graviter, casum illum meum funus esse reipublicae, sed funus justum et indictum.

Digitized by Google

des Clodius zu erwehren, und kaum daran denken konnten, ihn durch neue, die sie selbst nicht einmal zu rechtfertigen im Stande waren, zu reizen.

Die Nachricht von der erneuerten Verbindung der Triumvirn setzte indessen die Gegner der Triumvirn in um so größere Bestürzung, da der Plan zugleich bekannt wurde, Pompejus und Crassus sollten sich für das nächste Jahr gemeinschaftlich um das Consulat bewerben. Die Hoffnungen, welche die Optimaten auf die weitere Verfolgung ihrer Absichten gegen die Triumvirn setzten, gründeten sich gerade darauf, daß L. Domitius, einer von den Hauptfeinden des Cäsar, die schon während seiner Prätur begonnenen Angriffe als Consul fortsetzen sollte. Wurden Pompejus und Crassus zu Consuln ernannt, so wurden diese Hoffnungen nicht nur zerstört, sondern es schien auch die Verfassung und die Freiheit durch noch größere Gefahren bedroht zu werden, als früher durch das Consulat des Cäsar.

Die Zeit freilich, in welcher die Anmeldungen zu geschehen pflegten, war schon vorüber [1], und es war vorauszusehen, daß weder die Consuln, — und man fürchtete namentlich das Ansehn des Marcellinus [2], — noch Andere auf dem gewöhnlichen Wege die Wahl gestatten würden. So beschlossen die Triumvirn, die Comitien überhaupt in dem laufenden Jahre zu verhindern, wobei man sich namentlich des mit dem Consul Marcellinus verfeindeten C. Cato bedienen konnte [3], und dieselben hierauf durch einen Interrex halten zu lassen [4]. Die Geschichte der Unruhen, welche daraus hervorgingen, ist nicht genauer bekannt, die Comitien aber wurden der Absicht der Triumvirn gemäß verhindert, und dem Senat blieb zuletzt nichts übrig als den Vorwurf der Gewalt und Unterdrückung auf die Triumvirn zu werfen. Da der Widerstand, welchen die Consuln anfangs versuchten, vergeblich war, wurde der Beschluß gefaßt, Trauer anzulegen, und dieser Beschluß trotz des Widerstandes, welchen C. Cato leistete, zur Ausführung gebracht [5]. Man begab sich sogar in Masse auf das Forum, und der Schmerz, welchen das

---

[1] Vellej. II, 46. [2] Val. Max. VI, 2, 6.

[3] Liv. Epit. 105 Quum C. Catonis tribuni plebis intercessionibus comitia tollerentur, senatus vestem mutavit.

[4] Dio Cass. XXXIX, 27. [5] Ibid. 28 u. 30.

Digitized by Google

Benehmen der Senatoren ausdrückte, so wie die Rede des Marcellinus, welcher sich namentlich über die übermäßige Macht des Pompejus beschwerte, erregten die lautesten Aeußerungen der Theilnahme [1].

Die durch die Erneuerung des Triumvirats veränderte Partheistellung aber schien zugleich den Clodius zu neuen Angriffen auf die Optimaten zu reizen. Der Ruf der Rechtschaffenheit und Unbescholtenheit, worauf sich das Ansehn des M. Cato vornehmlich gründete, sollte durch eine Rechenschaftsforderung angefochten werden, welche Clodius wegen der bei der Einziehung von Cypern in Beschlag genommenen Schätze gegen ihn erhob, obgleich man wußte, daß die dazu erforderlichen Urkunden durch einen Schiffbruch fast sämmtlich zu Grunde gegangen seien. Clodius wurde dabei vom Cäsar unterstützt, welcher ihm zugleich brieflich seine Rathschläge darüber mittheilte. Eben so wurde der von M. Cato abgelehnte Antrag der Consuln, ihm vor der gesetzlichen Zeit die Prätur übertragen zu lassen, zu der Beschuldigung benutzt, daß der Antrag von dem Cato nur veranlaßt worden sei, um die Sache hierauf ablehnen zu können [2].

Obgleich der Angriff auf den Cato von Dio Cassius früher gesetzt wird, so scheint doch keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe erst ein Ergebniß der Zusammenkunft in Luca war. Auch Plutarch stellt die Sache so dar [3]. Clodius aber hatte sich dadurch aufs Neue mit dem Pompejus verständigt, und glaubte das Wort für ihn nehmen zu müssen, nachdem die Rede des Marcellinus das Ansehn desselben vor dem Volke zu erschüttern gesucht hatte. Indessen wäre er beinahe umgebracht worden, als er, ohne auf den Beschluß der Traueranlegung zu achten, sich in den Senat begab, dieser ihm aber entgegenging und den Zutritt verwehrte. Die Ritter, heißt es, welche ihn umringten, würden ihn zerrissen haben, wenn nicht auf sein Geschrei Mehrere aus der Menge herbeigeeilt wären und das Versammlungs-

---

[1] Marcellinus soll darauf erwidert haben: Acclamate, Quirites, acclamate, dum licet; jam enim vobis impune facere non licebit. Val. Max. VI, 2, 6. [2] Dio Cass. XXXIX, 22.

[3] Cat. 45 heißt es vom Clodius *αὖθις ὡς Πομπήϊον ὑποῤῥήσεις καὶ καταβοῶν τοῦ Κάτωνος, ὡς πολλὰ μὲν ἐκ Κύπρου χρήματα νοσφισαμένου* etc.

Digitized by Google

haus des Senats in Brand zu ſtecken gedroht hätten, wenn ihm etwas zu Leide geſchähe.

Indeſſen verfolgten die Triumvirn ihren Plan mit allen den Mitteln, welche ihnen zu Gebote ſtanden. Pompejus ſelbſt ſcheute ſich nicht, ſeine Gegner auch im Senat anzugreifen, und Beſchlüſſen zu widerſprechen, welche daſelbſt gefaßt werden ſollten [1]. Die Bewerbungen um das Conſulat mied man dabei laut auszuſprechen, und die Antworten des Pompejus ſowohl als des Craſſus waren ausweichend, als ſie deshalb vom Marcellinus öffentlich vor dem Volke befragt wurden [2]. Bereits früher hatte Pompejus auf eine ähnliche Frage im Senat erwidert, er werde ſich vielleicht bewerben, vielleicht auch nicht. Jetzt wurde von ihm entgegnet, er bewerbe ſich für die gerechten Bürger, nicht für die ungerechten, oder wie Dio Caſſius deutlicher ſagt, der Gerechten halber bedürfe er keines Amtes, wohl aber wegen der Unruhigen, er bemühe ſich aber eifrig darum, vom Craſſus aber milder [3], er werde thun, was er dem Staate für zuträglich halte. Der Sache nach waren dieſe Antworten jedoch beſtimmt genug, und Pompejus trug auch ſonſt kein Bedenken, die heftigen Worte des Marcellinus mit ähnlichen zu erwidern, indem er ihn namentlich daran erinnerte, wie er Anſehn und Reichthum nur ihm verdanke [4]. Die Senatsverſammlungen unterdeſſen wurden von den Mitgliedern, welche die Hoffnung etwas auszurichten aufgegeben hatten, ſo ſparſam beſucht, daß dieſelben nicht beſchlußfähig waren, und daß das Jahr verſtrich, ohne daß etwas über die Wahl der obrigkeitlichen Beamten entſchieden wurde.

Cäſar aber beförderte die Abſichten ſeiner Verbündeten nicht nur durch Aufträge, welche er ſeinen Freunden in Rom ertheilte, ſondern auch dadurch, daß er viele ſeiner Soldaten dahin gehen ließ, um in den Comitien ihre Stimme zu geben [5]. Der Erfolg war daher vorauszuſehen, als die Conſuln ihr Amt niedergelegt hatten und zu Anfang des folgenden Jahrs ein Interrex gewählt und die Comitien von dieſem gehalten wurden. Diejenigen,

---

[1] Dio Cass. XXXIX, 30. [2] Ibid. u. Plut. Pomp. 51.

[3] Die Antworten des Pompejus ſchienen ὑπερήφανοι καὶ τετυφωμέναι Plut. Crass. 15. [4] Plut. Pomp. 51.

[5] Plutarch. Crass. 14 extr.

Digitized by Google

welche sich früher gemeldet hatten, traten freiwillig zurück; nur L. Domitius, der dem Cäsar selbst den Verlust seiner Statthalterschaft gedroht haben sollte, und zugleich durch den mit ihm verschwägerten Cato getrieben wurde [1], setzte seine Bewerbungen bis zum letzten Tage fort, und stand davon erst ab, als ein Angriff auf sein Leben gemacht und mehrere seiner Begleiter und unter ihnen auch Cato verwundet worden waren [2]. Auch P. Crassus, der Sohn des M. Crassus, damals Unterfeldherr des Cäsar in Gallien, hatte, um die Bewerbungen seines Vaters und des Pompejus zu unterstützen, Soldaten nach Rom geführt. So erfolgte nunmehr die Wahl, durch die dem Pompejus und Crassus das Consulat zum zweiten Male zu Theil wurde und der Staat von Neuem in die Hände der Triumvirn kam. Wie wenig die besseren Bürger unter diesen Umständen vermochten, erwies sich namentlich dadurch, daß bei den nun folgenden Wahlen der übrigen obrigkeitlichen Beamten die Bewerbungen des Cato um die Prätur erfolglos blieben, während die Wahl des Vatinius durchgesetzt wurde [3].

Cicero unterdessen hatte sich, nachdem er im Mai des Jahres 56 nach Rom zurückgekehrt war, von jeder Theilnahme am Streit der Optimaten gegen die Triumvirn zurückgezogen. Von seinen Reden gehört in diese und die nächstfolgende Zeit die über die Aussprüche der Haruspices, über die consularischen Provinzen und die Vertheidigungsreden für den Balbus und Cölius.

Die Veranlassung zu der Rede über die Aussprüche der Haruspices scheint in einer Stelle des Dio Cassius [4] gesucht werden zu müssen, an welcher zunächst von mehreren Wunderzeichen die Rede ist, welche sich während des Jahres 56 ereignet haben sollten. Auf dem Albanerberge hatte sich ein kleiner Tempel der Juno, der auf einem Tische nach Morgen zu stand, plötzlich gegen Mitternacht gedreht, ein Feuerzeichen am Himmel war von Mittag nach Mitternacht gegangen, ein Wolf in die

[1] Plut. Cato 41. Pomp. 52. Crass. 15.

[2] Dio Cass. XXXIX, 31. Plut. Crass. 15.

[3] Val. Max. VII, 5, 6. Mamert. in gratiarum actione ad Jul. Imp. c. 19 „unde factum est, ut majores nostri viderent Vatinios designatos et repulsos Catones. Plut. Pomp. 52. Cat. 42. Die Absicht der Triumvirn hatte auch nicht ohne Bestechungen und andere gesetzwidrige Mittel erreicht werden können. [4] XXXIX, 20.

Digitized by Google

Stadt gekommen und ein Erdbeben entstanden; einige Bürger waren vom Blitz erschlagen und ein unterirdisches Getöse auf dem Latinergebiet gehört worden. Zur Abwendung des daher drohenden Unheils hatten die Haruspices erklärt, es zürne eine Gottheit, weil gewisse Heiligthümer oder geweihte Plätze bewohnt würden; Clodius aber hatte dies zu einem neuen Angriff auf den Cicero benutzt, indem er ihm vorwarf, daß der der Libertas geweihte Boden seines Hauses zur Herstellung desselben gebraucht worden sei. Ja er soll sogar deshalb den Versuch, den Bau zu stören, gemacht haben, an welchem er durch Milo verhindert wurde.

Dio Cassius gedenkt nun zwar keiner vom Cicero in dieser Angelegenheit gehaltenen Rede, und in der vorhandenen wird unter den erwähnten Wunderzeichen nur das unterirdische Getöse auf dem Latinergebiet angeführt [1], daß aber Cicero die Beschuldigungen des Clodius unerwidert gelassen habe, ist völlig unglaublich, und daß blos von unterirdischem und Waffengetöse in seiner Rede Erwähnung geschieht, kann seinen Grund darin gehabt haben, daß nur dieses zur Befragung der Haruspices Veranlassung gegeben hatte, und die übrigen Begebenheiten dieser Art, welche der ohnehin stets wundersüchtige Dio Cassius erwähnt, erst später hinzugefügt wurden. Eher könnte die Zeit, in welche die Sache bei Dio Cassius gesetzt wird, und die Verbindung derselben mit dem von Milo verhinderten Angriff auf den Hausbau des Cicero Bedenken erregen, die Ordnung der Begebenheiten aber ist auch sonst bei Dio nicht immer genau, und ein Versehen der Art nichts, was eine dem Cicero beigelegte Rede verdächtig machen könnte. Auch kannte bereits Asconius [2] die Rede als ein Werk des Cicero.

Die Erklärung, welche die vom Senat befragten Haruspices der Rede des Cicero zufolge gegeben hatten, war folgende.

---

[1] de har. resp. 10, 20 ist nur v. d. strepitus reconditus et horribilis fremitus armorum in agro Latiniensi propinquo et suburbano die Rede, dagegen heißt es 28, 62 noch: recordamini illud etiam quod nondum est relatum, quod eodem fere tempore factus in agro Piceno Potentiae nuntiatur terrae motus horribilis cum quibusdam multis metuendisque rebus. Hiervon war also im Senat noch nicht die Rede gewesen. Vgl. jedoch Markland bei Wolf p. LXX.

[2] ad Cornelian. p. 69 Or.

Digitized by Google

Jupiter, Saturn, Neptun, Tellus, die himmliſchen Götter forderten eine Sühne; denn 1. ſeien gewiſſe Spiele nicht ſorgfältig genug gefeiert, 2. heilige Orte entweiht, 3. Unterhändler wider Recht und Geſetze getödet, 4. Eide nicht geachtet und 5. alte und geheime Opfer entheiligt worden [1]. Die Götter alſo warnten, durch Hader und Zwietracht den Vätern und den Erſten des Staates Gefahr und Tod zu bereiten, die Hülfloſen zu verlaſſen, mehrere Provinzen in die Hände von Einzelnen und die Heere in Nachtheil und Verluſt gerathen zu laſſen [2], ſie warnten ferner, es möge ſich Niemand durch heimliche Anſchläge gegen den Staat vergehen [3], Schlechteren die Ehre nicht gemehrt, und Verfaſſungsänderungen vermieden werden [4]. Der auf ſolche Weiſe ertheilte Beſcheid war durchaus ariſtokratiſch und würde für eine Eingebung der römiſchen Ariſtokratie ſelbſt gehalten werden können, wären nicht den Haruſpices ſelbſt ariſtokratiſche Grundſätze eigen geweſen [5]. Clodius indeſſen, in der Abſicht theils den ariſtokratiſchen Sinn des Ausſpruchs umzudeuten, theils demſelben eine wo möglich den Optimaten nachtheilige Bedeutung unterzuſchieben, bezog ſofort in einer Rede an das Volk die von den Haruſpices gerügte Entweihung heiliger Orte auf das Haus des Cicero, und dieſer beantwortet die Rede ſeines Gegners im Senat, indem er die von dem Clodius erhobenen Beſchuldigungen auf ihn ſelbſt und ſeine Parthei zurückwirft und darnach den Beſcheid der etruskiſchen Seher erklärt.

Die Rede des Cicero ſteht jedoch, wie der Anfang zeigt, mit Verhandlungen in Verbindung, welche unmittelbar zuvor im Senat vorgekommen waren. Tags vorher war der Senat in einer Angelegenheit der Ritter verſammelt geweſen, und Clodius hatte dabei zu Gunſten eines gewiſſen P. Tullio Syrus gegen dieſelben Parthei genommen. Er war jedoch nicht im Stande geweſen, etwas auszurichten, und nicht blos von Cicero, ſondern auch von Anderen ſiegreich bekämpft worden. Den Vorwurf der Leidenſchaftlichkeit, der dem Cicero deshalb gemacht worden war, glaubt er daher durch die Erklärung zurückweiſen zu müſſen, daß ſein Haß gegen den Clodius kein perſönlicher,

---

[1] de har. resp. 10, 20. 21. 16, 34. 17, 36. 37.
[2] 19, 40. [3] 26, 55. 56. [4] 27, 60.
[5] Müller Etrusker Th. II, S. 23.

Digitized by Google

ſondern ihm nur durch die Vergehungen deſſelben gegen den Staat eingegeben ſei; auch habe Clodius fortwährend nicht weniger den Senat, die Ritter, die guten Bürger und das geſammte Italien als ihn ſelbſt angefeindet, und an dem Milo einen Gegner gefunden, welchem er zum Opfer beſtimmt zu ſein ſcheine (3, 6).

Erſt nach dieſer Erörterung gedenkt Cicero der Rede, welche Clodius unmittelbar zuvor über die Ausſagen der Haruſpices vor dem Volke gegen ihn gehalten hatte [1], und verſucht ſich dagegen zu rechtfertigen. Ein Beſchluß des Senats, wonach die Conſuln die Angelegenheit mit den heiligen Orten zum Vortrag bringen ſollten, gab außerdem noch dazu Gelegenheit (6, 11). Von dem Hauſe des Cicero nun, wird bewieſen, könne der Sache nach gar nicht die Rede ſein, da 1. ſein Haus im Verbannungsdecret mit Stillſchweigen übergangen worden ſei, 2. das Volk in den Centuriencomitien, daſſelbe dem Cicero ſo wie er es früher beſeſſen [2] zurückgegeben habe, 3. die Pontifices eine Erklärung darüber abgegeben hätten, welche vom Senat einſtimmig als Freiſprechung betrachtet worden ſei (3, 13), 4. der Senat für den Wiederaufbau nicht nur die Koſten bewilligt, ſondern auch zur Sicherung deſſelben gegen Störungsverſuche die nachdrücklichſten Beſchlüſſe gefaßt habe.

Die Behauptung der Haruſpices aber, daß die Spiele nicht ſorgfältig genug gehalten worden, kann ihren Grund nur in dem vom Clodius bei der Feier der Megaleſien angeſtifteten Aufruhr haben (11, 22), und nicht weniger hat derſelbe verſchuldet, daß heilige Orte entweiht worden ſind; denn in dem von ihm in Beſitz genommenen Hauſe des Q. Sejus, welchen er getödet haben ſoll, war ein Sacellum und Altar (14, 30. 31). Eben ſo hat Appius ein der Tellus gehöriges Gebäude zu Privatzwecken benutzt [3], und der Conſul Piſo den Dianatempel auf dem Mons Cälius niederreißen laſſen. Aehnliches hat S. Serranus verübt (15, 32). Der Vorwurf, daß Geſandte getödet worden, mag auf die Alexandriner bezogen werden (16, 34);

---

[1] Atqui paulo ante P. Clodius concionem habuit, quae est ad me tota delata etc. [2] eodem jure, quo fuisset.

[3] aedes Telluris est curationis meae 14, 31. Es war das armamentarium der Tellus.

Digitized by Google

aber Clodius muß um einen ähnlichen Mord wiſſen, der auf Anſtiften des mit ihm verbundenen Hermachus aus Chios an dem Gegner deſſelben Theodoſius begangen worden iſt [1], eben ſo wie Piſo in Macedonien ein ſolches Vergehen an einem Eingebornen, der als Geſandter zu ihm nach Theſſalonich gekommen war, verſchuldet hat (16, 35). Daß Eidſchwüre verletzt worden ſeien, kann nur von der Gewiſſenloſigkeit der Richter verſtanden werden, welche den Clodius freigeſprochen haben (17, 36). Unter der Befleckung alter und geheimer gottesdienſtlicher Gebräuche endlich kann nichts als der Dienſt der Bona Dea gemeint ſein.

Warnen nun die Haruſpices vor Zwietracht, ſo hat Niemand mehr Zwietracht angeſtiftet als Clodius [2]; warnen ſie vor heimlichen Anſchlägen, ſo beweiſen die Aeußerungen des Clodius, wie gefährlich ſeine Pläne ſind [3]; warnen ſie ferner vor der Erhebung Unwürdiger, wer kann anders als Clodius und ſeine Anhänger verſtanden werden? (26, 56), die Warnung vor einer Staatsveränderung endlich ſei eine Ermahnung zur Eintracht [4] (28, 60. 61). Uebrigens hat der Redner geglaubt, die Sache mit Ernſt behandeln zu müſſen; denn entweder dürfen Wunderzeichen den Haruſpices überhaupt nicht gemeldet, oder es muß auf ihre Ausſprüche die gebührende Rückſicht genommen werden.

Das Jahr der Rede folgt aus der Erwähnung des Lentulus Marcellinus als Conſul und des Clodius als Aedilis [5], und daß dieſelbe nicht vor dem Sommer des Jahres 56 gehalten ſein kann, aus der Erwähnung der am 12. April gefeierten Megaleſien [6] und den Lobſprüchen, welche Clodius dem jetzt mit ihm verſöhnten Pompejus, in ſeiner Rede vor dem Volke geſpendet haben ſoll [7]. Rückſichtlich des Erfolgs aber wird angenommen werden können, daß die Deutung, welche Clodius den Ausſprüchen der etruskiſchen Seher gegeben hatte, nicht weiter beachtet wurde.

---

[1] legatum ad senatum a civitate libera missum 16, 34.

[2] c. 22—25. [3] 26, 55.

[4] Aeußerungen, welche ein nachtheiliges Licht auf die Triumvirn geworfen hätten, mußten übergangen werden. [5] 11, 22 u. 13, 28.

[6] Zu Ehren der Magna Mater eingeführt, waren ſie von Anfang auf dieſen Tag geſetzt worden. Liv. XXIX, 14 extr. de har. resp. 11, 22.

[7] 21, 52.

Digitized by Google

Wie die Rede über die Aussprüche der Haruspices, eben so gehört die für den L. Cornelius Balbus in eine Zeit, in welcher die Eintracht der Triumvirn wiederhergestellt war, und Cicero ihnen gegen die Optimaten eifrig das Wort redete. Cäsar befand sich in Gegenden, welche zu den entferntesten des Erdkreises gehörten [1], und war mit der Bekriegung der zur See besonders mächtigen Völkerschaften des nördlichen Galliens beschäftigt. Eben so war für ihn ein Dankfest, Sold für sein Heer und 10 Legaten, so wie Befreiung von der lex Sempronia in Beziehung auf die Ernennung eines Nachfolgers auf den Antrag des Cicero vom Senat beschlossen worden [2]. Es war also glaublicher Weise die letzte Hälfte des Jahres 56, in welchem die Rede des Cicero gehalten wurde, und die Veranlassung dazu, wie Cicero wohl nicht mit Unrecht hervorhebt [3], das Bestreben der Optimaten, den Machthabern, welche das Emporkommen des Balbus begünstigt hatten, eine Demüthigung zu bereiten.

L. Cornelius Balbus von seinem gleichnamigen Neffen zu unterscheiden, welcher unter Augustus als Ueberwinder der Garamanten triumphirte [4], jedoch bereits zur Zeit des Cicero öfters erwähnt wird [5], war aus der seit dem zweiten punischen Kriege mit den Römern verbündeten Stadt Gades in Spanien gebürtig [6], hatte sich im Kriege gegen den Sertorius durch die dem Metellus, Memmius und Pompejus darin geleisteten Dienste ausgezeichnet [7], und war hierauf auf Veranlassung des L. Cornelius Lentulus, dessen Vor- und Geschlechtsnamen er annahm, vom Pompejus mit dem römischen Bürgerrecht beschenkt worden [8]. Da es ihm nicht an Eigenschaften fehlte, durch welche er sich Anderen nützlich oder angenehm machen konnte, so hatte er zur Zeit seines Processes nicht nur die Gunst des Pompejus, dessen Vertrauter, der Mytilenäer Theophanes, ihn adoptirt hatte [9], sondern auch die des Cäsar erlangt [10], welchen er als prae-

---

[1] pr. Balbo 28, 64.

[2] pr. Balbo 27, 61, de prov. cons. 7, 17. 11, 26. ad fam. I, 7, 10.

[3] pr. Balb. 25, 56.

[4] Plin. N. H. V, 36.

[5] Index b. Orelli v. Balbus minor p. 172. Plin. N. H. VII, 44.

[6] pr. Balbo 3, 6. 15, 31.

[7] 2, 5.

[8] 2, 6

[9] pr. Balb. 25, 57. ad Att. VII, 7, 6. IX, 13, 7 cui Cnaeus noster locum, ubi hortos aedificaret, dedit.

[10] ad Att. II, 3, 3.

Digitized by Google

fectus fabrum auf ſeinen galliſchen Feldzügen begleitete [1]. Indeſſen war Balbus gerade deswegen, weil er als ein Günſtling des Pompejus und Cäſars galt, den Optimaten verhaßt [2], und ſelbſt Cicero, ſo viel er auch in ſeiner Vertheidigungsrede zu ſeinem Lobe ſagt [3], ſo erklärt er es doch in vertraulicheren Mittheilungen an den Attikus für kein Glück des Staates, daß das Emporkommen ſolcher Perſonen befördert werde [4]. Die engere Verbindung jedoch, in welcher er jetzt mit den Triumvirn ſtand, nöthigte ihn [5], die Vertheidigung des Balbus mit M. Craſſus und Pompejus zu übernehmen.

Die Anklage ſelbſt war von einem gaditaniſchen Bürger, deſſen Name nirgends genannt wird, erhoben worden [6]. Daß Balbus das römiſche Bürgerrecht vom Pompejus erhalten hatte, war von dieſem nicht geläugnet, dagegen die Rechtmäßigkeit der Ertheilung unter dem Vorgeben beſtritten worden, daß Gades zu den föderirten Städten gehöre, daß geſetzliche Beſtimmungen der Römer für dieſe nur dann für verpflichtend gehalten werden könnten, wenn ſie dazu ihre Einwilligung gegeben hätten [7], und daß ohne dieſelbe folglich auch kein Bürger einer ſolchen Stadt das römiſche Bürgerrecht erhalten dürfe, weil dadurch jedes andere Bürgerrecht ausgeſchloſſen werde [8]. Die Verträge mit den Cenomanen, Inſubrern, Helvetiern und anderen galliſchen Völkern ließen daher auch die Aufnahme in das römiſche Bürgerrecht nicht zu, und wenn der Ankläger auch eine ſolche Bedingung

---

[1] pr. Balb. 28, 63. 64. Als Vertrauter des Cäſar, auf deſſen Seite Balbus ſpäter auch im Bürgerkriege ſtand, erwähnt: ad Q. fr. II, 12, 4. III, 1, 3. 9. Suet. Caes. 81. Vellej. II, 51, 3. Vgl. d. Schreiben des Hirtius vor d. 8ten B. de bell. Gall. [2] pr. Balb. 7, 18.

[3] Vgl. Fragm. p. 462 aus einem Briefe an Cäſar: Balbum quanti faciam, quamque ei me totum dicaverim, ex ipso scies.

[4] ad Att. VII, 7, 6. Vgl. VII, 3, 11 u X, 11, 4 Quae ille monstra (sc. narrabat)? Etiamne Balbus in senatum venire cogitet?

[5] Sed quoniam, me recusante, placuit ambobus etc. pr. Balbo 7, 17. 2, 4. [6] 18, 41. 10, 25. Vgl. 11, 27. 14, 32.

[7] nisi is populus fundus factus esset 8, 19. si ea lex, quam nos haberemus, eadem in populo aliquo tanquam in fundo resedisset 8, 20. Ueber den Sinn der Worte: Gell. XVI, 13, 6. XIX, 8, 12. Ferrat. Epist. p. 433.

[8] pr. Balbo 11, 28. Griechen konnten dagegen in mehreren Staaten zugleich Bürger ſein. 12, 30.

Digitized by Google

in dem Fœdus der Gaditaner nicht nachweiſen konnte, ſo glaubte er ſich doch auf die Heiligkeit des Vertrags im Allgemeinen berufen zu können [1].

Von den beiden Rednern, welche vor Cicero [2] die Sache des Balbus geführt hatten, hatte ſich beſonders Pompejus durch ausführliche Erörterung des Rechtspunctes hervorgethan, zugleich bemerkend, daß es, wie ſehr auch der Proceß das Glück des Balbus gefährden möge, doch kein Verbrechen ſei, was ihm vorgeworfen werde [3]. Anſehn, Erfahrung, Geiſt und Gunſt war auf dieſe Weiſe dem Angeklagten in hohem Grade zu Statten gekommen, und Cicero würde Bedenken getragen haben, nach ſolchen Vertheidigern noch das Wort zu nehmen [4], hätte er nicht theils dem Balbus, welcher ſich ſeiner während ſeines Exils mit angenommen hatte [5], theils dem Pompejus willfahren zu müſſen geglaubt (2, 4) [6]. Indem er hierauf ſelbſt zur Vertheidigung des Balbus übergeht, bemerkt er zuerſt, daß ſchon der Ruhm des Pompejus, gegen welchen eigentlich die Anklage gerichtet ſei [7], zur Widerlegung des Anklägers hinlänglich ſcheine, in ſo fern derſelbe weder wiſſentlich noch unwiſſentlich etwas Unerlaubtes gethan haben könne (c. 3—6). Auch könne ein auf perſönliches Verdienſt begründetes Emporkommen kein Gegenſtand der Strafe ſein [8].

Die Rechtskräftigkeit des Bürgerrechts des Balbus aber beruhe auf einem Geſetz der Conſuln L. Gellius und Cn. Cornelius Lentulus (72 v. Chr.), wonach das römiſche Bürgerrecht allen denjenigen beſtätigt worden ſei, welchen es Pompejus mit Zuziehung ſeines Kriegsrathes verliehen habe [9]. Behaupte nun der Ankläger, daß hierzu erſt die Einwilligung der Gaditaner

---

[1] Exceptum est foedus, si quidem sacrosanctum est. 14, 32.

[2] und zwar Tags zuvor 1, 2. 26, 59.

[3] 1, 2. 2, 5. Pomp. hatte dabei bemerkt, Arpinum habe 2 conservatores reipublicae hervorgebracht. de leg. II, 3, 6. Uebrigens wird 22, 50 auch dem Craſſus eine gründliche Sacherörterung nachgerühmt. Vgl. 7, 17. [4] extremus perorandi locus 1, 4. [5] 26, 58.

[6] Voluit me esse, ut apud eosdem vos, judices, nuper in alia causa fuerim, et praedicatorem et auctorem.

[7] Widerſpruch daß in Cornelio causa ipsius probetur, poena quaeratur; in Pompejo causa laedatur, poena sit nulla etc. 3, 6. 7.

[8] 7, 18. 19. [9] 8, 19. 14, 32 u. 33.

Digitized by Google

erforderlich gewesen, so behaupte er ein Recht, welches die freien wie die föderirten Völker allerdings besäßen, doch nur in so fern, als es ihrer Entscheidung überlassen sei, Gesetze der Römer anzunehmen, wie denn die lex Julia, wonach die Bundsgenossen und Latiner das Bürgerrecht erhalten sollten, nur in so fern habe zur Anwendung kommen dürfen, als diese selbst ihre Zustimmung gegeben hätten [1]. Den Rechten der Römer sollte dadurch kein Eintrag geschehen; dies würde aber der Fall sein, wenn es ihnen verwehrt sein sollte, Verdienste von Bürgern der föderirten Städte zu belohnen [2]. Obgleich kein römischer Bürger zugleich Bürger eines fremden Staates sein könne, so ist es doch auch keinem untersagt, Bürger eines solchen zu werden, sobald er sein eignes Bürgerrecht aufgegeben habe. Warum solle nun ein Gaditaner nicht Bürger von Rom werden dürfen [3]?

Es gäbe Verträge, in denen die Ertheilung des römischen Bürgerrechts nicht zugelassen werde. Zu diesen aber gehöre der mit den Gaditanern nicht [4], und wenn der Ankläger weiter behaupte, daß überhaupt ein Födus ausgenommen sei, in so fern es heilig und unverletzlich (sacrosanctum), so könne dies von dem Födus der Gaditaner nicht einmal nachgewiesen werden [5]. Heilig und unverletzlich sei nämlich nur dasjenige, was das Volk in Rom dafür erklärt habe. Das während des zweiten punischen Krieges von dem L. Marcius mit den Gaditanern abgeschlossene Bündniß sei aber später unter den Consuln M. Lepidus und Q. Catulus vom Senat erneuert worden, ohne daß man das Volk deshalb befragt habe [6]. Aber gesetzt auch, es wäre dies geschehen, so würde deshalb die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an einen Gaditaner dennoch nicht verwehrt sein [7]. Und wie sei es endlich möglich, die Bedingung, wonach die Hoheit des römischen Volkes aufrecht erhalten werden solle,

---

[1] 8, 21 in quo magna contentio Heracleensium et Neapolitanorum fuit, quum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati anteferret. [2] 8, 22 — 10, 26.

[3] 11, 28. 12, 29. Vgl. 12, 31. [4] 14, 32.

[5] Primum enim sacrosanctum esse nihil potest, nisi quod populus plebsve sanxisset; deinde sanctiones sacrandae sunt aut genere ipso, aut obtestatione et consecratione legis, aut poenae, quum caput ejus, qui contra facit, consecratur. 14, 33. [6] 15, 34. 17, 39.

[7] 16, 35.

Digitized by Google

zu erfüllen, wenn es demſelben verboten ſein ſolle, Gaditaner, welche ſich darum verdient gemacht, zu belohnen [1].

Auch unterſtützten die Gaditaner ſelbſt die Sache ihres ehemaligen Mitbürgers. Vor mehreren Jahren ſchon hätten ſie Gaſtfreundſchaft [2] mit ihm geſchloſſen, und jetzt zu ſeinem Beiſtand Abgeordnete geſchickt [3]; ihr Senat aber habe ſich aufs Nachdrücklichſte gegen ſeinen Ankläger erklärt, und denſelben ſogar mit einer Geldſtrafe belegt [4]. Unter denjenigen endlich, welche über Verträge urtheilen könnten, müßten die Feldherrn vorzüglich gehört werden, und das Urtheil des Pompejus komme dabei eben ſo in Betrachtung, wie das in ähnlichen Fällen von Richtern, Volk und Senat ausgeſprochene, wonach das Recht, verdiente Bürger verbündeter Städte mit dem römiſchen Bürgerrecht zu belohnen, von Niemandem beſtritten worden ſei [5].

Mit dieſen Gründen glaubt Cicero die Anklage hinlänglich widerlegt zu haben, und zwar weit weniger um der Sache ſelbſt willen, welche keines Beweiſes bedürfe, als um darzuthun, wie die Anklage nur ein Werk des Neids, der Misgunſt und der Feindſchaft ſei, worauf auch die in der Rede des Anklägers eingeſtreuten Bemerkungen über den Reichthum, die Ueppigkeit und das tuskulaniſche Landgut des Balbus, endlich über ſeine Aufnahme in die Tribus Cruſtumina [6] und über ſeine Adoption durch Theophanes hindeuteten. Noch mehr jedoch ſei ſie das Werk der mit den Gönnern des Angeklagten verfeindeten Großen, welche indeſſen weiſer handeln würden, wenn ſie bedächten, daß ein Kampf nur ſo lange zweckdienlich ſei, als dadurch etwas genützt werde [7]. Cicero ſelbſt ſei deswegen gegenwärtig einer andern Anſicht gefolgt und habe ſelbſt die Ehrenbezeigungen unterſtützt, welche dem Cäſar neulich im Senat zu Theil geworden wären. Die Freundſchaft des Cäſar könne daher dem Angeklagten eher zur Ehre als zur Schande gereichen [8].

Der Rechtspunct lag offenbar in den Worten des Bündniſſes, vorzüglich in dem Ausdruck fundum fieri, welche der Ange-

---

[1] 16, 36. 37. [2] publicum hospitium 18, 41.
[3] 18, 41. 19, 43. [4] 18, 41. 42. [5] c. 19—24.
[6] 25, 56. 57. Balbus ſollte legis de ambitu praemio in dieſe Tribus gekommen ſein. [7] pr. Balb. 27, 60. 61.
[8] 28, 63. 64.

Digitized by Google

klagte anders als der Ankläger verſtanden wiſſen wollte [1]. In einer Angelegenheit jedoch, in welcher Alles auf den Streit der Partheien hinauslief, konnte wenig darauf ankommen, welche Erklärung die richtigere zu ſein ſchien, und der überlegene Einfluß der Triumvirn ſo wie die öftere Erwähnung des Balbus in den folgenden Jahren laſſen an ſeiner Freiſprechung nicht zweifeln.

Eher früher als ſpäter wie die Rede für den Balbus ſcheint Cicero die für den M. Cölius gehalten zu haben. Die genaueſte Zeitbeſtimmung giebt die Erwähnung der Freiſprechung des S. Clodius, welche wenige Tage zuvor erfolgt ſein ſoll, und zwar nachdem derſelbe zwei Jahre hindurch der Gehülfe oder Führer des Aufruhrs geweſen ſei [2]. Begann dieſe Zeit mit dem Tribunat des P. Clodius, ſo waren die zwei Jahre ſchon beim Anfang des Jahres 56 verfloſſen, und da Cicero einige Zeit nachher in einem Briefe an ſeinen Bruder einer Anklage des S. Clodius gedenkt, welche im Monat April wegen Gewalt erhoben wurde, aber mit ſeiner Freiſprechung endigte, ſo würde darnach auch die Klage gegen den Cölius noch in den Monat April des Jahrs 56 oder nicht viel ſpäter zu ſetzen ſein. Freilich wird in dem Briefe an den Quintus [3] vom Februar des J. 54 ebenfalls ein Proceß des Cölius erwähnt, doch obgleich auch hier der vorſitzende Richter Domitius heißt, und die Feindſchaft des clodiſchen Geſchlechtes als Hauptveranlaſſung angegeben wird, ſo kann dennoch nur ein verſchiedener Rechtshandel gemeint ſein. Craſſus, der mit Cicero den Cölius vertheidigte, war im Februar des J. 54 ſchon in ſeine Provinz abgegangen, und der bei dem damaligen Proceß erwähnte Ankläger Servius Pola wird in der Rede des Cicero nirgends erwähnt. Außerdem haben es die gegen den Cölius erhobenen Beſchuldigungen beſonders mit der Ermordung des alexandriniſchen Geſandten Dion zu thun, wel-

[1] Vgl. Manutius im Argum. der Rede.

[2] Cicero bittet die Richter, ut qua in civitate paucis his diebus Sex. Clodius absolutus sit, quem vos per biennium aut ministrum seditionis aut ducem vidistis etc. 32, 78.

[3] II, 13, 2. Decimus erat Coelio dies. Domitius judices ad numerum non habuit. Vereor ne homo teter et ferus Pola Servius ad accusationem veniat. Nam noster Coelius valde oppugnatur a gente Clodia. Certi nihil est adhuc, sed veremur.

Digitized by Google

che noch vor dem Ende des Jahrs 57 vorgefallen war, und der Ankläger ſcheint vorzüglich auf den Eindruck gerechnet zu haben, welchen die ganze Angelegenheit des Königs von Aegypten gemacht hatte. Eine Schwierigkeit macht noch, daß der Prätor Cn. Domitius, vor welchem Cicero den 11. Februar 56 den Beſtia vertheidigte, die Unterſuchungen über den Ambitus hatte, Cölius aber wegen gewaltſamen Verfahrens angeklagt wurde. Vielleicht war jedoch die Unterſuchung eine außerordentliche [1].

M. Cölius Rufus, geboren den 28. Mai des Jahres 82 v. Chr. [2], ſtand zwar zur Zeit, als er vom Cicero vertheidigt wurde, erſt in dem Alter von 26 Jahren, hatte ſich jedoch ſchon auf mancherlei Weiſe hervorgethan. Der Sohn eines römiſchen Ritters ohne Ahnenruhm [3] wurde er durch einen lebendigen und talentvollen, obwohl auch unruhigen Geiſt [4] bald in den Stand geſetzt, die Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen. M. Craſſus und Cicero waren diejenigen, denen er ſich als Jüngling vorzüglich angeſchloſſen hatte. Aber auch Catilina wußte den ehr- und vergnügungsſüchtigen eine Zeit lang zu feſſeln [5], und ein ungezügelter Lebensgenuß war der Tadel, der fortan an ſeinen Sitten haftete [6]. Nachdem er einige Zeit mit dem Proprätor Q. Pompejus in Africa geweſen war [7], war er im J. 59 als Ankläger des C. Antonius [8], ſo wie ſpäter des C. Sempronius Atratinus [9] aufgetreten, und hatte dabei nicht gewöhnliche Anlagen zur Beredſamkeit an den Tag gelegt. Verfeindung mit der clodiſchen Familie aber, unter welcher die von Cicero ihres unſittlichen Lebens halber öfters erwähnte Schweſter des P. Clodius, welche früher den auch durch körperliche Schönheit ausgezeichneten Jüngling [10] an ſich gezogen hatte, beſonders gegen ihn erbittert geweſen zu ſein ſcheint, zog ihm jetzt eine Anklage wegen Gewalt zu, wobei er von vier Gegnern L. Sempronius

---

[1] Vgl. Ferrat. Epist. p. 52.

[2] Plin. N. H. VII, 50. C. Mario Cn. Carbone III coss. a. d. V Kal. Jun. M. Caelius (ſt. Caecilius) etc.

[3] pr. Coel. 2, 3. 5. C. Cölius Caldus, der mit Cn. Domitius 94 Conſul war, aus einer anderen Familie. [4] 23, 57.

[5] 5, 11. [6] 13, 30. 15, 35. 31, 77. 3, 6.

[7] contubernalis deſſelben §. 73.

[8] 7, 15. 19, 47. 31, 74 32, 78.

[9] wegen Ambitus 1, 1. 32, 78. [10] 3, 6. 15, 36.

Atratinus, L. Herennius, L. Cornelius Balbus und P. Clodius angegriffen wurde. Unter dieſen war L. Sempronius Atratinus, der Sohn des früher vom Cölius Angeklagten und Freigeſprochenen, gegenwärtig aber mit einer neuen Anklage Bedrohten [1], um ſeines Vaters willen [2], der mit dem Cicero perſönlich befreundete L. Herennius aber dem Atratinus zu Gefallen gegen den Cölius aufgetreten [3]. Balbus, deſſen Cicero an zwei Stellen ſeiner Rede gedenkt [4], hatte den Beklagten beſonders ſeiner Sitten halber angegriffen und zugleich die mit der Sache der Clodia zuſammenhängenden Beſchuldigungen erörtert, eben ſo Clodius, deſſen mit ſtrengen Worten ausgeſchmückte Beredſamkeit ſogar Cicero anerkennen zu müſſen glaubt [5]. Die Vergehungen, deren man den Cölius anklagte, waren 1. die Ermordung des Dion und 2. ein Verſuch, die Clodia, von welcher Cölius früher goldnen Schmuck geliehen hatte, durch Gift umzubringen, und, was vielleicht noch mehr als dieſe Vergehungen, welche in den Bereich einer anderen Quäſtio zu gehören ſchienen, die Anklage wegen Gewalt begründete, Aufſtände in Neapel, eine Mishandlung der alexandriniſchen Geſandten und eine gegen die Güter einer gewiſſen Palla verübte Gewaltthat. Der Proceß aber ſchien ſo wenig Aufſchub zu geſtatten, daß derſelbe zu einer Zeit vorgenommen wurde, wo der Feſte und Spiele halber, welche eben gefeiert wurden, kein anderes Gericht gehalten wurde [6].

Außer Cicero ſprach noch M. Craſſus und der Angeklagte ſelbſt. Auf welche Weiſe ſich dieſer vertheidigte, iſt nicht genauer bekannt. Nur Ausfälle auf den Atratinus, welchem der Redekünſtler L. Plotius Gallus die Anklage ausgearbeitet haben ſollte [7], und die Clodia [8], ſo wie eine Rechtfertigung gegen den Vorwurf der Unbeſcheidenheit haben ſich erhalten [9]. Craſſus aber, welcher zuerſt geſprochen zu haben ſcheint [10], und Cicero hatten das Geſchäft der Vertheidigung ſo unter einander getheilt,

---

[1] 1, 1. 31, 76. 32, 78. 23, 56. [2] 1, 2 Vgl. 3, 8.
[3] 23, 56. Außerdem ein ſtrenger Tadler der Sitten des Cölius.
[4] 11, 27 ff. 31, 53. [5] 11, 27. [6] 1, 1.
[7] Suet. de rhet. c. 2.
[8] 26, 62. Quintil. VIII, 6, 53. Plut. Cic. 29.
[9] Quintil. XI, 1, 51. pr. Coel. 19, 45. [10] 10, 24.

Digitized by Google

daß der Erstere von den Aufständen in Neapel, von den Mißhandlungen der Alexandriner zu Puteoli und von den Gütern des Palla [1] handeln, der Letztere den Angeklagten wegen der Beschuldigung den alexandrinischen Gesandten Dion im Hause des Luccejus vergiftet und einen ähnlichen Anschlag später gegen die Clodia beabsichtigt zu haben rechtfertigen sollte. Nur diese Beschuldigungen sind es daher auch, welche von Cicero ausführlich widerlegt werden; dagegen giebt seine Rede keine genauere Auskunft, was es mit den Aufständen in Neapel, mit der Mißhandlung der Alexandriner und mit den Gütern der Palla für eine Bewandtniß hatte.

Das Gesetz, auf welches die Anklage sich stützte, war das Gesetz des Q. Catulus [2], welches in einer unruhvollen Zeit gegeben, dem Staate wie dem Einzelnen Sicherheit gegen Gewalt verschaffen sollte. Cicero aber tadelt es, daß gerade dieses Gesetz in Anwendung gebracht worden sei, da es sich um andere Vergehungen handele, als um Gewaltthätigkeiten, gegen welche das Gesetz des Catulus gerichtet sei [3]. Das strengere Verfahren, welches durch dieses Gesetz begründet werde [4], scheint ihm der einzige Beweggrund gewesen zu sein, obgleich die Ankläger sich auf einen früheren Proceß wegen Gewalt berufen hatten, wobei M. Camurtus und C. Esernus, wegen eines Angriffs auf die Keuschheit des Vettius, eines römischen Jünglings, verurtheilt worden waren [5].

Daß der Proceß eine besondere politische Bedeutung hatte, scheint kaum angenommen werden zu können. Ankläger und Vertheidiger passen wenig in die Partheistellung der Zeit. Zwar spricht Cicero von sehr mächtigen Gegnern des Cölius; auch

---

[1] 10, 23.

[2] Lex Lutatia. S. das früher über den Proceß des P. Sulla Gesagte und Rein röm. Criminalrecht S. 738, der das Gesetz für eine Schärfung der Lex Plautia hält. Vgl. C. F. Hermann de lege Lutatia. Gott. 1844.

[3] Aus pr. Coel. 29, 70 geht hervor, daß Gewaltthätigkeiten politischer Art gemeint waren.

[4] in so fern solche Anklagen zu jeder Zeit vor Gericht gezogen werden konnten (1, 1. Ferrat. p. 51 u. 52), und die Ernennung der Richter besonders von dem Ankläger abhing. pr. Sulla 33, 92.

[5] pr. Coel. 30, 71 u. daf. Manut.

Digitized by Google

ſagt er, es ſeien nicht dieſelben, von denen er angeklagt und von denen er eigentlich befehdet werde, und die Geſchoſſe, welche gegen ihn geſchleudert würden, würden von Anderen heimlich zugereicht [1], allein er bezeichnet dieſe Gegner nirgends genauer, und es iſt eben nicht wahrſcheinlich, daß Führer der ariſtokratiſch Geſinnten gemeint ſind.

Die Sache des Cölius führt Cicero ſelbſt auf folgende Weiſe. Auf eine durchaus ungewöhnliche Art an Feſttagen und öffentlichen Spielen wird ein Gericht gehalten; und doch iſt in den Vergehungen, deren der Angeklagte beſchuldigt wird, nichts, was ein ſo außerordentliches Verfahren rechtfertigte. Der Schutz, den der eine der Ankläger dadurch ſeinem von dieſem bedrohten Vater zu verſchaffen ſucht, und die Rachſucht und der Einfluß einer Buhlerin ſind die einzige Veranlaſſung. Dem Angeklagten aber iſt vor Allen ſein bisheriges Leben zum Vorwurf gemacht worden. Allein es rechtfertigt ihn der Ruf ſeines Vaters, das Zeugniß ſeiner Mitbürger, der Puteolaner, und die Sorge, welche ihm Craſſus und Cicero bei ſeinem Eintritt in das männliche Alter gewidmet haben. Ein Flecken freilich wäre ſein Umgang mit Catilina; wie Viele aber ſind durch den Schein von Tugenden, welchen derſelbe ſich zu geben wußte, getäuſcht worden, und kann wohl Jemand an den Vergehungen deſſelben Theil genommen haben, von welchem ein dieſer Vergehungen ſelbſt Bezüchtigter öffentlich angeklagt worden iſt? Auf gleiche Weiſe widerlegt ſich die wegen Theilnahme an den Umtrieben der Ehrſüchtigen [2] gegen ihn erhobene Beſchuldigung. Mögen auch manche Beweiſe jugendlichen Uebermuths vorgekommen ſein, die Beſchuldigungen wegen Verſchwendung, Schulden, Uneinigkeit mit ſeinem Vater, Mishandlung von Frauen und angeſehenen Perſonen können vor einer genaueren Prüfung nicht beſtehen [3].

Die Ermordung des Dion iſt das Werk des Königs Ptolemäus ſelbſt, welcher es nicht einmal zu geſtehen fürchtet, der wegen Theilnahme an der That aber angeklagte P. Aſcitius iſt

---

[1] 9, 20—22.

[2] 11, 26 Cölius ſollte mit Beſtia zuſammengehalten haben.

[3] 7, 17—8, 20. So ſollte ein Senator pontificiis comitiis vom Cölius geſchlagen worden ſein 8, 19.

Digitized by Google

von Cicero selbst vertheidigt und freigesprochen worden. Die Sache des Ascitius jedoch ist nicht die des Cölius; dies bezeugen sowohl die Freunde des Ermordeten T. und C. Coponius als L. Luccejus, in dessen Hause derselbe als Gast beherbergt wurde [1].

Herennius tadelt das sittliche Leben des Angeklagten; aber auch die ausgezeichnetsten Männer sind zuweilen als Jünglinge von solchem Tadel nicht frei gewesen [2]. Die Beschuldigungen, gegen welche Cicero den Cölius zu vertheidigen hat, haben ihre Quelle in seiner früheren Vertraulichkeit und späteren Zerfallenheit mit dieser Frau [3], die kaum einen anderen Namen als den einer Buhlerin [4] verdient, und gerade vor den ausgezeichnetsten ihrer zahlreichen Ahnen am meisten zu erröthen Ursache hat [5]. Jedenfalls haben die Vergehungen des Cölius Anspruch an eine mildere Beurtheilung [6], und hierzu wünscht Cicero die Richter zu bewegen, nicht Ausgelassenheit zu entschuldigen [7]. Die eben erst in seiner Vertheidigungsrede bewährten Fähigkeiten des Cölius erregen für sein künftiges Leben die schönsten Erwartungen, und beweisen, daß der Hang zu einem freieren Lebensgenuß das Gute in ihm keineswegs unterdrückt hat [8].

Die Gegner des Cölius aber führen dadurch ihre Anklage weiter aus, daß sie behaupten, es sei ihm das Gold, dessen er zur Bestechung der Sclaven des Luccejus, welche den Dion umbringen sollten, bedurft habe, von der Clodia, die dabei über die Bestimmung desselben getäuscht worden sei [9], geliehen worden. Ueber die Verhandlungen des Cölius mit den Sclaven des Luccejus aber wissen die Ankläger nichts beizubringen [10], und das Zeugniß des Luccejus selbst spricht den Cölius frei [11]. Der Anschlag, die Clodia zu vergiften, steht und fällt mit jenem ersteren. Man weiß jedoch weder über das Warum [12] noch über das Wie genügende Auskunft zu geben. Man sagt, das Gift sei zuerst an einem Sclaven erprobt [13] und hierauf dem P. Licinius, einem Freunde des Cölius, anvertraut worden, um es an einem gewissen Orte [14] einem Sclaven der Clodia einzuhändigen. Der

---

[1] 10, 23. 24. [2] 12, 28. [3] 13, 30. 31.
[4] cap. 20. [5] 14, 33—15, 35.
[6] 16, 37. 38. c. 17—18. [7] 17, 39. [8] c. 19.
[9] 21, 53. [10] 22, 53. [11] 22, 54. 55.
[12] 23, 56. [13] 24, 58.
[14] ad balneas Xenias. Ferrat. V, 5. p. 326. Orell. Senias. 25, 61.

Digitized by Google

Anſchlag aber ſei verrathen und Licinius am angegebenen Orte überraſcht worden, eben als er im Begriff geweſen, das Gift zu übergeben; indeſſen habe man weder ihn ſelbſt ergreifen, noch des Giftes ſich bemächtigen können [1]. Wäre jedoch die Sache wahr, ſo müßte man ſich eben ſo ſehr über die Ungeſchicklichkeit ihrer Urheber als derjenigen, welche ſie zu entdecken und zu verhindern geſucht, verwundern [2]. Bei der Unzulänglichkeit der Beweisgründe verſteckt man ſich hinter eine Anzahl Zeugen, welche demnächſt auftreten ſollen. Allein es wird leicht ſein, die Grundloſigkeit ihrer Angaben darzuthun, zumal da die angeblich betheiligten Sclaven auf den Rath der vornehmen Verwandten der Clodia freigelaſſen worden ſind [3]. Fehlt es aber auf dieſe Weiſe der Anklage an der nöthigen Begründung, iſt zumal eine Klage wegen Gewalt für völlig unſtatthaft zu halten, ſo iſt es die Pflicht der Richter, den Cölius dem Vaterlande zu erhalten, ſtatt ihn dem Haſſe der Clodia und ihres Bruders zum Opfer werden zu laſſen.

Die fernere bürgerliche Laufbahn des Cölius, welche durch ſeinen Proceß in keiner Art gehemmt worden zu ſein ſcheint [4], beweiſt, daß derſelbe mit ſeiner Freiſprechung endigte, und ſeine Feindſchaft mit Clodius ſo wie ſeine Abneigung gegen die Ariſtokratie trugen dazu bei, ſeine Freundſchaft für den Cicero zu erhalten, deſſen Schickſale noch öfter in Verbindung mit den ſeinigen vorkommen.

War Cicero bereits ſeit ſeiner Zurückrufung darauf ausgegangen, den Standpunct, aus welchem ſeine Verbannung betrachtet werden mußte, dadurch zu verſchieben, daß dasjenige, was urſprünglich das Werk der Triumvirn und beſonders des Cäſar war, als das der Conſuln erſchien, ſo wurde eine Gelegenheit, die Sache aufs Neue ſo darzuſtellen, welche ſich bei den Senatsverhandlungen des Jahres 56 darbot, um ſo begieriger von ihm ergriffen, je mehr er ſich nach der Zuſammenkunft des Pompejus und Cäſar zu Luca den Triumvirn angeſchloſſen hatte. Von welcher Art dieſe Verhandlungen im Allgemeinen waren, erklärt ſehr deutlich die zwar kurze und nicht ganz aufrichtige,

---

[1] 27, 64. [2] 25, 61—28, 66.

[3] 28, 66—29, 68.

[4] Er wurde in den folgenden Jahren Volkstribun, Aedil und Prätor.

Digitized by Google

dennoch aber viel ſagende Mittheilung, welche Cicero dem mit der Verwaltung von Cilicien beſchäftigten Lentulus Spinther darüber macht [1]. Die Uneinigkeit, ſagt er, ſei ſehr groß, aber der Kampf ungleich. Denn diejenigen, welche durch Macht und Waffengewalt die Oberhand hätten, ſchienen ihm bei der Thorheit und Unbeſtändigkeit ihrer Gegner jetzt auch durch Anſehn im Senat das Uebergewicht erlangt zu haben. Auch der Senat alſo bewilligte jetzt, wie es eben ſo in der Rede für den Balbus [2] heißt, was Cäſar verlangte, Sold nämlich für ſein Heer trotz der beſchränkten Mittel des Staatsſchatzes, die Ernennung von 10 Legaten zur Erhöhung ſeines Anſehns, und ein funfzehntägiges Dankfeſt, endlich auch daß ihm kein Nachfolger geſchickt werden ſollte, wozu der Senat nach dem ſemproniſchen Geſetze befugt war. Offenbar nun wurde der letzte Theil dieſer Beſtimmungen ſpäter, wenn auch nicht viel ſpäter als die übrigen zur Berathung gezogen, und die Worte der Rede von den conſulariſchen Provinzen [3] beweiſen, daß es gerade dieſe Verhandlungen waren, bei denen dieſelbe gehalten wurde. Das Verſtändniß derſelben hängt daher vor Allen von dem Inhalt der lex Sempronia ab [4].

Durch dieſes Geſetz des C. Gracchus [5] war im Allgemeinen keine durchaus neue Einrichtung gemacht worden; denn der Senat hatte von jeher das Recht gehabt, die Provinzen zu beſtimmen, welche von den abgegangenen Conſuln und Prätoren verwaltet werden ſollten, ſondern es ſollte nur dem Misbrauch Einhalt geſchehen, wonach die Vergabung der wichtigeren oder unwichtigeren Provinzen von der Gunſt des Senats abhing. Das Weſentliche des ſemproniſchen Geſetzes lag daher darin, daß die Provinzen noch vor der Ernennung der Conſuln beſtimmt werden ſollten, ſo daß jede Rückſicht auf Gunſt oder Ungunſt dadurch wegfiel. Das Recht, in außerordentlichen Fällen nach eignem Gutdünken über die Vergabung der Provinzen zu entſcheiden, war dadurch dem Volke eben ſo wenig benommen, als

---

[1] ad fam. I, 7, 10. [2] 27, 61.

[3] 2, 3 Quattuor sunt provinciae, P. C., de quibus adhuc intelligo sententias esse dictas. — Decernendae nobis sunt duae lege Sempronia.

[4] Genauer als Manutius (ad fam. I, 7, 10) hat hierüber Ferratius gehandelt III, 8 p. 181 — 184. [5] pr. domo 9, 24.

Digitized by Google

dem Senat das früher wie später ausgeübte, den Statthaltern die Verwaltung der Provinzen zu verlängern [1]. So wie in der Rede des Cicero (7, 17) nur von den Consuln die Rede ist, welche erst designirt werden sollten, eben so bei Sallust und Sueton [2]. Auch die unbedeutenden Provinzen, welche der Senat den Consuln des Jahrs 59 anfangs bestimmt hatte [3], ehe die Lex Vatinia zu Gunsten des Cäsar darüber entschied, scheinen vor der Wahl des Cäsar und des Bibulus festgesetzt worden zu sein [4]. Daraus aber daß der Senat dem Gesetze zufolge jährlich über die Provinzen entscheiden sollte, kann nicht geschlossen werden, daß die Ernennung eines Statthalters auch immer nur auf ein Jahr erfolgt sei.

Es scheint aber hieraus auch auf die Zeit der Verhandlungen, zu welchen die Rede gehört, ein Schluß gemacht werden zu können. Fanden nämlich die Consulwahlen in der Regel bald nachdem die erste Hälfte des Jahres vorüber war, Statt, so konnten die Provinzen nicht viel später als um die Mitte desselben vergabt werden. Dies scheint aber von den Verhandlungen, durch welche die Rede des Cicero veranlaßt wurde, um so eher angenommen werden zu müssen, da von einem muthmaßlichen Ausfall der Consulwahlen gar nichts erwähnt wird, und die Vorschläge ohne besondere Beziehung darauf gemacht zu sein scheinen. Die Bewerbungspläne des Pompejus und Crassus also waren entweder noch nicht bekannt, oder noch nicht gewiß genug. Denn daß das Jahr der Rede das der Consuln Philippus und Marcellinus ist, ist nicht zweifelhaft. Piso und Gabinius waren zu Anfang des Jahres 57 in ihre Provinzen gegangen. Wenn es also in der Rede [5] heißt, der Senat habe bereits im vorhergehenden Jahre dieselben, nachdem sie schon in ihre Provinzen gekommen seien, zurückrufen wollen, so folgt daraus, daß bereits im J. 57 von der Vergabung ihrer Pro-

---

[1] pr. domo 9, 24. Ferrat. p. 181 u. 182.

[2] Sall. Jug. 27. Suet. Caes. 19.

[3] Suet. l. l. Eandem ob causam opera optimatibus data est, ut provinciae futuris consulibus minimi negotii i. e. silvae callesque decernerentur.

[4] obgleich es unmittelbar zuvor heißt Caesar cum Bibulo consul creatur.

[5] 6, 13 At iidem vos anno superiore hos eosdem revocabatis, quum in provincias jam pervenissent.

Digitized by Google

vinzen auf das nächſte Jahr die Rede geweſen war, und daß folglich die Rede nicht vor dem J. 56 gehalten ſein kann. Daß aber das Jahr 55 das der Rede nicht ſein kann, beweiſt ſich theils dadurch, daß Piſo damals in der That ſchon an dem Proprätor Q. Ancharius [1] einen Nachfolger erhalten hatte, theils dadurch, daß nirgends etwas von dem Zuge des Gabinius [2] nach Aegypten angeführt wird, welcher im Jahre 55 unternommen wurde, und eben ſo wenig eine Hindeutung auf das Conſulat des Pompejus und Craſſus vorkömmt. Dagegen kann der 16, 39 mit großem Lobe erwähnte Conſul kaum ein anderer als Lentulus Marcellinus ſein, aus 19, 41 geht hervor, daß Cicero es aufgegeben hatte, die Verordnungen Cäſars anzugreifen [3], aus 14, 34, daß Cäſar mit der Unterwerfung der nördlichen galliſchen Völker an der Seeküſte beſchäftigt war [4], und aus dem, was von der dem Gabinius verweigerten Supplicatio bemerkt wird, daß die Iden des Mai vorüber waren [5].

Es waren die Provinzen des Cäſar, Piſo und Gabinius, um deren Wiederbeſetzung es ſich handelte und die Gegner des Cäſar mochten den Zeitpunct für günſtig halten, um ihm durch einen Senatsbeſchluß wenigſtens die eine ſeiner Provinzen zu entreißen. In wie fern dies möglich war, muß freilich dahingeſtellt bleiben. Alle, welche der Zeit gedenken, auf welche dem Cäſar die Verwaltung ſeiner Provinzen anvertraut worden war, geben dieſelbe auf fünf Jahre an [6], und es ſcheint keinem Zweifel unterworfen, daß der Senat, welcher ihm das jenſeitige Gallien übertrug, hierin dem vom Vatinius beantragten Volksbeſchluß folgte [7]. Konnte aber der Senat dem Cäſar, welchen

---

[1] in Pis. 36, 89. Vgl. pr. Sext. 53, 113. Schol. Bob. p. 304 u. 317.

[2] Dio Cass. XXXIX, 55 ff.

[3] Er läugnet ſogar ſie angegriffen zu haben.

[4] Vgl. 12, 29. Liv. Epit. 104 extr.

[5] 6, 14. ad Q. fr. II, 8, 1. Id. Majis senatus frequens divinus fuit in supplicatione Gabinio deneganda.

[6] Vellej. II, 44. Plutarch. Caes. 14. App. B. C. II, 13. Dio Cass. XXXVIII, 8.

[7] Daß indeſſen der Senat das Recht hatte, Statthalter noch vor dem Verlauf der Zeit ihrer Verwaltung zurückzurufen, zeigt de prov. cons. 6, 13 At iidem vos anno superiore hos eosdem revocabatis, quum in provincias jam pervenissent. Quo tempore si liberum vestrum judicium

Digitized by Google

er erſt kurz zuvor durch die ehrenvollſten Beſchlüſſe ausgezeichnet hatte, jetzt ein Jahr ſeiner Verwaltung entziehen? Denn das Jahr, in welchem die Conſuln, für welche die Provinzen beſtimmt werden ſollten, dieſelben zu übernehmen hatten, war erſt das fünfte der Verwaltung des Cäſar. Daß jedoch davon die Rede war, ja daß vielleicht gerade die Vornehmſten und Angenehmſten eine ſolche Entſcheidung der Sache wünſchten, ſagt Cicero mit ausdrücklichen Worten.

Vier Provinzen, ſagt Cicero [1], ſeien es, worüber die Senatoren bis jetzt ihre Meinungen abgegeben hätten, die beiden Gallien, welche gegenwärtig unter der Gewalt eines Einzigen vereinigt wären, und Syrien und Macedonien, deren Gabinius und Piſo ſich zum Lohn für das Verderben, welches ſie über den Staat gebracht, bemächtigt hätten. Niemand könne zweifelhaft ſein, welche von dieſen Provinzen den künftigen Conſuln zugewieſen werden müßten. Die Art, wie Piſo und Gabinius ihre Provinzen erlangt hätten, die bereits im vorhergehenden Jahre gehegte Abſicht des Senats, ſie der Verwaltung derſelben zu entheben, und die ſelbſtſüchtige, eigennützige und verderbliche Regierung derſelben machten ihre Zurückrufung unumgänglich. Gleichwohl ſeien Mehrere verſchiedener Meinung geweſen [2]. Einige verlangten, Piſo und Gabinius ſollten ihre Provinzen behalten, die beiden Gallien aber den Conſuln beſtimmt werden, Andere das eine Gallien und entweder Syrien oder Macedonien. Außerdem wurde noch der Vorſchlag gemacht, nach Macedonien und Syrien auf ein Jahr Prokonſuln zu ſchicken [3], was die Folge gehabt haben würde, daß dieſe Provinzen ihren Inhabern noch ein Jahr früher entzogen worden wären, da das ſempronifche Geſetz ſich nur auf die Provinzen der Conſuln bezog, die der Prätoren dagegen erſt während der Amtsführung derſelben beſtimmt zu werden pflegten. Cicero ſelbſt erklärt ſich völlig

---

fuisset, nec toties dilata res, nec ad extremum e manibus erepta, restituissetis, id quod cupiebatis, vestram auctoritatem, iis, per quos erat amissa, revocatis, et his ipsis praemiis extortis, quae erant pro scelere atque eversione patriae consecuti. S. Ferrat. p. 190. 191 u. de prov. cons. 15, 36, wo von demjenigen, welcher ulteriorem Galliam decernit cum Syria geſagt wird, er nehme dem Cäſar denjenigen Theil ſeiner Provinzen, gegen welchen kein Einſpruch erhoben werden könne u. ſ. w.

[1] 2, 3. [2] 7, 17. [3] 7, 17. 15, 36 u. 38.

damit einverſtanden, fügt jedoch hinzu, daß ein ſolcher Vorſchlag dadurch unausführbar gemacht werde, daß ein Volkstribun bereit ſei, Einſpruch zu thun. Nur die Lex Sempronia ſei es, durch welche Macedonien und Syrien von ihren bisherigen Statthaltern befreit werden könnten, weil blos gegen dieſes kein Einſpruch erhoben werden könne. Laſſe man die gegenwärtige Zeit vorübergehen, ſo müßten die Provinzen noch ein Jahr länger ihren Bedrückern überlaſſen werden [1]. Dagegen müſſe man dem Cäſar ſchon um des Staates willen die Verwaltung ſeiner Provinzen noch ferner vergönnen [2], es könne weder die Anſicht gut geheißen werden, wonach die künftigen Conſuln das jenſeitige, noch die andere, wonach ſie das dieſſeitige Gallien mit Syrien erhalten ſollten. Die eine nehme dem Cäſar das Geſchenk des Senats und damit den Schauplatz ſeiner Siege und Eroberungen, die andere beſchränke die Rechte ſeines Nachfolgers, da der Termin, an welchem derſelbe die Verwaltung der Provinz zu übernehmen habe, durch die Lex Vatinia beſtimmt ſei und dieſe nicht umgeſtoßen werden könne [3].

Cicero verſchweigt, indem er dieſe Meinungen tadelt, die Namen ihrer Urheber. Indeſſen geht aus ſeinen Worten [4] ziemlich deutlich hervor, daß die Vergabung des dieſſeitigen Galliens an die künftigen Conſuln von dem einen der regierenden Conſuln, wahrſcheinlich dem Lentulus Marcellinus, in Vorſchlag gebracht worden war. Dieſer nämlich beſorgte, das dieſſeitige Gallien, welches bereits früher vom Lepidus zu einem Angriff auf den Staat benutzt worden war, ſpäter immer in die Hände von Feinden des Senats kommen zu ſehen [5]. Dabei wird noch auf einen Anderen, wenn auch verſteckter, hingedeutet, welcher, wie es ſcheint, die Zurückrufung des Cäſar aus beiden galliſchen Provinzen und die Ernennung prätoriſcher Statthalter für Macedonien und Syrien beantragt hatte. Derſelbe hatte einige Zeit zuvor den Cicero in einer Rede, in welcher er für den Cäſar und gegen den Piſo und Gabinius ſprach, mit der Bemerkung

---

[1] 7, 17 u. 8, 17. [2] 8, 18.

[3] 15, 37 Atqui mihi nihil videtur magis a dignitate disciplinaque majorum dissidere, quam qui consul Kalendis Januariis habere provinciam debet, is ut eam desponsam non decretam habere videatur. — Kal. ei denique Martiis repente nascetur provincia.

[4] 16, 39. [5] Ibid.

Digitized by Google

unterbrochen, es sei kein Grund vorhanden, weshalb Cicero dem Gabinius mehr als dem Cäsar zürne [1]. Nicht unwahrscheinlich, daß es M. Cato war.

Indem nun Cicero die von ihm beantragte Zurückrufung des Piso und Gabinius, deren Provinzen hiernach den Consuln des folgenden Jahres zufallen sollten, zu unterstützen sucht, glaubt er zwar allerdings auch in dem ihm von ihnen zugefügten Unrecht eine Veranlassung dazu zu haben, versichert jedoch gleich dem P. Servilius, der vor ihm dieselbe Meinung ausgesprochen, nur durch Rücksichten auf das Gemeinwohl dazu bestimmt worden zu sein (c. 1). Die Verwaltung des Piso und Gabinius sei in der That so gewissenlos und dem Staate so nachtheilig, daß dieselben nicht länger in ihren Provinzen geduldet werden dürften (c. 2—7). Auf der andern Seite sei die des Cäsar so verdienstvoll, daß Cicero sich gedrungen fühle, für die Erhaltung seiner ganzen Statthalterschaft stimmen zu müssen, selbst wenn er ihn für seinen Feind hielte (c. 8. 9). Auch trage Cicero jetzt um so weniger Bedenken, der Freund des Cäsar zu sein, da er das Beispiel des Senats für sich habe, von welchem dem Cäsar erst vor Kurzem Alles bewilligt worden sei, was zu seiner Auszeichnung habe dienen, oder seine Wünsche habe befriedigen können (c. 10. 11). Es sei befremdend, daß, während man ihn damals, als er die Anträge dazu gemacht, mit Stillschweigen angehört habe, jetzt Aeußerungen der Unzufriedenheit laut würden (c. 12—14). Statt Misbrauch der gemachten Zugeständnisse zu fürchten, sollte man lieber auf die Dankbarkeit des Cäsar vertrauen (c. 16). Cicero selbst habe dem Cäsar niemals sehr fern gestanden, wenn auch ihre Denkart über öffentliche Angelegenheiten oft verschieden gewesen. Auf seine Verbannung habe die Furcht des Cäsar vor Aufhebung seiner Verordnungen eingewirkt; auch seine Zurückrufung jedoch sei nicht ohne die Mitwirkung desselben erfolgt, und diejenigen, welche ihn nicht gegen die Verbannung vertheidigen gewollt, könnten auch jetzt nicht von ihm fordern, an ihrer persönlichen Feindschaft Theil zu nehmen (19, 44). Die Folgewidrigkeit, mit welcher sie einestheils die Verordnungen des

[1] 8, 18 Negat me vir optimus inimiciorem Gabinio debere esse quam Caesari. Vgl. 12, 29. 17, 40.

Digitized by Google

Cäsar für ungültig erklärt, anderntheils aber doch die Adoption des Clodius und dadurch die Ernennung desselben zum Volkstribun gut geheißen hätten, gebe ihm sogar ein Recht, die Verordnungen des Cäsar zu vertheidigen. Wäre Cicero je der Feind des Cäsar gewesen, so würde er gegenwärtig um des gemeinen Bestens willen sein Freund sein; da er dies aber niemals gewesen, und vermeintliches Unrecht durch Verdienst getilgt worden sei, so scheine es sich nur um die Würde des Cäsar, um die Eintracht des Senats, um das Ansehn der Beschlüsse desselben, um den Krieg in Gallien und die Pflicht der Dankbarkeit zu handeln. Es werde ihn dabei wenig verletzen, wenn ihm auch die Zustimmung derjenigen entgehen sollte, welche des Clodius sich gegen ihn wie gegen den Senat angenommen gehabt, oder seine Aussöhnung mit dem Cäsar tadelnswerth fänden, während sie selbst doch sich mit dem Clodius zu versöhnen keinen Anstand genommen hätten (20, 47).

Der Erfolg der Berathungen entsprach größtentheils den Absichten des Cicero. Gabinius zwar behielt seine Provinz [1], dem Cäsar aber wurde beschlossen, keinen Nachfolger zu senden, und an der Stelle des Piso sollte sofort im nächsten Jahre der Prätor Q. Ancharius die Verwaltung von Macedonien übernehmen. Indessen konnten Senatsbeschlüsse nur wenig bedeuten, wo Gewalt und Willkühr sowohl über die Ernennung der Consuln als über die Wahl der übrigen obrigkeitlichen Beamten entscheiden und über die Versorgung derselben mit Provinzen nach Grundsätzen entschieden werden sollte, wodurch das Ansehn des Senats von Neuem aufs Tiefste verletzt werden mußte.

[1] Er scheint nicht nur an Pompejus, sondern auch an Crassus einen Vertheidiger gehabt zu haben. ad fam. I, 9, 20. Wenn es Arg. orat. in Pison. (Ascon. ed. Orell. p. 2) heißt: cum revocati essent ex provinciis Piso et Gabinius sententia Ciceronis, quam dixerat de provinciis consularibus etc., so scheint dies nur ein aus der Rede des Cicero gezogener Schluß zu sein. — Uebrigens folgt daraus daß pr. Balbo der Beschluß als gefaßt angeführt wird, über den in der Rede de prov. cons. erst berathschlagt wird, daß diese einige Zeit vor jener gehalten wurde, so wie der Umstand, daß Balbus unter die Ankläger des Clodius gehört, mit den übrigen in der Rede für diesen vorkommenden Umständen zusammengehalten, dieselbe vor die Rede pr. Balbo und wohl auch vor die de prov. cons. setzt.

Digitized by Google

XXV. Abſchnitt.

Conſulat des Pompejus und Craſſus im J. 55. Rede des Cicero gegen den Piſo.

Nachdem Pompejus und Craſſus am Anfang des folgenden Jahres ihre Wahl zu Conſuln durchgeſetzt hatten, war auch über die Beſetzung der übrigen obrigkeitlichen Aemter im Ganzen nach ihrem Gutdünken entſchieden worden. Cato war von der Prätur ausgeſchloſſen und Vatinius dagegen gewählt worden, dagegen hatte die Wahl der Aedilen Veranlaſſung zu Blutvergießen gegeben [1], und unter den Volkstribunen gehörten zwei, C. Atejus Capito [2] und P. Aquilius Gallus, zu den Gegnern der Triumvirn. Indeſſen kam es nun zunächſt darauf an, auch die Abſichten und Pläne zur Ausführung zu bringen, um derentwillen das Conſulat vom Pompejus und Craſſus erſtrebt worden war [3]. Der Volkstribun C. Trebonius trat, wie es ſcheint nicht lange nach der Beendigung der Wahlen, mit dem Vorſchlag auf, es ſolle dem Craſſus Syrien und die Grenzländer [4] deſſelben, dem Pompejus aber Spanien und Afrika [5] auf fünf Jahre übertragen werden, mit ſo viel Legionen und Truppen der Bundesgenoſſen, als ſie bedürften, und mit dem Rechte, Krieg zu führen und Frieden zu ſchließen, mit wem es ihnen gefiele. Dem Cäſar aber ſollte die Verwaltung ſeiner Provinzen noch auf fünf Jahre [6] verlängert werden.

---

[1] ὥστε καὶ τὸν Πομπήϊον πολλοῦ αἵματος ἀναπλησθῆναι Dio Cass. XXXIX, 32. Daſſelbe b. Plut. Pomp. 53 und nur am unrichtigen Orte App. B. C. II, 17 extr.

[2] Gehörte nach Andern zu den Tribunen des folg. Jahres. Interpr. ad Dion. l. l. p. 230 ed. Sturz.

[3] Um keine Unterbrechung der Geſchäfte eintreten zu laſſen, hatten die Conſuln einen Senatsbeſchluß durchgeſetzt, wonach die Prätoren ihr Amt ſofort nach ihrer Wahl antreten, ohne erſt die übliche Friſt von 60 Tagen abzuwarten. ad Q. fr. II, 9, 3. Plut. Cat. 42, woraus ſich zugleich ergiebt, daß ad Q. fr. II, 9, 3 wirklich hierher gehört, nicht, wie Tunſtall p. 94 ſagt, zu ep. 5.

[4] τὰ πλησιόχωρα αὐτῆς. — Plut. Cat. 43 Συρίαν καὶ Αἴγυπτον.

[5] Plut. Cat. 43. Pomp. 52. Dio nennt nur Spanien.

[6] nach Dio XXXIX, 33 nur auf drei Jahre. ὡς γε τἀληθὲς εὑρίσκεται. Plutarch aber Cat. 43 trennt dies von der Lex Trebonia.

Digitized by Google

Die Furcht vor der Uebermacht der Triumvirn hielt die meiſten ihrer Gegner von einem nachdrücklicheren Widerſtand ab. Nur Cato und der ihm nacheifernde Favonius waren in Verbindung mit einigen Anderen, worunter die Volkstribunen Atejus Capito und Aquilius Gallus gehörten, wenigſtens darauf bedacht, durch ihr Benehmen den Machthabern das Geſtändniß abzunöthigen, daß es nur Gewalt war, wodurch ihre Abſichten durchgeſetzt wurden. Als der Vorſchlag des Trebonius zur Abſtimmung kommen ſollte, redete zuerſt Favonius, welchem dazu eine Stunde eingeräumt worden war, indem er dieſelbe mit Klagen über die Kürze der Friſt hinbrachte, hierauf Cato, welchem zwei Stunden bewilligt worden waren, indem er in umſtändliche Beſchwerden über den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge ausbrach. Da Cato hierbei die ihm geſtattete Friſt überſchritt, ſo gebot ihm Trebonius Stillſchweigen. Entſchloſſen jedoch, den Vorwurf der äußerſten Gewaltmittel auf ſeinen Gegner zu werfen, ließ Cato auch jetzt nicht ab, kehrte ſogar zur Rednerbühne zurück, nachdem man ihn aus der Verſammlung hinweggeſchleppt hatte, und fuhr ſelbſt noch fort, das Volk zum Widerſtand gegen die Gewalthaber aufzufordern, als der Tribun Befehl gab, ihn ins Gefängniß zu werfen. Die Entſcheidung mußte auf einen anderen Tag verſchoben werden, außer Cato aber waren noch die mit ihm verbundenen Volkstribunen zu fürchten, und Gallus, der aus Furcht am folgenden Morgen von dem Verſammlungsort ausgeſchloſſen zu werden, die Nacht in der Curie zugebracht hatte, wurde hier auf Befehl des Trebonius eingeſchloſſen gehalten, Atejus aber, Cato, Favonius und wer ſonſt noch zu ihnen hielt in die Volksverſammlung gar nicht eingelaſſen. Und als Favonius und Ninnius Quadratus gleichwohl auf das Forum durchdrangen, Cato aber und Atejus, auf diejenigen, welche vor ihnen ſtanden, ſich ſchwingend, ungünſtige Zeichen[1] verkündigten, trieben die Diener der Volkstribunen Beide hinweg, während von ihren Anhängern die einen verwundet, die andern getödet wurden.

Der Vorſchlag des Trebonius wurde angenommen; als aber bereits ein Theil der Menge den Verſammlungsplatz verlaſſen

[1] *διοσημείαν* Dio Cass. XXXIX, 35. *αὐτὸν δὲ τὸν Κάτωνα βροντὴν γιγονέναι βοῶντα τῆς ἀγορᾶς ἐκβαλόντες* Plut. Cat. 43.

Digitized by Google

hatte, führte Atejus den Gallus vor, welcher beim Herausdrängen aus der Curie verwundet und mit Blut bespritzt war, durch den Anblick wie durch dasjenige, was er dazu sagte, das Volk aufregend. Die Consuln wußten jedoch mit der bewaffneten Mannschaft, welche sie bei sich hatten, die Menge einzuschüchtern, und riefen hierauf das Volk aufs Neue zusammen, um dasselbe über die Provinzen des Cäsar abstimmen zu lassen, obgleich Mehrere dagegen sprachen, und Cato namentlich dem Pompejus die Gefahren vorrückte, in welche er sich selbst durch die Begünstigung des Cäsar stürze [1].

Cicero hatte an dem Widerstand, der auf diese Weise den Machthabern entgegengesetzt wurde, keinen Theil nehmen können. Seit er für Cäsar zu sprechen angefangen hatte, galt er in den Augen derjenigen, mit denen er ehemals das Ansehn des Senats vertheidigt hatte, für einen Abtrünnigen [2]. Ja das Ansehn des Pompejus hatte es sogar über ihn vermocht, sich mit dem Vatinius nach dessen Ernennung zum Prätor auszusöhnen, so heftig er auch früher dem Cato zu Gunsten die Bewerbungen desselben im Senat angegriffen hatte [3]. Da wo er das Demüthigende seiner Stellung zu verhüllen sucht, nennt er die, in deren Händen der Staat lag, seine Freunde, und zweifelt, ob der Zustand der Dinge sich jemals ändern könne [4]. Wenn er dem Pompejus zugethan sei, so bestimme ihn nicht blos die Sorge für seinen Vortheil sondern auch die Pflicht der Dankbarkeit, und er billige aus Ueberzeugung, was derselbe für nützlich und wünschenswerth halte; ja er sei sogar der Meinung, daß auch die Gegner desselben wohl thun würden, einen erfolglosen Kampf nicht länger fortzusetzen. Consularische und senatorische Würde sei längst dahin, verloren durch die Schuld derer, welche den Senat und Ritterstand, den Senat und den Pompejus mit einander entzweit hätten. Sein eigner Vorsatz sei, sich zu den Wissenschaften zurückzuziehen, sobald es ihm die Freundschaft des Pompejus gestatte [5].

---

[1] Plut. l. l. u. Dio XXXIX, 36. [2] ad fam. I, 9, 17.

[3] Ibid. §. 19. [4] ad fam. I, 8, 1.

[5] Ibid. §. 1—4. Aus §. 5 folgt, daß dieser Brief an den Lentulus unter dem Consulat des Pompejus und Crassus im J. 55 und zwar in der ersten Zeit desselben geschrieben ist.

Digitized by Google

In der That nämlich legte ihm diese Freundschaft manche Verbindlichkeiten auf, denen er sich am liebsten ganz entzogen hätte. Auch früher, als ihn noch Jugend und Ehrgeiz ermuntert hätten, klagt er in einem vertraulichen Briefe [1], habe er bisweilen Unlust bei seinen gerichtlichen Verrichtungen gefühlt, um viel mehr also jetzt [2], wo er keinen Gewinn mehr davon zu erwarten habe, wo ihm vielmehr die nöthige Erholung dadurch entzogen und wo er gezwungen werde, Personen, denen er nichts weniger als Dank schuldig sei, denen zu Gefallen zu vertheidigen, welche sich durch ihre Verdienste Ansprüche an seine Dankbarkeit erworben hätten. Er selbst aber bedarf des Pompejus auch in Angelegenheiten, in denen er es früher vorziehen mochte, sich unmittelbar an den Senat zu wenden. Durch die Absichten des Clodius gegen die Herstellung seines Hauses noch fortwährend beunruhigt, begiebt er sich in Begleitung des Vibullius zu dem Pompejus [3]. Die Antwort war gefällig und Hoffnung erregend; er werde, hieß es, mit dem Crassus sprechen, dasselbe aber möge auch Cicero. Dieser begleitete hierauf den Crassus aus dem Senat nach Hause, und erhielt von ihm die Antwort, Clodius hoffe eben jetzt durch ihn und Pompejus etwas zu erlangen, es komme daher nur darauf an, daß Cicero ihn nicht hindere. Cicero überließ hierauf dem Crassus die ganze Angelegenheit [4], zugleich auf die Fürsprache des mit ihm genauer befreundeten Sohnes des Crassus vertrauend.

Der Wunsch des Clodius war eine freie Gesandtschaft [5], und Cicero hatte wenig Grund, dagegen zu sein, allein es war niederschlagend für ihn, so von der Gunst der Machthaber abzuhängen. Auch vermochte er sich dadurch über den traurigen Zustand des Staates keineswegs zu beruhigen [6]. In einem noch vor dem Ende des Jahres 56 geschriebenen Briefe an den Attikus beklagt er das Schicksal des der Hoffnung auf das Consu-

---

[1] ad fam. VII, 1, 5.

[2] Ibid. §. 4 tum vero hoc tempore vita nulla est.

[3] ad Q. fr. II, 9. Ueber Vibullius ad fam. I, 9, 10.

[4] meque in ejus potestate dixi fore.

[5] Er gedachte nach Byzanz oder zum Brogitarus, dem Schwiegersohn des Dejotarus zu gehen, welchem er früher das Priesterthum der Magna mater zu Pessinus verschafft hatte. pr. Sext. 26, 56. de har. resp. 13, 28.

[6] ad Att. IV, 10, 1. ad Q. fr. II, 10, 4.

Digitized by Google

lat beraubten Domitius, in ſo fern daſſelbe faſt noch trauriger ſei als das ſeinige in dem Augenblick ſeiner Verbannung. Freilich habe ihn daſſelbe nicht ohne ſein Verſchulden getroffen, allein er habe dieſelben Gegner und dieſelben unzuverläſſigen Freunde gefunden. Durch ſeine Geburt ſchon zum Conſul beſtimmt, ſcheine er es doch niemals werden zu können, und gegenwärtig könne es ihm eben ſo wenig helfen, ob er ſich allein oder mit einem Andern bewerbe [1]. Vielleicht aber habe man ſchon nicht weniger lange Verzeichniſſe von zukünftigen als von geweſenen Conſuln, und dann ſei auch der Staat nicht weniger unglücklich, da er nicht einmal die Hoffnung einer Verbeſſerung habe. Indeſſen verſpricht Cicero dem Rathe des Attikus gemäß ſich mit Klugheit zu benehmen und von der Mittelſtraße nicht abzuweichen [2]. Nicht günſtiger ſind ſeine Aeußerungen über den Pompejus, dem er fortwährend Mangel an Aufrichtigkeit vorwirft. Während der Feier der Parilien (den 24. April) des J. 55 befand ſich Cicero zu Puteoli, indem er bei den Sorgen, in welche ihn der Zuſtand der Republik verſetzte, Erholung in den Wiſſenſchaften ſuchte. Auch Pompejus kam auf ſein Landgut bei Cumä und ließ dem Cicero ſogleich ſeine Ankunft melden [3], worauf ſich derſelbe am folgenden Tage zu ihm begab. Gerüchte über die Herſtellung des Ptolemäus Auletes durch Gabinius hatten ſich eben zu Puteoli verbreitet. Bei ſpäteren Zuſammenkünften [4], bei welchen Pompejus den Cicero auf ſeinen Landgütern beſuchte, war viel von Staatsangelegenheiten die Rede, doch ſo, daß Pompejus, der in ſtetem Zwieſpalt mit ſich ſelbſt zu ſein ſchien [5], das Ungeſetzliche ſeiner Handlungen hinter den Forderungen der Umſtände zu verbergen ſuchte. Die Vertheilung der Provinzen war entſchieden; Pompejus redete großſprecheriſch von Spanien, was ihm zugefallen war, geringſchätzend von Syrien. Allerdings hatte ſein Benehmen den Schein einer freundlichen Vertraulichkeit, auch des Attikus, welcher ſich der

[1] ad Att. IV, 8, 2, wo vel ſt. aut zu leſen.

[2] *τὴν ἴσην γραμμὴν* tenere 8, 2.

[3] ad Att. IV, 10, 2. Dieſer Brief d. 21. Apr., IV, 9 d. 29.

[4] IV, 9 werden zwei erwähnt.

[5] sane sibi displicens, ut loquebatur, — sic enim est in hoc homine dicendum, — etc. Die ganze Stelle auf die Verſtellung des Pompejus hindeutend.

Digitized by Google

Ausschmückung des vom Pompejus errichteten Theaters angenommen hatte, wurde dankbar gedacht. Unter den künftigen Bewerbern des Consulats schien ihm Messala besonders misfällig zu sein. Indessen hielt sich Pompejus nur kurze Zeit auf dem Lande auf. Als er mit dem Cicero das letzte Mal auf dessen cumanischem Landgut zusammenkam, äußerte er auf sein Landgut bei Alba gehen, und daselbst den Crassus den 29. April erwarten zu wollen, um mit diesem nach Rom zurückzukehren, wo mit den Steuerpächtern Rechnung gehalten werden sollte [1].

Eine wichtigere Angelegenheit als diese Berechnung und die darauf folgenden Gladiatorenspiele [2] scheint indessen die von Cicero in den Briefen an den Attikus ebenfalls erwähnte Censorenwahl gewesen zu sein. Das Ansehn der Censoren war zwar längst gesunken, und noch Clodius hatte dazu beigetragen, indem er als Volkstribun ein Gesetz durchbrachte, wonach denselben jede Strafbestimmung untersagt wurde, wenn nicht beide nach vorhergegangener Untersuchung darüber unter sich einig geworden seien [3]. Dieses Gesetz aber soll erst im Jahr 52 von dem Consul Metellus Scipio aufgehoben worden sein [4], und die Besorgnisse, welche die Machthaber und ihre Anhänger vor den Censoren hegten, mochten daher nicht groß sein. Indessen werden in den consularischen Fasten die Censoren M. Valerius Messala Niger und P. Servilius Isaurikus [5] für das J. 55 erwähnt, zwei Männer also, von deren Ansehn und Rechtschaffenheit allerdings so viel Widerstand gegen die Machthaber, als die Umstände gestatteten, erwartet werden konnte, und die Fragen scheinen deshalb nicht ungegründet, welche Cicero wegen der Absichten der Censoren und der Hindernisse, die ihnen vielleicht von den Volkstribunen in den Weg gelegt werden dürften, während seines Aufenthalts auf dem Lande von dem Attikus beantwortet [6] wünscht.

---

[1] ut rationes cum publicanis putarent. ad Att. IV, 11, 1.

[2] Ibid.

[3] Dio Cass. XXXVIII, 13. pr. Sext. 25, 55. de prov. cons. 19, 46. in Pis. 4, 9.

[4] Dio Cass. XL, 57.

[5] von Manutius nicht gekannt zu ad Att. IV, 9, 1. Orelli Onom. Tull. III, p. LIII.

[6] ad Att. IV, 9, 1 Sane velim scire, num censum impediant tribuni diebus vitiandis; est enim hic rumor, totaque de censura quid agant,

Uebrigens dienen auch über die Begebenheiten des J. 55 die Nachrichten des Dio Caſſius und die des Cicero zu gegenſeitiger Ergänzung und Berichtigung. Das Erſte, was hierher gehört, iſt das von Dio Caſſius [1] nur kurz berührte, genauer aber aus der im folgenden Jahre gehaltenen Rede des Cicero für den Plancius bekannte liciniſche Geſetz über die Genoſſenſchaften (de sodaliciis). Nach den Verordnungen über die Provinzenvergabung, ſagt Dio Caſſius, hätten die Conſuln ein ſtrengeres Geſetz gegen die Beſtechungen bei den Wahlen in Vorſchlag gebracht, als ob ſie ſelbſt weniger gefehlt hätten, daß ſie zum Conſulat nicht auf dem Wege der Beſtechung, ſondern auf dem der Gewalt gelangt waren. Wie es ſich übrigens mit dieſem Geſetz verhielt, geht beſonders aus der Rede des Cicero hervor. An Geſetzen gegen den Ambitus hatte es nämlich auch früher nicht gefehlt, und es war keins darunter, was durch das des Craſſus aufgehoben oder ungültig geworden wäre. Beſtechungen ſowohl als Verbindungen der Mitbewerber zu gegenſeitiger Unterſtützung (coitiones) ſollten darnach beſtraft werden [2]. Mit der Zeit jedoch waren Verbindungen oder Genoſſenſchaften entſtanden, welche unter beſonderen Führern nicht nur die Beſtechungen in den einzelnen Tribus zu organiſiren [3], ſondern auch diejenigen, welche dafür nicht zugänglich waren, durch Drohungen und Gewalt zu ſchrecken ſuchten [4]. Bereits im vorhergehenden Jahre

---

quid cogitent. IV, 11, 2 Quare ut homini curioso, ita perscribe ad me, quid primus dies (wohl der Gladiatorenſpiele), quid secundus, quid censores etc.

[1] XXXIX, 37. ὥσπερ τοι αὐτοὶ ἔλαττον (ὅτι οὐ χρήμασιν ἀλλὰ βίᾳ τὴν ἀρχὴν εἰλήφεσαν) ἁμαρτόντας, ſworaus Momſen de coll. et sodal. p. 47 ſchließt, daß das Geſetz überhaupt nicht gegen Gewalt gerichtet war.

[2] Wunder Proleg. ad Cic. pr. Planc. p. LXXV — LXXVI, der aber Beſtimmungen über die Coitiones in die Lex de sodaliciis ſetzt, wohin dieſelben, wie Th. Momsen de coll. et sodal p. 54 u. Curth de M. Licinio Crasso legum ambitus auctore Berlin 1849 p. 8 sq. wenn auch aus verſchiedenen Gründen annehmen, nicht gehören.

[3] Cic. pr. Planc. 17, 45 Decuriatio tribulium, descriptio populi, suffragia largitione devincta ſcheint bei dem Vergehen der sodalicia wie beim Ambitus überhaupt, wo die divisores u sequestres für die Spenden zu ſorgen hatten, vorgekommen zu ſein.

[4] Wenn die Sodalicia auch an ſich nicht Gewaltthaten zum Zweck hatten, wie Sigon. de jud. II, c. 30 u. Wunder Proleg. p. LXXIV annehm-

Digitized by Google

war ein Senatsbeſchluß dagegen gefaßt worden, wonach die Mitglieder der Genoſſenſchaften von dem Forum verwieſen und ein Geſetz beantragt werden ſollte, die Ungehorſamen wegen Gewalt zur Rechenſchaft zu ziehen[1]. Auch das liciniſche Geſetz war von dem Senat, und beſonders von dem Hortenſius veranlaßt worden, welcher am nachdrücklichſten dafür geſprochen zu haben ſcheint[2], und Cicero ſelbſt ſcheint bei den Berathungen darüber zugegen geweſen zu ſein[3]. Jeder des Ambitus Beſchuldigte konnte, wenn er dabei der Genoſſenſchaften ſich bedient hatte, darnach angeklagt werden, und die größere Strenge, welcher eine ſolche Anklage ausſetzte, beſtand nicht nur in der Strafe der Verbannung, welche den Schuldigen traf[4], ſondern nicht weniger in der gerichtlichen Form der Unterſuchung, welche vorzugsweiſe in die Hände des Anklägers gelegt war, der vier Tribus, aus denen die Richter ernannt werden mußten, vorſchlug, von denen der Angeklagte nur Eine zu verwerfen hatte[5].

Außer dem Geſetz gegen die Genoſſenſchaften beabſichtigten die Conſuln noch ein Aufwandsgeſetz, wie bereits P. Licinius Craſſus[6] in früherer Zeit ein ſolches gegeben hatte. Hortenſius jedoch, die Conſuln an ihre eigne Prachtliebe und Ueppigkeit ſo wie an die Größe des Staats erinnernd, wußte ihnen den Gedanken daran auszureden[7]. Auch überboten die Conſuln durch dasjenige, was ſie für das öffentliche Vergnügen thaten, allen Glanz und Aufwand, der bis dahin auf ähnliche Dinge verwendet worden war.

---

men, ſo dienten ſie doch mittelbar zur Einſchüchterung der Menge (Curth p. 5). Vgl. Th. Momsen p. 47 ff., der beſonders die Anſicht v. Sigonius und Wunder zu widerlegen ſucht

[1] ad Q. fr. II, 3, 5 Eodem die senatusconsultum factum est, ut sodalitates decuriatique discederent, lexque de iis ferretur, ut qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur.

[2] pr. Planc. 15, 36. 37. 18, 44.

[3] 15, 37. 16, 39. [4] 3, 8.

[5] judices editicii (15, 36. 16, 38) nicht ex delectis judicibus, sed ex omni populo, neque editi ad rejiciendum sed ab accusatore constituti 17, 41. Vgl. Momsen p. 61 sq. u. Curth p. 10.

[6] Gell. II, 24, 7—10. XV, 8. Macrob. Sat. II, 13. Fest. v. Centenariae. [7] Dio Cass. XXXIX, 37.

Digitized by Google

Die Spiele, mit denen die Menge eine Reihe von Tagen hindurch unterhalten wurde, waren theils dramatiſche Stücke, theils Thier- und Athletenkämpfe, und werden am ausführlichſten vom Cicero ſelbſt, der dabei anweſend war, in einem Briefe an ſeinen Freund Marius geſchildert [1]. Pompejus hatte dazu ein Theater erbauen laſſen, welches noch in ſpäterer Zeit für eine Zierde der Stadt gehalten wurde [2], und ſchon deswegen Aufſehen erregen mußte, da es das erſte in Rom war, welches zu einer längeren Dauer beſtimmt war [3]. Denn auch das mit einem bis dahin unerhörten Aufwand und für eine Volksmenge von nicht weniger als 80000 Menſchen errichtete Theater des M. Scaurus [4] ſtand nicht viel länger als die Spiele dauerten, für welche es erbaut war. Die Cenſoren zerſtörten es [5], weil es den Sitten nachtheilig zu ſein ſchien. Auch Pompejus berief, nachdem er ſein Theater vollendet hatte, das Volk nur zur Einweihung des Tempels der Venus Victrix [6], deſſen Stufen zur Cavea deſſelben verarbeitet waren. Auch mangelte es nicht an Solchen, welche der früheren Sittenſtrenge ſich erinnernd, vielleicht aus Neid wegen des Glanzes, der dadurch auf den Urheber zurückfiel, die Errichtung deſſelben tadelten. Auch Cicero ſchildert dem Marius die Spiele nicht ohne ſeine Geringſchätzung gegen das damit verbundene übertriebene Schaugepränge an den Tag zu legen. Allerdings waren die Zurüſtungen die großartigſten; auch Schauſpieler [7], wie Aeſopus, welche Alters halber in der letzten Zeit nicht mehr öffentlich aufgetreten waren, hatten Rollen übernommen. Es war jedoch nur, als hätten die Spiele mit ihren Namen verherrlicht werden ſollen. Aeſopus namentlich befriedigte wenig, und Cicero ſcheint ſich an der Geſchmackloſigkeit zu ärgern, mit welcher Sp. Mäcius, dem die Anordnung der Spiele übertragen war, zu Werke gegangen ſei. Die 600 Maulthiere, welche in der Klytämneſtra, und die 3000 Miſch-

[1] ad fam. VII, 1.

[2] ὦ καὶ νῦν ἔτι λαμπρυνόμεθα Dio XXXIX, 38.

[3] Tacit. A. XIV, 20. Vgl. Suet. Octav. 31. Calig. 21. Claud. 11. Nero 46. [4] Plin. N. H. XXXVI, 24, 7.

[5] Tertull. de spect. c. 10.

[6] Plutarch. Pomp. c. 53 u. 68. Plin. N. H. VIII, 7. Gell. X, 1. Daher apud superiores aedes bei Suet. Claud. 21 u. daſ. Lips. u. Casaub.

[7] ad fam. VII, 1, 2. Plin. VII, 48.

Digitized by Google

krüge, welche bei der Aufführung des trojaniſchen Pferdes mit vorkamen, ſo wie die mannichfaltige Bewaffnung der daſelbſt aufgeführten Truppen zu Fuße und zu Pferde konnten nur von dem ungebildeteren Theil des Volkes angeſtaunt werden. Osciſche Spiele aber, fügt Cicero bitter hinzu, habe man ja Gelegenheit genug, im Senat aufführen zu ſehen. Auch Athleten habe es gegeben; wer aber Gladiatoren verachte, werde auch an dieſen kein Gefallen finden. Fünf Tage hindurch ſeien außerdem noch Jagden oder Thierkämpfe im Circus gehalten worden [1], zuletzt noch eine Elephantenjagd, jedoch nur dem großen Haufen zur Unterhaltung.

Die Spiele, deren Cicero auf dieſe Weiſe gedenkt, waren indeſſen außerordentliche und hinderten nicht, daß Rechtsangelegenheiten dabei verhandelt wurden. Cicero ſchreibt dem Marius von einem Proceß des L. Caninius Gallus, welchen er dem Pompejus zu Gefallen vertheidigen mußte. Caninius nämlich, der das Jahr zuvor Volkstribun geweſen war, hatte ſich hier in der Angelegenheit des Königs von Aegypten dadurch hervorgethan, daß er die Zurückführung deſſelben dem Pompejus zuzuwenden ſuchte, dadurch aber ſehr den Abſichten des Cicero im Wege geſtanden, der ſich beſonders des Lentulus Spinther nach deſſen Abgang nach Cilicien annehmen zu müſſen glaubte. Er klagt daher nicht mit Unrecht über die Verbindlichkeit, welche ihm jetzt von dem Pompejus auferlegt worden ſei [2].

Seine Freundſchaft mit den Triumvirn hinderte ihn indeſſen nicht, ſeiner Erbitterung freien Lauf zu laſſen, nachdem die Rückkehr des einen der beiden Conſuln, welche zu ſeiner Verbannung beigetragen, die Veranlaſſung dazu gegeben hatte. Mit vollem Rechte nämlich wird die Rede gegen den Piſo vom Asconius in das zweite Conſulat des Pompejus und Craſſus geſetzt. Indem dieſer auch hier dem Feneſtella widerſpricht, welcher das folgende Jahr dafür angenommen hatte, glaubt er den Hauptbeweis in der Stelle zu finden, an welcher Cicero [3] der

---

[1] Nach Dio Cass. XXXIX, 38 waren es 500 Löwen und 18 Elephanten. Vgl. Seneca de brev. vit. c. 13 u. Plut. Pomp. 52. Plin. VIII, 7.

[2] ad fam. VII, 1, 4 dirupi me paene in judicio Galli Caninii familiaris tui.

[3] in Pis 27, 65 Instant post hominum memoriam apparatissimi

Spiele des Pompejus als nahe bevorſtehend gedenkt [1]. Indeſſen werden dieſe Spiele nicht namentlich angeführt, ſo deutlich auch ſonſt die Worte darauf hinzudeuten ſcheinen, und es trägt daher zur Entſcheidung der Sache bei, daß, wie Asconius [2] hinzufügt, Piſo bereits im Jahr des Pompejus und Craſſus aus ſeiner Provinz zurückkehrte, daß dagegen Gabinius erſt im folgenden Jahre (54) erſchien, und daß die Rede des Cicero vor der Rückkehr des Gabinius gehalten wurde. Hierzu kömmt noch, daß die Zeit, welche Piſo in Macedonien zugebracht haben ſoll, zwar auf drei Jahre angegeben wird [2], daß aber Cicero dieſe Zeit eher zu lang als zu kurz angegeben haben muß, und daß ſeine Angabe ſich deswegen mehr mit einer Rückkehr im dritten als im vierten Jahre verträgt. Daß aber zwiſchen der Ankunft des Piſo und der Rede des Cicero ein längerer Zeitraum verſtrich, nöthigt durchaus Nichts anzunehmen. Freilich hatte Piſo dem Aerarium Rechnung abgelegt [4] und im Senat gegen Cicero geſprochen [5]; wenn ihm aber daran gelegen war, ſich bei Zeiten gegen die Beſchuldigungen zu rechtfertigen, die ihm namentlich bei ſeiner Zurückrufung gemacht worden waren [6], ſo wird dies unmittelbar nach ſeiner Ankunft geſchehen ſein, und die Aufſicht über die Provinzen, welche dem Senat zuſtand, forderte es ſogar. Die Spiele des Pompejus ferner werden kaum früher als in die letzte Hälfte des Jahres 55 geſetzt werden können. Zwar werden ſchon im April die Verdienſte erwähnt, welche ſich Atti-

magnificentissimique ludi, quales non modo nunquam fuerunt, sed ne quomodo fieri quidem posthac possint, possum ullo pacto suspicari.

[1] Ausgezeichnete Spiele kamen freilich auch unter dem Conſulat des L. Domitius und App. Claudius vor (ad Att. IV, 15, 6).

[2] Argum. orat. in Pis. p. 1 u. 2.

[3] Unus tu dominus, unus aestimator, unus venditor tota in provincia per triennium frumenti omnis fuisti in Pis. 35, 86. nullae ad senatum e provincia literae, nulla ex trinis aestivis gratulatio 40, 97. Scheint nur eben zu beweiſen, daß ſich Piſo noch im Frühling des J. 55 in Macedonien befand. Die Ankunft ſeines Nachfolgers Q. Ancharius ſcheint verzögert worden zu ſein. 36, 89. Rückkehr triennio post 23, 55. Allein auch der Abgang des Piſo nach Macedonien erfolgte ſchon im Winter 58 — 57. in Pis. 24, 57. Vgl. ad Att. III, 22, 1.

[4] in Pis. 25, 61.

[5] Die Rede des Cicero war die Antwort darauf. 1, 2 u. a. St.

[6] 23, 55.

Digitized by Google

kus um die Ausſchmückung des dazu errichteten Theaters erworben haben ſoll, allein es ſcheint hierbei nur an Kunſtwerke gedacht werden zu müſſen, welche Attikus zu dieſem Zwecke vielleicht aus Griechenland herbeiſchaffen ließ, und die Vollendung eines mit ſo viel Aufwand hergeſtellten Gebäudes in ſo kurzer Zeit kaum möglich geweſen zu ſein. Die Comitien der Wahl der Magiſtrate waren bei der Ankunft des Piſo noch nicht gehalten [1], Gabinius aber, der beim Anfang des Jahres 54 dem ſehr zeitig in ſeine Provinz abgehenden Craſſus weichen mußte, befand ſich, als Cicero gegen den Piſo redete, noch im Beſitz ſeiner Statthalterſchaft. Er hatte eben durch den Zug nach Alexandria die ſo lange zu Rom beſprochene und verzögerte Wiedereinſetzung des Ptolemäus Auletes bewirkt [2], welche Dio Caſſius [3] ausdrücklich unter dem Conſulat des Pompejus und Craſſus anführt, und würde dies ohne den Einfluß, den Pompejus als Conſul hatte, nicht gewagt haben. Das Gerücht davon war bereits vor dem Ende des Monats April nach Italien gekommen, doch ohne hinlänglich verbürgt zu ſein [4]. Jetzt ſcheint man das Nähere darüber gewußt zu haben. Noch mangelte jedoch ein Schreiben des Gabinius ſelbſt, wodurch der Senat von ſeinen Thaten unterrichtet werden ſollte [5]. Daß an einer andern Stelle [6] von der Rückkehr des Gabinius die Rede iſt, deutet nur darauf hin, daß dieſelbe der Lex Tribonia zufolge im nächſten Jahre bevorſtand. Dem Cäſar waren damals ſchon öfters die ausgezeichneiſten Ehrenbezeigungen zu Theil geworden [7], ja die Nachricht von ſeinem erſten Uebergang über den Rhein ſcheint bereits nach Rom gekommen zu ſein [8]. Weniger wichtig iſt, daß der aus der Geſchichte der catilinariſchen Unruhen bekannte Prätor C. Pomtinus, welcher ſpäter mit den Allobrogern [9] glücklich gekämpft hatte, noch immer die Bewilligung des Triumphs erwartete, um welchen er einem Gelübde [10] zufolge ange-

---

[1] Es ſollte dem Piſo nicht einmal Jemand de officiosissima natione candidatorum entgegengegangen ſein 23, 55. [2] 21, 48 – 50.
[3] XXXIX, 55. [4] ad Att. IV, 10, 1.
[5] in Pis. 21, 49. [6] 22, 51.
[7] et numero dierum et genere verborum. 19, 45. 25, 59.
[8] in Pis. 33, 81. Vgl. Caes. B. G. IV, 18 u. IV, 1.
[9] de prov. cons. 13, 32. Dio Cass. XXXVII, 47. 48.
[10] religionibus susceptis. in Pis. 24, 58.

Digitized by Google

halten zu haben scheint, da dieser Triumph auch im October des Jahrs 54 noch nicht bewilligt war [1] und nach Dio Cassius [2] erst am Ende dieses Jahres gehalten wurde.

Die Rede des Piso selbst scheint nicht weniger durch Aeußerungen des Cicero nach seiner Rückkehr als während seiner Abwesenheit [3] veranlaßt worden zu sein. Da die des Cicero darauf antworten sollte, so fehlt es zwar hier nicht an Beziehungen darauf [4], indessen gestatten dieselben nicht mehr zu schließen, als daß Piso in seiner Rede Beschuldigungen auf den Cicero gehäuft und sein Consulat sowohl als seine Statthalterschaft zu rechtfertigen gesucht hatte. Den Vorwurf des Cicero, von ihm Preis gegeben zu sein, hatte Piso mit der Frage erwidert, was ihm seine Hülfe denn nöthig gewesen wäre, und warum er seine Feinde nicht auch mit seinen eignen Mitteln bekämpft habe [5]? Das Consulat des Cicero hatte er gelobt, aber hinzugefügt, daß nicht die Unterdrückung der Verschwörung, sondern die Eitelkeit, mit welcher er sie gepriesen, ja über die Kriegsthaten Anderer erhoben habe [6], der Grund gewesen sei, weswegen er Vielen, namentlich dem Pompejus, verhaßt geworden. In Beziehung auf seine Entfernung und Verbannung hatte er nichts übergangen, was ihm zur Schande angerechnet werden mochte [7], von seinem Benehmen nach seiner Rückkehr aber bemerkt, er streite nur mit denjenigen, von denen er nichts besorge, hüte sich aber die zu beleidigen, welche er fürchten müsse, wie sehr er auch Ursache habe, ihnen zu zürnen [8]. An Hindeutungen auf Pompejus und Cäsar hatte es dabei nicht gefehlt, obgleich wegen des jetzt zwischen Cicero und den Triumvirn bestehenden freundlichen Vernehmens nicht ohne Zurückhaltung [9]. In Beziehung auf sich selbst hatte Piso gerühmt, daß er alle seine obrigkeitlichen Würden ohne eine Zurückweisung erlangt habe [10], hatte ferner auf den Ruhm seiner Familie hingewiesen, und Grundsätze

---

[1] ad Att. IV, 16, 12. ad Q. fr. III, 4, 6.
[2] XXXIX, 65. [3] in Pis. 23, 55.
[4] 1, 2. 4, 8. 10, 23. 9, 18. 14, 31. 32. 15, 34. 23, 55. 24, 56. 26, 62. 29, 72. 30, 74. 31, 75. 33, 82. [5] 9, 18.
[6] Cedant arma togae, concedat laurea laudi 29, 72 – 74.
[7] 14, 31. 15, 34. [8] 31, 75. [9] 33, 82.
[10] 1, 2.

Digitized by Google

vorgegeben, wonach ihm Ehrenbezeigungen wie die eines Triumphs wenig beachtenswerth geschienen [1].

Der Eindruck dieser Rede war dem Piso nicht vortheilhaft gewesen. Die Schmähungen insbesondere, welche auf die Selbstverbannung des Cicero geworfen worden waren, hatten laute Aeußerungen von Unzufriedenheit erregt [2], und Cicero trägt kein Bedenken in seiner Antwortsrede, seinem Unwillen sich ganz zu überlassen. Namentlich beweisen die Ausdrücke [3], die er von seinem Gegner braucht, seine Leidenschaftlichkeit; auch läßt er nicht unerwähnt, daß derselbe mit einer Anklage bedroht werde, welche ihn in die augenscheinlichste Verlegenheit bringen müsse, zumal wenn ein Gesetz [4], welches über die Beschränkung der Willkühr bei der Ernennung der Richter in Vorschlag gebracht war, angenommen werden sollte. Der Gang der Rede des Cicero selbst ist folgender.

Nachdem er den Geschlechtsstolz des Piso durch die Bemerkung zu demüthigen gesucht hat, daß seine Mutter aus Placentia gebürtig und der Vater derselben ein Insuber gewesen, und zugleich gezeigt hat, wie er die obrigkeitlichen Würden, deren er sich rühme, nur dem Namen seiner Ahnen verdanke, während Cicero, der Emporkömmling, eine Anerkennung seiner Verdienste darin zu finden Ursache habe (1, 1—3), stellt er einer gedrängten Schilderung seines Consulats (c. 2 u. 3) das des Piso gegenüber, welches derselbe dem Clodius für die ihm dafür bewilligten Provinzen verkauft habe (c 4—13), ferner der Zeit seiner Verbannung die Verwaltung des Piso in seiner Provinz, welche durch Bedrückung der Bundsgenossen und Unterthanen, durch Vernachlässigung der Vertheidigung derselben, durch schlechte Führung eines mit großen Kosten für den Staat zusammengezogenen Heeres, das trotz des Imperatorentitels und der lorbeerumkränzten Fasces des Piso von den Feinden übel zugerichtet, und auf die unverantwortlichste Weise entlassen worden sei, mit Schmach und Schande beladen worden, endlich

---

[1] 21, 56. 26, 62. [2] 14, 31. 32. 27, 64 Senatus odit te.

[3] Clodiane canis 10, 23. Vgl 9, 19. 15, 34. 30, 73. 41, 99.

[4] Lex Pompeja judiciaria. Non aeque legetur, quisquis voluerit, nec quisquis noluerit, non legetur. — Judices judicabunt ii, quos lex ipsa, non quos hominum libido delegerit. 39, 91. Vgl. 40, 96.

Digitized by Google

ſeiner Zurückrufung aus dem Exil die ſchimpfliche Rückkehr ſeines Gegners, welche durch die den Worten Epikurs erborgten Aeußerungen deſſelben über die Werthloſigkeit eines Triumphs nicht beſchönigt werde (c. 24—26). Senat, Ritter und Volk ſeien einig in ihrem Unwillen über die Verwaltung des Piſo, und die Grundſätze ſeiner Philoſophie könnten nur dazu beitragen, ihn verächtlich zu machen (c. 27—29). Den Pompejus und Cäſar aber, welche Piſo ſo gern für Feinde des Cicero, und zwar durch die Schuld deſſelben, ausgeben möchte, habe dieſer nur Urſache als ſeine Freunde zu betrachten (c. 29—33). Eine Anklage gegen den Piſo könne bei den offenkundigen Vergehungen deſſelben (c. 34—38) nur ſein Verderben herbeiführen, zumal da ihm die öffentliche Meinung längſt das Urtheil geſprochen (40, 96). Uebrigens bedürfe Cicero nicht erſt eines Verdammungsurtheils über ſeinen Gegner; die Furcht vor einer Anklage, welche er geäußert, erniedrige denſelben nicht weniger als die Anklage ſelbſt (41, 96).

Beruhte dasjenige, was Cicero von der dem Piſo bevorſtehenden Anklage bemerkt, nur auf einem leeren Gerücht, oder nahm ihn dagegen die Gunſt des Cäſar, ſeines Schwiegerſohnes, in Schutz, von einem Proceß, in welchen Piſo wegen der Verwaltung von Macedonien verwickelt worden wäre, iſt nicht weiter die Rede. Die Rede des Cicero aber ſcheint mit großem Beifall aufgenommen worden zu ſein, und Cicero glaubte deswegen der Mühe einer Erwiderung überhoben zu ſein, als Piſo ſpäter von Neuem ihn öffentlich angegriffen hatte[1]. Die Feindſchaft zwiſchen beiden dauerte daher noch einige Jahre fort, und Cicero ſpricht in demſelben während des J. 54 an ſeinen Bruder geſchriebenen Briefe, in welchem er der angeführten Rede des Piſo gedenkt, den Vorſatz aus, in der poetiſchen Darſtellung der Schickſale ſeiner Verbannung, mit welcher er damals beſchäftigt war, dem Apollo eine Weiſſagung in den Mund zu legen, wie die beiden Conſuln Piſo und Gabinius einſt aus ihren Provinzen zurückkehren würden[2]. Indeſſen mochte ſchon ſeine durch Pompejus und Cäſar bewirkte Ausſöhnung mit Ga-

[1] ad Q. fr. III, 1, 4, 11 cum illam nemo lecturus sit, si ego nihil rescripsero, meam in illum pueri omnes tanquam dictata perdiscant.
[2] III, 1, 7, 24.

Digitized by Google

binius [1] dazu dienen, auch die Feindſchaft mit dem Piſo zu beſchwichtigen. Noch ſpäter aber trug das Benehmen des Piſo, der im J. 50 die Cenſur bekleidete [2], bei dem ausbrechenden Bürgerkrieg und die Anhänglichkeit, die er dabei gegen die Sache des Senats an den Tag legte, dazu bei, daß Cicero bei mehreren Gelegenheiten ſeiner mit Achtung gedenkt [3].

XXVI. Abſchnitt.

Abgang des Craſſus nach Syrien. Conſulat des L. Domitius und Appius Claudius (54). Abhängigkeit des Cicero vom Cäſar. Bewerbungen um die obrigkeitlichen Würden des J. 53.

Ein Brief des Cicero an den Attikus, von ſeinem tuskulaniſchen Landgute aus zwiſchen dem 15. und 19. November des Jahres 55 geſchrieben [4], deutet auf die Begebenheiten hin, mit denen das Conſulat des Pompejus und Craſſus zu Ende ging. Den 15. in Tusculum angekommen, ſehe er ſich durch die Heirath des Milo mit der Fauſta, der Tochter des Dictators Sulla, und durch die ſeiner Meinung nach nahe bevorſtehenden Comitien genöthigt [5], den 19. dahin zurückzukehren. Nicht unangenehm ſei es ihm übrigens, bei den letzten Streitigkeiten im Senat nicht zugegen geweſen zu ſein; denn es ſei ihm dadurch die Verlegenheit erſpart worden, entweder ſich ſelbſt oder denjenigen, welchen er verpflichtet ſei, zu misfallen. Ueber das Verhalten der Conſuln dabei [5] wünſche er jedoch ſehr das Genauere zu erfahren. Craſſus, werde ihm berichtet, habe bereits, und zwar

---

[1] Siehe davon in dem folg. Abſchnitt. [2] Caes. B. C. I, 3. ad Att. VII, 13 a, 2. ad fam. XIV, 14, 2. Philipp. I, 4, 10.

[4] ad Att. IV, 13. Freilich heißt es nur: Milonis nuptiae; comitiorum nonnulla opinio est. Ergo ut si rata.

[5] quo animo consules ferant hunc σκυλμόν. IV, 13, 1.

Digitized by Google

auf die unwürdigſte Weiſe, Rom verlaſſen, und er kann ſich einer Aeußerung des Unwillens [1] darüber nicht erwehren.

Durch den von dem Trebonius beantragten Volksbeſchluß, durch welchen die Conſuln des J. 55 ihre Provinzen erhalten hatten, war dem Craſſus zwar Syrien übertragen worden, doch ohne daß deswegen von einem Kriege gegen die Parther die Rede war. Vielmehr galten dieſelben als Verbündete [2]. Indeſſen hatte ſchon Gabinius die Abſicht gehabt, ſich des von ſeinem Bruder, dem parthiſchen König Orodes, vertriebenen Orodes anzunehmen [3], und daß Craſſus nur in der Abſicht nach Syrien ging, um einen Krieg mit den Parthern anzufangen, welcher das Reich derſelben vernichten und die römiſchen Grenzen bis Bactrien und Indien ausdehnen ſollte, ſcheint Niemandem ein Geheimniß geweſen zu ſein. Da nun zugleich die Truppenaushebungen, welche deswegen veranſtaltet worden waren, unter dem Volke große Unzufriedenheit erregt hatten, ſo wurde nicht nur von mehreren Volkstribunen eine Anklage gegen die Unterfeldherrn der Conſuln erhoben, in der Abſicht, die Aushebungen zu hindern, ſondern der Volkstribun Atejus verſuchte auch, ſich dem Auszug des Craſſus zu widerſetzen, und dieſer, der dadurch genöthigt zu ſein ſcheint, denſelben zu beſchleunigen, ſcheint dies nur durch die thätige Unterſtützung des Pompejus und durch den Einſpruch der übrigen Volkstribunen im Stande geweſen zu ſein [4].

Hatte man ſich jedoch dem Auszug des Craſſus in ſeine Provinz widerſetzt, weil derſelbe einen Krieg zu beginnen ſich anſchickte, welchen man für geſetzwidrig hielt, ſo hätte es nicht weniger Anſtoß erregen können, als Pompejus, ſtatt ſich ebenfalls in ſeine Provinz zu begeben, ſeine Legaten dahin ſandte.

---

[1] §. 2 O hominem nequam! Indeſſen ſcheint Craſſus noch einige Zeit in der Nähe von Rom ſich aufgehalten zu haben. ad fam. 1, 9, 20.

[2] ἐναντίοι Plutarch. Crass. 16. Dio Cass. XXXIX, 39.

[3] Dio Cass. XXXIX, 56.

[4] Atejus hatte ſogar Befehl gegeben, den Craſſus zu greifen und ins Gefängniß zu werfen, und begleitete den Craſſus, auf einem an dem Thore errichteten Altar opfernd, während derſelbe vorüberzog, mit ſeinen Verwünſchungen. Früher ſchon hatte man bei dem Opfer, welches Craſſus vor ſeinem Auszug auf dem Capitol verrichtete, ungünſtige Zeichen bemerkt. Dio Cass. XXXIX, 39 u. Plut. Crass. 16.

Digitized by Google

Die Getraideverwaltung in Italien bot hierzu einen erwünſchten Vorwand dar. Indeſſen hütete ſich Pompejus, durch eine offene Erklärung die Gemüther aufzuregen. Außer den vorausgeſandten wurden Legate ernannt, welche ihm ſelbſt dahin folgen ſollten, und Cicero [1], der ſich ebenfalls darunter befand, rieth ihm ernſtlich [2], die Verwaltung der Provinz ſelbſt zu übernehmen, allein der Abgang des Pompejus wurde verzögert, und Cicero, den Gedanken daran aufgebend, ſah ſich genöthigt, einen ſeiner jüngeren Freunde [3], der ihn nach Spanien hatte begleiten ſollen, dem Cäſar in Gallien zu empfehlen.

Die Erleichterung, welche den Optimaten am Ende des Conſulats des Pompejus und Craſſus zu Theil wurde, ſchien auf dieſe Weiſe nicht groß zu ſein. Hatte auch Craſſus, welchen jetzt ausſchließlich nur ſeine Vergrößerungspläne in Syrien zu beſchäftigen ſchienen, aufgehört, den Vortheil der Triumvirn zu Rom vertreten zu helfen, Pompejus konnte zu jeder Zeit gegenwärtig ſein, und erſchien um ſo furchtbarer, da ihm außer der mit proconſulariſcher Gewalt verbundenen Getraideverwaltung noch mehrere Provinzen und eine Anzahl Legionen gehörten, unterdeſſen daß dem Cäſar, wie vielfach ihn auch der bald nach Germanien, bald nach Britannien von ihm ausgedehnte galliſche Krieg beſchäftigte, weder Kleines noch Großes in Rom verborgen blieb [4], und bei Allem, was geſchah, entweder ſeine Unterſtützung geſucht, oder ſein Widerſtand gefürchtet wurde.

Die Comitien zur Wahl der Conſuln ſcheinen auch im J. 55 lange verſchoben und erſt nach dem Abzug des Craſſus aus Rom gehalten worden zu ſein [5]. Der Erfolg war der Sache der Optimaten nicht durchaus ungünſtig. Neben Appius Claudius, dem Bruder des Clodius, wurde L. Domitius gewählt, der als Gegner des Cäſar bekannt, zugleich das Aeußerſte gethan hatte, um ſeine Wahl für das abgelaufene Jahr durchzuſetzen; die Zeit aber, wo etwas gegen die Machthaber ausgerichtet werden konnte, ſchien vorüber zu ſein; er ſelbſt fühlte ſeine

---

[1] ad fam. VII, 5, 1, u. ep. 17. Vgl ad Q. fr. III, 1, 18. ad Att. IV, 18, 3. [2] ad fam. VI, 6.

[3] den Trebatius. ad fam. VII, 5, 1.

[4] ad Q. fr. III, 1, 10. [5] ad Att. IV, 13, 1.

Digitized by Google

Ohnmacht [1], und das Consulat war um so bedeutungsloser in seinen Händen, je weniger sein Amtsgenosse die Optimaten begünstigte. Unter den Prätoren des Jahres 57 der einzige, welcher die Zurückrufung des Cicero misbilligte, und im J. 56 einer von denjenigen, welche den Cäsar in Luca aufsuchten, achtete Appius wenig auf das Ansehen des Senats, und gab noch während seines Consulats durch eine Reise, welche er zum Cäsar unternahm, seinem Amtsgenossen zu der Aeußerung Gelegenheit, allem Anschein nach habe dieselbe in der Absicht ihren Grund, ein Tribunat vom Cäsar zu erhalten [2]. M. Cato, welchem für dieses Jahr die Prätur nicht wieder hatte entzogen werden können, Favonius und Andere redeten zwar noch immer mit Freimüthigkeit gegen die Anmaßungen der Machthaber; ihre Worte aber verhallten meist fruchtlos bei der Unselbständigkeit des Senats, der Bestechlichkeit der Gerichte und der Feilheit der Menge. Was man früher dem Ansehn des Pompejus auf keine Weise hatte einräumen mögen, beeiferte der Senat sich jetzt dem Cäsar zuzugestehen, und Cicero spottet nicht mit Unrecht über die Fürsprecher, welche der vom Cäsar begünstigte König von Commagene im Februar des J. 54 [3] gefunden habe, während ehedem dem Bostrenus, einem Günstlinge des Pompejus, Alles abgeschlagen worden sei.

Unter diesen Umständen vertheidigte wohl Cicero zuweilen noch dieselbe Sache mit den Optimaten, doch kaum in anderen als wenig bedeutenden Angelegenheiten. Daß die große Kälte und das Schelten des Volks den Consul Appius genöthigt haben soll [4], den Senat am 12. Februar auseinander gehen zu lassen, spielt zugleich auf die Unwichtigkeit der Versammlungen desselben an, und in der Angelegenheit des Gabinius, welche im Laufe des

[1] ad Q. fr. II, 15, 3 hoc enim est ejus quotidianum, se ne tribunum militum quidem facere. [2] ad Q. fr. l. l.

[3] Es waren die Verhandlungen, welche gewöhnlich um diese Zeit mit auswärtigen Gesandten gepflogen wurden. Cicero war dabei als Gegner dieses Fürsten aufgetreten ad Q. fr. II, 12, 1. 2. u. in Einverständniß mit Appius Claudius, mit welchem er ausgesöhnt war. ad fam. I, 9, 4. 19. pr. Scauro 2, 31.

[4] ad Q. fr. II, 12, 1 Gaudeo tibi jucundas esse meas literas: nec tamen habuissem scribendi nunc quidem argumentum, nisi tuas accepissem. Nam pridie Id. quum Appius senatum infrequentem coegisset, tantum fuit frigus, ut populi convicio coactus sit nos dimittere.

Digitized by Google

Jahres im Senat zur Sprache kam, fürchteten die Freunde desſelben nicht ſowohl dieſen als das Volk, welches weit weniger leicht beſchwichtigt werden zu können ſchien. Cicero fand ſich dadurch um ſo mehr bewogen, den Triumvirn ſich enger anzuſchließen. Was vielleicht auch Pompejus nicht über ihn vermocht haben würde, vermochte jetzt Cäſar, deſſen Briefe und Freundſchaftsverſicherungen einen faſt bezaubernden Eindruck auf ihn machten [1]. Ein heftiger Streit über die Sache des Gabinius, welcher von Craſſus auf eine den Cicero verletzende Weiſe in Schutz genommen worden war, hatte beide während des vorhergehenden Jahres mit einander entzweit. Während jedoch die Gegner der Triumvirn ihre Freude darüber auf die unzweideutigſte Weiſe an den Tag legten, bewirkten die Vorſtellungen des Pompejus und Cäſar eine Verſöhnung, welche noch ehe Craſſus die Umgegend von Rom verließ [2], erfolgte, und den Cicero auch ſpäter bewog, die Sache des Craſſus im Senat zu vertheidigen [3]. Für ſolche und andere Beweiſe von Willfährigkeit genoß er die gewünſchte Sicherheit vor den Angriffen der Verwegenen [4]; auch Clodius mußte den Freund des Cäſar ſcheuen [5]; Cäſar nahm auf Empfehlungen des Cicero [6] die wohlwollendſte Rückſicht, und der Bruder deſſelben, welcher im Frühling des Jahres 54 ſich zum Cäſar aufmachte, um demſelben als Legat zu dienen, erfuhr die freundlichſte Behandlung [7], obwohl dabei Cicero's Verſuche, den Milo mit Cäſar auszuſöhnen, vergebens blieben [8] und die Verbindung mit Clodius [9] vom Cäſar fortwährend unterhalten wurde.

---

[1] ad Q. fr. II, 12, 4. 13, 1. 15, 1. 2 Caesaris literae refertae omni officio, diligentia, suavitate. — III, 1, 9. Cäſar ſchrieb dem Cicero ſogar aus Britannien III, 1, 25. III, 5 u. 6 Caesaris amore unice delector. ad Att. IV, 15 extr. 16, 13.

[2] ad fam 1, 9, 2 Nam quum mihi condixisset, coenavit apud me in mei generi Crassipedis hortis. [3] Ibid.

[4] ad Q. fr. II, 15b, 2. ad Att. IV, 15, 6. ad Q. fr. III, 8, 1.

[5] Indeſſen iſt Cic. wegen des Clod. immer noch in Sorgen ad fam. VII, 5, 1. ad Att. V, 21. ad Q. fr. III, 1, 11. 13. 17.

[6] wie des Trebatius (ad fam. VII, 6 ff.) und des M. Orfius (ad Q. fr. II, 15, 3). Freilich gefiel es dem M. Trebatius wenig in Gallien. ad Q fr. III, 1, 9. [7] ad Q. fr. III, 1, 9. 12. ad Att. IV, 18, 3.

[8] ad fam. VII, 5, 3. ad Q. fr. III, 1, 13.

[9] ad Q. fr. III, 1, 11. 17.

Digitized by Google

Je mehr der Staat nur eine Beute der Mächtigen zu sein schien, und Gewalt und Gunst das Verdienst zu Boden drückte, desto weniger fruchteten die Gesetze, welche die Selbständigkeit und Rechtmäßigkeit der Wahlen zu den obrigkeitlichen Aemtern in Schutz nehmen sollten. Die Briefe des Cicero an seinen Bruder, sowie an den Attikus schildern zum Theil die mannichfaltigen Umtriebe, welche die Bewerber des J. 54 anwandten, um zu ihrem Ziele zu gelangen, und die Unruhe und Verwirrung, welche dadurch entstand, nahm so sehr überhand, daß da und dort von der Ernennung eines Dictators die Rede war, wobei die Wahl des Pompejus nicht zweifelhaft gewesen zu sein scheint [1]. Oeffentliche Anklagen und Processe folgten auf die Bestechungen und Gewaltthätigkeiten der Bewerber, und Cicero, wie sehr er auch dieser Händel überdrüssig sein mochte, sah sich durch die Bitten derjenigen, welche von ihm vertheidigt zu werden wünschten, und durch den Einfluß ihrer Gönner zu fast ununterbrochener Theilnahme daran genöthigt.

C. Memmius, M. Aemilius Scaurus, Cn. Domitius Calvinus und M. Valerius Messala waren diejenigen, welche für das nächste Jahr um das Consulat anhielten. Memmius vertraute auf die Hülfe des Cäsar, Scaurus auf die des Pompejus; auch für Domitius war gesorgt; denn die Consuln hatten zwischen diesem und dem Memmius eine Verbindung gestiftet, so schmachvoll freilich, daß Cicero da, wo er zuerst davon spricht, die Bedingungen nicht erwähnen mag. Keiner dieser Bewerber verschmähte es, durch Bestechung sich Anhang zu verschaffen, und des Geldes halber, dessen sie bedurften, war der Zinswucher von 4 auf 8 Procent gestiegen. Der zuerst stimmenden Centurie waren 10 Millionen Sestertien versprochen worden [2]. Auch C. Claudius, der Bruder des Consuls Appius, schien anfangs sich mitbewerben zu wollen, hatte dies jedoch später aufgegeben und war in der Provinz Asien, welche unter seiner Verwaltung stand, zurückgeblieben [3].

Die Bestechungen blieben im Senat nicht unbemerkt, und

---

[1] ad Q. fr. II, 15, 4. Vgl. ad Att. IV, 16, 11. 18, 3. ad Q. fr. III, 2, 3. 8, 4. 9, 3.

[2] ad Q. fr. II, 15b, 4. ad Att. IV, 15, 7.

[3] pr. Scauro §. 33 u. 35.

Digitized by Google

es wurde aufs heftigſte dagegen geſprochen; allein es fehlte viel, daß der Sache wirklich Einhalt gethan wurde [1]. Die Comitien wurden von dem einen Termin auf den andern verſchoben. Im Auguſt, ſchreibt Cicero [2], ſie ſeien auf den September ausgeſetzt, aber er weiß auch gegen Ende dieſes Monats noch nicht, wann ſie Statt finden werden. Unterdeſſen war das Uebereinkommen zwiſchen Memmius, Domitius und den Conſuln ans Licht gezogen und Cicero zugleich der Mitwiſſenſchaft beſchuldigt worden; wahrſcheinlich jedoch nur aus verläumderiſcher Abſicht, da er ſich beſonders dem Meſſala geneigt gezeigt hatte, der durch jenes Uebereinkommen am meiſten bedroht wurde, und vom Scaurus, gegen welchen eine Anklage erhoben worden, um ſeine Vertheidigung gebeten worden war [3].

Während Meſſala und Domitius der Volksgunſt beſonders gewiß zu ſein ſchienen [4], beſchloß der Senat, um der Ehrſucht der Bewerber Einhalt zu thun, es ſolle, noch ehe die Comitien gehalten würden, ein ſtilles Gericht gebildet, und dieſem das Urtheil über die Zuläſſigkeit und Rechtmäßigkeit der Bewerbungen übertragen werden [5]. Die Furcht, welche ſich hierauf der Betheiligten bemächtigte, war nicht gering. Einige der Richter aber wandten ſich an die Volkstribunen und bewirkten dadurch, daß der gefaßte Beſchluß von der Entſcheidung des Volks abhängig gemacht wurde. Der Senat beſchloß hierauf die Comitien ſo lange zu verſchieben, bis dem Volke der verlangte Vorſchlag über das ſtille Gericht gemacht ſein würde [6]. Als jedoch der dazu beſtimmte Tag erſchien, wurde die Sache durch den Einſpruch des Volkstribuns Torrentius abermals gehindert, die Conſuln, welche die Sache abſichtlich nachläſſig betrieben hatten, brachten dieſelbe wieder an den Senat, und dieſer ließ dieſelbe gänzlich fallen, indem er erklärte, das Beſte des Staats erfor-

---

[1] ad Q. fr. II, 16, 2.
[2] ad Q. fr. II, 16, 3.
[3] ad Q. fr. III, 1, 16.
[4] ad Att. IV, 16, 6.
[5] Ibid. At senatus decrevit, ut tacitum judicium ante comitia fieret.
[6] dum lex de tacito judicio ferretur. Was unter dem tacitum judicium zu verſtehen iſt, erklärt vielleicht einiger Maßen Plutarch (Cat. min. 44), der als Zweck des angef. Senatsbeſchluſſes angiebt, ὅπως οἱ καταστάντες, εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν, αὐτοὶ παριόντες ἐξ ἀνάγκης εἰς ἔνορκον δικαστήριον εὐθύνας διδῶσιν, wiewohl hier εἰ μηδένα κατήγορον ἔχοιεν mit den Worten Cicero's in Widerſpruch iſt.

Digitized by Google

dere die Beſchleunigung der Comitien, — ein Leichtſinn, über welchen Cicero, ſo wenig er auch ſonſt an den Senatsverhandlungen Theil nehmen mochte, ſich nicht enthalten konnte ſeine Bemerkungen zu machen.

Der Senatsbeſchluß, wonach die Bewerber einem dazu niederzuſetzenden Gerichte Rechenſchaft ablegen ſollten, war vom M. Cato veranlaßt worden [1]. Wie wenig jedoch auch rückſichtlich der Bewerbungen um das Conſulat dadurch ausgerichtet wurde, das Anſehn des M. Cato und der Unwille, den die Beſtechungen unter den Beſſeren erregt hatten, hatte früher ſchon ſo viel über die Bewerber des Volkstribunats vermocht, daß dieſelben ſich unter einander eidlich verſprachen, ſich aller unrechtmäßigen Mittel zu enthalten, und den Cato zu ihrem Schiedsrichter erwählten [2]. Zur Sicherheit übergab Jeder demſelben die Summe von 500,000 Seſtertien, unter der Bedingung, daß der Verurtheilte dieſelbe zu Gunſten ſeiner Mitbewerber verlieren ſolle. Cicero ſcheint es nicht für unmöglich zu halten, daß die Wahlen der Tribunen auf dieſe Weiſe von Beſtechungen frei bleiben würden [3], und Plutarch, der hiervon ausführlicher, wenn auch ungenauer [4], ſpricht, beſtätigt dies wenigſtens in ſo fern, als er nur eines Einzigen gedenkt, den Cato darnach verurtheilt und zu der feſtgeſetzten Geldbuße genöthigt habe. Cicero aber hatte wohl Recht, wenn er in ſeinen Briefen ſowohl an ſeinen Bruder als an den Attikus das Anſehn des Cato über das der Geſetze und Gerichte ſetzte.

Während indeſſen Cato ſein Anſehn dazu anwandte, um theils die Tribusverſammlungen, von denen die Volkstribunen zu ernennen waren, von den gewöhnlichen Wahlumtrieben frei zu erhalten, theils den Senat zu bewegen, gegen die Beſtechungen der Candidaten des Conſulats Beſchlüſſe zu faſſen, benutzten die Conſuln ihren Einfluß nur, um für den Einen oder

---

[1] Plutarch. Cat. 44.

[2] ad Att. IV, 15, 8 Tribunicii candidati jurarunt, se arbitrio Catonis petituros. Vgl. ad Q. fr. II, 15, 4.

[3] Dieſe Wahlen ſollen ſchon den 28. Jul. Statt finden, und in Beziehung darauf ſchreibt Cicero: quae si, ut putantur, gratuita fuerint, plus unus Cato potuerit quam omnes quidem judices. S. d. ang. Stellen.

[4] Er unterſcheidet nicht, daß das Schiedsrichteramt des Cato ſich nur auf die Bewerbungen um das Volkstribunat bezog.

Digitized by Google

den Andern Parthei zu nehmen und dadurch für ihren eignen Vortheil zu sorgen. Ihrer früheren Stellung zufolge schienen dieselben allerdings wenig dazu geeignet, um mit einander gemeinschaftliche Sache zu machen. Der Muth des L. Domitius aber scheint gebrochen gewesen zu sein, und der Vortheil, einen Verwandten zum Consulat zu befördern, scheint ihm groß genug geschienen zu haben, um denselben mit Erhebung eines Anhängers der Gegenparthei zu erkaufen, wobei Appius, der zu eben dieser Parthei gehörte, gern die Hand geboten haben mag. Beide waren indessen dabei zugleich auf ihren eignen Vortheil bedacht und hatten ein Uebereinkommen mit den von ihnen begünstigten Bewerbern abgeschlossen, das dem Cicero von Anfang an kein Geheimniß gewesen zu sein scheint, obwohl er in seinen Briefen davon nicht reden mag, bevor dasselbe wirklich ans Licht gezogen worden war. Die Consuln nämlich, und unter ihnen vielleicht besonders Appius, besorgt wegen des Widerstandes, welcher ihnen bei der Uebernahme ihrer Provinzen von Seiten des Senats entgegengesetzt werden möchte, hatten vom Domitius und Memmius verlangt [1], für den Fall daß ihnen das Consulat zu Theil würde, drei Augurn zu der Erklärung zu vermögen, sie seien bei der Bewilligung des erforderlichen Imperiums durch die Curien zugegen gewesen, wenn auch kein Curienbeschluß beantragt worden sei, und eben so zwei Consularen, sich für Zeugen bei einem Senatsbeschluß über die Ausstattung der Provinzen auszugeben, wenn auch keine Versammlung des Senats darüber Statt gefunden haben sollte, und als Unterpfand jeder 400000 Sestertien bei ihnen niederzulegen. Da Appius später wirklich in seine Provinz abging, ohne das Imperium auf die übliche Weise durch einen Curienbeschluß erhalten zu haben [2], so ist wahrscheinlich, daß der abgeschlossene Vertrag vorzüglich sein Werk war, und daß nur um diesen Preis dem Domitius die mächtige Hülfe verkauft werden sollte, welche Memmius an der Gunst des Cäsar hatte. Indessen schei-

[1] ad Att. IV, 18, 2 uti ambo HS quadragena consulibus darent, si essent ipsi consules facti, nisi tres augures dedissent, qui se affuisse dicerent, quum lex curiata ferretur, quae lata non esset, et duo consulares, qui se dicerent in ornandis provinciis consularibus affuisse, quum omnino ne senatus quidem fuisset.

[2] ad fam. I, 9, 25. ad Att. IV, 16, 12. ad Q. fr. III, 2, 3.

Digitized by Google

nen die beiden Bewerber ſpäter in eben dem Maße mit einander zerfallen zu ſein, als die Volksgunſt ſich beſonders dem Domitius und Meſſala zuwandte, und jenem der anfangs geſuchte Beiſtand des Memmius entbehrlich ſcheinen mochte, und da das Gelingen der Abſichten des Meſſala und Domitius den von Pompejus begünſtigten Scaurus [1] nicht weniger als den Memmius bedrohte, ſo ſcheint es dem Pompejus [2] dadurch möglich geworden zu ſein, den Memmius zur Bekanntmachung des Vertrages zu vermögen, welcher hierauf im Senat öffentlich vorgeleſen wurde, und den eignen Worten des Cicero zufolge für den L. Domitius eine weit größere Demüthigung als für ſeinen Amtsgenoſſen geweſen zu ſein ſcheint. Dieſe Angelegenheit, bei welcher Cäſar übrigens das Benehmen des Memmius misbilligte [3], wurde im letzten Drittel des Monats September zur Sprache gebracht, und der Senat beſchloß hierauf dem Antrag des Cato gemäß, die Bewerber noch vor den Wahlen zur Rechenſchaft zu ziehen [4]; die Conſuln aber vereitelten zuletzt den Beſchluß, nachdem einmal dagegen Einſpruch erhoben worden war, durch die Nachläſſigkeit, mit welcher die Sache von ihnen betrieben wurde, und durch die Schwäche, mit welcher ſich zuletzt ſelbſt der größere Theil der Senatoren fügte, und trotz des Tadels [5], der auch von Cicero dagegen ausgeſprochen wurde, blieb es bei dem Beſchluſſe, daß die Comitien zu den Conſulwahlen vor allen Dingen gehalten werden müßten, worauf die Conſuln die Comitien fortwährend von einem Termin zum anderen anberaumten, während diejenigen, welche den Erfolg der unter ihrem Einfluſſe gehaltenen Wahlen fürchteten, dieſelben eben ſo durch Obnuntiation zu vereiteln wußten, und beim Anfang des nächſten Jahres in Ermangelung der Conſuln

---

[1] Scaurus aber war dadurch in Nachtheil gekommen, daß er während ſeines Proceſſes ſeine Bewerbungen hatte unterbrechen müſſen. ad Att. IV, 16, 7. ad Q. fr. III, 2, 3.

[2] ad Q. fr. III, 1, §. 16. ad Att. IV, 18, 2.

[3] ad Att. IV, 16, 6 Cic. hat gehört, enuntiationem illam Memmii Caesari valde displicere.

[4] auf die im Vorgeh. angeführte Weiſe.

[5] Dices, tamen tu non quiescis? ad Att. IV, 16, 6 vgl. §. 7.

Digitized by Google

die Ernennung eines Interrex oder eines Dictators vorauszuſehen war [1].

Trotz der Ausführlichkeit, mit welcher in den brieflichen Nachrichten des Cicero Einzelnes berührt wird, iſt indeſſen die Geſchichte der öffentlichen Thätigkeit deſſelben immer nur unvollſtändig bekannt. Seine Anhänglichkeit an die Sache der Triumvirn beweiſt zunächſt der Brief [2], welchen er wahrſcheinlich ſchon im Januar des Jahres 54 dem nach Syrien abgegangenen M. Craſſus ſchreibt. Indem er darin das Verdienſt heraushebt, welches er durch die Vertheidigung deſſelben gegen ſeine Gegner im Senat erworben zu haben glaubt, und der Anhänglichkeit gedenkt, welche ihm P. Craſſus, der Sohn des Marcus, von jeher wie einem Vater bewieſen habe, will er ſeinen Brief als einen Bundesvertrag betrachtet wiſſen, wonach dem Craſſus auch für die Zukunft ſeine Unterſtützung gewiß ſein werde [3].

Gegen die Mitte des Februar ſtand dem Cölius ein neuer Rechtshandel bevor, und es war an dem 13. d. M. der zehnte Tag, ſeit die Anklage bei dem Prätor Domitius erhoben worden war [4]. Indeſſen hatte dieſer die gehörige Anzahl der Richter noch nicht beiſammen. Cicero aber iſt beſorgt wegen der fortwährenden Feindſchaft der clodianiſchen Familie, durch welche derſelbe bekämpft werde, ſo wie wegen des Pola Servius [5], eines rohen und widerwärtigen Menſchen, welcher an der Anklage Theil zu nehmen gedenke. Von dem ferneren Verlauf der Angelegenheit iſt nicht weiter die Rede.

Attikus, der in den erſten Monaten des Jahres in Rom geweſen zu ſein ſcheint, verläßt im erſten Drittel des Mai [6] die Stadt, um ſich auf ſeine Beſitzungen nach Epirus und hierauf nach Aſien zu begeben, und kehrt von dieſer Reiſe erſt im Octo-

---

[1] ad Q. fr. III, 3, 2. 2, 3. ad Att. IV, 16, 11. 17, 2. ad Q. fr. III. 8, 4. 9, 3. 4.

[2] ad fam. V, 8, 4.

[3] Ibid. §. 5. Has literas velim existimes foederis habituras esse vim, non epistolae.

[4] ad Q. fr. II, 13, 2 Decimus erat Coelio dies. Domitius judices ad numerum non habuit.

[5] ad fam. VIII, 12, 2 nennt ihn Cölius ohne Weiteres accusator. Er war auch damals mit Clodius gegen ihn verbunden.

[6] etwa den 10ten. ad Att. IV, 14, 1.

Digitized by Google

der zurück [1]. Die fünf letzten Briefe des vierten Buches [2] haben in dieser Reise ihre Veranlassung, und sind zugleich mit den zu derselben Zeit an den Quintus nach Gallien und Britannien geschriebenen die Hauptquelle der Zeitbegebenheiten. Indessen setzt der richtige Gebrauch derselben eine auf Vergleichung mit den meist ausführlicheren Briefen an den Quintus gegründete angemessenere Anordnung der einzelnen Briefe und ihrer Theile voraus [3].

Als Attikus Rom verließ, befand sich Cicero auf seinen Landgütern bei Cumä und Pompeji [4], und beschäftigte sich hier mit der Schrift de republica, die er nach Vollendung der Bücher vom Redner begonnen hatte. Er glaubt noch Nachrichten über die letzten Ereignisse in Rom von dem stets gründlich davon unterrichteten Freunde erwarten zu dürfen [5], gedenkt übrigens, wie er in einem späteren Briefe an seinen Bruder [6] bemerkt, am Anfang des Junius nach Rom zurückzukehren. Quintus, der damals schon mehrere Briefe an seinen Bruder geschrieben hatte, scheint, zum Legaten des Cäsar ernannt, schon im April nach Gallien abgereist zu sein. Für Cicero war dadurch ein neuer Grund hinzugekommen, die Freundschaft mit Cäsar zu unterhalten, und die Nachrichten über seinen Verkehr sowohl mit ihm selbst als mit den Freunden desselben, dem Balbus und Oppius, machen einen Hauptgegenstand der Mittheilungen an seinen Bruder aus.

Bei seiner Ankunft in Rom bemerkt er [7] eine große Stille in den öffentlichen Verhandlungen; indessen ist ihm dies mehr ein Zeichen von Schwäche und Erschöpfung als von innerem Frieden. Der Einfluß der Triumvirn drückte Alles zu Boden und lastete auch auf den Gerichten. Die Trisareopagiten [8],

---

[1] IV, 17, 1.

[2] ad Att. IV, 15, 3 dedi, ac multis quidem de rebus, ἡμιολιγδόν perscripta omnia.

[3] Dies gilt bes. von ep. 16. Der Vfr. ist Gruber gefolgt. Andere Ansichten S. b. Momsen über d. florent. Handschrift der Briefe ad Q. fr. u. ad Att. (Zeitschr. f. Alterthumsw. Jahrg. III, № 98).

[4] ad Q. fr. II, 14, 1. [5] ad Att. IV, 14, 1.

[6] Dem ersten, den der an ihn nach Gallien schreibt. ad Q. fr. II, 14.

[7] den 2. Jun. ad Q. fr. II, 15, 1.

[8] ad Att. IV, 16, 5. Drusus wurde den 3. Jul. angeklagt, die Processe des Cato, Sufenas u. Procilius den 5. Jul. entschieden. Ibid. 15, 4.

Digitized by Google

ſchreibt es dem Attikus, nähmen weder auf Ambitus, noch auf Comitien, Interregnum, Hoheit, kurz überhaupt nicht auf den Staat Rückſicht. C. Cato und Sufenas ſeien freigeſprochen, Procilius dagegen verurtheilt worden; dem vom Lucretius angeklagten Druſus ſtehe noch die Entſcheidung bevor. In den Angelegenheiten des C. Cato, Sufenas und Procilius war Cicero nicht betheiligt, obwohl der früher mit ihm und dem Milo verfeindete Cato jetzt mit beiden ausgeſöhnt war, Procilius aber zu den Optimaten gehörte. Bei den Proceſſen des Cato und Sufenas ſcheint der Einfluß des Pompejus zu ihren Gunſten entſchieden zu haben. Sufenas wird auch ſpäter noch zu den Anhängern deſſelben gezählt [1]. C. Cato aber, obgleich er eine Zeitlang zu den Gegnern des Pompejus gehört hatte, ſcheint ſpäter ſich ganz in ſeinen Schutz begeben zu haben [2]. Der Ankläger des Cato war der damals 22 Jahre alte Aſinius Pollio [3], und Grund der Anklage die ſchon früher erwähnte Lex Junia et Licinia [4], nach welcher kein Geſetz in Vorſchlag gebracht werden ſollte, ohne daß die Sache im Aerarium, wo die Geſetze aufbewahrt wurden, angezeigt wurde [5]. Uebertretungen dieſes Geſetzes konnten während des Tribunats des Cato vorgekommen ſein. Nach ſeiner Freiſprechung ſtand ihm zwar noch eine zweite Anklage bevor, welche ſich auf die lex Fufia ſtützte, Cicero glaubt jedoch auch bei dieſer ſeine Freiſprechung vorausſehen zu können [6], und eine ſpätere Stelle zeigt, daß dieſelbe in der That erfolgte [7], ſo wie zugleich daraus hervorgeht, daß ſein Vergehen in einer Störung der Comitien lag, welche man für geſetzwidrig halten zu dürfen meinte. Procilius, der im J. 61 Quäſtor und 56 Volkstribun geweſen war, wird als Gegner des Gabinius erwähnt [8]. Er ſcheint ſich eines Mordes ſchuldig gemacht zu haben, und ungünſtige Gerüchte über ihn ließen den

---

[1] ad Att. VIII, 15, 3.

[2] Der mit Pompejus eng verbundene M. Scaurus, welcher damals eben aus Sardinien zurückgekehrt war, vertheidigte ihn. Ascon. Arg. or. pr. Scauro p. 19.

[3] Tac. de orat. c. 34 extr.

[4] ad Att. IV, 16, 5.

[5] Schol. Bob. p. 310.

[6] ad Att. l. l. Fufia ego tibi nuntio absolutum iri.

[7] ad Att. IV, 17, 2 putant fore aliquem, qui comitia in adventum Caesaris detrudat, Catone praesertim absoluto.

[8] ad Q. fr. II, 8, 1.

Digitized by Google

Ausgang ſeines Proceſſes ahnen, ehe noch ſeine Verurtheilung erfolgt war, obgleich die Beſtechlichkeit der Gerichte dieſelbe nicht unmöglich zu machen ſchien [1]. Unter ſeinen Gegnern hatte noch Clodius durch einen beredten Epilog auf die Richter Eindruck zu machen gewußt, und es war vergebens, daß Hortenſius ihn vertheidigte. Cicero, der das Schickſal des Procilius zu beklagen ſcheint, wurde durch die Furcht als Gegner des Clodius Anſtoß zu geben und durch die Beſorgniſſe, welche ſeine kranke Tochter deshalb äußerte, abgehalten, das Wort für ihn zu nehmen [2]. Von 60 Richtern erklärten ihn 38 für ſchuldig.

Unmittelbar nachher veranlaßte ihn ein Streit zwiſchen den Einwohnern von Reate und Interamna, welcher vor einem Conſul und zehn Bevollmächtigten entſchieden werden ſollte, ſich ſelbſt an den fraglichen Ort zu begeben. Die Präfectur Reate (j. Rieti) im Lande der Sabiner, an der von der Porta Collina aus durch das Gebiet der Cruſtuminer dahin führenden Salzſtraße gelegen [3], ſtand im Schutze des Cicero [4], der ſich der Mannſchaft des Ortes während ſeines Conſulats gegen die catilinariſche Verſchwörung bedient hatte [5]. Die Umgegend der Stadt war eben ſo wie des nördlich davon gelegenen Interamna Ueberſchwemmungen ausgeſetzt, die letztere durch den Fluß Nar, in welchen der Conſul M' Curius, nachdem er einen Berg durchſtochen, den Velinerſee abgeleitet hatte, die erſtere durch den Fluß Velinus, welcher dem Velinerſee zuſtrömte [6]. Der Gegenſtand des Streites iſt indeß nicht genauer bekannt. Nach der Rede für den Scaurus waren es die Abzugscanäle des Velinerſees [7], wodurch eine durch ihre üppige Fruchtbarkeit ausgezeichnete Gegend in der Nähe von Reate, Roſia genannt, ausgetrocknet war, oder doch nur eine mäßige Feuchtigkeit behalten hatte. Cicero hielt ſich hier eine kurze Zeit bei ſeinem Freunde Arius auf, der in dieſer Gegend [8] ein Landgut hatte [9].

---

[1] ad Att. IV, 16, 5 De Procilio rumores non boni, sed judicia nosti.

[2] Ibid. Nos verbum nullum. Verita est enim pusilla, quae nunc laborat, ne animum in Publio offenderem.

[3] Varro de re rust. I, 14, 3. III, 1, 6. Cic. N. D. III, 5, 4.

[4] pro Scauro §. 27.

[5] in Catil. III, 3, 5.

[6] Tacit. A. I, 79.

[7] Flumina Velini et cuniculi.

[8] in agro Rosiano.

[9] ad Att. IV, 15, 5. Vgl. Varro I, 8, 10. II, 1, 16. III, 2, 10.

Digitized by Google

Als Cicero den 9. Julius nach Rom zurückkehrte, erwartete ihn die Vertheidigung des Fontejus [1], der kaum ein Anderer gewesen sein wird, als der bereits früher von Cicero vertheidigte, welcher später das Haus des Rabirius zu Neapel gekauft hatte. Uebrigens ist über die Sache selbst nichts bekannt.

Derselbe Brief, in welchem die genannten Rechtsangelegenheiten erwähnt werden, gedenkt der Vertheidigung des C. Messius, welcher mit Cicero und Pompejus eng verbunden, eben deshalb vielleicht den Haß der Gegner derselben erregt hatte. Als Volkstribun des Jahres 57 hatte Messius einen Vorschlag zur Herstellung des Cicero gemacht [2], und dem zum Präfectus Annonä ernannten Pompejus die wichtigsten Rechte übertragen [3]. Noch ein späterer Brief [4] nennt ihn einen Freund des Pompejus, obgleich er im afrikanischen Kriege auf Cäsars Seite steht [5]. Einige Zeit vor seiner Anklage war Messius vom Consul Appius als Legat zum Cäsar gesandt, bald nachher jedoch von dieser Legation zurückgerufen worden [6].

Die Anklage des Drusus, welchen Cicero nach Messius zu vertheidigen sich anschickt, war bereits zu Anfang des Julius erhoben worden [7]. Gegenstand derselben war das Vergehen der Prävaricatio, oder des gegen einen Clienten durch Einverständniß mit der Gegenparthei verübten Verraths. Cicero gedenkt an zwei Stellen seiner Freisprechung [8]. Ist jedoch der sonst erwähnte Drusus aus Pisaurum [9] derselbe, was durch die übrigen Stellen, an denen er genannt ist [10], wahrscheinlich gemacht wird, so gehörte auch er unter die Anhänger der Triumvirn und sein Ruf war nicht der vortheilhafteste.

Die wichtigsten der von dem damals sehr viel beschäftigten Cicero geführten Rechtsangelegenheiten waren offenbar die wie es scheint kurz auf einander folgenden Vertheidigungen des Vatinius, Scaurus und Plancius. Die Vertheidigung des Vati-

---

[1] Den Namen Fontejus hat d. Cod. Med. ad Att. IV, 15, 6.
[2] post red. in sen. 8, 21. [3] ad Att. IV, 1, 7.
[4] ad Att. VIII, 11 D, 2. [5] Caes. B. Afr. c. 33.
[6] ad Att. IV, 15, 9. [7] ad Att. IV, 15, 9 d. 3. Jul.
[8] ad Att. IV, 16, 8. ad Q. fr. II, 16, 3.
[9] Drusus Pisaurensis. ad Att. II, 7, 3.
[10] ad fam. VIII, 14, 4 homo turpibus libidinibus deditus. S. den Inder über seine Gärten.

Digitized by Google

nius ſcheint Cicero in den Briefen an den Attikus [1] abſichtlich unerwähnt zu laſſen. Dagegen heißt es in einem gegen das Ende des Auguſt geſchriebenen Briefe [2] an den Quintus, er werde an demſelben Tage, an welchem Druſus losgeſprochen worden ſei, den Vatinius Nachmittags vertheidigen, und dies werde nicht ſchwer ſein. Allerdings war der Anſtoß, den Cicero dadurch den Optimaten gab, nicht gering, der erſte Schritt dazu aber war ſchon dadurch geſchehen, daß ihn Pompejus vermocht hatte, ſich mit dem Vatinius während des vorhergehenden Jahres zu verſöhnen und der Einfluß des Cäſar that jetzt das Uebrige [3]. Die Gefälligkeiten, mit welchen Cäſar den Cicero an ſich zu ketten gewußt hatte, und der durch die Anweſenheit des Q. Cicero bei dem Heere des Cäſar geſteigerte Verkehr ſchien dem Cicero kaum noch eine Ausrede zu geſtatten, als er vom Cäſar, über deſſen Freundſchaft er in ſeinen Briefen kaum Worte genug finden kann, ſeine Befriedigung auszudrücken, dringend gebeten wurde [4], die Vertheidigung des Vatinius zu übernehmen. Die Anklage betraf das Vergehen der Sodalicia [5], und die Veranlaſſung dazu war aus den Bewerbungen des Vatinius um die Prätur hergenommen. Der zwar noch junge aber fähige und talentvolle C. Licinius Calvus war von den Gegnern des Angeklagten zum Wortführer ernannt worden [6], und das Lob, was ihm von Quintilian [7] gezollt wird, beweiſt, daß er ſeine Aufgabe mit Geſchicklichkeit behandelt hatte. Was jedoch den Gegnern der Machthaber noch größeren Anſtoß gab, Cicero ließ ſich ſogar bewegen, vielleicht beim Zeugenverhör [8], als Lobredner des Vatinius aufzutreten. Vatinius ſelbſt ſpricht in einem einige Jahre ſpäter geſchriebenen Briefe von einer Ver-

---

[1] ad Att. IV, 16, 14. [2] II, 16, 3.

[3] ad fam. I, 9, 19. [4] mira contentio fuit Caesaris. ibid.

[5] Schol. Bob. p. 262. u. fr. 2. ap. Orell.

[6] Tacit. de orat. c. 34 extr.

[7] VI, 1, 13 Nam egregie in Vatinium Calvus, Factum, inquit, ambitum scitis omnes, et hoc vos scire, omnes sciunt. Vgl. Schol. Bob. p. 316 u. 323.

[8] Valerius Maximus IV, 2, 4 ſpricht zwar von zwei beſonderen Gerichten (P. Vatinium — duobus publicis judiciis tutatus est), allein daß Zeugen als Lobredner auftraten, beweiſt Ascon. p. 20 u. 28.

Digitized by Google

ſchwörung der mächtigſten Perſonen [1], gegen welche er vom Cicero vertheidigt worden, und Cicero erwidert die Vorwürfe, welche ihm deswegen gemacht wurden, dadurch daß er den Optimaten die dem Clodius geſpendeten Gunſtbezeigungen vorhält. Indem er ſich dabei auf eine Stelle aus dem Eunuchus des Terenz berief, bat er die Richter, daß er eben ſo wie gewiſſe vornehme Perſonen ſeinen Publius haben dürfe. Vatinius wurde freigeſprochen, und Cicero glaubt ſich gegen den Lentulus Spinther, dem er darüber am ausführlichſten ſchreibt, durch das Benehmen der Optimaten hinlänglich rechtfertigen zu können [2].

Nicht weniger jedoch als die Sache des Vatinius erregte die des Scaurus die öffentliche Aufmerkſamkeit, und zwar nicht blos um des Angeklagten ſondern auch um ſeiner Vertheidiger und um der übrigen Umſtände willen, welche damit zuſammenhingen. M. Aemilius Scaurus, der Sohn des Scaurus, welcher als Princeps Senatus und eifriger Verfechter des Anſehns der vornehmen Geſchlechter berühmt geworden, hatte bis dahin Quäſtur, Aedilenwürde und Prätur [3] bekleidet, und wurde jetzt nach ſeiner Rückkehr aus Sardinien, welches er ein Jahr als Proprätor verwaltet hatte, wegen Erpreſſungen angeklagt. Als Jüngling hatte er ſich durch eine Anklage gegen den Cn. Dolabella, deſſen Feind er war, wie derſelbe der ſeines Vaters geweſen, hervorgethan, und die Verurtheilung ſeines Gegners bewirkt [4], und während der Herrſchaft des Sulla, ſeines Stiefvaters [5], dadurch eine edle Uneigennützigkeit an den Tag gelegt, daß er ſich nicht mit der Beute der Proſcriptionen bereichern wollte. Als Gefährte des Pompejus in Aſien ſcheint er namentlich auf einem Zuge gegen den arabiſchen Fürſten Aretas glücklich geweſen zu ſein [6], als Aedilis endlich hatte er, der Freigebigkeit des P. Len-

---

[1] ad fam. V, 9, 1. Vgl. Pseudo-Sallust. in Cic. 4, 7 u. Pseudo-Cic. 4, 12. Ascon. p 18.

[2] ad fam. I, 9, 19. Vgl. de har. resp. 24, 50.

[3] Die Prätur im J. 56. Sextius wurde bei ihm angeklagt. pr. Sext. 47, 101.

[4] in Verr. lib. I, 38, 97. Schütz ad Pseudo-Ascon. p. 169. Ascon. ad or. pr. Scauro p. 26.

[5] Ascon. p. 18. Plin. XXXVI, 15. Plutarch. Sulla 6.

[6] Eckhel D. N. V, p. 131.

Digitized by Google

tulus nacheifernd [1], ſo große Pracht aufgewendet [2], daß er ſich dadurch große Schulden zugezogen hatte. Auf ſeiner Verwaltung der Provinz Sardinien aber haftete der Vorwurf der Anmaßung und der Habſucht, Fehler, welche von ſeinem Vater, dem er übrigens nachſtand, auf ihn übergegangen zu ſein ſchienen [3]. Den 29. Junius aus Sardinien zurückgekommen, hatte er zuerſt mit Andern wie mit dem C. Licinius Calvus [4] den C. Cato vertheidigt, wurde aber ſchon drei Tage nach der Freiſprechung deſſelben (den 8. Jul.) [5] ſelbſt angeklagt. Zum Wortführer der Einwohner von Sardinien war P. Valerius Triarius ernannt worden, ein Sohn des Triarius, welcher früher in Sardinien gegen den Lepidus, hierauf unter Lucullus in Aſien gegen den Mithridates gefochten hatte, und obgleich einer der jüngeren Redner der Zeit doch nicht ohne den Ruf der Thätigkeit und Gewandtheit; L. Marius und M. und Q. Pacuvius Claudius aber unterſtützten ihn als Subſcriptoren. Zur Vorbereitung der Anklage waren ihm 30 Tage bewilligt worden; während dieſer Zeit jedoch konnten die Comitien zur Wahl der Conſuln gehalten werden, und da Scaurus mit unter die Bewerber gehörte, ſo war zu fürchten, daß ſeine Ernennung, wie früher auch einmal ſeinem Vater gelungen war, die Anklage vereitelte. Das Geld, welches er von ſeiner Provinz erpreßt hatte, mochte von ihm zur Erkaufung der Stimmen benutzt werden, und wenn ihm dies gelang, ſo hatte er Gelegenheit, noch andere Provinzen zu berauben, bevor er wegen der Verwaltung von Sardinien zur Rechenſchaft gezogen werden konnte [6]. Eine Mittheilung, welche Cicero hierüber dem Attikus macht, zeigt, daß Scaurus ſelbſt, deſſen Rechtfertigung keineswegs leicht ſchien, wirklich auf die Möglichkeit ſeiner Wahl, bevor er genöthigt ſei, ſich zu vertheidigen, rechnete [7]. Der Ankläger

---

[1] Plin. l. l.

[2] Cic. de off. II, 16, 57. Ascon. p. 18. ad Att. IV, 17, 2. Schol. Bob. p. 304.

[3] Ascon. p. 18.

[4] S. den Index im Onom. Tull. v. Orelli.

[5] ut in actis scriptum est. Ascon. p. 19. Cato war den 5. Jul. freigeſprochen.

[6] Ascon. p. 19.

[7] ad Att. IV, 15, 9 in quibus (sc. cons. designatis) si Scaurus non fuerit, in hoc judicio valde laborabit. Cic. aber nimmt pr. Scauro §. 29.

Digitized by Google

glaubte daher mit der Sache eilen zu müſſen, und begann dieſelbe, ohne ſelbſt in der Provinz die gewöhnlichen Unterſuchungen angeſtellt zu haben. Es fehlte inzwiſchen nicht an Zeugen, welche dazu aus Sardinien herbeigekommen waren, M. Cato, welcher als Prätor die Gerichte über Erpreſſungen unter ſeiner Leitung hatte, ſchien dem Angeklagten wenig geneigt, und war dagegen mit dem Ankläger deſto enger verbunden [1]; auch Pompejus, obgleich ſonſt der vornehmſte Gönner des Scaurus, ſchien Urſache zu haben, in mancher Rückſicht mit ihm unzufrieden zu ſein [2]. Scaurus dagegen rechnete gerade auf dieſe Gunſt, wodurch auch ſeine Bewerbungen um das Conſulat befördert werden ſollten, am allermeiſten, außerdem auf den noch immer angeſehenen Namen ſeines Vaters und das Andenken des durch glänzende Spiele verherrlichten Aedilenamtes [3]. Auch war die Zahl der Vertheidiger, welche ſonſt nicht über vier zu ſein pflegte, ungewöhnlich groß. Außer dem Scaurus ſelbſt, welcher mit für ſich ſprach, und auf jede Weiſe zu rühren und für ſich einzunehmen ſuchte, waren es P. Clodius, M. Marcellus, M. Calidius, M. Meſſala Niger, Q. Hortenſius und Cicero, welche das Wort für ihn nahmen. Ein lobendes Zeugniß aber gaben dem Scaurus nicht weniger als neun Conſularen [4], die Abweſenden, unter ihnen Pompejus, ſchriftlich, die Anweſenden mündlich. Auch Fauſtus Sulla [5], der Sohn des Dictators und Stiefbruder des Angeklagten, ſuchte durch Bitten und Thränen auf eine nicht weniger demüthigende Weiſe als Scaurus ſelbſt das Mitleid zu erregen. Bei der Abſtimmung fielen diejenigen, welche auf der Seite des Angeklagten ſtanden, ſo wie dieſer ſelbſt zur Rechten und Linken der Richter auf die Knie [6]. Von 22 Se-

---

30 davon Veranlaſſung, zu behaupten, man habe den Scaurus nur vom Conſulat verdrängen wollen.

[1] Ascon. p. 19 nam Flaminia, Triarii mater, et ipse Triarius sororem Catonis Serviliam, quae mater M. Bruti fuit, familiariter diligebat; ea porro apud Catonem maternam obtinebat auctoritatem.

[2] Ascon. p. 19 extr. [3] Ascon. p. 19. ad Att. IV, 17, 2.

[4] L. Piſo, L. Volcatius, Q. Metellus Nepos, M. Perpenna, L. Philippus, M. Cicero, Q. Hortenſius, P. Servilius Iſauricus, Cn. Pompejus. Ascon. p. 28.

[5] Asconius nennt ihn p. 28 adolescens; nach p. 20 war er Quäſtor.

[6] Ascon. p. 29.

Digitized by Google

natoren, 23 Rittern und 25 Aerartribunen, welche das Gericht bildeten, erklärten nur 4 Senatoren, 2 Ritter und 2 Aerartribunen den Scaurus für ſchuldig. Die geringe Anzahl der Verurtheilenden ſchien ſogar den Verdacht der Verläumdung oder Rechtsverdrehung [1] auf die Ankläger zu werfen; Viele aus dem Volke drohten ihnen mit Gewaltthätigkeiten, und Cato ſah ſich genöthigt, die Richter am folgenden Tage darüber abſtimmen zu laſſen. Nur die Subſcriptoren des Triarius wurden jedoch von Einigen für ſchuldig erklärt, alle aber, und zwar Triarius durch ſämmtliche Stimmen, freigeſprochen [2].

Da der Ankläger es ſeiner Sache für vortheilhaft gehalten hatte, den erſten Theil der Verhandlungen (actio I.) raſch zu überſpringen, und durch die zeitig angewandte Comperendinatio [3] alles dasjenige, wovon die Entſcheidung abzuhängen ſchien, auf den zweiten Theil derſelben überzutragen, ſo gehören ſowohl Anklage- als Vertheidigungsreden dahin. Der von der Rede des Cicero erhaltene Ueberreſt deutet auf folgenden Gedankengang hin. Ein Rückblick auf den Vater des Angeklagten, welcher trotz ſeiner patriciſchen Herkunft dennoch ſein Emporkommen ſeinen Verdienſten verdankte, da weder ſein Vater noch ſein Großvater ähnliche Aemter bekleidet hatten, welchem es aber eben ſo wenig als ſeinem Sohne an Feinden fehlte, ſollte den Richtern auch vor dieſem Achtung einflößen. Die Anklage, welche es mehr mit einer ordnungsloſen Zuſammenhäufung von Beſchuldigungen als mit einer klaren Auseinanderſetzung und Unterſcheidung des Einzelnen zu thun hat, wirft dem Scaurus

---

[1] calumnia. Ascon. p. 30.

[2] Als Merkwürdigkeit führt Asconius noch an p. 30, daß Cato das Gericht, welches in die heiße Jahreszeit fiel, ohne Tunica, die Tracht der Bildſäulen des Romulus und Tatius auf dem Capitol und des Camillus auf der Rednerbühne nachahmend, gehalten habe. Vgl. Plutarch. Cat. c. 44.

[3] Freilich iſt damit über den Rechtsgang der Sache nicht Alles aufgeklärt. Auch iſt die einzige Stelle, an welcher der Comperendinatio gedacht wird, nur durch Emendation hergeſtellt (Tu uno comperendinasti reum teste producto. pr. Scauro §. 29. p. 179 ed. Beier). Das Wort comperendinasti oder coperend. aber iſt unzweifelhaft, und eben ſo richtig ſcheint das Vorherg. Ego non ante comperendinavi quam etc. ergänzt zu ſein. S. Peyron u. Beier z. d. St. p. 179 u. 180.

Digitized by Google

zuerſt bei Vergiftung des Boſtar aus Nora in Sardinien vor, in der Abſicht, das Vermögen deſſelben an ſich zu bringen, ferner ein Vergehen, welches Scaurus dadurch verſchuldet habe, daß er den Aris, einen anderen Eingebornen der Inſel, der ihm ſein Weib nicht habe Preis geben wollen, genöthigt habe, nach Rom zu fliehen, die Gattin deſſelben aber, ſich ſelbſt zu entleiben. Thatſache aber, entgegnet Cicero hierauf, ſei nur, daß Aris ſich nach Rom begeben und hier, ſobald er durch einen in Sardinien zurückgelaſſenen Freigelaſſenen die Nachricht von dem Tode ſeiner Gattin erhalten, ſich mit der ebenfalls daſelbſt anweſenden Mutter des Boſtar verheirathet habe, Umſtände, welche man in Sardinien dahin deute, daß die Gemahlin des Aris ſich entweder aus Verzweiflung über die Untreue deſſelben umgebracht habe, oder auf Anſtiften ihres Gemahls von deſſen Freigelaſſenen aus dem Wege geräumt worden ſei. Nach beiden Erklärungen aber könne die Unſchuld des Scaurus als erwieſen betrachtet werden (§. 7—12).

Ueber die Erpreſſungen, deren man den Scaurus beſchuldige, könne die Menge der Zeugen wenigſtens nichts beweiſen, da man Grund habe, ihnen ſämmtlich dieſelbe Unzuverläſſigkeit vorzuwerfen, und ihre Ausſagen ſich auf keine Beweiſe, namentlich auf keine ſchriftlichen (tabulae) ſtützten (§. 19). Die Hauptbeſchuldigung betreffe nämlich die Getraidelieferungen. Allein es müſſe zuerſt von der Art der Anklage, dann von den Sardern, hierauf von dem Scaurus ſelbſt gehandelt werden, ehe die Widerlegung derſelben begonnen werden könne.

Der ſo nöthigen Unterſuchungen in der Provinz ſelbſt habe ſich der Ankläger überheben zu dürfen geglaubt, und nicht daran gedacht, ſich das von Cicero erſt vor Kurzem in der Angelegenheit der Reatiner und früher in der der Siculer gegebene Beiſpiel zum Muſter zu nehmen. Aus der Eile aber, mit welcher auf dieſe Weiſe die Sache betrieben worden ſei, gehe nichts deutlicher hervor, als daß die Abſicht, den Scaurus vom Conſulat zu verdrängen, für den eigentlichen Grund der Anklage gehalten werden müſſe. Die Sardinier ferner hätten, da C. Claudius, der Bruder des Appius, ſich anfangs mit Scaurus habe bewerben wollen, in der irrigen Meinung geſtanden, durch eine Anklage des Scaurus etwas dem Appius beſonders Wohlgefälliges zu thun, und ſich dadurch ſeiner Gunſt, von der ſie

Digitized by Google

ſich gewiſſe Vortheile verſprochen, zu verſichern [1]. Je ſelbſtſüchtiger aber die Beweggründe der Ankläger, deſto mehr Grund für die Richter, den Angeklagten dagegen in Schutz zu nehmen. Die Ausſagen der Zeugen ſeien das Ergebniß einer Verſchwörung, der Ausſicht auf Belohnungen und einer ihrem Volke eigenthümlichen Lügenhaftigkeit (§. 38). Wie unwürdig alſo, wenn Scaurus mit ſeiner Ehre, mit dem Gedächtniß ſeines Vaters und dem Ruhm ſeines Großvaters einem ſolchen Volke überantwortet werden ſolle (45) [2].

Leidenſchaftlich fortgeſetzte Beſtechungen, durch welche Scaurus nach ſeiner Freiſprechung ſeine Bewerbungen um das Conſulat aufs Neue betrieb [3], ließen ihn eben ſo wie die übrigen Bewerber eine Klage wegen Ambitus befürchten, bei welcher Triarius und mit ihm vielleicht noch L. Cäſar ihn abermals anzugreifen gedachte [4]. Daß die Comitien fortwährend verſchoben wurden, verhinderte nun zwar, daß es im Laufe des Jahres noch zu einem Proceſſe darüber kam, und ſo weit die Briefe an den Attikus und Quintus über die Begebenheiten deſſelben Auskunft geben, iſt immer nur von Befürchtungen einer Klage die Rede, aus einer Nachricht des Quintilian [5] aber geht hervor, daß Cicero den Scaurus in der That ſpäter auch gegen eine Anklage wegen Ambitus vertheidigte, nur daß die Rede, welche er in dieſer Angelegenheit für ihn hielt, nicht von ihm herausgegeben wurde, wie es mit der in dieſem Jahre gehaltenen bald nachher geſchah. Die Worte des Cicero in den Büchern von den Pflichten [6], wo er dieſes Proceſſes gedenkt, deuten auf die Verurtheilung des Scaurus, und es ſcheint dieſelbe nach einem Geſetz des Pompejus im J. 52 erfolgt zu ſein [7].

Die Rede für den Plancius wird in den Briefen des Jah-

---

[1] §. 36 Omnia consulem putant posse, praesertim ultro pollicentem.

[2] Sein hartes Urtheil beſchränkt indeß Cicero §. 39 u. 43.

[3] ad Att. IV, 16, 7.

[4] ad Att. IV, 17, 1. cfr. ad Q. fr. III, 2, 3.

[5] IV, 1, 69 Cicero pro Scauro ambitus reo, quae causa est in commentariis; nam bis eundem defendit.

[6] I, 39, 138. Sehr verworren Beier z. d. St.; richtiger z. d. Fragm. orat. p. 228.

[7] Dio Cass. XL, 52. App. B. C. II, 23. 24. Plutarch. Pomp. c. 55. Cat. c. 48.

Digitized by Google

res 54 nur an einer einzigen Stelle erwähnt, aber so, daß daraus hervorgeht, wie dieselbe gleich der für den Scaurus von Anfang an besondere Aufmerksamkeit erregt hatte [1]. Es mangelt daher auch an einer genaueren Zeitbestimmung, und es mag aus der Erwähnung der zusammen herausgegebenen Reden für den Scaurus und Plancius nur geschlossen werden können, daß die Sache des Plancius etwa im August oder in der ersten Hälfte des September 54 geführt wurde. In dem Partheistreit der Zeit scheint der Proceß des Plancius kaum von besonderer Wichtigkeit gewesen zu sein. Sein Hauptgegner gehört zwar zu den Häuptern der Optimaten, und sein Vater soll im Jahr 59 für das Gesetz des Cäsar, wonach den Rittern der verlangte Erlaß ihres Pachts bewilligt wurde, zuerst seine Stimme abgegeben haben [2], allein der Grund, weshalb Cicero seine Vertheidigung übernehmen zu müssen glaubte, lag in den Verdiensten, welche sich Plancius während seiner Verbannung um ihn erworben hatte.

Cn. Plancius, aus der Präfectur Atina [3] im Lande der Volsker, hatte ohne Ansprüche der Geburt den Weg betreten, der zu höheren Staatswürden führte. Sein Vater, ein römischer Ritter, und als Vorsteher mehrerer Genossenschaften der Steuerpächter von Einfluß unter den Mitgliedern seines Standes [4], hatte nie nach Ehrenstellen gestrebt und unter den Bürgern seiner Geburtsstadt war Cn. Saturninus [5] der Einzige gewesen, der sich dadurch ausgezeichnet hatte [6]. Plancius selbst hatte im J. 77 als Jüngling den Proprätor A. Torquatus nach Afrika begleitet, hierauf in Kreta unter der Aufsicht des Saturninus und dem Oberbefehl des Metellus gedient; worauf er in Macedonien zuerst Kriegstribun, dann Quästor gewesen war [7]. Als Volkstribun gehörte er zu denjenigen, welche sich des Cicero nach dessen Zurückrufung annahmen [8]. Mit Cicero scheint Plancius schon durch die Nachbarschaft ihrer Geburtsorte in Verbindung gekommen zu sein [9]; ihre Freundschaft aber wurde befestigt

---

[1] ad Q. fr. III, 1, §. 11 Orationes efflagitatas pro Scauro et pro Plancio absolvi. [2] pr. Plancio 14, 35.

[3] pr. Planc. 8, 19. [4] pr. Pl. 13, 32 vgl. §. 24.

[5] Dessen Verwandter Plancius gewesen sein soll. pr. Planc. 11, 27.

[6] pr. Pl. 8, 19. [7] pr. Pl. 11, 27.

[8] 11, 28. ad Q. fr. II, 1, 3 (im Dcbr. 57 geschr.)

[9] pr. Pl. 9, 22.

Digitized by Google

durch die Dienſte, welche Plancius dem Cicero in Macedonien erwies, durch das Volkstribunat des Plancius und durch den Antheil, welchen Cicero an den Bewerbungen deſſelben um das Aedilenamt [1] genommen hatte.

In Folge dieſer Bewerbungen war Plancius mit dem A. Plotius zum Aedilis gewählt worden [2]. Außer ihnen aber hatten ſich noch M. Juventius Laterenſis und Q. Pedius beworben, der Letztere eben ſo wie Plancius und Plotius aus einer Ritterfamilie [3] ohne Anſprüche der Geburt, der Erſtere aber aus einer zwar plebejiſchen [4], aber ſowohl von väterlicher als mütterlicher Seite conſulariſchen Familie [5] aus Tuskulum. Der Optimatenparthei eifrig zugethan [6], hatte Laterenſis, während Cäſar Conſul war, das Volkstribunat aufgegeben, um nicht das campaniſche Ackergeſetz deſſelben zugeſtehen zu müſſen [7], und war am Ende dieſes Jahres von dem Angeber Vettius unter denjenigen genannt worden [8], welche der Nachſtellungen gegen das Leben des Pompejus beſchuldigt wurden, ſcheint aber gerade dieſer ehrenwerthen Geſinnung halber die Gunſt des Volks nicht ſehr genoſſen zu haben. Wie Cicero wenigſtens verſichert, rechnete er als Bewerber um die Aedilenwürde zu ſehr auf perſönliches Verdienſt und den Ruhm ſeiner Vorfahren, und vernachläſſigte darüber die Mittel, die Stimmen der Menge zu gewinnen, welche auch die Angeſehenſten nicht verſchmähten, während dem Plancius nicht nur der Einfluß des Ritterſtandes, ſondern auch der Eifer ſowohl der Atinaten als der ihnen benachbarten Arpinaten, Soraner, Caſinaten, Aquinaten, Venafraner und Allifaner, welche durch die Ehre des Plancius zugleich ſich ſelbſt geehrt glaubten, zu Statten kam.

Da die Zeit des Proceſſes aus den Beziehungen namentlich, in welche derſelbe mit der Vertheidigung des Vatinius und Scaurus geſetzt wird [9], mit Beſtimmtheit hervorgeht, die Anklage

---

[1] 10, 24. [2] 22, 53. [3] 7, 17.

[4] Schol. Bob. Argum. wird die Familie patriciſch genannt, aber unrichtig, weil 22, 52 von Bewerbung um das Volkstribunat die Rede iſt.

[5] pr. Pl. 7, 18. [6] pr. Pl. 22, 55.

[7] pr. Pl. 22, 52. ad Att. II, 18, 2. [8] ad Att. II, 24, 3.

[9] S. außer ad Q. fr. III, 1, §. 11. Ascon. Arg. Scaurianae p. 18 vgl. mit pr. Planc. 16, 40 u. z. d. St. Schol. Bob. p. 262. Wunder Proleg. ad orat. Pl. p. LXVIII.

Digitized by Google

aber, nachdem die Comitien einmal Statt gefunden hatten, schwerlich lange verschoben sein mag [1], an eine Wahl für das nächstfolgende Jahr (53) endlich deswegen nicht gedacht werden kann, weil die Wahlen der Consuln, nach denen dieselbe erst zu geschehen pflegte [2], fortwährend verzögert und allem Anschein nach im laufenden Jahre (54) überhaupt nicht gehalten wurden, so kann es sich bei der Aedilenwahl, bei welcher die Ernennung des Plancius erfolgte, nur um die letzten Monate des Jahres 54 gehandelt haben. Die Wahl nämlich, welche dem Herkommen gemäß bereits im vorhergehenden Jahre hätte entschieden werden sollen, war trotz der Versammlung, welche die Consuln deshalb angeordnet hatten, nicht zu Stande gekommen, und eben so im folgenden unter den Consuln Domitius und Appius lange verzögert worden. Die Comitien, welche M. Crassus, der Urheber des Gesetzes gegen die Sodalicia, gehalten hatte, waren gestört [3], und die Angelegenheit auf das Jahr des Domitius und Appius verschoben worden. An die Unruhen folglich, welche nach Dio Cassius und Plutarch [4] bei den von Pompejus geleiteten Aedilenwahlen zu Anfang des Jahres 55 entstanden waren, kann weder Plancius noch irgend einer seiner Mitbewerber betheiligt gewesen sein, so fern ihre Bewerbungen nicht auf dieses sondern auf das kommende Jahr gerichtet waren, Plancius namentlich schon deswegen nicht, weil er eben erst am Ende des J. 56 das Volkstribunat niedergelegt hatte, das Jahr 54 aber hatte begonnen, ohne daß curulische Aedilen ernannt worden waren [5].

Der Aussage des Cicero zufolge war Plancius schon bei den erfolglosen Comitien am Ende des J. 55 im Vortheil gewesen [6], und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Störung derselben [7]

[1] pr. Planc. 34, 83. Vgl. jedoch 23, 55.

[2] Wie dies z. B. aus den Wahlen zu Anfang des J. 55 hervorgeht.

[3] Daher pr. Planc. 20, 49 quasi non comitiis superioribus sit Plancius designatus aedilis (nämlich der Sache, nicht der Form nach); quae comitia primum habere coepit consul — harum ipsarum legum ambitus auctor, deinde habere coepit subito etc. Dieselben comitia superiora erwähnt 22, 53 u. 54.

[4] Dio Cass. XXXIX, 32 Plut. Pomp. 53.

[5] S. Wunder Proleg. p. LXIX u. LXX.

[6] pr. Pl. 20, 49. 22, 53 u. 54.

[7] Darauf auch prolatis comitiis §. 50 zu beziehen. Wunder p. 140.

Digitized by Google

gerade durch diejenigen erfolgte, welche ihm Andere vorgezogen wünschten. Indessen war Laterensis auch bei den Comitien des Jahres 54 im Nachtheil und hatte unter seinen Mitbewerbern die wenigsten Stimmen erhalten [1]. Die Stimmen für Plancius dagegen waren so überwiegend, daß nicht blos er, sondern eben so gut A. Plotius, ja selbst Q. Pedius, obgleich dieser nicht gewählt wurde, den Laterensis verdrängt haben konnte. Mochte jedoch Plancius in der That sich vorzugsweise unredlicher Mittel bedient haben, oder von dem Schein derselben am meisten getroffen werden, Laterensis glaubte den Ausgang der Wahlen vor Allen dem Plancius, mit welchem auch Plotius verbunden gewesen war [2], zuschreiben zu müssen, und erhob daher gegen diesen seine Anklage, welche er auf das licinische Gesetz gegen die Sodalicia gründete. Die Geschichte der gerichtlichen Verhandlungen übrigens hat, da die Briefe davon schweigen, und die ambrosianischen Scholien gerade am Anfang und am Ende am unvollständigsten sind, ihre einzige Quelle in der Rede des Cicero selbst. Die Menge der Neider des Plancius soll hiernach nicht gering gewesen sein [3], und Laterensis wurde bei seiner Anklage von dem L. Cassius unterstützt, den Cicero [4] lobend erwähnt, Cicero aber scheint der einzige Vertheidiger des Plancius gewesen zu sein, der außerdem nur durch die Gegenwart des Cn. Saturninus [5] unterstützt wurde.

Ein Haupttheil der Rede des Laterensis hatte es mit einer Vergleichung der beiderseitigen Ansprüche zu thun gehabt (2, 6) und selbst das Mitleid der Richter dadurch zu rühmen gesucht (22, 51). Das frühere Leben des Plancius war dabei sichtbar herabgesetzt worden, das um Cicero erworbene Verdienst nicht ausgenommen (12, 30). Das Volkstribunat des Plancius habe dem Cicero nichts genützt [6], und wenn derselbe von Verdiensten seines Clienten rede, mache er aus einer Cloake eine Burg und aus dem Stein eines Grabmahls ein Götterbild. An seiner Verbannung aber trage er zum Theil selbst die Schuld, da es ja nur an ihm selbst gelegen, sich der Hülfe, welche ihm zu

---

[1] pr. Pl. 7, 17.

[2] durch eine coitio 22, 53. [3] 23, 55.

[4] omni et virtute et humanitate ornatus adolescens 24, 58.

[5] pr. Pl. 12, 29. [6] 32, 77.

Digitized by Google

Gebote geſtanden, zu bedienen [1]. Jetzt ſei es nicht anders als habe er ſich ſelbſt ſeiner Freiheit begeben [2]. Die Beweiſe jedoch, welche Laterenſis für das Vergehen des Plancius, beſonders in ſo fern es dem liciniſchen Geſetze zuwider war, anzuführen hatte, ſcheinen nur mangelhaft geweſen zu ſein. Vieles ließ eine mildernde Auslegung zu; am meiſten fehlte es an Thatſachen für die dem Angeklagten vorgeworfenen Sodalicien [3]. Man wollte z. B. irgendwo [4] Geld zu Beſtechungen gefunden haben; man hatte aber den richtigen Zeitpunct, der Sache auf den Grund zu kommen, verſäumt. Auch daß Plotius und Plancius meiſt dieſelben Tribus für ſich gehabt hatten, ſchien kein Beweis zu ſein [5]. So ſchien ſich der Ankläger in allgemeinen Aeußerungen über den Ambitus zu ergehen, während das Vergehen des Angeklagten beſondere und ins Einzelne gehende Angaben forderte.

Auch L. Caſſius hatte die Anſprüche der Geburt zu Gunſten des Laterenſis geltend gemacht. Der Sohn des Cicero, hatte derſelbe bemerkt [6], werde doch leichter zu Ehrenſtellen emporkommen, nachdem ſein Vater Conſul geweſen. Plancius aber, der ſich weder durch Beredſamkeit noch durch Kriegsthaten hervorgethan habe (25), ſei ohne das Verdienſt, welches das Emporkommen früherer ausgezeichneter Bürger befördert habe, und werde nicht im Stande ſein, dem Laterenſis Fehler vorzuwerfen, welche von Unwürdigkeit zeugten [7]. Das Verdienſt des Plancius um den Cicero aber könne nicht höher angeſchlagen werden, als das der Uebrigen, welche ſich ſeiner angenommen [8], und es ſei eine ungerechte Forderung, wenn eine beſondere Berückſichtigung dieſes Verdienſtes verlangt werde.

Die Vertheidigung des Angeklagten, entgegnet hierauf Cicero, iſt für dieſen eine um ſo wichtigere Angelegenheit, je mehr die Verdienſte deſſelben um ihn ſeine Bewerbungen um die Aedilenwürde unterſtützt haben [9]. Angenehm freilich kann ihm die Sache nicht ſein; denn auch Laterenſis iſt ſein Freund und

---

[1] 35, 86. [2] 37, 91 ff. [3] 19, 47.

[4] in circo Flaminio 23, 55. [5] 23, 52. [6] 24, 59.

[7] Jubes Plancium de vitiis Laterensis dicere. — Idem effers Laterensem laudibus 26, 63.

[8] Quod istius tantum meritum? An quia te non jugulavit? 29, 71.

[9] Die Ankläger haben überhaupt von Cicero faſt mehr geſagt als de re reoque. 1, 3.

Digitized by Google

Cicero kann ihm seine Würdigkeit zu der von ihm gesuchten Ehrenstelle nicht absprechen. Allein eine Vergleichung der Ansprüche der beiden Bewerber kann nur dazu dienen, um den richtigen Standpunct der Sache zu verschieben. Das Volk, wie es in den Wahlversammlungen abstimmt, ist nicht wie ein Richter in einer Rechtsangelegenheit zu betrachten. Sein Urtheil gründet sich nur auf die Anhänglichkeit und Zuneigung, welche sich die Bewerber verschafft haben, und setzt auf diese Weise oft den Würdigern dem Unwürdigern nach. Es bedarf deshalb noch keiner unrechtmäßigen Mittel von Seiten der Bewerber. Die Würdigkeit des Plancius und Laterensis ist sich gleich; der Erstere aber hat sich eifriger beworben als der Letztere und ist vielseitiger unterstützt worden, und dem Laterensis hat seine Geburt, vermöge welcher er dasjenige als Recht verlangen zu dürfen meinte, was er nur durch Bitten erhalten konnte, mehr geschadet als genützt (c. 7—10). Die Umstände, welche den Plancius begünstigten, würden sogar Fehler desselben verhüllt haben; sein Leben aber ist frei von den Vergehungen, welche ihm seine Gegner vorgeworfen haben (c. 11—13).

Indem der Redner nach diesen einleitenden Bemerkungen auf die Sache selbst übergeht, beschuldigt er den Laterensis, das licinische Gesetz bei seiner Anklage nur deswegen in Anwendung gebracht zu haben, um dadurch ein strengeres Verfahren, insbesondere durch die judices editicii, zu veranlassen. Diese Art von Richtern jedoch, die in keinem anderen Falle für billig und gerecht gehalten werden könne, sei nur deswegen eingesetzt worden, weil es zweckmäßig geschienen, Richter aus denjenigen Tribus zu heben, in welchen der Einfluß der Sodalicia besonders bemerkbar gewesen sei (c. 15). Da nun Laterensis gerade diese Tribus nicht vorgeschlagen habe, vielmehr andere, mit denen Plancius in keiner Verbindung gestanden haben solle, so habe er der Absicht des licinischen Gesetzes geradezu entgegengehandelt, und dadurch angedeutet, daß er die dem Angeklagten am meisten verpflichteten Tribus nicht für bestochen, sondern auf rechtmäßige Weise gewonnen halte (16, 39). Sollte aber der Ankläger ohne irgend einen anderen Zweck nur diejenigen wählen dürfen, von denen er ein Verdammungsurtheil über seinen Gegner erwarten könne, so würde eine unerträgliche Härte in dem Gesetz liegen (16, 40). Wäre Plancius schuldig, und hätte der

Digitized by Google

Ankläger die Tribus gewählt, denen seine Schuld besonders bekannt sein muß, wie würde man ihn vertheidigen können? Daß also derselbe andere Tribus vorgeschlagen habe, sei ein Beweis seiner Unschuld, und daß Laterensis die Waffen, welche ihm das Gesetz in die Hände gegeben, nicht dem Sinne desselben gemäß habe anwenden wollen, werde man ihm nur dann glauben können, wenn er das Vergehen seines Gegners auf das Vollständigste nachgewiesen habe (c. 18).

Es sind Viele, welche dem Plancius wohl wollen; diese können aber nicht Sodales in jenem verbrecherischen Sinne genannt werden, und wenn Laterensis etwas so wenig Unerlaubtes auf diese Weise benennt, so ist es um so weniger zu verwundern, daß er selbst in seinen Bewerbungen nicht glücklich gewesen ist (19, 46). Laterensis muß beweisen, daß die Gunst, die sich Plancius auf erlaubte Weise verdient hat, auf unerlaubtem Wege von ihm erlangt worden ist; allein er ist deshalb in Verlegenheit, und bleibt deswegen bei der Sache des Ambitus im Allgemeinen stehen, statt die angeblichen Umtriebe der Sodalicien aufzudecken. Und doch wird der Angeklagte sich für überführt halten, wenn der Ankläger auch nur eine einzige von ihm bestochene Tribus nachweist, und wird denjenigen selbst nennen, dessen Vermittlung er dabei gebraucht hat (§. 48).

Die von dem Urheber der Gesetze über den Ambitus gehaltenen früheren Comitien, bei denen der Verdacht der Bestechungen der Kürze der Zeit halber kaum aufkommen konnte, sind dem Plancius nicht weniger günstig gewesen als die letzten. Plancius hat hier mit dem Plotius die meisten Tribus, in einigen sogar dieselben Einzelstimmen auf seiner Seite gehabt, und der Ankläger schließt daraus, namentlich wegen ihres Einflusses auf zwei derselben, auf gegenseitiges Uebereinkommen. Kann dies aber für etwas Außerordentliches gehalten und daraus auf außerordentliche und unerlaubte Mittel geschlossen werden? (c. 22). Man will im flaminischen Circus Geld gefunden haben, allein es wird weder gezeigt, was dies für Geld, noch für welche Tribus, noch wer der Vertheiler gewesen sei. Statt Beweise beizubringen setzt der Ankläger sein Vertrauen auf Macht, Gunst, Freunde und Gönner, ja auch auf die Neider des Angeklagten (c. 23).

L. Cassius, der Mitankläger des Plancius, hat von den An-

Digitized by Google

ſprüchen der Geburt und des Verdienſtes geſprochen. Bei Bewerbungen um öffentliche Aemter aber genügt es überhaupt tüchtig zu ſein (c. 24—25). Es können dem Laterenſis keine Laſter vorgeworfen werden, vielmehr gebührt ihm das Lob, welches ihm von Caſſius geſpendet wird, ja dieſer hat vielleicht das Wichtigere dabei übergangen (26, 63); aber auch Plancius, obwohl weder ein Redner noch ein Rechtsgelehrter (§. 62), hat Eigenſchaften, um ſich die Gunſt des Volks zu verdienen (27, 67). Auch was er für Cicero gethan hat, iſt ihm dazu nützlich geweſen, und Cicero hat dies ſchon in der erſten nach ſeiner Rückkehr im Senat gehaltenen Rede anerkannt und gerühmt (c. 30). Aus der Verurtheilung des ebenfalls um Cicero verdienten aber vergebens von ihm vertheidigten Cispius will man dem Plancius ein ähnliches Schickſal weiſſagen, Laterenſis aber ſollte hiervon am wenigſten reden, da die Vertheidigung des Cispius von Cicero auf ſeine Veranlaſſung mit übernommen wurde (c. 31). Allerdings hat Plancius als Volkstribun nicht, was Racilius, für Cicero gethan (c. 32), hat aber gleichwohl der Senat die Verdienſte des Plancius anerkannt, ſo hat Cicero nicht weniger Grund dazu, wie ſehr er auch ſonſt dem Laterenſis verpflichtet ſein mag, und er kann dem Plancius, um deſſen ganzes Wohlergehen es ſich jetzt handelt, ſeinen Beiſtand nicht entziehen (33, 79). Die Dankbarkeit gilt ihm als eine beſonders große Tugend, und er hat nichts dagegen, wenn er auch für zu dankbar gehalten werden ſollte (33, 82).

Wäre der Proceß auch bis auf die Zeit der Spiele (ludi Romani im Sext.) verſchoben worden, ſo würde Cicero ſchwerlich, wie der Ankläger ſagt, die Gelegenheit benutzt haben, um durch die Erinnerung daran die Theilnahme der Richter zu erregen. Solcher Mittel, ſeine Rede auszuſchmücken, bedürfte er nicht (c. 34). Cicero wußte ferner, als er ins Exil ging, daß es ihm an Beiſtand nicht fehlen würde, allein er wollte dieſes Beiſtandes ſich nicht bedienen, weil ſonſt Unruhe und Blutvergießen über den Staat gekommen wäre (c. 36). Daß er den Tod nicht fürchte, hat er bei anderen Gelegenheiten bewieſen (37, 90). Gegen den Vorwurf der Unfreiheit endlich wird Cicero durch die Rückſichten gerechtfertigt, die ihm Dankbarkeit und Sorge für ſeine Selbſterhaltung auflegen (c. 38). Er iſt ſich dabei in ſeinem Verhalten gleich geblieben, und ſchließt ſich in Betreff

Digitized by Google

des Cäſar und Pompejus nur der öffentlichen Meinung an. Freilich glaubt er nicht, daß die Freiheit in der Hartnäckigkeit, ſondern daß ſie in der Mäßigung liege (39, 44). Die Größe der Verdienſte endlich, welche Plancius um den verbannten Cicero erworben hat, erweiſt eine unbefangene Erörterung der Begebenheiten jener Zeit.

Die Mäßigung, mit welcher Cicero geſprochen hatte, und der Widerſpruch, der ſeiner Darſtellung zufolge zwiſchen der Anklage und dem liciniſchen Geſetz, worauf dieſelbe zurückgeführt wurde, zu liegen ſchien, kann an ſich ſchon als ein Beweis des Vertrauens betrachtet werden, welches Cicero auf die Sache des Plancius ſetzte, und daß die Herausgabe dieſer Rede eben ſo wie die der kurz zuvor für den Scaurus gehaltenen ausdrücklich verlangt worden war, deutet auf den Beifall hin, welchen die eine wie die andere gefunden hatte. Die Freiſprechung des Plancius kann daher, ſo wenig auch ſonſt davon die Rede iſt, keinem Zweifel unterworfen ſein, und der Einfluß der Freunde der Triumvirn mag dazu eben ſo ſehr beigetragen haben, als der ihrer Gegner dabei ſeine Ohnmacht verrieth.

Daß auch der dem Cicero wie dem Attikus befreundete [1] Wechsler C. Veſtorius aus Puteoli ſich während der Abweſenheit des Letzteren der Hülfe des Cicero bediente, geht zwar aus einem der Briefe an den Attikus [2] hervor, über die Angelegenheit ſelbſt jedoch fehlt es an genauerer Auskunft. Alle übrigen Rechtsangelegenheiten jedoch, ſo viele ihrer auch waren [3], mußten unbedeutend ſcheinen, als mit der Rückkehr des Gabinius die Anklagen begannen, welche durch ſein Benehmen in Syrien veranlaßt waren, und um ſo wichtiger waren, da die Angriffe, welche auf ihn gemacht wurden, zugleich dem Pompejus zu gelten ſchienen. Die Nachrichten, welche Cicero darüber dem Attikus und ſeinem Bruder Quintus mittheilt, ſind im Zuſammenhang betrachtet, folgende.

Während der Verhandlungen bereits, welche im Monat

---

[1] ad fam. VI, 11, 2. ad Att. IV, 6, 4. XIV, 9, 1.

[2] ad Att. IV, 16, 4.

[3] M. Fulvius Nobilior condemnatus est. Multi alii urbani ne respondent quidem. ad Att. IV, 16, 11. Cicero klagt ad Q. fr. III, 3 über ſo überhäufte Arbeit, daß kein Tag ohne eine Rechtsangelegenheit ſei.

Digitized by Google

Februar mit den auswärtigen Gesandten gepflogen wurden, war im Senat von Neuem von der Verwaltung des Gabinius die Rede gewesen. Abgeordnete, welche die Stadt Tyrus nach Rom geschickt hatte, mit Beschwerden, wie es scheint, über die syrischen Steuerpächter, hatten die Veranlassung dazu gegeben [1]. Die Ritter, als deren Wortführer der aus der Verbannungsgeschichte des Cicero bekannte C. Lamia genannt wird, vertheidigten sich mit Beschuldigungen, welche sie gegen den ihnen ungünstigen Gabinius erhoben, und wiesen durch diesen, als ihnen der Consul Domitius das Geleit vorrückte, welches sie dem Gabinius gegeben hätten, und ihnen Mangel an Strenge in den Gerichten vorwarf, auf die Lobreden hin, durch welche die Senatoren die Angeklagten in Schutz nähmen. Bei dem Unwillen, welchen das Benehmen des Gabinius auch unter dem Volke erregt hatte, waren Anträge der Volkstribunen gegen ihn zu fürchten, und der Consul Appius [2] erklärte daher, an jedem Tage nach den Quirinalien (d. 17. Februar), an welchem Volksversammlungen gehalten werden dürften, zur Verhinderung derselben den Senat versammeln zu wollen, wovon er durch das pupische Gesetz nicht abgehalten werde, zumal da das gabinische Gesetz den Senat nöthige vom 1. Februar bis zum 1. März den Gesandten täglich Gehör zu geben. Indessen schienen die Volkstribunen ihren Plan, die Sache des Gabinius vor dem Volke zur Sprache zu bringen, deshalb nicht aufgeben zu wollen [3].

Nach langem Zögern kam Gabinius endlich den 20. September vor der Stadt an [4]. Er hatte zwar vorgegeben, um einen Triumph anhalten zu wollen [5], allein er wagte nicht einmal bei Tage die Stadt zu betreten und zog nach achttägigem War-

---

[1] ad Q. fr. II, 13, 2 Eodem igitur die Tyriis est senatus datus frequens; frequentes contra Syriaci publicani. Vehementer vexatus Gabinius; exagitati tamen a Domitio publicani, quid eum essent cum equis prosecuti. C. noster Lamia paullo ferocius — nos judicamus, vos laudatis, inquit.

[2] §. 3 Comitialibus diebus, qui Quirinalia sequuntur, Appius interpretatur, non impediri se lege Pupia, quominus habeat senatum, et, quod Gabinia sanctum sit, etiam cogi ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. legatis quotidie senatum dari.

[3] ad Q. fr. II, 13, 2.

[4] Ibid. III, 1, 15.

[5] III, 2, 2.

ten den 28. September bei Nacht ein [1]. Er hatte, wie zurückkehrende Statthalter überhaupt, die Verpflichtung, dem Senat von seiner Verwaltung in den nächsten 10 Tagen Rechenschaft abzulegen, auch dieses Geschäft aber wurde von ihm bis auf den letzten Termin verschoben, und die Versammlung war nicht zahlreich, vor welcher er erschien [2]. Als er sich zu entfernen im Begriff war, hielten ihn die Consuln zurück, die gegen ihn erbitterten Steuerpächter wurden vorgelassen, und seine Verlegenheit war nicht gering, als auch Cicero das Wort gegen ihn ergriff [3]. Mit unsicherer Stimme erinnerte ihn Gabinius an sein Exil, wurde jedoch durch das Geschrei der Senatoren und Ritter bald zum Schweigen gebracht.

Unterdessen hatten sich drei Partheien von Anklägern gebildet, welche auf den eigenmächtigen Zug des Gabinius nach Aegypten die Klage wegen verletzter Majestät, auf seine Bedrückungen in Syrien einen Proceß wegen Erpressungen, und auf seine früheren Bewerbungen um das Consulat eine Amtserschleichungsklage gründeten. Der Erpressungsproceß würde unter diesen vielleicht zuerst zur Entscheidung gekommen sein, wäre nicht M. Cato, welcher als Prätor die Leitung dieser Angelegenheiten hatte, durch Unwohlsein verhindert [4], und wegen der unter einander streitenden Ansprüche derjenigen, welche die Anklage zu übernehmen wünschten, durch eine Divinatio darüber zu entscheiden gewesen. Die Anklage wegen verletzter Majestät war daher die erste, welche vor die Richter kam. Gabinius wurde nicht lange nach seiner Ankunft in Rom von dem Prätor C. Alfius [5], unter dessen Leitung einige Zeit zuvor der Proceß des Plancius geführt worden war [6], vorgeladen. Je größer jedoch die Zahl seiner Gegner war, und je ungünstiger die Stimmung des Volks, wie sich sogleich in der ersten Versammlung desselben, bei welcher Gabinius zugegen war, verrathen hatte [7], desto weniger ermüdete Pompejus, sich des Gabinius anzunehmen, und es war schon

---

[1] III, 1, 24. [2] III, 2, 2.

[3] Vgl. Quintil. XI, 1, 73. u. ad Q. fr. 1. 1.

[4] ad Q. fr. III, 1, 15.

[5] quaesitor gravis et firmus II, 3, 3. [6] pr. Planc.

[7] concursu magno et odio universi populi paene afflictus est ad Q. fr. III, 1, 24.

Digitized by Google

ein Gewinn, daß gerade dieſe Angelegenheit zur Sprache gebracht wurde. Pompejus war hierbei beſonders betheiligt, und ſein Einfluß deswegen auch beſonders wirkſam, der Ankläger L. Lentulus zu der von ihm übernommenen Rolle weder fähig noch thätig genug, die Richter von verſchiedener und veränderlicher Stimmung [1], und Pompejus ſelbſt nicht läſſig, dieſelben mit Bitten zu beſtürmen [2]. Dennoch war die Freiſprechung des Gabinius, welche durch 38 gegen 32 Stimmen erfolgte [3], Vielen unerwartet, und ohne die gänzliche Untüchtigkeit des Anklägers und ſeiner Subſcriptoren [4], ohne die Beſtechlichkeit der Richter und ohne die außerordentlichen Anſtrengungen des Pompejus, welche vor Allen durch das Gerücht von ſeiner bevorſtehenden Dictatur unterſtützt wurden [5], würde dieſelbe, wie Cicero verſichert, unmöglich geweſen ſein.

Die Gefahren indeſſen, durch welche Gabinius bedroht wurde, waren noch nicht vorüber [6]. Noch ehe ſeine Freiſprechung wegen verletzter Majeſtät erfolgte, war er wegen Erpreſſungen und wegen Ambitus angeklagt worden [7]. Um die Führung der Erpreſſungsſache hatten ſich C. Memmius, Tib. Nero und C. und L. Antonius beworben, und es war für die Sache des Angeklagten von übler Vorbedeutung, daß Memmius, der bereits zuvor den Gabinius vor dem Volke ſo heftig angegriffen hatte, daß Niemand eine Sylbe gegen ihn zu ſagen wagte [8], den Sieg über ſeine Nebenbuhler davon trug, unterdeſſen daß P. Sulla mit Hülfe ſeines Stiefſohns Memmius, ſeines Bruders Cäcilius und ſeines Sohnes Sulla die Klage wegen Ambitus übernahm, was Andere [9] vergebens zu hindern ſuchten. Uebrigens gab Pompejus die Hoffnung, den Gabinius zu retten, nicht auf. Zwar war eine Stunde nach der Freiſprechung des Gabinius ein Frei-

---

[1] III, 3, 3 accusatoribus frigidissimis utitur; consilium varium.

[2] Ibid. u. III, 2, 1.

[3] III, 3, 3. ad Att. IV, 17, 1. IV, 16, 9.

[4] ad Att. IV, 16, 9 accusatorum incredibilis infantia, id est L. Lentuli L. F., quem fremunt omnes praevaricatum.

[5] ad Att. IV, 16, 11. ad Q. fr. III, 4, 1.

[6] reliqua judicia impendent. ad Att. IV, 16, 9.

[7] ad Q. fr. III, 3, 3. ad Att. IV, 16, 11.

[8] Calidius (oder vielmehr Canidius) ſogar wagte es nicht. ad Q. fr. III, 2, 1. d. 10. Oct.

[9] L. Torquatus ad Q. fr. III, 3, 3.

Digitized by Google

gelaſſener deſſelben [1] nach der Lex Papia [2] verurtheilt worden, und die Furcht vor dem Namen des M. Cato, welcher in dem Erpreſſungsproceß den Vorſitz zu führen hatte, und vor der Aufregung, welche gegen die Richter entſtanden war [3], die den Gabinius losgeſprochen hatten, war nicht gering, wie wenig jedoch von Einzelnen darauf geachtet wurde, bewies ſchon der Umſtand, daß in dem Gericht des Gabinius Domitius Calvinus ſich nicht geſcheut hatte, ſeine Stimme offen zu geben, und C. Cato, nachdem die Stimmen gezählt worden waren, ſogleich ſelbſt die Richterverſammlung verlaſſen hatte, um dem Pompejus den Erfolg zuzuwenden [4], beide ihrer Würde als geweſene Prätoren ganz uneingedenk. Eben ſo wandte Pompejus ſeinen ganzen Einfluß an, um den Cicero zur Verſöhnung mit dem Gabinius und dadurch zugleich zur Vertheidigung deſſelben zu bewegen [5].

Es ſchien indeſſen nicht, als würde ſich Cicero ſo leicht durch das Zureden des Pompejus beſtimmen laſſen, einen Schritt zu thun, der ihn von Neuem dem Vorwurf der Unbeſtändigkeit und des Wankelmuths, und zwar dies Mal vielleicht in noch höherem Grade als bisher ausſetzen mußte. Die Nichtachtung, welche Gabinius gegen den Willen des Senats an den Tag gelegt hatte, ſchien den Cicero nicht weniger als ſeine perſönliche Feindſchaft mit ihm zu ſeinem Gegner zu machen, und ſchon darin ein Opfer zu liegen, welches er der Gunſt des Pompejus brachte, daß er an den Anklagen, welche gegen den Gabinius erhoben wurden, keinen Theil nahm [6]. Er hatte ſich daher begnügt, ein Zeugniß in der Sache deſſelben abzulegen, wobei er ſich rühmt, eben ſo viel Mäßigung als Feſtigkeit und Freimüthigkeit gezeigt zu haben [7], und es vermieden, durch die Verfolgung des Gabinius einen Kampf zu erneuern, der ihm zuletzt nur verderblich ſein konnte [8]. Auch ſchien Pompejus vorläufig durch

---

[1] Antiochus Gabinius. ad Att. IV, 16, 12.

[2] de peregrinis ex urbe ejiciendis vom Volkstr. C. Papius im J. 66 vorgeſchlagen. Dio Cass. XXXVII, 9.

[3] ad Q. fr. III, 6, 5. [4] ad Q. fr. III, 4, 1. 2.

[5] ad Q. fr. III, 1, 15. 4, 3. Pomp. muthete dem Cicero ſogar zu, die Freundſchaft mit Milo aufzugeben. ad Q fr. III, 2, 2.

[6] Er ſah dem Ausgang gelaſſen entgegen. ad Q. fr. III, 3, 3. Vgl. 6, 5. 7, 1. [7] ad Q. fr. III, 1, 3. 6, 5. 9, 1. ad Att. IV, 16, 9.

[8] ad Q. fr. III, 4, 2.

Digitized by Google

das Benehmen des Cicero zufrieden geſtellt zu werden, und Cicero verſichert dem Attikus [1], Pompejus habe ſeine Vorſtellungen nicht unfreundlich aufgenommen, und auf ſeine Würde Rückſicht zu nehmen verſprochen. Auch ſpricht Cicero in den noch übrigen Briefen an ſeinen Bruder ſeinen Widerwillen gegen eine Vertheidigung des Gabinius ſo deutlich aus [2], daß man dieſelbe für völlig unwahrſcheinlich halten würde, wären nicht die beſtimmteſten Zeugniſſe dafür vorhanden. Die beiden letzten Proceſſe des Gabinius nämlich ſcheinen mehrere Wochen hindurch verzögert worden zu ſein [3], und dieſe Zeit wurde, wie es ſcheint, nicht blos vom Pompejus, ſondern auch vom Cäſar auf jede Weiſe dazu benutzt, die Standhaftigkeit des Cicero zu erſchüttern. Daß beide wenigſtens zuſammen des Gabinius ſich annahmen, geht daraus hervor, daß Pompejus, der kurze Zeit vor dem Beginn des zweiten Proceſſes vor die Stadt gekommen war, und hier durch eine vor dem Volke gehaltene Rede die Angelegenheit des Gabinius zu unterſtützen geſucht hatte, zugleich ein Schreiben des Cäſar mittheilte, welches zu demſelben Zwecke abgefaßt war [4]. Cicero aber hatte zugleich auf die Verhältniſſe ſeines Bruders zum Cäſar Rückſicht zu nehmen [5], er mochte Manches als eine Pflicht der Dankbarkeit entſchuldigen, was er außerdem nicht für verzeihlich gehalten haben würde, und dabei in einer Sache, in welcher auf ſein Anſehen etwas anzukommen ſchien, nicht völlig theilnahmlos bleiben wollen [6]. Rechnet man dazu, daß Gabinius nicht der Erſte ſeiner Feinde war, welche er den ihm befreundeten Machthabern zu Gefallen, deren Schutz er bedurfte, vertheidigte, und Freiheit, Geſetz und Recht für ihn Güter waren, deren Erhaltung und Rettung ihm kaum mehr möglich ſchien, ſo erklärt ſich, warum er auch dieſes Mal einer, wie er meinte, unabweisbaren Nothwendigkeit nachgeben zu müſſen glaubte. C. Memmius, der Ankläger des in die Sache

---

[1] ad Att. IV, 16, 9. [2] ad Q. fr. III, 1, 15. 9, 1.

[3] In den Briefen ad Q. fr. iſt nirgends von dem Ausgang die Rede, vielmehr noch III, 9 von der Abneigung des Cicero, den Gab. zu vertheidigen. [4] Rab. Post. 8, 19. Dio XXXIX, 63.

[5] Dieſer hatte ihm vielleicht Manches gerathen. ad Q. fr. III, 9, 1 De Gabinio nihil fuit faciendum istorum, quae amantissime cogitata sunt.

[6] Salluſt und Panſa behaupteten, Cicero habe den Gabinius entweder anklagen, oder vertheidigen müſſen. ad Q. fr. III, 4, 2. 3. 5, 5.

Digitized by Google

des Gabinius verwickelten und von Cicero ebenfalls vertheidigten Rabirius Poſtumus, trug freilich kein Bedenken, in ſeiner Anklagerede zu ſagen, die Alexandriner, welche durch Abgeordnete dem Gabinius ein lobendes Zeugniß gegeben, hätten dazu keinen anderen Grund gehabt, als Cicero bei der Vertheidigung deſſelben, Cicero aber erwidert, der Grund, weshalb er den Gabinius vertheidigt habe, ſei ſeine Ausſöhnung mit ihm geweſen, und er gräme ſich nicht darum, vergängliche Feindſchaften und unvergängliche Freundſchaften zu haben [1]. Wenn Memmius glaube, daß er gegen ſeine Ueberzeugung, nur um den Pompejus nicht zu beleidigen, die Vertheidigung übernommen habe, ſo kenne er weder den Pompejus noch ihn ſelbſt. Weder Pompejus würde von ihm verlangt haben, etwas gegen ſeine Ueberzeugung zu thun, noch er ſelbſt, dem die Freiheit ſeiner Mitbürger immer ſo theuer geweſen, im Stande geweſen ſein, die ſeinige leichtſinnig Preis zu geben. Pompejus habe ihm mit Wohlwollen begegnet, auch als er noch der Feind des Gabinius geweſen, und er würde Unrecht thun, wenn er die dem Anſehn deſſelben gebührende Nachgiebigkeit nur heucheln wollte. Durch Verweigerung der verlangten Verſöhnung würde Pompejus nicht beleidigt worden ſein. Wäre aber die Verſöhnung, welche derſelbe geſtiftet habe, nur eine verſtellte geweſen, ſo würde ſich Cicero zunächſt ſelbſt, aber dann auch den Pompejus hintergangen haben.

Auf ähnliche Weiſe hatte Cicero zuvor in der Rede für den Gabinius [2] ſelbſt geſprochen. Immer habe er mit größter Treue und Gewiſſenhaftigkeit wie alle Freundſchaftsverbindungen, ſo diejenigen beſonders zu erhalten geſucht, welche durch Verſöhnung aus Feindſchaft hervorgegangen ſeien; deswegen weil die Unterlaſſung eines Dienſtes bei unverletzter Freundſchaft als eine Unbeſonnenheit oder ſtrenger genommen als eine Nachläſſigkeit betrachtet und entſchuldigt, ein ſolches Vergehen aber nach vorhergegangener Verſöhnung nicht für eine Nachläſſigkeit, ſondern

---

[1] pr. Rab. Post. 12, 32 Vgl. bei Dio Caſſ. XXXIX, 63 die Vorwürfe, welche ihm von der Gegenpartei gemacht werden.

[2] Man hatte dieſe Rede in den Commentariis causarum. Daraus d. Fragment p. 461 b. Orell, wovon oben d. Inhalt.

Digitized by Google

für eine Verletzung, und nicht für eine Unbesonnenheit, sondern für Treulosigkeit gehalten zu werden pflege.

Cicero vermied auf diese Weise nichts mehr als den Schein, seine Freiheit an den Pompejus verloren zu haben; er will die Vertheidigung des Gabinius nur als eine Folge der Versöhnung betrachtet wissen, von welcher er allerdings nicht läugnet, daß sie Pompejus gestiftet habe, welche jedoch nur Solche anklagen könnten, von denen die Versöhnlichkeit überhaupt getadelt werde. Indessen ist deutlich, daß man wenig geneigt sein mochte, eine solche Rechtfertigung gelten zu lassen, und Cicero hat die offenbar mit Sorgfalt [1] ausgearbeitete Rede nie besonders herausgegeben. Gabinius wurde verurtheilt, der enge Zusammenhang aber, in welchem die Sache desselben mit einer andern stand, welche unmittelbar nach der Verurtheilung desselben zur Sprache kam, nöthigte ihn, noch Einmal und zwar noch vor dem Ende des Jahres das Wort dafür zu nehmen. Die Rede für den C. Rabirius Postumus, in welcher die Verurtheilung des Gabinius erwähnt wird [2], kann nämlich, wenn der Erpressungsproceß desselben gegen das Ende des November noch nicht entschieden war [3], nicht früher als in den Monat December gesetzt werden, muß aber vor dem folgenden Jahre gehalten worden sein, da die Sache des Rabirius von denselben Richtern entschieden wurde [4], welche eben erst den Gabinius verurtheilt hatten. Die Veranlassung dazu war folgende.

C. Rabirius, der Sohn des C. Curius, welchen sein mütterlicher Oheim C. Rabirius adoptirt hatte [5], gehörte wie sein Vater zu den reichsten und durch den Umfang ihrer Geschäfte angesehensten römischen Rittern. Nachdem er bereits früher dem König Ptolemäus Auletes von Aegypten Geld geliehen hatte, machte er ihm noch ansehnlichere Vorschüsse, als derselbe aus Alexandria

---

[1] Er selbst sagt, er habe den Gab. summo studio vertheidigt. pr. Rab. Post. 8, 19. Val. Max. IV, 2 dasselbe.

[2] pr. Rab. 8, 20. 12, 33.

[3] ad Q. fr. III, 9, 1 vgl. mit III, 8, 5. Sehr wenig unterrichtet über die Processe des Gabinius ist Appian B. C. II, 24.

[4] Modo vos iidem in A. Gabinium judices sedistis §. 10 vgl. 12, 34 u. 4, 8 Est enim haec causa — quasi quaedam appendicula causae judicatae atque damnatae. Auch der Ankläger (C. Memmius) war derselbe. pr. Rab. 3, 7. 12, 32.

[5] 17, 45.

Digitized by Google

vertrieben, nach Rom gekommen war, und hier zu den Bestechungen, auf welche sich seine Hoffnungen gründeten, neuer Geldsummen bedurfte; ja die Vorschüsse vermehrten sich in eben dem Maße, als die Bedürfnisse des Königs zunahmen[1]. Um zu seinem Gelde zu gelangen, mußte dem Rabirius Alles an der Herstellung des Ptolemäus gelegen sein, und da Lentulus in Cilicien, an welchen er sich zuerst gewandt hatte[2], wenig hoffen ließ, so begab er sich zum Gabinius, gegen welchen er sich verbindlich machte, nach der Wiedereinsetzung des Königs die Summe mit aufbringen zu helfen, welche dem Gabinius dafür versprochen worden war. Da nun der Erpressungsproceß des Gabinius den Beweis lieferte, daß derselbe sich unrechtmäßigen Erwerbs bedient habe, so konnte den bestehenden Gesetzen zufolge[3] untersucht werden, in wessen Hände dieser Erwerb gekommen sei, und es schien dies um so nöthiger, da es für die Forderungen, welche man dem Gabinius zu machen hatte, an Bürgschaft fehlte[4]. Der Zusammenhang, in welchem Rabirius mit dem Gabinius gestanden hatte, scheint dabei nicht weniger deutlich gewesen zu sein als der mit dem König von Aegypten; der Ankläger beschuldigte den Rabirius sogar, den Gabinius zur Wiedereinsetzung des Königs von Aegypten verleitet zu haben. Die 10000 Talente aber, für welche Gabinius dem Ptolemäus seine Hülfe zugesagt haben sollte, gehörten, da die Mittel der Provinz dazu gemisbraucht worden waren, nicht weniger zu der Erpressungsklage, als die Bedrückungen gegen die Einwohner von Syrien selbst, und wenn, wie behauptet wurde, Rabirius als Verwalter[5] der königlichen Einkünfte in Aegypten diese Summe beigetrieben und durch Erhebung eines Zehnten davon[6] nicht weniger für seinen eignen Vortheil gesorgt hatte, so lag

---

[1] 2, 4. 5. Man beschuldigte deswegen den Rabirius, an der Bestechung des Senats selbst Theil genommen zu haben. [2] 8, 21.

[3] nach der Lex Cornelia, Servilia u. Julia.

[4] 4, 8. Sunt lites aestimatae A. Gabinio; nec praedes dati, nec ex ejus bonis, quanta summa litium fuisset, a populo recepta.

[5] dioeceses 10, 28

[6] Man sagte, Rab. ex decumis imperatorum pecuniam sibi collegisse (11, 30) und berief sich dabei auf das Zeugniß der alexandrinischen Gesandten, die aber in dem Proceß des Gabinius gerade ausgesagt hatten, daß derselbe überhaupt kein Geld erhalten habe. 12, 34. 35.

Digitized by Google

die Beſchuldigung ſehr nahe, daß Vieles von dem Raube des Gabinius in ſeine Hände gekommen und dadurch auf die Seite gebracht worden ſei [1].

Hiergegen nun ſucht Cicero ſeinen Clienten dadurch zu vertheidigen, daß er die Verbindung, in welche derſelbe mit dem König von Aegypten als deſſen Gläubiger getreten ſei, eine Thorheit nennt, für welche derſelbe hart gebüßt habe [2], daß er alles Uebrige, was ihm vorgeworfen wurde, ſo weit es als erwieſen betrachtet werden konnte, als eine nothwendige Folge dieſer Thorheit entſchuldigt [3], daß er namentlich ſeine Einmiſchung in die ägyptiſchen Angelegenheiten als das Gebot einer dringenden Nothwendigkeit betrachtet wiſſen will [4], daß er die Unhaltbarkeit der Behauptung, daß Rabirius einen beſonderen Zehnten in Aegypten für ſich erhoben habe, darzuthun ſich bemüht [5], und daß er aus ſeiner gegenwärtigen Mittelloſigkeit, in welcher er ohne die Unterſtützung des Cäſar verloren geweſen wäre [6], den Beweis führt, wie wenig vortheilhaft ihm ſeine Verbindung mit dem alexandriniſchen König geweſen.

Gabinius war durch das Verdammungsurtheil, welches ihn getroffen hatte, genöthigt worden ins Exil zu gehen und wurde erſt durch Cäſar wieder zurückgerufen [7]; wie der Proceß des Rabirius ausfiel, wird nirgends angeführt, ſeine Freiſprechung aber iſt den Umſtänden nach nicht unwahrſcheinlich, und wenn der Antheil, welchen Cäſar an dem Schickſal des Rabirius nahm, in der That von der Art war, wie ihn die Rede ſchildert, ſo gehörte auch dieſe Rede des Cicero zu denjenigen, in denen er Freunde der Triumvirn vertheidigte, und dadurch ſeine eigne Freundſchaft für dieſelben bethätigte. Indeſſen verſäumte Cicero auch andere Gelegenheiten nicht, um diejenigen an ſich zu feſſeln, durch deren Gunſt und Einfluß er gewinnen konnte. Er ſelbſt geſteht, durch ſeine Vertheidigung den Scaurus ſich ſehr verpflichtet zu haben [8]. Außer Scaurus aber, der nach ſeiner Freiſprechung in dem Erpreſſungsproceß eine neue Anklage we-

---

[1] 14, 40. [2] c 1 u. 17. [3] 9, 24.

[4] haec una ratio a rege proposita Postumo est servandae pecuniae, si curationem et quasi dispensationem regiam suscepisset 10, 28.

[5] 12, 31. [6] 15, 41 — 16, 44.

[7] Dio Cass. XXX, 63 extr. [8] ad Q. fr. III, 1, 16.

Digitized by Google

gen Ambitus befürchten mußte, und für dieſen Fall abermals um den Beiſtand des Cicero angehalten hatte, rechneten noch Meſſala, der von Q. Pompejus Rufus, und Domitius, der vom Memmius angeklagt zu werden fürchtete, auf ſeine Unterſtützung [1]. Da jedoch die Wahlen ſelbſt im Laufe des Jahres nicht zu Stande kamen, ſo wird eben ſo wenig eine Klage wegen Amtserſchleichung gegen einen der Bewerber erhoben worden ſein, obgleich die Furcht davor nicht gering geweſen zu ſein ſcheint [2]. Cicero, der mit der zu hoffenden Verdrängung des Memmius und Scaurus [3] nicht unzufrieden zu ſein ſcheint, hofft übrigens den Meſſala für den Cäſar zu gewinnen [4].

Auch der Triumph des C. Pomtinus, der jetzt endlich im November des J. 54 Statt finden ſollte, ſcheint dem Cicero nicht gleichgültig geweſen zu ſein. Er gedenkt der Sache ausdrücklich in den Briefen an den Attikus und Quintus, und erwähnt, er werde von ſeinem tuskulaniſchen Landgut, wohin er ſich in der letzten Hälfte des October begeben hatte, bis zum 2. November [5] nach Rom zurückgekehrt ſein, weil er bei dem Triumph des Pomtinus zugegen ſein wolle. Die Erlaubniß dazu war indeſſen nur durch einen Volksbeſchluß bewirkt worden, den der Prätor Servius Galba vor Tagesanbruch zu Stande gebracht hatte, und da dies ungeſetzlich ſchien [6], ſo waren die Prätoren Cato und Servilius, ſo wie der Volkstribun Q. Mucius zu beharrlichem Widerſtande entſchloſſen, und Cato erklärte ſogar, daß Pomtinus, ſo lange er am Leben ſei, nicht triumphiren ſolle, während dagegen dieſer den Conſul Appius und andere Prätoren und Volkstribunen auf ſeiner Seite hatte [7]. Cicero ſelbſt fügt über dieſen Triumph nichts weiter hinzu, aus Dio Caſſius aber geht hervor, daß derſelbe nicht ohne Blutvergießen und Gewaltthätigkeiten gehalten wurde.

Außerdem berührt Cicero eine Angelegenheit, in welcher es ſich um den Vortheil des Lentulus Spinther handelte, der, ſeit

---

[1] Memmius dabei vom Q. Curtius bedroht. ad Q. fr. III, 2, 3. ad Att. IV, 16, 8. Ueber Q. Pompejus Rufus ſ. Ascon. arg. Milonianae.

[2] ad Q. fr. III, 8, 3. [3] Ibid.

[4] Ego Messalam Caesari praestabo. Ibid.

[5] ad Att. IV, 16, 12. IV Non. Novembr. ad Q. fr. III, 4 extr. III Non. Nov. [6] Dio Cass. XXXIX, 65.

[7] ad Att. u. Q. fr. l. l.

Digitized by Google

3 Jahren Statthalter von Cilicien, es vielleicht noch länger zu bleiben wünſchte [1]. Der Senat aber hatte ſchon früher über die Provinzen entſchieden [2], und es ſchien daher der Abgang des Appius Claudius, welchem Cilicien zugefallen war, nur dadurch verhindert werden zu können, daß ihm der Curienbeſchluß vorenthalten wurde, durch welchen das Imperium ertheilt zu werden pflegte. Dies geſchah; Appius aber erklärte, er werde, nachdem ihm vermöge eines Senatsbeſchluſſes die Provinz übertragen worden ſei, das Imperium nach der lex Cornelia haben, und bedürfe dazu des Curienbeſchluſſes gar nicht, da derſelbe nicht durchaus nothwendig [3] ſei; und Cicero, ſo bereit er auch iſt, jede Entſchließung des Lentulus zu vertheidigen, giebt ihm doch den Rath, dem Appius die Uebergabe der Provinz nicht zu verweigern.

Für den Pompejus, hieß es im November des Jahres, werde Hirrus die Dictatur beantragen [4], durch das Gerücht aber, als werde Cicero vom 13. Jan. an dem Pompejus als Legat folgen, hofft dieſer vor Allen für ſeine Sicherheit zu ſorgen [5]. Die Unterbrechungen, welche ihm ſeine öffentliche Thätigkeit geſtattete, wurden nicht nur für die Schrift vom Staate, ſondern auch zu einem epiſchen Gedicht über die Thaten des Cäſar, was an dieſen ſelbſt gerichtet war [6], benutzt. Er freut ſich dabei ſeines hergeſtellten Hauſes und ſeiner Landgüter [7], beaufſichtigt die Erziehung ſeines Neffen in Rom und leitet die Verbeſſerungen, welche den Wünſchen ſeines Bruders gemäß auf deſſen Beſitzungen gemacht werden ſollten [8].

---

[1] Cicero ſagt in dem Rath, den er ihm giebt (ad fam. I, 9, 25), praesertim quum sine suspicione tuae cupiditatis non possis illius cupiditatem refutare.

[2] Vgl. ad Att. IV, 16, 5. ad fam. I, 9, 25.

[3] ad fam. l. l. legem curiatam consuli ferri opus esse, necesse non esse. vgl. ad Q. fr. III, 2, 3.

[4] ad Q. fr. III, 9, 3. 4. cfr. ad Att. IV, 16, 5.

[5] ad Att. IV, 17, 3 Visum est hoc mihi ad multa quadrare.

[6] ad Q. fr. III, 1, 11. 9, 5.

[7] ad Att. IV, 16, 10.

[8] ad Q. fr. III, 1, 1. 4.

Digitized by Google

XXVII. Abſchnitt.

Begebenheiten des Jahres 53 und 52. Ermordung des Clodius. Conſulat des Pompejus und Proceß des Milo.

In Beziehung auf die Begebenheiten des Jahres 53 v. Chr. fehlt es gänzlich an den vertraulichen Mittheilungen, welche die Briefe an den Attikus und Quintus über die des vorhergehenden enthalten. Einige Briefe an den Trebatius in Gallien und 6 an den damals in Aſien verweilenden C. Scribonius Curio ausgenommen, in denen aber meiſt nur von gleichgültigen Dingen die Rede iſt, ſind überhaupt keine Briefe des Cicero vorhanden. Unterdeſſen herrſchte in dieſem Jahre die traurigſte Verwirrung. Meſſala und Domitius Calvinus hatten zwar längſt die öffentliche Meinung ſo ſehr auf ihrer Seite, daß ihnen das Conſulat nicht entgehen zu können ſchien, die Parthei jedoch, welche die Verwirrung zu vermehren ſuchte, damit zuletzt eine Dictatur daraus würde, wußte nicht nur im Jahr 54, ſondern auch im nächſtfolgenden die Conſulwahlen ſo fortwährend zu vereiteln [1], daß 6 Monate vergingen, ohne daß Conſuln ernannt waren. Im 7. Monat endlich erfolgte die Wahl, jedoch erſt auf folgende Veranlaſſung [2]. Nachdem die Volkstribunen [3] die Conſulwahlen eine Zeitlang gehemmt hatten, — denn das Interregnum gewährte ihnen manchen Vortheil — machten ſie den Vorſchlag, Kriegstribunen mit conſulariſcher Gewalt zu ernennen, und verlangten, als Niemand darauf achtete, man ſolle den Pompejus zum Dictator ernennen [4]. Pompejus aber war abweſend, und

---

[1] Dio Cass. XL, 17.

[2] Dio Cass. XL, 17. 45. Nach Appian II, 19 dauerte die Anarchie 8 Monate.

[3] Was Dio Caſſ. hier von dem Q. Pompejus Rufus erzählt, der auf Befehl des Senats ins Gefängniß geworfen worden ſei und hierauf eben ſo dem Favonius begegnet habe, widerſpricht dem Asconius, der denſelben als Volkstribun des J. 52 mehrmals erwähnt. (Ascon. ad Milon. an mehr. St.).

[4] So namentlich der Tribun Lucilius. Plutarch. Pomp. 54.

Digitized by Google

die Furcht vor der ſeit Sulla verhaßten Würde hinderte eben ſo als die vor Pompejus ſelbſt, daß es zu einer Entſcheidung kam [1]. Endlich als habe er nur zeigen wollen, wie Alles in ſeiner Gewalt ſei, kehrte Pompejus zurück, lehnte aber die Dictatur ab, und ließ die Ernennung der Conſuln geſchehen [2]. So wurden Domitius und Meſſala gewählt. Allein ſie vermochten nicht, die Ernennung ihrer Nachfolger durchzuſetzen. Um jedoch dem Ehrgeiz derjenigen ein Ziel zu ſetzen, welche die Prätur und das Conſulat vorzüglich nur in der Abſicht ſuchten, um dadurch einträgliche Provinzen zu erhalten, ſetzten ſie den Beſchluß durch, es ſolle Keiner, der Conſul oder Prätor geweſen, vor Ablauf von 5 Jahren die Verwaltung einer Provinz übernehmen dürfen [3].

Das Wichtigſte, was in dieſer für das öffentliche Leben des Cicero wenig bedeutenden Zeit [4] für ihn geſchah, war ſeine Ernennung zum Augur. Durch den Tod des P. Craſſus, der zugleich mit ſeinem Vater auf dem parthiſchen Feldzuge umgekommen war [5], war eine Stelle im Augurncollegium erledigt worden, und mag nun die frühere Gelegenheit, welche ſich dem Cicero zur Aufnahme in daſſelbe nach dem Tode des Q. Metellus Celer dargeboten hatte, abſichtlich [6] von ihm unbenutzt gelaſſen worden ſein oder nicht, es war ihm, wie er ſelbſt geſteht, jetzt keineswegs unwillkommen, daß ihm Pompejus und Hortenſius die erledigte Stelle verſchafften. Jetzt wo ſein Anſehn ſo ſehr erſchüttert war, ſchien ihm auch die Theilnahme an einer Körperſchaft nicht zu verachten, die ſich wenigſtens durch alte Ehrwürdigkeit und durch das Anſehn derjenigen, welche dazu gehörten, empfahl.

Die von ihm in dieſer Zeit geſchriebenen Briefe an den Curio, der früher durch den Umgang mit Cicero gebildet [7], aus Aſien zurückzukehren im Begriff ſtand, um ſich den öffentlichen

---

[1] Dio Cass. XL, 45.

[2] Nach Plutarch a. a. O. hatte dazu beſonders Cato beigetragen.

[3] Dio Cass. XL, 46.

[4] In meis autem rebus nihil est sane novi. ad fam. II, 1, 1.

[5] Jun. 53 Ovid. F. VI, 465. [6] ad fam. XV, 1, 32. 33.

[7] ad fam. II, 1, 2 nisi meis puer olim fidelissimis atque amantissimis consiliis paruisses.

Digitized by Google

Angelegenheiten zu widmen, ſind voll von Lehren und Ermahnungen zu einem der Ausübung bürgerlicher Tugenden gewidmeten Leben, welches den gewöhnlichen Mitteln, ſich durch äußeren Glanz Ruhm und Anſehn zu erwerben, weit vorzuziehen ſei [1], eben ſo voll aber auch von Klagen über den Zuſtand des Staates [2]. Auch Trebatius [3] ſoll bei dem rechtloſen Zuſtand des Interregnums wenig einbüßen, daß er ſeine Zeit von Rom entfernt in dem mit kriegeriſchem Getöſe erfüllten Gallien zubringen muß. Er ſelbſt unterdeſſen iſt ſorgfältig bemüht, ſich die Freundſchaft derjenigen zu erhalten, von denen er bis jetzt beſchirmt worden iſt. Auch M. Antonius, der damals als Quäſtor nach Gallien ging, gehörte zu ſeinen Freunden [4]. Von der größten Bedeutung jedoch war für ihn die Beſetzung des Conſulats auf das folgende Jahr, zumal da Clodius ſich um die Prätur bewarb, und neue Beſorgniſſe dadurch erregt wurden. Daß unter dieſen Umſtänden T. Annius Milo, der Todfeind des Clodius, und der eifrigſte Freund des Cicero ſeit deſſen Verbannung, ſich um das Conſulat bewarb, mußte deswegen auf jede Weiſe begünſtigt werden, und der letzte der an den Curio nach Aſien geſchriebenen Briefe, in welchem dieſer aufgefordert wird, die Bewerbungen des Milo ebenfalls nach Kräften zu unterſtützen, beweiſt, wie viel ihm daran gelegen war [5]. Freilich war Milo weder Aedilis noch Prätor geweſen, und es war einem bekannten Geſetze entgegen, wenn Jemand, der dieſe Würden nicht bekleidet hatte, um das Conſulat anhielt, die Geſetzwidrigkeiten aber, welche in den letzten Jahren am allermeiſten bei den Bewerbungen um obrigkeitliche Würden vorgekommen waren, ſchienen zuletzt Alles zu entſchuldigen, und die Machthaber mochten es nicht ungern ſehen, wenn neue Unordnung und Verwirrung eintrat, wodurch die Veranlaſſung zu neuen Anmaßungen und Gewaltſchritten gegeben wurde. Milo ſelbſt hatte als Gegner des Clodius ſchon öfters den Boden des Geſetzes verlaſſen, und ſcheint auch jetzt, wo die höchſte Staatswürde ihm nicht nur Befriedigung ſeines Ehrgeizes, ſondern nicht weniger die Gelegenheit verſchaffen ſollte, ſeinen Haß gegen einen Feind zu ſättigen, kein Mittel verſchmäht zu haben,

---

[1] ad fam. II, 3, 1. 4, 2.
[2] II, 4, 1. 5, 2.
[3] ad fam. VII, 11, 1.
[4] Philipp. II, 20, 50.
[5] ad fam II, 6, 3—5.

Digitized by Google

um zu seinem Ziele zu gelangen. Die Triumvirn jedoch waren ihm nicht günstig; Clodius, der immer mit Cäsar in Verbindung geblieben war, schien jetzt auch mit Pompejus wieder versöhnt zu sein [1], und wie Cäsar die Versöhnungsanträge, welche ihm Cicero für Milo gemacht hatte, ablehnte [2], so hatte sich Pompejus sogar bemüht, die Freundschaft des Cicero und Milo zu trennen [3]. Um die Menge zu gewinnen, hatte Milo öffentliche Spiele gegeben, deren Glanz und Aufwand seine Vermögensumstände zerrüttete, und selbst vom Cicero in den Briefen an seinen Bruder gemisbilligt wurde [4], obwohl er in seiner Vertheidigungsrede für Milo [5] diese Verschwendung, welche ihm drei seiner väterlichen Güter gekostet haben soll, als ein Verdienst darzustellen sucht. Worin die Veranlassung dieser Spiele lag, ist, da dieselbe nicht in einem öffentlichen Amte des Milo gesucht werden kann, nicht deutlich [6]; als Cicero die letzten Briefe an seinen Bruder während des Jahres 54 schrieb, war er mit den Zurüstungen dazu beschäftigt, und daß er dadurch seine Bewerbungen um das Consulat zu unterstützen suchte, geht den Worten des Cicero mit Bestimmtheit hervor [7]. Seine Hoffnungen waren auf diese Weise nicht groß [8], besonders wenn Pompejus im J. 53 die Dictatur [9] erlangte, allein sie gründeten sich auf den fortdauernden Haß der Optimaten gegen die Triumvirn und ihre Freunde [10], auf seine eigne Thätigkeit und Entschlossenheit und auf die Furcht vor der Prätur des Clodius.

---

[1] eine Folge der mit Cäsar erneuerten Freundschaft im J. 56. Freilich hatte Milo dem Scaurus beigestanden und sich mit C. Cato ausgesöhnt. Ascon. p. 29. ad Att. IV, 16, 3.

[2] ad fam. VII, 5, 3 pr. Mil. 32, 88. [3] ad Q. fr. III, 2, 2.

[4] ad Q. fr. III, 8, 6. 9, 2. [5] pr. Mil. 35, 95.

[6] Nur pr. Mil. 25, 68 ist von Bewerbungen um die Prätur die Rede, welche Pompejus unterstützt haben soll. Dagegen ad Q. fr. III, 8, 6 vel quia magister, vel quia potuerat magistrum se, non aedilem putare.

[7] ad Q. fr. III, 9, 2.

[8] Cicero stellt dies freilich ad fam. II, 6, 3 ff. ganz anders dar. Allein schon der Umstand, daß Curio die Bestrebungen der Anhänger des Milo leiten soll, daß es also an einem angesehenen Partheihaupt fehlte, erregt Mistrauen. [9] ad Q. fr. III, 8, 6.

[10] Daß Milo mit den Optimaten zusammenhielt: ad fam. I, 7, 7. ad Q. fr. III, 1, 13. ad Att. IX, 7, 3.

Digitized by Google

Von Unruhen, welche durch Clodius angeſtiftet worden, iſt allerdings ſeit den letzten, welche während ſeines Aedilenamtes vorgekommen waren, nicht mehr die Rede. Obgleich nicht ohne Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und fortwährend von Cicero gefürchtet, ſcheinen ihm doch theils dadurch die Hände gebunden, daß Cicero jetzt den Schutz der Triumvirn genießt, theils dadurch, daß er ſelbſt um dieſe Zeit kein öffentliches Amt bekleidet, welches ihm Gelegenheit gegeben hätte, ſich von Neuem als Partheiführer geltend zu machen. Uebrigens waren ſeine Bewerbungen um die Prätur ohne den Schein der Geſetzwidrigkeit, welchen die des Milo hatten. Clodius war im J. 56 Aedilis geweſen, und überſprang deswegen in der Ordnung der Bewerbungen keine der geſetzlichen Stufen. Dennoch lagen ſeinen Bewerbungen wohl abermals Pläne zu Neuerungen zum Grunde. Die Prätur war von ihm ſchon für das vorhergehende Jahr erſtrebt worden; die fortwährenden Störungen der Wahlverſammlungen jedoch, mit welchen mehr als die Hälfte deſſelben verging, hatten ihn beſtimmt, wie Cicero ſagt[1], ſeine Bewerbungen dies Mal aufzugeben und auf das nächſte Jahr zu verſchieben, in welchem er eine längere Amtsführung erwartete.

Für den Staat waren die Bewerbungen des Clodius und Milo in keinem Falle vortheilhaft. Erreichten nämlich beide ihr Ziel, ſo ſtanden nicht geringere Unruhen bevor, als wenn Einer von ihnen das verlangte Amt erhielt, und die bisherigen Zerwürfniſſe hatten bereits auf das Ende hingewieſen, wonach die öffentliche Freiheit in den Händen eines Einzigen zu Grunde gehen mußte. Ehe jedoch noch der Tod des Clodius den Streit geendigt hatte, gerade in der Zeit, in welcher derſelbe am heftigſten war, fand ſich für Cicero eine Gelegenheit, ſeine Bemühungen zu Gunſten des Milo in einer Rede an den Tag zu legen, in welcher er denſelben gegen eine von ſeinem Gegner erhobene Beſchuldigung auf das Nachdrücklichſte vertheidigte. Die Bruchſtücke, welche die ambroſianiſchen Scholien mit Einleitung und erläuternden Bemerkungen erhalten haben, geben die Sache zwar nur unvollſtändig an, zeigen jedoch deutlich, wie wenig das Benehmen des Milo tadellos war. Uebrigens ſcheint dieſe Angelegenheit nur eine der vielen Reibungen geweſen zu ſein,

[1] pr. Mil. 9, 24. Vgl. de aere al. Mil. III, 4, p. 345.

Digitized by Google

wodurch die beiden Gegner an einander geriethen, und wird deswegen auch von Asconius in der sonst so ausführlichen Einleitung zu der späteren Vertheidigungsrede des Cicero mit Stillschweigen übergangen.

In einer Senatsversammlung, welche am Ende des Jahres 53 gehalten wurde [1], hatte Clodius offene Beschwerde über die Unrechtmäßigkeit der Bewerbungen erhoben, durch welche Milo in Verbindung mit Cicero seine Absichten auf das Consulat zu erreichen bemüht sei. Milo, war von ihm behauptet worden, bediene sich dazu bewaffneter Mannschaft, und habe sich, durch ein altes Herkommen zur Angabe seiner Schulden verpflichtet, zu einer viel zu geringen Summe bekannt. War diese Beschuldigung gegründet, so ging daraus hervor, daß die Schulden des Milo sich auf mehr als 6 Millionen Sestertien beliefen, — denn diese Summe war von ihm angegeben worden, — Clodius aber hatte eben daraus gefolgert, daß ein Bewerber nicht geduldet werden dürfe, dessen so sehr zerrüttete Vermögensumstände befürchten ließen, es werde der Staat ihm nur als Beute dienen. Diese Beschuldigungen nun waren es, welche Cicero widerlegen zu müssen glaubte. Die Rede, welche er deshalb hielt, war Interrogatio de aere alieno Milonis überschrieben, und die Einleitung dazu in den ambrosianischen Scholien giebt an, daß von den 3 Erklärungen, welche das Wort Interrogatio zulasse, diejenige nach der Meinung des Sinnius Capito [2] hierher gehöre, wonach dasselbe von senatorischen Reden gebraucht werde, welche von Solchen, die bereits gesprochen gehabt, zur Widerlegung eines Anderen nach vorher erbetener Erlaubniß gehalten wurden. Es war auf diese Weise eine Art von Verhör, demjenigen zu vergleichen, welches die Wortführer vor Gericht mit den Zeugen vorzunehmen pflegten, deren Angaben verdächtig gemacht werden sollten, oder demjenigen, welches der Ankläger mit dem Angeklagten anstellte, in der Absicht, seine Anklage damit einzuleiten, und ihn zu überführen, daß er gewissen Gesetzen entgegengehan-

---

[1] Schol. Bob. p. 343 wird zu den Worten der Rede „Lapidibus duo consules cecidérunt" bemerkt Cn. Domitium Calvinum et M. Valerium Messalam. Nec alia fuit causa, cur senatus convocaretur, quam — quod P. Clodius — comitia turbaverat.

[2] Gell. N. A. V, 20 u. 21 wird derselbe erwähnt.

Digitized by Google

delt habe [1]. Konnte hierbei auch Milo keineswegs von den Vorwürfen, welche ihm gemacht wurden, völlig freigesprochen werden, so war es wenigstens sehr leicht, dieselben auf seinen Gegner zurückzuwerfen. Die Bruchstücke der Rede und die dazu gehörigen Erläuterungen zeigen, in wie fern dies geschah. Indem Cicero an seine eigne Vertreibung, an die früheren Anschläge des Clodius gegen Pompejus und an die letzten Gewaltthätigkeiten desselben, bei denen mit Hülfe ehemaliger Rotten des Catilina, welche Clodius vom Apenninengebirge herbeigezogen, die Consuln Domitius und Messala sogar mit Steinen verwundet worden, stellte sich so viel wenigstens als unwidersprechlich dar, daß Clodius dem Milo nur vorwarf, was er selbst in einem noch höheren Grade verschuldet hatte. Allein Cicero unterläßt zugleich nicht, die Selbsterniedrigung zu rügen, mit welcher Clodius die Versöhnung mit Pompejus erkauft habe, und die früheren Vergehungen desselben in Erinnerung zu bringen, endlich auf die verderblichen Absichten, welche Clodius als Prätor auszuführen gedachte, und welche namentlich das Stimmrecht der Freigelassenen betrafen, hinzudeuten. Indessen konnte eine Rede, welche nur die Folge eines zufälligen Streites gewesen war, wohl auch kaum eine bedeutendere Wirkung haben, als daß der Angriff des Gegners abgewehrt wurde. Die Feindseligkeiten setzten sich daher nur mit um so größerer Erbitterung fort, und es war deutlich, daß dieselben blos mit dem Untergang des Einen oder des Andern endigen konnten.

Da es den Consuln des vorhergehenden Jahres unmöglich gewesen war, die Wahlversammlungen zu halten, so trat auch am Anfang des Jahres 52 der Fall ein, daß der Staat ohne Consuln und Prätoren war [2]. Das Herkommen forderte jetzt die Ernennung von Zwischenkönigen, und Milo, der in den Comitien den Vorzug vor seinen Mitbewerbern zu erlangen hoffte, wünschte dies eben so dringend, als es Pompejus, der Schwiegersohn des Metellus Scipio, der sich gleichzeitig um das Consulat bewarb, und der Volkstribun T. Munatius Plancus zu verhindern suchten. Denn auch auf den Mitbewerbern des

[1] daher accusationis denuntiatio Schol. Bob. p. 342. — Quid est reum fieri, nisi apud praetorem legibus interrogari? Pseudo-Ascon. ad Verr. act. I, c. 2. p. 128. [2] Dio Cass. XL, 46.

Digitized by Google

Milo haftete der Vorwurf der Beſtechung und der unrechtmäßigen Gunſtbewerbung, und da den Gladiatorenbanden des Clodius ähnliche von Milo entgegengeſetzt werden konnten, ſo mochte dieſer dem Ausgang getroſt entgegenſehen. Eben deshalb aber ließ man die Ernennung eines Interrex überhaupt nicht im Senat zum Vortrag kommen [1]. Die Anarchie dauerte fort, und die Furcht vor der Zukunft wurde durch Gerüchte von mancherlei Wundererſcheinungen vermehrt, welche ſich damals zugetragen haben ſollten [2]. Auf der Seite des Milo ſtanden im Allgemeinen die beſſeren Bürger [3], obgleich ſie ſein gewaltſames Weſen fürchteten [4], auf der des Clodius außer ſeinen früheren Partheigenoſſen die Mitbewerber des Milo um das Conſulat und die Volkstribunen T. Plancus [5], Q. Pompejus Rufus [6] und C. Salluſtius. Eben ſo geht aus der ganzen Lage der Sachen hervor, daß ſowohl Pompejus als Cäſar dem Milo entgegen waren.

Unter dieſen Umſtänden erfolgte das Zuſammentreffen des Milo und Clodius auf der appiſchen Straße, welches dem Letzteren das Leben koſtete. Alle Nachrichten, welche darüber außer der in der Rede des Cicero ſelbſt enthaltenen, vorhanden ſind, ſtimmen darin überein, daß es zufällig geweſen [7]. Beide waren durch nothwendige Geſchäfte bewogen worden, Rom zu verlaſſen, Clodius den 19. Januar [8], Milo den Tag darauf. Der Erſtere hatte eine Angelegenheit mit den Stadtobern (decuriones) von Aricia zu beſprechen gehabt und kehrte von da den 20. nach Rom zurück. Milo aber war an dieſem Tage von Rom nach dem 150 Stadien [9] entfernten Lanuvium, ſeinem Geburtsort aufgebrochen, um daſelbſt als erſter Beamter der Stadt (Dic-

---

[1] Ascon. p. 32. [2] Dio Cass. XL, 47.

[3] So war M. Cato für ihn (Ascon. p. 53) und vielleicht der größere Theil des Senats. Schol. Bob. p. 280.

[4] Plut. Cic. c. 35. [5] Ascon. p. 33 u. 34.

[6] Enkel des Sulla von deſſen Tochter Dio Cass. XL, 45.

[7] Ascon. p. 33. Dio Cass XL, 48. App. B. C. II, 21.

[8] Ascon. p. 32 weicht hier etwas, wie er ſagt, von Feneſtella ab, der ſtatt XIII Kal. Febr. XIIII Kal. Febr. angegeben hatte, allein er folgt den Actis und der damit übereinſt. Rede des Cicero.

[9] App. II, 20.

Digitized by Google

tator) [1] einen Prieſter (Flamen) der Juno Soſpita zu ernennen. Beide hatten eine Anzahl bewaffneter Sclaven bei ſich, deren dreißig dem Clodius, welcher zu Pferde war, folgten. Außerdem wurde dieſer noch von dem aus dem Proceſſe des Clodius wegen Entheiligung des Dienſtes der Bona Dea bekannten Ritter C. Caſſinius Schola aus Interamna und zwei Anderen, dem P. Pomponius und C. Clodius, begleitet. Milo dagegen fuhr in einem Reiſewagen mit ſeiner Gattin Fauſta, der Tochter des Dictators Sulla, und ſeinem Freunde M. Fuſius. Die Anzahl der ihn begleitenden Sclaven war indeſſen bedeutend größer, und unter ihnen auch Gladiatoren, namentlich zwei beſonders bekannte Eudamus und Birrhia. Von dieſer werden die Sclaven, welche dem Clodius folgten, angegriffen, dieſer ſelbſt wird, als er ſich drohend umſieht, mit dem Schwerdte verwundet [2], und während der Kampf ſich weiter verbreitet, und die Sclaven beider ſich mit immer größerer Erbitterung einander anfallen, von den Seinigen in ein nahe gelegenes Wirthshaus [3] gebracht. Die Zeit, in welcher das Zuſammentreffen erfolgte, war die neunte Stunde des Tages [4], der Ort deſſelben etwas jenſeits der Stadt Bovillä nicht weit von einem kleinen Tempel der Bona Dea [5], und vor einem Landgut des Clodius ſelbſt [6].

Der Angriff, welchen die Gladiatoren des Milo auf das Gefolge des Clodius und dadurch auf dieſen ſelbſt gemacht hatten, war glaublicher Weiſe ohne den Befehl und ohne das Vorwiſſen deſſelben erfolgt; die Veranlaſſung dazu aber war ſchwerlich von der weit ſchwächeren Begleitung des Clodius gegeben worden, und eine Klage, welche vom Clodius, falls er mit dem Leben davon kam, erhoben wurde, ſchien Schlimmeres zu bereiten als ſelbſt ſeine Ermordung. Wurde Milo auch freigeſprochen, ſo war doch das Conſulat, an deſſen Erlangung derſelbe

---

[1] Oſenbrüggen Cic. Rede f. Milo p. 79.

[2] Ascon. p. 33. App. B. C. II, 21.

[3] zu Bovillä. Ascon. p. 36.

[4] Ascon. p. 32. Nach pr. Mil. 10, 29 u. Schol. Bob. p. 285 war es die 11te. Vgl. noch od Att. V, 13, 1. a. d. XI Kal. Sext. des folgenden Jahres war der 560ſte Tag nach der pugna Bovillana.

[5] Ascon. p. 32.

[6] ante fundum ejus. Albanum p. 36.

Digitized by Google

Alles geſetzt hatte, verloren, und von Clodius vielleicht mehr noch als früher zu fürchten. Dieſe Gedanken lagen zu nahe, um nicht in den Augenblicken, wo das Schickſal ihm das Leben ſeines Feindes in die Hände gegeben hatte, den Ausſchlag zu geben. Milo gab Befehl, den Clodius umzubringen. Unter der Anführung eines ſeiner Begleiter [1] wurde das Haus, in welchem ſich der Verwundete befand, von den Sclaven des Milo erſtürmt, und der Beſitzer deſſelben ſowohl als Clodius getödet. Spätere weniger verbürgte Angaben der Gegner des Milo fügten hinzu, man habe dem Leichnam des Ermordeten noch den Ring abgezogen und nach dem Sohne deſſelben auf dem nahe gelegenen Landgut des Clodius mit ſolcher Begierde geſucht, daß man einen der Sclaven daſelbſt [2] deshalb zu Tode gemartert, und außerdem noch den Wirthſchaftsverwalter und zwei Sclaven ermordet habe. Ueberhaupt ſollten von den Sclaven des Clodius elf getödet, von denen des Milo nur zwei verwundet worden ſein.

Die Bewegung war nicht gering, welche die Nachricht von der Ermordung des Clodius zu Rom erregte. Da ſeine Sclaven entweder getödtet oder entflohen waren, ſo war ſein Leichnam auf der Straße liegen geblieben, bis ihn der Senator Sex. Tedius, welcher zufällig vom Lande in die Stadt zurückkehrte, aufheben und in ſeiner Sänfte nach Rom bringen ließ [3]. Es war die erſte Stunde der Nacht, als derſelbe hier ankam und eine zahlreiche Menge von Sclaven und Bürgern der unteren Volksclaſſe verſammelte ſich ſofort um den in der Halle ſeines Hauſes aufgeſtellten Leichnam [4]. Unter Jammern und Wehklagen auf die Wunden ihres Gemahls hinweiſend, trug Fulvia, die Gattin des Ermordeten, das Ihrige bei, die Aufregung, welche die That hervorgebracht hatte, zu vermehren. Eine noch größere Menge ſtrömte am folgenden Morgen zuſammen; mehrere bekannte Perſonen, unter ihnen der Senator C. Vibienus, wurden erdrückt [5]. Das Haus des Clodius, wenige Monate

[1] Asconius nennt p. 33 den M. Fuſtenus, p. 36. 41. 54. 55. den M. Saufejus, welcher Letztere ſpäter deshalb auch angeklagt wurde. Nach Manut. wäre auch ſt. M. Fuſius vielleicht M. Saufejus zu leſen.

[2] Halicon. Ascon. p. 36 ut eum articulatim consecaret.

[3] Ascon. p. 33. [4] Ascon. p. 33. Dio Cass. XL, 48.

[5] elisi sunt. Asc. p. 33, 24.

Digitized by Google

zuvor von M. Scaurus erkauft, lag auf dem palatiniſchen Hügel; von da ließen die ebenfalls herbeigeeilten Volkstribunen T. Munatius Plancus und Q. Pompejus Rufus die Getödeten hinab auf das Forum und hier auf die Rednerbühne bringen, wo ſie ſelbſt die Menge noch heftiger zu erbittern ſuchten. Unter der Anführung des ſonſt auch berüchtigten Ser. Clodius, des Freigelaſſenen des P. Clodius, brachte das Volk den Leichnam in die vom Sulla hergeſtellte Curia Hostilia [1] und verbrannte ihn daſelbſt auf zuſammengehäuften Bänken, Richterſtühlen, Tiſchen und Büchern, wodurch nicht nur die Curia ſelbſt, ſondern auch die anſtoßende Porcia Basilica verzehrt wurde [2]. Doch nicht genug; man hielt, während die verbrannte Curie noch dampfte, um die neunte Stunde deſſelben Tages zu Ehren des Ermordeten auf dem Forum ein Leichenmahl und ſtürzte hierauf nach dem Hauſe des Milo, in der Abſicht, es ebenfalls in Brand zu ſtecken [3], obwohl dies durch raſches Herbeieilen der Freunde deſſelben verhindert wurde.

Ein ruhiges Nachdenken mußte den Milo ſehr bald überzeugen, in welche gefährliche Lage er ſich geſetzt hatte. Dauerten die gegenwärtigen Unruhen fort, ſo war vorauszuſehen, daß Pompejus die Dictatur, nach welcher er längſt geſtrebt, und um derentwillen er die Unruhen ſelbſt befördert hatte, erlangte. Das Schickſal des Milo ſchien in dieſem Falle ganz vom Pompejus abzuhängen, und Milo wandte ſich daher unmittelbar nach der Ermordung des Clodius an den nicht nur den Scipio ſondern auch den Hypſäus begünſtigenden Pompejus mit dem Anerbieten, ſeine Bewerbungen, wenn dies Pompejus für gut halte, aufgeben zu wollen [4]. Er erhielt jedoch die Antwort, Pompejus rathe weder Jemandem ſich zu bewerben noch davon abzuſtehen, und werde den Entſchließungen des Volks niemals

---

[1] Ascon. p. 46 u. Cic. pr. Mil. §. 33.

[2] Asc. p. 34. Dio Cass. XL, 49. Nach App. II, 21 verbrannten noch viele andere Häuſer. Asconius p. 34 ſetzt damit ſofort den Angriff auf die Wohnung des Lepidus u. Milo in Verbindung. Vgl. jedoch Dio XL, 49 u. d. fernere Erzählung des Asc. beſ. p. 43 vgl. Schol. Bob. p. 281.

[3] Dio Cass. XL, 49. Ob hieher Asc. p. 34, 12—14 gehört, oder mit dem hier auch angeführten, aber offenbar ſpäteren Angriff auf das Haus des Lepidus zu verbinden iſt?

[4] Ascon. p. 36 u. 37.

Digitized by Google

vorgreifen. Ja man erzählte, Pompejus habe ihm durch den C. Lucilius, welcher dem Cicero wie dem Milo befreundet war, ſagen laſſen, er möge ihn durch ſolche Fragen nicht verhaßt machen [1].

Das Betragen des Pompejus alſo mußte nicht weniger als die Stimmung des Volkes zu Rom dazu beitragen, den Milo einzuſchüchtern. Er wagte nicht gleich nach der That die Stadt zu betreten, ja es verbreitete ſich das Gerücht von einem freiwilligen Exil, in welches er ſich begeben [2]. Die Nachrichten jedoch von dem Unwillen, welchen die bei der Beſtattung des Clodius vorgefallenen Gewaltthätigkeiten, insbeſondere die Verbrennung der Curia, erregt hatten, und von der dadurch zu ſeinen Gunſten hervorgebrachten Umänderung der öffentlichen Meinung ermuthigten ihn wieder, und er kehrte ſogleich in der Nacht, nachdem die Curie verbrannt worden war, nach Rom zurück, wo er ſeine Bewerbungen, jetzt wie früher durch Beſtechung [3], weiter fortſetzte. Einen eben ſo beredten als eifrigen und unerſchütterlichen Beſchützer fand Milo dabei an dem bereits früher mit der Familie der Clodier heftig verfeindeten M. Cölius [4], welcher als Volkstribun mehrere Tage nach ſeiner Rückkehr das Volk oder die Anhänger des Milo verſammelte, und dieſem ſelbſt Gelegenheit gab, das Wort zu nehmen und ſich wegen der That zu rechtfertigen [5]. Nicht Milo, wurde in dieſer Verſammlung verſichert, ſondern Clodius ſei der angreifende Theil, und was geſchehen ſei, nur ein Werk der Nothwehr geweſen; die Anzündung der Curie aber habe gezeigt, wozu der Anhang des Clodius fähig ſei. Die übrigen Tribunen dagegen und deren Anhänger ſtörten die Verſammlung, während Milo redete. In Sclavenkleider gehüllt ſahen ſich Milo und Cölius genöthigt zu entfliehen, unterdeſſen daß ihre Gegner Jeden mordeten, der ihnen in die Hände fiel. So wenigſtens Appian.

---

[1] Ascon. p. 37. Vgl. p. 51.

[2] Ascon. p. 34. Dio Caſſius XL, 49 ſagt, er habe ſich verſteckt.

[3] ad defendendos de so rumores behaupteten die Gegner Asc. p. 36, 16. Vgl. p. 34.

[4] Brut. 79, 273. Nach App. II, 22, der überhaupt wenig dem Milo Günſtiges berichtet, war Cölius vom Milo erkauft worden.

[5] App. II, 22 u. Asc. p. 34.

Digitized by Google

Dagegen rühmt Cicero [1] die Standhaftigkeit, mit welcher Cölius in dieser Volksversammlung gesprochen, und die Stille, mit welcher er gehört worden sei, wiewohl er ebenfalls der gewaltsamen Störung der Versammlung gedenkt.

Indessen war der Senat bei diesen Unordnungen nicht müssig geblieben. Noch am Abend des Tages, an welchem der Leichnam des Clodius verbrannt worden war, war eine Versammlung auf dem palatinischen Hügel gehalten [2], ein Interrex ernannt, und diesem, den Volkstribunen und dem Pompejus aufgetragen worden, den Staat vor Nachtheil zu schützen. Pompejus sollte hierzu überall in Italien Truppen zusammenziehen [3]. Bald aber zeigte sich, daß diese Anstalten zur Herstellung der Ruhe nicht hinreichten. Ungeduldig die bevorstehenden Wahlen zur Entscheidung gebracht zu sehen, bevor es noch dem Milo gelungen sei, den üblen Eindruck, welchen die Ermordung des Clodius gemacht hatte, zu vernichten, hatten die Freunde des Scipio und Hypsäus gleich den ersten der gewählten Zwischenkönige, M. Aemilius Lepidus, dahin zu bringen gesucht, die Wahlcomitien zu halten, waren jedoch mit ihrer Forderung abgewiesen worden, weil es nicht herkömmlich sei, daß der erste Zwischenkönig sogleich die Comitien halte. Die sämmtlichen fünf Tage seines Interregnums hindurch hielt man hierauf sein Haus umlagert, und erbrach zuletzt die Thüren und verübte an den daselbst befindlichen Ahnenbildern und Geräthschaften manchen Frevel, bis die Partheigenossen des Milo herbeikamen, und mit ihren Gegnern einen Kampf begannen, welcher das Haus des Interrex von ihnen befreite [4].

Ein Interrex folgte sodann dem andern, keiner aber war bei den fortwährenden Unruhen und Gewaltthätigkeiten im Stan-

---

[1] pr. Mil. 33, 91 Caedi vidistis populum Romanum, concionem gladiis disturbari, quum audiretur silentio M. Coelius, tribunus plebis, vir et in republica fortissimus etc.

[2] Dio Cass. XL, 49 *εὐθὺς γοῦν τῆς δειλῆς ἐς τὸ Παλάτιον δι' αὐτὸ τοῦτο συλλεγέντες.* Ascon. p. 43 Post biduum medium, quam Clodius occisus erat, interrex primus proditus est M. Aemilius Lepidus. Uebereinstimmend: Schol. Bob. p. 281.

[3] Ascon. p. 35 u. 51. Dio Cass. XL, 49 u. 50 fügt noch hinzu *τὰ ἐοθήματα ἀλλάξασθαι.*

[4] Ascon. p. 43 u. Schol. Bob. p. 281.

Digitized by Google

de, die Comitien zu halten. Zwar erſchien Pompejus, nicht lange nachdem ihm die Beſchirmung der öffentlichen Sicherheit übertragen worden war, mit der dazu erforderlichen Mannſchaft, und wohnte der Senatsverſammlung außerhalb des Pomöriums bei [1], allein es wurde zunächſt nichts weiter beſchloſſen, als daß die Gebeine des Clodius geſammelt und beſtattet und die hoſtiliſche Curie wiederhergeſtellt werden ſolle. Noch immer nämlich zögerte der Senat, die höchſte Gewalt in die Hände des Pompejus zu legen. Allgemein aber war das Verlangen nach einer Unterſuchung über die Ermordung des Clodius. Zwei Neffen deſſelben, die Söhne des C. Claudius, beide deſſelben Namens Appius Claudius, und in Verbindung mit ihnen zwei Valerier Nepos und Leo und L. Herennius Balbus forderten die Auslieferung der Sclaven des Milo und ſeiner Gattin Fauſta; Cölius dagegen die der Sclaven des P. Clodius und ſeiner Begleiter [2]. Beide Theile wandten ſich deshalb an den Cn. Pompejus, und jeder derſelben glaubte ſeine Sache vertheidigen, oder durch die Beſchuldigungen, welche er der Gegenparthei machte, beſchönigen zu können. Für Milo waren Q. Hortenſius, Cicero, M. Marcellus, M. Calidius, M. Cato, Fauſtus Sulla. Man verweigerte die Auslieferung der Sclaven des Milo, weil dieſelben, wie Hortenſius erklärte, des um die Rettung ihres Herren erworbenen Verdienſtes halber freigelaſſen worden ſeien [3]. Es war im Schaltmonat, daß hierüber verhandelt wurde. Etwa 30 Tage nach der Ermordung des Clodius aber hatte Q. Metellus Scipio [4] im Senat ſich beſchwert, daß Milo fälſchlich behaupte, von Clodius angegriffen worden zu ſein, da doch Clodius wegen einer Zuſammenkunft mit den Stadtobern von Aricia und nur mit 26 Begleitern Rom verlaſſen habe, Milo dagegen plötzlich nach der vierten Stunde des Tages mit mehr als 300 bewaffneten Sclaven ihm entgegengezogen ſei, und ihn, ohne daß er es geahndet, auf der Straße angefallen habe, und ſowohl ſein Benehmen bei der Ermordung des Clodius ſelbſt

[1] Ascon. p. 35, 6. Dio Cass. XL, 50 ἐλθόντος τε αὐτοῦ οὐ πολλῷ ὕστερον, ἔξω τε τοῦ πωμηρίου πρὸς τῷ θεάτρῳ αὐτῷ σὺν φρουρᾷ ἤθροισαν.

[2] Ascon. p. 35, 14. Ein Anderer, deſſen Name bei Asconius fehlt, forderte auch die Auslieferung der Sclaven des Hypſäus und Q. Pompejus.

[3] Ascon. p. 35.

[4] gegen den M Cäpio. Vgl. Manutius.

Digitized by Google

als hierauf der Versuch den Sohn desselben auf dessen eignem Landgute umzubringen, endlich was weiter von ihm begonnen worden, als hinlängliche Beweise seiner Schuld betrachtet werden könnten [1].

Das Verlangen nach einer Gewalt, welche den Trotz der Aufwiegler und Unruhstifter zu bezwingen und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen im Stande sei, wurde daher immer dringender, und für den Senat und die besseren Bürger um so beunruhigender, da man dabei nicht blos an Pompejus sondern auch an Cäsar dachte [2], und zu befürchten war, daß, wenn dem Volke die Entscheidung überlassen wurde, beide vielleicht zu Consuln ernannt würden. Unter diesen Umständen schien vom Pompejus immer noch die meiste Mäßigung zu erwarten, und da man den Namen eines Dictators scheute, so beschloß der Senat nach dem auch vom M. Cato gebilligten Antrag des Bibulus, dem Pompejus das Consulat ohne Amtsgenossen zu übertragen. Gegen das Ende [3] des Schaltmonats wurde Pompejus durch den Interrex Serv. Sulpicius zum alleinigen Consul ernannt, und übernahm sofort alle Rechte und Verrichtungen seines Amtes [4].

Die Untersuchung und Bestrafung der Gewaltthätigkeiten, welche bei den letzten Bewerbungen Statt gefunden hatten, insbesondere die Ermordung des Clodius, war das Erste, was seine Aufmerksamkeit zu fordern schien. Der Senat hatte [5] das Blutvergießen auf der appischen Straße, die Anzündung der Curie und den Angriff auf das Haus des Lepidus für Vergehungen gegen den Staat erklärt [6], allerdings aber nicht in der Absicht, dadurch eine Untersuchung zu veranlassen, wie dieselbe später wirklich vorgenommen wurde. Der wie es scheint vom Hortensius gemachte Vorschlag, es möge nach den bestehenden Gesetzen aber außer der Ordnung untersucht werden, mußte auf Verlangen des Fusius, welcher, wie T. Plancus am fol-

[1] Ascon. p. 36.
[2] Dio Cass. XL, 50. App. B. C. II, 23.
[3] V Kal. Mart.
[4] Ascon. p. 37. Dio Cass. XL, 50. App. II, 23. Plutarch. Pomp. 54.
[5] post diem tertium. Ascon. p. 37, 13. pridie Kal. Mart. Ascon. p. 41 aus den Actis.
[6] pr. Mil. §. 13. Ascon. p. 43. 11.

Digitized by Google

genden Tage dem Volke selbst berichtete, von den Gegnern des Milo dazu bewogen worden war, getheilt d. h. es mußte über die Bestandtheile desselben besonders abgestimmt werden. Da nun durch Intercession verhindert wurde, daß nach den bestehenden Gesetzen entschieden würde, so bewirkte man, daß der Beschluß nur dahin lautete, es sei die Untersuchung auf außerordentliche Weise zu veranstalten [1].

Mit der auf diese Art gewonnenen Einwilligung des Senats brachte nun Pompejus zwei Gesetze gegen Gewaltthaten und gesetzwidrige Bewerbungen in Vorschlag, wonach die Strafe geschärft und die Verhandlungen abgekürzt werden sollten. Drei Tage hindurch [2] sollten die Zeugen verhört, hierauf an Einem Tage die Sache sowohl von dem Ankläger als von dem Angeklagten geführt, und dem Ersteren dazu zwei, dem Letzteren drei Stunden vergönnt werden. Es fehlte nicht an Widerspruch gegen diese Gesetze. Der Volkstribun M. Cölius erklärte dieselben für ein Ausnahmegesetz (privilegium) gegen den Milo und behauptete, daß die Gerichte dadurch übereilt würden, und erbitterte durch die Hartnäckigkeit seines Tadels den Pompejus bis zu dem Grade, daß dieser erklärte, den Staat nöthigen Falls mit den Waffen vertheidigen zu wollen. Nicht weniger nachtheilig war der Sache des Milo der Schein von Furcht vor Nachstellungen des Milo, welchen sich Pompejus zu geben wußte. Sein gewöhnlicher Aufenthalt war nicht sein Haus, sondern sein Garten, wo er sich von einer großen Anzahl Soldaten bewachen ließ. Auch im Senat äußerte man Furcht vor Gewaltthaten des Milo, und dieser durch eine Beschuldigung des P. Cornificius, als führe er Waffen bei sich, sogar genöthigt, sich daselbst zu entblößen [3]. Seine Gegner wurden dadurch zum Schweigen gebracht, Cicero aber, welcher nicht aufhörte, sich seiner anzunehmen, rief aus, daß die übrigen Beschuldigungen, welche dem Milo gemacht zu werden pflegten, nicht besser begründet seien [4].

---

[1] Ascon. p. 44 u. 45. Schol. Bob. p. 281. 282. pr. Mil. 6, 14.

[2] per triduum. p. 37, 17. Vgl. aber d. Anmerkung u. p. 40, 17.

[3] Vgl. Ascon. p. 52 Item, cum senatus in porticu Pompeji haberetur, ut Pompejus posset interesse, unum tum excuti prius quam in senatum intraret jusserat. [4] Ascon. p. 38.

Digitized by Google

Noch mehr vielleicht als im Senat war man bemüht gewesen unter dem Volke ſolche Gerüchte zu verbreiten. Q. Pompejus hatte wenige Tage nach der Ermordung des Clodius [1] dem Volke von einem Beſuch erzählt, den Milo in argliſtiger Abſicht dem Cn. Pompejus habe machen wollen, der aber von dieſem abgelehnt worden ſei. Später, obwohl noch vor der Ernennung des Pompejus zum Conſul, hatten die drei Volkstribunen Q. Pompejus Rufus, C. Saluſtius und T. Plancus den Pompejus öffentlich vor der Menge befragt, ob er auch davon wiſſe, daß Milo ihm nach dem Leben trachte, dieſer jedoch darauf geantwortet, daß ihm nur von einem gewiſſen Licinius, einem Prieſter der niedrigſten Claſſe [2], hinterbracht worden ſei, es ſeien einige Sclaven und Freigelaſſene des Milo zu ſeiner Ermordung angeſtiftet worden, und daß Milo, als er die Auslieferung derſelben von ihm verlangt habe, erwidert hätte, von den Genannten ſeien die Einen überhaupt niemals in ſeiner Gewalt geweſen, die Anderen aber von ihm frei gelaſſen worden, daß aber hierauf ein Verſuch gemacht worden ſei, den beim Pompejus verweilenden Licinius zu beſtechen. Auch hatte Pompejus ſpäter, nachdem er von der Werbung, die er auf Veranlaſſung des Senats angeſtellt hatte, zurückgekehrt war, unter denjenigen, welche bei ihm Zutritt zu erhalten wünſchten, den Milo allein nicht vor ſich gelaſſen [3].

Was ferner auf der appiſchen Straße geſchehen war, wurde zuerſt dadurch in ein gehäſſigeres Licht geſetzt, daß T. Plancus den M. Aemilius Philemon, einen Freigelaſſenen des M. Lepidus vor dem Volke berichten ließ, er und vier Andere ſeien auf einer Reiſe dazugekommen, als Clodius ermordet worden ſei, und auf das Geſchrei, welches ſie darüber erhoben hätten, auf ein Landgut des Milo geſchleppt und zwei Monate daſelbſt eingeſperrt worden; außerdem dadurch, daß ein Triumvir Capita-

[1] den 25. Jan. Cicero beſchwert ſich ſehr über dieſe Furcht des Pompejus, obwohl er dieſelbe auch zugleich entſchuldigt. pr. Mil. 25, 67.

[2] Asc. p. 51, 12 sacrificulus, qui solitus esset familias purgare. Cicero nennt ihn popa. pr. Mil. 24, 65 u. daſ. Oſenbrüggen.

[3] Ascon. p. 50—52. Nach Ascon. p. 39 war es beſonders Plancus, welcher den Milo dem Pompejus fortwährend verdächtig machte. Pompejusque ob ea saepius querebatur, fieri sibi quoque insidias, et id palam, ac majore manu se armabat.

Digitized by Google

lis auf die ihm ebenfalls vor dem Volke vorgelegte Frage des Plancus und Q. Pompejus, ob er nicht den Galata, einen Sclaven des Milo, bei dem Blutvergießen betroffen habe, erwiderte, derselbe sei schlafend in dem Wirthshause gefunden und zu ihm geführt worden. Die beiden Volkstribunen hatten dem Triumvir hierauf verboten, den Sclaven zurückzugeben, Cölius aber und ein Amtsgenosse desselben, Q. Manilius Cumanus, hatten denselben gleich am folgenden Tage aus dem Hause des Triumvirs hinwegbringen, und dem Milo überliefern lassen [1].

Die Erörterungen, welche auf diese Weise in Beziehung auf die That des Milo gemacht wurden, der darnach nicht abzuläugnende Vorwurf einer groben Gewaltthat, die Abneigung, welche Pompejus durch die wenn auch erheuchelte Furcht vor Nachstellungen an den Tag legte, und der Umstand, daß die letzten Gesetzvorschläge des Pompejus dem Milo vor Allen zu gelten schienen, machten die Sache desselben von Tage zu Tage hoffnungsloser. Auch Cicero, der unter die vornehmsten der Freunde des Milo gehörte, blieb unter diesen Umständen nicht unangefochten. In den feindseligen Reden, durch welche das Volk gegen den Milo erbittert werden sollte, vergaß man auch seinen Namen nicht, und wie man den Milo selbst verhaßt zu machen suchte, eben so seinen Vertheidiger. Plancus und Q. Pompejus bedrohten ihn sogar mit einer öffentlichen Anklage, und wenn auch Q. Pompejus und Salustius sich später mit Milo und Cicero aussöhnten, so war doch damit um so weniger etwas ausgerichtet, je mehr die Forderungen der Gerechtigkeit den gegebenen Gesetzen zufolge geltend gemacht werden mußten. Indessen war es weder die Unzufriedenheit des Volks, noch die Besorgniß, den Pompejus zu erzürnen, oder die Furcht vor einer ihm selbst bevorstehenden Anklage, was den Cicero bewegen konnte, die Sache des Milo aufzugeben. Auch schien ihn die Pflicht der Dankbarkeit von dem Vorwurf frei zu sprechen, als werde eine Sache von ihm vertheidigt, welche seiner Vertheidigung unwerth sei.

Dem Gesetz des Pompejus zufolge, wonach der Vorsitzende in dem Gericht über die Ermordung des Clodius vom Volke

[1] Ascon. p. 38 Haec etsi nullam de his criminibus mentionem fecit Cicero, tamen, quia ita compereram, putavi exponenda.

Digitized by Google

aus den geweſenen Conſuln ernannt werden ſollte, erhielt L. Domitius Ahenobarbus die Unterſuchung der Gewaltthätigkeiten auf der appiſchen Straße, das Gericht ſelbſt aber wurde aus Männern gebildet, die zu den angeſehenſten und unbeſcholtenſten gehörten [1]. Indeſſen ſchloß die außerordentliche Unterſuchung, die auf dieſe Weiſe über das Vergehen des Milo angeordnet wurde, die Anklagen nicht aus, welche auf dem gewöhnlichen Wege gegen ihn erhoben werden konnten, und ſo geſchah es, daß obgleich auch die Ermordung des Clodius nur in das Gebiet der Proceſſe wegen Gewalt [2] gehören konnte, doch außerdem noch eine beſondere Anklage wegen Gewalt gegen Milo erhoben wurde, ſo wie zugleich die Geſetzwidrigkeit ſeiner Bewerbungen noch zwei Klagen wegen Ambitus und Sodalitien veranlaßte. L. Fabius hatte hierbei das Gericht über Gewalt, A. Manlius Torquatus über Ambitus, und Favonius über die Sodalicien zu leiten. Wegen Ermordung des Clodius klagten vor L. Domitius die beiden Appius Claudius, die Neffen des Getödeten, wegen Ambitus dieſelben, wegen Sodalicien P. Fulvius Neratus und wegen Gewalt L. Cornificius und Q. Patulcius. Subſcriptoren in der Klage wegen Ambitus waren P. Valerius Leo und Cn. Domitius. In Beziehung auf die Klage wegen Ambitus machte ſich zur Beſtimmung des Anklägers eine *Divinatio* nothwendig.

Domitius und Torquatus beſchieden hierauf den Angeklagten auf den 4. April vor ſich. Milo erſchien vor dem Erſteren und bewirkte zugleich durch ſeine Freunde, namentlich durch die Vermittlung des M. Marcellus, daß Torquatus die Entſcheidung ſeiner Sache verſchob, bis das Gericht des Domitius entſchieden haben würde. Der ältere Appius aber verlangte von Milo die Auslieferung von 51 Sclaven, und obgleich dieſer erklärte, daß dieſelben nicht mehr in ſeiner Gewalt ſeien, ſo

[1] Ascon. p. 39.

[2] Daher ſagt Asconius p. 40, 4 Postulatus autem erat et de sodaliciis et de ambitu ea spe, quod primum judicium de vi futurum apparebat, quo eum damnatum iri confidebant, nec postea responsurum, wo unter dem erſten Gericht über Gewalt offenbar das Gericht des Domitius gemeint iſt. S. Wächter im Index legum (Onom. Tull.) p. 219. Auch Saufejus wurde zwei Mal de vi angeklagt, nach der lex Pompeja und lex Plautia. Ascon. p. 55.

Digitized by Google

wurde ihm doch vom Domitius nach dem Ausspruch der Richter gestattet, von den Sclaven so viele er für gut fände, auszuwählen [1].

Unter den Zeugen, deren Verhör am 8. April begonnen zu haben scheint, war Cassius Schola der erste, welcher vernommen wurde. Er war bei der That zugegen gewesen, und seine Aussagen dienten dazu, das Entsetzliche derselben nicht wenig zu verstärken. Gerade dieser Zeuge jedoch hatte seine Glaubwürdigkeit bereits in dem Proceß des Clodius wegen Entheiligung des Dienstes der Bona Dea durch die Behauptung verdächtig gemacht, daß Clodius an dem Tage als er bei dem Feste der Bona Dea betroffen worden war, in Interamna gewesen sei, und dieser Vortheil wurde von den Vertheidigern des Angeklagten nicht unbenutzt gelassen. Kaum hatte indeß M. Marcellus die Prüfung seiner Aussagen begonnen, als er durch ein lautes Geschrei der Anhänger des Clodius unterbrochen und genöthigt wurde, gegen das Ungestüm der auf ihn Eindringenden den Schutz des Demetrius anzusprechen. Marcellus und Milo verlangten hierauf zu ihrer Bedeckung bewaffnete Mannschaft [2], und Pompejus, selbst betroffen über das Benehmen der Clodianer, wovon er, in der Nähe des Aerarium sitzend, Zeuge gewesen war, erschien am folgenden Tage mit der nöthigen Mannschaft, und bewirkte dadurch, daß das Zeugenverhör, woran Cicero, Marcellus und Milo selbst Theil nahmen, ungestört fortgesetzt werden konnte. Daß jedoch das Wirthshaus bei Bovillä erstürmt, der Wirth getödet und Clodius daraus hervorgezogen und umgebracht worden sei, wurde auch von mehreren Einwohnern von Bovillä bezeugt. Eben so sagten die Priesterinnen in dem nahen Heiligthum der Bona Dea aus [3], daß eine ihnen unbekannte weibliche Person zu ihnen gekommen sei, um im Auftrag des Milo für die Ermordung des Clodius ein Gelübde zu erfüllen. Zuletzt trugen noch Sempronia, die

[1] ederet. Schwierige Stelle des Ascon. p. 40, 15 — p. 41, 2 wegen Mangels an Uebereinstimmung mit p. 41.

[2] Dio Cassius sagt auch (XL, 53), daß es nöthig gewesen, die Soldaten gegen die unruhige Menge zu brauchen, aber er scheint dabei die Anhänger des Milo zu meinen, die seiner Darstellung zufolge die Sicherheitsanstalten des Pompejus veranlaßt haben sollen.

[3] Dies sind wohl die virgines Albanae.

Digitized by Google

Schwiegermutter, und Fulvia, die Gattin des Clodius, durch ihr Wehklagen dazu bei, die Richter zu erschüttern, während es zugleich nicht an gesetzwidriger Aufwieglung fehlte. Um die elfte Stunde des dritten Tages war das Zeugenverhör beendigt, und den übrigen Theil des Tages wandte der Volkstribun dazu an, das Volk in einer aufrührerischen Rede zu ermahnen, es möge am anderen Tage sich zahlreich an dem Orte des Gerichts versammeln und den Milo nicht entrinnen lassen [1].

Uebrigens waren an diesem Tage selbst (den 11. April) [2] alle Anstalten getroffen, um gewaltsame Bewegungen zu verhindern. Die Buden waren geschlossen, Wachen auf dem Forum und an den Zugängen desselben aufgestellt, Pompejus selbst, welcher am Aerarium seinen Platz eingenommen hatte, von einer Schaar Soldaten umringt. Nachdem die Richter gelost hatten, sprachen von der zweiten Stunde des Tages an die Ankläger Appius der Aeltere, M. Antonius und P. Valerius Nepos die ihnen nach dem Gesetz des Pompejus gestattete Zeit hindurch. Die Vertheidigung hatte Cicero allein zu führen. In einer Uebungsrede, welche M. Brutus später verfertigte, war dieselbe auf das Verdienst begründet, welches sich Milo durch seine That um das Gemeinwohl erworben habe. Cicero aber hatte diesen Weg nicht gewählt, weil Jemand wohl zum Besten des Staates verurtheilt, aber nicht, ohne verurtheilt zu sein, getödet werden dürfe. Dagegen bewog ihn die Behauptung der Ankläger, daß Milo dem Clodius nach dem Leben getrachtet und der Tod des Letzteren eine Folge der Nachstellungen des Ersteren gewesen sei, diese Beschuldigung auf die Gegenparthei zurückzuwerfen und als Hauptpunct der Vertheidigung aufzustellen, daß Clodius dem Milo nachgestellt habe und dieser nur im Falle der Nothwehr gewesen sei. Auch was die Gegenparthei behauptete, war ja unbegründet, außerdem aber war bekannt, daß Clodius und Milo sich oft den Tod gedroht hatten, und wie den Milo die größere Zahl der ihn begleitenden Sclaven verdächtig zu machen schien, eben so den Clodius der zum Kampfe besser gerüstete Aufzug. Cicero war indessen nicht im Stande, die Ueberlegenheit seiner Beredsamkeit bei diesem Processe geltend zu machen. Das Geschrei, was die An-

[1] Ascon. p. 41. 43. 52.

[2] Ascon. p. 41, 24.

Digitized by Google

hänger des Clodius trotz der überall aufgestellten Wachen erhoben, als er das Wort nahm, raubte ihm die Besonnenheit und hinderte ihn die Rede so zu halten, wie er dieselbe bei ruhigerer Fassung gehalten haben würde [1]. Die gegenwärtig noch vorhandene war die Frucht einer späteren Umarbeitung, obwohl auch Abschriften der wirklich gehaltenen im Alterthum vorhanden gewesen sein sollen [2].

Die Anstalten, heißt es darin, welche für das gegenwärtige Gericht gemacht worden sind, sollen nicht Furcht sondern Vertrauen einflößen, und die Richter sollen dadurch gegen den Angeklagten nicht eingenommen, sondern bewogen werden, ihm den Schutz, welchen er verdient, angedeihen zu lassen. Auf die Ansprüche, welche sich Milo durch sein Volkstribunat und auf andere Weise an die Dankbarkeit seiner Mitbürger erworben hat, soll dabei keine Rücksicht genommen und allein die Frage untersucht werden, ob Er oder Clodius die Nachstellungen angestiftet hat, welche dem Letzteren das Leben gekostet haben (c. 1 u. 2).

Zuvor jedoch müssen 3 Behauptungen der Gegner widerlegt werden. Die eine ist, ein Mörder, welcher der That geständig sei, verdiene nicht, das Leben zu behalten. Diese Behauptung aber widerlegt sich schon dadurch, daß es Fälle geben kann, in denen es nicht nur kein Unrecht, sondern sogar ein Verdienst ist, einen Menschen zu tödten (c. 3 u. 4). Die andere ist, daß der Senat den Mord auf der appischen Straße für ein Vergehen gegen den Staat erklärt habe. Allein die Sache, um welche es sich handelt, ist nicht die Gewaltthat, sondern die Frage, durch wen dieselbe herbeigeführt wurde [3]. Auch hat ja der Senat nicht nur jenen Mord, sondern auch die Anzündung der Curia und den Angriff auf das Haus des Lepidus für Vergehungen gegen den Staat erklärt. Die dritte Behauptung endlich, wo-

---

[1] Spätere Schriftsteller gefielen sich darin, bei der Schilderung der Sache den Aeschines de f. leg. §. 34 u. 35 Bkk. nachzuahmen. Dio Cass. XL, 54. Plutarch. Cic. 35. Den Milo aber läßt Dio Cassius im Exil über die Rede sagen, *οὐκ ἂν τοιαύτας ἐν τῇ Μασσαλίᾳ τρίγλας ἐσθίειν, εἴπερ τι τοιοῦτον ἀπελελόγητο.* [2] Ascon. p. 42.

[3] Insidias factas esse constat; et id est, quod senatus contra rempublicam factum judicavit; ab utro factae sint, incertum est. De hoc igitur latum est, ut quaereretur.

nach auch Pompejus seine Misbilligung durch die von ihm angeordnete gerichtliche Verfolgung der Sache zu erkennen gegeben haben soll, erweist sich dadurch als unbegründet, daß eine gerichtliche Untersuchung völlig überflüssig erscheint, wo die Sache selbst schon feststeht (c. 6—9).

Die That aber hatte folgende Veranlassung. Clodius bewarb sich um die Prätur, Milo um das Consulat. Beide arbeiteten einander entgegen. Clodius aber verzweifelte zuletzt, seinem Gegner das Consulat entreißen zu können, und da er voraussah, daß seine Prätur dadurch alles Einflusses beraubt werden dürfte, so faßte er den Entschluß, seinen Gegner mit Gewalt aus dem Wege zu räumen. Den 20. Januar war Milo, welcher in seiner Geburtsstadt Lanuvium die Würde eines Dictators bekleidete, genöthigt, eine Reise dahin zu unternehmen. Dies bestimmte den Clodius, den Tag zuvor von Rom abzureisen [1], und ihm in der Nähe eines Landgutes, welches ihm gehörte, aufzulauern. Der Angriff erfolgte so, daß anfangs jeder Vortheil auf der Seite des Clodius war, und wenn die Sclaven des Milo zuletzt den Clodius tödeten, so geschah dies nur, weil sie ihren Herrn, der eine Zeitlang in großer Gefahr schwebte, entweder vertheidigen oder rächen zu müssen glaubten (10, 29. 21, 56).

Die Beweise nun, daß Clodius der Urheber der Nachstellungen gewesen sei, sind 1. daß derselbe durch die Ermordung des Milo eines Gegners entledigt zu werden hoffte, dessen Consulat ihm eben so nachtheilig als das der Mitbewerber desselben vortheilhaft werden konnte, Milo aber, dessen Bewerbungen durch die allgemeine Furcht vor Clodius nicht wenig unterstützt worden waren, jetzt diesen Vortheil verlor und an die gewöhnlichen Mittel der Bewerber gewiesen wurde (c. 12—13); 2. daß Haß und Rachsucht über Clodius fortwährend weit mehr als über Milo vermochten (13, 35); 3. daß die letzten Jahre voll von Gewaltthätigkeiten des Clodius gewesen (c. 14), und daß dagegen Milo von den vielen Gelegenheiten, die sich ihm dargeboten, seinen Gegner umzubringen, keine jemals benutzt habe (c. 15. 16); 4. daß Clodius den Milo wenige Tage vor seiner Er-

[1] Eine concio turbulenta an diesem Tage 10, 27, ab ipsius mercenario tribuno plebis concitata 17, 45.

Digitized by Google

mordung nach dem Zeugniß angesehener Männer mit dem Tode bedrohte (16, 44); 5. daß Clodius von der Reise des Milo auf das Genaueste unterrichtet sein konnte, und dagegen aus den Zeugnissen der Gegner hervorgehe, wie dies dem Milo rücksichtlich der Reise des Clodius durchaus unmöglich war[1] (c. 17—19); 6. daß der Ort wie die Art des Zusammentreffens, eben so das Gefolge der beiden Gegner den Clodius als den angreifenden Theil kenntlich mache (c. 21). Milo hatte dabei Ursache genug, das Verdienst seiner Sclaven durch ihre Freilassung zu belohnen[2], und darf es eine Ungerechtigkeit nennen, wenn die Sclaven seines Gegners als Zeugen gegen ihn gebraucht werden (c. 22). Daß er aber selbst seiner Sache vertraut hat, beweist die Zuversichtlichkeit seines Benehmens nach der That, welche zugleich die Verläumdungen seiner Gegner widerlegt (c. 23 — 25)[3].

Anstatt nämlich die Folgen seiner That zu fürchten, hat Milo vielmehr Ursache, sich derselben wie eines Verdienstes zu rühmen (c. 27 u. 28). Niemand, auch Pompejus nicht, würde wünschen, daß Clodius ins Leben zurückkehrte (c. 29). Ja ein Rathschluß der Götter scheint es zu sein, daß derjenige, der sich so oft an ihrem Namen verging, und dessen Prätur den Staat mit so großen Uebeln bedrohte[4], auf solche Weise gebüßt hat (c. 31 — 33). Milo ist vielleicht weniger als Andere bemüht, durch seine äußere Erscheinung das Mitleid der Richter zu erregen; er verdient aber dasselbe gerade wegen seiner Fassung. Sollte ihm auch ein unverdientes Verdammungsurtheil bevorstehen, er ist entschlossen, Alles zu ertragen, da er weiß, daß das Vaterland durch ihn von einem seiner gefährlichsten Feinde befreit ist (c. 34. 35). Cicero selbst wird sich über das Schicksal

---

[1] Man hatte freilich behauptet, Milo habe durch einen bestochenen Sclaven des Clodius über die Reise desselben das Nöthige erfahren. C. Cassinius Schola aber, der Begleiter des Clodius, hatte ausgesagt, P. Clodium illo die in Albano mansurum fuisse, sed subito esse ei nuntiatum Cyrum architectum esse mortuum itaque repente Romam constituisse proficisci. 17, 46.

[2] Worte des M. Cato darüber: 22, 58.

[3] Auch Pompejus wird vielleicht einst den Beistand von Männern wie Milo vermissen 26, 69.

[4] Den Freigelassenen namentlich sollte gleiches Stimmrecht versprochen worden sein. 32, 87 u. Ascon. p. 52. Vgl. sonst 33, 88. 89.

Digitized by Google

ſeines Freundes durch das Bewußtſein tröſten können, ſeine Pflichten gegen ihn treu erfüllt zu haben, fühlt ſich aber von dem bitterſten Schmerz ergriffen, wenn er daran denkt, daß ſeine Dankbarkeit gerade gegen denjenigen fruchtlos ſein ſoll, der dieſelbe am meiſten verdient hat.

Von 51 Richtern, welche ihre Stimmen abzugeben hatten [1], erklärten 38 den Milo für ſchuldig, ein Urtheil, welches beſonders die Gewißheit beſtimmt haben ſoll, daß die Ermordung des Clodius nach ſeiner anfänglichen nur zufälligen Verwundung auf Befehl des Milo geſchah. Milo verließ ſogleich die Stadt, und war bereits abweſend, als die Urtheile in den 3 übrigen Proceſſen, in welche er verwickelt worden war, geſprochen wurden. Er wurde durch alle für ſchuldig erklärt, ſeine Güter wegen der Größe ſeiner Schulden für ein Unbedeutendes verkauft [2], er ſelbſt aber genöthigt, ſeine Tage als Verbannter zu Maſſilia in Dürftigkeit hinzubringen.

Außer Milo wurden die Verordnungen des Pompejus [3] noch gegen M. Saufejus in Anwendung gebracht, welcher der Anführer der Sclaven des Milo bei der Erſtürmung der Taberne zu Bovillä und bei der Ermordung des Clodius geweſen ſein ſollte. Seine Ankläger waren L. Caſſius, L. Fulcinius, C. Valerius, ſeine Vertheidiger Cicero und M. Cölius. Sein Vergehen konnte nicht geläugnet werden, allein die Verhaßtheit des Clodius half ihm; er wurde durch 26 gegen 25 Stimmen freigeſprochen. Noch mehr Stimmen waren für ihn, als er nach der lex Plautia de vi abermals angeklagt und von Cicero und M. Terentius Varro Gibba vertheidigt worden war. Dagegen wurde Ser. Clodius, auf deſſen Veranlaſſung der Leichnam des P. Clodius in der Curie verbrannt worden war, durch 46 gegen 5 Stimmen verurtheilt [4].

Bei der Furcht, welche ſeine Strenge erregte, mochte ſich Pompejus darin gefallen, als Wiederherſteller der Ordnung und Geſetzlichkeit zu gelten, und deswegen wenig auf die Erinnerung

---

[1] So viele nämlich waren nach der Verwerfung von je fünf Richtern aus den 3 Ständen durch die Ankläger und den Angeklagten übrig geblieben. Ascon. p. 53.

[2] bona ejus propter aeris magnitudinem semuncia venierunt. Ascon. p. 54. [3] lex Pompeja. [4] Ascon. p. 55.

Digitized by Google

des M. Cato achten [1], er möge ſtatt des Geſchehenen lieber das Zukünftige bedenken; denn es ſei nicht leicht zu beſtimmen, wo die Unterſuchung früherer Vergehungen ſtehen bleiben ſolle, wenn die Strafen erſt feſtgeſetzt würden, nachdem die Vergehungen begangen worden ſeien, ſo werde denjenigen Unrecht geſchehen, welche nach einem Geſetze, welches ſie nicht gekannt hätten, zur Rechenſchaft gezogen würden. Daſſelbe Verdammungsurtheil, welches den Milo getroffen hatte, traf daher auch den Q. Pompejus Rufus, den T. Munatius Plancus, den Hypſäus, Scaurus und Memmius [2]. Vergebens ſuchte ſich Memmius dadurch zu retten, daß er erklärte, zuvor ſelbſt einen Andern, den Metellus Scipio anklagen zu wollen [3]. Pompejus duldete nicht, daß darauf Rückſicht genommen wurde [4]. Dem Hypſäus, welcher ihn um ſeinen Schutz anflehte, als er eben im Begriff war, zu Tiſche zu gehen, wurde die Antwort gegeben, er verderbe ihm durch ſeine Bitten die Mahlzeit [5], dem Scaurus aber, welcher mit ſeinen Bitten das Volk anging, wurde befohlen, den Geſetzen zu gehorchen, und diejenigen, welche hierauf die Ankläger deſſelben zu beunruhigen ſuchten, nicht ohne Blutvergießen durch Soldaten auseinandergetrieben [6]. Nur den Plancus verſuchte er zu retten, indem er ihm, obgleich ein Geſetz dagegen war, ein lobendes Zeugniß ſandte [7]. Indeſſen wurden die Richter dadurch nicht abgehalten, denſelben für ſchuldig zu erklären, worüber Cicero, der ihn angeklagt hatte, in einem Briefe an den M. Marius ſeine Freude zu erkennen giebt, indem er zugleich die Gründe ſeiner Feindſchaft gegen ihn auseinanderſetzt, und den Muth und die Standhaftigkeit der Richter rühmt, welche dabei dem Willen des Pompejus Trotz geboten hätten [8]. Derſelbe Brief beweiſt, in welche unruhige Bewegung die Menge der Gerichte und neuen Geſetze die Stadt in dieſem Jahre geſetzt hatte [9].

---

[1] Plutarch. Cat. c. 48.

[2] Dio Cass. XL, 55. App. B. C. II, 24. Die Verbannung des Memmius erwähnt von Cic. ad fam. XIII, 1, 1.

[3] App. l. l. *τοῦ νόμου τοῦ Πομπηίου διδόντος αὐτῷ, φήναντι ἕτερον, ἀφεῖσθαι τῆς καταδίκης.*

[4] Plutarch. Pomp. 55.

[5] Plut. l. l.

[6] App. II, 24.

[7] Dio XL, 55. Plut. Cat. 48. Pomp. 55.

[8] ad fam. VII, 2, 2—3.

[9] Ibid. §. 4.

Digitized by Google

Einen neuen Beweis seiner republikanischen Gesinnung schien Pompejus dadurch zu geben, daß er für die letzten 5 Monate seines Consulats den Scipio als Amtsgenossen annahm, allein es blieb ungewiß, ob es nur der Schein der Gesetzmäßigkeit war, der ihn bestimmte, oder die Rettung des Scipio von dem Schicksal, welches die beiden Mitbewerber desselben getroffen hatte, oder endlich die Furcht, an Cäsar noch einen Amtsgenossen zu erhalten. Von Bedeutung konnte ein solcher Amtsgenosse nicht sein. Dio Cassius [1] erwähnt ausdrücklich, daß kein Gesetz von ihm vorgeschlagen, und nur das des Clodius über die Beschränkung der censorischen Gewalt von ihm aufgehoben worden sei. Auch überging Pompejus die Gelegenheit, für seinen Vortheil zu sorgen, so wenig, daß er sich seine Provinzen auf 4 Jahre [2] verlängern und zugleich zur Unterhaltung seiner Kriegsmacht jährlich 1000 Talente aus der Staatscasse zusichern ließ, obgleich erst im vorhergehenden Jahre das Gesetz gegeben worden war, daß diejenigen, welche die Prätur oder das Consulat bekleidet hatten, erst 5 Jahre später um ihre Provinzen losen sollten. Eben so schien eine andere Einrichtung auf die mit dem Ende der Statthalterschaft des Cäsar zu erwartenden Zustände hinzuweisen. Pompejus erneuerte ein früheres Gesetz über die Wahl der obrigkeitlichen Personen und machte darin die persönliche Bewerbung und Anwesenheit bei der Wahl zur ausdrücklichen Bedingung, auf Veranlassung der Freunde des Cäsar erst hinzufügend, wofern nicht die Erlaubniß, sich abwesend zu bewerben, Einzelnen namentlich ertheilt worden sei [3]. Auch wurde hierauf einem Antrag der Volkstribunen gemäß dem Cäsar wirklich erlaubt [4], noch vor dem Verlauf seiner Statthalterschaft sich

[1] XL, 57.

[2] *εἰς τετραετίαν* Plut. Pomp 55. Appian II, 24 läßt die Zeit unbestimmt, fügt aber hinzu, daß man ihm noch 2 Legionen übertragen habe. Dio Cassius XL, 56 aber sagt *τὴν Ἰβηρίαν ἐς πέντε ἄλλα ἔτη λαβών.*

[3] Dio Cass. XL, 56 *οἷς ἂν ὀνομαστί τε καὶ ἄντικρυς ἐπιτραπῇ.*

[4] App. B. C. II, 25. Die durch die Gerichte d. J. Verurtheilten hatten dem Cäsar die Absichten des Pompejus verdächtig zu machen gesucht, *ὡς τὸν νόμον τοῦ δεκασμοῦ μάλιστα θεμένου ἐπ' ἐκείνῳ.* Cäsar aber hatte den Pompejus zwar dagegen in Schutz genommen, *τοὺς δὲ δημάρχους ἐπιπλῆξαι εἰσηγήσασθαι νόμον, ἐξεῖναι Καίσαρι δευτέραν ὑπατείαν ἀπόντι μετέναι. Καὶ τοῦθ' ὑπατεύοντος ἔτι τοῦ Πομπηίου καὶ οὐδὲν ἀντιπόντος ἐκεκύρωτο.*

Digitized by Google

abwesend um das Consulat zu bewerben, und die Sache würde dadurch erledigt worden sein, hätte sich nicht später der Senat widersetzt.

Bevor es jedoch zu entscheidenderen Verhandlungen darüber kam, war Cicero in Folge des letzten Gesetzes über die Verwaltung der Provinzen genöthigt worden, als Proconsul nach Cilicien zu gehen und die Verwaltung dieser Provinz, so wie den Oberbefehl über ein Heer von 12000 Mann Fußvolk und 2600 Reitern zu übernehmen.

XXVIII. Abschnitt.

Cicero in Cilicien (51—50).

Die Provinz Cilicien war eine Eroberung des Pompejus, welcher sich nach Besiegung der Seeräuber des Landes bemächtigt hatte. Unter wessen Verwaltung dieselbe die ersten Jahre nach der Entfernung des Pompejus aus Asien stand, ist unbekannt. Im J. 56 v. Chr. wurde sie dem Lentulus Spinther zu Theil, und ging aus dessen Händen im J. 53 an den Appius Claudius über, welchem im J. 51 Cicero nachfolgte. Die Provinz war übrigens keineswegs auf Cilicien beschränkt, Laodicea im Westen und Apamea, Synnada und Philomelium im Osten [1], sämmtlich Orte, welche sonst zu Phrygien gerechnet wurden, gehörten zur Verwaltung des Cicero. Das Heer des Cicero befand sich bei seiner Ankunft größtentheils in Lykaonien; hier sollte es sich bei Ikonium versammeln, auch Lykaonien also war ein Theil der Provinz [2]. Nördlich waren Galatien und Kappadocien die Grenzländer, von Syrien trennte der Amanus da wo die Gewässer sich schieden. Auch Cypern stand unter dem Statthalter von Cilicien, doch mußten die Rechtssachen auf der Insel selbst entschieden werden, sei es von dem Statthalter

[1] ad fam. XV, 4, 2. [2] Ibid XV, 4, 3.

Digitized by Google

ſelbſt oder von einem Bevollmächtigten deſſelben [1]. Dagegen ließen die Römer im ſogenannten rauhen Cilicien noch ſpäter beſondere Fürſten regieren. Die Streitkräfte, welche in der Provinz unterhalten wurden, beſtanden aus zwei Legionen [2], und der Senat war vorläufig nicht für eine Verſtärkung derſelben, obgleich die Grenzen ſeit der Niederlage des Craſſus ſehr unſicher geworden waren, und jeden Augenblick ein Ueberfall der Parther befürchtet werden konnte. In Syrien führte L. Caſſius, welcher als Quäſtor den Craſſus auf ſeinem Zuge nach Meſopotamien begleitet hatte, den Oberbefehl über die Ueberreſte der römiſchen Truppen. Erſt jetzt nämlich, nachdem faſt zwei Jahre ſeit dem Tode des Craſſus verfloſſen waren, ſcheint der Senat daran gedacht zu haben, demſelben einen Nachfolger zu ſenden, Bibulus aber, welcher dazu beſtimmt war, langte noch ſpäter als Cicero in ſeiner Provinz an.

Nicht ohne den größten Widerwillen [3] entſchloß ſich Cicero, dem Beſchluſſe des Senats, wodurch ihm die Verwaltung von Cilicien übertragen wurde, Folge zu leiſten. Trotz der Ungunſt der Verhältniſſe und der in den letzten Jahren erlittenen Demüthigungen war doch Rom noch der Schauplatz ſeines Ruhmes, und wie ſehr ihn auch die Staats- wie die gerichtlichen Angelegenheiten zuweilen anekeln mochten, er kehrte ſtets mit neuer Kraft dahin zurück, wenn er auf ſeinen Landgütern und in wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen die nöthige Erholung gefunden hatte. Der Abgang in die Provinz entzog ihn ſeinen gewöhnlichen Beſchäftigungen, beraubte ihn des Umgangs mit ſeinen Freunden, verwickelte ihn bei der ſchwierigen Stellung, welche der Statthalter unter den verſchiedenen Einwohnerklaſſen der Provinz hatte, in mancherlei Verlegenheiten, und ſetzte ihn, zumal wenn feindliche Angriffe erfolgten, ſchwerer Verantwortung aus, während die Ausſicht auf Kriegsruhm nur für denjenigen lockend ſein konnte, der ſich die Befähigung dazu zutrauen durfte. Den Cicero aber ſetzte zugleich die Möglichkeit eines parthiſchen Krieges in Furcht, der ihm um ſo gefährlicher werden konnte, da die nahe Provinz Syrien nur ſchwach vertheidigt war. Unter

---

[1] ad Att. V, 21, 6 ne cives Romani pauci, qui illic negotiantur, jus sibi dictum negarent. [2] ad Att. V, 15, 1.

[3] ad fam. III, 2, 1. 2, 2. ad Att. V, 3, 2. 10, 3. ad fam. XV, 1, 4.

Digitized by Google

dieſen Umſtänden iſt der Gedanke, nicht über ein Jahr in der Provinz bleiben zu dürfen, ſein einziger Troſt [1], und in den Briefen an ſeine Freunde wiederholt ſich nichts ſo häufig, als die Bitte, eine Verlängerung ſeiner Statthalterſchaft nach Kräften zu verhindern [2].

Der Senat wünſchte die Beſchleunigung der Abreiſe des Cicero und geſtattete daher nicht erſt die Aushebung von Erſatzmannſchaften, obgleich er nicht einverſtanden damit war, daß Appius Claudius einen Theil ſeiner Truppen entlaſſen hatte [3]. Als Legaten folgten dem Cicero ſein Bruder Quintus, der als Prätor des Jahres 63 und als Ueberwinder der Allobroger bekannte C. Pomtinus [4], L. Tullius [5] und M. Annejus [6], und die Kriegserfahrung der beiden Erſteren konnte dazu dienen, ihn wegen eines bevorſtehenden Kriegs zu beruhigen.

Indeſſen war die Eilfertigkeit, mit welcher Cicero in ſeine Provinz reiſte, nicht übertrieben groß. Nachdem er, wie es ſcheint, zu Anfang des Mai Rom verlaſſen hatte, traf er mit ſeinem Bruder zu Arpinum zuſammen [7], und begab ſich hierauf über Aquinum, Minturnä, ſeinem Landgut bei Cumä, wo er mit Hortenſius zuſammenkam [8], dem bei Pompeji, welches er den 10. Mai verließ, dem Trebulanum des Pontius, von wo aus er ſich erſt entſchloß, volle Tagereiſen zu machen [9], Beneventum, wo er den 11. Mai, anlangte [10], Venuſia, welches er den 15. verließ [11], Tarent, wo er den 18. ankam [12], und von wo er den 20. wieder abreiſte, nach Brunduſium [13], wo er den

---

[1] ad Att. V, 11, 1 Non dici potest, quam flagrem desiderio urbis, quam vix harum rerum insulsitatem feram. V, 2, 3 Noli putare, mihi aliam consolationem esse hujus ingentis molestiae, nisi quod spero, non longiorem annua fore. Vgl. V, 1, 1. 2, 1.

[2] ad Att. V, 9, 2. 11, 1. 5. 13, 3. 14, 1. 15, 1. 3. 17, 5. ad fam. VIII, 8, 9. XV, 12, 2.

[3] ad fam. III, 3, 2. Dieſelbe Angelegenheit berührt ad Att. V, 4, 2.

[4] ad fam. XV, 4, 9. ad Att. V, 21, 9.

[5] ad Att. V, 4, 2. 11, 4. 14, 2. 21, 5. L. Tullejus genannt ad fam. XV, 4, 9.

[6] ad Att. V, 4, 2. ad fam. XV, 4, 2 u. 9.

[7] ad Att. V, 1, 2. 3. [8] V, 2, 1.

[9] justa itinera V, 2, 1. [10] V, 4, 1.

[11] V, 5, 1. [12] V, 6, 1.

[13] ad Att. V, 8, 1. ad fam. III, 3, 1.

Digitized by Google

23. Mai eintraf, und da er den Pomtinus daſelbſt erwarten wollte, ſich längere Zeit aufhielt [1]. Während ſeines Aufenthalts in Tarent hatte Cicero eine Zuſammenkunft mit Pompejus, bei welcher die öffentlichen Angelegenheiten einziger Gegenſtand der Unterredung waren. Den Inhalt derſelben will er einem Briefe nicht anvertrauen, allein er drückt ſehr deutlich ſeine Zufriedenheit über das Benehmen des Pompejus bei dieſer Gelegenheit aus, und giebt ihm das Lob eines trefflichen Bürgers, indem er namentlich ſeine Bereitwilligkeit rühmt, den dem Staate drohenden Gefahren bei Zeiten zu begegnen [2].

Von Brunduſium ſegelte Cicero über Corcyra, wo er abermals einige Tage geblieben zu ſein ſcheint [3], nach Actium und kam hier den 15. Junius an. Er klagt über die Beſchwerlichkeiten der Ueberfahrt [4], und fürchtet das leukatiſche Vorgebirge, allein er hält es ſeiner Würde nicht für angemeſſen, ſeine Reiſe auf andere als die begonnene Weiſe fortzuſetzen.

Den 25. Junius langte Cicero zu Athen an. Auch hier ſah er ſich genöthigt, einige Zeit zu bleiben, da Pomtinus, den er ſchon zu Brunduſium erwartet hatte, ihm noch immer nicht nachgekommen war [5]. Dabei beſchäftigte ihn eine Angelegenheit der epikureiſchen Philoſophen, welche ſich perſönlich an ihn gewandt hatten, und unter denen ihm Patro, ein Freund des Attikus, von Rom aus bekannt und vom Phädrus, ſeinem Lehrer in der epikureiſchen Philoſophie, beſonders empfohlen war. Dem letzten Willen des Epikur zufolge [6] war nämlich das Haus deſſelben bisher immer in den Händen ſeiner Schüler geweſen, von dem wegen Ambitus im J. 52 verbannten C. Memmius aber zu einem weiteren Ausbau angekauft, und die Einwendungen der Epikureer dagegen durch einen Beſchluß des Areopag beſeitigt worden. Da die Sache jetzt großentheils von der Nach-

---

[1] ad Att. V, 4, 2. 5, 1. 8, 1. ad fam. III, 4, 1.

[2] ad Att. V, 7 ad haec, quae timentur, propulsanda paratissimus. Vgl ad fam II, 8, 2. ad Att. V, 11, 3 Pompejus mihi quoque videbatur, quod scribis Varronem dicere, in Hispaniam certe iturus. Id ego minime probabam, qui quidem Theophani facile persuasi, nihil esse melius quam illum nusquam discedere etc.

[3] ad fam. III, 5, 3. VIII, 8, 7.

[4] qui incommodissime navigassemus. ad Att. V, 9, 1.

[5] ad Att. V, 10, 1. [6] Diog. L. X, 17.

Digitized by Google

giebigkeit des Memmius abhing, welcher jedoch den Tag vor der Ankunft des Cicero in Athen nach Mytilene abgereist war [1], so schrieb Cicero einen Brief an ihn, auf dessen Erfolg er um so sicherer rechnet, da Memmius selbst den Bau bereits aufgegeben hatte, und dadurch nicht mehr abgehalten werden konnte, zu der von den Epikureern verlangten Aufhebung des Areopagitenbeschlusses seine Einwilligung zu geben [2].

Der Aufenthalt des Cicero in Athen dauerte zehn Tage. Während dieser Zeit kamen die bis jetzt noch zurückgebliebenen Begleiter des Cicero C. Pomtinus und C. Volusius, einer seiner Quästoren, daselbst an [3], und Cicero verließ den 6. Julius mit einigen leichten Fahrzeugen die Stadt, um nach Ephesus überzusetzen. Nach einigem Aufenthalt am Vorgebirge Zoster in Attika, wo ein widriger Wind die Schiffe vor Anker zu gehen nöthigte, ging die Fahrt am 8ten über Ceos, Gyaros, Skyros nach Delos, welches man am 11. Jul. erreichte [4]. Die Schwäche der rhodischen deckloſen Schiffe, deren man sich bediente, hielt von einer schnelleren Fahrt ab; auch in Samos scheint es Aufenthalt gegeben zu haben, und die Ankunft zu Ephesus erfolgte erst den 22. Julius [5]. Ohne indessen hier, obgleich Viele sich um ihn drängten, lange zu zögern, begab sich Cicero über Tralles (den 27. Jul.) nach seiner Provinz, deren erste Stadt Laodicea er am 31. Jul. erreichte.

Appius Claudius, der Vorgänger des Cicero, hatte die Provinz noch nicht verlassen, und Cicero scheint eine Zusammenkunft mit ihm gewünscht zu haben. Schon vor seiner Abreise von Rom hatte er an ihn geschrieben [6], und einen zweiten Brief zur Antwort auf ein Schreiben des Appius, welches er den 4. Jun. zu Brundusium erhalten hatte, von da an ihn abgehen lassen. Mehrere angesehene Personen, welche mit Appius in der Provinz gewesen, und von da zurückgekehrt waren, hatten ihm die Gesinnung desselben als freundlich geschildert [7], und Phanias, ein von Rom, wie es scheint, zu ihm zurückkeh-

---

[1] ad Att. V, 11, 6. [2] Ibid. u. ad fam. XIII, 1.
[3] Indessen fehlte noch L. Tullius od. Tullejus.
[4] ad Att V, 12, 1. [5] V, 13, 1.
[6] ad fam. III, 2.
[7] Q. Fabius, C. Flaccus u. M. Octavius. ad fam. III, 4, 1.

Digitized by Google

render Freigelaſſener des Appius [1], hatte auf die Aeußerung des Cicero, daß er mit ihm zuſammenzutreffen wünſche, geantwortet, Appius gedenke Cilicien zu Schiffe zu verlaſſen, und Cicero werde daher am Beſten thun, ſich nach der Küſte der Provinz zu begeben [2]. L. Clodius aber, von welchem dem Schreiben des Appius zufolge Cicero über die Angelegenheiten der Provinz vorzugsweiſe unterrichtet werden ſollte, hatte zu Corcyra, wo er mit ihm zuſammentraf, den Cicero verſichert, er werde den Appius zu Laodicea finden [3]. Die auf dieſe Weiſe beſprochene Zuſammenkunft lag jedoch keineswegs im Plane des Appius. Als Cicero nach Aſien kam, erfuhr er, daß derſelbe ſich im ſüdöſtlichen Theile der Provinz befinde, um, wie nicht gezweifelt werden konnte, von da unmittelbar zu Schiffe zurückzukehren. Appius ſelbſt hatte ihm den L. Lucilius nach Tralles entgegengeſchickt, deſſen Berichte ihm keinen Zweifel mehr geſtatteten [4], ſo wie es andererſeits hieß, daß Appius ſchon früher die Abſicht gehabt habe, die Provinz zu verlaſſen, und die Verwaltung derſelben bis zur Ankunft des Cicero einem Anderen zu vertrauen [5]. Cicero hatte Urſache ſich über das Benehmen des Appius zu beſchweren; allein er zog es vor, ſich mit möglichſter Nachgiebigkeit darüber zu äußern [6], und überließ es ihm, in wie weit er ſelbſt die gewünſchte Zuſammenkunft ermöglichen wolle, indem er ihm den Weg berichtete, welchen er durch ſeine Provinz zu nehmen gedachte [7].

Die Nachrichten unterdeſſen, welche dem Cicero über die Kriegsangelegenheiten aus ſeiner Provinz zugekommen waren, lauteten nicht ungünſtig. Von den Parthern war noch kein Angriff unternommen worden, ein Aufſtand der Soldaten aber war vom Appius unterdrückt und der Sold ihnen bis zum 15. Jul. ausgezahlt worden [8]. Auch die Nachricht von der Entlaſſung eines Theils der römiſchen Truppen ſchien ſich nicht zu

---

[1] ad fam. III, 1. [2] ad fam. III, 5, 3.

[3] ad fam. III, 6, 2. 3. Vgl. §. 5 Ac mihi tamen ante quam in provinciam veni, redditae sunt a te literae: quibus etsi te Tarsum proficisci demonstrabas, tamen mihi non dubiam spem mei conveniendi afferebas. Vgl. ad Att. V, 17, 6. fam. VIII, 8, 6.

[4] ad fam. III, 5, 1. [5] ad fam. III, 5, 5. 6, 2.

[6] ad Att. V, 15, 2 Appii vulnera non refrico, sed apparent, nec occuli possunt. [7] ad fam. III, 5, 4. [8] ad Att. V, 14, 1.

Digitized by Google

bestätigen. Gleichwohl war es die Absicht des Cicero, sich vor Allen zu seinem Heere zu begeben, und die Sommermonate den Angelegenheiten desselben zu widmen. An Klagen freilich in der, wie er dem Attikus schreibt, fast zu Grunde gerichteten Provinz fehlte es nirgends; auch daß auf Kosten der einzelnen Städte Abgeordnete nach Rom geschickt werden sollten, um für den Appius ein lobendes Zeugniß abzulegen, gehörte dazu, indessen hielt sich Cicero zu Laodicea nur zwei Tage, zu Apamea vier, zu Synnada drei, und eben so viele Tage zu Philomelium auf [1]. Ueberall nur auf Abhelfung der dringendsten Beschwerden bedacht, war namentlich sein Streben, die Einwohner gegen ungerechte Abgabenerhebung und übertriebenen Zinswucher in Schutz zu nehmen.

Fünf Cohorten, welche sich in Folge des vom Appius unterdrückten Aufstandes von den übrigen abgesondert und bei Philomelium ohne einen Legaten oder Kriegstribun gelagert hatten, waren indessen auf Befehl des Cicero von dem M. Annejus zu dem übrigen Heere geführt, und dieses so bei Ikonium vereinigt worden. Den 26. August kam Cicero selbst in dem Lager, welches hier aufgeschlagen war, an. Ein Senatsbeschluß ermächtigte ihn, außer den versammelten Soldaten noch die ausgedienten aufzubieten. Diese also, eine hinlängliche Reiterei so wie freiwillige Hülfstruppen der verbündeten freien Völker und Fürsten waren von ihm schon an den vorhergehenden Tagen versammelt worden, und wurden jetzt dem Lager von ihm zugeführt [2]. Er musterte sein Heer, in der Absicht, es nach Cilicien zu führen [3], wo seine Reiterei von den dortigen freien Einwohnern angegriffen worden war und einigen Verlust erlitten hatte [4]. Den 3. September jedoch erschienen Abgeordnete des Königs Antiochus von Commagene mit der Meldung, daß

---

[1] ad fam. XV, 4, 2. Quibus in oppidis quum magni conventus fuissent, multas civitates acerbissimis tributis et gravissimis usuris et falso aere alieno liberavi. ad fam. III, 8, 5 ne in venditionem tributorum et illam acerbissimam exactionem, quam tu non ignoras, capitum atque ostiorum inducerentur sumtus minime necessarii.

[2] ad Att. V, 15, 3.

[3] ad fam. XV, 4, 3. 1, 3 ut opprimerentur ii, qui ex Cilicum gente in armis essent.

[4] ad Att. V, 16, 4.

Digitized by Google

die Parther in Syrien eingefallen ſeien [1]. Noch beſtimmter und ausführlicher berichtete Tarcondimotus, ein anderer den Römern ergebener Fürſt jenſeit des Taurus, am 19. September, daß Pakorus, des Partherkönigs Orodes Sohn, mit einer ſtarken Reiterei über den Euphrat gegangen ſei, und große Unruhe in Syrien verbreite. Aehnliche Nachrichten liefen an demſelben Tage von dem Jamblichus, einem mit den Römern verbundenen Stammfürſten der Araber ein [2]. Da Bibulus in ſeiner Provinz noch nicht angekommen war, ſo lag die Vertheidigung von Syrien in den Händen des Caſſius, welcher ſich mit ſeiner ganzen Macht in Antiochia befand [3]. War der Erfolg hierbei ein günſtiger, ſo war nicht blos Syrien ſondern auch Cilicien vor dem wohl nur auf Raub und Plünderung ausgezogenen Feinde gerettet, und da Cicero eher geneigt war, Kriegsunternehmungen zu vermeiden als aufzuſuchen, und durch Gründe mancherlei Art beſtimmt wurde, vorläufig eine andere Stellung einzunehmen, ſo gab er den Plan, ſogleich über den Taurus hinab nach Cilicien [4] zu ziehen, auf und wandte ſich nach Kappadocien, weil er fürchtete, daß von hier aus, wo das Land offen war, ein Einfall der Parther eher als von einer andern Seite her unternommen werden möchte. Nachdem er daher den an Cilicien grenzenden Theil von Kappadocien durchzogen hatte, lagerte er ſich bei der Stadt Cybiſtra am Taurus [5], um hier theils den mit dem Hauſe der Arſaciden verſchwägerten [6] König Artuasdes von Armenien zu beobachten, theils die Hülfstruppen des Dejotarus, durch welche er ſeine Streitkräfte zu verdoppeln hoffte [7], an ſich zu ziehen, endlich ſich des ihm vom Senat und einzelnen Freunden empfohlenen Königs Ariobarzanes von Kappadocien anzunehmen. Zugleich ſandte er Reiterei nach Ci-

---

[1] ad fam. XV, 4, 3 heißt es freilich Kal. Septembr., allein 3, 1 a. d. III Non. Septembris. Freilich könnte auch von verſchiedenen Meldungen die Rede ſein XV, 1, 2 statui exspectandum esse, si quid certius afferretur. XV, 2, 1 quum — nuntii literaeque de bello Parthis in provinciam Syriam illato quotidie fere afferrentur.

[2] ad fam. XV, 1, 2. ad Att. V, 18, 1 iſt von der Erſcheinung der Parther cunctis fere coptis die Rede.

[3] ad Att. l. l.

[4] Cilicien leicht gegen Syrien zu vertheidigen ad fam. XV, 4, 4.

[5] XV, 2, 1. 4, 4. ad Att. V, 20, 2.

[6] ad fam. XV, 3, 1.

[7] ad Att. V, 18, 2. ad fam. XV, 4, 5.

Digitized by Google

licien, um die Einwohner daſelbſt nicht ſchutzlos zu laſſen, und rechtzeitige Nachrichten aus Syrien zu erhalten, wo die Parther ſich in Cyrrheſtika an den Grenzen ſeiner Provinz ausgebreitet hatten [1]. Uebrigens ſchien die Stellung des Cicero gut gewählt. Es war ein ſicherer Ort, welchem es nicht an Zufuhr mangelte, und von wo aus Cilicien leicht beobachtet werden konnte [2]. Zur Verſtärkung des Heeres aber wurden Werbungen angeſtellt und für den Unterhalt deſſelben durch Aufhäufung von Getraidevorräthen geſorgt. Sei die Gelegenheit günſtig, ſo ſollte in offenem Felde, außerdem hinter den Mauern der feſten Plätze gekämpft werden. Das Wichtigſte jedoch, welches während eines fünftägigen [3] Aufenthalts in dieſem Lager geſchah, war die Regelung der Angelegenheiten des Königs Ariobarzanes von Kappadocien.

Dieſer, der durch die Beinamen Euſebes und Philoromäus von anderen Fürſten ſeines Namens unterſchieden wurde, hatte erſt im J. 52 ſeine Regierung angetreten. Sein Vater ſowohl als ſein Großvater waren während der mithridatiſchen Kriege genöthigt worden, den Römern ſich enger anzuſchließen [4], hatten jedoch dieſe Freundſchaft theuer erkaufen müſſen. Bei dem ihre Kräfte überſteigenden Aufwand und den Verluſten, welche der Krieg verurſacht hatte, waren von ihnen ſowohl vom Pompejus als von Anderen nicht unbeträchtliche Summen zu hohen Zinſen aufgenommen worden, und die Abgaben, mit denen ſie ihre Unterthanen zu drücken genöthigt waren, reichten kaum hin, die Anſprüche ihrer Gläubiger zu befriedigen. Vielen der Ihrigen aber war ihre Abhängigkeit von den Römern zugleich ein

---

[1] ad fam. XV, 2, 2. 3. ad Att. V, 18, 1.

[2] ad Att. V, 18, 2.

[3] ad fam. XV, 4, 6. ad Att. V, 20, 2. Dagegen iſt ad fam. XV, 2, 3 von einem dreitägigen Aufenthalt die Rede.

[4] Nach Strabo XII, p. 540 Cas. kamen die Römer mit den Königen von Kappadocien zuerſt durch den Krieg mit Antiochus in Verbindung. Nachdem das Geſchlecht dieſer Könige ausgeſtorben war, überließen ſie es den Kappadociern, ſich ſelbſt zu regieren, allein ſie lehnten dies ab, und baten ſich einen König aus, worauf jene *ἐπέτρεψαν αὐτοῖς, ἐξ ἑαυτῶν ἑλέσθαι κατὰ χειροτονίαν, ὃν ἂν βούλοιντο· καὶ εἵλοντο Ἀριοβαρζάνην· εἰς τριγονίαν δὲ προελθόντος τοῦ γένους ἐξέλιπε. Κατεστάθη δ' ὁ Ἀρχέλαος, οὐδὲν προσήκων αὐτοῖς Ἀντωνίου καταστήσαντος.*

Gegenſtand des Aergerniſſes, und der Vater des jetzt regierenden Königs, welcher ſich noch durch Grauſamkeit verhaßt gemacht hatte, war als Opfer dieſes Haſſes gefallen. Dem Senat nun lag an der Erhaltung des jetzigen Königs, nicht nur weil eine andere Regierung ſeinen Einfluß gefährden konnte, ſondern auch um der Geldſummen willen, welche derſelbe einzelnen römiſchen Großen ſchuldig war, und die Berichte des Cicero über ſeine Bemühungen für den König ſind um ſo umſtändlicher, je dringender ihm die Unterſtützung deſſelben empfohlen worden war.

Cicero hatte das Lager bei Cybiſtra kaum bezogen, als er den König zu ſich rufen ließ. In Beiſein ſeines Kriegsraths rühmte er ihm das Wohlwollen des Senats, verſprach ihm ſeinen Schutz und Beiſtand, und forderte ihn auf, zu ſagen, in wie fern die Sorge für ſeine Erhaltung ihm dieſen Schutz wünſchenswerth mache. Die Antwort des Königs war indeſſen nur ablehnend; er fürchte, verſicherte er, keine Nachſtellungen, weder gegen ſein Leben noch gegen ſeine Herrſchaft. Cicero wünſchte ihm dazu Glück, erinnerte ihn jedoch an das Schickſal ſeines Vaters, und ermahnte ihn wachſam zu ſein und die Warnungen des Senats nicht unberückſichtigt zu laſſen, worauf ſich der König von ihm trennte und nach Cybiſtra begab [1]. Gleich am nächſten Tage jedoch erſchien er in Begleitung ſeines Bruders Ariarathes und der älteren Freunde ſeines Vaters aufs Neue im Lager des Cicero und entdeckte ihm hier eine Verſchwörung, welche nichts Geringeres als ſeine Entthronung und die Erhebung ſeines Bruders zum Zweck gehabt, bisher aber geheim gehalten, und auch von ſeinem Bruder aus Furcht, ſich ſelbſt dadurch in Gefahr zu ſetzen, nicht verrathen worden ſei. Cicero ſprach dem König Muth ein, und forderte ihn zu einem ſtrengen und entſchloſſenen Verfahren auf, verweigerte aber die Unterſtützung an Reiterei und Fußvolk, welche derſelbe für ſich verlangte, da die Truppen bei der Vertheidigung der Provinz jetzt nicht entbehrt werden könnten [2]. Die den Römern ergebene Parthei am Hofe des Königs erhielt übrigens dadurch von Neuem das Uebergewicht. Metras und Athenäus, welchen Letzteren Cato namentlich dem Cicero empfohlen hatte, waren durch

[1] ad fam XV, 2, 5. [2] Ibid. 2, 7.

Digitized by Google

den Einfluß der Athenais, der Mutter des Königs [1], verbannt worden, wurden aber jetzt zurückgerufen und erlangten ihr früheres Anſehn wieder.

Indeſſen waren dadurch die Gefahren, von denen der König bedroht wurde, nur zum Theil abgewendet. Der furchtbarſte Feind des Ariobarzanes war der zu Komana über Stadt und Gebiet regierende Prieſter der Bellona, welcher an Anſehn, Macht und Reichthum der Nächſte nach dem König ſelbſt, und in früherer Zeit wohl auch aus königlichem Geſchlecht [2], zwei Mal im Jahre an den Hauptfeſten der Göttin ſogar das Diadem trug, und 6000 Hierodulen unmittelbar in ſeinen Dienſten hatte. Dadurch daß Mithridates die Erhebung des Dorylaus, des Großvaters des Geographen Strabo, begünſtigt hatte, war das ganze Land zum Abfall von den Römern verleitet worden. Dorylaus war hierauf geſtürzt worden, und Pompejus hatte das Prieſterthum mit allen demſelben zuſtehenden Rechten dem Archelaus gegeben [3]. Als der Sohn des Archelaus, deſſen Uebertritt zu den Römern zur Entſcheidung des erſten Kriegs mit Mithridates beigetragen hatte [4], ſchien dieſer Anſpruch an die Dankbarkeit der Römer zu haben. Auch war er der Freund des Gabinius, und folgte demſelben nach Syrien, um Antheil an dem Partherkriege, zu welchem derſelbe ſich rüſtete, zu nehmen. Der Senat aber verhinderte den Krieg, und Archelaus, begierig nach anderen Ausſichten auf Macht und Ruhm, gab gern den Anträgen Gehör, welche ihm von der in Aegypten regierenden Tochter des Ptolemäus Auletes, Berenice, gemacht wurden. Es gelang ihm (Manche behaupteten ſogar nicht ohne Vorwiſſen

---

[1] wie wenigſtens wahrſcheinlich iſt. XV, 4, 6. Cicero aber ſagt ad Att. V, 20, 6 Ariobarzanes opera mea vivit, regnat. *Ἐν παρόδῳ* consilio et auctoritate et quod insidiatoribus ejus *ἀπρόσιτον* me, non modo *ἀδωροδόκητον* praebui, regem regnumque servavi.

[2] Wichtigkeit dieſes Prieſterthums: Strabo XII. p. 557 Cas. Bell. Alex. c. 66 venit Comana, vetustissimum et sanctissimum Bellonae templum, quod tanta religione colitur, ut sacerdos ejus deae, majestate, imperio, potentia secundus a rege consensu gentis illius habeatur. Id homini nobilissimo, Lycomedi Bithynio, adjudicavit, qui regio Cappadocum genere ortus etc.

[3] Strab. XII, p. 558.

[4] Dio Cass. XXXIX, 57.

des Gabinius [1]) aus Syrien zu entkommen; er wurde der Gemahl der Königin und regierte ſechs Monate in Alexandria [2]. Die Wiedereinſetzung des Ptolemäus Auletes aber koſtete ihm das Leben, und ſein Sohn folgte ihm in dem Prieſterthum von Komana [3]. Dieſer ſcheint es daher zu ſein, deſſen Feindſchaft den Ariobarzanes bedrohte. Ein nicht unbedeutender Kampf war vorauszuſehen, wenn der mit Reiterei, Fußvolk und Geld wohl verſehene Prieſterfürſt die Waffen ergreifen ſollte, Cicero aber wußte es dahin zu bringen, daß derſelbe das Land verließ, ohne daß es zu Feindſeligkeiten gekommen wäre [4].

Die Nachrichten, welche nach dem fünftägigen Aufenthalt bei Cybiſtra aus Cilicien ankamen, überzeugten den Cicero, daß an einen Einfall der Parther in Kappadocien nicht mehr zu denken ſei, die Vertheidigung von Cilicien aber vielleicht ſeine Gegenwart erfordere [5]. Ein mächtiges Heer von Parthern und Arabern waren im Anzug gegen Antiochia und ein Theil ihrer Reiterei in Cilicien eingefallen. Nun war dieſe zwar von der römiſchen Reiterei daſelbſt und der in Epiphanea ſtationirten prätoriſchen Cohorte ſogleich vernichtet worden [6], Bibulus aber, der den 13. Auguſt von Epheſus abgeſegelt war, ſchien in Syrien noch nicht angekommen zu ſein [7], und Cicero rückte daher jetzt [8] nach dem Amanus vor. Allein er erfuhr bald, daß Bibulus zu Antiochia angelangt ſei, das Heer der Parther aber ſich zurückgezogen habe, und ſandte daher dem Dejotarus, welcher mit ſeiner ganzen Macht zu ihm aufgebrochen war, Boten mit der Nachricht entgegen, daß er ſeiner nicht mehr bedürfe [9]. Statt der Parther aber waren andere Feinde auf dem Amanus

---

[1] Dio l. l.

[2] Strab. XII, p. 558. XVII, p. 796. Cic. pr. Rab. Post. 8, 20 Gabinius se id fecisse dicebat reipublicae causa, quod classem Archelai timeret.

[3] Strab. l. l

[4] ad fam. XV, 4, 6.

[5] ad Att. V, 20, 2.

[6] ad fam. XV, 4, 7.

[7] XV, 3, 2. ad Att. V, 18, 1.

[8] über Tarſus, wo er den 5. Oct. ankam (ad Att. V, 20, 3). Uebertreibend ſagt er ad Att. V, 20, 3 Rumore adventus nostri et Cassio, qui Antiochia tenebatur, animus accessit, et Parthis timor injectus est. Glücklicher Angriff des Caſſius auf die Zurückweichenden. Ibid. ad Att. V, 21, 2 ſollen die Parther zurückgegangen ſein nullo nostro εὐημερήματι.

[9] ad Att. V, 18, 2. ad fam. XV, 4, 7.

Digitized by Google

zu bekämpfen [1], und für dieſe ſchien die Kriegsmacht, über welche Cicero zu gebieten hatte, nicht zu gering zu ſein.

Noch vor dem Ende des Jahres berichtete er dem Attikus und M. Cato von dem Erfolg ſeiner Thaten. Es galt, die noch unbezwungenen Stämme des Amanus, beſchwerliche Räuber, wie es ſcheint, für die Gegenden ſowohl dieſſeit als jenſeit des Gebirgs [2], in ihren Schlupfwinkeln aufzuſuchen und zur Unterwerfung zu nöthigen. Durch eine rückgängige Bewegung, welche das römiſche Heer machte, nachdem es am Amanus angekommen war, wurden die Bergbewohner getäuſcht, und während ſie den Cicero eine Tagereiſe weit von ihren Wohnſitzen bei Epiphanea glaubten, wo er ein Lager aufgeſchlagen hatte, brach dieſer den 12. October in der Abenddämmerung von Neuem gegen das Gebirge auf, welches er mit dem Anbruch des folgenden Morgens erreichte. C. Pomtinus war mit der ihm anvertrauten Abtheilung ſchon während der Nacht angekommen, und als hierauf das Heer in drei Abtheilungen, von denen die eine Cicero mit ſeinem Bruder Quintus, die andere Pomtinus, die dritte M. Annejus und L. Tullejus befehligten, die Gebirgsbewohner angriffen, wurden dieſe abgeſchnitten und getödtet oder gefangen, und ihre feſten Plätze Erana, Sepyra und Kommoris trotz eines heftigen Widerſtandes, welcher dem hier ſchon während der Nacht den Angriff beginnenden Pomtinus bis zur ſiebten Stunde des Tages entgegengeſetzt wurde, eingenommen [3]. Erfreut über dieſen Erfolg, wovon jedoch das Hauptverdienſt dem Pomtinus gebührt zu haben ſcheint, begrüßte das Heer den Cicero als Imperator [4]; dieſer aber hielt ſich noch vier oder fünf Tage in einem Lager am Fuße des Amanus auf, welches ſich an derſelben Stelle befand, wo das des Alexander vor der Schlacht bei Iſſus geſtanden hatte, indem er von hier aus die Feindſeligkeiten gegen die Gebirgsbewohner fortſetzte [5], — glücklicher als Bibulus, der nach der Entfernung des parthiſchen

---

[1] ad Att. V, 20, 3. fam. XV, 4, 8.

[2] ad fam. XV, 4, 8 Quumque eo animo venissem, ut utrique provinciae, si ita tempus ferret, subvenirem.

[3] Außerdem noch mehrere kleinere Orte. ad fam. XV, 4, 8. ad Att V, 20, 3. [4] ad Att. l. l. Imperatores appellati sumus.

[5] ad fam. XV, 4, 9. ad Att. V, 20, 3.

Digitized by Google

Heeres daſſelbe, was Cicero von Cilicien, von Syrien aus verſuchte, dabei aber eine ganze Cohorte und mehrere ſeiner Unterbefehlshaber verlor [1].

Die Thaten des Cicero mochten gering ſcheinen, wenn von der Bedeutung der eingenommenen Orte die Rede war; wäre jedoch dadurch wirklich den Räubereien ein Ende gemacht worden, welche die Sicherheit der Provinz gefährdet hatten, ſo würde das Verdienſt des Cicero kaum geringer als ſelbſt ein Sieg über die Parther geweſen ſein. Indeſſen wurden die friedlichen Einwohner des Landes nicht weniger durch die ebenfalls im Gebirge einheimiſchen Eleutherocilicier bedroht, und Cicero führte daher von Iſſus aus ſein Heer nach Pindeniſſum, einer Stadt, welche durch ihre Lage geſchützt ſich auch von früheren Königen unabhängig erhalten [2] und durch Aufnahme von Ueberläufern und durch Hinneigung zu den Parthern Gelegenheit zu Beſchwerden gegeben hatte. Die Stadt wurde eingenommen, aber erſt nach einer Belagerung von 57 Tagen, und nachdem die Einwohner den hartnäckigſten Widerſtand geleiſtet hatten. Ihr Schickſal aber machte auf die Tibaraner, ihre Nachbarn, einen ſolchen Eindruck, daß dieſelben Geſandte ſchickten und Geiſeln gaben. Man feierte die Saturnalien, als Pindeniſſum eingenommen wurde, und Cicero hatte die Beute der eroberten Stadt, die Pferde ausgenommen, ſeinen Soldaten überlaſſen [3]. Unter der Leitung des Q. Cicero bezog das Heer hierauf in den eben unterworfenen Gegenden die Winterquartiere, Cicero aber kehrte, obgleich ein Theil der Parther noch immer in Cyrrheſtika ſtand [4], und den Winter daſelbſt blieb, in die Gegenden nördlich vom Taurus zurück [5], wo die Geſchäfte ſich unterdeſſen nicht wenig gehäuft hatten.

Die Angelegenheiten, welche hier während ſeines Aufenthalts in Laodicea von ihm entſchieden werden ſollten, zeigten, wie ſchwer es für einen billig denkenden Statthalter war, die Anſprüche der in der Provinz verweilenden römiſchen Bürger zu

---

[1] ad Att. V, 20, 4.

[2] ad fam. XV, 4, 10 ad Att. V, 20, 5.

[3] Am dritten Tage des Feſtes verkaufte man die Sclaven. ad Att. l. l.

[4] ad Att. V, 21, 2.

[5] nach Laodicea ad Att. V, 20, 5.

Digitized by Google

befriedigen, ohne die Eingeborenen daſelbſt der Habſucht derſelben Preis zu geben. M. Scaptius und P. Matinius, zwei römiſche Capitaliſten, hatten der Stadt Salamis in Cypern eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes geliehen. Ihre Sache war dem Cicero von dem Brutus zu Rom empfohlen worden, und da Scaptius ſich während der Anweſenheit des Cicero in Cilicien perſönlich im Lager deſſelben einfand, ſo verſprach Cicero für die Bezahlung der Schuld ſorgen zu wollen. Schon Appius Claudius aber, der Vorgänger des Cicero hatte mehrere Geſchwader Reiterei [1] dem Scaptius überlaſſen, um durch dieſe die Salaminier zur Befriedigung ſeiner Forderungen zu zwingen, und zum Befehlshaber [2] derſelben ernannt. Mit Hülfe dieſer Soldaten hatte Scaptius die offenbarſten Gewaltthätigkeiten verübt, und den Rath der Stadt eine Zeitlang in ſeinem Verſammlungshauſe ſo eng eingeſchloſſen, daß fünf Rathsherrn vor Hunger geſtorben ſein ſollten [3]. Abgeordnete der Cyprier waren deshalb dem Cicero ſchon nach Epheſus entgegengekommen [4], und dieſer hatte die Reiter ſogleich aus der Inſel entfernt [5], und dem Scaptius eine abſchlägliche Antwort gegeben, als derſelbe um die Verlängerung ſeiner Befehlshaberſchaft anhielt. Indeſſen wurden die Salaminier, als ſie mit dem Scaptius vor dem Cicero zu Tarſus erſchienen, angewieſen, das Geld zu bezahlen, und Cicero erklärte, auf ihre Beſchwerden über die Handſchrift und über die Beeinträchtigungen des Scaptius nicht weiter hören zu wollen. Daß Cicero eine Steuer [6] nicht verlangte, welche die Statthalter ſonſt von ihnen erhoben hatten, konnte den Salaminiern, wie ſie ſelbſt eingeſtanden, die Sache erleichtern; neue Schwierigkeiten aber entſtanden durch die Berechnung der Zinſen, welche Scaptius von ihnen forderte.

Dem unmäßigen Zinswucher der römiſchen Geldverleiher hatte ſchon Lucullus dadurch Einhalt zu thun geſucht [7], daß er den Zinsfuß auf ein Procent für den Monat herabſetzte, und Zinſen von Zinſen zu nehmen verbot. Dieſe Beſtimmung war eben ſo in die Edicte der ſpäteren Statthalter von Cilicien über-

---

[1] 50 Mann ad Att. VI, 2, 8.
[2] ad Att. VI, 1, 2.
[3] ad Att. VI, 1, 6.
[4] VI, 2, 9.
[5] ad Att. V, 21, 10.
[6] vectigal praetorium.
[7] Plutarch. Lucull. c. 20.

Digitized by Google

gegangen, und auch von Cicero beim Antritt seiner Verwaltung angenommen worden [1]. Gleichwohl verlangte jetzt Scaptius der Handschrift zufolge, welche ihm von seinen Schuldnern ausgefertigt worden war, viermal so viel [2], und berief sich gegen das Edict des Cicero auf zwei Senatsbeschlüsse vom Jahre 56, wonach ihm vergönnt sein solle, seine Ansprüche auf seinen Schuldbrief zu gründen. Cicero sah voraus, daß es um das Gemeinwesen der Salaminier geschehen sein würde, wenn eine so unmäßige Forderung gestattet würde [3], und seine Verlegenheit stieg, als er die wahre Beschaffenheit der Umstände entdeckte. Die Salaminier hatten das Geld, welches sie in Rom aufzunehmen genöthigt waren, nicht erhalten können, da ein Gesetz des Gabinius den Einwohnern der Provinzen Geld in Rom zu leihen verbot [4]. Scaptius und Matinius aber, Freunde des Brutus, hatten sich erboten, das Geld vorzuschießen, wenn ein Senatsbeschluß ihnen dazu die nöthige Sicherheit ertheilte. Ein solcher Senatsbeschluß nun, unterstützt durch einen anderen unmittelbar darauf folgenden, war wirklich erfolgt und die Gültigkeit der Handschrift dadurch gegen das gabinische Gesetz in Schutz genommen worden [5]. Indessen schien deswegen immer noch nicht die Zinsforderung der Gläubiger der Salaminier gerechtfertigt zu sein, und ob dies gleich Cicero denselben auseinandersetzte, und die Schuld der Salaminier ihrer eignen Angabe zufolge nur 106 Talente betrug, so bestand doch Scaptius auf der Zahlung von 200 Talenten, und glaubte diese Forderung um so weniger aufgeben zu dürfen, da das Geld, um welches es sich handelte, eigentlich vom Brutus vorgestreckt war [6], und der Vortheil desselben dabei auf dem Spiele stand. Es war vergebens, daß die Salaminier sich jetzt erboten, das Geld, so weit sie zu dessen Entrichtung verbunden zu sein glaubten [7], zu bezahlen und einstweilen in einem Tempel niederzulegen, Scaptius wies jedes Anerbieten, was ihn nicht vollständig be-

---

[1] ad Att. V, 21, 11.

[2] quaternas nämlich centesimas. ad Att. V, 21, 11. 12.

[3] ad Att. VI, 1, 5.

[4] S. den Index legum p. 181. Or. Tull.

[5] ad Att. VI, 2, 7. [6] ad Att. VI, 1, 5. 6.

[7] Confeceram, ut solverent, centesimis sexennii ductis cum renovatione singulorum annorum. VI, 1, 5. 3, 5.

Digitized by Google

friedigte, zurück [1], und Cicero, der weder der einen noch der anderen der ſtreitenden Partheien Zwang anthun mochte, überließ die Sache einem künftigen Richter zur Entſcheidung [2], obwohl Brutus ſich noch perſönlich an ihn wandte, und ſeine Empfindlichkeit nicht verbergend, die Fortſetzung der unter Appius Claudius begonnenen Gewaltmittel verlangte [3].

Die Angelegenheit des Scaptius war jedoch nicht die einzige [4], durch welche Cicero in Verlegenheit geſetzt wurde. Brutus hatte zugleich eine Schuldforderung an den Ariobarzanes von Kappadocien, und erwartete von Cicero die Beitreibung derſelben. Ariobarzanes aber wurde zu gleicher Zeit von den Bevollmächtigten des Pompejus bedrängt, deſſen Forderungen ungleich beträchlicher waren, und um ſo weniger unberückſichtigt gelaſſen werden konnten, da man ſeine Ankunft zur Führung des parthiſchen Krieges nächſtens erwartete. 33 Talente, welche demſelben monatlich ausgezahlt werden mußten, reichten indeſſen kaum für die Zinſen hin. Die Steuern, welche der König einzunehmen hatte, wurden dadurch gleich nachdem ſie eingegangen waren, verſchlungen, und es war Niemand, welcher außer Pompejus etwas ausgezahlt erhielt oder erhalten konnte. Ariobarzanes hatte zwei oder drei ſehr reiche Freunde, welche aber wenig geneigt waren, von dem Ihrigen etwas herzugeben, und Cicero richtete mit ſeinen Erinnerungen zu Gunſten des Brutus wenig aus. Die Dürftigkeit des Königs war bekannt, und Cicero hielt es nicht für angemeſſen, ſeinen Einfluß als Beſchützer deſſelben zur Befriedigung eines Andern zu misbrauchen [5]. Indeſſen ſcheint gleichwohl eine Einmiſchung in die Finanzangelegenheiten des Ariobarzanes zu Gunſten des Brutus Statt ge-

---

[1] Obgleich die Unzufriedenheit darüber allgemein war V, 21, 12. vgl. VI, 1, 6.

[2] Scaptius — rogat, ut rem sic relinquam. Dedi veniam homini impudenter petenti. ad Att. V, 21, 12. Wie Att. urtheilte: VI, 2, 8. Vgl. VI, 1, 2.

[3] ad Att. VI, 1, 6. 7. 2, 7. 3, 5. Cicero war ſelbſt wegen des künftigen Schickſals der Salaminier beſorgt. VI, 1, 7. Vgl. Savigny über den Zinswucher des M. Brutus in den Abhandlungen der Akad. zu Berlin 1820. S. 179—188.

[4] Brutus mandatorum mihi libellum dedit. ad Att. VI, 1, 3.

[5] VI, 1, 4.

Digitized by Google

funden zu haben, und Cicero rühmt, daß die Zahlungen, welche demſelben zuletzt geleiſtet wurden, verhältnißmäßig nicht weniger anſehnlich als die für Pompejus ſeien [1].

Andere Zumuthungen wurden dem Cicero von dem M. Cölius gemacht. Dieſer, der einige Zeit nachdem Cicero Rom verlaſſen hatte, zum curuliſchen Aedil gewählt worden war, und durch die Spiele, die er als ſolcher zu geben hatte, ſich auszuzeichnen wünſchte, hatte ihn ſchon vor ſeiner Ernennung dringend gebeten, eine Anzahl Panther in ſeiner Provinz einfangen zu laſſen, und ihm dieſelben nach Rom zu ſchicken [2]. Cicero ſtand mit Cölius damals im vertraulichſten Vernehmen, und ſcheint mit Niemandem häufigere Briefe gewechſelt, oder doch von Niemandem mit ausführlicheren Nachrichten über die gleichzeitigen Begebenheiten in Rom verſehen worden zu ſein. Gleichwohl iſt es ihm unmöglich, den Einwohnern ſeiner Provinz deswegen unbillige Verpflichtungen aufzulegen [3], und obgleich er dem Cölius ſeine Bitte nicht geradezu abzuſchlagen wagt, ſo kann er doch ſeine Abneigung, ſich auf Dinge ſolcher Art einzulaſſen, nicht verhehlen, und klagt über die geringe Anzahl dieſer Thiere, deren Verfolgung den gewöhnlichen Jägern überlaſſen ſei.

Uebrigens enthält daſſelbe Schreiben des Cölius, in welchem er den Pantherfang beſonders angelegentlich empfiehlt, noch eine andere, vielleicht noch weniger zu rechtfertigende Forderung [4]. Indem Cölius den römiſchen Ritter M. Faridius, den Sohn eines Freundes, welcher ſich in die Provinz des Cicero begeben hatte, demſelben empfiehlt, fügt er die Bitte hinzu, die Grundbeſitzungen deſſelben, welche den dortigen Städten zinspflichtig waren [5], von ihrer Zinspflichtigkeit zu befreien. Cicero war jedoch eben ſo wenig geneigt, zu Gunſten Anderer als für ſeinen eignen Vortheil ſich Beeinträchtigungen der Einwohner ſeiner

---

[1] VI, 2, 7. 3, 5. pro ratione pecuniae liberalius est Brutus tractatus quam Pompejus.

[2] ad fam. VIII, 2, 2. 4, 5. 6, 5. 8, 10. 9, 3.

[3] ad fam. II, 11, 2. ad Att. V, 21, 5. VI, 1, 21.

[4] ad fam. VIII, 9, 4.

[5] agros, quos fructuarios habent civitates vult tuo beneficio immunes esse. l. l.

Digitized by Google

Provinz zu erlauben [1]. Vielleicht daß er in einer andern Angelegenheit [2] sich gefälliger zeigte, in welcher es sich um die Auszahlung einer Summe handelte, welche Cölius in der Provinz des Cicero zu fordern hatte, und wozu er seinen Freigelassenen Philo dahin geschickt zu haben scheint [3].

Die Entscheidung der gerichtlichen Angelegenheiten bestimmte sich wie in Rom, so in den Provinzen zunächst nach den Edicten, welche die Statthalter bei ihrer Ankunft daselbst bekannt machten. Das des Cicero war auf die Fälle beschränkt [4], welche, vielleicht weil darüber immer die verschiedenartigsten Bestimmungen vorgekommen waren, am meisten zweifelhaft sein konnten, und zerfiel in zwei Hauptabschnitte, deren ersterer die Verhältnisse der einzelnen Städte, das Schuldenwesen, den Zinsfuß und die Schuldbriefe, und damit zugleich die Angelegenheiten der Steuerpächter, der zweite die Erbschaften, den Besitz, die Versteigerung [5] und den Verkauf der Güter betraf, Dinge, über welche immer nur nach den Edicten der Statthalter entschieden zu werden pflegte. Ueber andere Fälle waren keine Bestimmungen gemacht worden; Cicero hatte vielmehr erklärt, sich hierbei nach den Edicten der städtischen Prätoren richten zu wollen. Von vorzüglicher Wichtigkeit waren die Verordnungen, welche die Steuerpächter betrafen. Der Vortheil, welchen dieselben aus den Provinzen zogen, lag nicht blos in der Erhebung der Abgaben, sondern nicht weniger in der Ausleihung von Capitalien. Gewissenhafte Statthalter konnten nicht Alles gut heißen, was hierbei durch ihre Habsucht geschah, Andere aber mochten durch die zwischen Senat und Ritterstand herrschende Spannung zu unbilliger Strenge gegen die Ritter bewogen werden. Cicero glaubt daher dem Tadel gegen das Edict des Bibulus wegen Eingenommenheit gegen den Ritterstand [6] nicht widersprechen zu

---

[1] Die Antwort darauf scheint in ad Att. VI, 1, 21 zu liegen. S. Manutius.

[2] Syngrapha Siltiana. ad fam. VIII, 2, 2. 4, 5. 8, 10. 9, 3.

[3] ad fam. VIII, 8, 10.

[4] Er selbst macht auf die Kürze desselben aufmerksam. ad Att. VI, 1, 15. Es gründete sich auf das frühere Edict des Q. Mucius Scävola für die Provinz Asien. Ibid.

[5] Hierauf de magistris faciendis VI, 1, 15 zu beziehen.

[6] nimis gravi praejudicio in ordinem nostrum. ad Att. VI, 1, 15.

Digitized by Google

dürfen, während er das seinige gerade deswegen rühmt, weil darin die Gerechtigkeit gegen die römischen Unterthanen ohne den Schein der Härte gegen die Ritter beachtet werde [1]. Verträge, welche von beiden unter einander abgeschlossen worden waren, sollten nur dann als ungültig betrachtet werden, wenn dieselben ohne offenbare Verletzung der einen Parthei nicht gehalten werden könnten [2]. Er stützte sich dabei auf eine von Q. Mucius Scävola früher in Asien gemachte Bestimmung und befriedigte dadurch die Ritter eben so sehr als die Einwohner der Provinz. Ein Hauptpunct, um welchen es sich handelte, waren die Zinsen. Hierbei gestattete Cicero da, wo die Schuldbriefe auf höhere als die gesetzlichen Interessen lauteten, auf längere Zahlungstermine [3]. Wurde nun vor diesen Terminen gezahlt, so waren es nur die gesetzlichen Zinsen von 1 Procent auf den Monat (centesimae), welche von dem Schuldner verlangt wurden, bezahlte man dagegen nicht, so galten die Zinsen, welche der Handschrift zufolge [4] entrichtet werden sollten. Die Eingebornen der Provinz sowohl als die Capitalisten, rühmt Cicero, seien mit dieser Einrichtung aufs Vollkommenste einverstanden, und die Ritter insbesondere durch eine freundliche Behandlung so gewonnen, daß sie es nicht zu bemerken schienen, wie sehr ihnen die Hände gebunden seien [5].

Dem Beispiele des Mucius Scävola aber glaubte Cicero außerdem darin folgen zu müssen, daß er den griechischen Einwohnern seiner Provinz einen Schein von Freiheit gestattete, wonach er ihnen die Entscheidung gewisser Rechtsangelegenheiten nach eignen Gesetzen überließ [6]. In den Augen der oft so schwer Gemishandelten war schon der Name der Autonomie nicht werthlos [7]. — Ein ungleich größeres Verdienst jedoch war dasjenige, welches sich Cicero um die Erleichterung der Schuldenlast der einzelnen Städte erwarb. Viele, sagt er, seien während seiner Verwaltung völlig schuldenfrei geworden, andere wenigstens

---

[1] Es war sonst von gleichem Inhalt, aber der Ausdruck war schonender. ad Att. l. l.

[2] si ita negotium gestum est, ut eo stari non oporteat ex fide bona. Ibid. [3] diem satis laxum. VI, 1, 6. [4] ex pactione.

[5] VI, 1, 16. Publicanis in oculis sumus VI, 2, 5.

[6] VI, 1, 15. ut Graeci inter se disceptent suis legibus.

[7] VI, 2, 4.

Digitized by Google

theilsweiſe. Zweierlei half dazu, 1. daß die Forderungen unter ſeiner Statthalterſchaft wegfielen, durch welche ſeine Vorgänger die Städte gedrückt hatten [1], 2. daß den Veruntreuungen ein Ende gemacht wurde, welche die in den Städten ſelbſt eingeſetzten Beamten ſich erlaubten. Indem Cicero denjenigen namentlich nachforſchte, welche in den letzten 10 Jahren vorgekommen waren, bewirkte er, daß das Entwendete den Gemeinden vollſtändig wiedererſtattet wurde, und ſetzte dadurch zugleich in den Stand, die Steuerpächter zu befriedigen, welche noch für das vorhergehende Luſtrum die Abgaben zu fordern hatten [2].

Die Zugänglichkeit des Cicero trug eben ſo wie ſeine Milde und Leutſeligkeit dazu bei, den Gang der gerichtlichen Verhandlungen zu erleichtern. Niemand trat denjenigen in den Weg, welche eine Rechtsangelegenheit anzubringen hatten, und es bedurfte keiner Mittelsperſonen [3], welche die Bittenden vornehm von der Perſon des Proconſuls fern hielten, um das Gewünſchte ſich auszuwirken. Sein Beiſpiel blieb zugleich nicht ohne Einfluß auf ſein Gefolge [4]. Selbſt zu ſolchen Lieferungen, welche das Geſetz ausdrücklich geſtattete, wie Heu und Holz, wurde Niemand genöthigt, und außer Obdach und vier Lagerſtätten pflegte keiner der Begleiter des Cicero an den Orten, in welche er kam, etwas zu verlangen [5]. Cicero ſelbſt glaubt die Geldſummen, welche er bei ſeinem Abgang von Rom vom Attikus geliehen hatte, um ſie den Bevollmächtigten deſſelben in der Provinz zurückzuzahlen, nur durch Aufnahme neuer Capitalien abtragen zu können [6]. Eine Hungersnoth, welche in Folge einer Miſerndte eingetreten war, gab ihm, nachdem er von Tarſus nach Laodicea zurückgekehrt war, eine neue Gelegenheit, ſich wohlthätig zu zeigen. Ohne Gewalt der gerichtlichen Urtheilsſprüche brachte er es durch perſönliches Anſehn dahin, daß Grie-

---

[1] Ibid. Hac autem in re incredibile est quantum civitates emerserint. [2] ad Att. VI, 2, 5. cfr. 3, 3.

[3] Nihil per cubicularium. ad Att. VI, 2, 5.

[4] ut nullus teruncius insumatur in quemquam. Id fit etiam et legatorum et tribunorum et praefectorum diligentia. Nam omnes mirifice *συμφιλοδοξοῦσιν* gloriae meae V, 17, 2. Nur L. Tullejus machte eine Ausnahme, richtete ſich aber nach der lex Julia. V, 21, 5. Forderungen des Gavius abgewieſen VI, 3, 6. [5] ad Att. V, 16, 3.

[6] ad Att. V, 15, 2.

Digitized by Google

chen sowohl als Römer ihre Vorrathskammern öffneten, und dadurch dem Mangel abhalfen [1]. Da die begüterten Städte oft große Summen zahlten, um der Winterquartiere für die Soldaten überhoben zu sein, so war der Winter eine besonders ergiebige Quelle für die Einkünfte der Statthalter gewesen. Selbst die Cyprier, so wenig Veranlassung auch vorhanden sein mochte, römische Truppen gerade auf ihre Insel zu verlegen, hatten allein nicht weniger als 200 Talente gegeben. Man staunte, daß jetzt weder diese Abfindungsgelder den Städten zugemuthet, noch auch Ehrenbezeigungen [2], wie sie durch Bildsäulen, Tempel und dergl. erwiesen zu werden pflegten, angenommen wurden. Freilich war das Benehmen des Cicero eben deswegen in den Augen Vieler eine Gunstbuhlerei um die Anhänglichkeit der Einwohner der Provinz [3], oder eine thörichte Entäußerung hergebrachter Rechte und Befugnisse, Niemandem mehr als dem Appius Claudius, dem Vorgänger Cicero's, mit welchem deshalb nicht unerhebliche Streitigkeiten entstanden.

Bei der Ankunft des Cicero in seiner Provinz hatte Appius ein Zusammentreffen mit ihm absichtlich vermieden, und außerdem dadurch Anstoß erregt, daß er seine gerichtlichen Verrichtungen zu Tarsus fortsetzte [4], obgleich die amtlichen Geschäfte eines Statthalters mit dem Eintreffen seines Nachfolgers sofort aufhörten. Noch im September scheint er sich daselbst aufgehalten zu haben [5]; denn noch immer ist in Briefen des Cicero von einer Möglichkeit der gewünschten Zusammenkunft die Rede. Außerdem vermißte Cicero 3 Cohorten, und hatte den Befehlshaber der von Neuem zum Kriegsdienst entbotenen Veteranen [6], Antonius, an den Appius geschickt, um die Uebergabe derselben zu bewerkstelligen.

Es war unter diesen Umständen nicht zu verwundern, wenn Cicero die Gelegenheit benutzte, die Vorzüge seiner Verwaltung vor der des Appius geltend zu machen, und die Einwohner der

---

[1] ad Att. V, 21, 8.

[2] ad Att. V, 21, 7 u. das Manutius. ad fam. XIII, 67.

[3] Wie vortheilhaft ihm dies war: ad Att. V, 18, 2. 20, 6.

[4] forum agere, statuere multa, decernere, judicare. ad fam. VIII, 6, 4.

[5] ad fam. VIII, 6, 6. vgl. III, 7, 4.

[6] ad fam. VIII, 6, 5.

Digitized by Google

Provinz gegen die noch fortdauernden Ansprüche desselben in Schutz nahm. Zunächst betrafen diese die Gesandtschaften zu Ehren des Appius [1], zu denen einzelne Städte der Provinz bewogen worden waren. Die Reden gegen den Verres beweisen, daß gerade die ungerechtesten und habsüchtigsten Regierer der Provinzen am meisten darauf bedacht waren, ihre Verwaltung durch solche Zeugnisse der Provinzialen in Rom zu rechtfertigen. Da aber die Kosten dazu aus den eignen Mitteln der Städte bestritten werden mußten, so gehörten diese Gesandtschaften zu den drückendsten Zumuthungen, welche den Einwohnern der Provinzen gemacht wurden, und es fehlte nicht an Klagen über den Aufwand, welcher den durch ihre Ausgaben ohnehin gedrückten Gemeinden dadurch verursacht würde [2]. Cicero mochte die Beschlüsse, welche hierüber gefaßt worden waren, nicht sofort für ungültig erklären, allein er stellte dieselben als etwas zur Ehre des Appius durchaus Unwesentliches dar [3], und erklärte, er werde es zwar loben, wenn es auf die eignen Kosten derjenigen geschehe, welche die Gesandtschaften übernähmen, und werde es gestatten, wenn der Aufwand nicht das gesetzliche Maß überschritte, aber nicht zulassen, wenn derselbe dieses Maß überstiege. Gegen die Behauptung übrigens, als sei sein Edict mit Absicht darauf eingerichtet worden, vertheidigt sich Cicero auf das Nachdrücklichste. Sein Edict, heißt es, sei zu Rom abgefaßt und die einzigen dazu später gemachten Zusätze von den Steuerpächtern veranlaßt worden, welche ihm nach Samos entgegengekommen seien und ihn gebeten hätten, einiges sie Betreffendes aus dem Edict des Appius in das seinige aufzunehmen [4]. Mit besonderer Sorgfalt freilich sei der Abschnitt über die Verminderung des Aufwands der Städte abgefaßt, und es stehe darin manches Neue, was aber nur das Beste derselben bezwecke; dasjenige jedoch, wodurch der Verdacht einer absichtlichen Beleidigung des Appius hervorgegangen, sei aus früheren Edicten entlehnt [5]. Die Verordnung, es solle Niemand ohne Vorwissen

---

[1] Ueber den Zweck derselben: ad fam. III, 8, 4. [2] III, 8, 2.

[3] Solchen Gesandtschaften, sagte er (ad fam. III, 8, 3), werde gewöhnlich gar keine Gelegenheit gegeben, ihr Lob anzubringen. Anders freilich III, 10, 6, als von einer Anklage gegen den Appius die Rede war.

[4] ad fam. III, 8, 4. [5] tralaticium. ad fam. III, 8, 4.

Digitized by Google

des Cicero die Provinz verlaſſen, habe die Geſandtſchaften deswegen nicht treffen können, weil dieſelben keine Privatangelegenheit zum Zwecke gehabt, und eben ſo widerſinnig ſei es, zu behaupten, daß Cicero durch dieſen Beſchluß diejenigen habe zurückhalten wollen, welche ihm in das Lager und über den Taurus nicht hätten folgen können, da ja den obrigkeitlichen Perſonen und Geſandten aller Städte der Diöceſen dieſſeit des Taurus völlig unverwehrt geweſen, ſich an den Cicero zu wenden, ſo lange er in Laodicea, Apamea, Synnada, Philomelium und Ikonium geweſen. Das Einzige alſo, was gegen die Geſandtſchaften geſchehen, ſeien die Anordnungen zur Verminderung der Ausgaben der Städte, allein auch hierüber ſei nur feſtgeſetzt worden, worauf die Vorgeſetzten derſelben ſelbſt angetragen hätten, es ſolle keine Stadt durch unnöthigen Aufwand gezwungen werden, ihre Gefälle zu verkaufen und Kopf- und Thürſteuer zu erheben [1]. Unvortheilhafte Aeußerungen über die Legaten, Präfecten und Kriegstribunen des Appius aber geſteht Cicero zwar nicht veranlaßt, aber auch nicht ſehr zurückgehalten zu haben [2].

Appius hatte ſich indeſſen bei Cicero brieflich nicht blos über die Verhinderung der Ehrengeſandtſchaften, ſondern auch der ihm gewidmeten Denkmäler [3] beſchwert. Cicero ſagt, das Schreiben, welches er darüber von ihm erhalten hatte, ſei voll der ungerechteſten Klagen [4], und rechtfertigt ſich gegen den Appius namentlich dadurch, daß ihm das Schreiben deſſelben, worin er erſucht werde, die Errichtung dieſer Denkmäler ſchon vor dem Winter zu geſtatten, erſt nach dem kürzeſten Tage eingehändigt worden ſei. Indeſſen, fügt er hinzu, werde er den Wünſchen des Appius nicht entgegen ſein, obgleich Mehrere ſich gegen die dazu erforderlichen Abgaben erklärt hätten [5].

Uebereinſtimmend damit ſchreibt Cicero an den Attikus [6], Appius habe ihm auf ſeiner Rückreiſe 2 bis 3 Briefe mit mancherlei Vorwürfen geſchrieben, weil mehrere ſeiner Anordnungen

---

[1] ne in venditionem tributorum et illam acerbissimam exactionem, quam tu non ignoras, capitum atque ostiorum inducerentur sumtus minime necessarii III, 8, 5. [2] III, 8, 7.

[3] Appiana. fam. III, 9, 1.

[4] Auch Appius klagte ſpäter, Ciceronis literas esse stomachosiores. ad fam. III, II, 4. [5] ad fam. III, 7, 3. [6] VI, 1, 2.

Digitized by Google

von ihm aufgehoben worden seien. Nicht anders als ein Arzt dem andern, welchem ein von ihm behandelter Patient übergeben worden sei, zürne, weil er seine Verordnungen ändere, eben so sehe es Appius nicht gern, daß eine Provinz, die er durch Aderlässe und Entziehung des Möglichen ihm ausgesogen überliefert habe, durch ihn wieder zu Kräften komme [1]. Freilich sei die Verschiedenheit des Verfahrens nicht gering. Unter des Appius Verwaltung sei Alles durch Kosten und Aufwand erschöpft worden, unter der seinigen Niemand etwas zu zahlen genöthigt worden. Von ähnlicher Art sei das Betragen der Begleiter, Legaten und Präfecten des Appius gewesen. Wenn Appius, wie ein Brief des Brutus andeute, ihm auch für Manches dankbar sei, so sei er damit nicht unzufrieden, allein er werde gerade an dem Tage, an welchem er dies schreibe, mehrere unbillige Bestimmungen und Verhandlungen des Appius aufheben.

Mit der Ankunft des Appius in Rom scheint sich übrigens die Stimmung Beider wesentlich verändert zu haben [2]. Auf die beiden Rechtfertigungsschreiben des Cicero hatte Appius sehr versöhnlich geantwortet [3], und Cicero, der sich jetzt gegen die Wünsche desselben nachgiebiger zeigt, erwidert ihm darauf, ihr bisheriger Streit könne nur für eine Folge böswilliger Zuträgereien gehalten werden, Appius aber müsse unmittelbar nach seiner Ankunft in Rom eingesehen haben, wie treu, wie aufmerksam und beständig Cicero in der Erfüllung aller seiner Pflichten gegen ihn gewesen sei. Die Nachricht von der Bewilligung des vom Appius verlangten Triumphes werde ihm auf jede Weise erwünscht sein, die Schrift über die Augurnlehre aber, welche ihm Appius zugedacht habe, bitte er ihn auf eine ruhigere Zeit zu verschieben [4].

Pompejus, dessen einer Sohn mit der Tochter des Appius verheirathet war [5], M. Brutus [6] und Pomtinus [7] scheinen bei

---

[1] προσανατριφομένην.
[2] ad Att. VI, 2, 10. 6, 10.
[3] ad fam. III, 9, 1.
[4] libros augurales. ad fam. III, 11, 3. Appius war selbst mit im Collegium der Augurn. III, 10, 9. Nunc tamen, ut ipse polliceris, pro auguralibus libris orationes tuas confectas omnes exspectabo. III, 11, 3.
[5] ad fam. III, 10, 10.
[6] III, 11, 3.
[7] ad Att. V, 21, 9. fam. III, 10, 2. 3.

Digitized by Google

dieſer Ausſöhnung die Vermittler gemacht zu haben. Appius nämlich wurde bei ſeiner Rückkehr mit einer doppelten Anklage bedroht, wobei Dolabella, der Schwiegerſohn des Cicero, als ſein Gegner auftrat [1], und die Fortdauer ſeiner Verfeindung mit Cicero konnte ihm leicht nachtheilig werden. Indeſſen war der Proceß wegen Majeſtätsverletzung, noch ehe Cicero den Appius von Neuem ſeiner Freundſchaft verſichert, zu ſeinen Gunſten entſchieden worden [2], und von dem andern wegen Ambitus ſchien der Ausgang nicht zweifelhaft, und die Hauptabſicht ſeiner Gegner nur zu ſein, ihm den Triumph zu entziehen [3], um welchen er angehalten hatte. Zu gleicher Zeit aber wurde dem Appius trotz aller Anfechtungen die Cenſorwürde zu Theil [4], welche er im J. 50 mit dem L. Calpurnius Piſo Cäſoninus bekleidete, und die Klage wegen Ambitus blieb eben ſo fruchtlos als die frühere wegen Majeſtätsverletzung. Hierzu kam, daß die Verheirathung des Dolabella mit der Tochter des Cicero, welche während des erſten Proceſſes des Appius erfolgte, nicht ſowohl ſein als ſeiner Gemahlin Werk, und Cicero mit dem Benehmen des Dolabella gegen den Appius [5], wie ſeine Aeußerungen auch gegen den dem Dolabella befreundeten Cölius [6] erweiſen, keineswegs einverſtanden war. So wurde es ihm nicht ſchwer, die mit Appius wiederhergeſtellte Freundſchaft zu erhalten, welche ihm bei der Verbindung deſſelben mit dem Pompejus und dem Einfluß, welchen ihm das Cenſoramt vergönnte, nicht gleichgültig ſein konnte.

Je mehr ſich nämlich die Statthalterſchaft des Cicero ihrem Ende näherte, deſto mehr mußte ihm an mächtigen und einflußreichen Freunden in Rom gelegen ſein, theils um ſeinen Verdienſten die gewünſchte Anerkennung zu verſchaffen, theils um der Nothwendigkeit zu entgehen, die Verwaltung ſeiner Provinz noch länger fortſetzen zu müſſen. Cicero hatte nicht unterlaſſen, ſchon in den erſten Monaten nach ſeiner Ankunft über die Begebenheiten in ſeiner Provinz die nöthigen Nachrichten an den Senat zu ſenden, und die beiden erſten dieſer Berichte ſind un-

---

[1] ad Att. VI, 6, 1 subito sum factus accusatoris ejus socer.
[2] fam. III, 11, 1. 2.
[3] fam. III, 10, 1.
[4] fam. III, 10, 3. 11, 4. 12, 1.
[5] fam. III, 10, 5.
[6] ad fam. II, 13, 2.

Digitized by Google

ter den Briefen an seine Freunde erhalten [1]. Der eine ist auf die ersten noch wenig verbürgten Nachrichten von der Erscheinung der Parther in Syrien geschrieben, und theilt sowohl diese Nachrichten selbst, als die hierauf von Cicero gefaßten Entschließungen mit. Er würde dieses Schreiben für unnöthig gehalten haben, wenn der mit der Verwaltung von Syrien beauftragte Bibulus daselbst bereits angekommen wäre, glaubt indessen den Senat in jedem Falle auf die Nothwendigkeit, der Provinzen Syrien und Cilicien sich anzunehmen, aufmerksam machen zu müssen [2]. Der andere der beiden Berichte ist nur kurze Zeit nach dem ersteren geschrieben. Cicero ist noch im Lager bei Cybistra und hat eben die Angelegenheiten des Ariobarzanes in Ordnung gebracht, die daher auch Hauptgegenstand seines Schreibens sind [3].

Das wichtigste der Schreiben aber, in welchen Cicero den Senat von den Kriegsbegebenheiten seiner Provinz benachrichtigt, ist in der vorhandenen Sammlung seiner Briefe nicht erhalten. Erwähnt wird dasselbe in einem Briefe an den Attikus [4], der nicht lange nach der Einnahme von Pindenissum während der Saturnalien geschrieben ist, indessen ist dasselbe damals noch nicht abgesendet. Die Vertreibung der parthischen Reiterei aus Cilicien, der Krieg mit den Bewohnern des Amanus und die Belagerung und Einnahme von Pindenissum scheinen darin namentlich geschildert worden zu sein [5], Unternehmungen, denen das Verdienst wenigstens, zur Sicherung und Beruhigung der Provinz beigetragen zu haben, nicht abgesprochen werden konnte. Cicero selbst, dem der Imperatortitel zu Theil geworden war, hatte die Feindseligkeiten bis in die Mitte des Winters fortgesetzt.

---

[1] ad fam. XV, 1 u. 2.

[2] §. 4 magno opere vos et hortor et moneo, ut his provinciis serius vos quidem quam decuit, sed aliquando tamen consulatis.

[3] ad Att. V, 18, 1 wird dieses Schreiben ausdrücklich angeführt, V, 21, 2 dagegen scheint das erstere gemeint, wonach dasselbe d. 7. Oct. zu Rom ankam.

[4] V, 20, 7. Eben so fam. II, 10, 3. (am 25. Tage der Belagerung von Pindenissum geschrieben. §. 3.)

[5] fam. XV, 4. II, 10, 2. 3. ad Att. V, 21, 2 — 6.

Digitized by Google

Von einer ſolche Verdienſte lohnenden Auszeichnung war ſchon vor der Abreiſe des Cicero aus Rom zwiſchen ihm und ſeinen Freunden die Rede geweſen [1], und er glaubt daher kein Bedenken tragen zu dürfen, jetzt in der That eine Supplication zu verlangen, und ſpäter um einen Triumph anzuhalten [2]. In einem gleichzeitigen Schreiben an den M. Cato, von welchem er den Vorwurf der Eitelkeit fürchtete, beruft ſich Cicero theils auf die ſeit ſeiner Verbannung veränderten Verhältniſſe, die ihn jetzt nach ſolchen Auszeichnungen zu ſtreben nöthigten, theils auf die Leichtigkeit, mit welcher dieſelben auch bei unbedeutenderen Verdienſten zuerkannt zu werden pflegten [3], indem er zugleich hervorhebt, wie er im Beſitz einer geringen Kriegsmacht durch eine gerechte, Zutrauen erregende Behandlung der Bundsgenoſſen mehr geleiſtet habe, als er durch Legionen hätte leiſten können.

Wie ſehr übrigens die Freunde des Cicero um ſein Schickſal des Partherkrieges halber beſorgt waren, ſieht man aus den gelegentlichen Aeußerungen des ſonſt in der That nicht ängſtlichen Cölius [4]. Ehe noch ein Schreiben des Cicero angekommen war [5], hatte man aus Briefen des Caſſius und Dejotarus den Uebergang der Parther über den Euphrat zu Rom erfahren. Dieſe Nachrichten ſchienen Vielen unerwartet zu ſein; denn, ſchreibt Cölius [6], wären nicht den Berichten des Caſſius die des Dejotarus gefolgt, ſo würde man geglaubt haben, Caſſius habe dieſelben nur erſonnen, um eigne Räubereien für Plünderungen der Feinde auszugeben. Daß man indeſſen die Sache nicht für unbedeutend hielt, folgt aus den Partheibeſtrebungen, welche ſich damit in Verbindung ſetzten. Einige nämlich waren der Meinung, dem Pompejus die Führung des Partherkrieges ſofort

---

[1] fam II, 10, 2. VIII, 5, 1.

[2] Obwohl nicht immer auf eine Supplication auch ein Triumph folgte. ad fam. XV, 5, 2.

[3] ut multi nequaquam paribus rebus honores summos a senatu consecuti sint. §. 14. Dem Cölius ſchreibt er (fam. II, 12, 3): Spero me integritatis laudem consecutum. Non erat minor ex contemnenda quam est ex conservata provincia. Spem triumphi? inquis. Satis gloriose triumpharem.

[4] fam. VIII, 5, 1. 7, 1. 10, 1. 14, 4.

[5] A te literae non venerunt. VIII, 10, 2.

[6] den 18. November. fam. VIII, 10, 2.

Digitized by Google

zu übertragen, — und die Briefe des Cicero beweisen [1], daß dieser damals wirklich in Asien erwartet wurde, — Andere, man dürfe denselben nicht aus der Stadt entfernen, noch Andere, es müsse Cäsar mit seinem Heere, Andere endlich, es müßten die Consuln nach Asien gesandt werden. Die Consuln ihrerseits vermieden es, einen Senatsbeschluß zu veranlassen, aus Furcht dadurch die Führung des Kriegs zu erhalten, und dieselbe doch später an einen Andern zu verlieren. Es werde daher, schrieb Cölius dem Cicero, vor dem Anfang des folgenden Jahres schwerlich etwas geschehen; erst dann würden die Magistrate, falls wirklich ein größerer Krieg ausbrechen sollte [2], sich damit beschäftigen. Unterdessen sei dem Cicero zu rathen, seine Berichte genau und vorsichtig einzurichten, damit man weder von ihm sagen könne, er habe Jemandem zu Gefallen geschrieben, noch er habe etwas Erwähnenswerthes verschwiegen [3]. Auch im folgenden Jahre noch hofften diejenigen, welche den Ausbruch der Zwietracht des Pompejus und Cäsar fürchteten, dieselbe dadurch abzuleiten, daß einer von beiden mit der Führung des parthischen Krieges beauftragt würde [4].

Der 7. October soll nach einem Briefe an den Attikus [5] der Tag gewesen sein, an welchem sowohl das Schreiben des Cassius, welches die glückliche Abwendung der Gefahr, als das des Cicero, welches den ausbrechenden Krieg verkündigte, im Senat vorgelesen worden sei. Hiermit jedoch steht der Brief des Cölius vom 19. November [6] in Widerspruch, wonach von Cicero noch gar kein Schreiben an den Senat angekommen, von dem Cassius aber nur der Einbruch der Parther, nicht ihre Vertreibung gemeldet sein soll. Auch scheint es kaum möglich, daß die Nachrichten aus Cilicien und Syrien so schnell, als dies dem Briefe an den Attikus zufolge der Fall gewesen sein müßte, nach Rom gekommen wären. Die erste aber wenig verbürgte Nachricht von dem Einbruch der Parther erhält Cicero den 1. oder 3. September [7], eine bestimmtere, worin es zugleich hieß, daß sie

---

[1] ad Att. VI, 1, 3.

[2] si Parthicum bellum erit. fam. VIII, 10, 3.

[3] ne aut vellicatus alicui dicaris, aut aliquid, quod referret scire, reticuisse. [4] VIII, 14, 4. [5] V, 21, 2.

[6] fam. VIII, 10, 3. [7] fam. XV, 4, 3. 3, 1.

Digitized by Google

bei Tyba in Syrien ein Lager aufgeſchlagen, den 19. September; den Rückzug des bis Antiochia vorgedrungenen Feindes aber will er erſt bei ſeiner Ankunft am Amanus vernommen haben [1]. Nach Tarſus kömmt er den 3. October [2], die Unternehmungen gegen die freien Einwohner des Amanus beginnt er den 12. [3] und ſchlägt dieſelben den 13. October. Bei Cybiſtra hat er ſich 5 Tage aufgehalten. Den 19. September aber war noch auf den Grenzen von Lykaonien und Kappadocien, und es kann aus ſeinem zweiten Schreiben [4] an den Senat geſchloſſen werden, daß er ſein erſtes damals ſogleich abgehen ließ. Einige Tage ſcheinen erforderlich geweſen zu ſein, um von da nach Cybiſtra zu gelangen, und eben ſo einige, um den Weg von Cybiſtra über den Taurus nach Tarſus zurückzulegen, die 5 Tage alſo, welche er bei Cybiſtra verweilte, in den Ausgang des September, etwa zwiſchen den 24. und 29. zu gehören. In dieſem Lager aber wußte Cicero von den Vorfällen bei Antiochia noch nichts, obgleich täglich Boten aus Syrien bei ihm eintrafen, alſo kann Caſſius auch die Parther, wie er ſich rühmte, kaum vor dem Ende des Monats zurückgeſchlagen haben. Soll nun angenommen werden, daß die Siegesbotſchaft des Caſſius in 7—10 Tagen von Syrien nach Rom gelangte, und das Schreiben des Cicero an den Senat, welches er ohngefähr den 19. September abgehen ließ, und wahrſcheinlich zuerſt nach einem Hafen der Weſtküſte Kleinaſiens ſchickte, daſſelbe Ziel in wenig mehr als 14 Tagen erreichte [5].

Mit dem Rückzug der Parther vor Antiochia ſchien indeſſen der Krieg noch nicht beſeitigt zu ſein. Zwar hatte Caſſius ſich deſſen gerühmt [6], und Cicero hebt ſelbſt an ein Paar Stellen die Verdienſte deſſelben anerkennend hervor [7]; eben ſo aber äußert er ſich ſpäter, unzufrieden mit der Anmaßung, mit welcher Caſſius an den Senat geſchrieben hatte, verkleinernd darüber, und

---

[1] fam. XV, 4, 7.
[2] ad Att. V, 20, 3.
[3] fam. XV, 4, 8.
[4] fam. XV, 1, 3.
[5] ad Att. V, 21, 2.
[6] ad Att. l. l. per se confectum esse Parthicum bellum.
[7] fam. II, 10, 2 Cassius noster — feliciter ab Antiochea hostem rejecerat. — ad Att. V, 20, 2 Itaque eos cedentes ab oppido insecutus, rem bene gessit.

Digitized by Google

beruft ſich wegen der keineswegs abgewendeten Gefahr auf die Nachrichten des Bibulus, welche nicht wenig Furcht verrathen dürften [1]. In der That nämlich hatte ſich der Feind kaum an die Grenzen zurückgezogen. Er überwinterte in Cyrrheſtika, und Dejotarus, mit deſſen Sohne eine Tochter des armeniſchen Königs Artavasdes verlobt war, wollte wiſſen, daß der König der Parther mit ſeiner ganzen Macht mit dem Anbruch des Sommers den Euphrat überſchreiten werde [2]. Cicero ſelbſt war in nicht geringer Beſorgniß. Denn wenn auch Syrien den erſten Anfall des Feindes zu beſtehen hatte, ſo erregte doch weder die Perſönlichkeit des Bibulus, noch die Stärke ſeiner Truppen beſonderes Vertrauen.

Die Kriegsunternehmungen in Cilicien während des Winters des J. 50 waren nicht lange vorüber, als ſich Cicero von Tarſus nach Laodicea begab, wo er den 11. Februar ankam. Hier ſollten vom 13. Februar bis zum 15. März die gerichtlichen Angelegenheiten vorgenommen werden, welche in das Gebiet von Cibyra und Apamea gehörten, von da bis zum 15. Mai die nach Synnada, Pamphylien, Lykaonien und Iſaurien gehörigen, mit dem 15. Mai aber war die Abſicht des Cicero, nach Cilicien zu gehen, um hier den Junius hinzubringen, hierauf während des Julius ſeinen Rückweg durch die Provinz anzutreten, und dieſelben den 30. zu verlaſſen [3]. Indeſſen war es zweifelhaft, ob die Kriegsmacht des Bibulus die aufs Neue vordringenden Parther ſo lange aufhalten würde, und in dieſem Falle namentlich bedenklich, die Provinz, wofern der Senat nicht einen Nachfolger geſandt hatte, einem Andern zu überlaſſen [4]. Die Verſicherung des Pompejus endlich, welcher ihm geſchrieben hatte, daß der Krieg ſeine Sorge ſein werde, war unter den damaligen Umſtänden zumal ein wenig zuverläſſiger Troſt. Zwiſchen Bibulus ſelbſt und Cicero ſcheint keine große Eintracht geweſen

---

[1] ad Att. V, 21, 2. VI, 1, 14. Cassius inoptas literas misit.

[2] S. d. angef. St. Hiemant in nostra provincia Parthi.. Exspectatur ipse Orodes VI, 1, 14. Vgl fam. II, II, 1.

[3] ad Att. V, 21, 7. 9. VI, 2, 6.

[4] ad Att. VI, 6, 3. Vgl. V, 21, 3. Die Kriegsmacht des Dejotarus zwar zahlreich und mit römiſcher Bewaffnung, aber wenig zuverläſſig. VI, 1, 14. Andere Hülfstruppen VI, 5, 3.

Digitized by Google

zu ſein. Bibulus hatte nach dem geringen Erfolg, mit welchem die Einwohner des Amanus von ihm bekämpft worden waren, Urſache, den hierin glücklicheren Cicero zu beneiden, und legte ſeine Abneigung gegen ihn unverholen an den Tag [1]. Mit Recht auch glaubte es Cicero übel aufnehmen zu dürfen, daß Bibulus den Ariobarzanes, welchem der Senat durch Cicero den königlichen Titel zugeſtanden hatte, in ſeinen Briefen immer nur den Sohn des Königs nannte [2].

Den 5. Junius langte Cicero von Neuem in Tarſus an, worauf er an die Grenzen ſeiner Provinz gerückt zu ſein ſcheint, um dem Schauplatz des Krieges näher zu ſein [3]. Während ſich nämlich in Cilicien die im vorigen Jahre, wie es ſcheint, nicht völlig unterdrückten Gebirgsbewohner durch neue Räubereien und Plünderungen an den römiſchen Unterthanen rächten, kam es in Syrien in der That zu neuen Feindſeligkeiten [4]. Indeſſen wurde die Gefahr hier abermals glücklich abgewandt, ſei es durch die Vertheidigungsanſtalten des Bibulus, obwohl Cicero ihn fortwährender Unthätigkeit beſchuldigt [5], ſei es durch den freiwilligen Rückzug des Feindes, welcher noch in der erſten Hälfte des Julius erfolgt zu ſein ſcheint [6]. Eine glückliche Fügung der Vorſehung, ſchreibt Cicero dem Attikus [7], habe ihn von dem parthiſchen Kriege befreit. Uebrigens hatte der Senat noch vor dem Abgang des Cicero beſchloſten, dem zum Nachfolger des Caninius Saluſtius als Quäſtor des Bibulus ernannten Marius die nach Syrien beſtimmten Legionen zu übergeben [8], und die auch von Cato begünſtigte Supplicatio von 20 Tagen würde weder beantragt noch beſchloſſen worden ſein, ohne daß Bibu-

---

[1] fam. II, 17, 6. [2] fam. II, 17, 7.

[3] ad Att. VI, 2, 6. 3, 2. 4, 1. 5, 3. 4. fam. II, 17, 6.

[4] magnum in Syria bellum, magna in Cilicia latrocinia ad Att. VI, 4, 1.

[5] Allerdings heißt es ad Att. l. l. Quum enim arderet Syria bello et Bibulus in tanto moerore suo maximam curam belli sustineret, dagegen ad Att. VI, 8, 5 Bibulus dum unus hostis in Syria fuit, pedem porta non plus extulit, quam domo sua.

[6] fam. II, 17, 3 Antwort auf einen Brief des Caninius Saluſtius aus Syrien, welchen Cicero den 17. Jul. zu Tarſus erhielt. Vgl. ad Att. VI, 6, 3. VII, 2, 8. [7] VII, 1, 2.

[8] fam. II, 17, 5. Vgl. 17, 6. u. ad Att. VII, 2, 6.

Digitized by Google

lus durch irgend ein glückliches Unternehmen die dazu erforderlichen Anſprüche erworben hatte.

Da Cicero nur auf eine einjährige Amtsführung angewieſen [1], und eine Verlängerung derſelben nicht beſchloſſen, eben ſo wenig aber auch ein Nachfolger vom Senat ernannt worden war, ſo war es ſeine eigne Sache, einen ſolchen zu ernennen, und dieſe Angelegenheit beſchäftigte ihn lange zuvor, ehe er die Provinz verließ. Er entſchied ſich zuletzt für den C. Cölius Caldus, welcher ihm während des Sommers des Jahrs 50 als Quäſtor in ſeine Provinz geſandt worden war [2], da Pomtinus viel früher ſchon die Provinz verlaſſen hatte, ſein Bruder Quintus aber theils ſelbſt dazu wenig geneigt war, theils auch um der Nachrede willen, welche dadurch hervorgerufen werden konnte [3], nicht ganz geeignet ſchien. Freilich waren manche Bedenklichkeiten dagegen geäußert worden, Cicero aber glaubte ſeinen Quäſtor durch Bevorzugung eines Andern nicht zurückſetzen zu dürfen [4], und konnte ſich dabei auf das Beiſpiel des Pompejus und Cäſar berufen [5].

Nicht ohne Mühe hatten es die Freunde des Cicero, außer M. Cölius beſonders Furnius und Lentulus [6], dahin gebracht, daß das von ihm gewünſchte Dankfeſt beſchloſſen wurde. Indeſſen war die Sache, nachdem einmal der Widerſpruch des Curio beſeitigt war, und die Conſuln dafür gewonnen waren, keinem Zweifel mehr unterworfen geweſen. Nur Cato hatte dagegen geſprochen, obgleich auf eine Weiſe, die für Cicero nur ehrenvoll ſein konnte. Der Grund ſeines Widerſpruchs war, daß die Kriegsthaten des Cicero nicht bedeutend genug ſchienen, deſto anerkennenswerther aber das Verdienſt einer ſchonenden und unbeſcholtenen Verwaltung ſeiner Provinz, welches Cato daher eben ſo wie die Erhaltung des Königs von Kappadocien und den gewinnenden Einfluß des Cicero auf die Bundsgenoſſen ausdrücklich gerühmt hatte. Eine größere Ehre, war ſeine Meinung, ſei es, wenn der Senat die Erhaltung einer Provinz der Sanftmuth und Unbeſcholtenheit eines Statthalters, als

---

[1] ad Att. V, 21, 9. [2] ad Att. VI, 2, 10. 5, 3.
[3] fam. II, 15, 4. ad Att. V, 21, 9. VI, 1, 14. 3, 1. 4, 1.
[4] ad Att. VI, 5, 3. [5] ad Att. VI, 6, 4. fam. II, 15, 4.
[6] fam. VIII, 11, 2.

Digitized by Google

wenn er ſie den kriegeriſchen Verdienſten deſſelben zuſchreibe, und einen Triumph beſchließe [1]. Indeſſen war Cato bei der Abfaſſung des Senatsbeſchluſſes über die Supplicatio zugegen [2] und legte dadurch ſeine Theilnahme für Cicero an den Tag. Auch hatten ſich für die Anſicht des Cato nur ſein Nachahmer Favonius und der mit Cicero geſpannte Hirrus erklärt [3].

Die Bewilligung einer Supplication ſchien den dadurch Ausgezeichneten zugleich zu Anſprüchen an einen Triumph zu berechtigen, und Cicero ſelbſt wünſchte deswegen unter denſelben Magiſtraten, unter welchen er die Supplication erhalten hatte, auch nach Rom zurückzukehren [4]. Die Briefe ſeiner Freunde forderten ihn ebenfalls auf, einen Triumph zu verlangen [5], und obgleich bei der Geringfügigkeit ſeiner Kriegsthaten der Vorwurf der Eitelkeit kaum abgeläugnet, und bei dem nahe bevorſtehenden Partheikampf die gewünſchte Ehre nur durch Aufopferung einer unabhängigeren Stellung erkauft werden konnte [6], ſo glaubte doch Cicero dem Bibulus, welcher daſſelbe verlangte, um ſo weniger nachſtehen zu dürfen, je mehr dieſe von den Partheigenoſſen deſſelben begünſtigt wurden [7]. Nach der mehrmals wiederholten Verſicherung des Cicero konnte ſich Bibulus durchaus keiner größeren Thaten rühmen als er ſelbſt; er verließ ebenfalls die Provinz nach einjähriger Verwaltung und ließ einen Stellvertreter daſelbſt zurück [8]. Bibulus wünſchte damals ſeinen Sohn in das Augurncollegium zu bringen [9], wobei er die Zuſtimmung des Cicero nöthig hatte, allein er konnte ſeine Abneigung gegen den Freund des Cäſar nicht überwinden, ſo wie er ſelbſt noch als Statthalter von Syrien ſich weigerte, die juliſchen Geſetze, welche durch ſeinen Widerſpruch ungültig geworden, anzuerkennen.

Ungeduldig ſeine Abreiſe ſo viel als möglich zu beſchleunigen, äußert Cicero ſchon im Februar des Jahres 50 [10], während

---

[1] fam. XV, 5, 2. [2] scribendo adfuisti XV, 6, 2.
[3] fam. VIII, 11, 2. [4] ad Att. VI, 7, 2.
[5] Amicorum literae me ad triumphum vocant. ad Att. VI, 6, 4. VII, 3, 2. [6] ad Att. VII, 3, 2.
[7] ad Att. VIII, 8, 5. VII, 2, 6. 7. 8.
[8] ad Att. VII, 3, 5.
[9] nachdem ihm zwei andere Söhne zu Alexandria ermordet waren. Val. Max. IV, 4. Caes. B. C. III, 110. [10] ad Att. V, 21, 9.

Digitized by Google

des Julius, wenn die Umſtände anders es zuließen, von Cilicien aus durch ſeine Provinz den Rückweg antreten zu wollen [1]. Am Ende dieſes Monats nämlich ging das Jahr ſeiner Verwaltung zu Ende. Indeſſen forderten die Kriegsbegebenheiten im angrenzenden Syrien einen längeren Aufenthalt in Cilicien. Den 17. Julius verweilte er noch in Tarſus [2]. Von da wollte er nach Laodicea zurückkehren, und ſich hier für das nach Rom an die Staatscaſſe zu ſendende Geld die erforderliche Bürgſchaft leiſten laſſen [3]. Er war von dem Caninius Saluſtius um 100000 Drachmen angeſprochen worden, allein er antwortet ihm abſchläglich, indem er bemerkt, daß von dem Gelde, was in der Provinz eingegangen, eben ſo wie von der Kriegsbeute, nichts in ſeinen Händen geblieben ſei. Mescinius aber, ſein Quäſtor, hatte bis jetzt noch keine Rechnung abgelegt, und es ſollte dies erſt zu Apamea geſchehen [4]. Uebrigens hatte Cicero bei ſeinem Abgang nicht nur dem Cölius, dem Nachfolger des Mescinius, den vollſtändigen Betrag der Summe, welche für die jährige Verwaltung der Provinz aus der Staatscaſſe entrichtet wurde, hinterlaſſen, ſondern auch ſehr zur Unzufriedenheit ſeiner Begleiter, welche eine Vertheilung dieſer Summe für ſich erwartet hatten, 1 Million Seſtertien an die Staatscaſſe zurückgezahlt [5].

Cicero hatte ſeinen Sohn Marcus, eben ſo wie Quintus den ſeinigen mit in die Provinz genommen, welche während der Kriegsbegebenheiten am Ende des Jahres 51 der Aufſicht des Königs Dejotarus übergeben worden waren [6], und jetzt wieder mit ihnen zu Laodicea zuſammentrafen, wo der Sohn des Quintus die männliche Toga erhalten ſollte [7]. Später wurden dieſelben nach Rhodus geſchickt und hier wollte ſie Cicero ſelbſt auf dem Rückwege aus Aſien abholen [8]. Offenbar war ſeine Abſicht von Epheſus aus ſich dahin zu begeben und hierauf ſo-

---

[1] ad Att. VI, 2, 6.

[2] ad fam. II, 17, 1. Man warf ihm indeſſen vor, daß er mit der Zurückziehung ſeiner Truppen zu voreilig geweſen. 17, 3.

[3] fam. II, 17, 4.

[4] fam. II, 17, 4. ad Att. VI, 7, 2.

[5] ad Att. VII, 1, 6.

[6] ad Att. V, 18, 4.

[7] ad Att. V, 20, 9. VI, 2, 2.

[8] ad Att. VI, 7, 2. fam. II, 17, 1.

Digitized by Google

gleich nach Athen zu ſegeln. Allein er iſt ſeines Entſchluſſes nicht völlig gewiß [1], und der Aufenthalt, den er in Epheſus fand, würde die Ausführung ſehr zweifelhaft machen, wieſe nicht der Anfang des Buches über die berühmten Redner ausdrücklich darauf hin [2]. Cicero, dem an der Beſchleunigung ſeiner Rückkehr viel gelegen war, hatte ſchon im September Athen zu erreichen gehofft [3], befand ſich aber, durch die Eteſien gehindert [4], noch zu Anfang des October in Epheſus. Den 14. October langte er zu Athen an, wo er noch den 18. war [5], den 25. November zu Brunduſium, wo er jedoch ſchon den 13. einzutreffen gehofft hatte [6], den 6. December in Aeculanum [7] im Lande der Hirpiner, und den 4. Januar in Rom [8]. Einigermaßen vervollſtändigt wird die Reiſegeſchichte des Cicero durch die Briefe, welche er an ſeinen zu Anfang des Monats November in Paträ krank zurückgebliebenen Freigelaſſenen Tiro ſchrieb [9]. Hiernach verließ Cicero den Tiro den 2. November, kam den 6. nach Leukas, den 7. nach Actium, den 9. nach Corcyra, wo ihn bis zum 16. Stürme aufhielten, den 17. nach dem 120 Stadien entfernten Hafen der Corcyräer bei Caſſiope, und als hier endlich nach ſiebentägigem Warten das Wetter zur Ueberfahrt günſtiger geworden war, den 25. November zu Brunduſium, wo zugleich Terentia eintraf [10]. Außerdem verrathen die Briefe des Cicero eben ſo viel Sehnſucht nach dem ungern ver-

---

[1] fam. II, 17, 1.

[2] Cum e Cilicia decedens Rhodum venissem. Hierzu noch Plutarch. Cic. 36 *Πλέων δὲ ἀπὸ τῆς ἐπαρχίας τοῦτο μὲν Ῥόδῳ προσέσχε, τοῦτο δ' Ἀθήναις ἐνδιέτριψεν.*

[3] ad Att. VI, 2, 10. 7, 2. fam. XVI, 1, 1.

[4] ad Att. VI, 8, 4.

[5] VI, 9, 1. VII, 1, 1. fam. XIV, 5, 1. 2.

[6] ad Att. VII, 2, 1. fam. XIV, 5, 2.

[7] Nach Manutius ſoll Herculanum geleſen werden. — Den 9. Dcbr. ſchrieb Cic. a Pontio ex Trebulano. ad Att. VII, 3, 13.

[8] ad Att. VII, 4, 3. fam. XVI, 11, 2.

[9] fam. XVI, 5, 2. 6, 3.

[10] S. beſ. fam. XVI, 9. Den 27. Novbr. kam ein Sclave des Cn. Plancius zu Brunduſium an mit einem Briefe des Tiro vom 13., der den Cicero ſehr beruhigte.

Digitized by Google

mißten Vertrauten [1] als Beſorgniß wegen der Herſtellung deſſelben [2].

Bei der Ankunft des Cicero in Rom waren die Schritte bereits geſchehen, welche den Ausbruch des Bürgerkriegs herbeiführten. Cicero hatte keinen Theil daran, allein die nachfolgenden Begebenheiten berührten ihn nicht weniger als ſeine Zeitgenoſſen, und die Aufmerkſamkeit, welche er während ſeiner Abweſenheit in Cilicien den vorbereitenden Urſachen derſelben zuwandte, nöthigt auch dieſe in der Geſchichte ſeines Lebens zu berückſichtigen.

XXIX. Abſchnitt.

Begebenheiten, welche den Ausbruch des Bürgerkriegs im J. 49 herbeiführten.

Mit dem dritten Conſulat des Pompejus war, wie Cicero nicht unbemerkt läßt, ein Wendepunct im Leben deſſelben eingetreten [3]. Das Triumvirat war zerriſſen, und wenn auch die Freundſchaft des Pompejus mit Cäſar vorläufig noch nicht geſtört wurde, ſo ſchien doch Pompejus dadurch daß die angeſehenſten der Optimaten ſeine Erhebung zum alleinigen Conſul befördert oder gut geheißen hatten, von ſelbſt an die Spitze der Ariſtokratie geſtellt. Der Vorſprung, welchen derſelbe außerdem dadurch vor Cäſar gewonnen hatte, daß ihm nach einer einflußreichen Amtsführung ſeine Provinzen von Neuem auf 5 Jahre übertragen worden waren, während die Provinzialverwaltung des Cäſar mit dem Schluß des Jahres 50 zu Ende ging, war bedeutend genug, um die Eiferſucht des Cäſar und ſeiner Freunde

[1] Cicero nennt ſich den Lehrer des Tiro XVI, 3, 1. sine te omnia mea muta XVI, 10, 2. Vgl. 6, 1.

[2] fam. XVI, 4. 5. 6. Cic. hofft eine Zeitlang, Tiro werde ihm mit dem Quintus oder Mescinius nachkommen.

[3] ad Att. VIII, 3, 3 idem etiam tertio consulatu, postquam defensor esse reipublicae coepit etc.

Digitized by Google

zu reizen, und wenn auch Cäsar sorgfältig jedes Zeichen von Mistrauen vermied, und Pompejus es gern geschehen ließ, daß ein Volksbeschluß ihm nach Verlauf seiner Statthalterschaft die Bewerbung um das Consulat von seiner Provinz aus gestattete, so wurde doch gerade dieses Zugeständniß durch ein anderes Gesetz zweifelhaft gemacht, welches noch in demselben Jahre von Pompejus bewirkt, und durch welches Abwesende von Bewerbungen um öffentliche Ehrenstellen ausgeschlossen wurden. Sueton bemerkt [1], daß, als dieses Gesetz zur Aufbewahrung im Aerarium in Erz eingegraben worden, der Irrthum verbessert worden sei, allein es ist schwer zu glauben, daß es Vergessenheit war, was den Vortheil des Cäsar dabei anfangs übersehen ließ.

Es gehörte zum Character des Pompejus, seine Absichten selten laut werden zu lassen, obgleich es nicht schwer war, dieselben zu durchschauen [2]. Die ferneren Schritte gegen den Cäsar blieben daher Anderen überlassen, ja Pompejus hinderte sogar anfangs Manches, was persönliche Feinde des Cäsar gegen ihn durchzusetzen suchten. Die zwischen den beiden Gewalthabern indessen eingetretene Spannung schien die Hoffnung zu unterstützen, es werde nicht unmöglich sein, dieselben noch in die Schranken der Gesetzlichkeit zurückzuweisen, und in dieser Hoffnung hatte sich M. Cato für das Jahr 51 um das Consulat beworben [3]. Die Republik hätte keinen uneigennützigeren und beharrlicheren Vertheidiger haben können; gerade deswegen aber, weil er zu keiner der Partheien gehörte, waren ihm die Einen wie die Andern entgegen, während er selbst durch seine Grundsätze abgehalten wurde, die Gunst der verwöhnten Menge auf eine andere als recht- und gesetzmäßige Weise zu suchen. Er mußte es geschehen lassen, daß Andere gewählt wurden, und gab zugleich fernere Bewerbungen auch für die Zukunft auf [4]. Die Wahl fiel auf den M. Claudius Marcellus und Servius Sulpicius. Der Erstere, ein persönlicher Feind des Cäsar, wird

[1] Sueton. Caes. 28 Acciderat autem, ut is legem de jure magistratuum ferens, eo capite, quo a petitione honorum absentes submovebat, ne Caesarem quidem exciperet, per oblivionem, et mox, lege jam in aes incisa, et in aerarium condita, corrigeret errorem.

[2] fam. VIII, 1, 3.

[3] Dio l. l. Plutarch. Cato c. 49 u. 50.

[4] Dio Cass. XL, 58.

als Vertheidiger des Milo und Scaurus erwähnt [1], der Letztere verdankte sein Ansehn seinen Kenntnissen als Rechtsgelehrter und hatte im J. 52 als Interrex den Pompejus zum Consul ernannt [2]. Indessen erregte weder der Eine noch der Andere ausgezeichnete Erwartungen [3], und die Bedächtigkeit des Servius Sulpicius, welchen Cicero später, als es zum Ausbruch der Feindseligkeiten gekommen war, deshalb der Feigheit beschuldigt [4], wiewohl er ihn zugleich wegen seiner Bemühungen zur Erhaltung des Friedens lobt [5], schien der Leidenschaftlichkeit des Marcellus gegen den Cäsar hemmend in den Weg zu treten.

Die Erlaubniß, welche dem Cäsar gegeben worden war, sich abwesend um das Consulat zu bewerben, schien dadurch vertheidigt zu werden, daß der allgemeine Aufstand der gallischen Völkerschaften während des Jahres 52 einen Kampf entflammt hatte, dessen Ende damals vielleicht so bald noch nicht erwartet werden konnte [6]. Mit dem Anfang des folgenden Jahres jedoch waren nur die belgischen Völkerschaften noch unbezwungen; und der nachtheiligen Gerüchte ohngeachtet, welche über diesen letzten Feldzug verbreitet wurden [7], das Ende des Kriegs wohl bald mit Bestimmtheit zu erwarten. Unter diesen Umständen war Marcellus der Meinung nicht nur, daß von Bewerbungen des Cäsar von seiner Provinz aus nicht mehr die Rede sein, sondern auch von ihm verlangt werden könne, die Verwaltung seiner Provinz noch vor der bestimmten Zeit niederzulegen. Ehe jedoch deswegen noch etwas geschah, zu derselben Zeit als Cicero nach Cilicien abgegangen war, hatten sich Gerüchte verbreitet, welche eine neue Aufregung unter den Gegnern des Cäsar zu Rom verbreiteten.

In Folge des marsischen Krieges war den sämmtlichen mit Rom föderirten Völkern Italiens das römische Bürgerrecht zu Theil geworden, ähnliche Hoffnungen aber eben dadurch wohl

---

[1] Amplissimae laudes M. Marcelli. Brut. 71, 249. ad Q. fr. II, 3, 1. Ascon. ad Scaur. p. 20. ad Milon. p. 35.

[2] Ascon. ad Milon. p. 37.

[3] fam. VIII, 10, 3. [4] ad Att. X, 15, 2.

[5] Auch von Cäsar aequitas et prudentia Sulpicii honorificentissime laudata. fam. IV, 4, 3.

[6] Suet. Caes. 26 ne ea causa maturius et imperfecto adhuc bello decederet. [7] fam. VIII, 1, 4.

Digitized by Google

auch unter den Colonien des dieſſeitigen Galliens erregt worden, welche bis dahin blos das Jus Latii gehabt hatten [1]. Zur Aufregung dieſer Colonien [2] war ſchon früher von Cäſar, nachdem er aus dem jenſeitigen Spanien, wo er Quäſtor geweſen, zurückgekehrt war, ein Verſuch gemacht worden, welcher den Conſuln ſo bedenklich ſchien, daß ſie die nach Cilicien beſtimmten Legionen einige Zeit noch in Italien zurückhielten. Das Geſetz des Vatinius, durch welches Cäſar im J. 59 das dieſſeitige Gallien und Illyrien erhielt, ſchien ihn zugleich zu ermächtigen, eine Colonie zu Novumcomum zu gründen. Sueton erzählt, daß er dieſer Colonie das römiſche Bürgerrecht zuwandte, und da das Recht, welches er dazu zu haben glaubte, beſtritten werden konnte [3], ſo machte die Nachricht, welche ſich unter dem Conſulat des Marcellus und Sulpicius verbreitete, daß die Städte des transpadaniſchen Galliens überhaupt mit dem Bürgerrecht begabt und zur Ernennung der ihnen hiernach zukommenden Magiſtrate (Quatuorviri) befugt worden ſeien, um ſo beſorgter, da man den Cäſar auf Veranlaſſung des Marcellus eben durch einen ungünſtigen Senatsbeſchluß gereizt hatte [4]. Dieſe Gerüchte ſcheinen grundlos geweſen zu ſein [5], Cäſar aber wurde ſpäter noch dadurch vom Marcellus beleidigt, daß er einem der obrigkeitlichen Beamten von Neocomum, welcher als ſolcher ſchon nach dem Latinerrecht das römiſche Bürgerrecht hatte [6], eine körperliche Züchtigung zuerkannte.

Die Verhandlungen über die Provinzen des Cäſar wurden indeſſen von einem Termin auf den andern verſchoben [7]. Theils mangelte es nämlich dem Marcellus an perſönlichem Anſehn, theils hinderte ihn der Widerſpruch ſeiner Amtsgenoſſen [8], theils

---

[1] Bei Sueton. Caes. 8 iſt zwar überhaupt von latiniſchen Colonien Italiens die Rede, allein es gab wohl damals ſolche nur im dieſſeitigen Gallien. [2] de petenda civitate agitantes.

[3] Suet. Caes. 28 quod per ambitionem et ultra praescriptum data esset (nämlich civitas), ſo trug Marcellus darauf an, ut colonis, quos rogatione Vatinia Novumcomum deduxisset, civitas adimeretur.

[4] ad Att. V, 2, 3. [5] fam. VIII, 1, 2.

[6] Nach ad Att. V, 11, 2 hatte er ſich fälſchlich für eine obrigkeitliche Perſon ſeiner Vaterſtadt ausgegeben. — App. II, 26. Plut. Caes. 29.

[7] Suet. Caes. 28. fam. VIII, 1, 2. 2, 2.

[8] und mehrerer Volkstribunen. Dio Cass. XL, 59. fam. VIII, 5, 3

Digitized by Google

endlich hielt es Pompejus nicht für rathſam, ſo feindſelige Schritte gegen den Cäſar geſchehen zu laſſen. Dieſer, der ſich jetzt abermals den Schein gegeben hatte, in ſeine Provinz gehen zu wollen, jedoch zuletzt für gerathener hielt, in Italien zu bleiben, beherrſchte die Verhandlungen des Senats um ſo freier, je mehr er ſelbſt als die Stütze deſſelben betrachtet wurde. Eine vorzeitige Zurückrufung des Cäſar war nicht ſeine Abſicht, dagegen erwartete er, daß Cäſar nach Ablauf ſeiner Statthalterſchaft ſein Heer entlaſſen und in den Privatſtand zurücktreten würde [1], und benutzte ſchon jetzt eine Gelegenheit, die Kriegsmacht deſſelben zu ſchwächen.

Der Verluſt, welchen Cäſar durch den unerwarteten Angriff des Ambiorix auf die unter den Befehlen des Titurius Sabinus und Cotta in den Winterquartieren liegenden Legionen erlitten hatte, hatte ihn bewogen, vom Pompejus eine Legion zu entlehnen, welche von ihm ſeitdem in den Kriegen in Gallien gebraucht worden war. Die Nachrichten jedoch, welche ſeit der Niederlage des Craſſus von den Unternehmungen der Parther gegen Syrien nach Rom gekommen waren, ſchienen eine Verſtärkung der dortigen Kriegsmacht zu fordern, und vom Pompejus ſowohl als vom Cäſar wurde daher eine Legion verlangt, um beide hierauf nach Syrien zu ſenden. Pompejus forderte jetzt ſeine Legion vom Cäſar zurück, und dieſer, der außerdem noch eine ſeiner eignen Legionen ſchicken mußte, ſah ſich genöthigt, zwei Legionen auf Ein Mal zu entlaſſen. Den 22. Julius des J. 51 [2] war die Legion des Pompejus jedoch noch in den Händen des Cäſar; auch war es zweifelhaft, wann die Frage wegen der Provinzen des Cäſar zur Berathung kommen würde. Man glaubte anfangs den 13. Auguſt, der darüber dem Cicero berichtende Cölius aber zweifelt, ob überhaupt ein beſtimmter Beſchluß möglich ſein werde [3]. Auch kam es den

---

Marcellus idem illud de provinciis urget, neque adhuc frequentem senatum is efficere potuit.

[1] Dio Cass. XL, 59. Appian. II, 26.

[2] In der an dieſem Tage gehaltenen Senatsverſammlung mentio facta est de legione ea, quam expensam tulit C. Caesari Pompejus etc. fam. VIII, 4, 4.

[3] Durch Interceſſion und andere Einwendungen könne die Sache leicht auf zwei Jahre hinausgeſchoben werden. fam. VIII, 5, 2. 9, 2.

Digitized by Google

30. September, nachdem man ſich von dem Willen des Pompejus, ohne welchen in der That in dieſer Angelegenheit nichts geſchehen konnte, unterrichtet hatte, nur zu Erklärungen, welche dasjenige, was künftig beſchloſſen werden ſollte, in Ausſicht ſtellten [1]. Insbeſondere wurde feſtgeſetzt: 1. daß die Conſuln des folgenden Jahres vom 1. März an die Nachfolge in den Provinzen zu allererſt und ohne etwas einzumiſchen, im Senat zum Vortrag bringen, 2. daß Interceſſion gegen einen dann gefaßten Beſchluß für ein Vergehen gegen den Staat gehalten, 3. daß die ausgedienten Soldaten des Cäſar entlaſſen und 4. nach Cilicien und in die acht Provinzen, welche bisher von geweſenen Prätoren verwaltet worden ſeien, ſolche, die noch keiner Provinz vorgeſtanden, geſchickt werden ſollten [2].

Die gefaßten Beſchlüſſe deuteten darauf hin, daß man Willens war, den Cäſar nicht über die beſtimmte Zeit hinaus im Beſitz ſeiner Provinzen zu laſſen, und ſeine Streitkräfte bei Zeiten zu ſchwächen ſuchte, allein die Abſicht des M. Marcellus, die ſofortige Zurückrufung des Cäſar zu bewirken, war vereitelt, weil es, wie namentlich Pompejus bemerkt haben ſoll [3], an geſetzlichen Gründen dazu gänzlich fehlte. Manche Aeußerungen des Pompejus verriethen jedoch gegenwärtig eine feindſeligere Geſinnung [4]. Nach dem 1. März des bevorſtehenden Jahres erklärte er wegen der Provinzen des Cäſar kein Bedenken mehr zu haben, und als man ihn an den Einſpruch der Volkstribunen erinnerte, welcher dem Willen des Senats entgegengeſetzt werden dürfte, war ſeine Antwort, es ſei kein Unterſchied, ob Cäſar ſelbſt dem Senat nicht gehorche, oder ob er Jemanden anſtifte, der denſelben keinen Beſchluß faſſen laſſe. An die Möglichkeit eines gewaltſamen Widerſtandes von Seiten des Cäſar ſchien er indeſſen wenig zu glauben; es dünkte ihn ſo unwahrſcheinlich, als wenn ein Sohn ſich gegen ſeinen Vater erheben wolle; dem Cäſar aber war in der That keine andere Wahl gegeben, als entweder, wenn ihm die gewünſchte Bewerbung von Gallien aus verſagt wurde, ſich waffenlos den Hän-

---

[1] fam. VIII, 8, 4. [2] fam. VIII, 8, 5—8.

[3] Dio Cass. XL, 59. fam. VIII, 8, 9 erklärt Pomp., se ante Kalend. Mart. non posse sine injuria de provinciis Caesaris statuere.

[4] Pompejo cum Caesare esse negotium. fam. VIII, 8, 9.

Digitized by Google

den ſeiner Gegner zu überliefern, oder die Entſcheidung in den Waffen zu ſuchen. Uebrigens hatte Pompejus die Ernennung des C. Marcellus zum Conſul und des C. Curio zum Volkstribun befördert, welche beide zu den heftigſten Feinden des Cäſar gerechnet wurden.

C. Claudius Marcellus theilte ganz die Geſinnung ſeines Oheims [1] M. Marcellus, nur daß er vielleicht noch abhängiger vom Pompejus war [2]. Eine wichtigere Rolle zu ſpielen, war er indeſſen ſo wenig geeignet als ſein Amtsgenoſſe L. Aemilius Paullus, und daß Cölius dem Cicero im J. 50 ſchreibt, die Conſuln hätten bis jetzt noch keinen Senatsbeſchluß außer über die Feriä Latinä durchſetzen können [3], iſt ein Beweis ihrer Bedeutungsloſigkeit.

Ein ganz anderer Gegner des Cäſar würde C. Scribonius Curio, der Sohn des gleichnamigen Ueberwinders der Dardaner [4], geweſen ſein, wäre er der Parthei, welcher er ſich anfangs angeſchloſſen hatte, treu geblieben. Curio hatte ſchon als Jüngling durch eine nicht gewöhnliche Beredſamkeit Aufſehn erregt [5]. Einer der vornehmſten Wortführer gegen die Anmaßungen der Triumvirn und des Clodius erſtrebte er anfangs als Gegner derſelben, und nicht ohne Erfolg, die Volksgunſt, durch welche er ſich emporzuſchwingen hoffte, und wurde ſo der Freund des Cicero, der ſeiner mehrmals auf eine auszeichnende Weiſe gedenkt [6], und der Feinde der Triumvirn [7], mit denen er zugleich durch die Angebereien des Vettius angegriffen wurde [8]. Als er nach Verwaltung der Quäſtur [9] aus Aſien zurückkehrte, war ſein Anſehn bereits ſo groß, daß ihm Cicero die Bewerbungen des Milo um das Conſulat aufs Angelegentlichſte empfiehlt, und zum Führer der dieſelben begünſtigenden Parthei auserſehen hat [10].

---

[1] Suet. Caes. 29. [2] fam. VIII, 9, 2.

[3] fam. VIII, 6, 3 Consules autem habemus summa diligentia; adhuc senatusconsultum nisi de feriis Latinis, nullum facere potuerunt.

[4] Manut. ad fam. II, 2.

[5] Cic. Brut. 81, 280. A magistris parum institutus, naturam habuit admirabilem ad dicendum.

[6] ad Att. II, 7, 3. 8, 1. 12, 2. III, 20, 2. fam. II, 1, 2.

[7] ad Att. II, 18, 1. 19, 3. [8] ad Att. II, 24, 2.

[9] Manut. ad fam. II, 1, 1. [10] fam. II, 1, 4. 6, 4.

Digitized by Google

Im Jahr 51 bewarb er ſich an der Stelle des bereits deſignirten aber gerichtlich verurtheilten Servius Pola [1] um das Volkstribunat [2], und flößte Vielen Furcht ein [3], da ſein unruhiger Geiſt ſowie ſeine Fähigkeiten bekannt waren. Vom Cäſar, welcher ſonſt die Freundſchaft auch der Niedrigſten um jeden Preis zu erkaufen pflegte, vernachläſſigt, ſchien er anfangs dem Senat und den beſſeren Bürgern wie früher ergeben [4]. Zugleich war er darauf bedacht, nicht nur den Anſchlägen ſeiner Gegner auszuweichen [5], ſondern auch ſich neue Freunde zu machen. So den ebenfalls unruhigen und leidenſchaftlichen Cölius, den er mit wilden Thieren für ſeine Spiele verſah [6]. Eben ſo war noch vor dem Antritt ſeines Tribunats von einem Angriff die Rede, den er, obwohl gegen den Willen des Pompejus, auf das Ackergeſetz des Cäſar beabſichtigte [7]. Auch Cicero erwartet von der Amtsführung des Curio nicht ganz Gewöhnliches, und es mangelt nicht an Andeutungen darüber in dem Glückwünſchungsſchreiben, welches er auf die Nachricht von ſeiner Wahl an ihn abgehen läßt. Das erlangte Tribunat möge dem Curio zum ewigen Lobe gereichen, aber er ſoll ſich nur durch eigne, nicht durch fremde Rathſchläge leiten laſſen, und Cicero fürchtet nichts, ſofern nur dasjenige von ihm vertheidigt werde, was er ſelbſt für recht halte. Nicht abſichtslos ſcheine er gerade unter den gegenwärtigen Umſtänden nach dem Volkstribunat geſtrebt zu haben, und er wiſſe wohl, wie viel auf Zeitverhältniſſe ankomme, wie abwechſelnd die Begebenheiten, wie ungewiß ihr Ausgang, wie veränderlich die Geſinnungen, wie viel Hinterliſt und Eitelkeit im Leben ſei [8].

Die Bemühungen des Cäſar um die Gunſt der Menge ſchienen ſich unterdeſſen verdoppelt zu haben. Von der gemachten Kriegsbeute begann er das Forum zu bauen, deſſen Platz (area) mehr als 100 Millionen Seſtertien koſtete. Zum Andenken an ſeine Tochter kündigte er dem Volke Gladiatorenſpiele

---

[1] Nach Pighius Annal. Tom III, p. 426. fam. VIII, 12, 2.

[2] Anfangs war dies nicht ſeine Abſicht. fam. II, 7, 4.

[3] fam. VIII, 4, 2.

[4] Cölius ſchreibt fam. VIII, 4, 2 sed ut spero et volo et ut se fert ipse, bonos et senatum malet; totus, ut nunc est, hoc scaturit.

[5] fam. VIII, 5, 3. 8, 10.

[6] fam. VIII, 8, 10. 9, 3.

[7] fam VIII, 10, 4.

[8] II, 7, 1. 2.

Digitized by Google

und eine Opfermahlzeit an, und die Zurüſtungen dazu zeigten, daß weder Sorgfalt noch Koſten geſpart wurden. Den Legionen wurde der Sold für immer verdoppelt, und Getraide, ſo oft Vorrath dazu vorhanden war, ſogar ohne Maß, verabreicht, ja Einzelnen bisweilen Sclaven und Landgüter gegeben [1]. Ein großer Theil des Senats war ihm durch Wohlthaten verpflichtet; auch aus den übrigen Ständen wurden Diejenigen, welche zu ihm kamen, gewöhnlich reich beſchenkt entlaſſen, ja ſelbſt Sclaven und Freigelaſſene beſtochen, wenn es darauf ankam, die Herren derſelben zu gewinnen [2]. Angeklagte und Verſchuldete durften namentlich auf ſeinen Beiſtand rechnen. Solchen ſagte er wohl auch unverholen, daß es eines Bürgerkriegs bedürfe. Auch auf ferne Provinzen erſtreckten ſich ſeine Wohlthaten, und Städte in Italien, Gallien, Spanien, Aſien und Griechenland wurden auf ſeinen Befehl mit Kunſtwerken ausgeſchmückt [3].

Die Verbindung mit Pompejus, war ſeine Abſicht geweſen, durch eine neue Heirath deſſelben mit der Nichte ſeiner Schweſter Octavia, welche an den C. Marcellus verheirathet war, und durch eine andere zwiſchen ihm ſelbſt und der Tochter des Pompejus, welche dem Fauſtus Sulla zur Gattin beſtimmt war, wiederherzuſtellen. Dieſe Anträge aber wurden abgelehnt, und die Stimmung im Senat wurde im Laufe des Jahres 51 ſo bedenklich, daß neue Anhänger gewonnen werden mußten, wenn der Krieg nicht ſchon jetzt zum Ausbruch kommen ſollte. So wurden jetzt L. Aemilius Paullus [4], der eine der beiden Conſuln, und C. Curio erkauft, der Eine für die Summe von 1500 Talenten, von denen er die nach ſeinem Namen benannte Baſilika erbaut haben ſoll [5], der Andere durch Bezahlung ſeiner durch Freigebigkeit, Verſchwendung und Ueppigkeit maßlos vergrößerten Schulden. Indeſſen beſtand der Nutzen, welchen L. Paullus dem Cäſar gewährte, mehr darin, daß er durch Theilnahmloſigkeit und Widerſpruch die Abſichten ſeiner Amtsgenoſſen

---

[1] Suet. Caes. 26. App. B. C. II, 30.
[2] fam. VIII, 4, 2. Suet. Caes. 27. Dio Cass. XL, 60.
[3] Suet. Caes. 28.
[4] früher ein Gegner Cäſars. fam. VIII, 10, 3.
[5] Plut. Caes. 29. App. II, 26.

Digitized by Google

lähmte und hemmte, als in eignen Vorschlägen und Unternehmungen. Auch Curio hatte Ursache, seine Absichten anfangs zu verbergen, und verfuhr dabei so klug, daß sein Uebertritt mehr die Schuld seiner bisherigen Freunde als seine eigne zu sein schien [1]. Vorschläge, die er zu Anfang seines Tribunats scheinbar zu Gunsten des Senats und der Vornehmen gemacht hatte, gaben ihm dadurch daß man sie zurückwies, eine Veranlassung zum Abfall [2]. Nachdem nämlich mit solchen Vorschlägen [3] geraume Zeit verschwendet worden war, verlangte er, scheinbar darüber aufgebracht, von dem Collegium der Pontifices, das Jahr seiner Amtsführung durch Einschiebung eines Schaltmonats zu verlängern [4]. Er selbst bekleidete die Würde eines Pontifex, allein er war nicht im Stande, die Einwilligung seiner Amtsgenossen zu erhalten [5], und gestattete nun auch nicht, daß irgend ein anderer Beschluß gefaßt würde, ja er trug von jetzt an kein Bedenken, die Sache des Cäsar offen zu verfechten [6].

Als über das zu Ehren des Cicero zu beschließende Siegesfest verhandelt wurde, war der Streit schon in vollem Gange. Sobald die Absichten des Curio laut geworden, war die Gegenpartei [7] darauf bedacht gewesen, die Volksversammlungen, in denen er seine Vorschläge zur Sprache bringen mochte, durch Obnuntiation zu hindern [8], während Curio sich jedem Senatsbeschluß entgegensetzte [9]. So ergeben er daher sonst dem Cicero

---

[1] Dio Cass. XL, 61. Auch L. Paullus wurde erst nach dem Antritt seines Consulats gewonnen. fam. VIII, 11, 1.

[2] Merkwürdig die Aeußerungen des Cölius fam. VIII, 6, 3. 5.

[3] Hierher gehörig wohl auch die actiones de agro Campano. fam. VIII, 10, 4.

[4] Daher fam. VIII, 6, 5 Levissime enim, quia de intercalando non obtinuerat, transfugit ad populum et pro Caesare loqui coepit.

[5] Nach Macrob. Saturn. I, 14 geschah dies bisweilen per gratiam sacerdotum etc.

[6] Die Erzählung des Dio Cassius stimmt auf diese Weise ganz mit dem Bericht des Cölius überein (fam. VIII, 6, 5), und was jener in den Worten *πάν ὅ,τι ποτὲ ἐνεδέχετο οὐ διχθῆναι προῖσχετο* (XL, 62) andeutet, ist nur die fam. VIII, 6, 5 erwähnte lex viaria u. alimentaria. Dasselbe bei Appian II, 27.

[7] Auch der damals von Cäsar noch nicht gewonnene L. Paullus.

[8] dies comitiales eripere.

[9] App. II, 29 *διέλυε τὴν βουλὴν ἐπὶ ἀτελέσι πᾶσι*. Vgl. Dio Cass. XL, 64.

Digitized by Google

war, er erklärte anfangs keinen Beſchluß über eine Supplicatio zulaſſen zu können, und gab ſeinen Widerſtand erſt auf, nachdem die Conſuln verſprochen hatten, das Zugeſtändniß derſelben auf keine Weiſe gegen den Curio für das Jahr ſeiner Amtsführung benutzen zu wollen [1], und Balbus ihm vorgeſtellt hatte, daß er durch eine längere Widerſetzlichkeit auch dem Cäſar Unrecht thun würde, ja er erklärte, er unterlaſſe den Einſpruch um ſo lieber, da er ſehe, daß Manche, welche dafür geſprochen hätten, doch den erwarteten Beſchluß nicht wünſchten [2].

Wichtiger jedoch als alles Uebrige [3] war die Frage wegen der Provinzen. Der Senat verlangte, daß Cäſar mit dem 13. November ſeine Provinz verlaſſen ſolle. Curio widerſtrebte auf das Hartnäckigſte, ſeine Gegner aber wagten noch nicht, es zum Aeußerſten kommen zu laſſen. Pompejus insbeſondere ſcheute ſich noch fortwährend, den Schein der Freundſchaft völlig aufzugeben, Curio aber wurde beſchuldigt, Zwietracht anzuſtiften. Dieſer unterließ dagegen nicht, auf die Macht- und Ehrſucht des Pompejus zu ſchelten; das dritte Conſulat deſſelben war der Hauptgegenſtand ſeiner Beſchuldigungen, und der Ausgang des Streits nicht abzuſehen [4]. Als der Conſul C. Marcellus im Senat darauf antrug, dem Cäſar einen Nachfolger zu ſenden, ſo billigte Curio zwar die Meinung deſſelben, verlangte aber auch von Pompejus die Abtretung ſeiner Provinzen. Der Beifall, welchen das Volk dem muthvollen Benehmen des Curio bei dieſer Gelegenheit zollte, war nicht gering [5], klug aber zugleich auch die Antwort, welche Pompejus, damals krank und von Rom abweſend, auf die Nachricht hiervon dem Senat gab. Indem er der Thaten Cäſars und ſeiner eignen gedachte, und wie er ſeines dritten Conſulats und der ihm zugewieſenen Provinzen und Heere nur zum Vortheil des Staates gewürdigt worden ſei, erklärte er, dasjenige, was er nur ungern übernommen habe, noch vor dem beſtimmten Termine wiedergeben zu wollen, und hatte ſo den Schein der größeren Nachgiebigkeit auf ſeiner Seite, da Cäſar, ſofern ihm die gewünſchte Bewer-

[1] fam. VIII, 11, 1. [2] Ibid. §. 2.
[3] Curio ſelbſt ceteras suas abjecit actiones VIII, 11, 3.
[4] fam. VIII, 11, 3. App. II, 26.
[5] App. II, 27. Plut. Pomp. 58. Caes. 30.

Digitized by Google

bung um das Consulat nicht gestattet wurde, auch die Niederlegung seiner Statthalterschaft am Ende derselben verweigerte. Auf ähnliche Weise äußerte er, nach Rom zurückgekehrt, er sei bereit, sein Imperium gleich jetzt niederzulegen; auch Cäsar werde gern dasselbe thun; nach einem langen und mühevollen Kriege und großen Eroberungen könne die Ruhe, die ihn erwarte, nur ehrenvoll für ihn sein. Solchen Erklärungen setzte indessen Curio die Forderung entgegen, Pompejus müsse zuerst entsagen; eher werde dies auch vom Cäsar nicht verlangt werden können; verweigerten aber beide den Gehorsam, so würden auch beide als Feinde des Staates betrachtet werden müssen. Vergebens drohte Pompejus; Curio blieb bei seiner Forderung; indessen wurde Cäsar genöthigt, die verlangten Legionen herauszugeben [1].

Der aus Cilicien zurückgekehrte Appius Claudius war trotz der Anklagen, mit welchen man ihn bedrohte, alsbald mit dem C. Calpurnius Piso, dem Schwiegervater des Cäsar, Censor geworden. Das Gesetz des Clodius, wonach kein Strafurtheil der Censoren gültig sein sollte, wofern nicht beide darüber einig geworden, war aufgehoben worden, und Appius Claudius stieß eigenmächtig Senatoren und Ritter aus ihren Ständen [2], ein Urtheil, welches z. B. den Geschichtschreiber Sallustius traf, und ohne die Fürbitten des Piso und des Consuls L. Paullus auch den Curio getroffen haben würde. Allein die Folge davon war nur, daß die Degradirten dem Cäsar, wo sie nicht schon früher seine Anhänger waren, sich zuwandten und seine Parthei verstärkten. Auch daß Pompejus auf die Berichte, welche ihm über die angeblich ungünstige Stimmung der Soldaten des Cäsar [3] zugingen, zu viel vertraute, machte ihn nachlässig und bewirkte, daß er die nöthigen Rüstungen versäumte.

Unterdessen wurden die Verhandlungen im Senat über Cäsars Sache immer feindseliger, wiewohl der Senat sich keineswegs immer so bereitwillig zeigte, als die Feinde des Cäsar wünschten. Es galt, den Einspruch des Curio zu besiegen [4],

---

[1] Appian. B. C. II, 29. Dio Cass. XL, 65.

[2] Spöttereien über die Strenge des Appius: fam. VIII, 14, 4.

[3] App. II, 30. Plut. Pomp. 57. Caes. 29.

[4] fam. VIII, 13, 2. Caes. B. G. VIII, 52. 53. Plut. Pomp. 58.

Digitized by Google

und M. Marcellus hatte vorgeſchlagen, mit den Volkstribunen deshalb zu verhandeln, der Senat aber entſchied [1] für die entgegengeſetzte Anſicht und erkannte die Gültigkeit des Einſpruchs an. Marcellus nennt hierauf den Cäſar einen Räuber, und verlangt, man ſolle ihn für einen Feind des Staates erklären, wenn er die Waffen nicht niederlegen würde, Curio aber vereitelt dieſen Antrag, dadurch daß er zuerſt die Stimmen derjenigen ſammelt, welche nur vom Cäſar die Niederlegung der Waffen verlangten, hierauf die Stimmen derer, welche dies vom Pompejus ſowohl als vom Cäſar forderten [2]. Hierbei ergab ſich zwar, daß die Mehrheit auch die Abdankung des Cäſar wollte, eine weit größere Mehrheit aber den Rücktritt beider. Pompejus ſelbſt war nicht zugegen; Marcellus aber rief aus, er ſehe ſchon 10 Legionen über die Alpen heranziehen, allein er werde Jemanden ſenden, um das Vaterland dagegen zu vertheidigen. Unmittelbar darauf verbreitete ſich das Gerücht, daß Cäſar die Alpen ſchon überſchritten habe, und da Curio daſſelbe für eine Erdichtung erklärte, und ſich widerſetzte, als Marcellus vom Senat verlangte, das bei Capua ſtehende Heer dem Cäſar entgegenzuſchicken, ſo eilte er ſofort zum Pompejus, der ſich in den Vorſtädten Roms befand, und forderte ihn, indem er ihm ein Schwerdt übergab, zur Vertheidigung des Vaterlandes auf. Pompejus verſprach zu gehorchen, obwohl mit dem Zuſatz, wofern kein anderer Ausweg übrig bleibe, Curio aber unterließ nicht, vor dem Volke darüber Klage zu führen, und verlangte von den Conſuln, die Werbungen des Pompejus zu verhindern. Allein er richtete nichts aus, und begab ſich, als ſein Amt zu Ende ging, zum Cäſar [3].

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Aeußerungen des Cicero über die Nachrichten, welche ihm von ſeinen Freunden über alle dieſe Begebenheiten mitgetheilt werden, von be-

---

[1] Auch Cicero misbilligt das Benehmen des Senats. Er glaubt, der Einſpruch habe allerdings beſiegt werden können; daß man aber davon abgeſtanden, habe nun die Folge gehabt, daß für den Cäſar kein Nachfolger ernannt worden ſei. ad Att. VII, 7, 5.

[2] Nach Appian II, 30 legte dieſe Frage Marcellus vor. Plutarch Cäſ. 30 ſetzt dies irrig in d. J. 49.

[3] App. l. l. u. Dio Cass. XL, 64—66.

Digitized by Google

sonderer Wichtigkeit sein müssen [1]. Die erste Nachricht von dem Abfall des Curio scheint er durch Cölius erhalten zu haben [2], und er erwidert darauf [3], daß ihm dieselbe, so schmerzlich er auch dadurch getroffen worden sei, doch nicht unerwartet gewesen [4]. Der Brief, in welchem er dies sagt, ist vor dem 7. Mai geschrieben, und die ersten Schritte des Curio gegen den Pompejus und für den Cäsar mögen daher wohl in den April oder frühestens den März gehören, was sich wenigstens dadurch bestätigt, daß Cicero einem früheren Briefe an den Attikus [5] zufolge in den Actis Urbanis bis zum 7. Mai nichts gefunden hatte, wodurch ihm die Gesinnung des Curio verdächtig werden konnte. In dem nächsten Brief an den Attikus [6] ist er von dem Uebertritt des Paullus und Curio unterrichtet und äußert seinen Schmerz darüber, da beide seine Freunde seien, ohne indessen deshalb, so lange Pompejus noch unversehrt sei, Gefahr zu fürchten. Dagegen schreibt er dem Cölius [7], der Staat verursache ihm viel Kummer; er sei dem Curio geneigt, wünsche dem Cäsar die Achtung der Besseren und könne für den Pompejus das Leben lassen, der Staat aber sei ihm theurer als Alles; und noch deutlicher giebt er seine Besorgnisse dem Attikus zu erkennen [8], nachdem er gehört hat, Cäsar werde seine Legionen auf keinen Fall entlassen, und Prätoren des künftigen Jahres, den Volkstribun Cassius und den Consul Lentulus auf seiner Seite haben, Pompejus aber habe beschlossen, die Stadt zu verlassen. Eben so äußert er [2] seine Furcht wegen vier Legionen des Cäsar, welche einer Nachricht des Attikus zufolge nach Placentia gekommen sein sollten.

Indem sich Cicero einige Zeit nach seiner Rückkehr aus der Verbannung von Neuem enger an den Pompejus anschloß, hatte er sich weder gegen den Staat zu vergehen, noch als Freund des Pompejus der Feind des Cäsar werden zu müssen geglaubt. Jetzt rechneten Beide auf seine Freundschaft, eben so wie sie ihn

---

[1] Auch die Dauer seiner eignen Statthalterschaft in Cilicien hing zum Theil von den Verhandlungen über die Provinzen ab. ad Att. V, 12, 2. 13, 3. 20, 7. 8. 21, 3.

[2] fam. VIII, 6, 5.

[3] fam. II, 13, 3.

[4] Ibid. Nam ita vivam, putavi.

[5] VI, 2, 6.

[6] VI, 3, 4.

[7] fam. II, 15, 3.

[8] VI, 8, 2 vom 1. Oct.

[9] VI, 9, 5 vom 15. Vgl. VII, 1, 1.

Digitized by Google

in ihren Briefen der ihrigen versicherten [1]. Cicero hatte bei einer Zusammenkunft zu Ravenna im J. 52 [2] sich mit den dem Cäsar bewilligten Bewerbungen um das Consulat von seiner Provinz aus einverstanden erklärt, allein er ist jetzt der Meinung, daß es für den Fall eines Krieges besser sei, mit dem Pompejus besiegt zu werden, als mit dem Cäsar zu siegen [3]. Auch werde er deswegen, weil er bisher der Nothwendigkeit, sich einer der streitenden Partheien anzuschließen, entgangen sei [4], später nicht partheilos bleiben können, kann aber dennoch, so wenig er auch der Sache der Republik untreu werden will, sich nicht enthalten, das Glückwünschungsschreiben zu rühmen, welches ihm Cäsar auf die Nachricht von der ihm bewilligten Supplication zugesendet hat, und den Attikus zu bitten, zur Erhaltung der Freundschaft des Cäsar das Seinige zu thun [5].

So sehr sich auch Pompejus, welcher noch vor dem Ende des J. 50 zweimal mit ihm zusammenkömmt [6], um seine Freundschaft bemüht, und so groß das Vertrauen des Cicero auf den Thatenruhm des Pompejus ist [7], so ist er doch mehr dem Frieden selbst unter unvortheilhaften Zugeständnissen [8] als dem Kriege geneigt, nicht als ob er die gegenwärtigen Forderungen des Cäsar für gerechter hielte, als seine früheren [9], sondern weil es zu spät sei, sich demjenigen zu widersetzen, dessen Machtvergrößerung man selbst 10 Jahre hindurch befördert habe, und weil die Veranlassung zu Feindseligkeiten jetzt nicht dringender sei, als damals, als man ihm aufs Neue 5 Jahre seine Provinzen überlassen, oder als man ihm gestattet habe, sich abwesend um das Consulat zu bewerben [10]. Indessen war Pompejus, die Wichtigkeit des Augenblicks erkennend, die Kühnheit und Furchtbarkeit seines Gegners aber nicht hinlänglich würdigend, entschlossen, in keiner Weise nachzugeben. Indem er dem Cicero den Rath gab, nicht eher den Senat zu besuchen, bis ein beifälliger

[1] ad Att. VII, 1, 3. [2] ad Att. VII, 1, 4. 6, 2.
[3] ad Att. VII, 1, 4.
[4] quum est actum de provincia Caesaris ad Att. VII, 1, 5.
[5] ad Att. VII, 1, 4. 7. 2, 7.
[6] d. 10. Decbr. ad Att. VII, 4, 2. u. d. 27. VII, 8, 4.
[7] ad Att. VI, 3, 4. VII, 8, 4.
[8] ad Att. VII, 5, 5. Vgl. VII, 3, 5.
[9] ad Att. VII, 7, 6. [10] ad Att. VII, 6, 2.

Digitized by Google

Beſchluß über den von ihm gewünſchten Triumph erfolgt ſei [1], und ihn dadurch vorläufig von den Berathungen deſſelben fern zu halten ſuchte, ſchien er zugleich den Ausbruch eines Bürgerkrieges außer Zweifel zu ſetzen. Zu deutlich habe Cäſar ihm ſelbſt ſeine Abneigung zu erkennen gegeben [2], auch würde keine Sicherheit für den Staat ſein [3], ſelbſt wenn Cäſar, bevor er Conſul würde, ſeine Truppen entlaſſen habe. Nichts ſei gefährlicher als ein geheuchelter Friede [4]. Und wenn Anhänger des Cäſar, wie M. Antonius, ſich ſchon jetzt nicht ſcheuten, den Pompejus auf die heftigſte Weiſe anzugreifen [5], was werde von ihm ſelbſt zu erwarten ſein, ſobald als der Staat in ſeine Gewalt gekommen. Cicero dagegen [6] hofft gerade davon, daß Cäſar bewogen werde, ſein Heer zu entlaſſen, und ſich ſo um das Conſulat zu bewerben, die Erhaltung des Friedens, obwohl Pompejus geäußert hat, in dieſem Falle Italien verlaſſen und ſich in ſeine Provinz zurückziehen zu wollen [7]. Ohne bewaffneten Beiſtand konnte ſich übrigens Cäſar gegen die ihm zu wiederholten Malen gedrohten Anklagen [8] kaum vertheidigen, und es ſcheint nicht ohne Grund, was Aſinius Pollio ihn beim Anblick des Schlachtfeldes von Pharſalus ſagen läßt, ſo hätten es ſeine Feinde gewollt, und er wäre trotz der Größe ſeiner Thaten verurtheilt worden, hätte er nicht bei dem Heere Beiſtand geſucht. Pompejus glaubte in der Lage, in welcher er ſich damals befand, einen Angriff des Cäſar nicht fürchten zu dürfen. Wie indeſſen diejenigen dachten, welche nur die perſönlichen Eigenſchaften und Streitkräfte beider im Auge hatten, beweiſen die Aeußerungen des Cölius, der, ſo wenig er auch behaupten kann, daß die Parthei des Cäſar die beſſere ſei, ſie doch für die ſichere und zuverläſſigere hält [9].

---

[1] VII, 4, 2 ne dicendis sententiis aliquem tribunum alienarem.

[2] ad Att. VII, 4, 2. 3.

[3] vielmehr σύγχυσιν τῆς πολιτείας fore VII, 8, 4. 9, 3.

[4] VII, 8, 4. [5] in der Rede des Antonius vom 23. Dcbr. Ibid.

[6] der ad Att. VII, 9, 2 die Möglichkeiten, welche jetzt eintreten könnten, aufzählt. [7] VII, 9, 3.

[8] z. B. von M. Cato. Man behauptete ſogar, er werde ſich, wie einſt Milo, unter einer bewaffneten Umgebung zu verantworten haben. Suet. Caes. 30.

[9] fam. VIII, 14, 3. Pompejus that übrigens, als geſchehe es nur

Digitized by Google

XXX. Abſchnitt.

Ausbruch des Bürgerkriegs. Cicero ſucht vergebens den Frieden zu vermitteln. Seine Stellung zwiſchen den Partheien.

Bereits im Sommer des Jahres 50 hatte ſich Cäſar nach Italien begeben, um durch ſeinen Einfluß auf die Municipien und Colonien daſelbſt die Bewerbungen des M. Antonius um die Augurnwürde zu unterſtützen. Er hörte noch ehe er die Grenzen berührt hatte, daß die Wahl deſſelben wirklich erfolgt ſei; allein er ſetzte ſeinen Weg gleichwohl fort, theils um den Bürgern in ſeiner Provinz zu danken, theils um dieſelben für ſeine bevorſtehenden Bewerbungen um das Conſulat zu gewinnen, zumal da die für das J. 49 gewählten Conſuln L. Lentulus und C. Marcellus nicht ſeine Freunde waren [1]. Sein Zug durch die Städte des dieſſeitigen Galliens war einem Triumphzug ähnlich; überall die ausgeſuchteſten Ehrenbezeigungen und die deutlichſten Zeichen von Anhänglichkeit [2]. Trotz der Gerüchte, welche ſich über Unterhandlungen ſeiner Gegner mit dem T. Labienus verbreiteten, ſetzte er dieſen hierauf über das dieſſeitige Gallien, muſterte, nach Gallien zurückgekehrt, ſein Heer im Lande der Trevirer, und begab ſich, nachdem er dem C. Trebonius für den Winter den Oberbefehl über vier Legionen in Belgien, dem C. Fabius ein gleiches Commando im Gebiete der Aeduer übertragen hatte, von Neuem nach Italien, wo ihm die Nachricht entgegenkam, daß C. Marcellus die von ihm zurückgeſandten Legionen, welche dem Willen des Senats zufolge zum parthiſchen Kriege beſtimmt geweſen waren, dem Pompejus übergeben habe [3].

---

um des Senats willen, daß er gegen Cäſar auftrete. fam. III, 8, 10. Vgl. III, 11, 4.

[1] Man legte z. B. offen ſeine Freude darüber an den Tag, daß Sero. Galba, einer ſeiner Legaten, nicht Conſul geworden. Caes. B. G. VIII, 50.

[2] Caes. B. G. VIII, 51. Ueber die Anhänglichkeit der Transpadaner: fam. XVI, 12, 4.

[3] Caes. B. G. VIII, 54. 55.

Digitized by Google

Cäſar befand ſich in Ravenna, als Curio zu ihm kam. Er hatte nur Eine Legion bei ſich, und zögerte den Aufforderungen des Curio zu folgen, welcher ihm gerathen hatte, die Feindſeligkeiten ſofort zu beginnen [1]. Daß es indeſſen an fernern Veranlaſſungen dazu nicht fehlen würde, war mit Beſtimmtheit vorauszuſehen. Pompejus war zum Kriege entſchloſſen, und drohte den Senat ſeinem Schickſal zu überlaſſen, wenn ein dem Cäſar willfähriger Beſchluß gefaßt würde. Die Geringfügigkeit der Streitkräfte, mit denen Cäſar in ſeiner dieſſeitigen Provinz erſchienen war, die 2 Legionen bei Capua, welche dem Senat zu Gebote ſtanden, die nicht unbedeutenden Werbungen, welche Pompejus in Italien anſtellen ließ, die feindſelige Geſinnung der Gallier gegen den Cäſar, und die 6 Legionen in Spanien, durch welche er im Rücken angegriffen werden konnte, glaubte man, würden den Cäſar von allzukühnen Schritten abhalten, und ſeinen Gegnern Zeit zu den erforderlichen Rüſtungen verſchaffen. Auch der zu hoffende Abfall des Labienus trug dazu bei, die Anhänger des Pompejus zu ermuthigen [2].

Die vornehmſten Vertheidiger des Cäſar waren nach der Entfernung des Curio die beiden Volkstribunen Q. Caſſius Longinus und M. Antonius. Auf welche Weiſe dieſe das Volk gegen den Pompejus einzunehmen ſuchten, bewies namentlich die Rede, welche Antonius den 23. December gegen ihn hielt. Ein Feind des Volkes ſchon zu Sulla's Zeit, habe er ſeine Gewalt auch ſpäter nur zur Unterdrückung der Freiheit benutzt und Unglück und Verderben über diejenigen gebracht, denen auf ſeine Veranlaſſung der Proceß gemacht worden ſei. Nach ſolchen Reden war es in der That, als ſei Cäſar eben ſo der Beſchützer und Vertheidiger des Volks, als Pompejus der des Senats und des Adels, und als ſei der bevorſtehende Kampf nicht ein Kampf der Republik mit einem Ehrgeizigen, der nach Unterdrückung der öffentlichen Freiheit trachtete, ſondern ein Kampf zwiſchen zwei Partheien oder Gewalthabern von ähnlicher Art, wie früher der

---

[1] App. B. C. II, 32.

[2] fam. XVI, 12, 5 Habebamus autem in manibus (Pompejus und Cicero bei ihrer Zuſammenkunft d. 25. Decbr. zu Formiä) Antonii concionem habitam X Kal. Januar., in qua erat accusatio Pompeji usque a toga pura, querela de damnatis, terror armorum.

Digitized by Google

zwiſchen Sulla und Marius und ihren Partheigenoſſen geweſen war.

Neue Anträge des Cäſar konnten indeſſen erſt mit dem Antritt der Conſuln des nächſten Jahres gemacht werden [1]. Zum Ueberbringer derſelben war Curio auserſehen, von welchem ſie gleich am 1. Januar dem Senat vorgelegt werden ſollten. Das Mistrauen gegen die beiden Conſuln war jedoch ſchon ſo groß, daß ihnen Curio das Schreiben des Cäſar nicht eher übergab, als bis ſie in den Senat gekommen waren, aus Furcht, es möchte außerdem von ihnen zurückgehalten werden. Auch erfolgte die Vorleſung des Schreibens nicht eher, als bis die Volkstribunen L. Caſſius und M. Antonius die Conſuln dazu genöthigt hatten. Das Schreiben ſelbſt enthielt eine Aufzählung der Verdienſte Cäſars und eine Widerlegung der Beſchuldigungen ſeiner Gegner, ſo wie das Verſprechen, ſeine Legionen zu entlaſſen und ſeine Provinzen aufzugeben, ſobald auch Pompejus daſſelbe thue. So lange dieſer nämlich die Waffen in den Händen habe, ſei es Unrecht, ihn zur Niederlegung derſelben zu nöthigen und dadurch ſeinen Feinden Preis zu geben. Pompejus befand ſich während der Verſammlung des Senats mit Truppen in der Vorſtadt, und ſeine Nähe ſcheint nicht ohne Einfluß auf den Erfolg der Berathungen geblieben zu ſein. Keiner der Senatoren ſtimmte für die Entfernung des Pompejus von ſeiner Gewalt, alle dagegen mit Ausnahme des M. Cäcilius und Curio [2] für die Abdankung des Cäſar. Der Einſpruch der Volkstribunen Caſſius und Antonius verhinderte jedoch die Abfaſſung eines förmlichen Senatsbeſchluſſes.

So Dio Caſſius, und mit ſeinem Bericht ſtimmt im Weſentlichen auch der des Cäſar überein, nur daß hier ſichtbar das Beſtreben vorherrſcht, die Entſcheidung des Senats als das Werk des Pompejus und ſeiner Freunde darzuſtellen [3]. Hiernach wurde das Schreiben des Cäſar ſelbſt den Senatoren gar nicht

---

[1] Dio Cass. XLI, 1 u. mit manchen Abweichungen App. B. C. II, 32. Plut. Pomp. 59. Caes. 31.

[2] Dio Cass. XLI, 2.

[3] Cäſar nennt ſeine Forderungen lenissima postulata (B. C. I, 5 extr.), Cicero dagegen fam. XVI, 11, 2 ſagt minaces ad senatum et acerbas literas miserat. ad Att. VII, 9, 4 impudentissime postulat.

Digitized by Google

zur Berathung vorgelegt [1]. Der Vortrag der Conſuln berückſichtigte es nicht namentlich. Lentulus fordert dabei zu einem kühnen und muthigen Entſchluſſe auf, und Scipio theilt dem Senat mit, Pompejus ſei entſchloſſen, ſich dem Staate nicht zu entziehen, wenn der Senat ihm folgen wolle; zaudere derſelbe dagegen und verfahre nicht muthig genug, ſo werde er ihn ſpäter, wenn es kräftigerer Entſchließungen bedürfe, vergebens um Beiſtand anſprechen. Vergebens wurde von M. Marcellus auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht, daß ehe man ſolche Beſchlüſſe faſſe, für die Vertheidigung hinreichend geſorgt ſein müſſe, vom M. Calidius und M. Rufus aber verlangt, Pompejus möge in ſeine Provinz gehen, und die 2 dem Cäſar entriſſenen Legionen, welche nur zur Gefährdung der Sicherheit deſſelben in der Nähe der Stadt gehalten würden, entfernt werden, Marcellus wurde durch Vorwürfe eingeſchüchtert, und dadurch bewogen, ſeine Meinung zurückzunehmen, auf die des Calidius aber erklärte der Conſul Lentulus unter harten Worten gar keine Rückſicht nehmen zu können. So erfolgte, wie Cäſar hinzufügt, durch die Worte des Conſuls, die Furcht vor dem nahen Heere und die Drohungen der Freunde des Pompejus gegen den Willen der Mehrzahl ein Beſchluß, worin es hieß, „Cäſar ſolle bis zu einem beſtimmten Termin ſein Heer entlaſſen; wo nicht, ſo werde man ihn für einen Feind des Staates halten.“ Auch der Einſpruch des Caſſius und Antonius wurde ſofort zum Vortrag gebracht und durch die feindſeligſten Aeußerungen erwidert [2]. Pompejus aber läßt nach Entlaſſung des Senats die Mitglieder deſſelben zu ſich rufen, und ſucht durch perſönliches Anſehn noch auf die Einzelnen einzuwirken. So vermögen auch diejenigen nichts auszurichten, welche noch einen Aufſchub von 6 Tagen verlangen [3], um die Verhandlungen mit Cäſar fortzuſetzen, ja es wird, um jeden Widerſtand, insbeſondere den der Volkstribunen niederzuwerfen, am 7ten Tage [4] der

---

[1] Caes B. C. I, 1 ut ex literis ad senatum referretur, impetrari non potuit.

[2] Caes. B. C. I, 2 dicuntur sententiae graves; ut quisque acerbissime crudelissimeque dixit, ita quam maxime ab inimicis Caesaris collaudatur.

[3] Der Cenſor L. Piſo und der Prätor L. Roſcius.

[4] Caes. B. C. I, 5, 2. VII die. c. 5, 1 a. d. VIII Idus Jan.

Digitized by Google

Beſchluß gefaßt, die Conſuln, Prätoren, Volkstribunen und anweſenden Conſularen ſollten zuſehen, daß der Staat keinen Schaden litte, worauf Antonius und Caſſius Rom alsbald verließen [1] und ſich zum Cäſar nach Ravenna begaben [2]. Der Senat aber hielt ſeine nächſten Verſammlungen, damit Pompejus denſelben beiwohnen könne, außerhalb der Stadt, bewilligte ihm Geld, um die begonnenen Rüſtungen fortzuſetzen, und vertheilte die Provinzen, von denen Syrien dem Scipio, Gallien dem L. Domitius zufallen ſollte. Uebrigens beſtätigt ſich dasjenige, was Cäſar vor der Stimmung des Senats, welche nur durch die Uebermacht der Parthei des Pompejus habe unterdrückt werden können, durch gelegentliche Aeußerungen des Cicero, welcher nicht nur über Mangel an Eintracht unter den Gutgeſinnten klagt [3], ſondern auch geradezu ſagt, daß die Mehrzahl Nachgiebigkeit gegen Cäſar einem Kriege vorziehe. Aus dem Siege müſſe mit vielen andern Uebeln ein Tyrann hervorgehen. Man werde alſo auch im Falle eines glücklichen Ausgangs die Freiheit verlieren, im entgegengeſetzten Falle aber der Gefahr der Proſcription ausgeſetzt ſein [4].

Cicero kam den 4. Januar vor Rom an. Der Empfang, den er hier fand, war, wie er dem Tiro ſchreibt, ſo ehrenvoll, als er erwarten konnte, der Senat im Allgemeinen geneigt, ihm den verlangten Triumph zu bewilligen, und der Conſul Lentulus verſprach, die Sache zum Vortrag zu bringen, ſobald es die gegenwärtigen Angelegenheiten geſtatteten [5]. Indeſſen war

---

[1] Nach Cic. fam. XVI, 11, 3 ſcheint dies ſchon vor Cicero's Ankunft in Rom (4. Jan.) geſchehen zu ſein.

[2] Nach Dio Caſſius (XLI, 3) widerſetzten ſich die Tribunen Caſſius und Antonius ſowohl am 1. als am 2. Jan. den Beſchlüſſen des Senats. Dieſer legte hierauf Trauer an und der Conſul Lentulus forderte die beiden Tribunen auf ὑπεξελθεῖν, πρὶν τὰς ψήφους διενεχθῆναι, worauf dieſe mit dem Cäcilius und Curio die Stadt verließen, den Conſuln aber aufgetragen wurde, für die Sicherheit des Staates zu ſorgen. Verworrener iſt die Erzählung des Appian II, 32 extr. u. 33. Cic. fam. XVI, 11: Antonius quidem noster et Q. Cassius, nulla vi expulsi, ad Caesarem cum Curione profecti erant.

[3] ad Att. VII, 5, 4 non enim boni, ut putant, consentiunt. Vgl. 7, 5

[4] ad Att. VII, 6, 2. 7, 5. 7.

[5] fam. XVI, 11, 2. ad Att. VII, 7, 3. 4.

Digitized by Google

die Erhaltung des Friedens ein weit wichtigeres Geschäft für ihn, und er läßt es nicht unerwähnt, daß sein ganzes Streben darauf gerichtet gewesen [1]. Ueber die näheren Umstände schweigen seine Briefe und Dio Cassius und Appian gedenken überhaupt keiner Vermittlungsversuche des Cicero, dagegen wird von Plutarch [2] erzählt, als die Tribunen Rom verließen, seien Briefe vom Cäsar angekommen mit dem Anerbieten, alles Uebrige aufzugeben, wenn ihm das diesseitige Gallien und Illyrikum mit 2 Legionen so lange noch überlassen werde, bis er um das Consulat sich beworben habe, Cicero aber, der eben aus Cilicien zurückgekehrt gewesen, habe den Pompejus bewogen, nachzugeben, wenn Cäsar auf die Legionen verzichte. Die Freunde des Cäsar seien es hierauf zufrieden gewesen, daß das Heer desselben auf 6000 Mann beschränkt würde, und Pompejus sei damit einverstanden gewesen, der Consul Lentulus aber habe die Sache verhindert. Auch Sueton gedenkt dieser Verhandlungen, die jedoch nicht öffentlich zur Sprache gekommen zu sein scheinen [3]. Wären übrigens die Nachrichten darüber gegründet, so würde Cicero etwas über den Pompejus vermocht haben, wogegen dieser sich früher selbst gegen ihn erklärt hatte. Denn das Consulat, war die Meinung des Pompejus gewesen [4], dürfe dem Cäsar überhaupt nicht zugestanden werden.

Wirksame Friedensversuche würden jedoch, wenn anders das Ansehn des Cicero dazu hinreichte, nur möglich gewesen sein, wenn Cicero längere Zeit zuvor, ehe die letzten Schritte geschahen, einen persönlich thätigen Antheil an den Staatsverhandlungen hätte nehmen können. Denn obwohl es sich zuletzt nur um den Vortheil der beiden mit einander streitenden Machthaber handelte, waren doch die Schritte, durch welche Cäsar zum Kriege gereizt wurde, nicht sowohl vom Pompejus als von denjenigen ausgegangen, welche von Anfang das Triumvirat bekämpft hatten. Pompejus selbst war nicht in Rom anwesend;

---

[1] fam. IV, 1, 1. XVI, 11, 2. 12, 2.

[2] Plut. Caes. 31. Pomp. 59 ἄρτι δ' ἐκ Κιλικίας ἀφιγμένος Κικέρων ἔπραττε διαλλαγάς, ὅπως Καῖσαρ etc.

[3] Suet. Caes. 29. Nur werden diese Verhandlungen hier nicht an die richtige Stelle gesetzt.

[4] bei der Zusammenkunft mit Cicero d. 27. Decbr.

Digitized by Google

die proconſulariſche Gewalt, mit welcher er bekleidet war, erlaubte ihm höchſtens in den Vorſtädten der Stadt zu erſcheinen, wo der Senat ſich dann wohl verſammelte, ſobald es nothwendig ſchien, ihn perſönlich an Berathungen Theil nehmen zu laſſen, und die Vorſchläge gegen den Cäſar wurden nicht von ihm, ſondern von andern gemacht. Ja es ſchien noch das Jahr zuvor, als gehe die Abſicht des Pompejus nur dahin, zwiſchen dem Senat und dem Cäſar zu vermitteln, und als ſcheue er ſich, die Freundſchaft mit dieſem aufzulöſen. Indem ſich daher Pompejus an die Spitze derjenigen ſtellte, welche ein zweites Conſulat des Cäſar beſonders fürchteten, geſchah dies unter dem Schein eines Vertheidigers der Freiheit, und der Beiſtand, welchen er verſprach, wenn ein kräftiger Entſchluß gefaßt würde, erſchien als eine Wohlthat, zu welcher er durch keine andere Gründe als durch die Rückſicht auf die Erhaltung der Republik bewogen ſein wollte. Unverkennbar freilich war, wie durch die Art, wie dies geſchah, den Senatoren eine Art von Nothwendigkeit auferlegt wurde, ſich gegen den Cäſar zu erklären; auch konnte keinem der weniger Befangenen entgehen, wie einestheils, wenn Cäſars Abſichten in der That jetzt mit Hülfe des Pompejus vereitelt wurden, die Abhängigkeit von dieſem größer und drückender werden müſſe, anderntheils aber der Staat in die äußerſten Gefahren geſtürzt werde, wenn der von Pompejus verheißene Beiſtand nicht hinreichte. Viele mochten ſich jedoch über dasjenige täuſchen, was vom Cäſar wirklich zu erwarten war. Die Schritte zwar, welche der Senat zu Anfang des J. 49 gegen ihn gethan hatte, konnten kaum für etwas Anderes als für eine Kriegserklärung gehalten werden, auch lag am Tage, wozu die Vernachläſſigung der tribuniciſchen Interceſſion vom Cäſar benutzt werden würde, ein Angriff auf die Republik aber erſchien nicht nur als ein zu verbrecheriſches, ſondern auch trotzdem daß die Zurüſtungen der Gegenparthei noch nicht vollendet waren, als ein zu gefahrvolles Unternehmen [1]. Cäſar aber ſah ein, daß der gegenwärtige Augenblick, ſeine Feinde zu überraſchen und ihnen zuvorzukommen, nicht unbenutzt gelaſſen werden dürfe und die Gefahr durch Warten nur vergrößert werde [2]. Vorbe-

[1] Caes. B. C. 1, 9.

[2] Appian (II, 25) läßt den Cäſar am Rubiko ſagen: *ἡ μὲν ἐπίσχεσις, ὦ φίλοι, τῇδε τῆς διαβάσεως ἐμοὶ κακῶν ἄρξει, ἡ δὲ διάβασις πᾶσιν ἀνθρώποις.*

Digitized by Google

reitungen zum Widerſtand in den Orten, gegen welche ſich der Zug des Cäſar nach ſeinem Uebergang über den Rubiko zuerſt richtete, waren nicht gemacht worden; mit den neuangeworbenen Soldaten konnte kaum ein Verſuch zur Vertheidigung gemacht werden, ja ſelbſt die beiden Legionen, welche das Jahr zuvor aus Gallien gekommen waren und gegenwärtig in Apulien ſtanden [1], ſchienen nicht zuverläſſig genug, um gegen ihren ehemaligen Feldherrn, welcher ſie reich beſchenkt entlaſſen hatte, mit Erfolg gebraucht werden zu können. Ariminum, Piſaurum, Ancona, Arretium [2] fielen der Reihe nach in die Hände des Cäſar, und die Beſtürzung, welche ſich darüber in Rom verbreitete, war ſo groß, daß die Hoffnung, die Stadt zu vertheidigen, ſofort aufgegeben, und von der Mehrzahl der Senatoren und obrigkeitlichen Beamten in Verbindung mit Pompejus der Entſchluß gefaßt wurde, Rom zu verlaſſen. Pompejus begab ſich zu den Legionen in Apulien, die Uebrigen nebſt den Conſuln nach Capua, alle mit ſolcher Eilfertigkeit, daß ſelbſt die Staatscaſſe in Rom zurückgelaſſen wurde [3].

Die Flucht aus Rom hatte eine völlige Veränderung in dem Zuſtand der Dinge zur Folge. Allerdings war vorläufig nur von Entfernung aus der Stadt ſelbſt die Rede; wer jedoch mit den Umſtänden genauer bekannt war, konnte ſchon damals auch die Flucht aus Italien vorausſehen, und das Benehmen des Pompejus ſelbſt beweiſt, daß es von Anfang ſein Entſchluß war, Italien zu verlaſſen. Das Beiſpiel, welches der aus Griechenland ſiegreich dahin zurückkehrende Sulla gegeben hatte, trug dazu bei, ihn zu ermuthigen, allein es waren nur die Hoffnungen einer ungewiſſen Zukunft, auf welche er ſein Vertrauen ſetzte, und es konnte dadurch weder der Eindruck, welcher durch die Kriegsthaten und das menſchliche Benehmen des Cäſar auf die Einwohner von Italien gemacht wurde, vernichtet, noch der Widerwille derjenigen unterdrückt werden, welche ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſahen, Rom und Italien entweder aufzugeben, und mit Pompejus die Gefahren ſeiner Flucht

[1] Cn. Pompejus — in Apulia hibernorum causa disposuerat. Caes. B. C. I, 14.

[2] fam. XVI, 12, 2. Caes. B. C. I, 11.

[3] Caes. B. C. I, 14.

Digitized by Google

zu theilen, oder zurückbleibend ſich der Herrſchaft des Cäſar zu unterwerfen. Zu denjenigen, welche dieſe Nothwendigkeit beſonders ſchmerzlich empfanden, gehörte vor Allen Cicero.

Der Plan, welchen er ſich nach ſeiner Rückkehr aus dem Exil für ſein Leben entworfen hatte, war jetzt zerſtört. Die Die Freundſchaft des Pompejus und Cäſar war die Stütze geweſen, durch welche er einestheils den Angriffen ſeiner perſönlichen Feinde, anderntheils aber einer engeren Verbindung mit denjenigen, welche er für ſeine Neider und deswegen nur für unzuverläſſige Freunde hielt, hatte entgehen wollen. Freilich war dieſe Freundſchaft im Allgemeinen eine Folge der Umſtände, und nur die mit Pompejus in ſo fern eine innigere geweſen, als durch eine ältere in ähnlichen Verhältniſſen zu den Vornehmen begründete, obwohl immer nur kalt und ſtolz erwiderte Zuneigung, ſo wie durch die Pflichten der Dankbarkeit an ihn gefeſſelt wurde. Alle die Rückſichten jedoch, welche Cicero auf den Pompejus nehmen zu müſſen glaubte, ſchienen jetzt auf eine zu harte Probe geſtellt zu werden. Niemand als Pompejus hatte den Cäſar groß gemacht; auch Cicero war ihm zur Zeit ſeiner Verbannung aufgeopfert worden; ohne den Beiſtand, welchen die Triumvirn ſich gegenſeitig geleiſtet hatten, würde Cäſar längſt aus Gallien zurückgekehrt und von Bewerbung um das Conſulat von ſeiner Provinz aus niemals die Rede geweſen ſein. Hätte der Vortheil des Pompejus noch jetzt neben dem des Cäſar beſtehen können, ſo würde Pompejus kein Bedenken getragen haben, die Freundſchaft mit Cäſar zu erhalten und durch Berückſichtigung der öffentlichen Freiheit am wenigſten daran verhindert worden ſein. Cäſars Macht aber war zu hoch geſtiegen, er wollte der Erſte und Pompejus nicht der Zweite ſein. Dies allein war der Grund, weshalb Pompejus, nachdem er früher immer den Abſichten der Vornehmen gegen den Cäſar ſich widerſetzt hatte, dieſelben jetzt nicht nur unterſtützte, ſondern auch zu Schritten verleitete, welche den Ausbruch der Feindſeligkeiten noch früher herbeiführen mußten, als die Beſonneneren unter ihnen gewünſcht haben mochten. Die Selbſtſucht alſo, mit welcher Pompejus handelte, konnte von Niemandem verkannt werden, und nur ſeine Unentbehrlichkeit für den bevorſtehenden Krieg, die Erinnerung an früheres Feldherrnverdienſt, und die Achtung und Mäßigung, welche Pompejus wenigſtens gegen die Formen

Digitized by Google

der Republik gezeigt hatte, während von Cäsar kaum etwas als der Umsturz der bestehenden Verfassung zu erwarten war, gab ihm Anspruch an das Vertrauen derjenigen, denen an der Erhaltung der Verfassung gelegen war. Daß jedoch auch das Obsiegen seiner Parthei nur von denjenigen für ein Glück gehalten werden konnte, welche in dem Vortheil des Pompejus auch den ihrigen fanden oder den Nutzen der Herrschaft mit ihm zu theilen hofften, war eben so außer Zweifel, als daß die Opfer, welche für den Krieg gegen den Cäsar verlangt wurden, weder den Einzelnen, von welchen man sie forderte, noch dem Staate, welcher im glücklichsten Falle nur unter die Herrschaft einer eigennützigen und anmaßenden Aristokratie zurückkehren konnte, zum Nutzen gereichten. Gesetzt aber auch der Name der Republik, welche vom Pompejus und seinen Anhängern vertheidigt werden sollte, war wirklich eines Bürgerkriegs werth, so war es gerade für diejenigen, welche die Freiheit und das Vaterland am aufrichtigsten liebten, offenbar auch am schmerzlichsten, gerade den Mittelpunkt beider zunächst und ohne hinlängliche Gegenwehr in die Hände des Feindes kommen zu lassen. Ein Vergleich mit Cäsar konnte unter den gegenwärtigen Umständen kaum unter anderen als nachtheiligen Verbindungen abgeschlossen werden; war aber die Forderung gerecht, wenn diejenigen Rom und Italien verlassen sollten, welche an den Partheiungen, wodurch die Nothwendigkeit dazu entstanden war, keinen Antheil genommen, ja vielmehr immer dagegen geeifert hatten, und sollten diese für die Uebereilung und den Hochmuth büßen, welchen derjenige, der sich jetzt den Vertheidiger der Republik nannte, allein verschuldet hatte. Wenn Cäsar als Empörer gegen die bestehende Ordnung der Dinge auftrat, so war es freilich die Pflicht eines guten Bürgers, Gut und Blut daran zu setzen, um die Freiheit gegen die Pläne des Herrschsüchtigen zu vertheidigen; je bedrängter aber bald die Lage der republikanischen und pompejanischen Parthei wurde, je glänzender die Fortschritte und je milder, schonender und gewinnender das Benehmen des Cäsar, desto mehr machten sich in den Augen der Unbefangenen die Gründe geltend, welche ein völlig partheiloses Betragen als das weiseste und sicherste darstellten. Die Verhältnisse brachten es dabei mit sich, daß Cäsar gegen diejenigen, die zu solcher Partheilosigkeit geneigt waren, sich ungleich duldsamer zeigte als Pompejus. In

Digitized by Google

den Augen des Pompejus war jeder Zurückbleibende ein Verräther, Cäsar dagegen, so sehr er auch eine größere Anzahl von Senatoren in Rom versammelt wünschte, um dasjenige, was nach seiner Meinung beschlossen werden sollte, gut zu heißen, gestattete doch auch, daß diejenigen, welche sich nicht entschließen konnten, seine Sache zu begünstigen, durch ihre Zurückgezogenheit von öffentlichen Angelegenheiten das Bekenntniß ablegten, daß es kein Kampf mit der Republik sei, welcher von ihm begonnen worden.

Nur wenn alle diese Umstände und Verhältnisse gehörig erwogen sind, wird auch das Benehmen des Cicero richtig beurtheilt werden. In keiner Zeit seines Lebens scheint die Anzahl der Briefe, in denen er sich dem Attikus mittheilt, größer gewesen zu sein[1]; aus keiner Periode desselben ist wenigstens die Menge der erhaltenen größer. Außer einem Theil der Briefe des 7. Buches sind die des 8. 9. und 10. sämmtlich vom Januar bis zum Mai des J. 49 v. Chr. geschrieben, und enthalten in größter Ausführlichkeit die Eindrücke, welche die Nachrichten von dem raschen Vordringen des Cäsar, von den Verlusten der pompejanischen Parthei, von der Flucht des Pompejus nach Brundusium und über das adriatische Meer, von dem Benehmen des Cäsar in Rom und von seinem Zuge nach Spanien auf sein in dieser Zeit fortwährend zwischen Furcht, Pflichtgefühl und Ehre unentschlossen hin und her schwankendes Gemüth gemacht haben.

Zunächst waren es jedoch abermalige Friedenshoffnungen, denen er sich mit vielen Anderen noch Einmal hingeben zu dürfen glaubte. Freilich konnte die Veranlassung dazu weder vom Senat, welcher den Cäsar für einen Feind des Staates erklärt hatte, noch von diesem selbst, nachdem er eigenmächtig die Waffen ergriffen und die Grenzen seiner Provinz überschritten hatte, gegeben werden. Allem Anschein nach war es ein letzter Versuch des Pompejus selbst, durch billige Zugeständnisse, welche er seinem Gegner machte, den ausbrechenden Krieg, von welchem er überrascht worden war, zu hemmen. Cäsar sowohl als Dio Cassius erzählen, daß L. Cäsar, dessen Vater als Legat im Heere

[1] ad Att. VIII, 12 Hujus autem epistolae non solum ea causa est, ut ne quis a me dies intermittatur, quin dem ad te litteras.

Digitized by Google

des Cäſar diente, und der Prätor L. Roscius, welcher ſich den letzten Beſchlüſſen des Senats in Rom vergebens entgegengeſetzt hatte, mit Anträgen des Pompejus zum Cäſar nach Ariminum gekommen [1] und von dieſem mit der Antwort entlaſſen worden ſeien, Pompejus möge ſich in ſeine Provinzen begeben, Alle, welche die Waffen gegen ihn ergriffen hätten, möchten dieſelben niederlegen und die öffentliche Freiheit wiederhergeſtellt werden. Durch eine mündliche Unterredung mit Pompejus würden übrigens die Verhandlungen darüber weit leichter zum Abſchluß gebracht werden können. Cicero war bei dieſen Unterhandlungen nicht betheiligt; er ſchreibt ſogar unmittelbar zuvor, ehe er davon hört, daß die Zeit der Friedensvorſchläge vorüber ſei [2], und es überraſcht ihn, als er den 25. Januar auf der Reiſe von Rom nach Capua zu Minturnä angekommen, mit dem L. Cäſar, der ihm zum Unterhändler wenig geeignet ſcheint, zuſammentrifft, und hier von den Vorſchlägen hört, welche Cäſar gemacht habe. Er zweifelt ſogar, ob derſelbe wirklich dazu beauftragt, oder nur durch zufällige Aeußerungen, welche er für Aufträge ausgegeben [3], veranlaßt worden ſei, und giebt ſeine Unzufriedenheit mit den Aufträgen ſelbſt aufs Deutlichſte zu erkennen. Indeſſen ſchreibt er dem Attikus bald nachher [4], daß L. Cäſar dieſelben dem Pompejus und den Conſuln zu Teanum (d. 25. Jan.) in der That überbracht habe, und ein von Capua aus den 29. Januar an ſeinen Freigelaſſenen Tiro geſchriebener Brief [5] ergänzt die von Cäſar ſelbſt über ſeine Friedensvorſchläge gegebenen Nachrichten, indem er hinzufügt, Cäſar habe ſich erboten, das jenſeitige Gallien dem L. Domitius, das dieſſeitige dem Conſidius Nonianus, — denn dieſen war beides vom Senat übertragen worden, — zu übergeben, er ſelbſt aber werde nach Rom kommen und ſich perſönlich um das Conſulat bewerben. Dieſe Bedingungen, fährt er fort, ſeien angenommen worden,

---

[1] Caes. B. C. I, 8. 9. 11. Dio Cass. XLI, 5 ſagt zugleich, L. Cäſar u. Roscius hätten ſich ſelbſt dazu erboten gehabt (αὐτεπαγγέλτας).

[2] ad Att. VII, 13, 2.

[3] ad Att. VII, 13b, 6. nisi forte non dedit (nämlich Cäſar; dann ſcheint aber Cicero überhaupt nicht zu wiſſen, daß die Sache vom Pompejus ausgegangen), et hic sermone aliquo accepto pro mandatis usus est.

[4] d. 27. Jan. ad Att. VII, 14, 1. [5] fam. XVI, 12, 3.

Digitized by Google

nur habe man von ihm Zurückziehung seiner Truppen aus den von ihm besetzten Orten verlangt [1], damit der Senat in Rom die Angelegenheiten furchtlos entscheiden könne. Ein Brief an den Attikus berichtet [2], daß Pompejus diese Antwort gegeben und mit einem Schreiben an den C. Cäsar den L. Cäsar entlassen habe. Pompejus selbst aber hatte unter den gegenwärtigen Umständen nichts mehr als den Verdacht heimlicher Unterhandlungen mit Cäsar zu fürchten; er lehnte daher nicht nur den Vorschlag zu einer persönlichen Zusammenkunft ab, sondern ließ auch das demselben zugesandte Antwortsschreiben öffentlich bekannt machen. Cicero tadelt hierbei, daß die Abfassung dem Sextius übertragen worden, welcher diesem Geschäft wenig gewachsen gewesen; gesteht aber zugleich, daß es nicht an den Zugeständnissen des Pompejus liegen könne, wenn seine Vorschläge zurückgewiesen würden. Sei es doch schon beschimpfend genug, daß man jetzt, nachdem die Feindseligkeiten begonnen worden, noch nachgeben wolle [3]. Und doch sei zu fürchten, Cäsar werde nicht einwilligen. Seine kriegerische Thätigkeit wenigstens schien sich trotz der Friedensversuche eher vermehrt als vermindert zu haben [4].

Indessen wünschten auch die eifrigsten Freunde der Republik [5], welche sich 2 Tage, nachdem Pompejus von Teanum aus geantwortet hatte, zu Capua versammelten, trotz der Gefahren, mit welchen ein zweites Consulat des Cäsar die Freiheit bedrohte, es möchte Cäsar durch Zurückziehung seiner Truppen den von ihm beantragten Vergleich möglich machen. Nur Favonius war der Meinung, überhaupt keine Bedingungen vom Cäsar anzunehmen, allein man hörte nicht auf ihn. Selbst Cato erklärte, im Senat erscheinen zu wollen, wenn die Anträge des Cäsar zur Berathung gebracht würden, und glaubte deswegen seinen Abgang nach Sicilien, dessen Vertheidigung ihm übertragen worden war, verschieben zu müssen [6]. Andere zweifelten jedoch an der Aufrichtigkeit des Cäsar, ein Brief des Curio schien die

---

[1] ad Att. VII, 14, 1 u. fam. I. I. [2] ad Att. VII, 17, 2.

[3] ad Att. VII, 15, 3. [4] ad Att VII, 17, 2. 18, 2.

[5] ad Att. VII, 15, 2 Omnes cupiebant, Caesarem abductis praesidiis stare conditionibus iis, quas tulisset.

[6] ad Att. VII, 15, 2.

Digitized by Google

Gesandtschaft des L. Cäsar zu verlachen [1], und die Geschichte des Bürgerkriegs berichtet, Cäsar sei nicht im Stande gewesen, zu der von ihm verlangten Entlassung seines Heeres seine Einwilligung zu geben, und habe der Hoffnung des Friedens entsagt, da auch Pompejus die ihm vorgeschlagene Zusammenkunft abgelehnt habe [2].

XXXI. Abschnitt.

Cicero den Zeitbegebenheiten gegenüber von seiner Ankunft in Campanien (Jan. 49) bis zu seiner Flucht zum Pompejus (Mai 49).

Bei der Vertheilung der einzelnen Landschaften Italiens unter die angesehenen Senatoren, um für die Vertheidigung derselben zu sorgen und die begonnenen Werbungen fortzusetzen [3], war dem Cicero die Seeküste von Campanien zugewiesen worden [4]. Er begab sich hier zunächst nach Capua, und nahm an der Versammlung Theil, welche während der zuletzt erwähnten Friedensversuche von den aus Rom geflohenen Senatoren daselbst gehalten wurde. Noch war nicht alles Vertrauen aus den Gemüthern verschwunden. Man fühlte sich ermuthigt, nachdem T. Labienus, der geschickteste der bisherigen Unterfeldherrn Cäsars, diesen verlassen und zum Pompejus übergetreten war, und hoffte, durch die fortgesetzten Werbungen unterstützt, den Cäsar, falls er auf Rom losgehen sollte, von Gallien, wo man, die Transpadaner ausgenommen, eine feindselige Stimmung gegen ihn voraussetzte, abschneiden und ihn in jedem Falle durch die spanischen Legionen des Pompejus im Rücken bedrohen zu können [5].

---

[1] VII, 15, 3 u. VII, 19. [2] Caes. B. C. I, 11.

[3] fam. XVI, 11, 3. ad Att. VII, 13, 7.

[4] Nos Capuam sumsimus fam. l. l. Ego adhuc orae maritimae praesum a Formiis. fam. XVI, 12, 5 Me Pompejus, schreibt Cicero dem Attikus d. 27. Jan., bevor er von Cales nach Capua reist, Capuam venire voluit et adjuvare delectum, in quo parum prolixe respondent Campani coloni. [5] fam. XVI, 12, 4.

Digitized by Google

Nachdem die Verſammlung auseinandergegangen war, begab ſich Cicero nach Formiä, wo er ſich hierauf, ſo lange er in Campanien verweilte, gewöhnlich aufhielt. Es war indeſſen kaum eine Gegend in Italien, wo im Fall eines Angriffs weniger an Widerſtand gedacht werden konnte. Die durch das Ackergeſetz des Cäſar daſelbſt angeſiedelten Coloniſten waren dem Pompejus wenig geneigt und erſchwerten die Truppenaushebungen, welche zu Gunſten deſſelben veranſtaltet wurden; an anderer Mannſchaft aber ſcheint es gänzlich gefehlt zu haben, da es dem Pompejus, wenn er genöthigt wurde, Italien zu verlaſſen, überhaupt nicht auf die Behauptung von Campanien ankommen konnte, und diejenigen ſeiner Anhänger, welche ſich anfangs daſelbſt zuſammengefunden hatten, das Land in Kurzem wieder verließen. Uebrigens war, ſo lange Picenum, Umbrien und Apulien der Schauplatz des Krieges waren, ſo wenig ein Einfall der Truppen des Cäſar zu befürchten, als ſpäter, nachdem Pompejus Italien verlaſſen hatte, an irgend einem Orte der Halbinſel überhaupt noch Widerſtand möglich war.

Den 5. Februar ſollte eine zweite Verſammlung von den Conſuln zu Capua gehalten werden, und Cicero machte ſich in Begleitung ſeines Bruders den 3. von Formiä dahin auf [1]. Allein er hörte ſchon unterwegs, daß für den Frieden wenig mehr zu hoffen ſei, und ſetzte ſeine Reiſe nach Capua nur fort, um daſelbſt vom Pompejus Einiges zu erfahren [2]. Denn noch ſchien die Entſcheidung des Kriegs in Italien möglich zu ſein [3]. Den 4. Februar kam er in Capua an. Die Conſuln waren noch nicht eingetroffen, und vom Pompejus hieß es, er ſei in Luceria, um die daſelbſt befindlichen Cohorten der im vorhergehenden Jahre aus Gallien angekommenen Legionen an ſich zu ziehen [4]. Spät Abends kam indeſſen der Conſul Lentulus, doch ohne viel Troſt mitzubringen, und wie wenig dabei an Einheit in den Unternehmungen zu denken war, verrieth ſich dadurch, daß Lentulus einen Auftrag des Pompejus am 8. Februar, nach Rom zurückzukehren, und den Schatz daſelbſt zu holen, mit der Forderung erwidert, Pompejus möge zuerſt ſelbſt dem Cäſar nach Picenum entgegenziehen. Unterdeſſen war Cicero durch

[1] ad Att. VII, 18, 1.
[2] ad Att. VII, 19.
[3] ad Att. VII, 17, 5.
[4] ad Att. VII, 20, 1.

Digitized by Google

Briefe des Dolabella benachrichtigt worden, daß dies verloren sei. Die Sache des Pompejus schien immer haltloser zu werden [1]; Cicero glaubte den Cäsar schon in Apulien, den Pompejus über das Meer fliehen zu sehen [2].

Die Nothwendigkeit, Italien zu verlassen, scheint in Capua noch nicht besprochen worden zu sein, allein die Frage darnach wurde immer dringender und unabweisbarer. Cicero ist bereit, in Italien mit dem Pompejus zu sterben, dagegen bedarf er des Rathes, um einen Entschluß zu fassen, falls Pompejus Italien verlassen würde. Zum Bleiben bestimmt ihn die Jahreszeit, sein Imperatorentitel und seine Lictoren und die Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit der republikanischen und pompejanischen Partheiführer, zur Flucht die Freundschaft des Pompejus, die Sache der guten Bürger, die Schmach der Verbindung mit einem Tyrannen, von dem es ungewiß war, ob er ein Phalaris oder ein Pisistratus sein würde [3]. Seine Unschlüssigkeit aber wurde noch vermehrt, theils weil man ihm von Seiten des Pompejus an keiner Berathung Antheil vergönnte, vielmehr eine blinde Fügsamkeit zumuthete, theils weil er vom Cäsar fortwährend zum Frieden ermahnt, und zugleich vom Cölius und Dolabella die Versicherung erhielt, daß sein Benehmen, wie es bisher gewesen, den Cäsar völlig zufrieden stelle [4].

Ein Brief seines Freigelassenen Philotimus, welchen er den 9. Februar auf seinem Formianum erhielt, machte ihm wieder einigen Muth. Der zum Nachfolger des Cäsar bestimmte L. Domitius, hieß es darin, habe ein starkes Heer, zu welchem die Cohorten des Lentulus und Thermus gestoßen seien, zusammengebracht, und hoffe damit den Cäsar abzuschneiden, wodurch die Anhänger desselben in Rom nicht wenig geängstigt würden. Diese Gerüchte bedurften sehr der Bestätigung, allein auch M' Lepidus, L. Torquatus und der Volkstribun C. Cassius, welche sich mit auf dem Formianum befanden, fühlten sich dadurch getröstet [5].

---

[1] ad Att. VII, 21, 1 Cnaeus autem noster ut totus jacet! Non animus est, non consilium, non copiae, non diligentia.

[2] VII, 21, 2.

[3] ad Att. VII, 20, 2.

[4] VII, 21, 3.

[5] VII, 23, 1.

Digitized by Google

Die Werbungen in Capua unterdeſſen blieben ohne Erfolg [1], und ungünſtigere Nachrichten folgten wenige Tage ſpäter über die Lage des Domitius [2]. Die Conſuln, welche bisher noch in Capua verweilt hatten, verließen jetzt den Ort, und Cicero ſchließt daraus zugleich auf die Verſchlimmerung der Lage des Pompejus. Attikus hat ihm gerathen, ſich nicht auf eine unſichere und gefahrvolle Flucht zu begeben, welche der Republik ſo wenig als dem Pompejus nützen könne. Er will alſo bleiben; ſeine Empfindungen aber wechſeln in jedem Augenblick, und ſo ſehr er Urſache zu haben glaubt, ſich über den Pompejus zu beſchweren, und ſo ſehr ihn der Rath des Cäſar und der Freunde deſſelben [3], ſo wie das Beiſpiel anderer mit ihm zugleich geflohener Senatoren, des M' Lepidus, L. Volcatius, Serv. Sulpicius und die Sorge für die Seinigen [4] in Italien zurückhält, ſo treibt ihn doch fortwährend eine innere Stimme, dem Pompejus zu folgen und die Sache vertheidigen zu helfen, welche er ſeiner Ueberzeugung nach für die beſſere hält [5], ja er hört trotz aller Unzufriedenheit mit der Unbeſonnenheit, der Rathloſigkeit und dem Kleinmuth des Pompejus nicht auf, eine faſt zärtliche Beſorgniß für ihn an den Tag zu legen [6], und ſchämt ſich ſeiner Verzagtheit, wenn er an diejenigen denkt, welche den Pompejus über das Meer zu begleiten keinen Anſtand nähmen. Der Krieg iſt ihm nicht ſowohl durch einen Streit der Bürger unter einander als durch die Verwegenheit eines Einzigen entſtanden, welcher ſtark durch ſein Heer, Viele durch Hoffnungen wie durch Verſprechungen feſſelt, und welchem die Stadt, entblößt von dem Schutz des Pompejus, auf welchen ſie vertraute [7], Preis gegeben iſt.

Noch Einmal ſind nach der Abreiſe der Conſuln von Capua dem Cicero vortheilhaftere Berichte über die Unternehmungen des Domitius zugekommen, auch ermahnt Attikus ſo lange als möglich mit einer entſchiedenen Erklärung zu zögern [8], die

---

[1] VII, 21, 1. 23, 3. [2] ad Att. VII, 24.
[3] VII, 22, 2. [4] VII, 13, 3.
[5] VII, 22, 2. [6] VII, 23, 1.
[7] VII, 13, 2 Pompejus praesidii parandi causa ad urbem retentus est. Aber VII, 25, 1 Malas causas semper obtinuit, in optima concidit.
[8] ad Att. VII, 26, 2.

Digitized by Google

Nothwendigkeit einer Erklärung aber rückte immer näher, und ein Brief des Pompejus, wodurch Cicero aufgefordert wurde, nach Luceria zu kommen, weil er nirgends ſicher ſein werde [1], verrieth deutlich, was die Abſicht deſſelben war [2]. Allein die perſönliche Würde des Cicero ſchien zugleich durch dieſes Schreiben verletzt zu ſein, und er antwortet daher, er frage jetzt nicht, wo er am ſicherſten ſei, werde jedoch ſogleich kommen, ſobald als dem Pompejus oder dem Staate etwas daran liege; übrigens möge Pompejus die Seeküſte von Campanien nicht aufgeben, wenn ihm auf die Getraidezufuhr aus den Provinzen etwas ankomme. So groß indeſſen auch ſeine Empfindlichkeit iſt, er iſt entſchloſſen, dem Pompejus nach Luceria zu folgen und ſich durch das Beiſpiel Anderer, welche die Sorge um ihre Güter zurückhielt [3], nicht irren zu laſſen. In der Mitte des Februar [4] reiſt er in Begleitung ſeines Bruders und der Söhne beider von Formiä ab. Er hatte jedoch Teanum im Gebiet der Sidiciner kaum erreicht, als C. Meſſius, ein Vertrauter des Pompejus, und Andere ihm meldeten, daß Cäſar auf dem Wege nach Capua ſei, und an demſelben Tage in Aeſernia bleiben werde. Cicero fürchtete jetzt abgeſchnitten zu werden, und begab ſich daher nach Cales, um daſelbſt zuverläſſigere Nachrichten aus Aeſernia abzuwarten [5]. Die Hinderniſſe aber, welche er auf dieſe Weiſe gefunden hat, haben ihn aufs Neue in ſeinem Entſchluſſe wankend gemacht, und abermalige Erwägungen über die Frage, ob er bleiben oder gehen ſolle, ſind der Hauptgegenſtand eines Briefes, welchen er an den Attikus ſchreibt. Er verlangt abermals den Rath deſſelben, obwohl ein Schiff für ihn ſowohl zu Cajeta als zu Brunduſium bereit iſt [6], und Gerüchte über die Lage des Domitius zu Corfinium und über einen zu erwartenden Zug des Pompejus dahin, über einen Sieg, welchen Afranius mit den hiſpaniſchen Legionen über den an Cäſars

---

[1] Der Brief des Pompejus ſelbſt VIII, 11, A, und die Antwort des Cicero. Ibid. B.

[2] Sic enim parari video, ut Luceriam omnes copiae contrahantur; ot ne is quidem locus stabilis, sed ex eo ipso, si urgeamur, paretur fuga. ad Att. VIII, 1, 1.

[3] ad Att. VIII, 9, 3. 11, 7.

[4] XIII Kal. Mart. ad Att. VIII, 2, 4.

[5] VIII, 11, D, 2.

[6] VIII, 3, 6. 4, 3.

Digitized by Google

Stelle in Gallien befehligenden Trebonius davon getragen, und über die Annäherung deſſelben an der Spitze einer großen Kriegsmacht neue Hoffnungen zu erregen ſcheinen [1]. Nachdem er ſich beim Pompejus durch einen Brief entſchuldigt hat, reiſt er nach Formiä zurück. Die Nachrichten aber, welche die nächſte Zeit darauf von den Kriegsbegebenheiten eingehen, lauten wieder beunruhigender [2]. Unter Andern kömmt die Abſchrift eines Briefes des Pompejus an den Conſul Lentulus in ſeine Hände, worin dieſer angewieſen wird, eine Beſatzung in Capua zurückzulaſſen und mit den übrigen Truppen zu ihm zu ſtoßen. Die Lage des Domitius mache eine baldige Vereinigung aller Streitkräfte nothwendig [3]. Ein abermaliger Aufbruch des Cicero zum Pompejus wurde übrigens immer ſchwieriger, da die Begebenheiten in Corfinium und der unmittelbar darauf folgende Zug des Pompejus nach Brunduſium die Sache immer unſicherer und gefahrvoller machten [4].

Kaum ſind zu irgend einer Zeit die Briefe des Cicero mehr mit Aeußerungen der Unzufriedenheit über das Benehmen des Pompejus angefüllt. Cicero weiß, wen er fliehen, aber nicht, wem er folgen ſoll. Er hat früher erklärt, mit dem Pompejus lieber beſiegt werden als mit Andern ſiegen zu wollen, gegenwärtig aber ſei derſelbe ſchon beſiegt. Eine Schande nicht weniger als ein Unglück, den Cäſar zuerſt groß und furchtbar, und dann zu ſeinem Feinde gemacht zu haben, ſo unvorbereitet zugleich auf ſeinen Angriff, daß er Rom verlaſſen, Picenum Preis gegeben und Apulien nur deswegen zu ſeinem Waffenplatz gemacht habe, um von da nach Griechenland zu entfliehen, und zwar ohne diejenigen, deren Stimme zunächſt hätte gehört werden müſſen, von ſeinen Entſchließungen zu unterrichten, oder um ihren Rath zu befragen [5]. Kein Zweifel ferner, daß Pompejus eben ſo wie Cäſar nur nach Herrſchaft trachte, daß er die Stadt nicht verlaſſen habe, weil er ſie nicht vertheidigen gekonnt, noch Italien, weil er daraus vertrieben werde, ſondern

---

[1] VIII, 3, 7. [2] VIII, 4, 3. 5, 2.

[3] ad Att. VIII, 6, 1. 2. Uebrigens glaubte auch Cicero nicht an einen Zug des Pompejus nach Corfinium zum Domitius VIII, 7, 1. Vgl. freilich VIII, 12, 3. [4] VIII, 11, D, 3.

[5] VIII, 8, 1. Vgl. über die Angelegenheit in Corfinium VIII, 9, 3.

Digitized by Google

um jenſeit des Meeres eine Kriegsmacht zu verſammeln, mit welcher er die Pläne ſeines Ehrgeizes ausführen könne [1].

Während aber Pompejus durch Stolz wie durch den ſchlechten Erfolg ſeiner Unternehmungen Unzufriedenheit erregte, war Cäſar bemüht, durch Milde und Großmuth den Ruhm ſeiner Kriegsthaten zu erhöhen und diejenigen insbeſondere für ſich zu gewinnen, welche für unpartheiiſch gelten konnten. Mit Cicero namentlich war ein Briefwechſel begonnen worden, welcher vom Cäſar ſowohl als von den Freunden deſſelben eine Zeitlang fortgeſetzt wurde, und von einem engeren Anſchließen an die Sache des Pompejus abhalten ſollte [2]. Cäſar duldete es gern, daß Cicero dabei von dem Pompejus mit Achtung ſprach und zum Frieden ermahnte [3], ja er ließ durch ſeinen Vertrauten verkünden, er ſuche nur deswegen den Pompejus zu erreichen, um ſich mit ihm zu verſöhnen, und dieſer möge, ſobald ihm ſelbſt die nöthige Sicherheit zu Theil würde, immerhin der Erſte ſein [4]. Sogar der Conſul Lentulus, ſchien es, werde gewonnen werden können [5]. Cäſar hatte deswegen den jüngeren Balbus an ihn abgeordnet, welcher den 24. Februar beim Cicero ankam. Lentulus war jedoch bereits von Capua abgereiſt, und konnte zu Schiffe gegangen ſein, ehe Balbus Gelegenheit hatte, ihn einzuholen. Auch zweifelt Cicero, ob Lentulus den Anträgen Cäſars Gehör geben werde [6].

Mit Pompejus aber waren unterdeſſen wiederum zwei Briefe gewechſelt worden. Pompejus hatte, dem Cicero [7] die Ankunft der Conſuln in Apulien meldend, die Aufforderung hinzugefügt, ſich zu ihm zu begeben, um gemeinſchaftlich mit ihm dem bedrängten Vaterlande abzuhelfen, und auf der appiſchen Straße nach Brunduſium zu reiſen [8], Cicero aber ſich mit der Unmöglichkeit, dieſe Reiſe gegenwärtig zu unternehmen, zu entſchuldigen geſucht. Er habe, ſchreibt er [9], nachdem ſein erſter Ver-

---

[1] VIII, 11, 2. [2] VIII, 2, 1.

[3] VIII, 2, 1 u. 9, 1.

[4] VIII, 11, 5 principe Pompejo sine metu vivere.

[5] Auch Er hatte ſich über den Hochmuth des Pompejus zu beklagen VIII, 6. Vgl. VIII, 15, A, 2.

[6] ad Att. VIII, 9, 4. 11, 5. 15, A, 2.

[7] von Canuſium aus VIII, 11, D, 4. [8] VIII, 11, C.

[9] VIII, 11, D.

Digitized by Google

ſuch zu ihm nach Apulien zu gelangen, vereitelt worden ſei, den Brief des Pompejus vom 20. Februar den 27. erhalten, an einem Tage alſo erſt, an welchem er habe vorausſetzen müſſen, daß Pompejus bereits in Brunduſium angekommen ſei. Es ſei ihm Leid, von dem Plane des Pompejus nicht früher unterrichtet geweſen zu ſein [1], und er habe dieſen Plan um ſo weniger ahnen können, da er eher alles Andere für möglich gehalten habe, als daß die Sache der Republik in Italien nicht von ihm vertheidigt werden könne. Er tadele deswegen den Entſchluß des Pompejus nicht, aber er beklage das Schickſal des Staates. Pompejus werde ſich erinnern, wie er ihm früher die Erhaltung des Friedens ſelbſt unter ungünſtigen Bedingungen und die Behauptung der Stadt — denn von einer Flucht aus Italien ſei damals gar nicht die Rede geweſen — gerathen habe, allein er wolle nicht behaupten, daß ſein Rath habe befolgt werden müſſen; er ſei vielmehr dem des Pompejus gefolgt, und zwar nicht ſowohl des Staates halber, welcher ohne den verderblichſten Bürgerkrieg nicht gerettet werden könne, als um des Pompejus willen, von welchem er ſich nicht habe losſagen können. Seine Liebe zum Frieden werde freilich von denjenigen, welche durchaus nur Krieg verlangten, nicht gebilligt werden, allein er habe alles Andere für erträglicher als einen Bürgerkrieg gehalten. Hiernach alſo habe er ſein Verhalten einzurichten geſucht, zugleich auch, früherer Zeiten gedenkend, wo ihm ſeine Verdienſte um den Staat die härteſte Behandlung zugezogen hatten, an ſeine perſönliche Sicherheit denken zu dürfen geglaubt. Obgleich nun die Meinung derjenigen den Sieg davon getragen habe, welche zum Kriege gerathen hätten, ſo werde er doch immer den Pflichten eines guten Bürgers ſowohl als denen eines Freundes des Pompejus zu genügen ſuchen.

Da die Befehlshaber der in Picenum geworbenen Cohorten ſo wie der in Corfinium gefangene Domitius [2] gerechte Urſache zu haben ſchienen, ſich über die Unthätigkeit des Pompejus zu beklagen, ſo ſuchte ſich dieſer gegen die ihm gemachten Beſchuldigungen zu rechtfertigen, indem er die unmittelbar vor der

---

[1] Merkwürdig iſt §. 5 maxime vellem primum semper tecum fuisse, quod quidem tibi ostenderam, quum a me Capuam rejiciebam.

[2] S. die Aeußerung des Cicero über ihn ad Att. VIII, 1, 3.

Digitized by Google

Uebergabe von Corfinium an den Domitius und die Conſuln gerichteten Briefe veröffentlichte. Es war nach dieſen Briefen unmöglich, den Cäſar aufzuhalten, ſo lange die Truppen, welche dem Pompejus und ſeinen Anhängern zu Gebote ſtanden, noch zerſtreut waren. Eine raſche Vereinigung derſelben war das einzige Mittel, den drohenden Unfällen zuvorzukommen [1]. In der That war Domitius Willens geweſen, wie Vibullius dem Pompejus geſchrieben hatte, den 9. Februar von Corfinium zu dieſem aufzubrechen; auf die Nachricht jedoch, daß Cäſar von Firmum in Picenum nach Caſtrum Truentinum aufgebrochen ſei, hatte er dieſen Entſchluß aufgegeben, obgleich er der Anſicht des Pompejus zufolge ſeine Vereinigung mit demſelben deswegen um ſo mehr hätte beſchleunigen ſollen [2]. Pompejus, welcher hiervon nur durch den Vibullius unterrichtet worden war, hatte ihn hierauf auf das Dringendſte aufgefordert, nach Luceria zu kommen, bevor es ihm die Truppen des Cäſar unmöglich machten, oder falls er ſelbſt von denjenigen, welche ihre Landgüter dem Feinde nicht ſchutzlos überlaſſen wollten, abgehalten würde, die aus Picenum und Camerinum verſammelten Cohorten [3] zu ihm zu ſenden. Als daher gleichwohl den 17. Februar ein Brief des Domitius beim Pompejus anlangte, mit der Nachricht, er werde den Cäſar beobachten, und nach Samnium gehen, wenn derſelbe ſeinen Zug am Meere fortſetzen ſollte, außerdem aber, wenn Cäſar in ſeiner gegenwärtigen Stellung bleiben ſollte, Widerſtand verſuchen, ſo folgten neue Abmahnungen gegen dieſen Entſchluß, der um ſo gefährlicher ſei, da Cäſar in Kurzem durch die vom Curio in Umbrien und Etrurien verſammelten Truppen verſtärkt, dem Domitius weit überlegen ſein würde. Auch er ſelbſt ſei entſchloſſen, die Annäherung des Cäſar nicht zu erwarten, da er einen Kampf mit dieſem bei der geringen Zahl und der Unzuverläſſigkeit ſeiner Soldaten nicht wagen dürfe, und auf ſeine Hülfe werde daher Domitius nicht rechnen können [4]. In dem Briefe an die Conſuln aber wird bemerkt, es ſei jetzt geſchehen, was er befürchtet habe, und Domitius werde ſchwerlich im Stande ſein, das Feld zu be-

---

[1] ad Att. VIII, 12, A, 1. B, 1. C, 1. D, 3.
[2] VIII, 12, B, 1.
[3] VIII, 12, A, 1. B, 1—2.
[4] VIII, 12, C u. D.

Digitized by Google

haupten, da die 31 Cohorten, welche gegenwärtig unter ſeinem Befehle ſtänden, zum Theil in Alba oder in Sulmo vertheilt wären; er ſelbſt aber ſei zu ſeinem größten Schmerze außer Stande, ihm zu helfen, da er nur 14 Cohorten habe zuſammenziehen können, dieſe aber nach Brunduſium geſchickt habe, und Canuſium nicht ohne Beſatzung gelaſſen werden dürfe [1]. In der Hoffnung, eine größere Macht zuſammenziehen zu können, ſei bisher ſein Plan geweſen, den Lälius und den einen der Conſuln mit den in Capua und der Umgegend und den von Fauſtus Sulla geworbenen Truppen nach Sicilien und eben dahin den Domitius mit ſeinen 12 Cohorten zu ſenden, mit den übrigen aber zu Brunduſium zu Schiffe zu gehen und nach Dyrrhachium überzuſetzen. Gegenwärtig aber ſei dieſer Plan unausführbar, und es müſſe daher Alles aufgeboten werden, die noch vorhandenen Truppen der Verfolgung des Feindes zu entziehen und zu Brunduſium ſammt den Waffen, die man noch werde zuſammenbringen können, einzuſchiffen, und da dies zugleich die Meinung der Uebrigen ſei, welche ſich bei ihm befänden, ſo möchten die Conſuln eilen, ſich mit ihm zu vereinigen [2].

Während ſich aber Pompejus wegen ſeines Verhaltens zu vertheidigen ſuchte, wurde ſeine Verfolgung vom Cäſar mit möglichſter Schnelligkeit fortgeſetzt. An demſelben Tage, an welchem Pompejus Morgens von Canuſium aufgebrochen war, hatte auch Cäſar Corfinium verlaſſen [3]. Nicht ohne die größte Spannung hörte Cicero von den Begebenheiten, welche ſich weiter bis zum Abzug des Pompejus aus Italien zutrugen. Ein Gerücht meldete [4], daß Pompejus ſofort mit 30000 Mann abgeſegelt ſei, allein es war ungegründet. Die Schiffe, welche zu Brunduſium vorhanden waren, reichten nur hin, um die Hälfte ſeiner Truppen überzuſetzen. Er ſelbſt blieb mit der anderen Hälfte zurück, und erwartete die Ankunft des Cäſar, welchen er von den Mauern abzuhalten hoffte, bis die Schiffe zurückgekehrt ſein und auch ihn mit den Seinigen aufgenommen haben würden. Dieſer war unterdeſſen, obgleich ihm Pompejus

---

[1] VIII, 12, A, 2. [2] ad Att. VIII, 12, A, 4.

[3] den 21. Febr. VIII, 14, 1. IX, 1, 1.

[4] eine Nachricht der Clodia, der Schwiegermutter des L. Metellus. ad Att. IX, 6, 4. 9, 2.

Digitized by Google

den N. Magius mit neuen Friedensanträgen entgegenſandte [1], vor Brundusium angekommen, und unterließ nichts, um ſeinen Gegner zur Uebergabe zu nöthigen, oder durch Verſtopfung der Hafenmündung von der Flucht abzuſchneiden. Pompejus verſäumte jedoch nicht, ſich tapfer zu vertheidigen, und bewirkte, als ſeine Schiffe glücklich zurückgekehrt waren, den 17. März ſeine Abfahrt [2].

Die Nachricht davon machte auf Cicero den tiefſten Eindruck. Seine bisherige Unentſchloſſenheit auf das Bitterſte bereuend, fühlte er ſich nun ſchmerzlich von der Nothwendigkeit gedrückt, dem Willen des Cäſar ſich fügen zu müſſen. Unmittelbar nach der Einnahme von Brundusium kam ihm die Nachricht zu, Cäſar werde ſich jetzt über Capua nach Rom begeben, und erwarte die in Italien zurückgebliebenen Senatoren daſelbſt zu finden, Briefe des Balbus und Oppius aber meldeten, Cäſar rechne fortwährend darauf, des Cicero ſich zur Vermittlung des Friedens bedienen zu können [3]. Cicero konnte ſich freilich über ſolche Verſicherungen, obwohl ſie ihm auch von Cäſar ſelbſt wiederholt werden, nicht täuſchen, und ſeine Verlegenheit iſt um ſo größer, da er es nicht über ſich gewinnen kann, durch ſeine Rückkehr nach Rom und ſeine perſönliche Erſcheinung im Senat die Abſichten Cäſars zu begünſtigen. Eine Menge von Fragen, welche er ſich im Sinne moraliſirender griechiſcher Philoſophen vorlegt [4], ob man unter der Herrſchaft eines Tyrannen im Vaterlande bleiben, ob man in dieſem Falle zum Sturz der Tyrannenherrſchaft auch dann beitragen müſſe, wenn der Staat dadurch in größere Gefahr gerathen ſollte, ob man den, welcher den Tyrannen zu ſtürzen ſuche, zu meiden habe, um nicht ſelbſt unterzugehen, ob man dem Vaterlande, wenn es unter einen Tyrannen gerathe, mehr durch Worte und Abwartung der Umſtände, als durch Krieg helfen müſſe u. ſ. w., beſchäftigen ihn, ohne ihn zu beruhigen. Daß ſein bisheriges Verhalten mit des Attikus Rathſchlägen übereinſtimmt und von anderen Freunden, wie von dem S. Peducäus, und von den zurückgebliebenen Bürgern überhaupt gut geheißen wird [5], iſt ihm kein hinrei-

[1] IX, 13, 8. [2] IX, 14, 3. 15, A.
[3] IX, 6, 1. 7, A, 1. 2. B, 2. 13, 8. [4] IX, 4, 2.
[5] ad Att. IX, 7, 2. 6. 10, 10.

Digitized by Google

chender Troſt [1]; perſönliche Anhänglichkeit und Dankbarkeit [2] ſind mächtiger als die Abneigung, welche ihm die zu befürchtende ſullaniſche Herrſchaft des Pompejus [3] und die Drohungen ſeiner Anhänger [4] einflößen, und die Ehre ſeines ganzen Lebens ſcheint ihm auf dem Spiele zu ſtehen, wenn er dem Cäſar ſich widerſtandslos zum Werkzeug hingiebt. Wird doch ſchon in früheren vor der Einnahme von Brunduſium geſchriebenen Briefen ein mit ſeinem Bruder deshalb gemeinſchaftlich gefaßter Entſchluß erwähnt [5]. Er fürchtet daher nur die Vorwürfe des Pompejus [6], und der Freunde der Republik, verabſcheut eine vertrautere Gemeinſchaft mit den Anhängern Cäſars [7], ärgert ſich über die Zuverſichtlichkeit, mit welcher dieſelben von den bevorſtehenden Unternehmungen reden [8], achtet wenig auf dasjenige, was ihm die Gemäßigteren, wie Matius und Trebatius [9], vorſtellen, und kann ſeine Unzufriedenheit nicht unterdrücken, daß auch Dolabella, ſein Schwiegerſohn, unter denjenigen iſt, welche den Pompejus in Brunduſium belagern [10]. Von Cäſar ſelbſt glaubt er zu Rom nichts als Auffallendes und Geſetzwidriges erwarten zu dürfen. Comitien zu den Conſulwahlen von den Prätoren halten zu laſſen [11], werde ihm ſo wenig bedenklich ſcheinen, als den Senat und die Augurn zu willkührlichen Beſchlüſſen zu nöthigen [12], der Habſucht und Zügelloſigkeit ſeiner Anhänger aber werde Niemand Einhalt thun können [13]. Er hat ſich daher abermals vorgenommen, dem Pompejus über das Meer zu folgen [14], und ſich auch durch die Wünſche der Seinigen nicht davon abhalten zu laſſen [15].

Die Abſicht des Cicero, als er von der Rückkehr des Cäſar über Capua nach Rom hörte, war, einem Zuſammentreffen mit

---

[1] Er wiederholt ſich dabei die ihm bisher vom Attikus gegebenen Rathſchläge. IX, 10, 3—10. 13, 3. 15, 3.

[2] IX, 10, 2. 2, A, 2. 5, 3. 7, 4. Vgl. die Gegenvorſtellungen des Attikus IX, 13, 3.

[3] IX, 7, 3. 4. 10, 6. 9, 2. 4. 10, 2. 3.

[4] IX, 11, 3. 4.

[5] IX, 1, 4 Dabimus hoc Pompejo, quod debemus etc. Uni, uni hoc damus, ne id quidem roganti, nec suam causam, ut ait, agenti, sed publicam.

[6] IX, 7, 3.

[7] IX, 18, 2. 19, 1.

[8] IX, 2, A, 3. 3, 2. 5, 1. 2. 6, 2.

[9] IX, 11, 2. 12, 1.

[10] IX, 13, 1.

[11] IX, 9, 3.

[12] IX, 15, 2.

[13] IX, 7, 5.

[14] IX, 15, 3. 19, 2.

[15] IX, 6, 4.

Digitized by Google

demſelben auszuweichen, und ſich deswegen vor der Ankunft des Cäſar in Campanien nach Arpinum zu begeben, um hier den Eintritt ſeines Sohnes in das Jünglingsalter zu feiern. Allein er hat dies, dem Rathe des Attikus folgend, ſpäter aufgegeben [1], und beſchloſſen, den Cäſar in Formiä zu erwarten [2]. Gleich nach ſeiner Zuſammenkunft mit Cäſar aber, welcher den 26. März in Capua ſein wollte [3], war ſein Vorſatz, ſich nach Arpinum und von hier aus an das Mare Superum zu begeben [4].

Cäſar würde den Cicero ungleich lieber in Rom als in Capua geſehen haben. In zwei Briefen, von denen der eine vor, der andere nach der Einnahme von Brunduſium geſchrieben war, hatten den Cicero benachrichtigt, er wünſche ihn bei ſeiner Ankunft in Rom daſelbſt zu finden [5], und außerdem war die Nachricht nach Formiä gekommen, Cäſar hoffe den 1. April den Senat in Rom zahlreich verſammelt zu ſehen. Die Vermittlung eines Friedens, wozu Niemand geſchickter ſei als Cicero, war der Vorwand geweſen, deſſen ſich Cäſar dabei bedient hatte, und Cicero fand nicht für gut, dies in Abrede zu ſtellen. Allein er bittet den Cäſar zugleich, er möge ihm geſtatten, ſeinen Pflichten gegen den Pompejus zu genügen [6], und ſein Vorſatz iſt, den Zumuthungen Cäſars auszuweichen, und die Bekleidung ſeines Sohnes mit der männlichen Toga vorſchützend, ſtatt nach Rom nach Arpinum zu gehen [7].

Die beabſichtigte Zuſammenkunft fand übrigens nicht in Capua ſondern in Formiä Statt. Dem Berichte zufolge, welchen er darüber dem Attikus mittheilt [8], war das Benehmen des Cicero von der Art, daß Cäſar mehr Urſache hatte, ſeine Ge-

---

[1] IX, 6, 1. 5. 6. 7, 2. 5. 9, 1.

[2] IX, 6, 1. 7, 2. 9, 1.

[3] ad Att. IX, 15, 1 u. A. Nach früheren Nachrichten erwartete man ihn ſchon den 22. März zu Formiä. IX, 8, 2. 9, 2.

[4] IX, 9, 2. 15, 1. [5] IX, 6, A. 16, A.

[6] IX, 11, A. Wie wenig friedlich zugleich Cäſars Abſichten waren: IX, 12, 8. 12, A, 1. 14, 1. Cicero fürchtete dabei eben ſo ſehr, dem Cäſar ganz auszuweichen und ihn dadurch zu reizen, als ihm ſeine Freiheit aufzuopfern. IX, 7, 2. 9, 1. [7] IX, 17, 1.

[8] IX, 18, 1. Vgl. den Brief an den Serv. Sulpicius fam. IV, 1, 1 extr. Dio Caſſ. XLI, 18 ſcheint von dieſer Zuſammenkunft nichts zu wiſſen (*μηδὲ εἰς ὄψιν τῷ Καίσαρι ἐλθών*).

Digitized by Google

ſinnung zu achten, als ſich ihm verbunden zu fühlen. Er beharrte dabei, nicht nach Rom kommen zu wollen. Vergebens wandte Cäſar ein, das Urtheil des Cicero ſcheine ihn zu verdammen, und ſein Beiſpiel, wenn er ausbliebe, werde vielleicht auch Andere bedenklich machen. Cicero entgegnete, die Lage dieſer Anderen ſei von der ſeinigen verſchieden, und er werde von dem Frieden nicht reden können, wenn ihm nicht zugleich geſtattet ſei, ſich gegen den bevorſtehenden Zug des Cäſar nach Spanien und nach Griechenland zu erklären und das Schickſal des Pompejus zu beklagen. Cäſar widerſprach, hielt jedoch nicht für rathſam, dem Cicero Zwang anzuthun, und ſchied mit der Ermahnung, die Sache zu überlegen [1].

Cicero trug jetzt kein Bedenken, die gefaßten Entſchließungen zur Ausführung zu bringen. Er begab ſich, wie es ſcheint, unmittelbar nach ſeiner Unterredung mit Cäſar nach Arpinum, wo er die Bekleidung ſeines Sohnes mit der männlichen Toga ſehr zur Genugthuung der Einwohner vollzog [2]. Ohne an demjenigen, was in Rom geſchehen ſollte, weiteren Antheil zu nehmen, wünſcht er nur, der Senat möge dem Volcatius beiſtimmen, glaubt übrigens den Erfolg der Berathungen vorherſehen zu können, und erwartet ſelbſt vom Serv. Sulpicius keine Verſöhnlichkeit, da er ſeinen eignen Sohn an der Belagerung von Brunduſium habe Theil nehmen laſſen [3]. Attikus und S. Peducäus geben ihm übrigens bei ſeinem Benehmen gegen den Cäſar Recht [4] und richten dadurch den Gebeugten etwas auf, er ſelbſt aber tröſtet ſich zugleich wegen der von ihm gegebenen ablehnenden Antwort mit der Unmöglichkeit, den Frieden zu einer Zeit zu vermitteln, in welcher Cäſar in Begriff ſei, den Pompejus ſeiner Provinz und ſeines Heeres zu berauben [5]. Auch ſei es ja überhaupt zweifelhaft [6], ob ſelbſt eine gute Sache es rechtfertigen könne, im Rath eines Tyrannen zu ſitzen. Für den Senat nämlich könne die gegenwärtige Verſammlung von Senatoren nicht gehalten werden.

---

[1] Wie ſehr Cicero mit ſich zufrieden war: IX, 18, 1. 19, 3.

[2] IX, 19, 1. [3] ad Att. IX, 19, 2. [4] X, 1, 1.

[5] X, 1, 4 de pace idem sentio quod tu; simulationem esse apertam, parari autem bellum acerrime.

[6] magnum est *τῶν πολιτικῶν σχεμμάτων* X, 1, 3.

Digitized by Google

Von Arpinum begab sich Cicero auf sein Landgut bei Cumä, hielt sich jedoch einige Zeit noch auf dem Arcanum seines Bruders auf, um über dasjenige, was in Rom unterdessen vorgegangen, ob Cäsar abgereist sei, in welchem Zustande er die Stadt verlassen, wen er über die verschiedenen Gegenden Italiens gesetzt habe, und ob in Folge eines Senatsbeschlusses Gesandte an den Pompejus und die Consuln abgeordnet worden, gewissere Nachrichten einzuziehen [1]. Freunde des Cäsar schrieben dem Cicero, wie wenig günstig derselbe es aufgenommen habe [2], daß Cicero nicht im Senat erschienen sei, und Antonius erklärte geradezu, Cicero hätte entweder die Unbesonnenheit und die Gefahren der guten oder die Verwegenheit der schlechten Bürger theilen sollen. Dieser aber äußert selbst, Solon habe wohl nicht Unrecht gehabt, daß er die Todesstrafe darauf gesetzt habe [3], wenn Jemand bei bürgerlichen Unruhen sich nicht der einen der streitenden Partheien anschließen würde, und die versöhnlichen Worte des Cäsar, welcher ihm, wie es scheint, noch von Rom aus schrieb, er verzeihe ihm, daß er nicht in den Senat gekommen, und deute es nicht zu seinem Nachtheil, obwohl Volcatius und Sulpicius sich auf sein Beispiel berufen und ihm gezürnt hätten, daß er ihnen nicht das Nämliche gestattet habe [4], konnten ihn in seinem Entschluß, Italien zu verlassen, nicht wankend machen. Was ihm noch Zweifel verursachte, war nur die Frage, auf welche Weise er seine Flucht bewerkstelligen [5], und ob er sich geradezu in das Lager des Pompejus oder an einen vom Kriegsschauplatz entfernten Ort begeben solle [6], um hier den Ausgang des Kampfes abzuwarten. In jedem Falle hofft er glücklicher zu sein als diejenigen, deren Feindschaft jetzt dem Staate so verderblich werde, als früher ihre Freundschaft gewesen sei, da er stets nur das Beste des Staates gewollt und befördert, und den Sturm, in welchem der Staat jetzt unterzugehen scheine, 14 Jahre zuvor schon vorausgesehen habe [7].

---

[1] X, 2 u. 3. [2] X, 8, 3.

[3] X, 1, 2. [4] X, 3, 2.

[5] Wenn ihm die Fahrt über das adriat. Meer unmöglich gemacht wird, will er in Puteoli, und, wenn er hier gehindert wird, in Kroton oder Thurii zu Schiffe gehen IX, 19, 3.

[6] nach Malta z. B. oder nach Aegypten. X, 7, 1.

[7] X, 4, 1—5.

Digitized by Google

Nicht geringe Beſorgniß verurſachte ihm eine Zeitlang das Benehmen ſeines Neffen. Dieſer, deſſen unruhiger Geiſt [1] in einer engeren Verbindung mit der Parthei des Cäſar die Ausſicht auf ein künftiges Emporkommen zu erkennen glaubte, hatte ſich zuerſt brieflich an den Cäſar gewandt, und von ſeinem Vater und Oheim deshalb ſtreng zurechtgewieſen, der ſtrengen Aufſicht, in welcher man ihn hierauf gehalten hatte [2], durch die Flucht zu entziehen gewußt. Er hatte hierauf zuerſt bei Hirtius, dann beim Cäſar Zutritt gefunden, und Cicero hörte, wie er dieſen über ſeine Abneigung gegen ihre Sache und ſeinen Entſchluß, Italien zu verlaſſen, Mittheilungen gemacht habe, welche ihm leicht gefährlich werden konnten [3], obwohl ihn ſpätere Nachrichten darüber beruhigten [4].

Durch die bewieſene Milde und Großmuth war Cäſar indeſſen nicht im Stande geweſen, den Widerſpruch zu beſiegen, welchen Einzelne ſeinen Forderungen entgegenſetzten. Seine Friedensvorſchläge ſcheiterten an der Abneigung der Senatoren, deswegen eine Geſandtſchaft, welche vom Pompejus und den Freunden deſſelben als Verrath betrachtet werden mochte, zu übernehmen [5], und die Beſchlagnahme der Staatscaſſe, welche der Einſpruch des Volkstribuns L. Metellus, der die Thüre des Aerariums beſetzt hielt, vergebens zu hindern ſuchte, konnte nur als ein Gewaltſchritt betrachtet werden [6]. Cäſar ſelbſt erzählt, er habe, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, Vieles unvollendet gelaſſen, was er verhandeln gewollt, Cölius aber ſchreibt dem Cicero, wie erbittert Cäſar den Senat verlaſſen habe [7], und Curio, der nicht lange nachher auf dem Wege nach Sicilien, deſſen Verwaltung ihm mit proprätoriſcher Gewalt übertragen worden war, mit Cicero auf deſſen Cumanum zuſammentrifft, berichtet demſelben [8], der Verluſt der Volksgunſt werde den

[1] Cicero klagt, daß ihm ſein Vater zu viel nachgeſehen. ad Att. X, 4, 6. 6, 2. [2] X, 4, 6.

[3] Jacet in moerore meus frater, neque tam de sua vita quam de mea metuit. X, 4, 6. [4] X, 7, 10. 12, 3.

[5] Dio Cass. XLI, 15. 16. Caes. B. C. I, 33.

[6] X, 7, 3. 8, 6. Dio Cass. XLI, 17.

[7] Iratus senatui exiit; his intercessionibus plane incitatus est. Coel. in Epist. ad Att. X, 9, A, 1.

[8] X, 4, 8. fuit apud me sane diu. O rem foedam! Nosti hominem, nihil occultavit etc.

Digitized by Google

Cäſar grauſam machen, und ein allgemeines Blutvergießen, wozu Viele ihn aufforderten, zur Folge haben. Uebrigens werde Spanien in kurzer Zeit in Cäſars Händen ſein, hierauf Pompejus von ihm aufgeſucht und mit deſſen Untergange der Krieg beendigt werden. Den Vorwurf, den ihm Cicero machte, indem er ihn an ſeine ſechs lorbeerbekränzten Faſces erinnerte, beantwortete er dreiſt, indem er eingeſtand, daß er dieſelben vom Cäſar erhalten, da er ſie durch einen Senatsbeſchluß nicht erlangt haben würde, und daß es nur von ihm abgehangen habe, ſtatt mit 6 mit 12 Faſces oder mit proconſulariſcher Gewalt ausgeſtattet zu werden. Als Cicero, ſeine Misbilligung nicht zurückhaltend, erklärte, wie gern er unter den jetzigen Umſtänden von Italien entfernt ſein möchte, und wie ſehr er daher wünſche, den Cäſar um dasjenege gebeten zu haben, was derſelbe dem Philippus, dem Gemahl ſeiner Schweſtertochter Atia, zugeſtanden habe [1], erhielt er die Antwort, Cäſar würde ihm dies ebenfalls zugeſtanden haben, da es ihm gleichgültig ſein könne, wo Cicero ſich aufhalte, wenn er an den Senatsverſammlungen in Rom keinen Theil nehme, und verſprach ihm es nicht zu hindern, wenn er über Sicilien nach Griechenland gehen wolle.

Trotz dieſer kühnen Worte konnte nicht geläugnet werden, daß bei Weitem die meiſten Provinzen und Streitkräfte noch in den Händen des Pompejus und ſeiner Parthei, der Zug des Cäſar nach Spanien gefahrvoll war, daß die Seemacht des Pompejus auch von den kühnſten der Anhänger des Cäſar gefürchtet wurde, und Pompejus ſelbſt, welcher bis jetzt noch nicht in offenem Felde mit ſeinem Gegner zuſammengetroffen war, ſeinen Feldherrnruhm noch nicht verloren hatte. Wollte man doch von einem Zuge wiſſen, welchen Pompejus durch Illyrikum nach Gallien zu unternehmen gedächte [2]. Der Rath des Attikus und der Tullia, der Tochter Cicero's, war unterdeſſen, Cicero möge den Ausgang der Dinge in Spanien abwarten [3]. Allerdings war dies das Sicherſte, allein Cicero will nicht blos an ſeine

---

[1] Sich nämlich an einen Ort zurückzuziehen, wo er partheilos ſein könnte.

[2] ad Att. X, 6, 3. 9, 1.

[3] X, 8, 1. 9. 9, 2 Lacrimae meorum me interdum molliunt, precantium, ut de Hispaniis exspectemus.

Digitized by Google

Sicherheit denken [1]. Zwar giebt er zu [2], es handele sich zuletzt nur um die Frage, wer herrschen solle; von denen, welche darum kämpften, sei der Bessere aus Italien vertrieben worden, und mit seinem Untergange müsse auch die Republik zu Grunde gehen, siege er aber, so werde er nur wie Sulla siegen. Allein er gedenkt dabei abermals der Pflicht der Dankbarkeit, wodurch er an die Sache des Pompejus gefesselt und Italien wenigstens zu verlassen genöthigt werde, wenn er auch nicht auf der Seite desselben kämpfen wolle [3]. Daß Dolabella auf dem adriatischen, Curio auf dem sicilischen Meere den Oberbefehl führen, werde seine Flucht begünstigen [4]. Den Ausgang des Kriegs in Spanien abzuwarten, meint er, könne nicht einmal für klug gehalten werden [5]. Werde Cäsar in Spanien geschlagen, so sei es ihm um so weniger als ein Verdienst anzurechnen, wenn er zum Pompejus gehe, da dies dann auch vom Curio erwartet werden könne, werde aber die Provinz des Pompejus von ihm eingenommen, so sei in Rom und in Italien ein Zustand zu erwarten, an welchem es ihm unmöglich sei Theil zu nehmen. Blutvergießen [6], Gütereinziehungen, Zurückrufung der Verbannten [7], Schuldenerlaß und Erhebung von Personen [8] des übelsten Rufes seien in diesem Falle mit Gewißheit vorauszusehen, und es dünke ihn eine Erniedrigung, mit Freunden, wenn sie durch ein willkührliches Machtgebot wiederhergestellt würden, geschweige denn mit Feinden, deren gerichtliche Verurtheilung auf diese Weise für nichtig erklärt worden sei [9], im Senat zu sitzen. Endlich könne aus dem Ausgang des Kriegs in Spanien auf das Ergebniß des Kriegs überhaupt gar nicht geschlossen werden [10]. Der Plan des Pompejus, dem des Themistokles im Perserkriege zu vergleichen, sei, nicht Spanien, sondern das Meer zu behaup-

---

[1] Me adhuc nihil praeter tempestatem moratur. Astute nihil sum acturus: fiat in Hispania quidlibet. X, 6, 1. [2] X, 7, 1.

[3] Er wünsche, sagt er X, 7, 1 in Melita oder an einem ähnlichen Orte seinen Aufenthalt zu nehmen.

[4] Ueber Italien war M. Antonius gesetzt. Cic. Philipp. II, 23, 57. Dio Cass. XLI, 18. [5] X, 8, 2. [6] X, 10, 5.

[7] X, 13, 1. Vgl. Dio Cass. XLI, 18.

[8] X, 8, 2. 6. 11, 4. 12, 4.

[9] wie Gabinius, S. Clodius und Plagulejus X, 8, 3.

[10] X, 13, 3.

Digitized by Google

ten und dadurch zu ſiegen, und die Verlegenheit werde dann größer als jemals ſein, wenn derſelbe Italien mit ſeinen Flotten bedränge. Kein Entſchluß alſo ohne Gefahr und um ſo unbedenklicher der ehrenvollere vorzuziehen [1]. Hätte er, ſo lange Pompejus noch in Italien geweſen, nicht fortwährend auf den Frieden gehofft, ſo würde er von Anfang weniger gezögert haben, dem Pompejus zu folgen. Auch liege ſo viel dem Cäſar Nachtheiliges in den Umſtänden, daß er nicht glaube, es werde die Herrſchaft deſſelben 2 Monate dauern; er werde fallen, ſei es durch ſeine Gegner oder durch ihn ſelbſt [2].

Die Aeußerungen des Cicero über ſein Vorhaben, das Ende des Kriegs, entfernt von dem Schauplatz deſſelben, außerhalb Italiens abzuwarten [3], konnten indeſſen nur Wenige täuſchen. Zwar ſcheint es ihm auch nach einigen ſeiner Briefe an den Attikus Ernſt damit zu ſein: da er jedoch in andern geradezu ſagt, daß er nach Griechenland zu gehen Willens ſei, ſo können auch jene Aeußerungen nur den Zweck gehabt haben, ſeine Gegner, in deren Hände jene Briefe vielleicht gerathen konnten, zu hintergehen. Seine wahre Abſicht jedoch entging weder dem Antonius, der an Cäſars Stelle in Italien den Oberbefehl hatte, noch dem Cäſar ſelbſt, und keiner von beiden unterließ den Cicero in beſonderen Briefen vor unüberlegten Entſchließungen zu warnen [4]. Antonius erinnerte ihn an die Verbindung ſeiner Tochter mit dem Dolabella, ſo wie an das Wohlwollen des Cäſar, welcher, wenn er ihn auch nicht liebe, doch ſeine Ehre und ſein Anſehn zu erhalten wünſche, Cäſar an ſeine Freundſchaft, an die ungünſtige Lage ſeiner Gegner, an den perſönlichen Vortheil des Cicero und an die Angemeſſenheit eines partheiloſen Verhaltens. Auf die Abmahnungsſchreiben des Antonius und Cäſar aber folgte ein Brief des Cölius, in welchem Cicero auf eine noch angelegentlichere Weiſe auf die Gefahren aufmerkſam gemacht wurde, in welche er ſowohl ſich als ſeine Angehörigen durch ein offenes Uebertreten zum Pompejus ſetzen

---

[1] ad Att. X, 8, 5 ut non sit dubium, quin turpiter facere cum periculo fugiamus, quod fugeremus etiam cum salute.

[2] X, 8, 6. 8.

[3] X, 9, 1 Meditam igitur, opinor, capessamus etc.

[4] X, 8, A u. B.

Digitized by Google

werde, auf die Thorheit, ſich denjenigen unter ungünſtigeren Umſtänden anzuſchließen, denen er ſich unter günſtigeren nicht habe anſchließen wollen, und die ihm ſeines bisherigen Zauderns halber nicht einmal ſehr zugethan ſein könnten, und wie es klug ſcheine, wenigſtens den Ausgang der Dinge in Spanien abzuwarten, obwohl derſelbe kaum zweifelhaft ſei [1].

Dieſer Brief machte beſonders auf die Angehörigen des Cicero einen ſo tiefen Eindruck, daß er in dem Entſchluſſe, ſogleich nach Griechenland zu gehen, von Neuem wankend gemacht wurde [2]. Da er die Worte in Cäſars Brief, es werde nichts weder ſicherer noch ehrenvoller für ihn ſein als von jedem Streit entfernt zu bleiben, ſo auslegte, als habe Cäſar ſelbſt ſeine Einwilligung dazu gegeben [3], wenn er Melita vorläufig zu ſeinem Aufenthaltsorte erwählte, ſo fürchtete er dabei keinen Widerſtand zu finden. Antonius aber [4] weigerte ſich, ihm die Entfernung aus Italien unter irgend einem Vorwande zu geſtatten. Wer partheilos bleiben wolle, dürfe das Vaterland nicht verlaſſen, und Cäſar habe ihm aufgetragen, dies in jedem Falle zu verhindern. Es komme daher wenig darauf an, von welcher Art die Abſicht des Cicero ſei; Cäſar allein könne darüber entſcheiden [5].

Die Art, wie ſich Cicero gegen den Attikus über den Brief, welchen ihm Antonius geſchrieben hatte, äußert [6], beweiſt, wie unangenehm ihm derſelbe geweſen war. Durch eine mündliche Unterredung hofft er nun zwar mehr auszurichten, auch hielt ſich Antonius einige Zeit in Campanien auf, allein er vermied es mit Cicero zuſammenzutreffen [7], während dieſem zugleich vom

---

[1] X, 9, A.

[2] X, 11, 3. Aus Sorge um ſeinen Sohn, ſagt er, languidiora adhuc consilia cepi; et quo ille me certiorem vult esse, eo magis timeo, ne in eum exsistam crudelior.

[3] ad Att. X, 9, 1. vgl. X, 8, B, 2.

[4] Cicero hatte gehofft, ihn bei einer Zuſammenkunft zu Miſenum zu gewinnen (X, 8, 10). [5] X, 10, 2.

[6] παροιτικῶς X, 10, 1. Habes σκυτάλην Λακωνικήν. X, 10, 3. Uebrigens übte Antonius Uebermuth aller Art aus. X, 10, 5. 13, 1. 16, 5. Philipp. II, 23, 57. 24, 58.

[7] X, 13, 2. Er ließ dem Cicero bei ſeiner Abreiſe von Capua den 10. Mai ſagen, se pudore deterritum ad eum non venisse, quod eum sibi succensere putaret. X, 15, 3.

Digitized by Google

Trebatius mitgetheilt wurde, daß Antonius seinetwegen besondere Aufträge erhalten habe [1], und die Freundschaft anderer Anhänger des Cäsar, auf welche Cicero anfangs gerechnet hatte, dagegen wenig Schutz versprach [2]. Außerdem wurde seine Verlegenheit theils durch die Unlenksamkeit seines Neffen, theils durch die Rücksicht auf seinen Sohn, welcher die Gefahren der Reise theilen sollte, theils endlich durch die Schwierigkeit, das nöthige Geld zusammenzubringen, vermehrt [3].

Entschloß sich Cicero in Italien zurückzubleiben, so fehlte es hier nicht an Senatoren und Consularen, welche seine Gesinnung gegen den Staat und damit zugleich seinen Kummer und seine Sorgen theilten. Außer Servius Sulpicius gehörte sogar C. Marcellus, der eine der Consuln des vorigen Jahres, dazu [4]. Wie groß ihre Muthlosigkeit und Niedergeschlagenheit war, legte sich namentlich bei einem Besuche des C. Sulpicius auf dem Landgut des Cicero bei Cumä an den Tag [5]. Daß Pompejus auf ihn erzürnt, Cäsar nicht sein Freund sei, und daß der Sieg sowohl des Einen als des Andern schrecklich sein werde, waren die Hauptgegenstände seiner Klagen. Auch werde er selbst noch Italien verlassen, wenn die Verurtheilten wiederhergestellt werden sollten. In Vergleich mit solchem Kleinmuth glaubt Cicero sich selbst seiner Entschlossenheit rühmen zu dürfen, ja er will sogar für seine Abreise nicht erst günstigen Wind abwarten. Noch vor der Mitte des Mai wurden die ernstlichsten Anstalten dazu von ihm getroffen, und ein Schiff mit Lebensmitteln versehen [6], während Cicero, um dem Verdacht auszuweichen, sich auf sein pompejanisches Landgut begab. Allerdings verzögerte sich seine Abfahrt noch bis zum 7. Junius, und wenn ihn nicht andere Umstände hinderten, so ist nicht unglaublich, was Plutarch sagt, daß der Krieg in Spanien in der That dasjenige war, dessen Erfolg er erst abwarten zu müssen glaubte.

---

[1] X, 12, 1.

[2] Die Zusammenkunft mit Hortensius d. 14. Mai befriedigt freilich anfangs den Cicero X, 17, 3 (vgl. X, 16, 5), allein s. X, 18, 1.

[3] X, 10. 11. 12. Ueber Curio: X, 12, 5.

[4] X, 12, 3. 13, 2. 15, 2. fam. IV, 2, 1. 4.

[5] fam. IV, 2, 1. ad Att. X, 7, 2. 9, 3. 10, 4. 12, 4. 13, 2. 14, 3.

[6] X, 15, 4. 16, 4.

Digitized by Google

Einige Zeit hindurch waren die Nachrichten, welche über die Kriegsbegebenheiten eingingen, weder der einen noch der anderen der ſtreitenden Partheien beſonders günſtig. Maſſilia, welches der von Coſanum aus dahin geſegelte Domitius für Pompejus zu gewinnen gewußt hatte, ſchien die Unternehmungen Cäſars in Spanien zu hemmen [1], Sardinien behauptete ſich vorläufig unter dem ihm als Statthalter vorgeſetzten Cotta [2], und unter den Soldaten Cäſars in Italien verriethen ſich Merkmale von Unzufriedenheit [3]. Dagegen war Cato, welchem die Vertheidigung von Sicilien übertragen worden war, nicht im Stande, die Inſel gegen den mit zwei Legionen herbeiſegelnden Curio zu behaupten, und er verließ Syrakus, ohne einen Kampf zu wagen [4]. Größere Hoffnungen ſchienen die Freunde des Pompejus erſt faſſen zu können, als über die bedrängte Lage, in welche Cäſar nach ſeiner Ankunft in Spanien gerathen war, die Nachrichten ſich verbreiteten. Hatte Cicero überhaupt nur ſolche Nachrichten abwarten wollen, ſo kann er mit ſeiner Abreiſe nicht lange gezögert haben, weil entgegengeſetzte ihn vielleicht bald umgeſtimmt haben würden. Ein Brief, welchen er an ſeine Gattin ſchreibt [5], nachdem er ſein Fahrzeug bereits beſtiegen hat, verräth übrigens eine leichtere Stimmung, nachdem der ausgeführte Entſchluß der langen und unruhvollen Unentſchiedenheit ein Ende gemacht hat.

XXXII. Abſchnitt.

Cicero im Lager des Pompejus.

Pompejus, die Conſuln und diejenigen Senatoren und Ritter, welche ihnen gefolgt waren, hatten ſich von Brunduſium

---

[1] ad Att. X, 12, 6. 14, 2.

[2] X, 16, 3. Anders freilich Dio Caſſius XLI, 18 *καὶ τὴν Σαρδὼ καὶ τὴν Σικελίαν ἀμαχεὶ κατέσχεν.*

[3] X, 12, 6. 14, 2. 15, 1. 16, 4. 3 Cohorten bei Pompeji wandten ſich deshalb ſogar an den Cicero, der aber ihre Anträge ablehnte. 16, 4.

[4] X, 12, 2. 16, 3. [5] fam. XIV, 7.

Digitized by Google

nach Dyrrhachium und von hier nach Theſſalonich begeben. Ehe ſie noch Italien verließen, war Jedermann aufgefordert worden, ſich ihnen anzuſchließen, da die Stadt in der Gewalt der Feinde ſei, der Senat aber und die oberſten Beamten der Republik den Staat, wo ſie auch ſein möchten, repräſentirten. Außer Cicero hatte ſich daher noch eine Anzahl anderer Senatoren nach dem Abzug des Pompejus nach Theſſalonich begeben [1], und die Anzahl derſelben war dadurch bis auf Zweihundert geſtiegen [2]. Da es unangemeſſen ſchien, neue Wahlen der obrigkeitlichen Perſonen für das nächſte Jahr vorzunehmen, ohne daß die geſetzlichen Formen beobachtet wurden, ſo behielten die Conſuln, Prätoren und Quäſtoren ihre Gewalt, indem ſie den Titel Proconſuln, Proprätoren und Proquäſtoren annahmen [3], auf den Antrag des Cato aber wurde in einer Senatsverſammlung beſchloſſen, keinen römiſchen Bürger außer in offener Schlacht zu tödten und keine römiſche Stadt der Plünderung Preis zu geben [4]. Die Zahl der Schiffe wurde unterdeſſen bis auf 500 größere und eine noch größere Anzahl kleinerer vermehrt [5], und auf dieſe ſetzte Pompejus vorzüglich ſeine Hoffnung, ſo lange Cäſar ſich noch jenſeits des adriatiſchen Meeres befand [6]. 7000 Reiter aus den reichſten und angeſehenſten Familien befanden ſich in ſeinem Lager, das zum Theil noch ungeübte Fußvolk aber war Pompejus ſelbſt zu Berôa aufs Eifrigſte bemüht, an die Arbeit des Kriegs zu gewöhnen [7].

Wie ſehr indeſſen auch Cato und Andere eine Geſinnung an den Tag legten, welche, erhoben über ſelbſtſüchtige Abſichten,

---

[1] Dio Cass. XLI, 18. 21 ſchreibt dies namentlich den ungünſtigen Nachrichten zu, welche über den Krieg des Cäſar in Spanien eingegangen waren. Von Cicero ſagt Plutarch Pomp. c. 64 *καίπερ ἄλλα γεγραφὼς καὶ βιβουλευμένος, ὅμως κατηξιώθη μὴ γενέσθαι τοῦ προκινδυνεύοντος ἀριθμοῦ τῆς πατρίδος.*

[2] Dio XLI, 43. Senatsbeſchlüſſe zu Theſſalonike: Dio XLI, 42, 25.

[3] Dio Cass. XLI, 43.

[4] Plutarch. Pomp. 65 Cato war zugleich der Meinung *χρονοτριβεῖν τὸν πόλεμον, ἐλπίζων διαλύσεις* etc. Plut. Cat. 53.

[5] Plut. Pomp. 64. Cat. 54.

[6] Plut. Pomp. 63 *Αἰτιᾶται δὲ καὶ Κικέρων, ὅτι τὴν Θεμιστοκλείους ἐμιμήσατο στρατηγίαν μᾶλλον ἢ τὴν Περικλείους, τῶν πραγμάτων τούτοις ὁμοίων ὄντων, οὐκ ἐκείνοις.*

[7] 9 Legionen. Caes. B. C. III, 4.

Digitized by Google

nur das Wohl und die Ehre der Republik zu erhalten ſuchte [1], die Denkart der Mehrzahl ſprach ſich hinlänglich in der Rachſucht aus, mit welcher ſowohl Pompejus als die meiſten ſeiner Anhänger einem zu hoffenden Siege entgegenſahen [2]. Je größer die Entbehrungen und die Verlegenheit, welchen man ſich durch die Vertreibung aus Italien ausgeſetzt ſah, deſto unverſöhnlicher der Haß, mit welchem man die Urheber dieſer Bedrängniſſe betrachtete. Unter dieſen Umſtänden konnte Cicero bei ſeiner Erſcheinung im Lager des Pompejus eben ſo wenig die daſelbſt Verſammelten befriedigen, als er ſelbſt von ihnen befriedigt wurde. Was er über die Gründe, die ihn dahin führten, in ſpäteren Briefen an ſeine Freunde ſagt, ſtimmt ganz mit ſeinen früheren Mittheilungen gegen den Attikus überein. Er ſei gekommen, ſchreibt er dem Marius [3], weil er ſeine Ehre habe retten wollen, allein er habe es zu bereuen gehabt, nicht wegen der Gefahr, der er ſich dadurch ausgeſetzt, ſondern wegen der vielen Fehler, die er daſelbſt gefunden habe. Er habe, heißt es an einer anderen Stelle [4], eine heilige, dem Staate wie ſeiner eignen Würde gebührende Pflicht zu erfüllen gehabt, und ſei nicht ſo thöricht geweſen, um den Sieg für ausgemacht zu halten. Wie Pompejus einſt ſich ſeiner Rettung angenommen, ſo habe auch er zur Rettung des Pompejus beitragen zu müſſen geglaubt [5]. Freilich habe er nur die Rolle des Amphiaraus geſpielt, indem er ſich in das vor ſeinen Augen liegende Verderben geſtürzt habe, und es ſei kein Unglück geſchehen, was er nicht vorhergeſagt habe.

Seines langen Ausbleibens ohngeachtet konnte ſeine Ankunft dem Pompejus und ſeinen Freunden nur erwünſcht ſein. War auch der Beiſtand, welchen er leiſtete, nicht hoch anzuſchlagen, — er verwandte jedoch einen Theil ſeines Vermögens zur Unterſtützung des Pompejus [6], und ſein Sohn diente unter dem Heere

---

[1] Pompejus ſollte nach der Anſicht des Cato an dem Tage, an welchem man den Cäſar beſiegt hätte, die Waffen niederlegen und ſich den Geſetzen fügen. Plut. Cat. 54.

[2] ad Att. XI, 6, 2. 6. fam. VII, 2 in oratione ita crudeles, ut ipsam victoriam horrerem.

[3] fam. VII, 3, 1.

[4] fam. VI, 1, 3.

[5] fam. VI, 6, 6.

[6] ad Att. XI, 3, 3. 13, 1.

deſſelben [1], ſo ſchien doch die moraliſche Geltung der Sache des Pompejus dadurch zu gewinnen. Nur der durch die Lage der Dinge ebenfalls wenig befriedigte Cato war mit ſeiner Erſcheinung weniger zufrieden, indem er bemerkte, um wie viel größer ſein Verdienſt geweſen ſein würde, wenn er zurückbleibend ſeine Thätigkeit der Herſtellung des Friedens gewidmet hätte [2]. Freilich war es gerade der Beifall Solcher, welche wie Cato dachten, geweſen, worauf Cicero am meiſten gerechnet hatte. Iſt daher das, was Plutarch von ſeiner Aufnahme beim Cato erzählt, gegründet, ſo lag hierin eine Veranlaſſung mehr, weswegen er ſich durch die Umſtände abgeſtoßen fühlte. Statt deswegen den Eifer der Uebrigen für den Krieg und die Siegeshoffnungen derſelben zu theilen, zeigte er nur Misvergnügen und Unzufriedenheit, und obgleich ſeine Reiſe zum Pompejus nur ſein eigner, freier Wille geweſen war [3], ſo war es doch nicht anders, als wäre er nur durch Zwang dazu beſtimmt worden [4]. Noch in ſpäterer Zeit glaubte ihm Antonius ſein Benehmen im Lager des Pompejus vorwerfen zu dürfen. Für einen ſo ernſten Krieg ſeien Scherze, wie ſie ſich Cicero erlaubt habe, wenig angemeſſen geweſen, auch habe im Uebrigen das Betragen deſſelben wenig damit übereingeſtimmt, und auf den Pompejus habe das Eine wie das Andere den übelſten Eindruck gemacht. Wogegen ſich Cicero damit rechtfertigt, daß 1. er das Unglück des Staates und ſo vieler ausgezeichneter Männer geahnt [5], als ſeine Rathſchläge, Frieden zu ſchließen, unbeachtet geblieben, 2. daß Pompejus noch auf der Flucht nach der Schlacht bei Pharſalus Beweiſe von Achtung und Freundſchaft gegen ihn gegeben habe, und 3. daß der Krieg zwar voll von Sorgen, daß es jedoch eben deswegen wohl auch verzeihlich geweſen ſei, ſich dieſelben durch Scherze zu erleichtern. Daß übrigens Antonius ſeine Niedergeſchlagenheit eben ſo wie ſeine Heiterkeit getadelt habe, ſei wohl ein Beweis, daß er in beiden mäßig geweſen [6].

---

[1] de offic. II, 13, 45. [2] Plut. Cic. 38 ſagt freilich nur *εἰ μέντοι ἴσως ἐκεῖ πρὸς τὸ ἀποβαῖνον ἠρμόζετο.* [3] Cic. pr. Ligar. c. 3.

[4] Plut. Cic. 38 *Λέντιος δ' ἦν αὐτὸς οὐκ ἀρτούμενος μεταμέλεσθαι, φλαυρίζων δὲ τοῦ Πομπηΐου τὴν παρασκευὴν καὶ πρὸς τὰ βουλεύματα δυσκολαίνων ὑποΐλως καὶ τοῦ παρασκώπτειν καὶ λέγειν τι χάριεν εἰς τοὺς συμμάχους οὐκ ἀπιχόμενος, ἀλλ' αὐτὸς μὲν ἀγέλαστος ἀεὶ πιριῶν* etc.

[5] Vgl. fam. VI, 1, 5. [6] Phil. II, 15, 37 — 16, 40.

Digitized by Google

Cicero hatte früher, ehe seine Abreise aus Italien erfolgt war, eine Anführerstelle beim Heere des Pompejus erwartet [1]; indessen ist nicht zweifelhaft, daß eine solche wohl niemals von ihm gesucht wurde [2]; auch findet sich die besondere Bemerkung, daß Pompejus sich seiner nicht zu wichtigen Geschäften bediente [3]. Cicero selbst sagt an mehreren Stellen [4], wie er noch im Lager des Pompejus fortwährend zum Frieden gerathen habe, an denselben Stellen aber auch, daß Pompejus einem Frieden allezeit abgeneigt gewesen. Auch Cäsar war nach seiner Rückkehr aus Spanien durch die Wünsche des Volks [5] dazu aufgefordert worden. Indessen war jetzt weniger als jemals daran zu denken. Die Vortheile, welche die Einnahme von Sicilien, Sardinien, Spanien und Massilia dem Cäsar verschafft hatte, und die Schnelligkeit, mit welcher er einen Aufstand seiner Soldaten in Placentia unterdrückte, gaben seiner Sache ein solches Uebergewicht, daß das Volk in Rom ihn auf den Antrag des Prätors M. Aemilius Lepidus noch vor seiner Ankunft daselbst zum Dictator ernannte, oder vielmehr geschehen ließ, daß er vom Lepidus, obwohl gegen alles Herkommen, dazu ernannt wurde [6]. Zwar legte er diese Würde, welche er sofort nach seiner Ernennung angenommen hatte, schon nach 11 Tagen wieder nieder, und nahm hierauf mit P. Servilius Isaurikus das Consulat für das folgende Jahr an, die Einrichtungen aber, welche von ihm gemacht wurden, zeigten, wie er sich schon als Herrn des Staats betrachtete, und weit entfernt, an den Frieden zu denken, nur mit der Fortsetzung des Krieges beschäftigt war. Seine Anhänger zwar waren nicht überall glücklich gewesen, die zwei Legionen, welche Curio nach Afrika geführt hatte, mit diesem selbst vom König Juba von Numidien vernichtet, Dolabella, welcher eine Landung in Dalmatien versucht hatte, vom M. Antonius und L. Scribonius Libo vertrieben, C. Antonius, welcher daselbst in der Verbannung lebte und ihm zu helfen be-

[1] fam. XVI, 12, 5.

[2] ad Att. XI, 4, 1 Ipse fugi adhuc omne munus eo magis, quod ita nihil poterat agi, ut mihi et meis rebus aptum esset.

[3] Plut. Cic. 38 *τὸ μέγα μηδὲν αὐτῷ χρῆσθαι Πομπήϊον.*

[4] Plut. II, 15, 37. 38. fam. VII, 3, 2.

[5] App. B. C. II, 48.

[6] Dio Cass. XLI, 36. App. B. C. II, 48.

Digitized by Google

abſichtigte, auf einer Inſel eingeſchloſſen und durch Hunger zur Uebergabe genöthigt [1] und die 40 Schiffe, welche Cäſar auf dem ioniſchen Meere hatte, weggenommen worden [2], während die Seemacht des Pompejus das adriatiſche und ioniſche Meer bewachte; Cäſar aber brach, nachdem er Spanien dem M. Lepidus, Sicilien dem A. Albinus, Sardinien dem S. Peducäus, Gallien dem D. Brutus anvertraut hatte, noch im December des Jahres 49 nach Brunduſium auf, um die Ueberfahrt ſeines Heeres während des Winters zu bewerkſtelligen [4]. Die Anzahl der Schiffe, welche er hier zuſammenbrachte, reichte indeſſen nur hin, um einen Theil ſeiner Truppen überzuſetzen, und da Pompejus, welcher den Winter in Theſſalonika zubrachte, auf die Nachricht von der Annäherung des Cäſar raſch aufbrach, und der Küſte zueilte, ſo befand ſich dieſer, nachdem er den Schiffen des Bibulus glücklich entgangen und an den Akrokeraunien gelandet war, mit einer verhältnißmäßig unbedeutenden Kriegsmacht dem Pompejus gegenüber, und wegen des Nachkommens ſeiner übrigen Truppen in einer um ſo größeren Verlegenheit, da die Flotte des Pompejus ſeine nach Brunduſium zurückſegelnden Schiffe angriff und einen Theil derſelben zerſtörte, und die Anführer derſelben ihre Wachſamkeit verdoppelten [4]. Die Städte Orikum und Apollonia fielen unmittelbar nach ſeiner Ankunft in ſeine Hände, dagegen gelang es dem Pompejus, die Einnahme von Dyrrhachium, wo große Vorräthe zuſammengehäuft waren, durch rechtzeitige Ankunft zu vereiteln. In der Hoffnung, noch vor der Ankunft der übrigen Truppen des Cäſar den Krieg entſcheiden zu können, rückte ihm Pompejus hierauf nach Apollonia entgegen, und beide lagerten ſich am Fluſſe Apſus einander gegenüber [5].

Hier allerdings machte Cäſar Friedensanträge, doch nur um Zeit zu gewinnen [6]. Auch dem Pompejus war es wenig um einen Vergleich zu thun, und wenn er die Zeit verſtreichen ließ, ohne etwas Wichtigeres zu unternehmen, ſo lag der

---

[1] Dio XLI, 40. App. II, 47. [2] App. II, 49.
[3] Dio XLI, 39. App. II, 48. Den 4. Jan. ſegelte er ab. Caes. B. C. III, 6. [4] Dio XLI, 44. App. II, 52. 54.
[5] Dio XLI, 47.
[6] Dio Cass. XLI, 47. Vgl. Caes. B. C. III, 10. 11.

Digitized by Google

Grund nicht in der Hoffnung, einen Frieden zu Stande zu bringen [1].

Cicero befand ſich um dieſe Zeit im Lager des Pompejus bei Dyrrhachium, oder, wie wohl wahrſcheinlicher iſt, in Dyrrhachium ſelbſt, allein in einer Gemüthsverfaſſung, daß dieſelbe während ſeines Exils kaum trauriger geweſen war. Auch hier ſind die an den Attikus geſchriebenen Briefe der traurigſte Spiegel ſeiner Gedanken. Gegenſtand ſeines Kummers aber war nicht nur die Unzufriedenheit mit denjenigen, denen er ſich angeſchloſſen hatte und Mistrauen in den Erfolg ihrer Unternehmungen, ſondern auch die Verlegenheit, in welche ihn ſeine damals gerade ſehr zerrütteten Vermögensumſtände und die Verhältniſſe ſeiner Tochter Tullia ſetzten.

Cicero hatte ſich nicht ohne mancherlei Sorgen wegen des Schickſals ſeiner Gemahlin und ſeiner Tochter aus Italien entfernt. Zwar hatte ſeine Gemahlin während ſeiner Verbannung eine entſchloſſene und männliche Geſinnung an den Tag gelegt, und die während der Abweſenheit des Cicero in Cilicien zwiſchen der Tullia und dem Dolabella geſchloſſene Heirathsverbindung, welche größtentheils ihr Werk geweſen zu ſein ſcheint, konnte dazu dienen, ſie vor Beeinträchtigungen der Gegenparthei zu ſchützen, das Schickſal des Cicero aber mußte, in welcher Lage ſich auch die Seinigen befinden mochten, jedenfalls auf dieſe zurückwirken, und um des Beiſtandes des Dolabella verſichert zu ſein, mußten die Verpflichtungen, welche Cicero gegen ihn hatte, vor Allen erfüllt werden.

Als Cicero Rom verließ, blieben ſeine Gattin und ſeine Tochter daſelbſt zurück. Indeſſen wünſcht er, ſie möchten die Stadt verlaſſen, falls dieſelbe entweder von Cäſar der Plünderung Preis gegeben, oder von den übrigen Frauen ihres Standes verlaſſen werden ſollte. In dieſem Falle würden ſie ſich entweder bei ihm ſelbſt oder auf ſeinen Gütern aufhalten können, Attikus und Camillus aber würden ihnen mit ihrem Rathe beiſtehen [2]. In einem anderen Briefe zweifelt er nicht an ihrer Sicherheit in Rom, allein er ſcheint ihr Zurückbleiben ungern

---

[1] Dio l. l. App. II, 58.

[2] fam. XIV, 14. Am Schluß des Briefes wird es ſtatt Kal. Quintil. Kal. Febr. heißen müſſen.

Digitized by Google

zu ſehen, weil die Gutgeſinnten Rom gänzlich verlaſſen und ihre Frauen mit ſich genommen hätten. Ungleich beſſer alſo werde es ſein, auf ſeinen Gütern zu wohnen [1]. Von ſeiner Abreiſe aus Italien hatte Cicero ſeiner Gattin in einem beſonderen Briefe Nachricht gegeben und ſie ſelbſt wie ſeine Tochter ſeinen Freunden empfohlen. Terentia war unwohl; er bittet ſie vor Allen für ihre Herſtellung zu ſorgen und auf denjenigen ſeiner Güter zu leben, welche von den Begebenheiten des Kriegs am Weiteſten entfernt ſein würden. Zu Arpinum würde ihr der Aufenthalt beſonders für den Fall einer Theurung zu rathen ſein [2]. Indeſſen geſteht er ſelbſt, ſeine häuslichen Verhältniſſe in einiger Unordnung hinterlaſſen zu haben. Von jeher hatte auf ſeine Vermögensangelegenheiten Philotimus, ein Freigelaſſener ſeiner Gemahlin, beſonders großen Einfluß gehabt. Das Vertrauen, welches ihm Cicero ſchenkt, ſcheint zwar mehrmals getäuſcht, Cicero aber nicht im Stande geweſen zu ſein, ſich ſeiner zu entledigen; vielmehr hatte ihn Geldmangel genöthigt, unmittelbar vor ſeiner Abreiſe zum Pompejus durch den Philotimus beträchtliche Summen aufnehmen zu laſſen [3], und derſelbe Umſtand ihn bewogen, ihm die Verwaltung ſeines Vermögens zum Theil anzuvertrauen. Vergebens bereute nun Cicero ſpäter, als er ſich und ſeine Angehörigen in Italien dem empfindlichſten Mangel ausgeſetzt ſah [4], ſeine Unvorſichtigkeit, und giebt die Vorſpiegelungen des Philotimus als Grund an, weshalb er aus Italien abgereiſt ſei, ohne ſeine Angelegenheiten in die gehörige Ordnung gebracht zu haben [5]. Attikus, welchen Cicero eine Zeitlang wenig wegen ſeiner häuslichen Umſtände befragt und von welchem er hierüber auch keine Nachricht erhalten zu haben ſcheint, ſei jetzt derjenige, von dem er allein noch Rettung erwarte, auch hoffe er, daß die Summe von 2200000 Seſtertien, welche er in Aſien bei den dortigen Steuerpächtern untergebracht habe, dazu dienen werde, um durch Wechſel,

---

[1] fam. XIV, 18. [2] fam. XIV, 7.

[3] ad Att. VIII, 7, 3. Es ſcheint dabei nicht gegen die Wünſche des Philotimus geweſen zu ſein, daß Cicero dem Pompejus folgte. ad Att. IX, 7, 6. X, 9, 1. [4] ad Att. XI, 3, 3.

[5] XI, 1, 1. 2. 2, 2.

Digitized by Google

welche darauf ausgeſtellt werden könnten, ſeinen Credit wiederherzuſtellen [1].

Ein Brief des Attikus benachrichtigte ihn hierauf von dem Zuſtand der Dinge. In der That ſchienen die Einnahmen nicht mehr für die Ausgaben auszureichen, und Niemand mehr als Tullia die Tochter des Cicero darunter zu leiden. Von der Mitgift, welche derſelben zugeſagt war, war erſt ein Theil ausgezahlt worden; ein anderer Theil war noch rückſtändig, und es ſchien bedenklich, unter den jetzigen Umſtänden die Zahlung zu leiſten [2]. Dabei aber iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Dolabella die Zahlung ungeduldig erwartete, und die Verzögerung derſelben ſeine Gemahlin entgelten ließ, der es demzufolge auch an dem Nöthigſten mangelte. Nach der Meinung des Cicero hätten die Einkünfte von ſeinen Gütern dazu hingereicht, ihrer Noth abzuhelfen; damit war aber ſo ſchlecht gewirthſchaftet worden, daß man ſogar von der zur Zahlung der Mitgift beſtimmten Summe 60000 Seſtertien (HS LX) genommen hatte. Außerdem ſcheint Attikus Bedenklichkeiten wegen der 2200000 Seſtertien geäußert zu haben, und Cicero kann nicht umhin zu geſtehen, daß er ohngefähr die Hälfte des Geldes bereits erhoben habe, wie wahrſcheinlich iſt, um es dem Pompejus zu leihen [3], und wie er ſelbſt ſagt, weil es da, wo es jetzt ſei, ſichrer zu ſtehen ſcheine, als bei den Steuerpächtern. Zu derſelben Zeit kam den Sorgen des Cicero eine Erbſchaft zu Hülfe, von welcher ihn Attikus ebenfalls in dem Briefe, der den 5. Februar in ſeine Hände gelangte, unterrichtet hatte, unter den gegenwärtigen Umſtänden jedoch der einzige Troſt; denn ein ſehr beunruhigendes, obgleich von Attikus nicht erwähntes Gerücht hatte Chryſippus, der muthmaßliche Ueberbringer jenes Briefes, gemeldet, es gingen die Feinde des Cicero damit um, ihn ſeines Hauſes, — des koſtbarſten und liebſten ſeiner Beſitzthümer, — zu berauben [4]. Das Antwortſchreiben des Attikus beſchwichtigte ſeine

---

[1] XI, 1, 2. Hujus pecuniae permutatione fidem nostram facile tuebere.

[2] ad Att. XI, 3. 4 extr.

[3] ad Att. XI, 13, 4 Si quas habuimus facultates, eas Pompejo tum, quum id videbamur sapienter facere, detulimus.

[4] ad Att. XI, 2, 3 Sed si ad ceteras miserias accessit etiam id, quod mihi Chrysippus dixit parari — tu nihil significasti — de domo; quis me miserior uno jam fuit?

Digitized by Google

Beſorgniſſe [1], verlangte jedoch zugleich beſtimmte Anweiſung, wie es mit dem Zahlungstermine der Mitgift ſeiner Tochter gehalten werden ſolle [2], was Cicero dem Attikus und ſeiner Tochter zu entſcheiden überläßt, da die Zahlung der Mitgift jetzt eben ſo mißlich als ein Bruch mit Dolabella ſei. Nöthigen Falls ſollten Güter verkauft werden, um die Bedürfniſſe der Seinigen zu befriedigen [3].

Ohne die Schnelligkeit, mit welcher Cäſar ſeinen Uebergang nach Epirus bewirkt hatte, würde dem Pompejus bei der Ueberlegenheit ſeiner Seemacht im Frühling des J. 48 der Weg nach Italien offen geſtanden haben. Durch die Ankunft des Cäſar war ihm dieſer Vortheil vereitelt worden, und die Furchtbarkeit deſſelben ſo groß, daß Pompejus es nicht wagte, ihn in ſeinem Lager am Apſus anzugreifen, und ſich mehrere Monate hindurch damit begnügte, durch ſeine Flotte die Nachkunft des in Brundiſium noch zurückgebliebenen Heeres deſſelben zu verhindern. Die Landung dieſes Heeres, deſſen Vereinigung mit Cäſar Pompejus vergebens zu hindern ſuchte, war jedoch kaum erfolgt, als Cäſar gegen Dyrrhachium heranzog und dem Pompejus den Rückweg nach dieſer Stadt abſchnitt. So lagerten ſich die beiden Heere in einiger Entfernung von Dyrrhachium einander gegenüber, und die Verſuche ſich gegenſeitig einzuſchließen und von der Zufuhr abzuſchneiden dauerten bis in die letzte Hälfte des Junius fort [4], wo zwei für Pompejus ſiegreiche Gefechte es dem Cäſar unmöglich machten, ſeine Stellung in Epirus noch länger zu behaupten.

Wie groß übrigens ehe die Dinge ſich auf dieſe Weiſe geſtalteten, das Siegsvertrauen der Anhänger Cäſars geweſen war, geht aus einem Briefe hervor, den Dolabella in dieſer Zeit dem Cicero ſchrieb [5], und worin er ihm den Rath giebt,

---

[1] XI, 3, 2 Quod negas praecipuum mihi ullum incommodum impendere etc.

[2] XI, 3, 1 Quod ad Kal. Quint. pertinet, quid vellem etc. Uebrigens wurde die Mitgift ſpäter bezahlt.

[3] XI, 4.

[4] Als Cic. ad Att. XI, 3 ſchrieb (Idib. Jun. ex castris), war die Entſcheidung nahe (§. 3), Pomp. aber noch in Bedrängniß; dagegen ſcheinen die Vortheile bei Dyrrh. dem Pompejus zu Theil geworden zu ſein nach ad Att. XI, 4. 2 qui negotium gerit est in spe magna.

[5] fam. IX, 9.

Digitized by Google

nach dem Rückzug des Pompejus, welcher ſich kaum noch lange in ſeiner jetzigen Lage werde halten können, ſich nach Athen oder nach einer anderen vom Kriege entfernten Stadt zu begeben, und hier den Ausgang abzuwarten. Cicero ſelbſt will fortwährend zum Frieden oder wenigſtens dazu gerathen haben, den Krieg in die Länge zu ziehen, und rechnet es dem Pompejus als einen großen Fehler an, daß er durch den Erfolg der Gefechte bei Dyrrhachium verleitet worden ſei, die Entſcheidung in einer Schlacht zu ſuchen.

Als Pompejus dem Cäſar nach Theſſalien folgte, blieb Cicero Krankheits halber in Dyrrhachium zurück [1]. Auch M. Varro und M. Cato waren zurückgeblieben [2], der Letztere mit dem Oberbefehl über die zur Bewachung Dyrrhachiums von Pompejus zurückgelaſſenen 15 Cohorten [3]. Eine Weiſſagung, welche auf das bevorſtehende Unglück hindeutete, war den ohnehin nichts Gutes Ahnenden wenige Tage früher zugekommen, als Labienus mit der Nachricht von dem Treffen bei Pharſalus anlangte [4]. Indem man alle Vorräthe, welche ſich hinwegräumen ließen, von Dyrrhachium eiligſt zu Schiffe brachte, ſetzte man nach Korcyra über, wo ſich die Flotte [5] befand. Als einem Conſularen trat hier Cato, welcher nur Prätor geweſen, dem Cicero den Oberbefehl ab, allein der Entſchluß deſſelben war gefaßt. Das Schickſal des Pompejus mochte ihn betrüben [6], den Pflichten aber, welche er gegen ihn gehabt zu haben glaubte, ſchien genug gethan, und der Brief des Dolabella hatte ihn bereits aufmerkſam gemacht, wie die Verzeihung des Cäſar erhalten werden könne. Er konnte ſich weder entſchließen, wie Manche von ihm erwarteten, dem Pompejus auf ſeiner Flucht zu folgen [7], noch die Flotte deſſelben nach Afrika zu führen.

---

[1] Plut. Cic. 39. ad Att. XI, 4, 2 Me conficit sollicitudo, ex qua etiam summa infirmitas corporis etc. fam. IX, 18, 2 in acie non fui. Liv. Epit. 111 Cicero remansit in castris, vir nihil minus quam ad bella natus. [2] Cic. de divin. I, 32, 68.

[3] Plut. Cat. 55. Dio Cass. XLII, 10. [4] de divin. l. l.

[5] noch 300 Schiffe. App. B. C. II, 87.

[6] ad Att. XI, 6, 7.

[7] ad Att. XI, 7, 3 Dicebar debuisse cum Pompejo proficisci. Ebendaſ. Sed ex omnibus nihil magis tamen desideratur, quam quod in Africam non ierim.

Digitized by Google

Seine Weigerung, ſeine Partheigenoſſen zu begleiten, erregte freilich ſolche Erbitterung, daß Cn. Pompejus, der ältere Sohn des Pompejus Magnus, und deſſen Freunde ihn einen Verräther nannten, und Cato Mühe hatte, ihn vor Gewaltthätigkeiten zu ſchützen [1]; der Kampf aber, welcher jetzt noch in Verbindung mit dem König Juba von Numidien gewagt werden ſollte, ſchien ihm ein Kampf der Verzweiflung, und die Anſprüche, welche deshalb an ihn gemacht wurden, weder mit der Sorge für ſeine eigne Wohlfahrt, noch mit der für die Wohlfahrt des Staates vereinbar.

Die Lage derjenigen jedoch, welche ſich mit Cäſar zu verſöhnen wünſchten, war nicht ohne Verlegenheit [2]. So lange dieſelben die Verzeihung derſelben noch nicht wirklich erhalten hatten, war es keinem der Unterbefehlshaber deſſelben verwehrt, ſie als Feinde zu behandeln [3]. Cäſar ſelbſt aber war dem Pompejus nachgeeilt, und wurde nicht lange nachher in die Gefahren des alexandriniſchen Krieges verwickelt, welche ihm wenig an die italiſchen Angelegenheiten zu denken erlaubten. Mehrere der Partheigenoſſen des Cicero, unter ihnen ſein Bruder und deſſen Sohn, hatten es daher vorgezogen, nachdem ſie mit Cicero bis jetzt in Korcyra geblieben waren [4], ſich ſtatt nach Italien, nach Achaia zu begeben [5]. Dieſer Rückſichten glaubte indeſſen Cicero, im Vertrauen auf die Zuſicherungen, welche ihm durch Andere über die Geſinnungen des Cäſar gegeben worden waren, überhoben zu ſein [6], vielleicht auch den letzten Vorgängen in Korcyra zufolge die Pompejaner nicht weniger als die Cäſarianer fürchten zu müſſen, und ſetzte daher ſofort nach Brunduſium über. Hier aber war auch Antonius mit Truppen von Pharſalus angekommen, und überſandte dem Cicero die Abſchrift eines Briefes des Cäſar, worin es hieß, er habe gehört, daß Cato und Metellus nach Italien gegangen ſeien, um ſich nach Rom zu begeben, allein er fürchte, daß dadurch Unruhen entſtehen könnten, und es ſei daher ſein Wille, daß Alle von Italien ausgeſchloſſen würden, über deren Schickſal er noch

[1] Plut. Cat. 55. Cic. 39.
[2] ad Att. XI, 15, 2.
[3] Philipp. II, 24, 59.
[4] ad Att. XI, 5, 4.
[5] ad Att. XI, 7, 4.
[6] XI, 6, 3. — Cessi (ſt. cessimus, was Manut nicht richtig erklärt) meis vel potius parui XI, 9, 1.

Digitized by Google

nicht entſchieden habe [1]. Antonius fügte hinzu, daß es ſeine Schuld nicht ſei, wenn er dieſem Befehle gehorchen müſſe. Cicero ließ ihm hierauf vorſtellen, daß Cäſar ſelbſt durch Dolabella ihn vermocht habe nach Italien zurückzukehren, und daß er in Folge dieſes Briefes gekommen ſei, allein obgleich ihm Antonius die gewünſchte Schonung zu Theil werden ließ, ſo fühlte er ſich doch aufs Bitterſte gekränkt, als derſelbe hierauf öffentlich bekannt machte, daß Cicero und Cälius namentlich von der Verordnung des Cäſar ausgenommen ſein ſollten [2]; auch durfte er, zumal da die ihn begleitenden Lictoren überall die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ihn zogen, nicht daran denken, Brundusium zu verlaſſen. Abermals alſo in den Briefen an den Attikus heftige durch fortwährende Kränklichkeit noch vermehrte Klagen [3] über die ihn ſo tief erniedrigenden Verhältniſſe, unter denen er gegenwärtig die Entſcheidung ſeines Schickſals durch die Gnade des Cäſar abwarten müſſe.

Die Meinung des Attikus, der übrigens mit der Rückkehr des Cicero nach Italien ganz einverſtanden war [4], ging dahin, Cicero ſolle ſich Rom zu nähern ſuchen, und um Aufſehn zu vermeiden, die Reiſe durch die Stadt bei Nacht machen, dieſer aber hielt dies für ganz unausführbar [5], zumal da eine beſtimmte Erlaubniß des Cäſar zu ſeiner Rückkehr gar nicht vorhanden war, hoffte aber dagegen, Attikus werde durch die Freunde des Cäſar etwas ausrichten können [6]. Er ſelbſt wird von den verſchiedenſten Gedanken beunruhigt. Bald wünſcht er ſich ſtatt nach Brundusium nach irgend einem unbedeutenderen Orte zurückgezogen zu haben, um hier die Antwort des Cäſar abzuwarten [7], bald macht er ſich Vorwürfe wegen abermaliger Abtrünnigkeit von der Sache der Republik, da dieſelbe, ſo lange ſie noch irgendwo Vertheidiger habe, nicht ganz verloren ſei [8], bald

---

[1] ad Att. XI, 7, 2. Philipp. II, 24, 59.

[2] ad Att. l. l. Tum ille edixit ita, ut me exciperet et Caelium nominatim. Vgl. XI, 9, 1. u. an d. vor. St. Quod sane nollem; poterat enim sine nomine res ipsa excipi.

[3] XI, 5, 3. 6, 1. 7, 3. 8, 1. 11, 2.

[4] Auch Andere mochten es gut heißen. XI, 7, 3.

[5] XI, 5, 2. 6, 3.

[6] XI, 5, 3. 6. 3. 7, 5. 8, 1.

[7] XI, 6, 2.

[8] XI, 7, 3. 10, 2. 11, 1. 12, 3. 13, 1. 14, 1. 15, 1.

Digitized by Google

ſcheinen ihm diejenigen, welche ſich nach Achaia oder Aſien begeben haben, beſſer für ihre Ehre und Sicherheit geſorgt zu haben [1], bald endlich iſt ihm bange vor der Geſinnung des Cäſar und vor Anklägern und Verläumdern, welche ihn demſelben verdächtig machen dürften [2]. Beſonders aber waren ihm die Abſichten ſeines Bruders, der ſich von Korcyra zuerſt nach Paträ in Achaia [3] und hierauf nach Aſien begeben haben ſollte [4], und noch mehr die ſeines Neffen ein Gegenſtand des Argwohns.

Der Grund, weshalb die beiden Brüder, welche ſich das Jahr zuvor gemeinſchaftlich zum Pompejus begeben hatten, mit einander zerfallen waren, iſt nicht ganz deutlich, ſo viel aber ſcheint gewiß, daß ihre Verfeindung mit der Zeit begonnen hatte, wo ſie den Entſchluß faßten, die Parthei des Pompejus zu verlaſſen, und daß die Erbitterung des Quintus und ſeines Sohnes ungleich größer als die des Marcus war [5]. Die Beſorgniſſe, welche Cicero wegen ihrer Abſichten zu erkennen giebt, zeigen, daß es keineswegs blos eine verſchiedene Anſicht über die Verſöhnung mit dem Cäſar war, wodurch ſie bewogen wurden, ſich in Korcyra zu trennen. Cicero klagt an mehreren Stellen ſeiner damaligen Briefe nicht nur über die feindſelige Geſinnung ſeines Bruders, ſondern auch über den Plan deſſelben, ihn durch ſeinen Sohn beim Cäſar anklagen zu laſſen [6], ja es wird eine Rede erwähnt, die der Letztere in dieſer Abſicht ausgearbeitet habe [7], und Cicero iſt aller dieſer Ränke halber ſo ſehr in Sorgen [8], daß er an ſeinem Geburtstag d. 3. Januar 47 wünſcht, entweder ſelbſt nie geboren zu ſein, oder keinen Bruder erhalten zu haben [9]. Daß Balbus dem Cicero geſchrieben haben ſoll, wie Cäſar der Meinung ſei, daß ſein Bruder Quintus zu der Theilnahme beider an dem bisherigen Kriege die Veranlaſſung gegeben, ſcheint anzudeuten, daß Gerüchte dar-

---

[1] XI, 15, 2. 16, 2. mora Alexandrina causam illorum correxit, meam evertit.
[2] XI, 7, 5. 8, 1. 2.
[3] Quintus aversissimo a me animo Patris fuit. XI, 5, 4.
[4] XI, 6, 7.
[5] ad Att. XI, 7, 7.
[6] XI, 8, 2 Quintus misit filium non solum sui deprecatorem sed etiam accusatorem mei. Dictitat, se a me apud Caesarem oppugnari etc. XI, 9, 2.
[7] XI, 10, 1.
[8] XI, 11, 2. 12, 1. 13, 1. 2. 15, 2. 16, 4. 20, 1. 21, 1. 3. 22, 1.
[9] ad Att. XI, 9 extr.

Digitized by Google

über, dem Quintus ungünſtig, zu den Ohren des Cäſar gelangt waren, und Quintus ſeinem Bruder die Schuld daran zuſchrieb, und obwohl dieſer ihn hierauf beim Cäſar zu rechtfertigen ſuchte, ſich doch gegen Mehrere auf die bitterſte Weiſe über ihn ausließ [1]. Außerdem läßt ein Brief des Cicero an den Attikus vermuthen [2], daß auch Geldangelegenheiten die Eintracht der beiden Brüder geſtört hatten, da Quintus ſich darüber beklagen zu dürfen glaubte, daß ſein Bruder Geld aufgenommen, ihm ſelbſt aber nichts davon gegeben habe, obgleich, wie dieſer verſichert, dieſes Geld nie in ſeine Hände gekommen und vom Quintus auch nie beanſprucht worden war.

Wie das Benehmen ſeines Bruders, eben ſo bekümmerte den Cicero das Schickſal ſeiner Tochter. Seine Aeußerungen über dieſelbe ſind voll von einer unbegrenzten Zärtlichkeit. Daß der noch rückſtändige Theil ihrer Mitgift jetzt, nachdem ſich der Sieg für den Cäſar entſchieden hatte, nachgezahlt werden mußte, war eine unabweisbare Nothwendigkeit, nicht unmöglich aber, daß Cicero ſich vorläufig außer Stande ſah, ſeine Verbindlichkeiten gegen den Dolabella zu erfüllen. Nun ſcheint zwar deshalb die Freundſchaft mit dieſem nicht geſtört, Tullia aber gleichwohl von ihrem Gemahl vernachläſſigt worden zu ſein, was ihren Vater um ſo mehr beunruhigen mußte, je mehr ihn zugleich ihr Geſundheitszuſtand ängſtigte [3]. Kurz vor ſeinem Abgang aus Italien im vorhergehenden Jahre hatte ſie einen Sohn geboren, aber zu früh [4], und obgleich Dolabella dem Cicero nach Dyrrhachium beruhigend ſchrieb [5], ſieht man doch aus ſpäteren Briefen des Cicero ſelbſt, daß dieſelbe keineswegs hergeſtellt war [6]. Ein unglücklicher Ausgang ſeines Schickſals iſt ihm vorzüglich um ſeiner Tochter willen ſchrecklich, und das Wohl derſelben iſt ein Hauptgrund, weshalb Attikus gebeten wird, durch eine Ausſöhnung des M. Tullius mit ſeinem Bruder ſchlimmeren Folgen vorzubeugen [7]. Auch die Unruhen, welche Dolabella damals anſtiftete, dienen zur Vermehrung ſeines

---

[1] XI, 8, 2.
[2] ad Att. XI, 13, 4. 21, 1.
[3] XI, 6, 4.
[4] ἑπταμηνιαῖον ad Att. X, 18, 1.
[5] fam. IX, 9, 1.
[6] ad Att. XI, 6, 4 Tulliae meae morbus et imbecillitas corporis me exanimat.
[7] XI, 9, 3.

Digitized by Google

Kummers, und er beklagt es, einen Schwiegersohn zu haben, der einen Schuldenerlaß durchzusetzen suche [1]. Den 12. Jun. 47 besuchte ihn Tullia zu Brundusium, in dem Briefe aber, in welchem er dem Attikus von diesem Besuche schreibt, gesteht er, in seiner gegenwärtigen Lage habe ihm ihre Erscheinung mehr Schmerz als Freude verursacht, und er habe in ihrer gemeinschaftlichen Betrübniß sich nicht entschließen können, sie längere Zeit in Brundusium zurückzuhalten [2].

Indessen war in seinem kummervollen Zustande Attikus nicht der Einzige, der ihn tröstete. Auch Freunde des Cäsar, wie Balbus und Oppius [3], suchten ihm Muth einzusprechen, er selbst aber hofft, bei der ihm bevorstehenden Zusammenkunft mit Cäsar sich den Umständen nach mit Würde zu benehmen, und ist, obgleich sich Attikus damit nicht ganz einverstanden zeigt, entschlossen, die Gründe seiner Reise zum Pompejus auf keine Weise zu bemänteln, und dieselbe nur als das Werk des eignen Rathes darzustellen [4]. Uebrigens ist es ihm unangenehm, daß sein zeitiger Rücktritt von der Sache des Pompejus durch die gegenwärtigen Verhältnisse an Verdienst verloren zu haben scheint. Der Aufenthalt, welchen die Unternehmungen des Cäsar in Aegypten und Kleinasien gefunden hatten, und die zuletzt durch Dolabella herbeigeführten Bewegungen in Italien, waren dem Wiederaufkommen der pompejanisch-republikanischen Parthei in Afrika und Spanien nicht wenig zu Statten gekommen, und es schien eine ungleich aufrichtigere Hingebung für die Sache Cäsars zu verrathen, wenn der Uebertritt jetzt, wo die Umstände der Gegenparthei sich verbessert hatten, erfolgte [5]. Die Unzufriedenheit des Cicero mit seiner gegenwärtigen, noch so unsichern Lage wurde dadurch nicht wenig vermehrt [6], und er scheint, indem er dieselbe mit der seiner ehemaligen Partheigenossen in Achaia und Asien vergleicht [7], in seinem Unmuth Aeußerungen gethan zu haben, welche ihm gefährlich werden konnten [8]. Er hatte die Absicht, seinen Sohn dem Cäsar ent-

---

[1] XI, 12, 4. 14, 2. 23, 3. [2] XI, 17, 1. 24, 1. 3.

[3] XI, 7, 5. 8, 1. 2. Freilich auch 9, 1 Jam Balbi ad me literae languidiores. Vgl. XI, 14, 2. [4] XI, 12, 1. 3.

[5] XI, 10, 2. [6] XI, 16, 2. 25, 1.

[7] XI, 16, 2. 15, 2. [8] XI, 17, 2. 24, 5.

Digitized by Google

gegenzuſchicken, allein man hatte, ſeit dieſer nach Aegypten gegangen war, geraume Zeit nichts von ihm gehört [1] und wußte nicht, ob und wann er Alexandria verlaſſen habe. Cicero begnügt ſich daher mit Briefen an den Antonius, Balbus und Oppius, um eine Veränderung ſeines bisherigen Aufenthaltsortes, welcher ſchon wegen des bevorſtehenden Krieges in Afrika für ihn unangemeſſen ſei, von ihnen zu erhalten, was Attikus zugleich durch mündliche Verhandlungen unterſtützen ſoll [2]. Er ſah ſich jedoch genöthigt in Brunduſium zurückzubleiben, und beſchloß nun, die Rückkehr des Cäſar abzuwarten, deſſen Milde und Schonung ihm das größte Vertrauen einflößen konnte [3]. Seinem Bruder Quintus war ſofort verziehen worden [4], und von einer Anklage durch ſeinen Neffen ſcheint weiter nicht die Rede geweſen zu ſein. Nach der Beendigung des Kriegs in Aſien, hieß es, werde Cäſar über Athen, Paträ und Sicilien nach Italien zurückkehren [5], doch zweifelte man, ob er zu Anfang des September ſchon in Athen ſein werde.

Schneller aber als man geglaubt hatte [6] landete Cäſar zu Tarent und ſetzte hierauf ſeinen Weg zu Lande nach Brunduſium fort. Die Veränderlichkeit, welche Cicero in ſeinem Verhalten gezeigt hatte, geſtattete wohl die Vergleichung mit Theramenes, welche ſich Cäſar erlaubte; der Empfang aber, welchen er fand, als er ihm entgegenging, war der zuvorkommendſte [7]. Cicero durfte jetzt Brunduſium verlaſſen und ſchrieb den 1. October auf einem Landgute bei Venuſia an ſeine Gemahlin, er hoffe den 7. oder 8. October auf ſeinem Tuskulum anzukommen [8].

---

[1] XI, 17, 3 Illum ab Alexandrea discessisse, nemo nuntiat. Vgl. 16, 1. 21, 2. [2] ad Att. XI, 18.

[3] ad Att. XI, 20, 2.

[4] Cäſar hatte ſich nicht erſt darum bitten laſſen. XI, 22, 1.

[5] XI, 20, 2. 21, 2. [6] Bell. Alex. 78 extr.

[7] Plut. Cic. c. 39. *Ἐπεὶ δ' εἰς Τάραντα καθωρμισμένος ἀπηγγέλλετο καὶ πιζῇ περιὼν ἐκεῖθεν εἰς Βρεντέσιον, ὥρμησε πρὸς αὐτόν, οὐ πάνυ μὲν ὢν δύσελπις, αἰδούμενος δὲ πολλῶν παρόντων ἀνδρὸς ἐχθροῦ καὶ κρατοῦντος λαμβάνειν πεῖραν. Οὐ μὴν ἐδίησεν αὐτῷ πρᾶξαί τι παρ' ἀξίαν ἢ εἰπεῖν* etc.

[8] fam. XIV, 20.

Digitized by Google

XXXIII. Abſchnitt.

Cicero während der Herrſchaft des Cäſar.

Nachdem ſich die anfangs bezweifelte Nachricht von der Schlacht bei Pharſalus beſtätigt hatte, waren die Bildſäulen des Sulla und Pompejus, welche ſich auf der Rednerbühne zu Rom befanden, umgeſtürzt und von dem Senat hierauf Beſchlüſſe gefaßt worden, deren Urheber an Schmeichelſucht ſich zu überbieten ſchienen [1]. Man überließ dem Cäſar die Entſcheidung über das Schickſal aller derjenigen, welche auf der Seite des Pompejus geſtanden hatten, gab ihm mit unverkennbarer Beziehung auf den bevorſtehenden Kampf in Afrika das Recht ſowohl Krieg zu führen als Frieden zu ſchließen, ernannte ihn zum Conſul auf fünf Jahre und zum Dictator auf ein Jahr und ertheilte ihm die Gewalt der Volkstribunen auf Lebenszeit. Die obrigkeitlichen Beamten ſollten von ihm, diejenigen ausgenommen, welche vom Volke gewählt wurden, ſämmtlich ernannt werden; auch die Comitien aber wurden bis zur Zeit ſeiner Rückkehr verſchoben. Von den Statthalterſchaften behielt man ſich nur die proconſulariſchen vor und überließ die Beſetzung der proprätoriſchen dem Cäſar, ohne daß derſelbe nöthig haben ſollte, das Loos darüber entſcheiden zu laſſen. Für den Krieg in Afrika aber erkannte man ihm, noch ehe derſelbe begonnen worden war, die Ehre des Triumphs zu [2].

Die wichtigſten Rechte des Senats und Volks waren durch dieſe Beſchlüſſe ſchon großentheils aufgegeben und in die Hände des Cäſar gelegt worden. Auch war trotz aller Schonung, mit welcher er ſeine beſiegten Feinde behandelte, unverkennbar, wie er ſich ſelbſt bereits als Herrn der Republik betrachtete. Zwar weigerte er ſich in den Schuldenerlaß zu willigen, welchen die Menge von ihm erwartete, da er ſelbſt zur nämlichen Zeit ſich genöthigt ſah, durch freiwillige Geſchenke ſowohl als durch Aufnahme von Capitalien ſeine Bedürfniſſe zu decken, und nöthigte zugleich Freunde und Vertraute für die von ihm eingezogenen Güter, welche ſie an ſich gebracht hatten, den vollen Werth zu

[1] Dio Cass. XLII, 18. 19.

[2] Dio Cass. XLII, 20.

Digitized by Google

zahlen, erließ dagegen den Meiſten die ſeit der Beſiegung des Pompejus aufgelaufenen Zinſen, ſo wie die Miethe für die Häuſer bis zu 500 Drachmen auf ein Jahr, und führte die Schatzung der Güter, auf welche die Capitalien geliehen waren, auf den gegenwärtigen, durch die Menge der eingezogenen Güter ſehr verminderten Werth derſelben zurück [1]. Außerdem belohnte er ſeine Anhänger mit Prieſterthümern und obrigkeitlichen Würden [2], und vermehrte dazu die Zahl ſowohl der Prätoren als der Pontifices und Augurn, während zugleich nicht Wenige aus dem Ritterſtande wie aus dem Volke von ihm in den Senat aufgenommen wurden [3].

In der letzten Hälfte des Monats December [4] begab ſich Cäſar über Lilybäum nach Afrika, wo er den Krieg mit dem Juba und den Pompejanern in der erſten Hälfte des folgenden Jahres beendigte. Den 13. Junius 46 ſegelte er mit ſeiner Flotte von Utika ab, um über Sardinien nach Rom zurückzukehren, welches er, auf dem letzten Theil ſeiner Fahrt durch Stürme aufgehalten, gegen das Ende des Julius erreichte [5]. Noch vor ſeiner Ankunft waren ihm neue Auszeichnungen beſchloſſen worden, worunter die Aufſicht über die Sitten auf drei Jahre, die Dictatur auf 10 Jahre und das Recht zu allen den obrigkeitlichen Würden, deren Wahl bisher vom Volke abgehangen hatte, zu ernennen, für die Umwandlung der Verfaſſung die wichtigſten waren [6]. Der viertägige Triumph, welchen er feierte, ſollte ſeine Siege über die Gallier, die Aegyptier und die Könige von Pontus und Numidien verherrlichen, und öffentliche Gaſtmähler und Austheilungen von Geld und Lebensmitteln die Menge, und freigebige Belohnungen die Soldaten gewinnen [7]. Nicht weniger blendend war die mit prachtvollen Spielen gefeierte Einweihung des von Cäſar erbauten Tempels der Venus Genitrix [8]. Ueber die Beſetzung der Criminalgerichte, welche mit Ausſchluß

---

[1] Es ſcheint alſo nach Maßgabe des geringeren Werthes der Güter auch eine Ermäßigung der Schulden erfolgt zu ſein. Dio Cass. XLII, 50.

[2] Q. Fufius Calenus und Vatinius wurden zu Conſuln ernannt. Dio XLII, 55. [3] Dio XLII, 51.

[4] a. d. XIV Kal. Jan. Bell. Afr. init. Plut. Caes. 52. Cic. de divin. II, 24, 52. [5] Bell. Afr. 98. [6] Dio Cass. XLIII, 14.

[7] Nach Dio Caſſius erhielt jeder 5000 Drachmen, nach Suet. Caes. 38 vicena quaterna millia nummum. [8] Dio XLIII, 22.

Digitized by Google

der Aerartribunen den Senatoren und Rittern allein zugewiesen wurden, gegen übermäßigen Aufwand, gegen die Ehelosigkeit, gegen die Dauer der Provinzialverwaltung, welche für die Proconsuln auf zwei, für die Proprätoren auf ein Jahr beschränkt wurde [1], endlich zur Verbesserung des Kalenders [2] wurden Gesetze gegeben, denen zum Theil die wohlthätigsten Absichten zum Grunde lagen; daß jedoch zugleich Viele, welche durch richterliches Urtheil verbannt worden waren, zurückgerufen wurden, daß Solchen, welche namentlich wegen Bestechung verurtheilt worden waren, der Aufenthalt in Italien gestattet, und daß endlich auch Unwürdige in den Senat aufgenommen wurden [3], gab Gelegenheit zu mancherlei Aeußerungen von Unzufriedenheit.

Gleichwohl wurden, als Cäsar aus dem Kriege gegen die Söhne des Pompejus in Spanien zurückkehrte, die früheren Ehrendecrete noch überboten. Nicht anders als wäre die Republik aus einer großen Gefahr errettet worden, legte man ihm, nachdem er mit seinen beiden Legaten Q. Pedius und Q. Fabius Maximus [4] triumphirt hatte [5], den Titel eines Befreiers bei, und errichtete der Freiheit auf öffentliche Kosten einen Tempel, ertheilte ihm mit dem Titel Imperator die Gewalt des Imperiums auch in der Stadt [6], ernannte ihn auf 10 Jahre zum Consul und gab ihm das Recht, allein Soldaten zu halten und die öffentlichen Einkünfte nach Gutdünken zu verwenden u. s. w. So sehr aber schienen dadurch schon die Formen der Republik aufgehoben, daß Cäsar kein Bedenken trug neue obrigkeitliche Würden einzuführen, und das Consulat, indem er es willkührlich und bisweilen nur auf sehr kurze Zeit vergab, als bloße Ehrenbezeigung zu betrachten schien [7].

Wie wenig indessen auch von einer selbständigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten noch die Rede sein konnte, nachdem die Entscheidung über die wichtigsten Umstände der

---

[1] Dio XLIII, 25.

[2] Dio XLIII, 26. Ideler Chronol. S. 118 ff.

[3] Hierzu noch der Besuch der Kleopatra in Rom. Dio XLIII, 27.

[4] Bell. Hisp. 2.

[5] Dio XLIII, 42 macht dabei auf die lächerliche Unterscheidung der Triumphirenden aufmerksam.

[6] Dio XLIII, 44. Ernesti z. Suet. Caes.

[7] Dio XLIII, 45. 46.

Digitized by Google

Verwaltung einem Einzigen übertragen worden war, es waren nicht nur erklärte Anhänger sondern auch begnadigte Gegner des Cäsar, welche durch Annahme der ihnen vom Cäsar übertragenen öffentlichen Aemter [1] und durch Antheil an den Berathungen und Beschlüssen des Senats den Zeitumständen sich gefügt zu haben schienen. Wenn daher Cicero, als er nach langem Warten die Verzeihung des Cäsar endlich erhalten hatte, der auch von vielen Anderen gefühlten Nothwendigkeit nachgab, so konnte ihm daraus um so weniger ein Vorwurf gemacht werden, je weniger er im Stande war, das Unvermeidliche zu ändern, und je mehr er trotz der gedrückten Lage, in welcher er sich befand, einen Schein von Würde zu behaupten wußte. Leben und Eigenthum hatte er zwar als ein Geschenk des Cäsar zu betrachten, und das Benehmen desselben gegen ihn, welches die ihm gebührende persönliche Achtung nie verletzt zu haben scheint, mochte eben so wie das noch rücksichtsvollere seiner Vertrauten Ansprüche an seine Dankbarkeit haben, in Staatsangelegenheiten hatte er jedoch aufgehört thätig zu sein. Die nicht geringe Anzahl seiner Briefe aus dieser Zeit beweist, daß er sich nur wenig in Rom aufhielt. Genöthigt allerdings, dem Cäsar nach dessen Rückkehr im J. 47 dahin zu folgen, verweilte er noch einige Zeit nach dem Ausbruch des Kriegs in Afrika daselbst, doch nur um die Nachrede zu vermeiden, als ob er entweder etwas fürchte, oder gesonnen sei, noch Einmal Italien zu verlassen und von Neuem den Pompejanern sich anzuschließen [2]. Uebrigens hatte er jetzt Ursache, den Waffen des Cäsar eher einen glücklichen als einen unglücklichen Erfolg zu wünschen, da die Freiheit und der Staat durch den Sieg der Einen so wenig als der Andern gewinnen, er selbst aber von den Pompejanern nur als ein Abtrünniger betrachtet werden konnte [3].

Indessen hatte der afrikanische Krieg kaum sein Ende erreicht, als er beschloß, den Cato, welcher es vorgezogen hatte, sich selbst den Tod zu geben, statt die Verzeihung des Cäsar zu

---

[1] S. z. B. fam. VI, 6, 10. [2] fam. IX, 2, 2.

[3] fam. V, 21. 3. Der afrik. Krieg heißt es fam. IV, 14 ex altera parte caedem ostentat, ex altera servitutem. Nicht anders dachte man später über den spanischen Krieg. Cassius schreibt fam. XV, 19, 4 er wolle lieber veterem et clementem dominum habere quam novum et crudelem experiri. Vgl. fam. VII, 3, 2. VI, 4, 1.

Digitized by Google

erflehen, in einer beſonderen Schrift ein Ehrendenkmahl zu ſetzen. Allerdings war die Veranlaſſung dazu vom Attikus gegeben [1], der den Gewinn, welchen er durch den Handel mit den Schriften ſeines Freundes bezog, dabei mit im Auge haben mochte, auch war Cicero nicht der einzige Lobredner des Cato, welcher zugleich durch eine ebenfalls mit Beifall aufgenommene Schrift des M. Brutus, ſeines Neffen, gefeiert wurde [2], allein das Buch des Brutus ſcheint erſt auf das des Cicero gefolgt zu ſein, und es gehörte eben ſo viel Freimüthigkeit als Vertrauen auf die Milde des Cäſar dazu, wenn zu einer Zeit, wo eben erſt ein hartnäckiger Kampf beendigt war und ein anderer nicht weniger heftiger bevorſtand, ein Führer der Gegenparthei in einer für die Oeffentlichkeit beſtimmten Schrift geprieſen wurde. Freilich hing viel von der Art der Behandlung ab, und die Schwierigkeiten, welche ſich dem Cicero dabei entgegenſtellten, lagen nicht blos in den Rückſichten, welche auf Cäſar genommen werden mußten, ſondern zugleich in den Grundſätzen, denen Cato gefolgt war und welche nicht von Allen, am wenigſten aber von Anhängern der epikureiſchen Philoſophie, zu denen Attikus und ſeine Freunde gehörten, gebilligt werden mochten [3]. Dieſen Schwierigkeiten ſcheint Cicero indeſſen dadurch zum Theil entgangen zu ſein, daß er ſein Werk in der Form eines Dialogs ausarbeitete [4], und die darin enthaltenen Urtheile, wie wahrſcheinlich iſt, fremden Perſonen in den Mund legte. Daß Cato von Anfang an derſelben politiſchen Richtung zugethan geweſen, daß er dieſelbe mit Würde und Standhaftigkeit verfolgt habe, daß er den gegenwärtigen Zuſtand der Dinge nicht nur vorausgeſehen ſondern auch eifrig zu verhindern geſucht, und um nicht Zeuge deſſelben zu ſein, das Leben verlaſſen habe, giebt er ſelbſt als die Hauptpuncte an, worauf bei einer ſolchen Darſtellung geachtet werden müſſe [5]. Uebrigens ſcheinen die Zweifel, ob ein ſolches Buch den Beifall des Attikus und der Genoſſen ſeiner Philoſophie haben werde, gerade darauf hinzu-

---

[1] ad Att. XII, 4, 2. XIII, 15, 3. Auch Brutus hatte ihn aufgefordert. Orat. 10, 35. [2] ad Att. XIII, 46, 2. Vgl. XII, 21, 1.

[3] ad Att. XII, 4, 2.

[4] Schol. Juvenal. VI, 338 p. 228 ed. Cramer.

[5] ad Att. XII, 4, 2.

Digitized by Google

deuten, daß Cato zugleich nach den Grundſätzen der ſtoiſchen Philoſophie dargeſtellt und die Bedeutung derſelben für die Tugenden des bürgerlichen Lebens herausgehoben wurde. Auch ſcheint Cicero das Werk mit beſonderer Liebe unternommen [1] und in kurzer Zeit, wahrſcheinlich im Herbſt des Jahres 46 beendigt zu haben. Mehrere Bücher deſſelben werden nirgends angeführt; aus den Stellen aber, an denen es Cicero ſelbſt anführt [2], geht hervor, daß er es nur Cato genannt hatte, nicht Laus oder Encomium Catonis, wie Spätere es nennen [3].

An Aeußerungen der Misbilligung des gegenwärtigen Zuſtandes hatte es, wie vorſichtig auch ſonſt die Darſtellung ſein mochte, nicht fehlen können [4], und daß es von Vielen geleſen wurde, brachte ſchon die Beſchaffenheit des Gegenſtandes mit ſich. Indeſſen beſchloß Cäſar es nur durch eine Gegenſchrift zu bekämpfen, welche, nachdem Hirtius die nöthigen Sammlungen über das Leben des Cato dazu verfertigt hatte [5], noch während des Krieges in Spanien von ihm vollendet wurde [6]. Das Ganze erſchien unter dem Titel Anticato [7], und wird, da es aus zwei Büchern beſtand, auch Anticatones [8] genannt. Es hatte die Form einer Anklage, enthielt jedoch eben deswegen zugleich eine Rechtfertigung des Cäſar ſelbſt, und ſuchte den Regeln der Rhetorik über die Status causarum gemäß 1) darzuthum, daß dasjenige, was geprieſen werde, nicht thatſächlich vorhanden ſei, 2) daß es nicht ſo, wie der Lobredner gethan, genannt werden

---

[1] ad Att. XII, 5, 2.

[2] ad Att. XII, 5, 2. Orat. 10, 35. Top. 25, 94. Vgl. Appian. B. C. II, 99 u. Plut. Caes. 54.

[3] Plut. Cic. 39. Gell. XIII, 19, 3 de cujus vita liber est Ciceronis, qui inscribitur laus M. Catonis.

[4] Dio Cass. XLIII, 13. Nach Tacit. A. IV, 34 Ciceronis liber Catonem coelo aequavit.

[5] Tacit. l. l. M. Ciceronis libro — quid aliud dictator Caesar quam rescripta oratione, velut apud judices, respondit? App. II, 99 ἀντέγραψε κατηγορίαν ὁ Καῖσαρ.

[6] ad Att. XII, 40, 1. 41, 4 quasi πρόπλασμα ejus vituperationis, quam Caesar scripsit de Catone. 44, 1. 45, 3. 47, 3.

[7] Plut. Caes. 54. Dio XLIII, 13. App. II, 99. Gell. IV, 16.

[8] Juvenal. VI, 338 duo Caesaris Anticatones. Suet. Caes. 56. Mart. Capella lib. V, p. 152. Caes. ed. Oudendorp. Fragm. p. 848. Stuttg. 1822. Das eine Buch hieß Anticato prior, das andere Antic. posterior.

Digitized by Google

könne, und 3) daß das, was unrichtig oder unrecht sei, auch kein Lob verdiene [1]. Der Ton, in welchem die einzelnen Puncte besprochen wurden, war nicht frei von Bitterkeit gegen den Cato [2], und Cicero hält in der Topik die von Cäsar gewählte Form für eine arge Dreistigkeit [3]. Die persönliche Achtung des Cäsar gegen den Cicero scheint jedoch auch in dieser Schrift nicht verletzt worden zu sein. Cäsar hielt sogar für nöthig, am Anfang seines Werkes darum zu bitten, man möge nicht die Darstellung eines Soldaten nach der eines talentvollen durch eine reichliche Muße begünstigten Redners beurtheilen [4]. Die Erscheinung der Bücher des Cäsar, deren Absicht er früher in einem Briefe an den Attikus lächerlich gefunden hatte [5], konnte Cicero nicht umhin, mit derselben Gelassenheit aufzunehmen, mit welcher Cäsar seinen Cato aufgenommen hatte, Cäsar selbst aber scheint dies gewünscht, und auf die Nachricht des Oppius und Balbus, welche ihm geschrieben hatten, daß Cicero die Schrift gelesen habe und sehr dadurch befriedigt worden sei, die Veranlassung zu einem ausführlicheren Briefe gegeben zu haben, den Cicero ihm hierauf dem Rathe des Balbus und Oppius gemäß schrieb [6].

Wie sehr indessen Cicero den Cato gepriesen hatte, Cäsar hatte schon deswegen wenig Ursache, ihm zu zürnen, da er selbst ganz anders zu denken und zu handeln schien. Der Tod des Cato, gesteht er in seinen Briefen, sei etwas Herrliches, allein ihn nachzuahmen, habe man zu jeder Zeit Gelegenheit, und besser sei es immer, wenn man darnach trachte, die Nothwendigkeit zu sterben weniger zu fühlen [7]. Auch ihn hätten auf

---

[1] Cic. Topic. 25, 94. Quintil. III, 7, 28.

[2] Plut. Caes. 54.

[3] Quibus omnibus generibus (nämlich statibus causarum) usus est nimis impudenter Caesar contra Catonem meum. Top. 25, 94.

[4] Plut. Caes. 54. Vielleicht war es auch in dieser Schrift, daß Cäsar dem Cicero mit dem Theramenes und Perikles verglich. Plut. Cic. 39.

[5] ad Att. XII, 35, 3. Cicero fordert auch gerade deswegen (ad Att. XII, 40, 1 qualis futura sit Caesaris vituperatio contra laudationem meam, perspexi ex eo libro, quem Hirtius ad me misit) den Attikus auf, für die Verbreitung der Schrift des Hirtius bei Zeiten zu sorgen. XII, 44, 1.

[6] ad Att. XIII, 50, 1.

[7] fam. IX, 18, 2. 16, 5. 17, 1. IV, 4, 5. V, 21, 4. VI, 21, 1.

Digitized by Google

dieſe Weiſe die Umſtände jetzt zum Epikureer gemacht [1]. Er ſcherzt darüber ſogar gegen den Cäſar [2], allein er kann an anderen Stellen ſeinen Kummer nicht unterdrücken. Zwar habe man keine Urſache wegen einer Sinnesänderung des Cäſar beſorgt zu ſein, auch könne er nicht umhin, denjenigen zu lieben, welchem er ſeine jetzige Ruhe verdanke, wo jedoch vom Rechten einmal abgewichen worden, ſei Niemand im Stande, etwas zu verbürgen [3], Cäſar ſelbſt ſei eben ſo abhängig von den Zeitumſtänden als Andere von ſeinem Willen [4], und ſeine Freunde und Anhänger würden ihn ſchwerlich alles dasjenige für den Staat thun laſſen, was er zu thun wünſche [5]. Am deutlichſten iſt ſein Schmerz und ſeine Betrübniß in Briefen, die er an ehemalige Partheigenoſſen und Freunde der Republik ſchreibt. Das Vaterland habe er ſchon ſchwerer und länger betrauert, als eine Mutter ihren einzigen Sohn [6]; der Staat ſei ſo zerfallen, daß die Hoffnung kaum übrig ſei, es werde jemals beſſer werden [7]. Er ſelbſt habe einſt mit Andern am Steuerruder geſeſſen, jetzt dulde man ihn kaum im unterſten Schiffsraum [8]; nachdem er Einfluß, Anſehn und Ruhm verloren [9], und ſeiner vertrauteſten Freunde beraubt ſei, welche entweder umgekommen oder zerſtreut worden, müſſe er Zeuge von der Plünderung ihrer Güter [10] und jeder freien Aeußerung halber, ſelbſt in den Briefen an ſeine Freunde, in Sorgen ſein [11]. Das Leben habe unter ſolchen Verhältniſſen wenig Werth für ihn, am unangenehmſten aber ſei ihm der Aufenthalt in Rom [12], wo ihm das Leben weder auf dem Forum, noch in den Gerichten, noch im Senat gefalle, da ihm fortwährend Solche vor die Augen kämen, die er gelaſſenen Sinnes nicht ſehen könne [13]. In ſeinen mündlichen Aeußerungen waren Scherzreden über die gegenwärtigen Zuſtände

---

[1] fam. IX, 20, 1. [2] fam. XIII, 15.
[3] fam. IX, 16, 3.
[4] fam. IX, 17, 2 Nos enim illi servimus, ipse temporibus. Vgl. IV, 13, 2. [5] fam. IX, 17, 2. 18, 1. IV, 9, 3.
[6] fam. IX, 20, 3. [7] fam. VII, 28, 3.
[8] fam. IX, 15, 4. [9] fam. IV, 13, 2.
[10] Ibid. [11] fam. IV, 4, 2. XIII, 68. XV, 16, 18.
[12] fam. IV, 3, 2. XII, 17, 1. 18, 1.
[13] ad Att. XII, 21, 5. 28, 2.

Digitized by Google

dasjenige, was er ſich am Erſten geſtatten durfte [1], und Cäſar ſelbſt fand ſolche Bemerkungen ſo wenig anſtößig, daß er dieſelben zum Theil in eine von ihm angelegte Apophthegmenſammlung aufnahm, und bei den misfälligeren eine Art von Ausweg darin fand, daß er zwiſchen den ächten und unächten unterſchied [2].

Daß Cäſar dem Cicero ſich fortwährend gefällig zeigte [3], daß er gern ſeine Wünſche erfüllte [4], daß er ſich mild und verſöhnlich gegen ſeine Feinde zumal gegen ſolche benahm, die ſich durch Geiſt und Herkunft auszeichneten [5], daß er nicht blos als Herrſcher ſondern auch als Ordner des Staates und Geſetzgeber zu glänzen ſuchte [6], daß er als Freund der guten Bürger [7] und Wohlthäter der Aermeren [8] erſcheinen wollte, und mit Plänen beſchäftigt war, welche den Ruhm und die Ehre des römiſchen Namens erhöhen ſollten [9], konnte allerdings dazu beitragen, den Widerwillen des Cicero gegen die Herrſchaft des Cäſar zu vermindern, auch trug er Bedenken ſich ſolchen Senatsverſammlungen zu entziehen, in denen ſein Ausbleiben beſonders auffallend erſcheinen mochte [10], ſein Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten aber blieb unbedeutend, er wies diejenigen, die ihn etwa deswegen befragten, gern an die Vertrauten des Cäſar, welche darüber beſſere Auskunft ertheilen könnten [11], und diejenigen, auf deren Geſinnung er vertraute, wußten, wie wenig er über die dem Cäſar erwieſenen Ehrenbezeigungen, über die von ihm erhobenen Günſtlinge, ja ſelbſt über ſeine Geſetze und die den guten Bürgern erzeigte Gunſt zum Theil ſeine Unzufriedenheit, zum Theil ſeinen Witz zurückhalten konnte [12].

---

[1] fam. XV, 18 *Σπουδάζειν* sine periculo vix possumus.

[2] fam. IX, 16, 4.

[3] fam. IV, 4, 2. VI, 6, 13. 7, 5. IV, 6, 3.

[4] fam. IV, 13, 2.

[5] fam. IV, 9, 3. VI, 6, 8. Auch des Pompejus wurde nur auf die ehrenvollſte Weiſe gedacht. fam. VI, 6, 9. 12.

[6] ad Att. XIII, 7, I.

[7] ad Att. XIII, 40, 1.

[8] ad Att. XIII, 35, 3.

[9] ad Att. XIII, 20. 35, 1.

[10] ad Att. XIII, 21, 6. 47, 2. Antheil an den Comitien: ad Att. XII, 8.

[11] fam. IX, 17, 1. Vgl. 20, 1. IV, 6, 2.

[12] ad Att. XIII, 28, 3. 35, 1. 40, 1. 44, 1.

Digitized by Google

Die Freundſchaft mit Cäſar wie mit deſſen Vertrauten [1] unterhält er jedoch aufs Sorgfältigſte, ſcheint ſich durch den Troſtbrief, welchen er nach dem Tode ſeiner Tochter von dem Cäſar aus Hiſpalis erhielt, nicht wenig geehrt zu fühlen [2], will dem aus Spanien Zurückkehrenden entgegenreiſen [3], und erzählt dem Attikus trotz alles beigefügten Spottes doch mit viel Selbſtzufriedenheit, wie Cäſar mit einem anſehnlichen Gefolge bei ihm eingekehrt ſei und übernachtet habe [4].

In der Hoffnung, dem Cäſar dadurch zu gefallen, hatte daher auch Cicero während des Kriegs in Spanien eine Schrift in Form eines Briefes an ihn ausgearbeitet, um als λόγος συμβουλευτικὸς, wie ſolche von berühmten Zeitgenoſſen an Alexander d. Gr. gerichtet waren, denſelben auf den Beruf aufmerkſam zu machen, welcher ihm gegenwärtig als Herrn des römiſchen Reiches obliege. Ein Brief an den Attikus, der dazu gerathen hatte, drückt den Kampf aus, in welchen er durch dieſes Vorhaben mit dem Gefühl ſeiner Würde geſetzt werde. Er haßt die Schmeichelei und verkennt nicht den Unterſchied zwiſchen ſeiner eignen Stellung zum Cäſar und der des Theopompus zum Alexander; dennoch aber geſteht er, daß ihn das Schimpfliche der Sache nicht abſchrecke [5], deſto mehr dagegen die Beſorgniß, von dem durch das Glück zu ſehr Erhobenen zu viel Mäßigung zu erwarten. Sei doch auch der Schüler des Ariſtoteles als König ſtolz, grauſam und ausſchweifend geworden [6]. Er war daher nicht unzufrieden, als die Freunde des Cäſar, denen die Schrift zur Durchſicht vorgelegt worden war, zu ſo vielen Aenderungen riethen, daß es rathſamer ſchien, dieſelbe gar nicht abzuſenden, wozu noch die Furcht kam, Cäſar möchte darin nur ein Beſänftigungsmittel für die Lobſchrift auf den Cato (μείλιγμα Catonis) erkennen [7].

Unter den Freunden Cäſars, mit denen Cicero in engerem Umgang ſtand, erwähnt er namentlich den Panſa, Hirtius, Balbus, Oppius, Matius und Poſtumius [8]. Seine Bekannt-

---

[1] fam. VI, 10, 2. IX, 16, 2.
[2] ad Att. XIII, 20, 1. 22, 5.
[3] ad Att. XIII, 50, 4.
[4] ad Att. XIII, 52.
[5] ad Att. XIII, 26. 27. 28, 2. 48. XII, 40, 2.
[6] XIII, 28, 3.
[7] XIII, 27, 1.
[8] fam. VI, 12, 2.

Digitized by Google

ſchaft mit ihnen war nicht neu [1] und meiſt aus Dienſten hervorgegangen, die ihnen Cicero früher geleiſtet hatte [2]. Zum Theil alſo war die Freundſchaft derſelben eine Pflicht der Dankbarkeit, zum Theil aber auch aus der Bewunderung hervorgegangen, welche ihnen die geiſtige und wiſſenſchaftliche Ueberlegenheit des Cicero einflößte, und womit ſich von ſelbſt der Wunſch, von ihm zu lernen [3], in Verbindung ſetzte. Cicero gedenkt an mehreren Stellen ihrer Ergebenheit gegen ihn [4], und rühmt ſich, nächſt Cäſar am meiſten in ihrer Gunſt zu ſtehen [5]. Ihre Mittheilungen unterrichten ihn von den Entſchließungen des Cäſar wie von ihren eignen [6], und er bedient ſich ihrer, theils um ſich die Freundſchaft des Cäſar zu erhalten, theils um manchen ſeiner früheren noch im Exil lebenden Freunde die Erlaubniß zur Rückkehr zu verſchaffen. Er kann indeſſen dabei auch Aeußerungen der Misbilligung nicht unterdrücken, ihre Ueppigkeit iſt ihm ein Aergerniß [7], und er verſchweigt nicht, wie es nur die Gunſt des Cäſar geweſen ſei, wodurch ſie erhoben worden [8].

Die Annäherung des Cicero an den Cäſar ſeit dem Jahre 56 war offenbar die erſte Veranlaſſung zu ſeinem Umgang mit einzelnen Freunden deſſelben geweſen. Der ältere Balbus war von ihm vertheidigt worden und in der Regel die Mittelperſon bei dem Verkehr, welchen Cicero ſowohl vor als nach dem Bürgerkrieg mit dem Cäſar unterhielt. Auch C. Vibius Panſa, der im J. 51 Volkstribun war [9], gehörte ſchon früher zu den Bekannten des Cicero und ſoll bei der Rückkehr des Gabinius aus Syrien der Meinung geweſen ſein, Cicero hätte ihn vertheidigen ſollen [10]. Dieſer rechnet ihn ſpäter zu ſeinen Freun-

---

[1] Ibid. veteres mihi consuetudines cum his intercedunt.

[2] Omnes fere familiarissimi ejus casu devincti magnis meis officiis. fam. VI, 10, 2. Was dies für Dienſte ſeien, wird freilich nicht angeführt. Nur von dem älteren Balbus iſt bekannt, daß ihn Cicero vertheidigt hatte.

[3] fam. IX, 20, 3. 16, 7.

[4] fam. IX, 6, 2. VI, 14, 3. IX, 20, 3. VII, 24, 1. ad Att. XII, 29, 2.

[5] fam. VI, 22, 2 ut quum ab illo discesserint, me habeant proximum.

[6] fam. IX, 6, 1. 2.

[7] ad Att. XIII, 2. XII, 2, 2. XVI, 1, 2. fam XVI, 27, 1.

[8] fam. II, 16, 7.

[9] fam. VIII, 8, 6. 7.

[10] ad Q. fr. III, 5, 5.

Digitized by Google

den [1]; seine Urtheile über ihn sind jedoch verschieden, und nur das Lob, was Cicero, der ihn in der Sache des Ligarius unter seinen Gegnern hatte, daselbst seinen geistigen Fähigkeiten zu Theil werden läßt [2], gestattet, ihn unter diejenigen zu setzen, welche durch den Umgang mit Cicero Belehrung suchten. In weit höherem Grade scheint dagegen Liebe zu wissenschaftlichen Beschäftigungen bei dem A. Hirtius und C. Oppius vorausgesetzt werden zu müssen, wie nicht nur aus den Beziehungen, in denen ihre Arbeiten zu denen des Cäsar standen, sondern auch aus Bemerkungen des Cicero selbst hervorgeht. Hirtius wird zwar erst kurz vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs erwähnt [3], später aber zählt ihn Cicero zu seinen vertrautesten Freunden, und zugleich zu denjenigen, welche den Studien, denen er selbst von Jugend auf gelebt habe, besonders ergeben gewesen [4]. Hirtius benutzte die Anweisungen des Cicero in der Beredsamkeit, trug dabei kein Bedenken, ihm seine den Anticato des Cäsar vorbereitende Schrift zuzusenden und schien noch nach dem Tode des Cäsar dem Cicero einigen Einfluß auf sich zu gestatten. C. Oppius, zugleich dem Attikus befreundet [5], sucht eben so wie Balbus nach dem Ausbruche des Bürgerkriegs die Freundschaft des Cicero und Cäsar zu erhalten [6], und bekundet seine Neigung zu wissenschaftlichen Dingen als Verehrer des Varro [7] und Verfasser von Lebensbeschreibungen [8] des Scipio Afrikanus, Marius, Crassus, Pompejus und Cäsar. Seine bürgerliche Beredtsamkeit scheint der des Hirtius namentlich und des Pansa nicht gl ichgekommen zu sein, das Vertrauen aber, was Cäsar auf ihn wie auf den Balbus setzte [9], scheint seine Freundschaft dem Cicero besonders wichtig gemacht zu haben [10]. Noch mehr als bei den vorigen scheint Gemeinschaftlichkeit der Studien bei dem C. Matius einen vertraulicheren Umgang sowohl mit Cicero als mit Cäsar vermittelt zu haben. So sehr

[1] Pansa mei cupidus etc. fam. VI, 12, 2.
[2] pr. Ligar. 1, 1 praestanti vir ingenio.
[3] ad Att. VII, 4, 2.
[4] fam. IX, 16, 7. de fat. 4, 2.
[5] ad Att. XVI, 12, 1.
[6] ad Att. IX, 7; A.
[7] fam. IX, 6, 1.
[8] Heeren de font. Plut. p. 163. 187.
[9] fam. VI, 8, 1. 12, 2. 19, 2.
[10] Brief des Cic. an ihn, um dem Lamia die von diesem gewünschte curatio munerum regiorum zu verschaffen. fam. VI, 19.

Digitized by Google

auch Matius zu den Bewunderern des Cäsar gehörte, und so leicht es ihm vielleicht gewesen wäre, durch die Gunst desselben emporzusteigen, so trat er doch nie aus dem Privatstande heraus, hier in wissenschaftlichen Arbeiten, wozu namentlich eine Uebersetzung der Ilias gehörte [1], seine Unterhaltung suchend. Er gehörte zu denjenigen, die bei den Zerwürfnissen des bürgerlichen Lebens die einzige Rettung in der Herrschaft eines Mannes wie Cäsar suchten [2], und die demselben bezeigte Ergebenheit deshalb auch später auf den Erben seines Namens und seiner Herrschaft übertrugen [3].

Bekannter und wichtiger als Postumius, über dessen besondere Verhältnisse zu Cicero und Cäsar sonst nichts angeführt wird, ist der Schwiegersohn des Cicero P. Cornelius Dolabella. Die Verheirathung desselben mit der Tochter des Cicero war zwar nicht das Werk desselben gewesen, auch befriedigte Dolabella den Cicero weder durch seine Gesinnung, die er in hohem Grade verabscheute, noch durch die Behandlung seiner Tochter, deren Schicksal er bitter beklagte, und wie früher wegen verspäteter Zahlung der Mitgift die Einigkeit gestört worden war, so scheint dies später nach dem Tode der Tullia dadurch der Fall gewesen zu sein, daß Dolabella die Zurückzahlung derselben von einem Termin zum andern verschob [4], gleichwohl aber scheint wenigstens äußerlich immer ein freundliches Vernehmen erhalten worden zu sein. Dolabella wird eben so wie Hirtius ein Schüler des Cicero im Reden genannt [5], dieser empfängt Besuche von ihm [6], er hofft durch seine Verwendung das Loos des noch verbannten Torquatus [7] so wie des C. Suberinus Calenus und M. Planius Heres [8] zu erleichtern, und glaubt ihm sogar eine Schrift widmen zu müssen [9].

Cicero bedurfte aber solcher Freunde um so mehr, da er selbst unter seinen nächsten Verwandten einen Feind hatte, welcher ihm zu schaden suchte. Trotz der Aussöhnung, welche zwi-

---

[1] Varr. de ling. Lat. VII, §. 95 u. 96. Gell. N. A. VI, 6.
[2] ad Att. XIV, 1, 1. fam. XI, 27 u. 28.
[3] ad Att. XV, 2, 3.
[4] ad Att. XIII, 29, 3.
[5] fam. IX, 16, 7.
[6] ad Att. XII, 7. 10, 1.
[7] ad Att. XIII, 21, 2. 45, 2. 47, 1.
[8] fam. IX, 13.
[9] ad Att. XIII, 10, 2. 13, 2.

Digitized by Google

ſchen ihm und ſeinem Bruder Statt gefunden hatte, war der Sohn deſſelben, welcher ſich nach Spanien begeben und hier durch Hirtius Zutritt beim Cäſar gefunden hatte [1], aufs Neue bemüht geweſen, ſeinen Oheim verdächtig zu machen, und hatte dazu keine Art von Verläumdung geſpart, Aſinius Pollio aber und Dolabella hatten nach früheren theils deutlicheren theils verſteckteren Andeutungen des jüngeren Balbus darüber dem Cicero ausführlichere Nachricht gegeben [2], und Hirtius zuletzt ſelbſt ſich des Cicero gegen deſſen Neffen angenommen [3].

Die Lebensweiſe des Cicero war unter dieſen Umſtänden die harmloſeſte. War er gerade in Rom, ſo verſtrich der Morgen unter den üblichen Höflichkeitsbeſuchen [4]. Er ſelbſt zog ſich hierauf entweder leſend oder ſchreibend zu ſeinen wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen zurück und empfing Beſuche von Solchen, welche von ihm zu lernen ſuchten, worauf der übrige Theil des Tages mit anderen Dingen hingebracht wurde. Kaum ſind es die Angelegenheiten ſeiner Freunde und ehemaligen Partheigenoſſen, wodurch er dann und wann aus der Zurückgezogenheit ſeines Privatlebens heraustreten zu müſſen glaubt, wiewohl er dabei gerade die Bedeutungsloſigkeit, zu welcher er herabgeſunken iſt, beſonders ſchmerzlich zu fühlen ſcheint [5].

Im Allgemeinen theilen ſich dieſe Freunde, welche zugleich als Freunde der Republik betrachtet ſein wollen, in drei Claſſen: 1) in ſolche, welche von Anfang partheilos weder dem Cäſar noch dem Pompejus ſich enger angeſchloſſen haben, 2) in ſolche, welche eine Zeitlang zwar auf der Seite des Pompejus geſtanden, aber die Verzeihung des Cäſar erhalten haben, 3) in ſolche, welche als perſönliche Feinde des Cäſar und durch längere Theilnahme am Bürgerkriege denſelben auch mehr gereizt, und die Verzeihung des Cäſar entweder noch nicht erhalten oder noch gar nicht zu ſuchen gewagt haben.

Zu denjenigen, welche, ohne Anhänger des Cäſar zu ſein, während des Kriegs im J. 49 in Italien zurückgeblieben waren und den Ausgang daſelbſt abgewartet hatten, gehörte zuerſt Servius Sulpicius. Ohne hervorſtechendere, ein bedeutenderes

[1] ad Att. XIII, 40, 1. [2] ad Att. XII, 38, 2.
[3] ad Att. XIII, 37, 2. 40, 1.
[4] fam. IX, 20, 3. [5] fam. IV, 13, 1. 2. 3. 6.

Digitized by Google

Anſehn im öffentlichen Leben begründende Eigenſchaften, galt er dagegen für den größten der Rechtsgelehrten ſeiner Zeit [1], und wenn auch ſeine Bewerbungen um das Conſulat für das Jahr 62 eben ſo wie die dadurch veranlaßte Anklage gegen ſeinen glücklicheren Mitbewerber Murena fruchtlos blieben, ſo gelang es ihm dafür das Conſulat im J. 51 in Gemeinſchaft mit dem Marcellus zu erhalten. Mäßigung und Nachgiebigkeit zeichneten ihn dabei vor ſeinem Amtsgenoſſen aus [2], und je weniger er früher ſich der einen oder der andern der mit einander ſtreitenden Partheien angeſchloſſen hatte, deſto mehr trug er beim Ausbruch des Bürgerkriegs Bedenken, ſeine Partheiloſigkeit aufzugeben, obwohl ihn die Sorge wegen des Ausgangs nicht wenig bekümmerte und niederdrückte, und die Furcht den Cäſar zu beleidigen, ihn bewog, den von demſelben angeordneten Verſammlungen des Senats zu Rom im April des J. 49 beizuwohnen. Nach ſeiner Rückkehr aus Aſien hatte ihm Cäſar die Verwaltung der Provinz Achaia übertragen, und Sulpicius war noch vor der Abreiſe deſſelben nach Afrika dahin abgegangen. Die Gründe, welche ihn zur Annahme dieſer Stelle beſtimmten, nennt Cicero die gerechteſten. Sulpicius aber ſcheint genöthigt geweſen zu ſein, Manches zu thun und geſchehen zu laſſen, oder zu ertragen, was er ſeiner Würde nicht für angemeſſen hielt, und was ihn unzufrieden und misvergnügt machte. Ihn deswegen zu beruhigen, iſt der Zweck der beiden Briefe, welche Cicero nicht lange nach ſeiner Ankunft in Griechenland an ihn geſchrieben zu haben ſcheint. Daß Servius Alles, was geſchehen ſei, vorausgeſehen, und davor gewarnt, daß die Gewarnten durch eigne Thorheit zu Grunde gegangen, und daß Servius nach dem Urtheil ſowohl des Cäſar als ſeiner Mitbürger überhaupt für ein Muſter von Unbeſcholtenheit, Einſicht und Würde gehalten werde, ſoll ihm ſeine Lage erleichtern [3]. Die Entfernung von den Seinigen aber müſſe ihm um ſo erträglicher ſein, da er zu

---

[1] Cic. off. II, 19, 65.

[2] fam. IV, 3, 1 Ipse adfui primis temporibus tui consulatus, quum accuratissime monuisti senatum, collectis omnibus bellis civilibus, ut et illa timerent, quae meminissent, et scirent, quum superiores — tam crudeles fuissent, quicunque postea rempublicam oppressisset armis, multo intolerabiliorem futurum etc.

[3] fam. IV, 3, 2.

Digitized by Google

gleicher Zeit von den Unannehmlichkeiten entfernt ſei, denen der Aufenthalt in Rom ausſetzte, und an dem Troſt der Wiſſenſchaften habe es ihm niemals gefehlt [1]. In der That nämlich war Sulpicius von den Begebenheiten der Zeit ſo wenig befriedigt als Cicero ſelbſt. In dem Troſtſchreiben, welches Sulpicius auf die Nachricht vom Tode der Tullia an den Cicero abgehen läßt, fehlt es nicht an Aeußerungen der Betrübniß darüber, obgleich er denſelben zugleich ermahnt, den Schein zu vermeiden, als trauere er mehr um die Republik als um die Tochter [2]. In ſeinem Antwortsſchreiben aber rühmt Cicero abermals die Einſicht ſeines Freundes und erwartet mit Ungeduld die Rückkehr deſſelben; denn mit ihm beſonders hofft er ſich über das gegen den Cäſar ferner zu beobachtende Benehmen zu verſtändigen [3].

Die Freundſchaft des Sulpicius aber wird zugleich vom Cicero dazu benutzt, um ihm eine Anzahl von Perſonen zu empfehlen [4], welche theils durch ihre Geſchäfte theils durch ihre bisherige Partheiſtellung genöthigt waren, ſich in ſeiner Provinz aufzuhalten, theils zu den Eingebornen daſelbſt gehörten. M. Curius, ein römiſcher Ritter und dem Attikus wie dem Cicero befreundet [5], hatte ſich, wie es ſcheint, während der Statthalterſchaft des Cicero in Cilicien [6] nach Paträ begeben und hier ſeine Geſchäfte getrieben. Cicero war ihm theils durch die Sorgfalt, mit welcher er ſich des zu Paträ erkrankten Tiro angenommen [7], theils durch ein Teſtament, worin er ihn und den

---

[1] fam. IV, 3, 3. 4. 4, 2. 5.

[2] fam. IV, 5, 6 noli committere, ut quisquam te putet non tam filiam quam reipublicae tempora et aliorum victoriam (nämlich in Afrika) lugere.

[3] fam. IV, 6, 3 quae ratio sit ineunda nobis, non agendi aliquid, sed illius concessu et beneficio agendi.

[4] fam. XIII, 17—27. Denn ep. 28 gilt mit Recht für unächt.

[5] fam. VII, 29, 1. XIII, 17, 1 Nam et amicitia pervetus mihi cum eo est, ut primum in forum venit, instituta etc. — XIII, 50. Curius aber nennt ihn amicus magnus und patronus fam. VII, 29, 2.

[6] fam. VII, 28, 1 prope desperatis his rebus, alſo beim Ausbruch der Streitigkeiten mit Cäſar. Im J. 50 aber traf ihn Cicero, aus Cilicien zurückkehrend, in Paträ.

[7] ad Att. VII, 2, 3. 3, 12. 5, 2. 6, 3. fam. XVI, 4, 2. 5, 1. 9, 3 u. 4. 11, 1.

Digitized by Google

Attikus zu Erben eingesetzt hatte [1], verpflichtet und beim Abgang des Sulpicius aus Griechenland zugleich darauf bedacht, ihn dem Acilius, dem Nachfolger desselben, zu empfehlen [2]. Außerdem ist es theils Attikus, der seiner epirotischen Besitzungen und übrigen Angelegenheiten halber [3] der Gunst des Proconsuls bedurfte, theils Andere, gegen welche Cicero in Folge seines letzten Aufenthalts in Griechenland besondere Verpflichtungen gehabt zu haben scheint, deren Sulpicius sich annehmen soll. M. Aemilius Avianus, wie Curius seit früherer Zeit dem Cicero befreundet, ist zwar nicht in Sicyon, wo er sonst zu verweilen pflegte, anwesend, sondern zu Cibyra in Asien, wo ihn Cicero bei seiner Abreise aus Cilicien verlassen hat, sein Freigelassener C. Avianus Hammonius aber, der sein Vermögen zu Sicyon unter seiner Verwaltung hat, hat dem Cicero *unter* den unangenehmsten Zeitumständen [4] so treue Dienste geleistet, als ob er von ihm selbst freigelassen worden sei. T. Manlius liegt seinen Geschäften zu Thespiä ob. Stets ein Verehrer des Cicero, ist er zugleich ein Freund seiner wissenschaftlichen Beschäftigungen. Außerdem empfiehlt ihn die Freundschaft des Varro Murena, welcher selbst auch um die Verwendung des Cicero gebeten hat. Dieser schreibt daher, es werde *ihm sehr* willkommen sein, wenn Sulpicius den T. Manlius auf eine ehrenvolle, seiner Würde angemessene Weise unterstützen und auszeichnen wolle [5]. L. Cossinius ist der Freund des Attikus sowohl als des Cicero. Deswegen soll Sulpicius sich eines Freigelassenen desselben L. Cossinius Anchialus so annehmen, als gehöre dieser dem Cicero selbst an [6].

Nicht weniger werden Eingeborene der Fürsorge des Sulpicius empfohlen. So der Arzt Asklepo aus Paträ, welchem die Pflege des Tiro daselbst anvertraut gewesen war [7], der Lariſſäer Hegäſaratus, einer der Angesehensten seiner Stadt und

---

[1] ad Att. VII, 2, 3. 3, 9.

[2] Acilius zwei Mal vom Cicero vertheidigt. fam. VII, 30, 3. Wird fam. XIII, 50 ſtatt Auctus Acilius geleſen, ſo ſcheint dies das hieher gehörige Empfehlungsſchreiben zu ſein.

[3] fam. XIII, 18, 2.

[4] molestissimis temporibus. Offenbar wohl wegen des Bürgerkriegs.

[5] fam. XIII, 22.

[6] fam. XIII, 23.

[7] fam. XIII, 20 utor familiariter ejusque quum consuetudo mihi jucunda fuit, tum ars etiam, quam sum expertus in valetudine meorum.

Digitized by Google

Gaſtfreund des Cicero [1], und der Patrenſer Lyſo, an deſſen Schickſal Cicero nicht blos als Gaſtfreund ſondern auch als vormaliger Partheigenoſſe [2] Antheil nimmt, und dem er nicht lange zuvor erſt mit Hülfe anderer Freunde deſſelben die Verzeihung des Cäſar ausgewirkt hatte [3]. Indem er ihn dem Sulpicius empfiehlt, hofft er namentlich auch einem von dem verbannten C. Memmius [4] adoptirten Sohne des Lyſo deſſen Erbſchaft zu ſichern [5].

Zwei Empfehlungsſchreiben des Cicero endlich haben es mit den Angelegenheiten des L. Meſcinius Rufus zu thun, welcher der Quäſtor deſſelben in Cilicien geweſen war. Das Vertrauen freilich, was Cicero damals auf ihn ſetzte, war nicht groß. Er tadelt ihn wegen Leichtſinn, Wolluſt und Eigennutz [6], und trägt daher auch Bedenken, ihn bei ſeinem Abgang als Stellvertreter zurückzulaſſen. Auch Meſcinius aber, der etwas ſpäter als Cicero die Provinz verließ, glaubte Urſache zu haben, ſich über ihn zu beſchweren, und es ſcheinen darüber in den nächſten Monaten nach der Rückkehr Ciceros zu Anfang des J. 49 mehrere Briefe zwiſchen beiden gewechſelt worden zu ſein.

Nach der Lex Julia nämlich durfte die Rechnungsablegung, welche dem Statthalter und ſeinem Quäſtor oblag, nicht auf die Rückkehr derſelben nach Rom verſchoben werden, ſondern mußte ſofort in der Provinz ſelbſt geſchehen. Die Rechnungen ſelbſt aber wurden in drei Exemplaren angefertigt, und zwei derſelben zwei Städten der Provinz zur Aufbewahrung anvertraut, das dritte dagegen in dem Aerarium zu Rom niedergelegt. Dieſes Geſchäft nun war vom Cicero nicht perſönlich, ſondern durch einen Schreiber beſorgt worden, welchem Meſcinius ſeinen Bruder oder Vatersbrudersſohn M. Mindius beigeſetzt hatte, und das ihm von jenem Schreiber überbrachte Exemplar der Rechnung hatte Cicero noch vor der Ankunft des Meſcinius in Rom dem

---

[1] fam. XIII, 25 magnis meis beneficiis ornatus in consulatu meo.

[2] fam. XIII, 19, 1 Lyso fuerat in nostra causa nostrisque praesidiis.

[3] Dies ſcheint erſt geſchehen zu ſein, nachdem Sulpicius ſchon in ſeine Provinz abgegangen war. fam. XIII, 19, 2. 3. Vgl. XIII. 24, 1. 2.

[4] Memmius hatte ſich das Bürgerrecht in Paträ ertheilen laſſen.

[5] fam. XIII, 19, 2 ut ejus ipsius hereditatis jus causamque tueare. Vgl. noch über Lyſo: fam. XVI, 4, 1. 2. 5, 1. 9, 3.

[6] ad Att. VI, 3, 1. 4, 1. 7, 1.

Digitized by Google

Aerarium überliefert, wobei er sich um so weniger bedachte, da dieselbe Rechnung auch in den Städten Apamea und Laodicea niedergelegt war. Mescinius jedoch hatte sich gerade darüber beklagt, und folgende Beschwerden namentlich angeführt, welche vom Cicero in einem Antwortsschreiben [1] darauf widerlegt werden. 1) Valerius ein römischer Einwohner der Provinz hatte eine Geldbuße an den Staat zu entrichten und darüber Bürgen gestellt. Er scheint nun zugleich eine Schuldforderung an den Volusius gehabt und deshalb gewünscht zu haben, es möchte die Geldstrafe, welche er nicht im Stande war sofort zu bezahlen, auf Rechnung des Volusius gesetzt werden. Sachkundige Männer hatten dies jedoch für unzulässig erklärt, da die Bürgen des Valerius vielmehr gehalten seien, für seine Schuld zu haften, und Cicero hatte zuletzt einen anderen Ausweg getroffen, wobei er sich eben so des Volusius wie der Bürgen des Valerius angenommen haben will. Er hatte nämlich die Erstattung der Schuld des Valerius großentheils selbst übernommen und den Rest in die Rechnungen setzen lassen [2]. Mescinius war jedoch damit wenig zufrieden, und behauptete, Cicero habe dies Alles seinem Schreiber überlassen [3]. — 2) Auf Veranlassung des Pompejus hatte Pompejus eine Summe Geldes in einem Tempel niedergelegt, und ebendaselbst auf Verlangen des Cicero Mescinius, und dieses Geldes hatte sich später Pompejus bedient, eben so wie Sestius des von dem Mescinius niedergelegten [4]. Allem Anschein nach fürchtete Mescinius deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, und hatte darum dem Cicero vorgeworfen, daß nicht hinzugefügt worden, er habe das Geld auf Geheiß desselben niedergelegt. Dessen jedoch, entgegnet dieser, bedürfe es gar nicht, da es nicht an Zeugnissen darüber fehle, wem das Geld gegeben und nach welchem Senatsbeschluß und

---

[1] fam. V, 20.

[2] Die Summe belief sich auf HS XIX, nicht wie Mescinius angegeben hatte auf HS XXX. Uebrigens ist die Stelle immer noch nicht recht deutlich Die Worte des Cicero sind §. 3. Erat enim curata nobis pecunia Valerii mancipis nomine: ex qua reliquum quod erat, in rationibus retuli. S. Manut. z. d. St u. Ernesti Clav. v. manceps.

[3] Eben dieser Schreiber M. Tullius war jedoch vom Mascinius bei dem Rechnungsabschluß ganz unabhängig gewesen, totum enim scribam meum tibi tradidi §. 2.

[4] Vgl. Caes. B. C. III, 32.

Digitized by Google

auf welche Briefe des Mescinius und Cicero es dem Seſtius überliefert worden ſei [1]. — 3) Auch darüber glaubte ſich Mescinius beſchweren zu müſſen, daß Cicero die Anträge wegen Vertheilung von Belohnungen aus der Staatscaſſe, ohne ihn darüber zu befragen, gemacht habe. Cicero erwidert hierauf, daß er nur Kriegstribunen, Präfecten und Contubernalen dazu empfohlen habe. Indeſſen würde es ihm kaum vergönnt geweſen ſein, die Ankunft des Mescinius dazu abzuwarten, da dieſe Vorſchläge in den nächſten 30 Tagen nach der Rechnungsablegung gemacht werden müßten. Es ſei ihm unangenehm, wenn dem Mescinius dadurch eine Gelegenheit ſich Anderen gefällig zu bezeigen, entzogen worden ſei. Centurionen jedoch und Contubernalen oder Kriegstribunen zu Belohnungen zu empfehlen, ſei es immer noch Zeit, da dieſe Art von Empfehlungen an keine beſtimmte Zeit gebunden ſeien. — 4) Wie Cicero die Summe von 2200000 Seſtertien [2], ſo ſcheint Mescinius 100000 Seſtertien auf eigne Rechnung bei den Steuerpächtern in Epheſus niedergelegt zu haben. Er war deshalb nicht ohne Sorgen und hatte dem Cicero deshalb auf deſſen Rückreiſe von Myrina aus geſchrieben. Dieſer hatte nicht unterlaſſen, ihm darauf zu antworten, das Geſchehene aber, bemerkt er, habe damals nicht mehr zurückgenommen werden können, auch liege, wenn anders ein Fehler begangen worden ſei, die Schuld nicht an ihm ſondern an dem Bruder des Mescinius und ſeinem Schreiber Tullius (§. 8). Müſſe übrigens Cicero den Verluſt einer weit größeren Summe ertragen, ſo werde Mescinius um ſo leichter ſeine 100000 Seſtertien verſchmerzen können.

Beide ſcheinen ſich übrigens bald mit einander verſtändigt [3] und Mescinius hierauf den Cicero auf ſeiner Reiſe zum Pompejus begleitet zu haben [4]. Zu den eifrigeren Anhängern deſſelben ſcheint Mescinius nicht gehört zu haben [5], und es hatte vielleicht beſondere Gründe, daß Cäſar ihm nicht geſtatten wollte,

---

[1] fam. V, 20, 3.

[2] fam. V, 20, 9 HS XXII, was ad Att. XI, 1 HS bis et vicies. Cicero bemerkt dabei fam. V, 20, 9, es ſei dies alles Geld geweſen, quae ad se salvis legibus pervenisset.

[3] Daß mehrere Briefe deshalb gewechſelt wurden: fam. V, 20, 1.

[4] fam. V, 19, 2.

[5] fam. V, 21, 2.

Digitized by Google

nach Rom zurückzukehren, obwohl ihm der Aufenthalt in Italien nicht verwehrt war [1]. Cicero hält für nöthig, ihn deshalb in einem einige Zeit vor dem Ausgang des afrikaniſchen Krieges an ihn geſchriebenen Briefe [2] zu tröſten. Zu den Briefen, welche Cicero um ſeinetwillen an den Sulpicius ſchreibt, war die Veranlaſſung in einer Erbſchaft gegeben, welche ihm von M. Mindius, dem vorhin erwähnten Bruder deſſelben, welcher zuletzt in Elis gelebt hatte, hinterlaſſen worden war [3]. Um jeden Einſpruch gegen die Rechte des Mescinius möglichſt zu erſchweren, wird Sulpicius gebeten, die Gegner des Mescinius, da derſelbe Senator ſei, nach Rom zu weiſen, zu welchem Ende Cicero noch für ein Schreiben des Conſuls Lepidus geſorgt hatte, welches dem Sulpicius jede Bedenklichkeit deshalb benehmen ſollte. In einem früheren Briefe fügt Cicero, indem er dem Sulpicius für die dem Mescinius erwieſene Gunſt dankt, noch zwei Bitten hinzu: 1) er möge dafür ſorgen, falls eine Bürgſchaft nöthig ſein ſollte, daß fernere Forderungen in dieſer Angelegenheit nicht gemacht würden [4], und 2) da die Erbſchaft in Gegenſtänden beſtehe, welche Oppia die Gattin des Mindius, auf die Seite gebracht habe, dieſelbe vermögen, nach Rom zu gehen [5].

Wie Servius Sulpicius ſo war auch L. Papirius Pätus während des Bürgerkriegs partheilos geblieben. Er war jedoch Epikureer [6] und hatte niemals bedeutenden Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten genommen. Mit Cicero war er durch alte Freundſchaft verbunden. Der Tod ſeines Bruders Ser. Claudius hatte ihn in den Beſitz einer, wie es ſcheint, nicht unanſehnlichen Bücherſammlung geſetzt, welche aus griechiſchen wie lateiniſchen Werken beſtand, und mit welcher er ſofort dem Cicero ein Geſchenk machte [7]. Seine Freude darüber nicht verhehlend, trägt dieſer hierauf dem Attikus auf, dieſelbe in Empfang zu nehmen und ſorgfältig darüber zu wachen, daß nichts davon verloren gehe.

---

[1] Ibid. §. 5. [2] fam. V, 21. [3] fam. XIII, 26, 2.
[4] amplius eo nomine non peti fam XIII, 28, 2.
[5] quemadmodum ea mulier Romam perducatur.
[6] fam. IX, 25, 2.
[7] im J. 60 v. Chr. ad Att. I, 20, 7. II, 1, 12.

Digitized by Google

Unter den Briefen des Cicero an den Pätus ſind zuerſt zwei ohne beſtimmte Zeitangaben [1]. Pätus glaubt den rhetoriſchen Ausdruck des Cicero (verborum fulmina) nicht nachahmen zu können. Cicero läugnet dies, und bemerkt zugleich, es ſei ein Unterſchied, was man ſchreibe. In Briefen pflege man ſich nur alltäglicher Worte zu bedienen [2]. Sein Geſchlecht, heißt es an einer anderen Stelle, möge Pätus nicht blos plebejiſch nennen, die plebejiſchen Mitglieder deſſelben hätten ihm die wenigſte Ehre gemacht, was durch Beiſpiele aus der Geſchichte der Papirier erläutert wird. Pätus möge alſo zu den Patriciern zurückkehren [3]. Eben ſo ſcherzt Cicero über eine Aeußerung des Pätus, daß er die Freiheit der Rede liebe, indem er ihm vorhält, daß er dann den Stoikern, ſeinen Gegnern, Recht gebe, welche auch unſittliche Ausdrücke nicht ſcheuten. Seine Meinung ſei dies nicht; er beobachte lieber die Scheu des Platon [4].

Während Cicero ſich in Cilicien befand, hatte Pätus, über ſeine Kriegsthaten ſcherzend, ihm einen Brief voll Rathſchläge für den Krieg geſchrieben. Cicero antwortet auf dieſelbe Weiſe [5], und beauftragt ihn zugleich, ſich des M. Fabius anzunehmen, der zu ihm nach Cilicien gekommen war, und deſſen Bruder Q. Fabius ein beiden zugehöriges Grundſtück bei Herkulanum ohne ſein Vorwiſſen zum Verkauf ausgeboten hatte [6].

Pätus gehörte nicht zu den Eiferern für die Freiheit. Die Laune, um derentwillen ihn Cicero mit dem Granius, Craſſus, Lälius und Lucilius vergleicht, hatte ihn auch unter Cäſars Herrſchaft nicht verlaſſen. Indem Cicero ſeine Liebenswürdigkeit erkennt, rühmt er vorzüglich ſeine Scherzreden [7], und betheuert, Niemanden zu kennen, der ihm an kräftigem Witz gleichkomme. Pätus war nicht weniger als Cicero der Freund des Balbus, und rieth dem Cicero ſelbſt, ſtatt ihn zur Zurückgezogenheit von öffentlichen Angelegenheiten zu ermahnen, vielmehr

---

[1] fam IX, 20. 21. [2] fam. IX, 21, 1.

[3] Quare ad patres censeo revertare, plebeji quam fuerint importuni vides IX, 20, 3.

[4] fam. IX, 20, 5. Vgl. de off. 1, 35, 128.

[5] fam. IX, 25, 1. [6] Ibid. §. 2 u. 3.

[7] non Attici, sed salsiores, quam illi Atticorum, Romani veteres atque urbani sales. fam. IX, 15, 2.

Digitized by Google

zur Mäßigung seiner republikanischen Gesinnungen [1]. Er hielt ihm das Beispiel des Catulus vor, und war nicht für einen Hauskauf in Neapel, wozu Cicero geneigt war, um nicht in Rom sein zu dürfen. Cicero trägt kein Bedenken, ihm hierauf ganz offen zu antworten. Der Aufenthalt in Rom, wo er früher am Steuer gesessen habe, und jetzt in den untersten Räumen kaum Platz finden könne, sei ihm unangenehm; auch würden der Senatsbeschlüsse, wenn er entfernt sei, deswegen nicht wenigere sein, da dem Senat nur vergönnt werde, gut zu heißen, was Andere zuvor beschlossen hätten, und ihm selbst der Fall wohl vorgekommen sei, daß Fürsten, die ihm gänzlich unbekannt gewesen, ihm dafür gedankt hätten, daß er ihnen den königlichen Titel ertheilt habe [2]. Nur so lange könne er sich entschließen, in Rom zu bleiben, als Cäsar daselbst gegenwärtig sei, sobald sich derselbe entfernt habe, werde er sich zu den Leckerbissen des Pätus begeben [3]. Habe er ein Haus in Neapel, so werde er kaum in 10 Tagen so viel Aufwand machen, als das Aufwandgesetz des Cäsar für einen einzigen gestatte. Außerdem werde er seinen Aufenthalt bei dem Pätus nehmen. Die Hoffnung indessen, das Haus des Sulla an sich zu bringen, gebe er noch nicht auf; Pätus möge es nur mit Sachverständigen besichtigen [4].

Männer wie Pätus waren vor Allen geneigt, das gegenwärtige Benehmen des Cicero gut zu heißen. Er hatte nicht Ursache, mit den Verordnungen Cäsars durchgehends zufrieden zu sein. Das Schuldgesetz desselben hatte ihm manche Nachtheile verursacht [5] und Messungen, welche auf Cäsars Befehl auf dem Gebiet von Veji und Capena veranstaltet wurden, schienen ihm neue Beschränkungen seines Güterbesitzes zu drohen [6]. Der Rath jedoch, Cicero möge fortwährend auf Cäsars und seiner Freunde Gunst bedacht sein, wird öfters wiederholt [7], Cicero aber hofft selbst bei der gegenwärtigen Unfreiheit auf ähnliche Weise wie

---

[1] Quod autem — purgas, te non dissuasorem mihi emptionis Neapolitanae fuisse, sed auctorem moderationis urbanae, neque ego aliter accepi. IX, 15, 3. [2] fam. IX, 15, 4.

[3] ad fungos me tuos conferam IX, 15, 5. Vgl. Horat Sat. II, 4, 20 u. daf. Wüstemann.

[4] Dieses Haus lag also wohl in Neapel. fam. IX, 15, 5.

[5] fam. IX, 18, 4. [6] IX, 17. [7] fam. IX, 16.

Digitized by Google

ehemals die Weiſen zu Athen und Syrakus ſeine Würde zu behaupten.

Uebrigens iſt es als ſuche Cicero in ſeinem Verkehr mit Pätus durch Luſt und Scherz ſich jede trübe Erinnerung zu vertreiben. Seinen Umgang mit dem Hirtius und andern Freunden des Cäſar, welche unter ſeiner Leitung Redeübungen hielten, vergleicht er mit der Schule des Dionyſius in Korinth. Beſſer freilich möchte es geweſen ſein, zu ſterben, doch dies könne man immer noch. Komme Pätus nach Rom, ſo werde er ihn zum Unterlehrer in ſeiner Schule machen [1]. Der Nothwendigkeit, den Cicero anſtändig zu bewirthen, ſchreibt derſelbe in einem anderen Briefe, werde er durch die Verſicherung, daß Balbus mit einer kärglichen Mahlzeit zufrieden geweſen, nicht entgehen können, ſei es daß dem dadurch ſehr Befriedigten die Unterhaltung oder die Leckerbiſſen des Pätus ſo ſehr gefallen hätten [2]. In Beziehung auf ſeine eigne Tafel freilich geſteht er, daß dieſelbe der Tafel Anderer z. B. des Hirtius ſehr nachſtehe, daß er es gewagt habe, den Hirtius mit einer Mahlzeit ohne Pfau zu bewirthen, und daß ſein Koch von den auf der Tafel des Hirtius vorkommenden Genüſſen nur die heiße Suppe habe nachahmen können [3]. — Nachdem er dem Pätus ſchon lange einen Beſuch verſprochen hat, will er, auf ſeinem Cumanum angekommen, ſein Verſprechen endlich erfüllen. Er hört zwar, daß Pätus zu Bette liege, weil er das Podagra habe, hofft aber, der Koch deſſelben werde wenigſtens keine Gliederſchmerzen [4] haben. Eben ſo giebt die Beſchreibung eines Gaſtmahls beim Volumnius Eutrapelus [5], bei welchem auch Attikus und Verrius, die Freunde des Pätus, zugegen geweſen ſein ſollen, dem Cicero Gelegenheit, ſeine den Zeitumſtänden angepaßte Lebensweisheit zu entwickeln.

Zu denjenigen der Freunde Ciceros, welche zugleich mit ihm am Kriege Theil genommen, nach der Schlacht bei Pharſalus aber die Waffen niedergelegt hatten, gehörte vor Allen M. Te-

---

[1] fam. IX, 18. [2] fam. IX, 19.
[3] fam. IX, 20. [4] arthriticum.
[5] fam. IX, 26. Miraris, tam exhilaratam esse servitutem nostram? 26, 1. Convivio delector; ibi loquor, quod in solum, ut dicitur, et gemitum in risus maximos transfero 26, 2

rentius Varro. An Berührungspuncten zwiſchen beiden hatte es auch früher nicht gefehlt [1]. Attikus war ihr gemeinſchaftlicher Freund, die Philoſophie des Akademikers Antiochus hatte den Varro noch mehr als den Cicero angezogen [2], und wenn auch Varro ſpäter zur ſtoiſchen Schule übertrat [3], und die Art ſeiner Studien von der des Cicero ſehr verſchieden war [4], ſo lag doch ſchon in dem beiden gemeinſamen Eifer für die Wiſſenſchaften ein Bindemittel. Während der clodianiſchen Händel war Varro auf Cicero's Seite geweſen und hatte zur Zurückrufung deſſelben beigetragen [5]. Als Legat des Pompejus in Spanien, war er im J. 49 in den Bürgerkrieg hineingezogen worden, und hatte ſich zum Pompejus nach Macedonien begeben, nachdem ihn Cäſar, zu welchem er perſönlich nach Corduba kam [6], genöthigt hatte, ſeine Truppen zu übergeben, befand ſich jedoch während des Treffens bei Pharſalus mit Cato und Cicero in Dyrrhachium [7] und kehrte von da nach Italien zurück. Hier ſcheint er anfangs in einer nicht weniger ungewiſſen Lage als Cicero geweſen zu ſein, und namentlich durch Antonius auf ſeinem Landgut bei Caſinum eine unfreundliche Behandlung erfahren zu haben [8]. Von Cäſar erhielt er übrigens, noch ehe Cicero nach Rom zurückgekehrt war, die geſuchte Verzeihung, und die Sammlung und Ordnung der Bibliotheken, welche ihm Cäſar übertragen haben ſoll [9], ſo wie die Studien, denen er ſich gegenwärtig ganz hinzugeben ſchien, zogen ihn völlig von öffentlichen Angelegenheiten ab. Cicero hofft, indem er ſogleich nach ſeiner Rückkehr an den Varro ſchreibt, daß die Gleichheit ihres Schickſals [10] und ihres Eifers für die Wiſſenſchaften eine noch größere Annäherung herbeiführen werde [11], und kündigt ihm einen Beſuch auf ſeinem Landgute an [12]; auch wurde vom Varro ſofort das Werk de lingua Latina begonnen, welches dem Cicero

---

[1] Cic. Acad. post. I, 1, 1. [2] Acad. I, 3, 12.
[3] O. Müller Praef. ad Varr. de L. L. p. V u. VI.
[4] Wie Cicero ſelbſt darüber urtheilte: Acad I, 3, 9. 7, 26. Brut. 56, 205. Philipp. II, 41, 105.
[5] ad Att. III, 15, 1. 3. 18, 1. IV, 2, 5.
[6] Caes. B. C II, 20. [7] Cic. de divin. I, 33, 68.
[8] Philipp. II, 40, 103. 51, 105. Fragm. p. 470.
[9] Sueton. Caes. 44. [10] fam. IX, 5, 2. 6, 2. 3.
[11] fam. IX, 1, 2. 2, 5. 3, 2. [12] fam. IX, 4. 3, 2. 6, 4.

Digitized by Google

gewidmet werden ſollte [1]; dem von Cicero gewünſchten vertraulicheren Verkehr aber ſcheint vor Allem die Verſchiedenheit des Charakters beider im Wege geſtanden zu haben [2]. Die Bücher de lingua Latina wurden vor dem Tode des Cicero gar nicht vollendet, Cicero ſelbſt ſcheint mit der Größe und Ausdehnung dieſes Werkes ſo wenig als mit den philoſophiſchen Anſichten des Varro genau bekannt geweſen zu ſein [3], und die Vorſicht, mit welcher Cicero, als es ſich um die Dedication der zweiten Ausgabe der Akademika handelte, in ſeinen Briefen an den Attikus ſich über ihn ausdrückt, und die Aengſtlichkeit, mit welcher er nach der Aufnahme fragt, welche derſelbe muthmaßlicher Weiſe ſeinem Buche widerfahren laſſen werde, beweiſt, wie ſehr er dem ohne Zweifel etwas rauhen und abſtoßenden Weſen des Varro Anſtoß zu geben fürchtete [4]. Auch ſcheint Varro eine größere Zurückgezogenheit vorgezogen und auf die Gunſt der Freunde Cäſars, unter denen ihm übrigens Balbus und Oppius ſehr ergeben waren [5], weit weniger Werth gelegt zu haben [6].

Dem Varro an gelehrten Kenntniſſen ſehr nahe ſtehend, und dem Cicero vielleicht noch mehr als dieſer befreundet war P. Nigidius Figulus. Als den Mitſchuldigen des Catilina der Proceß gemacht wurde, gehörte derſelbe zu den Senatoren, welche das Protokoll darüber aufzunehmen hatten [7]. Später als der Proceß des aus Macedonien zurückkehrenden C. Antonius bevorſtand (am Ende des J. 60 v. Chr.) ſcheint er Volkstribun oder Aedilis curulis geweſen zu ſein [8]; als Prätor aber verfocht er zugleich mit Andern im J. 58 die Sache des Cicero [9]. Beim Ausbruch des Bürgerkriegs hatte Nigidius Figulus kein Beden-

[1] Müller p. IV. [2] Müller p. VI.

[3] Müller p. V. Auch ad Att. XIII, 19 u. fam. IX, 8 hält er den Varro für einen Anhänger des Antiochus. Dabei freilich nicht zu überſehen, daß Antiochus viel von den Stoikern angenommen hatte. Acad. pr. II, 21, 67. 43, 132.

[4] Est, ut scis, *δεινὸς ἀνήρ· ταχα κεν καὶ ἀναίτιον αἰτιόῳτο* ad Att. XIV, 25, 3. [5] fam. IX, 6, 1.

[6] Cicero glaubt ſich wegen ſeines Umganges mit ihnen entſchuldigen zu müſſen fam. IX, 6, 2. 7, 1.

[7] pr. Sulla 14, 42. Plutarch. num seni resp. sit gerenda c. 27.

[8] ad Att. II, 2.

[9] ad Q. fr. I, 2, 5, 15. fam. IV, 13 extr. tuorumque tristissimo meo tempore meritorum erga me memoriam conservabo.

Digitized by Google

ken getragen, ſich dem Pompejus anzuſchließen [1] und demſelben über das Meer zu folgen. Wie lange er auf der Seite deſſelben und ſeiner Parthei kämpfte, iſt nicht bekannt, die Verzeihung des Cäſar aber und die Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten, wurde ihm ſehr erſchwert. Seine Beſchäftigungen mit etruskiſcher Divinationslehre und damit verwandte Studien deuten auf einen ernſten Charakter [2] und ſcheinen ihm zu einem eifrigen Feſthalten an dem Beſtehenden und Herkömmlichen beſtimmt zu haben. Die Lage des im Exil Lebenden, aus welchem er nicht zurückkehren ſollte [3], ſcheint ziemlich hoffnungslos geweſen zu ſein, als ihn Cicero durch einen Brief zu tröſten ſuchte. Seit längerer Zeit ſchon, heißt es darin, habe er dem Figulus ſchreiben gewollt, aber ſelbſt der Hülfe und des Troſtes bedürftig, habe er ſich geſcheut, einen Brief an ſeinen Freund gelangen zu laſſen, ohne das Schickſal deſſelben dadurch erleichtern zu können. Wie wenig er auch über Ungunſt des Cäſar klagen dürfe, ſo ſei dennoch der Kummer nicht gering, welchen er über die Trennung von ſeinen Freunden und über das Schickſal derſelben, ſo wie über ſeine eigne That- und Machtloſigkeit empfinde. Früher der bereitwilligſte Vertheidiger auch unbekannter oder verbrecheriſcher Perſonen, könne er jetzt dem Gelehrteſten und Unbeſcholtenſten ſeiner Freunde nichts nützen. Die Geiſtesgröße und die Studien des Figulus würden für ihn immer der beſte Troſt ſein. Die Hoffnung dürfe derſelbe indeſſen nicht aufgeben. Wenn auch Cäſar vorläufig noch nicht geneigt ſei, ihm zu verzeihen, aus Furcht in dieſem Falle zu Vielen verzeihen zu müſſen, ſo ſeien doch die Freunde deſſelben und die öffentliche Meinung dem Figulus nicht ungünſtig. An ſeiner eignen Bereitwilligkeit ihm beizuſtehen aber möge Figulus nicht zweifeln.

Außer Varro und Nigidius Figulus hatte der ebenfalls durch nicht gewöhnliche wiſſenſchaftliche Bildung ausgezeichnete A. Cäcina auf der Seite des Pompejus geſtanden. Abgeſehen von der Frage, ob derſelbe mit dem früher von Cicero verthei-

---

[1] ad Att. VII, 24.

[2] Müller Etrusker Th. II. S. 34. Cicero nennt ihn fam. IV, 13, 3 unus omnium doctissimus et sanctissimus.

[3] Euseb. Chron. ad Olymp. 184 (ann. a. Chr. 44) und die übrigen im Onom. Tull angeführten Stellen.

Digitized by Google

digten Cäcina für Eine Perſon zu halten ſei [1], geht aus den von Cicero an ihn geſchriebenen Briefen hervor, daß er aus Etrurien gebürtig, hier zu den Vornehmſten und Angeſehenſten gehörte [2], daß ſein Vater, von welchem er in der etruskiſchen Weiſſagekunſt unterrichtet worden ſein ſoll, in nicht weniger vorzüglichem Rufe ſtand [3], und daß ſeine Hoffnungen ſich gegenwärtig beſonders auf den Ruhm ſeiner geiſtigen Vorzüge gründeten [4], obgleich auch die bürgerliche Geltung des Cäcina ein ehrenvolles Zeugniß erhält [5]. Indeſſen wird des Cäcina wegen beſonders thätiger Theilnahme an den dem Bürgerkriege vorausgehenden Staatshändeln nicht gedacht [6], und der Zorn des Cäſar über die dem Pompejus bewieſene Anhänglichkeit würde vielleicht bald zu beſänftigen geweſen ſein [7], hätte nicht Cäcina denſelben durch eine Schrift gereizt, in welcher er ſelbſt geſteht der Schmähungen ſich nicht enthalten zu haben [8]. Freilich ſchreibt er darüber dem Cicero, dieſe Schmähungen ſeien die Summe ſeines Verbrechens, und ſein Schickſal um ſo härter, da eine Thorheit ſonſt nur Verluſt an Ehre bringe, und Fehler in einer Schrift nur ausgeſtrichen zu werden brauchten. Auch ſei ja Niemand ſelbſt unter den von Cäſar Begnadigten geweſen, der ſeiner Parthei nicht den Sieg gewünſcht und gegen den Cäſar Gelübde gethan habe [9]. Cäſar war indeſſen über die Schrift des Cäcina ſo aufgebracht, daß Cicero in dem erſten der von ihm an dieſen während des afrikaniſchen Krieges geſchriebenen Briefe als Grund, weshalb ihm noch nicht verziehen worden ſei, anführt, daß jeder Andere ſonſt berechtigt ſein werde, dasſelbe zu fordern [10]. Cäcina entſchloß ſich hierauf eine andere Schrift unter dem Titel Querelae zu verfaſſen [11], um dadurch den Cäſar zu beſänftigen, iſt jedoch, nachdem er ſie vollendet hat, ſo beſorgt wegen des Inhalts, daß er dieſelbe durch ſeinen Sohn dem Cicero zur Durchſicht überliefern läßt, um das Nö-

[1] Nach Orelli Onom. Tull. p. 110 iſt dies bedenklich, weil der von Cicero vertheidigte Cäcina damals ſchon wenigſtens ein Alter von 40 Jahren gehabt haben müſſe. Aber der Pompejaner hat ja auch einen erwachſenen Sohn fam. VI, 7, 5 u. a. St. Vgl. beſ. fam. VI, 9, 1. XIII, 66, 1.
[2] VI, 6, 8 u. 9. [3] VI, 3, 3. [4] VI, 5, 3. 6, 8.
[5] VI, 6, 9. [6] Vgl. VI, 6, 2. [7] VI, 5, 3.
[8] VI, 7, 1. 6, 9. Suet. Caes. 75 liber criminosissimus.
[9] VI, 7, 2. [10] VI, 6, 9. 10. [11] VI, 6, 8.

Digitized by Google

thige daran zu verbessern, bevor sie der Oeffentlichkeit übergeben würde [1]. Gegenstand dieser Schrift scheint die Verblendung derjenigen gewesen zu sein, welche einen verderblichen Krieg der Sorge für einen Frieden vorgezogen hätten, der, wenn auch dem Ehrgeiz der Mächtigen weniger ersprießlich, dem Staate dagegen desto vortheilhafter gewesen sein würde, daß ferner nur Männer wie Cicero [2] und ihm ähnlich Denkende das Beste des Staates richtig zu würdigen gewußt, und daß endlich die Tugenden des Cäsar Jedem, dem der Staat und das Vaterland theuer sei, die aufrichtigste Bewunderung abnöthigten. Alle Umstände, schreibt ihm übrigens Cicero, deuteten sicherer als jede Weissagung darauf hin, daß Männer wie Cäcina nicht lange mehr ihrem Schicksal überlassen werden könnten. Die Lage desselben dünke ihn täglich besser zu werden, und er selbst werde seinen ganzen Einfluß auf den Cäsar sowohl als auf dessen Freunde dazu verwenden [3].

In der Absicht, hier die Entscheidung zu erwarten, hatte sich Cäcina nach Sicilien begeben. Es war ihm jedoch für den Aufenthalt daselbst der Anfang des folgenden Jahres als letzter Termin gesetzt worden [4], und er hatte hierauf durch seinen Freund Largus den Cicero bitten lassen, ihm eine Verlängerung seines Aufenthalts auszuwirken. In Abwesenheit des Cäsar hatten Balbus und Oppius eine beifällige Erklärung gegeben [5], Cicero aber noch seine Empfehlung bei dem, wie es scheint, zum Statthalter von Sicilien ernannten T. Furfanius Postumus versprochen [6]. So wurde Cäcina, der schon daran dachte, nach Asien zu gehen [7], vermocht, den Ausgang seiner Sache in Sicilien abzuwarten, und Cäsar scheint nicht lange nachher zur Rückkehr desselben seine Einwilligung gegeben zu haben [8].

Ein anderer der Freunde des Pompejus, der unter Cicero's Mitwirkung die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt, war T. Ampius Balbus. Eine dem Pompejus seit früherer Zeit bewiesene An-

---

[1] VI, 7. [2] VI, 7, 3. [3] fam. VI, 5 u. 6.
[4] fam. VI, 8, 1. [5] fam. VI, 8, 1. [6] fam. VI, 9.
[7] fam. VI, 8, 2 ad reliquias Asiaticae negotiationis. — fam. XIII, 66 ein Empfehlungsschreiben für den Cäcina, vielleicht um seine Reise nach Asien zu unterstützen.
[8] Bell. Afric. 89.

Digitized by Google

hänglichkeit [1] hatte dazu beigetragen seinen Eifer für die Sache desselben auch nach dem Ausbruche des Bürgerkriegs zu vermehren. T. Ampius hatte sich nicht blos der gegen Cäsar in Italien veranstalteten Werbungen thätig angenommen [2], sondern hatte auch nach der Schlacht bei Pharsalus durch Beschlagnahme der Tempelschätze von Ephesus den Widerstand fortgesetzt [3], bis ihn, wie es scheint, die Nachricht vom Tode des Pompejus bewog, die Waffen niederzulegen. Dieser in dem Bürgerkriege bewiesene Eifer mochte seine Begnadigung erschweren und persönliche Feinde unter den Anhängern Cäsars dazu beitragen [4]. Uebrigens gehörte auch T. Ampius zu den wissenschaftlichen Freunden des Cicero. Er war Geschichtschreiber [5], und wurde als solcher von Sueton im Leben des Cäsar benutzt [6]. Das unter den Briefen an seine Freunde erhaltene Schreiben [7] des Cicero an ihn sollte ihm zu seiner Begnadigung Glück wünschen und zugleich den Eifer herausheben, den Cicero dabei an den Tag gelegt hatte. Er habe, heißt es darin, nicht abgelassen, dem Ampius bei Cäsars Freunden das Wort zu reden, und sei dabei vor Allen vom Pansa und Tullius Cimber unterstützt worden. Der Versicherung des Ersteren zufolge werde die zu seiner Zurückrufung erforderliche Urkunde nicht lange ausbleiben [8]. Ampius hatte in früheren Briefen an den Cicero eine ruhige und standhafte Ergebung in sein Schicksal zu erkennen gegeben, und Cicero will ihm nur um den Kummer seiner Gattin Oppuleja und seiner Tochter Ampia zu lindern, seine Begnadigung so bald gemeldet haben. Wissenschaftliche Beschäftigungen, fügt er hinzu, würden am meisten dazu dienen, die gegenwärtigen Umstände weise zu ertragen [9].

---

[1] fam. VI, 12, 4. Vellej. II, 40, 4. T. Ampius begünstigt den Pompejus im J. 63 als Volkstribun und wird von diesem bei seinen Bewerbungen um die Aedilenwürde unterstützt. Schol. Bob. ad orat. pr. Planc. 10, 25. Nach fam. I, 3, 2 war T. Ampius vor Lentulus Proprätor von Cilicien.

[2] ad Att. VIII, 11, B, 2.

[3] Caes. B. C. III, 105. Vgl. Cic. fam. VI, 12, 4.

[4] Man nannte ihn tuba belli civilis. fam. VII, 12, 3.

[5] fam. VI, 12, 5.

[6] Suet. Caes. 77.

[7] Frühere nicht erhaltene Briefe waren vorangegangen. fam. VI, 12, 4.

[8] fam. VI, 12, 3.

[9] Ibid. §. 5.

Digitized by Google

Auch der von Cicero früher vertheidigte Cn. Plancius [1] lebte nach der Schlacht bei Pharsalus eine Zeit lang heimathlos in Korcyra. In zwei Briefen [2] sucht ihn Cicero deshalb zu trösten, indem er eine Umänderung seines Schicksals als nahe bevorstehend darstellt [3]. Zugleich ist der erstere derselben die Antwort auf ein Schreiben des Plancius, worin derselbe dem Cicero zu seiner Herstellung und zu seiner zweiten Verheirathung Glück gewünscht hatte.

Ein anderer Freund, dem Cicero Trost einsprechen zu müssen glaubt [4], ist Toranius. Die Gesinnung, mit welcher er sich dem Pompejus angeschlossen hat, scheint der des Cicero verwandt und sein Vertrauen auf die Verzeihung des Cäsar so groß zu sein, daß er ohne dieselbe abzuwarten entschlossen ist, nach Italien zurückzukehren, obgleich dies schon der stürmischen Jahreszeit [5] halber nicht rathsam schien. Cicero dagegen hält es für weiser, die Rückkehr des Cäsar (wahrscheinlich aus dem afrikanischen Kriege) erst abzuwarten [6], und nimmt davon Veranlassung, von der Lage des Staates zu sprechen, welche den Freunden der Republik nur Kummer verursachen könne. Später scheint indessen Toranius in der That zurückgerufen worden zu sein [7].

Vier Briefe an den A. Torquatus schildern, indem sie denselben mit der ungünstigen Lage der Dinge zu trösten suchen, den Zustand, in welchen die ihres Ansehns beraubten Optimaten gerathen waren, mit besonderer Lebendigkeit. Torquatus war während des letzten Consulats des Pompejus Quästor in den Processen wegen Ambitus gewesen [8], war übrigens mit Cicero schon durch die Freundschaft mit Attikus verbunden [9] und hatte zur Zeit der Verbannung desselben sich seiner freundlich angenommen. Daß er den Pompejus nach Griechenland begleitete, wird ad Att. IX, 8, 1 angedeutet. Nach der Schlacht bei

---

[1] Die Verbindung mit ihm dauert noch später fort. fam. XVI, 9, 2.
[2] fam. IV, 14. 15.
[3] si status erit aliquis civitatis IV, 14, 4.
[4] fam. VI, 20. 21.
[5] VI, 20, 1 navigationis longae et hiemalis et minime portuosae periculum. [6] si recipiet ille se, ad tempus aderis 20, 3.
[7] S. d. im Onom. Tull. angef. St. [8] Ascon. p. 40.
[9] ad Att. V, 1, 5. 4, 2. 21, 10. VI, 1, 6. VII, 14, 2.

Digitized by Google

Pharſalus war Athen ſein Aufenthaltsort [1]. Das Wohlwollen des Sulpicius mochte dazu dienen, ihm hier ſein Schickſal zu erleichtern, ſeine Entmuthigung ſcheint jedoch nicht gering geweſen zu ſein [2]. Die vom Cicero an ihn gerichteten Briefe [3] ſcheinen meiſt während des afrikaniſchen Krieges geſchrieben zu ſein. Indeſſen hat Sulpicius, als Cicero den vierten ſchreibt, Athen verlaſſen, und der Krieg, welcher darin erwähnt wird, ſcheint eher der ſpaniſche als der afrikaniſche zu ſein [4]. Jedoch hofft Cicero noch durch Dolabella die Herſtellung des Torquatus bewirken zu können.

Daſſelbe gelang dem Cicero mit dem Trebianus, der, zum römiſchen Ritterſtand gehörig und einer der Erſten deſſelben [5], längere Zeit als Cicero an dem Kriege gegen den Cäſar Theil genommen hatte. Als einer der älteren Freunde des Cicero, deſſen Dienſte derſelbe Urſache hatte anzuerkennen [6], ſcheint er ihm zugleich durch wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen nahe geſtanden zu haben [7]. — Hoffnungsloſer iſt dagegen der Brief, welchen Cicero dem T. Fadius Gallus ſchreibt [8], der als Volkstribun ſeine Zurückrufung unterſtützt hatte, und faſt nur eine Ermahnung zu der Standhaftigkeit, welche ihre beſte Stütze in dem Bewußtſein des Verdienſtes und in dem Zuſtand des Staates habe.

In die Zeit der Herrſchaft des Cäſar gehören endlich zwei Briefe des Cicero an den L. Luccejus und ein Brief des Luccejus an den Cicero [9]. Auch Luccejus nämlich, ſo groß auch ſein Eifer für die Sache des Pompejus, der ihn und den Mytilenäer Theophanes über die wichtigſten Entſchließungen zu Rathe zu ziehen pflegte [10], geweſen war, ſcheint noch vor dem Krieg in Afrika die Verzeihung des Cäſar erbeten und erhalten zu ha-

---

[1] fam. VI, 1, 6. 3, 3.
[2] fam. VI, 4, 3.
[3] fam. VI, 1—4.
[4] fam. VI, 4, 1. 5.
[5] fam. VI, 10, 2 quum omni gradu amplissimo dignissimus, tum certe ordinis tui facile princeps. Daß Trebianus (S. über den Namen Onom. Tull.) röm. Ritter war, folgt auch aus fam. VI, 11, 2.
[6] Seine Herſtellung, ſchreibt ihm Cic. fam. VI, 10, 1, gereicht mir jetzt nicht weniger zur Sorge, quam tibi semper fuerunt casus mei.
[7] VI, 10, 4 u. 5.
[8] fam. V, 18. Vgl. post red. in sen. 8, 21.
[9] fam. V, 13—15.
[10] ad Att. IX, 1, 3. Caes. B. C. III, 18.

Digitized by Google

ben und nach Rom zurückgekehrt zu ſein. Mit Gleichmuth hatte er hier ſein Schickſal zu ertragen geſucht, und den Troſt, deſſen er bedurfte, vorzüglich in den Wiſſenſchaften geſucht, denen er jetzt mehr als jemals zu leben ſchien. Die Briefe indeſſen, welche Cicero und Luccejus einander ſchreiben, haben es mehr mit der Trauer des Erſteren um ſeine Tochter Tullia als mit öffentlichen Angelegenheiten zu thun.

Hielt es übrigens Cicero für weiſe, das Unvermeidliche zu ertragen, und ſuchte er darin nicht blos Troſtgründe für ſeine Freunde ſondern auch Rechtfertigung für ſich ſelbſt, ſo billigte er doch auch nicht das Benehmen derjenigen, welche über dem Beſtreben, den jetzigen Machthabern zu gefallen, die eigne Würde zu ſehr zu vergeſſen ſchienen. Q. Lepta war als praefectus fabrum mit ihm in Cilicien geweſen [1] und ſtand auch ſonſt mit Cicero in freundlichem Verkehr [2]. Ehe Pompejus Italien verläßt, iſt es Lepta, der theils Briefe des Cicero an den Pompejus beſorgt, theils ihn über die Umſtände des Letzteren unterrichtet [3]. Unbekannt iſt, ob Lepta dem Cicero nach Macedonien und Griechenland folgte, die Mittheilungen aber, welche er ihm ſpäter in einem Briefe macht, ſind die vertraulichſten. Er freut ſich, daß der eben vollendete Orator den Beifall des Lepta erhalten habe, empfiehlt das Buch beſonders dem Sohne deſſelben, der den Spruch des Heſiod τῆς δ' ἀρετῆς ἱδρῶτα etc. beherzigen ſoll, ſpricht von der Entbindung ſeiner Tochter Tullia [4], von der erſten Zahlung der Mitgift, welche er von den Geſchäftsführern des Dolabella erwartete, von dem Vergnügen, welches ihm die Wiſſenſchaften und ſein nur von Wenigen beſuchtes Haus gewährten, und antwortet auf die Anfrage, ob geweſene Herolde Decurionen in den Municipien werden dürften, worüber er den nöthigen Beſcheid vom Balbus eingeholt hatte. Dieſelbe Vertraulichkeit auch in einem folgenden Briefe [5], hier aber die Warnung, auf ein Amt in den Dienſten des Cäſar [6] nicht einzugehen. Cäſar werde nur glauben, ſich durch Ertheilung eines

---

[1] ad Att. V, 17, 1. VI, 1, 22. 8, 2. fam. III, 7, 8. V, 20, 1.
[2] fam. IX, 13, 1. 3. XIV, 17. XVI, 4, 4. 23, 2. ad Att. IX, 8, 1.
[3] ad Att. IX, 12, 1. 14, 3. VIII, 3, 7.
[4] fam. VI, 18, 5. [5] fam. VI, 19.
[6] fam. VI, 19, 2. ad Att. XIII, 46, 2.

Digitized by Google

ſolchen Amtes ein Verdienſt um den Lepta zu erwerben, nicht Lepta Anſpruch an die Dankbarkeit des Cäſar erlangen.

Außer denjenigen, welche ſich der Hülfe des Cicero bedienten, um ſich den Weg zur Rückkehr zu bahnen, werden noch eine Anzahl von Perſonen genannt, welche von Cicero ſeinen Freunden gelegentlich empfohlen werden. T. Antiſtius, der während des Bürgerkriegs Quäſtor in Macedonien geweſen war [1], aber nach der Schlacht bei Pharſalus in Bithynien, wo er damals lebte, von Cäſar die Erlaubniß, nach Rom zurückzukehren, erhalten hatte, war auf dem Wege dahin in Korcyra geſtorben. Den von ihm zum Erben [2] eingeſetzten C. Atejus Capito empfiehlt hierauf Cicero dem Plancus, um ihm zur Beſitznahme der ihm beſtimmten Hinterlaſſenſchaft behülflich zu ſein. — Beim M. Brutus [3] verwendet er ſich für den M. Varro, der zu ihm als Quäſtor in ſeine Provinz geht [4], für die Arpinaten [5], den Q. Fuſidius [6], für den L. Caſtronius Pätus aus Luca [7] und für den römiſchen Ritter L. Titius Strabo [8], beim Allienus in Sicilien für die Söhne des C. Avianus Flaccus [9] und für ſeinen Gaſtfreund Demokritus aus Sicyon [10], beim Servilius Iſaurikus in Aſien für ſeinen Gaſtfreund Andro in Laodicea [11], für den C. Curtius Mithras, einen Freigelaſſenen des Poſtumius zu Epheſus [12], für den T. Ampius Menander, einen Freigelaſſenen des T. Ampius Pätus [13], für den T. Aguſius [14] und für die Cärellia [15].

---

[1] fam. XIII, 29, 3. [2] dimidia parte et tertia §. 4.
[3] während derſelbe das dieſſeitige Gallien verwaltete.
[4] fam. VIII, 10. [5] XIII, 11. [6] XIII, 12.
[7] fam. XIII, 13. [8] XIII, 44. [9] fam. XII, 79.
[10] XII, 78. [11] fam. XIII, 67.
[12] fam. XIII, 69. [13] XIII, 70.
[14] XIII, 71 comes meus fuit illo miserrimo tempore et omnium itinerum etc. socius.
[15] XIII, 72 necessariae meae rem, nomina, possessiones Asiaticas.

Digitized by Google

XXXIV. Abſchnitt.

Reden für den M. Marcellus, Q. Ligarius und Dejotarus.

Als die einzigen Denkmähler der öffentlichen Thätigkeit des Cicero während der Herrſchaft des Cäſar erſcheinen die Reden für den M. Marcellus, Q. Ligarius und Dejotarus [1]. Indeſſen fehlte viel, daß dadurch eine eifrigere und bedeutendere Theilnahme an den Staatsangelegenheiten ſelbſt bekundet wurde. Die Aechtheit der Rede für den Marcellus vorausgeſetzt, enthielt dieſelbe doch nichts Anderes als eine im Senat ausgeſprochene Dankſagung für die Erlaubniß der Rückkehr, *welche* Cäſar dem Wunſche des Senats gemäß dem Marcellus gegeben hatte, für den Ligarius und Dejotarus aber zu ſprechen, wurde Cicero nur durch die Anklagen vermocht, welche gegen den Einen wie gegen den Andern beim Cäſar erhoben worden waren.

M. Claudius Marcellus, von welchem als Conſul des J. 51 die Zurückrufung des Cäſar aus Gallien zur Sprache gebracht worden war, noch ehe ſich Pompejus dafür erklärt *hatte*, war nach der Schlacht bei Pharſalus nach Mytilene gegangen, wo er ſeitdem in freiwilliger Verbannung lebte. Den hier ſein Schickſal mit Faſſung Ertragenden und durch wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen Erleichternden hatte M. Brutus, nach ſeiner Ausſöhnung mit Cäſar im Begriff nach Rom zurückzukehren, geſehen und in ſeinem Exil glücklich geprieſen, Cäſar aber unbeachtet gelaſſen, als er vor Mytilene vorüberkam [2]. Marcellus gehörte jedoch, ſeiner früheren leidenſchaftlichen Eingenommenheit gegen Cäſar ohngeachtet, nicht zu denjenigen, welche dem Pompejus [3] blind ergeben geweſen wären. Er hatte es offen gemisbilligt, daß Pompejus die Republik in die Gefahren eines

---

[1] Gerichtsreden hielt indeſſen Cicero mehrere. ad Att. XII, 49, 1. XIII, 49, 1. 50, 3. fam VII, 21, 1.

[2] Seneca Consol. ad Helv. 9.

[3] qui nec te consule tuum sapientissimum consilium secutus esset, nec, fratre tuo consulatum ex auctoritate tua gerente, vobis auctoribus uti voluerit. fam. IV, 9, 2.

Digitized by Google

Bürgerkriegs ſtürzte, ohne darauf hinlänglich vorbereitet zu ſein, und war ſo wenig als Cicero mit der Kriegführung ſelbſt einverſtanden geweſen [1]. Seine perſönliche Abneigung gegen den Cäſar war übrigens dadurch nicht gemildert worden; ſein Stolz verſchmähte es, den früher ſo ſchwer Beleidigten um Verzeihung zu bitten, und Cäſar, welcher den Marcellus auf dieſe Weiſe ſeinem Schickſal überließ, trug anfangs Bedenken, den Bitten ſeiner Angehörigen und Freunde nachzugeben, theils weil Marcellus mehr als viele Andere ſeinen Zorn gereizt hatte [2], theils weil er dadurch bei dieſem ſelbſt ſich den wenigſten Dank zu verdienen fürchtete [3]. Wie ſchwer es nämlich dem Marcellus wurde, um ſeine Begnadigung anzuhalten, beweiſen die Briefe, welche vom Cicero während ſeines Exils an ihn geſchrieben wurden. Indem ihn Cicero auf jede Weiſe zu einer größeren Fügſamkeit und Nachgiebigkeit zu gewinnen ſucht, billigt er zwar ſein ganzes bisheriges Verhalten, fügt aber hinzu, daß er, ſo preiswürdig auch ſeine Standhaftigkeit ſei, doch das Maß zu überſchreiten ſchiene, wenn er jetzt, wo es nur auf ſeinen Willen, ſich die völlige Wiederherſtellung auszuwirken, ankomme, bei ſeinem Entſchluſſe beharre [4]. Außerdem ſei Cäſar an dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Marcellus ſo mächtig als in Rom [5], Marcellus ſelbſt aber ſei hier offenbar ſicherer als dort; es ſei alſo ſchwer zu begreifen, weshalb er die gefahrloſe Heimath einer gefahrvollen Verbannung vorziehe, zu geſchweigen daß ſein Vermögen durch eine zeitige Rückkehr am beſten erhalten und vor Zerſplitterung bewahrt werden würde [6]. Früher ſchon [7] hatte Cicero den Marcellus darauf aufmerkſam gemacht, daß Cäſar begabten Männern und Solchen, welche durch Geſchlecht und Verdienſt hervorragten, beſonders günſtig ſei, und ihm wenige Tage ſpäter die Gründe, weshalb er die Rückkehr nicht verſchmähen dürfe, aufs Neue vorgehalten und insbeſondere das Bedenken, als werde Marcellus zu Rom genöthigt ſein, manches ſeiner Unwürdige zu ſagen oder zu thun, zu beſeitigen geſucht. Denn erſtens ſei Niemandem verwehrt, da zu ſchwei-

---

[1] fam. IV, 7, 2. [2] fam. VI, 6, 3.
[3] fam. IV, 7, 3. 9, 3. 4. [4] fam. IV, 7, 3.
[5] fam. IV, 8, 2. [6] fam. IV, 7, 5.
[7] fam. IV, 8 ſcheint vor IV, 7 geſchrieben.

Digitized by Google

gen, wo man nicht reden dürfe, was man denke; zweitens sei nicht zu begreifen, was das Ziel seiner Entschließungen sein werde, da das Vaterland deswegen, weil der Anblick desselben weniger erfreulich sei, doch der Liebe nicht weniger werth sei, und drittens endlich werde Marcellus dem Vorwurf des Stolzes kaum entgehen können, wenn er jetzt die Großmuth desjenigen zurückstoße, welchem er es früher für zu kleinmüthig gehalten, sich als Flehender zu nähern [1].

So dringende Vorstellungen vermochten endlich den Marcellus, welcher nicht weniger von seinem Vetter (frater) C. Marcellus bestürmt wurde, nachzugeben, und der Antheil, welchen der gesammte Senat an seiner Herstellung nahm, trug dazu bei, einen günstigen Ausgang herbeizuführen. Einer wahrscheinlich zuvor getroffenen Verabredung gemäß brachte L. Piso, der Schwiegervater des Cäsar, die Zurückrufung des M. Marcellus in einer Senatsversammlung in Anregung, und da hierauf nicht nur C. Marcellus sich dem Cäsar zu Füßen warf, sondern zugleich der ganze Senat aufstand und dem Cäsar sich bittend näherte, so erklärte dieser, obgleich erst nachdem er sich über die Feindschaft des Marcellus beklagt und dagegen die Billigkeit und Einsicht des Servius Sulpicius, seines ehemaligen Amtsgenossen, gepriesen hatte, dem Senat seine Bitten auch um des Mannes selbst willen gewähren zu wollen. Als nun, um der Form zu genügen, jeder Einzelne um seine Meinung befragt wurde, gaben alle, den Volcatius [2] ausgenommen, dem Cäsar ihren Dank zu erkennen, am ausführlichsten Cicero, der die Sache besonders eifrig betrieben hatte [3], und in der Art der Verhandlung zugleich einen Schein von Würde zu erkennen glaubte. Es ist zweifelhaft, ob dies die Meinung der Freunde der Republik überhaupt sein konnte, Cicero aber, der damals in der That das Stillschweigen, welches er bis dahin bei den Berathungen des Senats beobachtet hatte, gebrochen zu haben scheint, hatte Grund dem Sulpicius, welchem er in einem Briefe den Hergang der

---

[1] fam. IV, 9, 3. 4.

[2] is enim, si eo loco esset, negavit se facturum fuisse.

[3] Marcellus schrieb ihm später (fam. IV, 11, 1), es sei ihm nichts angenehmer, als daß er in summa paucitate amicorum, propinquorum ac necessariorum den Cicero cupidissimum sui gefunden habe.

Digitized by Google

Sache darſtellt, dieſelbe zugleich auf die vortheilhafteſte Weiſe zu ſchildern [1]. Der Widerwille des M. Marcellus gegen die Rückkehr nach Rom wurde allerdings dadurch nicht ganz überwunden. Das Schreiben, in welchem er dem Cicero ſeinen Dank ausdrückt, legt nicht ſowohl Freude über ſeine Zurückrufung als Anerkennung des Verdienſtes derjenigen, welche dabei für ihn geſprochen, an den Tag, ja er trägt kein Bedenken, ſeine Abneigung gegen das Leben in Rom unter den gegenwärtigen Zeitumſtänden abermals zu erkennen zu geben. Erfolgte, wie es ſcheint, die Begnadigung des Marcellus noch vor dem afrikaniſchen Kriege, ſo geht daraus zugleich hervor, daß derſelbe ſeine Rückkehr noch ſehr verzögerte. Die Rückkehr des Cäſar aus Spanien wurde erwartet, als die Nachricht kam, Marcellus ſei, im Begriff Athen, wo er einige Zeit ſich aufgehalten zu haben ſcheint, zu verlaſſen, daſelbſt ermordet worden [2]. Vergebens hatte ihn Cicero zur Beſchleunigung ſeiner Reiſe ermahnt [3]. Eine perſönliche Verſöhnung des Marcellus mit Cäſar kam daher niemals zu Stande, und der plötzliche Tod desſelben würde einen ſtarken Verdacht auf dieſen geworfen haben, wäre nicht ſein Mörder P. Magius Chilo, der ſich unmittelbar darauf ſelbſt umbrachte, außer aller Verbindung mit Cäſar geweſen [4]. Ein marmornes Grabmahl, welches ihm die Athener auf Veranlaſſung des Sulpicius in der Akademie errichten ließen, deckte ſeine Ueberreſte [5].

Die Rede für den M. Marcellus wird von Cicero ſelbſt nirgends erwähnt, während derer für den Ligarius und Dejotarus an mehreren Stellen gedacht wird. Indeſſen können die Worte des Briefes an den Sulpicius, wonach Cicero dem Cä-

---

[1] fam. IV, 4, 3.

[2] fam. IV, 12, 1. 2. ad Att. XIII, 10 u. 22. Daß aber dem Marcellus noch vor dem Abgang des Cäſar nach Afrika verziehen wurde, ſcheint ſchon aus fam. IV, 7, 3 hervorzugehen, wo es von den Pompejanern heißt: Aut enim renovare bellum conati sunt, hique se in Africam contulerunt, aut — victori se crediderunt. Vgl. fam. VI, 6, 10 Marcellum cui maxime succensebat, cum summa ejus dignitate restituit. Der Tag der Ermordung des Marcellus war der 27. Mai 45. fam. IV, 12, 1. 2.

[3] fam, IV, 10, 2.

[4] Vermuthungen über die Urſachen der That: ad Att. XIII, 10, 3.

[5] fam. IV, 12, 3.

Digitized by Google

ſar ausführlicher gedankt haben will [1], darauf bezogen werden, und eben ſo folgt daraus, daß Cicero bei dieſer Gelegenheit das bisher von ihm beobachtete Stillſchweigen gebrochen haben will [2], daß die Erzählung des Plutarch, wonach die Rede für den Ligarius die erſte geweſen ſein ſoll, welche Cäſar nach langer Zeit von Cicero hörte [3], wenig zuverläſſig iſt. Die Rede hatte übrigens als Werk des Cicero das Zeugniß des Alterthums vom Asconius an bis auf ſpätere Zeiten für ſich [4], die Sprache trägt den Charakter der ciceronianiſchen, und wenn der Inhalt ziemlich allgemeiner Art iſt, und nicht gerade in ſpecielle Verhältniſſe und Zuſtände hineinführt, ſo kann der Grund davon in der Veranlaſſung der Rede geſucht werden [5].

Die Bereitwilligkeit, heißt es darin, mit welcher Cäſar den Wünſchen des Senats nachgegeben hat, iſt die Morgenröthe einer glücklicheren Zukunft, und für Cicero insbeſondere eine Aufforderung, ſeinem bisherigen Stillſchweigen ein Ende zu machen und zu den öffentlichen Angelegenheiten mit neuer Thätigkeit zurückzukehren (c. 1). Die Kriegsthaten des Cäſar ſind größer als die eines Andern, allein er hat den Ruhm derſelben mit denjenigen gemein, welche daran Theil genommen haben, ſein eigner Ruhm aber iſt, was er für den Marcellus gethan hat (c. 2). Er hat zahlreiche und mächtige Völker bezwungen, jetzt aber, was ſchwerer war, ſich ſelbſt beſiegt (c. 3 u. 4).

---

[1] fam. IV, 4, 4 pluribus verbis egi Caesari gratias.

[2] Ibid. mutavi meum consilium. Nam statueram, non mehercule inertia, sed desiderio pristinae dignitatis, in perpetum tacere.

[3] Plutarch. Cic. c. 39.

[4] S. die von Steinmetz (Cic. orat. selectae. Mogunt. 1832) p. XIII—XV geſammelten Stellen.

[5] Uebereinſtimmung einzelner Stellen beſonders im Anfang Diuturni silentii u. ſinem hodiernus dies attulit etc. §. 1 u. 2 mit dem Brief fam. IV, 4 nicht zu verkennen. Vgl. auch 4, 10 mit fam. IV, 4, 4. Eben ſo Quidam enim non modo armatis, sed etiam otiosis minabantur §. 18 mit fam. IX, 6 u. ad Att. XI, 6. Wenn an manchen Stellen vorausgeſetzt zu werden ſcheint, daß der Bürgerkrieg ſein Ende erreicht habe, während doch der afrikaniſche und ſpaniſche noch bevorſtand, ſo liegt darin nur eine redneriſche Uebertreibung. 8, 24—26. 9, 27. 10, 31. 32. Die gravissima querela u. atrocissima suspicio, welche Cäſar geäußert haben ſoll (7, 21), zu erklären durch den Ausſpruch deſſelben bei Serv. ad Aen. VI, 612 dare quidem se veniam Pompejanis, sed ab ipsis quandoque esse periturum.

Digitized by Google

Indem Cäsar dem Marcellus verziehen hat, sind zugleich alle diejenigen, welche die Waffen gegen ihn geführt haben, von dem Vorwurf eines Verbrechens freigesprochen, wiewohl Marcellus als Freund und Vertheidiger des Friedens weniger als diejenigen verschuldet hat, deren Drohungen auch den Partheilosen galten (c. 5 u. 6). Möchte deshalb Cäsar nicht aufhören, denen zu verzeihen, deren Vergehen zuletzt nur ein falsches Pflichtgefühl gewesen ist. Die Besorgnisse, welche Cäsar wegen seiner persönlichen Sicherheit geäußert hat, sind um so unbegründeter, je mehr seine Verdienste auch von seinen heftigsten Feinden anerkannt werden, und je mehr es die Wohlfahrt des Staates zu fordern scheint, daß die Wunden des Krieges vor Allen geheilt werden (c. 8). Hierin liegt der schönste und dauerhafteste Ruhm des Cäsar (c. 9). Der Streit der Bürger ist geendigt, und diejenigen können nur Dankbarkeit fühlen, welche in Cäsar ihren eignen Wohlthäter wie den des Staates erkannt haben (c. 10).

Zu der Rede für den Ligarius wurde erst nach dem afrikanischen Kriege die Veranlassung gegeben. Q. Ligarius, der als Legat des C. Considius noch vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs nach Afrika gekommen war, war daselbst vom Considius bei dessen Rückkehr nach Italien als Stellvertreter zurückgelassen worden, und hatte hierauf nach dem Ausbruch des Krieges die Leitung der Provinz dem P. Attius Varus abgetreten, der eine Zeitlang in Italien gegen Cäsar thätig, seine Truppen bei Aurimum verloren hatte und hierauf nach Afrika übergesetzt war, welches er früher als Prätor verwaltet hatte. Vom Senat hatte er dazu keinen Auftrag erhalten, vielmehr war durch diesen L. Aelius Tubero zum Statthalter der Provinz ernannt worden. Als aber dieser der Küste sich näherte, wurde er an der Landung verhindert und zurückgewiesen, wobei keine Rücksicht darauf genommen wurde, daß der Sohn des Tubero krank war und der Ruhe bedurfte [1]. Beide Tuberonen begaben sich hierauf zum Pompejus, der Erfolg aber, mit welchem man weiterhin in Afrika gegen die Truppen des Cäsar unter Curio kämpfte, hinderte, daß ihnen die verlangte Genugthuung zu Theil wurde. Ligarius unterdessen, welcher an allen diesen Vorfällen den thätigsten Antheil genommen zu haben scheint, blieb auch nach der Schlacht

[1] Caes. B. C. I, 30. 31.

Digitized by Google

bei Pharſalus in Afrika zurück, während die Tuberonen die Verzeihung des Cäſar ſuchten und erhielten. Erſt als der Krieg mit Cäſar in Afrika ſein Ende erreicht hatte, legte Ligarius die Waffen nieder und erhielt von Cäſar zu Adrumetum Schonung ſeines Lebens [1].

Ein ſo hartnäckiger Feind hatte jedoch um ſo weniger Urſache, auf eine baldige Herſtellung zu rechnen, je mehr Cäſar denjenigen zürnte, welche auch in Afrika ihm noch widerſtanden hatten [2]. Indeſſen mangelte es ihm nicht an Freunden und Fürſprechern, und Cicero hatte, wie er ſelbſt ſchreibt, von der Zeit an, als die erſten Nachrichten aus Afrika angekommen waren, zugleich mit den Brüdern des Q. Ligarius nicht aufgehört [3], um die Verwendung der Vertrauten des Cäſar anzuhalten. Die Antworten, welche dieſelben ertheilten, ſcheinen nicht ganz entmuthigend geweſen zu ſein. Die Entſcheidung aber hing vom Cäſar ab, und da die Rückkehr deſſelben ſehr verzögert wurde und die Abneigung des Cäſar gegen den Ligarius und die Menge der Geſchäfte die Sache aufhielt, ſo hatte dieſelbe einen nur langſamen Fortgang. Der erſte Brief, in welchem Cicero dem Ligarius von ſeinen Bemühungen zu ſeinen Gunſten Nachricht giebt, ſcheint daher erſt einige Zeit nach der Rückkehr des Cäſar aus Afrika geſchrieben, und, ſo wenig es Cicero an Troſtworten fehlen läßt, damals noch wenig ausgerichtet worden zu ſein. Mehr war ſchon geſchehen, als Cicero den nächſten Brief [4] ſchrieb. Auf die Bitten der Brüder des Ligarius erſchien Cicero den 23. September [5] des J. 46 mit dieſen und ihren Verwandten vor dem Cäſar [6], und ſprach, während jene vor dem

---

[1] Bell. Afr. c. 89.

[2] fam. VI, 13, 3 Africanae causae iratior diutius velle videtur eos habere sollicitos a quibus se putat diuturnioribus esse molestiis conflictatum.

[3] Ibid. §. 2 Caesarem — et res quotidie et dies et opinio hominum et, ut mihi videtur, etiam sua natura mitiorem facit: idque quum de reliquis sentio, tum de te etiam audio ex familiarissimis ejus: quibus ego ex eo tempore, quo primum ex Africa nuntius venit, supplicare una cum fratribus tuis non destiti.

[4] fam. VII, 14.

[5] a. d. V Kal. intercalares priores. VI, 14, 2.

[6] Ibid. »quum omnem adeundi et conveniendi illius indignitatem et molestiam pertulissem.«

Digitized by Google

ſelben auf den Knien lagen, was Zeit und Umſtände zu fordern ſchienen. Die Antwort des Cäſar war mild und großmüthig, vermied jedoch ein beſtimmtes Verſprechen zu geben, obgleich Cicero aus Blick, Mienen u. dgl. ſchließen zu können glaubte, daß die Herſtellung des Ligarius keinem Zweifel mehr unterworfen ſei.

Da Cicero in dieſen Briefen der Anklage der Tuberonen mit keiner Sylbe gedenkt, obgleich der Inhalt derſelben von der Art iſt, daß dies nothwendig hätte geſchehen müſſen, ſo kann dieſelbe erſt nach dem letzten derſelben erhoben worden ſein [1], vielleicht eben deswegen, um die Verzeihung, auf welche Ligarius und ſeine Freunde ſchon mit ziemlicher Sicherheit rechnen mochten, zu vereiteln. Da L. Panſa [2], einer der Vertrauten des Cäſar, mit den Tuberonen dazu verbunden war, ſo iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Cäſar ſelbſt zuvor ſchon darum gewußt und die Sache gebilligt hatte. Wurde Ligarius auf dieſe Weiſe für ſchuldig erklärt, ſo ſchien das Urtheil weniger um Cäſars willen geſprochen als wegen einer Schuld, welche er durch Nichtachtung der Befehle des Senats im J. 49 auf ſich geladen habe [3]. Obgleich es nämlich in der Natur der Sache lag, daß Cäſar, welcher als Richter in dieſer Angelegenheit zu entſcheiden hatte, dabei vor Allen an die hartnäckige Feindſchaft erinnert wurde, mit welcher Ligarius von jeher die Sache des Cäſar bekämpft hatte, ſo war es doch nicht ſowohl die Theilnahme am letzten Feldzuge in Afrika, was dem Ligarius zum Vorwurf gemacht wurde, als daß derſelbe ein Freund und Helfer des Varus und der widerrechtlichen Art geweſen ſei, in welcher die Provinz in Beſitz genommen und gegen die Anſprüche des Tubero behauptet worden war.

Dem Cicero konnte nicht entgehen, daß dies in der That der ſicherſte Weg war, auf welchem die Gegner des Q. Ligarius ihren Zweck erreichen konnten, und er trägt daher Sorge, den

---

[1] Vgl. pr. Ligar. 5, 14.

[2] pr. Lig. 1, 1. Vgl. fam. VI, 12.

[3] Sehr deutlich wird dies auch geſagt von Pomponius in fr. 2 §. 46 Dig. I, 2: Q. Ligarius, cum Africae oram teneret, Q. Tuberonem applicare non permisit, nec aquam haurire, quo nomine eum accusavit. pr. Lig. 7, 22 Hinc in Ligarium crimen oritur vel ira potius. Plutarch freilich (Cic 39) ſagt nur *ὅτι τῶν Καίσαρος πολεμίων εἰς ἐγεγόνει.*

Digitized by Google

Standpunct der Sache zu verändern, indem er die Theilnahme an dem Kriege gegen den Cäsar als Hauptgegenstand der Anklage darstellt, die Sache des Anklägers und des Angeklagten auf diese Weise sich ganz gleich setzt, und die Entscheidung zuletzt allein von der Milde und Versöhnlichkeit des Cäsar abhängen läßt [1]. Daß Ligarius in Afrika gewesen, wird daher von Anfang für das einzige Vergehen von ihm ausgegeben, dessen derselbe von seinen Gegnern beschuldigt werde, zugleich aber auch hinzugefügt, daß die Ankläger eben so wenig läugnen würden, die Waffen gegen den Cäsar geführt zu haben (c. 1, 1. 2). Eben so werde dem Ligarius weder zum Vorwurf gemacht werden können, daß er nach Afrika gegangen, noch daß er daselbst zurückgeblieben sei (c. 2, 4 u. 5). Für diejenigen aber, welche selbst der Großmuth des Cäsar Alles verdankten, zieme es sich am allerwenigsten, denselben zur Grausamkeit zu verleiten. Es genüge denselben nämlich nicht, den Ligarius in der Verbannung leben zu lassen; man verlange seinen Untergang (c. 4, 11), indem man ihm den Weg, Verzeihung zu finden, abzuschneiden suche (5, 14). Wie viel sei von den Siegern zu fürchten, wenn sogar die Besiegten grausam sein wollten! (5, 15). Tubero habe zu Anfang seiner Rede erklärt, von den Verbrechen des Ligarius reden zu wollen; von wem aber, der des Pompejus Sache vertheidigt, sei dadurch ein Verbrechen begangen worden? (c. 6). Auch die Tuberonen würden Afrika dem Cäsar nicht übergeben, sondern es gegen ihn vertheidigt haben (c. 6), und haben dies dadurch an den Tag gelegt, daß sie nach ihrer Zurückweisung sich nicht zum Cäsar, sondern zum Pompejus begeben haben (8, 25. 9, 27). Also handele es sich nicht um Rechtfertigung, sondern nur um Schonung und Verzeihung (c. 10). In dem gegenwärtigen Falle werde Cäsar nicht blos den Angeklagten, sondern nicht weniger die Brüder, Verwandte und Freunde desselben sich verpflichten (c. 11). Die Brüder des Ligarius haben niemals gegen den Cäsar gekämpft, ohne die ihn selbst mit sich fortreißenden Umstände würde auch er nicht in den Fall gekommen sein (12, 34). Cäsar möge daher, wie früher

[1] pr. Lig. 10, 30 Itaque num tibi videor, Caesar, in causa Ligarii occupatus esse? num de ejus facto dicere? Quidquid dixi, ad unam summam referri volo vel humanitatis vel clementiae vel misericordiae tuae.

Digitized by Google

den Marcellus dem Senat, so jetzt den Q. Ligarius dem Volke zurückgeben, und dadurch aufs Neue die Güte und Barmherzigkeit üben, durch welche die Menschen den Göttern am nächsten kämen.

Die Klage war beim Cäsar selbst angebracht worden [1], und die Sache wurde vor ihm öffentlich verhandelt [2]. Als Ankläger war nur Q. Tubero, der Sohn des L. Tubero aufgetreten [3], dabei jedoch durch den Rath seines Vaters unterstützt worden. Beide waren dem Cicero befreundet, der ältere Tubero war sogar der Genosse seiner Jugendbildung und seiner Kriegsjahre gewesen und später mit ihm durch Verwandtschaft verbunden [4]. Der Jüngere suchte sich als Redner hervorzuthun [5], und die von ihm gegen den Ligarius gehaltene Rede war noch in der Zeit des Quintilian vorhanden [6]; der ungünstige Erfolg derselben aber soll dazu beigetragen haben, daß er später sich mehr dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit zuwandte [7]. Die Sache des Ligarius dagegen wurde nicht blos von den Brüdern desselben, unter denen T. Ligarius Quästor gewesen war [8], sondern auch vom T. Crochus, seinem mütterlichen Oheim, und dessen Sohne [9], so wie von mehreren römischen Rittern und anderen Personen sabinischen Herkommens unterstützt [10], und daß Cäsar in der That vermocht wurde, ihn freizusprechen, ja sogar seine Rückkehr zu gestatten, scheint daraus hervorzugehen, daß Ligarius, ein Freund des Brutus, später an der Verschwörung gegen Cäsar Theil nahm und durch die Proscriptionen der Triumvirn das Leben verlor [11]. Während des Krieges gegen die Söhne des Pompejus in Spanien war die Rede des Cicero bereits durch Abschriften weiter verbreitet [12].

---

[1] pr. Lig. init. [2] Ibid. 12, 37.

[3] Freilich war noch Pansa bei der Anklage betheiligt. Cicero jedoch hat es nur mit Widerlegung des jüngeren Tubero zu thun, und sagt von dem älteren nur, hätte derselbe gesehen genus hoc causae quid esset, quovis profecto quam isto modo a te agi maluisset. 4, 10.

[4] pr. Lig. 7, 21.

[5] pr. Lig. 3, 8. Die Familie der Tuberonen überhaupt durch wissenschaftliche Bildung ehrenwerth. 5, 12. 7, 20.

[6] Quintil. X, 1, 23. [7] Pompon. fr. 2. §. 46, Dig. 1, 2.

[8] pr. Lig. 12, 35. 36. [9] pr. Lig. 4, 11. 11, 32. 33.

[10] Offenbar war Ligarius aus dem Sabinergebiet.

[11] App. B. C. II, 113. IV, 22. [12] ad Att. XIII, 12. 19, 2. 20, 2.

Digitized by Google

Die Rede für den Dejotarus wurde erst nach der Rückkehr des Cäsar aus Spanien gehalten, und die Veranlassung dazu lag in einer Anklage wegen meuchelmörderischer Anschläge, welche, wie man behauptete, während der letzten Anwesenheit des Cäsar in Asien gegen das Leben desselben zur Ausführung hatten gebracht werden sollen. Auch Dejotarus nämlich gehörte zu denjenigen, gegen welche man Ursache zu haben glaubte Erbitterung von Seiten des Cäsar vorauszusetzen. Ursprünglich einer der Tetrarchen Galatiens, aber durch die von ihm eifrig gesuchte Gunst der römischen Feldherrn, namentlich des Pompejus, zum Herrn von ganz Galatien [1] und Kleinarmenien, so wie zum König erhoben, hatte er beim Ausbruch des Bürgerkriegs den Befehlen des Pompejus die bereitwilligste Folge geleistet, und war trotz seines hohen Alters, welches ihm kaum zu Pferde zu sitzen gestattete, selbst im Lager desselben erschienen [2]. Das Treffen bei Pharsalus nöthigte ihn, die Verzeihung des Cäsar zu suchen, und er hatte, während Cäsar in Aegypten beschäftigt war, nicht blos versprochen, die von ihm verlangten Geldsummen zu bezahlen [3], sondern auch seine Truppen mit denen des Cäsar unter den Oberbefehl des Domitius Calvinus dem Pharnaces [4] entgegengestellt. Dem aus Aegypten und Syrien herbeiziehenden Cäsar war er hierauf entgegengegangen, und hatte ihn nach Ablegung der Zeichen seiner Würde in dem Aufzug eines Angeklagten um Schonung angefleht, wegen des dem Pompejus geleisteten Beistandes sich damit entschuldigend, daß er, umgeben von den Heeren des Pompejus, keinen andern Ausweg gehabt und sich nicht für berufen gehalten habe, über den Streit der Römer zu richten, sondern denjenigen, welche ihm am nächsten gewesen, zu gehorchen. Die Antwort des Cäsar war nicht durchaus günstig. Er erinnerte ihn nicht nur an die Bestätigung der ihm so vortheilhaften pompejanischen Anordnungen in Asien, welche während seines Consulats im J. 49 erfolgt sei, sondern hielt ihm auch vor, wie er gar wohl habe wissen können, in wessen Händen Rom, wo der Senat und das Volk und

---

[1] Bell. Alex. c. 67. [2] pr. Dejot. 10, 28.

[3] Nach pr. Dejot. 5, 14 stellte er drei Mal Versteigerungen an, um den Cäsar zu befriedigen.

[4] Dieser hatte Kleinarmenien besetzt. Bell. Alexandr. 34.

Digitized by Google

wo die Republik sei, und wer nach dem Jahre des C. Marcellus und L. Lentulus Consul gewesen, erklärte jedoch, er wolle früherer Freundschaft gedenkend, nachgeben und über die Streitigkeiten der Tetrarchen Galatiens [1] zu einer andern Zeit entscheiden; unterdessen aber möge Dejotarus den königlichen Schmuck wieder anlegen. Während des Kriegs mit Pharnaces wurde ihm befohlen, seine nach römischer Art eingeübte Legion und seine ganze Reiterei zu den Truppen des Cäsar zu stellen [2], nach dem Ende desselben aber das Urtheil gesprochen, daß Dejotarus zwar den königlichen Titel behalten, dagegen aber einen Theil von Galatien [3] an den Mithridates von Pergamus, der dem Cäsar in Aegypten wichtige Dienste geleistet hatte, und Kleinarmenien an den König Ariobarzanes von Kappadocien abtreten, und dafür nur durch einen anderen dem Pharnaces abgenommenen Theil von Armenien entschädigt werden solle.

Der Darstellung des Cicero zufolge war dieses Urtheil von der Art, daß Dejotarus alle Ursache hatte damit zufrieden zu sein, und es in der That auch wirklich war [4]; der Schmerz über die erlittenen Verluste aber scheint einer aufrichtigen Ergebenheit für die Sache des Cäsar im Wege gestanden, und den Feinden, die er unter seinen nächsten Angehörigen hatte, fortwährend Gelegenheit gegeben zu haben, seine Gesinnung dem Cäsar verdächtig zu machen. Während des afrikanischen Krieges, behauptete man, seien Personen zu Ephesus und Nicäa von ihm unterhalten worden, um ihm die von da her eingehenden Nachrichten aufs schnellste zu melden; in einer Aeußerung, welche ihm entfiel, als er von dem Schiffbruch des Domitius hörte [5], erkannte man eine Verwünschung gegen den Cäsar, und außerdem sollte er mit dem sich gleichzeitig in Syrien empörenden Cäcilius Bassus in Verbindung getreten sein [6]. Zu der in sei-

[1] Bell. Alex. 67 tetrarches Gallograeciae tunc quidem paene totius, quod ei neque legibus neque moribus concessum esse, ceteri tetrarchae contendebant. — pr. Dejot. 3, 9.

[2] Bell. Alex. c. 68.

[3] occupatam et possessam paucis ante annis a Dejotaro. Bell. Alex. 78. Vgl. Dio Cass. XLI, 63. Der königliche Titel sollte indessen auch auf den Sohn des Dejotarus übergehen. pr. Dejot. 13, 36.

[4] pr. Dejot. 8, 23 u. 13, 36.

[5] Pereant amici, dum una inimici intercidant. pr. Dejot. 9, 25.

[6] pr. Dej. ibid. u. 8, 23.

Digitized by Google

ner eignen Familie ſich gegen ihn regenden Feindſchaft hatte er dadurch ſelbſt die Veranlaſſung gegeben, daß er, um ſeine Herrſchaft ganz und ungetheilt einem Einzigen zu hinterlaſſen, ſeine übrigen Nachkommen, ſo wie ſeinen Schwiegerſohn und ſeine Tochter getödet hatte [1].

Um ſich gegen die Beſchuldigungen ſeiner Feinde zu verantworten, hatte Dejotarus noch ehe es zu der Anklage kam, gegen welche ihn Cicero vertheidigte, Abgeordnete [2] zum Cäſar nach Spanien geſchickt, und durch dieſe ein Schreiben des Cäſar erhalten, welches dazu beitragen konnte, ihn zu beruhigen [3]. Neue Beſchuldigungen aber folgten, und die Geſandten des Königs [4] hatten alle Mühe, denſelben dagegen zu rechtfertigen. Noch ehe Cäſar nach Rom zurückgekehrt war, wurde auf dieſe Weiſe dem M. Brutus Veranlaſſung gegeben, den Dejotarus zu Nicäa in Gallien vor dem Cäſar zu vertheidigen, was mit ſo viel Nachdruck und Freimüthigkeit geſchah, daß Cäſar ſelbſt die Charakterfeſtigkeit, die ſich darin ausdrückte, bewunderte [5]. Eine neue Anklage aber wurde nach der Rückkehr des Cäſar erhoben. Caſtor, der Sohn der Tochter des Dejotarus, welche dieſer mit ihrem Gemahl hatte umbringen laſſen, hatte ſich, ſei es aus Furcht vor ähnlichen Nachſtellungen oder um den Tod ſeiner Eltern zu rächen [6], nach Rom begeben, und hielt ſich daſelbſt auf, als die letzte Geſandtſchaft des Dejotarus angekommen war. Einen Sclaven des Dejotarus, der zum Gefolge des Geſandten gehörte, den Arzt Phidippus an ſich ziehend, beſchuldigte hierauf Caſtor den König, er habe die Abſicht gehabt, den Cäſar, während er auf ſeinem Gebiete verweilte, zu tödten, und

---

[1] Plutarch. de repugn. Stoic. p. 1049, C. *Ἀλλὰ τῷ Γαλάτῃ Δηϊοτάρῳ ποιεῖ Χρύσιππος ὅμοιον τὸν θεὸν, ὃς πλειόνων αὐτῷ παίδων γεγονότων, ἵνα βουλόμενος τὴν ἀρχὴν ἀπολιπεῖν καὶ τὸν οἶκον, ἅπαντας ἐκείνοις ἀπέσφαξεν.* Strabo XII, 392 *Γοργιουῦς τὸ τοῦ Κάστορος βασίλειον τοῦ Σαυκονδαρίου, ἐν ᾧ γαμβρὸν ὄντα τοῦτον ἀπέσφαξε Δηϊόταρος καὶ τὴν θυγατέρα τὴν ἑαυτοῦ.*

[2] Hieras und Dorylaus. pr. Dejot. 15, 41.

[3] pr. Dejot. 14, 38.

[4] Bleſamius, Hieras und Antigonus. 14, 38.

[5] ad Att. XIV, 1, 2 Magni refert, hic quid velit: sed quidquid vult, valde vult.

[6] pr. Dejot. 10, 29. 11, 30 Sint sane inimicitiae, quae esse non debebant.

Digitized by Google

berief sich dabei auf das Zeugniß des Phidippus, der um die Sache gewußt haben sollte. In dem Castellum Lucejum [1], wo Dejotarus den Cäsar als Gast aufgenommen, hieß es in der Anklage, seien an zwei Orten Bewaffnete zur Ermordung desselben aufgestellt worden, Cäsar aber sei den Nachstellungen dadurch entgangen, daß er zufälliger Weise sich nicht an diese Orte begeben habe [2]. Dabei war nichts übergangen worden, woraus eine feindselige Gesinnung des Dejotarus gegen den Cäsar hergeleitet werden mochte, die Brüder des Phidippus aber, wurde hinzugefügt, seien wegen ihrer Mitwissenschaft um die Anschläge ihres Herrn ins Gefängniß geworfen worden.

Die Gefälligkeit und Dienstfertigkeit, welche Dejotarus auch gegen den Cicero während dessen Anwesenheit in Cilicien an den Tag gelegt hatte, mochte ein Hauptgrund sein, wodurch dieser bewogen wurde, die Vertheidigung desselben zu übernehmen. Seine Aufgabe war dabei im Allgemeinen eine doppelte, in so fern 1) die Beschuldigungen der Gegenparthei widerlegt und 2) die Abneigung des Cäsar gegen den Angeklagten besiegt werden mußte. Die Schwierigkeiten der Vertheidigung nicht verkennend, drückt Cicero zuerst darüber seine Unruhe aus, daß es ein König und zwar ein um die Republik so verdienter König sei, für welchen er das Wort zu führen habe, daß von den beiden Anklägern der eine der Enkel, der andere ein Diener desselben sei, daß derjenige, an welchem das Verbrechen habe begangen werden sollen, zugleich zu Gericht sitze, und daß dieses Gericht fern von der den Redner sonst so anregenden Oeffentlichkeit innerhalb der Wände eines Hauses gehalten werde (c. 1 u. 2). Mit Zuversicht rechneten dabei die Ankläger, denen es sonst an Uebung und Erfahrung sehr fehle (2, 7), auf den Zorn, welchen Cäsar auf den Angeklagten geworfen, und auf die Gunst, welche er ihnen selbst zugewendet habe, obgleich Cäsar dem Dejotarus verziehen, die Gastfreundschaft mit ihm erneuert und ihn in Besitz seiner Würde gelassen habe. Denn daß Dejotarus dem Pompejus gefolgt sei, sei nur eine Schuld, welche er mit den Vornehmsten und Angesehensten der Römer gemein habe (c. 4); auch habe er gleich nach der pharsalischen Schlacht sein Heer zurückgezogen, und kein Opfer gescheut, um durch die bereit-

[1] Strabo XII, p. 390. [2] pr. Dejot. 6, 17 u. 19. 7, 20—21.

Digitized by Google

willigſte Unterſtützung den Cäſar zu verſöhnen (5, 14). Nachdem ihm aber vom Cäſar ſeine Wünſche erfüllt worden, habe er eher Urſache zur Dankbarkeit gehabt als zu einem Anſchlag der Ruchloſigkeit und des Verbrechens. Die Anklage, welche deshalb gegen ihn erhoben worden ſei, widerlege ſich übrigens ſchon durch ſich ſelbſt. Man habe dem Cäſar durch Bewaffnete, die man an beſtimmten Orten aufgeſtellt, umbringen wollen, folglich ein Mittel gewählt, welches eher als jedes andere der Entdeckung ausgeſetzt geweſen, und habe doch nicht gewagt, die Mörder von dem einen Orte an den andern zu bringen. Der Angeber des Anſchlags aber ſei ein Arzt, der weit eher bei einer Vergiftung, wovon jedoch nicht die Rede ſei, habe gebraucht werden können (c. 6. 7). Cäſar ſelbſt müſſe ſich erinnern, wie wenig doch in dem Benehmen derjenigen, *welche* damals um ihn geweſen, eine Spur von der Unruhe und Aengſtlichkeit zu finden geweſen, welche bei ſolchen Abſichten Statt zu finden pflege. Und wie möchte dem Dejotarus die Thorheit zugetraut werden, daß er einen Mitſchuldigen, deſſen Brüder von ihm ins Gefängniß geworfen ſeien, nach Rom geſchickt und ſich ſo der Gefahr der Entdeckung gleichſam ſelbſt überliefert habe? (7, 21. 22). Daß Dejotarus mit dem Cäcilius Baſſus Unterhandlungen angeſponnen, werde durch die Bedeutungsloſigkeit deſſelben widerlegt, daß er auf nachtheilige Gerüchte über den afrikaniſchen Krieg gelauert, durch dasjenige, was er zur Unterſtützung des Cäſar gethan, durch ſein Alter und ſeinen Charakter endlich, daß er durch ausgelaſſenes Tanzen und Trinken ſeine Freude über den Schiffbruch des Domitius zu erkennen gegeben. Caſtor werde beſſer thun, ſeinen Großvater nachzuahmen als ihn durch den Mund eines entlaufenen Sclaven zu ſchmähen (c. 10). Unnatürlicher könne überhaupt keine Feindſchaft ſein, als die, welche durch die gegenwärtige Anklage an den Tag gelegt werde, unnatürlicher auch nichts, als einen Sclaven gegen ſeinen Herrn zu bewaffnen (c. 11). Die Berichte, welche die Geſandten des Dejotarus demſelben über die Verhaßtheit des Cäſar in Rom gemacht haben ſollten [1], widerſprächen theils dem Benehmen des Cäſar ſelbſt und verriethen ſich

[1] tyrannum existimari, statua inter reges posita animos hominum vehementer esse offensos, plaudi tibi non solere.

Digitized by Google

ſchon dadurch als Erfindungen der Ankläger, theils ſtehe es den Geſandten eines Königs am allerwenigſten an, ein ſolches Benehmen für tyranniſch zu erklären (c. 12). Auch ſeien dieſelben bereit, in Beziehung auf dasjenige, was ſie ihrem Herrn gemeldet, alle Schuld auf ſich zu nehmen (c. 15).

Ob die Rede des Cicero die Freiſprechung des Angeklagten bewirkte, mag bezweifelt werden. Dejotarus befand ſich zwar noch nach dem Tode des Cäſar im Beſitz ſeiner Länder, ja es ſoll ihm durch die Gunſt des Antonius, der ſich dabei auf die hinterlaſſenen Papiere des Cäſar berief, gelungen ſein, ſich die Zurückgabe desjenigen zu erwirken, was ihm durch Cäſar entriſſen worden war [1]. Indeſſen ſtellt Cicero ſelbſt in der zweiten Rede gegen den M. Antonius die Sache ganz anders dar. Die Erklärung des Antonius erfolgte erſt, nachdem ihm von den Geſandten des Königs 10 Millionen Seſtertien verſprochen worden waren [2], und Dejotarus ſelbſt auf die Nachricht vom Tode des Cäſar die ihm entriſſenen Landſtriche mit Gewalt wieder in Beſitz genommen hatte [3], und daß Cicero hinzufügt, Cäſar habe trotz ſeiner Fürſprache den billigen Forderungen des Dejotarus niemals nachgegeben [4], ſcheint anzudeuten, daß derſelbe die Entſcheidung über das Schickſal des Angeklagten ſich für den bevorſtehenden Zug gegen die Parther vorbehalten hatte. Uebrigens wurde die Rede des Cicero bald nachdem ſie gehalten worden war, dem Dolabella auf deſſen Verlangen zugeſandt [5].

---

[1] Phil. II, 37, 94—96. ad Att. XIV, 12, 1. 19, 2.

[2] Ibid. §. 95. Syngrapha sestertii centies per legatos — facta in gynaeceo (nämlich Antonii).

[3] Rex enim ipse sua sponte, nullis commentariis Caesaris, simul atque audivit ejus interitum, suo Marte res suas recuperavit §. 95.

[4] Ibid. §. 95. At ille nunquam (semper enim absenti adfui Dejotaro) quicquam sibi, quod nos pro illo postularemus, aequum dixit videri.

[5] fam. IX, 12.

Digitized by Google

XXXV. Abſchnitt.

Familienangelegenheiten des Cicero ſeit dem Ausbruch des Bürgerkriegs.

Wie die beſonders große Anzahl der aus den Jahren 48 bis 44 erhaltenen Briefe des Cicero über die Verhältniſſe desſelben zu den öffentlichen Angelegenheiten, zum Cäſar und zu deſſen Vertrauten und zu ſeinen übrigen Freunden manche Auskunft geben, ſo ſind dieſelben zugleich über die Familienangelegenheiten des Cicero von um ſo größerer Wichtigkeit, je bedeutender die Veränderungen waren, welche gerade damals ſich damit zutrugen. Dieſe Veränderungen betrafen 1) ſeine Trennung von ſeiner Gemahlin Terentia und die hierauf von ihm geſchloſſene neue Heirathsverbindung, 2) die Verhältniſſe ſeiner Tochter Tullia zum Dolabella, ihren Tod und das ihr zu errichtende Denkmahl, 3) ſeinen Sohn M. Tullius, der, zum Jüngling herangewachſen, ſeine wiſſenſchaftliche Ausbildung in Athen vollenden ſollte.

Die Ehe des Cicero mit der Terentia hatte ohngefähr eine Dauer von 30 Jahren erreicht [1], als er im J. 48 aus dem Bürgerkrieg nach Italien zurückkehrte. Während dieſer ganzen Zeit ſcheint die Eintracht ſelten geſtört geweſen zu ſein. Zwar iſt von Mangel an Verträglichkeit zwiſchen der Terentia und Pomponia, der Schweſter des Attikus und Gattin des Q. Cicero, die Rede [2], und eben ſo ſcheint Cicero, welchem bei ſeiner Rückkehr aus der Verbannung ſeine Tochter, aber nicht ſeine Gemahlin nach Brundusium entgegengekommen war [3], ſich gegen den Attikus, indem er ihm die Liebe und Anhänglichkeit ſeiner Tochter und ſeines Bruders rühmt, über Kaltſinn von Seiten

---

[1] Middleton hatte angenommen, daß die Heirath der Terentia erſt nach der Rückkehr des Cicero von ſeiner Reiſe nach Griechenland und Aſien abgeſchloſſen worden ſei. Da aber ad Att. I, 3, 3. (687 U. c. oder 67 a. Chr.) bereits von der Verlobung der Tochter des Cicero und der Terentia mit dem C. Piſo Frugi die Rede iſt, ſo glaubte Tunſtall (Ep. ad Middl.) p. 12 dieſelbe vor dieſe Reiſe ſetzen zu müſſen. Es fehlt jedoch an beſtimmten Zeugniſſen darüber.

[2] ad Q. fr. II, 6, 1. [3] ad Att. IV, 1, 4.

Digitized by Google

der Terentia zu beklagen [1], die Briefe jedoch, welche er während seiner Verbannung an dieselbe geschrieben hatte, setzen die aufrichtigste Zärtlichkeit und Theilnahme voraus, vermischt mit Bewunderung der Standhaftigkeit, mit welcher Terentia ihr Schicksal ertrug, und eine Verstimmung scheint erst wieder eingetreten zu sein, nachdem Terentia ohne die gehörige Rücksicht auf den Willen ihres Gemahls die Verheirathung ihrer Tochter mit dem Dolabella zu Stande gebracht hatte. Indessen ließ Cicero geschehen, was er nicht ändern konnte, und Terentia, dem Zurückkehrenden entgegenreisend, traf zu derselben Zeit in Brundusium ein, als Cicero daselbst anlangte [2].

Als Cicero beim Ausbruch des Bürgerkriegs sich nach Campanien begiebt, um daselbst die ihm von Pompejus übertragene Stelle einzunehmen, werden zwar Gattin und Tochter, für deren Sicherheit durch Dolabella hinlänglich gesorgt schien, von ihm in Rom zurückgelassen, allein der Verkehr mit ihnen scheint deswegen nicht abgebrochen zu sein, und obgleich es gegen ihre Wünsche geschieht, daß Cicero später dem Pompejus nach Griechenland folgt, so entfernt sich doch Cicero nicht, ohne von ihnen Abschied genommen zu haben, und der Brief, den er im Augenblick seiner Abreise von dem Schiffe aus, welches er bestiegen hat, an seine Gattin schreibt, verräth die wärmste Theilnahme an ihrem Schicksal [3]. Die Unterbrechung der Verbindung zwischen Italien und den Ländern jenseit des adriatischen Meeres mochte auch dem Briefwechsel des Cicero mit seinen Angehörigen hinderlich sein, indessen beweisen die erhaltenen Briefe, daß derselbe nicht ganz aufgehört hatte [4], und nach der Rückkehr des Cicero nach Brundusium wiederum eifriger fortgesetzt wurde, bis Cicero vom Cäsar die Erlaubniß, nach Rom zurückkehren zu dürfen, erhalten hatte [5]. Gleichwohl steht thatsächlich

---

[1] ad Att. IV, 2, 7 Caetera, quae me sollicitant, μυστικώτερα sunt. Amamur a fratre et a filia. Tunstall. p. 180.

[2] ad Att. VII, 2, 2. fam. XVI, 9, 2.

[3] fam. XIV, 7. [4] fam. XIV, 8. 21. 6.

[5] Die Folge dieser Briefe bestimmt sich theils durch die darin vorkommenden Zeitangaben, theils durch Vergleichung mit gleichzeitigen an den Attikus. In d. Jun. u. Jul. 48 gehören fam. XIV, 8. 21. 6. Von Brundusium aus aber sind XIV, 12. 19. 9. 17. 16. 11. 15. 10. 13. 24. 23. 22. 20 nach der von Gruber angegebenen Folge geschrieben.

Digitized by Google

feſt, daß noch ehe der afrikaniſche Krieg ſein Ende erreicht hatte, nicht nur die Scheidung des Cicero von ſeiner Gemahlin, ſondern auch der Abſchluß des neuen Ehebündniſſes erfolgt war; auch mangelt es nicht an Angaben, aus denen die Gründe dazu in übereinſtimmender Weiſe hervorgehen. Cicero ſelbſt ſchreibt dem Cn. Plancius, der ihm zu ſeiner Rückkehr nach Rom, wie zu ſeiner neuen Heirath Glück gewünſcht hatte, vor dem Ende des Feldzugs des Cäſar in Afrika [1], daß er in einer ſo unglückſeligen Zeit ſchwerlich eine Veränderung ſeiner Verhältniſſe vorgenommen haben würde, hätte er bei ſeiner Rückkehr ſeine häuslichen Angelegenheiten nicht in einem eben ſo traurigen Zuſtande als die öffentlichen gefunden. Gerade diejenigen, denen die Pflicht der Dankbarkeit die eifrigſte Sorgfalt für ſein Wohl geboten habe, hätten durch Hinterliſt und Verbrechen die Sicherheit ſeiner Glücksgüter am meiſten bedroht, und ihn dadurch genöthigt, ſich durch eine neue Verbindung gegen die Treuloſigkeit der Früheren ſicher zu ſtellen. Eben ſo war von Tiro berichtet worden, daß die zweite Gemahlin des Cicero ein anſehnliches Vermögen beſaß und Cicero ſeine nicht wenig zerrütteten Vermögensumſtände durch die Verbindung mit ihr zu verbeſſern hoffte. Plutarch aber [2], der ſich auf dieſes Zeugniß beruft, hatte vielleicht dieſelbe Quelle vor Augen, indem er als Grund der Verſtoßung der Terentia Vernachläſſigung der Vermögensangelegenheiten des Cicero und den Mangel, dem er ſelbſt dadurch während ſeiner Abweſenheit im Lager des Pompejus ausgeſetzt geweſen ſei, anführt.

Weit ſchwieriger iſt es, die Art und Weiſe, wie der Bruch des Cicero mit ſeiner Gemahlin erfolgte, aus ſeinen Briefen an die Terentia und den Attikus zu entwickeln. Die Briefe des Cicero an ſeine Gemahlin aus den Jahren 48 und 47 ſind zwar auffallend kurz, enthalten jedoch ſonſt wenig oder keine Andeutungen einer bis zu völliger Trennung zerſtörten Eintracht, da die Stellen, welche darauf etwa bezogen werden könnten [3], mit

---

[1] fam. IV, 14, 3. S. über die Zeit des Br. Gruber.

[2] Cic. c. 41.

[3] z B. fam. XIV, 10 u. 13, wo die Worte (ep. 10) Quod scripsi ad te proximis literis de nuntio remittendo, welche von Manutius unrichtig auf die Scheidung der Terentia bezogen werden, von der Trennung

ungleich größerer Wahrſcheinlichkeit von den Verhältniſſen der Tullia und des Dolabella, welche dem Cicero zur nämlichen Zeit nicht weniger Kummer bereiteten, verſtanden werden. Die Briefe an den Attikus aber ſind zwar ausführlicher und umſtändlicher, die Stellen aber, welche die Terentia betreffen, beſtehen nur aus kurzen und dunklen Andeutungen, bei denen nicht weniger ſchwierig iſt, das die Tullia Betreffende von dem, was die Terentia angeht, gehörig zu unterſcheiden.

Ergiebt ſich aber aus den Briefen des Cicero an die Terentia, daß dieſelbe in Abweſenheit ihres Gemahls die Vermögensangelegenheiten deſſelben unter ihrer Leitung hatte [1], ſo liegt darin zugleich ein Grund, die Stellen der Briefe an den Attikus, an denen er ſich über die Verwaltung ſeines Vermögens beklagt, auf die Terentia zu beziehen. Attikus erſcheint hierbei als Mittelsperſon zwiſchen Cicero und ſeiner Gemahlin [2], und ſcheint Aufträge erhalten zu haben, wodurch der Vortheil des Cicero mehr als bisher berückſichtigt werden ſollte. Aeußert alſo Cicero ſeine Verwunderung, worauf die Einkünfte ſeiner Güter verwendet würden, da ſogar 60000 Seſtertien von der zur Zahlung der Mitgift ſeiner Tochter beſtimmten Summe abgezogen worden ſeien [3], ſo wird um ſo mehr an eine eigennützige Haushaltung von Seiten der Terentia gedacht werden müſſen, da in einem ſpäteren Briefe Cicero ſich deutlich darüber beſchwert, daß er ſtatt der Summe von 12000 Seſtertien, die er einem Schreiben des Attikus zufolge zu erwarten gehabt, von der Terentia nur 10000 Seſtertien erhalten, und daraus den Schluß auf weit größere Bevortheilungen, denen er früher ausgeſetzt geweſen, macht [4]. An einer anderen Stelle iſt ſogar von einem ver-

---

der Ehe der Tullia und eben ſo die folgenden (si metuendus iratus est etc.) von dem Dolabella zu verſtehen ſind. Eben ſo XIV, 16.

[1] fam. XIV, 6 Quare videatis velim, quomodo satisfiat ei, cui scitis me satisfieri velle.

[2] ad Att. XI, 2, 2. 5, 1. 11, 2. 13, 4. 16, 5. 19, 2. 21, 1. 22, 3. 25, 3.

[3] ad Att. XI, 2, 2 In quos sumtus abeunt fructus praediorum? Jam illa HS LX, quae scribis, nemo mihi unquam dixit, ex dote esse detracta: nunquam enim essem passus. Sed haec minima est ex injuriis, quas accepi etc.

[4] ad Att. XI, 24, 3. Quum hoc tam parvum de parvo detraxerit, perspicies, quid in maxima re fecerit.

Digitized by Google

brecherischen Benehmen der Terentia, worüber Cicero von dem Philotimus unterrichtet sein will, die Rede [1], ja Attikus erhält Auftrag, von dem Silbergeschirr und anderem Geräth so viel als möglich zu retten, da doch keine Aussicht mehr auf Erhaltung des Friedens sei [2].

Die Trennung des Cicero von der Terentia scheint daher beschlossen gewesen zu sein, noch ehe derselbe nach Rom zurückkehrte. Hauptgrund war der Eigennutz und die Rücksichtslosigkeit, mit welcher Terentia das Vermögen des Cicero verwaltet hatte. Denn daß, wie Plutarch [3] erzählt, dieser seiner Gemahlin besonders noch deswegen zürnte, weil sie ihn während der Jahre 48 und 47 weder zu Brundusium besucht, noch ihre Tochter bei dem Besuch, welchen ihm dieselbe machte, mit dem Nöthigen versehen habe, widerlegt sich theils dadurch, daß Cicero in einem Briefe an seine Gemahlin ihren Besuch ablehnt [4], theils dadurch, daß da, wo des Besuches der Tullia bei ihrem Vater zu Brundusium die Rede ist [5], nur ihr Schicksal überhaupt und ihre Kränklichkeit bejammert wird.

Der Vertraute und Rathgeber der Terentia in diesen Angelegenheiten war Camillus, welcher deshalb zugleich mit Attikus und Cicero unterhandelte [6]. Da die Briefe an die Terentia mit dem October des Jahres 47 zu Ende gehen, und an den Attikus vom September 47 bis zum Ausgang des April 46 keine vorhanden sind, so fehlt es über die Scheidung selbst an genaueren Nachrichten. Uebrigens muß es dabei, da die Mitgift der Terentia herausgegeben werden mußte, über die beiderseitigen Ansprüche zu Aufklärungen gekommen sein, und da Cicero selbst gesteht, seine häuslichen Angelegenheiten bei seiner Abreise aus Italien in einiger Unordnung hinterlassen, und zur Bestreitung seiner Bedürfnisse durch Philotimus Geld aufgenommen zu haben, da ferner die Kriegsbegebenheiten auch auf den Geldverkehr nachtheilig einwirkten, und bei den Verbind-

---

[1] ad Att. XI, 19, 2.

[2] XI, 25, 3 Jam enim mihi videtur adesse extremum, nec ulla fore conditio pacis etc.

[3] Cic. c. 41.

[4] fam. XIV, 12. Terentia, heißt es hier, soll ihn unterstützen, aber nicht zu ihm kommen.

[5] fam. XIV, 11. 15. ad Att. XI, 17, 1.

[6] ad Att. XI, 16, 5. 23, 1. Vgl. fam. IX, 20, 2.

Digitized by Google

lichkeiten, die Cicero gegen Andere zu erfüllen hatte, seine eignen Forderungen oft unbefriedigt blieben, so ist vielleicht zweifelhaft, ob die Schuld der Terentia so groß war, als Attikus und Cicero dieselbe darstellten. Uebrigens dauerten die Unterhandlungen mit ihr noch lange fort, nachdem die Scheidung erfolgt war, und zwar theils wegen der dem Cicero obliegenden Zurückzahlung der Mitgift, theils wegen des Testaments der Terentia, worin Cicero die Rechte seines Sohnes besonders berücksichtigt wünschte. Auch Terentia nämlich hatte sich über das Testament des Cicero beschwert, sowohl wegen der Wahl der Zeugen, welche dasselbe mit zu untersiegeln hatten, als wegen ihres Enkels, des Sohnes des Dolabella und der Tullia, dessen Vortheil nicht genug bedacht sein sollte. Indessen erklärt Cicero diese Beschwerden für völlig grundlos und keiner Berücksichtigung werth [1], und so sehr er bereit ist, die Ansprüche der Terentia zu befriedigen [2], so bittet er doch zugleich den Attikus, sich der Angelegenheiten zum Vortheil seines Sohnes anzunehmen [3], später auch die Terentia selbst zu einer Ermäßigung ihrer Forderungen zu bewegen [4]. Indessen war Cicero auch noch um die Mitte des J. 44 seiner Verbindlichkeiten gegen die Terentia nicht ganz entledigt [5]. Diese aber soll sich nach ihrer Trennung vom Cicero zuerst mit dem Geschichtschreiber C. Sallustius, hierauf mit dem Valerius Messala vermählt und ein Alter von 103 Jahren erreicht haben [6].

Nach einigen Zweifeln über die von ihm zu schließende neue Heirathsverbindung [7] fiel seine Wahl auf die Publilia, eine Jungfrau, deren Jugend seinem Alter zwar wenig angemessen, deren Vermögen aber den Verlegenheiten, in welche ihn

---

[1] ad Att. XII, 18, A, 2 Quod scribis, Terentiam de obsignatoribus mei testamenti loqui, primum tibi persuade, me istaec non curare, neque esse quidquam aut parvae curae aut novae loci etc. Sed tamen faciat illa quod ego. Dabo meum testamentum legendum, cui voluerit; intelliget, non potuisse honorificentius a me fieri de nepote, quam fecerim.

[2] ad Att. XII, 21, 3. Si quid nos fefellerit, illius malo me quam mei poenitere.

[3] ad Att. XII, 19, 4. 20, 1. 2.

[4] ad Att. XII, 22, 1. 23, 2. 37, 3.

[5] ad Att. XVI, 15, 5 ne Terentiae quidem adhuc, quod solvam, expeditum est.

[6] Val. Max. VIII, 13, 6.

[7] ad Att. XII, 11.

Digitized by Google

der Zuſtand ſeiner häuslichen Angelegenheiten ſetzte, am beſten abzuhelfen ſchien [1]. Der Wolluſt, ſchreibt er in einem ſeiner vertraulichſten Briefe [2], ſei er auch in ſeiner Jugend nicht ergeben geweſen, antwortete übrigens, als Jemand ſeine Verwunderung darüber geäußert hatte, daß er in einem Alter von 60 Jahren noch eine Jungfrau heirathe, ſie werde ja des anderen Tages eine Frau ſein [3]. Wie wenig indeſſen dieſe neue Verbindung dem Cicero zuſagte, legte ſich namentlich an den Tag, nachdem der Tod ſeiner Tochter ihn in den tiefſten Kummer geſtürzt hatte. Publilia ſoll, wie Plutarch erzählt, dabei nicht nur theilnahmlos geblieben ſein, ſondern ſogar Freude darüber gezeigt haben [4], und Cicero, um ſeinem Schmerze ganz nachhängen zu können, hat ſich nicht blos auf ein Landgut zurückgezogen, ſondern wünſcht auch daſelbſt einſam zu bleiben und am wenigſten von ſeiner Gattin und deren Mutter geſtört zu werden. Ein Brief an den Attikus ſpricht ſehr deutlich den Verdruß aus, den ihm die Nachricht von einem ihm bevorſtehenden Beſuch der Publilia und ihrer Mutter verurſacht, und er ſucht dieſem Beſuch auf jede Weiſe auszuweichen [5].

Kein Wunder daher, daß ſich Cicero, wie Plutarch [6] und Dio Caſſius [7] angeben, bald auch von dieſer ſeiner *zweiten* Gemahlin trennte, obwohl es an genaueren Nachrichten darüber bei Cicero ſelbſt fehlt. Die Rede des Q. Fufius Calenus macht ihm dabei noch den Vorwurf, daß er nach der Verſtoßung der Publilia ſich völlig dem Umgang mit der Cärellia hingegeben

---

[1] Daher heißt es auch in der Rede des Q. Fufius bei Dio Cass. XLVI, 18. *ἵν' ἐκ τῆς οὐσίας αὐτῆς τὰ δανείσματα ἀποτίσῃς.*

[2] fam. IX, 26, 1. [3] Quintil. VI, 3, 75.

[4] Plutarch. Cic. 41.

[5] ad Att. XIII, 32, 1 Publilia ad me scripsit, matrem suam — cum Publilio loqui retur — ad me cum illo venturam et se una, si ego paterer; orat multis et supplicibus verbis, ut liceat et ut sibi rescribam. Res quam molesta sit, vides. Rescripsi, me etiam gravius esse affectum, quam tum, quum illi dixissem, me solum esse velle, quare nolle me hoc tempore eam ad me venire etc. Vgl. XII, 34, 1. XIV, 19, 4.

[6] Cic. c. 41 extr. *ὥστε καὶ τὴν γαμηθεῖσαν ἀποπέμψασθαι δόξασαν ἡσθῆναι τῇ τελευτῇ τῆς Τυλλίας.*

[7] Dio XLVI, 18 *Καὶ οὐδ' ἐκείνην μέντοι κατέσχες, ἵνα Κερελλίαν ἐπ' ἀδείας ἔχῃς* etc.

Digitized by Google

und an dieſelbe, obſchon ſie in einem Alter von nicht weniger als 70 Jahren geſtanden, eine Menge von Briefen voll von Ausgelaſſenheiten geſchrieben habe. Die Beſchuldigung, die auf dieſe Weiſe dem ſittlichen Leben des Cicero gemacht wird, wird indeſſen ſchon durch den Character dieſer Rede verdächtig gemacht. Zwar war im Alterthum allerdings eine Sammlung von Briefen des Cicero an die Cärellia vorhanden, welche außer von Dio Caſſius noch von Quintilian [1] und Auſonius [2] erwähnt wird; auch ſcheint aus Auſonius hervorzugehen, daß der Inhalt derſelben wirklich zum Theil muthwilliger Art war, unter den erhaltenen Briefen des Cicero jedoch iſt kein einziger an die Cärellia vorhanden, und obgleich derſelben in mehreren Briefen beſonders an den Attikus gedacht wird, ſo iſt doch nicht einmal davon die Rede, daß er mit ihr in brieflichem Verkehr ſtand. Vielmehr ergiebt ſich daraus nur Folgendes.

Erſt von der Zeit an, wo die Verbindung des Cicero mit der Terentia aufgelöſt und die neue mit der Publilia geſchloſſen iſt, wird überhaupt die Cärellia erwähnt. In einem Empfehlungsſchreiben an den damals Aſien verwaltenden Servilius Iſaurikus [3] nennt ſie Cicero necessaria, und aus einem ſpäteren Briefe an den Attikus, wo ſie als Vermittlerin zwiſchen Cicero und der zweiten Gemahlin deſſelben erſcheint [4], ergiebt ſich, daß ſie mit der Familie der Publilia entweder verwandt oder befreundet war. Eben ſo folgt aus einer anderen Stelle [5], daß ſie zu den gelehrten Frauen ihrer Zeit gehörte, und ſich mit großer Ungeduld in den Beſitz der Schriften Ciceros, ſo-

[1] VI, 3, 112. [2] Onom. Tull. v. Caerellia.

[3] fam. XIII, 72, 1. Dieſer Brief, der im J. 46 geſchrieben, verräth zugleich eine ſehr lebhafte Theilnahme an dem Schickſal der Cärellia. Das Vermögen derſelben ſcheint größtentheils in Capitalien und Beſitzungen in Aſien beſtanden zu haben. Wahrſcheinlich gehörte nun der auch ſonſt als Negotiator in Aſien erwähnte C. Vennonius (ad Att. VI, 1; 35. 3, 5) zu ihren Schuldnern, und es hing von der Beobachtung eines früheren Senatsbeſchluſſes ab, ob die Anſprüche der Cärellia an die Erben deſſelben befriedigt werden ſollten. Cicero hatte deshalb bereits vor dem Abgang des Servilius ſich perſönlich bei ihm (praesens in hortis tuis) für die Cärellia verwandt, glaubt aber dieſe Verwendung ſpäter, durch Nachrichten der Bevollmächtigten der Cärellia aus Aſien bewogen, noch einmal ſchriftlich wiederholen zu müſſen. [4] ad Att. XIV, 19, 4.

[5] ad Att. XIII, 21, 5. 22, 3.

Digitized by Google

bald ſie verfaßt waren, zu ſetzen ſuchte. Ihr Vermögen ſcheint dabei nicht unbedeutend geweſen zu ſein, und Cicero ſelbſt gehört zu ihren Schuldnern [1].

Die Verheirathung des Cicero mit der Publilia alſo ſcheint es geweſen zu ſein, wodurch der Umgang des Cicero mit der Cärellia herbeigeführt wurde. Eben ſo deutlich iſt, daß dieſer Umgang bei dem hohen Alter der Cärellia nicht unſittlicher Natur ſein konnte. Offenbar war Cärellia eine Bewundrerin des Cicero, der es zugleich nicht an Geiſt und Witz fehlte, um ihn an ſich zu feſſeln. Daß nun Cicero dieſen Umgang zu einer Zeit unterhielt, wo er ſich auch von ſeiner zweiten Gemahlin trennte, daß Cärellia dabei vielleicht eine zweideutige Rolle ſpielte [2], und daß die vertraulichen Aeußerungen, die Cicero ſich bei dem Verkehr mit ihr erlauben mochte, der Würde eines bejahrten Conſularen nicht immer angemeſſen ſchienen, ſcheint von Vielen zu ſeinem Nachtheil gedeutet worden und zugleich der Grund geweſen zu ſein, weshalb ihm Attikus den Rath gab, der Cärellia das von ihr Geliehene zeitig zurückzuerſtatten, da es ſeiner nicht würdig ſei, als ihr Schuldner zu erſcheinen [3]. Waren daher die Briefe des Cicero an die Cärellia wirklich ſo anſtößiger Art, als die Rede des Fufius bei Dio Caſſius angiebt, ſo ſcheint dadurch nur die Aechtheit derſelben verdächtig zu werden.

Obgleich zwiſchen Cicero und Dolabella fortwährend ein äußerlich freundliches Verhältniß unterhalten wurde, ſcheint das Schickſal der Tochter des Cicero doch wenig verbeſſert worden zu ſein. Attikus hatte längſt zu einer Scheidung gerathen, allein Cicero wurde durch die Furcht vor dem Einfluß des Dolabella nicht nur davon abgehalten, ſondern auch vermocht, die zweite Zahlung der Mitgift zu leiſten. Indeſſen waren die Anſprüche des Dolabella dadurch noch nicht befriedigt; er konnte noch eine dritte Zahlung verlangen, Cicero aber trug um ſo

---

[1] ad Att. XII, 51, 3. XIV, 21, 3. — XV, 1, 4 ſcheint eine andere Beziehung zu haben und XV, 26, 4 bedarf vor Allen der Verbeſſerung.

[2] ad Att. XIV, 19, 4 Caerellia missa ab istis legata est, cui facile persuasi, mihi id quod rogaret, ne licere quidem, non modo non lubere. XV, 1, 4 Caerelliae vero facile satisfeci, nec valde laborare mihi visa est, et, si illa, ego certe non laborarem.

[3] ad Att. XII, 51, 3.

Digitized by Google

mehr Bedenken, dieſelbe zu leiſten, da die Lage ſeiner Tochter dadurch wenig zu gewinnen ſchien, vielmehr von Dolabella ſelbſt eine Scheidungsbotſchaft erwartet werden konnte [1]. Die Verlegenheit, in welche er ſich dadurch noch während ſeines Aufenthalts in Brundusium gebracht ſieht, verſetzt ihn in den tiefſten Kummer. Er bereut es, zu einer Zeit, wo er in dem Benehmen des Dolabella die gegründetſte Veranlaſſung dazu gehabt haben würde, die Scheidung nicht verlangt zu haben, und giebt dazu dem Attikus ſeine Aufträge. Die Frage, fügt er hinzu, ſei nur, ob man noch die bevorſtehende Entbindung der Tullia abwarten wolle. Allein eben ſo ſchnell nimmt er auch dasjenige, was er dem Attikus deshalb geſchrieben hat, wieder zurück, indem er geſteht, um ſo unglücklicher zu ſein, je mehr er von der Wahrheit der Vorſtellungen des Attikus überzeugt ſei, und je weniger er dem Dolabella gleichwohl trotz des ſchweren Unrechts, welches ihm angethan worden, zürnen dürfe [2]. Allem Anſchein nach war damals Tullia ſelbſt mit den Abſichten ihres Vaters nicht ganz einverſtanden, obwohl ungewiß iſt, ob wegen der Scheidung von ihrem Gemahl oder wegen der Auflöſung der Ehe ihrer Mutter. Cicero äußert deshalb abermals große Unruhe, und trägt dem Attikus auf, mit ſeiner Tochter darüber zu ſprechen [3].

Indeſſen brechen gerade hier die Nachrichten ab. Cicero kehrt nach Rom zurück, und hält ſich daſelbſt, um die Entbindung ſeiner Tochter abzuwarten, längere Zeit auf [4]. Tullia gebar während des Kriegs in Afrika einen Knaben, der hierauf im Hauſe des Cicero erzogen wurde [5]. Dieſer ſcheint anfangs

---

[1] ad Att. XI, 23, 3. Illud quoque vellem antea (nämlich) confectum esset de nuntio remittendo. Tunstall p. 183; sed omnia timuimus (fam. XIV, 13). Melius quidem in pessimis nihil fuit dissidio. Aliquid fecissemus, ut vini vel tabularum novarum nomine vel nocturnarum expugnationum vel Metellae vel omnium malorum; nec res periisset et videremur aliquid doloris virilis habuisse. Memini omnino tuas literas, sed et tempus illud; etsi quidvis praestitit. Nunc quidem ipse videtur denuntiare. — Placet mihi igitur, et idem tibi, nuntium remitti. Petet fortasse tertiam pensionem. Considera igitur, tumne, quum ab ipso (wohl illo) nascetur, an prius. (vgl. fam. XIV, 13).

[2] ad Att. IX, 24, 1.

[3] ad Att. XI, 25, 3.

[4] fam. VI, 18, 5.

[5] ad Att. XII, 18. 28 u. 30.

Digitized by Google

wenig für ihre Gesundheit gefürchtet zu haben [1], eben deswegen aber um so schmerzlicher von ihrem bald nachher erfolgten Tode ergriffen worden zu sein. Die Scheidung war aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor der Entbindung erfolgt. Zwar erzählen Asconius und Plutarch, daß Tullia als die Gattin des Lentulus (Dolabella) an den Folgen einer Entbindung gestorben sei [2], auch wird der Verkehr mit diesem vom Cicero nicht abgebrochen, ja er schreibt sogar dem in Spanien Abwesenden, daß er den Verlust der Tullia leichter ertragen würde, wenn Dolabella in seiner Nähe wäre [3]; daß jedoch Cicero in einem Briefe an den Lepta [4] sagt, er verweile nach der Niederkunft seiner Tochter blos deswegen noch in Rom, um von den Bevollmächtigten des Dolabella die erste Zahlung, wobei nur an die Zurückzahlung der Mitgift der Tullia gedacht werden kann, beizutreiben, und daß er noch später dem Attikus [5] deshalb Aufträge giebt, sodann auch daß Sulpicius in seinem Trostschreiben anzudeuten scheint, daß die Ehe der Tullia bei ihrem Tode aufgelöst gewesen [6], ist wohl Beweis genug, daß die Scheidung schon früher, und zwar vielleicht in Zusammenhang mit der Trennung des Cicero von der Terentia, geschehen, und daß die Veranlassung dazu von Dolabella selbst, da er die Mitgift, so weit sie ihm ausgezahlt war, wiedererstatten mußte, gegeben worden war.

Die Entbindung der Tullia erfolgte, als der Krieg mit den Söhnen des Pompejus in Spanien bereits begonnen hatte [7], ihr Tod etwas später [8], und zwar, wie aus Aeußerungen des Cicero über die schmerzlichen Erinnerungen, welche sich an dieses Landgut knüpften, hervorzugehen scheint, auf dem Tuscula-

---

[1] fam. VI, 18, 5.

[2] Ascon. ad or. in Pis. p. 5. Plut. Cic. 41. Daß dieser Lentulus kein anderer als Dolabella ist, folgt auch daraus, daß der Sohn der Tullia Lentulus heißt. S. Orelli zu Fabr. vit. Cic. p. 91, not. 3.

[3] fam. IX, 11. [4] fam. VI, 18, 5.

[5] ad Att. XII, 12, 1.

[6] fam. IV, 5, 3 Licitum est tibi, credo, pro tua dignitate ex hac juventute generum deligere etc. §. 5. adolescentibus primariis nuptam fuisse. Auch in dem Briefe an den Dolabella ist nur von dem Schmerz des Cicero selbst die Rede. fam. IX, 11.

[7] fam. VI, 18, 5.

[8] wahrscheinlich im Febr. 45. Vgl. Gruber p. 24.

Digitized by Google

num [1]. Dem Dolabella gab Cicero erſt Nachricht davon, als die Rückkehr deſſelben aus Spanien nahe bevorzuſtehen ſchien. Den Troſt, deſſen der durch dieſen Verluſt ſchwer Gebeugte bedurfte, ſuchte er in der Einſamkeit ſeiner Landgüter und in wiſſenſchaftlichen Arbeiten, unter denen zunächſt die Schrift de luctu minuendo erſchien [2]. Der Troſtbrief des Servius Sulpicius, deſſen Rückkehr nach Griechenland damals nicht mehr fern war, mit der Antwort des Cicero darauf iſt unter den über den Tod der Tullia erhaltenen Briefen der wichtigſte [3]. Ein beſonders ausführliches Schreiben hatte auch Luccejus dem Cicero zugeſandt, wie die Antwort des Cicero darauf beweiſt [4].

Bei der Menge von Freunden, welche dem Cicero auch in ſeinen gegenwärtigen Verhältniſſen noch geblieben waren, war der Tod ſeiner Tochter eine Begebenheit, welche überall Theilnahme und Aufmerkſamkeit erregte. Schrieb ihm doch Cäſar deshalb von Hiſpalis in Spanien aus [5], und ſollen doch nach Plutarch auch die Philoſophen der Zeit ihre Theilnahme von allen Seiten her bekundet haben [6]! Um ſo mehr gefiel ſich Cicero in dem Gedanken, durch ein ſeiner Tochter zu errichtendes Denkmahl den Namen derſelben noch beſonders zu verherrlichen. Das Aufwandgeſetz des Cäſar hatte auch der Verſchwendung bei Grabmählern eine gewiſſe Grenze geſetzt [7]; dagegen war unverwehrt, Verſtorbene durch die Einſetzung heiliger Gebräuche zu ehren, welche, ſobald die Pontifices dazu ihre Einwilligung gegeben hatten, an dem Grundſtück hafteten, wo das dazu beſtimmte Heiligthum (fanum) errichtet war [8]. Die Erbauung eines ſolchen Fanums alſo verſchaffte dem Cicero nicht nur Gelegenheit, ſeiner Tochter ein Denkmahl, ſo groß und ſo anſehnlich als er wollte, zu widmen und ihr durch die damit verbundene Vergötterung ein beſtändiges Andenken zu ſtiften, ſondern

---

[1] Von Tunſtall p. 61 nachgewieſen ad Att. XII, 44. 45 u. 46. XIII, 26.

[2] S. Tunstall. l. l. [3] fam. IV, 5. 6.

[4] fam. V, 13, 2 Ad consolandum autem quum illa valent, quae eleganter copioseque collegisti etc. Ein anderes Troſtſchreiben des Luccejus fam. V. 14. [5] ad Att. XIII, 20, 1. 22, 5.

[6] Plut. Cic. 41 *Καὶ συνῆλθον μὲν ἐπὶ τὴν παραμυθίαν τῷ Κικέρωνι πανταχόθεν οἱ φιλόσοφοι.*

[7] ad Att. XII, 36, 1. Mongault zu XII, 35 Tom. V, p. 348.

[8] Göttling Geſch. d. röm. Staatsverfaſſung S. 178.

Digitized by Google

daſſelbe auch vor der Zerſtörung ſicher zu ſtellen, welcher ein jedes andere Denkmahl ausgeſetzt war [1]. Der Wunſch des Cicero war dabei, daſſelbe in der Nähe von Rom ſelbſt zu haben, wo es allein von einer größeren Menge geſehen und bewundert werden konnte [2], und da es ihm hier an einer dazu geeigneten Beſitzung fehlte, ſo erhielt Attikus von dem damals fortwährend auf ſeinen Landgütern Lebenden den Auftrag, einen Garten zu kaufen, wo das Fanum erbaut werden könne [3]. Die Verhandlungen darüber machen großentheils den Inhalt des 12. und 13. Buches der Briefe an den Attikus aus, und der Gang derſelben gehört nothwendig zur Erklärung derſelben. Indeſſen bleiben dieſelben zuletzt völlig erfolglos. Attikus, der von Anfang an Vorſtellungen dagegen gemacht hatte und für ſich ſelbſt Nachtheil befürchten mochte, wenn die noch immer nicht ganz geordneten Vermögensumſtände des Cicero durch den dazu erforderlichen beträchtlichen Aufwand einer neuen Zerrüttung ausgeſetzt würden, läßt es zwar nicht an Vorſchlägen fehlen, und wird von Cicero auf jede Weiſe zur Beſchleunigung der Sache getrieben [4], allein es finden ſich fortwährend Schwierigkeiten, an denen die Ausführung zuletzt völlig ſcheitert.

Nachdem nämlich Cicero den Vorſchlag des Attikus, das Fanum auf dem Tusculanum [5], oder auf der Inſel des Fibrenus bei Arpinum [6] oder endlich bei Aſtura [7] zu errichten, verworfen und namentlich die beiden letzteren Orte wegen ihrer Abgelegenheit für weniger paſſend erklärt hat, verlangt er den Ankauf eines Gartens jenſeit der Tiber, weil die Gegend hier

---

[1] ad Att. XII, 36, 1 Fanum fieri volo. — Sepulcri similitudinem effugere non tam propter poenam legis studeo, quam ut maxime assequar ἀποθέωσιν, quod poteram, si in ipsa villa facerem; sed, ut saepe locuti sumus, commutationes dominorum reformido (Vgl. 19, 1). In agro ubicunque fecero, mihi videor assequi posse, ut posteritas habeat religionem. Hae meae tibi ineptiae — fateor enim — ferendae sunt.

[2] ad Att. XII, 19, 1. 37, 2. [3] ad Att. XII, 19, 1.

[4] Noch ehe das zu dem Bau erforderliche Grundſtück gekauft iſt, ſoll Att. ſchon bei dem Chier Apellas die dazu nöthigen Säulen beſtellen. (Ibid.).

[5] ad Att. XII, 37, 2.

[6] XII, 12, 1 Insula Arpinas habere potest germanam ἀποθέωσιν; sed vereor, ne minorem τιμὴν habere videatur ἔκτροπος.

[7] ad Att. XII, 19, 1 u. daſ. Manut. u. Mongault.

Digitized by Google

vorzüglich belebt sei [1], und empfiehlt dazu die Gärten des Drusus, Lamia und Cassius, eben so wie den des Silius, welcher denselben nicht zu benutzen schiene [2]. Der Preis für den Garten des Drusus ist hoch, soll jedoch kein Hinderniß sein, da dasjenige, was nothwendig, immer gut gekauft werde [3]. Außerdem hat Cicero an den Sicca, einen Freund des L. Cotta, geschrieben, welcher letztere auf dem Gebiet von Ostia, an einem ebenfalls sehr besuchten Orte, eine Besitzung hatte, die für den Fall, daß sich jenseit der Tiber bei Rom kein Grundstück fand, für das Fanum benutzt werden konnte. Attikus soll jedoch die Preise jener Gärten nicht scheuen, Cicero bedürfe jetzt eines solchen mehr als des Geldes, der Kleider und ländlicher Ergötzlichkeiten. Die Besitzung des Silius dünke ihn immer die vortheilhafteste [4]. Er gesteht deshalb auch dem Sicca Auftrag gegeben zu haben, und dieser unterhandelt später persönlich mit ihm über die Bedingungen des Käufers [5]. Indessen giebt Silius selbst die Sache später auf, weil sein Sohn damit nicht einverstanden sei [6], und ob dieselbe gleich später noch einmal in Anregung gebracht wird [7], so führen die Verhandlungen darüber doch eben so wenig zu dem gewünschten Ziele, als über andere Anerbietungen, welche dem Cicero gemacht werden [8]. Eine Zeitlang scheint er nun zwar noch auf seinem Willen zu bestehen, ja das Fanum soll sogar noch während des laufenden Sommers und wenn nicht anderswo, auf dem Tusculanum [9] zu Stande kommen, Attikus aber scheint die Sache absichtlich in die Länge gezogen zu haben, und Cicero theils dadurch theils

---

[1] Ibid. [2] XII, 21, 2. 22, 3.

[3] XII, 23, 3 quantiquanti, bene emitur, quod necesse est.

[4] Ibid. XII, 23.

[5] XII, 25, 1. 26, 1. 27, 1. 28, 1. Cicero wünscht dabei statt mit Gütern (aestimatione) mit Geld zu bezahlen (numerato) oder die Kaufsumme zu verzinsen, und rechnet auf eine oft erwähnte Schuld des Faberius (ad Att. XII, 21, 2. 29, 2. 31, 2. 40, 4. 47, 1. XIII, 2, 3. ep. 9. 27, 2. 28, 1. 29, 3. 30, 2. 32, 1. 33, 1. XV, 13, 3).

[6] XII, 31, 1. 3. [7] XII, 35, 1.

[8] Auch Drusus hatte einen hohen Preis verlangt (XII, 29, 1. 31, 3), und doch stand sein Garten dem des Silius nach (XII, 25, 2). Noch weniger befriedigte die Besitzung des Cotta (XII, 27, 1. 29, 2). Auch mit Lamia Damasippus (XII, 33, 1), Scapula (XII, 37, 2) u. A. konnte man zu keinem Abschluß kommen. [9] ad Att. XII, 37, 2. 43, 2.

Digitized by Google

durch die Schwierigkeiten, welche die Sache in der That haben mochte, beſtimmt worden zu ſein, davon abzuſtehen [1].

Während aber Cicero ſich von der Terentia trennte und ſeine Tochter durch den Tod verlor, nöthigten ihn zugleich die Umſtände, auch ſeinen Sohn aus ſeiner Nähe zu entlaſſen. Geboren im Jahre 65 v. Chr. [2] erreichte derſelbe jetzt ein Alter von 20 Jahren. Seiner Erziehung ſcheint ſich Cicero, der den Knaben ſchon gern bei ſich zu haben pflegte [3], mit Sorgfalt angenommen zu haben. Als er heranwuchs, erhielt er mit dem jungen nur ein Jahr älteren Q. Cicero denſelben Unterricht, der anfangs von dem Grammatiker Tyrannion [4], ſeit dem Ende des J. 54 v. Chr. aber von dem Dionyſius [5], einem wegen ſeiner Kenntniſſe von Cicero ſchon früher geſchätzten Freigelaſſenen des Attikus [6], beſorgt wurde. Mehrere Jahre hindurch damit im Hauſe des Cicero beſchäftigt, und von Cicero ſelbſt oft in wiſſenſchaftlichen Dingen zu Rathe gezogen, begleitete Dionyſius im J. 51 den Cicero und ſeine beiden Zöglinge nach Aſien [7], wo die Letzteren längere Zeit am Hofe des Königs Dejotarus verweilten [8]. Die Studien beider ſcheinen indeſſen eifrig fortgeſetzt worden zu ſein; denn Cicero benachrichtigt den Attikus von ihren Fortſchritten, indem er den Ausſpruch des Iſokrates über Ephorus und Theopompus darauf anwendend, ſeinen Sohn des Spornes, ſeinen Neffen des Zügels für bedürftig hält [9],

---

[1] Zuletzt noch wurde der Ankauf der horti Scapulari durch den Plan des Cäſar, die Stadt zu erweitern, bedenklich. XIII, 33, 4. Indeſſen iſt ad Att. XV, 15, 3 noch von einer Summe Geldes die Rede, welche ad illud fanum aufgehoben geweſen.

[2] Vorausgeſetzt daß nach Tunſtall Cäſar und Figulus ad Att. I, 2 erſt deſignirte Conſuln waren. Hiermit ſtimmt übrigens, daß in dem Briefe ad Att. I, 10, 5 aus dem Jahre 67 von der Schwangerſchaft der Pomponia die Rede iſt, der Gemahlin des Q. Cicero, welche folglich das Jahr darauf den um 1 Jahr älteren Sohn deſſelben geboren zu haben ſcheint. Vgl. ad Att. VI, 1, 12. IX, 6, 1. 19, 1.

[3] ad Att. I, 18, 1. ad Q. fr. I, 3, 3. III, 4, 6.

[4] Wie wohl aus ad Q. fr. II, 4, 2 zu ſchließen iſt.

[5] ad Att. IV, 15, 10. 17, 3. 18, 3.

[6] ad Att. VII, 4, 1. IV, 15, 1. Wiſſenſchaftlicher Umgang mit Cicero und Attikus; IV, 8. 13, 1. 11, 2. VI, 2, 3.

[7] ad Att. V, 3, 3. 9, 3. VI, 1, 12.

[8] ad Att. V, 17, 3. [9] VI, 1, 12.

Digitized by Google

und würde dieſelben, wenn die Umſtände es gefügt hätten, nach Rhodus geſchickt haben [1], wo der Aufenthalt nicht nur die nöthige Sicherheit ſondern auch Gelegenheit zu fernerer wiſſenſchaftlichen Ausbildung darbot. Rhodus [2] und Athen wurden jedoch erſt auf der Rückreiſe von ihnen beſucht [3]; auch trennte ſich Dionyſius bald nach ihrer Ankunft in Italien von ihnen, unzufrieden vielleicht mit dem Benehmen ſeiner Zöglinge, von denen der ältere noch in der Provinz zu Laodicea die männliche Toga erhalten hatte, und wenig geneigt, dem Cicero ſpäter, wie dieſer gewünſcht zu haben ſcheint, nach Griechenland und Macedonien zu folgen [4]. Unterdeſſen erhielt der Sohn des Cicero im März 49 zu Arpinum ebenfalls die männliche Toga [5], begleitete hierauf mit Bereitwilligkeit ſeinen Vater [6] ins Lager des Pompejus, und ſoll ſich hier bei der Reiterei angeſtellt, die Zufriedenheit ſeines Feldherrn verdient haben [7]. Als Cicero nach Italien zurückkehrte, ſcheint er ſich mit ihm nach Brundusium begeben und hier die Ankunft des Cäſar abgewartet zu haben. Zwar war Cicero eine Zeit lang Willens, ihn, wie ſein Bruder Quintus mit ſeinem Sohne gethan hatte, dem Cäſar entgegenzuſchicken [8], allein er gab dieſen Gedanken wieder auf [9], theils weil man längere Zeit hindurch über den Aufenthaltsort des Cäſar zu wenig unterrichtet war, theils wohl, weil er ein engeres Anſchließen ſeines Sohnes an die Sache des Cäſar fürchten mochte.

Später ſcheinen indeſſen die Veränderungen, welche in der Familie des Cicero vorgegangen waren, ihm den Aufenthalt im väterlichen Hauſe unleidlich gemacht zu haben. So geſchah es, daß er zuerſt von ſeinem Vater verlangte, eine beſondere Wohnung beziehen zu dürfen [10], und hierauf, als ihm dies abge-

---

[1] ad Att. V, 18, 4. Cicerones nostri sunt apud Dejotarum, sed si opus erit, deducentur Rhodum.

[2] ad Att. VI, 7, 2. fam. II, 17, 1.

[3] ad Att. VII, 3, 10.

[4] VII, 4, 1. 5, 3, 7, 1. 18, 3. 26, 3. VIII, 4, 1. 5, 1.

[5] ad Att. IX, 6, 1. 19, 1.

[6] Dieſer rühmt ſeine Entſchloſſenheit. ad Att. X, 9, 2.

[7] de off. II, 13, 45. [8] ad Att. XI, 17, 1. fam. XIV, 11.

[9] fam. XIV, 15. [10] ad Att. XII, 32, 2.

Digitized by Google

ſchlagen worden war, den Vorſatz erklärte, nach Spanien zu gehen, und an dem dortigen Kriege Theil zu nehmen [1], wobei ihm das Beiſpiel ſeines Vetters, des jüngeren Quintus, beſtimmen mochte. Attikus, dem er ſeinen Wunſch ebenfalls mitgetheilt hatte, und deſſen Zuſtimmung wegen der dazu erforderlichen Geldmittel kaum entbehrlich war, ſcheint ſich nicht geradezu dagegen erklärt zu haben [2], Cicero aber war wenig damit zufrieden, weil er theils den Tadel der republikaniſch Geſinnten, theils eine Zurückſetzung ſeines Sohnes hinter den vielleicht mehr begünſtigten Sohn ſeines Bruders fürchtete [3]. Auch wurde die Bezahlung des erſten Termins der Mitgift von Dolabella fortwährend in die Länge gezogen [4]. Die Stelle eines Aedilis in Arpinum [5] und wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen, wozu Cicero die Partitiones oratoriae ſchrieb, ſollten ihn unterdeſſen beſchäftigen.

Während aber auf ſolche Weiſe die Zeit verſtrich, wurde der von Vielen gebilligte [6] Entſchluß gefaßt, den jungen Cicero, ſtatt ihn an einem Kriege zu Gunſten der Gewaltherrſchaft des Cäſar Theil nehmen zu laſſen, zur Vollendung ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung nach Athen zu ſenden. An dem Bibulus, Acidinus und Meſſala fand er daſelbſt Alters- und Studiengenoſſen [7], und für eine ſtandesmäßige Ausſtattung ſollte dadurch geſorgt werden, daß der Ertrag von zwei Gebäuden auf dem aventiniſchen Hügel und dem zwiſchen dem tarpejiſchen Felſen und der dem Pan heiligen Höhle Lupercal [8] am palatiniſchen Berge gelegenen Argiletum dazu ausgeſetzt wurde. Attikus, der, während Cicero fortwährend auf dem Lande verweilte, ſich in Rom befunden zu haben ſcheint, erhält daher Auftrag, für die Vermiethung der beiden Häuſer an pünktlich

---

[1] ad Att. XII, 7, 1.

[2] Ibid.: Tibi enim intellexeram, non nimis displicere.

[3] ad Att. XII, 7, 1 De Hispania duo attuli, primum idem, quod tibi, me vereri vituperationem: non satis esse, si haec arma reliquissemus? etiam contraria? Deinde fore, ut augeretur, quum a fratre familiaritate et omni gratia vinceretur.

[4] ad Att. XII, 12.

[5] fam. XIII, 11, 3.

[6] ad Att. XII, 8.

[7] ad Att. XII, 32, 2.

[8] Ibid. Vgl. über Argiletum: O. Müller zu Varr. L. L. V, §. 157.

Digitized by Google

bezahlende Miether zu sorgen [1], und wegen der dem jungen Cicero auszuzahlenden Summen das Nöthige zu bestimmen [2]. Er soll ihn zugleich mit Reisegeld und anderen Bedürfnissen versehen, und statt ihm sogleich eine größere Summe Geldes zu überliefern, durch Wechsel bei seinem Aufenthalt in Athen die nöthigen Mittel daselbst auszahlen lassen. Die Verbindungen, welche Attikus in Griechenland und besonders in Athen hatte, machten ihn außerdem in hohem Grade geschickt, eine Art von Aufsicht über den daselbst Verweilenden zu übernehmen, und die Briefe des Cicero an ihn beweisen, wie Attikus das Vertrauen, was Cicero deshalb in ihn gesetzt hatte, durch Rath und Warnung rechtfertigte [3], wiewohl sich zugleich daraus ergiebt, daß Attikus, zumal wenn er der pünktlichen Wiedererstattung des Ausgezahlten nicht ganz versichert war, sich nicht zu freigebig zeigte [4]. Auf der Reise war der Sohn des Cicero dem L. Tullius Montanus anvertraut worden [5], eben so vielleicht dem Marcianus [6], welcher wie dieser den Namen Tullius geführt haben und ein Freigelassener gewesen zu sein scheint. Unter den Einwohnern von Athen war er namentlich dem Herodes, einem älteren Bekannten seines Vaters [7] empfohlen [8]; und seine wissenschaftlichen Studien sollten vor Allen durch den Umgang mit dem Peripatetiker Kritolaus befördert werden.

Der junge Cicero scheint glücklich zu Athen angekommen zu sein, und es war seines Vaters angelegentliche Sorge, es ihm daselbst an nichts fehlen zu lassen [9]. Indessen waren die Nachrichten über sein Verhalten nicht durchgehends übereinstimmend, und während Cicero an mehreren Stellen gegen den Attikus seine Zufriedenheit mit der Sorgfalt zu erkennen giebt, mit wel-

---

[1] Also waren wohl auch beide Gebäude erst seit Kurzem in Ciceros Händen. [2] ad Att. XII, 24, 1. 27, 2. 32, 2.

[3] ad Att. XIII, 1, 1. [4] XIII, 30, 1. 47, 1.

[5] wohl einem Freigelassenen des bereits vor Ciceros Consulat verstorbenen L. Tullius Cicero. Nach ad Att. XII, 52, 1 sollte man meinen, der Sohn des Cicero sei ausschließlich dem Montanus anvertraut gewesen, XII, 53 aber wird neben Montanus auch Marcianus erwähnt und XIII, 1 scheinen beide unter den Tulliern gemeint.

[6] ad Att. XII, 17. 53. [7] ad Att. II, 2, 2

[8] ad Att. XIV, 16, 3. 18, 4. XV, 16, A.

[9] ad Att. XIII, 47, 1.

Digitized by Google

cher seine Briefe an ihn geschrieben seien [1], und das Lob, was ihm der zurückkehrende Messala gespendet habe, nicht unerwähnt läßt [2], ist er doch durch das Zeugniß des Leonidas, dessen Fürsorge sein Sohn eben so wie der des Herodes empfohlen war, nicht ganz befriedigt [3], und nöthigt denselben den Rhetor Gorgias, von welchem er einen nachtheiligen Einfluß befürchtete, aus seiner Nähe zu entlassen [4]. Dieser selbst scheint unterdessen den Aufenthalt in Athen zu seinem Vergnügen wie zu seiner Belehrung benutzt zu haben, und ein Brief von ihm an den Tiro rühmt namentlich den nicht weniger erheiternden als belehrenden Umgang mit dem Kratippus und dessen Freunden, mit denen er ganze Tage und Nächte zubringe, mit den Athenern Epikrates und Leonides und seine rhetorischen Uebungen mit dem Cassius in griechischer, mit dem Brutus in lateinischer Sprache. Jedenfalls war der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten in Rom von der Art, daß er mehr als zu irgend einer anderen Zeit die Muße zu gestatten schien, welcher der Sohn des Cicero in Athen sich hingeben durfte, ja es lag darin der Grund, daß er später den Gefahren entging, welche seinem Vater, seinem Oheim und dessen Sohne das Leben kosteten.

XXXVI. Abschnitt.

Cicero und die Zeitbegebenheiten vom Tode des Cäsar bis zum Ausbruch des Kampfs mit M. Antonius im September des J. 44 v. Chr.

Cicero hatte das Jahr 45, nach dem Tode seiner Tochter Trost in wissenschaftlichen Beschäftigungen suchend, größtentheils auf dem Lande zugebracht [5]. Aber die Ankunft Cäsars

---

[1] ad Att. XIV, 11, 2. 7, 2. XV, 16. A. 17, 2. 20, 4. XVI, 1, 5.
[2] XV, 17, 2. [3] XIV, 16, 3. XV, 16, A.
[4] fam. XVI, 21, 6.
[5] vom März bis zum August oder September. Selbst dringende Familienangelegenheiten wurden in dieser Zeit dem Attikus übertragen. Sein

Digitized by Google

aus Spanien nöthigte ihn, nach Rom zurückzukehren [1], und so sehr ihn die Geringschätzung, welche Cäsar gegen den Senat an den Tag legte [2], das mit der Verleihung des Consulats am Ende des J. 45 getriebene fast muthwillige Spiel [3], die Aufnahme unwürdiger Mitglieder in den Senat [4] und das schlecht verhehlte Streben nach dem Königstitel [5] empören mochte, die Rücksicht, welche er auf die Wünsche Cäsars nehmen zu müssen glaubte, bewog ihn gerade während der demüthigendsten Periode der Herrschaft desselben am längsten in Rom sich aufzuhalten [6], und noch die Senatsversammlung am 15. März zu besuchen, obgleich von einem der Hüter der sibyllinischen Bücher [7] der Vorschlag zu erwarten war, dem Cäsar den königlichen Titel zu übertragen, weil, wie die Schicksalsbücher verkündeten, die Parther nur von einem König besiegt werden könnten. Die Fügsamkeit aber, welche Cicero auf diese Weise an den Tag legte, hatte eine bereitwillige Anerkennung gefunden, Cicero hatte Ursache, sich vor Vielen seines Gleichen der Gunst des Cäsar zu rühmen [8], und scheint leicht die Erlaubniß erhalten zu haben, demselben als Legat nach Griechenland zu folgen, um seinen Sohn in Athen zu besuchen [9].

Die Furcht vor seinem Wankelmuth und seiner Unentschlossenheit scheint die Verschwornen, unter denen mehrere seine Freunde waren, abgehalten zu haben, ihm ihre Anschläge mit-

---

Amt als Augur rief ihn den 1. August 45 einer Aufforderung des Lepidus zufolge nach Rom, aber er ging bald wieder auf sein Tusculanum. Cäsar scheint nicht eher als im September in Rom angekommen zu sein, und erst im October daselbst triumphirt zu haben. S. Gruber S. 27 u. 28.

[1] Was daraus wenigstens zu folgen scheint, daß er sogar die Absicht hatte, dem Cäsar entgegenzureisen.

[2] Nach Dio Cassius namentlich (XLIV, 8 vgl. Suet. Caes. 78) ist glaublich, daß auch Cicero bei der Demüthigung, die dem Senat widerfuhr, zugegen war.

[3] fam. VII, 30, 1 tamen audire tolerabilius est quam videre. Sueton. Caes. 76.

[4] Suet. Ibid. civitate donatos et quosdam e semibarbaris Gallorum.

[5] Dio Cass. XLIV, 9. 10. 11. Suet. Caes. 79.

[6] cogimur in senatum Kal. Jan. Phil. II, 22, 79

[7] Dem Quindecimvir L. Cotta. Suet. Caes. 79.

[8] ad Att. XIV, 17, 6. XV, 4, 3. Vgl. XIV, 1, 2.

[9] ad Att. XIV, 13, 4.

Digitized by Google

zutheilen, ihre That aber geſchah unter ſeinen Augen [1]; den blutigen Dolch in die Höhe haltend, wandte ſich M. Brutus unmittelbar darauf an ihn, indem er ihm zur Herſtellung der Freiheit Glück wünſchte [2], und der 15. März war ihm ein Tag der Freude, mit welchem er ſich tröſten zu müſſen glaubte, auch als die Ausſichten ſpäter ſich immer mehr verdunkelten [3]. Indeſſen waren es nur drei Wochen, die er nach der Ermordung Cäſars noch in Rom zubrachte [4], und der Antheil, welchen er an den öffentlichen Angelegenheiten nahm, beſchränkte ſich auf die kurze Zeit, in welcher es noch möglich ſchien, die Sache der Verſchwornen in Rom aufrecht zu halten [5].

Je weniger die Verſchwornen ſich ſelbſtſüchtiger Abſichten bewußt waren, deſto mehr hatten ſie geglaubt, auf die Anerkennung des Senats und des Volks rechnen zu dürfen, und deſto größer war ihre Rathloſigkeit, als ſie ſich in dieſer Erwartung getäuſcht ſahen. Hätte ſich das Vertrauen, welches ſie insbeſondere auf die Mitwirkung des Senats ſetzten, gerechtfertigt, ſo würden die Beſchlüſſe, die man den dritten Tag darauf vergebens durchzuſetzen ſuchte, ſogleich in derſelben Verſammlung gefaßt worden ſein, welche den Cäſar fallen ſah. Statt aber die Worte des Brutus, welcher ſich an die Verſammelten gewendet hatte, ruhig anzuhören, flohen dieſelben beſtürzt auseinander, und das Volk blieb ſtill in ſeinen Wohnungen, als die Verſchwornen, einen Hut zum Zeichen der Freiheit auf der Spitze einer Lanze vor ſich her tragend, den Tod des Tyrannen in den Straßen verkündigten [6]. Daß Lentulus Spin-

---

[1] ad Att. XIV, 14, 4. Phil. II, 12, 28.

[2] Phil. II, 12, 28 Caesare interfecto statim cruentum alte extollens M. Brutus pugionem, Ciceronem nominatim exclamavit, atque ei recuperatam libertatem est gratulatus. Cicero widerlegt hier zugleich, daß er um die Verſchwörung gewußt habe. Plutarch. Cic. 42.

[3] ad Att. XIV, 4, 2. 6, 1. 14, 4 Si licuerit, libertatem esse recuperatam laetabor; si non licuerit (nämlich decerni libere), quid mihi attulerit ista domini mutatio praeter laetitiam, quam oculis cepi justo interitu tyranni? Vgl. jedoch XIV, 18, 4. XV, 4, 2.

[4] Den 8. April war er ſchon abgereiſt. Er war auf dem Suburbanum des Matius, als er ad Att. XIV, 1 ſchrieb. Gruber p. 29.

[5] ad Att. XIV, 4, 2. Reliquae res opes et copias desiderant; quas nullas habemus. — XIV, 5, 2. 6, 2.

[6] Dio Cass. XLIV, 20 τὸν Κικέρωνα συνεχῶς ἀνεκάλουν. Appian. B. C. II, 119.

Digitized by Google

ther, Favonius, Aquinus, Dolabella, Murcus und Patiscus sich ihnen dabei anschlossen [1], war von keiner Bedeutung, und die Anwesenheit einer Menge von Veteranen, denen um der Ländereien willen, welche sie vom Cäsar theils erhalten hatten, theils noch erwarteten, der Tod desselben nicht gleichgültig sein konnte, und die Furcht vor den Entschließungen sowohl des Lepidus, welcher als Reiteroberster des Cäsar eine Legion auf einer Insel des Tiberstroms unter seinen Befehlen hatte, als des M. Antonius, welcher mit Cäsar im J. 44 das Consulat bekleidete, bewog die Verschwornen, mit einer Anzahl dem Decimus Brutus gehöriger Gladiatoren das Capitol zu besetzen [2].

Allerdings schien dadurch vorläufig für die Sicherheit der Verschwornen gesorgt, ihre Verlegenheit aber hatte sich deswegen nicht vermindert. Hielt man sich auf dem gesetzlichen Wege, so konnte der Senat, dessen Beistand vor Allem erforderlich war, nur von dem Consul Antonius berufen werden. Von diesem aber hatten die Verschwornen gerade das Meiste zu fürchten. Nun schien zwar Dolabella, der sich ihnen unmittelbar nach ihrer That angeschlossen hatte, dem Willen Cäsars selbst zufolge das nächste Anrecht an das Consulat zu haben, und seine Verfeindung mit dem Antonius [3] mochte ihn den Gegnern desselben empfehlen; allein auch er war nur durch Cäsars Gunst emporgestiegen, und seine Gesinnung vielleicht noch unzuverlässiger als die des Antonius, durch Dolabella also, der noch nicht einmal als Consul anerkannt war, den Senat berufen zu lassen, eine Unmöglichkeit. Wie wenig aber durch das Volk ausgerichtet werden konnte, hatte das Verhalten desselben nach der Ermordung Cäsars hinlänglich dargethan. Gleichwohl fehlte es nicht an Anhängern der Republik, welche den Verschwornen mit

---

[1] Appian. l. l.

[2] S. d. angef. St. u. ad Att. XIV, 10, 1. 11, 2.

[3] Antonius hatte als Magister Equitum des Cäsar während des alexandrinischen Kriegs mit dem Dolabella in Italien zu kämpfen gehabt. Die Willkührlichkeiten, die sich Antonius bei den Consular-Comitien des Dolabella erlaubte, hatten zwar ihren Grund in dem Willen des Cäsar, der den Dolabella erst bei seinem Aufbruch zum parthischen Kriege zum Consul zu ernennen beschloß, allein es war schon früher zu sehr heftigen Aeußerungen im Senat gekommen. Cic. Phil. II, c. 32—33.

Digitized by Google

Rath und That beizuſtehen ſuchten, und deshalb ſich zu ihnen auf das Capitol begaben.

Die Meinung des Cicero, der zu dieſen Freunden der Verſchwornen gehörte, war unter dieſen Umſtänden, Brutus und Caſſius ſollten ſofort am folgenden Tage ihre Gewalt als Prätoren zu einer außerordentlichen Verſammlung des Senats benutzen, und hier die nöthigen Beſchlüſſe beantragen [1]. Dieſer Rath indeſſen wurde verworfen, ſei es weil man die Folgen einer möglichen Weigerung der Senatoren fürchtete, oder weil man immer noch den Conſul Antonius zu gewinnen hoffte. Man zog es daher vor, mit dem Antonius zu unterhandeln. Hierzu aber verweigerte Cicero ſeine Mitwirkung, weil, wie er ſagte, auch Verſprechungen keine Gewißheit über dasjenige gewähren würden, was man von ihm zu erwarten habe [2]. Andere zeigten ſich dazu bereitwilliger, und die Verhandlungen wurden den 15. und 16. März fortgeſetzt [3], während zugleich Verſuche gemacht wurden, das Volk zu gewinnen. Aber obgleich die verſammelte Menge auf Veranlaſſung des Dolabella die Verſchwornen vom Capitol herabrief [4], und Brutus und Caſſius, dem Rufe folgend, dabei in ihren Reden ihr Verdienſt als Befreier des Staates herauszuheben ſuchten, ſahen ſich doch beide genöthigt, nachdem die Menge auseinandergegangen war, ſich auf das Capitol zurückzubegeben.

Die Entſcheidung des Schickſals der Verſchwornen war auf dieſe Weiſe in die Hände einer Senatsverſammlung gelegt, welche von Antonius den dritten Tag [5] nach Cäſars Ermordung

---

[1] ad Att. XIV, 14, 2 Illam sessionem Capitolinam mihi non placuisse, tu testis es etc. In einer Zuſammenkunft mit dem Brutus und Caſſius ſagte ſpäter Cicero oportuisse senatum vocari, populum ardentem studio vehementius incitari, totam suscipi rempublicam. Freilich bemerkte eine der dabei anweſenden Frauen: Hoc vero neminem unquam audivi. ad Att. XV, 11, 2. Aber Cicero ſchreibt doch auch dem Attikus XIV, 10, 1 Meministine me clamare, illo ipso primo Capitolino die senatum in Capitolium a praetoribus vocari? etc.

[2] Phil. II, 35, 89.

[3] Ibid. Cicero ſagt neque te illo die neque postero vidi.

[4] Appian. II, 122. Plutarch. Brut. 18 verworren.

[5] Phil. II, 35, 89.

Digitized by Google

(den 17. März) in den Tempel der Tellus [1] berufen wurde. Obgleich nämlich Antonius auf die Unterſtützung ſowohl der zahlreich in Rom anweſenden Veteranen als des Lepidus, welcher ſeine Legion von der Tiberinſel ins Freie geführt hatte, rechnen konnte, hatte er es dennoch für rathſamer gehalten, die Anträge der Verſchwornen nicht geradezu abzuweiſen [2], und deswegen das Verſprechen gegeben, aus Privatfeindſchaft nichts zu unternehmen, wegen der Schuld aber, welche die Ermordung Cäſars über den Staat gebracht habe, die Entſchließungen des Senats abzuwarten [3]. Die Freunde der Verſchwornen aber waren darauf bedacht geweſen, die Senatoren in der Nacht vor der Verſammlung auf ihre Seite zu ziehen, und die Veteranen durch Verſprechungen, welche ihnen gemacht wurden, zu beruhigen [4], unterdeſſen daß Antonius nicht blos Wachen in den Straßen ausſtellen ließ, ſondern ſich auch in den Beſitz der Schätze und hinterlaſſenen Schriften des Cäſar zu ſetzen wußte, welche ihm die Gemahlin deſſelben ausliefern mußte [5].

Als die Senatoren ſich am Morgen des 17. in dem Tempel der Tellus verſammelten, fanden ſie die Zugänge deſſelben von Bewaffneten beſetzt [6], und zugleich von einer zahlreichen Volksmenge umlagert, welche aus Freunden wie aus Feinden der Verſchwornen beſtand. Indeſſen war die Stimmung der Senatoren den Verſchwornen nicht ungünſtig, und obgleich Einige ihren Abſcheu gegen die That derſelben offen zu erkennen gaben, ſchien doch der größere Theil ihr Verdienſt als Befreier und Tyrannenmörder anzuerkennen, verlangte ihre Herbeirufung und Theilnahme an den Verhandlungen und vor Allen die Abſtimmung über die Frage, ob Cäſar für einen Tyrannen zu erklären ſei. Als jedoch Antonius darauf aufmerkſam machte, wie in dieſem Falle auch diejenigen, denen durch Cäſar obrig-

---

[1] Wegen der Nähe des Capitols ſcheute ſich Antonius den Senat in der Curie zu verſammeln. App. II, 126.

[2] Er hatte dabei namentlich die Legionen des Dec. Brutus im dieſſ. Gallien und das allgemeine Verlangen nach Erhaltung des Friedens zu berückſichtigen. Auch mit Lepidus mochte er ſeinen Vortheil wohl nicht theilen. [3] App. II, 124. [4] Dio Cass. XLIV, 34.

[5] App. II, 125. Von Lepidus heißt es bei Dio Cass. XLIV, 22 *τήν τε ἀγορὰν μετὰ τῶν στρατιωτῶν τῆς νυκτὸς κατέλαβε, καὶ κατὰ τῶν σφαγίων ἅμα ἕω ἐδημηγόρει.* Vgl. App. II, 126. [6] Phil. II, 35, 89.

Digitized by Google

keitliche Würden, Prieſterthümer und Provinzen zugeſichert worden ſeien, darauf Verzicht leiſten müßten, wurden Viele, und namentlich Dolabella [1] wankend gemacht, und es war vergebens, daß Mehrere zu freiwilliger Entſagung der verliehenen Würden aufforderten, einige Prätoren auch ihre Amtskleidung ſofort ablegten [2]. Nun mislang zwar ein Verſuch des Antonius, die vor dem Tempel verſammelte Menge in Aufruhr zu ſetzen [3], eine abermalige Erinnerung aber an die Gefahr, die von Cäſar erhaltenen Ehrenſtellen zu verlieren und ſich den Drohungen der Veteranen auszuſetzen, welche weder die Zurücknahme der ihnen verheißenen Belohnungen noch die Verſagung einer öffentlichen Beſtattung des Cäſar zugeben würden [4], führte zu dem Beſchluß, es ſolle zwar kein Gericht Statt finden über Cäſars Ermordung, ſeine Verordnungen aber gehalten werden, weil es dem Staate zuträglich ſei [5]. Den letzteren Zuſatz hatten nämlich die Freunde und Angehörigen der Verſchwornen zu erhalten gewußt. Außerdem aber erlangten noch die Veteranen die ausdrückliche Beſtätigung ihrer Colonien, und L. Piſo, der Schwiegervater des Ermordeten, die Beſtimmung, daß Cäſars Teſtament bekannt gemacht und ſein Leichnam öffentlich beſtattet werden ſolle [6].

Nach dieſen Beſchlüſſen ging die Verſammlung auseinander, und diejenigen, welche allein die Erhaltung des Friedens davon gewünſcht oder erwartet hatten, ſchienen durch das Ergebniß derſelben völlig zufrieden geſtellt zu ſein. In der That wagt auch Cicero in ſeinen ſpäteren Reden gegen den Antonius nicht, das Benehmen deſſelben geradezu zu tadeln, und begnügt ſich ſelbſt in der mit heftigen Ausfällen auf ſeinen Gegner reicher als andere ausgeſtatteten zweiten Philippika, die Unfreiheit der Verſammlung zu beklagen [7]. Er ſelbſt nämlich war unter

---

[1] Dolabella hatte eben nur, weil Cäſar ihm das Conſulat zugeſagt hatte, die Inſignien deſſelben angenommen. Es kam ihm, wie Dio Caſſ. XLIV, 22 nicht unbemerkt läßt, noch gar nicht zu. Vgl. App. II, 122. 129.

[2] App. II, 127.

[3] App. II, 130 ff. Phil. II, 36, 90 Bonum te timor faciebat.

[4] ad Att. XIV, 14, 2 Nonne omni ratione veterani, qui armati aderant, quam praesidii nos nihil haberemus, defendendi fuerant?

[5] ἐπὶ τῇ πόλει συμφέρει. App. II, 135. Phil. II, 39. 100 pacis causa. ad Att. XVI, 16, 9.

[6] App. II, 135.

[7] Phil. II, 35, 89. 36, 90. Vgl. Phil. I, 1 u. 13 Quae fuit oratio

Digitized by Google

denjenigen, welche der Eintracht und dem Frieden das Wort redeten [1], und der Ausdruck Amneſtie, deſſen er ſich, des Beifalls der Athener gedenkend, bediente, zeigt, daß er es für unmöglich hielt, die Anerkennung der Verſchwornen als Tyrannenmörder und Befreier durchzuſetzen. Nur gegen Vertraute klagt er, wie ſeit jenem Tage, oder bereits ſchon früher, da die Verſchwornen ſeinen Rathſchlägen auf dem Capitol kein Gehör gegeben, Alles verloren geweſen [2], und wie ſeitdem die Gefahr, in welche die Herrſchaft des Antonius den Staat geſetzt habe, immer größer geworden.

Die Begebenheiten, welche zum Theil unmittelbar auf die Senatsverſammlung im Tempel der Tellus folgten, bewieſen, daß ſeine Klagen nicht ungegründet waren. Zwar riefen Brutus und Caſſius noch an demſelben Tage das Volk zu einer Verſammlung auf das Capitol [3], und die Rede, in welcher hier Brutus die Sache der Verſchwornen zu vertheidigen und gegen die Beſchuldigungen ihrer Gegner zu rechtfertigen ſuchte, machte einen günſtigen Eindruck. Auch Cicero hatte am folgenden Morgen in einer von den Conſuln berufenen Volksverſammlung Gelegenheit, abermals als Lobredner der vom Senat beſchloſſenen Amneſtie aufzutreten, worauf das Volk die Verſchwornen aufforderte, vom Capitol herabzukommen; dieſe aber folgten der Einladung nicht eher als bis ihnen die Söhne des Antonius und Lepidus als Geiſeln überliefert worden waren [4], und die Verſöhnung, welche hierauf, als die Verſchwornen unter dem Beifallsgeſchrei der Menge in der Verſammlung erſchienen, zwiſchen ihnen und ihren Gegnern erfolgte, wurde nicht lange nachher

---

de concordia! quanto metu veterani, quanta sollicitudine civitas tum a te liberata est! Plutarch. Ant. 14. Brut. 19.

[1] Appian erwähnt ihn zwar nicht, aber Dio Caſſ. theilt eine Rede von ihm mit und er ſelbſt rühmt Phil. I, 1 In quo templo, quantum in me fuit etc. Plut. Cic. 12.

[2] ad Att. XIV, 10 Liberalia tu accusas. Quid fieri tum potuit? jam pridem perieramus.

[3] App. II, 137.

[4] App. II, 142. Dio Cass. XLIV, 34. Phil. I, 13, 31. II, 36, 90. Plutarch. Brut. 19. Auch mit Dolabella hatte ſich Antonius ſchon in dem Tempel der Tellus ausgeſöhnt und ihn als Mitconſul anerkannt. Phil. I. 13, 31.

Digitized by Google

durch die Beſtattung des Cäſar völlig unnütz gemacht [1]. Ein öffentliche Begräbnißfeier war, wie heftig auch Mehrere noch nach den Beſchlüſſen des Senats im Tempel der Tellus dagegen eiferten [2], nicht mehr abzuwenden, und die Vorleſung des Teſtaments [3], die Ausſtellung des Leichnams des Cäſars und die Rede des Antonius erreichten dabei ganz den von dieſem gewünſchten Zweck [4]. Der Eindruck, welchen die Worte des Antonius hervorbrachten, verſtärkte ſich dabei nicht blos durch die Erinnerung an die Verdienſte des Cäſar, an die Heiligkeit ſeiner Perſon und an die Großmuth und Freigebigkeit, welche er ſelbſt gegen ſeine Mörder geübt hatte, ſondern auch durch den Anblick eines Wachsbildes des Cäſar, welches über ſeiner Bahre mit den 23 Wunden, die er empfangen hatte, gezeigt wurde, und die Erbitterung der Menge war ſo groß, daß man ſofort nach der Curie, in welcher Cäſar gefallen war, und nach den Häuſern der Verſchwornen eilte, um ſie in Brand zu ſtecken, den zufällig der Menge begegnenden Volkstribun Helvius Cinna, welchen man für den wegen ſeiner Anhänglichkeit an die Verſchwornen verhaßten Prätor gleiches Namens hielt, zerriß [5], und den Leichnam Cäſars, da man es hinderte, ihn auf das Capitol zu bringen und in dem Tempel daſelbſt zu beſtatten, auf dem Forum an dem Orte, wo ehedem der Palaſt der Könige geſtanden hatte [6], das daſelbſt befindliche hölzerne Geräth zu einem Scheiterhaufen zuſammentragend, verbrannte. Später wurde an derſelben Stelle ein Altar errichtet, und dem Cäſar hier wie einem Gotte geopfert [7].

Mochten die Verſchwornen und ihre Freunde dem Antonius jetzt Argliſt und Treuloſigkeit vorwerfen, mit Ausnahme des

---

[1] ad Att. XIV, 14, 3 Nonne meministi, te clamare omnia periisse, si ille funere elatus esset? Daſſelbe: XIV, 10, 1.

[2] namentlich Caſſius. Plut. Brut. 20.

[3] S. über dieſes Teſtament: Plut. Caes. 68. Brut. 20. App. II, 143. Dio Cass. XLIV, 35.

[4] Phil. II, 36, 91. App. II, 144. Dio l. l. 36—49. Plut. Brut. 20. Ant. 14.

[5] App. II, 147. Plut. Caes. 68. Milder Dio Cass. XLIV, 50.

[6] App. II, 147.

[7] Dio Cass. XLIV, 51. App. III, 2. Phil. I, 2, 5. Später errichtete Octavian daſelbſt einen Tempel des vergötterten Julius. App. II, 148.

Digitized by Google

Brutus und Caſſius, welche ihr Amt noch zurückhielt, war ihres Bleibens nicht länger in Rom, die Umſtände aber waren von der Art, daß ihm fortwährend die Ausrede geſtattet ſchien, nicht er, ſondern die Stimmung des Volkes habe die Mörder Cäſars vertrieben. Hatte er ſich doch das Anſehn zu geben gewußt, als ob nur er die wüthende Menge von gröberen Gewaltthätigkeiten gegen dieſelben und die Freunde derſelben abgehalten habe [1]! Vorläufig genügte es ihm indeß, den Einfluß, welchen die Verſchwornen durch ihre That zu erwerben gehofft hatten, vernichtet zu haben, und die Schritte, welche demnächſt durch ihn geſchahen, waren eher darauf berechnet, den Staat zu verſöhnen als noch mehr zu erbittern [2]. Er verſäumte nicht, vor den Berathungen, welche über die von ihm zu machenden Anträge im Senat gepflogen werden ſollten, die vornehmſten Mitglieder deſſelben privatim zu befragen [3], und ſuchte die Beſorgniſſe, welche wegen der hinterlaſſenen Verordnungen des Cäſar auftauchten, dadurch zu beſchwichtigen, daß er dieſelben nur als unbedeutend darſtellte, und nur mit Zuziehung der Erſten des Senats darüber entſcheiden zu wollen verſprach [4]. Ja als trachte er nur nach dem Beifall des Senats, ſo beantragte Antonius ſogar die Aufhebung der Dictatur [5], und ließ nicht lange nachher den Amatius, einen angeblichen Enkel des C. Marius und Anführer eines Volkshaufens, welcher den Tod des Cäſar zum Vorwand nehmend, Unordnungen anſtiftete, tödten und ſeinen Leichnam in den Tiberſtrom werfen [6].

Auch Cicero gehörte zu denjenigen, um deren Zuſtimmung es dem Antonius damals zu thun zu ſein ſchien, und deren Rath er deswegen bei dieſer und jener Gelegenheit einholte [7],

[1] Dio Cass. XLIV, 50. 51.

[2] App. B. C. III, 2. Cic. Phil. I, 13, 32 Proximo altero, tertio, denique reliquis consecutis diebus, non intermittebas quasi donum aliquod quotidie offerre reipublicae; maximum autem illud, quod dictaturae nomen sustulisti.

[3] Phil. I, 1, 2.

[4] Phil. I, 1, 3. Phil. II, 36, 91. II, 39, 100 At sic placuerat, ut ex Kalendis Juniis de Caesaris actis, cum consilio cognosceretis. Dio Cass. XLIV, 53.

[5] Phil. I, 13, 32. II, 36, 91.

[6] Etwa um die Mitte des April. ad Att. XIV, 8, 1. Phil. I, 2, 5. App. III, 2. 3.

[7] Geſchah dies doch noch nach der Abreiſe des Cicero aus Rom. ad Att. XIV, 13, A u. B. Phil. II, 40, 102.

Digitized by Google

und die Lobsprüche, welche Cicero noch in späterer Zeit dem d maligen Verhalten seines Gegners macht, beweisen, daß er si in dieser Zeit zu verfeinden keineswegs die Absicht hatte [1]. Z dessen hätte das Benehmen des Antonius, namentlich den Ver schwornen gegenüber, von ganz anderer Art sein müssen, un die Freunde der Republik in der That zufrieden zu stellen, und Cicero war nicht so leichtgläubig, um sich über die Absichte desselben zu täuschen [2]. Hatte er es oft vermieden, unter Cä sars Herrschaft Senatsversammlungen zu besuchen, in denen de Senat nichts als den Willen desselben zu vollziehen hatte, so dünkte es ihn eine noch tiefere Erniedrigung, den Senat als Werkzeug des Antonius gebraucht zu sehen. Diente doch diesem gerade die Unterdrückung der Unruhstifter als Vorwand, sich mit einer Leibwache zu umgeben [3], und wenn der Senat sich genö thigt sah, seine Einwilligung dazu zu geben, was hatten nicht bei der fortwährend gereizten Stimmung der Veteranen und der Menge in Rom diejenigen zu fürchten, welche den Anmaßun gen des Antonius gegenüber ein freies Wort zu reden wagten! Unter diesen Umständen glaubte Cicero nicht nur keinen Vor wurf wegen Vernachlässigung des gemeinen Bestens fürchten zu dürfen, wenn er Rom auf längere Zeit verließ, und sich auf seine Landgüter zurückzog, sondern die Lage der Dinge, meint er sogar, würde es ihm schon früher gestattet haben [4]. Obgleich daher M. Brutus und Cassius bei seiner Abreise die Stadt noch nicht verlassen hatten, und auch später seine Entfernung ungern sahen [5], so verstrich dennoch der größte Theil des Sommers, ehe er sich zur Rückkehr entschloß, und diese Rückkehr würde von ihm sogar bis zum Anfang des nächsten Jahres, für wel ches Hirtius und Pansa zu Consuln bestimmt waren, verscho ben worden sein, wenn nicht die im August und September

---

[1] App. III, 4. S. d. aus Phil. I u. II angef. Stellen.

[2] Einige Hoffnung giebt ihm die Schwelgerei des Antonius. ad Att. XIV, 3, 1. Aber s. ebendas. Odorare tamen Antonii διάθεσιν u. 5, 1.

[3] App. III, 4.

[4] ad Att. XIV, 5, 2 Meam stultam verecundiam! qui legari noluerim ante res prolatas (cfr. VII, 12, 2), ne deserere viderer hunc rerum tumorem; cui certe si possem mederi, deesse non deberem. ad Att. XIV, 6, 2.

[5] ad Att. XIV, 15, 3. 16, 3 Cupio, quum Bruto nostro affatim satisfecerim, excurrere in Graeciam.

Digitized by Google

ſich ereignenden Begebenheiten in Folge des Streits zwiſchen Octavian und Antonius ihn umgeſtimmt, und zu einer neuen und eifrigen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten bewogen hätten.

Die aus dieſer Zeit erhaltenen drei letzten Bücher der Briefe an den Attikus geben auch jetzt das treueſte Bild ſeiner Geſinnungen und Entſchließungen. Attikus, welcher ſich fortwährend in Rom aufgehalten zu haben ſcheint, verſieht ihn mit den nöthigen Nachrichten über dasjenige, was daſelbſt geſchehen mochte, und Cicero äußert ſich dagegen mit gewohnter Offenheit über den Eindruck, welchen dieſelben auf ihn gemacht haben.

Cicero hatte keinen Antheil an den Anſchlägen der Verſchwornen gegen das Leben des Cäſar genommen, und ſeit das Dazwiſchentreten des Antonius die ferneren Abſichten derſelben zu vereiteln ſchien, ſich begnügt, für die Erhaltung des Friedens zu ſprechen. So war auch ſein Umgang mit Cäſars Freunden, dem C. Matius, Oppius, Hirtius, Panſa und Balbus [1] nicht geſtört worden, wie ſehr dieſelben auch die That der Verſchwornen verdammten, und nicht nur für ein Verbrechen ſondern auch für eine Thorheit erklärten. So namentlich C. Matius, auf deſſen Suburbanum Cicero, nachdem er Rom verlaſſen hatte, zuerſt einkehrte [2]. Fern von den öffentlichen Angelegenheiten, denen er ſich niemals gewidmet hatte, und ein Freund der Ruhe wie der Wiſſenſchaften, dachte er nur an die Störungen des Friedens, welche aus Cäſars Ermordung hervorzugehen ſchienen, und da er die Herſtellung der Verfaſſung für eine Unmöglichkeit halten mochte, und in Cäſar einen ihm eng verbundenen Freund betrauerte, ſo ſchienen ihm die Gefahren, denen der Staat ſeiner Meinung nach entgegenging, die gerechte Strafe der Schuld, welche die Verſchwornen über denſelben gebracht hatten. Cicero, der damals noch die Verſchwornen, ſo oft er von ihnen ſpricht, als Tyrannenmörder preiſt, iſt mit ſolchen

[1] Während ſeines Aufenthalts auf ſeinen Landgütern kömmt er öfters mit ihnen zuſammen, und ſie ſtimmen mit ihm in ihrer Abneigung gegen den Antonius größtentheils überein. Am aufrichtigſten ſcheint ihm Oppius verbunden. ad fam. XI, 29, 2.

[2] ad Att. XIV, 1, 1. Periisse omnia ajebat; quod haud scio an ita sit; verum ille gaudens etc. XIV, 2, 3 Habes igitur φαλάκρωμα inimicissimum otii, id est Bruti.

Digitized by Google

Ansichten wenig einverstanden, und kann seine Empfindlichkeit darüber nicht unterdrücken. Oppius, schreibt er dem Attikus, der doch nicht weniger Ursache habe, den Verlust des Cäsar zu betrauern, habe sich doch nicht so schadenfroh ausgedrückt [1]. Indessen fühlt er sich selbst auch durch Besorgnisse wegen Störung des Friedens geängstigt, und es ist nicht blos ein Krieg in Gallien, wie ihn Matius vorauszusehen glaubte, sondern auch die Stimmung der Legionen, die er schon in Anzug gegen Rom zu sehen meint, und die Absichten des eine starke Seemacht um sich versammelnden S. Pompejus, was ihn beunruhigt [2]. Die Nachrichten des Attikus dienen dazu, seine Besorgnisse zu zerstreuen, und nicht weniger konnten es die Versprechungen des Antonius wegen eines demnächst mit S. Pompejus abzuschließenden Vergleichs, wonach derselbe nicht nur zurückgerufen, sondern auch für sein von Cäsar eingezogenes väterliches Vermögen entschädigt werden sollte [3], wenn wirklich Verhandlungen mit dem Pompejus schon damals angeknüpft wurden.

Kann aus der Verwundrung, mit welcher Cicero der Nachricht, daß Brutus seinen Aufenthalt in Lanuvium genommen habe, gedenkt, ein Schluß gezogen werden, so erfolgte die Entfernung desselben, und wohl zugleich die des Cassius aus Rom erst um die Mitte des April [4]. Verhandlungen zwischen dem Antonius und dem von Rom bereits abwesenden Dec. Brutus, bei denen Hirtius als Vermittler gebraucht wurde, wobei jedoch Antonius unter dem Vorwand, daß die Erbitterung der Soldaten und des Volks in Rom zu groß sei, sich den ihm gemachten Anträgen wenig willfährig gezeigt hatte, waren vorangegangen [5], scheinen die Verschwornen indessen nur auf die Nothwendigkeit hingewiesen zu haben, sich vor Allen in den Besitz der

---

[1] S. d. angef. St. u. XIV, 15, 1. Vgl. auch die Briefe des Cicero und Matius ad fam. XI, 27 u. 28.

[2] ad Att. XIV, 5, 1.

[3] App. III, 4. Cicero erwähnt jedoch den S. Pompejus lange nur als Gegner der Machthaber ad Att. XIV, 8, 2. 13, 2. 22, 2. XV, 7. 22. Dagegen XV, 29, 1 Sextum scutum abjicere nolebam und XVI, 1. 4 heißt es: De Sexto pro certo habebatur, haud ad arma. Quod si verum est, sine bello civili video serviendum.

[4] ad Att. XIV, 7, 1. 10, 1.

[5] ad fam. XI, 1. Vgl. ad Att. XIV, 6, 1.

Digitized by Google

ihnen von Cäsar angewiesenen Provinzen zu setzen und hier die nöthigen Vertheidigungsmittel aufzubringen [1], obwohl M. Brutus und Cassius damit noch Anstand nehmen und die Möglichkeit friedlicher Zugeständnisse von Seiten des Antonius oder des Senats abwarten zu müssen glaubten [2].

Uebrigens scheint Antonius erst jetzt durch die Bestrafung des Amatius oder Marius sich der Herstellung der Ruhe in Rom angenommen, gleichzeitig aber die Anmaßungen begonnen zu haben [3], welche sich auf den Besitz der von Cäsar hinterlassenen handschriftlichen Verordnungen gründeten. Schon die Schätze des Cäsar im Tempel der Ops, welche von Cicero auf 700 Millionen Sestertien angeschlagen werden, hatten ihn in den Stand gesetzt nicht nur seine Schulden zu bezahlen, sondern auch durch Schenkungen die Anzahl seiner Anhänger zu vermehren [4]. Der handschriftliche Nachlaß des Cäsar aber, welcher von ihm mit Hülfe des Faberius, eines Schreibers desselben [5], auf mancherlei Weise verfälscht oder mit erdichteten Zusätzen vermehrt worden war, wurde von ihm benutzt, um mit angeblichen Bewilligungen des Cäsar den einträglichsten Handel zu treiben, und die Verwundrung des Cicero ist nicht gering, als ihm von Rom aus gemeldet wird, wie den Einwohnern von Sicilien das Bürgerrecht, dem König Dejotarus die Zurückgabe von Kleinarmenien, dem noch verbannten S. Clodius die Rückkehr und so noch Anderen andere Rechte zugestanden worden seien. Er muß es als ein Zeichen besonderer Aufmerksamkeit betrachten, daß Antonius wegen der Zurückrufung des S. Clodius seine Zustimmung einholen zu müssen glaubt, und zögert nicht, dieselbe zu geben, seine Briefe an den Attikus aber sind voll von Aeußerungen des Unwillens, als ob es, nicht genug, die Gesetze

---

[1] ad Att. XIV, 13. ad fam. XII, 16, 1. Plutarch. Brut. 19. App. III, 2, 6.

[2] Vorläufig wurden sie auf den Antrag des Antonius von den Gesetzen entbunden, wonach sie als Prätoren nicht länger als 10 Tage von der Stadt abwesend sein durften. Phil. II, 13, 31.

[3] Hiervon nämlich wird Cicero erst im April auf seinen Landgütern benachrichtigt. ad Att. XIV, 7, 1. 9, 2. 10, 1 etc. Phil. II, 36, 92.

[4] Phil. II, 37, 93. ad Att. XIV, 14, 5 Rapinas scribis ad Opis fieri, quas nos quoque tum videbamus. Vgl. Phil. V, 4, 11.

[5] App. III, 5.

Digitized by Google

und Verordnungen Cäſars anerkannt zu haben, nun auch noch des Gehorſams gegen die ihm angedichteten Gedanken und Vorſätze bedürfe [1].

Indeſſen ſollte dies Alles nur zur Vorbereitung wichtigerer Unternehmungen dienen. Eine neue Provinzenvertheilung, welche Antonius mit dem Anfang des Junius, ſei es durch den Senat oder durch das Volk, durchzuſetzen hoffte [2], ſollte eben ſo die Hoffnungen der Verſchwornen vernichten, wie ihm ſelbſt die Mittel in die Hände geben, um ſeine Gewalt auch für die Zukunft zu befeſtigen, und da hierzu nichts dienlicher ſchien, als eine engere Verbindung mit den in Italien angeſiedelten Veteranen, welche durch ihre Gegenwart in Rom zur Erreichung ſeiner Pläne das Meiſte beitragen konnten, ſo bereiſte Antonius im April und Mai Campanien und andere Gegenden Italiens, und kehrte hierauf umringt von Bewaffneten nach Rom zurück [3].

Cicero, obgleich er zu derſelben Zeit in Campanien verweilt, trifft doch nirgends perſönlich mit dem Antonius zuſammen, hört dagegen deſto mehr von den Willkührlichkeiten, mit denen er in Capua wie in den übrigen Städten [4] verfährt, von ſeiner Verſchwendung zu Gunſten der ihn begleitenden Genoſſen ſeiner Schwelgerei [5], von ſeinen Bewerbungen um die Gunſt der Veteranen, von der gegen die Sidiciner und Puteolaner wegen der dem Brutus und Caſſius bezeigten Anhänglichkeit von ihm ausgeübten Härte, und entnimmt daraus in der ſpäter gehaltenen zweiten Philippika einen reichen Stoff von Beſchuldigungen.

In Rom unterdeſſen hatte Dolabella, der Mitconſul des

---

[1] ad Att. XIV, 13, 5 Quae enim Caesar nunquam neque fecisset, neque passus esset, ea nunc ex falsis ejus commentariis proferuntur. 14, 2 Cui servire ipsi non potuimus, ejus libellis paremus.

[2] ad Att. XIV, 14, 4 Quae scribis Kalendis Juniis Antonium de provinciis relaturum, ut et ipse Gallias habeat et utrisque dies prorogetur, licebitne decerni libere? XIV, 17, 2. 20, 2. 21, 2. XV, 4, 1 Antonii consilia narras turbulenta; atque utinam potius per populum agat quam per senatum! XV, 3, 4.

[3] Phil. II, 39, 100.

[4] So Caſilinum, Caſinum, Aquinum, Interamna und Anagni. Phil. II, 40 u. 41.

[5] Phil. II, 39 Agrum Campanum, qui quum de vectigalibus eximebatur, ut militibus daretur, tamen infligi magnum reipublicae vulnus putabatur, hunc tu compransoribus tuis et collusoribus dividebas.

Digitized by Google

Antonius, die Abwesenheit seines Collegen benutzt, um sich aus der Bedeutungslosigkeit, in der ihn Antonius seit der Senatsversammlung im Tempel der Tellus zu erhalten gewußt hatte, etwas zu erheben [1]. Trotz der Unterdrückung des Amatius nämlich dauerten die Unordnungen noch fort, und der Mittelpunct derselben war der Altar, welchen man an der Stelle, wo der Leichnam Cäsars verbrannt worden war, errichtet hatte. Während aber die Menge der Verehrer desselben [2] den Manen des Getödeten daselbst opferte, überfiel sie Dolabella, ließ die Freien vom tarpejischen Felsen hinunterstürzen, die Sclaven ans Kreuz schlagen und den Altar niederreißen [3]. Des Unfugs müde, welcher hier mit der Vergötterung des Cäsar getrieben worden war, gab das Volk laut seine Zustimmung zu erkennen, als Dolabella es zusammenberief und in einer Rede die That rechtfertigte [4].

Die Freude, mit welcher Cicero die Nachricht davon aufnahm, wurde dadurch nicht wenig vergrößert, daß Mehrere der Meinung zu sein schienen, als habe Dolabella dabei nur nach seinen Rathschlägen gehandelt, und spiegelt sich in den Lobsprüchen ab, welche er seinem ehemaligen Schwiegersohn in einem besonderen Briefe spenden zu müssen glaubt [5]. So glänzend indessen auch die Hoffnungen sind, welche seiner Meinung nach für die Herstellung der Sache der Verschwornen sich darauf gründen sollen — denn der Rückkehr des Brutus werde wenig mehr im Wege stehen [6], — und so dringend er dem Dolabella dieselbe empfiehlt, so wenig gehen doch seine Erwartungen in Erfüllung, und das Einzige, was geschieht, ist, daß in einer den 7. Mai gehaltenen [7] Senatsversammlung Brutus und

---

[1] Einer besonderen Anstiftung dazu von Seiten des Senats, deren Appian III, 7 gedenkt, bedurfte es wohl kaum.

[2] Phil. II, 42, 107 Interea dum tu abes, qui dies ille collegae tui fuit, quum illud, quod tu venerari solebas, bustum in foro evertit!

[3] ad Att. XIV, 15, 2. Phil. I, 2, 5. ad Att. XIV, 20, 2. 4.

[4] ad Att. XIV, 16, 2. 17, 7.

[5] ad Att. XIV, 17. [6] ad Att. XIV, 16, 2.

[7] Was ad Att. XV, 9, 1 aus einem Briefe des Balbus als bevorstehend angeführt wird, kann wohl als wirklich geschehen betrachtet werden. Vgl. sonst XIV, 20, 4 Edictum Bruti et Cassii probo. XV, 3, 2 De sella Caesaris bene tribuni. Plut. Ant. 16. Dio Cass. XLV, 6.

Digitized by Google

Cassius den Auftrag erhalten, der Eine in Asien, der Andere in Sicilien Getraide für den Staat aufzukaufen, wodurch ihnen Gelegenheit gegeben werden sollte, sich aus Italien, wo ihre Sicherheit gefährdet schien, zu entfernen. Was jedoch auf diese Weise als eine Wohlthat dargestellt wurde, war der Sache nach nur eine Beschimpfung [1]. In einer Zusammenkunft, welche zwischen dem Cicero und dem Brutus und Cassius unter diesen Umständen in Antium erfolgte [2], brach Cassius in laute Aeußerungen des Unwillens aus; Brutus schien nachgiebiger; er beschloß nach Asien zu gehen, und die apollinarischen Spiele, welche von ihm als Prätor gegeben werden mußten, durch einen Anderen in seinem Namen halten zu lassen; und auch Cassius schien zuletzt einzuwilligen; Antonius aber drohte ihnen bald mit neuen Gefahren.

Die Nachricht von dem entschlossenen Auftreten seines Collegen, welchem sich sein Bruder, der Volkstribun L. Antonius, vergebens entgegengesetzt hatte [3], hatte ihn nicht wenig beunruhigt [4]. Die bevorstehende Provinzenvertheilung jedoch gewährte sehr bald ein Mittel, denselben zu beschwichtigen [5]. Auf seine Veranlassung bewarb sich Dolabella bei dem Volke um die Verwaltung von Syrien und den Oberbefehl über das Heer, welches zum Kriege gegen die Parther bestimmt war, und obgleich der Senat behauptete, daß dadurch dem Willen des Cäsar selbst entgegengehandelt würde, da dieser den Krieg gegen die Parther Niemandem, die Provinz Syrien aber dem Cassius übertragen habe, und der Volkstribun Asprenas die Abstimmung durch Obnuntiation zu hindern suchte, wurde dennoch der dem Volke gemachte Vorschlag angenommen [6]. Um so weniger Schwierigkeit aber machte nun auch der Senat, als Antonius von ihm die dem M. Brutus zugesicherte Provinz Macedonien verlangte, und Brutus und Cassius mit Cyrene und Kreta abgefunden

---

[1] ad Att. XV, 10. [2] ad Att. XV, 11, 1—2.

[3] ad Att. XIV, 20, 2 L. Antonii horribilis concio; Dolabellae praeclara. 20, 4 Dolabellae et prima illa actio et haec contra Antonium concio mihi profecisse permultum videtur.

[4] Phil. II, 42, 107 Qua re tibi nuntiata concidisti.

[5] Ibid. Collegam quidem de coelo detraxisti effecistique — certe ut dissimilis esset sui. [6] Appian. III, 7. 8.

Digitized by Google

werden sollten [1]. Freilich erfolgten auch Anträge zur Zurückrufung des S. Pompejus [2], und die Aufnahme neuer Mitglieder [3] in den Senat; was lag aber an Bewilligungen, welche von demjenigen, welcher sie ertheilt hatte, eben so leicht auch wieder zurückgenommen werden konnten? Die Menge der Veteranen, welche in Folge der Reise des Antonius in Rom zusammenkamen, schien jeden Widerstand zu unterdrücken, Schrecken hatte schon sein Einzug in die Stadt erregt, und es war nicht mehr daran zu denken, daß dem Misbrauch, welchen Antonius mit den angeblichen Verordnungen Cäsars getrieben hatte, bei der jetzt bevorstehenden Untersuchung entweder ein Ziel gesetzt oder Rechenschaft darüber verlangt werden konnte [4]. Auch die Freunde des Cäsar, welche die Anmaßungen des Antonius misbilligten, hatten beschlossen, den Anfang des folgenden Jahres und das Consulat des Hirtius und Pansa abzuwarten.

Cicero hatte seit seiner Entfernung aus Rom zu Anfang des April den Aufenthalt auf seinen Landgütern öfters gewechselt, seine Zeit jedoch besonders auf den entfernteren bei Astura, Pompeji und Puteoli zugebracht [5]. Der Verkehr, welchen er von hier aus mit den Verschwornen, namentlich dem Brutus und Cassius, unterhielt, war nicht bedeutend, und so sehr er sich auch in den ersten Wochen noch ihrer That freut, und so theilnehmend in den Briefen an den Attikus seine Aeußerungen über ihr Schicksal sind [6], so wenig ist doch von unmittelbaren Mittheilungen die Rede. Vielmehr scheint zwischen Cicero und den Verschwornen eine Verstimmung eingetreten zu sein, welche vielleicht schon in den im Tempel der Tellus gefaßten Beschlüssen, noch mehr aber in der Abreise des Cicero aus Rom ihren Grund hatte [7]. Hatten Brutus und Cassius die Absicht, ihre Sache,

---

[1] Appian. III, 8. Cic. Phil. II, 38, 97. Abweichendes freilich auch an derf. St des Appian und Dio Cass. XLVII, 21.

[2] Dio Cass. XLV, 9. App. III, 12. cfr. III, 4. 36. ad Att. XV, 29, 1. XVI, 1, 4. 4, 9.

[3] Charoniten Plutarch. Ant. 15.

[4] ad Att. XIV, 21, 1 wird als Absicht des Antonius angegeben illum circumire veteranos, ut acta Caesaris sancirent.

[5] ad Att. XIV, 5, 3. 15, 4. 17, 1. XV, 1, B.

[6] ad Att. XIV, 6, 1. 8, 1. 15, 1.

[7] ad Att. XIV, 14, 5 scheint er sich selbst anzuklagen: Ista laus illorum est, culpa nostra. Auch unterläßt er nicht, sich gelegentlich wegen

Digitized by Google

ſo lange als irgend eine Hoffnung dazu vorhanden war, auf dem geſetzlichen Wege zu befördern, und ſetzten ſie dieſe Bemühungen auch nach ihrer Entfernung aus Rom ſowohl durch öffentliche Bekanntmachungen, in denen ſie ſich vor dem Volke zu rechtfertigen ſuchten, als durch Unterhandlungen mit dem Antonius fort [1], ſo ſahen ſie ſich dabei durch nichts mehr geſtört, als wenn Solche, auf deren nachdrucksvolle Unterſtützung ſie am meiſten gerechnet hatten, ihre Sache als eine bereits verlorene betrachteten, und den Glauben daran zu einer Zeit ſchon aufzugeben ſchienen, wo ſie ſelbſt noch dieſelbe durch die öffentliche Meinung ſtützen zu können glaubten [2]. Mochte die Uebermacht des Antonius noch ſo groß, und die Hoffnungen, welche man auf einen kräftigen Widerſpruch gegen die Anmaßungen deſſelben im Senat zu ſetzen hatte, noch ſo gering ſein, es war ein übler Schein, welcher auf die Sache der Verſchwornen fiel, wenn auch in derjenigen Körperſchaft, deren Anſehen durch die That derſelben am meiſten hatte gehoben werden ſollen, jeder Verſuch zur Unterſtützung derſelben aufgegeben wurde. Cicero aber hatte ſich durch ſeinen Abgang aus Rom in der That von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zurückgezogen, und es waren nicht blos die Wiſſenſchaften, ſondern auch ein vertraulicher Umgang mit Cäſars ehemaligen Freunden [3], womit er ſich auf ſeinen Landgütern beſchäftigte. Allerdings war dieſer Umgang ſelbſt großentheils wiſſenſchaftlicher Art; Balbus, Hirtius und Panſa ſuchten den Cicero auf, um von ihm zu lernen [4], und Brutus und Caſſius ſcheinen nicht nur keine Einwendung dagegen gemacht, ſondern auch gehofft zu haben, es werde dem Cicero nicht unmöglich ſein, den Einen oder den Anderen für ihre Sache zu gewinnen. Indeſſen ver-

---

ſeiner Theilnahmloſigkeit an den öffentlichen Angelegenheiten zu entſchuldigen. ad Att. XIV, 4, 2. 5, 2. 6, 2. Uebrigens rieth auch Attikus μὴ πολιτεύεσθαι XIV, 20, 5. Cfr. XV, 3, 1.

[1] z. B. ad Att. XIV, 6, 1 Antonii colloquium cum heroibus nostris pro re nata non incommodum.

[2] Cicero legt daher auch auf Nachrichten, aus denen eine den Verſchwornen günſtige Stimmung hervorgehen ſollte, ein beſonderes Gewicht. ad Att. XIV, 2, 1. 3, 2. 16, 2. 20, 4.

[3] ad Att. XIV, 9, 3. 11, 2. 19, 2. 20, 4. 21, 2. 4.

[4] ad Att. XIV, 22, 1 Meus discipulus, qui hodie apud me coenat.

Digitized by Google

mag ſich Cicero ſo wenig über die Erfolgloſigkeit eines ſolchen Beginnens als über die gegenwärtige Nutzloſigkeit eines Widerſtandes gegen den Antonius zu täuſchen; er weiß, daß es nur ſchöne Worte ſein werden, die er von ihnen zu erwarten hat [1], und die Antwort, welche er vom Hirtius erhält, als er ihn zur Parthei des Brutus und Caſſius herüberzuziehen ſucht, beſtätigt nur die Meinung, die er von der Geſinnung deſſelben gehabt hat. Vergebens verſicherte Hirtius, als Conſul ganz dem Rathe des Cicero folgen zu wollen [2]; als dieſer ihn wirklich zu einer Erklärung zu Gunſten der Verſchwornen zu vermögen ſuchte, waren allgemeine Ermahnungen zur Erhaltung des Friedens, der durch die Verſchwornen leicht geſtört werden könne [3], Alles, was er erwiderte, und nur der Perſon, nicht der Sache des Antonius abgeneigt [4], ſchien eine Ausſöhnung mit dieſem weit eher als mit den Verſchwornen von ihm erwartet werden zu können.

Das Verfahren des Dolabella gegen die Unruhſtifter in Rom hatte dem Cicero neuen Muth gegeben. Er hofft jetzt, es werde eher als früher möglich ſein, etwas für den Brutus und Caſſius zu thun [5], ja er glaubt in dem Dolabella ſchon ein künftiges Partheihaupt zu erkennen [6], und will ſeinen Entſchluß, nach Griechenland zu reiſen, nicht eher ausführen, als bis er allen Pflichten gegen die Verſchwornen genügt haben wird [7], ja er ſcheint ſich ſeines Umgangs mit Cäſars Freunden nicht weniger als ſeiner eignen Bedeutungsloſigkeit zu ſchämen [8]. Der Gedanke an einen Bürgerkrieg jedoch ſetzt ihn in fortwährende Verlegenheit. Seine Freude über Cäſars Tod war Niemandem ein Geheimniß, Viele nannten ihn deswegen einen Undankbaren,

---

[1] Quod Hirtium per me meliorem fieri volunt, do equidem operam, et ille optime loquitur, sed vivit habitatque cum Balbo, quia item bene loquitur. XIV, 21, 4. XV, 1, 3. 2, 4. 5, 1. XV, 22.

[2] ad Att. XV, 1, 2. [3] ad Att. XV, 6, 2.

[4] ad Att. XV, 6, 1 Antonio fortasse est iratior, causae vero amicissimus. [5] ad Att. XIV, 15, 3.

[6] ad Att. XIV, 20, 4.

[7] ad Att. XIV, 15, 3. 16, 3.

[8] ad Att. XIV, 12, 2 Sed nos, nisi me fallit, jacebimus. Itaque exire aveo, ubi nec Pelopidarum, inquit. Haud amo vel hos designatos. Freilich iſt der Brief früher als die That des Dolabella.

Digitized by Google

und die blutige Rache der Veteranen war ihm gewiß [1], falls die Partheiwuth zum Ausbruch kam. Die nächste Gefahr drohte vom S. Pompejus, und Cicero konnte nicht partheilos bleiben, wenn derselbe eine Landung in Italien unternahm [2]. Außerdem hielt man schon im Monat April für gewiß, daß Antonius nach dem diesseitigen Gallien trachte, und daß es darüber zu einem Kampfe mit dem Dec. Brutus kommen werde [3].

Wenn indessen auch Pompejus vorläufig zu viel mit sich selbst zu thun hatte, Antonius aber vor Allen ein Heer haben mußte, um den Dec. Brutus aus seiner Provinz zu vertreiben, schon die Anstalten, welche Antonius für den ersten Junius und für die an diesem Tage zu haltende Senatsversammlung gemacht hatte, trugen dazu bei, die Furcht des Cicero zu erregen. Seine Briefe an den Attikus verrathen seine Niedergeschlagenheit. Es ist zwar sein Vorsatz gewesen, am 1. Jun. in den Senat zu kommen [4], er nähert sich in der letzten Hälfte des Mai der Stadt, indem er sich auf sein Tusculanum [5] begiebt, und Brutus und Cassius erwarten die Ausführung seines Entschlusses [6]; er selbst aber freut sich jetzt nicht einmal mehr der Ermordung Cäsars [7], die Rathlosigkeit der Verschwornen, denen er nicht zu helfen vermag, versetzt ihn in die peinlichste Stimmung [8], er lehnt es ab, die von Brutus während der Besetzung des Capitols gehaltene und später zu öffentlicher Herausgabe ausgearbeitete Rede zu verbessern [9], da es derselben an der nöthigen Lebendigkeit und Wärme gebreche, und mag eben so wenig dem Verlangen des Attikus Gehör geben, eine Rede ähnlichen Inhalts zur Unterstützung der Verschwornen zu verfassen [10]. Ja er hält den Zustand während der Herrschaft Cäsars für erträglicher als den gegenwärtigen, und ist des Lebens so überdrüssig, daß er sich oft gedrungen fühlt, zu seiner Beruhigung seine

---

[1] ad Att. XIV, 13, 2. 4. [2] ad Att. XIV, 22, 2.
[3] ad Att. XIV, 14, 4.
[4] ad Att. XIV, 14, 6. 22, 1. XV, 4, 4.
[5] ad Att. XV, 4, 2. 5. 8, 2. [6] ad Att. XV, 1, 3.
[7] ad Att. XV, 4, 2. 3. 21, 3. 22, 2.
[8] ad Att. XV, 1, B, 1. XV, 3, 2. 4, 5. 5, 1.
[9] ad Att. XV, 1, B, 2 oratio in concione Capitolina habita. — XV, 2, 2. Cfr. 3, 2. [10] ad Att. XV, 3, 2. 4, 3.

Digitized by Google

Schrift über das Greisenalter zu lesen [1]. Sein Verkehr mit den Verschwornen ist indessen in der letzten Zeit wieder erneuert worden, er freut sich eines Besuchs, welchen ihm Brutus gemacht hat, und die von dem Attikus verlangte Rede scheint später in der That von ihm verfertigt und demselben zugesandt worden zu sein [2]. Mit dem Antonius, mit welchem auch die Verschwornen fortwährend unterhandeln, ist es noch nicht zum Bruche gekommen, vielmehr wird ihm vom Q. Fusius ein Versöhnungsbrief geschrieben [3]. Antonius aber verfolgt seine Pläne [4], und die Furcht vor den Veteranen, die zu besorgende Umlagerung des Senats [5], und die Warnungen, welche ihm von mehreren Seiten her, namentlich vom Hirtius und Varro [6], zukommen, halten ihn ab, sich nach Rom zu begeben.

Je weniger er aber im Stande ist, etwas zum Besten der Verschwornen beizutragen, desto mehr beunruhigen ihn ihre Briefe und Fragen. Eine ihm vom L. Cäsar vorgeschlagene Zusammenkunft mit dem Brutus, welche unmittelbar vor seiner Reise nach Rom erfolgen sollte, scheint unter diesen Umständen gar nicht zu Stande gekommen zu sein [7], und mit neuem Schmerz erfüllt ihn die Nachricht von dem den 5. Jun. zu erwartenden Senatsbeschluß, wodurch Cassius nach Asien, Brutus nach Sicilien gesandt werden sollten, um daselbst Getraide aufzukaufen [8]. An sich schon ein wenig ehrenvolles Geschäft [9], wurde es noch schmachvoller, da man es als Geschenk des Antonius [10] zu betrachten hatte, Brutus aber dadurch abgehalten wurde, die von ihm den 7. Jul. zu gebenden apollinarischen Spiele selbst zu besorgen [11]. Der Zusammenkunft zu Antium, zu welcher Cicero durch einen Brief des Brutus aufgefordert worden zu sein scheint [12], wohnten außer dem Brutus und Cassius noch Servilia, die Mutter des Ersteren, und andere Frauen

---

[1] ad Att. XIV, 21, 3.
[2] ad Att. XV, 13, 1. 7.
[3] ad Att. XV, 4, 1. Brief des L. Antonius: XV, 2, 2.
[4] ad Att. XV, 4, 1.
[5] ad Att. XV, 4, 5.
[6] ad Att. XV, 5, 2. 3.
[7] ad Att. XV, 4, 5.
[8] ad Att. XV, 9, 1.
[9] XV, 10 Quod munus in republica sordidius?
[10] beneficium Antonii contumeliosum XV, 12, 1. vgl. XV, 20, 1.
[11] Ludos vero non facere quid foedius? XV, 10. 11, 2.
[12] XV, 9, 2.

Digitized by Google

bei. Cicero rieth zur Nachgiebigkeit und Servilia versprach zu bewirken, daß des Getraidekaufes in dem Senatsbeschluß nicht gedacht würde [1], Niemand aber konnte des gefaßten Beschlusses sich freuen, und Cicero kehrte nur in so fern befriedigt zurück, als er einer Freundschaftspflicht genügt zu haben glaubte [2].

Sein Entschluß, Italien zu verlassen, war dadurch aufs Neue befestigt worden. Zwar sollte ein Brief des L. Antonius ihn wegen seiner persönlichen Sicherheit beruhigen [3]; Dolabella aber hatte ihn bereits den 2. Jun. zu seinem Legaten ernannt [4] und Antonius seine Einwilligung gegeben [5]. Die Zeit seiner Abreise scheint nur von ihm selbst abgehangen zu haben, allein sie verzögerte sich noch bis in den folgenden Monat, theils weil ihn Geldmangel hinderte [6], theils weil er wegen des Weges unschlüssig war [7]. Die Größe des Umwegs und die Furcht vor Seeräubern hielt ihn ab, von einem der Häfen Campaniens abzusegeln [8], die Ankunft der vom Antonius herbeigerufenen Legionen zu Brundusium [9], von hier oder von Hydrus aus nach Griechenland überzusetzen, wie sehr ihn auch die Angst vor dem seiner Meinung nach nahe bevorstehenden Blutvergießen zur Eile trieb [10]. Den Briefen des Attikus zufolge wurde seine Reise in Rom nicht gemisbilligt [11]; nur erwartete man für den Anfang des folgenden Jahres seine Rückkehr, wozu er selbst auch entschlossen war, obwohl er von dem Consulat des Hirtius und Pansa wenig hoffe [12]. Auch Andere, hieß es, suchten den bevorstehenden Gefahren auszuweichen, ja selbst L. Piso nach einem untergeschobenen Senatsbeschluß als Legat sich zu entfernen [13].

---

[1] XV, 11, 1. 2. 12, 1. [2] XV, 11, 3.

[3] ad Att. XV, 2, 2.

[4] ad Att. XV, 11, 4. Es war auf diese Weise zwar nicht die anfangs gewünschte legatio votiva, die Cicero erhielt, dagegen war er auch nicht an das die liberae legationes beschränkende Julische Gesetz gebunden. S. d. Index leg. b Orelli. [5] ad Att. XV, 8, 1.

[6] ad Att. XV, 15, 3. vgl. 17, 1. 20, 4.

[7] Brundusione an Puteolis. ad Att. XV, 20, 3.

[8] ad Att. XV, 21, 3. XVI, 1, 3. [9] XV, 13, 2. 21, 3.

[10] XV, 18, 2. 19, 1. 20, 3. XV, 22. Namentlich ist ihm auch vor der Ankunft des S. Pompejus bange. XV, 21, 3.

[11] XV, 29, 1. XVI, 1, 3. 2, 4. 6, 2.

[12] XVI, 1, 4. [13] XV, 13, 3. 26, 1.

Digitized by Google

Mit dem Brutus und Cassius, welche noch in Italien verweilten, schien seit jener Zusammenkunft in Antium der Verkehr aufs Neue unterbrochen worden zu sein. Die Besorgung der Spiele, welche den 3. Jul. von ihm zu halten waren, war Brutus genöthigt gewesen, dem Volkstribun L. Antonius, dem Bruder des Consuls, zu übertragen [1], sein Vorsatz aber war, den Erfolg derselben vor Allen abzuwarten, und da er hoffte, den Eindruck derselben durch die Anwesenheit bedeutender Personen begünstigt zu sehen, so forderte er den Cicero in einem Schreiben auf, sich dazu nach Rom zu begeben. Dieser antwortet jedoch ablehnend, indem er theils seine Reise, die er nicht aufgeben könne, als Grund anführt, theils, daß er nicht, um Spielen beizuwohnen, nach Rom kommen könne, nachdem er die Stadt nicht sowohl wegen der ihm drohenden Gefahren als um seiner Würde willen verlassen habe [2]. Er hofft nämlich den 7. Jul. auf seinem Puteolanum einzutreffen [3], erwartet aber dabei begierig und mit den besten Wünschen die Nachrichten des Attikus über den Erfolg der Spiele.

Geldaustheilungen des Octavian schwächten indessen den Eindruck, welchen die Verschwornen und ihre Freunde davon gehofft hatten [4], und niederschlagend war schon die Ankündigung auf den 7. Julius statt Quintilis [5]. Cicero theilte dabei aufrichtig die Betrübniß des Brutus darüber, allein es scheint diesem wenig genützt zu haben, daß er auf die Nachricht davon die auf die Spiele folgende Venatio auf den 13. Quintilis angesetzt wissen wollte [6]. Der gleichzeitige Streit mit Octavian mochte dazu beitragen, eine Vernachlässigung der Sache zu verhindern, Brutus äußerte sich indessen bei einer Zusammenkunft mit dem Cicero günstiger über den dabei aufgeführten Tereus des Accius als über den L. Antonius, welchem die Veranstaltung der Spiele übertragen worden war [7].

Mit S. Pompejus waren während dessen in der That Unterhandlungen angeknüpft worden, allein es war zweifelhaft, ob mehr in der Absicht, denselben vorläufig unschädlich zu machen,

---

[1] XVI, 2, 3. Vgl. XV, 18, 2. [2] XV, 26, 1. XV, 28.
[3] XV, 26, 3. [4] Appian. III, 23. 24.
[5] Quidquamne turpius quam Bruto Juliis? XVI, 1, 1.
[6] ad Att. XVI, 4, 1. [7] ad Att. XVI, 2, 3.

Digitized by Google

als um wirklich den Frieden mit ihm herzuſtellen. Auch verlangte Pompejus nicht blos Wiederherſtellung in ſein Eigenthum, ſondern auch Entlaſſung aller Kriegsheere, wo ſolche ſich finden möchten [1].

Da die Abfahrt des Brutus, welchen Domitius, Seſtius, Bucilianus und Andere begleiten ſollten, nicht mehr fern war, und wegen der zu fürchtenden Piraten eine größere Sicherheit verſprach, ſo war es eine Zeitlang die Abſicht des Cicero ſich ihm anzuſchließen. Allein es war theils das lange Zögern desſelben und der unterwegs zu beſorgende Aufenthalt [2], theils die Unzufriedenheit mit der Reiſe des Cicero überhaupt, welche Brutus ſehr deutlich an den Tag gelegt zu haben ſcheint [3], was ihn zuletzt davon abhielt. Er reiſte daher in der That allein ab, und gelangte den 24. Jul., am achten Tage, nachdem er ſein Pompejanum verlaſſen hatte, nach Vibo, wo er beim Sica die freundlichſte Aufnahme fand [4]. Das nächſte Ziel ſeiner Reiſe iſt Rhegium, über die weitere Fortſetzung derſelben aber iſt er noch zu keinem feſten Entſchluß gekommen [5]. Auch ſchmerzt ihn der Abſchied vom Attikus und von ſeinen Landgütern [6], und er will lieber unter Furcht und Beſorgniß in Rom als ohne Furcht in Athen ſein.

Er ſetzt indeſſen ſeine Reiſe weiter fort, und geht den 8. Auguſt von dem Vorgebirge Leukopetra aus von Neuem unter Segel. Der Südwind aber nöthigt ihn umzukehren, und während er auf einem Landgut [7] bei Rhegium, günſtigeren Wind erwartend, verweilt, kömmt er mit einigen Rheginern zuſammen, welche eben erſt aus Rom angelangt waren. Sie hatten die Stadt noch vor dem Ende des Julius verlaſſen, allein ſie berichteten nicht blos von einem Edict des Brutus und Caſſius, welches zur Antwort auf ein Edict des Antonius [8] dienen ſollte,

---

[1] ad Att. XVI, 4, 2.

[2] ad Att. XVI, 4, 4.

[3] ad Att. XVI, 5, 3.

[4] ad Att. XVI, 6, 1. Sica ſein Gaſtfreund auch zur Zeit ſeines Exils.

[5] Ibid. corbitane Patras, an actuariolis ad Leucopetram Tarentinorum, ast inde Corcyram, et, si oneraria, statimne freto an Syracusis.

[6] die er ocelli Italiae nennt. XVI, 6, 2.

[7] des Valerius. ad Att. XVI, 7, I. Phil. I, 3, 7. 8.

[8] Nach Phil. I, 3, 8 auch von einer Rede des M. Antonius an das Volk, quae mihi ita placuit, ut ea lecta de reversione primum coeperim cogitari.

Digitized by Google

ſondern auch von einer auf den 1. Auguſt anberaumten Senatsſitzung, zu welcher Brutus und Caſſius mehrere geweſene Conſuln und Prätoren aufgefordert hätten und auf deren zahlreichen Beſuch man rechnete. Man hoffe nämlich, fügten ſie hinzu, Antonius werde nachgeben [1], und ein Vergleich zu Stande kommen, welcher den Verſchwornen die Rückkehr nach Rom geſtatte. Auch Cicero werde vermißt und wegen ſeiner Entfernung von Manchem getadelt [2].

Dieſe Nachrichten, ſo wenig dieſelben auch eine ſichere Bürgſchaft gewährten, verfehlten ihre Wirkung nicht. Nachdem auch Attikus ſeine Zuſtimmung erklärt hatte, war Cicero ſofort zur Rückkehr entſchloſſen [3]. Niemand aber ſchien mehr über ſeinen gegenwärtigen Entſchluß erfreut zu ſein, als Brutus, welcher, in Neapel zurückgeblieben [4], auf die Nachricht von ſeiner Ankunft zu Velia ſogleich zu ihm eilte, und, indem er ihm ſeinen Beifall zu erkennen gab, nur ſein Bedauern äußerte, daß Cicero nicht ſchon den 1. Auguſt in Rom gegenwärtig geweſen [5]. Während er den L. Piſo pries, welcher an dieſem Tage mit beſonderem Muthe geſprochen, freute er ſich beſonders, daß Cicero durch ſeine Rückkehr einen doppelten Vorwurf vermieden habe, erſtens den der Verzweiflung an der Rettung des Staates und zweitens die Nachrede, als ſei er nach Griechenland gegangen, um den olympiſchen Spielen daſelbſt beizuwohnen, was zu jeder anderen Zeit ein Schimpf, zur jetzigen aber unverantwortlich geweſen ſein würde. Attikus billigte außerdem noch die Rückkehr des Cicero wegen ſeiner Vermögensangelegenheiten, welche ſich in einiger Verwirrung befanden [6], und rieth zugleich zu einer förmlichen Rechtfertigung ſeiner Entfernung. Die Hoffnungen des Cicero ſind inzwiſchen vorläufig noch gering, und ſo ſehr er auch mit dem letzten Edict des Brutus und Caſſius einverſtanden iſt, er ſieht gleichwohl nicht recht ein,

---

[1] Phil. I, 3, 8 Antonium, repudiatis malis suasoribus, remissis provinciis Galliis, ad auctoritatem senatus esse rediturum.

[2] ad Att. XVI, 7, 1.

[3] XVI, 7, 2. Phil. I, 4, 9.

[4] ad Att. XVI, 3, 6.

[5] ad Att. XVI, 7, 5. XVI Kal. Sept. Phil. I, 4, 9.

[6] ad Att. XVI, 7, 6. Attikus hatte geſchrieben provide, si cui quid debetur, ut sit, unde par pari respondeatur. Mirifica enim δυσχρηστία est propter metum armorum.

Digitized by Google

was ſolche Edicte nützen ſollen, und glaubt kaum der öffentlichen Angelegenheiten ſich mit dem vom Brutus gewünſchten Nachdruck annehmen zu können. Habe doch auch dem Piſo Niemand beizuſtimmen, und dieſer ſelbſt den folgenden Tag nicht in den Senat zu kommen gewagt [1]. Das Vertrauen jedoch, welches ihm weder die Sache der Verſchwornen noch die Geſinnung des Senats und Volks in Rom verſchaffen konnten, fand er bald in den immer dringender erneuerten Anträgen des Octavian, welcher ſich ihm ſeit ſeiner Ankunft in Italien nach dem Tode des Cäſar zu nähern geſucht hatte, ſo groß auch der Widerſpruch war, in welchen er, der erklärte Freund der Mörder Cäſars, durch eine Verbindung mit dem heftigſten Gegner derſelben geſetzt wurde.

Cicero hatte Rom noch nicht lange verlaſſen, als ihm die Nachricht von der bevorſtehenden Ankunft des Octavian daſelbſt zukam. Er wünſcht zu erfahren, ob Freunde und Anhänger ſich um ihn verſammeln würden und Neuerungen zu befürchten ſeien, ſcheint jedoch die Sache nicht für bedeutend zu halten [2]. Der noch nicht neunzehnjährige Jüngling [3] erwartete die Ankunft ſeines Großoheims in Apollonia [4], als er die Nachricht vom Tode und vom Teſtament deſſelben erhielt. Alles Gegenredens ſeiner Verwandten ohngeachtet, beſchloß er hierauf, nach Rom zu gehen und hier als Rächer und Erbe deſſelben aufzutreten. Die Gunſt der Legionen, die er ſich theils während des Kriegs in Spanien [5], theils von Apollonia aus zu befreunden geſucht hatte [6], ſollte erſt ſpäter von ihm angeſprochen werden. Den 18. April in Neapel angekommen [7], gelangte er von hier aus zugleich in die Nähe des Cicero, den er durch ein zuvorkommendes und ehrerbietiges Benehmen zu gewinnen ſuchte [8]. Sein Streit mit Antonius war vorauszuſehen [9], und Cicero hatte Urſache, ſich mit den Verſchwornen darüber zu freuen; ſonſt ver-

---

[1] ad Att. XVI, 7, 7. [2] ad Att. XIV, 5, 3. 6, 1.
[3] geb. d. 23. Sept. 63 v. Chr. Sueton. Octav. c. 5.
[4] Er war den 6ten Monat daſelbſt. App. III, 9.
[5] Suet. Octav. c. 8. [6] App. III, 9.
[7] ad Att. XIV, 10, 3. [8] ad Att. XIV, 11, 2. 12, 2.
[9] ad Att. XIV, 10, Balbus — illum hereditatem aditurum. Sed, ut scribis, magnam βοηθόθημιν cum Antonio.

Digitized by Google

rathen seine Aeußerungen gegen den Attikus eben so sehr sein Mistrauen als seinen Unwillen, daß der Sohn und Erbe Cäsars nach Rom kommen dürfe, wo die Befreier der Republik nicht geduldet würden [1].

Die Ankunft des Octavian in Rom scheint noch vor dem 7. Mai erfolgt zu sein [2]. Sein Einzug war der eines Privatmanns mit geringer Begleitung; in seinem Benehmen aber war, wie Dio Cassius [3] sagt, die Kraft des Jünglings und die Besonnenheit des reiferen Alters. Ohne zu tadeln oder zu drohen, schien er, frei von jeder Leidenschaft, nur mit demjenigen beschäftigt, was zur Förderung seiner Absichten beitragen konnte. Noch am Abend nach seiner Ankunft sandte er zu seinen Freunden umher [4], indem er sie für den folgenden Tag auf das Forum berief. Hier erklärte er vor dem Prätor C. Antonius, daß er die Adoption des Cäsar annehme, und begab sich, nachdem die Erklärung schriftlich aufgezeichnet war, sogleich von dem Forum hinweg zum M. Antonius.

Dieser befand sich in dem Garten, welcher ehedem das Eigenthum des Pompejus, ihm seitdem zu Theil geworden war [5]. Er zögerte geraume Zeit, bevor er den Erben Cäsars vor sich ließ, und erstaunte, als dieser, was Antonius für Cäsars Andenken und gegen dessen Mörder gethan hatte, wie ein Verdienst um ihn selbst rühmte, die auf die Mörder genommenen Rücksichten aber misbilligte, und den Antonius aufforderte, ihn selbst bei der Rache, die er für den getödeten Vater zu nehmen gedenke, zu unterstützen, und ihn, wenn auch mit Abzug des unmittelbar nach Cäsars Tode den Händen des Antonius Ueberlieferten, in den Besitz der Hinterlassenschaft desselben zu setzen, um damit die Geschenke zu bestreiten, welche dem Volke in Cäsars Testament ausgesetzt worden, das Fehlende aber ihm entweder aus eignem Vermögen oder aus den öffentlichen Kassen hinzuzuleihen. Die Antwort war daher fast höhnisch zurechtwei-

---

[1] ad Att. XIV, 12, 2.

[2] Auf einen Brief des Attikus vom 7. Mai wünscht Cicero die Rede des Octavius kennen zu lernen, welche er, von L. Antonius, wie man erwartete, dem Volke vorgestellt, halten würde. (ad Att. XIV, 20, 5. 21, 4. vgl. XV, 2, 3).

[3] XLV, 5.

[4] App. III, 14.

[5] Vgl. Phil. II, c. 26—29.

Digitized by Google

ſend. Indem er den Dank, welchen ihm Octavian abgeſtattet hatte, als unpaſſend von ſich ablehnte, bewies Antonius, wie dennoch das, was gegen die Verſchwornen geſchehen, Alles ſei, was überhaupt habe geſchehen können, und wie Octavian, ſtatt aus dem Staatsſchatz leihen zu wollen, es für einen Gewinn zu halten habe, wenn die Anſprüche, welche an ihn als Erben des Cäſar von Seiten des Staates ſowohl als Einzelner gemacht werden könnten, unberührt blieben. Das hinterlaſſene Vermögen des Cäſar aber ſei weder ſo anſehnlich als Octavian meine, noch ſei daſſelbe jetzt in ſeinen Händen; auch werde Octavian weiſer handeln, wenn er dasjenige, was noch übrig ſei, für ſich behalte, als es unter eine Menge vertheile, welche, wie er von ſeinen griechiſchen Lehrern gehört haben werde, ſo unbeſtändig als die Meereswellen ſei [1].

In der That wurden die Anſprüche des Staats an das Vermögen des Cäſar, mit denen Antonius gedroht hatte, nicht lange nachher durch einen Senatsbeſchluß geltend gemacht, wonach alle Zahlungen, welche einzelne Bürger dem Staate zu leiſten hätten, beigetrieben werden ſollten [2]. Die Proceſſe, in welche er dadurch verwickelt wurde, gingen meiſt für ihn verloren, und um die dem Volke ausgeſetzten Geſchenke ſeines Adoptivvaters zu beſtreiten, mußte ſammt ſeinem eignen noch das Vermögen ſeiner nächſten Verwandten und ſeiner Miterben [3] angegriffen werden. Antonius war ihm fortwährend entgegen; dafür verſchaffte ihm der Volkstribun Tib. Canutius die gewünſchte Gelegenheit, eine Rede an das Volk zu halten, worin er die demſelben gemachten Verſprechungen erneuerte [4]. Der Eifer, mit welchem er die Ehre und den Namen des Cäſar [5] vertheidigte und die Pflichten der kindlichen Liebe erfüllte, ſollte dabei die Schritte rechtfertigen, welche er ſich zur Befriedigung

---

[1] App. III, 14—20.

[2] App. III, 21 *ζήτησιν εὐθὺς εἶναι τῶν δημοσίων χρημάτων.* Darauf zu beziehen ad Att. XV, 2, 3 *Πεντέλοιπον* (h. e. Hirtium) movere ista videntur, inprimis erogatio pecuniae.

[3] L. Pinarius und Q. Pedius. Sueton. Caes. 83. App. III, 21. 23.

[4] ad Att. XIV, 20, 5. 21; 4. XV, 2, 3. Dio Cass. XLV, 6. *πρόφασιν τὴν δωρεὰν τὴν καταλειφθεῖσαν ὑπὸ τοῦ Καίσαρος ποιησάμενος.* Hierauf d. *πανήγυρις ἐν τῇ τοῦ Ἀφροδισίου ἐκπυήσαι καταδιεχθεῖσα.*

[5] Caesaris ultor Horat. Od. I, 2, 44.

Digitized by Google

seines Ehrgeizes erlaubte. Er stellte sich dem Antonius entgegen; denn die Mörder des Cäsar waren von ihm geschont und die Rache nicht geübt worden, welche den Manen des Getödeten gebührte; er verlangte von ihm die Auslieferung seiner Schätze, um die Versprechungen desselben zu erfüllen; die Opfer, welche er brachte, schienen die Lauterkeit seiner Absichten zu bekunden, und die Abneigung, welche Antonius unter den eifrigeren Anhängern Cäsars durch die Zweideutigkeit seiner Stellung erregt hatte, trug dazu bei, sein eignes Ansehn zu vergrößern. Gerade daß es bis jetzt Niemand gewagt hatte, die von dem Cäsar gelobten Spiele zur Einweihung des Tempels der Venus Genitrix zu halten [1], war für ihn ein Grund mehr, auch diese Pflicht zu übernehmen, und die Freunde des Cäsar [2] halfen ihm bei den Zurüstungen. Auch der goldne Thron und Kranz des Cäsar sollte dabei aufgestellt werden, und daß es Antonius wie früher bei den Spielen des Aedilen Kritonius verhinderte [3], diente dazu, die Beschuldigung des Uebermuths gegen das Andenken Cäsars auf ihn zu werfen. Es war als sollte dadurch der Partheihaß neuen Stoff gewinnen. Auch Matius, der den Octavian dabei eifrig unterstützt hatte, fühlte sich durch Aeußerungen des Cicero so bitter verletzt, daß dieser ein besonderes Rechtfertigungsschreiben für nöthig hält [4], unterdessen daß Octavian und seine Partheigenossen die Erscheinnng eines Kometen während des Festes zur Vergötterung des Julius benutzten, und ein Bild von ihm aus Erz mit einem Stern über dem Haupt in dem Tempel der Venus aufstellten.

Die in Rom anwesenden Kriegsobersten unterdessen, welche die Feindschaft des Octavian und Antonius ungern sahen, brachten eine Versöhnung zwischen beiden zu Stande, welche sich Antonius um so bereitwilliger gefallen ließ, je mehr ihm Octavian als Gegner seiner Pläne mit den Provinzen, welche dem-

---

[1] Suet. Octav. c. 10. Ludos autem victoriae Caesaris non audentibus facere, quibus obtigerat id munus, ipse edidit. Vgl. Suet. Caes. 88. App. III, 28. Dio Cass. XLV, 6.

[2] Matius und Postumius. Cic. ad Att. XV, 2, 3.

[3] App. III, 28. Dio l. l. ad Att. XV, 3, 2, nach welcher Stelle auch die Tribunen und Ritter dazu mitwirkten.

[4] fam. XI, 27 und die Antwort des Matius darauf ep. 28.

Digitized by Google

nächſt zur Ausführung gebracht werden ſollten, ſchaden konnte. Die Uebertragung der Provinz Macedonien, welche ihm der Senat bewilligt hatte, war von ihm benutzt worden, um die daſelbſt befindlichen Legionen hinwegzuziehen und nach Italien zu rufen [1]. Kamen dieſe, ſo hatte er das Heer, deſſen er bedurfte, um den Dec. Brutus aus dem dieſſeitigen Gallien zu vertreiben, aber es fehlte ihm noch an einem Senats- oder Volksbeſchluß, der ihm die geſetzliche Berechtigung dazu ertheilte, und daß Brutus bereits auf jede Weiſe von ſeinen Gegnern zu einer tapfern Vertheidigung ſeiner Provinz aufgefordert worden war, deutete auf den Widerſtand hin, den er bei ſeinen Vorſchlägen dazu zu fürchten hatte. Der Senat wenigſtens war entſchloſſen, ſich der Sache zu widerſetzen, und einen Beſchluß des Volks nöthigen Falls durch Einſpruch der Tribunen zu verhindern [2]. Manche verlangten ſogar, die Provinz für frei zu erklären und dadurch allem Streit ein Ende zu machen. Allein Antonius wußte die Abſicht des Senats theils dadurch zu vereiteln, daß er eine Centurienverſammlung berief, während der Senat auf eine Tribusverſammlung gerechnet hatte, theils durch die Mitwirkung des Octavian, welcher, da es einen Mörder Cäſars galt, perſönlich gegenwärtig ſich für den Antonius verwendete, theils endlich durch die Beſtechlichkeit der Volkstribunen, welche das Geſetz durchgehen ließen.

Antonius ſchien am Ziel ſeiner Wünſche; neue Verfeindung aber mit Octavian, als dieſer an der Stelle des getödeten Helvius Cinna Volkstribun zu werden ſuchte. Die Stimmen der Menge ſchienen ihm gewiß, der Senat aber fürchtete für den Fall ſeiner Ernennung eine öffentliche Anklage der Verſchwornen vor dem Volke, und Antonius, eben ſo eiferſüchtig auf Octavian als bange vor einem gänzlichen Bruch mit dem Senat, ließ es gar nicht zur Wahl kommen [3]. Eine zweite Verſöhnung, welche abermals von den Kriegsoberſten herbeigeführt wurde [4], war von keiner längeren Dauer als die erſte. Nicht zufrieden mit der Gunſt der Menge in Rom ſuchte Octavian auch die Veteranen und Soldaten zu gewinnen, theils durch Beſtechungen theils

[1] App. III, 27. [2] App. III, 30.

[3] App. III, 31. Zuvor ſchon hatte Antonius dem Octavian verboten μηδενὶ ἐγχειρεῖν παρανόμως. [4] App. III, 39.

Digitized by Google

durch das Vorgeben, daß Antonius ein schlechter Verfechter der Sache Cäsars sei [1]. So blieben beide von einander getrennt, und die Folge davon war eine fast wunderbare Verkettung der Umstände, bis Antonius nach harten Unfällen zu der Vereinigung genöthigt wurde, welche er früher als unvortheilhaft und seiner unwürdig verschmäht hatte.

Zum Theil hatten sich diese Umstände schon vor der Rückkehr des Cicero nach Rom vorbereitet. Wollte sich Octavian der Gefahr nicht aussetzen, als Aufrührer und Unruhstifter einem schmachvollen Untergang entgegenzugehen, so war ihm außer der Gunst des Volks und der Soldaten noch ein Beistand nothwendig, durch welchen die gewaltsamen Schritte, welche er sich erlauben mochte, durch den Schein der Gesetzlichkeit gerechtfertigt und gut geheißen wurden. Hätte er den Anfang des nächsten Jahres abwarten können, so würde ihm dieser Beistand durch die designirten Consuln Hirtius und Pansa zu Theil geworden sein. Bis dahin aber konnte Antonius nicht nur seine Legionen an sich gezogen, sondern sich auch in den Besitz der Provinz des Dec. Brutus gesetzt haben, und wie schwierig würde dann der Kampf mit ihm geworden sein! Also sollte gleich jetzt, und ehe Antonius sich noch selbst an die Spitze der angekommenen vier Legionen gestellt hatte, ein Versuch gemacht werden, einen Theil derselben von ihm abzuziehen, Octavian aber in dem Senat die Stütze finden, deren er bedurfte, um nicht einer widerrechtlichen Auflehnung gegen die Gewalt des Consuls beschuldigt zu werden.

[1] App. III, 31. 39. Plutarch. Anton. c. 16.

XXXVII. Abſchnitt.

Kampf des Cicero mit dem M. Antonius von ſeiner Rückkehr den 31. Auguſt des J. 44 bis zum Anfang des folgenden Jahres.

Den 31. Auguſt des J. 44 kam Cicero in Rom an [1]. Noch war von Seiten des Senats nichts gegen den Antonius geſchehen. Die Rede des L. Piſo ſcheint nichts Anderes als die Willkühr gerügt zu haben, mit welcher Antonius in Widerſpruch mit den im Tempel der Tellus gefaßten Beſchlüſſen die Geſetze des Cäſar durch ſeine Verordnungen verletzt hatte, und war erfolglos geblieben, da Niemand ihm beizuſtimmen wagte [2]. Das Verhältniß des Cicero und Antonius ſchien ſogar noch nicht verändert, und der Name der Freundſchaft [3] durfte von Cicero noch gebraucht werden, als er die erſte philippiſche Rede hielt.

Die Ankunft des Cicero in Rom blieb nicht unbemerkt. Es fehlte nicht an Solchen, welche ihm entgegengingen und ihn be-

---

[1] So Drumann VI, S. 341, Gruber dagegen (p. 32) d. 1. September. Das Letztere ſcheint allerdings aus den Worten Ciceros ſelbſt zu folgen. Aus Phil. V, 7, 19 geht hervor, daß die Senatsverſammlung, welche Cicero nicht beſuchen wollte, Kalendis Septembribus gehalten wurde, und aus derſ. Stelle und Phil. I, 4, 11 u. 5, 11. 7, 16, daß die erſte Philippika auf den folgenden Tag (den 2. Sept.) fällt. Daß Cicero am 30ten Tage fam. XII, 2, 1. oder, wie es Phil. V, 7, 19 heißt, 30 Tage nach der Rede des Piſo zum erſten Male gegen Antonius geſprochen haben will, iſt eine Ungenauigkeit, da die Rede des Piſo den 1. Auguſt gehalten wurde (Kalendis Sextilibus Phil. I, 4, 10). Sagt nun Cicero fam. XII, 25, 3, er ſei am Tage nach ſeiner Ankunft in summa reliquorum servitute allein frei geweſen, und meint er dabei die erſte Rede gegen den Antonius (vgl. §. 4 Sic sum in Antonium invectus), ſo fällt ſeine Ankunft ſelbſt auf den 1. September. Allein es hat wenig Wahrſcheinlichkeit, daß Antonius in dieſem Falle den Cicero ſo ſtreng in den Senat entboten haben ſoll, und der angef. Brief iſt auch ſonſt verdächtig. Plutarch Cic. c. 43 aber ſagt, nachdem er die Rückkehr des Cicero erwähnt hat: *Τῇ δ' ὑστεραίᾳ βουλὴν συναγαγόντος Ἀντωνίου* etc.

[2] Phil. I, 4, 10. 6, 14. ad Att. XVI, 7, 7.

[3] Phil. I, 4, 11. 11, 27. 28.

Digitized by Google

willkommneten [1]. Dem Antonius aber konnte dieſelbe um ſo weniger gleichgültig ſein, je mehr er gerade jetzt, wo er an dem Sohne und Erben einen gefährlichen Gegner gefunden, das Anſehn des Cicero im Senat zu fürchten hatte, und daß Cicero die Senatsverſammlung, welche am folgenden Tage nach ſeiner Ankunft Statt fand, nicht beſuchte, und ſich mit Ermüdung von ſeiner Reiſe entſchuldigen ließ, erbitterte ihn um ſo heftiger, je mehr daraus die wahre Geſinnung deſſelben hervorzugehen ſchien. Der Gegenſtand der Berathung war ein Feſt, welches zu Ehren des Cäſar beſchloſſen werden ſollte [2], und Cicero ſcheute ſich eben ſo ſehr, dem Vorſchlag des Antonius ſeine Stimme zu geben [3], als ſich in der mit Soldaten umſtellten Verſammlung durch Widerſpruch der Rache deſſelben auszuſetzen [4]. Indeſſen würde die Entſchuldigung wegen Unwohlſein in jedem anderen Falle angenommen worden ſein, und Cicero glaubte ſich über den Zorn, welchen Antonius darüber an den Tag legte, mit deſto größerem Rechte beklagen zu können, je häufiger gerade bei Verhandlungen ſolcher Art Senatsverſammlungen verſäumt zu werden pflegten. Die Drohung, ſelbſt kommen und das Haus des Cicero niederreiſſen laſſen zu wollen [5], blieb zwar unausgeführt, dieſer aber erſchien hierauf am folgenden Tage, an welchem Antonius den Senat nicht beſuchte [6], perſönlich daſelbſt, und ſetzte hier in ſeiner erſten Philippika nicht nur die Gründe ſeiner Entfernung aus Rom und ſeiner plötzlichen Rückkehr dahin ausführlich auseinander, ſondern nahm auch Veranlaſſung, ſich über das Benehmen des Antonius am vorhergehenden Tage ſowohl als über die willkührlichen Einrichtungen deſſelben zu beſchweren. Indeſſen ſollten dieſe letzteren nur in ſo fern getadelt werden, als dieſelben den auch im Tempel der Tellus anerkannten Geſetzen und Verordnungen Cäſars widerſprachen. Cäſar hatte die Dauer der prätoriſchen Provincialverwaltung auf ein Jahr, die der conſulariſchen auf zwei Jahre

---

[1] Plutarch. l. l. [2] Supplicatio Phil. I, 5, 12.

[3] Phil. I, 6, 13 ut parentalia cum supplicationibus miscerentur, ut inexpiabiles religiones in rempublicam inducerentur, ut decernerentur supplicationes mortuo etc. Vgl. Ernesti Cl. v. supplicatio u. Sueton. Caes. c. 88. [4] Phil. I, 11, 28.

[5] Phil. I, 5, 12. [6] Phil. I, 7, 16. 13, 31.

Digitized by Google

beſchränkt, Antonius das dieſſeitige Gallien ſich auf ſechs Jahre [1] ertheilen laſſen. Durch Cäſar war die dritte Richterdecurie aufgehoben worden, durch Antonius ſollte ſie zu Gunſten der Centurionen und ſelbſt der gemeinen Soldaten aus der Legion der Alauden wiederhergeſtellt werden. Wegen Gewalt und Majeſtätsverletzung Verurtheilte verbot ein Geſetz des Cäſar im Staate zu dulden; ein Vorſchlag des Antonius vergönnte noch die Berufung an das Volk [2]. Die Uebertragung des cisalpiniſchen Galliens, worüber ein Volksbeſchluß längſt entſchieden hatte, wird jedoch vom Cicero nur leicht berührt; ausführlicher werden nur die erſt promulgirten Geſetze über die dritte Richterdecurie und über die Appellationen der wegen Gewalt und Majeſtätsverletzung Verurtheilten beſprochen. Das Leben und der Charakter des Antonius wird dabei nirgends angegriffen [3] und die Beſchlüſſe im Tempel der Tellus demſelben eben ſo zum Ruhme angerechnet, wie dem Dolabella die Beſtrafung der Aufrührer [4]. Cicero ſelbſt aber wünſcht durch dasjenige, was er geſagt hat, nur der Pflicht genügt zu haben, ſeine ſich ſtets gleich bleibende Geſinnung für den Senat offen auszuſprechen [5].

Es war in der That, als habe Cicero nur das Beiſpiel des L. Piſo nachahmen wollen [6]. Auch Freunde des Cäſar konnten mit ſeiner Rede, wenige Stellen ausgenommen, einverſtanden ſein [7]. Des Octavian wird übrigens nirgends gedacht; eben ſo wenig iſt von der Herſtellung der Verſchwornen die Rede, und nur in ſo fern hatte Antonius Urſache, zu zürnen, als das gewaltſame und eigenmächtige Verfahren deſſelben offen von ihm angegriffen worden war und das ſelbſtändige Auftreten des Cicero ferneren Widerſtand erwarten ließ. Eben deshalb aber glaubte er auch die Rede des Cicero nicht unbeantwortet laſſen

---

[1] Phil. I, 8, 19. Phil. V, 3, 7.

[2] Phil. I. c. 8 u. 9.

[3] Vgl. Phil. II, 1, 1 Tu ne verbo quidem violatus. Phil. 1, 9, 27.

[4] Phil. I, c. 12 u. 13.

[5] Phil. I, 15, 33 ut exstaret constantiae meae documentum.

[6] Phil. I, 4, 10 Hunc igitur ut sequerer properavi, quam praesentes non sunt secuti.

[7] Phil. V, 7, 19 Locutus sum de republica, minus equidem libere quam mea consuetudo; liberius tamen quam periculi minae postulabant. Ruhmwürdiger iſt der Brief an den Cornificius fam. XII, 25.

Digitized by Google

zu dürfen und bestimmte dazu den 19. September [1], an welchem Tage er, umgeben von seinen Soldaten, von Neuem in dem Tempel der Concordia erschien.

Antonius hatte dem Cicero gleich nach der ersten Philippika seine Freundschaft aufgekündigt [2], und die Rede, welche er hierauf, nach siebzehntägiger Vorbereitung auf der Villa des Metellus Scipio bei Tibur [3], gegen ihn hielt, scheint rein persönlicher Art gewesen zu sein. Daß Cicero seine Freundschaft verletzt habe, daß derselbe als Consul eine Herrschaft der Willkühr und Unterdrückung gegen ihn ausgeübt, daß er die Ermordung des Clodius herbeigeführt, daß er durch Aufwieglung des Pompejus gegen den Cäsar den Bürgerkrieg verschuldet, und daß Cäsar auf seine Veranlassung getödet worden sei, waren die Hauptbeschuldigungen, mit denen er den Cicero angegriffen hatte [4]. Außerdem hatte das Verhalten des Cicero im Lager des Pompejus [5] und die ihm zugefallenen Erbschaften [6] das Leben desselben brandmarken sollen.

Seitdem Cicero durch die erste Rede den Antonius gereizt hatte, durfte er nicht mehr wagen, im Senat zu erscheinen [7]. Allein er zögerte nicht, eine Erwiderung der Rede des Antonius schriftlich auszuarbeiten, und obgleich dieselbe anfangs, so lange die Rache desselben zu fürchten war, nur Wenigen mitgetheilt worden zu sein scheint [8], so ist doch kein Zweifel, daß dieselbe,

---

[1] Phil. V, 7, 19 adesse in senatum jussit a. d. XIII Kalendas Octobres. fam. XII, 2, 1. Vgl. Phil. II, 43, 110. Hotomann. ad Verr. Act. I, 10 p. 382 ed. Graev. u. Manut. z. derf. St. p. 98 ed. Graev.

[2] Phil. V l. l. inimicitias mihi denuntiavit.

[3] Ibid. XVII Dies de me in Tiburtino Scipionis declamitavit. Vgl. Phil. II, 17, 42. 43. u. fam. XII, 2, 1.

[4] S. besonders Phil. II, 1, 3. 5, 11. 9, 21. 11, 25.

[5] Phil. II, 15, 37.

[6] Phil. II, 16, 40. Man schätzte dieselben auf 20 Millionen Sestertien.

[7] In dem Briefe an den Cassius (fam. XII, 2, 1) heißt es daher: Ita nec Pisoni, qui in eum primus invectus est, nullo assentiente, nec mihi, qui idem tricesimo post die feci, nec P. Servilio, qui me est consecutus, tuto in senatum venire licet. Die Absicht des Antonius war besonders gewesen, den Cicero bei den Veteranen verhaßt zu machen. fam. XII, 2, 2.

[8] ad Att. XV, 13, 7 (Gruber S. 32). XVI 11, 1. Phil. XIII, 19, 40.

Digitized by Google

ſobald es die Umſtände geſtatteten, eine allgemeinere Verbreitung fand. Auch war die Widerlegung der Beſchuldigungen des Antonius nicht der einzige Zweck der zweiten Philippika. Das ganze Leben deſſelben ſollte durchgegangen und mit allen den Flecken, welche daran hafteten, geſchildert werden. Seine durch Ausſchweifungen, beſonders durch einen laſterhaften Umgang mit dem Curio, übel berüchtigte Jugend [1], die Theilnahme an dem Feldzug des Gabinius nach Aegypten, ſeine Verbindung mit Cäſar, dem er, ohne durch den Senat dazu berechtigt zu ſein, als Quäſtor in Gallien dient, und aus deſſen Provinz er zurückkehrt, um ſich um das Volkstribunat zu bewerben [2], ſein Einſpruch gegen den Willen des Senats, wodurch er den Bürgerkrieg entflammt [3], ſein Benehmen in Italien, während Cäſar mit den Legionen des Pompejus in Spanien kämpft [4], ſeine Theilnahme am Bürgerkrieg in Griechenland, ſeine Rückkehr nach Italien, ſeine Schwelgerei und Habſucht als Magiſter Equitum des Cäſar [5], ſeine Schamloſigkeit bei der Beſitznahme der Güter des Pompejus [6], ſeine Nichtswürdigkeit während des Kriegs mit den Söhnen des Pompejus in Spanien, ſeine Gelangung zum Conſulat [7], die willkührliche Verdrängung des Dolabella, welchem daſſelbe gleichfalls früher verſprochen war, welcher aber damit bis auf Cäſars Abreiſe in den parthiſchen Krieg vertröſtet ward [8], ſeine Schmeichelei gegen den Cäſar, welchem er das Königthum aufzudringen ſucht [9], ſeine Treuloſigkeit gegen die Verſchwornen [10], ſeine Verſchwendung der Schätze Cäſars [11], ſein habſüchtiger Handel mit den angeblichen Verordnungen deſſelben [12], der von ihm beim Beſuch der Veteranencolonie ausgeübte Uebermuth [13], ſeine Rückkehr nach Rom [14], die Widerſprüche, welche er begeht, indem er Cäſars Geſetze und Verordnungen bald befolgt bald verletzt [15], endlich die Unterdrückung der Freiheit der Berathungen des Senats durch Be-

---

[1] Phil. II, 18, 44—19, 47. [2] Phil. II, 19, 48—20, 50.
[3] Ibid. c. 21 u. 22. [4] c. 23. 24.
[5] c. 25. [6] c. 26—29. [7] c. 30—31.
[8] c. 31. 32. [9] c. 34. [10] c. 36, 90. 91.
[11] c. 37, 93. [12] c. 37, 93—39, 100.
[13] c. 39—41. [14] c. 42, 108.
[15] Phil. II, 42, 109. 43, 110. 111.

Digitized by Google

setzung der Versammlungsorte desselben [1] sind eine lange Reihe von theils wahren theils leidenschaftlich übertriebenen Anklagen. Das Beispiel des Cäsar, welchem Antonius nur an Herrschsucht gleiche, müsse ihn eher warnen als ermuntern, Cicero aber werde den Staat, den er in seiner Jugend vertheidigt habe, in seinem Alter nicht verlassen.

Indem Cicero der Senatsversammlung vom 19. September und der daselbst gegen ihn gehaltenen Rede des Antonius gedenkt, beschuldigt er ihn zugleich eines Anschlags gegen sein Leben [2]. Die Absicht des Antonius scheint dabei gewesen zu sein, ihn der Erbitterung der gegen ihn aufgewiegelten Soldaten Preis zu geben, und auf die Ermordung des Cicero wäre vielleicht der Tod noch mancher anderen Freunde der Republik gefolgt. Indessen wurde die Sicherheit der Wohnung des Cicero deshalb nicht angetastet. So lange als die von Antonius herbeigerufenen Legionen noch fern waren, war auch eine Schreckensherrschaft unmöglich, und wenn auch diejenigen, welche durch eine freiere Sprache seinen Unwillen auf sich geladen hatten, es nicht wagen durften, den Senat zu besuchen [3], so mußten dieselben doch um so mehr geschont werden, je mehr der Streit mit Octavian dazu beigetragen hatte, den Antonius bei dem Volke verhaßt zu machen. Vergebens suchte dieser durch eine eifrigere Partheinahme gegen die Mörder Cäsars die Beschuldigungen derjenigen zu widerlegen, welche ihm ein zu gelindes Verfahren gegen dieselben vorgeworfen hatten. Eine auf der Rednerbühne mit der Inschrift »Parenti optime merito« errichtete Bildsäule des Cäsar sollte die Verschwornen als Mörder [4] brandmarken, und in einer Rede, welche Antonius den 2. October vor dem Volke hielt, waren sowohl sie selbst als Cicero demgemäß geschildert worden [5]. Gleichwohl hatte die Popularität des Antonius deswegen nicht zugenommen. Der mit Octa-

[1] Ibid. 44, 112.

[2] Phil. V, 7, 20 Quo die, si per amicos mihi cupienti in senatum venire licuisset, caedis initium fecisset a me. Sic enim statuerat etc. fam. XII, 2, 1.

[3] fam. X, 2, 1. XII, 2, 3. Auch L. Cotta, L. Cäsar und Serv. Sulpicius besuchten gewöhnlich die Versammlungen nicht.

[4] fam. XII, 3, 1 non solum sicarii sed etiam parricidae.

[5] Ibid. §. 2.

Digitized by Google

vian verbundene Volkstribun Tib. Canutius, durch sein Amt mehr als Andere vor persönlichen Angriffen geschützt, hatte ihn siegreich bekämpft [1], und es hatte dem Antonius wenig genützt, daß er offen vor dem Volke erklärte, auch Canutius suche sich einen Platz bei denjenigen, welche, so lange er lebte, im Staate nicht geduldet werden dürften [2]. Mit Octavian aber schien der Bruch unheilbar geworden zu sein nach den Beschuldigungen, welche Antonius wegen Nachstellungen gegen sein Leben wider ihn erhoben hatte [3]. Ob diese Beschuldigungen gegründet seien, war freilich sehr zweifelhaft. Octavian selbst betheuerte seine Unschuld und war erbötig, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen [4], und der ihm ergebene Theil des Volkes gab ihm dabei Recht, die Besseren und Verständigeren dagegen glaubten und billigten die That [5], und höhnten den Antonius, weil er die Sache nicht ans Licht zu bringen wage, obwohl er die Mörder in seinem Hause getroffen [6]. Vier macedonische Legionen [7] waren unterdessen in Brundusium angekommen, und es war nothwendig, daß Antonius sich zu ihnen begab, um sich mit ihnen zu befreunden, da er ihres Beistandes sowohl gegen seine Feinde in Rom als gegen den Dec. Brutus im diesseitigen Gallien bedurfte, und auch hier die Umtriebe des Octavian zu fürchten waren, dessen Anhänger die Soldaten zum Abfall zu verleiten suchten. So geschah es, daß Antonius den 9. October [8] Rom verließ und nach Brundusium ging, um von hier an der Spitze seiner Soldaten nach Rom zurückzukehren.

Als Antonius in Brundusium ankam, hatte der Einfluß

---

[1] Ibid. §. 2 productus in concionem, turpissime ille quidem discessit etc. Freilich schützte ihn Octavian später nicht vor der Rache des Antonius. Vellej. II, 64, 3 tribunus Canutius continua rabie lacerabat Antonium. Utrique (dem Cic. u. Canutius) vindicta libertatis morte stetit.

[2] fam. XII, 23, 3. [3] Appian. III, 39.

[4] App. III, 39. Vgl. Dio Cass. XLV, 8.

[5] fam. XII, 23, 2 prudentes autem et boni viri et credunt factum et probant.

[6] fam. l. l. Wie dabei auch die Freunde der Republik zur Bekämpfung des Antonius ihre Hoffnung auf den Octavian zu setzen anfingen: fam. XII, 23, 2.

[7] Eine nämlich war noch zurück. App. III. 43.

[8] fam. XII, 23, 2 mit seiner Gemahlin. Phil. V, 8, 22.

Digitized by Google

des Octavian sich dadurch bereits unter den Legionen geltend gemacht, daß man ihn beschuldigte, den Tod des Cäsar nicht gebührend an dessen Mördern gerächt zu haben [1]. Die Soldaten erwarteten sogar deshalb eine Rechtfertigung von ihm, und tobten und lärmten, als er sie öffentlich anredete. Daß ihnen Antonius, darüber aufgebracht, Undankbarkeit vorwarf, und von Personen redete, welche von einem vorwitzigen Jüngling zu ihnen gesendet worden, und unter ihnen verborgen gehalten würden, denen er aber bald auf die Spur zu kommen hoffe, diente nicht dazu sie zu besänftigen. Ja das Geschenk von 100 Drachmen, welches er einem Jeden versprach, schien ihnen zu gering; sie weigerten sich, es anzunehmen [2], und die Unruhe vermehrte sich, als er seinem Unwillen freien Lauf ließ, und ihnen drohte, sie an Gehorsam gewöhnen zu wollen [3]. Auch die Strenge, welche Antonius nunmehr anwandte, indem er sich von den Kriegstribunen die Aufrührer angeben, und einen Theil von ihnen (obwohl nicht einmal, wie sonst zu geschehen pflegte, den zehnten) mit dem Tode bestrafen ließ [4], fruchtete wenig, und verschaffte den Verführungsversuchen, welche von den Unterhändlern des Octavian fortgesetzt wurden, nur um so bereitwilligeres Gehör. Vergebens suchte er derselben habhaft zu werden. Auch daß, wie Cicero namentlich berichtet und auch von Dio Cassius angedeutet wird, an den besonders widerspenstigen Centurionen der Legio Martia eine blutige Rache geübt wurde, erregte nur einen vorübergehenden Schrecken und bereitete den späteren Abfall der Legion vor. Eine besänftigende Rede, welche Antonius, beunruhigt durch die unterdessen über die Umtriebe des Octavian in Rom und in den Veteranencolonien eingegangenen Nachrichten, zu seiner Rechtfertigung gegen den Vorwurf des Geizes und der Grausamkeit, an die Soldaten hielt, bewog dieselben

---

[1] App. III, 43.

[2] Nach Cicero ad Att. XVI, 8, 2 war die Legion der Alauden davon ausgenommen. Aber die übrigen drei congiarium ab Antonio accipere noluerunt etc. Vgl. Phil. V, 8, 22.

[3] μαθήσεσθε ἄρχεσθαι App. III, 43. Dio XLV, 13.

[4] App. u. Dio l. l. Nach Phil. III, 4, 10 waren es gegen 300, welche zu Brundusium getödet wurden, unter ihnen eine Anzahl Centurionen der Legio Martia. Andere später zu Sueſſa, quos in custodiam dederat. Phil. III, 4, 10. IV, 2, 4. V, 8, 22. XIII, 8, 18.

Digitized by Google

zwar, das Geſchenk, welches er ihnen angeboten hatte, anzunehmen, und ſich ſeinen Befehlen zu fügen, auch hoffte Antonius durch Veränderungen, welche er mit den Anführern vornahm, für die Erhaltung des Gehorſams zu ſorgen, und verließ die Legionen, indem er ihnen in einzelnen Abtheilungen längſt dem Meere nach Ariminum vorzurücken befahl. Während er aber ſelbſt an der Spitze einer auserleſenen Schaar [1] nach Rom zurückeilte, waren die Soldaten aufs Neue ſich ſelbſt überlaſſen, und Mangel an Anſehn unter den Anführern trug eben ſo ſehr als der Haß gegen den Antonius dazu bei, den Abſichten des Octavian den Weg zu bahnen.

Es waren etwa vier Wochen nach der Entfernung des Antonius aus Rom vergangen, als derſelbe mit einer Schnelligkeit, welche mit der des Cäſar verglichen wurde [2], nach der Stadt wieder zurückeilte. Cicero hatte ſich bereits in der letzten Hälfte des October, wie es ſcheint [3], auf ſeine Landgüter in Campanien begeben, fortwährend unſchlüſſig, was zu thun ſei. Es war Niemand, von dem unter den gegenwärtigen Umſtänden Hülfe gegen den Antonius erwartet werden konnte als Octavian; dieſe Erwartung jedoch beruhte allein auf dem gemeinſchaftlichen Haß gegen den Antonius [4], und wie ſehr auch viele der patriotiſch Geſinnten auf den Widerſtand rechnen mochten, welcher von dem auf die Gunſt der Veteranen und der Menge in Rom bauenden Octavian dem Antonius geleiſtet werden würde, eine engere Verbindung des Cicero mit Octavian hatte, bevor die Rückkehr des Antonius nach Rom mit Mord und Blutvergießen drohte, noch nicht Statt gefunden.

Die letzten der erhaltenen Briefe an den Attikus [5] ſchildern die Eindrücke, welche die damaligen Begebenheiten auf das Gemüth des Cicero hervorbringen, und die Umſtände, durch welche er zuletzt zu der Verbindung mit Octavian und der Parthei deſſelben vermocht wird, welche ihn gegen das Ende des

---

[1] App. III, 45 während dem Cicero (ad Att. XVI, 8, 2) das Gerücht zukam, daß Antonius mit der Legion der Alauden heranrücke.

[2] ad Att. XVI, 10, 1 vom 8. November.

[3] Der Brief an den Cornificius (fam. XII, 23, 2), worin die Abreiſe des Antonius erwähnt wird, iſt offenbar von Rom aus geſchrieben. Wie lange er freilich noch daſelbſt verweilte, iſt nicht bekannt.

[4] Dio Cass. XLV, 11. [5] XV, 13. XVI, 8—15.

Digitized by Google

Jahres 44 aufs Neue auf den Kampfplatz gegen den Antonius ruft. Der erste dieser Briefe ist der wie es scheint den 25. October [1] auf dem Landgut bei Puteoli [2] geschriebene (ad Att. XV, 13). Die zweite Philippika war kurz vorher vollendet [3] und dem Attikus, obwohl nicht zu weiterer Verbreitung, zugesendet worden. Attikus hatte dem Cicero den Rath gegeben, sich weder unter die Führer noch unter die Letzten zu stellen, und dieser, zugleich überzeugt, daß ein Waffenstillstand der streitenden Partheien unmöglich sei, scheint entschlossen, diesem Rathe zu folgen und schweigend [4] den Ausgang abzuwarten. Die Freiheit, hofft er, werde am ersten auf diesem Wege behauptet werden können [5]. Ueber den Brutus hat ihm Attikus zwar nichts zu schreiben gewußt, die Angelegenheiten in Spanien und Syrien scheinen ihm dagegen günstig zu stehen, und insbesondere die letzteren auf einen glücklichen Erfolg der Unternehmungen des Cassius, welcher daselbst erwartet wurde, hinzudeuten [6]. Freilich dürfe man nicht zu schnell sich seinen Hoffnungen hingeben [7]. Dolabella, dessen Abgang nach Syrien bevorstand, scheint geneigt, ihn zu bezahlen, und zwar von dem Gelde, welches er selbst für seine Statthalterschaft aus der Staatscasse

---

[1] Die Stelle §. 2 quod scribis, legiones duas Brundisium venisse, scheint allerdings damit nicht recht vereinbar, ad Att. XVI, 8, 2, in einem Briefe, der kaum eine Woche später geschrieben sein kann, heißt es, daß drei macedonische Legionen schon an dem Mare Superum hinzögen. Zwischen den Nachrichten über die wissenschaftlichen Beschäftigungen des Cicero aber ad Att. XV, 13, 6 und XVI, 11, 4. 5 u. 14, 3 ist ein unverkennbarer Zusammenhang.

[2] Cicero nennt dies freilich XV, 13 nicht ausdrücklich, allein XVI, 11, 6 sagt er, daß er nicht, wie er früher (nämlich XV, 13, 6.) geschrieben, auf das Pompejanum gegangen sei, und da es XVI, 14, 1 heißt „Nam quum Puteolis essem, quotidie aliquid novi de Octaviano, multa etiam falsa de Antonio", so folgt, daß er wie XVI, 8 u. 9, so wohl auch XV, 13 auf dem Puteolanum schrieb.

[3] XV, 13, 1 u. 7. Freilich sagt Manutius z. d. St., daß die hier erwähnte Rede nicht mehr vorhanden sei.

[4] Melior est *ἀναστιφωνησία* XV, 13, 2.

[5] XV, 13, 3.

[6] XV, 13, 4 Videtur respublica jus suum reciperatura.

[7] Ibid.: Sed ne quid ante. Nosti horum exercitationem in latrocinio et amentiam (Antonius und seine Anhänger).

Digitized by Google

zu beziehen hatte [1], allein seine Anerbietungen sind nicht bestimmt und zuverlässig genug. Wissenschaftliche Beschäftigungen, denen er sich ungestört zu überlassen wünscht, machen ihm die Einsamkeit besonders werth; er erwartet einen Besuch des Varro, mit welchem er auch sonst verkehrt, will aber gerade deshalb seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort mit dem Pompejanum vertauschen, weil ihm andere Störungen unangenehm sind [2]. Mit der Schrift über die Pflichten und mit Plänen zu anderen Arbeiten beschäftigt, hofft er, daß es an einem Werke seiner Thätigkeit während seiner jetzigen Reise nicht fehlen werde [3].

Die Aufmerksamkeit des Cicero wird indessen bald wieder mehr auf die öffentlichen Angelegenheiten hingelenkt, und die Mittheilungen, welche er dem Attikus darüber zu machen bewogen wird, geben über die damaligen Unternehmungen des Octavian wie über seinen Verkehr mit Cicero die wichtigsten Belege. Den 1. November erhält Cicero zu Puteoli einen Brief des Octavian, worin ihn dieser von dem Erfolg seiner Bemühungen, die Veteranen zu Casilinum und Calatia [4] in Campanien zu gewinnen, benachrichtigt, und um eine heimliche Zusammenkunft in oder bei Capua ersucht. Dieser Erfolg, fügt Cicero hinzu, sei nicht zu verwundern. Octavian verspreche Jedem 500 Denare und gedenke zugleich die übrigen Colonien zu besuchen. Seine Absicht sei unverkennbar, sich an die Spitze der Gegner des Antonius zu stellen, und nur wenige Tage noch, und es werde Alles in den Waffen sein. Name und Alter des Jünglings machten es freilich bedenklich, sich ihm anzuschließen. Auch habe er die verlangte heimliche Zusammenkunft abgelehnt, weil eine solche weder nöthig noch möglich sei. Der hierauf an ihn abgeordnete Cäcina aus Volaterrä, heißt es in demselben Briefe [5], habe sodann berichtet, wie Antonius mit der Legion der Alauden gegen die Stadt vorrücke und die feindseligsten Absichten verrathe, Octavian aber nur unschlüssig sei, ob er an

[1] Dolabella hatte dem Cicero von seinem Formianum aus geschrieben, sese de attributione omnia summa fecisse §. 5. S. Manut. z. d. St.

[2] XV, 13, 6 vgl. § 3 u. XVI, 11, 6.

[3] XV, 13, 6 Exstabit opera peregrinationis hujus.

[4] ad Att. XVI, 8, 1. Vgl. App. III, 40. Dio Cassius XLV, 12 sagt nur, Octavian habe die Evocati besonders aus Capua zusammengebracht.

[5] XVI, 8, 2.

Digitized by Google

der Spitze von 3000 Veteranen nach Rom ziehen, oder Capua besetzt halten, oder sich zu den am adriatischen Meere hin marschirenden drei macedonischen Legionen begeben solle, welche er um so eher auf seine Seite zu ziehen hoffe, je widerspenstiger ihr Benehmen gegen den Antonius gewesen sei. Cicero rieth ihm hierauf, nach Rom zu ziehen, wo er den großen Haufen, ja vielleicht auch die guten Bürger auf seiner Seite zu haben schien [1].

Der Wunsch des Cicero, seine Thätigkeit aufs Neue dem Staate zu widmen, scheint durch diese Mittheilungen mächtig angeregt worden zu sein. Zwar sind seine Antworten auf die Anträge des Octavian noch ablehnend, auch als dieselben, unterstützt durch den Erfolg seiner Werbungen in Capua [2], sich noch bestimmter und dringender wiederholen, und ihn auffordern, nach Rom zu kommen, und hier die Republik zum zweiten Male zu retten [3]; im Senat, erwidert er dem Octavian, werde vor dem 1. Januar nichts ausgerichtet werden können, und die Briefe an den Attikus verhehlen weder sein Mistrauen in die Jugend und die Gesinnung des Octavian, noch die Furcht vor dem Antonius, noch die Gefahr, welcher er sich aussetzt, wenn er die Seeküste verläßt [4] und die Aussicht, sich nöthigen Falls durch die Flucht zu retten, verliert. Auch zeigt er sich fortwährend des Rathes bedürftig, womit ihn Attikus unterstützen soll, und zögert ohne die Zustimmung des Pansa einen Beschluß zu fassen. Nichtsdestoweniger aber tritt seine Freude über die Absichten des Octavian deutlich hervor, der Möglichkeit einer baldigen Rückkehr nach Rom wird an mehreren Stellen [5] gedacht, und die Umstände dünken ihn dazu so günstig, daß er die Entfernung des Brutus bedauert [6], und nichts mehr zu fürchten scheint, als daß man seine Anwesenheit zu Rom in entscheidenden Augenblicken vermissen möchte [7]. Eben so heißt es in einem späteren Briefe (vom 5. November) [8], der von den Municipien

---

[1] ad Att. XVI, 8. [2] XVI, 9. [3] XVI, 11, 6.
[4] XVI, 9. [5] XVI, 8 u. 9.
[6] Als Prätor würde Brutus in Abwesenheit der Consuln den Vorsitz im Senat gehabt haben. O Brute, ubi es? quantam εὐκαιρίαν amittis? Vgl. ep. 9. Freilich war Brutus selbst nicht dieser Meinung. Plutarch. Cic. 45. Brut. 22. [7] XVI, 8 extr. u. 9. [8] XVI, 11, 1.

Digitized by Google

wunderbar begünstigte Octavian ziehe mit starker Macht nach Rom, in der Hoffnung, den Senat auf seiner Seite zu haben, und Cicero werde sich, obgleich die Wünsche des Octavian schwerlich so bald erfüllt werden dürften, doch früher, als er anfangs Willens gewesen, nach Rom begeben [1]. Außerdem scheint ein Brief des Oppius [2] die Sache des Octavian bei Cicero bevorwortet zu haben. In der Meinung, es sei besser, ohne Not in Rom zu verweilen, als wenn seine Gegenwart daselbst nöthig, abwesend zu sein, und zugleich besorgend, durch Antonius abgeschnitten zu werden, will Cicero den 12. November daselbst ankommen [3].

In der That verließ Cicero alsbald sein Puteolanum, und kam den 7. November auf seinem Gute bei Sueſſa *in Campanien* an, um von hier aus seine Reise nach Rom *weiter fortzusetzen* [4]. Allein er änderte hier seinen Entschluß, weil er von der Ankunft des Antonius zu Caſilinum hörte und auf der appischen Straße, auf welcher er bisher gereist war, von ihm eingeholt zu werden fürchtete, und wandte sich daher, sobald er Minturnä erreicht hatte, seitwärts nach Arpinum, noch immer freilich unentschlossen, ob er daselbst bleiben, oder sich Rom nähern und dahin zurückkehren solle. Auch Attikus *hatte unterdessen* die Reise nach Arpinum [5], welches jetzt der sicherste Aufenthaltsort schien [6], gebilligt, der Wunsch des Cicero jedoch, den Begebenheiten in Rom bald näher zu sein, drückt sich auch *in* den von dort aus geschriebenen Briefen (XVI, 13, A—C) *aus* [7].

Gegen diesen Plan scheint sich indessen jetzt Attikus ernstlich erklärt zu haben [8]. Er sah die Gefahr, welcher sich Cicero in Rom aussetzte, und da der Sohn des Cäsar der Freund der Mörder desselben nicht sein konnte, so schien ihm, auch wenn er siegte, die Lage des Staates wenig gebessert zu sein. Daher die Erinnerung, daß, im Falle Octavian der Mächtigere werden

---

[1] XVI, 11, 6. [2] XVI, 12.

[3] XVI, 12. [4] XVI, 10, 1.

[5] Den 9. November hoffte er in Aquinum oder auf dem Arcanum zu bleiben. (ad Att. XVI, 10). [6] XVI, 8 extr.

[7] Verdrüßlich schreibt er über die Reise nach Arpinum XVI, 13, A, 2 Longulum sane inter et via inepta. Ueber die Märsche des Antonius, klagt er dabei, nicht gehörig unterrichtet gewesen zu sein. XVI, 13, C, 1.

[8] Noch den 11. Nov. erhielt Cicero drei Briefe von ihm XVI, 14, 1.

Digitized by Google

ſollte, die Verordnungen Cäſars weit nachdrücklicher als im Tempel der Tellus bekräftigt werden würden, was dem Brutus nicht zum Vortheil gereichen könne, ſollte er aber unterliegen, Antonius unerträglich ſein werde [1]. Cicero läugnet nicht, daß Attikus Recht habe, glaubt aber den Ausgang nicht fürchten zu dürfen, da Octavian zwar Muth genug, aber zu wenig Anſehn habe [2], und entgegnet auch auf ſpätere Vorſtellungen [3], obſchon ihn die von Octavian nach ſeiner Ankunft in Rom vor dem Volke gehaltene Rede aufs Neue von ſeinen feindſeligen Geſinnungen gegen die Verſchwornen überzeugt hat [4], daß die Befreundung des Octavian mit den Verſchwornen, welche er in einer Unterredung mit dem Oppius zur Bedingung des demſelben zu leiſtenden Beiſtandes gemacht hatte, nicht abgelehnt worden ſei, und die Möglichkeit der Erfüllung der von dem Oppius gegebenen Zuſicherungen ſich bereits vor den Iden des Decembers an dem Volktribunat des Casca zu erkennen geben würde [5]. Da ihn nun auch ſeine Privatangelegenheiten [6] nach Rom zurückriefen, und es ſchimpflicher ſei, im Privat- als im öffentlichen Leben zu fallen, ſo ſei er bereit, ſich mitten in die Flamme des Kampfes hineinzuſtürzen [7].

Mit dieſen Nachrichten brechen die Briefe an den Attikus ab, und es iſt ungewiß, ob der letzte derſelben in der That erſt kurz vor dem 9. December, an welchem Tage Cicero nach Rom zurückkam [8], oder, was glaublicher ſcheint [9], in Zuſammenhang mit den vorhergehenden einige Wochen früher geſchrieben iſt. In jedem Falle iſt ſo viel gewiß, daß Cicero, ſo wenig als

---

[1] Cicero, ſcheint es weiter geheißen zu haben, möge daher dem Octavian nicht mehr trauen, als die nächſten Angehörigen deſſelben Philippus und Marcellus. XVI, 14, 2. vgl. 15, 6.

[2] XVI, 14, 2. [3] XVI, 15, 3.

[4] Daher die Worte des Cicero XVI, 15, 3: *Μηδὲ σωθεὶην ὑπό γε τοιούτου.* [5] XVI, 15, 3.

[6] z. B. die mit Dolabella, mit welchem er völlig zerfallen iſt. XVI, 15, 1. 5. [7] XVI, 15, 6.

[8] fam. XI, 5, 1 Gruber p. 32.

[9] Wie namentlich XVI, 15, 3 vergl. mit App. III, 41. Dio Cass. XLV, 12 zu beweiſen ſcheint, und daß dabei der zwiſchen der Ankunft des Octavian in Rom und dem Abzug des Antonius nach Gallien liegenden Begebenheiten nirgends gedacht wird.

Digitized by Google

Octavian, ſich bei der Rückkehr des Antonius von Brunduſium in Rom befand, und ſich erſt wieder dahin begab, nachdem der Abzug des Antonius nach Gallien die nächſten Hinderniſſe ſeiner Rückkehr aus dem Wege geräumt hatte. In Rom hatte ſich unterdeſſen Folgendes zugetragen.

Noch ehe Antonius in die Nähe von Rom gelangte, war Octavian an der Spitze von 10000 Mann, welche er aus den Veteranencolonien zuſammengezogen hatte, daſelbſt angekommen. Unmittelbar vor ſeinem Einzug berief der Volkstribun Tib. Canutius eine Volksverſammlung, und erklärte derſelben, wie Octavian nur als Feind des Antonius heranrücke, und wie er allein noch Hülfe gegen die Tyrannei des Antonius gewähren könne. Octavian aber, der hierauf perſönlich in der Stadt erſchien, und mit ſeinen Soldaten den Tempel der Dioskuren beſetzte, hielt eine Rede an das Volk, worin er dem Vaterlande, wie in Allem, ſo insbeſondere jetzt gegen den Antonius zu dienen verſprach [1]. Indeſſen waren die Veteranen damit wenig zufrieden. Einem Kampfe mit dem Antonius, der, wie ſie meinten, nur den Mördern Cäſars nützen könne, abgeneigt, verließen die meiſten die Stadt, und es waren nur 1000, oder nach Anderen 3000 Mann, welche daſelbſt zurückblieben. Mit dieſen durfte Octavian nicht wagen, die Ankunft des Antonius abzuwarten, und zog ſich daher, nachdem er ſeine Macht noch aus Ravenna und der Umgegend verſtärkt hatte, nach Arretium, welches er zum Sammelplatz ſeiner Truppen machte [2].

Der Beiſtand des Octavian, ſagt Cicero [3], ſei es allein geweſen, wodurch das durch die Rückkehr des Antonius drohende Unheil abgewendet worden ſei, und in der That würde dieſer wohl ohne die Furcht vor Octavian anders aufgetreten ſein. Es war indeſſen ein durchaus unblutiger Einzug, welchen er — ungewiß an welchem Tage — in Rom hielt [4], und es blieb bei

---

[1] App. III, 41. Dio Cass. XLV, 12. ad Att. XVI, 15, 3.

[2] App. III, 42. Dio l. l.

[3] fam. XII, 25, 4. Phil. III, 2, 4. 5 u. a. St.

[4] Phil. XIII, 9, 19 heißt es freilich „Ingressus urbem est, quo comitatu vel potius agmine! quum dextra sinistra, gemente populo Romano, minaretur dominis, notaret domos, divisurum se urbem suis palam polliceretur.“ Wären jedoch Gewaltthätigkeiten vorgekommen, würde dies Cicero nicht unerwähnt gelaſſen haben.

Digitized by Google

den Drohungen, welche seine Edicte [1] gegen den Octavian, der von ihm mit dem Spartakus [2] verglichen wurde, gegen den Cicero und andere Gegner enthielten. Sorgen wegen des Abfalls seiner Legionen mochten ihn schon damals beunruhigen, und seine Empfindlichkeit über die von mehreren auch der Vornehmeren dem Octavian gespendete Gunst drückte sich in der Drohung aus, denjenigen für einen Feind halten zu wollen, der die von ihm zunächst auf den 24. November anberaumte Senatsversammlung nicht besuchen würde [3]. Er selbst freilich wartete diese Versammlung, — wie Cicero ihm Schuld giebt [4], durch seine Schwelgerei davon abgehalten, — nicht ab, und verschob dieselbe auf den 28. November. Die Versammlung wurde hierauf auf dem Capitol gehalten, aber nur Solche, wie Cicero bemerkt [5], fanden sich ein, welche, wie angesehen auch sonst, doch ihrer Würde nicht gedachten. Die Absicht des Antonius war, den Octavian für einen Feind des Staates erklären zu lassen [6]. Ein Consular sollte den Vorschlag dazu machen und die Volkstribunen L. Cassius, D. Carfulenus und Ti. Canutius, von denen man Einspruch befürchtete, die Versammlung nicht besuchen dürfen [7]. So beunruhigend aber waren die Nachrichten, welche unterdessen über die Stimmung der Legionen eingingen, daß Octavian gar nicht erwähnt, und nur ein Dankfest zu Ehren des Lepidus beantragt wurde. Nachdem bereits vor dem Beginnen der Versammlung der Abfall der Legio Martia gemeldet worden war, wurde während derselben auch der der vierten Legion verkündigt, und die Bestürzung des Antonius war so groß, daß er die Versammlung aufzulösen eilte, und die Ab-

---

[1] Quum tot edicta proposuisset. Phil. III, 8, 19 vgl. c. 6. 7.

[2] Phil. III, 8, 21.

[3] Phil. III, 8, 19 „Si qui non adfuerit, hunc omnes existimare poterunt et interitus mei et perditissimorum consiliorum auctorem fuisse."

[4] Phil. III, 8, 20. Dagegen wird Phil. XIII, 9, 19 einer Rede des Antonius an seine Soldaten zu Tibur gedacht, welche unmittelbar vor der Senatsversammlung am 28. Nov. gehalten sein soll. Vgl. App. III, 45.

[5] Phil. III, 8, 20.

[6] Phil. III, 8, 20 „Scriptam attulerat consularis quidam sententiam." V, 9, 23 „qui — Caesarem hostem judicaret."

[7] Phil. III, 9, 23.

Digitized by Google

ſtimmung deshalb, ſtatt auf die ſonſt in ſolchen Fällen übliche Weiſe, durch Disceſſion geſchehen ließ [1].

Es ſcheint eine Folge des Ungehorſams der aufrühreriſchen Legion gegen ihre Befehlshaber [2] geweſen zu ſein, daß dieſelben, ſtatt die Straße nach Ariminum zu verfolgen, in die Nähe von Rom gerückt waren. Die Legio Martia war zu Alba zum Octavian, der ſich ſelbſt dahin begeben hatte, übergetreten, und die vierte Legion unter dem Quäſtor L. Egnatulejus unmittelbar darauf dem Beiſpiel derſelben gefolgt [3]. Vergebens verſuchte Antonius, indem er ſich ſchleunig nach Alba begab, die Soldaten zum Gehorſam zurückzuführen; man ließ ihn gar nicht in die Stadt ein, und er mußte eilen, dem Abfall der übrigen Legionen zuvorzukommen, indem er jedem Einzelnen *ein Geſchenk* von 500 Denaren zuſandte [4]. Noch war jedoch ſein Anſehn *in* Rom nicht gebrochen. Er verkündigte dem Volke, die Stadt bewachen und bis zum Mai des künftigen Jahres ein Heer in der Nähe halten zu wollen; auch werde Niemand am Leben bleiben, der nicht zu den Siegern gehöre [5]. Der Senat aber wurde genöthigt, noch an dem Tage ſeines Abzugs aus Rom nach ſeinem Gutdünken Beſchlüſſe zu faſſen [6], und mehrere Provinzen neu zu vertheilen und Anhängern des Antonius zuzuwenden. Mehrere Ritter und Senatoren begleiteten ihn ſogar auf ſeinem Feldzug und ſchworen ihm zu Tibur Treue [7], und die Kriegsmacht, an deren Spitze er ſich ſah, nachdem er Ariminum erreicht hatte, war trotz der verkleinernden Angaben des Cicero [8] furchtbar genug, und belief ſich, da unterdeſſen auch die fünfte der macedoniſchen Legionen angekommen war, mit Einſchluß der Neuausgehobenen und der Veteranen auf vier Legionen. Indeſſen war das Heer, welches dem Octavian zugefallen war, nicht geringer, und dieſer ſelbſt zögerte nicht, dem

---

[1] App. III, 45. Phil. III, 9, 24. [2] Dio Cass. XLV, 13.
[3] Phil. III, 15, 39. IV, 2, 6. V, 8, 23.
[4] App. III, 46. [5] Phil. III, 11, 27. V, 8, 21.
[6] Phil. III, 10, 24 Praeclara tamen senatusconsulta illo ipso die vespertina, provinciarum religiosa sortitio. Vgl. §. 24. C. Antonius erhielt Macedonien, C. Calviſius Afrika, M. Jccius Sicilien, Q. Caſſius Spanien. XIII, 9, 19. [7] App. III, 46. Dio XLV, 13.
[8] Phil. III, 12, 31. XIII, 9, 20.

Digitized by Google

Antonius nachzuziehen, indem er dem Senat zugleich seinen Beistand anbot [1].

Es geschah unter diesen Umständen, daß Cicero, nachdem Antonius die Stadt verlassen hatte, dahin zurückkehrte, in der Hoffnung, durch den Antritt der neuen Consuln auch einen neuen Spielraum für seine Thätigkeit zu gewinnen. Indessen sollte ihm die Gelegenheit dazu schon früher gegeben werden. Die neuen Volkstribunen, welche den 10. December ihr Amt übernommen hatten, gehörten zum Theil zu den Gegnern des Antonius, und da von dem Anhang desselben für die bevorstehenden Kalenden Unruhen befürchtet werden konnten, so beriefen sie den Senat zu einer Versammlung auf den 20. December, um denselben vorzubeugen und zur Sicherheit der Senatsversammlung am 1. Januar das Nöthige zu bestimmen [2]. Da die in Italien gegenwärtig versammelte Kriegsmacht entweder dem Antonius oder dem Octavian gehorchte, so handelte es sich dabei vorzüglich um die Aufbringung der Mittel, welche den künftigen Consuln und dem Senat im neubeginnenden Jahre eine unabhängigere Stellung versicherten. Diese Aufgabe freilich war um so schwieriger, da Antonius voll von Verachtung gegen den Senat, der so lange vor ihm gezittert hatte, nun auch im Begriff stand, durch die Besitznahme des diesseitigen Galliens gerade denjenigen zu unterdrücken, auf welchem jetzt die nächsten Hoffnungen der Freunde der Freiheit ruhten, das Verfahren des Octavian aber, noch ungleich gesetz- und regelloser, falls es öffentlich gebilligt und gut geheißen wurde, in eine noch schimpflichere Abhängigkeit zu bringen drohte. Indessen hatte Cicero, ohne dessen Vorwissen auch die bisherigen Schritte des Octavian nicht geschehen waren [3], seinen Entschluß bereits gefaßt. Er erschien an dem bestimmten Tage im Senat [4], in der Ab-

---

[1] App. III, 46 u. 47.

[2] fam. XI, 6, 2. Phil. III, 5, 13. 10, 25. 15, 37.

[3] Phil. III, 8, 19 currentem incitavi. Vgl. jedoch Phil. V, 16, 43.

[4] Die Gründe, die ihn bestimmten, werden von ihm selbst nicht übereinstimmend angegeben. Nach Phil. V, 11, 30 hatte er die Berufung des Senats seit seiner Rückkehr betrieben (Phil. III, 1, 1), nach fam. XI, 6, 2 bestimmte ihn, der schon entschlossen war, vor dem 1. Jan. nicht in den Senat zu kommen, das Edict des Brutus und der Wunsch dasselbe zu unterstützen.

Digitized by Google

ſicht, vor Allen der Sache des Dec. Brutus, welcher durch ein Edict ſich offen gegen den Angriff des Antonius erklärt hatte, ſowie der des Octavian ſich anzunehmen, und in der Hoffnung, daß mit der Unterdrückung des Antonius auch die Republik gerettet ſein würde. Es fehlte nicht an Solchen, welche ſeinem Beiſpiel folgten: die Verſammlung gehörte, wie er verſichert, zu den zahlreichſten [1], und der Erfolg der Rede, welche er daſelbſt hielt, war ein ſo glücklicher [2], daß er ſpäter zu wiederholten Malen ſowohl in Reden als in Briefen rühmt, an dieſem Tage den Grund zur Herſtellung der Freiheit gelegt zu haben [3]. Indem er zugleich die Gelegenheit, ſich allgemeiner über die öffentlichen Zuſtände auszulaſſen [4], benutzte, war ſeine Meinung [5], die Sicherſtellung des Senats den *deſignirten* Conſuln Panſa und Hirtius zu übertragen, dem Edict des Dec. Brutus und dem Vorhaben deſſelben, ſeine Provinz mit bewaffneter Hand zu vertheidigen [6], die vollſte Zuſtimmung zu ertheilen, eine Aenderung in den Beſchlüſſen des Senats über die Verwaltung der Provinzen nicht zu dulden [7], und dem Octavian ſowohl als den ihm zugefallenen Legionen die Anerkennung und Dankbarkeit des Senats zu erkennen zu geben. Es war die dritte Philippika, die er in dieſer Angelegenheit hielt, und deren Hauptinhalt er unmittelbar darauf in der vor dem Volke gehaltenen vierten wiederholte.

Nachdem ein ſchändlicher und gefahrvoller Krieg gegen die Republik unternommen worden, heißt es daſelbſt, dürfe auch der Senat nicht länger zögern, ſich derſelben anzunehmen, zumal da ihm Andere mit eignen Entſchließungen vorangegangen (c. 1). Octavian habe durch das Veteranen-Heer, welches er, während Antonius zu Brundusium beſchäftigt geweſen, zuſammengezogen habe, den Staat vor der Grauſamkeit deſſelben gerettet, die beiden Legionen aber, welche von dem Antonius ab-

---

[1] frequentissimi senatores convenerunt. fam. XI, 6, 3.

[2] fam. XII, 22, 3 senatus frequens mihi est assensus.

[3] fam. X, 28, 2. XII, 25, 2. Phil. V, 11, 30. VI, 1, 2. Vgl. ſonſt Phil. X, 11, 23. XIV, 7, 20.

[4] Phil. III, 5, 13. [5] Phil. III, 15.

[6] Pollicetur enim, se provinciam Galliam retenturum etc.

[7] Phil. III, 15, 38 provincias obtineri ex lege Julia, quoad ex senatusconsulto — successum sit.

Digitized by Google

gefallen wären, dadurch den Staat sich zum Danke verpflichtet, D. Brutus endlich durch seine Erklärung [1], die Provinz Gallien in der Gewalt des Senats und des Volks erhalten zu wollen, sich ein Verdienst erworben, welches im Fall des Gelingens das des Befreiers der Römer von der Herrschaft der Tarquinier zu übertreffen scheine. Wie also das Benehmen des Octavian, der Veteranen und der von Antonius abgefallenen Legionen, eben so müsse das des D. Brutus öffentlich gut geheißen werden [2]. Hierbei aber sei zugleich Antonius als ein Feind des Staates zu betrachten [3]. Ohnehin könne derselbe seit jener Feier der Lupercalien, an welcher er die Freiheit verrathen habe, nicht mehr als Consul betrachtet werden (c. 5), und habe sich selbst durch die Feigheit verdammt, welche er, eingeschüchtert durch den Abfall seiner Legionen, dem Octavian gegenüber an den Tag gelegt habe (c. 8 u. 9). Auch sei jetzt, wo man zum ersten Male wieder Gelegenheit habe, sich frei über den Staat zu äußern [4], nur die Wahl zwischen Freiheit und Knechtschaft. Wer der Anmaßungen und Verbrechen des Antonius eingedenk sei, wisse, was man von ihm zu erwarten habe, wenn er als Sieger nach Rom zurückkehre (c. 12). Also müsse geschehen, was geschehen könne, und die Hülfe des Octavian und des D. Brutus nicht verschmäht werden (c. 13). Den Schluß macht die von Cicero beantragte Fassung des Senatsbeschlusses.

Den Erfolg berichtet die an das Volk, und zwar an demselben Tage, gehaltene vierte Philippika [5]. Antonius, wird darin gesagt, sei, wenn auch nicht dem Worte, doch der Sache

---

[1] recens edictum Phil. III, 4, 8. hodiernum Phil. IV, 3, 7.

[2] Phil. III, 3 extr. u. c. 5.

[3] quoniam longo intervallo loqui nobis de republica licet. Phil. III, 3, 6. Nunc enim primum ita convenimus, ut illius (des Octavian) beneficio possemus ea, quae sentiremus, libere dicere. 2, 5.

[4] Wenn nämlich nicht Octavian, Brutus und ihre Soldaten als Verbrecher gelten sollten. c. 6. Von diesen aber heißt es theils Phil. III extr. theils Phil. IV, 2, 5 sie seien ad senatus auctoritatem, ad libertatem populi, ad universam rempublicam übergetreten. S. dagegen die Rede des Piso: App. III, 56 u. 59.

[5] Auch Dio Cassius (XLV, 15) gedenkt, und zwar übereinstimmend mit Cicero, der damals von den Volkstribunen veranlaßten Senatsverhandlungen.

Digitized by Google

nach zum Feinde des Staates erklärt worden, indem man die Verdienste derjenigen, welche Heere gegen ihn zusammengezogen, lobend anerkannt habe. Dem Cicero beistimmend habe der Senat beschlossen, die dem Octavian gebührenden Ehrenbezeigungen ehestens zum Vortrag bringen zu lassen und der Rechtmäßigkeit und Verdienstlichkeit des von dem D. Brutus zu leistenden Widerstandes ein ähnliches Lob ertheilt (c. 4). Der gemeinschaftliche Feind müsse daher muthig bekämpft werden, und an Cicero werde das Volk einen stets thätigen Vertheidiger seiner Freiheit haben.

Die Meinung des Cicero war in ihrer ganzen Ausdehnung [1] vom Senat zum Beschluß erhoben worden, und sein Ansehn hatte sich dadurch aufs Neue geltend gemacht. Hauptsache dabei war die Bestimmung, die Provinzen *nicht in die* Hände unberechtigter Personen kommen zu lassen [2], und die Ermahnung, welche dadurch zugleich an die Statthalter erging, dieselben zur Beschirmung der Republik in der Gewalt des Senats und des Volks zu erhalten [3]. Nun war zwar durch diese Erklärung an sich noch wenig geschehen; wurde jedoch der Weg, welcher dadurch den ferneren Schritten des Senats vorgezeichnet war, weiter verfolgt, so waren die wichtigsten Folgen davon zu erwarten. War einmal die Verdrängung des D. Brutus aus seiner Provinz für unrechtmäßig erklärt, so erschien derjenige, der dieselbe gleichwohl mit den Waffen in der Hand zu bewerkstelligen suchte, als ein Feind des Staats; ein auch auf gesetzlosem Wege dagegen erhobener Widerstand erschien, bei dem gänzlichen Mangel an anderen Hülfsmitteln als ein Verdienst; die Partheistellung des Senats dem Antonius gegenüber war dadurch eben so entschieden, als eine Aussöhnung mit demselben, so lange er sich zu gehorchen weigerte, unmöglich gemacht, und war dies in der That der Weg zur Freiheit, so hatte auch Cicero ein Recht, sich dessen zu rühmen. Indessen war damit nicht nur der Ausgang der Unternehmungen, in welche man sich einließ, noch keineswegs verbürgt, sondern es war sogar unge-

[1] fam. XII, 22, 3.

[2] Daher fam. XII, 22, 3 der Inhalt de provinciis ab iis, qui obtinerent, retinendis und XII, 25, 2 de obtinendis provinciis angegeben wird.

[3] Phil. III, 15, 38.

Digitized by Google

wiß, ob die neuen Consuln auf diesem Wege beharren, und die erneute Thätigkeit, welche der Senat mit dem Anfang des nächsten Jahres zu entwickeln hatte, nicht auch entgegengesetzten Ansichten den Zugang verschaffen würde. Wie wenig Cicero selbst geneigt war, sich auf den Senat und dessen künftige Lenker allein zu verlassen, geht theils aus Aeußerungen des Mistrauens über die designirten Consuln [1] hervor, von denen keiner in der Versammlung vom 20. December gegenwärtig gewesen war [2], theils daraus, daß er den D. Brutus auffordern zu müssen glaubte, bei der Wahrung der öffentlichen Freiheit und Wohlfahrt nicht auf die Beschlüsse des noch unfreien Senats zu warten, um nicht selbst sowohl sich [3] als die Uebrigen, welche ohne Berechtigung von Seiten des Senats die Waffen ergriffen hätten, zu verdammen. So lange nämlich der Wille des Senats durch Furcht gehindert würde, müssen die Wünsche desselben für Beschlüsse gehalten werden.

Und doch bedurfte es für den Senat der Schnelligkeit um so mehr, je weniger Antonius den Brutus anzugreifen zögerte [4]. Dieser nämlich war, wie sehr auch Cicero seine Entschlossenheit und die Gesinnung der Municipien und Colonien seiner Provinz rühmt [5], mit seinen drei großentheils aus neuausgehobenen Soldaten [6] bestehenden Legionen nicht im Stande, gegen den Antonius das Feld zu behaupten. Der Erzählung des Appian zufolge [7] hatte Antonius, indem er den Grenzen der Provinz sich näherte, von dem D. Brutus kraft des ihn dazu berechtigenden Volksbeschlusses die Räumung derselben verlangt, und ihm, als er sich dessen weigerte, eine Frist gesetzt. Als Cicero die dritte und vierte Rede gegen den Antonius hielt, hatte der

---

[1] fam. XVI, 27, 1 quos ego penitus novi libidinum et languoris animi effeminatissimi plenos. Freilich ist sein Urtheil an anderen Stellen günstiger, daß aber Pansa, der, während sein Mitconsul Hirtius durch Krankheit und Abwesenheit fern gehalten wurde, die Senatsversammlungen gewöhnlich zu leiten hatte, nicht immer den Rathschlägen des Cicero Gehör gab, folgt aus den Begebenheiten des nächsten Jahres. Vgl. fam. XII, 22.

[2] Phil. V, 11, 30.

[3] fam. XI, 7, 2. Vgl. Phil. III, 5 u. 6.

[4] Phil. III init. Exspectantur Kalendae Januariae, quas non exspectat Antonius.

[5] Phil. III, 5, 43. Vgl. IV, 3, 7.

[6] App. III, 49 vgl. Phil. V, 13, 36.

[7] App. III, 40

Kampf noch nicht begonnen; vielmehr war eben erſt das Edict des D. Brutus, wodurch ſeine Weigerung gerechtfertigt werden ſollte, in Rom angekommen. Daß es jedoch ſchon vor dem Ende des Jahres zu Feindſeligkeiten kam, folgt theils aus der gleich in der fünften Philippika zweimal vorkommenden Bemerkung, daß man überhaupt keinen Krieg haben würde, wenn ſeit jener Verſammlung am 20. December ſofort das Nöthige geſchehen wäre [1], theils daraus, daß die Einſchließung des Brutus in Mutina bereits erfolgt war [2]. Indeſſen war, ſo lange noch Antonius mit der Einnahme anderer Städte der Provinz zu thun hatte, das Belagerungsheer nicht groß, und ein Entſatz weit leichter möglich als ſpäter, nachdem die Kriegsmacht des Antonius vor Mutina ſich enger zuſammengezogen hatte [3].

XXXVIII. Abſchnitt.

Cicero und die Begebenheiten der Zeit vom Anfang des J. 43 v. Chr. bis zum Tode der Conſuln Hirtius und Panſa.

Die Senatsverſammlung an den Kalenden des Januar, in welcher die Conſuln des Jahres 43 ihr Amt antraten, war in mehr als Einer Beziehung von der zwölf Tage früher am 20. December gehaltenen verſchieden. Zwar hatten die Verhältniſſe in Italien ſeitdem ſich wenig geändert; nur war mit der Einſchließung des D. Brutus in Mutina die Gefahr dringender geworden und überall Anzeigen eines bevorſtehenden allgemeineren Kampfes vorhanden, wenn auch der Friede mit S. Pompejus vorläufig wiederhergeſtellt war. Wem dann die Statthal-

---

[1] Phil. V, 11, 30. V extr.

[2] Phil. V, 9, 24. 13, 37. Vgl. VI, 1, 2. Nach Appian l. l. hatte ſich D. Brutus ſogar einer Liſt bedienen müſſen, um in Mutina eingelaſſen zu werden.

[3] fam. XII, 5, 2.

Digitized by Google

ter der wichtigsten westlichen Provinzen, namentlich Asinius Pollio in Spanien, M. Lepidus und L. Plancus in Gallien, alle drei ehemalige Anhänger des Cäsar, sich zuwenden würden, war ungewiß, und in den östlichen Provinzen, wo C. Antonius dem M. Brutus in Griechenland und Macedonien, Dolabella dem Cassius in Syrien entgegenwirken sollte, bereiteten sich die größten und wichtigsten Begebenheiten vor. Im Senat aber kamen Mitglieder der verschiedensten Partheien zusammen, und diejenigen, welche in den letzten bürgerlichen Kämpfen vor Cäsars Erhebung einander gegenüber gestanden hatten, gehörten auch jetzt noch im Allgemeinen verschiedenen Richtungen an. Erstens gab es eine Parthei, welche mit Antonius in unmittelbarer Verbindung stand und die Sache desselben auf jede Weise zu vertheidigen suchte. Vermochte diese Parthei auch nicht, den Haß der Mehrzahl gegen den Antonius zu besiegen, so wußte sie doch Vieles von dem, was gegen ihn geschehen sollte, entweder zu verhindern oder zu verzögern. Neben ihr nämlich regten sich noch zwei andere Factionen, welche, wenn auch weder unter sich noch mit der des Antonius ganz einverstanden, doch derselben Politik des Zauderns zugethan waren, hinter welcher die Freunde des Antonius wohl ihre Absichten versteckten. Die Einen nämlich, welche aus ehemaligen Anhängern des Cäsar bestanden, waren zwar der Sache des Antonius, dessen Herrschsucht und Anmaßung sie niederdrückte, wenig geneigt, und Einzelne von ihnen, wie L. Piso und P. Servilius hatten sich sogar nachdrücklich dagegen erklärt; wie sie jedoch selbst ihr Ansehn großentheils durch die Gunst und den Einfluß des Cäsar gestützt gefunden, und die Ermordung desselben als ein Unglück sowohl für sich als den Staat betrachtet hatten, eben so war es nicht ihr Wunsch, eine Parthei von Neuem emporwachsen zu sehen, welche unter Cäsars Führung früher von ihnen mit Glück bekämpft worden war. Auch diese also waren einem raschen und entschlossenen Handeln wenig geneigt, und stimmten in so fern mit den Anhängern des Antonius überein, außer daß die Erhebung desselben nicht ihre Absicht war. Aber auch von den Freunden der Republik waren mehrere einem entschiedenen Verfahren gegen den Antonius abgeneigt, und zwar sowohl diejenigen, welche eine Verständigung des Octavian mit den Mördern Cäsars für unmöglich hielten und in der Hülfe desselben bei der

Digitized by Google

Ueberlegenheit seiner Kriegsmacht neue Gefahren für den Staat erkannten, als die, welche die Würde des Senats gefährdet glaubten, wenn derselbe sich unbedenklich Partheiführern anschloß, welche die Gesetze noch mehr als Antonius verletzt hatten.

Von allen diesen Partheien war die des Cicero (von Appian geradezu die ciceronianische [1] genannt) dadurch verschieden, daß sie, wie von Anfang so noch jetzt den Antonius für den Hauptgegner der Verschwornen haltend, an die Unterdrückung desselben Alles setzen zu müssen glaubte. Je größer das Unheil war, mit welchem die Vertreibung des D. Brutus und die Besitznahme des diesseitigen Galliens den Staat bedrohte, desto unbedenklicher meinte man verfahren zu müssen, um die Provinz zu retten, und der Beistand, welchen Octavian dazu verhieß, schien eine Hülfe in der Noth, an deren künftige Nachtheile man nicht denken zu dürfen glaubte. Da Octavian bereit war, einem der Mörder Cäsars beizustehen, so wurde dabei die Hoffnung einer Versöhnung desselben mit den Verschwornen nicht aufgegeben, und in jedem Falle schien die Unerfahrenheit des Jünglings eine Bürgschaft für seine Unschädlichkeit zu gewähren.

Die Partheien, welche auf diese Weise im Senat entstanden waren, legten, wenn auch ihres Zieles vielleicht sich noch nicht mit völliger Klarheit bewußt, die Verschiedenheit ihrer Bestrebungen [2] schon bei den Berathungen, welche mit dem Anfang des Januar begannen, an den Tag. Da Cicero an mehreren Stellen den Muth und die Entschlossenheit des Senats rühmt [3], so kann die Parthei, an deren Spitze er stand, nicht gering gewesen sein, und sie wurde noch durch die Volksbeliebtheit des Octavian, dessen Absichten sie beförderte, unterstützt [4]. Der Plan dieser Parthei war, Beschlüsse zu veranlassen, welche in Uebereinstimmung mit den am 20. December gefaßten den Antonius für einen Feind des Staats erklären [5] und dadurch nicht

---

[1] οἱ *Κικερώνιοι* App. III, 51 u. a. St. Bei Dio Cass. XLVI, 29 sind οἱ *τὰ τοῦ Καίσαρος πράττοντες* dieselben.

[2] In der Versammlung am 20. December war L. Varius Cotyla der Einzige gewesen, welcher die Sache des Antonius verfochten hatte. Phil. V, 2, 5.

[3] fam. X, 28, 3. XII, 4, 1.

[4] Daher heißt es z. B. Phil. XI, 1, 2 senatum cum populo Romano conspirasse.

[5] So auch App. III, 50.

Digitized by Google

nur den bewaffneten Widerstand des Octavian und des D. Brutus rechtfertigen, sondern auch die Consuln zur Bekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes verpflichten sollten.

Die Verhandlungen, welche sich darüber entspannen, wurden drei Tage [1] hindurch fortgesetzt, und die Absicht des Cicero und seiner Partheigenossen würde erreicht worden sein, hätte nicht der Volkstribun Salvius am zweiten Tage die Verschiebung des Beschlusses auf den folgenden zu bewirken gewußt [2]. Durch Bitten und Flehen der Angehörigen und Verwandten des Antonius war unterdessen ein großer Theil der Senatoren umgestimmt worden, und obgleich Cicero am dritten Tage von Neuem das Wort genommen [3] und die Nothwendigkeit, gegen den Antonius feindlich zu verfahren, dargethan haben soll, so bewirkte doch eine Rede des L. Piso [4], welchen Cicero bereits am ersten Januar [5] zum Gegner gehabt hatte, daß die verlangte Erklärung nicht ausgesprochen und statt deren drei Gesandte an den Antonius abgeordnet wurden, welche vor Allen die Räumung des diesseitigen Galliens und die Vertauschung dieser Provinz mit Macedonien verlangen sollten. Vom Cicero aber soll hierauf der Auftrag, welchen er erhielt, den Willen des Senats zur Mittheilung an den Antonius schriftlich aufzuzeichnen, zu eigenmächtigen Aenderungen benutzt und so von demselben verlangt worden sein, die Belagerung von Mutina sofort aufzuheben, und dem D. Brutus seine Provinz zu überlassen, diesseit des Rubiko aber an einem bestimmten Tage angekommen, die Entscheidung seines Schicksals vom Senat zu erwarten [6].

Zu diesen dem Cicero wenig günstigen Berichten des Appian kommen noch die demselben nicht günstigeren des Dio Cassius [7], welcher zugleich die Gelegenheit benutzt, zwei Reden des Cicero und Fufius Calenus für und gegen den Antonius anzuführen, von denen keine geschichtlich. Die hieher gehörigen

---

[1] App. III, 50. 52. Dio Cass. XLV, 17. XLVI, 29. Phil. VI, 1. 5.

[2] App. III, 50. 51. [3] App. III, 52 — 53.

[4] Ibid. 54 — 60.

[5] App. III, 50. Er hatte später als Cicero gesprochen und verlangt, καλεῖν Ἀντώνιον ἐς κρίσιν, ὡς οὐ πάτριον σφίσιν, ἀκρίτου καταδικάζειν.

[6] App. III, 61.

[7] XLVI, 29. Die Rede des Cicero XLV, 18 — 47, die des Calenus: XLVI, 1 — 28.

Digitized by Google

philippiſchen Reden des Cicero verdienen daher vor Allem eine genauere Betrachtung.

Die fünfte gleich am 1. Januar gehaltene Philippika war durch die Anſicht eines Conſularen [1] veranlaßt, welcher von den die Freunde der Republik durch ihre Reden ſonſt ermuthigenden Conſuln zuerſt um ſeine Meinung befragt, Geſandte an den Antonius zu ſchicken verlangt hatte. Indem daher Cicero ſich gegen dieſe Anſicht erklärt, iſt ſein Zweck, die Nothwendigkeit darzuthun, den am 20. December begonnenen Weg weiter zu verfolgen und mit den Anſtalten zum Kriege nicht länger zu zögern.

Lege Antonius nicht ſelbſt die Waffen nieder, ſind ſeine Worte, ſo bleibe dem Senat nichts Anderes übrig als den Krieg gegen ihn zu beſchließen (c. 1). Geſandte zu ſchicken, ſei ein Werk des Wahnſinns, und komme zumal noch, was die Abſicht Einiger zu ſein ſcheine, der Vorſchlag zur Berathung, dem Antonius das dieſſeitige Gallien, das in den Händen des L. Plancus ſei, zu übertragen, ſo ſei die Lage des Staates dadurch wenig gebeſſert. Was von ihm zu erwarten ſei, bewieſen ſeine Geſetze und Verordnungen, in denen die des Cäſar eben ſo wenig berückſichtigt worden als Recht und Ordnung überhaupt (c. 2—6). Ueberall Beweiſe der frevelhafteſten Willkühr, Habſucht, Verſchwendung und Tyrannei; letztere namentlich erkennbar in der Menge der von ihm in Rom verſammelten und ſogar in den Verſammlungsorten des Senats aufgeſtellten Soldaten, in den Hinrichtungen zu Sueſſa und Brunduſium und in den Feindſeligkeiten gegen den D. Brutus (c. 7—9). Weit entfernt, den Antonius zur Nachgiebigkeit zu bewegen, werde eine Geſandtſchaft den Krieg nur verzögern und die Zeit unbenutzt vorübergehen laſſen (c. 9 u. 10). Nur mit den Waffen könne Antonius genöthigt werden, Mutina und Gallien aufzugeben (c. 10). Habe man doch bereits durch Gutheißung desjenigen, was Octavian, was die abgefallenen Legionen, was D. Brutus gethan, der Sache nach den Antonius für einen Feind

[1] Daß dies Q. Fufius Calenus war, folgt aus Phil. V, 1, 1 u. V, 2, 5 vergl. mit Phil. X, 1, 3. Conſul war er im J. 47 v. Chr. geweſen. Fasti Cons. p. LIV. Onom. Tull. Tom. III.

Digitized by Google

erklärt (c. 11). Der Krieg alſo müſſe begonnen [1] und den Truppen des Antonius der 1. Februar als Friſt der Rückkehr zu ihrer Pflicht geſetzt werden. So werde ſich zugleich erweiſen, daß der Streit nicht, wie die Gegner behaupteten, ein Streit der Partheien, ſondern eine Folge der verbrecheriſchen Abſichten der verdorbenſten Bürger ſei (c. 12). Allein es handelt ſich zugleich um die Auszeichnung derjenigen, welche ſich Anſprüche an die Dankbarkeit des Staates erworben, um die des Dec. Brutus, welcher durch rechtzeitige Zuſammenziehung eines Heeres den Antonius an der Beſitzergreifung ſeiner Provinz verhindert habe (c. 13), um die des Lepidus, welcher den Frieden mit S. Pompejus wiederhergeſtellt [2] und durch eine Bildſäule zu Pferde (statua equestris) zu belohnen ſei (c. 13 u. 14), um die des Octavian, welcher größer als ſelbſt Pompejus Magnus (c. 16) dem Staate allein vor Antonius Rettung verſchafft, und es dadurch wohl verdient habe, in den Senat aufgenommen zu werden und hier unter den Prätoren (praetorio loco) ſeine Stimme abzugeben, zu Bewerbungen aber um höhere Staatsämter eben ſo berechtigt zu ſein, als habe er das Jahr zuvor die Quäſtur bekleidet (c. 17), — Ehrenbezeigungen, welche dem bisherigen Benehmen des Octavian zufolge den Verdacht des Misbrauchs, den Einige darauf zu werfen ſuchten, nicht erregen könnten (c. 18), — um die des L. Egnatulejus, welchem man den Uebertritt der vierten Legion zu danken habe und geſtatten möge, ſich drei Jahre vor der geſetzlichen Zeit um die höheren obrigkeitlichen Würden zu bewerben (c. 19), endlich um die der Truppen des Octavian, von welchen den Veteranen der Beſitz der ihnen von Cäſar (lege Julia) ertheilten Ländereien aufs Neue zugeſichert, und ihnen ſo wie der martiſchen und vierten Legion und den aus der zweiten und 35ten übergetretenen Soldaten Befreiung vom Kriegsdienſt nach Beendigung des jetzigen Kampfes für ſich und ihre Kinder bewilligt, die ihnen von Octa-

[1] Phil. V, 12, 31. VI, 1, 2.

[2] Phil. V, 14, 39. 40. 15, 40. 41. S. Pompejus war in Spanien gegen den Aſinius Pollio ſiegreich geweſen, aber durch Lepidus vermocht worden ἐς ὁμολογίαν ἐλθεῖν ἐπὶ τῷ τὰ πατρῷα κομίσασθαι. καὶ οὕτω καὶ Ἀντώνιος — ψηφισθῆναι ἐποίησεν. Dio Cass. XLV, 10. Die Sache war alſo ſchon früher geſchehen, und man benutzte dieſelbe jetzt nur, um den Lepidus durch ein Ehrendecret zu gewinnen.

Digitized by Google

vian versprochenen Belohnungen aber aus der Staatscasse ausgezahlt, eben so für ihre künftige Begabung mit Grundbesitz, so weit es ohne Beeinträchtigung der Privatpersonen geschehen könne, Sorge getragen werden sollte (c. 19).

Cicero selbst trennt in seiner Rede die Frage wegen der Kriegserklärung gegen den Antonius von der andern, welche die den Gegnern desselben zu ertheilenden Ehrenbezeigungen betraf [1], und die Nachrichten des Appian über den Gang der Verhandlungen, so wie der endliche Erfolg derselben beweisen, daß der Senat in der That weit leichter für das Letztere als für das Erstere zu gewinnen war. Nach Appian nämlich sollen die Meinungen der einander gegenüberstehenden Hauptpartheien am ersten Tage sich ziemlich gleich gestanden [2], am zweiten aber, während der Beschluß gegen den Antonius selbst auf den nächsten Tag verschoben wurde, die in Vorschlag gebrachten Ehrendecrete [3] angenommen worden sein. Dieser Beschluß hatte dann am dritten Tage auch zu dem ersteren nöthigen sollen [4], war jedoch durch die Veränderung der Stimmung, welche unterdessen zu Gunsten des Antonius bewirkt wurde, vereitelt und statt dessen die Absendung einer Gesandtschaft an den Antonius der von Anfang geäußerten Meinung des Fufius Calenus gemäß festgesetzt worden. Hätte sich Cicero dabei wirklich, wie Appian sagt, eine Verfälschung der den Gesandten ertheilten Aufträge erlaubt, so würde er kaum gewagt haben, dieselben in der von ihm entworfenen Fassung zu wiederholten Malen öffentlich anzuführen [5].

Die dreitägige Berathung des Senats war nämlich kaum zum Schluß gekommen, als Cicero von dem Volkstribun P. Appulejus [6] aufgefordert wurde, dem Volke von den Ergebnissen

---

[1] Phil. V, 13, 35.

[2] III, 50 ἡ δὲ βουλὴ τότε μὲν ἀγχώμαλοι ταῖς γνώμαις ἐς νύκτα περιῆλθον.

[3] Im Wesentlichen übereinstimmend mit Cicero sowohl von Appian III, 51 als von Dio Cassius XLVI, 29 angegeben.

[4] Da der Sache nach Antonius schon durch diesen für einen Feind erklärt war. App. l. l. Phil. VII, 4, 14 cui quum pridie frequentes essetis assensi, postridie ad spem estis inanem pacis devoluti.

[5] Phil. VI, 3, 5. 6. 7. VII §. 26.

[6] Phil. VI, 1, 1. Vgl. Phil. XIV, 6, 16.

Digitized by Google

derſelben Bericht zu erſtatten, und dadurch bewogen, die ſechſte philippiſche Rede hielt. In dieſer Rede, welche noch am 3ten Januar gehalten wurde [1], beklagt ſich Cicero über den Ausgang der Senatsverhandlungen, welcher in ſo fern wenigſtens nicht der gewünſchte geweſen ſei, als der Senat, nachdem er bis zum dritten Tage in Beziehung auf den gegen den Antonius zu faſſenden Beſchluß, wenn auch ohne noch durch Abſtimmung darüber entſchieden zu haben [2], größtentheils der Anſicht des Cicero geweſen, an dieſem Tage ſich, ungewiß aus welchem Grunde, für die Abordnung einer Geſandtſchaft entſchieden habe. Nach den Aufträgen, welche die Abgeordneten erhalten hätten, liege darin kaum etwas Anderes als eine Ankündigung des Krieges (c. 3) [3]; von dem Antonius, der den Senat niemals geachtet, könne unmöglich Gehorſam erwartet (c. 2), und der Krieg werde dadurch nur aufgeſchoben, nicht verhindert werden. Man möge daher die Rückkehr der Geſandten mit Gelaſſenheit abwarten, der Erfolg werde ſchon beweiſen, daß Cicero richtig geurtheilt (c. 6). Er ſelbſt habe zuletzt ſeine Meinung im Senat weniger nachdrücklich vertheidigt, allein er werde nicht müde werden, ſeine Kräfte dem Staate zu widmen, und das Volk möge daran denken, daß es nicht zur Knechtſchaft beſtimmt ſei (c. 7).

Uebrigens wird weder in dieſer Rede noch in irgend einer anderen des Einſpruchs gedacht, durch welchen der Volkstribun Salvius, wie Appian erzählt, am zweiten Tage der Senatsverſammlungen die Abſtimmung gehindert hatte. Auch ſcheint es, daß die Bemühungen des Cicero oder ſeiner Partheigenoſſen, das Volk dagegen aufzuwiegeln, auf eine zu gehäſſige Weiſe von Appian geſchildert werden [4]. Der Eindruck der gegenwärtigen Rede ſollte offenbar ein beruhigender und beſänftigender

---

[1] Phil. VI, 1, 3. 6, 13. 3, 5.

[2] Phil. VI, 1, 3 Itaque haec sententia sic per triduum valuit, ut, quamquam discessio facta non esset, tamen praeter paucos omnes mihi assensuri viderentur.

[3] fam. XII, 24. Phil. VII, 4 extr.

[4] App. III, 51 *Οἱ μὲν δὴ Κικερώνειοι καὶ τούτῳ μάλα φορτικῶς ἐνύβριζον, καὶ τὸν δῆμον ἐκδραμόντες* (nämlich *ἐκ τοῦ βουλευτηρίου*) *ἠρίθιζον ἐπ' αὐτόν, καὶ τὸν Σαλούϊον ἐς αὐτὸν ἐκάλουν· ὁ δὲ ἀκαταπλήκτως ἐξέτρεχεν, ἕως ἡ βουλὴ κατίσχει, δείσασα, μὴ μεταπέσοιτε τὸν δῆμον, ἐς μνήμην ἀγαγὼν Ἀντωνίου.*

Digitized by Google

ſein [1], und die Abſicht des Cicero war nur, die Volksbeliebtheit des Octavian, deſſen Sache von ihm vertheidigt wurde, in ſo fern zu benutzen, als durch die Stimmung der Menge auch der Senat zu einem kräftigeren Verfahren gegen den Antonius bewogen und der Widerſpruch derjenigen beſiegt werden ſollte, welche davon abzuhalten ſuchten.

Octavian unterdeſſen blieb vorläufig der Rolle getreu, welche er im Einverſtändniß mit Cicero und dem Senat zu ſpielen hatte. Er war dem Antonius nachgezogen, allein er ſcheute ſich, die Feindſeligkeiten zu beginnen, bevor ihn die Aechtung deſſelben dazu berechtigt haben würde, und nahm die Würde eines Proprätors und die Abzeichen derſelben nicht eher an, als bis der Senat ihm dieſelbe übertragen hatte [2]. Offenbar aber wurde dabei der Schein aufs Sorgfältigſte von ihm vermieden, als ob der Krieg nur zu Gunſten des D. Brutus geführt würde [3], und es hat wenig Wahrſcheinlichkeit, daß Octavian, wie Dio Caſſius [4] erzählt, ein Bündniß mit demſelben geſchloſſen haben ſoll. In der Anhänglichkeit ſeiner Soldaten fortwährend ſeine Hauptſtütze erkennend, war er darauf bedacht, dieſelben durch neue Geſchenke und Verſprechungen an ſich zu feſſeln, und dadurch die Erbietungen, welche der Senat zu ihren Gunſten machte, in Schatten zu ſtellen. Auch Hirtius begab ſich, obgleich krank, in die Nähe des Kriegsſchauplatzes [5]; in Rom aber und in Italien überhaupt wurden Truppenaushebungen veranſtaltet, welche, wie Cicero dem D. Brutus [6] rühmt, den Eifer des Volks für den Krieg bewieſen. Unterdeſſen benutzte Cicero eine Senatsverſammlung, welche einige Zeit nach der Abreiſe der Geſandten gehalten wurde [7], um die Aufmerkſamkeit von Neuem auf den mit dem Antonius zu führenden Krieg zu lenken. Die Bemühungen der Freunde des Antonius ſchienen nämlich jetzt darauf gerichtet zu ſein, den Senat auf die For-

---

[1] Phil. VI, 6, 15. [2] App. III, 48.

[3] Vgl. weiter unten das Benehmen des Octavian gegen den D. Brutus nach den Schlachten bei Mutina. [4] XLV, 14.

[5] fam. XI, 9 (cfr. XII, 5, 2). Phil. VII, 4, 12.

[6] fam. XI, 9.

[7] Die Veranlaſſung derſelben dünkt den Cicero nicht bedeutend. Phil. VII, 1, 1 De Appia via et de Moneta consul, de Lupercis tribunus plebis refert.

Digitized by Google

derungen vorzubereiten, welche auf die Anträge der Gesandten von ihm erwidert werden würden, und auf die Mäßigkeit und Billigkeit derselben hinzuweisen. Einige sagten, er werde die Entlassung sämmtlicher Heere verlangen, Andere, er werde eine Vertauschung des diesseitigen gegen das jenseitige Gallien anbieten, noch Andere, er werde mit Macedonien zufrieden sein, weil sein Bruder Cajus von da zurückgerufen worden. Dieselben aber, welche so redeten, beschuldigten den Cicero zugleich, den Staat in die Gefahren eines neuen Bürgerkriegs zu stürzen, welcher vermieden werden könne, wenn, statt den Antonius aufs Aeußerste zu bringen, vielmehr die schlechten Bürger überhaupt bekämpft würden [1]. Diesen gegenüber sucht Cicero, indem er nicht unbemerkt läßt, wie Einige von ihnen durch brieflichen Verkehr die Absichten des gemeinsamen Feindes unterstützten [2], und wie er selbst von jeher einem jeden Bürgerkrieg entgegen gewesen, die Unmöglichkeit eines Friedens aus einem dreifachen Grunde darzuthun; 1) weil derselbe schimpflich, 2) weil er gefahrvoll und 3) weil er von keiner Dauer sein könne [3]. Nachdem Octavian und D. Brutus gegen den Antonius begünstigt, Aushebungen in ganz Italien angeordnet, die Consuln mit der Führung des Kriegs beauftragt worden [4], und Hirtius trotz seiner Krankheit sogar dazu ausgezogen sei, werde der Senat dem Vorwurf der Unbeständigkeit nicht entgehen, wenn derselbe den Antonius noch länger anstehe als Feind zu betrachten. Auch die Gesandtschaft, welche an ihn geschickt worden sei, könne nur als eine Erklärung angesehen werden, daß ihm im Falle des Ungehorsams das Verderben gewiß sei (c. 4). Gefahr sei ferner von dem Frieden zu fürchten um des Einflusses willen, welchen L. wie M. Antonius auf die schlechten Bürger hätten (c. 6—7), und Dauer endlich könne derselbe nicht haben, da Antonius mit Senat, Rittern [5], Volk und Municipien auf gleiche Weise zer-

---

[1] Phil. VII, 1, 2. 3. Den Schein der Partheilosigkeit hatte besonders, was §. 3 von ihnen angeführt wird. §. 5 Et quidem dicuntur, vel potius se ipsi dicunt consulares.

[2] Phil. VII, 2, 5.

[3] Phil. VII, 3, 9.

[4] VII, 4, 11.

[5] VII, 8, 21 qui frequentissimi in gradibus Concordiae steterunt, qui vos ad libertatem recuperandam excitaverunt, arma, saga, bellum flagitaverunt, me una cum populo Romano in concionem vocaverunt, nämlich am 2. oder 3. Jan.

Digitized by Google

fallen ſei (c. 8). Alles müſſe daher vorbereitet werden, um den Krieg, falls nicht allen Forderungen des Senats genügt werde, mit Nachdruck zu führen.

Die Geſandten, welchen man die Ueberbringung der Erklärung des Senats aufgetragen hatte, waren die drei Conſularen L. Marcius Philippus, der Stiefvater des Octavian, L. Calpurnius Piſo, der Schwiegervater des ermordeten Cäſar, und Serv. Sulpicius [1]. Der Letztere jedoch, bereits vor ſeiner Abreiſe krank, ſtarb, noch ehe er das Lager des Antonius erreichte, und das Schreiben des Senats wurde nur von den beiden Uebrigen übergeben. Antonius ließ, nachdem er daſſelbe geleſen hatte, ſeinem Unwillen freien Lauf und brach insbeſondere in Schmähungen gegen den Cicero aus [2]. Die Geſandten aber ließen ſich, obgleich dem Antonius nur die Wahl zwiſchen Krieg und Unterwerfung gelaſſen war, nach Appian folgende Antwort von ihm gefallen: dem Senat werde er in allen Dingen nachgeben, dem Cicero aber, welcher die ihm gemachten Anträge verfaßt habe, erwidere er, daß das Volk ihm Gallien übertragen habe, und daß er den D. Brutus als einen Ungehorſamen mit Krieg verfolgen und als Mörder Cäſars für die Uebrigen büßen laſſen wolle, um den Senat zugleich von der großen Schuld zu befreien, welche er durch die Begünſtigung deſſelben auf ſich geladen [3]. Anders dagegen Cicero, welcher in der bald nach der Rückkehr der Geſandten im Senat gehaltenen achten philippiſchen Rede als Inhalt der Antwort des Antonius angiebt, er habe ſich zwar erboten, Verzicht auf beide Provinzen zu leiſten, ſein Heer zu entlaſſen und in den Privatſtand zurückzukehren, wenn dagegen ſeine ſämmtlichen Soldaten mit Grundeigenthum belohnt, wenn denjenigen, welche durch ihn oder durch Dolabella ſolches erhalten hätten, daſſelbe auch für die Zukunft zugeſichert, und die Gültigkeit ſeiner conſulariſchen Verordnungen, ſo wie derer ſeines Amtsgenoſſen, anerkannt, wenn den nach dem Ackergeſetz ſeines Bruders ernannten Septemvirn Unverantwortlichkeit bewilligt, ſein Rittergeſetz unangetaſtet gelaſſen, und wenn ihm endlich noch ſo lange als M. Brutus und Caſſius im Beſitz ihrer Provinzen ſein würden, der Oberbefehl über ſeine aus dem

[1] Phil. VIII, 10, 28. IX, 1, 1.
[2] App. III, 62. [3] Ibid. c. 63.

Digitized by Google

Heere des D. Brutus zu ergänzenden sechs Legionen und statt des diesseitigen das jenseitige Gallien zugestanden würde [1].

Mit dem Brutus zugleich, wie der Senat gewollt hatte, in Mutina zu unterhandeln, war den Gesandten nicht gestattet worden [2]; dagegen wurde ihnen als Begleiter auf der Rückreise jener L. Varus Cotyla zugesellt, welcher, wie früher am 20. December, die Sache des Antonius im Senat vertreten und seine Forderungen vertheidigen sollte [3]. Nicht ohne Grund nennt Cicero diese Forderungen unerträglich [4], und in Folge derselben konnte den früher gefaßten Beschlüssen gemäß allerdings jetzt die Kriegserklärung gegen den Antonius erwartet werden. Indessen gelang es den Freunden des Antonius auch dies Mal einen solchen Beschluß zu verhindern. L. Cäsar der Oheim [5] des Antonius und Q. Fufius Calenus erklärten sich offen dagegen, der Erstere, indem er geradezu seine Verwandtschaft vorschützte, der Letztere, indem er den Frieden pries und Liebe zum Vaterlande als Grund seiner Freundschaft für den Antonius betrachtet wissen wollte. Andere sprachen sogar von einer neuen Gesandtschaft. Die Meinung des Cicero wurde daher überstimmt, und es siegte, nicht ohne die Mitwirkung des Consuls Pansa, die des L. Cäsar, welcher keinen Krieg, sondern nur einen Tumult [6] zu beschließen verlangte. Dieser Beschluß, durch welchen die dem D. Brutus zu leistende Hülfe [7] immer weiter hinausgeschoben wurde, gab dem Cicero Veranlassung, Tags darauf die achte Rede gegen den Antonius zu halten.

---

[1] Phil. VIII, 8.

[2] Die Gesandten berichteten dem Senat, potestatem sibi D. Bruti conveniendi non fuisse Phil. VIII, 7, 21.

[3] Daß er Zutritt im Senat erhielt (er war früher Aedilis gewesen), geht aus Phil. VIII, 8, 24 u. 10, 28 hervor.

[4] fam. XII, 4, 1 Er sagt dabei nihil foedius Philippo et Pisone legatis, nihil flagitiosius u. Phil. VIII, 6, 17 Hos contempsit, rejecit, repudiavit Antonius.

[5] avunculus Phil. VIII, 1, 2. XII, 7, 18. fam. X, 28, 3.

[6] ταραχή, wie Dio Cassius XLVI, 29 sagt. Uebrigens ist diese Stelle wie App. III, 63 ein Beweis, wie wenig unpartheiischen Gewährsmännern beide folgen. Ueber den Sinn des Wortes Tumultus s. Cicero selbst Phil. VIII, 1, 2–4.

[7] Heftigkeit des Kampfes vor Mutina Phil. VIII, 6, 17.

Digitized by Google

Pansa hatte kurz vorher einen Brief des Hirtius mi
theilt, worin derselbe die Einnahme der Stadt Claterna,
welcher die feindliche Besatzung von ihm verjagt worden w
gemeldet hatte [1]. Vergebens, bemerkt daher Cicero, bemühe
sich den Krieg, welchen man begonnen, unter einem and
Namen (tumultus) zu verstecken. Wenn ein designirter Co
belagert werde, und ein regierender mit einem Heere ausgei
worden sei, was sei dies anders als Krieg? Auch sei keiner
früheren Bürgerkriege gefahrvoller gewesen; in keinem hab
viel auf dem Spiele gestanden, in keinem sei die öffentliche W
fahrt von Raub- und Plünderungssüchtigen [2] so arg bed
gewesen. Durch die Vertheidigung des Friedens vertheid
daher Fusius die Knechtschaft, er vergesse das Beispiel der V
fahren, welche verderbliche Bürger im Staate nicht gedu
hätten, und die Verachtung, mit welcher Antonius die Ab
ordneten des Senats behandelt. Wie möchte von einer aber
ligen Gesandtschaft die Rede sein, nachdem die erste so un
trägliche Forderungen zurückgebracht habe! Statt so Schimp
ches über sich ergehen zu lassen, möchten diejenigen, welche du
die von ihnen bekleideten Ehrenstellen an die Spitze des St
tes gekommen, vielmehr die Ehre desselben zu retten *suche*
Lasse man daher auch den Unterhändler des Antonius ungehi
dert zu ihm zurückkehren [3], den Soldaten und Genossen dess
ben müsse eine neue Frist auf den 15. März bestimmt und d
Consuln aufgetragen werden, die Belohnung derjenigen, wel
die Sache des Antonius noch verlassen würden, im Senat
beantragen.

Während Cicero auf diese Weise den Gedanken, *daß Ant*
nius der Sache nach bereits geächtet sei, fortwährend festhiel
sollte auch die Auszeichnung dazu mitwirken, welche für d
während der Gesandtschaft verstorbenen Serv. Sulpicius [4] v

---

[1] Phil. VIII, 2, 6. fam. XII, 5, 2.

[2] Schilderung der Anhänger des Antonius: Phil. VIII, 3, 9. 9, 2

[3] Den L. Varius Cotyla, sed ea lege, ne unquam Romam reve
tur. VIII, 11, 32. 33.

[4] Nach Phil. IX, 1, 2 u. 3, 7 könnte zweifelhaft scheinen, ob Su
cius nicht wirklich in das Lager des Antonius gelangte, daß er jed
schon früher starb, folgt aus IX, 7, 15. Uebrigens heißt es von den 2

Digitized by Google

Pansa wahrscheinlich auf seine Veranlassung in Vorschlag gebracht wurde [1]. Auch in früherer Zeit war wohl schon das Andenken an Gesandte, welche unter den Feinden der Republik das Leben verloren hatten, auf ähnliche Weise geehrt worden, wie jedoch der vor Cicero um seine Meinung befragte P. Servilius erklärt hatte, nur dann, wenn dieselben durch das Schwert getödtet worden waren [2]. Hierauf wird von Cicero, indem er dem Antrag des Consuls beistimmt, in der neunten philippischen Rede erwidert, daß der Dank, welchen man dem Sulpicius, wenn er glücklich zurückgekehrt wäre, schuldig gewesen, jetzt dem Andenken des Verstorbenen um so mehr gebühre, je größer das Opfer sei, welches er bei seiner geschwächten Gesundheit dem Staate gebracht habe. Wenn nun auch die Vorfahren nur Solchen eine Auszeichnung bewilligt hätten, welche eines gewaltsamen Todes dabei gestorben wären, so habe man ihnen dieselbe doch nicht wegen ihres Todes, sondern wegen ihres Verdienstes ertheilt. Dieses Verdienst aber gehe dem Sulpicius nicht nur nicht ab, sondern müsse ihm sogar in einem besonders hohen Grade zugestanden werden, da er den Tod, welchen ihm die Anstrengungen der Reise gedroht, nicht gescheut habe. Die Auszeichnung selbst möge dem bescheidenen Sinne des Sulpicius zugleich angemessen, in einer ehernen Bildsäule bestehen, welche auf der Rednerbühne aufzustellen sei, sein Leichnam aber so prächtig als möglich bestattet, und ein besonderer Begräbnißplatz auf dem Esquilinus dazu von dem Pansa angewiesen werden.

In der am 3. Januar gehaltenen sechsten Philippika berechnet Cicero die Zeit bis zur Rückkehr der Gesandten auf etwa 20 Tage [3]. Indessen kann der Winter, und vielleicht noch mehr das Unwohlsein des Serv. Sulpicius [4] dieselbe leicht noch länger verzögert haben, so daß die achte und neunte philippische Rede wohl erst in den Februar gesetzt werden dürften. Trotz des Widerstandes der die beabsichtigte Kriegserklärung gegen den An-

---

trägen an den Antonius: auctoritate erant et sententia Ser. Sulpicii constituta IX, 3, 7. Vgl. VIII, 7, 22. fam. X, 28, 3. XII, 5, 3.

[1] Nämlich bellum tam grave fuisse, ut legati interitus honoris memoriam consecutus sit. Vgl c. 6 extr.

[2] Phil. IX, 1, 3. Servilius war nur der Meinung, sepulcrum publice decernendum.

[3] Phil. VI, 6, 17.

[4] Phil. IX, 1, 2.

Digitized by Google

tonius fortwährend hemmenden Parthei, welche an dem Q. Fufius und L. Piso sowie an den gewesenen Consuln überhaupt ihre eifrigsten Vertreter hatte, waren inzwischen Schritte gegen den Antonius geschehen, welche, wenn auch der Name „Feind des Staates“ noch vermieden wurde, doch den Kriegszustand deutlich anzuerkennen schienen [2]. Außer den Truppenaushebungen, die man überall veranstaltet hatte, war der Senat vermocht worden, die Besitznahme des diesseitigen Galliens ohngeachtet des darüber vorhandnen Volksbeschlusses, eben so wie die Uebertragung von Macedonien an den C. Antonius für unrechtmäßig zu erklären, und die durch Gewalt und Auspicienverletzung bewirkten Gesetze und Verordnungen des M. Antonius mit Einschluß des Ackergesetzes seines Bruders Lucius aufzuheben [3]. Ein neuer Anlaß aber, feindselig gegen ihn und seinen Anhang zu verfahren, fand sich in den Fortschritten, welche unterdessen M. Brutus in Griechenland und Macedonien gemacht hatte.

Statt sich nach den ihnen im Junius des Jahres 44 auf Veranlassung des Antonius übertragenen Provinzen Kreta und Cyrenaika zu begeben, hatten Brutus und Cassius, als sie im August desselben Jahres Italien verließen, Alles daran setzen zu müssen geglaubt, um sich der ihnen früher von Cäsar zugesicherten, später aber entrissenen Provinzen Macedonien und Syrien zu bemächtigen. Die daselbst befindlichen Truppen gewährten ihnen die Aussicht auf die beträchtlichsten Vertheidigungsmittel, und da auch Asien und Bithynien in den Händen von Mitver-

[1] Nur den L. Cäsar nennt Cicero fam. XII, 5, 2 firmus et rectus, die Uebrigen sind ihm partim inertes partim improbi, aber auch L. Cäsar wird durch Kränklichkeit (fam. XII, 2, 3. Phil. VIII, 7, 22) und durch Verwandtschaft mit dem Antonius gehindert (Phil. XII, 7, 18). Phil. VIII 7, 22: deserti, deserti, inquam, sumus a principibus.

[2] Antonius selbst hatte während der Anwesenheit der Gesandten in seinem Lager die Belagerung ununterbrochen fortgesetzt. Phil. VIII, 7, 20. Phil. XII, 7, 16 saga sumsimus.

[3] Phil. XIII, 3, 5 Acta Antonii rescidistis, leges refixistis, per vim et contra auspicia latas decrevistis, totius Italiae delectus excitavistis. Vgl. Dio Cass. XLVI, 29. Phil. VII, 1, 3 Macedoniam suam vocat omnino, quoniam Cajus frater est inde revocatus. Phil. VI, 5, 14 Sed haec agrorum assignatio paullo ante, Quirites, L. Caesaris — sententia dissoluta est. Huic enim assensi, septemvirum acta sustulimus. Dagegen bedingt Antonius Phil. VIII, 9, 27, ne sua judiciaria lex abrogetur.

Digitized by Google

ſchwornen waren, ſo bot ſich ihnen die Hoffnung dar, die ſämmtlichen öſtlichen Provinzen in ihre Gewalt zu bringen [1]. Die Gegner, welche ſie zu bekämpfen hatten, waren C. Antonius und Dolabella. Dolabella aber verließ Italien erſt einen Monat nach der Abreiſe des Caſſius [2], und C. Antonius hatte nicht eher als am Ende des November die Verwaltung von Macedonien erhalten.

Indem Brutus von Athen, wohin er ſich zuerſt begeben hatte [3], hier von Aſien aus mit einer beträchtlichen Summe Geldes [4] unterſtützt, nach Theſſalien ſegelte, gelang es ihm, nicht blos eine Anzahl ehemaliger Soldaten des Pompejus, welche ſeit der Schlacht bei Pharſalus noch in Theſſalien verweilten, und 500 Reiter, welche unter der Anführung des Cinna das Heer des Dolabella in Aſien verſtärken ſollten, an ſich zu ziehen, ſondern ſich zugleich der Waffenvorräthe zu bemächtigen, welche vom Cäſar zur Führung des parthiſchen Krieges in Demetrias aufgehäuft waren [5]. Vom Q. Hortenſius, welcher Macedonien bisher zu verwalten gehabt hatte, und in Begriff war, daſſelbe zu verlaſſen, wurde ihm dieſe Provinz hierauf ohne Widerſtand übergeben [6], und da ihm zugleich die benachbarten Könige und Fürſten zufielen, ſo hielt es nicht ſchwer, die Abſichten des eben gelandeten C. Antonius zu vereiteln. Dieſer war zuerſt zu den Truppen geeilt, welche ſich unter der Anführung des Vatinius zu Epidamnus und Apollonia befanden; Brutus aber kam ihm zuvor und bemächtigte ſich zuerſt Epidamnus, wo die Soldaten des Vatinius zu ihm übertraten [7],

---

[1] Phil. X, 5, 10.

[2] fam. XII, 4, 2. App. IV, 57. Dio Cass. XLVII, 20. 21.

[3] Plutarch. Brut. 24. Dio Cass. XLVII, 20.

[4] Plutarch. Brut. 24. Dazu Dio XLVII, 21: καὶ οἱ καὶ χρήματα ἐκ τῆς Ἀσίας παρὰ τοῦ Τρεβωνίου ἦλθε wohl durch Appulejus. Phil. X, 11, 24. XIII, 16, 32. Zu unterſcheiden davon die vielleicht ſpätere Unterſtützung des Antiſtius. Plutarch. Brut. c. 25. Hermann über die Aechtheit des Briefwechſels des Cic. u. M. Brutus. II, S. 66.

[5] Phil. XI, 12, 27. Dio XLVII, 21. Plut. Brut. 25.

[6] Daher die Anerkennung, welche demſelben vom Cicero gezollt wird. Phil. X, 6, 13. 11, 26.

[7] Dio XLVII, 21. Plutarch Br. 25 ſagt Gabinius, aber Phil. X, 6, 13 P. Vatinius — aperuit Dyrrhachii portas Bruto et exercitum tradidit.

Digitized by Google

und ſetzte hierauf dem C. Antonius nach, welcher Apollonia verlaſſen hatte und nach Buthrotum gezogen war, unterwegs aber eingeſchloſſen und von ſeinen Soldaten dem Brutus überliefert wurde [1].

Noch ehe es jedoch dahin gekommen war [2], berichtete Brutus dem Senat von ſeinen Unternehmungen und überließ demſelben, darüber zu beſchließen. Nichts hätte dem Cicero und ſeinen Freunden willkommner ſein können. Neben ſo vielen Statthaltern und Feldherrn von der zweideutigſten Geſinnung bot endlich Einer ſeine Dienſte an, auf deſſen Treue und Aufrichtigkeit man rechnen konnte, und deſſen Macht Vertrauen einflößte. Der Conſul Panſa, welcher den Senat nicht zögerte [3] zuſammenzurufen, ſchien ſelbſt dem Brutus geneigt [4], dagegen misbilligte der zuerſt von ihm befragte Q. Fuſius Calenus das Benehmen des Brutus, welcher dazu keineswegs berechtigt geweſen, und verlangte die Zurückgabe der von ihm gewonnenen Truppen [5]. Dieſe Meinung will Cicero in der zehnten philippiſchen Rede bekämpfen.

Calenus, ſind ſeine Worte, verlange mit Unrecht, daß die Legionen dem Brutus entzogen werden ſollten. Griechenland, Macedonien uud Illyrikum würden ohne das Dazwiſchentreten des Brutus verloren geweſen ſein. Was habe auch C. Antonius zu Apollonia, was zu Dyrrhachium, was in Illyrikum, was mit dem Heere des Vatinius zu thun gehabt! Als Nachfolger des Hortenſius habe ihm doch nur Macedonien gebührt. Zwar habe auch dem Brutus ſolche Berechtigung gefehlt. Alle Heere aber gehörten dem Staate, und es frage ſich daher nur, wem dieſelben eher anzuvertrauen, dem Antonius oder dem Brutus [6]. Man erinnere ferner an die Abneigung der Vetera-

---

[1] Plut. 26. Dio c. 21. Auch dem Sohne des Cicero, welcher ſich von Athen aus dem Brutus angeſchloſſen, hatte ſich eine Legion des Antonius ergeben. Phil. X, 6, 13.

[2] Phil. X, 6, 13: Cum VII cohortibus esse Apolloniae scribit Antonium, qui jam aut captus est, aut non accedit in Macedoniam.

[3] Phil. X, 1, 1. [4] Phil. X, 8, 17. [5] Phil. X, 3, 6.

[6] Phil. X, 6, 12 Nec vero nos hoc magis videbamus, quam ipsi milites; a quibus tanta in judicando prudentia non erat postulanda. Viel Einfluß haben offenbar die Nachrichten aus Rom. Dio Cass. XLVII, 21.

Digitized by Google

nen gegen die Mörder Cäſars; wem gereiche aber der gegenwärtige Krieg mit dem M. Antonius zum Vortheil als einem von ihnen? Und dürfe wohl die Furcht vor den Veteranen den Willen des Senats beſtimmen? Die Freiheit ſei bedroht; mit Hülfe des M. Brutus könne dieſelbe vertheidigt werden; dies ſei genug, um jetzt das Verdienſt deſſelben auf ähnliche Weiſe anzuerkennen, wie früher das des Octavian und des D. Brutus anerkannt worden ſei, und ihn zur Behauptung der von ihm in Beſitz genommenen Provinzen und Legionen zu bevollmächtigen.

Der Senat entſchied, wie Cicero beantragt hatte [1]. Das Recht des M. Brutus an die von ihm in Beſitz genommenen Provinzen und Legionen wurde anerkannt, und damit zugleich dasjenige, was die Fortſetzung des Kriegs mit dem C. Antonius forderte [2], gut geheißen. Indeſſen ſcheint das Schickſal deſſelben bald entſchieden worden zu ſein. C. Antonius fällt noch während des Monats März in die Hände des M. Brutus, der ihn jedoch zu ſchonen wünſcht, und darüber in einem Briefe vom 1. April [3] den Cicero um Rath fragt. Dieſer erwidert hierauf, Brutus möge vor Allen das Ende des Krieges um Mutina abwarten [4]. Unterdeſſen aber ſchreiben C. Antonius und M. Brutus zuſammen an den Senat, Antonius ſogar mit dem Titel Proconſul, und überlaſſen demſelben, über das Schickſal des Letzteren zu entſcheiden. Dieſe Briefe ſollen den 13. April angekommen und nicht ohne großes Befremden aufgenommen worden ſein [5]. Cicero und ſeine Freunde waren mit dem Benehmen des M. Brutus wenig einverſtanden. Deswegen wurden am folgenden Tage, nachdem die beiden Schreiben im Senat vorgeleſen worden waren, Zweifel gegen die Aechtheit des vom M. Brutus angekommenen erhoben, und dieſem in einem ſechs Tage ſpäter geſchriebenen Briefe der Wink gegeben, dieſe Zweifel gelten und den C. Antonius nicht eine Gelindigkeit erfahren zu laſſen, wonach das Verfahren gegen den Dolabella nur als Härte

[1] App. III, 63.

[2] Nach Phil. XI, 11, 26 war C. Antonius noch im Beſitz von Apollonia u. a. Orten.

[3] ad M. Brut. II, 3 u. 5, zwei Briefe, die nach Hermann über den Briefw. des Cic. u. M. Brutus II, S. 27 eben ſo wie II, 4 u. 6 zuſammengehören.

[4] ad M. Brut. II, 4.

[5] ad M. Brut. II, 7. S. darüber Hermann II, S. 23 u. 24.

Digitized by Google

gedeutet werden könne [1]. M. Brutus trug indeſſen fortwährend Bedenken, über den Antonius eigenmächtig zu entſcheiden [2]; er ſchonte ihn auch, als ein unter ſeinen Soldaten angeſtifteter Aufruhr ihn gereizt hatte [3], und willigte erſt in den Tod deſſelben, als die Triumvirn ihn ſelbſt dazu beſtimmt hatten.

Nicht lange nachher aber kam eine andere Nachricht nach Rom, welche die Thätigkeit des Cicero, wie eben erſt für den M. Brutus, ſo aufs Neue zu Gunſten des C. Caſſius in Bewegung ſetzte. Nach kurzem Aufenthalt in Aſien, wo Caſſius, vom Trebonius mit Geld unterſtützt [4], ſeine Kriegsmacht zugleich verſtärkt hatte [5], war derſelbe nach Syrien aufgebrochen, wo ihm alsbald die ſämmtlichen Legionen, welche ſich daſelbſt befanden, zufielen. Der Aufſtand des Pompejaners Cäcilius Baſſus, welcher ſich gleichzeitig mit dem afrikaniſchen Feldzug des Cäſar erhoben hatte, war, als Caſſius in Syrien ankam, noch nicht unterdrückt worden [6]. Vielmehr hatte ſich Baſſus ſowohl gegen den S. Julius [7], welchem Cäſar im J. 47 als Quäſtor die Verwaltung von Syrien übertragen hatte, als gegen den C. Antiſtius, welcher nach dem Tode deſſelben als Gegner des Baſſus auftrat [8], zu behaupten gewußt, war jedoch von dem L. Statius Murcus, welcher auf Cäſars Geheiß mit drei Legionen und vom M. Criſpus, welcher mit eben ſo vielen aus Bythynien herbeigekommen war, in Apamea eingeſchloſſen worden [9].

Das Glück des Caſſius wollte, daß nicht blos Murcus und Criſpus, ſondern auch, was unmittelbar darauf geſchah, vier Legionen, welche bisher in Aegypten geſtanden hatten, für ihn gewonnen wurden. Die beiden Erſteren führten ihm ihre Trup-

---

[1] Ibid. [2] Gründe dazu: ad M. Brut. I, 4.

[3] Nach Appian freilich III, 79 fiel C. Antonius damals unter den Händen der erbitterten Soldaten. Vgl. ad M. Brut. I, 5 u. 2. Doch ſ. Plutarch. Brut. c. 28. Dio Cass. XLVII, 23. Hermann I, S. 33.

[4] fam. XII, 14, 6, wo Lentulus, der Quäſtor des Trebonius, dieſe Verdienſte gehörig heraushob. [5] Dio Cass. XLVII, 26.

[6] Vgl. über die Nachrichten, welche darüber nach Rom kamen, fam. XII, 17. XI, 1, 4. XII, 18, 1. Phil. XI, 13, 32: Q. Caecilii Bassi, privati illius quidem, sed fortis et praeclari viri, robustus et victor exercitus.

[7] App. IV, 58. Dio Cass. XLVII, 26.

[8] Dio Cass. XLVII, 27.

[9] Dio l. l. u. App. IV, 58.

Digitized by Google

pen zu, sobald sie von den Vorgängen zu Rom gehört hatten [1], Bassus aber verweigerte zwar anfangs die Unterwerfung, und würde sich, wie Cassius [2] dem Cicero schreibt, so lange als möglich zu Apamea vertheidigt haben; seine Soldaten aber gingen zum Cassius über, und dieser sah sich hierauf im Besitz von Syrien mit acht Legionen [3]. Seine Ueberlegenheit setzte ihn zugleich in den Stand, die aus Aegypten unter Anführung des dazu vom Dolabella abgesandten A. Allienus heranziehenden vier Legionen [4], welche in Palästina von ihm eingeschlossen wurden, in seine Gewalt zu bringen, und die Parther, deren Freundschaft zu gewinnen ihm nicht schwer fiel, unterstützten ihn mit reitenden Bogenschützen. Allerdings hatte die Bereitwilligkeit, mit welcher sich ihm die Legionen unterwarfen, nur durch Versprechungen erkauft werden können, welche sich Cassius beeilen mußte bei Zeiten zu erfüllen [5]; auch fand Cassius für gut, den Bassus und Crispus [6] und Andere, welche sich ihm später zu gehorchen weigerten, zu entlassen, die gewonnenen Vortheile aber berechtigten jedenfalls zu der Hoffnung, durch die Unterdrückung des Dolabella die Macht der Verschwornen in Asien überall in Asien zu befestigen.

Wenige Wochen nämlich nach dem Abgang des Cassius war auch Dolabella nach Asien aufgebrochen. Er kam jedoch erst nach längerem Aufenthalt in Macedonien und Thracien in der Provinz des Trebonius an, und fand bei diesem Gastfreundschaft für sich und Unterhalt für seine Truppen [7]. Die Sorglosigkeit des Trebonius aber zu dessen Untergang benutzend, überfiel er ihn plötzlich zu Smyrna, nahm ihn gefangen und ließ ihn umbringen, indem er sich zugleich seiner Provinz bemächtigte [8].

[1] fam. XII, 11 u. 12, 3. [2] fam. XII, 12, 3.

[3] App. IV, 59. Nach Appian III, 78 hatte Bassus zwei Legionen. Cassius jedoch schreibt dem Cicero nur von einer einzigen. fam. XII, 11 u. 12.

[4] Cic. Phil. XI, 12, 30. 13, 32. App. IV, 59. Vgl. IV, 61. 63. Dio Cass. XLVII, 28.

[5] Der Einfluß des Cicero soll dazu beitragen. fam. XII, 12, 2. 3.

[6] Dio l. l. fam. XII, 12, 3 schreibt jedoch Cassius: Item Murci et Crispi imperatorum dignitatem, quantum est in te, tuere.

[7] Dio XLVII, 29.

[8] Phil. XI, 2, 4. 5 die ausführliche Schilderung der Hinterlist und Treulosigkeit des Dolabella. Vgl. Dio l. l.

Digitized by Google

Die Nachricht davon erregte zu Rom den Unwillen auch Solcher, welche die Sache des Antonius sonst in Schutz nahmen, und die Freunde der Verschwornen versäumten nicht davon Nutzen zu ziehen. Die elfte philippische Rede, welche Cicero in dieser Angelegenheit gehalten hat, setzt die Absichten der Partheien und ihrer Wortführer auseinander. Auch Q. Fufius nämlich war genöthigt worden, die That des Dolabella zu verdammen, und für die Aechtung desselben und die Einziehung seiner Güter zu stimmen [1]. Mit dieser Entscheidung aber, welche zugleich die des gesammten Senats gewesen zu sein scheint, hing nothwendig die Frage zusammen, wem jetzt die Führung des Kriegs gegen den Dolabella zu übertragen sei. Bei dieser Berathung, welche Tags darauf gehalten wurde [2], waren die Einen, und an ihrer Spitze L. Cäsar, der Meinung, dem P. Servilius einen außerordentlichen Oberbefehl (imperium extraordinarium) zu ertheilen, indem sie dabei an die dem Octavian erst kürzlich gemachten Bewilligungen, so wie an das Beispiel der Vorfahren erinnerten, die Anderen, die beiden Consuln um die Provinzen Syrien und Asien losen zu lassen, um, sobald als D. Brutus entsetzt sein würde, den Krieg mit dem Dolabella zu beginnen. Indessen war deutlich, daß durch das Eine wie durch das Andere das Verfahren gegen den Dolabella nur aufgehalten, vielleicht auch der Eifer für den Krieg gegen den M. Antonius geschwächt wurde. Die Absicht des Cicero, indem er die elfte philippische Rede hält, ist daher, vor Allen die Furcht vor dem Antonius zu vergrößern, von welchem so wenig als von Dolabella Schonung zu erwarten sei [3], und von dessen Bekämpfung die Consuln auf keine Weise abgerufen werden dürften. Ein außerordentlicher Oberbefehl, wird ferner dargethan, werde durch das Beispiel der Vorfahren keineswegs in dem Grade, wie man behaupte, gerechtfertigt [4], und der dem

[1] Phil. XI, 6. 15.

[2] Phil. XI, 7, 16 Quamobrem, quoniam, Dolabella hesterno die hoste decreto, bellum gerendum est, imperator est deligendus. Duae dictae sunt sententiae, quarum neutram probo.

[3] Die Raubsucht seiner Anhänger wird dabei aufs Neue geschildert c. 5 u. 6.

[4] Nam extraordinarium imperium populare atque ventosum est, minime nostrae gravitatis, minime hujus ordinis c. 7, 17.

Digitized by Google

Octavian übertragene ſei nur ein Gebot der Nothwendigkeit geweſen [1]. M. Brutus und C. Caſſius hätten zwar bei der Beſetzung ihrer jetzigen Provinzen keine geſetzliche Berechtigung, dennoch aber nur die Freiheit und die Wohlfahrt des Staates vor Augen gehabt [2]. Da nun Brutus vor Allen Griechenland und Macedonien zu behaupten habe, ſo ſchlage er vor, es nicht nur gut zu heißen, daß Caſſius ſich Syriens und der daſelbſt befindlichen Heere bemächtige, ſondern ihn auch zu beauftragen, den Krieg gegen Dolabella mit allen den gewonnenen oder noch zu gewinnenden Streitmitteln zu führen, und ihm dazu den Oberbefehl in Syrien, Aſien, Bithynien, Pontus und anderen Provinzen, in welche der Krieg verſetzt werden dürfte, ſogar über die Statthalter derſelben zu übergeben, den Dejotarus und andere Könige und Fürſten zu ſeiner Unterſtützung aufzufordern, und ſo lange bis die Conſuln die neue Beſetzung der Provinzen beantragt haben würden, einen jeden der jetzigen Statthalter in ſeiner Provinz zu laſſen [3]. So werde der Staat an dem Caſſius einen wohlgerüſteten Vertheidiger haben, welcher ſeine Tüchtigkeit als ſolcher und ſeine Kenntniß des Orients bereits im Kriege gegen die Parther erprobt habe, der Abhängigkeit von den Veteranen aber, welche Einige durch einen ſolchen Beſchluß zu beleidigen fürchteten, ſei es Zeit, ſich endlich zu entziehen [4].

Der Widerſtand des Panſa [5] bewirkte, daß die Meinung des Cicero nur zum Theil angenommen wurde. Man ſcheint allerdings den Caſſius in dem Beſitz von Syrien anerkannt [6], Aſien dagegen, welches Dolabella durch die Ermordung des Trebonius widerrechtlich an ſich gebracht hatte, und damit zugleich die Führung des Kriegs gegen ihn den Conſuln, oder denjenigen, welche ſie damit beauftragen würden, übergeben zu haben [7].

---

[1] Imperium C. Caesari belli necessitas, fasces senatus dedit. c. 8 extr.

[2] Nam et Brutus et Cassius multis jam in rebus ipse sibi senatus fuit c. 11, 27. [3] Phil. XI, 12.

[4] Phil. XI, 14 u. 15.

[5] Cicero beklagt ſich darüber fam. XII, 7, 1. Das vom Caſſius fam. XII, 12, 1 erwähnte Schreiben an den Senat ſcheint noch nicht angekommen zu ſein. Dio XLVII, 29.

[6] App. III, 63. 64. 78. IV, 58.

[7] fam. XII, 14, 4 (Brief des Lentulus vor der Unterdrückung des Dolabella geſchrieben) Quoniam consulibus decreta est Asia et permissum

Digitized by Google

Uebrigens erhielt Cicero durch den ihm ergebenen Volkstribun M. Servilius [1] Gelegenheit, ſich über die von ihm ausgeſprochene Meinung und das Ergebniß der letzten Senatsverhandlungen auch vor dem Volke zu erklären, und er gedenkt in einem Briefe an den Caſſius des Beifalls, mit welchem die daſelbſt von ihm gehaltene Rede aufgenommen worden ſei [2]. Die über den Untergang des Dolabella einige Zeit nachher nach Rom gelangenden Nachrichten bewieſen jedoch, daß es beſonderer Senatsbeſchlüſſe zur Unterdrückung derſelben nicht erſt bedurft hätte.

Nachdem Lentulus [3], der Quäſtor des Trebonius, die Flotte des Dolabella an der Küſte von Lycien theils weggenommen theils zerſtreut hatte [4], verſuchte dieſer zwar in Syrien einzudringen, in der Hoffnung, daſelbſt zugleich durch eine ägyptiſche Flotte, welche ihm Cleopatra verheißen hatte [5], unterſtützt zu werden, wurde aber, vor Antiochia zurückgeſchlagen [6] und gezwungen, ſich in Laodicea einzuſchließen, welches auf einer Landzunge gelegen, von der Landſeite her leicht vertheidigt werden konnte [7]. Es gelang jedoch dem Caſſius, welcher ſich bei der Annäherung des Dolabella noch in Paläſtina befand, aus den Häfen Phöniciens in kurzer Zeit eine Flotte zuſammenzubringen, mit welcher er, ehe die ägyptiſchen Schiffe herbeikommen konnten, die Einſchließung der Stadt vollendete, und, indem er in dieſelbe eindrang, den Dolabella nöthigte, ſich ſelbſt den Tod zu geben. Der Beſitz von Syrien war dadurch geſichert, und die unter den Befehlen des Caſſius verſammelte Kriegsmacht verſchaffte demſelben zugleich die Mittel, die ſämmtlichen aſiatiſchen Provinzen in ſeine Gewalt zu bringen.

In Beziehung auf die Zeitrechnung der erwähnten Begebenheiten iſt jedoch noch Folgendes zu berückſichtigen. Das erſte

---

est iis, et, dum ipsi venirent, darent negotium, qui Asiam obtineant etc. Vgl. Ibid. §. 5.

[1] Vgl. Phil. IV, 6, 16. [2] fam. XII, 7, 1.

[3] Sohn des P. Cornelius Lentulus Spinther.

[4] S. darüber den ausführlichen Brief des Lentulus an den Cicero: fam. XII, 15, welcher dem Dolabella dadurch das Entkommen aus Syrien unmöglich gemacht haben will. Ibid. §. 2 u. 4.

[5] Dio Cass. XLVII, 30. App. IV, 61.

[6] fam. XII, 14, 4. 15, 7.

[7] App. IV, 60. Dio l. l. fam. XII, 13, 3 u. 4.

Digitized by Google

Schreiben, durch welches Caſſius den Cicero ſelbſt von der Beſitznahme Syriens und der daſelbſt befindlichen Legionen benachrichtigt, iſt vom 7. März [1], worauf ſpäter den 7. Mai Ausführlicheres berichtet wird [2], zugleich mit der Meldung von dem Einfall des Dolabella in Cilicien, welchem Caſſius, wie er hinzufügt, alsbald entgegenzieht. Indeſſen war Dolabella den 13. Junius noch nicht vernichtet [3], obwohl das Schickſal des bereits bei Laodicea Eingeſchloſſenen vorausgeſehen werden konnte.

Stehen dieſe Zeitangaben feſt, ſo werden darnach zugleich die in der elften Philippika und dem Briefwechſel zwiſchen Cicero und M. Brutus vorkommenden beurtheilt werden können. Als Cicero die eilfte philippiſche Rede hielt, welche in den März des J. 43 zu gehören ſcheint, waren beſtimmte Nachrichten über den Erfolg, mit welchem Caſſius Beſitz von Syrien genommen hatte, in Rom noch nicht angekommen, und wenn es auch an Gerüchten nicht fehlte, ſo waren ſie doch nichts weniger als verbürgt, als Cicero den Rath gab, dem Caſſius die Führung des Krieges gegen den Dolabella zu übertragen. Wenn alſo der Zweck, mit welchem er die elfte philippiſche Rede hielt, nur theilweiſe erreicht wurde, ſo lag der Grund nicht blos in der perſönlichen Abneigung des Panſa und Anderer gegen den Caſſius, ſondern wohl nicht weniger in der Ungewißheit der Senatoren über die Lage deſſelben [4], und wenn Cicero den Vorſchlag macht, es möge der Senat beſchließen, daß Caſſius als Proconſul Syrien mit vollſtem Rechte behaupte, daß derſelbe die Heere des Q. Marcius Criſpus, des L. Statius Murcus und des A. Allienus empfange, und dieſe ſie ihm übergäben, ſo geht eben daraus hervor, daß man von der Uebergabe dieſer Heere noch nichts wußte, rückſichtlich des Allienus insbeſondere auch noch gar nichts wiſſen konnte, da dieſem eben erſt vom Dolabella aufgetragen worden war, ihm die vier bisher in Aegypten gebrauchten Legionen zuzuführen. Schreibt nun Cicero dem M. Brutus [5], daß er den 9. April durch einen Brief des Lentulus

---

[1] fam. XII, 11. [2] fam. XII, 12. [3] fam. XII, 13.

[4] Eben wegen dieſer Ungewißheit hatte Cicero wohl auch ſpäter, als zuverläſſigere Nachrichten eingelaufen waren, ſich der in der elften Phil. ausgeſprochenen Meinung zu freuen. ad M. Brut. II, 6.

[5] ad M. Brut. II, 2. vgl. II, 4. u. Hermann II, S. 19.

Digitized by Google

(des Quäſtors des ermordeten Trebonius) die Nachricht „über den Caſſius, über ſeine Legionen, über Syrien“ nach Rom gekommen ſei, und hier bei den damals eben gepflogenen Verhandlungen über den Plancus im Senat den Ausſchlag gegeben habe, ſo müſſen dies eben die beſtimmteren Nachrichten geweſen ſein, denen man ſeit längerer Zeit ſchon entgegen geſehen hatte. Freilich waren es wiederum nur die Nachrichten eines Dritten, und da auch dieſer darüber getäuſcht ſein konnte [1], ſo iſt der Eindruck überraſchend, welchen die Sache im Senat gemacht haben [2] ſoll.

Dem Briefwechſel des Cicero und M. Brutus zufolge ſcheint Dolabella nach der Ermordung des Trebonius über den weiteren Fortgang ſeiner Unternehmungen eine Zeitlang unentſchloſſen geweſen zu ſein. Während er in Aſien verweilte und durch Erpreſſungen ſeine Bedürfniſſe zu decken ſuchte, wobei es ihm jedoch nicht gelang, die Rhodier auf ſeine Seite zu ziehen [3], ſchien es, als ſei dem M. Brutus der Kampf mit ihm beſchieden. Dolabella hatte fünf Cohorten nach dem Cherſones geſchickt [4], und Cicero im Senat dafür geſorgt, dem Brutus für dieſen Kampf die nöthige Vollmacht zu ertheilen. Indeſſen war, noch ehe dieſe Nachrichten eingingen, dem Caſſius auf den Vorſchlag des Servilius [5] der Krieg mit dem Dolabella übertragen worden, welcher nicht lange nachher nach Syrien aufgebrochen zu ſein ſcheint.

Die Fortſchritte des Brutus und Caſſius in den öſtlichen Provinzen ſchienen unterdeſſen auch in Rom der Sache der patriotiſch Geſinnten, welche Cicero verfocht, ein Uebergewicht zu geben, welches diejenigen, die entweder zu ihren Gegnern oder

---

[1] So gut als ſpäter M. Brutus über den Untergang des Dolabella ad M. Brut. I, 6 vom 16. oder 19. Mai.

[2] Merkwürdig freilich, daß während man in Rom vom Caſſius nichts Zuverläſſiges gewußt haben ſoll, M. Brutus doch von den Thaten deſſelben unterrichtet iſt, und ſeiner Mutter und Schweſter ſchreibt (II, 5), ohne den Rath des Cicero hierüber in Rom nichts bekannt werden zu laſſen, obwohl dies II, 6 von Cicero ſelbſt aus der Beſorgniß erklärt wird, ne animi partium Caesaris, quomodo etiam nunc partes appellantur, vehementer commoverentur.

[3] ad M. Brut. II, 4. [4] ad M. Brut. I, 5.

[5] d. 28. April. ad M. Brut. I, 5. 2.

Digitized by Google

doch nicht zu ihren Freunden gehörten, immer mehr zu fürchten hatten. Daher der Widerstand, welchen der Consul Pansa den Vorschlägen des Cicero zu Gunsten des Cassius entgegensetzte, daher ferner der Antrag zu einer neuen Friedensgesandtschaft an den Antonius.

Es scheint kaum zweifelhaft, daß von den Freunden des Antonius, vielleicht sogar von dem Consul Pansa [1], ein falsches Spiel dabei gespielt wurde. Nachrichten sollten aus dem Lager des Antonius eingegangen sein [2], aus denen man mit Gewißheit auf die Geneigtheit desselben, die Belagerung von Mutina aufzuheben, und sich der Entscheidung des Senats zu unterwerfen [3], schließen zu dürfen meinte. Aehnliche Vorwürfe wegen zu großer Härte, wie sie früher dem Senat gemacht worden waren [4], wurden auch jetzt von dem Q. Fusius nicht gespart [5], und dadurch eine Stimmung hervorgebracht, welche zuletzt den von den Freunden des Antonius gewünschten Erfolg hatte. Die Gesandtschaft wurde beschlossen [6], und Cicero selbst sollte dieselbe übernehmen. Entweder nämlich, so hoffte man, werde Cicero im Fall der Annahme, auf einige Zeit von Rom entfernt werden, und dabei allen Gefahren des Weges und des Hasses des Antonius und seiner Soldaten Preis gegeben sein, oder im Ablehnungsfalle den Vorwurf der Feigheit und des Mangels an Gemeinsinn auf sich laden.

Allein die Umstände, auf welche man vertraut hatte, bestätigten sich nicht, und auf die den Antragstellern darüber vorgelegten Fragen erfolgten zweideutige Antworten [7]. Indem daher Cicero in der zwölften Philippika die Angelegenheit bespricht,

---

[1] Zwei Freunde des Antonius hatten die Friedenshoffnungen angeregt; bei dem Einen war die Gattin und Kinder desselben, der Andere stand in beständigem Verkehr mit ihm Phil. XII, 1, 1. Accessit consul hortator 1, 2.

[2] Solche nämlich, welche auf eine bedrängte Lage schließen ließen, fautores Antonii (Piso, Calenus) tristiores. Ibid.

[3] Phil. XII, 2, 4.

[4] Phil. V, 6, 16 „ne legatos quidem exspectabimus"?

[5] Atque hac voce Q. Fufii capti sumus: „ne si a Mutina quidem recesserit, audiemus Antonium? ne si in senatus quidem potestatem futurum se dixerit? Durum videbatur. Phil. XII, 2, 4.

[6] Constituta legatio est. 2, 5.

[7] Phil. XII, 2, 4.

Digitized by Google

wagt er zwar nicht gegen die bereits beschlossene Gesandtschaft mit gewohnter Heftigkeit zu reden [1], beklagt aber den Irrthum, durch welchen er selbst wie der Consul und der Senat getäuscht worden sei, und weigert sich entschieden, das ihm zugemuthete Amt eines Unterhändlers zu übernehmen. Als dem persönlichen Feinde des Antonius, welcher ihn in öffentlichen Reden mehrmals so bitter angegriffen, und seine Güter sogar einem Anderen versprochen habe, sei ihm dies völlig unmöglich, und die drei Wege, auf welchen er zu ihm gelangen könne [2], sämmtlich so unsicher, daß es Thorheit sei, so vielen Gefahren sich nutzlos überliefern zu wollen.

Es scheint die Folge dieser Weigerung gewesen zu sein, daß die Gesandtschaft unterblieb, und ein Brief des Antonius, welchen derselbe nicht lange nachher [3] an den Hirtius und Octavian schrieb [4], drückte die feindseligsten Gesinnungen aus. Die Unternehmungen derselben wurden dadurch nicht aufgehalten; dagegen ergingen vom Lepidus und Plancus neue Friedensermahnungen an den Senat. Vergebens hatte man diese zu gewinnen gesucht. Aber weder die Briefe des Cicero an den Plancus [5], welcher mit D. Brutus für das Jahr 42 zum Consul designirt war [6], noch die dem Lepidus für den Vergleich mit dem S. Pompejus zuerkannte Auszeichnung [7] schienen etwas gefruchtet zu haben. Beide waren aufgefordert worden, mit ihren Legionen von dem jenseitigen Gallien aus die Unternehmungen des Hirtius und des Octavian zu unterstützen [8], beide aber hat-

---

[1] Freilich heißt es 7, 16 Idcircone saga sumsimus, arma cepimus — ut — legati ad pacem mitterentur? — In hac ego legatione sim? Dagegen 8, 19: Proficiscuntur legati optimis ominibus.

[2] Phil. XII, 9, 23.

[3] Es fehlt freilich an genaueren Zeitangaben. Phil. XII, 10, 24 drücken die Worte Terminalibus nuper. nur aus, daß die Rede nach dem 23. Februar gehalten wurde. Indessen gehört dieselbe wohl in den März.

[4] Phil. XIII, 10 u. ff.

[5] fam. X, 1 ff.

[6] fam. X, 3, 3. Phil. XIII, 7, 6.

[7] S. das früher Bemerkte u. Phil. XIII, 4. Lepidus aber hatte nicht einmal dafür gedankt. fam. X, 27.

[8] fam. X, 33, 1 schreibt Asinius Pollio: utinam eodem senatusconsulto, quo Plancum et Lepidum in Italiam arcessistis, me quoque jussissetis venire.

Digitized by Google

ten nicht nur ablehnend geantwortet, sondern auch zur Einstellung der Feindseligkeiten gerathen, Lepidus zugleich die Abneigung der Soldaten, für einen Mörder des Cäsar zu fechten, zum Vorwand genommen [1].

Die dreizehnte Philippika sollte das Schreiben des Lepidus widerlegen und die Unmöglichkeit eines Friedens aufs Neue darthun. Nur in dem Falle, wenn ein ähnliches Vertrauen in den Antonius wie in den S. Pompejus gesetzt werden könne, werde sich ein Vergleich mit ihm rechtfertigen lassen; was aber bisher geschehen sei, habe zu der Ueberzeugung geführt, daß der Friede nur in Knechtschaft bringe [2], und eine entschlossene und thätige Fortsetzung des Kriegs das einzige Mittel zur Rettung des Staats sei. Es sei kein Lob für den Lepidus, wenn Furcht vor den Veteranen ihn verhindert habe, dem Willen des Senats zu gehorchen und einem Feinde entgegenzurücken, welcher in einem dem Octavian und Hirtius vor Kurzem zugesandten Briefe die größten Vorwürfe gerade deswegen auf die Anführer der republikanischen Truppen gehäuft habe, weil sie den Staat und die Freiheit vertheidigten. Die Vorlesung dieses Briefes, welcher ihm von dem Hirtius mitgetheilt worden war, giebt zugleich zu einer Anzahl von Bemerkungen Veranlassung, welche die Erbitterung gegen den Antonius vermehren sollten.

Der Zweck des Cicero wurde erreicht, und ein Brief von ihm meldete dem Lepidus, daß seine Vorschläge weder beim Senat, noch beim Volke, noch bei irgend einem guten Bürger Beifall gefunden [3]. Auch dem Plancus wird geschrieben, wie er das Ergebniß seiner Friedensvorschläge sowohl von seinem Bruder [4] als vom C. Furnius, seinem Unterhändler erfahren könne [5], mit der Aufforderung jedoch, sich von denjenigen, mit denen er bisher nur durch die Umstände, nicht aus Ueberzeu-

---

[1] Phil. XIII, 6.

[2] Phil. XIII, 3, 6. Vgl. fam. X, 27. Die Widerrechtlichkeiten des Antonius abermals durchgegangen Phil. XIII, 8 u. 9.

[3] fam. X, 27.

[4] Wohl ein anderer als T. Munatius Plancus, der unter die berüchtigsten Anhänger des Antonius gehörte und sich im Lager desselben befand. Phil. XIII, 2, 2.

[5] fam. X, 6, 1.

Digitized by Google

gung [1], verbunden gewesen, endlich loszusagen, und die gleichzeitigen Begebenheiten im cisalpinischen Gallien scheinen denselben vermocht zu haben, dem Senat [2] sich bald nachher wieder zu nähern, und, sein bisheriges Zögern entschuldigend, seine fünf Legionen demselben zu allen Diensten anzubieten [3].

Dies geschah, noch ehe der Krieg um Mutina geendigt war. Am Morgen des 7. April, als die Briefe des Plancus angekommen waren, wandte sich Cicero an den Prätor Cornutus, der in Abwesenheit der Consuln die Berathungen des Senats zu leiten hatte, um das Schreiben des Plancus an den Senat zum Vortrag zu bringen. Dieser hielt hierauf die verlangte Senatsversammlung, wurde jedoch durch einen Fehler gegen die Auspicien genöthigt, die Verhandlungen auf den nächsten Tag zu verschieben. Hier setzte sich Servilius mit Heftigkeit der Sache des Plancus entgegen, und wußte durch den Einspruch des Volkstribuns Titius eine abermalige Verschiebung zu bewirken. Indessen wurden seine und des Titius Anstrengungen auch am folgenden Tage durch Cicero vereitelt, wiewohl der Erfolg nicht genauer angegeben wird (fam. X, 12, 2—4. 13, 1). Nach den Briefen ad M. Brut. (II, 2) soll die gleichzeitig durch ein Schreiben des Lentulus aus Asien gemeldete Nachricht vom Gelingen der Absichten des Cassius in Syrien den Cicero dabei vorzüglich begünstigt haben.

Da der Brief, welchen Cicero nach den letzten Friedensvorschlägen an den Plancus schreibt, vom 20. März [4] ist, so scheinen die Verhandlungen darüber und der Brief des Antonius etwa in die Mitte des Monats zu gehören. Cicero spricht, indem er der Erfolglosigkeit dieses Briefes [5] gedenkt, von einem weiteren Vorrücken des Hirtius und Octavian gegen die Verschanzungen des Antonius. Auch Pansa nämlich hatte jetzt Rom verlassen, und zog mit den von ihm aus neuausgehobener

---

[1] Frühere Zusicherungen des Plancus fam. X, 4, 3 u. 4. Auch scheint Cicero Phil. XIII, 7, 16 den Beistand des Plancus vorauszusetzen.

[2] Dessen Schreiben Cicero abgefaßt zu haben scheint. fam. X, 7, 1 Publicis literis sum omnia prosecutus.

[3] fam. X, 8, 6.

[4] fam. X, 6 extr.

[5] den ihm Hirtius zugeschickt hatte. Phil. XIII, 10, 22. Was Hirtius und Octavian hierauf thun: Phil. XIII, 20, 46 Itaque fecerunt, uti, his literis lectis, ad munitiones propius accederent.

Digitized by Google

Mannſchaft gebildeten Legionen dem Kriegsſchauplatz zu [1]. Das dieſſeitige Gallien aber war keineswegs ganz in den Händen des Antonius [2]; außer Mutina hielten ſich mehrere Städte deſſelben fortwährend zum D. Brutus und der ihn begünſtigenden republikaniſchen Parthei, und Ventidius, der unſere Legionen zur Unterſtützung des Antonius zuſammengezogen hatte, war nicht im Stande ſich von Ancona [3] aus, wo er eine Zeitlang ſtand, mit dem Antonius zu vereinigen. Zwiſchen dem Hirtius und Octavian war, wie es ſcheint, die vollkommenſte Eintracht, und Octavian hatte es ſogar geſchehen laſſen, daß Hirtius die beiden vom Antonius abgefallenen Legionen unter ſeine Befehle nahm [4]. Beide beſchloſſen, noch ehe Panſa herannahete, den Entſatz des hart bedrängten D. Brutus zu verſuchen, und brachen deswegen von Bononia, welches, von ſeiner Beſatzung verlaſſen, kampflos in ihre Hände gefallen war, gegen Mutina auf, waren jedoch nicht im Stande, über den Fluß bei Mutina, welcher von den Truppen des Antonius vertheidigt wurde, vorzudringen. Inzwiſchen gelang ihnen, den D. Brutus von ihrer Ankunft zu benachrichtigen und dadurch zu neuem Muthe anzufeuern [5].

Antonius fand jetzt, daß ein Sieg über die Truppen des Hirtius und Octavian den Krieg entſcheiden müſſe, und glaubte mit einem Angriff nicht zögern zu dürfen, da auch Panſa herbeirückte. Er übertrug daher ſeinem Bruder L. Antonius den Oberbefehl über das Belagerungsheer, und brach mit den übrigen Truppen gegen den Hirtius und Octavian auf. Beide Partheien ſtanden ſich hierauf mehrere Tage hindurch einander gegenüber, bis nach nichts entſcheidenden Reitergefechten durch das Zuſammengerathen einzelner Heeresabtheilungen, welche zum Futterſammeln ausgeſchickt worden waren, ein Treffen herbeige-

---

[1] Phil. XIII, 20.

[2] fam. XII, 5, 2. Phil. XII, 4, 9. 10.

[3] Phil. XII, 9, 24.

[4] App. III, 65. Phil. XIV, 9. 10. fam. X, 30. Nach Dio Caſſ. XLVI, 36 betrieb beſonders Octavian den Entſatz von Mutina. fam. XII, 5, 2 hiems adhuc rem geri prohibuerat u. Hirtius nihil nisi considerate acturus videbatur.

[5] Dio Cass. XLVI, 36. App. III, 65. Phil. XII, 4, 9 quorum (näml. von Hirtius und Octavian) epistolas spem victoriae declarantes in manu teneo.

Digitized by Google

führt wurde, welches den Hirtius und Octavian sich in ihr Lager zurückzuziehen nöthigte [1]. Antonius, der dasselbe nicht einzunehmen vermochte, rückte hierauf den 11. April mit zwei Legionen und zwei prätorischen Cohorten dem Pansa entgegen, welcher von Bononia aus heranzog, und an demselben Tage in dem Lager des Hirtius hatte ankommen wollen [2]. Um seine Ankunft zu beschleunigen, hatte ihm Hirtius den Galba, welcher sonst die Legio Martia zu befehligen pflegte, entgegengeschickt, und da er nur vier Legionen neu ausgehobener Mannschaft bei sich hatte, zu seiner Unterstützung noch die Legio Martia und zwei prätorische Cohorten unter dem Befehl des Carsulejus zu ihm stoßen lassen [3]. Dem Briefe zufolge, welchen Galba über diese Begebenheiten an den Cicero schrieb, soll Antonius von dieser Unterstützung nichts gewußt, und, wie Appian sagt, nur ein Treffen gewünscht, und deshalb auch die Pässe auf dem Wege des Pansa unbesetzt gelassen haben. Er stellte seine beiden Legionen in den Sümpfen auf beiden Seiten der Straße vortheilhaft auf, der Ungestüm der Legio Martia und der prätorischen Cohorten aber war, als sie der Soldaten des Antonius ansichtig wurden, so groß, daß sie ihre Anführer mit sich fortrissen, und unaufhaltsam durch die Sümpfe vordrangen [4]. Allein sie hatten sich dadurch zu weit von den ihnen langsamer nachrückenden Legionen entfernt, und die Uebermacht, mit welcher sie Antonius angriff, nöthigte sie nach einem harten Kampfe [5] in das Lager zurückzuweichen, welches der Quästor Torquatus beim Beginn des Treffens aufgeschlagen hatte [6]. Ver-

[1] Dio Cass. XLVI, 37. Appian erzählt von diesem Treffen gar nichts. Auch Galba (fam. X, 30) läßt es unerwähnt.

[2] fam. X, 30, 1.

[3] fam. X, 30. Appian III, 66 u. 67 (Ἄρειον τέλος u. στρατηγὶς τάξις des Octavian).

[4] fam. X, 30 u. Phil. XIV, 9, 26 Princeps enim omnium Pansa proelii faciendi et cum Antonio confligendi fuit: dignus imperator legione Martia, digna legio imperatore. Cujus si acerrimum impetum cohibere potuisset, uno proelio confecta res esset.

[5] fam. X, 30, 3. vgl. App. III, 69. Phil. XIV, 9, 26. Pansa selbst, der den linken Flügel befehligt hatte, duobus periculosis vulneribus acceptis, sublatus e proelio, vitam reipublicae servavit.

[6] fam. X, 30, 4.

Digitized by Google

gebens versuchte indessen Antonius auch dieses zu erstürmen [1], und begab sich hierauf auf den Rückweg, besorgt, wegen der nur geringen Entfernung des Schlachtfeldes vom Lager des Hirtius, von diesem im Rücken angegriffen zu werden. In der That war Hirtius auf die Nachricht von der Schlacht mit 20 alten Cohorten [2] eilig aufgebrochen, und griff mit diesen die zurückziehenden Truppen des Antonius so nachdrücklich an, daß eine Niederlage die Folge war, welche noch vollständiger gewesen sein würde, wenn nicht Mangel an Reiterei [3], die sumpfige Beschaffenheit der Gegend und die Nacht die Verfolgung gehindert hätte [4]. Es war die vierte Stunde der Nacht, als Antonius in seinem Lager vor Mutina wieder ankam. Dem Bericht des Galba zufolge hatte er zwei Adler, 60 andere Feldzeichen und den größeren Theil der Veteranen eingebüßt. Indessen war der Krieg damit noch nicht beendigt. Antonius war noch immer stark genug, um die Belagerung von Mutina fortzusetzen, und D. Brutus, der mit Mühe seine Soldaten in Gehorsam hielt, nahe daran, sich ergeben zu müssen. Während auf diese Weise das Doppeltreffen, welches bei Forum Gallorum Statt gefunden hatte, die Gegner des Antonius zwar mit den besten Hoffnungen erfüllte, dennoch aber das Schicksal des D. Brutus noch schwankte, hielt Cicero die vierzehnte philippische Rede.

Niemand hatte den Krieg mit Antonius eifriger betrieben als er, Niemand die Entscheidung mehr zu fürchten gehabt. Was deshalb hatte geschehen müssen, war von Vielen gemisbilligt worden [5], und hatte nur durch einen beständigen Kampf im Senat sowohl als vor dem Volke durchgesetzt werden können. Durch die Annäherung der beiden vom P. Ventidius zusammengezogenen Veteranen-Legionen war Cicero sogar gezwungen worden, Rom auf einige Zeit zu verlassen [6], und seine persön-

---

[1] Dio XLVI, 37.

[2] Phil. XIV, 10, 27. App. III, 70.

[3] Phil. XIV, 10, 27.

[4] fam. X, 30, 4. Dio Cass. XLVI, 37. App. III, 70.

[5] App. III, 66.

[6] App. III, 66. Später war Ventidius nach Picenum gegangen, wo er noch eine Legion an sich zog und den Ausgang erwartete. Vgl. Phil. XIV, 7, 21.

Digitized by Google

liche Sicherheit war mehrmals gefährdet gewesen [1]. Ja seine Verbindung mit Octavian brachte ihn sogar in den Verdacht tyrannischer Absichten, und noch drei bis vier Tage vor der Ankunft der Nachricht von dem Siege des Hirtius war in Folge der Berichte über die vorhergegangenen weniger günstigen Ereignisse [2] das Gerücht verbreitet worden, als werde er (mit Octavian?) das Consulat [3] an sich reißen. Der ihm ergebene Volkstribun P. Appulejus verschaffte ihm Gelegenheit, sich darüber öffentlich vor dem Volke zu rechtfertigen, und die unmittelbar nachher ankommende Siegesbotschaft trug dazu bei, die Absichten seiner Gegner zu vereiteln [4]. In seiner Freude verkannte jedoch Cicero die Wichtigkeit des Augenblickes nicht. Nicht für Octavian, sondern für die Herstellung der Republik war gekämpft worden, und die Rettung des D. Brutus dasjenige worauf jeder fernere Erfolg zu beruhen schien. Die Absicht der Rede des Cicero scheint daher eine doppelte gewesen zu sein, 1) von eitler Freude über die Niederlage des Antonius abzumahnen, dagegen aber endlich die Erklärung, daß er für einen Feind des Staates zu halten sei [5], durchzusetzen, 2) an die Nothwendigkeit der Befreiung des D. Brutus zu erinnern und die Sieger zu belohnen. Nicht eher, wird behauptet, dürfe dem Verlangen Einiger, das Kriegskleid abzulegen, gewillfahrt werden, als bis die Nachricht von dem Entsatz des Brutus, um dessentwillen allein ja der Krieg begonnen worden [6], angekommen sei. Um den Vorwurf vergossenen Bürgerblutes abzuwenden, und den Göttern das vorgeschlagene Dankfest mit Recht feiern zu können, müsse Antonius für einen Feind des Staates erklärt werden. Hirtius aber, Pansa und Octavian müßten mit dem Imperatorentitel und einem 50tägigen Dankfest und ihre Sol-

---

[1] Phil. XII, 10, 24 qui Terminalibus nuper in suburbium, ut eodem die reverterer, ire non sum ausus. Domesticis me parietibus vix tueor sine amicorum custodiis.

[2] Phil. XIV, 6, 15 Quum, ut scitis, hoc triduo vel quatriduo tristis a Mutina fama manaret. Vgl. Epist. ad M. Brut. I, 3.

[3] Wenn unter d. fasces Phil. XIV, 6, 15 u. 16 das Consulat zu verstehen ist. Uebrigens wird Octavian daselbst nicht erwähnt.

[4] Phil. XIV, 6, 16.

[5] Phil. XIV, 3, 6. 8, 22.

[6] Phil. XIV, 2, 4 D. Bruti conservandi gratia consul sortitu ad bellum profectus A. Hirtius.

Digitized by Google

ten nicht nur durch Erfüllung der ihnen für sie und ihre Kin-
r gemachten Versprechungen sondern auch durch ein besonderes
enkmal belohnt werden [1].

Der Tag, an welchem Cicero die letzte philippische Rede
elt [2], war indessen auch derjenige, an welchem der Entsatz des
). Brutus bewirkt wurde. Nach kurzem Aufenthalt im Lager
es Pansa, welcher an zwei in dem Treffen empfangenen Wun-
en krank darniederlag, war Hirtius dem Antonius wieder nach
Mutina gefolgt, und obgleich derselbe die Schlacht, die ihm hier
ngeboten wurde, nicht annahm [3], so führte doch der Versuch,
elchen Hirtius machte, seine Verschanzungen zu durchbrechen,
u einem abermaligen Treffen, in welchem zwar Hirtius fiel,
Antonius aber sich kaum der in sein Lager bereits eingedrunge-
ren Feinde erwehrte [4]. Ob nun gleich Mehrere der Seinigen
hm noch riethen, dasselbe zu behaupten und die Belagerung
ortzusetzen, da Hirtius gefallen, Pansa aber durch seine Wun-
den zur Fortsetzung des Kampfes unfähig geworden, Antonius
endlich durch seine Reiterei den Feinden überlegen und D. Bru-
tus aufs Aeußerste gebracht sei, so hob doch Antonius, aus
Furcht, von dem Octavian eingeschlossen und dadurch sowohl
des vom Lepidus und Plancus gehofften Beistandes als der
Unterstützung des Ventidius beraubt zu werden, die Belage-
rung von Mutina sofort auf, und verließ seine bisherige Stel-
lung, indem er den Alpen zueilte [5].

---

[1] Vgl. Dio Cass. XLVI, 38.

[2] pridie Vinalia, qui dies hodie est. Phil. XIV, 5, 14. XI Kal. Mai. Ovid. Fast. IV, 627. 628. ad M. Brut. I, 3 a. d. XII Kal. Mai.

[3] Dio Cass. XLVI, 38. App. III, 71.

[4] Nach Dio Cassius a. a. O. verschob Antonius das Treffen bis zur Ankunft der Hülfstruppen, welche ihm Lepidus unter dem M. Silanus geschickt hatte. Nach ad M. Brut. I, 4 (Vgl. I, 10) soll ein Ausfall des D. Brutus zur Niederlage des Antonius beigetragen haben. Hermann I, S. 36.

[5] App. III, 72: Ὁ δὲ Ἀντώνιος, ἤδη θεοῦ βλάπτοντος, ἐδεδοίκει μὴ etc.

Digitized by Google

XXXIX. Abſchnitt.

Folgen der Schlacht bei Mutina. D. Brutus zum Oberbefehlshaber der republikaniſchen Truppen ernannt. Verbindung des Antonius und Lepidus. Zug des Octavian gegen Rom. Er erhält das Conſulat und verſöhnt ſich mit dem Antonius und Lepidus. Proſcriptionen der Triumvirn und Tod des Cicero.

Ob die durch die Schlacht bei Mutina errungenen Vortheile würden behauptet werden können, hing lediglich von der Schnelligkeit ab, mit welcher man den Antonius verfolgte. War ſeine Unterdrückung überhaupt ſo leicht, als ſeine Gegner meinten, ſo war dies doch nur der Fall, ſo lange er ſich in Italien befand. Hatte er die Alpen überſchritten, ſo durfte er des Beiſtandes des Lepidus um ſo gewiſſer ſein, je zweideutiger das Benehmen deſſelben gegen den Senat geweſen war. Die Umſtände hatten ſich jedoch nach der Niederlage des Antonius völlig verändert und begünſtigten ſehr wenig die Abſichten des Senats, welcher von der Unterdrückung des Antonius die Herſtellung ſeines vormaligen Anſehns erwartete. Es zeigte ſich jetzt, wie trügeriſch die Hoffnung geweſen war, den Octavian nur als Werkzeug gegen den Antonius gebrauchen zu können, und die Verſuche, welche man machte, ihn eines Theils ſeiner Macht zu berauben, trugen nur dazu bei, die Verfolgung des Antonius zu hindern, und die republikaniſche Parthei in neue Verlegenheiten zu ſtürzen, welche mit dem Untergang derſelben endigten.

Noch ehe der Sieg ſich völlig entſchieden hatte, hatte der Senat alle Bevorzugungen Einzelner an Macht oder Gewalt, in ſo fern dieſelben dem Herkommen entgegen ſeien, aufgehoben, und hierbei ſowohl verboten, daß Jemand ein Amt länger als ein Jahr führen, als auch, daß die Sorge für die Getraidezufuhr jemals wieder in die Hände eines Einzigen gelegt werden ſolle [1].

[1] Dio Cass. XLVI, 39.

Digitized by Google

Von den Siegesberichten, welche hierauf Octavian und Panſa nach Rom geſchickt hatten, war der des Panſa dem Volke, der des Octavian nur im Senat vorgeleſen worden [1], noch mehr aber ſchien Octavian zurückgeſetzt, als auf die Nachricht von dem Tode der beiden Conſuln dem D. Brutus an der Stelle derſelben der Oberbefehl über das Heer und die Verfolgung des Antonius übertragen wurde [2].

Unmittelbar nach dem Abzug des Antonius aber hatte ſich bereits gezeigt, daß an ein Zuſammenwirken des Octavian mit dem D. Brutus nicht zu denken war. Während dieſer, um vor Nachſtellungen ſicher zu ſein, die Brücken über den Fluß vor Mutina abbrechen ließ, und durch Abgeordnete, welche er auf einem Nachen ſandte, dem Octavian dankte und zugleich eine Rechtfertigung der Ermordung Cäſars verſuchte, erklärte Octavian, daß er nur mit Antonius, mit welchem es ihm auch gefallen könne, ſich zu verſöhnen, Krieg geführt habe, und daß ihm eine Zuſammenkunft mit D. Brutus unmöglich ſei, daß derſelbe aber ſo lange leben möge, als es dem Senat und dem Volke zu Rom [3] gefalle. Brutus dagegen trat hierauf an das Ufer des Fluſſes, las hier den Senatsbeſchluß, durch welchen er die Verwaltung des dieſſeitigen Galliens empfangen hatte, laut vor, und unterſagte dem Octavian, ſowohl den Fluß zu überſchreiten, als den Antonius zu verfolgen, da er hierzu der Hülfe Niemandes bedürfe. Noch war jedoch für dieſen die Zeit der Verſöhnung mit dem Antonius nicht gekommen; er zog nach dem Lager des ſterbenden Panſa, wo die Soldaten, welche ihm bisher gefolgt waren, ihm fortwährend anhingen und folgten, während der Quäſtor des Panſa, Torquatus, die neuausgehobenen Legionen gleich nach dem Tode deſſelben dem D. Brutus zuführte [4].

Der Tod der beiden Conſuln war ein um ſo größeres Unglück für den Staat, je mehr die Anſprüche zunahmen, welche

---

[1] App. III, 74. [2] App. l. l. Dio Cass. XLVI, 40.

[3] τοῖς ἐν ἄστει. App. III, 73.

[4] App. III, 76. Der Senat freilich hatte beſchloſſen, auch die vierte und die martiſche Legion ſollten ihm folgen, und Brutus hatte darauf gerechnet. fam. XI, 19, 1. 20, 4. Aber neque Caesari imperari potest, neque Caesar exercitui suo. fam. XI, 10, 4.

Digitized by Google

Octavian dem Senat gegenüber machen zu dürfen glaubte. Wie gering auch der Antheil geweſen war, welchen er ſelbſt perſönlich an den Schlachten bei Mutina genommen hatte [1], er verlangte für ſich einen Triumph. Der Senat erwiderte ihm aber, daß ſolche Ehre nur Aelteren gebühre, und ertheilte zu derſelben Zeit dem D. Brutus, was er dem Octavian verweigerte [2]. Allerdings mochten die Leiden und Gefahren der langen Belagerung eine Anerkennung verdienen, allein es galt als eine Zurückſetzung der Veteranen, als die Soldaten des Brutus dieſelben Belohnungen, wie ſie ſelbſt, erhielten, und die Art der Vertheilung trug dazu bei, ihren Unwillen zu vermehren. Die Hauptſchriftſteller über dieſe Zeit reden hier geradezu von unedler Hinterliſt [3]. Indeſſen konnte die Abſicht des Senats nicht ſein, durch dasjenige, was er den Soldaten zugeſtanden hatte, nur das Anſehn des Octavian zu vermehren. Die Abgeordneten des Senats wandten ſich daher ſtatt an den Octavian, an die Soldaten ſelbſt, und die Partheilichkeit, mit welcher ſie verfahren haben ſollen, lag vielleicht nicht ſowohl in der Abſicht die Soldaten unter einander zu entzweien, als darin, daß nicht alle die gleichen Anſprüche an die Dankbarkeit des Senats hatten [4].

Antonius unterdeſſen hatte, indem er ſeinen Weg zwiſchen dem Po und Apenninus fortſetzte, ſeinen Truppen den Beiſtand des Lepidus verſprochen. Eine beſtimmte Erklärung deſſelben aber war noch nicht erfolgt; auch ſchienen es die Soldaten des Antonius größtentheils vorzuziehen, in Italien zu bleiben und hier entweder zu ſiegen oder zu ſterben [5]. Von Pollentia aus, welches D. Brutus noch vor der Ankunft des Antonius beſetzen ließ [6], nahm dieſer jedoch ſeinen Weg ſüdweſtlich nach dem

---

[1] Octavian hatte dem Hirtius ſeine Legionen übergeben, und war, während dieſer bei Forum Gallorum ſiegte, im Lager deſſelben zurückgeblieben. Bei dem Angriff des Hirtius auf das Lager des Antonius bei Mutina, folgte er jedoch dem Hirtius, *καὶ αὐτοῦ τὸ σῶμα ὁ Καῖσαρ ἐῤῥαμών ἀνείλετο.* App. III, 70 u. 71. [2] App. III, 80.

[3] Dio Cass. XLVI, 40. 41. App. III, 86. Plut. Cic. c. 45.

[4] Die Partheilichkeit der Austheilung wird indeſſen wohl auch in der ſpäteren Warnung des D. Brutus vor einem ähnlichen Verfahren gerügt. ad fam. XI, 20, 3. [5] ad fam. XI, 13, 3.

[6] Ibid. §. 4.

Digitized by Google

Meere hin, und kam so den 15. Mai bei Forum Julii in der Provinz des Lepidus an [1].

Eine Vereinigung des Plancus, der noch vor den Schlachten bei Mutina über die Rhone gegangen war [2], mit dem Lepidus würde unter diesen Umständen das einzige Mittel gewesen sein, den Antonius zu unterdrücken. War jedoch auch Plancus dem Senat ergeben [3], so hatte er dagegen Ursache, sowohl die Unzuverlässigkeit des Lepidus als die Stimmung der Soldaten desselben zu fürchten [4]; er begnügte sich daher, nachdem er auch die Isere überschritten hatte, eine feste Stellung an dem Ufer dieses Flusses einzunehmen [5], und die Vereinigung des Lepidus und Antonius erfolgte, ohne daß dieselbe von ihm verhindert werden konnte. Den 19. Mai hatte Cicero deshalb schon sehr beunruhigende Nachrichten von dem D. Brutus erhalten [6], und den 29. Mai kam dieselbe wirklich zu Stande [7]; Plancus aber, der sich jetzt durch die Uebermacht beider bedroht sah, zog sich hierauf den 4. Junius über die Isere wieder zurück [8], und obgleich die Eintracht zwischen ihm und dem in Italien befehligenden D. Brutus vorläufig durch Nichts gestört wurde [9], so war doch der Letztere selbst der Meinung, daß nur durch Herbeirufung der afrikanischen und sardinischen Legionen noch Rettung möglich sein würde [10]. Die fast nur aus neuausgehobener

---

[1] L. Antonius mit der Reiterei dahin vorausgeschickt ad fam. X, 15, 3. Ankunft des M. Antonius fam. X, 17, 1.

[2] fam. X, 11, 2.

[3] wiewohl nicht ohne Eigennutz. fam. X, 7, 2.

[4] fam. X, 8, 3. Von der Republik moderata praemia, von ihren Gegnern infinita zu erwarten. Auch die von Antonius während seines Consulats gewonnenen gallischen Völkerschaften mußten in Ruhe gehalten werden. fam. X, 8, 3. Vgl. X, 26, 1 u. XI, 11, 1.

[5] fam. X, 18, 2. 4.

[6] fam. XI, 18, 2. 3.

[7] fam. X, 23, 2.

[8] Ibid. §. 3. Lepidus, der kurz vorher noch dem Senat Friedensvorschläge gemacht (fam. X, 34, 3 cfr. X, 35) und mit dem Plancus unterhandelt hatte, that, als sei er von seinen Soldaten zu der Vereinigung gezwungen worden. (fam. X, 21, 4. App. III, 83. 84). Indessen wurde er den 30. Jun. ebenfalls für einen Feind des Staates erklärt. fam. XII, 10, 1.

[9] fam. XI, 18, 1.

[10] fam. XI, 26, vom 3. Jun.

Digitized by Google

Mannſchaft beſtehenden Truppen des D. Brutus [1] namentlich waren um ſo weniger hinreichend, die Republik zu vertheidigen, je weniger auch die Geſinnung des Aſinius Pollio in Spanien [2] zuverläſſig ſchien.

Die Leitung des Senats war unterdeſſen nicht geringeren Schwierigkeiten unterworfen als die Fortſetzung des Kriegs gegen den Antonius. Zwar ſcheint für einige Zeit der Widerſtand der Freunde des Antonius größtentheils verſtummt zu ſein; Antonius ſelbſt war ſammt ſeinen Anhängern für einen Feind des Staates erklärt worden [3], und ſpäter wurden neue Beſchlüſſe zur Verfolgung derſelben gefaßt [4]; außerdem ſchlug Cicero vor, den D. Brutus, an deſſen Geburtstag die Entſcheidung vor Mutina erfolgt war, dadurch auszuzeichnen, daß *ſein Name in* den Faſten dieſem Tage beigefügt würde [5], und eben ſo *wurde* das Verdienſt der gebliebenen Anführer des republikaniſchen Heeres (Hirtius, Panſa, Aquila [6]) durch beſondere Ehrenbezeigungen anerkannt [7]. Zu gleicher Zeit aber gingen auch die Freunde der Mörder Cäſars im Senat weiter, als Cicero ſelbſt wünſchte [8], und es war namentlich ihrem Einfluſſe zuzuſchreiben, daß die Ovation, welche Cicero für den Octavian in Vorſchlag gebracht hatte [9], verweigert wurde. Cicero ſelbſt unterdeſſen gab, wie beſonders die Briefe an den M. Brutus berichten, die Hoffnung, den Octavian, der ihn fortwährend Vater nannte und kein Geheimniß vor ihm zu haben ſchien [10], in ſeinen Entſchließungen zu beſtimmen [11], nicht auf, wovon noch der

---

[1] Nach fam. X, 10, 5 hatte er zu Anfang des Mai 7 Legionen, aber XI, 19, 1 klagt er „quum sim cum tironibus egentissimis."

[2] fam. X, 9, 1 ſchreibt D. Brutus: Nam de Pollione Asinio puto te perspicere, quid facturus sit. Vgl. X, 32, 4.

[3] Ep. ad M. Brut. I, 3.

[4] den 27. April ad M. Brut. I, 5.

[5] ad M. Brut. I, 15.

[6] S. über dieſen Phil. XI, 6, 24. [7] ad M. Brut. I, 15.

[8] Daher wohl fam. XI, 14, 1 ὄργανον erat meum senatus; id jam est dissolutum. Uebrigens warnte auch D. Brutus vor unüberlegter Verfeindung mit Octavian. fam. XI, 20, 1. 21, 2.

[9] Cicero ſagt darüber ad M. Brut. I, 15, nihil se hoc bello sensisse prudentius.

[10] So heißt es wenigſtens in dem Briefw. zw. Cic. u. M. Brutus I, 17. [11] ad M. Brut. I, 3.

Digitized by Google

den 27. Julius 43 geschriebene Brief [1] den Beweis giebt, und versucht, indem er dem verderblichen Einfluß Anderer zuschreibt, was Octavian der republikanischen Parthei Gefährliches unternahm [2], so lange dies möglich schien, die Abneigung desselben gegen die Mörder Cäsars zu besiegen und dadurch eine Versöhnung mit ihnen vorzubereiten. Einer solchen Versöhnung war jedoch M. Brutus, der den Octavian mehr als den Antonius fürchtete, nicht weniger entgegen, als Octavian selbst [3].

Absichten des Octavian auf das Consulat, welches er anfangs auf zwei Monate für sich verlangt haben soll [4], scheinen sofort nach dem Ende des mutinensischen Krieges laut geworden zu sein; der Tod des Hirtius und Pansa, und die Macht, welche durch den Besitz der besten und tapfersten Legionen ihres Heeres in seine Hände gekommen war, begünstigte ihn trotz seiner Jugend, Gerüchte darüber drangen bei Zeiten sogar in das Lager des M. Brutus, ja selbst Cicero, hieß es daselbst, sei Consul geworden [5], und in den von Plutarch und Appian benutzten Commentarien des Octavian [6] wurden Verhandlungen erwähnt, die deshalb zwischen Cicero und Octavian gepflogen sein sollen. Auch wird angenommen werden dürfen, daß Octavian dem Cicero Anträge wegen gemeinschaftlicher Uebernahme des Consulats gemacht, und vielleicht auch, daß dieser dieselben nicht sogleich abgelehnt hatte. Indessen ist eben so gewiß, daß die Parthei, welche dem Octavian die von Cicero für ihn verlangte Ovation verweigerte, und deren Gesinnung sich namentlich in den Warnungen der Briefe des M. Brutus [7] vor zu großer Auszeichnung des Octavian ausspricht, noch weit weniger in die Erhebung desselben zum Consul gewilligt haben würde, und daß das Ansehn des Cicero dazu nicht hinreichte. So blieb der Bruch zwischen dem Senat oder der republikanischen Parthei

---

[1] ad M. Brut. 1, 18.

[2] namentlich die Absichten auf das Consulat. ad M. Brut. 1, 10.

[3] S. hierüber ad M. Brut. 1, 16 u. 17.

[4] fam. X, 24, 6. Vgl. XI, 10, 2.

[5] ad M. Brut. I, 4.

[6] Appian. III, 82. Plutarch. Cic. 45. Daß auch Appian hier aus Octavians Commentarien geschöpft hat, ergiebt die Stelle des Plutarch. Vgl. noch Plut. Comp. Demosth. et Cic. c. 4. Dio Cass. XL, 42.

[7] ad M. Brut. 1, 4. 16.

Digitized by Google

und dem Octavian trotz der Gegenbemühungen des Cicero unheilbar, und Octavian erzwang das Consulat, welches er anfangs mit Hülfe des Cicero gesucht haben mochte, zuletzt durch die Waffen der Legionen.

Wenn unter diesen Umständen Cicero mit dem Senat keineswegs immer zufrieden ist und z. B. den über Feinde und Neider klagenden Plancus auffordert, nur zu handeln, ohne den Senat viel zu befragen [1]; Thaten würden immer am günstigsten aufgenommen werden, so kann dies nicht befremden. Alle Truppenbefehlshaber, welche sich für den Senat erklärt haben, klagen dabei über die Schwierigkeit, ohne große Opfer die Legionen sich treu zu erhalten. Die Freigebigkeit des Antonius, Lepidus und Octavian gegen ihre Legionen schien den Senat gegen die seinigen zu ähnlichen Spenden zu verpflichten. Um die dazu erforderlichen Mittel aufzubringen und die den Truppen gemachten Versprechungen zu erfüllen, ernannte der Senat Decemvirn, welche damit begannen, alle diejenigen, denen vom Antonius während seines Consulats Bewilligungen gemacht worden waren, zur Angabe derselben aufzufordern [2], und hierauf die Ländereienvertheilung vornahmen [3], womit die Soldaten belohnt werden sollten [4]. Indessen wurde wenig damit ausgerichtet. Was zur Herausgabe des von Antonius Verschwendeten geschehen sollte, wurde durch die Nachricht von der Verbindung desselben mit Lepidus vereitelt [5], unter den Soldaten scheint schon die Wahl der Decemvirn Anstoß gegeben zu haben. Daß von den Feldherrn keiner eine Stelle darunter erhalten hatte, wurde auf abermalige Hinterlist von Seiten des Senats gedeutet, und D. Brutus, der dies in seinen Briefen an den Cicero nicht unberührt läßt, giebt daher den Rath 1) ihn selbst so wie den Octavian unter die Decemvirn aufzunehmen und 2) die Ländereivertheilung selbst gleichmäßig und nach dem Looſe geschehen zu lassen. Die Ländereien der Veteranen des Antonius, die vom

---

[1] Ipse tibi sis senatus fam. X, 16, 2.

[2] ἐς εὕδυναν τῆς ἀρχῆς τῆς Ἀντωνίου. ἀπογράφεσθαι καὶ διδάσκειν App. III, 82. 85. 86.

[3] Drumann unterscheidet hier doppelte Decemvirn. VI, S. 371.

[4] fam. XI, 20, 1. 3. 21, 5.

[5] αἱ προγραφαὶ κατεπῶντο App. III, 85.

Digitized by Google

Sulla eingezogenen Grundstücke [1] und das campanische Gebiet könnten dazu benutzt werden. Uebrigens war Cicero selbst unter den Decemvirn, und versichert die Befehlshaber der Heere zu diesem Geschäft in Vorschlag gebracht zu haben, bekannte Gegner aber hätten es verhindert [2].

Die kurze Zeit also, in welcher Cicero noch die Entschließungen des Senats zum Theil unter seiner Leitung hatte, waren für ihn eine Zeit der sorgenvollsten Unruhe. Die Ohnmacht des D. Brutus, die Unzuverlässigkeit des Lepidus u. A., die Widerspenstigkeit und Anmaßung des Octavian und der Trotz der Soldaten, welche, auch wenn sie nichts als ihre Pflicht erfüllten, außerordentliche Belohnungen erwarteten, waren eben so wie die Entfernung des M. Brutus und Cassius, welche fortwährend in ihren Provinzen beschäftigt wurden und an die von ihren Freunden ersehnte Rückkehr nach Italien nicht denken konnten, endlich die Uneinigkeit im Senate selbst machten die Aussicht in die Zukunft immer trostloser. Spätere Geschichtschreiber aber, welche, nachdem das Schicksal der Republik entschieden war, den Glanz der Begebenheiten schilderten, scheinen sich in der Absicht, die Demüthigung, welche der Senat durch die Erhebung des Octavian zum Consul und die Verbindung desselben mit dem Antonius und Lepidus erfuhr, als die gerechte Strafe der Hinterlist und der Zweideutigkeit darzustellen, manche Entstellung der Wahrheit erlaubt zu haben. Indem jedoch der Senat den Soldaten des Octavian, als sie für ihn das Consulat verlangen, ihre Forderung abschlägt [3], handelt er ganz seiner Würde gemäß, eben so, als er sich bei der Annäherung des Octavian mit seinem Heere zur Vertheidigung der Stadt entschließt. Denn daß er in der Bestürzung den Soldaten anfangs Alles bewilligt und deshalb sogar Abgeordnete an den Octavian geschickt, später

[1] agri Sullani. fam. XI, 20, 3.

[2] fam. XI, 21, 3 Sed tamen quum ego sensissem, de iis, qui exercitus haberent, sententiam ferri oportere, iidem illi, qui solent, reclamarunt. Dem Vorschlage des D. Brutus wegen der Ländervertheilung durch diesen und Octavian stimmt Cicero bei, und fügt hinzu: Itaque quum quidam de collegis nostris agrariam curationem ligurrirent, disturbavi rem totamque vocis integram reservavi.

[3] App. III, 88. Die Soldaten hielten den Octavian namentlich als Cäsars Sohn, zur Herrschaft für berufen.

Digitized by Google

aber, durch die Ankunft der afrikaniſchen Legionen ermuthigt, ſeine Meinung geändert haben ſoll, iſt blos eine Nachricht des Appian [1], von der Dio Caſſius [2], welcher ſonſt nicht weniger ausführlich von dieſen Begebenheiten handelt, nichts zu wiſſen ſcheint. Freilich ſcheitert nun der Vertheidigungsplan an der Unzuverläſſigkeit der Truppen [3] und der römiſchen Einwohnerſchaft. Die Ernennung des Octavian zum Conſul muß zugegeben werden, eben ſo daß ihm ein Amtsgenoſſe ſeiner Wahl beigeſetzt wird. Daß ferner Cicero bei der Annäherung des Octavian ſich zurückgezogen und keinen Theil an den Berathungen des Senats genommen haben ſoll [4], obgleich er in der Verſammlung, welche den Centurionen des Octavian das Conſulat für ihren Feldherrn verweigerte, zugegen *geweſen* war [5], war vielleicht nicht ungegründet; er konnte jedoch *denjenigen*, welche ihm deswegen Feigheit vorwarfen, ſeinerſeits den Hohn vorrücken, mit welchem ſeine früheren Vorſchläge zur Beſänftigung des Octavian aufgenommen worden waren. Dagegen ſcheint die Erzählung von der demüthigen Unterwürfigkeit, mit welcher Cicero dem Octavian entgegengekommen ſein und ſich durch die Erinnerung an frühere Verdienſte vertheidigt haben ſoll [6], eben ſo wie die von dem feindſeligen Benehmen des Cicero und des Senats gegen Octavian auf die Nachricht von dem angeblichen Uebertritt der vierten und martiſchen Legion [7], eine Erdichtung. Von der Zeit an, wo die Ernennung des Octavian und des von ihm bezeichneten Q. Pedius zu Conſuln wirklich erfolgt war, mußte Cicero einſehen, daß das Ende ſeiner öffentlichen Wirkſamkeit gekommen ſei, zumal da unmittelbar darauf nicht nur die Senatsbeſchlüſſe gegen den Antonius und Lepidus aufgehoben, ſondern auch die Verfolgung der Mör-

---

[1] App. III, 90.

[2] XLVI, 44.

[3] Appian. III, 92.

[4] Appian. III, 89.

[5] Dio Cass. XLVI, 43.

[6] App. III, 92 *Κικέρων τε — ἔπραξε διὰ τῶν Καίσαρος φίλων ἐντυχεῖν αὐτῷ· καὶ ἐντυχὼν ἀπελογεῖτο, καὶ τὴν εἰς ἡγήσιν τῆς ὑπατείας ὑπερεπῆρεν, ἣν αὐτὸς ἐν τῇ βουλῇ πρότερον εἰςηγήσατο. Ὁ δὲ τοσοῦτον ἀπεκρίνατο, ἐπιεικῶπτων, ὅτι τῶν φίλων αὐτῷ τελευταῖος ἐντυγχάνοι.*

[7] App. III, 93. Es iſt weder begreiflich, wie gerade dieſe Legionen vom Octavian abgefallen, noch wie ein Gerücht davon irgend geglaubt werden konnte.

Digitized by Google

der Cäsars durch öffentliche Anklagen eingeleitet wurde [1]. Die durch Asinius Pollio bewirkte Versöhnung des Plancus mit dem Antonius und Lepidus und der Untergang des D. Brutus [2] vernichteten jede Hoffnung, die Republik durch die ihr in Italien zu Gebote stehenden Mittel zu retten. Beim M. Brutus und Cassius, welche die östlichen Provinzen zu ihrer Vertheidigung aufgeboten hatten, war allein noch Hülfe zu finden. Mochte aber Cicero diese Hülfe selbst für zu ungewiß, oder seine Lage im Vertrauen auf die Unterstützung des Octavian noch nicht für so hoffnungslos halten; er begnügte sich vorläufig, nachdem das Ansehn des Senats aufs Neue erniedrigt war, Rom zu verlassen und sich auf seine Landgüter zurückzuziehen.

Nach Plutarch [3] erregte die Frage wegen des Schicksals des Cicero einen heftigen Streit unter den bei Bologna versammelten Triumvirn, einen Streit, der nur dadurch entschieden wurde, daß, nachdem Octavian endlich am dritten Tage [4] den Tod des Cicero zugegeben hatte, auch Antonius und Lepidus, der Erstere seinen Oheim L. Cäsar, der Letztere seinen Bruder L. Paulus Lepidus dem Hasse ihrer Verbündeten aufopferten. Hiervon erwähnt jedoch Dio Cassius nichts, und sagt vielmehr da, wo von der Vollstreckung der Proscriptionen die Rede ist, daß zwar auch L. Cäsar und L. Paulus mit dem Antonius und Lepidus verfeindet gewesen, daß aber beide dennoch mit dem Leben davon gekommen seien [5]. Auch Appian schweigt von den Verhandlungen über den Untergang des Cicero [6]. Die Namen der Proscribirten sollten vorläufig gar nicht bekannt gemacht werden, obgleich man das Uebrige den Legionen, um ihre Zustimmung zu erhalten, mittheilte. Cicero jedoch befand sich, wie Appian hinzufügt, unter den zwölf oder nach einer anderen Nachricht unter den 17 Ersten, welche die Triumvirn umbringen zu lassen beschlossen [7], und deren Namen Octavians Mitconsul

---

[1] App. III, 95. 96. [2] App. III, 97. 98. [3] Cic. 46.

[4] Nach Appian IV, 2 dauerten die Berathungen der Triumvirn überhaupt nur drei Tage.

[5] Dio Cass. XLVII, 6. Vgl. App. IV, 12.

[6] Er sagt nur IV, 5, die Triumvirn hätten sich gegenseitig Verwandte und Freunde Preis gegeben. Vgl. IV, 3.

[7] App. IV, 6.

Digitized by Google

Q. Pedius, obwohl gegen den Willen der Triumvirn, auch zuerſt bekannt machte [1].

Weiterhin, wo von dem Ende des Cicero ausführlicher gehandelt wird, bemerkt Appian [2], daß zugleich mit Cicero ſein Sohn, ſein Bruder Quintus und deſſen Sohn, ſo wie ſeine ſämmtlichen Verwandten, Anhänger und Freunde verurtheilt worden ſeien. Die Flucht war daher gegenwärtig der einzige Weg der Rettung [3].

Cicero befand ſich, als die Triumvirn ſich näherten, mit ſeinem Bruder auf ſeinem Landgute bei Tusculum, und beſchloß anfangs von da nach Aſtura zu gehen, um von hier aus zum M. Brutus nach Macedonien zu ſegeln. Beide Brüder ließen ſich zuſammen dem Orte zutragen, welchen ſie zuerſt erreichen wollten, trennten ſich aber von einander, weil Quintus, muthloſer als M. Tullius, nach Hauſe zurückkehren zu müſſen behauptete, um ſich hier zuvor mit dem für die Reiſe Erforderlichen zu verſehen. Jener, wurde verabredet, ſolle vorauseilen, Quintus aber ſpäter nachfolgen. Keiner aber ſah den Andern wieder. Quintus wurde einige Tage darauf den ihn aufſuchenden Mördern von ſeinen Sclaven verrathen und ſammt ſeinem Sohne getödtet [4]; Marcus dagegen erreichte zwar Aſtura [5] und fand hier ein Schiff, welches ihn bis Circeji brachte, änderte jedoch unterwegs ſeinen Entſchluß, landete und näherte ſich Rom von Neuem bis auf 100 Stadien [6]. Hier jedoch abermals umkehrend, wandte er ſich wiederum dem Meere zu, und ließ ſich am folgenden Tage zu Waſſer nach Cajeta [7] bringen,

---

[1] App. l. l. *προϋγραφεν ὁ Πέδιος τοὺς ἑπταικαίδεκα.* Die Siebzehn noch einmal c. 7 erwähnt. [2] IV, 19.

[3] Livius bei Senec. Suasor. VI „Sub adventum triumvirorum cesserat urbe, pro certo habens, id quod erat, non magis Antonio eripi se quam Caesari Brutum et Cassium posse."

[4] Plutarch. Cic. 47. App. IV, 20.

[5] Nach Livius b. Senec. Suas. VI war es das Formianum, nach Plutarch aber, der hier dem Tiro zu folgen ſcheint, kam Cicero erſt ſpäter dahin.

[6] Nach Plutarch ſoll er ſogar die Abſicht gehabt haben, ſich in das Haus des Octavian zu begeben und am Heerde deſſelben umzubringen!

[7] Plutarch. l. l. *εἰς Καπίτας*, wonach Appian, der *εἰς Καπύην* hat, zu berichtigen.

Digitized by Google

vo er mit den Worten „in dem oft von ihm geretteten Vaterlande sterben zu wollen“ [1], sein Fahrzeug verließ, und sich nach dem in der Nähe gelegenen Formianum begab. Während er jedoch daselbst schlief, wuchs die Gefahr, in welcher er sich befand. Von seinen Sclaven [2] geweckt, ließ er sich, halb durch Bitten halb durch Gewalt bewogen, abermals in eine Sänfte bringen, und hierauf von ihnen durch dichtes Gebüsch [3] nach der Küste hintragen.

Die Soldaten, welche zu seiner Verfolgung ausgeschickt waren und bald nach seiner Entfernung auf seinem Landgut ankamen, wurden von dem Centurio Herennius und dem Kriegstribun Popillius Länas [4], welchen Cicero früher gegen die Anklage des Vatermordes vertheidigt hatte [5], angeführt. Man versuchte sie zu täuschen, indem man versicherte, Cicero sei schon abgesegelt, ein ehemaliger Client des Clodius aber zeigte ihnen den Weg, welchen er genommen hatte [6], und Cicero ließ bei der Annäherung seiner Mörder die Sänfte, in welcher er getragen wurde, niedersetzen, und reichte seinen Nacken dem Länas, oder, was wahrscheinlicher ist, dem den Uebrigen vorausgeeilten [7] Herennius hin, welcher den Kopf hierauf vom Rumpfe trennte [8].

Kopf und Hand des Ermordeten, welche Länas selbst dem Antonius zu Rom überbracht haben soll [9], wurden auf Befehl

---

[1] Moriar in patria saepe servata. Liv. ap. Senec. Suasor. 6.

[2] *ἐς τὸ δωμάτιον αὐτοῦ κόραχις ἐςπτάντες ἔκλαζον* App. IV, 19. Plutarch. Cic. 47.

[3] App. l. l. u. Plut. Cic. 48.

[4] Dio Cass. XLVII, 11.

[5] *πατροκτονίας* Plutarch. Cic. 48. Vgl. App. IV, 20 u. Dio Cass. l. l., der den Cic. *εὐεργέτην* des Popillius Länas *ἐκ συνηγορήματος* nennt.

[6] App. IV, 19. Appian hatte den Ort, wo Cicero umgebracht wurde, selbst gesehen. Plutarch nennt als Verräther des Cicero den Philologus (?), einen Freigelassenen des Quintus (c. 48), und erwähnt c. 49 die Rache, welche Pomponia dafür an ihm genommen (*οὕτω γὰρ ἔνιοι τῶν συγγραφέων ἱστορήκασιν*), allein er gesteht zugleich, daß Tiro davon nichts erwähne.

[7] Plutarch. Cic. 48. Dio Cassius XLVII, 11 u. Appian IV, 19 nennen freilich den Länas als Mörder des Cicero, und Dio Cassius sagt sogar, Antonius habe das bekränzte Bild desselben auf der Rednerbühne in Rom neben dem Kopf und der Hand des Ermordeten aufstellen lassen.

[8] Liv. ap. Senec. l. l.

[9] App. IV, 20.

Digitized by Google

desſelben auf der Rednerbühne aufgeſteckt, nachdem Antonius und ſeine Gemahlin Fulvia zuvor ihre Rachſucht daran geſättigt hatten [1]. Octavian, der ihn dem Haſſe des Antonius Preis gegeben, ehrte indeſſen ſpäter ſein Andenken, indem er ihm das Lob eines gelehrten, dem Vaterland treu ergebenen Mannes zollte [2], und ſeinen Sohn, der beim Tode ſeines Vaters im Heere des M. Brutus diente, zum Conſulat gelangen ließ.

Die bereits zu Anfang mitgetheilten Urtheile der Quellenſchriftſteller über den Charakter des Cicero und die Darſtellung ſeines Verhaltens in den verſchiedenen Abſchnitten ſeines Lebens ſcheinen eine Wiederholung der Hauptzüge ſeines Charakters überflüſſig zu machen. Wer übrigens bedenkt, wie Herkunft ſowohl als Lebensberuf ihn in die Mitte zwiſchen Demokratie und Ariſtokratie geſtellt hatten, wie nur die Volksgunſt ſeine Bewerbungen um die gewünſchten Ehrenſtellen unterſtützen, und die Eiferſucht der älteren Geſchlechter beſiegen konnte, wer ferner erwägt, wie wenig ſich Cicero dabei zu einem Volksſchmeichler herabwürdigte, und wie wenig er den Leichtſinn derjenigen theilte, welche zur Befriedigung ihres Ehrgeizes bereit waren, die Volksgewalt über alle Schranken zu erheben, wer dann ſeine conſulariſche, dem Anſehn des Senats in jeder Beziehung vortheilhafte Wirkſamkeit, wer ſeine Bemühungen, durch die Eintracht des Senats und des Ritterſtandes der Ehrſucht Einzelner entgegenzuarbeiten, wer das Unglück ſeiner Verbannung und die Hoffnungsloſigkeit des ferneren Kampfes gegen die Machthaber nach ſeiner Rückkehr erwägt, wird auch die Veränderlichkeit ſeiner politiſchen Geſinnung und die Ungleichförmigkeit ſeines Benehmens während des Bürgerkriegs und der Herrſchaft des Cäſar milder beurtheilen, und wer endlich die Unlauterkeit der auf den Umſturz der Verfaſſung gerichteten Abſichten der Machthaber nach Cäſars Ermordung in Anſchlag bringt, wird eben ſo den Mangel an Aufrichtigkeit und die Verirrungen entſchuldigen, welche das Benehmen des Cicero nach der Wiedererneuerung ſeiner politiſchen Thätigkeit an den Tag legt. Soll aber aus der Unentſchiedenheit ſeiner bürgerlichen Geſinnung, aus der Bereitwilligkeit, mit welcher er in ſeinen gerichtlichen Reden

[1] Dio Cass. XLVII, 8. [2] Plutarch. Cic. c. 49.

Digitized by Google

auch die verschiedensten Sachen vertheidigt, aus den Widersprüchen, welche damit nothwendig zusammenhingen, und aus der Unschlüssigkeit, welche er oft gerade in wichtigen Augenblicken seines Lebens zeigte, auf Nichtachtung des Rechts und der Wahrheit geschlossen werden, so werden dadurch Ansprüche an den Charakter des Cicero gemacht, welche die Umstände als völlig ungerecht erscheinen lassen. Cicero hatte nicht die Standhaftigkeit und Entschlossenheit des Cato, die Lobrede aber, welche er unter Cäsars Herrschaft auf ihn schrieb, gereichte ihm selbst nicht weniger als dem Cato zur Ehre. Ein Schwäche war es freilich, wenn er Gegner, welche von ihm ehemals mit allen Waffen einer leidenschaftlichen Beredsamkeit bekämpft worden waren, Andern zu Gefallen vertheidigte, daß er aber in seinen Gerichtsreden nur darauf ausging, seinen Clienten, sei es mit Recht oder mit Unrecht, die Stimmen der Richter zu verschaffen, erschien so wenig als ein Vorwurf, als wenn L. Crassus und M. Antonius, die von ihm in den Büchern vom Redner gepriesenen Muster seines Jünglingsalters, durch ihre Redekünste die Anstrengungen ihrer Gegner vernichteten. Die Achtung, welche das Alterthum der rednerischen und wissenschaftlichen Thätigkeit desselben zollte, war vielleicht ungleich größer als diejenige, welche seiner politischen Thätigkeit zu gebühren schien, sein Zweck aber war das Wohl des Vaterlandes, und die Perioden seines Lebens, in denen man ihn des Abfalls von demselben beschuldigte, waren nur solche, in denen die Hoffnung der Rettung unter den Partheiungen der Zeit schon fast zu Grunde gegangen war.

XL. Abschnitt.

Privatleben und Vermögensumstände des Cicero.

Die Verhältnisse des Cicero zu seinen nächsten Angehörigen, welche ihn als liebevollen Gatten und Vater darstellen [1], sind

[1] Die Trennung des Cicero von seiner Gemahlin scheint keine Ein-

Digitized by Google

früher gelegentlich berührt worden. Auch mit seinem Bruder Quintus, dessen Gattin Pomponia die Schwester des Attikus war, und dessen Sohn mit dem nur wenig jüngeren Sohne des M. Cicero aufwuchs, scheint die Eintracht vor dem Bürgerkrieg des Pompejus und Cäsar nicht gestört worden, und der einige Zeit hierauf folgende heftige Unfriede vielleicht mehr das Werk des jüngeren als des älteren Quintus gewesen zu sein [1]. Neid und Eifersucht war niemals zwischen ihnen vorhanden gewesen. Quintus hatte mit seinem nur wenig älteren Bruder Theil an derselben Erziehung und Bildung genommen, fühlte sich indessen nicht zum Redner berufen, und gelangte niemals zum Consulat, obgleich er im J. 62 v. Chr. Prätor, und hierauf drei Jahre hindurch Statthalter in Asien gewesen war. *Kriegerische Tüchtigkeit*, welche er theils als Legat des Cäsar in Gallien, *theils* als Legat seines Bruders in Cilicien an den Tag legte, zeichnete ihn dagegen vor diesem aus; auch seine dichterischen Arbeiten, mit denen er sich selbst während der gallischen Feldzüge beschäftigte [2], scheinen vor denen seines Bruders den Vorzug gehabt zu haben. Die Schrift von der Bewerbung um das Consulat beweist nicht nur die brüderliche Theilnahme, sondern auch die Einsicht des Quintus in die bürgerlichen Verhältnisse, und die Rathschläge, welche M. Tullius einige Jahre später (59 v. Chr.) dem die Provinz Asien das dritte Jahr verwaltenden Bruder giebt, in der Absicht denselben von Schritten abzuhalten, welche den schon damals gerüsteten Feinden des Marcus auch gegen den Quintus Waffen geben konnten, können als Gegenstück dazu betrachtet werden [3]. Die Gefahr einer Anklage wegen Erpressungen wurde glücklich abgewendet, die Angriffe des Clodius aber richteten sich auch gegen den Q. Cicero, und die Versprechungen, welche dieser während es sich um die Zurückrufung des Marcus handelte, den Machthabern für das künf-

wendung dagegen abzugeben, so ungünstig auch in der Rede des Q. Fufius bei Dio Cassius darüber geurtheilt wird.

[1] S. das früher darüber Bemerkte. Nach Drumann freilich soll auch dieser Unfriede die Schuld des M. Tullius gewesen sein.

[2] Daß er damals Tragödien schrieb, folgt aus ad Q. fr. III, 1, 4. 13. III, 5 u. 6. Drumann VI, S. 750.

[3] Der erste und zugleich ausführlichste der Briefe des Cicero an den Quintus.

Digitized by Google

tige Verhalten desselben zu machen genöthigt wurde, dienten dazu, ihn selbst [1] wie seinen Bruder an die Sache derselben zu fesseln.

Die Ehe des Q. Cicero und der Pomponia war nicht glücklich. Die Eintracht wurde öfters gestört, und Cicero [2] veranlaßt, zwischen den Hadernden zu vermitteln. Beide scheinen indessen häufig getrennt gelebt, und Jähzorn des Quintus und Launenhaftigkeit der Pomponia dazu beigetragen zu haben [3], obgleich die Verbindung beider sich erst nach der Trennung des Marcus von der Terentia auflöste [4]. Der auf solche Weise entstandene häusliche Unfriede aber scheint zuletzt auch durch den Sohn des Quintus vermehrt worden zu sein. Während des Streites seiner Eltern bald für [5] bald gegen seine Mutter [6], nach der Scheidung beider aber mit einem neuen Heirathsplan seines Vaters, von welchem er gehört hatte, wenig einverstanden [7], trachtete der zwar begabte, durch übergroße Nachsicht seines Vaters aber verwöhnte [8] Jüngling zugleich nach der Befriedigung seines eignen Ehrgeizes, ohne dabei viel auf die Rathschläge des Cicero und Attikus, seiner Oheime, Rücksicht zu nehmen. Er beunruhigte den Cicero nicht wenig, als er beim Ausbruch des Bürgerkrieges sich zum Cäsar begab [9], und nach der Schlacht bei Pharsalus, obgleich er selbst seinem Vater ins Lager des Pompejus gefolgt war, den Cäsar im Orient aufsuchte, um hier zugleich als Ankläger seines Oheims aufzutreten [10]. Nicht weniger war diesem der Antheil, welchen er später an dem Feldzug in Spanien nahm [11], seine Betheiligung

---

[1] Ehe er nach Gallien ging, diente er dem Pompejus als Legat in Sardinien.

[2] easque nuptias M. Cicero conciliarat. Nep. Att. c. 5.

[3] ad Att. 1, 5, 2. 6, 2. 10, 5. V, 1, 3. VI, 2, 2. 3, 8.

[4] ad Att. XIII, 39, 1.

[5] ad Att. VI, 7, 1. 9, 3. XIV, 10, 4.

[6] ad Att. XIII, 39, 1.

[7] ad Att. XIV, 17, 3.

[8] ad Att. X, 11, 3.

[9] ad Att. X, 4, 5. 6. 5, 2. 6, 2.

[10] ad Att. XI, 10. 1. 16, 4.

[11] Cicero ließ deswegen seinen eignen Sohn nicht nach Spanien gehen.

Digitized by Google

an den Festen der Lupercalien [1] und Parilien [2] zu Ehren des Cäsar und seine Hinneigung zum Antonius [3] ein Aergerniß; auch waren es vielleicht nur getäuschte Erwartungen, welche ihn von der Sache des Antonius abzogen und zu einem Anhänger und Bewunderer des Brutus und Cassius machten [4]. Besondere Beweise von Ergebenheit für die Sache der Republik durch thätige Theilnahme an den Begebenheiten wurden von ihm nicht gegeben, seine Verfeindung mit dem Antonius aber [5] und das Schicksal seines Vaters und Oheims bereiteten auch ihm den Untergang.

Die Freundschaft des Cicero und Attikus, wenn auch zum Theil auf Verhältnissen beruhend, wie die Unentbehrlichkeit des Letzteren bei den öfteren Geldverlegenheiten des Ersteren oder der Gewinn war, welchen Attikus für sich aus dem Einfluß des Cicero bei seinen Geldgeschäften in den Provinzen, oder bei dem Handel mit den Schriften desselben zog [6], war doch fortwährend die innigste und aufrichtigste. Nach Nepos (Attik. c. 4) kehrte Attikus, welcher der bürgerlichen Unruhen halber Rom und Italien verlassen und sich nach Athen begeben hatte, etwa im Jahr des Cotta und Torquatus (65 v. Chr.) nach Rom zurück. Die ersten der erhaltenen Briefe des Cicero an ihn beginnen jedoch bereits mit dem J. 68, und die Nachrichten des Nepos selbst leiten den Umgang beider aus ihrer Jugendbildung her [7], welche sie in Gemeinschaft mit mehreren Anderen zusammen genossen hatten; auch geht aus den Briefen des Cicero selbst hervor, daß Attikus in der Zeit zwischen der Dictatur des Sulla und den Bewerbungen des Cicero um das Consulat, welche er durch seine auf den Anfang des Jahrs 64 festgesetzte Ankunft [8] unterstützen sollte, öfter nach Italien gekommen war [9].

Der Charakter des Attikus war ohne den Ehrgeiz, welcher den Cicero zur Bewerbung um obrigkeitliche Würden trieb [10].

---

[1] ad Att. XII, 5, 1. [2] ad Att. XIV, 14, 1.

[3] Antonii dextella. ad Att. XIV, 20, 5.

[4] ad Att. XV, 19, 2. 21, 1. 29, 2 XVI, 1, 6. 3, 3. 5, 2.

[5] Philipp. III, 7, 17. [6] Tunstall. Epist. ad Middlet.

[7] Nep. Att. c. 1. a condiscipulato. [8] ad Att. I, 2.

[9] ad Att. I, 5 aus dem J. 68 v. Chr. „ut primum a tuo digressu Romam veni.“ I, 11, 1 jam tum, quum aderas. Vgl. Ibid. §. 3.

[10] ad Att. I, 17, 5 Neque ego inter me et te quidquam interesse

Einer thätigeren Theilnahme an den Händeln der sullanischen und marianischen Parthei, in welche ihn Verwandtschaft mit dem Volkstribun Sulpicius hineinzuziehen schien, sorgfältig ausweichend, hatte er schon damals den ruhigeren und sorgenfreieren Aufenthalt in Athen vorgezogen, und dem Sulla, dessen Gunst er daselbst gewonnen hatte, auf sein Erbieten, ihn mit sich nach Italien zu nehmen, geantwortet, er möge ihn nicht gegen diejenigen führen wollen, welche er verlassen habe, um nicht mit denselben gegen ihn zu kämpfen [1]. Während er niemals mehr als ein römischer Ritter sein wollte und dabei stets bereit war, Andern nützlich zu sein, überall aber eine kluge Mäßigung beobachtete [2], erhielt er sich die Gunst auch der feindseligsten Partheihäupter. Nur das Obsiegen der pompejanischen Faction würde ihn in Gefahr gesetzt haben. Ein ruhiger und heiterer Lebensgenuß war dasjenige, wonach er vor allem Anderen trachtete und worin er sich durch die epikureische Philosophie bestärkt fühlte. Ein beträchtliches Vermögen, welches ihm außer den zwei Millionen Sestertien, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, durch den Tod seines Oheims Q. Cäcilius, der ihn adoptirte, zugefallen war [3] und von ihm fortwährend vergrößert worden zu sein scheint, gab ihm die Mittel, um sowohl selbst auf die annehmlichste Weise zu leben, als seiner Freunde, wenn sie seines Beistandes bedurften, sich anzunehmen.

Suchte aber Attikus auf diese Weise zwischen den Partheien fortwährend die Mitte zu halten, so war auch Cicero allem Partheiwesen abgeneigt und bedurfte durchaus eines gesetzlichen Zustandes, um Einfluß und Ansehn zu behaupten. Es bedurfte nicht erst der Herrschaft des Cäsar, um ihn dieses Ansehns zu berauben; der Untergang desselben war schon lange entschieden, ehe noch Cäsar den Sieg bei Pharsalus erkämpfte, und der Einfluß des Cicero auf den Pompejus würde schwerlich größer als

---

unquam duxi praeter voluntatem institutae vitae, quod me ambitio quaedam ad honorum studium, te autem alia quaedam non reprehendenda ratio ad honestum otium duxit.

[1] Nep. Att. c. 4.

[2] Wahlspruch des Att. ἄλλως σπουδῆς. ad Att. II, 1, 8.

[3] 10 Millionen Sestertien. Att. war Erbe ex dodrante ($^3/_4$) ad Att. III, 20, 1. Das von seinem Vater ererbte Vermögen erwähnt Nep. Att. c. 14.

Digitized by Google

der auf den Cäsar gewesen sein. Cicero war so wenig als Attikus ein Schlemmer und Schwelger; je tiefer aber sein politisches Ansehn gesunken war, desto mehr neigte er sich einer kureischen Lebensansicht zu, und wie sehr er diese sonst aus seinen eben damals verfaßten philosophischen Schriften bekämpfte, so war er dennoch der Meinung, daß Zurückgezogenheit von bürgerlichen Verrichtungen und wissenschaftliche Muße [1] allein über das öffentliche Unglück trösten könne. Cicero und Attikus also schienen sich damals auf einem durchaus ähnlichen Standpunct zu befinden, und es war nur eine völlige Verkennung ihrer Verhältnisse, so wie die Erinnerung an die früheren ruhmvolleren Zeiten seiner politischen Wirksamkeit, was den Cicero bewog, gegen den Rath seines Freundes aus dem Dunkel des Privatlebens, in welchem er eine Zuflucht vor den Stürmen der Zeit gesucht hatte, von Neuem hervorzutreten. Den Verdiensten aber, welche Cicero in den verschiedenen Perioden seines Lebens als Redner oder Staatsmann erworben hatte, stand Niemand weniger als Attikus an, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Auch Aeußerungen der Eitelkeit fanden an ihm einen nachsichtigen Beurtheiler; ein Bewunderer der geistigen Vorzüge seines Freundes hatte er wenig dagegen, wenn Cicero seine Gaben und Verdienste sich auch auf eine weniger gebührliche Weise rühmte.

Bei der traurigen Lage, in welche die Stadt Athen durch die Belagerung des Sulla gesetzt worden war, hatte Attikus Gelegenheit, sich durch Vorstrecken bedeutender Summen Verdienste zu erwerben [2]. Sein Lebensbeschreiber bemerkt dabei, daß er von den Athenern zwar keine Zinsen genommen, daß er aber sein Vermögen von Anfang an großentheils zu seinen Geldgeschäften in Griechenland benutzt [3], und daß er auf pünctlicher Einzahlung der geliehenen Summen bestanden, und eine Schuld weder zu lange habe ausstehen noch durch Vervielfäl-

[1] S. die Briefe an den Pätus: fam. IX, 15 u. folg. Schon früher ad Att. I, 16, 3 die Aeußerung: Quare, ut opinor, φιλοσοφητέον id quod tu facis etc.

[2] Nep. Att. c. 2.

[3] Ibid. 2, 3 ne illa peregrinatio detrimentum aliquod afferret rei familiari, eodem magnam partem fortunarum trajecit suarum. 4, 3 quum et rei familiari tantum operae daret, quantum non indiligens deberet pater familias.

Digitized by Google

jung der Zinſen zu ſtark anwachſen laſſen. Indeſſen iſt an mehreren Stellen der früheren Briefe des Cicero an ihn von Forderungen die Rede, welche er an die Sicyonier zu machen hatte, und welche, da Senatsbeſchlüſſe und die Stimmen der Beſſeren dagegen waren, nicht ganz gerecht geweſen zu ſein ſcheinen [1]. Das auf dieſe Weiſe Gewonnene aber wurde von ihm an den Ankauf von Beſitzungen in Epirus gewendet, welche einem Briefe des Cicero aus dem Jahre 68 zufolge nicht lange zuvor von ihm erworben worden waren [2]. Dieſe Beſitzungen lagen in der Gegend von Buthrotum und Attikus pflegte ſich daſelbſt aufzuhalten, wenn er ſich nicht in Athen oder in Italien befand [3].

In Rom ſcheint Attikus ſich fortwährend ſeine Geſchäftsführer gehalten zu haben. Als ſolcher wird z. B. L. Cincius erwähnt [4]. Die Angelegenheiten daſelbſt waren ihm keineswegs gleichgültig, und Cicero, indem er ihn von dem Verkauf des Hauſes des Rabirius zu Neapel benachrichtigt, deutet zugleich an, daß Attikus früher daran gedacht hatte, daſſelbe an ſich zu bringen [5].

Q. Cäcilius, der mürriſche und geizige [6] Oheim des Attikus, wird auch von Cicero an mehreren Stellen erwähnt. Wohl wiſſend, wie viel dem Attikus an der Gunſt deſſelben gelegen war, entſchuldigt er ſich umſtändlich, als er ihm in einer Schuldſache ſeinen Beiſtand abgeſchlagen hatte [7]. Obgleich nämlich die Rückſichten, welche Cicero bei ſeinen Bewerbungen um das Conſulat auf den Gegner des Cäcilius zu nehmen hatte, ſein Benehmen hinlänglich rechtfertigten, hatte Cäcilius doch die Antwort deſſelben unfreundlich aufgenommen. Cicero ſcheint übrigens ſpäter dem Attikus zu Gefallen die Freundſchaft mit

---

[1] ad Att. I, 13, 1. 19, 9. 20, 4. II, 1, 10. ep. 13 extr. 21, 6.

[2] Epiroticam emptionem gaudeo tibi placere. ad Att. I, 5, 7.

[3] ad Att. II, 6, 2: Tu vero sapientior Buthroti domum parasti. ad Att. VI, 3, 2 Quanto tua provincia melior! Decedes, quum voles; nisi forte jam decessisti; quem videbitur, praeficies Thesprotiae et Chaoniae.

[4] ad Att. I, 7. 8, 2. 1, 1. 16, 17. 20, 1. IV, 4, A.

[5] ad Att. I, 6, 1 quam tu jam dimensam et exaedificatam animo habebas.

[6] Er lieh ſogar Verwandten nicht unter 12 Procent. ad Att. I, 12, 1.

[7] gegen den Satrius. ad Att. I, 1, 3. 4.

Digitized by Google

dem Cäcilius sorgfältig erhalten zu haben [1], vielleicht auch we-
gen der angesehenen Personen, mit denen derselbe, der auch von
Nepos [2] ein Freund des L. Lucullus genannt wird, in Verbin-
dung stand.

Der Tod des Cäcilius erfolgte im Verbannungsjahr des
Cicero [3], und Attikus nahm sofort den Namen seines Oheims
an. Weniger bekannt ist, worin im Einzelnen die Erbschaft
bestand, außer daß das ad Att. III, 20, 1 erwähnte Haus zu
Rom dasjenige zu sein scheint, welches Cäcilius daselbst dem At-
tikus hinterlassen hatte [4]. Allein es ist glaublich, daß ausgelie-
hene Summen nicht den geringsten Theil derselben ausmachten,
und daß die Geschäfte des Cäcilius von seinem Erben thätig
fortgesetzt wurden.

Die Briefe des Cicero an den Attikus sind in der vorhan-
denen Sammlung vielleicht nur aus wenigen Abschnitten seines
Lebens vollständig erhalten [5]. Als Attikus zur Unterstützung der
Bewerbungen des Cicero um das Consulat in Rom erwartet
wurde, war er längere Zeit von da entfernt gewesen [6]. Daß er
jedoch um diese Zeit wirklich daselbst eintraf, und nicht nur die
Bewerbungen des Cicero begünstigte [7], sondern demselben auch
während seiner Amtsführung manchen Dienst erzeigte, geht aus
Aeußerungen des Cicero selbst hervor [8]. Die Briefe, welche
hierauf zwischen beiden in Beziehung auf die Verhandlungen des
Cicero mit dem Macedonien damals verwaltenden C. Antonius
gewechselt werden, beweisen, daß Attikus gegen das Ende des
J. 62 über Tres Tabernä und Canusium nach Brundusium
reiste, um sich von hier aus nach Epirus zu begeben [9]. Die
Dauer seines Aufenthalts daselbst war inzwischen dem Cicero

---

[1] ad Att. II, 19, 5. 20, 1.

[2] Att. c. 5, 1. [3] ad Att. III, 20, 1.

[4] diemque natalem reditus mei, cura, ut in tuis aedibus amoenissimis agam tecum et cum meis.

[5] Vgl. Tunstall. Epist. ad Middl. p. 3.

[6] ad Att. I, 4, 1 nos longo intervallo viseris.

[7] Nep. Att. c. 4.

[8] ad Att. I, 17 Illa pars epistolae tuae minime fuit necessaria, in qua exponis, quas facultates aut provincialium aut urbanorum commodorum et aliis temporibus et me ipso consule praetermiseris.

[9] ad Att. I, 15, 2. Vgl. I, 18, 2.

Digitized by Google

nicht bekannt [1]. Es war nur verabredet worden, daß er sich von da zum C. Antonius begeben solle, um hier für Cicero zu unterhandeln [2]. Der Briefwechsel des Cicero mit ihm war, so wichtig auch die in den Briefen des Cicero aus dieser Zeit erhaltenen Nachrichten sind, doch nicht sehr lebhaft. Cicero klagt (ad Att. I, 15, 2), daß er vom Attikus seit der Abreise desselben von Brundusium keinen Brief erhalten habe, später daß die Briefe desselben zu kurz seien [3], und gesteht selbst seltener geschrieben zu haben, weil er nicht gewußt, wohin er seine Briefe senden solle [4]. Ad Att. I, 20 ist indeß die Antwort auf ein ausführlicheres Schreiben des Attikus vom 13. Februar des J. 60, worin derselbe dem Cicero auf ein baldiges Zusammentreffen mit ihm Hoffnung gemacht zu haben scheint [5]. Dennoch scheint Attikus noch um die Mitte des J. 60 in Griechenland gewesen zu sein [6], wo er zur Verbreitung des griechisch geschriebenen Buches des Cicero über sein Consulat beitragen soll [7]. Erst am Ende des Jahres begiebt er sich wieder nach Rom [8], und versieht, indem er daselbst bleibt, während Cicero sich im Frühling des folg. J. auf das Land begiebt, diesen mit ausführlichen Berichten über die Zeitbegebenheiten, deren Wichtigkeit überall aus den Antwortschreiben des Cicero hervorgeht [9].

Die Geschäfte in Griechenland nöthigten den Attikus, im Mai des J. 59 Rom wieder zu verlassen, dem Cicero sehr zur Unzeit, welcher auf die Rückkehr desselben rechnet, wenn die Gefahren für ihn durch die Ernennung des Clodius zum Volkstribun sich vergrößern sollten [10]. Da Attikus durch seine Verbindungen in den Stand gesetzt, die Anschläge des Clodius bei Zeiten zu erfahren, so komme ihm Alles darauf an, daß er vor dem Tribunat desselben wieder in Rom eintreffe [11]. Besonderer

---

[1] ad Att. I, 13, 1.
[2] ad Att. I, 12, 1. 2. 13, 6.
[3] ad Att. I, 19, 1.
[4] ad Att. I, 16, 16.
[5] ad Att. I, 20, 1.
[6] ad Att. II, 1, 1 Kal. Jun.
[7] ad Att. II, 1, 2.
[8] ad Att. II, 2, 3 u. 3, 3. Cicero ist jedoch damals nicht in Rom II, 2, 1 puto me Romae habere nämlich die Schriften des Dicäarchus.
[9] Schon damals ist jedoch von der bevorstehenden Abreise des Att. die Rede II, 4, 1. 5, 3. 6, 2. ep. 10.
[10] ad Att. I, 22, 1. 22, 4.
[11] ad Att. I, 22, 5. 23, 3. 24, 1. 5. 25, 2.

Digitized by Google

Bitten werde es nicht bedürfen; Attikus sehe selbst ein, was Noth thue.

Als der Streit mit Clodius ausbrach, befand sich Attikus in Rom. Denn daß Cicero dabei sich seines Rathes bediente, und daß seine freiwillige Entfernung aus Rom insbesondere eine Folge davon war, geht aus mehreren Stellen seiner Briefe hervor [1]. Auch blieb Attikus noch einige Zeit nachdem Cicero die Stadt verlassen hatte, daselbst zurück, obwohl Cicero wünscht, daß er ihm nachreisen und ihn mit seinem Rath und Hülfe unterstützen möge [2]. Der längere Aufenthalt des Attikus in Rom gereichte indessen dem Cicero nicht zum Nachtheil. Auch Quintus rühmt die Thätigkeit, mit welcher er der Angelegenheiten des Cicero sich annehme [3]. Attikus verläßt daher Rom erst gegen das Ende des Jahres [4], und zwar entweder *weil er* die Zurückberufung des Cicero hinlänglich vorbereitet glaubte, oder weil ihm seine Geschäfte ein längeres Verweilen nicht mehr gestatteten. Er war noch abwesend, als Cicero zurückkehrte [5], und scheint nicht vor dem December des J. 57 [6], ja vielleicht erst im folgenden Jahre [7] wieder nach Rom gekommen zu sein. Cicero hielt sich damals auf dem Lande auf, daher die Briefe, welche von da aus an den in Rom verweilenden Attikus geschrieben und von diesem häufig erwidert werden [8]. Ein ähnlicher Briefwechsel scheint im Frühling des folgenden Jahres Statt gefunden zu haben, bis Attikus den 10. Mai von Rom wieder abreist [9]. Unwohlsein hatte ihn länger, als er selbst gewollt,

---

[1] ad Att. III, 8, 4. IV, 1, 1. beſ. III, 15, 4 u. 7.

[2] ad Att. III, 3 Sed te oro, ut ad me Vibonem statim venias Vgl. ep. 1 u. 4.

[3] ad Att. III, 17, 3.

[4] ein Brief des Attikus aus Rom vom 29. October. III, 23, 1 Vgl. 23, 5. 24, 1. Freilich heißt es ad Att. III, 25 Post tuum a me discessum litorae mihi Roma allatae sunt, allein auf eine Zusammenkunft des Attikus mit Cicero kann daraus nicht geschlossen werden. a me gehört nicht in den Text. Daß aber Att. sich damals aus Rom entfernt hatte, folgt auch aus ep. 26, wo er zugleich dringend gebeten wird, sich noch vor dem 1. Jan. zu Cicero zu begeben.

[5] ad Att. IV, 1, 1.

[6] ad Att. IV, 3, 5. VIII Kal. Decembr.

[7] Nach ad Att. IV, 4 ff. wird dem Cicero zu Ende des Jan. die Ankunft des Att. in Italien gemeldet, und nach ad Q. fr. II, 3, 7 war er prid. Id. Febr. zu Rom.

[8] ad Att. IV, 6, 2.

[9] ad Att. IV, 14, 1.

Digitized by Google

in Rom zurückgehalten. Er begab sich zuerst nach Epirus, ohne jedoch lange daselbst zu verweilen [1]. Seine Absicht war, eine größere Reise nach Asien zu unternehmen [2], und dem Cicero hatte er aufgetragen, ihn Tag für Tag [3] von den Begebenheiten in Rom zu unterrichten. Nach zwei früheren aus Buthrotum [4] erhält Cicero den 2. August einen Brief von ihm aus Ephesus [5], wo er jedoch nicht lange geblieben zu sein scheint, da Cicero unschlüssig ist, wohin er seine Briefe senden soll, ob nach Buthrotum, oder nach Athen, oder nach Asien.

Zwischen den in der letzten Hälfte des J. 54 geschriebenen Briefen, mit denen das vierte Buch schließt, und denen des fünften Buches, welche Cicero auf der Reise nach Cilicien schreibt, ist ein Zwischenraum von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Jahren, und über die Lebensverhältnisse des Attikus in dieser Zeit hat sich nichts erhalten. Zur Zeit als Cicero nach Cilicien abgeht [6], ist Attikus in Rom [7], allein er ist Willens, in Kurzem wieder nach Epirus abzureisen [8], obwohl, wie es scheint, nicht auf lange Zeit [9]. Aus Briefen, welche Cicero im Junius 51 an ihn schreibt, scheint sich zu ergeben, daß Attikus Rom verlassen hat, manche Aeußerungen in späteren Briefen aber machen dies ungewiß und deuten an, daß die Reise noch verschoben wurde [10]. Auch wünscht Cicero, als er endlich bestimmte Nachricht darüber erhalten hat [11], nicht, dieselbe bis über den Anfang des nächsten Jahres ausgedehnt zu sehen [12]. Erst den 30. Sept. 50 v. Chr. erhält jedoch Cicero zu Ephesus [13] die bestimmte Nachricht von der glücklichen Ueberfahrt des Attikus nach Italien, und den 14. October zu Athen, daß Attikus, aber fieberkrank, den 20. September zu Rom eingetroffen sei [14]. Die Krankheit des Attikus war das viertägige Fieber; daß sie ihn angegriffen, glaubte er namentlich aus der undeutlichen Schrift [15] der sonst

---

[1] IV, 15, 3. [2] IV, 15, 2.
[3] IV, 15, 3 ἡμερολεγδὸν perscripta. [4] IV, 16, 1.
[5] IV, 17, 3. [6] April 51 v. Chr.
[7] V, 1, 1. [8] V, 1, 5. [9] V, 2, 3.
[10] V, 6, 2. 8, 2. [11] V, 21, 1.
[12] V, 18, 3. Er beklagt es 21, 1, daß Att. tempore pernecessario nicht in Rom sei. [13] VI, 8, 1. [14] VI, 9, 1. VII, 1, 1.
[15] σύγχυσις litterularum VI, 9, 1. Seine Unruhe über den Gesundheitszustand des Att. VII, 2, 2.

Digitized by Google

durch Zierlichkeit und Sauberkeit ausgezeichneten Briefe desselben schließen zu dürfen, indessen deuten spätere Briefe eine Besserung seines Zustandes an [1]. Die Wichtigkeit der Zeitereignisse und die Verlegenheit, in welche Cicero selbst dadurch gesetzt wird, trägt dazu bei, den Briefwechsel beider besonders lebhaft zu machen [2]. Attikus scheint fortwährend in Rom zu sein; denn dahin überbringt ihm der Grammatiker Dionysius den 18. December 50 v. Chr. einen Brief des Cicero [3], und blieb daselbst auch nachdem Cäsar über den Rubiko gegangen war [4]. Die Reise nach Griechenland, deren gelegentlich gedacht wird, scheint unterblieben zu sein [5]. Attikus hielt sich auch das folgende Jahr hindurch in Rom auf [6], unbekümmert um die Drohungen der Pompejaner, welche wie gegen die Zurückgebliebenen überhaupt, so auch gegen ihn ausgestoßen wurden [7]. Der Briefe des Cicero von Griechenland aus sind nur wenige, häufiger werden dieselben erst nachdem er nach Brunduſium zurückgekehrt ist. Die Freundschaft des Attikus ist in dieser Zeit, wo Cicero durch die Feindschaft seines Bruders und Neffen [8], durch die Zerfallenheit mit seiner Gemahlin und durch das Schicksal seiner Tochter auf gleiche Weise geängstigt wurde, sein einziger Trost.

Die Rückkehr des Cäsar nach Italien befreite den Cicero aus seiner peinlichen Lage. Die Briefe an den Attikus aber brechen schon früher ab, und beginnen erst wieder zur Zeit des afrikaniſchen Krieges. Ehe nämlich derselbe entschieden worden ist, verläßt Cicero Rom [9], wo er sich längere Zeit hindurch aufgehalten zu haben scheint, und wenn er auch bald dahin zurückkehrt und dem damals abwesenden Attikus den zweiten Brief des zwölften Buches schreibt, so scheint er doch gleich nachher sich wieder auf seine Landgüter begeben und hier noch vor der Rückkehr des Cäsar (d. 26. Jul.) [10] die von dem Attikus veran-

---

[1] VII, 3, 1 ein Brief des Att. vom 6. Dcbr. erwähnt. Vgl. VII, 5, 5.
[2] VII, 5, 1. 9, 1. [3] VII, 7, 1.
[4] VII, 12, 6. 14, 3. 15, 1. 17, 1. VIII, 2, 3.
[5] X, 5, 3. 16, 6. 17, 4. [6] XI, 1—4.
[7] XI, 6, 2. 6, 6.
[8] Vergebens suchte Attikus zwischen den Brüdern zu vermitteln. XI 11, 2. 15, 2. [9] XII, 1. [10] Caes. B. Afr. c. 98.

laßte Lobſchrift auf den Cato begonnen zu haben. Die übrigen vor dem Tode Cäſars geſchriebenen Briefe gehörten faſt durchgehends in die Zeit des ſpaniſchen Krieges [1]. Der Schmerz über den Tod ſeiner Tochter Tullia macht ihm den Aufenthalt in der Stadt beſonders unangenehm [2]; er lebt am Liebſten auf dem Lande, und ſeine Briefe an den Attikus werden um ſo häufiger, da außer ſeinen Vermögensangelegenheiten und den noch fortdauernden Händeln mit ſeiner geſchiedenen Gemahlin, die Reiſe ſeines Sohnes nach Athen und vor Allen der Ankauf eines Grundſtücks zu dem für ſeine Tochter zu errichtenden Fanum, endlich auch wiſſenſchaftliche Beſchäftigungen es nie an Stoff zum Schreiben fehlen laſſen. Attikus ſcheint dabei, wenn auch nicht immer in Rom, doch fortwährend in Italien ſich aufzuhalten, und mit derſelben Thätigkeit wie früher ſich der Angelegenheiten des Cicero anzunehmen.

Mit der Rückkehr des Cäſar aus Spanien tritt in dem Briefwechſel des Cicero mit dem Attikus eine neue Unterbrechung ein, wahrſcheinlich weil Cicero trotz ſeiner Abneigung, während der Herrſchaft Cäſars an den öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, ſich wieder mehr als bisher in Rom aufhalten zu müſſen glaubt. Die Briefe an den Attikus beginnen erſt wieder, nachdem Cicero im April des J. 44 [3] ſich von Neuem auf das Land zurückgezogen hat, und ſetzen ſich hierauf bis zur Rückkehr deſſelben nach Rom im Auguſt deſſ. Jahres fort, ſpäter noch Ein Mal erneuert, nachdem die vor der Rückkehr des Antonius aus Brunduſium drohende Gefahr den Cicero von Neuem bewogen hat, eine Zuflucht auf ſeinen Landgütern zu ſuchen. Die gleichzeitigen Begebenheiten in Rom, das Schickſal der Verſchwornen, unter denen M. Brutus auch dem Attikus befreundet iſt, die Erſcheinung des Octavian in Italien und Rom, die Reiſe des Cicero und ſeine Rückkehr, die Sorge für

---

[1] ad Att. XII, 7. 8. 12 u. folg. lib. XIII.

[2] Einige Zeit nach dem Tode der Tullia ſcheint er ſich im Hauſe des Attikus aufgehalten zu haben. Tunstall. Epist. ad Middl. Hulleman diatribe in T. Pomponium Atticum p. 81.

[3] vom 8. Apr. ad Att. XIV, 1. vom 19. Auguſt XVI, 7. Dagegen gehören XV, 13 u. XVI, 8—15 in den October, November und den Anfang des Decembers, da Cicero den 5. December wieder nach Rom kömmt.

Digitized by Google

den jüngeren Cicero in Athen, die Vermögensumstände des Cicero selbst und wissenschaftliche Angelegenheiten sind die wichtigsten Puncte, mit denen es diese Briefe zu thun haben. Attikus stand über den Partheien, und suchte dem Cicero dieselbe Unbefangenheit einzuflößen. Indessen gelang ihm dies nur so lange als die Uebermacht des Antonius jeden Versuch des Widerstandes unterdrückte, und vor der mit Ciceros Anhänglichkeit an die Verschwornen unerträglichen Verbindung mit Octavian warnte Attikus vergebens. Seine Besitzungen in Epirus gaben ihm zugleich ein lebhaftes Interesse für die Angelegenheiten der in der Nähe derselben gelegenen Stadt Buthrotum [1], welche wegen Nichtzahlung einer ihr von Cäsar auferlegten Steuer in Gefahr war, ihre Ländereien an die Veteranen desselben zu verlieren [2]. Attikus hatte deswegen bereits früher schon dem Cäsar durch Cicero eine Beschwerdeschrift überreichen lassen, und darauf die Antwort, daß gegen Zahlung der rückständigen Summe die Landvertheilung zurückgenommen werden solle, den Buthrotiern das Geld dazu vorgestreckt; gleichwohl aber war kein Gegenbefehl ertheilt, vielmehr Cn. Plancus mit der Ausführung der Sache beauftragt worden, und Cäsar hatte auf die Vorstellungen, die ihm deshalb gemacht wurden, die dazu Angewiesenen, sobald sie das Meer überschritten hätten, anderswo befriedigen zu wollen versprochen [3]. Nach dem Tode des Cäsar wurden nun zwar die Consuln zu einem neuen Versprechen vermocht, wonach die Vertheilung des buthrotischen Gebietes gehemmt werden sollte, und Plancus zugleich vom Cicero davon benachrichtigt, durch das Ackergesetz des L. Antonius aber schien die Sache wieder vereitelt zu werden [4], und so viel die letzten Aeußerungen

---

[1] Cicero deswegen öfter um seine Verwendung, namentlich beim Antonius angesprochen. ad Att. XIV, 10, 3. 11, 2. 12, 1. 17, 2. 19, 4. 20, 2. XV, 1, 2.

[2] ad Att. XVI, 16, A, 4 Ut primum Buthrotium agrum proscriptum vidimus etc. Aus derselben Stelle geht hervor, daß es sich um die Zahlung einer Summe Geldes handelte. admonuit tamen, ut pecuniam reliquam Buthrotii ad diem solverent. ibid.

[3] ad Att. XVI, 16, A. 4 u. 5. Ibid. B, 11.

[4] ad Att. XV, 15, 1. Briefe des Cicero an den Plancus und an die mit der Sache ebenfalls beauftragten Coponius, Cupiennius und Capito. ad Att. XVI, 16, A—F.

Digitized by Google

des Cicero darüber schließen lassen, erfolgte die Entscheidung nicht ohne Verlust für den Attikus, der die den Buthrotiern geliehene Summe eingebüßt zu haben scheint [1].

Die Freundschaft des Cicero mit dem Attikus endigte erst mit seinem Tode. Seit Cicero nach dem Abzug des Antonius nach Gallien nach Rom wieder zurückgekehrt und hier von Neuem an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten getreten war, werden zwar keine Briefe mehr unter ihnen gewechselt, aber nur weil Attikus eben so wie Cicero sich fortwährend in Rom aufgehalten zu haben scheint. Bei der Annäherung der Triumvirn fürchtete Attikus, das Schicksal des Cicero theilen zu müssen; Verdienste aber, welche er sich in Abwesenheit desselben um die Gemahlin und um Freunde des Antonius erworben hatte, retteten ihn. Antonius selbst beruhigte ihn durch ein Schreiben, welches er an ihn richtete, und Attikus, dessen Tochter Cäcilia später mit dem Agrippa, dem Feldherrn und Vertrauten Octavians, verheirathet wurde, erhielt sich auf seinem bisher verfolgten Mittelwege zwischen den Partheien im Genusse seines Wohlstandes, bis er in Folge einer unheilbaren Krankheit durch freiwillige Entziehung der Nahrung den 4. März des J. 32 sein Leben endigte [2].

Nach Plutarch nahm Cicero für den Beistand, welchen er vor Gericht leistete, weder Lohn noch Geschenke [3]. Die Mitgift der Terentia aber betrug 120000 Denare oder 480000 Sestertien, und eine Erbschaft, die ihm hierauf zufiel, 90000 Denare oder 360000 Sestertien [4]. Der Zuwachs, welchen das Vermögen des Cicero erhielt, muß jedoch später weit beträchtlicher gewesen sein. Schon im Jahr 68 ist er im Besitz des Tusculanums [5] und Formianums [6], und für die Bildsäulen, welche ihm Attikus zur Ausschmückung des ersteren in Griechenland gekauft hat, zahlt er dem Geschäftsführer desselben zwei Mal die Summe von

---

[1] Freilich heißt es XV, 12, 1 Bene mehercule de Buthroto, u. XV, 4, 1 quoniam cavetur Buthrotiis; aber ist ad Att. XVI, 3, 1 von Verhandlungen des Attikus mit Antonius über die buthrotische Angelegenheit zu verstehen, so kann der Ausgang für den Attikus nicht sehr erfreulich gewesen sein. Hullemann p. 81 Not.

[2] Nep. Att. c. 21. 22.

[3] Plut. Cic. c. 7.

[4] Ibid. c. 8.

[5] ad Att. I, 5, 7. 6, 2.

[6] ad Att. I, 4, 3.

Digitized by Google

20400 Seſtertien aus[1], wiewohl der Aufwand, welchen ihm die Anlagen, wofür dieſe Kunſtwerke beſtimmt waren, verurſachten, vielleicht noch größer war. Freilich war er dabei nicht im Stande, die Bibliothek des Attikus zu kaufen; künftige Erſparniſſe aber, hofft er, würden es ihm möglich machen[2].

Das Haus des Craſſus auf dem palatiniſchen Berge, welches Cicero im J. 62 an ſich brachte, koſtete 3½ Million Seſtertien. Es war die anſehnlichſte ſeiner Beſitzungen, und er ſelbſt rühmt die Vortheilhaftigkeit des Kaufes, wiewohl er zugleich geſteht, dadurch eine große Schuldenlaſt auf ſich geladen zu haben[3]. Zwei Millionen hatte Cicero von dem ihm durch ſeine Vertheidigungsrede verpflichteten P. Sulla geliehen[4], und von dem C. Antonius, welchem er die Provinz Macedonien überlaſſen hatte[5], erwartete er ebenfalls die Auszahlung einer, wie es ſcheint, nicht unbedeutenden Summe. Was es mit dieſem Gelde für eine Bewandtniß hatte, iſt allerdings nicht recht deutlich. Es fehlte nicht an Solchen, welche in den Erpreſſungen, die ſich Antonius gleichzeitig erlaubte, auch für Cicero einen Vorwurf fanden, und Aeußerungen des Antonius, wonach ein Theil der von ihm erpreßten Summen mit Cicero getheilt werden ſollte, mochten dieſen Verdacht beſtätigen[6]. Dagegen iſt in den Briefen des Cicero an den Attikus nur von großen Verpflichtungen eben ſo wie von Undank des C. Antonius die Rede, wobei über die erwähnten Aeußerungen deſſelben namentlich geklagt wird. Attikus hatte das Geld, was Antonius zu zahlen hatte, in Empfang nehmen ſollen, dieſer aber verſchob die Zahlung von einem Termin zum andern[7], und es war vielleicht nur die Furcht vor den ihm nach ſeiner Rückkehr bevorſtehenden Anklagen, bei denen er auf die Unterſtützung des Cicero

---

[1] ad Att. I, 7. 8, 2.

[2] ad Att. I, 10, 4 Bibliothecam tuam cave cuiquam despondeas, quamvis acrem amatorem inveneris; nam ego omnes meas vindemiolas eo reservo, ut illud subsidium senectuti parem. Vgl. 11, 3.

[3] ad Att. I, 13 extr. ad fam. V, 6, 2.

[4] Gell. N. A. XII, 12, 2. [5] Sallust. Cat. 26.

[6] fam. V, 5, 2. ad Att. I, 12, 2.

[7] ad Att. I, 12, 1. Cicero ſah ſich dadurch genöthigt, zu Capitaliſten wie Conſidius, Arius und Selicius ſeine Zuflucht zu nehmen. fam. V, 6, 1.

Digitized by Google

rechnete, was ihn zuletzt bewog, seine Verpflichtungen zu erfüllen [1].

Eine neue Vermehrung seines Vermögens wurde dem Cicero durch den Tod des in seinem Hause lebenden Stoikers Diodotus zu Theil, welcher ihm eine Erbschaft von etwa 10 Millionen Sestertien hinterließ [2]. Dagegen geriethen seine Vermögensumstände durch seine Verbannung auf einige Zeit in große Zerrüttung. Auch seine Gemahlin erlitt Einbußen [3], und Cicero, ihre gänzliche Verarmung fürchtend, ermahnt sie, den Ueberrest ihres Vermögens nicht voreilig Preis zu geben, den Aufwand für seine Herstellung Anderen zu überlassen, und vor allen Dingen an das Schicksal ihres Sohnes zu denken, welcher des Nothdürftigsten nicht beraubt werden dürfe [4]. Um die Sclaven nicht in die Hände seiner Feinde kommen zu lassen, hatte ihnen Cicero auf den Rath seiner Freunde die Freiheit geschenkt, unter der Bedingung, daß sie für den Fall ihrer Anerkennung als Freigelassene, als solche künftig noch in seinen Diensten blieben, würde dagegen ihre Freilassung nicht anerkannt, fortführen seine Sclaven zu sein [5]. Ueber die der Terentia zugehörige Dienerschaft war dieser selbst die Entscheidung überlassen. So groß aber war der Mangel an Mitteln, welchem sich Cicero beim Anfang seines Exils ausgesetzt sah, daß er einen Theil des Geldes, welches er für seinen Bruder aus der Staatscasse zu erheben gehabt hatte, zu seinem eignen Nutzen verwandte. Er will deswegen auch nicht, daß neue Capitalien von seinem unterdessen zurückgekehrten Bruder für ihn aufgenommen werden sollen [6]. Genauere Nachweisungen über seine damaligen Vermögensverhältnisse fehlen; seine Geldverlegenheiten aber dauern auch nach seiner Zurückrufung fort [7], Haus und Villen wurden ihm zwar

---

[1] ad Att. I, 13 extr. 14, 7. 16, 16. fam. V, 5.

[2] ad Att. II, 20, 6 reliquit nobis fortasse HS centies.

[3] fam. XIV, 1, 5. 2, 3. 4, 3. 4.

[4] fam. XIV, 4, 3. 2, 3. 1, 5. Nach ad Att. III, 23, 3 fürchtet Cicero, er möchte seinem Sohne nichts hinterlassen praeter invidiam et ignominiam.

[5] fam. XIV, 1, 3. 4, 4. 6.

[6] ad Q. fr. I, 3, 7 qua in re video miser et sentio, quid sceleris admiserim, quum de visceribus tuis et filii tui satisfacturus sis, quibus debes, ego acceptam ex aerario pecuniam tuo nomine frustra dissiparim.

[7] ad Att. IV, 2, 7. 3, 6.

Digitized by Google

zurückgegeben und der ihm zugefügte Schaden vergütet; der mehrmals noch gehinderte Bau seines Hauses aber und die Herstellung seiner Landgüter verursachte weit größere Kosten, als aus der Staatscasse ausgezahlt wurden. Wie er die Mittel, deren er damals bedurfte, aufbrachte, ist nicht bekannt. Daß er jedoch der Hülfe Anderer dabei bedurfte, ist deutlich, und eine Stelle der Briefe an den Attikus deutet an, daß auch der mit Attikus befreundete Wechsler Vestorius darunter gehörte [1]. Als Cicero nach Cilicien ging, war er der Schuldner sowohl des Milo als des Cäsar [2]. Die von dem Letzteren erhaltene Summe betrug 800000 Sestertien, wozu noch 20000 Sestertien an Zinsen aufgelaufen zu sein scheinen [2]. Es lag dem Cicero daran, den Cäsar zu befriedigen, und Attikus erhielt von ihm Anweisung, die Zahlung der Summe zu übernehmen [3], wenn Oppius, welcher diese Angelegenheiten für Cäsar besorgt zu haben scheint, darauf dringen sollte. Eine solche Nothwendigkeit scheint indessen nicht eingetreten zu sein, und spätere Briefe beweisen, daß das Geld damals nicht bezahlt wurde [4]. Daß Cicero sich bei dem Verkauf der Güter des Milo durch den Freigelassenen Philotimus betheiligte, wurde ihn von Manchen, und von Milo selbst, als Eigennutz ausgelegt. Er beruft sich aber, indem er sich deswegen gegen den Attikus entschuldigt, auf die Meinung des C. Duranius, eines Freundes des Milo, und schützt die Absicht vor, für den Milo und seine Gemahlin Fausta größeren Nachtheilen vorzubeugen [5].

Uebrigens hatte Cicero später öftere Veranlassung, sich über die Unzuverlässigkeit des Philotimus [6], dessen er sich bei dem Güterverkauf des Milo bedient hatte, zu beklagen. Cicero hatte

---

[1] IV, 6, 4 valde in nos liberalis est. Dies wohl das rauduſculum Puteolanum (Vestorius war aus Puteoli) wovon ad Att. VI, 8, 5 u. IV, 8 A, 1 die Rede ist.

[2] ad Att. V, 10, 4. 9, 2. 10, 4.

[3] ad Att. V, 1, 2 De Oppio factum est, ut volui, et maxime, quod DCCC aperuisti; quae quidem ego utique vel versura facta solvi volo, ne extrema exactio nostrorum nominum exspectetur. Vgl. V, 4, 3.

[4] ad Att. VII, 3, 11. 8, 4.

[5] ad Att. V, 8, 2. fam. VIII, 3, 2. — Eine Bauangelegenheit, für welche Attikus zu sorgen hatte, scheint ad Att. V, 12, 3. 13 extr. gemeint.

[6] Eigentlich der Freigelassene der Terentia ad Att. VI, 4, 3.

Digitized by Google

bei seinem Abgang nach Cilicien eine Schuldforderung an den Attikus, für welchen sich Messala verbürgt hatte [1], und Philotimus einem Briefe des Attikus zufolge die Summe von 620000 Sestertien eincassirt, den Cicero selbst aber nicht davon benachrichtigt. Vielleicht waren davon erst Schulden bezahlt, und der Ueberrest hierauf dem Camillus ausgezahlt worden; wie viel es aber sei, bekennt Cicero nicht zu wissen, und hofft mit dem Attikus davon noch persönlich sprechen zu können [2]. Indessen scheint Cicero auch eine Schuldforderung an den Sidiciner Egnatius gehabt zu haben [3].

Philotimus reist dem Cicero nach Asien nach [4], und berichtet ihm hier über seine Vermögensangelegenheiten [5]. Cicero aber wird dadurch wenig befriedigt. Er argwöhnt Veruntreuung theils bei dem Kauf der Güter des Milo theils in anderen Geschäften und trägt dem Attikus auf, den Bübereien des Philotimus aufs Sorgfältigste nachzuspüren [6]. Dieselbe Furcht auch bei der Nachricht von einer Erbschaft (Preciana hereditas), welche dem Cicero während seiner Statthalterschaft zugefallen war. Er erhielt davon Nachricht, als er auf der Rückreise den 14. October des J. 50 in Athen anlangte. Die Erbschaft scheint nicht bedeutend gewesen zu sein, aber nicht Philotimus soll davon Besitz nehmen, sondern Attikus [7]. Er scheint namentlich zu besorgen, es möchte davon Manches gegen seinen Willen verausgabt werden, und Attikus soll dies unter dem Vorwand verhindern, daß Cicero gerade jetzt des Geldes zur Vorbereitung seines Triumphes bedürfe [8]. Hatte sich indessen Philotimus wirklich Veruntreuungen erlaubt, so scheint die Schuld großentheils

---

[1] Indessen solle Messala deswegen nicht angesprochen werden ad Att. V, 19, 1.

[2] ad Att. VI, 1, 19 Reliqua mea Camillus se scribit accepisse; ea quae sint nescio et aveo scire etc.

[3] ad Att. VI, 1, 23 De Egnatii Sidicini nomine nec nulla nec magna spe sumus.

[4] Er kam den 1. Jan. 50 in den Chersones ad Att. VI, 1, 19.

[5] ad Att. VI, 3, 1.

[6] ad Att. VI, 4, 3. 5, 1 u. 2. Der Text nur hier sehr verdorben. VI, 7, 1. 9, 2.

[7] ad Att. VI, 9, 2. Aehnliches VII, 1, 9. Vgl. fam. XIV, 5, 2. (vom 18. Octbr.).

[8] ad Att. VII, 1, 9.

Digitized by Google

in der Sorglosigkeit des Cicero gelegen, und Attikus selbst demselben bei seiner Rückkehr gerathen zu haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen [1]. Allem Anschein nach war hiervon in dem Briefe die Rede, welchen Philotimus dem Cicero vom Attikus überbrachte, als er ihm den 6. December nach Aeculanum entgegenkam, und welchen Cicero hierauf den 9ten beantwortete. Der richtige Augenblick, den Philotimus zur Rechenschaft zu ziehen und zu überführen, war versäumt worden, und an die Abtragung der Summe, welche Cicero dem Cäsar schuldete, war um so weniger zu denken [2], wenn Cicero damals wirklich mit dem Ankauf des Puteolanums umging, welches aus dem Nachlaß des Hortensius erworben werden sollte [3].

So groß auch die Uneigennützigkeit war, deren sich Cicero bei der Verwaltung seiner Provinz zu rühmen hatte, so war doch der Erwerb, welchen ihm dieselbe eingebracht hatte, nicht unbeträchtlich, und es war wohl nur Scherz, wenn er dem Attikus, der ihm bei seinem Abgang Geld vorgeschossen hatte, schrieb, er werde neue Schulden machen müssen, um dasselbe zurückzuzahlen [4]. Als Cicero Asien verließ, hatte er die Summe von 2200000 Sestertien bei den Steuerpächtern zu Ephesus angelegt [5], wovon er jedoch später die Hälfte wieder zurückgezogen und bei dem Wechsler Egnatius zu Rom untergebracht zu haben scheint [6].

Die Theilnahme an dem Bürgerkriege des Cäsar und Pompejus bereitete dem Cicero neue Geldverlegenheiten, und die Dienstfertigkeit, mit welcher Philotimus in einer Zeit, wo aller Geldverkehr ins Stocken gerathen war, für seinen Reisebedarf sorgte, scheint nicht ohne eigennützige Beweggründe gewesen zu sein [7]. Die Oppier aus Velia, Genossen des Attikus, gaben

---

[1] ad Att. VII, 3, 7 neque hercule antea negligentes fuimus deutet eben auf den Vorwurf der Nachlässigkeit hin. Uebrigens heißt es noch ad Att. XII, 24, 3 Cispiana explicabis itemque Preciana.

[2] ad Att. VII, 3, 11. 8, 5. [3] ad Att. VII, 3, 9.

[4] ad Att. V, 15, 2 Admirabilis abstinentia ex praeceptis tuis, ut verear, ne illud, quod tecum permutavi, versura mihi solvendum sit.

[5] fam. V, 20, 9. ad Att. XI, 1, 2.

[6] Manut. zu ad Att. l. l.

[7] ad Att. VIII, 7, 3. Daß Philotimus die Reise des Cicero ins Lager des Pompejus nicht ungern sah: ad Att. IX, 7, 6. X, 9, 1.

Digitized by Google

zuletzt das Nöthige her [1], ſchwerlich jedoch unter billigen Bedingungen. Auch Cicero konnte ſo wenig von ſeinen Schuldnern Geld erhalten, als ſein Bruder Quintus ſelbſt von bekannten und vermögenden Wechslern ſo viel geliehen bekommen konnte, um eine Summe, welche er dem Attikus ſchuldete, zu bezahlen [2]. Arius erwiderte ſogar die Forderung des Cicero wegen der ſeinem Sohne geliehenen Summe von 12—13000 Seſtertien mit einer anderen, welche Cicero zuvor dem Gallius bezahlen ſollte, mit welchem er ſich trotz ſeiner Freundſchaft mit dem Cicero zuvor darüber verabredet gehabt zu haben ſcheint [3].

Die Summen indeſſen, welche Cicero bei ſeinem Abgang nach Griechenland durch den Philotimus erborgt hatte, ſcheinen nicht lange zugereicht zu haben, und da er ſich genöthigt ſah, dem Pompejus gleichzeitig das bei den Steuerpächtern zu Epheſus angelegte Geld zur Hälfte zu überlaſſen [4], und das Uebrige dem Egnatius zu vertrauen, Geldſendungen zu ſeiner Unterſtützung aus Italien aber theils durch den Krieg, theils durch die eigennützige Verwaltung ſeines Vermögens, welche in den Händen des Philotimus und der Terentia lag, unmöglich gemacht wurden, ſo war ſeine Lage um ſo troſtloſer, je mehr ihn zugleich das Schickſal ſeiner Tochter beunruhigte, deren Mitgift noch nicht vollſtändig ausgezahlt war [5]. Eine Erbſchaft, welche ihm zu Anfang des Jahres 48 zugefallen war, und von welcher ihn ein Schreiben des Attikus, das den 5. Febr. bei ihm anlangte, benachrichtigte, ſcheint nur eine geringe Aushülfe gewährt zu haben [6], und bei der Menge der Ländereien, welche damals feil waren, ſchien es nicht einmal rathſam, durch den Verkauf einiger Güter die nöthigen Bedürfniſſe zu decken [7]. Auch beſtand Cicero, als es ſich um den Verkauf eines Gutes bei Fruſino in Latium handelte, darauf, daß daſſelbe nur unter der Bedingung des Wiederkaufs veräußert werden dürfe [8].

---

[1] ad Att. X, 4, 12. 7, 3. contubernales des Att. VIII, 7, 3. aus Velia VII, 13, 5. Vgl. Hullemann p. 118 not.

[2] ad Att. VII, 18, 4. X, 11, 2. 15, 4.

[3] ad Att. X, 11, 2. 15, 4.

[4] ad Att. XI, 2, 3. 3, 3. 13, 4.

[5] Die dazu beſtimmte Summe von 60000 Seſtertien war zu anderen Zwecken benutzt worden. ad Att. XI, 2, 2.

[6] ad Att. XI, 2, 1.

[7] ad Att. XI, 4, 1. fam. XIV, 6.

[8] ad Att. XI, 4, 1. 13, 4.

Digitized by Google

Außer seiner zweiten Heirath, die nach Tiro's Bericht nur deshalb von ihm abgeschlossen wurde, um von den Schulden, welche ihn drückten, frei zu werden [1], schienen sich seine Vermögensumstände indessen auch durch mehrere Erbschaften zu verbessern. In einem den 8. März 47 zu Brundusium geschriebenen Briefe ist von einer Erbschaft des Galeo die Rede [2], ohne daß jedoch weder von dem Erblasser noch von der Größe seiner Hinterlassenschaft etwas bekannt wäre. Oefter wird in den folgenden Briefen der Erbschaft des Fusidius [3] gedacht, die in einer Anzahl von Landgütern bestand [4], welche Cicero zum Theil verkauft wünschte, wozu jedoch seine Miterben ihre Einwilligung nicht geben wollten [5]. Auch dies Mal war es Attikus, welcher die Angelegenheit in Ordnung bringen sollte. Von geringerer Bedeutung mochte die in einem Briefe vom Junius 45 angeführte Erbschaft des Brinnius sein, welche Cicero mit mehreren Anderen (S. Vettius und Labeo) theilen und die mit Einwilligung der sämmtlichen Erben versteigert werden sollte [6]. Dem Cicero sollte als Magister Auctionis [7] die Leitung der Sache übertragen werden. Indessen bedurfte dieser selbst dabei des Raths des Attikus, und es verging einige Zeit, ehe die Sache erledigt war [8].

Am ansehnlichsten scheint der Gewinn gewesen zu sein, welcher dem Cicero durch die Erbschaft des M. Cluvius zu Theil wurde. Cluvius aus Puteoli [9], seit früherer Zeit mit Cicero in ähnlicher Verbindung wie sein Mitbürger Vestorius mit Attikus [10] und wohl eben so wie dieser durch glückliche Geldgeschäfte

---

[1] Plut. Cic. 41. πολλὰς μυριάδας ὀφειλων.

[2] ad Att. XI, 12, 4.

[3] in Pis. 35, 86. ad Q. fr. III, 1, 2, 3. Ein Anderer wohl der fam. XIII, 11, 1 unter den in das cisalpinische Gallien geschickten Abgeordneten der Arpinaten erwähnte.

[4] Der Verkauf der praedia Fusidiana sollte den Attikus in den Stand setzen, die Summe von 30000 Sestertien aufzubringen ad Att. XI, 14, 3.

[5] ad Att. XI, 15, 4. [6] ad Att. XIII, 12, 4. 14, 1.

[7] So erklärt wenigstens Manutius die Worte sine ulla controversia rem ad me esse collatam.

[8] ad Att XIII, 21, 6. 22, 4. 50, 2.

[9] fam. XIII, 56, 1 Empfehlungsschreiben an den Proprätor Thermus in Asien, um die Geschäfte des Cluvius daselbst zu unterstützen.

[10] ad Att. VI, 2, 3.

Digitized by Google

reich geworden, hatte bei seinem Tode dem Cicero einen beträchtlichen Theil seines Vermögens hinterlassen. Das Testament gewährte dabei die vollkommenste Sicherheit; von Verpflichtungen, wie sie einem Miterben, dem T. Hordeonius, auferlegt worden waren, welcher ein Legat von 50000 Sestertien an die Terentia zu zahlen hatte, war nicht die Rede, der jährliche Ertrag der Erbschaft belief sich schon im ersten Jahre auf 80000 Sestertien, und schien später noch auf 100000 vermehrt werden zu können, und die Vermittlung des Balbus beim Cäsar gewährte die Aussicht, später auch die Gärten des Cluvius auf eine vortheilhafte Weise zu erwerben [1]. Cicero äußert daher auch seine Freude über die Erbschaft auf die unverhohlenste Weise [2], und zürnt dem Vestorius, daß er ihm die Nachricht davon zu lange vorenthalten habe.

Indessen erlangte Cicero diese Erbschaft erst im Sommer des J. 45, und ehe es dahin kam, waren manche Verlegenheiten zu überwinden gewesen. Der lange Aufenthalt des Cicero in Brundusium während der Jahre 48 und 47 war auch seinen Vermögensumständen sehr nachtheilig gewesen. Noch immer nämlich war sein Vermögen in den Händen der Terentia [3], und diese scheint nicht erst der Rathschläge des damals in Italien gar nicht anwesenden [4] Philotimus bedurft zu haben, um die Zeit vor der ihr bevorstehenden Scheidung so gut als möglich zu ihrem Vortheil zu benutzen. Philotimus selbst hat ihm von ihren Anschlägen berichtet [5], und der Beistand des Attikus ist ihm nöthiger als jemals, theils um den Absichten der Terentia entgegenzuarbeiten, theils um die erforderlichen Mittel zum Unterhalt des Cicero aufzubringen. So hat ihm Cn. Sallustius während dieser Zeit 30000 Sestertien ausgezahlt, und Attikus wird hierauf ersucht, für die Zurückzahlung derselben an den P. Sallustius in Rom Sorge zu tragen [6]. Eine andere Summe soll Minucius zu Tarent durch die Vermittlung des Attikus be-

---

[1] ad Att. XIII, 46, 3.

[2] ad Att. XIV, 9, 1. 10, 3. 11, 2. (Vgl. Parad. VI, 3, 49).

[3] Attikus muß, damit Cicero sich mit dem Nöthigen versehen kann, mit der Terentia Rücksprache nehmen. ad Att. XI, 11, 2. Vgl. 21, 1.

[4] ad Att. XI, 19, 2. 23, 2. 24, 4.

[5] ad Att. XI, 16, 5. [6] ad Att. XI, 11, 2.

Digitized by Google

ſtimmt werden, dem Cicero zukommen zu laſſen [1], und als derſelbe nur 12000 Seſtertien gezahlt hat, Attikus das Uebrige auf andere Weiſe aufbringen [2]. Die Erbſchaft des Fuſidius, hofft Cicero, werde dabei benutzt werden können [3]. Wie wenig übrigens Cicero auf die Bereitwilligkeit ſeiner Gemahlin, ihn zu unterſtützen, rechnen konnte, geht z. B. daraus hervor, daß als Cicero auf die Nachricht des Attikus, daß das nöthige Geld dazu vorräthig ſei, einen Wechſel auf 12000 Seſtertien ausgeſtellt hatte, Terentia nur 10000 Seſtertien bezahlen zu können erklärte, weil nur ſo viel davon übrig ſei [4].

Die Sorge um das Schickſal ſeiner Tochter hatte den Cicero bewogen, die zweite Zahlung der Mitgift zu leiſten. Das Benehmen des Dolabella gegen ſeine Gemahlin wurde jedoch dadurch nicht gebeſſert; ſie wurde fortwährend von ihm vernachläſſigt, und ihr Geld in einem wüſten Leben durchgebracht [5]. Tullia lebte gar nicht bei ihrem Gemahl; Cicero ſendet ſie, nachdem ſie ihn in Brunduſium beſucht hat, wieder zu ihrer Mutter [6], und Attikus wird zu wiederholten Malen mit Bitten beſtürmt, ſich ihrer anzunehmen [7]. So lange als ſein eignes Schickſal noch unentſchieden iſt, ſetzt ihn nichts in größere Beſorgniß als der Gedanke, durch ſeinen Untergang ſeine Tochter zugleich und ſeinen Sohn der Armuth Preis zu geben, und es fehlt nicht an Vorſchlägen dazu [8], bis ſie ſeine Rückkehr überflüſſig macht.

Da der Rath und Beiſtand des Attikus dem Cicero in ſeinen Vermögensangelegenheiten fortwährend unentbehrlich iſt, ſo mangelt es in ſeinen Briefen zu keiner Zeit an Andeutungen darüber, die jedoch um ſo dunkler ſind, je verdorbener an vielen Stellen der Text zu ſein ſcheint. So handelt es ſich ad

---

[1] ad Att. XI, 14, 3. [2] ad Att. XI, 15, 2.

[3] Er wundert ſich daher XI, 15, 4 De Fufidianis quare nihil potuit confici?

[4] ad Att. XI, 24, 3 Scripseras, ut HS XII permutarem; tantum esse reliquum de argento. Misit illa CCIↃↃ mihi et adscripsit, tantum esse reliquum. Quum hoc tam parvum de tam parvo detraxerit, perspicis, quid in maxima re fecerit. [5] ad Att. XI, 23, 3.

[6] ad Att. XI, 17, 1.

[7] ad Att. XI, 6, 4. 7, 6. 9, 3. 23, 3.

[8] ad Att. XI, 24, 2. 25, 3.

Digitized by Google

Att. XII, 3, 2 um eine Schuldforderung, zu welcher die Einwilligung des Cäsar erforderlich gewesen zu sein scheint, welche aber nur auf einem dreifachen Wege gerettet werden konnte: 1) durch Kauf in öffentlicher Versteigerung (emptio ab hasta), 2) durch Ueberweisung des Kaufs an einen Andern, der dann die Schuldzahlung zu übernehmen hatte, 3) dadurch, daß die Zinsen auf 6 Procent herabgesetzt wurden [1]. Was in diesen drei Fällen die Meinung des Cicero war, läßt sich wohl in so fern angeben, als er im ersten gerade jetzt, wo die Versteigerungen, die mit pompejanischen Gütern angestellt wurden, diese selbst in Verruf gebracht hatten, einen Güterkauf scheute, wobei seine Forderung mit einem in den Augen Vieler unrechtmäßigen Gewinn befriedigt werden sollte, im zweiten aber Jemanden die Güter kaufen lassen sollte, von welchem es zweifelhaft war, ob und wann er dann die Zahlung an ihn leisten würde, im dritten endlich durch Herabsetzung der Zinsen vielleicht eine Bürgschaft möglich gemacht wurde. Dagegen ist es nur ein unsicheres Licht, welches durch die von Manutius versuchte Vergleichung mit ad Att. XII, 51, 3 [2] gewonnen wird, in so fern an die daselbst erwähnte Schuld des Meton gedacht werden soll. — Eben so dunkel sind die Verhandlungen, welche Cicero damals den Attikus mit dem Mustela und Crispus führen läßt, wenn auch angenommen wird, daß beide bei einer Erbschaft betheiligt waren [3], oder was Cicero mit dem Golde anzufangen gedachte, welches ihm der Wechsler Piso verschaffen sollte, und wobei das von diesem verlangte Aufgeld die Sache verzögert zu haben scheint [4].

Die Niedergeschlagenheit, in welche der Zustand des Staa-

---

[1] Sed tamen ne nihil de re, nomen illud, quod a Caesare, tres habet conditiones, aut emptionem ab hasta, — perdere malo, etsi propter turpitudinem, hoc ipsum puto esse perdere, — aut delegationem a mancipe, annua die, — quis erit, cui credam? aut quando iste Metonis annus veniet? — aut, Vettieni conditionem, semisse etc. S. Manut. z. d. St.

[2] Sustinenda tamen, si tibi videbitur, solutio est nominis Caerelliani, dum et de Metone et de Faberio sciamus.

[3] ad Att. XII, 5, 2. XIII, 3, 2 u. daſ Manutius.

[4] ad Att. XII, 5, 2. 4. Verhandlungen darüber auch mit dem Wechsler Gälius. XII, 6, 1. Aulus oder Avius soll dabei mit dem Piso vermitteln. XI, 5, 2. Dieselbe Angelegenheit: XIII, 2, 1 u. 4, 2.

Digitized by Google

tes wie seiner häuslichen Angelegenheiten den Cicero gesetzt hatte, scheint ihn auch gegen die Verwaltung seines Vermögens gleichgültiger gemacht zu haben. Die Führung seiner Wirthschaftsbücher ist ihm ein lästiges Geschäft [1], er gesteht dem Attikus, daß ihm seine Besitzungen mehr Verdruß als Freude bereiteten [2], und die Aufträge, welche er dem Attikus zu geben hat, wiederholen sich um so häufiger, da auch sein Freigelassener Eros, welcher jetzt, während er selbst auf seinen Gütern verweilt, zu Rom seine Geldangelegenheiten besorgt, der Beaufsichtigung zu bedürfen scheint [3].

Daß der Terentia nach ihrer Scheidung die Mitgift zurückgezahlt werden mußte, daß dagegen Dolabella seine eignen Verpflichtungen, welche er in dieser Art dem Cicero zu leisten hatte, von einem Termin zum anderen verschob, daß die von der Verbindung mit der Publilia erwarteten Vortheile durch die Trennung von ihr wieder aufgegeben wurden, und die Reise des jüngeren Cicero nach Athen besondere Ausgaben erforderte, konnte den Vermögensumständen des Cicero nicht vortheilhaft sein, obwohl fortwährend für das Nöthigste gesorgt, und die Errichtung des Denkmahls für die Tullia trotz aller Schwierigkeiten, welche die Sache hatte, eine Zeitlang mit dem leidenschaftlichsten Eifer betrieben wurde. Durch den Ertrag zweier Häuser in Rom (insulae) hatte Cicero hinlänglich für den standesmäßigen Unterhalt seines Sohnes in Rom zu sorgen gehofft; und diese Einkünfte zu dem Ende dem Attikus überwiesen, welcher durch Wechsel

---

[1] ad Att. XII, 5, 4.

[2] ad Att. XIII, 23 Incredibile est, quam ego ista non curem. Omni tibi asseveratione affirmo, quod mihi credas velim, mihi majori offensioni esse quam delectationi possessiunculas meas.

[3] ad Att. XII, 18, 3 Domestica quod ais ordine administrari scribes, quae sint ea. Coccejus und Libo Schuldner des Cicero, von denen er dem Letzteren mehr traut als dem Ersteren. De sorte mea Sulpicio confido et Egnatio scilicet. — Aufträge an den Attikus wegen einer der Ovia, der Gattin des C. Lollius, zu zahlenden Summe von 100000 Sestertien. XII, 21, 4. 24, 4. 30, 2. XIII, 22, 4. Eros hatte nämlich geschrieben (XII, 21, 4), er könne dies nicht ohne den Cicero, credo, quod accipienda aliqua sit et danda aestimatio. Vgl. Dio Cass. XLII, 51. — Andere Aufträge: XII, 29. XIII, 33, 2. Vgl. XIII, 4, 2. Eros später der Veruntreuung verdächtig: ad Att. XV, 15, 3. XVI, 11, 7.

Digitized by Google

die auf den Xenon in Athen ausgestellt worden zu sein scheinen [1], dem jungen Cicero die nöthigen Summen auszahlen ließ. Sei es jedoch daß der Miethzins dieser Gebäude nicht immer pünctlich einging, oder daß der Aufwand des Jünglings zu groß war, das Geld scheint nicht immer ausgereicht zu haben und dadurch Zuschüsse nöthig geworden zu sein, um derentwillen wiederum mit dem Attikus unterhandelt wird [2]. Auch muß dem Sohne zu Gefallen für den Begleiter desselben Montanus eine Schuld von 25000 Sestertien bezahlt werden [3].

Die Vermögensangelegenheiten des Cicero bleiben daher fortwährend in den Händen des Attikus, und wenn er sich zuweilen Verlegenheiten ausgesetzt sieht, so scheint der Grund weniger darin zu liegen, daß seine Einnahmen die Ausgaben nicht decken, als in Mangel an Ordnung und Aufmerksamkeit auf seine Geschäfte. Noch in der Mitte des J. 44 ist er im Besitz seiner sämmtlichen Güter, die er die schönsten Puncte Italiens [4] nennt, und deren Ausbau und anmuthige Lage er rühmt [5], und obgleich die Zeit vorüber zu sein scheint, wo er an die Verschönerung derselben größere Kosten wendet, so ist doch noch im J. 45 und 44 von Bauten, wenn auch wohl nicht von überflüssigen und besonders kostspieligen, die Rede [6].

Ueber die Trennung des Cicero von der Publilia, seiner zweiten Gemahlin, ist zwar wenig bekannt; daß aber dieselbe von ihm selbst ausging, folgt nicht blos aus der früher erwähnten Nachricht des Plutarch, sondern noch mehr aus dem Widerwillen, welchen er namentlich gegen seine Schwiegermutter an den Tag legt [7], und aus seiner Abneigung gegen die Versöhnungsversuche, welche von den Angehörigen der Publilia ge-

---

[1] ad Att. XIII, 37, 1. XIV, 16, 4. XV, 21, 2. XVI, 1, 5. 3, 4. 16, 2.

[2] Nach ad Att. XV, 15, 4 hatte der j. Cicero sich z. B. gegen Tiro darüber beklagt, daß ihm nach dem 1. April nichts ausgezahlt worden sei. Er will aber eum non modo liberaliter a nobis sed etiam ornate cumulateque tractari. XV, 17, 1 Quod scribis, tibi deesse HS C, quae Ciceroni curata sint, velim ab Erote quaeras, ubi merces sit insularum. Vgl. §. 2. XVI, 1, 5. [3] ad Att. XVI, 15, 5.

[4] ocelli Italiae ad Att. XVI, 6, 2.

[5] et belle aedificata et satis amoena XVI, 3, 4.

[6] ad Att. XIII, 6, 1. 29, 2. XIV, 3, 1. 9, 1. Vgl. 11, 2.

[7] ad Att. XIII, 20, 3. XV, 1, 4. XVI, 1, 5.

Digitized by Google

macht zu ſein ſcheinen [1]. Durfte aber Cicero auf dieſe Weiſe eine Verbindung wiederauflöſen [2], welche nur zur Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände von ihm abgeſchloſſen ſein ſoll, ſo kann daraus, daß Cicero ſo häufig der Unterſtützung des Attikus bedurfte [3], nicht geſchloſſen werden, daß ſeine Einkünfte in eine völlige Zerrüttung gerathen waren, zumal da Attikus trotz ſeiner Freundſchaft viel zu ſehr auf ſeinen Vortheil bedacht geweſen zu ſein ſcheint, um Vorſchüſſe zu leiſten, deren Zurückzahlung unmöglich war.

Ein Hauptgrund, weswegen Cicero der Unterſtützung des Attikus ſo unaufhörlich bedurfte, lag darin, daß die Leiſtungen ſeiner Schuldner nicht immer eingingen, wenn er dieſelben zur Befriedigung ſeiner Gläubiger nöthig hatte. In ſolchen Fällen mußten wohl ſogar neue Schulden zur Bezahlung der alten gemacht werden. Zu denjenigen aber, welchen er in den letzten Jahren ſeines Lebens Geld ſchuldete, gehörte außer der früher erwähnten Gattin des C. Lollius Ovia, deren Forderung von 100000 Seſtertien in baarem Gelde nicht befriedigt werde konnte, und daher eine Abſchätzung gewiſſer Güter nothwendig machte [4], Statius, für welchen die Summe von 110000 Seſtertien aufgebracht werden ſoll [5], die Miterben des Cluvius, z. B. der jüngere Hortenſius, denen er ihre Antheile an der Erbſchaft abgekauft und verſprochen hatte, ſie in drei Terminen zu bezahlen [6], die Arpinaten, welche eine Summe Geldes bei Cicero niedergelegt hatten, wovon 100000 Seſtertien für den Sohn des Cicero verausgabt wurden [7], und wohl noch mehrere Andere. Auch die im Julius des Jahres 44 von ihm unternommene Reiſe ſcheint, zumal da Dolabella ſeine Verpflichtungen wegen Zurück-

---

[1] XII, 32, 1. Vielleicht auch hieher gehörig: XIV, 19, 4. Vgl. XIII, 34. XV, 1, 4.

[2] XVI, 2, 1 ſcheint von Verpflichtungen deshalb die Rede zu ſein.

[3] ad Att. XV, 15, 1 u. a. St. beſonders XVI, 2, 2. Sorgfalt des Attikus: XIII, 6 extr. XIV, 18, 2. 20, 2. XV, 3, 1.

[4] ad Att. XII, 21, 4. 24, 1. 30, 2. XIII, 22, 4.

[5] ad Att. XV, 15, 1 Ego ad te alia epistola scripsi de HS CX, quae Statio curarentur. Statius ſonſt ein Freund der Familie des Cicero. XV, 16, A. 19, 2. 21, 1.

[6] ad Att. XVI, 2, 1. 6, 3.

[7] ad Att. XV, 15, 1. 17, 1. Nach XV, 20, 4 ſollte das Geld an den Aedilis der Arpinaten Fadius und an keinen Anderen gezahlt werden.

Digitized by Google

zahlung der Mitgift fortwährend unerfüllt ließ [1], nicht ohne Aufnahme neuer Capitalien möglich gewesen zu sein [2]. Als Schuldner des Cicero aber werden den schon vorher genannten Libo, Cispius und Precius, Cölius, Avius oder Aulus und Meto, namentlich Hermogenes [3], Patulcius [4] und Faberius angeführt.

Unter diesen Schuldnern aber wird besonders häufig des Faberius gedacht, wegen des Zusammenhanges, in welchem die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit der Errichtung des Fanums für die Tullia zu stehen schien [5]. Faberius war ein Schreiber des Cäsar, und mußte als solcher um so mehr geschont werden, je lässiger sich Cicero selbst als Schuldner des Cäsar gezeigt hatte [6]. Mehrere Stellen des Cicero scheinen sogar darauf hinzudeuten, daß Faberius ohne die Mitwirkung des Oppius und Balbus, der begünstigten Freunde des Cäsar, zur Zahlung nicht genöthigt werden konnte [7], und daß dem Cicero die Schmeicheleien kaum erträglich schienen, welche denselben deshalb gespendet werden mußten [8]. Die Schuld scheint dabei nicht unbedeutend [9] und die Zahlungspflichtigkeit zweifelhaft gewesen zu sein. Es wurde behauptet, es sei die Meldung und damit zugleich die Einzeichnung der Schuld unterlassen worden; Cicero aber hatte die Meldung durch den Philotimus machen lassen, und daß dies wirklich geschehen sei, war ihm von dem Balbus und Faberius selbst zu wiederholten Malen gesagt worden, ja es war sogar auf ihr Geheiß geschehen [10]. Die Ein-

---

[1] ad Att. XIV, 18, 1. 19, 4. 21, 1. 4. XV, 13, 5. XVI, 3, 5. 15, 1. 2. 5.

[2] Er scheint damals Willens gewesen zu sein, Einiges von seinen Besitzungen zu veräußern. XVI, 2, 2. 11, 7. 15, 5.

[3] ad Att. XII, 25, 1. 31, 2.

[4] ad Att. XIV, 18, 2. Eine Schuldangelegenheit, wobei die Schlauheit (malitia) des Attikus den Cicero vor Uebervortheilung geschützt haben soll, betrifft das Tullianum caput. XV, 26, 4. vgl. 29, 1. — Von einer entweder aufzunehmenden oder einzucassirenden Schuld: ad Att. XII, 25, 1 Erit etiam aliquid alicundo.

[5] ad Att. XII, 21, 2. 25, 1. 29, 2. 31, 2. 40, 4. 47, 1. XIII, 2, 1. 3. ep. 8. 27, 2. 28, 1. 29, 2. 3. 30, 2. 31, 1. 32, 1. XIV, 18, 1. XV, 13, 3.

[6] Offenbar unrichtig Mongault zu XII, 29, 2.

[7] XII, 29, 2. 47, 2. [8] XIII, 30, 2.

[9] XIII, 29, 3.

[10] ad Att. XIII, 33, 1. Vgl. über diese Meldung (professio) XVI, 23.

Digitized by Google

richtungen des Cäsar über das Schuldenwesen nämlich scheinen es mit sich gebracht zu haben, daß die Gläubiger ihre Schuldner angeben, und ihre Forderungen und Ansprüche in öffentliche Regiſter einzeichnen laſſen mußten. Uebrigens iſt nirgends von einer Berichtigung der Schuld des Faberius die Rede [1].

Außer dieſen Angelegenheiten iſt (ad Att. XIII, 23, 3. 25. 1. 2) noch von Anſprüchen des Cicero an ein ihm durch Erbſchaft zugefallenes Haus die Rede, welche Attikus verkaufen ſoll. Weniger deutlich ſind die XIV, 20, 2 und XV, 3, 1 erwähnten Gefälligkeiten. Indeſſen hatte auch Cicero für Andere Pflichten zu erfüllen. So iſt von einer Bürgſchaft für den Cornificius die Rede, welche er vor mehr als 25 Jahren übernommen haben ſoll, und worauf jetzt Forderungen gegründet werden (46 v. Chr.) [2], und um dieſelbe Zeit erſcheint er als Vormund der Kinder des Triarius [3], und des jüngeren Lucullus [4].

Eros, welcher die Verwaltung ſeiner Vermögensangelegenheiten zu Rom beſorgt, wird erſt ſeit dem J. 46 häufiger erwähnt [5]. Cicero, wenn er auf ſeinen Gütern verweilt, ſcheint mit ihm in beſtändigem Briefwechſel zu ſtehen, und der Antheil, welchen Attikus gleichzeitig an denſelben Angelegenheiten nimmt, bringt es mit ſich, daß nun auch in den Briefen an dieſen des Eros fortwährend gedacht wird. Die Bemerkungen des Attikus veranlaſſen den Cicero zu Erinnerungen, welche er dem Eros macht, und die von dieſem theils mündlich theils ſchriftlich beantwortet werden.

Während aber Cicero auf dieſe Weiſe durch den Eros zu Rom ſeine Rechnungen führen läßt, und bald ſeine Geſchicklichkeit lobt, bald über ſeine Nachläſſigkeit oder Unzuverläſſigkeit

---

Papinian. in Pandect. XXXIII, 8, 19. Tertullian. Apolog. 42 extr. Liv. XXXV, 7.

[1] Faberius ſpäter der Gehülfe des M. Antonius bei der Verfälſchung der hinterlaſſenen Papiere Cäſars: App. B. C. III, 5. Daher auch zu erklären ad Att. XIV, 18, 1. [2] ad Att. XII, 17. 19, 2.

[3] XII, 28, 3. [4] XII, 6, 2. Vgl. de fin. III, 2, 7.

[5] ad Att. XII, 18, 3. 21, 4. XIII, 2, 1. 12, 4. 30, 2. 50, 5. XIV, 18, 2. 21, 1. XV, 15, 1. 3. 17, 2. 20, 4. XVI, 1, 1. 6 extr. 2, 1. 3, 1. 11, 7. 13, B, 1. (Das Onom. Tull. bei Orelli hier ſehr unvollſtändig. Unrichtig auch, daß Eros Attici dispensator genannt wird). Früher wird Eros nur ad Att. X, 15. 1 erwähnt (Eros Philotimi tibi dicet).

Digitized by Google

klagt und ihn bald der Controle des Attikus bald der des Tiro [1] unterwirft, zuweilen auch selbst zu sich ruft, um ihm persönliche Aufträge zu ertheilen, unterhält Cicero zugleich seine früheren Verbindungen mit den Wechslern Egnatius [2] und Vestorius [3] und Anderen ihres Standes [4], und die Freundschaft des Attikus scheint ihm auch bei diesem Verkehr zu Statten gekommen zu sein.

Unter den Landgütern des Cicero war offenbar das zu Arpinum das älteste. Vielleicht hingen damit früher die nicht weit davon gelegenen Besitzungen seines Bruders Quintus, das Arcanum und Laterium, zusammen [5], und die Theilung des väterlichen Erbes hatte in der Art Statt gefunden, daß während der ältere Sohn den Stammsitz zu Arpinum [6] erhielt, dem jüngeren jene beiden Güter zufielen. Da sein Vater bereits das Haus daselbst weiter ausgebaut hatte, so scheint Cicero an die fernere Ausschmückung dieser Besitzung weniger als an seine übrigen gewandt zu haben. Die gebirgige Lage des Ortes machte denselben besonders während der Sommerhitze zu einem angenehmen Aufenthalt [7], und um diese Zeit mochte Cicero am Liebsten daselbst verweilen. Indessen scheint er ungleich mehr Zeit auf seinen übrigen dem Meere näher gelegenen Landgütern zugebracht zu haben [8]. Von den Hauptstraßen Italiens führte keine über

---

[1] ad Att. XV, 15, 3. 17, 2 Erotis rationes et ex Tirone cognovi et vocavi ipsum. vgl. 20, 4.

[2] ad Att. XII, 18, 3. 30, 1. 2. 31, 2. 3. XIII, 34. 45, 1.

[3] XIII, 8. 12, 4. 30, 2. 37, 4. 45, 3. 46, 2. 4. 50, 2. XIV, 9, 1. 12, 3. 14, 1. 2. XIV, 20 extr. 21, 4. XV, 4, 3. — Vestoriana haeresis XIV, 14, 1.

[4] Auch Sulpicius (ad Att. XII, 18, 3) scheint hieher zu gehören. — Coccejus (?) XII, 18, 3. 13, 2. XVI, 5, 5.

[5] ad Att. I, 6, 2 ist von praediis Arpinatibus die Rede, wo Q. Cicero mit seiner Gattin verweilt, wiewohl der Plural praediola ad Att. XIII, 9, 2 auch von der Besitzung des M. Cicero allein steht.

[6] de leg. agr. III, 2, 8 meus paternus avitusque fundus Arpinas.

[7] gelida flumina daselbst auch Tusc. V, 26, 74 gerühmt. Wenn Cicero im Frühling auf seine Landgüter geht, so pflegt er sich zuerst auf die am Meere gelegenen, und hierauf erst nach Arpinum zu begeben. ad Att. II, 8, 2. 11, 2. 16, 4. 17, 1. XII, 42, 3. XIV, 22, 1 ist er im Mai daselbst, ad Att. XIII, 9, 2. 10, 2 im Jun., und XVI, 10, 1. 13, C, 2 im September.

[8] de leg. I, 1, 2.

Digitized by Google

Arpinum. Reiſte Cicero von Campanien aus dahin, ſo verließ er bei Minturnä die appiſche Straße und bedurfte mehr als *eine* Tagereiſe um Arpinum hierauf zu erreichen [1]. Eben dieſe Abgelegenheit aber ſchien den Ort zugleich zu einem ſicheren Aufenthalt zu machen, und Cicero empfiehlt ihn deswegen ſeiner Gemahlin, als er ſelbſt während des Bürgerkriegs Italien verläßt und dem Pompejus nach Griechenland und Macedonien folgt [2]. Dagegen hält ihn dieſelbe Verborgenheit des Ortes ab, das Fanum für ſeine Tochter daſelbſt zu errichten, obgleich ſich die Inſel des Fibrenus dazu vorzüglich eignete [3].

Nach Art eines ähnlichen vom Attikus auf ſeinen epiroti-ſchen Beſitzungen angelegten und Amaltheum genannten Bauwerks, mag nun darunter eine Paläſtra oder *blos eine* mit Kunſtwerken ausgeſchmückte Halle zu verſtehen ſein, *hatte* Cicero im J. 61 die Abſicht, auch in Arpinum ein Gebäude zu errichten, welches eben ſo wie das des Attikus Stand- und Bruſtbilder mit Inſchriften, vielleicht auch Bücher enthalten ſollte [4]. Die Briefe des folgenden Jahres beweiſen, daß dieſer Plan nicht unausgeführt blieb, und Cicero wünſcht den Beſuch des Attikus, um ſich mit ihm dieſer neuen Zierde ſeines arpinatiſchen Gutes freuen zu können.

Mit ſeinen arpinatiſchen Mitbürgern ſcheint Cicero fortwährend in Verbindung geſtanden zu haben [5]. Die Bekleidung ſeines Sohnes mit der männlichen Toga wurde von ihm zu Arpinum vollzogen, und er läßt die Anerkennung, welche er dadurch bei den Einwohnern des Ortes gefunden habe, nicht unberührt [6], obgleich ihn nicht blos Anhänglichkeit an ſeinen Stammſitz dazu

---

[1] ad Att. XVI, 10, 1. 13, A, 1 ad pontem Tirenum flexus ad iter Arpinas. — ad Att. IX, 6, 1 Inde iter, qua maxime *ἀναπάυτηρον* esset, ad mare superum. Ibid. *ἀσφάλειαν* habet is locus.

[2] fam. XIV, 7, 3. [3] ad Att. XII, 12, 1.

[4] ad Att. I, 16, 18 Velim ad me scribas, cujusmodi sit. *Ἀμαλθεῖον* tuum, quo ornatu, qua *τοποθεσία*, et quae poemata quasque historias de *Ἀμαλθείᾳ* habes, ad me mittas. Lubet mihi facere in Arpinati. Vgl. 13, 1. 16, 15. II, 1, 11. 7, 5, 20, 2. Onom. Tull. v. *Ἀμαλθεῖον*.

[5] fam. XIII, 11, 3 semper tueri municipes meos consuevi.

[6] ad Att. IX, 19, 1 Ego meo Ciceroni, quoniam Roma caremus, Arpini potissimum togam puram dedi, idque municipibus nostris fuit gratum. Vgl. IX, 6, 1.

Digitized by Google

bewogen haben mochte. In einem drei Jahre darauf (46) zu Gunſten der Arpinaten an den M. Brutus im ciſalpiniſchen Gallien gerichteten Schreiben ſagt er, daß demſelben nicht unbekannt ſein könne, wie ſorgfältig er ſich ſeiner Mitbürger in Arpinum anzunehmen pflege [1]. Da das Vermögen derſelben zum Theil in Einkünften beſtand, welche ſie aus der Provinz des Brutus bezogen [2], ſo werden dieſem die Abgeordneten dringend empfohlen, welche ihre Angelegenheiten daſelbſt unterſuchen und die Rückſtände beitreiben ſollten, und ihm die Dankbarkeit ſowohl der Arpinaten als des Cicero verſichert. Gerade in dieſem Jahre aber hatte Cicero um ſo mehr Urſache, ſeiner Vaterſtadt ſich anzunehmen, da ſein Sohn, ſein Neffe und einer ſeiner vertrauteren Freunde M. Caſius auf keine Veranlaſſung die Würde der Aedilen erlangt hatten [3], welche wie in Lanuvium Dictatoren, in Tusculum Conſuln, in Corfinium Duumvirn, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten daſelbſt ſtanden. Die Worte des Odyſſeus über Ithaka auf ſeine Vaterſtadt anwendend, ſagt er daher in einem Briefe an den Attikus [4]:

Rauh zwar, nähret ſie doch friſchblühende Männer; und nichts ja
Weiß ich Süßeres wo als eigenes Land zu erkennen.

Die beiden dem Bruder des Cicero gehörigen [5] Güter Arcanum und Laterium lagen, das erſtere zwiſchen Arpinum und Aquinum an der Straße nach Minturnä [6], das letztere zwiſchen Arpinum und Anagnia [7] jenes alſo ſüdöſtlich, dieſes weſtlich oder ſüdweſtlich von Arpinum. Am häufigſten wird dieſer

---

[1] ſam. XIII, 11, 1.

[2] Ibid. Quorum quidem omnia commoda omnesque facultates, quibus et sacra conficere et sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri possint, consistunt in iis vectigalibus, quae habent in provincia Gallia.

[3] Ibid. §. 3 Nam constituendi municipii causa hoc anno aedilem filium meum fieri volui et fratris filium et M. Caesium, hominem mihi maxime necessarium.

[4] II, 11, 2. Hom. Od. IX, 27.

[5] ad Att. X, 1, 1. 2, 1. XVI, 10, 1.

[6] ad Att. V, 1, 3. 4. XVI, 10, 1. 13, A, 1. X, 2, 2.

[7] ad Q. fr. II, 7. X, 1, 1. In der Nähe von Arpinum gelegen: ad Att. IV, 7, 3.

Digitized by Google

Güter in den Briefen an den Quintus während des Jahres 54 gedacht. Dieſer war damals Legat des Cäſar in Gallien, und ſeine Mittel ſcheinen ſo anſehnlich geweſen zu ſein, daß er nicht nur eifrig an der Herſtellung ſeines Hauſes in Rom, welches zugleich mit dem ſeines Bruders wieder aufgebaut wird, arbeiten läßt [1], ſondern auch zum Ankauf eines Suburbanums Auftrag gegeben hat [2], und ſeine Güter bei Arpinum theils ausbauen und verſchönern, theils durch neue Ankäufe vermehren und erweitern läßt. Außer dem Arcanum und Laterium wird nämlich noch ein Manilianum, ein Fuſidianum und ein Bovillanum genannt, welche Cicero zugleich mit dem Arcanum zwiſchen dem 10. und 13. September beſichtigt hat [3]. Das Fuſidianum hatte Cicero ſelbſt erſt für ſeinen Bruder um 100000 Seſtertien gekauft, und der frühere Beſitzer Fuſidius wird dabei ausdrücklich erwähnt; auch das Manilianum alſo wird, bevor es dem Q. Cicero zu Theil wurde, in den Händen eines gewiſſen Manilius geweſen ſein. Das Bovillanum aber hatte Quintus die Abſicht gehabt zu veräußern, dieſe Abſicht jedoch damals wieder aufgegeben.

Auf dem Arcanum wurde ſchon während der Abweſenheit des Q. Cicero in Sardinien gebaut, allein Cicero will die Arbeit lieber bis zur Rückkehr ſeines Bruders anſtehen laſſen [4]. Jetzt während Quintus ſich in Gallien aufhielt, ſcheint der Bau eifriger fortgeſetzt worden zu ſein [5]. Meſſidius und Philorenus [6] waren mit der Anlegung einer Waſſerleitung beſchäftigt, deren ſchönes und reichliches Waſſer dem Cicero um ſo mehr gefiel, da er es in einer ſehr trocknen Jahreszeit beſichtigte. Aber auch

---

[1] ad Q. fr. II, 6, 2. 4, 2. 2, 2. III, 1, 6.

[2] ad Q. fr. III, 1, 23. 24 warnt ihn Cicero vor dem T. Anicius, an welchen er ſich deshalb gewandt hatte. — ad Q. fr. III, 4, 5 De suburbano quod non properas, laudo; ut tu habeas, hortor.

[3] ad Q. fr. III, 1, 1. 3. Manutius zu III, 3, 1, wo nur des Arcanum's und Laterium's gedacht wird, und, wie es ſcheint, in Beziehung auf die arpinatiſchen Beſitzungen des Quintus überhaupt, meint, daß jene drei Güter nur Theile des Arcanums geweſen; jedoch ohne hinreichenden Grund.

[4] ad Q. fr. II, 7.

[5] ad Q. fr. III, 9, 7 De arcano, Caesaris opus est, vel mehercule etiam elegantioris alicujus.

[6] ad Q. fr. III, 1. §. 1. cfr. 3.

Digitized by Google

außerdem wurde nichts gespart, und Cicero lobt namentlich die Bilder, die Paläſtra und den Fiſchteich, wobei er nur über die Langſamkeit des Baumeiſters Diphilus klagt.

Auch auf dem Manilianum wurde gebaut, und zwar von demſelben Diphilus [1]. Cicero ſchreibt aber, es fehlten noch die Badezimmer (balnearia), der Spaziergang und das Haus für das Geflügel (aviarium). Eine mit einem künſtlich gearbeiteten Fußboden und polirten Säulen verſehene Halle diente vorzugsweiſe dazu, dem Landgute Anſehn zu geben, und mit dem Uebrigen müſſe der Ueberzug (tectorium) der Decken und Wände übereinſtimmen. Einige Decken habe er umändern laſſen, einen kleineren Vorſaal aber (atriolum) zu dem Atrium anlegen zu laſſen, wie Quintus gewünſcht habe, halte er nicht für rathſam. Hierzu fehle es an Raum; nur in Gebäuden, in denen ein größeres Atrium ſei, ſcheine die Anlegung eines kleineren Vorſaals paſſend; auch würden auf der Villa des Quintus weder Schlafzimmer noch andere Gemächer damit verbunden werden können [2]. In dem Bade habe er das Schwitzzimmer (assa) in den anderen Winkel des Auskleidezimmers verlegt [3], während früher das Vaporarium unter dem Schlafzimmer gelegen habe. Das etwas große Schlafzimmer und das hohe Wintergemach dagegen habe ſeinen vollen Beifall, weil es nicht nur geräumig, ſondern auch auf der am Bade liegenden Seite der Ambulatio befindlich ſei. Die Säulen, welche Diphilus weder an der rechten Stelle noch gerade genug aufgeſtellt, müßten anders zu ſtehen kommen. Er hoffe übrigens, daß Diphilus, deſſen Thätigkeit Cäſius aus Arpinum [4], mit welchem Cicero das Landgut beſehen habe, befeuern werde, die Arbeit in wenigen Monaten vollendet haben würde.

Von dem Manilianum begiebt ſich Cicero, wie er ſchreibt [5],

---

[1] Ibid. §. 1 In Maniliano offendi Diphilum Diphilo tardiorem.

[2] Er hält daher für beſſer die Säulenhalle (porticus) beizubehalten, wie ſie ſei. Nunc haec vel honestate testudinis valde boni aestivi locum obtinebit. III, 1, §. 2.

[3] In balneariis assa in alterum apodyterii angulum promovi, propterea quod ita erant posita, ut eorum vaporarium esset subjectum cubiculis.

[4] Derſelbe Cäſius offenbar, den Cicero fam. XIII, 11 zu ſeinen arpinatiſchen Freunden rechnet.

[5] recta Vitularia via ad Q. fr. III, 1, §. 3.

Digitized by Google

nach dem erſt kurz vorher angekauften Fuſidianum. Er rühmt es wegen ſeiner ſchattigen Lage und ſeines Waſſerreichthums 50 Morgen Wieſen, war die Meinung des Cäſius, würden hier leicht bewäſſert werden können. Das Gut ſei von außerordentlicher Annehmlichkeit und enthalte einen Fiſchteich, Springbrunnen, eine Paläſtra und grünes Gehölz. — Auch auf dem Bovillanum [1] ſollte eine Waſſerleitung angelegt werden, welche Meſſidius für drei Seſtertien auf den Fuß übernommen hatte. Cicero hält die auf 3000 Fuß berechnete Länge derſelben für zu gering, iſt aber der Meinung, daß das Geld nicht beſſer angewandt werden könne, und hat dazu auch den Chilo aus Venafrum herbeigerufen, der aber eines Unfalls halber [2] nicht gekommen iſt.

Das Laterium, eine Villa von großer Einfachheit [3], ſollte durch einen Neubau, welchen Q. Cicero ſeinem Villikus Nicephorus übertragen hatte, erweitert werden. Die Arbeit aber war ins Stocken gerathen, da Quintus ſpäter neue Forderungen gemacht, der bedungenen Summe aber nichts zugeſetzt hatte. Cicero glaubt indeſſen, daß es wohl der Mühe werth ſei, an den Bau etwas zu wenden, und lobt den Geſchmack, womit für die Ausſchmückung des unteren Theiles des Hauſes und der Intercolumnien der Ambulatio mit Epheu geſorgt worden ſei [4]. Außerdem ſpricht Cicero von einer auf Veranlaſſung ſeines Bruders vor Kurzem angelegten Straße, welche er mit öffentlichen Anlagen dieſer Art vergleichen zu dürfen glaubt, und hofft noch durch Rückſprache mit benachbarten Gutsbeſitzern

---

[1] Der Name nicht von Bovillä, was zwiſchen Rom und Aricia, und nicht im Arpinatiſchen, lag. Daß das Bovillanum an andere Beſitzungen des Q. Cicero grenzte, folgt auch aus den Worten §. 3 Calvus (Caesius?) ajebat, aqua dempta et ejus aquae jure constituto et servitute fundo Bovillano imposita, tamen nos pretium servare posse, si vendere vellemus.

[2] Ibid. Sed eo ipso die quattuor ejus conservos et discipulos Venafri cuniculus oppresserat.

[3] Ibid. §. 5 tanquam philosopha videtur esse, quae objurget ceterarum villarum insaniam.

[4] Es ſei nicht anders, als ob die Standbilder (palliati) ſelbſt Kunſtgärtnerei trieben und Epheu verkauften (topiarium facere et hederam vendere).

Digitized by Google

(Locuſta und M. Taurus) für die Verbeſſerung und Verſchönerung derſelben ſorgen zu können [1].

Das tuskulaniſche Landgut. — Wie das Gut zu Arpinum das älteſte, ſo war das zu Tusculum dasjenige, wo Cicero am Liebſten ſich aufgehalten und an deſſen Ausſchmückung er das Meiſte gewandt zu haben ſcheint. Berühmt als Stammort ſowohl des porciſchen [2] als mehrerer anderer angeſehener Geſchlechter [3] und ausgezeichnet durch ſeine Lage, hatte Tusculum ſchon lange vor der Zeit des Cicero die Aufmerkſamkeit der in der Schönheit und Pracht ihrer Villen ihren vorzüglichſten Lebensgenuß ſuchenden römiſchen Großen auf ſich gezogen. Nicht weiter als 100 Stadien von Rom entfernt [4], lag es auf einem Bergrücken, welcher ſich von Tibur aus über Präneſte um die Ebene von Rom herumzog und nur durch ein Thal am Algidus unterbrochen wurde [5]. Unter den Umgebungen des Ortes war beſonders die nach Rom zu gelegene Seite mit Pflanzungen und Gebäuden verſehen. Hier nämlich war der ſanft ſich wölbende Hügel vorzüglich erd- und waſſerreich; von ähnlicher Beſchaffenheit wie der damit zuſammenhängende Strich, welcher ſich links gegen den Albanerberg hin erſtreckte. Weiterhin ſenkte ſich der Boden nach den Vorſtädten von Rom und nach dem Meere zu, hier jedoch weniger fruchtbar [6]. Die Verbindung mit Rom wurde durch die bei der Stadt Caſilinum [7] 19 Stadien von Capua mit der appiſchen Straße zuſammenfallende Via Latina unterhalten, welche ſchon nahe bei Rom von jener links abging und das tuskulaniſche Gebirge überſchreitend, zwiſchen Tusculum und dem Albanerberg nach dem Städtchen Algidum und

---

[1] Nicht recht deutlich ad Att. IV, 7, 3 Arpinatium fremitus est incredibilis de Laterio. Quid quaeris? equidem dolui. *ὁ δ' οὐκ ἐμπάζετο μύθων.* Nach Manutius ſoll Quintus damals die Abſicht gehabt haben, das Laterium zu verkaufen, aber an den von ihm angef. St. (X, 1 u. ad Q. fr. III, 1) iſt nicht davon die Rede.

[2] Tacit. A. XI, 24.

[3] Cic. pr. Plancio 8, 19. pr. Fontejo 14, 31.

[4] Dionys. Ant. Rom. X, 20.

[5] dorsum Circaeum bei Sil. Ital. VII, 692. ῥᾶχις bei Strabo V, p. 239 Cas. p. 387 ed. ster. — *Ἐν ὄψει δ' εἰσὶ τοῖς ἐν Ῥώμῃ Τίβουρά τε καὶ Πραίνεστος καὶ Τοῦσκλον.*

[6] Strabo V, p. 239.

[7] Bei Strab. p. 237 init. ſteht unrichtig *Κάσινον*, was zwar auch an der Via Latina aber viel weiter nördlich lag.

Digitized by Google

den Herbergen von Pictá ſich weiter fortſetzte. Die Annehmlichkeiten von Tusculum gingen nach der Zerſtörung deſſelben im 12. Jahrhundert auf das an der Stelle deſſelben erbaute Frascati über [1], und wurden von den römiſchen Großen der neueren Zeit nicht weniger eifrig, als von denen des Alterthums benutzt [2].

Die Anzahl derjenigen, welche allein bei Cicero als Beſitzer tusculaniſcher Landgüter erwähnt werden, iſt nicht gering, und es ſind darunter die berühmteſten Namen [3]. Das Landgut des Cicero ſelbſt war früher das Eigenthum des L. Sulla, ſpäter wohl das des Catulus [5], und kam hierauf in die Hände des Vettius, von welchem es Cicero erkaufte [6]. Auch Q. Cicero war früher im Beſitz eines Tusculanums, gedachte es aber ſchon im J. 61 zu verkaufen, um das Haus des Pacilius dafür kaufen zu können [7].

Aus den Aeußerungen des Cicero über ſein tusculaniſches Landgut in den Briefen an den Attikus aus dem Jahre 68 v. Chr. ſcheint geſchloſſen werden zu können, daß daſſelbe nicht lange zuvor in die Hände deſſelben gekommen war [8]. Nach der Zurückrufung des Cicero im J. 57 wurden ihm für die Zerſtörung deſſelben 500000 Seſtertien vergütet, allein er beklagt ſich zugleich darüber, daß dieſe Schätzung weit unter dem wahren Werthe ſei [9]. Die Beſitzung des Cicero gehörte ſchwerlich zu den anſehnlichſten des Ortes; an Aufwand jedoch zur Verſchö-

---

[1] Mit Berufung auf Holſtenius ſagt Cellar. Tom. I, p. 641, Tusculum habe nicht in summo jugo gelegen, ſondern da, wo jetzt Frascati. Gibbon Vol. XII, p. 99 ed. Bas. Raumer's Hohenſtaufen II, S. 17. III, S. 19.

[2] Göthe's Brief aus Frascati (Werke Th. 27, S. 219): »Die Gegend iſt ſehr angenehm; der Ort liegt auf einem Hügel, vielmehr an einem Berge. — Die Ausſicht iſt unbegrenzt; man ſieht Rom liegen und weiter die See, an der rechten Seite die Gebirge von Tivoli und ſo fort. In dieſer luſtigen Gegend ſind Landhäuſer recht zur Luſt angelegt u. ſ. w.«

[3] Onom. Tull. p. 624. [4] Plin. N. H. XII, 6.

[5] Verr. IV, 57, 126. ad Att. IV, 5, 2.

[6] ad Att. l. l. Plutarch Cic. 8 übergeht es, während er die Güter bei Arpinum (ſt. Ἄρπος ſchr. Ἀρπίνῳ), Neapel und Pompeji erwähnt.

[7] ad Att. I, 14, 7 Q. frater — Tusculanum venditat, ut, si possit, emat Pacilianam domum. [8] I, 5, 7. 6, 2.

[9] ad Att. IV, 2, 5.

Digitized by Google

nerung derselben war von ihm nichts gespart worden, und die 11 ersten Briefe an den Attikus sind voll von Aufträgen darüber. Namentlich sollen Kunstwerke zur Verzierung eines Gymnasiums (Akademie, Palästra) und Xystus und Bücher [1] von diesem besorgt werden. Megarische Bildsäulen [2], Hermenbilder von pentelischem Marmor mit ehernen Köpfen, Bildwerke für die Wandbekleidung des Atriums, zwei mit einander verbundene Statuen des Hermes und der Athene (Hermathena) und zwei mit Bildern verzierte Brunnendeckel werden namentlich angeführt [3]. Später scheinen auch Gemählde von ihm angekauft worden zu sein [4].

Aus Stellen späterer Schriften, wo des Tusculanums gedacht wird [5], geht hervor, daß das Gymnasium, welches Cicero daselbst anlegte oder ausbaute, in einen oberen und unteren Theil zerfiel, und daß er den oberen Lyceum, den unteren Akademie nannte. Die Bibliothek daselbst scheint nicht gerade bedeutend gewesen zu sein. Bei der Abfassung seiner philosophischen Schriften bediente sich Cicero, wenn er sich gerade auf dem Tusculanum befand, oft der vielleicht reichhaltigeren des jüngeren Lucullus [6].

Während der Verbannung des Cicero wurde das tusculanische Landgut desselben eben so wie sein Haus in Rom zerstört [7], und da die ihm nach seiner Rückkehr zur Herstellung ausgezahlte Summe nicht hinreichend schien, so war er eine Zeit lang Willens, es zu verkaufen [8]. Indessen änderte er später seinen Entschluß, und es gehörte ihm bis an sein Ende [9].

---

[1] ad Att. I, 9, 2. 4. 3. 11, 3. 10, 3. Bücher: I, 7. 10, 4. 4, 3. 11, 3. Ueber die Ausdrücke gymnasium und palaestra: Manut. ad fam. VII, 23.

[2] I, 8, 2. 9, 2.

[3] I, 10, 3. 11, 3. 4, 3. 3, 2. 1, 5.

[4] fam. VII, 23, 3.

[5] de divinat. I, 5, 8. II, 3, 8. Tusc. II, 3, 9. III, 3, 7. IV, 4, 7. V, 4, 11.

[6] fin. III, 2, 7. de div. II, 3, 8. Top. 1.

[7] pr. domo 29, 51. Man führte bei der Ausplünderung des Tusculanums auch Bäume hinweg. Indessen gehört hieher nicht d. citrus, wie Drumann VI, S. 388 meint, dessen Plin. XIII, 29 gedenkt. Dies war vielmehr ein mit 1100000 Sestertien bezahlter Tisch von Cedernholz. Plutarch. Cic. 33.

[8] ad Att. IV, 2, 7 Tusculanum proscripsi; suburbano non (schr. nunc) facile careo.

[9] Wie theuer es ihm war: ad Att. XII, 3, 1.

Digitized by Google

Nach dem Tode seiner Tochter, welche daselbst gestorben zu sein scheint [1], war ihm der Aufenthalt einige Zeit hindurch peinlich; das Denkmahl der Tullia aber daselbst zu errichten, trug er Bedenken, weil ihm der Ort nicht besucht genug war [2]. Als er im April des J. 44 auf dem Tusculanum verweilte, erwartete er den Architecten Corumbus, einen Freigelassenen (?) des Balbus [3]. Von Bauten jedoch, die er in dieser Zeit unternommen, ist nicht weiter die Rede [4]. — Für die Benutzung einer Wasserleitung (aqua Crabra), welche den Tusculanern gehörte, hatte er eine Abgabe zu entrichten [5], welche eine Zeitlang streitig gewesen zu sein scheint, und den Cicero bewog, einen mit dem Gegenstand besonders vertrauten Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen [6].

Eben so wie Arpinum auf dem ehemaligen Gebiete der Volsker, aber am Meere auf einer Insel, welche der zwischen Antium und Circeji mündende Fluß Astura [7] gebildet zu haben scheint, lag Astura. Cicero rühmt die anmuthige Lage des Ortes, welcher von Antium sowohl als von Circeji aus gesehen werden konnte [8]. Indessen wird desselben erst in den späteren

---

[1] Wie Tunstall aus ad Att. XII, 37, 2 u. ep. 46 (Vincam, opinor, animum et Lanuvio pergam in Tusculanum. Aut enim mihi in perpetuum fundo illo carendum est: — nam dolor idem manebit, tantum modestius, — aut nescio quid intersit, utrum illuc nunc veniam, an ad decem annos) wohl mit Recht geschlossen hat. Vgl. XIII, 26, 1.

[2] ad Att. XII, 37, 2. (VII, 5, 3).

[3] ad Att. XIV, 3, 1. Corumbum Balbi.

[4] Siehe bag. Drumann VI, S. 389. Der Grund, weshalb er den Corumbus zu sich beschieden hatte, konnte ein ähnlicher sein wie ad Att. XIV, 9, init.

[5] fam. XVI, 18. de lege agr. III, 3, 9, wo es statt der ält. Lesart a municipio richtig mancipio heißt, und das. die Ausleger bes. Turnebus bei Grävius (Cic. orationes) S. 545 u. 546.

[6] pr. Balbo 20, 45.

[7] *Στόρας* bei Strab. V, p. 232 extr. Festus: Stura flumen in agro Laurenti est, quod quidam Asturam vocant. Vgl. Liv. VIII, 13. Servius z. Virg. A. VII, 801 nennt hier zugleich eine Stadt Astura. Cellar. Geogr. antiq. T. I. p. 648.

[8] ad Att. XII, 19, 1 Est hic quidem locus amoenus et in mari ipso, qui et Antio et Circejis adspici possit. Plut. Cic. 47 *χωρίον παράλιον τοῦ Κικέρωνος.*

Digitized by Google

Briefen ſeit dem J. 45 gedacht [1]. Cicero verweilte namentlich nach dem Tode ſeiner Tochter daſelbſt, und nichts zog ihn mehr an als die ungeſtörte Einſamkeit, welcher er ſich hier, mit ſchriftſtelleriſchen Arbeiten beſchäftigt, überlaſſen durfte [2]. Er will hier die Rückkehr Cäſars aus Spanien abwarten [3], und hält ſich auch nach deſſen Tode zuweilen daſelbſt auf [4].

Eine weit ältere Beſitzung des Cicero als Aſtura, welches erſt im J. 45 in die Hände deſſelben gekommen zu ſein ſcheint, war ein Haus, welches Cicero zu Antium beſaß. Die durch ihre Schiffe ehemals berühmte Hauptſtadt der Volsker war jetzt hafenlos, ihre Lage aber machte ſie zu einem Vergnügungsort der römiſchen Großen, und mehrere von ihnen hatten hier prachtvolle Häuſer, in denen ſie zuweilen ihre Erholung ſuchten [5]. Cicero fühlt ſich indeſſen hier ſogar ungeſtörter als auf dem Formianum; er freut ſich der Ruhe eines Ortes [6], wo von den Führern der Bewegung in Rom gar nicht die Rede ſei [7], und ergötzt ſich an den Büchern, deren er zu Antium einen ziemlichen Vorrath beſitzt [8], und die ihm der Grammatiker Tyrannion in eine angemeſſene Ordnung gebracht hat [9]. Später war jedoch das Haus nicht mehr in Cicero's Händen. Er hatte es verkauft, und es gehörte im J. 45 dem Lepidus [10]. Daß Cicero neben dieſem Hauſe noch eine Villa bei Antium beſaß, wird nicht angenommen werden können [11]. Er bedurfte einer ſolchen auch kaum, da die Wohnung in Antium alle Annehmlichkeiten des Landlebens darbot.

Nebem dem arpinatiſchen Landgut erwähnt Plutarch zwei Beſitzungen des Cicero bei Neapel und Pompeji, welche vielleicht

---

[1] Vielleicht hatte es Cicero erſt kurz zuvor ehe er ad Att. XII, 19, 1 ſchrieb, an ſich gebracht.

[2] ad Att. XII. 40, 2. S. Gruber p. 25. ad Att. XII, 45, 2. XIII, 26, 2.

[3] fam. VI, 19, 2.

[4] ad Att. XIV, 2, 4. 5, 3. Ob XIV, 13, 1 hieher gehört?

[5] Strab. V, p. 232 init.

[6] ad Att. II, 1, 1. 8, 2. 9, 4. ep. 10. 11, 1. IV, 12.

[7] ad Att. II, 6. [8] ad Att. II, 1, 1.

[9] ad Att. IV, 8, A, 2. [10] ad Att. XIII, 47, 2.

[11] Ohne Grund ſcheint, was Drumann S. 391 (Vol. VI) ſagt »Hier (in Antium) hatte Cicero ein Haus und eine Villa. Jenes verkaufte er an M. Lepidus, dieſes nicht.« ex Antiati ad Att. II, 12, 2 braucht nicht von einer Villa verſtanden zu werden.

Digitized by Google

ebenfalls zu ſeinen älteſten, obwohl nicht zu den anſehnlicheren gehörten [1]. Von Cicero ſelbſt wird indeſſen nirgends [2], auch an ſolchen Stellen nicht, wo man es erwarten könnte [3], ein Neapolitanum, dagegen oft das Pompejanum [4] erwähnt, und daß er dem Attikus ſchreibt, das Tusculanum und Pompejanum ergötze ihn ſehr, allein er ſei dieſer Landgüter halber ſehr in Schulden gerathen [5], beweiſt, daß er Manches zur Verſchönerung deſſelben gethan hatte. Aus den noch im Sommer des Jahres 44 geſchriebenen Briefen [6] geht hervor, daß er das Gut bis zum Ende ſeines Lebens behielt, und daß es ihm namentlich um der Einſamkeit willen, welche es ihm gewährte, werth war.

Ein anderes Landgut des Cicero, das *Puteolanum*, lag an der Küſte zwiſchen dem averniſchen See und *Puteoli*. Warme Quellen, denen man eine beſondere Heilkraft für die Augen zuſchrieb, brachen hier kurze Zeit nach dem Tode des Cicero, während Antiſtius Vetus Beſitzer war, hervor, und wurden durch ein Epigramm eines Freigelaſſenen des Cicero Laurea Tullius verherrlicht [7]. Cicero ſchrieb hier ſeine akademiſchen Unterſuchungen, und ein Säulengang mit einem Haine führte den Namen Akademie [8]. In der Nähe lag ein Gut des Fauſtus Sulla [9], mit einer, wie es ſcheint, nicht unbeträchtlichen Bibliothek, welche Cicero nicht zu benutzen verſäumte. Erwähnt

---

[1] Plut. Cic. 8 *ἀγροὶ οὐ μεγάλοι.*

[2] Neapolitanum dagegen des Lucullus (Acad. pr. II, 3, 9), des Pompejus (ad Att. VII, 2, 5. vgl. Tusc. I, 35, 86) und des Pontius (ad Att. XIV, 21, 3).

[3] ad Att. IV, 9, 2. V, 2, 1.

[4] ad Att. I, 20, 1. II, 4, 6. V, 2, 1. 3, 1. X, 15, 4. 16, 4. fam. VII, 3, 1. XII, 20.

[5] ad Att. II, 1, 11.

[6] ad Att. XIV, 16, 1. 17, 1. 20, 2. XV, 13 extr.

[7] Plin. N. H. XXXI, 3.

[8] Plin. l. l. nach Erwähnung der Academie: ibi compositis voluminibus ejusdem nominis. Hadrian auf dem Puteolanum begraben. Spartian. Hadr. c. 14.

[9] ad Att. IV, 10, 1 Puteolis magnus est rumor etc. Ego hic pascor bibliotheca Fausti etc. Vielleicht war jedoch Cicero damals nur als Gaſt dort anweſend. ad Att. VII, 3, 9 Nescio enim, cur, quum portam Flumentanam Caelius occupavit, ego Puteolos non meos faciam. Verwechslung mit der Villa des Hortenſius bei Bauli (Ac. pr. II, 25, 80) bei Drumann VI, S. 394.

Digitized by Google

wird das Puteolanum [1] nur in den Briefen der letzten Jahre [2], und daraus daß Cäsar mit einem ſtarken Gefolge daſelbſt übernachtete, ſcheint auf die Größe deſſelben geſchloſſen werden zu können, wiewohl zugleich bemerkt wird, daß die militäriſche Begleitung des Cäſar außer dem Hauſe untergebracht, und nur das übrige Gefolge in drei Speiſezimmern bewirthet worden ſei [3].

Das Landgut bei Cumä, in deſſen Nähe auch andere römiſche Große Beſitzungen hatten [4], ſcheint zwar reich an Naturſchönheiten [5], deſto weniger aber zu einer ungeſtörten Zurückgezogenheit geeignet geweſen zu ſein. Die Menge derjenigen, welche ſich in dieſer Gegend aufhielten, war zuweilen ſo groß, daß Cicero ein Rom im Kleinen daſelbſt zu haben glaubte und über häufige Störungen klagt [6]. Indeſſen war es hier und auf dem Tusculanum, wo Cicero die Bücher über den Staat ſchrieb [7]. Erwähnt wird das Cumanum erſt in den Briefen nach der Rückkehr des Cicero aus der Verbannung [8].

Das Formianum, oder das Landgut bei Formiä in Latium, wird ſchon in den erſten Briefen an den Attikus erwähnt [9], und gehörte daher wohl zu den älteſten Beſitzungen des Cicero in dieſer Art. Die Gegend galt als der alte Sitz der homeriſchen Läſtrygonen [10], und das Landgut des Cicero ſcheint zugleich von dem nahe gelegenen Cajeta benannt worden zu ſein [11]. Es war ihm daſſelbe jedoch weniger werth als das Tusculanum, welches viel früher von ihm mit Anlagen und

---

[1] wenn ad Att. IV, 10, 1 nicht hieher gehört.

[2] ad Att. XIV, 7, 1. 20, 1. XV, 1, 3. B, 1.

[3] ad Att. XIII, 52.

[4] Catulus Ac. pr. II, 25, 80. Varro Acad. post. I, 1, 1. Pompejus ad Att. IV, 10, 2.

[5] ad Att. XIV, 16, 1 O loca caeteroqui valde expetenda.

[6] ad Att. V, 2, 2. XIV, 16, 1.

[7] ad Q. fr. III, 5, 1. Vgl. II, 14, 1.

[8] ad Att. IV, 9, 1. 2. X, 16, 4. XIII, 27, 2. 30, 1. XIV, 15, 4. 17, 5. 20, 1. XV, 1, B, 1. XVI, 10, 1. fam. XII, 20. Acad. post. I, 1, 1.

[9] ad Att. I, 3, 2. 4, 3.

[10] ad Att. II, 13, 2 Si vero in hanc *τηλέπυλον* veneris *Λαιστρυγονίην* — Formias dico.

[11] ad Att. I, 4, 3 Cajetam, si quando abundare coepero, ornabo. Plutarch. Cic. vgl. mit Liv. bei Senec. Suasor. VI. Strabo V, p. 233.

Digitized by Google

Kunſtwerken ausgeſtattet wurde [1]. Auch hier fand er nicht immer die Ruhe, welche er auf ſeinen Landgütern ſuchte. Sowohl die Bewohner von Formiä als ſeine Nachbarn C. Arrius und Seboſus wurden ihm durch ihre Beſuche beſchwerlich, daß er an einer Stelle ſogar äußert, das Gut verkaufen zu wollen [2]. Indeſſen kann er ſich auch nach der Rückkehr aus der Verbannung, als manche Gründe dazu drängten, nicht dazu entſchließen [3]. Er läßt vielmehr die Anlagen daſelbſt mit ziemlichem Aufwand wieder herſtellen und hält ſich bis an ſein Ende von Zeit zu Zeit daſelbſt auf. So namentlich während der Flucht des Pompejus aus Italien [4], wo Formiä zuletzt der Sammelplatz der Anhänger Cäſars war [5].

Bei den häufigen Reiſen, die Cicero auf ſeine Landgüter in Latium und Campanien machte, lag ihm daran, auf den Mittelſtationen eigne Wohnungen zu haben, um nicht immer von der Gaſtfreundſchaft Anderer abzuhängen. Daher die öfters von ihm erwähnten Deverſorien. So iſt von einem Deverſorium zu Tarracina die Rede, welches er wahrſcheinlich wegen ſeiner Reiſen von Antium oder Aſtura nach Formiä an ſich bringen wollte [6], eben ſo von einem Deverſorium Sinueſſanum, zwiſchen dem Cumanum und Formianum, wahrſcheinlich aber außerhalb der Stadt Sinueſſa [7], und ähnliche Deverſorien waren vielleicht auch das Calenum [8], wo Cicero einmal übernachtet und einen Brief ſchreibt, das atinatiſche Gut [9] und das

---

[1] Daß er indeſſen ſpäter Manches auch an das Formianum wandte, ſcheint aus ad Att. IV, 2, 7 hervorzugehen.

[2] ad Att. II, 14, 2 Basilicam habeo, non villam, frequentia Formianorum etc. Frau und Kinder auf dem Formianum: ad Att. VII, 18, 1. 20, 2. 26, 3. Dionyſius X, 16, 1. Gäſte: M' Lepidus (IX, 1, 2), L. Torquatus, C. Caſſius VII, 23, 1. Auch Dolabella (ad Att. XV, 13, 5) und früher C. Lälius (de rep. I, 39, 61) und P. Rutilius (de N. D. III, 35, 86) hatten Güter bei Formiä.

[3] ad Att. IV, 2, 7.

[4] ad Att. VIII, 2 extr. 3, 7 extr. IX, 7, 2. 9, 1.

[5] IX, 19, 1.

[6] fam. VII, 23, 3 Ista quidem summa nec ego multo libentius emerim deversorium Tarracinae, ne semper hospiti molestus sim. Omnino liberti mei video esse culpam, cui plane res certas mandaram etc.

[7] villa pusilla fam. XII, 20. ad Att. XV, 1, B, 1. XVI, 10, 1. 2.

[8] ad Att. VIII, 3, 7.

[9] ad Att. XV, 3, 1.

Digitized by Google

Anagninum [1]. Kleinere Landgüter des Cicero ſcheinen ferner das Solonium auf dem Gebiet von Lanuvium [2], wonach es auch genannt wird [3], und die Beſitzung bei Fruſino (ager Frusinas), welche Cicero zur Zeit des Bürgerkriegs im J. 48 unter der Bedingung des Wiederkaufs veräußern wollte [4], geweſen zu ſein. Der in einem Briefe vor der Abreiſe des Cicero aus Italien im J. 49 erwähnte Kauf eines Deverſoriums des Canulejus, wofür 30000 Seſtertien verlangt wurden, ſcheint nicht zu Stande gekommen zu ſein [5]. Dagegen iſt in einem bald nach dem Abgang des Cicero nach Cilicien geſchriebenen Briefe von Bürgſchaften die Rede, welche wegen eines Güterkaufs von dem Attikus geleiſtet werden ſollen [6]. In ſpäterer Zeit waren gewiſſe Beſitzungen des Cicero das Eigenthum des Silius Italikus [7].

Die anſehnlichſte und wichtigſte der Beſitzungen des Cicero war offenbar das Haus auf dem palatiniſchen Hügel, welches er im J. 62 von dem M. Craſſus für $3^1/_2$ Millionen Seſtertien erkaufte. Nachdem er das von ſeinem Vater ererbte Haus zu Rom an ſeinen Bruder abgetreten hatte [8], vergingen offenbar mehrere Jahre, während welcher er in einem gemietheten wohnte. Es waren dies die nächſten Jahre vor ſeinem Conſulat, und bekannt iſt, daß ihn Catilina deshalb Inquilinus nannte [9]. Er ſelbſt hatte vielleicht früher über diejenigen geſpottet, welche ohne zu den bevorzugteren Geſchlechtern zu gehören, ihren Stolz doch darin ſuchten, unter ihnen auf dem Palatinus zu wohnen; nachdem er jedoch Conſul geweſen war, und ſelbſt einen Platz unter den Optimaten errungen hatte, benutzte er gern die Gelegenheit, auch ein ſolches Haus an ſich

---

[1] ad Att. XII, 1, 1 vgl. XVI, 8, 1. Auch M. Brutus hatte daſelbſt eine Beſitzung. ad Att. XV, 1, B, 1.

[2] de divin. I, 36, 79.

[3] ad Att. XII, 44, 3. XIII, 26, 2 u. 3. ep. 34. XIV, 2 u. 4.

[4] ad Att. XI, 4, 1. 13, 4. [5] ad Att. X, 5, 3.

[6] ad Att. V, 1, 2 Et sunt aliquot satisdationes secundum mancipium, veluti Memmianorum praediorum vel Atilianorum.

[7] Martial. XI, 48.

[8] Plut. Cic. c. 7. Daſſelbe wohl, was ad Q. fr. II, 3, 7 erwähnt wird. Vgl. Histor. Aug. ed. Steph. Vol. II, p. 617.

[9] Appian. B. C. II, 2.

Digitized by Google

zu bringen. Wie dieſer Kauf erfolgte, iſt früher angegeben worden. Seine Mittel reichten indeſſen dazu nicht hin. Er ſah ſich genöthigt, bedeutende Schulden zu machen [1], und ſeine Gegner unterließen nicht, ihn wegen ſeines eitelen Trachtens zu ſchelten, zumal da der Verdacht darauf zu haften ſchien, als ſei der Ertrag der Erpreſſungen des C. Antonius in Macedonien theilweiſe dazu beſtimmt [2]. Indeſſen freute er ſich des Kaufes, und meint in der großen Menge zumal von Freunden und Clienten, von denen er aufgeſucht wurde, nicht weniger anſehnlich als Craſſus und Pompejus zu wohnen [3].

Das Schickſal, welches dieſes Haus zur Zeit ſeiner Verbannung traf, und die Schwierigkeit, welche es hatte, die vollſtändige Zurückgabe des Areals deſſelben zu bewirken, iſt an einer anderen Stelle erwähnt worden. Die Zerſtörung deſſelben aber mochte ihm um ſo ſchmerzlicher ſein, je mehr er früher mit der Verſchönerung deſſelben beſchäftigt geweſen war [4]. Auch reichte die Summe von zwei Millionen Seſtertien, welche ihm zum Wiederaufbau bewilligt wurde, um ſo weniger dazu hin, je mehr Störungen derſelbe bei den fortgeſetzten Gewaltthätigkeiten des Clodius Preis gegeben war. Auch das nahegelegene Haus des Q. Cicero [5] wurde bei einem Angriff des Clodius den 5. November 57 in Brand geſteckt.

Bei der Wiederherſtellung des Hauſes des Cicero ſcheint nichts von demjenigen, was daſſelbe etwa früher auszeichnete, vergeſſen worden zu ſein [6]. Er benutzte auch dabei den Rath

---

[1] fam. V, 6, 2.

[2] Pseudo-Sallust. Declam. 2, 2. Das Haus hatte früher dem M. Livius Druſus gehört. Vellej. II, 14.

[3] Plut. Cic. 7. pulcherrimo prospectu: pr. domo 44, 116.

[4] ad Att. II, 3, 2. 4, 7. 6, 2. 7, 5. Attikus hatte z. B. die Fenſter getadelt, welche der Baumeiſter Cyrus ſeiner Meinung nach nicht breit genug gemacht habe, Cicero aber ſucht dagegen nach den Anſichten der Stoiker und gegen die der Epikureer darzuthun, daß bei der pyramidenförmigen Ausbreitung der Lichtſtrahlen die Ausſicht aus einem engeren Fenſter vortheilhafter ſei als aus einem breiteren (viridariorum διαφάσεις latis luminibus non tam esse suaves II, 3, 2).

[5] Wahrſcheinlich die ad Att. 1, 14, 7 erwähnte Paciliana domus, welche er nach Veräußerung ſeines Landguts zu Tusculum kaufen wollte.

[6] Nostram ambulationem et Laconicum eaque, quae Cyrea sint, velim, quum poteris, invisas. ad Att. IV, 10, 2.

Digitized by Google

des Cyrus [1], und wenn er selbst von Rom abwesend war, so führte Attikus die Aufsicht [2]. Der Bau jedoch schritt anfangs langsam vorwärts, und mußte fortwährend durch Wachen gesichert werden [3], und die Hoffnung des Cicero, denselben noch vor dem Winter des J. 56 vollendet zu sehen [4], mag kaum erfüllt worden sein, obgleich er in einem während des Sommers d. J. geschriebenen Briefe erwähnt, daß jetzt rüstiger daran gearbeitet werde [5].

---

[1] ad Q. fr. II, 2, 2.

[2] ad Att. IV, 5, 3. 6, 4. 9, 2.

[3] ad Att. IV, 7, 3 Mea mandata de domo curabis; praesidia locabis; Milonem admonebis.

[4] ad Q. fr. II, 3, 7.

[5] ad Q. fr. II, 4, 2. 6, 2. Cicero kann indessen nach ad Att. IV, 9, 2 u. 10, 2 (55 v. Chr.) sein Haus bereits im J. 55 bezogen haben, wenn auch später noch Manches nachgebaut wurde. Was Drumann VI, S. 387 sagt, daß Cicero vor d. J. 54 das Werk nicht beendigt gesehen, folgt doch nicht mit völliger Bestimmtheit aus ad Att. IV, 9 u. 10, da diese Briefe noch im April 55 geschrieben sind, oder aus dem im Octob. 54 geschriebenen Briefe ad Q. fr. III, 3, wo die Ausdrücke nicht deutlich genug auf die Häuser des Cicero und seines Bruders hinweisen. Vgl. ad Q. fr. III, 9, 4.

Digitized by Google

Regiſter.

Ackergeſetz des Cäſar 298 - 303. 309. 313.
C. Aculeo 41.
Aebutius 140. 142. 141.
Lex Aelia Fufia 287. 328.
L. Aemilius Paullus 226. 235. 320. 321 569. 574. 576.
M. Aemilius Avianus 616.
Aeſchines aus Milet 72.
Aeſchylus aus Knidos 72. 73.
Aeſopus 49. 75.
L. Afranius 286. 287. 295. 370.
T. Aguſius 663.
A. Albinus 618.
C. Alfius 490.
A. Allienus 663. 771. 775.
Allobroger 236 ff.
Amaltheum 830.
Amanus 539.
Amatius 707.
Ammonius 389. 391.
Amneſtie 705.
Q. Ancharius 438. 442.
Andro 663.
M. Annejus 529. 533. 539.
Q. Annius 215. 246 not.
Antikato 635 ff.
Antiochus d. Akad. 69. 70. 674.
Antiochus von Kommagene 533.
L. Antiſtius 323. 331.
C. Antiſtius 382. 384. 770.
T. Antiſtius 663.
Antium. Haus des Cic. daſ. 839.
C. Antonius (Mitconſ. des Cic.) 190. 191. 194. 207. 221 233. 252. 276. 305 307. 617. 807. 814.
C. Antonius 725. 753. 761. 766. 767. 769.
L. Antonius 711. 720. 721. 766. 781. 812.
M. Antonius (d. Redner) 41.
M. Antonius 502 520. 578 — 583. 610 — 612. 616. 624. 625. 629. 701. 702. 711. 733. 778. 781. 785. 788. 790.
Apollinar. Spiele des M. Brutus 714. 721.
Apollodorus von Pergamus 175.
Appian 16.
P. Appulejus 758 784.
Appulejus Decianus 314. 317.
Apronius 113. 115. 126.
Aqua Crabra 838.
Aquila 790.
Lex Aquilia 84 85.
C. Aquilius 142.
Aquilius Gallus 443—445.
Arcanum 829. 831.
Archias 43. 272 ff.
Ariarathes 536.
Ariobarzanes Euſebes 531 — 536. 543. 553. 558.
Ariſtus 71.
Arpinat. Landgut 38. 663. 829.
Arretinerin 64 - 65. 140.
Arrius 296. 304. 310.
Artuasdes 534. 557.
P. Aſcitius 389. 433.
Asconius 10. 11. 186. 452.
Aſinius Pollio 14. 16. 470. 578. 643. 753. 757. 795.
Aſprenas 714
Aſtura 838. 839.
Atejus Capito 443 — 445. 459. 663.
Athenais 537.
P. Atinius (Vatinius?) 300.

Digitized by Google

Attikus 46. 71. 192. 290—294. 311. 344. 349 351. 354. 417. 468. 605. 608. 619. 620. 621. 625. 628. 651 683. 802—812. 817.
Attilius Gavianus 361.
T. Attius 167.
T. Attius Varus 669.
Lex Aurelia 93 ff.
P. Autronius Pätus 164. 177. 208. 223. 227. 243. 266. 269.
Arius 471. 819.
L. Herennius Balbus 513.
L. Cornel Balbus 314. 421. 431. 469. 573. 602. 625. 628. 629. 636. 640. 651. 653. 658. 662. 709. 716.
L. Cornel. Balbus d. Jüng. 598. 643.
T. Ampius Balbus 658. 659.
L. Bestia 26. 27. 237. 400. 430.
M. Bibulus 296. 297. 300. 312. 319. 375. 392. 399. 407. 534. 538. 539. 540. 545. 553. 557. 558. 560. 618.
Bona Dea 25. 277. 508. 519.
Bovillanum 832. 834.
D. Brutus 618. 710. 718. 728. 736. 748. 750. 752. 781. 783. 785. 787. 788. 792 795.
M. Brutus 520. 542. 543. 551. 634. 676. 700. 702. 705. 711. 719. 720. 753. 766—769. 776. 790. 791.
Buthrotum 812.
L. Cäcilius (Volkstr. im J. 63) 207. 209. 271. 364.
M. Cäcilius 581.
Q. Cäcilius Niger 115. 117—119.
Q. Cäcilius (Oheim des Att.) 192. 803. 805. 806.
Cäcilius Bassus 675. 678. 770. 771.
A. Cäcina 135. 139—144. 656. 657. 741.
Cärellia 663. 686—688.
C. Cäsar 150. 159. 165. 166. 177. 192. 195. 211. 212. 220. 242. 244. 246. 250. 251. 261. 262. 266 278. 293. 296 ff. 308. 322. 332. 358. 359. 367. 385. 409. 413. 443 454. 460. 461. 503. 526. 555 567 ff. 570 ff. 604. 629 ff. 637. 639. 699. 706. 735. 816.
L. Cäsar 589. 590. 763. 772.
M. Cäsius 831.
C. Suberinus Calenus 612.
M. Calidius 175. 476. 513. 582.
Lex Calpurnia 152. 182. 255.
Camillus 619. 684.
Ager Campanus u. Stellas 200. 298. 300. 330. 383. 408. 412. 593.
Caninius Sallustius 558. 561.
L. Caninius 382. 392. 394. 395. 452.
P. Canutius 81.
Tib. Canutius 726. 736. 741. 745.
Carpinatius 126.
Caska 743.
C. Cassinius Schola 508. 519.
L. Cassius Longinus 190. 191. 235.
Cassius 382. 383.
C. Cassius 528. 531. 554. 555. 556. 594. 739. 753. 767. 770. 773. 774. 776.
L. Cassius 483. 484. 524.
Q. Cassius Longinus 576. 580—583.
Castor 676.
Catilina 24. 26. 161 166. 184. 190. 192. 195. 196. 220. 222. 226. 227 ff. 233. 251. 252.
C. Cato 323. 382. 383. 394. 395. 411. 416. 470. 475. 492.
M. Cato 35. 195. 249. 253. 254. 264. 280. 286 288. 291. 295. 297. 299. 300. 317. 319. 415. 417. 419. 441. 444. 461. 465. 467. 476. 490. 492. 513. 514. 525. 554. 558 559. 564. 591. 613. 614. 616. 623. 624. 633. 634 ff.
Q. Lutatius Catulus 89. 150. 159. 178. 232. 240. 243. 244. 249. 262. 264. 283. 286.
L. Cicero 71. 122. 124. 125.
Centuria Popiliana 83.
Cethegus 226. 227. 235. 238. 240. 251.
M Cicero d. Großvater 39, d. Vater 39. 40, d. Sohn des Redners: 561. 604. 605. 694. 798. 800.
Q. Cicero 71. 173. 187. 189. 272. 273. 313. 316. 327. 345. 352. 353. 357. 359. 361. 396. 412. 462. 469. 529. 539. 540. 559. 625—629. 796. 800. 801. 815. 832. 844.
Q. Cicero d. Jüng. 561. 607. 612. 625. 629. 643. 694. 796. 800. 801. 802.
Cilicien 34. 527 ff.
Helvius Cinna 706. 728.
M. Cispius 361. 487.
Claudia 28. 29. 262. 293. 430. 431. 434. Gattin des Lucullus: 282.
App. Claudius 353. 361. 381. 460. 461. 466. 499. 527. 531 ff. 548 ff. 552. 574.
Appii Claudii Anki. des Milo: 513. 518. 520.
C. Claudius 463. 513.
L. Clodius 532.
P. Clodius 28. 185. 186. 190. 277. 280—285. 292. 293. 304. 307.

Digitized by Google

308. 325. 326. 332. 333. 338. 339. 347. 348. 362. 363. 380. 384. 396. 397. 399. 415. 421. 423. 431. 471. 475. 502. 501. 505. 507. 508. 510.
C. Clodius 318. 410. 429. 510. 524. 711.
A. Cluentius 166.
Cölius 188. 190. 306 408. 429. 511. 512. 513. 515. 521. 544. 545. 552. 554. 559. 570. 578. 582. 594. 607. 610.
C. Cölius Caldus 559. 561.
M. Cöparius 239. 240. 251.
Collegia illicita 147. 184. 182. 327. 329.
Cominius 163. 178.
Commentarii orationum 9. 188. 521.
C. Conſidius 669.
M. Conſidius Nonianus 590.
C. Cornelius 152—155. 156. 163. 173. 174. 178. 179—183. 406. 407.
C. Cornelius und L. Barguntejus 23. 227. 266.
Q. Cornificius 190. 191. 240. 278. 827.
L. Cornificius 518.
Cornutus 780.
L. Coſſinius 646.
L. Cotta 360. 361.
L. Varus Cotyla 763.
L Craſſus 41 43. 46.
M. Craſſus 162. 165. 166. 192. 221. 224. 242. 243 244. 256. 279. 282. 288. 298. 321. 335. 367. 392. 398. 401. 409. 416. 425. 431. 443. 446. 459. 462. 468.
P. Craſſus 419. 501.
M. Criſpus 770. 771. 775.
Cumanum 841.
C. Curio d. Aelt. 280. 281. 285. 320. 334. 336. 354.
C. Curio d. Jüng. 398. 399. 500. 501. 569. 571—576. 580. 581. 591. 600. 607. 609. 617.
Q. Curius 224. 266.
M' Curius 354.
M' Curius 645.
C. Curtius Mithras 663.
Cyrus 845.
Decemviralgericht 65.
Decemvirn 792.
Dejotarus 534. 538. 554. 561. 674. 677 711.
Demetrius d. Syrer 71.
Demokritus der Sicyonier 663.
Deverſoria zu Terracina ꝛc. 842.
Dio Caſſius 17—19.
Diodorus 69.
Diodotus 45. 49. 815.
Dion 388 389. 429. 431—433.
Dionyſius von Magneſia 72.
Dionyſius 694. 695. 810.
Diphilus 833.
Divinatio 118.
Dolabella 552. 594. 603. 609. 617. 619. 621—623. 626. 628. 642. 643. 661. 681. 688 ff. 701. 713 714. 718. 739. 753. 767. 771. 772. 774. 775.
Cn. Domitius 400 430 463. 464. 467. 468. 492. 501. 506. 518
L. Domitius 320. 321. 323. 331. 350 416. 419. 417. 460. 466. 518. 583. 590. 594. 595. 597. 599. 600. 613.
Druſus 472.
Egnatius 818. 819. 829.
L. Egnatulejus 746.
Epikrates 104. 123.
Eppuleja 659.
Eros 828
Eruciuš 64. 66.
Faberius 711. 827.
Fabia 185.
Q. Fabius Maximus 306. 632. 651.
C. Fabius 579.
L. Fabius 518.
M. Fabius 651.
Fabricius 354. 361.
T. Fabius Gallus 354. 355. 661.
C. Fannius 321.
M. Faridius 544.
Favonius 280. 291. 300. 370. 444. 461. 518. 560. 591. 701.
Feneſtella 12. 52 53. 186. 452.
Fibrenus 38.
P. Rigidius Figulus 306. 655 ff.
C. Avianus Flaccus 663.
L. Flaccus 239 313. 314—318.
Q. Flaccus 380.
C. Flaminius Flamma 232.
L. Flavius 288. 294. 348.
M. Fontejus 135. 138. 472.
Formianum 841.
Forum Gallorum 782 ff.
Ager Fruſinas 819. 843.
Fuſidianum 832. 834.
M. Fuſius 508.
Q. Fuſius 13. 17. 268. 279. 280. 281. 514. 663. 719. 755. 758. 763. 766. 768. 772. 777.
L. Fulciniuš 524.
Fulvia 509. 224. 520.
A. Fulvius 235.
P. Fulvius Neratus 518.
M. Fundanius 173—175.

Digitized by Google

Furfanius Poſtumus 658.
P. Furius 240. 245.
C. Furnius 559. 779
A. Gabinius 149. 151. 238 240. 251. 302. 330. 332. 334. 337. 356. 360. 437 ff. 447. 454. 489 ff. 493—495. 542.
P. Sulpicius Galba 190. 191.
Serv. Sulp. Galba 782.
M. Gallius 819.
Q. Gallius 173—176. 178.
L. Gellius Poplicola 210. 365
Gellius, Stiefſohn des Philippus 401. 402.
Getraidegeſetze 90. 327. 328.
Getraideweſen in Sicilien 107—110. 116.
M' Acilius Glabrio 128. 151. 157.
Gläubiger des Cicero 826.
M. Antonius Gnipho 42.
Gorgias 698.
C Junius Gracchanus 90. 95. 140. 167. 169. 171.
M. Gratidius 39.
Gratius (Gracchus) 273.
Haruſpices. de har. resp: 419—423.
Haus des Cicero 268. 341. 354. 371 — 375. or. pr. domo: 376. 377 — 380 420. 446 — 621. 814. 813. 845.
Hekato 69.
Helvia 40.
Heraklius 104. 128.
Hereditas Preciana 817. Galeonis 820. Fufidii 820. 822. Brinnii 820.
C. Herennius 292.
L. Herennius 431.
Herennius 797.
Hermagoras 44. 167.
Herodes 697.
Lex Hieronica 101. 114.
Hirrus 499. 560.
Hirtius 607. 635. 641. 643. 653. 709. 710. 716. 717. 719. 760. 761. 778. 780—785.
Q. Hortenſius 51. 57. 65. 75. 96. 115. 129. 150. 159. 178. 214. 256. 267. 272. 280. 290. 318. 334. 336. 349. 353. 381. 391. 392. 401. 450. 471. 476. 513. 514.
Q. Hortenſius d. Jüng. 767.
Hypſäus 319. 392. 510. 512. 525.
Jamblichus 531.
Julia 301.
Lex Junia et Licinia 401. 470.
Kratippus 69. 697. 698.
Komana, Prieſter daſ. 537.
T. Labienus 210 — 213. 579. 590. 592. 621.
Läca 225. 227. 228. 266.
Lälia 48.
D. Lälius 314. 315. 601. 625.
Popillius Länas 797.
M. Länius Flaccus 344.
L. Lamia 336. 489.
M. Laterenſis 521. 481 ff.
Laterium 529. 831. 834.
Lentulus Sura 227. 233. 238. 240. 251.
Cn. Lentulus Clodianus 91. 95. 169. 191. 234. 426.
Cn. Lentulus Marcellinus 306. 377. 379. 381. 383. 390. 392. 411. 416. 418. 440.
L. Lentulus (Conſ. im J. 49 a. Chr.) 491. 576. 579. 582. 583. 584. 594. 597. 598.
P. Lentulus Spinther 240. 351. 356. 360. 387. 390. 394. 452. 471. 498. 499 559. 701.
Lentulus (Quäſtor des Trebonius) 774. 775. 780.
Valerius Leo 513. 518. 520. 524.
Leonides 698.
M. Aemilius Lepidus 512. 514. 516. 617. 618. 701. 753. 757. 778. 779. 789.
M' Lepidus 591. 595.
Q. Lepta 662.
Libera legatio 260.
L. Scribonius Libo 392. 617.
Lex Licinia (de sodaliciis) 449. 480. 484.
C. Licinius Calvus 401. 473. 475.
Licinius Macer 89. 91. 161. 401.
Q. Ligarius 669—673.
Lilybäum. Rede des Cic. daſ. 80.
Luca. Zuſammenkunft daſ. 409.
Luccejum castellum 677.
Luccejus 4. 196. 296. 297. 388. 414. 431. 661. 691.
L. Lucilius 532.
Lucullus d. J. 828.
L. Lucullus 158. 259. 286. 291. 321. 337.
M. Lucullus 272. 377. 391. 392.
Lurco 287. 328.
Lex Lutatia 265. 432.
Lyſo 647.
M. Magius 602.
Manilianum 832. 833.
C. Manilius 156. 157. 159 — 162. 177. 179.
Q. Manilius Cumanus 517.

Digitized by Google

Cn. Manlius 224. 225 131. 233. 252.
Q. Manlius Chilo 240. 246 not.
T. Manlius 646.
Marceller Patrone der Siculer 103. 114.
C. Marcellus (Conſ. des J. 50 a. Chr.) 569. 571. 573. 579. 612. 666.
C. Marcellus (Conſ. d. J. 49) 579.
M. Marcellus 221. 226. 397. 476. 513 518. 519 564. 566. 568. 575. 582. 663 ff. 667.
Q. Marcius Rex 226. 231. 232.
Marius (Quäſtor des Bibulus) 558. 615.
M. Marius Gratidianus 41.
C. Matius 603. 611. 642 709. 727.
C. Memmius 309. 323. 331. 401. 408. 463. 464. 466. 467. 491. 493. 498. 525. 530. 531. 617.
Menippus aus Stratonicea 72.
Meſſcinius 561. 641 ff.
M. Valerius Meſſala Niger 276 — 280. 291. 353. 370. 448. 476.
M. Val. Meſſala (Conſ. d. J. 53) 448. 463. 467. 498. 501. 506.
C. Meſſius 370. 372. 596.
L. Metellus 113. 123.
L. Metellus 607.
Q. Metellus Kretikus 226.
Q. Metellus 271.
Q. Metellus Celer 211. 219. 226. 252. 262. 266. 286 — 289. 291 — 293. 295. 300. 304.
Q. Metellus Nepos 261. 262. 309. 351. 356. 363. 365. 368. 381. 382. 403.
Milo 34. 354. 361. 362. 363. 380—382. 396. 397. 399. 408. 410. 422. 458. 462. 502. 505. 507 — 524. 569 816. 817.
Minucius 821.
Q. Metellus Scipio 224. 506. 510. 512. 513. 525. 526.
Mneſarchus 69.
Apollonius Molo 21. 48.
Q. Mucius Oreſtinus 187. 194.
Mucius Scävola d. Augur 46. 47.
Mucius Scävola d. Pontif. 47.
C. Murena 237.
L. Murena 220. 253. 258.
Cornel. Nepos 7.
Valerius Nepos 513. 518. 520. 524.
Cn. Nerius 400.
Tib. Nero 219.
L. Ninnius Quadratus 331. 334. 336. 350. 444.
Octavian 19. 36. 721. 724. 725. 728. 736. 738. 740. 741. 744. 754. 760. 781. 787. 788. 790—795. 798.
Oppii aus Velia 818.
C. Oppius 469. 602. 628. 629. 636. 639. 641. 658. 709. 710. 742 743. 816.
Cn. Oppius 378.
P. Oppius 144.
C. Orchivius 173. 184.
L. Papirius Pätus 650.
T. Ampius Pätus 660.
L. Caſtronius Pätus 663.
M. Palikanus 105.
C. Vibius Panſa 639. 640. 659. 671. 709. 716. 741. 763 — 765. 768. 773. 775. 777. 780. 781 ff. 785. 787.
M. Papirius 348.
Q. Patulcius 518.
Q. Pedius 480 ff 632. 794. 796.
S. Peducäus 78. 103. 104. 602. 605.
Phädrus 45. 68. 530.
Phanias 531. 532.
M. Aemilius Philemon 516.
Philippiſche Reden I: 731. II: 733—735. 739. III u. IV: 748. V: 766. VI: 759. VII: 761. VIII: 764. IX: 765. X: 768. XI: 772. 775. XII: 777. XIII: 779. XIV: 784.
L. Marcius Philippus 379. 383 390. 608. 762.
Philo 20. 49. 69—71.
Philotimus 594. 620. 684. 816. 819. 821.
Pindeniſſum 540. 553.
Piſo (Wechsler) 823.
C. Piſo (Conſ. d. J. 67) 152. 193. 215. 236. 241. 259. 277. 280.
C. Piſo (Cic.'s Schwiegerſ.) 321. 331. 336. 357. 358. 390. 398.
L. Piſo 30. 302. 318. 331. 332. 334. 336. 337. 356. 422. 423. 437 ff. 452 ff. 574. 666. 704. 720. 723. 730. 732. 753. 755. 762. 766.
M. Pupius Piſo 41. 71. 277. 279. 284. 287.
Piſtoria. Treffen daſ. 252.
Cn Plancius 345. 356. 382. 384. 479 ff. 660.
Cn. Plancus 812.
L. Plancus 753. 776. 778—780. 789. 792. 795.
T. Plancus 506. 507. 510. 514. 516. 517. 520. 525.
M. Planius Heres 642.
Lex Plautia Papiria 273.

Digitized by Google

A. Plautius 382.
A. Plotius 480 ff.
L. Plotius Gallus 43. 431.
Plutarchs Leben des Cic. 19 ff.
Pompejanum 810.
Cn. Pompejus Magnus 32. 88. 89. 138. 146. 151. 157. 158 183. 190. 201. 205. 260. 261. 263. 275—278. 285—286 297. 299. 307—309. 311. 321. 337. 348. 353. 359. 367—369. 388. 392. 397. 398. 401. 408. 410. 418. 425. 443. 447. 463. 491. 501. 503. 510. 513. 514. 526. 535. 543. 551. 564. 567 ff.
C. Pompejus d. Jüng. 624.
Q. Pompejus Rufus 226. 497. 507. 510. 516. 517. 525.
S. Pompejus 715. 718. 721. 737.
Pomponia 680. 800. 801.
C. Pomptinus 239. 454. 498. 529. 530. 531. 539. 551. 559.
Poſidonius 68. 69. 73.
Cn. Poſtumius 254. 612.
Präfectura Annonä 369. 370.
Procilius 411. 470. 471.
Proſcribirte 91. 195. 196. 216. 217.
Provinz von Cic. abgelehnt 176. 208. 218. 219.
De provinc. consular. orat. 437—442.
Ptolemäus Auletes 177. 243. 386 ff. 447. 454. 537.
Publilia 685 ff. 825.
Puteolanum 810.
L. Quintius 83—85. 90. 167.
P. Quintius 52—58.
C. Rabirius 210.
C. Rabirius Poſtumus 495. 497.
L. Racilius 382. 384. 411.
Reate u. Interamna 471.
Recuperatoren 141.
Post redit. in sen. u. ad Quir. 369.
L. Roſcius 149. 152. 209. 590.
Q. Roſcius 49. 56. 75—78.
S. Roſcius 21. 52. 60—63.
Rullus 199. 201—206. 386.
P. Rutilius Lupus 382. 392. 393.
C. Sacerdos 78. 103. 190.
C. Salluſtius 13. 507. 516. 517. 574. 685
Cn. Salluſtius 821.
P. Salluſtius 821.
Salvius 755. 759.
A. Caninius Satrius 192.
M. Saufejus 521.
M. Scaptius 541—543.
M. Aemilius Scaurus 463. 467. 474. 475. 497. 525.
Schuldner des Cicero 827.
Seboſus 310.
Seeräuberkrieg 148. 151.
Lex Sempronia de prov. 436. 440.
C. u. L. Sempronius Atratinus 430.
Serranus 377. 422.
M. Servilius 774.
P. Servilius Globulus 151. 178. 181. 318.
P. Servilius Iſauricus d. Aelt. 365. 390. 392. 441. 448.
P. Servilius Iſauricus d. J. 398. 498. 617. 663. 753. 765. 772. 776. 780.
Servius Pola 468. 570.
P. Seſtius 268. 354 359. 381. 399. 400—404. 408. 591. 722.
Sica 32. 343.
Sicilien 100 ff. 114. 120. 122. 133.
C. Sicinnius 89.
D. Junius Silanus 220. 215.
P. Sittius 221. 270.
Skamander 81. 168.
Solonium 813.
Sopater 104.
Aelius Stajenus 169. 173.
Staſeas 69.
Statilius 239. 240. 251.
L. Statius Murcus 770. 775.
Sthenius 104. 114.
Sufenas 470.
Fauſtus Sulla 476. 513. 601.
P. Sulla 164. 177. 208. 224. 227. 267. 272 ff. 491.
Servius Sulla 266.
Servius Sulpicius 220. 253. 257. 514. 561. 565. 595. 605. 606. 612. 643. 645. 661. 691. 762. 764.
Tarcondimotus 534.
L. Tarquinius 243.
S. Tebius 509.
Tellus, Tempel 703.
Terentia 25 not. 29. 36. 185. 347. 357. 358. 552. 562. 619. 620. 680—682. 813. 815. 821. 822.
Theophanes 304. 309. 357. 424. 428. 661.
A. Minucius Thermus 259.
Q. Thermus 264.
Thermus 594.
Tigranes 348.
Tiro 8. 10. 11. 37. 562. 682.
L. Titius 663.
P. Titius 780.
Toranius 660.

Digitized by Google

A. Manlius Torquatus 518. 642. 660.
L. Torquatus 164. 190. 267. 594.
Torquatus (Quäſtor des Panſa) 782. 787.
Torrentius 464.
Transpadaner 565. 566. 592.
Trebatius 35. 500. 502. 603. 612.
L. Trebellius 149. 150.
Trebianus 661.
C. Treboniuſ 443. 579. 597. 771.
P. Valerius Triarius 475. 479. 628.
Tribuniciſche Gewalt hergeſt. 92.
L. Tubero 346. 669.
Q. Tubero 673.
Tullia 366. 608. 619. 621. 626. 628. 662. 688. 690. 691—694. 822. 830 838.
Lex Tullia de ambitu 222. 253. 255.
L. Tullejus (Tullius) 529. 539.
M. Tullius 82.
M. Tullius Albinovanus 400. 402.
Tullius Cimber 659.
Tuskulanum 835.
Tyrannio 694.
P. Umbrenus 236. 245.
L. Varenus 66.
C. Viſellius Varro 355.
M. Terentius Varro 298. 349. 623. 654 ff. 663. 719.
M. Terentius Varro Gibba 524.
Vatinius 301. 307. 320. 328. 401. 402. 406. 407. 419. 438. 440. 473. 767.
Ventidius 781. 783. 785.
Venus Genitrix 727.
Verres 97—99. 106. 111. 132.
Verrius 653.
C. Veſtorius 488. 816. 821. 829.
L. Vettius 265. 266. 301. 320—322. 437.
Vibius 33.
Vibullius 446. 600.
C. Virgilius 343.
Volcatius Tullus 392. 595. 605. 606. 666.
Volumnius Eutrapelus 653.
C. Voluſius 531.
T. Vulturcius 238.
Xenokles 72.
Zeno d. Epikureer 68.

Digitized by Google

Berichtigungen.

S. 3 Z. 17 ſelbſt l. ſonſt.
— 5 not. 1 arbitraretur l. arbitrarentur.
— 8 Z. 4 ſehen l. leſen.
— 12 — 27 bobbinenſiſche l. bobbienſiſche.
— 14 — 4 v. U. „gegen ſie“ zu ſtreichen.
— 15 — 5 wenigſtens l. wenn.
— 15 — 23 infestissimae l. infestissimus.
— 29 — 11 v. U. Att. l. ad Att.
— 36 — 12 Λατίρτου l. Λαίρτου.
— 38 not. 1 100 l. 401.
— 48 Z. 17 oder l. und.
— 52 — 23 Privatſache l. Criminalſache.
— 60 — 7 vor „Drachmen“ l. 3000.
— 63 — 19 nach „ausdrückte“ l. bewirkte
— 52 — 33 2te l. 26te.
— 99 — 16 „die“ vor „hülfloſe“ zu ſtreichen.
— 103 — 7 Thermi l. Thermä.
— 104 — 32 Thermi l. Thermä.
— 114 not. 8 ad ineunte l. ab ineunte.
— 121 Z. 9 Vorzug l. Verzug.
— 137 — 10 Richter l. Ritter.
— 138 — 24 Erſatz l. Entſatz.
— 140 — 9 „war“ nach „Cluentius“ hinzuzufügen.
— 146 — 10 Q. Cornelius l. C. Cornelius.
— 147 — 1 v. U. Ehrfurcht l. Ehrſucht.
— 157 — 2 Senat l. Staat.
— 158 — 7 ihnen l. ihm.
— 158 — 19 wurde, die l. wurde. Die.
— 159 — 22 und daß l. und es war deutlich, daß.
— 160 — 26 ſeien l. ſei.
— 167 — 12 kann l. konnte.
— 170 — 30 und Hoffnung l. und ihm Hoffnung.
— 174 not. 2 Q. Quallium l. Q. Gallium.
— 176 Z. 24 Zurückberufung l. Zurückrufung.
— 176 not. 6 Muraena l. Murena.
— 180 Z. 9 Bemerkung l. Bemerkungen.
— 193 not. 2 Gallien hatte l. Gallien aber hatte.
— 202 Z. 18 deſſelben l. derſelben.
— 204 — 6 geht auf l. geht er auf.
— 204 — 8 indem 1) l. indem er 1).
— 210 — 3 Senat l. Staat.
— 214 — 23 verurtheilt l. vertheidigt.
— 215 — 4 v. U. „vom Cicero“ zu ſtreichen.
— 217 — 23 welche l. welche es.
— 220 — 5 v. U. hat l. hatte.
— 221 — 1 neben l. nebſt.
— 221 — 11 Nach „würde“ hinzuzufügen „in Rom verheißen hätten.“
— 221 — 9 Sillius l. Sittius. Desgl. 221 not. 1.
— 226 — 18 Gewaltſamkeit l. Gewalt.
— 234 not. 1 64,230 l. 66,235.

Digitized by Google

S. 224 Z. 9 Caſſus l. Craſſus.
— 255 — 7 v. u. er l. es.
— 268 not. 2 Z. 2 Bop. l. Bob.
— 269 Z. 3 daß l. daß es.
— 272 — 17 „ſpäter“ zu ſtreichen.
— 277 — 1 Pupio l. Pupius.
— 288 — 5 v. u. äußerſte l. Aeußerſte.
— 306 not. 7 ἠττήθη l. ἠττήθη ἐν.
— 306 Z. 17 Clodius l. Cölius.
— 311 not. 1 Publico l. Publio.
— 313 Z. 22 Pomptinius l. Pomptinus.
— 316 — 6 Meeres l. Meere.
— 320 — 5 v. u. „ſelbſt“ zu ſtreichen.
— 323 — 11 er l. er auch.
— 324 — 6 v. u. aber l. eben.
— 325 not. 2 Βουλῆς l. βουλῆς.
— 327 Die über d. Angaben des Dio Caſſ. hinſichtl. der lex frument. des Clodius geäußerten Bedenken zu ſtreichen not. 1 u. 326, 11 mit d. Note.
— 331 not. 2 praerogative l. praerogativae.
— 346 not. 4 extendimur l. extrudimur.
— 349 Z. 4 beſeitigt l verloren.
— 355 — 21 „wahrſcheinlich — laſſen“ zu ſtreichen.
— 361 — 9 und l. und es.
— 363 — 6 vor l. oder.
— 376 — 4 in Zeit l. in die Zeit.
— 382 — 19 L. — Verus l. C. — Vetus.
— 384 — 11 des l. der
— 400 — 1 betheiligt l. betheiligt war.
— 406 — 16 hatten l. hatte er.
— 413 — 10 Cäſar l. Cicero.
— 432 — 22 Camurtus l. Camurtius u. ſt. Eſernus l. Cäſernius
— 434 — 10 dieſer l. einer.
— 439 — 7 Angenehmſten l. Angeſehenſten.
— 442 not. 1 Balbus l. Cölius.
— 443 not. 3 Z. 3 antreten l. antreten ſollten.
— 453 Z. 23 Tribonia l. Trebonia.
— 459 — 9 Orodes l. Mithridates.
— 476 — 4 v. u. demüthigende l. demüthigen.
— 482 — 17 die l. den.
— 483 — 26 rühmen l. rühren.
— 485 — 12 v. u. heben l. haben.
— 486 — 2 muß l. müſſe.
— 492 — 11 zuzuwenden l. zu melden.
— 500 — 2 des Jahres l. der Jahre.
— 510 — 3 die l. den.
— 515 — 7 v. u. dieſer l. dieſer wurde.
— 519 — 5 Caſſius l. C. Caſſinius.
— 519 — 18 Demetrius l. Domitius.
— 526 — 3 v. u. Επειπεν l. Επιεθεν.
— 528 — 8 L. Caſſius l. C. Caſſius.
— 546 — 12 auf l. auch.
— 549 — v. u. wodurch l. woraus.
— 556 — 7 war noch l. war er noch.
— 556 — 7 v. u. ſtatt des Punktes ein Fragezeichen.
— 560 not. 7 VIII l. VI.
— 560 Z. 18 dieſe l. dieſe Anſprüche.

Digitized by Google

S. 571 Z. 1 v. u. ſeiner l. ſeines.
— 575 — 20 er l. Marcellus.
— 585 — 6 andern l. Andern.
— 587 — 5 „Die“ zu ſtreichen.
— 587 — 13 als durch l. als er durch.
— 592 — 10 Mai l. Jun.
— 596 — 3 ſicher l. ſicherer.
— 598 — 4 v. u. abzuhelfen l. zu helfen.
— 604 — 12 hatten l. hatte er.
— 609 — 10 führen l. führe.
— 612 — 15 C. Sulpicius l. Serv. Sulpicius.
— 619 — 7 traurigſte l. treueſte.
— 624 — 13 derſelben l. deſſelben.
— 625 — 20 Stadt l. Städte.
— 629 — 1 v. u. Tuskulum l. Tuskulanum.
— 632 not. 6 zu Suet. Caes. füge „c. 76.“
— 645 Z. 6 v. u. M. l. M'.
— 648 — 21 Pompejus l. Cicero.
— 664 not. 1 Alt. l. Att.
— 671 Z. 13 L. Panſa l. C. Panſa.
— 673 — 19 Grochus l. Brochus.
— 676 not. 1 Z. 4 XII, 392 l. XII, 568.
— 676 Z. 4 v. u. des l. der.
— 677 not. 1 390 l. 567 *Βλουκιον και το Πηϊον.*
— 689 not. 1 Z 9 illa l. illa.
— 696 Z. 3 ihm l. ihn.
— 697 — 17 haben l. zu haben.
— 697 — 7 v. u. Kritolaus l. Kratippus.
— 707 — 11 Staat l. Senat.
— 708 — 3 Zeit zu l. Zeit mit ihm zu.
— 708 not. 5 Z. 2 saisfecerim l. satisfecerim.
— 724 Z. 24 die l. denen.
— 732 not. 7 Z. 3 Ruhmwürdigen l. Ruhmſüchtigen.
— 733 Z. 10 „gegen ihn“ zu ſtreichen.
— 742 not. 7 Z. 2 inter l. iter.
— 751 Z. 15 müſſen l. müſten.
— 755 — 1 v. u. Nach „geſchichtlich“ l. „iſt“.
— 756 — 17 dieſſeitige l. jenſeitige.
— 774 — 9 derſelben l. deſſelben.
— 775 — 1 v. u. „er“ zu ſtreichen.
— 778 not. 1 Z. 3 proficiscuntur l. proficiscantur.
— 780 not. 2 Z. 2 prosecutus l. persecutus.
— 781 Z. 5 unſere l. mehrere.
— 781 not. 3 24 l. 23.
— 792 not. 2 Statt des Punkts —
— 793 Z. 19 Glanz l. Gang.
— 793 not. 2 Z. 6 vocis l. vobis.
— 799 Z. 10 Ein l. Eine.
— 801 — 20 Er l. Es.
— 802 not. 7 condisc—to l. condiscipulatu.
— 816 Z. 20 ihn l. ihm.
— 817 not. 1 ſolle l. ſollte.
— 827 Z. 3 werden den l. werden außer den.

Anmerkung. Ueber die gegen ad Att. II, 1, 3 (S. 1 not. 1) von Orelli erhobenen Zweifel iſt Hagen de Ciceronis Catilinariis Königsberg 1851 zu berückſichtigen, und das S. 36 Z. 16 Geſagte nach Cic. de leg. I, 2 u. 3 zu berichtigen.

Digitized by Google

Druck von E. A. Huth in Göttingen.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

APR 12 1915

FEB 4 1931

30m-6,'14

Digitized by Google

YC 55169

U. C. BERKELEY LIBRARIES

C046001196

Digitized by Google

Digitized by Google